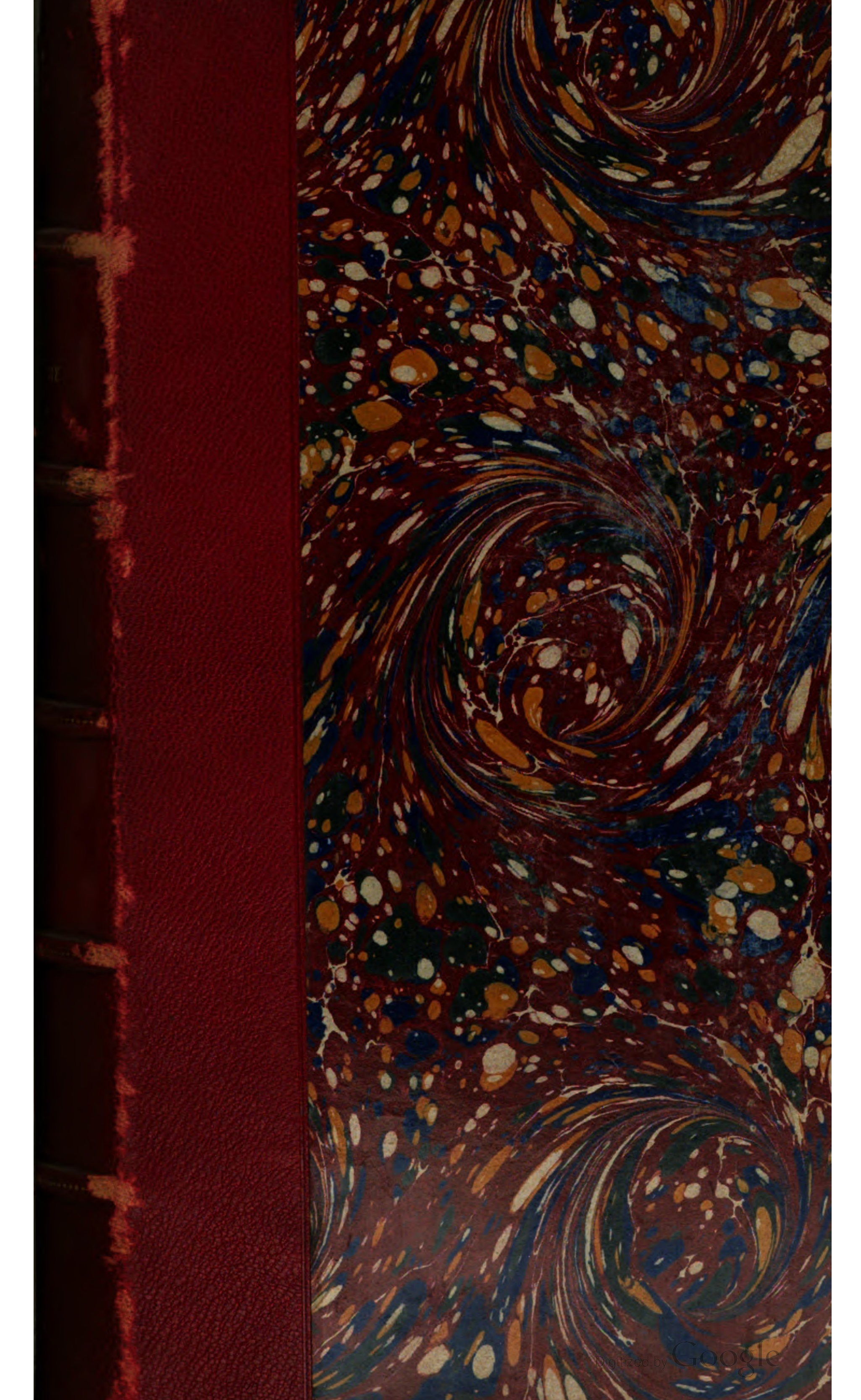



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Achtzehnter Band.

Zürich.

Fäsi & Beer

(S. Höhr's Nachfolger).

1893.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Achtzehnter Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(S. Höhr's Nachfolger).
1893.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 47. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Payerne am 13. und 14. September 1892.

Erste Sitzung.

Dienstag den 13. September, Abends nach 8 Uhr, im Saale des Hôtel de l'Ours.

(Anwesend ungefähr 65 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet in kurzen Worten die Versammlung und stellt die Tagesordnung fest, unter Begrüssung der anwesenden Ehrenmitglieder, der Herren von Weech und Mossmann, sowie des Gastes Herrn Director Franks vom Britischen Museum in London.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen oder bestätigt die Herren:

Johannes Bohl, Stiftsarchivar, in St. Gallen.
Alfred Geigy, Dr., in Basel.
Berchtold Haller, in Bern.
C. L. Lory, in Münsingen, Kt. Bern.
Walther Merz, Dr. jur., Fürsprecher, in Menzikon, Kt. Aargau.
Jost Meyer-am Rhyn, in Luzern.
Ch. Soldan, Bundesrichter, in Lausanne.
E. A. Stückelberg, Dr. phil., in Zürich.

3. Herr Professor Brandstetter legt, als erster der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrathe bestellten Referenten über die Jahresrechnung von 1891, unter Beleuchtung einiger Hauptzahlen, über die schon vom Gesellschaftsrathe ausgesprochene Ratification derselben Bericht ab. Dem abwesenden Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, wird für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

4. Der Herr Präsident legt Namens des Bibliothekars, Herrn Professor Blösch, einen kurzen Bericht über den Stand und den völlig regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek ab.

5. Die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die litterarischen Veröffentlichungen bezeugen in nachfolgender Weise den Gang dieser Arbeiten.

a) Professor Meyer von Knonau legt den im Drucke abgeschlossenen Bd. XVII des Jahrbuches für 1892 vor. Bd. XVIII für 1893 wird ausser dem auf diesen Band verschobenen Anfang der grösseren Arbeit von Dr. von Liebenau Beiträge des Ehrenmitgliedes Archivrath Dr. Schulte in Karlsruhe und eines jungen deutschen Historikers, Gundlach in Cassel, enthalten.

b) Weil Herr Dr. Wartmann zu seinem grossen Bedauern nicht selbst anwesend sein kann, werden aus einem von ihm eingeschickten Briefe die Mittheilungen über den Fortgang der «Quellen» gemacht.

Von dem im Druck liegenden Band XIII, für welchen der Titel: «Aus dem Nachlasse des Decans Albrecht von Bonstetten» vorgeschlagen ist, bearbeitet von Dr. Büchi in Freiburg, liegen 12 Bogen fertig gedruckt vor; der Band kann wohl auf Ende des Jahres ausgegeben werden. Die Edition des habsburgischen Urbars ist im Druck begonnen; ebenso ist die Karte in Ausführung begriffen. Durch Herrn Professor Dierauer ist die Vorbereitung zur Publication der Zürcher Chroniken in vollen Gang gebracht. Dagegen musste Herr Staatsarchivar Herzog wegen der Förderung der Zurlauben-Edition, infolge

zahlreicher Amtsgeschäfte, nochmals um Aufschub bitten; die Correspondenten Zurlauben's sollen in geschlossenen litterarischen Einzelbildern, je mit ausgewählten Briefen, vorgeführt und dem Ganzen eine zusammenhängende biographische Einleitung über Zurlauben vorausgeschickt werden.

Herr Dr. Thommen referirt persönlich über die von ihm im Lauf des Sommers in Wien vorgenommenen archivalischen Arbeiten für die habsburgischen Materialien. Besonders sind für die Verwaltungsgeschichte interessante neue Stücke an das Tageslicht gezogen worden.

c) Aus einem Briefe Herrn Tobler's geht hervor, dass der «Anzeiger» zahlreiche Einsendungen, erfreulicherweise besonders auch aus der Westschweiz, fortwährend empfängt. Die in der Beilage gegebenen Repertorien schweizerischer Archive werden fortgesetzt.

d) Das von Herrn Dr. Brandstetter bearbeitete Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812 bis 1890 enthaltenen Aufsätze und Mittheilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes kann der Versammlung abgeschlossen vorgelegt werden.

6. Über die Sammlung von Copien der Nuntiaturberichte im vaticanischen Archiv in Rom berichtet Herr Dr. Ritter, dass die Arbeit in rüstigem Fortgang begriffen sei, indem zu einer grösseren Zahl fertig gestellter copirter Bände noch weitere hinzukommen, welche Ergänzungsmaterialien theils aus anderen Sammlungen in Rom, theils aus Florenz und Neapel enthalten. Der Herr Präsident referirt über Verhandlungen des Gesellschaftsrathes, welche die Fortsetzung der Arbeiten womöglich auf erweiterter Basis zum Gegenstande haben, unter Hereinziehung von Anregungen von Herrn Dr. Johannes Bernoulli, welche einer einlässlichen Vorprüfung unterworfen werden sollen. Der Antrag, an die neu begründete Biblioteca di consultazione im Vatican die sämmtlichen Publicationen der Gesellschaft zu spenden, wird angenommen.

7. Die Anordnung der in der Versammlung des folgenden Tages abzuhaltenden Wahlen für die Neubestellung des Vorstandes innerhalb der nächsten drei Jahre wird festgestellt.

8. Der Gesellschaft wird die Wahl des Ortes für die nächste Jahresversammlung zur Entscheidung überlassen. Als solcher wird, gegenüber einer Einladung nach Frauenfeld, welche für 1894 vorbehalten bleiben soll, Luzern gewählt, wohin die Gesellschaft zur Theilnahme an der Feier des fünfzigjährigen Bestandes des historischen Vereins der V Orte aufgefordert ist.

9. Es folgen die kleineren wissenschaftlichen Mittheilungen der Herren:

a) Theoph. Dufour: Une visite du supérieur de Cluny au couvent de Payerne en 1355.

b) Eug. de Budé: Les Adversaria de Guillaume de Budé († 1540).

c) Ph. Godet: Lettres inédites de Bonstetten à Stapfer.

d) Professor Brandstetter: Bericht über den Fund in der Steinmatt bei Willisau.

e) G. Favey: La selle da la reine Berthe dans les narrations de voyageurs du 17. à 19. siècle.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 14. September, Vormittags 11 Uhr, im Theatersaale.

1. Der Herr Präsident erinnert in seiner Eröffnungsrede an die historischen Gedenktage, die sich, in der Feier der Vereinigung der Stadt Basel 1392 und des Opfertodes des Schweizer Garderegimentes in Paris, 10. August 1792, an diejenigen von 1891 angeschlossen haben, und freut sich, dass durch die Verlegung des Versammlungsortes nach der Westschweiz eine abermalige Vereinigung der Jahresversammlung

mit einer Sitzung der Société d'historie de la Suisse romande für die Gesellschaft möglich geworden sei. Die Geschichte ist die Ausprägung der Bestrebungen der verschiedenartigsten Richtungen, der Gegensätze im öffentlichen Leben; aber gerade, indem sie, wie ihr Wesen und wie es die hervorragendsten Pfleger der Wissenschaft übereinstimmend fordern, einzig die Thatsachen selbst erkennen, durchdringen, darthun will, wird durch ihre im wahrhaften Sinn geschehende Pflege die Vaterlandsliebe gestärkt und geadelt. An den Ausdruck der Befriedigung darüber, dass auch in dem letzten Jahre die Arbeit auf dem Feld der schweizerischen Geschichte rührig fortgieng, die Materialien neuerdings sich mehrten, knüpft der Sprechende warme Worte des Andenkens an die seit der letzten Jahresversammlung verstorbenen Mitglieder. Die Gesellschaft verlor die Herren Hans von Meiss und Professor Aloys von Orelli in Zürich, Gustav von Bonstetten in Thun und Professor König in Bern, Achilles Burckhardt und Oberbibliothekar L. Sieber in Basel, Xaver Rickenmann in Rapperswil und Victor Cérésole in Venedig, ferner das Ehrenmitglied Professor Busson in Graz; der auf dem historischen Felde eifrig bethätigte Professor G. Scherrer in St. Gallen war nicht Mitglied der Gesellschaft.

2. Herr B. von Muyden begrüsst in seiner Eigenschaft als Präsident der Société de la Suisse romande die beiden in Payerne tagenden schweizerischen Gesellschaften, die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft und die Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Nach einem Rückblick in die Geschichte der von ihm geleiteten Vereinigung spricht er insbesondere dem Herrn Präsidenten an der historisch geweihten Stätte den Dank für dessen Ehrenrettung des Andenkens der Königin Bertha, gegenüber dem Versuche einer Verdunkelung, in dem Artikel von Nr. 3 (1892) des «Anzeigers für schweizerische Geschichte», aus.

3. Als Vorträge folgen:

a) Herr Professor Rahn in Zürich: Die Stiftskirche in Payerne.

b) Herr Privatdocent A. de Molin in Lausanne: Les châteaux des évêques de Lausanne jusqu'à la fin du XII. siècle.

4. Die Wahlen für die Besetzung des Gesellschaftsrathes in der nächsten dreijährigen Amtsdauer ergeben eine Bestätigung des Präsidenten und der zehn Mitglieder.

Nach Abschluss des sehr belebten Mahles im Saale des Hôtel de l'ours wurden durch eine Anzahl von Theilnehmern an der Versammlung Besuche theils in Avenches, theils in Estavayer durchgeführt.

Verzeichniss

der bei der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder und Ehrengäste.

(Société générale d'Histoire suisse, Société d'histoire de la Suisse romande, Société pour la conservation des monuments de l'art historique suisse).

Angst, H., Zurich.
Apollinaire, P., Ord. cap., gardien, Fribourg.
Basset, F. O., Neuchâtel.
Beauduret, D., professeur, Mannens.
van Berchem, V., Genève.
Bergier, Th., notaire, Lausanne.
Bernoulli, August, Bâle.
Bernoulli, J., Bâle.
Blösch, E., professeur, Berne.
du Bois-de Dunilac, F., Neuchâtel.
Boissonnas, Ch., conseiller d'état, Genève.
Brandstetter, J. L., Lucerne.
Brenus, C., curé, Payerne.
Bridel, G. A., éditeur, Lausanne.
Brun, Ch., Zurich.
de Budé, E., Genève.
Bugnion, Ch. A., Lausanne.
Cart, W., professeur, Lausanne.
de Castella, L., général, Fribourg.
de Chambrier, A., professeur, Neuchâtel.
Clausen, F., Lausanne.
Champion, Th., Payerne.
Chapuis, P., Chexbres.
Curchod, C., pasteur, Morges.

Curchod, E., pasteur, Trey.
Davinet, E., architecte, Berne.
Dierauer, J., professeur, St-Gall.
de Diesbach, Max, Fribourg.
Doge, Fr., La Tour.
Ducommun, Ph., Payerne.
Dufour, Théoph., Genève.
Dumur, Fr., Lausanne.
Duperrex, J., Lausanne.
Dupraz, E., curé, Echallens.
Ecoiffier, E., Torny-le-Grand.
Favre, Ed., Dr. phil., Genève.
Favey, G., Lausanne.
Forel, F. A., Morges.
Fornerod, G., notaire, Avenches.
Franks, Augustus W., directeur, Londres.
Galliard, J. L., Lausanne.
Gapany, abbé, inspecteur scolaire, Montet.
Gautier, Ad., Genève.
Geigy, A., Bâle.
Geiser, K., Berne.
Givel, syndic, Payerne.
Godet, Phil., Neuchâtel.
Grellet, J., Neuchâtel.
Gremaud, J., professeur, Fribourg.
Guillermin, F. M., chanoine, Fribourg.
Haller, B., Berne.
Heer-Cramer, H., Lausanne.
Heusler, F., stud. phil., Bâle.
Hirzel, L., professeur, Berne.
Jeunet, curé, Cheyres.
Jomini, F., pasteur, Avenches.
Kaiser, J., Dr. phil., Berne.
Kessler, E., architecte, St-Gall.
Krafft, A., Genève.

Kunkler, J. C., St-Gall.
Lecoultre, E., Avenches.
Lory, C. L., Münsingen.
Maillefer, P., Lausanne.
Malan, Aug., pasteur, Payerne.
Maury, E., pasteur, le Raincy (près Paris).
Mestral, J., ancien pasteur, Morges.
Meyer von Knonau, G., professeur, Zürich.
Meyer-am Rhyn, J., Lucerne.
de Molin, A., Lausanne.
Monnerat, Jules, Vevey.
de Montet, A., Vevey.
de Montet, M., Vevey.
Monvert, Ch., professeur, Neuchâtel.
Morel, J., Lausanne.
Mossmann, X., Colmar.
von Mülinen, W. Fr., Dr. phil., Berne.
Müller, président du tribunal, Payerne.
von Muralt, E., Lausanne.
van Muyden, B., Lausanne.
van Muyden, Th., Lausanne.
Naef, A., le Hâvre.
Naef, F., Lausanne.
Oguey, D., syndic, Orbe.
Perret, Ch., Vevey.
de Perrot, H., pasteur, Morges
Perroudon, J. B., Vevey.
Piaget, A., Yverdon.
Pictet, Ed., Genève.
Rahn, J. R., professeur, Zurich.
Reichlen, J., caissier de banque, Fribourg.
Ritter, K., Dr. phil., Trogen.
Ritz, R., peintre, Sion.
Rivier, A., Bruxelles.
Rivier, Ch., Lausanne.

Rossier, E., Lausanne.
Rott, E., Paris.
de Saussure, Th., Genève.
Savary, J., Ressudens.
Schaller, H., conseiller d'état, Fribourg.
Soldan, Ch., Lausanne.
Stehlin, K., Bâle.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., Zurich.
Taillardier, L., curé, Grolley.
Thommen, R., Bâle.
Tissot, A., professeur, Mannens.
Türler, H., Berne.
Vallotton-Aubert, P. F., Corcelles près Payerne.
Vorlet, Payerne.
Wattelet, J., Morat.
Wavre, W., Neuchâtel.
Weber, H., Lausanne.
von Weech, F., Karlsruhe.
von Werdt, F., Toffen.
von Wyss, G., professeur, Zurich.
Zeller-Werdmüller, H., Zurich.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 30. Juni 1893.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1892 bis 1895.

G. von Wyss, Professor Honor., in Zürich, Präsident (Mitglied des Vorstandes seit 1843, resp. 1874).

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches») (seit 1874).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn (seit 1857, resp. 1874).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Küssnach. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Lehmann, Fritz, Redactor, in Hinwil. 1889.
Markwart, Dr. *Otto,* Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1891.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, Professor, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., in Zürich. 1892.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Ulrich-Gysi, Karl, Buchdruckereibesitzer, in Zürich. 1891.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.

Wirz, Caspar, V. D. M., in Rom. 1891.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor Honor., in Zürich. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, Dr. phil., in Riesbach. 1873.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

35

Kanton Bern.

Blösch, Dr. *Emil,* Professor, Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
Geering, Dr. *Traugott,* Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.
Geiser, Karl, Dr. phil., in Bern. 1887.
Haag, Dr. *Fr.,* Professor, in Bern. 1883.
Hagen, Dr. *Herm.,* Professor, in Bern. 1888.
Haller, Berchtold, Rentier, in Bern. 1892.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Hirzel, Ludw., Dr. phil., Professor, in Bern. 1890.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Lüthardt, Fürsprech, gewes. Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.
von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.

Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Türler, H., Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 31

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Hürbin, Joseph, Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Meyer-amRhyn, J., in Luzern. 1892.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 10

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Külin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.

Styger, Martin, Kantonsschreiber, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 7

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Cand. phil., in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Nationalrath, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

Businger, Kasp. Lukas, Regens, in Menzingen. 1879. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Maag, Dr. *Rudolf,* Lehrer an der höhern Stadtschule, in Glarus. 1890. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1890.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advocat, in Murten. 1888. 6

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
Meisterhans, Dr. *Konr.,* Professor, in Solothurn. 1890.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Joh., Dr. phil. 1890.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Fäh, Franz, Dr. phil. 1890.
Finsler, Georg, Pfarrer. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.

Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Professor, gew. Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur. 1868. 30

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl*, in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.*, eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidgen. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Arbenz, E., Rector der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bohl, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
Bütler, Dr. *Placidus*, Professor am Lehrerseminar Mariaberg, in Rorschach. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.

Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Knöpfel, Ed., Kaufmann, in Rheinegg. 1892.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 13

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Const., Professor, in Cur. 1889.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 7

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Justizsecretär, in Aarau. 1892.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 6

Kanton Thurgau.

Haffter, Ernst, Dr. phil., in Weinfelden. 1890.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 3

Kanton Tessin.

Hartmann, Dr. *Otto,* in Locarno. 1889.
Motta, Emilio, Bibliotecario della Trivulziana, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 2

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cart, Dr. *Will.,* Professeur, à Lausanne. 1890.
Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Soldan, Ch., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1892.
Weber, Hans, Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
14

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. 1841.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (49, Rue Vineuse). 1880. 5

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.

Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 17

214

Von diesen 214 Mitgliedern traten ein
1840: 3 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 3 (J. Escher — J. Stockmeyer — A. Daguet).
1842—1850: 3 (J. Burckhardt — J. Cuche — E. de Pury).
1851—1860: 15.
1861—1870: 20.
1871—1880: 68.
1881—1890: 81.
Seit 1891: 21.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, fürstl. Fürstenbergischer Archivrath, in Donaueschingen	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Heyck, Eduard, Professor, in Heidelberg	1891
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
Schulte, Aloys, Professor, in Freiburg	1890
von Sickel, Theodor, Director des Istituto Austriaco di studii storici, in Rom	1863
von Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891

GILG TSCHUDI
GLARUS UND SÄCKINGEN

Von

ALOYS SCHULTE

Einleitung.

Wohl keines der staatlichen Gebilde Europas teilt mit dem Kanton Glarus die Eigentümlichkeit, dass seine heutigen Grenzen fast dieselben sind, wie beim Eintritt in die Geschichte. Was heute als freier Kanton zusammengehört, das war einst der in sich abgerundete Besitz einer reichen Frauenabtei am Ufer des Rheins. Wann das Geschick beide aneinander knüpfte, wann das Kloster Säckingen gegründet und wann ihm das Thal Glarus geschenkt wurde, lässt sich mit Sicherheit heute nicht mehr feststellen[1]. Sage und Legende hat all dies so überrankt — auch Fälschungen kamen hinzu — dass man zum Fels der historischen Wahrheit nicht mehr vordringen kann. Aber gewiss war die Abtei wenig jünger als die alten oberrheinischen Kulturspenderinnen St. Gallen und Reichenau; noch in der Merowingerzeit dürfte sie reich und mächtig geworden sein und es mag auch der Besitz in Glarus, das vielleicht von dem in Säckingen hochgeehrten heiligen Hilarius seinen Namen empfieng, schon früh dem Kloster geschenkt worden sein[2]. Die ersten Zeugnisse, welche Glarus und Säckingen mit einander in Verbindung setzen, sind nun aber die Urkunden, mit denen wir uns zunächst zu beschäftigen haben.

---

[1] Literatur für Glarus: J. J. Blumer, Urkundensammlung zur Gesch. des Kantons Gl. I. Bd. (906—1437). Glarus 1863—73. 2. Bd. (1416—43) 1874—80. Ders., Das Land Glarus unter Säckingen und Österreich und seine Befreiung, ein rechtsgeschichtlicher Versuch im Archiv f. schweiz. Gesch. Bd. 3 (1844).

[2] Vgl. Exkurs I.

Nicht so ganz deckt sich der säckingische Besitz mit dem heutigen Umfange des Kantons. Wo am Klausenpasse die scharfe nur von den beschwerlichsten Jochen unterbrochene Kette der Hochgipfel, die Glarus von drei Seiten einschliessen, eine breitere Öffnung hat, mag die hier vor Jahrhunderten strittige Grenze zu Ungunsten von Glarus zurückgewichen sein; dafür gewann das Thal unterhalb der «Letzi» zu beiden Seiten der Linth mehrere Ortschaften der Ebene und auch gegen den Walensee ein Dorf des Bistums Cur, während Glarus selbst zum Konstanzer Sprengel gehörte. Der Kern des Glarner Landes aber ist ein ächtes, rechtes Hochgebirgsthal, das nur nach einer Seite bequemen Einlass bot; ihn zu sperren, errichteten die Einwohner eine «Letzi».

In allen Alpenthälern zwang die Gewalt der Elemente die Thalgenossen zu einträchtigem Handeln, zu gemeinsamem Selbstschutze und zu früh entwickelter Selbstverwaltung. Unzweifelhaft bildete das Thal eine einzige Markgenossenschaft. Jahrhunderte hindurch war auch nur ein einziger Pfarrbezirk vorhanden. Zur Glarner Hilariuskirche mussten von den entlegensten Höfen des Sernfthals und des oberen Linththals die Gläubigen jeden Sonntag hinab wandern. Der Kirchherr, den die Äbtissin von Säckingen einzusetzen hatte, mag den grössten Pfarrsprengel im ganzen Bistum Konstanz gehabt haben.

Säckingen lag weit von dem Thale entfernt, auch das musste die Selbständigkeit der Gemeinde nach aussen stärken. Nur selten kam die Äbtissin in das Land. Schwierige Saumpfade musste sie benutzen, um die dem Kloster gehörigen Huben aufsuchen zu können. Ihr eigentlicher Vertreter war der Meier, und dieses Amt haben nach den Urkunden Tschudi's von 906 bis 1256 seine Vorahnen bekleidet! Das Haus Tschudi steht also an der Wiege der Geschichte des Landes, in dem es noch heute, also nach fast einem Jahrtausend, hochangesehen ist. Aber — und damit kommen wir zu unserm Thema — diese Urkunden sind gefälscht, und mit ihnen stürzt das ganze Gebäude der älteren Glarner Geschichte in sich zusammen.

Der verstorbene Salomon Vögelin hat sich das grosse Verdienst erworben, Gilg Tschudi's Bemühungen um die schweizerische Geschichtsforschung in ein helles und scharfes Licht zu setzen[1]). Er hat vor allem das klar und unabänderlich festgestellt, dass Tschudi zuerst ein für jene Zeit gewaltiges Urkundenmaterial für die Vorzeit der Schweiz zusammengebracht hat, so dass seine Werke auf einem breiten actenmässigen Fundamente sich erheben konnten. Wie er im Verein mit Stumpf für die römische Zeit die Inschriften aufspürte, so hat er für das Mittelalter zuerst mit Erfolg an den verschiedenen damals mit strengster Sorgfalt gehüteten Archiven angeklopft und eine grosse Zahl wichtiger Dokumente dem Staube entrissen. Was Schöpflin dem Elsasse des 18. Jahrhunderts, was im gleichen Jahrhundert die St. Blasianer für den Süden Badens wurden, war für die Schweiz schon 200 Jahre früher Gilg Tschudi gewesen. Das wird ihm auf immer eine Stätte inmitten bahnbrechender Geschichtsforscher sichern. Keinem Vorbilde hatte er folgen können, sich selbst musste er die Wege suchen, um die Fülle seiner Urkunden — an denen die Chronisten des Mittelalters vorbeizugehen pflegten — zu einer Chronik zu verweben. Leider ist Vögelin's Werk ein Torso geblieben, seine Sammlung, die von einer liebevollen, peinlich genauen und eindringlichen Arbeitsweise auf jeder Seite Zeugnis ablegt, ist statt bis zum Jahre 1200 nur bis 1000 geführt; seine Einleitung gab die Ziele und Gesichtspunkte an, die Ergebnisse musste ein Schüler und Freund, E. Krüger, zusammenstellen. Vor allem nach einer Seite hin — und das ist mit Bedauern schon mehrfach hervorgehoben worden[2]) — blieb eine Hoffnung unerfüllt. Er hatte die Frage aufgeworfen: «Sind Tschudi

[1]) Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte im Zusammenhange mit den Forschungen Vadian's, Stumpf's und anderer Zeitgenossen dargestellt. Aus dem Nachlasse Sal. Vögelin's herausgegeben im Jahrbuche für schweiz. Geschichte 13, 111 bis 210 und 14, 181—387.

[2]) Meyer von Knonau im Vorwort zum Jahrbuch Bd. 14.

Fälschungen — sei es einzelner Ausdrücke, sei es ganzer Urkunden — nachzuweisen?»[1]) Die Antwort ist wohl an verschiedenen Stellen angedeutet, sie klar zu geben und fest zu beweisen, ist ihm nicht vergönnt gewesen. Sie wird freilich auf Tschudi's Charakter einen tiefen Schatten werfen müssen.

Als ich vor sechs Jahren mit meinen Studien zur Geschichte der Habsburger beschäftigt war, hatte ich auch kurz die Beziehungen dieses Hauses zum heutigen Kanton Glarus zu behandeln. Mir kamen damals mehrere von Tschudi mitgetheilte Stücke unter die Hände, ich habe sie sofort für Fälschungen Tschudi's erklärt. Da ich damals nicht in der Lage war, die Glarner Litteratur zu überschauen, vor allem nicht wusste, welche Stellung Blumer, der verdienstreiche Glarner Rechtshistoriker, zu ihnen einnahm, und seine Urkundensammlung mir damals nicht zugänglich war, begnügte ich mich damit, die Urkunden für gefälscht zu erklären[2]). Nachdem nun aber leider die Hoffnung erloschen ist, dass Vögelin den Nachweis führe, habe ich mich für verpflichtet gehalten, den Gegenstand wieder aufzugreifen. Bei zwei von den fünf zunächst zu behandelnden Urkunden liegt die Unächtheit so auffällig zu Tage, dass es da eigentlich gar keines Beweises bedarf. Sie sind es auch, welche bereits von Hidber[3]) für falsch erklärt sind, seinen Argumenten hat weder Blumer noch G. v. Wyss, der Altmeister schweizerischer Geschichtsforschung, sich widersetzt[4]). Wir dürfen also mit der Thatsache beginnen, dass heute von Niemanden mehr ernsthaft bestritten ist, dass zwei für die Geschichte des Landes Glarus grundlegende Urkunden unter der Hand

---

[1]) Jahrbuch 14, 115.

[2]) Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. 1887, S. 97.

[3]) Schweiz. Urkundenregister, Vorwort zu Bd. II S. LII. (1877). Vgl. Bd. I nr. 1296 und 1661.

[4]) Blumer, Urkundensammlung. Erster Band in dem nachträglich beigefügten Inhaltsverzeichnis zu Nr. 3 und 6. Dort ist auch die Ansicht von G. v. Wyss mitgeteilt.

Tschudi's zum allermindesten geändert und verfälscht sind. Aber damit hat die Forschung auch Halt gemacht.

Sie darf aber nicht ruhen, sonst wird das Dunkel, welches noch heute über die Vorzeit des Glarner Landes gelagert ist, nicht dem hellen Sonnenscheine ächter historischer Erkenntnis weichen. Blumer und G. v. Wyss haben die Aechtheit der Urkunde, welche nach jenen beiden Fälschungen zunächst dem Verdachte ausgesetzt war, noch nach den Untersuchungen von Hidber anerkannt; auch Dierauer hat sich ihnen angeschlossen ja bei ihm erhebt sich wieder ein kleiner Zweifel gegen die Ergebnisse Hidber's[1]).

Unsere Untersuchungen sollen aber nicht allein das Ziel haben, die von Tschudi herrührenden Fälschungen aus den Geschichtsquellen des Kantons Glarus zu entfernen, und so reine Bahn zu schaffen; ich habe mich vielmehr für verpflichtet gehalten, das Archiv der Abtei Säckingen nach allen Aufzeichnungen zu durchstöbern, welche auch nur indirekt die Verhältnisse jenes Gebietes aufhellen könnten. Das Ergebnis hat meine Erwartungen weit übertroffen.

Nicht nur einige höchst wertvolle Aufzeichnungen über Einkünfte und Ausgaben, nicht nur einige Urkunden lieferte unsere Nachforschung; es kam auch ein Weistum zum Vorschein, das uns das Recht der Säckinger Dinghöfe mitteilt. All diese Quellen lieferten in ihrer Gesamtheit ein so reiches festgefügtes Bild von den Zuständen im Lande Glarus, dass wir in allen wesentlichen Dingen vor allem über die Verteilung der Macht zwischen dem Kloster Säckingen, dem Hause Österreich als den Vögten und Meiern und endlich den Unterthanen ins Klare kommen konnten. In Zukunft wird man meines Erachtens Glarus als einen Typus demokratisch organisierter Thalgemeinden

[1]) Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft I, 205: «Wenn die Urkunden ... nach der Annahme Hidber's ... wirklich unächt sind — was freilich noch genauer zu untersuchen wäre — so reicht das Meieramt der Tschudi nicht über das 12. Jahrhundert zurück».



ansehen und die von Tschudi erfundene aristokratische Vorherrschaft einzelner Geschlechter als eine Fälschung ohne jeden inneren Halt aufgeben müssen, und wer einmal eine historische Karte der Schweiz um 1300 zu entwerfen unternimmt, der wird wohl auch Glarus mit der Farbe des Hauses Habsburg bedecken müssen, da die «Reichsfürstin» zu Säckingen nur mehr den kleineren Teil der die Landeshoheit bestimmenden Rechte besass.

Schon vorab mag daran erinnert sein, dass Hidber wie Vögelin nicht dem Gedanken Raum gaben, Gilg Tschudi sei etwa selbst getäuscht worden, beide haben vielmehr schon erkannt, dass der Zweck, den Gilg Tschudi bei der Herstellung oder Abänderung der Urkunden verfolgte, der war, eine Familientradition zu schaffen oder zum Siege zu verhelfen. Nicht erst durch uns wird also Tschudi auf die Anklagebank gebracht, er ist schon einmal verurteilt worden. Heute wird er nur ein zweites Mal vorgeladen, weil jene Untersuchung nur den geringern Teil einer Kette von Betrügereien nachwies. Wir müssen aber das ganze Verfahren wieder aufnehmen, weil alle Fälschungen in einander übergreifen.

Durch unsere Ergebnisse wird nun freilich das Ansehen Tschudi's tief erschüttert. Es ist längst zugegeben worden, dass er in seiner Schweizer Chronik die spröden historischen Thatsachen mit der Freiheit und der Erfindungsgabe eines Schriftstellers gestaltete, der einen historischen Roman zu schreiben beginnt. Jene peinlich sorgfältige Art der Geschichtschreibung, welche auch in der Darstellung das Sichere vom Ungewissen zu trennen sucht, lag ihm völlig fern, seine Kombinationen, ja seine freien Erfindungen giebt er ebenso als baare Münze aus, wie das, was seine Urkunden erhärten. Seine Geschichtschreibung muss man als *ποιεῖν* bezeichnen, er schrieb für das Volk, nicht für nachfolgende kritische Geschichtschreiber. Jenes wollte er fesseln und packen, ihm wollte er ein farbenreiches Bild seiner Vergangenheit geben und den Landsleuten die Thaten ihrer körperlichen Ahnen vorführen. Schwerlich hat Tschudi geahnt, dass nach Jahrhunderten

die kritische Sonde an all' seine Arbeiten gelegt werden würde. Er mochte glauben, dass mit seinem Werke die Geschichte der Schweiz ihre endgiltige unabänderliche Gestalt gewonnen habe. Aber all' diese Vorwürfe griffen Tschudi's Charakter nicht an, sie stellten ja nur fest, welcher Stufe der Historiker Tschudi beizuzählen ist.

Anders steht es aber heute nach unsern Ergebnissen. Jetzt wanken auch die Grundlagen, die Tschudi uns überliefert, als seien es unerschütterliche Felsen. Er ist als ein überaus geschickter Fälscher entlarvt und dazu als ein Mann, der seine Falsifikate für sich nutzbar machte, er hat nicht allein falsche Banknoten hergestellt, sondern sie auch ausgegeben. Man wird solche nun auch unter den übrigen Scheinen vermuten, die sein Portefeuille enthält. Man wird sich des Misstrauens nicht erwehren können, wenn eine Urkunde nur durch ihn überliefert ist, oder für eine Nachricht keine Quelle aufgefunden werden kann. Ich fürchte, dass auch noch öfter Tschudi's Angaben gegenüber der Kritik nicht Stand halten werden.

Aber man darf nun auch nicht zu weit sich fortreissen lassen. Dem Historiker schreibt sein Amt dasselbe vor, was einem Staatsanwalte als Aufgabe gestellt ist. Beide sollen die Feststellung der Wahrheit als einziges Ziel im Auge haben, und dürfen sich nicht durch die Entdeckung einer Schuld allzu schnell zu Vermutungen verlocken lassen. Ein guter Staatsanwalt legt den Geschworenen auch alle die Momente vor, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen, er entzieht dem Verteidiger den Boden. Auch für den Historiker besteht dieselbe Verpflichtung.

Die Schuld Tschudi's ist nicht zu leugnen, es giebt auch wohl kaum einen mildernden Umstand. Man könnte höchstens das gelten lassen, dass nicht er die Chronik in den Druck und damit aus den Händen gab. Aber damit ist nur ein Teil seines Ruhmes vernichtet. Es bleibt ihm genug übrig. An seinen wissenschaftlichen Arbeiten wird man stets nicht allein den Fleiss und die Ausdauer des Sammlers bewundern und nicht

allein seine wunderbare Gabe zu erzählen rühmen müssen, sondern auch der Umstand, dass er ein Interesse für Verfassungs- und Kulturgeschichte besass und bethätigte, als ringsum die politische Geschichtschreibung sich entwickelte, wird Tschudi seine Stelle unter den verdientesten Geschichtschreibern sichern. Weniger wegen seiner zeitlichen Stellung, als wegen der Verwandtschaft seiner Gesichtspunkte und wegen der Ähnlichkeit der Darstellungs- und Erzählungsart wird Tschudi immer der «Herodot der schweizerischen Geschichte» bleiben.

I. Kapitel. Gilg Tschudi als Urkundenfälscher.

§ 1. Die gefälschten Meieramtsurkunden.

Von den gefälschten Urkunden hat Tschudi drei in sein Chronicon Helveticum aufgenommen, es sind die Urkunden vom 29. März 1029 (Seite 11 *b*), vom 25./26. Februar 1128 (62 *a*) und vom 1. September 1256 (Seite 152 *a*—154 *a*), von einer vierten giebt er wenigstens ein Regest auf Seite 118 *a*, es ist eine Urkunde vom 1. Juni 1220 [1]). Ihr Wortlaut ist uns in einer vom Pfarrer J. J. Tschudi in Glarus in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angelegten Sammlung von Urkunden und Abschriften erhalten, aus der sie Joh. Jakob Blumer abgedruckt hat. Zu ihnen gesellt sich endlich eine Urkunde vom 31. Juli 1274, die nicht von Gilg Tschudi erwähnt wird, sich aber unzweifelhaft als das Schlussglied der ganzen Kette erweisen wird. Auch sie ist von Blumer zuerst nutzbar gemacht worden [2]). Skizzieren wir den Inhalt der fünf Urkunden und machen wir mit der jüngsten den Anfang!

1. (1274). Anna Äbtissin von Säckingen giebt mehrere Eigengüter zu Glarus am Fusse des «Glarneschen», darunter

---

[1]) Aegidii Tschudii, gewesenen Land-Ammanns zu Glarus Chronicon Helveticum. I. Theil. Basel 1734.

[2]) Die beiden Urkunden veröffentlichte zuerst Blumer im Anhange zu seiner Abhandlung: Das Thal Glarus unter Seckingen und Österreich und seine Befreiung im Archiv f. schweiz. Gesch. Band 3 (1844). In seiner Urkundensammlung hat Blumer alle Stücke vereint und eingehend erläutert. Die von 1029 steht Seite 10, 1125 S. 18, 1220 S. 26, 1256 S. 47 und die von 1274 S. 66.

«*allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, vulgariter Hofe, cum duabus areis dictis in dem Boele*» dem ehrbaren Manne *Ruodolpho Claronensi dicto Schude,* ihrem Ministerialen freier Geburt, und seinen Söhnen Hermann, Johann, Ulrich, Rudolf und Heinrich in Anerkennung der Verdienste Rudolfs und seiner Vorfahren zu freiem Eigen unter der Bedingung, dass Rudolf alle Ansprüche auf das an Diethelm von Windeck zu Lehen gegebene und ihm später gerichtlich zugesprochene Meieramt zu Glarus verzichte. Als Bürgen stellt dafür Rudolf zwei Züricher Bürger: Jacob Mülnere und Rudolf Manesse, dann vier Glarner: Wilhelm von Netzstal, Hermann Grüninger, Albert von Begelingen und Wernher von Luchsingen. Die Äbtissin giebt auch den Tschudi Güter in Glarus, Linthal, Obfurt, Schwanden und Mollis mit dem Lämmerzehnten im gesammten Thale Glarus zu Lehen, wie sie Johannes Schude, der Vater des genannten Rudolf, Heinrich sein Grossvater und Johann sein Urgrossvater zu Lehen gehabt haben.

2. (1256). A[nna] Äbtissin von Säckingen entscheidet einen Streit zwischen den Geschlechtern Schude, Windeck und drei Glarnern über das Meieramt zu Glarus. Dieses Amt war vor drei Jahren durch den Tod des erbelosen Rudolf Schude ledig geworden, nachdem es dessen Vater Rudolf, der 1242 gegen die Mongolen fiel, dessen Grossvater Heinrich und dessen Urgrossvater Rudolf zu Lehen besessen hatten. Diethelm von Windeck Ritter, Sohn des verstorbenen Hartmann des älteren Meiers von Windeck Ritters, hatte das Lehen mit Zustimmung des Klosters erhalten nach Erbrecht, da seine Mutter Margaretha Schude die älteste Schwester des letzten Lehnbesitzers gewesen sei. Die drei andern Glarner, welche je eine damals noch lebende Schwester Rudolfs und Margarethens zu Frauen hatten, forderten aber für sich das Lehen, da die von Windeck bereits Meier des Klosters Schännis seien, ausserdem seien ihre Tschudi-Erbtöchter noch am Leben. Diethelm erwiderte, das Meieramt von Schännis gehöre seinem Bruder Hartmann, auch er sei, gleich den andern Prätendenten, kein Fremdling im Lande

Glarus. Von Seiten der Tschudi trat Johannes und nach dessen während des Streites erfolgtem Tode sein Sohn Rudolf diesen Parteien gegenüber mit der Erklärung, das Meieramt sei ein Mannlehen, es müsse also von seinem Neffen, dem letztverstorbenen Rudolf, an ihn (Johann) als den nächsten Erben fallen. Auf einem Gerichtstage zu Säckingen entscheiden die Lehenmannen des Klosters, die Äbtissin könne das Lehen verleihen, wem sie wolle. Die Äbtissin bestätigt ihre frühere Verleihung an Diethelm von Windeck und ebenso einen andern mit ihm wenige Wochen zuvor geschlossenen Vergleich.

3. (1220). Heinrich Schudi, «*vir Claronensis liberae conditionis*» leistet der Äbtissin E. von Säckingen den Eid der Treue für die Lehen (Meieramt, Lämmerzehnten), welche er und seine Söhne in gleicher Weise innehaben, wie sein Vater Rudolf, sein Grossvater Johann und sein Urgrossvater Heinrich. Jedoch bedingt er jetzt das Folgende aus. Von den Söhnen erhält Rudolf sofort das Meieramt, Heinrich das Vitztumamt zu Flums (Flumins), das von dem Bistume Cur herrührt, Johann endlich alle übrigen Lehen und Allode in Glarus und ausserhalb.

4. (1128). Heinrich der Meier von Glarus genannt Schudi nimmt das Meiertum von der Äbtissin G. von Säckingen, deren *vasallus ingenuus liberae conditionis* er ist, zu Lehen. In gleicher Weise hatten es vorher sein Vater Hermann von Glarus, sein Grossvater Johann und seine anderen Vorfahren inne.

5. (1029). Rudolf Meier von Glarus, *vir liberae conditionis,* nimmt das Meiertum von der Äbtissin Berchta und dem Convent von Säckingen zu Lehen, das sein Vater Ulrich von Glarus, sein Grossvater Johannes, sein Urgrossvater Rudolf und sein Ururgrossvater Johannes in gleicher Weise zu Lehen hatten.

Mit dieser fünften Urkunde gelangen wir zu einem Ahnherrn Johann, den die Nachfolger Tschudi's in einer diesem

sehr am Herzen liegenden ächten Urkunde wiederfanden. Wir wollen auch von ihr ein Regest geben[1]).

906 Mai 31. König Ludwig (das Kind) lässt, auf Fürbitte des Grafen Burkart, den Hörigen Johann nach dem Salischen Gesetz frei, indem er ihm einen Denar aus der Hand schlägt.

Die genannten Urkunden geben uns also wunderbarer Weise — kein zweites Beispiel wäre heranzuziehen — eine lückenlose Geschlechtsfolge für vier Jahrhunderte, für vierzehn Generationen, ja, wenn wir gleich hier die Urkunde von 1370 heranziehen, für fast fünf Jahrhunderte und sechzehn Geschlechter!

Sehen wir uns den Stammbaum, wie ihn die Urkunden entwerfen, etwas näher an!

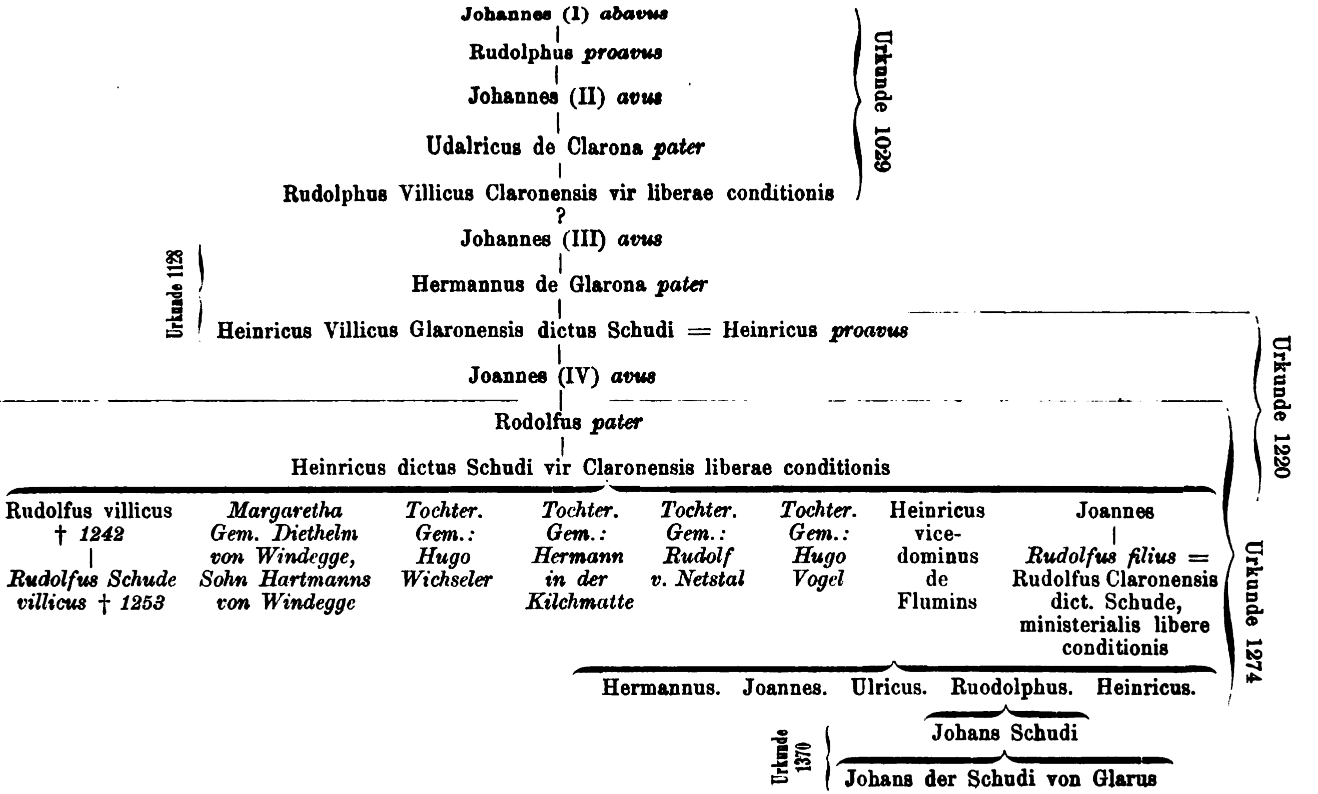
Um einen solch sicheren Stammbaum müssten die ältesten Häuser Europas, die Zollern, die Habsburger, Wittelsbacher und Welfen die Familie Tschudi beneiden, wenn die Urkunden nur ächt wären. Innerhalb der fünf Urkunden sind Zweifel oder Widersprüche ausgeschlossen, alles klappt bis auf eine einzige Ausnahme. Der in der zehnten Generation stehende Stammvater heisst in den Urkunden von 1220 und 1256 Rudolf, in der von 1274 aber Johann. Über solche kleine Schwierigkeiten würden unsere berufsmässigen Genealogen nicht einen Augenblick sich Bedenken machen.

Aber gerade der Umstand, dass die Urkunden so vortrefflich übereinstimmen, ist das, was die ersten Zweifel hätte hervorrufen sollen. Die Urkunden von 1029 und 1128 sind einfache Lehensreverse, wie sie sich zu Tausenden vom Jahre 1300 ab erhalten haben, aber unter allen diesen würde man kaum ein Stück finden, das die genealogische Succession der Lehensleute für fünf Generationen, oder auch nur für drei, angäbe. In diesen späteren Jahrhunderten wurde Lehensbrief und Lehensrevers jedesmal erneuert, wenn eine Änderung der belehnenden oder beliehenen Hand eintrat. Das hatte auch

---

[1]) Vgl. Vögelin a. a. O. 15, 299 ff.; bei Blumer, Urkundensammlung Nr. 1.




Johannes (I) abavus
Rudolphus proavus
Johannes (II) avus
Udalricus de Clarona pater
Rudolphus Villicus Claronensis vir liberae conditionis
Urkunde 1029
?
Johannes (III) avus
Hermannus de Glarona pater
Urkunde 1128
Heinricus Villicus Glaronensis dictus Schudi = Heinricus proavus
Joannes (IV) avus
Urkunde 1220
Rodolfus pater
Heinricus dictus Schudi vir Claronensis liberae conditionis
Urkunde 1256
Rudolfus villicus † 1242
Rudolfus Schude villicus † 1253
Margaretha Gem. Diethelm von Windegge, Sohn Hartmanns von Windegge
Tochter. Gem.: Hugo Wichseler
Tochter. Gem.: Hermann in der Kilchmatte
Tochter. Gem.: Rudolf v. Netstal
Tochter. Gem.: Hugo Vogel
Heinricus vice-dominus de Flumins
Joannes
Rudolfus filius = Rudolfus Claronensis dict. Schude, ministerialis libere conditionis
Urkunde 1274
Hermannus. Joannes. Ulricus. Ruodolphus. Heinricus.
Johans Schudi
Urkunde 1370
Johans der Schudi von Glarus

seine guten Gründe. Das Band war ein rein persönliches, man hatte also den Wunsch, für jede Generation eine klare Beurkundung zu haben. Angaben über genealogische Succession hatten keinen Wert weder für diese noch für jene Hand. Wenn um 1029 wirklich schon Lehensreverse ein Bedürfnis gewesen wären, so wären sie eben aber auch ein Bedürfnis bei jeder Handänderung gewesen, dann hätte auch die sechste und siebente Generation, nicht wieder erst die achte, einen Lehensrevers geben müssen. Aber Lehensreverse um 1029 und 1128 sind einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Gerade in dieser Zeit hatte der Urkundenbeweis seine Kraft verloren. Die Privaturkunden waren zu *notitiæ testium* herabgesunken, Urkunden, deren Zweck es war, nur die Namen der Zeugen dem Gedächtnisse aufzubewahren, damit man sie zum mündlichen Zeugnisse vor das Gericht fordern könnte. Die andere Gattung von Privaturkunden, welche aufkamen, waren Dispositivbriefe, einmalige Befehle. Nun aber wollen noch vollends die beiden Urkunden von ihren Ausstellern, den Meiern Heinrich und Rudolf, besiegelt sein. Laiensiegel aus dem mittleren oder niederen Adel sind mir aus der Zeit vor 1200 überhaupt nicht bekannt. Auf die Sonderbarkeit der Sprache und auf Titulaturen, wie *reverenda domina*, sei nur nebenbei noch hingewiesen. Nur die Zeugenlisten möchte ich noch hervorheben.

In ihnen wie auch in dem Texte der beiden Urkunden tritt eine für den Kenner der Adelsgeschichte schnell ersichtliche Tendenz zu Tage. Bekanntlich ist von Jahrhundert zu Jahrhundert der alte freie dynastische Adel mehr und mehr ausgestorben; jene Geschlechter, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert uns deutlich als eine gegenüber dem zum weitaus überwiegenden Teile aus unfreien Elementen hervorgegangenen niederen Adel festgeschlossene Kaste entgegentreten, waren nur der Rest jener Familien, die in den Tagen der Karolinger, Ottonen und Salier fast ausschliesslich unsere Klöster und Domkapitel füllten. Um 1300 waren die wenigen Klöster und Domstifter — ich nenne als Beispiele Reichenau, Einsideln,

Strassburg und Köln — welche sich noch immer unerbittlich dem niederen Adel verschlossen, kaum mehr im Stande, ihre Pfründen alle zu vergeben. Im Strassburger Kapitel sassen Schweizer, wie die Bucheck, Lothringer, wie die Flörchingen, bayrische Franken, wie die Thalmässing, Oberschwaben, wie die Grafen von Berg, Rheinfranken, wie die Ehrenberger — nur damit das Domkapitel keinen aus dem nicht freien Adel, mit dem keine Vermählung geschlossen wurde, aufnehmen müsse. Auch in Kempten überwog noch die Zahl der Edelfreien, in Säckingen und Zürich wählte man Jahrhunderte lang nur edelfreie Damen zu Äbtissinnen. Der niedere Adel hat nun auf allen Wegen danach gestrebt, diesen Freiherrngeschlechtern an die Seite gestellt zu werden. Es ist ihm ja bekanntlich auch gelungen; heute giebt es keine Familie mehr, die einen absolut reinen Stammbaum, wie jene Freiherrngeschlechter ihn besassen, aufweisen könnte.

Es ist nun interessant, zu beobachten, dass in allen uns beschäftigenden Urkunden kein Unfreier, kein Ministeriale auftritt. Das wäre das naturgemässe, das würde den Zuständen und den ächten urkundlichen Zeugnissen, wie sie uns heute massenhaft vorliegen, entsprechen. Anders dachte Tschudi. Der niedere Mann durfte nicht unfrei sein, das hätte der Anschauung, dass jeder Schweizer frei ist, widersprochen; so ist selbst Chuno der Truchsess von Rheinfelden «*ingenuus*», obwohl wir von diesem Geschlechte ausdrücklich wissen, dass es unfreie Ministerialen waren. Die niedere Adelsklasse, die Bilstein, Mandach, Truchsessen von Rheinfelden, Dogern und Berau sind *ingenui*[1]), der höhere Adel, die Krenkingen, Gutenburg und Wessenberg aber *nobiles*. Bei den Krenkingen und Gutenburg hat Tschudi aus seiner historischen Kenntnis das richtige geschöpft. Auch ein Freiherrngeschlecht von Wessenberg müssen wir nach mehreren Zeugnissen annehmen, wenn auch nicht ohne

[1]) Die von Dogern waren habsburgische, die von Mandach regensbergische Ministerialen, auch die Bilstein sind Ministerialen.

alle Bedenken[1]). Die Vorfahren der Tschudi werden nun nicht als *nobiles* bezeichnet; dafür aber heisst es: «*vir liberae conditionis*», «*viri ingenui*», «*vasallus ingenuus liberae conditionis*».

Wir sind über diese beiden ganz offenbar gefälschten Urkunden so ausführlich gewesen, um mit den richtigen Gesichtspunkten an die jüngeren Urkunden heranzutreten. Sie fallen bereits in das dreizehnte Jahrhundert, also in die Zeit einer ausgedehnten, manigfach gestalteten Urkundenpraxis; eine Prüfung ist da nicht mehr so leicht und so einfach, wie in den vorhergehenden Jahrhunderten.

Zum Glück sind aus dem Lande Glarus mehrere Urkunden erhalten, welche nun für die Angaben jener drei Urkunden einen äusseren Prüfstein abgeben. Die wichtigere derselben war aber bereits Gilg Tschudi bekannt, sie war ihm aus dem Archive des Klosters Säckingen durch den Chorherrn Besserer mitgetheilt worden[2]). Vor dieser Klippe war also Tschudi schon gewarnt, er konnte sie umsegeln. Ist unser Ergebnis richtig, so hat er alle drei Urkunden zusammen erfunden, um diese Gefahr zu vermeiden und den Stammbaum des Geschlechtes bis in die Zeiten, in welche wirklich, vermittelt durch eine weitere Fälschung, ächte Erwähnungen der Familie Tschudi zurückreichen mochten, herunterzuführen. Jene Urkunde bot die Nachricht, dass das Meiertum von Glarus im Besitze der Meier von Windeck war. Es war also nun zu erklären, wie die Tschudi dieses Amt verloren haben sollten. Tschudi lässt eine Erbteilung eintreten, den ältesten Zweig, der das Meiertum hat, aussterben, und dann das Amt von ihm auf den Sohn der ältesten weiblichen Erbin übergehen. Der Widerstand der

---

[1]) Es könnte ja eine Verwechslung mit den Herren von Üsenberg unterlaufen sein.

[2]) Blumer, Das Thal Glarus u. s. w. S. 85. Es gab in Säckingen zwei Chorherrn dieses Namens, Peter, der 1520 als Präsenzmeister, 1528 und 1536 als Chorherr vorkommt, und Conrad, den ich 1543 als Chorherr und Bruderhofmeister fand.

Tschudi scheiterte an dem Beschlusse der Säckinger Lehensmannen. Auf diese Weise ist jene Klippe in der That so geschickt umfahren, dass man bis heute diese Kombination von Wahrheit und Dichtung ruhig hingenommen hat.

Sehen wir uns die ächten Urkunden einmal für sich an. Die erste — Tschudi nicht bekannte — Urkunde vom 17. Juni 1240[1]) ist ein Schiedspruch zwischen der Äbtissin Willebirgis nebst dem Konvente von Säckingen und Rudolf dem Meier von Windeck, dem Ministerialen der genannten Kirche. Erwählte Schiedsrichter sind zwei Geistliche und zwei Laien; von seiten des Klosters sind offenbar aufgestellt der Chorherr Burkhard von Säckingen und ein weltlicher Beamter des Klosters, Konrad der Spichwerter (*Conradus Spicularius Seconiensis*). Die Vertreter der Interessen der Windecker dürften der Probst Wernher von Zürich und Diethelm Schenk von Habsburg sein. Der Urteilsspruch lautete durchweg zu Gunsten des Klosters; der Meier musste sich verpflichten, die Zinse regelmässig an das Kloster abzuführen, für die zurückbehaltenen Einkünfte hatte er 10 Mark Silber zu entrichten; ebenso musste er jährlich 14 Schafe abliefern, den Zehnten in Betschwanden, den er lange Zeit besessen hatte, der Äbtissin abtreten und sich mit der Hälfte der Einkünfte aus dem Marktrechte begnügen. So ungünstig war die Entscheidung für den Meier, dass noch eine Strafe festgesetzt wurde: falls der Meier bei Gelegenheit der Verwaltung der Ausgaben, bei dem alle vier Jahre stattfindenden Umzuge der Äbtissin nicht seine Pflicht erfülle oder den jährlich kommenden Boten des Klosters die schuldigen Einkünfte nicht auszahle, solle er, so lautete die Strafandrohung, den Zehnten in Sernfthal mit allen andern Rechten in diesem Thale auf immer verlieren. Die Äbtissin musste dann alle Lehen des Meiers (das Meieramt, den Zehnten im Sernfthal und seine andern Lehen) als solche anerkennen. Verstehe ich das richtig, so ward erst jetzt das Meieramt aus

[1]) Blumer, Urkundensammlung S. 33. Das prächtige Original liegt vor mir.



einem Amt auch juristisch, nicht allein thatsächlich, ein erbliches Lehen.

Die Urkunde gewährt einen deutlichen Einblick in die Verhältnisse des Landes Glarus. Das ganze Gebiet gehörte seit unvordenklichen Zeiten dem Kloster Säckingen; da das Kloster aber weit entfernt war, lag es nahe, einen besonderen Beamten für das Land einzusetzen, der den Namen Meier führte. Auch die übrigen Besitzungen von Säckingen unterstanden — wie wir bald näher sehen werden — einem Meier. Das Amt in Glarus war erblich geworden, und hatte der Meier Rudolf offenbar dem Kloster gegenüber eine sehr selbständige Haltung eingenommen, die nicht mehr vermuten liess, dass er ein höriger Ministeriale von Säckingen war. Im eigenen Lande «unter der Eiche» traf ihn der Schiedsspruch [1]).

Mit dem Inhalte der drei Tschudi-Urkunden steht unser Brief nur in einem Punkte im Widerstreite; der ist aber allerdings schlimm genug für die Echtheit jener. Die Urkunde von 1240 hat als Aussteller und Siegler den «*Rudolfus villicus de Windecha*», ausserdem wird sein Sohn Diethelm genannt. Jene Tschudi-Urkunde von 1256 kennt nun wohl auch diesen Diethelm;

---

[1]) Ich möchte wenigstens die Zeugenliste mittheilen: «Hujus rei testes sunt Henricus de Windecca, Berchtoldus canonici Seconienses, Berchtoldus de Gansungen, Henricus de Henere, Cunradus de Munfier plebani, Arnoldus dapifer de Habispurch, Henricus Bumblere, Fridericus et Ulricus fratres de Nevels, Hermannus et Rudolfus fratres de Clarona, Henricus de Swando, Hugo de Schennis milites, Hugo et Antonius procuratores comitum (Kyburg und Rapperschwyl), Waltherus cellerarius de Clarona et ceteri jurati predicte vallis». Es ist die älteste im Kanton Glarus selbst niedergeschriebene Urkunde. Sie wurde besiegelt von der Äbtissin, dem Konvent, dem Propst von Zürich, dem Grafen Hartmann von Kiburg und Rudolf von Rapperswyl und endlich von Rudolf dem Meier von Windeck. Die beiden Geschäftsführer lassen sich auch sonst nachweisen, Hugo dictus ante Stegi im Züricher UB. 2 nr. 795 und sonst häufig (Blumer US. 1, 41), Antonius ebenda nr. 829. Die Äbtissin war von zwei der vier Chorherrn des Klosters und drei Pfarrern aus der Nähe von Säckingen begleitet, die von der Äbtissin präsentirt worden waren.

er ist ihr aber der erste glarnerische Meier aus dem Hause Windegg und sein Vater heisst *Hartmannus senior!* Dieses Argument würde allein genügen, die Tschudi-Urkunde von 1256 über den Haufen zu werfen[1]).

Die zweite ächte Urkunde über die Meier von Windeck entstammt nun auch dem Jahre 1256[2]). Sie war Tschudi bekannt. Wiederum war Streit zwischen Meier und Kloster ausgebrochen; die Äbtissin Anna stand auf der einen, *Diethelmus miles villicus de Windecke* auf der andern Seite. Der Streit drehte sich diesesmal um den Zehnten in Sernfthal. Die Schiedsrichter waren ein Chorherr des Klosters Säckingen, Berthold von Gansingen, ein Ritter Heinrich von Ostrach, endlich der spätere Bischof von Basel, Heinrich von Neuenburg, damals Archidiakon von Basel und Propst zu Grandval. Auch diesesmal gehörte einer der Schiedsrichter zu den habsburgischen Dienstmannen. Allem Anscheine nach hatte der Meier abermals die Rechte der Kirche von Säckingen missachtet und verletzt, und verlangte jetzt das Kloster, dass die im Schiedsspruche

---

[1]) G. von Wyss hat in seiner Abhandlung: «Das Meieramt Glarus» (Anz. f. schweiz. Gesch. 1877 Nr. 1) den Widerspruch dadurch lösen wollen, dass er zwei Linien annahm. Die Linie Rudolf-Diethelm (der Urkunde von 1240) sei ausgestorben und ihr Gut und Amt vor 1256 an Diethelm, Hartmanns Sohn, gefallen. Da nun aber 1240 die Windecker bereits Meier titulirt werden, so musste nun noch ein weiteres Auskunftsmittel gefunden werden, diesen Titel zu legitimieren. v. Wyss nahm an, der Titel der Windecker rühre vom Kloster Schännis her, ihre Besitzungen im oberen Linthal und im Sernfthal aber seien ihnen zwischen 1220 und 1240, vielleicht vor 1220 von den Tschudi verkauft worden. So allein schien ihm die Urkunde von 1240 erklärlich. Nach freundlichen Briefen des hochverehrten Verf. hält er heute an dieser Auffassung nicht mehr fest; ich unterlasse es daher, sie hier zu prüfen. Ich will nur sagen, dass es sich nicht um die Erklärung der Urkunde von 1240 handelt — diese ist uns in ihrem Original überliefert —; sie muss den Prüfstein der übrigen Urkunden bilden, nicht sie ist diejenige, die der Prüfung bedarf.

[2]) Blumer, Urkundensammlung S. 43. Eine Abschrift findet sich in Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.



von 1240 festgesetzte Strafe als verwirkt erklärt werde. Der Schiedspruch sprach nun auch wirklich als Busse und Ersatz für die einbehaltenen Zinse und Rechte dem Kloster den Zehnten zu; der Meier musste versprechen, alle Rechte und Pflichten seines Amtes, seiner Lehen und Besitzungen genau dem Rechte nach auszuüben. Das Kloster versprach des lieben Friedens halber, dem Meier innerhalb dreier Jahre 35 Mark Silber zu entrichten [1]).

Der Sernfthaler Zehnte ist trotz alledem im Besitze des

---

[1]) Bei der Bedeutung des inneren Zusammenhanges dieser Urkunde von 1256 mit jener von 1240 gebe ich wenigstens die wichtigsten Stellen nach dem Originale: «Memoratus etiam villicus sub pena officii villicature, feodorum et rerum aliarum, que a memorata ecclesia tenet quocumque jure, in manus nostras ipsius abbatisse et capituli similiter se ad observanciam nostri arbitrii obligavit, hoc adjecto, quod si ipse vel aliquis successorum suorum contra nostrum arbitrium venerit, extunc ipso facto officium villicature, feoda et possessiones, quas nunc tenet villicus, ad ecclesiam Seconiensem libere revertantur. Nos igitur diligenti facta inquisitione habitoque prudentum consilio decimam in Serniftal adjudicavimus et adjudicamus perpetuo ecclesie Seconiensi, volentes ut dicte .. abbatissa et capitulum census et jura hucusque a sepedicto villico neglecta remittant eidem ita, quod exnunc in antea ipse villicus census, jura et alia, que racione officii sui, feodorum et aliarum possessionum, quas tenet ab ecclesia, solvere tenetur, sine contradictione qualibet integre pe.solvat, et in requisicione jurium ecclesie Seconiensis fidelis erit de cetero, prout officium suum exigit et requirit. Arbitrando eciam statuimus, quod .. abbatissa et capitulum Seconiense tenetur dare villico suprascripto propter bonum pacis et perpetue concordie triginta quinque marchas argenti, in festo b. Martini proximo venturo decem, in Pascha sequenti decem et in festo b. Martini sequenti festum Pasce quindecim, ut sic inter partes omnis contencionis materia sit sopita. Sciendum eciam, quod ipse villicus in manus .. abbatisse et capituli Seconiensis quicquid juris in decima de Serniftal sibi conpetere videbatur, spontanee resignavit, recognoscens se et successores suos nichil juris in eadem de cetero habituros . . .» Der Schiedspruch erfolgte in Basel im Hofe des Domcantors Erkenfried, welcher, wie aus andern Quellen hervorgeht, nahe Beziehungen zu Säckingen hatte. Unter den Zeugen ist kein Glarner.

Meiers verblieben, der ihn 1276 an die Thalleute veräusserte; erst später erscheint er im Besitze des Klosters[1]).

Die Urkunde von 1256 giebt über die Rechte des Meieramtes keine weiteren Auskünfte. Tschudi erhielt also durch sie keinerlei andere Belehrung über das Meiertum, als die Thatsache, dass es damals Diethelm von Windegg innehatte. Einen direkten Konflikt mit den Tschudi-Urkunden enthält diese ächte Urkunde von 1256 nicht.

Unser Ergebnis muss also vorläufig lauten: Durch die ächten Glarner Urkunden wird absolut unmöglich gemacht nur allein die Tschudi-Urkunde von 1256. Wir müssen also unsere Prüfung weiter ausdehnen.

Gegen die Urkunde von 1220 sprechen im Wesentlichen alle diejenigen Momente, welche wir oben gegen die beiden Urkunden anführten, auch hier ein Stammbaum, auch hier die unmögliche Titulatur «*reverenda*», auch hier der verdächtige Beisatz «*liberae conditionis*». Den Neulateiner verrät die «*decima foetuum ovium dicta Lamrezehende*». Auch die Zeugen-

---

[1]) Die von Blumer mitgeteilten Stücke über die Errichtung des Pfarrsprengels im Sernfthale gehen zwar ausnahmslos nur auf Tschudi zurück. Ich halte sie aber doch für ächt, namentlich da das Stück Nr. 21 dieselbe sonderbare Beurkundungsform bietet, wie sie auch in andern Urkunden des Säckinger Konvents sich findet. Die Namen der angeführten Konventsfrauen stimmen mit andern Quellen überein. Nach diesen Urkunden hatte vor 1276 Diethelm der Meier den Zehnten von der Äbtissin zu Lehen, von Diethelm aber wiederum Heinrich von Swanden Ritter. Trotzdem nun der Zehnte damals an die Sernfthaler veräussert wurde, findet er sich später noch in Säckinger Rodeln. Einer (14. Jahrh.) führt an «So git man von eim zehenden ze Serniftal xxx lib» (s. weiter unten). — In der Urkunde Nr. 23 (1276) giebt der Meier den Ertrag des Zehntens mit 4 Mark Silber an, die Entschädigungssumme von 35 Mark (1256) hätte ihm also nur das neunfache des einmaligen Ertrages gegeben. Der damalige Zinsfuss mag etwas höher gewesen sein, als fünf vom Hundert; nehmen wir 6 % an, so würde eine volle Entschädigung erst durch 66 Mark Silber erreicht worden sein. In der Differenz drückt sich die Strafe aus, die der Meier 1256 ertragen musste.

reihe ist nicht in Ordnung. Am meisten muss man sich wundern, dass Hartmannus de Windecke hier schon den Beisatz *villicus* führte. Es müsste also, wäre die Urkunde ächt, damals zwei Meier von Glarus gegeben haben, einen von Windegg und einen Tschudi. Oder will man nach der unzweifelhaft gefälschten Urkunde von 1256 annehmen, die Windegg seien in der That Meier von Schännis gewesen? Ein anderer Beweis ist bisher dafür nicht erbracht. Die meisten übrigen Zeugen der Urkunde von 1220, die «in der Kilchmatt», Wichsler, Lager, «in dem Bifange», Strub und Venner sind glarnerische Familien, die erst weit später auftreten.

Wie steht es nun aber mit dem Tschudischen Vitztumamte in Flums, dessen die Urkunde von 1220 Erwähnung thut. Im Jahre 1528 hat einer der Brüder Tschudis vom Bistume Cur die über dem Orte Flums belegene Burg Gräplang, welche die Strasse von Sargans zum Walensee beherrscht, erworben; später sollte das Schloss für lange Zeit den literarischen Nachlass Gilg Tschudis aufnehmen. Aus der älteren Geschichte von Flums war Tschudi nun eine Urkunde von 1249 bekannt geworden, welche einen Vertrag des Bischofs Volcrad von Cur mit «*Heinricus vicedominus de Flumins*» enthält [1]). Auch hier hatte der Beamte des Stifts seine Pflichten gegen das Bistum völlig hintangesetzt, bis endlich ein Schiedsgericht den Ungetreuen schwer traf; er musste seine Burg dem Bistum übergeben, erhielt sie aber auf die Zeit seines Lebens zurück. Bei einem etwaigen Erbgang mussten dem Bistume 50 Mark Silber bezahlt werden.

War nun dieser Heinricus wirklich ein Tschudi? Über das Geschlecht der von Flums sind wir aus rhätischen Urkunden ziemlich genau orientiert. Mehrfach erscheint auch dieser Heinrich, der angebliche Tschudi, in anderen Urkunden;

---

[1]) Eichhorn, Episcopatus Curiensis Cod. prob. S. 84, veröffentlichte sie aus einem Tschudischen Manuskripte in Engelberg. v. Mohr, Cod. dipl. I. 326, beruft sich auf eine alte Abschrift im bischöflichen Chartular von Cur.

zwei derselben bezeichnen ihn ausdrücklich als den Sohn eines Siegfried [1]).

Wir dürfen auch unbedenklich diese Familie unter die Curer Ministerialen zählen — noch 1292 bezeichnet ein Bischof von Cur den Ritter Ulrich von Flums als «*fidelis noster*» [2]). Auch aus der späteren Zeit sind irgendwelche Beziehungen der Familie Tschudi zu Flums nicht bekannt. Die zahlreichen Urkunden bei Mohr und Wegelin [3]) reden wohl von den Greifensee, den Kilchmattern von Zürich; der Name Tschudi kommt aber mit Flums erst seit 1528 in Berührung.

Ich fürchte keinen Widerstand zu finden, wenn ich sage, Tschudi wollte den Ruhm seiner Familie erhöhen, indem er den aus der Urkunde von 1249 ihm bekannten Vitztum Heinrich von Flums zu einem Tschudi machte, den Erwerb von Gräplang als den Wiedergewinn eines alten Erbsitzes hinstellte und dementsprechend die Urkunde von 1220 fälschte.

Die Tschudi-Urkunde von 1256 ist angeblich wenige Wochen jünger als jene ächte Urkunde, welche wir oben besprachen. Dass die Tschudi-Urkunde eine Fälschung ist, folgte schon aus dem Umstande, dass in ihr der Vater Diethelms von Windegg falsch angegeben ist. Zu diesem Grunde treten weitere andere. Zunächst sind es stilistische. Wer könnte aus einer mittelalterlichen Urkunde «*coramque*», «*semperque*», «*id feodum potiundi congruum fore*», «*intime rogando*» belegen? Das sind Wendungen aus der Feder eines Mannes, der nach dem Wiederaufleben der klassischen Studien schreibt.

Die Urkunde lässt einen Tschudi von seiner «*dilecta mater*» reden; eine solche zärtliche Redewendung legt eine

---

1) «*Hainrico filio dom. Sifridi de Flumene*» 1220, Mohr I. 272, ebenso 1220 Mohr I. 303. Ein Siegfrid Ritter erscheint wieder 1258 (Mohr I. 351), 1266 (ebenda 2. Nr. 78), 1227 (Quellen z. Schweiz. Gesch. 10. 4). An letzter Stelle hat schon Wartmann erklärt, dass die Legende fallen müsse, die Flumser und Tschudi seien eines Geschlechtes.

2) v. Mohr 2. Nr. 59.

3) Regesten v. Pfävers und der Landschaft Sargans.

mittelalterliche Urkunde wohl einem hohen Herrn in den Mund, der Aussteller ist, nicht aber andern Personen. Da hat Tschudi sich selbst verraten; charakteristisch ist es da besonders, dass keiner der andern, wenn er von seiner Mutter redet, sie mit dem Worte *dilecta* einführt. Auch hier ist der Tschudische Stammbaum für mehrere Geschlechter aufgeführt, auch hier spielt die freie Geburt wieder ihre Rolle. Diesmal sind es nicht die Tschudi, deren edle Abstammung angepriesen wird, sondern Hugo Wichseler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel. Bei der Aufzählung dieser Erben ist Tschudi auch eine bedenkliche Flüchtigkeit unterlaufen. Zu Eingang ist nur von vier Männern Tschudischer Erbtöchter die Rede; ausser Diethelm von Windegge sind nur Wichseler, in der Kilchmatte und Vogel aufgezählt. Im Kontext steht auch ausdrücklich, es seien v i e r Schwestern gewesen, wiewohl unmittelbar vorher auch Rudolf von Netstal als Schwiegersohn-Prätendent aufgezählt ist und nun auch nicht mehr verschwindet!

Diese Glarner begründen der Äbtissin Anna die Bitte, mit dem Meieramt belehnt zu werden, auf die komische Weise, sie seien eingeborne Glarner und von freier Geburt. Auch in der Zeugenreihe sind wiederum nur Freie vertreten. Hug von Wessenberg und Heinrich von Eschlinkon sind Edelfreie. Erlwin von Bildstein, Heinrich von Togern, Walther von Rubeckh und Heinrich von Wysswiler sind in der Übersetzung als Edel-Knechte bezeichnet[1]). Dienstmannen des Klosters erscheinen unter den Zeugen nicht, ja auch in dem Mannengerichte fehlen sie vollständig; denn da erscheinen nur die «*praecipui ac prudentiores feudatarii nostri, tam nobiles quam liberae conditionis viri*». Nun aber auch welcher Widerspruch in der Lage der Windegger in der ächten und falschen Urkunde! In jener werden sie durch ein Schiedsgericht wegen Amtsmissbrauch, der offenbar schon seit Jahren getrieben worden ist, tief gedemütigt. Hier sind zahlreiche Bewerber um ein Amt, Bewerber mit den

---

[1]) Der lateinische Text giebt ihren Stand nicht an.

allerbesten Gründen. Wenn irgend etwas Mannlehen war, so waren das immer die Amtslehen, das Amt hätte also naturgemäss an den nächstverwandten Tschudi fallen müssen. Nun aber wählt die Äbtissin nicht ihn, sondern eben jenen Mann, der nach seiner provisorischen Belehnung sein Amt missbraucht hatte!

Es bleibt noch die Ächtheit der Tschudi-Urkunde von 1274 zu erörtern. Für sie fehlt uns eine äussere Kontrole an einer fremden ächten Urkunde. Wir müssen in die Sache selbst vordringen. Wer den Ton der Tschudi-Urkunden in sein Ohr aufgenommen hat, der wird auch hier dieselbe Klangfarbe wiederfinden. Man könnte nun freilich einwerfen, diese Ähnlichkeit habe ihren guten Grund; gerade diese Urkunde bot Tschudi den Ton, den er in jenen wieder anschlägt. Da hier die genealogischen Angaben so sorgfältig waren, dass sie einen bis zum Urgrossvater reichenden Stammbaum boten, so wurde er versucht, ihn noch weiter rückwärts durch Fälschungen herzustellen; da er hier seinen Ahnen mit dem Titel «*discretus vir . . . ministerialis libere conditionis*» ausgezeichnet fand, hier unter den Zeugen die Scheidung zwischen *viri nobiles* und *libere conditionis viri* entdeckte, gieng er weiter. Aber gerade diese Titulaturen schlagen allem Urkundengebrauche ins Gesicht.

Die Zeugenreihe führt auf «*Heinricus de Wida plebanus Claronensis, Uolr. de Palma, Uolr. de Rüsegge, Heinricus de Swanden, milites, viri nobiles, Burchardus de Liebegge, Ruodegerus de Werdegge, Hermannus de Liennheim, liberae conditionis viri, et alii quam plures*». Es ist lehrreich, die Komposition dieser Zeugenliste festzustellen! Die Urkunde giebt an, sie sei im Kloster Säckingen ausgestellt. Die Zeugen führen mit zwingender Gewalt in die Ostschweiz. Der von Liebegg war ein kiburgischer Ministeriale, der von Werdegg ein St. Galler, beide waren also nicht Männer freier Geburt. Palm und Rüsegg waren allerdings Freiherrn; auch ein Freiherrngeschlecht von Schwanden kommt vor, über welches später zu reden sein wird. Aber all diese Familien haben keinerlei Beziehungen zu Säckingen. Die Stammburg

der Palm ist wahrscheinlich im Kanton Luzern zu suchen, die der Rüssegg im Aargau, die Schwanden endlich gehören dem Kanton Bern an. Die Namen Heinrichs von Schwanden und des Kirchherrn von Glarus, der einem kiburgischen Ministerialengeschlecht angehörte, hat Tschudi offenbar den Urkunden entnommen, welche sich auf die Errichtung des Kirche im Sernfthal beziehen [1]).

Meiner ganz entschiedenen Meinung nach ist auch diese Urkunde, die nach Inhalt und Form mit jenen andern Tschudi-Fälschungen übereinstimmt, nicht die ächte Vorlage, nicht die Veranlassung zu den Fälschungen, sondern selbst eine. Kein anderes ächtes Zeugnis redet von den Tschudi; das österreichische Urbarbuch verschweigt sie eben so wie die ächten Teile des Säckingers. Ein einziges Zeugnis wird sich als weitere Fälschung ergeben.

Wir haben nun weiter noch einen andern Grund, der gegen die Ächtheit der meisten Urkunden spricht, anzuführen. Die Urkunden von 1029 und 1128 sind Lehensreverse, die ein Tschudi für das Kloster ausstellt und siegelt. Sie gehören also in das Archiv des Klosters Säckingen. Auch die Urkunde von 1220 siegelt ein Tschudi; auch sie müsste also im Säckinger Archiv beruhen. Die Urkunden von 1256 und 1274 sind von der Äbtissin und dem Konvente von Säckingen besiegelt; ihr Aufbewahrungsort wäre also von Rechts wegen bei der Familie Tschudi zu suchen. Wie kommt es nun aber, dass die Urkunden, welche von entgegengesetzten Parteien ausgestellt sind, in der Form so genau einander gleichen?

Sind denn auch von den Urkunden von 1029, 1128 und 1220 Spuren in dem alten Säckinger Archive nachzuweisen? Nach Tschudi werden wir nicht zu forschen haben; denn er hätte ja die Urkunden an sich nehmen können. Krüger hat ja schon erklärt: «Wird man nicht zu dem Schluss gezwungen, dass auch Tschudi, gleich Goldast und anderen,

[1]) Blumer a. a. O. Nr. 23—25.

Originaldokumente, deren Inhalt ihm besonders interessant war, entlehnte und nicht mehr zurückerstattete oder auch beim Kopieren an sich nahm». In den Jahren 1533—35 und wieder von 1549—51 war Tschudi glarnerischer Landvogt in Baden. In dieser Zeit ist er dem Kloster Säckingen am nächsten gewesen; man mag also vermuten, dass er damals um Eintritt in das für ihn so wichtige Archiv nachsuchte. Aber es ist nicht einmal bewiesen, dass er wirklich Zutritt erhielt; die Kenntnis der einzigen von ihm mitgeteilten Säckinger Urkunde, welche heute noch in diesem Archive erhalten ist, verdankte er einem Säckinger Chorherrn. Ausser ihr kannte er von älteren Urkunden nur noch den Glarus betreffenden Rodel[1]).

Das älteste Repertorium des Säckinger Archives, welches sich im Generallandesarchive zu Karlsruhe befindet, stammt nun freilich erst von 1560: es gehört also in die letzten Lebensjahre Tschudis. Die Einträge über die Lade Glarus sind ganz genau, sie erwähnen keine der gefälschten Urkunden. Die Archivsignaturen, welche älter als das Repertorium zu sein scheinen und auf dem Rücken der Urkunden sich wiederfinden, enthalten keine Lücke[2]).

Von den gefälschten Urkunden hatte man also damals keinerlei Kenntnis in Säckingen. Später erst sind Kopien in das Archiv gelangt und auch in das erwähnte Repertorium von weit jüngerer Hand als «Abschriften» nachgetragen, die ich jedoch heute weder unter den Urkunden noch unter den Akten des Klosters Säckingen finden kann. Auch die Kopialbücher, deren mehrere der Zeit vor Tschudi angehören, enthalten keine der Tschudi-Urkunden[3]).

---

[1]) S. unten § 3.

[2]) Die Laden sind alphabetisch bezeichnet, ein zweites Alphabet zählt die Stücke der Lade auf.

[3]) Vor 1500 sind ganz oder teilweise die Kopialbücher 645, 652 und 662 c, wenig später 654, 655, 658 und 662 b entstanden.

§ 2. Die Stützen der gefälschten Meieramtsurkunden sind gleichfalls Fälschungen.

Die für gefälscht erklärten Meieramtsurkunden werden in ihrer Glaubwürdigkeit durch andere Zeugnisse gestützt, welche wir nun selbst zu prüfen haben werden.

Auf den ersten Blick glaubt man eine solche Stütze in einer Urkunde von 1241 zu finden[1]; es wird sich aber ergeben, dass die Urkunde für unsere Streitfrage neutral bleibt. In ihr verkauft der Meier R. von Glarus, da er gegen die Tataren das Kreuz genommen hat, die Horalpe den Leuten der Kirche von Schännis wie den Kiburger Eigenleuten, welche in Bilten wohnen. Dieses Zeugnis erhärtet nur etwas, was gar nicht strittig ist; denn sowohl in der ächten Urkunde von 1240 heisst der Meier von Glarus Rudolf (von Windeck), wie in der Fälschung zu 1246. Ist diese Urkunde über die Horalpe ächt — und dafür sprechen schwerwiegende Gründe[2] —, so

---

[1]) Blumer U.-Sammlung 1. 39.

[2]) Die Urkunde wird besiegelt von der Äbtissin O. von Schännis und U. Propst von Rüti. Beide Namen stimmen. Bis 1242 steht Ulrich als Propst an der Spitze des letztgenannten Klosters, dann folgen Äbte. Von den Zeugen: U. praepositus in Rüti, plebanus U. in Hunenwilaer, H. minister von Stegi, U. miles de Clarona, H. de Langenacher, H. de Schennis, Cholbe de Glarus» ist Hugo de Stege von 1232—57 nachzuweisen. H. de Schennis kommt 1248 vor (Zürcher U.-Buch 2 Nr. 757), er war kiburgischer Dienstmann. Aus den von Blumer Urkundensammlung 1. 41 beigebrachten Zeugnissen, die sich noch um eine Urkunde von 1250 (Zür. U.-B. 2 Nr. 795) vermehren lässt, geht hervor, dass Hugo der Amtmann des Grafen von Kiburg für seine Herrschaft Windeck (Gaster) war. Die Urkunde besass Tschudi selbst: «*Litera in Glarus penes me*», aus dem Tschudi'schen Archive kannte sie auch Herrgott. Dass ihm aber kein Original vorlag, geht wohl daraus hervor, dass er von dem Siegel nicht redet. Wenn nun auch die Urkunde ächt ist, so hat sie doch Tschudi zu einer Geschichtsfälschung — ein einfacher Irrtum ist es wohl kaum — gedient. Er macht in seiner handschriftlichen Chronik den «Hermann Steger» zum ältesten Landammann von Glarus; so war der Vogt des hohen Adligen zum Vertreter des Volkes, zum freigewählten Vorsteher der Thalgemeinde geworden.

ist sie für Tschudi die Quelle gewesen, aus der er wusste, dass ein Meier von Glarus an den Kämpfen gegen die Tataren Teil nehmen wollte.

Im innigsten Zusammenhange mit dieser Urkunde steht ein angeblicher Eintrag eines Säckinger Jahrzeitbuches, den Blumer nach einem Auszuge aus der Tschudischen Stammtafel mitteilte. Er lautet: «Anno Domini MCCLIII 9 Aprilis obiit Rudolfus de Clarona dictus Schudi, villicus noster, qui legavit Ecclesiae nostrae X Marcas Argenti: et Cum decederet sine Prole, Nos eundem villicatum nostrum Claronensem in feudum concessimus Diethelmo de Windecce Militi, Villico Scandensis Ecclesiae, et posteris suis virilis sexus, cujus militis mater Domina Margaretha praefati Rudolfi Villici defuncti soror legitima fuerat: Claronenses vero nostri valde aegre tulerunt feudationem nostram Diethelmo concessam». Es ist schon wunderbar genug, dass der redselige Aniversarieneintrag nicht die Art und Weise angiebt, wie der mit so bedeutenden Mitteln gestiftete Jahrtag begangen werden sollte, sondern dafür eine Geschichte des Lebens des Stifters mitteilt. Und was den Schmerz der Glarner über eine Massregel der Äbtissin anbetrifft, so muss man sich doch fragen, ist es die Art mittelalterlicher klösterlicher Schreiber, sentimentalen Gedanken nachzuhängen? Zum guten Glücke haben wir eine äussere Kontrole in den uns erhaltenen Jahrzeitbüchern von Säckingen. Das älteste derselben (Karlsruhe, Anniversarien 24. II) ist im 15. Jahrhundert — also vor Tschudi geschrieben —; seine Grundstockeinträge gehen schwerlich irgendwo über 1300 zurück, aber König Albrecht ist schon vertreten. Weder ein Meier von Glarus noch ein Tschudi ist aufgeführt. Ebenso wenig findet sich die Stelle in dem jüngeren 1590 durch Wolfgang Rüeff angelegten Jahrzeitbuch (Anniversar. 25). Und später, im Jahre 1688, hat dann noch abermals ein Säckinger Chorherr mit peinlicher Gewissenhaftigkeit alle Notizen und Urkunden in eine Handschrift (Karlsruhe, Handschriften Nr. 548) zusammengetragen; aber auch hier keine Spur von Namen wie Tschudi oder Windeck.

Selbst diejenigen Jahrzeittage, für welche Geldmittel vorhanden waren, die Namen der Stifter aber nicht mehr feststanden, hat der sorgsame Chorherr zusammengestellt. Aus dem April ist aber nur der 12. mit unbedeutenden Einkünften vertreten. Soll man nun da annehmen, dass ein älteres so gar genaues Jahrzeitenbuch verschwunden sei, welches in Säckingen niemand anders als Tschudi benutzt hatte? *Credat Judaeus Appella!*

Noch eine andere Urkunde setzt den Stammbaum der Tschudi fort; statt des Meieramtes ist es diesmal der Lämmerzehnte, welche den Anlass zu einer genealogischen Exkursion bietet[1]). Nach ihr soll Johans der Schudi von Glarus, sesshaft in dem Hofe, seinen Brüdern Ulrich und Heinrich und seiner an den Ritter Hermann von Landenberg den jüngern vermählten Schwester Katharina ihren Anteil an dem Lämmerzehnten abgekauft und dann den ganzen Zehnten für 91 Mark Silber an seinen Schwager Dietrich Kilchmatter verkauft haben. Die Äbtissin von Säckingen, Margaretha von Grünenberg, hat durch einen Brief dem Verkäufer den Verkauf gestattet. Johans Schudi gab den Lämmerzehnten «mit allem rechte, wie den Johans Schudi sin vatter, Ruodolff sin äni und Ruodolff von Glarus vor ziten unser Ammann sin uräni und ander sinü vordern besessen», dem neuen Eigentümer zu einem steten Kaufe.

Dass wir über den Lämmerzehnten heute besser unterrichtet sein würden, als er es selbst war, hat Tschudi schwerlich erwartet. Seine Kenntnis über ihn schöpfte er aus dem Urbar von Säckingen, über das später näher zu reden ist. Dort heisst es: «Swer den lember zehenden hat, der das goczhus an hört, der git I lib für segen lember und für anken nephe und II zigner, die heissent II froeling, und LX halb wachsen alpechen und hundert elne grawes tuoches». Hier ist kein Name genannt. Ein anderer erst durch uns aufgefundener Rodel springt hier ein; er nennt uns als Besitzer des Lämmer-

[1]) Es ist Nr. 86 bei Blumer vom 29. September 1370. Auch hier ist Tschudi die einzige Quelle der Überlieferung.



zehnten nicht einen Tschudi, sondern einen Elmer. Es heisst: «So git der Elmer jerlich LXXV (B auf Rasur: C) eilne tuoches und XV (B auf Rasur: XX) ß für anken nepphe und fiur segenlember und fiur visch und I½ (B auf Rasur: II) zigern. So git Ruod. Hoenisen der alte ierlich XXV elne tuoches und ½ zigern und V ß fiur ankenneepphe und segenlember unde visch. (Der Schluss fehlt in der Handschrift B, statt dessen heisst es: «Dis git der Elmer von dien lembern zehenden»)».

Wir dürfen schon hier den späteren Nachweisen vorgreifen und sagen, dass dieser Rodel **vor** 1370 entstanden ist, dass also die Urkunde etwas Falsches behaupten muss, wenn sie den Lämmerzehnten den Tschudi zuspricht. Der betreffende Rodel führt nämlich neun Persönlichkeiten teils im Text, teils am Rande an. Von ihnen können wir Ruodolf Hoenisen 1315 (Blumer Nr. 37), den am Rande stehenden Herman Houslier 1302 (Nr. 34) und 1315 (Nr. 37) nachweisen. Am wichtigsten ist aber, dass der Säckingische Keller Ruodolf auch 1321 (Nr. 45) vorkommt. «Der Elmer» war schon 1289 Ammann, ein Wernher Elmer bekleidete dieselbe Stellung 1318, 1322 und 24, ein Ulrich der Elmer wird 1372 genannt. Ich stehe nicht an, den Rodel um 1325 anzusetzen. Um diese Zeit müsste aber nach der Urkunde noch ein Tschudi den Lämmerzehnten gehabt haben und, nicht ein Elmer.

Der Name der Kilchmatter war dem Fälscher ehrwürdig genug: war doch seine eigene Mutter Margreth aus diesem Geschlechte hervorgegangen.

Die Sucht Tschudis, den Ruhm einzelner Familien des Glarner Landes hoch empor zu heben, hat auch einem Kapitel über die Kriege der Glarner gegen König Albrecht die Richtung gegeben. Bei näherer Prüfung wird sich dasselbe unter unsern Händen auflösen [1]).

[1]) Seite 220 zum Jahre 1298.

Tschudi hat drei Äbte von Einsideln für sein Heimatland in Anspruch genommen: es sind Anshelm (1234—1266), Peter (1277—1280) und Johann (1298—1326). Bei Gelegenheit der Wahl des letzteren giebt er einen schönen Stammbaum des Glarner Geschlechtes der Freiherrn von Schwanden[1]).

N. N. Freiherr von Schwanden

Rudolf Freiherr — Abt Anselm

Heinrich Freiherr — Abt Peter

Abt Johann — Otto Convent-Herr v. Einsiedeln — Burkard, Johanniterordensmeister

Das veranlasste ihn dann, Burkhards Leben zu erzählen. Burkhard sei «König Adolfs seligen sunder lieber Anhänger und stäter Helffer wider König Albrecht gewesen»; darum sei er kurz hernach von seinem Erbsitz, Hab und Gut durch König Albrecht vertrieben worden, seine Vestinen Schwanden und Sola seien zerstört worden, auch seinem Lehenmann Berchtold Schwende von Zürich sei seine Burg Schwende in Glarus gebrochen worden, weil er mit seinem Herrn öfters zu König Adolf gereist sei. «Aus Armut» nahm der fromme vertriebene Herr Burkhard den Johanniterorden an sich und hielt sich so wohl, dass er in kurzem Komthur zu Klingnau wurde, wo er 1305 residirte, dann zu Buchse, endlich (vor 1309) auch oberster Meister desselben Ordens in deutschen Landen. Bei der Eroberung von Cypern habe er sich ritterlich gehalten. Mit ihm starb der letzte des Stammes Schwanden. Jene Burgen seien Lehen von Säckingen gewesen.

Die allermeisten Geschichtsforscher haben diesen Bericht als verdächtig bei Seite gelassen, so vor allem schon Kopp[2]).

---

[1]) Man vergleiche daneben den auf den Urkunden beruhenden Stammbaum bei Graf Mirbach-Harff, Beiträge zur Personalgesch. d. dtschen. Ordens I im Jahrbuch des «Adler», Jahrgang XVI XVII.

[2]) Gesch. d. eidgen. Bünde 3. 2. 237 ff. Auch Dierauer verwendet die Stelle nicht, wohl aber Blumer.

Es gilt nun aber zu zeigen, dass dem, was das Land Glarus betrifft, nichts als falsche Kombinationen und die freie Dichtung Tschudis zu Grunde liegt.

Für die Geschichte des Hauses Schwanden hatte Tschudi in Einsideln allerhand Material aufgefunden, das (in überarbeiteter Form?) uns im Liber Heremi überliefert ist[1]). Von dort wusste er die Existenz eines hochedlen Rudolf von Swanden und eines Burkhard von Swanden, der Komthur der Johanniter in Buchse und Bruder des Abtes Johann war. Bei letzterem ist gesagt: «*fuit magister totius ordinis Theutonicorum in partibus cis rhenanis*»; wir dürfen darin schon wohl einen Zusatz von Tschudi finden, der diesen Meister anderswo gefunden hatte[2]). Des weiteren mag er aus einer Leuggern-Klingnauer Urkunde von 1305 entnommen haben, dass damals dort Komthur ein Burkhard von Swanden gewesen sei; diese Urkunde aufzufinden, ist mir nicht gelungen.

Alles, was die Stelle sonst enthält, ist von Tschudi frei erfunden. Bleiben wir zunächst bei den Freiherrn von Schwanden! Ein wirkliches Freiherrngeschlecht dieses Namens gab es im Burgundischen (in der Pfarrei Schüpfen, Kanton Bern)[3]); dasselbe hatte sich vor allem auch an der Gründung der in nächster Nähe von Schwanden gelegenen Kommende Buchsee beteiligt. Was Wunder, wenn unter den Komthuren von Buchsee auch ein Burkhard von Schwanden in den Jahren 1298 November bis 1308 erscheint[4]). Er hat auch die Kommenden

---

1) Vgl. die Abhandlung von G. von Wyss, Über die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den liber Heremi des Aegidius Tschudi im Jahrb. f. schweiz. Gesch. 10. 251 ff.

2) Die betr. Einträge S. 348 und 350.

3) Vgl. die eingehende Untersuchung bei Graf Mirbach-Harff S. 36, über die Äbte von Einsideln v. Wyss im Jahrbuch 10, 273 und Ringholz im Geschichtsfreund.

4) Fontes rerum Bernensium 3, 724 die erste Erwähnung, 4, 324 die letzte. Sein Nachfolger in Buchsee, Erbo von Rumersheim, erscheint 1312 (4, 492).

Heimbach, Freiburg i. Ü., Hohenrain, Klingnau, Thunstetten und Reiden verwaltet. Seinen Tod setzt ein sorgfältiger Forscher ins Jahr 1310, er soll vor Rhodus geblieben sein [1]. Johannitermeister ist aber Burkhard nicht geworden, die von Megiserus gegebene Liste enthält von 1289 bis 1356 keine Lücke [2]. Es liegt da eine Verwechslung mit einem andern Gliede derselben Familie vor, der aber Deutschritter war. Seit mindestens 1275 Komthur in dem auch von seinem Geschlechte reich bewidmeten Könitz, ist dieser Burkhard aber wohl bald in den Orient gegangen, 1283 stellte ihn der Orden als Hochmeister an seine Spitze. 1290 soll er gefallen sein [3].

Auch die Äbte von Einsideln sind von allen neueren Forschern für das burgundische Freiherrngeschlecht in Anspruch genommen, da auch Einsideln nur Edelfreie [4] in sein Kloster aufnahm. Ist jener Eintrag des Liber Heremi, der den Komthur Burkhard zum Bruder des Abtes Johann stempelt, ächt, so ist unzweifelhaft dieser letzte der burgundischen Familie zuzuzählen.

Was bleibt nun nach alledem von den Erzählungen Tschudis übrig. Wenn so viel falsch kombinirt ist, so viel willkürlich erfunden ist, sollen wir da wirklich annehmen, er hätte ein Zeugnis vor sich gehabt, dass König Albrecht die Burgen Schwanden, Sol und Schwende habe brechen lassen, weil ihr Herr es mit König Adolf gehalten habe?

Wenn diese Herren aber während der Regierung Adolfs sich gegen die Herrschaft der Habsburger wirklich aufgelehnt hätten, so müssten die Glarner das doppelte Herrschaftsrecht der Habsburger missachtet haben. Tschudi war über die Stellung der Habsburger zu Glarus völlig im Irrtum; er kannte

---

[1] Graf Mirbach-Harff S. 37.

[2] Vgl. Kolb, Lexikon von dem Grossherzogtum Baden 2. 56.

[3] Graf Mirbach-Harff, a. a. O. 1288 April 18 war er in Beuggen a. Rh. Ztschft. f. Gesch. d. Oberrh. 28. 416.

[4] Vgl. z. B. Ringholz, im Geschichtsfreund 42, 100 und 43, 133.

nur die bezügliche Urkunde von 1308 [1]), welche er falsch interpretirte. Nach ihm hätten damals die Meier von Windeck das Meieramt an die Habsburger verkauft. In der That ist es ein Verzichtbrief auf längst verlorene Rechte. Wir können heute genau sagen, dass die Habsburger 1288 mit dem Meieramt belehnt wurden, da im österreichischen Archive sich die Urkunde erhalten hat [2]).

Hätte Tschudi diese Urkunde von 1288 gekannt, so würde er schwerlich den Lesern zugemutet haben, seine Erzählungen zu glauben, die meines Erachtens ohne jeden thatsächlichen Hintergrund von Tschudi frei erfunden sind. Eben schickte er sich an, König Albrecht und seine Vögte als Tyrannen zu schildern und jenes herrliche. aber unwahre Gemälde der Befreiung der Schweizer zu entwerfen. Wie gut nahm sich sein geliebtes Glarus aus, wenn dieses Thal zuerst die schwere Hand des Tyrannen hatte fühlen müssen, und welcher Ruhm gebührte erst dem Glarner Adel, dessen Burgen, ja dessen Existenz von dem strengen, gewaltthätigen Herrscher gebrochen worden war! Unglücklicher als ihre Genossen am Vierwaldstätter See, aber nicht minder ruhmreich mussten die Glarner dem Schweizer Volke erscheinen.

§ 3. Die Verfälschung des Säckinger Weistums.

Eine der tiefgreifendsten Fälschungen Tschudis wäre schon wohl längst bekannt geworden, wenn nicht merkwürdiger Weise zwei Gelehrte, F. J. Mone und Blumer, sich gegenseitig ignoriert hätten. Ebenso wenig wie Mone den Beginn der Blumer'schen Urkundenbuchsammlung kannte, hat Blumer in der Fortsetzung derselben die im 18. Bande der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (1865) erfolgte Veröffentlichung Mone's beachtet, welche den Titel trägt; «Einkünfte des

[1]) Blumer U. S. I, 133.

[2]) Jetzt in Karlsruhe in der Sektion Glarus. Blumer U. S. 1, 87.

Klosters Säckingen in Glarus im 14. Jahrhundert». Diese Arbeit ist in der Schweiz so unbekannt geblieben, dass sie selbst in der Zusammenstellung der Glarnerischen Litteratur durch Gottf. Heer fehlt[1]). Aber auch ebenso hat Blumer noch ein zweites verabsäumt. Wohl hat er aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuche die Glarus betreffenden Stücke veröffentlicht; aber von ihm ist die Untersuchung unterlassen worden, wie sich dasselbe zu dem von Gilg Tschudi hinterlassenen «Säckingischen Urbar» verhalte. Wenn wir heute die beiden Versäumnisse nachholen, so ist unser Ziel vor allem, das herauszuschälen, was sich weder in der einen Quelle noch in der andern findet, sondern als das Eigentum des von Tschudi überlieferten Urbars übrig bleibt.

Von «Tschudis Urbar» — wie wir das bisher sehr mit Unrecht «Säckingisches Urbar» getaufte Werk von jetzt ab nennen wollen — ist das Manuskript Tschudis beim Brande von Glarus 1861 vernichtet worden; nur eine jüngere unzweifelhaft aber auf Tschudi zurückgehende Abschrift diente Blumer als Vorlage seiner Veröffentlichung. Der Inhalt dieses äusserst umfangreichen Rodels zerfällt in zwei verschiedene Hauptabteilungen. 1. Der umfangreichste Teil ist ein Urbar, ein Verzeichnis sämtlicher Einkünfte des Klosters, genauer der Äbtissin von Säckingen im Thale Glarus. Den Einkünften folgt ein Verzeichnis der Ausgaben, insoweit sie als Lehen oder Besoldungen dauernd festgesellt sind. 2. Minder umfangreich sind die Abschnitte, welche über die Rechte des Vogtes und Meiers, über die Steuern und Bussen, welche ihm zufielen, handeln.

Der zweite Hauptteil ist nun von kleineren Stücken umgeben, die unser kritisches Interesse ganz besonders reizen müssen. Zwischen den beiden Teilen sind folgende Stücke eingeschoben: über den Hof zu Glarus und den Kelnhof, eine angeblich 1251 verfasste Überschrift über die Rechte des

---

[1]) Jahrb. d. hist. Vereins d. Kantons Glarus, Heft 26 (1891).

Meiers, welche geschichtliche Notizen über das Meieramt enthält, endlich eine zweite Notiz angeblich aus 1308 auch über die Geschichte des Meieramts.

An den zweiten Hauptteil schliessen sich dann noch folgende kleinere Abschnitte an: über die ehemaligen Burgsässen des Klosters Säckingen und über die freien Wappensmannen und die freien Gotteshausleute.

Der grösseren Klarheit wegen will ich gleich im Voraus das Ergebnis meiner Untersuchung mitteilen.

1. Der erste Hauptteil ist ein von Tschudi gefertigter schlechter Auszug aus dem von Mone aus dem Karlsruher Originale veröffentlichten Rodel über die Rechte Säckingens in Glarus.

2. Der zweite Hauptteil ist ein nicht minder schlechter Auszug aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuch.

3. Alles andere ist von Gilg Tschudi, der auch jene Hauptteile schon mit eigenen Zuthaten durchsetzte, erfunden worden, ohne dass er irgend eine Quelle dafür hatte.

4. Der Erfolg seiner Fälschungen war der, dass man bis heute glaubt, der Kanton Glarus habe in sich eine wesentlich aristokratische Ständeverfassung gehabt; diese unterscheide sich in sehr wesentlichen Momenten von der aller benachbarten Thalgemeinden.

5. Richtig ist vielmehr, dass die Bevölkerung von Glarus keine ritterlich organisierte, sondern eine rein bäuerliche war.

6. Die Absicht des Fälschers war es, den Ruhm seines Geschlechtes zu erhöhen, wie andern Glarner Geschlechtern einen Nimbus von altem Adel und freier Geburt zu verleihen, der ihnen nicht zukommt.

Die Punkte 1—4 und 6 haben wir in diesem Kapitel unter Beweis zu stellen. Punkt 5 bleibt der positiven Darstellung in einem späteren Kapitel vorbehalten.

Schon Blumer hat es erkannt, dass eine absolute Einheitlichkeit in Tschudis Urbar nicht vorhanden ist. Alle Versuche, die verschiedenen Jahreszahlen, welche sich in demselben finden,

zu vereinen, müssen scheitern. Aber wir wollen unsern Blick nicht durch eine Einzelbetrachtung des Tschudi-Urbars allein verwirren, sondern gleich in den Kern der Frage eintreten. Nur eine Bemerkung möchte ich vorausschicken.

Man darf nicht in den mittelalterlichen Rodeln und auch nur in den allerwenigsten Weistümern eine vollständige Darstellung der Verhältnisse einer Gegend oder einer Korporation suchen, welche sich auf einen höheren objektiven Boden stellen wollte. Im Gegenteil trägt jeder Rodel einen subjektiven Charakter; man wird auf den ersten Blick sehen können, um wessen Haushalt es sich handelt, wer die Einnahmen macht, wer die Ausgaben leistet. Das subjektive Element sollte in der Überschrift eines jeden Weistums wie eines jeden Rodels deutlich klar gemacht werden; man wird also denken können, es gäbe 1. einen Rodel des Klosters Säckingen über seine Rechte gegenüber dem Thale Glarus, 2. einen anderen von Glarus über seine Rechte gegenüber Säckingen. Die Stellung des Meiers zu Kloster und Thal würde vier weitere Rödel ermöglichen, 3. Säckingen gegen den Meier, 4. Meier gegen Säckingen, 5. Thal gegen den Meier, 6. der Meier gegen das Thal. Im Archive von Säckingen wird man die Rodel 1 und 3 vermuten dürfen, im Archive des Meiers 4 und 6, in dem der Thalgemeinde Glarus aber 2 und 5. Nur in solchen Paaren könnten wir naturgemäss die Rodel zusammengestellt finden. Das Tschudische Urbar giebt aber zusammen die Rechte Säckingens gegenüber dem Thale (1) und die des Meiers gegenüber dem Thale (4), vereint also einen säckingischen Rodel mit einem solchen des Meiers, die ganz richtig getrennt im Originale in den Archiven dieser beiden Parteien erhalten sind. Schon das muss den Verdacht erregen, dass die beiden Rödel durch einen Mann verschmolzen sind, dem beide Archive gleichmässig geöffnet waren, und das war bei Tschudi der Fall. Nach Säckingen hin hatte er erweislich Beziehungen durch den dortigen Kanonikus Besserer; das habsburgisch-österreichische Urbarbuch war auf der Veste Baden verblieben, in Baden war aber Tschudi Vogt in den Jahren 1533—35 und 1549—51.

a. Das Tschudi-Urbar und der Säckinger Rodel.

Der von Mone veröffentlichte Säckinger Rodel ist in seiner ursprünglichen Gestalt uns noch heute erhalten — und in solcher das wichtigste Dokument für die ältere Geschichte des Thales. Wir erfahren ja nicht allein mancherlei über die Zustände zur Abfassungszeit; wir können sogar wertvolle Schlüsse auf die Zeit der Besiedlung des Thales machen. Die ganze Struktur des säckingischen Besitzes tritt deutlich zu Tage, doch die weitere Ausbeute müssen wir auf später verschieben.

Dass Tschudi diese Vorlage benutzte, darüber kann kein Zweifel sein. Seine Auslassungen sind nur Flüchtigkeitsfehler, wenn auch mitunter sehr beträchtliche. So fehlt gleich in dem ersten Absatze, der von dem Schafzins zu Mitte Mai handelt, das Stück: «Gumpoltz huob 1. Gebharcz huob 1 und ein halbes. Manczen huob 2. Diu huob ze Uranen 1». Andere Stellen sind gründlich verderbt, so namentlich in der Aufzählung der schwer verständlichen Schafzinse. Beispiele giebt jede Spalte. Eine absichtliche Auslassung oder Umdeutung liesse sich nur an zwei Stellen vermuten. Aus Mone S. 431 Zeile 3 sind die Worte ausgelassen: «und hant si Peters kind Miulisteins». Nicht viel wichtiger ist die andere Stelle, wo ich hier zum Vergleiche beide Stellen neben einander stelle. Es stehen dort unter den Ausgaben auch die zu Mannlehen ausgeteilten Korngülten, welche das Stift einzelnen Glarnern gab.

Mone S. 431.	Blumer S. 102.
Ruedin Roten 3 miut habern, dem Grueninger *9* miut, Walther dem Roten 6 miut, Uolrich Langenacker *9* miut, Cholbingen 3 miut, *Kaltenbrunnen 4 malter,* der jeklichem von rechtem manlehen.	Dem Grunninger *8* Müt Haber von rechtem Man Lehen. Walther dem Rotten 6 Müt Haber von rechtem Man Lehen. Ulrich Langen Ackher *6* Müt Haber von rechtem Man Lehen. Dem Kolbigen 3 Müt Haber von rechtem Man Lehen.

Von grösserem Belang für die Kritik sind aber die Zusätze Tschudis. Zunächst giebt die Überschrift: «Dieses ist die gült, die uss Glaruss dem Gottshuss Seckhingen jerlichen

ist anno domini 1302» eine Datierung. Dieselbe ist unzweifelhaft selbst für diesen ersten Teil falsch.

Tschudis weitere Zusätze sind dann Überschriften und Additionen der in den einzelnen Abschnitten aufgeführten Posten. Diese Zusätze sind für unsere Zwecke gleichgültig. Auffallend ist es, dass, wenn der Rodel von dem säckingischen Dinghof, «dem Hof» redet, Tschudi fast ausnahmslos «zu Glarus» hinzusetzt; es erklärt sich dies dadurch, dass in den nur durch Tschudi überlieferten Stücken sich eine vollständige Geschichte des Hofes zu Glarus befindet, auf die wir weiter unten eingehen müssen [1]).

Die wichtigste Diskrepanz bietet aber der Abschnitt, dem Tschudi die Überschrift gab: «Von Ampt Lüthen und Mannen».

Mone S. 430.	Tschudi bei Blumer 101.
Hie vahent an der lehenliuten und der amptliuten recht	Hie fachend an die Lehen Leuth und der Amptleuthen *und der Mannen (das sind der Wappensgnosen Lehen Leuthen)* Rächte ....
Den zwoelfen 6 (scil. schafe) und dem kelner 2 zuo sinem ampte. *Dem boten 1 zuo sinem ampte.* Dem meiger ein halbes ze Routi	Den Zwölffen *(das sindt die Richter und lanndts Räth) gitt man* 6 *schaff.* Dem Keller 2 *Schaff* zuo sinem Ampt. Dem Meyer $1/2$ Schaff zerötti.

Mag man auch den Zusatz bei den Zwölfen als eine Erklärung Tschudis, die in den Text geraten ist, deuten wollen, bei der Hinzufügung der Worte «und der Mannen u. s. w.» tritt eine bewusste Tendenz zu Tage.

b. Das Tschudi-Urbar und das habsburgisch-österreichische Urbarbuch.

Das bekannte um 1300 angelegte habsburgisch-österreichische Urbarbuch giebt in dem Abschnitte: «diu rehtunge ze Glarus» alle Rechte der Habsburger im Thale Glarus an und führt sie auf eine doppelte Quelle zurück, die Habsburger

[1]) Blumer S. 102.

seien Meier des Gotteshauses Säckingen, zugleich aber Vögte über das Thal vom Reiche her. Die vorwiegendsten Einnahmen waren die Steuern; bei ihnen wie bei den übrigen Einnahmen giebt das Urbarbuch den Höchst- und den Mindestbetrag an, in einzelnen Fällen auch den Durchschnitt. Tschudi, der überhaupt sich möglichster Kürze befliss, bietet dafür eine von ihm ziemlich willkürlich festgesetzte mittlere Summe [1]).

Was die Abweichungen anbelangt, so hat zunächst Tschudi alles fortgelassen, was vermuten liesse, dass das Meieramt oder die Vogtei im Besitze der Habsburger sich befinde. Es konnte so also leicht die Vermutung entstehen, dass die Jahreszahl 1251 sich auch auf diesen Teil des Tschudi-Urbars beziehen solle, also auf eine Zeit, in der nach Tschudi sein eigenes Geschlecht noch das Meieramt besass. Die Bedeutung des letztern auf Kosten der Vogtei zu heben, ist der Zweck eines Zusatzes, der sich aus folgender Gegenüberstellung sofort ergiebt.

H.-Ö. Urbarbuch. Pfeiffer S. 133.

Der meier hat ouch da über liute und über guot twing unde ban und rihtet der vogt diube unde vrevel. Diu vogtei ist aber lehen vom riche unde das meigerampt vom gotzhuse ze Seckingen.

Tschudi-Urbar S. 103.

Der Meyer hatt auch da ueber Leuth und guott Zwing unnd Ban, aber nit Dieb und fräffel, wan das selb richttet des Römischen Keysers Vogt, Unnd ist die sälb Vogtey Lehen. *Wär sich einer Urthel beschwärtt, der mag die dessälbigen Tags ziechen für den Meyer und von dem Meyer für unsere frouw die Aeptissin, doch ouch uff densälbigen tag, als die Urthel gäben ist.*

---

[1]) Einzelheiten giebt als Beleg nachstehende Tabelle:

Tagwan	Steuer				Bussen					
	nach Urbarbuch			nach Tschudi	nach Urbarbuch				nach Tschudi	
	zumeist		zumindest	mittel	zumeist		zumindest		mittel	
	℔	ß	℔	℔	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Ober Näfels	40	—	26	45	—	—	—	—	—	—
Nidfurn	61	7	25	43	5	—	1	—	3	—
Mollis	56	—	41	48	1	5	—	19	1	5

Ein Rechtszug von einem Vogte des Reiches, der ein Freier sein musste, an einen Meier eines Klosters und von diesem dann an die Äbtissin, ist eine Ungeheuerlichkeit, auf die nur Jemand kommen kann, der das Meieramt möglichst in den Vordergrund schieben möchte.

c) Die eigenen Stücke des Tschudi-Urbars.

Nach dem in den früheren Abschnitten Entwickelten darf ich mich wohl damit begnügen, den einen Abschnitt, der den ersten Hauptteil mit dem zweiten verbindet, hier einfach zum Abdruck zu bringen. Ich glaube, ein jeder Leser wird mir recht geben, wenn ich sage, alles das ist von Tschudi, seine übrigen Fälschungen zu unterstüzen, erfunden.

«Der Hoff zuo Glaruss ist vor Zeiten gewesen vff der Burg ze Glarus so by sant Michels Cappel stundt. Nach dem aber die sälb Burg abgangen, da hatt mein frouw die Aeptissin Iren Hoff in der Meyerj Hoff vnnd dem Kelchenhoff gehalten. In der Meieri Hoff sass der Meyer, vnd statt an die Oberseitten an dem Kilch Hoff ze Glarus, vnnd fornen an den Spil Hoff, Vnnd begrifft dass guott Hoche vnnd dass guott genannt winckell.

Inn dem Kelenhoff sitzt der Keller, der empfacht alles Mulcken. Der Kelenhoff stost vornen an die gassen am Spil Hoff hinden an den Bach, der vom Oberdorff kumpt, vnnd oben ab der wyse ze Glaruss, die zuo dem Kelen Hoff gehörrt ze Lehen, an die Eiche gassen und näben an die Küpffen gassen.

Haec sunt Jura Villicatus nostri in Clarona, quem Villicus noster Ruodolphus de Clarona dictus Schudi quondam in feodum ab Ecclesia nostra tenebat, sicut et Rudolphus dictus Schudi pater eius, Henricus avus et Ruodolphus de Clarona proavus et alii majores sui titulo feodali ab Ecclesia nostra Seconiensi tenuerunt. Cuius prouentum reverenda Domina Anna Abbatissa Ecclesiae nostrae Seconiensis ijsdem temporibus videlicet Anno incarnationis domini M. CCLj in scriptis signare fecit.

Dis sindt die Rächtsame unser Meyerye ze Glaruss die vnser Meyer Ruodolph von Glaruss genant Schudi von Zeitten zelehen von vnserem Gottshuss gehept hatt, wie auch Ruodolph Schudi, sein

Vatter, Heinrich sein Aenj, vnnd Ruodolph von Glarus sein Vraenj, vnd andere seine Vorderen In Lehensweyse von vnserem Gottshus Zeseckingen, ingehebt habent, welches Amptes Nutzunge die Erwurdig Frau Anna Aeptissin vnsers Gottshusses Zeseckingen zedensälben Zeitten, nämlich im Jar noch Christi vnsers herren Menschwärdung 1251 gezelt, hatt Ingeschrifften verzeichnen lassen.

Ouch sol man wüssen, dass die selb Meyerie kam vss der Schudinen Hand an Herren Diethelmen von Windegg, der des Gottshuses Schännis Meyer war, vnnd ouch den Zechenden in Sernefthal, vnd die Meyerye des selben Thals von vnserem Gottshuss Zeseckingen hatte. Darnoch ist die Meyerie allenklichen durch Verzeichung Harttmans vnsers Meyers von Windegg des genannten Herren Diethelms Sohne vnsere Herschafft von Osterrich, mit vnsers Gottshus Verwillig kommen. Das geschah, Da von Gottes Geburt warendt 1308 Jar».

Der Abschnitt über die Burgsässe lautet wie folgt:

«Diss sind vnsers Gotshuss Burgsäss von Zeitten in dem thall ze Glaruss gewesen.

Die Burg zuo Glarus vff Sant Michelsberg, ob der Pfar Kirchen ze Glarus, Daruff etwan vnsers Gottshuses Amptmann der Meyer sass, ist vor alten Zeitten abgangen.

Die Burg ze Schwanden vff dem Tänniberg habent die Edlen Freyen von Schwanden von vnserem Gottshuss ze Lehen gehabt. Als aber Herr Heinrich von Schwanden der Letste des Stamens abgangen, Ist die Burg wider dem Gottshouss heimgefallen, Vnnd hernoch abgangen.

Die Burg uff Schwende, habendt die Schwendinen ze Lehen gehabt, vnnd als Knächt Cunradt der Schwende vss dem Landt zoche, vnd vnserem Gottshuss nit witter dienen wolt, Ist die Burg wieder an vnser Gottshuss ledig kommen, und nochwärtz uss Buwfelige abgangen.

Die Burg vff Sole, So die Edlen Knächt von Sole ze Lehen gehabt, ist durch Absterben Knächt Curadts von Sole, des Letzten des stamens wider an vnser Gottshuss gfallen. Vnd hatt mans lassen abgan.

Die Burg zuo Nider Näffels so vor Zeitten die Edlen Knächt von Neuels ze Lehen gehept, ist noch derselben Abstärben Knächt

Ludwigen von Stadion gelichen, dar zuo zwang vnss vnsere Herrschafft von Oesterrich, vnd dar noch in den Kriegen vnd Vrlügen, so zwüschett der Herschafft vnd dem Lande endtstunde, von den Landlüthen gebrochen worden.

Die Burg zuo Vranen, zuo Ober Vrannen, die vor Zeitten die Edlen Knächt von Vrannen von vnserem Gottshuse ze Lehen besessen, ist durch Abstärben Knächt Hermanns von Vrannen, des Letzten dess Stamens dem Gottshus beimgefallen, Vnnd Ruodolffen dem Stuckin, sampt dem Zächenden dasälbst, Anno domini 1369 versetzt worden, von unserem Gottshuss vff ein Wider Losung, vnnd allein in Vogteyweyse, Dass er vff derselben Burge, vnd ze Vrannan vnsers Gottshuse Vogt vnd Amptmann sein solle».

Die sechs aufgeführten Burgen sollen Lehen von Säckingen gewesen sein. Ich bemerke, dass keine ächte säckingische Quelle irgend eine der Burgen erwähnt. Anderweitig urkundlich beglaubigt sind meines Wissens nur die Burgen zu Näfels und zu Oberurnen. Beide liegen aber schon unterhalb der «Letzi», mit welcher die Glarner an vortrefflich gelegener Stelle ihr Land gegen den Feind versperrten.

Für das eigentliche Glarner Land bleiben also vier Burgen übrig. Von einzelnen von Busch- und Baumwerk überwachsenen Trümmern des Burgturms von Schwanden redet das Gemälde der Schweiz [1]). Von den andern Burgen hat sich nichts erhalten; nach derselben Quelle soll in Glarus noch der Name «Bürgli», von der Burg Sool noch die Bezeichnug «Schlosshügel» die Erinnerung festhalten. Wir mögen also die Existenz sämtlicher Burgen für beglaubigt halten; alles andere, was Tschudi zu berichten weiss, fällt in sich zusammen.

Beantworten wir zuerst die Frage: Wie haben sich nun die Habsburger nach Tschudi gegenüber Glarus verhalten? Tschudi hat zweierlei Versionen. Die Angabe der einen behandelten wir schon oben [2]). Sie lautete: Den Freiherrn von

---

[1]) Der Kanton Glarus von Oswald Heer und J. J. Blumer-Heer. St. Gallen 1846.

[2]) S. 33 folg.

Schwanden und ihren Dienstmannen seien durch König Albrecht ihre Burgen Schwanden, Sol und Schwende, gebrochen worden. Unmittelbar bei einander gelegen, würden sie oberhalb Glarus das Hauptthal gesperrt, zugleich aber auch den Eingang des Sernfthals behütet haben. Durch den Besitz dieser Burgen wäre das Land Glarus in drei Teile zerlegt worden, die nur auf den unbequemsten Pfaden miteinander hätten verkehren können. Eine solche Anlage sollte König Albrecht zerstört haben? Ist eine solche Handlungsweise nicht widersinnig? Hätte König Albrecht sich nicht glücklich schätzen müssen, drei Burgen tief im Thale, welche auf die Bauern der Thalgemeinden herabschauten, für sich zu gewinnen und den strategisch wichtigsten Punkt für immer in die Hand zu bekommen?

Im Urbar bietet nun Tschudi eine andere Lesart. Danach sind alle Burgen Lehen von Säckingen gewesen, selbst die Stammburg der Freiherrn von Schwanden. Auch das Säckingische Gebiet in der nächsten Umgebung des Klosters kennt eine nicht kleine Anzahl von Burgen: Stein, Wielandingen, Schwörstadt, auf ihnen sitzen Ministerialen des Klosters; aber selbst hier ist von einer Lehensabhängigkeit der Burgen in den uns erhaltenen Urkunden keine Rede mehr.

Die Erzählung des Tschudi-Urbars ist ungleich viel friedfertiger als die der Chronik. Nach ihr seien die Burgen zu Schwanden und Sol durch Aussterben der Bewohner dem Kloster zurückgefallen, die sie habe abgehen lassen; ein gleiches Geschick habe die Burg zu Schwende, nachdem der letzte Besitzer ausser Landes gezogen sei, gehabt. In der Chronik sind die letzten Besitzer Burkhard von Schwanden und Berchtold Schwende; im Urbar heissen sie Herr Heinrich von Schwanden und Conrad der Schwende. Andere äussere Belege für die Geschichte der Burgen sind nicht vorhanden.

Finden wir in den Urkunden überhaupt einen Glarner Adel? Die ächte Urkunde von 1240 führt «*Fridericus et Ulricus fratres de Nevels, Hermannus et Rudolfus fratres de Clarona, Henricus de Swando*» als «*milites*» auf; «*U. miles de*

Clarona» erscheint in der Tatarenurkunde von 1241. «*Henricus de Swanden miles*» hat nach einer Urkunde von 1276 den Zehnten im Sernfthal zu Lehen von Diethelm Meier von Windeck, dieser aber von der Äbtissin von Säckingen [1]). 1289 erscheint her Uolrich von Netstal und her Burchard von Hasle mitten unter einer grossen Zahl von Glarnern, Heinrich von Swande führt nicht das Prädikat «her» [2]). Von da an kommt überhaupt kein «her» mehr vor, der sich mit Sicherheit als ein Glarner Adliger ansprechen liesse; die «Herren» sind sämtlich österreichische Beamte, und ihr Stammsitz ist fast ausnahmslos ausserhalb des Landes Glarus nachzuweisen.

Wir werden also zugeben müssen, dass im dreizehnten Jahrhundert es einige wenige Glarner Adlige gab; aber nur für eins der von Tschudi genannten Geschlechter ist ein Beleg zu erbringen. Die beiden sich widersprechenden auf Tschudi zurückgehenden Berichte über das Aussterben der Geschlechter sind durch kein drittes Zeugnis unterstützt.

An diesen Abschnitt über die Burgsässen knüpft das Tschudi-Urbar eine lange Abhandlung über die freien Wappengenossen und über eine dritte Kategorie von freien Gotteshausleuten. Zunächst möge der Wortlaut dieser Stelle, welche den Schluss des Tschudi-Urbars bildet, folgen.

«Hi sunt Armigeri et libre conditionis feudatarii uiri Ecclesiae nostrae Seconiensis in valle Clarona, qui tenentur iura Ecclesiae nostrae in eadem valle tueri ac defendere clipeati et armati quando requisiti fuerint, quarum familiae hae sunt.

Dis sindt die Fryen Wapens Manne vnsers Gottshuses ze Seckingen Lehenleuthe in dem Thal ze Glaruss. Die sollend vnserem Gottshuss dienen In dem selben thalle, vnd dz Gottshuss allda schirmen, by seinem Rechte, mit schilt vnd sper, wan sy darumb erforderet wärnt, vnd sindt dis die sälben geschlächte.

---

1) Blumer, Urkundensammlung 1. 70.

2) Ebenda 1. 89.

Wernher der Rotte, vnsers Gottshuss Kellere In dem sälben Thale, vnnd sein geschlächt. Man soll wüssenn, dass in dem sälben Jar, noch Gottessgeburt Tussent dryhundert dryssig fünff Jare gezalt, starbe Keller Herman Rotte, der Letste seines stamens, vnd liche vnsere Frouw die Aptissine das Keller Ampt dem Edlen Knächt Wernher von Holtzhusen. — Ruodolff der Schudi von Glarus vnd sein geschlächte, die vor Zeitten vnsers Gottshuss Meyere warend. Wilhelm von Netstall vnd sein geschlächte. Ruodolff der Vennere in der Onmen vnd sein geschlächte. Wernher in der Kilchmatten vnd sein geschlächte. Ulrich der Elmere vnd sein geschlächte. Hugo Vogle vnd sein geschlächt. Walther Huselin vnnd sein geschlächt. Walther der Doldere vnnd sein geschlächt. Albrächt der Wichseler vnd sein geschlecht. Ruodolff der Stucki vnd sein geschlächt. Herman der Riettler vnd sein geschlächt. Summa 12.

Ouch ist das Rächt, Wan eins oder mer deren geschlächten erstirbt, so sol vnsere Frouw die Aebtissine ein ander geschlächt von den Leuthen vnsers Gottshus In demsälben Thall die friye sindt, an die statt der abgangen erkiesen. — Man sol ouch wüssen, dass die obgenannte geschlächte vnd andere die freye Gottshuss Leuthe sindt, weder Väle, gelesse, Tauwene, Herpst noch fassnacht Hennen, noch fron Dienste, ald anders dergliichen. Wo sy aber vnsers Gottshuss Zinssguotter an sich Koufften, ald ziechend, da sollend sy von denselbigen stüren vnnd zinsen, Was die güotter von Altem här pflichtig sindt.

Dise Geschlächte sind ouch frye Gotzhusleuthe. Die an dem Bule. Die Speiche. Die von Luchsingen. Die Egkalle. Die von Horgenbärge. Die Gruningere. Die in dem Beyfang. Die im Krouche. Die Tierline. Die Fischelin. Die Begliger. Die von Lützingen. Die am Mure. Die Wigkisere. Die Cholte. Die Kesslere. Die Wäglere. Die Künige. Die Stegere. Die Landholten. Die Lidige. Die Küling. Die Langenacker. Die von Brunnen. Die Laagere. Die Gallatinge. Die Strube. Die Sutere. Die Walckere. Die in der Schuole. Die Karnere.

Die Salmenne. Die Hässine. Die Balpe. Summa Summarum vorgeschribner geschlächten 46».

Das Thal zählt also vier verschiedene Kategorien: 1. den Adel (6 Geschlechter), 2. die freien Wappengenossen (12), 3. die freien Gotteshausleute (34) und 4. die unfreien Gotteshausleute.

Zunächst bemerke ich, dass keine Quelle, die nicht auf Tschudi zurückgeht, die Bezeichnung zu 2, 3 und 4 kennt; in allen übrigen Urkunden sind die Glarner eine unterschiedslose Gemeinde [1]).

---

[1]) In einer Urkunde von 1372 sind 42 Namen aufgezählt. Wir geben die Wappengenossen gesperrt, die freien Gotteshausleute cursiv: «die erbern zwölf Richtere, Uolrich der Elmer, Albrecht Sümer, Ruodolf der Schudi in dem hofe, Aeblin Kilchmatter, Wilhelm von Netstal, Walther Schiesser, *Burkart Lager,* Ruodolf der Stucki, Hug Wichselere, Heinrich der Hüseli in dem hofe, Walther Wannere, Ruodolf Vennere, so sint diss die anderen drissig manne, die ouch des rates sind, Walther Vogel, Heinrich der Schudi, *Johans Eggel, Ruodolff Speicho, Walther von Luchsingen. Ruodolf von Beglingen, Uolrich von Bülen,* Uolrich der Hupphanne, Ruodolf Kilchmater, *Cuonrat von Horgenberg,* Hug Wimisser, Uolrich Rot, Ruodolf Veltmann, *Wernher von Lützingen,* Johans der Schübel am Bach, *Uolrich von Brunnen,* Uolrich Ruchistein, Ruodolf Schärthan, *Hunolt Küling von Turson,* Richwin Schelbrecht, *Herman an der Stegen,* Wilhelm von Zussingen, *Uolrich der Landolt,* Ruodolf Stüssi, Heinrich der Hupphan, Wilhelm der Hüseli, Ruodolf Kornere, Johans von Tachsingen, Heinrich Wuest, Heinrich der Fröwen». Nun ist freilich auch diese Urkunde nur von Tschudi überliefert. Gegen ihre Ächtheit erheben sich Bedenken. Tschudi bezeichnet sie als «Littera Seckingen». Dort ist sie nicht überliefert; sie gehört auch gar nicht in das Archiv des Klosters, das die Urkunde zu Gunsten von Glarus ausstellte, sondern in die Gemeindelade dieses Thals. Ebenso überliefert nur diese Urkunde uns die Ausdehnung des Rats von zwölf auf zweiundvierzig Mann. Wir werden also vielleicht auch diese Urkunde aus den Quellen streichen müssen. Ziehen wir deshalb eine andere Urkunde heran, deren Original noch heute vorliegt: Es gab im Jahre 1395 das Land Glarus dem Kloster Säckingen zu Bürgen: «Jacob Hupphan, Ruodolf Elmer, *Johans Speichen, Walther Eggel,* Heinrich Wichser, Wilhelm Dietis, *Dietrich Luchsinger,* Jo-

Die Wappengenossen sind also verpflichtet, zum Schutze des Klosters mit Schild und Speer einzutreten. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nur auf den Schutz innerhalb des Thales selbst. Da nach Tschudis Angaben die übrigen Glarner auch nur zur Verteidigung ihres Thales gehalten sind, ist die Verpflichtung beider also dieselbe. Schild und Speer deutet auf einen Reiter: die Wappengenossen wären also wohl zum Ritterdienste verpflichtet. Was soll denn aber Ritterdienst innerhalb des Thales? Die Schlacht von Näfels ist ja der klarste Beweis dafür, dass der Reiter im Glarner Lande stets schwächer war als der Fussgänger.

Nach den mittelalterlichen Verhältnissen sollte man nun meinen, dass der Krieger eines Klosters für seine Kriegsdienste reichlich entschädigt würde. Das Tschudi-Urbar sagt zwar, die Wappengenossen seien «Lehenleute» des Gotteshauses; aber weder giebt das Tschudi-Urbar die Lehen näher an, noch bieten die Säckinger Rödel irgend einen Anhaltspunkt. Nach ihm erhalten wohl «die Zwölf» (die Schöffen) ein Lehen, aber kein «Wappengenosse». Den einzigen allerdings nicht unbeträchtlichen Vorteil, frei zu sein von aller Leibeigenschaft, Dienstpflicht, Todfall, Tagwerken, Herbst- und Fastnachtshühnern und Frohndienst, teilen die Wappengenossen mit den 34 Familien

---

hans Feldmann, Wilnheln Schrag, Wernher Meilan, Heinrich Meilan, Eblin Sitter, *Heinrich Landolt* und Peter Stukin». (Blumer Nr. 126). Fast ein Jahrhundert älter ist das Verzeichnis in der Urkunde von 1289, danach stellen die Glarner Rudolf dem Hofstetter von Walenstad zu Bürgen: «den Elmer unseren amman, *den Grueninger,* Walter Roten, den Haller, *den Kelner Uolrich Kolben,* Wezeln usser Buochholz, Peter Ruof hern Uolrich von Netstal, Schudin, Ruodolf Roten, Heinrich von Swande, hern Burchard von Hasle, Heinrich Zinzen, den Fanten, Richwin Hofslang, *Wilhelm Struben,* Heinrich Krütelin, *Nicolaus ab Peglingen,* Uolrich Wighus der ober, Ruodolf den Smit von Mitlöde, *Hugen von Luchsingen,* Ruodolf Püsil von Lintal, Hugen Schudin, *Walter von Brunnen,* den banwart, Burchart den sigristen, Otten den Stamph, *Landolt den Schäfer, Walter Speichen* und Hüselin».

der freien Gotteshausleute, aus denen sich zur Ausfüllung der Zahl der zwölf Wappengenossen die Äbtissin einen auswählen muss. Der Wappengenosse ist also wirtschaftlich gegenüber dem freien Gotteshausmanne benachteiligt, er muss ohne Entschädigung Kriegsdienste thun.

Einem Glarner wird eine Kritik der Verzeichnisse wohl leicht möglich sein; vielleicht finden sich Familien aufgezählt, die erst später nach Glarus eingewandert sind. Mir fallen da besonders «die Galattinge» auf; das älteste Glarus kennt, so viel ich sehe, keine rein welschen Personennamen: die Galattis, unter denen ein jüngerer Zeitgenosse Gilg Tschudis als Militär hervorragte, werden wir wohl ohne Bedenken zu den Einwanderern rechnen dürfen.

Nach dem Vorstehenden ist es wohl nicht mehr nötig, viel über den Zweck der Fälschung zu sagen. Die Meieramtsurkunden wie die auf Tschudi zurückzuführenden Teile des Tschudi-Urbars zeigen die klare Tendenz, die Existenz freier, halbedler Familien zu erweisen, unter denen die Tschudi besonders hervorragten. Nimmt man alle nur durch Tschudi überlieferten Zeugnisse fort, so ist die Bevölkerung von Glarus durchaus einheitlich: tiefe Gegensätze und grosse Bevorzugungen sind in ihr nicht vorhanden.

§ 4. Die Fälschung der österreichischen Friedensvorschläge vor der Schlacht von Näfels 1388.

Das einzige Zeugnis, welches die Tschudische Theorie von den Wappengenossen und den freien Gotteshausleuten stützen könnte, ist ein Aktenstück, das uns unmittelbar zu dem für die Glarner so herrlichen Tag von Näfels führt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier eine Geschichte dieses Freiheitskampfes zu geben; nur einige wenige Züge aus dieser Bewegung müssen wir mitteilen.

Durch die Mordnacht von Wesen war die Lage von Glarus eine bedenkliche geworden. Wiederum war diese Stadt in die

Hände der Österreicher gefallen, die damit das ganze Land Gaster beherrschten. Auch hier tritt die Bedeutung der Städte für die Habsburger wieder klar hervor. Um und in Wesen konnten sie nun ohne jede Gefahr ein Heer sammeln, welches zugleich das Land Glarus bedrohte wie den Kanton Schwyz. Es war also den Eidgenossen unmöglich, alle ihre Streitkräfte zu einem Heere zu vereinigen. Die alten Eidgenossen verblieben auch wirklich in dem eigenen Gebiete, nachdem eine Offensivbewegung schon im Keime aufgegeben war. Die Glarner waren also ganz allein auf sich angewiesen; sie allein mussten den Feind schlagen, der sich vor dem Munde des Thales in immer grösserer Zahl sammelte. Den Männern, welche hinter der Letze Wache hielten, schien nun doch ein gütliches Abkommen mit den Österreichern dem unsicheren Kampfe vorzuziehen zu sein. Die vortreffliche Klingenberger Chronik ist über diese Stimmung der Glarner genau unterrichtet. Sie schreibt:

«Wie die von Glaris gern ain täding hettint gemachet. Nun wurbent die von Glaris in denen dingen, vnd hattent etwa dick ir bottschaft bi den herren ze Wesen, vnd hettint och gern ain täding gemachet mit der herrschaft, dass man si nit überzogen hetti. Do forchtent die herren allweg, wenn si enweg kämint vnd das volk zerritt vnd von ainandern kämint, so hieltind si dann nüt, was si mit inen machtint, vnd wottend kain täding mit denen von Glaris machen vnd vffnemen, vnd maintent, es wäre vor me geschechen, vnd weltint je das land vnd lüt mit gewalt gewunnen han vnd zwingen, vnd woltent sunst kain täding mit denen von Glaris uffnemen noch machen. Vnd also satzt der hertzog von Oesterrich graff Hansen von Sangans zuo ainem houptmann ze Wesen in der statt» [1]).

Gleichwohl sind uns nun österreichische Friedensvorschläge vom 25. März erhalten. Überliefert sind sie uns ganz allein

[1]) Henne, Die sogen. Klingenberger Chronik, S. 131. Blumer Urk. S. 1, 327.

durch Tschudi[1]). Sie enthalten so schroffe Forderungen, dass man ganz mit Recht sich sagte, diese Forderungen sind nur aufgestellt, um die Glarner abzuweisen. Die Österreicher wollten keinen Frieden. Wenn wir die Artikel einzeln durchgehen, so wird man sagen, dass solche Vorschläge in der That auch den letzten Rest von Anhänglichkeit an die alten Herren zerstören und auch den friedliebendsten Bauern in Zorn versetzen mussten; denn nicht die alten Rechte wiederzugewinnen waren die Österreicher gekommen, sondern um den freien Familien, ja den Lehnsleuten des Klosters die drückendsten Lasten der Unfreiheit: Todfall und Frohndienste aufzuladen. Ruchloser Übermut schaut uns aus dem Schriftstücke entgegen: nicht Recht, sondern Gewalt solle herrschen, das war offen proklamirt. Man mag den österreichischen Rittern Übermut und Leichtsinn in hohem Masse zutrauen; ein so ungeschicktes und thörichtes Schriftstück, wie diese Forderungen, werden wir ihnen aber kaum zumuten können.

Der erste Abschnitt fordert, dass alle Glarner die Herrschaft Österreich für ihre «rechte natürliche (!) herschaft» anerkennen und ihr wie leibeigene Leute dienen. Niemand soll ausgenommen sein, «er habe burglechen, schiltlechen oder hoflechen, oder es sigind semperlüte».

Der zweite Artikel enthält die sachgemässe Forderung, dass die Glarner alle Verbindung mit den Eidgenossen abbrechen und den Österreichern wider sie mit Leib und Gut dienen sollten.

Ebenso wenig wird man an der dritten und siebenten Forderung Anstoss nehmen; jene verlangt, dass die Glarner der Herrschaft die versessenen Steuern entrichten und sie in ihrer Gerichtbarkeit nicht mehr irren sollten. Die siebente beansprucht das Gleiche für Säckingen. Das sind Forderungen, die nach der Lage der Dinge die Österreicher wohl stellen durften. Die achte Forderung, der Stadt Wesen allen Schaden

---

[1]) Tschudi 1, 543. Blumer S. 328.

zu ersetzen, mag auch noch hingehen; auch ist eine Forderung wie die sechste, noch glaublich, dass die Glarner alle Freiheiten und Briefe, wie ihre eigenen Satzungen herausgeben und ihre Verfassung ganz der Gnade der Habsburger anheimstellen sollten. Das alles hat noch ein Ziel und einen Sinn.

Anders steht es aber mit der vierten und fünften Forderung. Wären sie von den Glarnern angenommen worden, dann wären gerade die bevorzugten Männer des Thales in eine schlimmere Abhängigkeit herniedergedrückt, als sie der niedrigste Stand des Thales besass; denn nicht allein sollten sie, wie die Unfreien, der Herrschaft «mit fällen, tagwan, fassnachthennen, geläässen und erbschaften» verpflichtet sein; sie sollten auch ihre Steuerlosigkeit verlieren und eine besondere Steuer und besondere Dienste, ganz nach Gefallen der Herrschaft, übernehmen!

Wenn die österreichischen Vorschläge wirklich ächt wären, hätten sie nicht dann die «Aristokraten» unter den Glarnern besonders empören müssen? Sind sie nicht ein Stachel, der gerade diese Kreise aufhetzen musste? Lag das im Interesse der Österreicher? Ich meine, man braucht die Frage nur zu formulieren, um die Generalantwort zu erhalten: Die Friedensvorschläge sind von jemandem verfälscht, der ein Interesse daran hatte, wenn die Glarner Aristokraten als die Führer der Eidgenossen, als die am meisten von den Österreichern bedrohten unter den Volksgenossen erschienen!

Ein toller Junkerhaufen — das müssten die Österreicher in Wesen gewesen sein, wenn sie solche Friedensvorschläge gemacht hätten — wird sich kaum die Mühe geben, höhnische Forderungen in Paragraphen zu fassen, ein einziger heller Ausdruck genügt dafür: «Übergabe auf Gnade und Ungnade».

Gilg Tschudi weiss in seiner Chronik sogar, wie diese Forderungen von den Glarnern aufgenommen wurden. Er erzählt des Langen und Breiten, dass die Glarner zu einer Landsgemeinde zusammen gekommen seien, welche Antwort von ihr auf jeden Artikel beschlossen sei und wie die Glarner sich mit den

Eidgenossen darüber beraten hätten. Selbst den Tag der Übergabe der Antwort an die Osterreicher (den 29. März) weiss Tschudi zu berichten. Eine Quelle für diese Nachrichten ist bis heute nicht aufgefunden; sie müsste ja wohl einer Chronik entstammen. Wir werden wohl auch diese Erzählungen zu Tschudis Phantasien und die Friedensvorschläge zu seinen Fälschungen zählen dürfen.

Wie kam aber Tschudi zu einer solchen Kenntnis des deutschen Rechts, dass er von Semperfreien, von Schild- und Burglehen reden konnte?

Die urkundlichen Zeugnisse für die Semperfreien sind äusserst spärlich. Aus der Schweiz vermag ich nur das Stadtrecht von St. Gallen (1272—73) anzuführen, das den «semper man» und den, der «burger reht hat», den übrigen Unterthanen des Klosters entgegen stellt[1]). Blieb aber diese Urkunde auch Tschudi unbekannt, so hat er seine «Semperfreien», wie die Kenntnis der «Schildlehen» und «Burglehen» einer andern Quelle entnommen, dem Schwabenspiegel. Im Gegensatze zum Sachsenspiegel hat bekanntlich der Schwabenspiegel die Stellung der Semperfreien, derjenigen Edelgebornen, welche ihren geistlichen Gerichtsstand nicht vor den Sendgerichten der Archidiakone oder Dekane hatten, sondern die Diöcesansynoden selbst besuchten, besonders eingehend behandelt. Man konnte den Versuch machen, auf Grund urkundlicher Zeugnisse über das Vorhandensein der Semperfreien die Frage zu entscheiden, welches die Heimat des Schwabenspiegels sei, ob Franken, ob Schwaben[2]).

---

1) Wartmann, U.-Buch von St. Gallen 3, 197.

2) Rockinger, Über die Abfassung des kaiserl. Land- u. Lehenrechtes in «Abhandlgen der Münch. Akad.» Bd. 18 (1888) S. 347 gründet unter anderem auch auf das Vorkommen des Titels Semperfrei bei den Geschlechtern Leinigen und Limpurg seine Ansicht, dass der Schwabenspiegel in Franken entstanden sei. Ganz abgesehen davon, dass Rockinger erst Zeugnisse von 1544 und 1557 beibringt und der Titel mir eben aus dem Schwabenspiegel entnommen zu sein scheint, wie ja auch die that-

Der Schwabenspiegel, der in überaus zahlreichen Exemplaren über ganz Süddeutschland verbreitet war, fand sich auch in Tschudis Bibliothek vor. Von zwei St. Galler Handschriften steht es fest, dass sie früher im Besitze von Tschudi waren [1]).

Aber auch die «Wappengenossen» sind keine Erfindung Tschudis. In Säckingen selbst kommt der Ausdruck vor und zwar in den Adelsproben, die seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts für Chorfrauen auch urkundlich gefordert wurden. Der gleichwertige Adel der Ahnen wird in diesen Briefen als «Wappen-», häufiger aber als «Turnier-»genossen bezeichnet. Es ist der Geist Rüxners und Lirers, der aus diesen Ausdrücken spricht.

§ 5. Der Zweck der Fälschungen.

Für mich ist es kein Zweifel, dass Tschudi durch selbstsüchtige Absichten zu den Fälschungen, welche wir enthüllten, verleitet wurde. Sein Geschlecht, das durch ächte, absolut unverdächtige Urkunden sich wohl bis in das 13. Jahrhundert zurückführen lässt, aber damals rein bäuerlich war [2]), sollte schon in der grauesten Vorzeit im Lande Glarus das erste gewesen sein; seiner Familie sollte durch hohe Verdienste im Felde und zu Hause ein Ruhmeskranz zugewendet werden, der die Tschudi als die ersten Glarner hinstellt. Man würde das alles als Spielerei eines gelehrten, aber adelsüchtigen Mannes noch gerne gelten lassen, wenn es nicht feststände, dass Tschudi die gefälschten Dokumente dem Kaiser gegenüber benutzt hat.

---

sächlichen Rechtsverhältnisse beider Geschlechter grundverschieden sind, ist jenes St. Gallische Beispiel, das also aus schwäbischem Rechtsgebiete stammt, ein kräftiger Gegengrund.

[1]) Nach Lassbergs Schwabenspiegelausgabe S. XXXIX Cod. San Gallensis Nr. 725 und 726.

[2]) Die Urkunde von 1289 bei Blumer 1, 89 (Original Zürich) führt zwei Schudi unter den Bürgen auf, Schudin .... Hugen Schudin ...., sie zeichnen sich durch nichts von den übrigen aus. Immerhin müsste diese Urkunde den Ausgangspunkt bilden, wenn jemand die eine oder andere der Fälschungen zu retten versuchen wollte.

Ende 1558 beschloss die Tagsatzung der Eidgenossen um freien Silberkauf zu erwirken, Abgeordnete an den Reichstag nach Augsburg zu schicken; auch sollten sie eine Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Ferdinand I. erwirken, was den beiden Abgesandten Gilg Tschudi und dem Züricher Stadtschreiber Escher auch gelang. Die Bestätigung erfolgte am 23. April 1559. Drei Tage vorher war für Tschudi ein besonderes Diplom ausgefertigt. In ihm heisst es: «Nos attendentes Ejus Supplicationis Instantiam, nec non paratissima servitia, quae ipse, Suique nobis; et Sacro Imperio nunc et in futurum praestanda offerunt ac praestare possunt et debent. Quoniam Speciali favore praedictum Aegidium Tschudy de Glarus ac Suos amplectimur, et Nobis per experientiam ac clara Documenta constat, quod ipse et omnes Sui Majores familiae Tschudy de Glarus celebris ac pervetustae propaginis sint, et de bona Progenie, qui apud nostros Praedecessores Romani Imperii Caesares, Reges ac alios Principes Nominati atque Laudabiles extiterunt, Nec non in Creditis sibi honoratis Officiis et Administrationibus Politicis, Pace ac Bello, consilio et facto, atque in Proeliis non raro Laudabiliter se gesserunt, et ab antiquo Insignium, ac Torneamenti Consortes omnique Nobilium Statu et Nomine digni Capacesque fuerunt, ut in posterum quoque esse ac permanere debeant» [1]. Als besondere Gnade spricht der Kaiser die Bewilligung aus, dass, wenn ein Tschudi einmal eine Nichtadelige geheiratet habe, dieses dem Adel des Geschlechtes keinen Eintrag thun solle.

Unsere Untersuchung ist, was ihren negativen, ihren zerstörenden Teil anbetrifft, zu Ende. Zwar sind von uns noch lange nicht alle Angaben Tschudis, welche den Verdacht einer Fälschung erregen, behandelt worden; namentlich über die Be-

[1] Nach dem Abdrucke bei Wichser, Jahrb. des hist. Vereins d. Kant. Glarus H. 17 S. 40.

ziehungen von Glarus zu den Eidgenossen wird eine weitere Untersuchung Licht schaffen müssen. Uns kam es vor allem darauf an, die Dokumente, welche die inneren Verhältnisse des Landes betreffen, zu prüfen. Unser Ergebnis ist ein überaus trauriges. Nach und nach stellte sich ein Zweifel gegen alle uns nur durch Tschudi überlieferten Dokumente ein, in manchen Fällen erwies sich das Gefühl als unbegründet. Aber ich meine, wer sich in Zukunft von Tschudi auf dem Boden der Glarner Geschichte leiten lassen will, der kann ihm nur mit aller Vorsicht folgen. Meine Beweisführung wird Manchem hart erscheinen; nur mit Widerstreben wird der Glarner sich sagen, die bisher angenommene Geschichte meiner Heimat ist zu einem grossen Teile eitel Dunst gewesen. Aber wenn für irgend jemanden, so gilt für den Historiker das Wort, das die Gedankenarbeit jedes ernsten Mannes leiten sollte: « *φίλος μὲν Σωκράτης, ἀλλὰ φιλτάτη ἡ ἀλήθεια* ». Schreiber dieser Zeilen ist an keine Auffassung der Glarner Geschichte durch irgend welche Bande des Herzens gefesselt; er möchte aber doch noch versichern, dass er sich auch bemüht hat, nicht in eine hyperkritische Stimmung zu verfallen.

II. Kapitel. Alte und neue Säckinger Quellen.

§ 6. Der Säckinger Rodel.

Das wichtigste Dokument für die älteste Geschichte von Glarus ist und bleibt der von Mone veröffentlichte Rodel. Welcher Zeit ist derselbe zuzuweisen?

Der äusserst sorgfältige Rodel giebt u. a. ein genaues Verzeichnis aller Einkünfte von den vierzehn vollen und den sieben zersplitterten Huben, welche Säckingen in dem Thale besass. Für drei dieser Huben, die grössere und die kleinere Walthersche und die Linthaler liegt nun eine Urkunde aus

dem Jahre 1376 vor[1]. Im Rodel erscheinen die drei Huben noch vollständig; von allen werden die normalen Abgaben dem Kloster entrichtet, nämlich je 2 Schafe, 20 grosse und 60 kleine Käse[2]. In der Urkunde von 1376 lösen nun einige Teilhaber der Huben ihre Abgaben durch eine einmalige Zahlung ab; nach 1376 kann also der volle Zins in dem Rodel nicht mehr erscheinen.

Auch das ist von Interesse, dass in der Urkunde die Huben bereits völlig zersplittert sind und die Zinse bereits in Geld entrichtet werden[3]. Es mag also schon deshalb eine längere Zeit zwischen der Abfassungszeit des Rodels und der Urkunde liegen. Jedenfalls kann die noch von Mone erwogene Frage nicht mehr aufgeworfen werden, ob der Rodel von Säckingen erst aufgestellt sei, um die Entschädigung durch die Glarner — wie sie im Jahre 1395 erfolgte — feststellen zu können.

Einen weiteren Anhaltspunkt geben die Personennamen. Drei von den genannten erscheinen zusammen in einer Urkunde von 1289: es sind Ruedi Rode, Walther der Roti und der Grüninger[4]. Wenn auch nicht in diese Zeit, doch nicht viel später dürfen wir den Rodel setzen. Er mag um 1300 entstanden sein.

§ 7. Neue Säckinger Rodel und Weistümer.

Das Karlsruher Generallandesarchiv bewahrt in seiner umfangreichen Sammlung von Berainen und Urbaren zwei dem 14. Jahrhundert angehörende Handschriften des Klosters Säckingen. Sie bieten folgenden Inhalt:

[1] Blumer Nr. 96.

[2] Die mindere Walthersche Hube gab nur $1^3/_4$ Schaf, die Linthaler 10 Frischinge mehr.

[3] Der eine besitzt $^2/_9$ der Hube, der andere $^1/_6$, ein dritter $^1/_4$. Die Linthaler Hube scheint noch geschlossen gewesen zu sein.

[4] Blumer 1, 89.

Berain Nr. 7158 besteht aus zwei von einander unabhängigen Stücken. Der Schrift nach ist der erste Teil ein wenig älter, er enthält leider keine Datierung.

Dieser erste Teil besteht aus 16 Blättern. Die Überschrift lautet: «Dis sint die zinse des gotzhus von Sekhingen die jerlich von den höfen gant». Auf dieses Register folgen Einnahmen des Spichwertels, der Kamererin, andere Verzeichnisse. Auf Blatt 7 folgt das nachstehende Stück über Glarus, welches wir aber nach dem im Berain 7157 Blatt 5 ff. uns überlieferten, vielleicht ein wenig älteren Text geben, während die Abweichungen, die unsere hier zunächst weiter zu verfolgende Haupthandschrift 7158 bietet, in die Anmerkungen verwiesen wurden. Auf kleinere Abweichungen in der Schreibung haben wir dabei verzichtet.

Rodel A.

Dis ist der zinse, der ierlich gat von Clarus. Ze mittem meigen git man zwei LXXX schaf und ze unsern frowen mis ze herbste ein LXXX schaf. So git man ze sant Mauricien mis XVII huobe der grossen kese[1]). Der gilt jediu huobe XX kese. Und an sant Martins abent git man XIX huobe der kleinen kese und gilt je diu huobe LX kese. Und an sant Martins tage so git man XXVIIII rinder[2]). So git der kelner XXI lib ze zinse und I lib fiur wollun. So git man von eim zehenden ze Serniftal XXX lib[3]). Und von dem Meiger ampte git man III lib und von vronârte[4]) git ouch der Meiger XVII ß. So git der Elmer ierlich LXXV[5]) eilne tuoches und XV[6]) ß fiur ankennepphe und fiur segenlember und fiur visch und

[1]) B: keise.

[2]) A am Rande von jüngerer Hand (derselben wie in [3])): von dien git man einer Ebtischin ein ouwe kuo ellu jar.

[3]) A am Rande von jüngerer Hand: von dien git man jerlich einer Eptscin X lib.

[4]) B: vrônearte.

[5]) B auf Rasur: C.

[6]) B auf Rasur: XX.

I½ [1]) zigern. So git Ruod. Hoenisen der alte jerlich XXV elne tuoches und ½ zigern und V ß fiur ankennepphe unde segenlember unde visch [2]). So gent die wechtage von Swanden nider I stiure rint. So git Ruod. der kelner jerlich I lib von Obstalden in den hoff ze mitten Meigen damit sol der kelner usrichten den hof.

So gat von Brunnen jerlich 1 geishuut und von Obfure ouch I geishuut. Disiu geishuut solg eben am IIII. jare II½ ß ze zufarte. Vnd von Swanden gat ouch I geishuut. Dise III geishuete git man den III ampte frowen der kelnerin, der spenderin unde der kamererin. So sol man geben von Serniftal an dem vierden jare III lib ze zuofarte einer Eptischin von dem zehenden. So sol Ruedi Matthis der schafen botte ze mitten meigen so ime diu schaf geantwirt werdent, diu sol er triben uffen Valzifer und sva ers dur recht hin triben sol, und sol siu da behueten unz das siu min frowen dannan nement. Und der selbe botte sol geben am vierden jare I kuu [3]) einer Eptischin unde ein kelner sol ouch geben am vierden jare I kuo einer Eptischin. Unde der Banwart git am vierden jare I kuo einer Eptischin und der Botte git ouch am vierden jare I kuo einer Eptischin [4]) und der Meyger git ouch am vierden jare I kuo einer Eptischin [5]). So sol einer Eptischin werden von den friuschingen von Neztal I lib. d. am vierden jare [6]).

---

[1]) B auf Rasur: II.

[2]) B hat den ganzen Passus über Hönisen durchstrichen. Statt dessen heisst es: Dis git der Elmer von dien lenbern zehenden. Bei diesem sind dann die Ziffern auf A entsprechend durch Korrektur erhöht.

[3]) A am Rande von anderer Hand: und ein halb viertel anken jerlich. Ebenso B.

[4]) A wie vor: und der kilchherre git ouch am IIII jare I kuo einer Eptischin. In B steht das im Texte.

[5]) A wie vor: So git Hermann Huuslier und sin getelit (?) I junch kuo am IIII jare einer Eptischin und Herman Huusli git ouch I quartale salz am IIII jare einer Eptischin. Ebenso in B, wo nur statt junch juuch steht.

[6]) A wie vor: So git Ruodolf Grueninger jerlich 5 ß einer Eptischin von eim zehenden ze Neztal. Ebenso B.

So sol der kelner den vorgenanten zins antwirten den botten. Die botten sun das viche har abe fiuren und stallunge geben under wegen und der kelner sol den rindern zerunge geben.

So sol Ruod. von Boeningen dem gottzhuse III ß geben von einem [1]).

So git der von Obphinkon von Ziurich ierlich V ß von eim guot lit ze Otolfingen. Der hower und sin geteilt get III ß. Der Schafer ab Mitlodi git I ß ab Baltlingen.

So sol man geben uf die grossen kêse I lib an den buu des gotzhuses. So git Heinrich Speich der lange von Serniftal II½ ß zem liecht am mins herren grabe sant Fridolins.

So git Uolrich Job II ß ab vronalbe an das selbe liechte sant Fridolins.

So git der Sunge usser Oberndorf XVIII d. von einer hofstat vor dem bache ouch an das liechte mins herren grabe sant Fridolins [2]).

Es folgen dann — wir halten uns an Nr. 7158 — die auf die verschiedenen Nonnen [3]) verteilten Jahrzeiten, dann wieder kleinere Verzeichnisse.

Auf dem letzten Blatte des ersten Teils der Handschrift folgt das Verzeichnis der Zehnten von Glarus:

Rodel B.

Dis sint die zehenden ze Clarus die ein kelner enphahet von einer Ebtischinnun. Der zehend von Schenrich us Ruuti

---

1) B fügt hinzu: guote.

2) B fügt hinzu von anderer Hand: So git Fridrich von Nezdal und der Suuter von Nezdal und Toobenstein von Nezdal die gent ½ lib pfeffers einer Ebtischennun ze sant Martis mis. So git meni I burdi eimtz am IIII jare in die hinderen kamer. So git Ruod. der kelner I lib von dem guot Ob stalten unz an sin tot, und ist denne daz guot dem gotzhuus lidig.

3) Es werden aufgezählt die Frau von Giubris, die junge von Miunpelgart, von Tiufenstein, die alte von Runz, die von Visentze, die Küsterin, die von Mummertingen und die von Sennis. Man beachte, wie viel Welsche unter diesen Chorfrauen waren.

giltet V lib., von dem Hoenisen II½ lib., von dien frouwen von Swandon I lib., von Nicolaus von Luchsingen XXX ß, von Wernher Boeningen I lib., von Walther Zintzen von Mollis XXX ß unde V ß, von Uolrich Wichhuus von Mollis XVII½ ß, von Huuge von Bruunnen I lib. und 6 ß. Ze Nidfuure giltet der zehent VI muot habern unde I malter gerstun. Ze Uusingen II malter habern und I muot gerstun und ze Obern fuure unde ze Swanden III malter habern und VI muot gerstun. Ze Mitlodi IIII malter habern und I malter gerstun. Ze Clarus von dem zehenden VIII malter habern und II malter gerstun. Ze Nêzdal XXVI quart. habern perchlich und Enundaa II malter habern und II muot gerstun.

Dis guot daz hie nach geschriben stat, git der kelner den Luuten, so hie nach geschriben stant. Uolrich von Kalprunnen und Jacob sim bruoder git er ierlich I lib. Dem von Wagenberch I lib und VIIII muot habern. Unde Heinrich Schindast von Wesen I kuo. Dem Elmer V ß unde I schaf, von den sol er minen frouwen ir mulken vertigon von Wesen unz Zuurich ze sant Martis mis und git II s vischon in den hof ze sant Pancratiun tage. Dem knechte git man V muot habern, Johans dem Gruoninger I malter habern, Heinrich Gruoninger II malter habern, Friderich Gruoninger II malter habern und IIII ß und III d., Ruodolf Roten IV½ malter habern und VI ß III d., Chuonrat dem Gruoninger VII muot habern. Dem banwart VI malter habern und VI quart. gerstun und dien VI Gruoningern XI ß III d., und Ruodolf Hoenssen V ß. Und der kelner git einer Eptischennun XXII lib. [1]).

Der zehent ze Obern Uorennun ist des gotzhuos eigen und sol ein Ebtischen lien, den het der Elmer furkoft und het in geben Berchtold von Wittenwile, der des guotes ungenoss ist [2]).

[1]) Am Rande, jedoch von gleicher Hand: Und swele bot ist, der sol die grossen Kese vertigen von Wesen unz Zurich.

[2]) Von anderer Hand hinzugefügt: Summa ze Glarus XXVIII lib minus (?) I ß, XXII rinder, item hundert LXXI schaff, item XIIII° und LXXX keß, item habern und gerst hundert und XVI m'.

Der zweite 1342 geschriebene Teil enthält für Glarus nur den folgenden Eintrag:

Rodel C.

Diz sint die reht die man git von dien zinsen von Glarus, dez ersten von dien keisen git man se sant Mauricien mis von dien grosen Keisen einer Ebtischenen XX gros keise, dem spichwerter I kes, dien kochen II, dem luter I, der kuchibaben I, dien von Keisten IX kes.

Item ze sant Martis dult von dien kleinen kesen git man einer ebtischenen LX klein kês, dem spichwerter XIII klein kês, dien kochen VI, dem luter II, der kuchibaben I, dien von Hornescon IX fuor kês, dero horent II kes gegen Gallenkilch und die VII belibent ze Hornescon. Item se Sulz IIII fuor kês und ze Murg IIII salz kês und ze Hener II kês.

Item von dien schaffen, die ze herbest koment, git man einer Ebtischenen I schaf, der kellerinen I schaf, der spenderinen I schaf, der kusterinen I, dem spichwerter I schaf, dien kochen I schaf.

Item von dien schaffen, die ze Meigen von Glarus koment, git man der kamererinen I schaf.

Das Alter des ersten Teils des Berains Nr. 7158 (mit den Rodeln A und B) lässt sich mit Hülfe der in ihm aufgeführten Jahrzeitstiftungen wenigstens annähernd bestimmen. Es werden noch die 1327 und 1335 gestifteten Jahrzeiten des Konrad von Murg und des Meiers von Mandach erwähnt. Die jüngeren fehlen. Wir dürfen also wohl ruhig die Zeit um 1340 als Abfassungszeit dieser Teile ansehen; damit stimmt dann auch überein, dass die Glarner Namen in Rodel A — wie wir oben sahen [1]) — auf etwas ältere Zeit, auf die Jahre um 1325 führen.

Für Rodel B ergiebt sich ungefähr die gleiche Abfassungszeit. Rudolf Rode und Ulrich Wighus erscheinen 1289 (Blumer

[1]) Vgl. S. 33.

Nr. 31), letzterer ist 1318 tot (Nr. 40), 1315 Rudolf Hönisen (Nr. 37), 1318 Walther Zintz von Mollis (Nr. 40), 1320 Conrad Grueninger (Nr. 44), 1320—22 Heinrich Schindast, Burger von Wesen (Nr. 44, 45 und 48), 1322 Uolrich von Kalprunnen (Nr. 48) und Johans Grueninger endlich 1331 (Nr. 55).

Der zweite Hauptteil ist genau datiert, er trägt die Jahreszahl 1342.

Berain Nr. 7157 ist zumeist von denselben Händen, wie der erste Hauptteil von 7158 geschrieben. Der grösste Teil ist auch dem Texte nach gleichlautend, so auch der Rodel A. Von den selbständigen Stücken kommt für uns nur das folgende in Betracht:

Rodel D.

Dis sint die zinse unde diu recht einer Eptischin von Sekingen ze Glarus.

Ze unser frowen mes der jungeren so git man miner vrowen der Eptischin I schaf und I kese, der kunt selbe XX. Und ze sant Martis mes I kese, der kunt selbe LX kleiner kese, unde I kuo, diu heisset ein ouwe kuo. Unde von eime zehende ze Serniftal X lib. Ziuricher miunce, unde von dem selben zehenden an dem vierden jare git man III lib ze erschaz. Und von Wighuses guote ein halb phunt pheffers und X elne tuoches, das heisset watschar, und an dem vierden jare, daz da heisset zuo wart, git Herman der Hiuseler I kuo [1]) und der kelner git I kuo, und der kilchunbotte I kuo und der schaffer I kuo und der banwart git I kuo und der meiier I kuo und der chilherre I kuo unde von vron miuli I kuo unde der schaffer elliu jar ein halb viertel anken. Und von den Unschin ze Netztal git man an dem vierden jare I phunt pheninge und von der hiute Ob Vuore an dem vierden jare git man II½ sol.

[1]) Am Rande: diu heisset ein juch kuo.

Dass 7157 mit 7158 erste Hälfte annähernd gleichaltrig ist, geht daraus hervor, dass die Jahrzeitstiftungen dieselben sind.

Die Glarner Quellen geben nunmehr über die Säckingenschen Einkünfte im Lande Glarus reichlich Auskunft; auch über die Einkünfte der Vögte und Meier sind wir aus der Zeit, in der beide Ämter vereinigt waren, vortrefflich unterrichtet. Dahingegen fehlt es noch immer an einem eigentlichen Weistum, welches über die Rechte und Pflichten der Unterthanen Auskunft gewährte [1]. Vergebens habe ich nach einem solchen das Säckinger Archiv durchsucht. Das Gesuchte fand sich nun nicht, wohl aber eine wahre Perle von Weistum, das das Recht aller andern Säckingischen Dinghöfe darbietet mit Ausnahme von Schliengen im Breisgau und Glarus.

Als Oberhof galt der Dinghof zu Hornussen; dorthin hatten alle übrigen Höfe zum Teil auf Umwegen den Gezog, von dort gieng die Appellation nach Säckingen unter den «Swibbogen», von dort endlich in die Kammer der Äbtissin.

Da Hornussen, sowie mehrere andere säckingische Dinghöfe nunmehr zur Schweiz gehören, mag es nicht Unrecht sein, wenn wir hier den Wortlaut des Weistums mitteilen. Dasselbe wird uns auch für die Geschichte der Glarner Verfassung von Nutzen sein.

Es ist uns in einer kleinen Handschrift (Berainsammlung Nr. 7154) erhalten, welche mit überaus kräftiger Hand in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben ist. Einige Lücken der etwas beschädigten ersten Blätter sind nach der Abschrift im Kopialbuche Nr. 661 ergänzt.

---

[1] Eine noch nicht erwähnte Flunkerei Tschudis ist «das Gesetzbuch, welches aus den älteren römischen, fränkischen und allemannischen Rechten entnommen, von der Abtissin schon im 10. Jahrhundert dem Glarner Gericht übergeben und von der Familie Tschudi bis in spätere Zeiten aufbewahrt wurde». Vgl. Schaubinger, Gesch. d. Stiftes Säckingen 1892, S. 59.



Eine alte Überschrift trägt das Weistum nicht, man könnte also in Zweifel sein, für welche Dinghöfe es gelte. Zum Glück giebt eine Erneuerung von 1450 bezw. 1460 (Karlsruhe, Archiv Säckingen, Conv. 102) vollständig klare Auskunft. Sie schreibt:

«Item es ist ze wissen daz unser gotzhus sant Fridlis ze Sekingen hat einliff hoeff, in denselben hoeff allen haut man die rechtung alz denn daz der dingkrodel so hie nach geschriben stat inhalt, und sind diß die hoeff dez ersten Horneskon, Mettow, Sulcz, Mandach, Keisten, Stein und Zuzzkon in Basler bistuom, so denn Murg, Obernhoff, Herischried und Stetthein in Costanczer bistuom und denn ein hoff ze Schliengen der haut sunderlich rechtung, alz daz ouch hienach geschriben staut und ist diß der dingkrodel».

Zum Inhalte des Weistums möchte ich zunächst nichts hinzufügen, seine Bedeutung ergiebt sich für jeden, der sich mit Rechtsgeschichte beschäftigt hat, von selbst. Zeitlich gehört es zu den ältesten deutschen Weistümern, zu jenen, in denen noch die Plastik des deutschen Rechts voll zum Ausdruck kommt. Wie anmutig ist die Bestimmung, dass, wenn der Meier mit Hunden und Federspiel zum Gerichtstag in den Kellhof einreitet, sein Schild so schön sein muss, dass er ihn umkehren soll, damit, wenn der Keller kleine Kinder habe, diese vor ihm nicht erschrecken!

Doch nun soll der Wortlaut folgen:

[1] Man sol wiussen wenn man in disem hof geding wil han, so sont die vom Stein oder des von Wieladingen und gotzhus botten mit einander ze rat werden, wenn si geding wellend han und wenn si die geding han wellen, das sond si kiunden einem keller und sol der keller einen banwert heissen der gebursame aller sament kiunde nund gebieten vorhin viertzehen tag zuo dem geding ze komen uf den tag als si denne iuber ein komen sint und weler sich daran sumti, daz er uff den tag zuo dem geding niut kaeme der sol es bessren mit der buoss als dar uff gesetzet ist, er ziehe denn semlich sachen fiur die in billich schirmen sollen[t und] darumb kiundet mans

viert[zehen tag vor]hin menglichem [ob iemand sye der ze klagen] hab umb eigen oder um[b erb oder] um ander sachen oder ob ein[er sich] selber ze versprechen hab daz der sich da zwiuschen gewarnen moege ze clagen oder ze versprechen als es ime denne fueget.

[2] Und wenn sich der tag erlouffet daz man das geding han wil, so sol der Meier an dem abend selb dritte komen mitt sinen hunden und mitt sinem vederspil. Und bekaeme im ein erber man oder zwene es sie priester oder ritter oder wie si genant sint die mag er mit im naemen und soellent komen in des kellers hus. Und wenn er in den hof ritet, so sol sin schilt als schoen sin, daz er in sol umbkeren, darumb, ob der keller kleine kind habe, daz die dar ab niut erschrecken, und sol denne sine pherit sin hund und sin vederspil senden uff einen ampt hoff und sol ir da der keller und das gotzhus keinen schaden han und sol da nach der keller dem Meier, sinem gesind oder sinen gesten, ob er dekeinen darbringt, die nacht [wol bie]ten mit essen und mit trinken, [als ime nu]tzklich ist und dem keller er[lich on des goczh]us und menglichs scha[den. Were aber d]az der meiger uff der vart utzet gefa[ngen] hetti mit sinen hiunden oder mit sinem vederspil, das sol dem keller an das mal ze statten komen. Und ze glicher wis so sol es der meiger mornder friu dem keller und sinem gesind ouch wol bieten mit essen und mit trinken. Und bedarff auch der keller eines huobers oder zweier oder eines schuoposers, der als from were, die mag er ouch zuo ime laden und dien sol ers ouch wol bieten ane des kellers ane des gotzhus und an menglichs schaden.

[3] Es sol ouch der meiger oder sin botten uff dem tag ze gericht sitzen und dar nach durs jar alle mentag oder weles tages man sin bedarff in der wuchen. Und waz by III schillingen gebessret wirt, das ist alles sament des meigers. Und wenn es gat an ein fraeveli, so sol der kastvogt ein stab in die hand naemen und waz an den stab gebessret wirt oder was von buossen velt iuber III ß, da nymet der kastvogt ein dritten

teil der buosse und der meiger die zwen teil, und sol ein kastvogt dem meiger sin zwen teil usrichten wan er den dritten teil der buosse nimet. Wenn es aber gat an den lip es sye henken blenden oder wie es genant sie das ist eines kastvogts gerwe und sol der meiger da mit niutzet ze schaffen han. Es sol ouch der meiger setzen und entsetzen binden und entbinden maer wen und ent mer wen dristent im jar.

[4] Man sol ouch wiussen wenn man richtet es sie zuo den gedingen oder durch jar weles tages es were in der wuchen, so sol man allwegen vor allen dingen dem gotzhus richten alle sin noturft alle die wil man von des gotzhus wegen uetzet ze clagen hat und darnach umb eigen und um erbe, dar nach umb guelt, es were denn das ein vraevli in viele; so man umb giult richtet, so mag man die giult hinder sich stossen und umb die vraefeli des ersten richten und denn umb die giult, der es an dem tag han mag.

[5] *Es* sol ouch der meiger dem gotzhus phfender geben umb ir zinse wa si stand da ime es der keller oder des gotzhus botten gezeigen koennent und sol die phfender ein banwart ziehen und tragen in des kellers hof und sol man si da lassen beliben acht tag und sol si der keller besorgen und behueten als ob si sin eigen werent ane geverde. Sint aber es essende phfand, so ist er nien nicht gebunden ze essen ze geben won ein burde gertz fiur ze stiutzen und ein laegelli mit wasser zuo zesetzzen und ein messer iuber des stalles iubertur, ob es sterbe, daz man es schinde und die hut verkouffe umb des gotzhus zins, und wa gebristet da sol man aber me phfender suochen zuo dem selben des daz vich gewesen ist.

[6] Waeri aber daz die phfender in acht tagen niht erloest wurden, so sol si ein banwart dem gotzhus antwiurten in das closter ze Sekkingen ane des gotzhus schaden und wenn si dahin geantwiurt werden so miugent des gotzhus amptliut oder ir pflaeger die selben phfender versetzzen und verkouffen wie inen wol fueget untz daz si ires zins gewert werdent. Ist aber daz man me loeste uss einem pfand denn ein armer man

oder ein arme frouwe schuldig waeri, das sol man inen wider geben.

[7] Gebreste aber da daz das gotzhus sines zinses niht moechti gewert werden, so sol man aber fiurbas suochen zuo dem selben, an dem der gebraest lit, wa man da niht me pfender funde, so sol man warten uff den bluomen und sol den bluomen ein keller und ein banwart in samnen so si yn koestlichest koennent oder miugent, als ob es ir eigen guot weri und sond den kosten uss dem selben guot vor us naemen ane des gotzhus und ane ir schaden, und wa das ein keller und ein banwart niht taeti so sond si dem gotzhus billich darumb antwuerten.

[8] Weri ouch daz sich das keines wegs vertzuge untz uff das dritte jar, daz dem gotzhus sin zins nuet wuerde noch werden moechti, so sol sich das gotzhus des selben guotz underziehen zuo sinen handen und sol es besetzen und entzetzen untz daz dem gotzhus sin Zins gentzlich gewert wird und untz dem gotzhus sin schad den es gehebt hat oder der schad den daz gotzhus an das selb guot oder ieman von des gotzhus wegen geleit hat gentzlich us gericht wirt.

[9] Wenn ouch ein armer man oder ein arme frow dem gotzhus den vorgenannten schaden und den versessnen zins gentzlich usgerichten mag, so sond min frowen oder wer das guot inne hat von iren wegen abvarn [1]) nach pluoges recht und sol der arm man oder die arm frow oder ihre kind oder wie si genant sind, wider uff dasselb guot varn nach pluoges recht in allen den rechten mit zinsen mit diensten als vor mauls.

[10] Wenn ouch der meiger oder sin botten dem gotzhus pfender woelti gen umb ir zins, wolti in die pfender ieman wêren, den sol er darumb weder stossen noch slahen wan daz ers dem kastvogt klagen sol und sol in denn der kastvogt buessen untz an sin gnad und sol sinen lip und sin guot vassen untz

---

[1]) Von *abvarn* an ist dieser Absatz nachträglich hinzugefügt. Es war wohl aus Flüchtigkeit sofort mit dem nächsten Absatz fortgefahren worden.



daz dem gotzhus sin zins gnot und gerwe vergolten wirt und sol man anders in den hoefen nieman umb kein zins weder laden noch bannen, es were denn daz man dem gotzhus des vorgeschriben rechtes ab woelti gan so miugent si denn wol recht suochen an geistlichem und weltlichem gerichte und wa es inen denn wol fueget.

[11] Es ist ouch von alter har dan also herkommen, daz kein kelnhof kein meigerhof kein banschuoposs, kein fronmiuli noch kein sellant nicht erb sint, won wenn das ist daz ein keller oder ein banwart abgand, so sol die gebursame ein anderen erkiesen es sie ein keller oder ein banwart, und wen si kiesent zuo einem keller; der sol komen zuo dem meiger, und sol ime bringen ein halb vierteil wins des besten, so er da veil vindet, und sol denn der meiger den keller nêmen bi dem rechten gern und sol in fueren fiur min frowen die eptyschin ze Sekkingen und sol zuo der sprechen: Disen sond ir hinnan hin gruessen fiur iuwern keller und sol der keller miner frowen der eptischin in ietweder hand bringen ein halb vierteil wins. Were aber daz der keller dem meiger iut fiuro gebe, so ist er gebunden, miner frowen zwiuren als vil ze gebun.

[12] Es sol ouch ein kelrhof und ein bannschuopposs ligen unverflantzet und untzerteilet, darumb daz man si alleweg bi einander vinde untzerteilet und gesundert von andern guetern. [13] Ein banwart sol ouch alle tag zuo einem mal in ein fronhoultz gan unde sol es behueten als es dem gotzhus und der gebursame niutze si. Es sol ouch ein keller alle samstag in ein fronhoultz gan und sol da schowen ob ein banwart wol gehuet hab [14] und weri das daz der banwart niut wol gehuet hetti oder daz er ane das dem gotzhus oder der gebursame unfuegklich oder unniutz weri, so sond si es dem meiger clagen und sond ein andren banwart kiesen und dem sol er es denn lihen an des gotzhus stat. [15] Weri ouch daz ein keller dem gotzhus oder der hofhoeri unniutz wurdi, von welen sachen daz kemi, so sol die hofhoeri und das gotzhus ein andern keller kiesen und wen si kiesen, dem sol es der meiger lihen mit

allem dem rechten, als da vor geschriben stat, und wenn ein keller oder ein banwart wider taeti inrend jars frist daran si sich gesumt hant, so sol man si wider lassen an ir recht als ouch vormals. [16] Es ist ouch sunderlich miner frowen der eptyschin recht ze Sekkingen zuo dem hart houltz, das da ist ein recht fronhoultz des hofes ze Keisten, daz si dar inne howen sol und mag wes si bedarff ze brennen in iren hof, so si unwuestlichest gehowen mag.

[17] Es sol ouch ein keller dem gotzhus verrechnen alle die zins und niutz die in disen hof hoerent es sie das minr oder das mer, was dem gotzhus gevallen mag und wa er sich daran suemte, daz er das nit taete, so mag man in angriffen mit phenden und mit andren sachen untz daz er dem gotzhus all niutz und alle zins die von disem hof vallent genot und gerw verreitet und verrechnet.

[18] Umb die fron miuli sol man wiussen, daz die huober und die hofhoeri all da malen sond und niena anderswa und weri daz si das niut taetent, wa das der miuller klegti so muessti er es von recht bessren mit drin schillingen phenningen als dik er es tuot. Wori ouch daz die hofhoeri keinen gebresten hetti von dem fronmiuller, so mag man in allwegen an dem vierden jar mit dem rechten verstossen. [19] Ein fron miuller sol ouch howen in dem fron houltz wes er bedarf ze buwen zuo der fronmiuli. So sol ein huober in fronhoultz howen zuo einer ufhebi. So sol ein schuopposer howen fiuf groessi hoeltzer. So sol ein keller howen von sant Martis tag untz ze wiennachten all tag ein fuoder ob er sin bedarf, darumb ob die gebursame iut schaffen woelten von dekeinen dingen die si gemeinlich an gant, daz si denn allwegen ein fiur in des kellers hus vindent. Und wenn sin wip in kintbetten lit, so mag er ouch alle tag ein fuoder holzes howen ob er sin bedarf.

[20] Das gotzhus bat ouch sunderlichi recht zuo den sellandren wa oder in welen lendern si ligent oder gelegen sint. Wenn des gotzhus amptliut oder schaffner das sellant selber buwen wellent, so soellent alle die die an dem sellant teil hant

ab varen nach pfluogs recht, und sond min frowen uf varen nach pfluoges recht ane allen fiurzug und ane alle widerred wan es nyemans erb noch lehen ist. Wenne aber min frowen das sellant niut buwen wellent, so sond die selben die ab dem sellant sint gevarn wider uf varen in allem dem rechten als si dar ab fuorent mit zinsen und mit allen dingen untz daz es min frowen aber buwen wellent. Were ouch daz keiner dero der teil an dem sellant hat muotwilleklich da von woelte gan und es nit selber buwen woelte der sol es nicht fiurbasser besetzen noch lihen, wan min frowen sond es dannan hin besetzen und lihen als es inen fueget und sol denne lidig sin.

[21] Min frowen hant ouch sunderliche recht daz si naement velle uff allen hoeven es sient kelrhoef meigerhoef und ander hoef, wie si genant sint, und uff fronmiuli und uff allen huoben wa si gelegen sint und uf allen sellendern wa si gehuset weren und uff zwein schuopposen, die ligent ze Keistein und heissent Vinstermans schuopos. [22] Ouch ist des gotzhus liuten recht wa ein man stirbet, der des gotzhus ist, der dem gotzhus ein vall sol geben oder ieman anders von des gotzhus wegen, der sol von recht ein vall geben und sol man von dem anders niut namen denn das beste houpt, das er gelassen hat, oder ob er vichs nit gelassen hat, so sol man naemen das best gewant das er verlassen hat. [23] Wa ouch dise vorgenanten gueter nicht behuset werent als si pillich sond, so miugent si min frowen wol twingen mit dem rechten ze behusen und nieman anders das man sy behusen muos in welen hoefen oder wa sy gelegen sint ane die sellender, die hant hofstat niht. Were ouch daz ieman weri der ein huob oder diser vorgenanten guetern keines hette oder teil an den gueten und niht dar uff gesessen weri, den mugen min frowen twingen mit dem rechten daz er dar uff ziehen muos, darumb daz min frowen ir velle und ir rechtung uff ir guetern vinden und wa ieman weri der sich da wider sparti, daz er das niht taeti inrent jares frist, so es gekiundet wirt ze tuond so ist er doch gebunden minen frowen einen val ze geben wa er stirbet, es

sye in stetten oder wa er gesessen ist oder aber minen frowen ir guot ledig ze lassen. [24] Wa ouch min frowen vell nement, weri da ein ungenossame, so nement sy die zwen teil nach dem valle von allem dem varenden guot, so da gelassen wirt, von der ungenossame wegen. [25] Were ouch daz keiner waeri der das best houpt verseite und es ze vall niht gebe und ein anders ze vall brechti, das niht als guot waeri, der val sol vor us verloren sin und sol man aber das beste houpt naemen wa man das erfragen mag.

[26] Ze glicher wis was rechtung min frowen hant von den liuten die uff den vorgenanten guetern gesessen sint, von den velle das selb recht hat ouch der meiger in den hoefen, da er meiger ist, uf allen schuopossen, die in des gotzhus hoefen gelegen sint, ane die vorgen. schuopossen, die ze Keisten gelegen sint, die man neamet Vinstermans schuoposs und uff allen ussidelingen, die des gotzhus eigen sint und doch uff der vorgenanten guetren enkeinem sitzent, daz si vell und ungenosami von inen nemen sond und daz er si betwingen mag, die schuopossen ze behusen und ze besetzen von ir rechtung wegen mit allen dingen als ouch min frowen von irs rechten wegen als da vor geschriben stat.

[27] Ouch sol man wiussen daz der meiger velle und ungenossami nimet uff allen ussidelingen enend dem Rin ze Sekingen von Meiglant ob Ziurich her ab und her ab als verre als er keinen gotzhus man erfragen mag, ane allein enhalb der Ar, wan da sol er nemen die vell und min frowen die ungenossami.

[28] Es ensol noch enmag mit dem rechten uss den vorgenanten guetren noch uss keinem gotzhus guot nieman niut versetzen noch verkouffen weder aker matten houltz veld oder wie es genant si ane des gotzhus willen wan daz man die gueter allweg vinde sol und wuest und unverflantzet by einander, darumb daz das gotzhus allweg sines zins sicher sie. [29] Es ensol noch enmag nieman kein gotzhus guot gelichen umb kein ueber zins won mit des gotzhus willen.

[30] Were ouch daz ein man oder ein frow erben hettend und die ein huob oder ein schuoposs oder wie ein guot genemt ist teiltent in zwen oder in drig oder wie vil der teilen wurdin, die teil sond doch allwegen dem gotzhus unschedlich sin und einer under den geteiliten oder zwen oder wie vil ir weri ir teil liessen zergan und sich niht richtent mit zinsen und mit diensten, als si sond, so sond die andren oder der ander sin teil oder iren teil zuo enander nemen und sond dem gotzhus verrichten daz selb guot mit zinsen und mit diensten ze recht und ze unrecht, es si alter oder niuwer zins und wa si das niht tuon woeltent und das gotzhus gebresten hetti an zinsen oder an andren sachen, so sol sich daz gotzhus des selben guotes aller teil gnot und gerw underziehen und zuo sinen handen nemen und sol es besetzen und entsetzen, als es im fuegt untz daz dem gotzhus sin zins dienst oder der schad, der an daz guot geleit wurdi, abgeleit wurdi. [31] Were ouch daz ieman uss keinem gotzhus guot oder uss keinem teil des guotes iuzet verkoufti oder ienahin taeti, wa man das erfragen mag, es sie houltz akker matten veld oder wie es genant si das sol das gotzhus nemen zuo sinen handen und sol es besetzen und entzetzen dannanhin wie es im fueget.

[32] Were auch daz einem armen man oder einer frowen ein guot das si hant von dem gotzhus veil wurdi, hant si zuo dem guot erben dien sond si iren teil des ersten bieten und ze kouffen geben, woeltent die es niht kouffen hant si denn geteilen zuo dem guot dien soend si es ze kouffen bieten und geben, woeltent die inen ire noturft darumb niht lassen widervarn so sond ti es dem gotzhus bieten und geben vor menglichen, woelte aber des gotzhus schaffner das guot niht kouffen so mugent si es geben ze kouffen einem gotzhus man, wer er ist, dem gotzhus unschedlich an sinen rechten.

[33] Man sol ouch wiussen daz dis hoef und all die dinghoef die das gotzhus hat ieklich zins sunderlich sinen benempten tag het. Den kernen von Keisten weret man an unser frowen

tag ze herbst, den kernen ze Mettow an unser frowen abend [1]), den kernen ze Sultz an des heiligen Criuces tag. Den habern an sant Martis tag oder so ein gebursame gemeinlich eines tages iuberkoment. Die bounen von den sellendern zuo mines herren tag tant Fridolis. Die eiger ze Ostran, die schaf zuo sant Georien tag, die swin ze sant Andres tag, die huenr ze sant Gallen tag, die dienst swin ze Wiennechten und ze Ostran. [34] Und wen si koment mit irem zins uff irem benempten tag, so hant min frowen noch ir botten uff den tag niht ze kiesen noch ze samnen wan so verr, wenn si iren zins werent uff den benempten tag, es sie korn rogg oder habern, so sol ein keller sitzzen bi miner frowen amptliuten, und dunket die amptliut daz der kern der rogg oder der haber niht ze nemen sie, so sol der keller fragen die huober und sin nechsten nachgeburen bi dem eid, ob daz korn heissen schowen, ob man es nemen soele, sprechent si denn bi irem eid daz man es nemen sol, so sol man es nemen, sprechent aber si daz ime bessers worden sie, so sol man es niht von in naemen. Es sol ouch ein huober strichen uff den selben tag, ob sin die liut niht emberen wellent. Umb die schaf und die swin, die schetzen die keller gemeinlich bi irem eid uff ir vorbenempten tag.

[35] Were es ouch daz es den erberen liuten keins wegs missgienge uff deu selben tag von gemeinem [2]) iurlug von wasser von reisen oder von was sach es weri ane geverde, die die zins luet niht antraeffe und ouch also daz si des wol gesweren moechten, daz si iren zins beschutzet und behuet hettent, so si beste moechten, als ob si mit ir eignen guot ze markt oder ze miuli woeltent varn ane geverd, den schaden sond min frowen han uff den tag und niht die zins liut. [36] Wele aber sinen zins niht werti uff den tag, so sond miner frowen botten dannen hin messen, strichen, kiesen, schetzen allen zins nach irem muotwillen und als ire gnad sind und sond ouch nach dem

[1]) Am Rande von jüngerer Hand: «von Hornuskain uf sa frenen tag».

[2]) Am Rande von jüngerer Hand: «ungeluck».

selben tag enkeinen schaden nemen von keins zins wegen won daz man min frowen sol weren in closter ze Sekkingen an ir gnad und mit der buoss, ob es min frowen oder ir botten klagen woeltin.

[37] Das gotzhus ze Sekkingen het ouch die rechtung in iren hoeffen daz man minen frowen iren win von Schliengen und von Stethen her uf fueren sol und ir kaese von Glarris ze Ziurich reichen sol, als es denn ieklichen hof sunderlich geordnet und verschriben ist von alter har dan an des gotzhus roedel und an ir brifen wele hoefe die grossen kês und wele die kleinen kaes von Ziurich fueren soellent und wel hoeffe den win her uf fueren soellent und wie mengen wagen jeklich hof vertigen sol.

[38] Und wenn min frowen iren win har uf vertigen wellent, so sont si es vorhin viertzehen tag einen keller heissen gebieten, darumb daz sich die liut mit ir waegenen und mit andren dingen darzuo bereiten, und sol man den von Mettow geben ein bier habern fiur unslit und den von Sultz ein bier habern fiur unslit zuo den wêgen, und wenn si von hus went varen, so sol der meiger riten an den bach ze Mettow uff sinem grossen ross und sol da vertroesten einen kastvog, daz er liut und guot her wider bringen well, und sol ouch riten zuo den von Sultz an den bach ze Rinsultz und ouch da einen kastvogt vertroesten, daz er liut und guot her wider antwiurt; und sond allweg varn ein jar gon Schliengen und das ander goen Stethein und sol der meiger allwegen mit sinem grossen ross mit inen riten ob ieman der wegen keinen suemen woelti, daz er sin groß ross da fiur in setzi, darumb daz der win allweg fiur sich gangi und sol ein kastvogt die vorgenanten wegen von Schliengen beleiten untz an Etlen furt, dannen her hein sol si denn der meiger beleiten und sol ieklich wagen fueren siben som closter mess und sond vor ie dem wagen gan acht rinder und nit me, die min frowen zeren siullent nnd drie knecht, einer vor den rindren, der luege wa der weg guot sie, und ein knecht bi den rindren und einer bi dem wagen, der huet, daz er nit umbvalle und sond si min frowen zeren mit gewonlicher zerung

uf und ab und sont gen ie den wagen ze Schliengen ein viertel wisses wins und ie den wagen gen Stethen ein viertel rotz wins und den den win sond si trinken darumb daz minen frowen ir win unvermiuschlet und suber hein geanwiurt werde. Were ouch daz der wegen dekeiner laer her wider uf wurde gend, daz man in da nidenan niht zė laden hetti, der sol mit den geladenen wegen her wider uf gan darumb ob dekeiner geladner wagen gebresten gewunne, daz er dem ze staten keme und wen der geladen wagen sin rad abziuhet ze salbenne, so sol ouch der laer wagen sin rad abziuhen und salben.

[39] Es ensond ouch min frowen gegen dem meiger von der vart wegen enkeinen schaden han, wan daz man im von ieklichem hof da er meiger ist des gotzhus sol geben die iungsten winmeni. [40] Were ouch daz kein wagen sumig wurdi nach dem tag als es inen gekiundet wirt ze varn was schaden denn min frowen da von empfahent an ir win oder an andren sachen den schaden sol der oder die die da sumig worden sint minen frowen gentzlich usrichten. Ist ouch daz die suomseli beschiht von eim, der teil an einer huob hat, was schaden denn die andren da von angat den schaden sol er inen gentzlich ablegen, wa er das niht teti, so mugent sin geteilen sin guot in iren gewalt ziehen untz daz er inen ir schaden abgeleit gnot und gerw.

Auch ein Weistum von Schliengen mag hier folgen:

Wir vro Adelheit von Ulvingen Kelnerin und vro Adelheit von Keiserstuol tuomfrowen des gotzhuses ze Sekingen tuon kunt allen den die disen brief sehent, lesent oder hoerent lesen, die rechtiunge und die recht, die ein rihter ze Sliengen in dem hofe, der do hoeret ze dem vorgenanten gotzhuse ze Sekingen haben sol nach gesamneter kuntschaft und urteil der erberen liute, der namen hie nach geschriben stant, die es uf iren eit erteilten vor gerichte und in gerichtes wis, do der rihter gegenwiurtig in dem vorgenanten hofe ze gerihte sas und och unser amtlute ze gegni waren und es sohen und horten. Das erste ist, das der richter, der danne uf dem hofe richten

sol, weder besezzen noch entsezzen sol und enkein rechtunge uf dem hofe me haben, wan das man imme selbandere die nachtselde geben sol dristunt in dem jare, so er do richten sol, und mornendes so sol er us siner buosse zeren. Och wart uf den eit erteilet, das der Schaler von Basele in den hof sol komen dristunt in dem jare selbvierde und nith mere und do richten sol umb frevenli und um diupstal und sol man im och die nachtselde geben und mornendes sol er usser sinen buossen zeren. Die aber di so vorgenante rechtunge uf irn eit erteilet hant, der namen stant hie geschriben: Tennevisel ..... hie bi woren och erber bescheiden liute, die es sochen und horten der von Zuizekon, Erlwin der wirt von Sekingen, Walther Vasolt, der kelner von Mandach, der kelner von Metowe, Ruodolf Warnbach, her Cuonrat von Miurge, Cuonrat von Eickon und ander biderbe liute gnuoge. Dis beschach ze Sliengen in dem vorgenanten hof do man zalt von gottes gebiurte driuzehenhundert jar dar nach in dem sechsten jare mornendes nach sante Martins tage.

Man sol och wissen da bi, das an der hantfesti, die der von Wielandingen von unserm gotzhuse hat, offenlich geschriben stot, das er noch sin erben uns noch unsere botten uf dem vorgenanten hofe ze Sliengen niemer siullent besweren noch geirren noch uf den hof niemer siullen komen. Acht somme wisses wines solten wir im jerlich von dem hofe geben, die han wir gekuoffet von im lidig und ler iemerme ze niessende und ze hande und hat dar umbe unser guot empfangen.

Gleichzeitige Aufzeichnung in Form eines Rodels, an dem nie ein Siegel hing.

Ein zweiter Spruch des Hofes zu Schliengen giebt das Urteil: «das man in dem noech gedinge nuet des widerteilen mag, das in dem vorgedinge erteilet wirt». 1311 November 12.

§ 8. Eine unbekannte Urkunde über die Ablösung des Landes Glarus von Säckingen.

Von den ungedruckten, übrigens nicht sehr zahlreichen Glarner Urkunden, welche das Generallandesarchiv enthält, kommt für die allgemeine Landesgeschichte nur ein Stück in Betracht; es ist aber für sie von grosser Bedeutung, da es den einen der beiden Verträge enthält, welche Glarus von dem Kloster Säckingen loslösten.

Nach der Schlacht von Näfels war mit der österreichischen Herrschaft auch die Säckingische Oberherrlichkeit im Lande Glarus unmöglich geworden. Es war ein Kampf entschieden, der viel tiefere Gegensätze zur Ursache hatte, als die meisten andern der zahllosen Fehden des Mittelalters. Hier kämpfte nicht Landesherr gegen Landesherr, sondern die Unterthanen gegen ihre alte Herrschaft. Waren auch zunächst die Habsburger die Gegner, so musste doch auch die alte Oberherrin des Landes, die Äbtissin von Säckingen, die Folgen des Streites tragen. Der trotz ihrer Reichsfürstenwürde unter Österreich landsässigen Äbtissin waren im Lauf der Kämpfe von den Glarnern die Einnahmen einbehalten worden; die Ausstände beliefen sich 1395 auf 92 ℔ Züricher Pfenninge[1]). Solches Geschick drohte immer von neuem und da entschloss sich die Äbtissin, lieber ihre sämtlichen Einkünfte im Thale Glarus an die Landsgemeinde zu verkaufen. Die Vermittlerrolle übernahm die Stadt Zürich.

Im Jahre 1395 kamen nach fünfjähriger Verhandlung die Verträge zum Abschluss; Säckingen hatte erheblich gegenüber einem Entwurfe von 1390 nachgeben müssen[2]). Es wurden die Einnahmen Säckingens auf doppelte Weise abgelöst. Für

---

1) Blumer, U.-S. 1, 393.

2) Der Entwurf von 1390 Blumer 1, 359. Der Auskaufsvertrag vom 16. Juli 1395 ebenda 1, 384, der Säckinger Gegenbrief vom folgenden Tage ebenda 1, 388.

den Bezug des Zehnten, der Fallgerechtigkeiten u. s. w. erhielt das Kloster eine jährliche Rente von 32 Pfund Pfenningen, welche bis mindestens in das 17. Jahrhundert hinein in den Akten der Abtei Säckingen aufgeführt wird. Mone hat sich verleiten lassen, zu glauben, diese Rente sei die ganze Entschädigung, die dem Kloster zufiel[1]). Das ist unrichtig. Hier tritt nun unsere Urkunde ein. welche die Höhe der einmalig zu zahlenden Summe mit 1863 fl. angiebt, wodurch die eigentlichen Haupteinnahmen des Klosters, die Grundzinse (Kuh-, Schaf-, Pfenning- und Käsgülte) abgelöst wurden. Eine dritte Urkunde giebt die Berechnung an, welche diesem zweiten Ablösungsvertrage zu Grund gelegt wurde[2]); im Entwurfe von 1390 war vorgesehen, dass jedes Pfund Gülte mit 16 fl. abgekauft werden solle, nach der Urkunde vom 17. Juli 1395 war der Kapitalisierungssatz auf $^1/_{13}$ festgesetzt worden. Es lässt sich also berechnen, dass diese Einnahmen dem Kloster noch 1395 $143^4/_{13}$ fl. abwarfen. Die Einzelberechnung lässt sich auf Grund der Angaben der Urkunde vom 17. Juli noch weiter führen[3]). Für jene jährliche Zinszahlung traten 14 Glarner als Bürgen ein, offenbar war von jeder Tagwan[4]) einer bestellt. Unsere Urkunde führt für die Zahlung der einmaligen Abfindungssumme doppelt so viel Bürgen auf; schon im Entwurfe von 1390 war vorgesehen, dass jeder Tagwan zwei Bürgen stellen sollte. Unsere Aufzählung ist für die Landesgeschichte um so willkommener, als sie bei jedem Bürgen auch seinen Wohnort angiebt und uns so für eine Menge von Örtlichkeiten den ältesten Beleg liefert. Unter den achtundzwanzig Bürgen begegnet nur einer von jenen vierzehn Bürgen des parallelen Vertrags.

---

[1]) Zeitsch. f. d. Gesch. d. Oberrh. 18, 421.

[2]) Die vom 17. Juli.

[3]) Nach ihr ward ein Schaf = 9 Schill. Pfenn., eine Kuhe = 1 Pfund, jeder grosse Käse = 6 Pfenning und je 2 kleine Käse = 5 Pfenning gesetzt.

[4]) Eine Einteilung des Landes, die noch heute, freilich abgeändert, zu Kraft besteht.

Nun möge das Regest folgen:

1395 August 17.

Ammann und Landleute gemeinlich zu Glarus erklären, dass sie Frau Clarannen von der Hochen Klingen, Äbtissin, und dem Kapitel von Säckingen 1863 fl. (je zu 20 Plaphart) von der Kühe-, Schafe-, Pfenning- und Käsegült wegen, die sie hiemit abgekauft haben, nach Zürich (1/3 auf St. Andres über ein Jahr, 1/3 dann 1 Jahr später, endlich 1/3 auf den darauf folg. St. Johannes Tag) entrichten werden. Sie geben als Mitbürgen und Geiseln ihre lieben Landsleute: «Ruodolff Wuesten den eltern ab Eglingen, Johansen Wighus von Mullis, Heinrich Schach uss Obirndorff, Ruod. Ebner ab Riedren, Ruodolff Dietis den jungen ab Sol, Dietrich Eblis von Burnen, Heinrich Klesin von Nidfiure, Uolrich Tungen von Swanden, Heinrich Kuechlin von Adlenbach, Fridrich Lager von Nidfur, Ruodolff Fryen den eltern von Zussingen, Ruod. Hoenisen und Heinrich Hoenisen beid von Hetzingen, Hugen Kloter, Hugen Walen den Langen usser der Riuti, Ruod. Schacher und Uolrich Kilchmatter beid von Ennenta, Mathys von Netstal, Ruodolff Liutzinger von Liuczinge, Uolrich Wuesten usser Swende, Josen Venin von Elm, Johans Gantze von Beringen, Hainrich Winter von Engi, Johans Kroecher der hinder von Kroech, Cuenin Schoggen von Kroech. Heinrich Gyren und Heinrich Landolt von... Nefels und Johans Burolt von Uranen». Alle 28 haben darauf einen Eid geschworen und verpflichten sich eventuell zum Einlager gen Zürich.

«nechsten zinstag n. u. f. tag ze mitten ougsten» 1395.

Vidimus der Stadt Säckingen.

III. Kapitel. Die ältere Geschichte des Landes Glarus.

§ 9. Der Grundbesitz.

Die Glarner Fahne und der Glarner Schild trugen durch alle Jahrhunderte das Bild eines Pilgers, wie es auch die Stadt Säckingen auf seinen Siegeln führt: es ist der hl. Fridolin, der angebliche Gründer von Säckingen. Und im ältesten Liede über die Schlacht von Näfels ruft der Glarner Hauptmann aus:

O helger herr sant Fridli, du trüwer Landesmann,
ist dises land din eigen, so hilfs uns mit eren bhan.

Diese beiden Zeugnisse erhärten es zur Genüge, dass die Glarner sich ihrer Abhängigkeit von Säckingen völlig bewusst waren. Dass aller Grund und Boden im ganzen Thale einst dem Kloster gehört habe, ist heute nun freilich nicht mehr durch Urkunden belegt; sie erwiesen sich als eine Fälschung. Es ist aber immerhin ein bedeutender Grundbesitz, den Säckingen in dem Thale hatte. Der Rodel zählt noch vierzehn volle Huben auf und sieben, die man als geteilte oder verkümmerte ansehen mag. Von einigen lässt sich auch noch die Lage bestimmen, da sie Ortsnamen wie Linthal, Obfurn, Nidfurn, Netztal und Elm, Diesbach, Mulliner, Kirchenzen und Rüti führen. Es war also schon bei der Vergabung dieser Huben an Säckingen sowohl das Linthal wie das Sernfthal besiedelt. Nehmen wir nun auch 60 Morgen als Mass für die Hube, so ergeben sich 1260 Morgen Hubland[1]). Aber damit ist das nach Säckingen gehörige Gehöferland noch nicht vollständig aufgezählt. Von den 361 Schafen, welche jährlich an das Kloster aus dem ganzen

[1]) Wenn man die für Schwaben noch nicht erwiesene Grösse der Königshöfe zu 120 Morgen, wie sie am Niederrhein vorkommt, ansetzt, so ergäben sich noch immer nicht mehr als rund 2500 Morgen.

Lande entrichtet wurden, kamen nämlich auf die Huben, die allerdings noch bedeutende Käse- und Rinderzinse zu tragen hatten, welche bei den kleineren Gütern fast fehlen, nur 46 Stück. Der Rest wurde von jenen kleinen Gütlein getragen, welche der Rodel unter «Frischinge» und «Wechtage» zusammenfasst. Dass viele dieser Gütlein Rodungen sind, ersieht man sofort aus den Ortsnamen und den Bezeichnungen der Tiere als «Reutischaf» u. s. w. Von dem zu entrichtenden jungen Schafe, dem «Frisching», haben jene Güter ihren einen Namen erhalten. Aber auch die Bezeichnung «Wechtage» lässt sich vielleicht nunmehr deuten[1]). Diesen kleineren Gutsbesitz haben wir uns schon wohl mehr an den Abhängen des Gebirges als in der Sohle des Thales zu denken. Darauf deuten die Namen hin. Einzelne Leistungen weisen ausdrücklich auf die Alpwirtschaft hin, z. B. *ein runse schaf, ab eim alpach.* Es ergiebt sich überhaupt aus den Objekten, welche als Grundzins entrichtet wurden, dass schon von vornherein die Grundlage der Glarner Landwirtschaft die Viehzucht war. Die hohe Zahl von Schafen und Kühen beweist das ebenso wie die Leistungen an Produkten der Viehzucht als Käse und Wolle. Bei der Festsetzung dieser Zinse war also gewiss schon die Alpwirtschaft — diese uralte Wirtschaftsorganisation — völlig ausgebildet. Am besten ist das Vorhandensein der Alpwirtschaft dadurch belegt, dass der Hirte des Klosters die Schafe, welche zu Zins gegeben worden sind, auf eine Alp, Falziber, treiben sollte, welche noch heute

---

[1]) Es heisst im Säckinger Rodel: «*Dis sint die wechtage, die tribent zuo sant Martis tult die rinder*», «*die tribent schaf ze unser frowen tult ze herbst*». Diese Güter hatten also ihre besonderen Frohndienste oder, wie es im Glarnerischen heisste, Tagwanne. Diese Tagwanne waren Transportfrohnden auf dem Wege. Es war also wohl nicht allen Gehöfern Transportfrohnden (angaria) auferlegt, sondern dafür besondere Schupposen bestimmt. Der Käsetransport ging durch die Glarner nur bis Wesen, also kaum über die Landesgrenze; der Viehtransport war aber vollständig Sache der Glarner von Glarus bis Säckingen. S. auch weiter unten.

als solche besteht[1]). Ebenso sind die in der Urkunde von 1376 vom Kloster abgekauften Frittal Alpe, der Stätzisboden und der Bärentsol als Alpen noch heute zu bestimmen[2]). Ein Glarner hatte schon im Anfang des 14. Jahrhunderts Rechte an der Silberen Alp, die jenseits des Klönthals die Rückseite des Glärnisch einnimmt[3]). Ein ortskundiger Forscher würde vielleicht noch mehr feststellen können. Jedenfalls waren auch erhebliche Teile der Alpen im Besitze des Klosters. Das Selland, das dem Kloster zu eigenem Umtrieb vorbehaltene Gebiet, scheint nach Ausweis des Rodels fast ausschliesslich in der Mitte des Hauptthals bei Netstal gelegen zu haben.

Schwerlich aber ist mit diesen 24 Huben und den zahlreichen kleineren Höfen um 1300 das gesamte von den Bewohnern für Ackerbau oder Viehzucht in Nutzung genommene Gebiet erschöpft gewesen, mit andern Worten, man darf nicht zweifeln, dass es damals auch freien, nicht vom Kloster dinglich abhängigen Grundbesitz gab. Hat es freien Grundbesitz aber auch zu der Zeit gegeben, als das Kloster mit jenen Huben bewidmet wurde? Eine solche Frage ist ausserordentlich schwer zu beantworten. Aus späterer Zeit sind uns Urkunden erhalten, worin Glarner von den dinglichen Abgaben an das Kloster sich freikaufen. Es mag das auch früher geschehen sein, ohne dass darüber Urkunden ausgestellt wurden.

Mir wenigstens ist es ebenso wahrscheinlich, dass jene 1260 Morgen Hubland mit dem Ackerland der Frischinge und Wechtage nicht die gesamte Grundfläche des unter Pflug oder Hacke genommenen Bodens bedeuten und die Zone der «Güter» damit nicht erschöpft war, wie dass auch die Zone der Alpen nicht allein herrschaftliche Alpen umfasste, sondern auch hier genossenschaftliche Alpen ebenso gut vorkamen, wie in den übrigen Alpengebieten.

---

1) Zeitsch. f. d. Gesch. d. Oberrh. 18, 431 und oben S. 62.
2) Blumer 1, 290.
3) Blumer 1, 160 v. 1322.

Wir müssen uns andere Wege und Hülfsmittel suchen, um diese und andere Fragen zu beantworten. Und da mag unser Blick nicht allein am Thale Glarus haften bleiben, sondern sich auch in die benachbarten Urkantone lenken. Wohl mag es sich lohnen, die Zustände von Glarus mit denen von Uri und Schwyz zu vergleichen. Am meisten gleichen die Glarner Verhältnisse in Recht und Brauch denen von Uri[1]); aber, wenn hier ein komplizierter Zustand vorliegt, wenn hier eine Fülle von Grundherren geistlichen und weltlichen Standes neben der mächtigsten Grundherrin, der Äbtissin von Zürich, vorkommen, ja wenn sich eine beträchtliche Zahl von Freien vorfindet, die man zu den Trägern der Entwicklung zu stempeln versucht hat, so ist in Glarus alles sehr viel einfacher, wir haben es dort mit einer einzigen Grundherrschaft zu thun. Das Bild von Glarus um 1300 mag, was die Grundherrschaft angeht, dem von Uri gleichen, ehe Wettingen dort Boden gefasst hatte und ehe burgundische Freiherrn dort Besitzungen, ja neue Heimstätten erworben hatten.

Auch für Uri gab es einmal nur eine Grundherrschaft. Es ist freilich bestritten worden, dass die Schenkung Ludwigs des Deutschen an das Fraumünster in Zürich das ganze Land Uri umfasst habe mit dem letzten Hause, der letzten Matte, der letzten Alp. Aber ich glaube, es wird da doch Öchsli Recht haben, wenn er die Schenkung auf die Grundherrschaft über das ganze Gebiet ausdehnt[2]). Besonders charakteristisch scheint auch mir, dass der um 1200 gefälschte Schiedspruch von 1003 über die Grenzen von Glarus und Uri auf Urner Seite die Forderung durch die Grenze der Besitzungen begründet, «welche der fromme König Ludwig dem Kloster der hl. Märtyrer Felix und Regula zur Aussteuer übergab und

---

[1]) Vgl. jetzt vor allem W. Öchsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 27 ff. G. v. Wyss, Das Reichsland Uri in den Jahren 1218—1309, Neujahrsblatt der Züricher Stadtbibliothek 1892.

[2]) A. a. O. S. 30 ff.

welche dieses lange mit Recht besessen hat». Aber auch die Glarner behaupteten, die Urner hätten die Grenzen überschritten, «welche die Besitzungen ihrer Landschaft umgeben und von Rechts wegen an das Kloster des hl. Hilarius gehören».

Wenn also für das später in weitem Masse zerstückelte Land Uri eine ursprünglich einheitliche Grundherrschaft angenommen werden muss, so gilt das doch viel mehr für Glarus, das uns auch in historischer Zeit durchaus einheitlich sich darstellt. Zwar sind die Urkunden für das Glarner Land nicht so zahlreich wie für die Urkantone; aber gleichwohl würden wir Nachrichten haben, wenn Einsideln, St. Gallen, Zürich oder Pfävers dort Besitzungen gehabt hätten. Das ist nicht der Fall. An fremden Besitzungen oder Rechten, die sich nicht auf Säckingen zurückleiten liessen, begegnet in den Urkunden nur einmal ein Recht von Schännis[1]). In Glarus ist also der seltene Fall thatsächlich vorhanden, dass ein einheitlicher Klosterbesitz sich durch die Jahrhunderte erhalten hat, ohne an fremde Klöster oder weltliche Herren etwas abzugeben.

Schwieriger ist eine andere Frage zu beantworten. Es ist die, ob wirklich aller und jeder Grundbesitz auch einmal w a h r e s Eigentum des Fridolin-Hilariusklosters war. Wir könnten den Versuch machen, da von den Zuständen um 1300 auszugehen. Es ist ein b e d e u t e n d e r Grundbesitz, der damals dem Kloster im Thale gehörte. Wenn man ihn mit den heutigen Besitzverhältnissen vergliche, so würde sich ja die Differenz ergeben, welche man als freies, von Säckingen unabhängiges Land in Anspruch nehmen könnte.

---

[1]) Es hatte nach der Bestätigung Papst Alexander III. von 1178 in Glarus jährlich 18 Schafe zu Eigen. Das Kloster hat sie 1257 (B l u m e r 1, 54) an den kiburgischen Verwalter verkauft. Da Schännis ebenso gut wie Glarus unter der Vogtei der Grafen von Lenzburg stand, so mögen diese einige Glarner Vogteieinkünfte an Schännis überlassen haben. Es würde denn auch dieses einzige Beispiel für fremden Klosterbesitz innerhalb des Thals fortfallen.



Ein genaues Studium der alten Anbauverhältnisse ist aber heute so sehr erschwert, weil der Kartoffelbau heute den alten Ackerbau fast völlig verdrängt, weite Wiesengelände beschlagnahmt, und auch die Zone der Alpen sich verschoben hat. Auch die Frage der Entstehung und Entwicklung der Allmenden bietet erhebliche Schwierigkeiten. Wir müssen diese Dinge der Lokalforschung überlassen. Vielleicht gelingt es ihr, den Umfang des ursprünglichen Ackergeländes aus alten Karten oder den Flurnamen herzustellen, und damit wäre vielleicht für diese Frage etwas gewonnen.

Uns muss bis dahin das Ergebnis genügen, dass kein Grundbesitz in dem ganzen Thale Glarus nachgewiesen ist, der nicht auf Säckingen zurückgeführt werden könnte. Eine solche Einheitlichkeit ist auch in den abgeschlossensten Alpenthälern eine Seltenheit.

§ 10. Die Stände.

Welche Stände sind in Glarus vertreten? Die frühere Antwort: Freiherrn, ministerialischer Adel, freie Wappengenossen, freie Gotteshausleute und unfreie Gotteshausleute müssen wir ablehnen [1]). In den ächten Quellen begegnen uns nur die beiden Stände: ein äusserst spärlicher ministerialischer Adel und die breite Masse der Unfreien.

Über den Adel haben wir nur wenig zu sagen, da wir den Meiern von Windegg, deren Stammburg übrigens ausserhalb der Landesgrenze lag, einen besonderen Abschnitt widmen müssen. Die wenigen Zeugnisse für den übrigen Adel stellten wir schon oben zusammen [2]); er wird in den Urkunden von 1240 und 1276 nicht als frei bezeichnet, wir haben allen Grund, in ihm säckingische Ministerialen zu sehen. Mit 1289 erscheint zum letztenmal ein Adliger, wenn man von den habsburgischen

---

[1]) S. Blumer a. a. O. Archiv 3, 38.

[2]) S. 47 ff.

Beamten absieht. Ein schwacher eingeborener Ministerialenstand ist früh ausgestorben, es blieb eine völlig einheitliche Bauerngemeinde von unfreien Gotteshausleuten. In den drei Urkantonen war der dienstmännische Adel sehr viel zahlreicher vertreten; das kam zum Teil daher, dass viel zahlreichere Beamten von verschiedenen Klöstern dort vorhanden und in den Ritterstand übergegangen waren. Ihre Türme, auch einzelne Vollburgen sind in ihren Trümmern noch heute Zeugen dieser Zustände. Aber auch dieser meist klösterliche Dienstadel hat in den Kämpfen gegen das Haus Habsburg fast ausnahmslos auf der Seite des Volkes gestanden; wenn die Österreicher in dem Kampfe nicht siegten, so lag das wesentlich daran, dass es ihnen nicht gelungen war, eine Kette von Burgen zu erwerben oder zu bauen und eine grössere Zahl von treuen Dienstmannen in diesen Thälern anzusiedeln.

Wir sagten, dass in Glarus der gesamte Bauernstand aus Unfreien sich zusammensetzte. Auch Säckingen hat über freie Bauern Rechte ausgeübt; das war in jenem interessanten Teile des Schwarzwaldes der Fall, der aus Scheffels Dichtungen weit bekannt geworden ist, im Hauensteinschen. Die merkwürdigen Zustände dieses Landes verdienten es sehr wohl, noch einmal von Neuem gründlich untersucht zu werden. Aber täusche ich mich nicht, so sind diese Freien gerade so gut Kolonisten, wie man das von den Freien des Schächenthales im Urnerlande annimmt. In beiden Fällen deuten die Ortsnamen auf Rodungen. Die Zustände des Hauenstein'schen scheinen mir nach mehr als einer Hinsicht denen der Urkantone zu gleichen. Doch darüber vielleicht ein anderes mal mehr.

Für Glarus sind Freie nicht nachgewiesen, sie lassen sich auch kaum annehmen. Um den Bestand der grossen Familie der Hörigen ungeschmälert zu erhalten, hat jedes Kloster, jeder mittelalterliche Grundherr das Heiraten ausserhalb der Familie verboten; die «Ungenossame» ward schwerer oder leichter, immer aber empfindlich gestraft. In Gegenden, in denen der Klosterbesitz bunt durcheinander gewürfelt war, führte das zu

zahllosen Streitigkeiten. Die im Zürichgau am meisten begüterten alten Klöster haben wohl schon sehr früh — die Zeit lässt sich nur höchst ungenau bestimmen[1]) — unter sich ein Kartell abgeschlossen, nach welchem die Ehe unter den Hörigen dieser Klöster gestattet wurde. Es waren die Klöster Einsideln, Fraumünster in Zürich, Säckingen, Reichenau, St. Gallen, Schännis und Pfävers, die ihren Hörigen diesen Vorteil einräumten, ohne sich selbst irgend welchen Schaden zuzufügen[2]). An dem Kartell waren von den grundbesitzenden Klöstern dieser Gegenden, von den jüngeren nach 1100 fallen-

---

[1]) Das 1120 gegründete Engelberg fehlt, es hielt sich so scharf gegen alle Ungenossenehe, dass diese dem Verrat an seinem Herrn und dem Todschlage einer Frau gleich bestraft wurde. Es ist mir gegenüber der Gedanke ausgesprochen worden, dieses Kartell könnte mehr durch Gewohnheit, als durch eine förmliche Vereinbarung entstanden sein. Das ist unmöglich. Es schädigte nämlich ein jedes Mal das eine der beiden Gotteshäuser und häufig auch dessen Vögte und Meier, wenn auch die Gesamtheit der Fälle die Gotteshäuser gleichmässig traf. Vögten und Meiern entgieng aber in Folge des Kartells eine wichtige Einnahme. Das Kartell benachteiligte also die Mächtigeren, nicht die wirtschaftlich Schwächeren. Sollte ein Meier von Säckingen es ruhig angesehen haben, wenn sein Schupposser eine Züricherin heiratete und dann die Ungenossame zu zahlen sich weigerte, ohne dafür ein festes Recht anführen zu können? Ein solches Kartell erwächst ebensowenig durch die Gewohnheit aus dem Nichts, wie der Weltpostverein, die Zollkartelle u. s. w. Dass das Kartell nicht in allen Dinghöfen völlig durchdrang, ist eher möglich. So erklärte es sich, dass hie und da nur sechs oder fünf Gotteshäuser genannt werden. Von den zahlreichen Belegen für das Kartell führe ich nur den Züricher *Liber mancipiorum* von 1340 an (v. Wyss, G. d. Abtei Zürich, Beilagen S. 383).

[2]) Da betreffs der Nachkommen offenbar einheitlich festgesetzt war, dass das Recht des Vaters galt, kam ein kleines, mit wenigen Leibeigenen beteiligtes Kloster nicht mehr zu Schaden, als ein grosses. Man muss bei dieser Erwägung einfach die Frauen als nicht vorhanden betrachten. Da die männlichen Leibeigenen durch ihr Erbrecht an die Hufen gebunden waren, förderte diese Massregel mehr die Freizügigkeit der Frauen als die der Männer.

den Gründungen abgesehen, nur Konstanz und Murbach nicht beteiligt. Konstanz kam nicht besonders in Betracht, um so mehr aber Murbach, das nicht weniger als fünfzehn Höfe hatte, die dem Staffelgerichte von Luzern unterstanden. Das Kloster Säckingen war an diesem Kartell am meisten durch die Glarner interessirt. Für seine Güter im Frickgau, im Schwarzwald und Breisgau wäre ein Abkommen mit St. Blasien, mit Rheinau, den Baseler und Breisgauer Klöstern vor allem nötig gewesen.

Man sieht leicht, dass das Kartell aus den Bedürfnissen des Zürichgaues entsprungen ist und in ihm mag Säckingen ja früher vielleicht noch andere Besitzungen gehabt haben; in der historisch klaren Zeit, in der dieses Kartell in vielen Weistümern erwähnt wird, zielte es vor allem auf Glarus [1]). Es

---

[1]) Weit jünger muss ein anderes Kartell oder Konkordat sein, welches dreizehnthalb Gotteshäuser umfasste, wenn die bisherigen Deutungen dieser richtig sind. v. Arx (Gesch. des Kant. St. Gallen 2. 168) nennt nämlich: den Bischof von Konstanz, den Dompropst, den Domdechanten, das Stift St. Stephan, die Klöster und Stifter Kreuzlingen, Münsterlingen, Bischofszell, Ittingen, Petershausen, Fischingen, Reichenau, das Halbkloster Wagenhausen, doch fehlen dann noch zwei Gotteshäuser (Vgl. auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 144. Grimm, Weist. 1, 262). Pupikofer (Gesch. des Thurgaus 1, 2. Aufl. 575) nennt als Teilhaber die Propstei Konstanz, die Chorherrnstifter St. Stephan und St. Johann, die Klöster Petershausen, Kreuzlingen, Bischofszell, Fischingen, Münsterlingen, Reichenau, Stein, Öhningen, Wagenhausen, Feldbach und die halbe Probstei Wartbül; hier ist nun ein Gotteshaus zu viel. Für die Datierung ist es wichtig, dass 1297 das Kapitel und der Dompropst von Konstanz mit Petershausen einen solchen Raub-Vertrag abschliessen (Z. f. G. Oberrh. 7, 135). Es kann also damals der allgemeine Vertrag noch nicht bestanden haben. Dazu kommt, dass das Stift St. Johann sich erst 1276 bildete. Der thurgauische Raubvertrag ist also in beiden Fällen zwei, wenn nicht drei und mehr Jahrhunderte jünger als jener zürichgauische der sieben Klöster. Das Weistum von Neerach (Grimm 4, 316) giebt ein Bündnis von Einsideln, Zürich, Säckingen, Konstanz, St. Gallen, Reichenau, St. Blasien, Engelberg, Luzern, Öhningen, Embrach, «*sant Johans gen Rorbas vnd halb gotzhusslütt gen Itingen gehoerende*». Ist das am Ende das Bündnis der $12^1/_2$ Gotteshäuser? Dann rückte das Bündnis wohl um mehr als hundert Jahre früher hinauf.

beweist also, dass auch den Glarnern grundsätzlich nur die Ehe mit Ihresgleichen gestattet war, bis das Kartell ihnen gestattete, sich Ehegenossen aus den Urkantonen — Wettingerleute und Murbach-Luzerner ausgeschlossen — oder aus Gaster, oder aus dem Gebirgsland nördlich des Zuges des Walen- und Züricher-sees zu erwählen.

Die meisten Fälle solcher Eheschliessungen zwischen Ungenossen dürften sich zwischen Unterthanen von Glarus und Eigenen von Schännis, Zürich, besonders aber auch von Einsideln ereignet haben. Letzteres besass in der March, dem gegen das linke Ufer des Zürichsees sich erstreckenden Gebiete, zahlreiche Eigenhörige, der Rotenbach bildete die Grenze. Hier hatte sich «von so langen Zeiten her, dass Niemand anders gedenkt oder vernommen hat», eine Freizügigkeit entwickelt, die noch im Jahre 1326 die beiden Klöster schriftlich feststellten. Der Zuwandernde ward Eigentum des Grundherrn [1]).

Die Unfreiheit der Glarner wird auch durch andere Zeugnisse bewiesen. Die «Hofhöri» war ausnahmslos auf allen säckingischen Besitzungen fallpflichtig. Das säckingische Weistum giebt als allgemeine Regel an, dass das Kloster auf allen Höfen, es seien Meier-, Kelnhöfe oder andere Höfe, auf der Frohnmühle und allen Huben das Besthaupt zu beanspruchen hat; der Meier hingegen hatte dasselbe Recht auf seinen Höfen wie auf allen Schupossen, ferner bei allen «*ussidelingen*», den Gotteshausleuten, welche kein Klostereigentum bewohnten [2]). Wenn «*Meiglant ob Ziurich*» (Meilen) als Grenze der letzten Befugnis angegeben wird, so hat das wohl den Sinn, dass jenseits Meilen die «*ussidelinge*» dem Meier von Glarus fallpflichtig waren. Mit dieser allgemeinen Säckinger Regel stimmen die Glarner Quellen nicht ganz überein, dort herrschte Streit. Der Säckinger Rodel sagt: «Swel liut uf den huoben und uf dien

---

1) Blumer 1, 168.

2) Siehe oben S. 75, Artikel 27.

(es fehlt ein Wort) siczent, die vallent dem goczhus»[1], das habsburgische Urbarbuch aber: «Die herzogen siullent nemen von dem meigerambte den val uf den wechtagen und uf den frischingen und allenthalben ane uf den huoben: da nimt das gotshus von Seckingen die välle. Es ist ouch ein krieg um dasselbe ampt, weder der meiger oder das gotshus die välle nemen süllen»[2].

Das Verbot der «Ungenossame» und das Fallrecht sind die beiden hervorragendsten Merkmale für die Unfreiheit. Auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens fehlt jede Andeutung von der Existenz von Freien. Dass Säckingen die volle (ottonische) Immunität hatte, folgt aus der ganzen Verfassung des Klosterstaates; etwaige Freie wären also doch innerhalb des Immunitätsbezirkes, wie das Land Glarus eines war, der Vogtei des Kastvogts und den klösterlichen Gerichten anheimgefallen.

§ 11. Die Äbtissin und das Land.

Für die Entwicklung des Landes ist es nun von besonderer Bedeutung gewesen, dass das Kloster weit entfernt war und in der Nähe nur wenige Besitzungen hatte. In alter Zeit war das anders gewesen. Im Jahre 965 tauschte nämlich Säckingen mit Einsideln seinen Besitz: die Insel Ufenau mit Pfäffikon, Uerikon und der Kirche Meilen am Zürichersee gegen den Hof Schan (bei Wartau) und Walenstadt nebst dem Wasserzolle daselbst[3]. Es ist in späterer Zeit auch von diesem um den Walensee liegenden Besitz nur ein kaum nutzbares Recht übrig geblieben, die Lehensherrlichkeit über den Zehnten zu Ville und Meils[4].

---

[1]) a. a. O. S. 432.

[2]) Bibl. d. liter. Vereins 19, 133.

[3]) Züricher Urkundenbuch 1, 100 M. G. Dipl. O. I, 276.

[4]) Urkunden Karlsruhe, s. weiter unten.

Trotz der weiten Entfernung war die Verbindung von Glarus mit dem Kloster eine recht lebhafte. Im geistigen Leben hat sie sich in der gemeinsamen Verehrung des hl. Fridolin geäussert. Die Elemente der Legende oder der historische Kern, den man unter ihr sucht, verteilen sich auf beide durch viele Meilen Landes getrennte Gebiete. Für das Licht, das vor den Gebeinen des Heiligen brannte, gieng von Glarus alljährlich ein Zins nach Säckingen[1]).

Ganz naturgemäss konnte die Äbtissin und erst recht der Konvent eines Frauenklosters sehr viel weniger enge Fühlung mit den Grundhörigen unterhalten, als der Abt eines Männerklosters. Hier standen willensstarke Männer den Bauern gegenüber, dort alte Damen, die oft genug zu schwach gewesen sein werden, um eine Reise ins Hochgebirge zu unternehmen. Wie ganz anders blieb die Aufsicht über Landbau, über Einnahmen und Ausgaben der Kelnhöfe, die Pflege des Rechtes gewahrt, wenn zum Beispiel der Abt von Murbach zweimal im Jahre in Olfingen vom Propste von Luzern, dem Meier und Keller abgeholt wurde und dann auf allen fünfzehn Dinghöfen der Gegend um Luzern Recht sprach und endlich drei Tage in dieser Stadt selbst auf den Staffeln Gericht hielt, zu dem auch der Vogt und der Landgraf zu erscheinen hatten. Da war eine wirksame Aufsicht über die Güter des Klosters möglich. Die Äbtissin von Säckingen ist auf den Dinggerichten, die in der Nähe des Klosters abgehalten wurden, wohl niemals erschienen; da begnügte sie sich mit der Entscheidung in letzter Instanz. Von dem «Swibbogen» vor der Klosterkirche gieng der letzte Zug an die Äbtissin in ihre Kammer[2]). Auch die mächtige Äbtissin von Zürich wanderte nicht umher, obwohl auch einzelne ihrer Güter weit entlegen waren. Die Äbtissin von Säckingen kam

---

[1]) S. oben S. 63.

[2]) Über den Rechtszug von Hof zu Hof sind wir (von Glarus abgesehen) genau unterrichtet, er ging stets nach Hornussen, von da unter den Swibbogen und von dort in die Kammer der Äbtissin.

aber alle vier Jahre in das Land Glarus. Schon im Jahre 1240 ist diese alle vier Jahre stattfindende «*zuovart*» eine feste Regel[1]) und in den Säckinger Rödeln sind genau die Einkünfte angegeben, welche der Äbtissin bei dieser Gelegenheit zufielen[2]). Als eine Art «Ehrschatz» wird man es auffassen müssen, dass sämtliche Beamte, die das Kloster einzusetzen hatte, einschliesslich des Kirchherren, der Äbtissin je eine Kuh zu geben verpflichtet waren; es sind der Meier, der Keller, der Kirchenbote, der Schäfer, der Bannwart, der Frohnmüller und endlich der schon erwähnte Kirchherr. Eine Hofstatt lieferte ein Viertel Salz, eine andere lieh der Äbtissin eine Pfanne, ein Bühel lieferte das Holz zum Kochen, ein anderer eine Bürde Öhmds. Der Zehnte aus dem Sernfthal betrug 3 ℔ mehr als sonst als «Ehrschatz»; ein ℔ gaben zu Ehrschatz die Frischinggüter von Netstal.

Die Glarner haben diese Fahrt der Äbtissin wenigstens in späteren Zeiten sehr gerne gesehen. Der Gegensatz zwischen Kastvogtei und Kloster ist ja allüberall nachzuweisen: hier und auch wohl sonst ist er den Unterthanen von Vorteil gewesen. Die Macht der Vogtei mochte der Äbtissin noch fühlbarer werden, nachdem der Vogt auch das Meiertum erhalten hatte. Als nun die Glarnerischen Unterthanen Säckingens mit den Vögten, den Habsburgern, uneins wurden, war die Stellung der Äbtissin eine prekäre. Sollte die Äbtissin, die trotz ihrer Reichsfürstenwürde landsässig war, sich auf die Seite der Habsburger stellen, oder aber, um die Glarner Einkünfte sich zu retten, mit den Glarnern sich verständigen? Im Jahre 1372 traf die Äbtissin mit den Glarnern ein Abkommen über die rückständigen Gefälle und zugleich ward ein Vertrag abgeschlossen, der die Äbtissin den Glarnern näher rücken musste. Sie ward nun von den Glarnern verpflichtet, alle vier Jahre persönlich

---

1) Die Urkunde bei Blumer 1, 33.

2) Z. f. d. G. Oberrhein 18, 430 ff. und oben S. 62.

im Lande zu erscheinen, um die zwölf Richter für das Thal auszuwählen. Wenn sie einmal nicht selbst kommen könne, die Glarner aber Zweifel hätten, «*das si redliche sache*» verhindere, so solle das Kapitel des Klosters es bezeugen, die Äbtissin werde durch rechte Ursache verhindert [1]). Die Glarner wollten also keinen Mittelsmann zwischen sich und der Äbtissin aufkommen lassen. Wenige Jahrzehnte später hat sich das Band zwischen Kloster und Land in aller Güte gelöst.

Es war auf die Dauer ein Unding, dass die Klöster, welche unter habsburgischer Macht oder gar Landeshoheit standen, ihre Besitzungen in den Gebieten behaupten wollten, die fast ununterbrochen mit den Habsburgern kämpften. Andere Gründe kamen hinzu, welche Wettingen bestimmten, 1359 seine Rechte an das Land Uri zu verkaufen. Säckingen hat 1395 nach der Schlacht von Näfels alle seine Rechte in Glarus bis auf die Kirchenpatronate verkauft. Doch ist hier nicht der Ort, auf diese Verhandlungen näher einzugehen [2]).

§ 12. Die säckingischen Meier.

Es wäre einmal eine lohnende Aufgabe, die Verwaltungsorganisation einer grösseren Zahl der alten mächtigen Klöster am Oberrhein mit einander zu vergleichen. Unsere bisherige Forschung hat sich viel zu sehr auf den Standpunkt der Unterthanen gestellt und viel zu sehr sich nach den heutigen Abgrenzungen gerichtet; die Rechtsgeschichte von Zürich behandelt wohl die Rechte, welche für die im Kanton Zürich Lebenden galten, aber sie macht auch an der Kantonsgrenze Halt. Würden wir Untersuchungen über das Recht, das auf den Reichenauer Besitzungen von Ulm bis ins Elsass, auf denen von St. Gallen, denen von Pfävers galt, haben, so könnten wir vielleicht für

[1]) Blumer 1, 275.
[2]) Siehe auch oben S. 81 ff.

die innere Geschichte dieser Klöster und ihrer Gebiete aus dem Vergleiche Schlüsse ziehen. Heute ist das noch nicht möglich; auch kommt Grimms grossartige Weistümersammlung am allerwenigsten solchen Arbeiten entgegen, da sie an manchen Stellen gar nicht erläutert, um welches Gotteshaus es sich überhaupt handelt. Vielleicht sind aber trotz alledem einige Beobachtungen, die ich machte, nicht uninteressant.

Auch in unsern Gegenden führt der Frohnhofsvorstand in der Regel den Namen Meier (*villicus*). Wir haben ihn in den ältern Zeiten im allgemeinen als denjenigen zu betrachten, der den gesamten Betrieb des Frohnhofs im Interesse des Grundherrn auf allem zum Frohnhofe gehörigen Lande überwacht und leitet, der zu gleicher Zeit auch zu sorgen hat, dass die herrschaftlichen Einnahmen ungeschmälert und pünktlich eingehen. Sein Amt brachte die rechte Vermittlung zwischen Grundherr und der Hofhöri zu Stande: er ist, wie Lamprecht[1]) sich ausdrückt, der grundherrliche Zins- und Steuereinnehmer, der sich auch stark um den Ausbau seines Steuersubstrates kümmern muss; ja er ist fast mehr naturwirtschaftlicher Finanzbeamter, denn ein Frohnhofslandwirt. In unsern Gebieten hat sich der Charakter des Amtes allem Anscheine nach sehr früh verschoben. Es lag das vor allem an zwei Momenten. Erstens hatte der Meier bei uns meist einen zweiten Beamten neben sich, den Keller. Wenn dieser auch zunächst unter der Verantwortlichkeit des Meiers nur ein unselbständiger Gehilfe des Frohnhofvorstandes und, wie wir seinen Namen wohl deuten dürfen, der Magazinbeamte des naturwirtschaftlichen Steueramtes war und also zunächst die Leistungen des Hofes einzusammeln und aufzubewahren hatte, so hat sich das doch bald verschoben. Der Keller wurde selbst nun der Steuereinnehmer. Das andere Moment war aber die Bedeutung des Meiers für das Gericht. Vergleicht man die Darstellung Lamprechts mit unsern Quellen, so ergiebt sich ganz klar, dass bei uns

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 771.

der Meier sich weit, weit mehr des niederen und mittleren Gerichtswesens bemächtigt hat, als das an der Mosel und am Niederrhein der Fall war. Dort sind sehr früh die Grundherren dazu gekommen, für einen neuen Beamten, den Schultheissen, die Gerichtsbarkeit abzuzweigen. Hier ist der Meier ein mächtiger Konkurrent des Vogtes geworden. Ich glaube, hier können wir einen durchgreifenden Unterschied zwischen dem Niederrhein und dem Oberrhein feststellen.

Aber nicht überall auf schweizerischem Boden liegen die Dinge völlig gleich; soweit ich sehe, ist aber in keiner Klosterorganisation die Macht der Meier so bedeutend, als in Säckingen. Den entgegengesetzten Pol behauptet das straff organisierte Engelberg. Es war eine jüngere Gründung (1120) und konnte somit den tiefen Schäden vorbeugen, welche die alte Organisation des Klosterbesitzes schon damals offen zur Schau trug. Wie die Cisterzienserklöster sich hüteten, Vögte und Ministerialen anzunehmen, so hat auch Engelberg den Vogt möglichst eingeschränkt und von 1240 an keinen mehr erwählt. Der Abt war es selber, der Gericht hielt. Zweimal im Jahre sollte er ausfahren auf seine Höfe; er sollte mit sich führen seinen Kaplan und den Propst und, wenn er wollte, auch den Leutpriester von Stans und einen Ritter mit zwei Windhunden, einem Vogelhunde und einem Habicht. Und wenn er einreitet, so soll die Meierin des Hofes ihm entgegenkommen, in der einen Hand ein Brot für die Hunde, in der andern ein Huhn für den Habicht [1]). Wie hier der Abt in den Meierhof, so ritt in Säckingen der Meier mit Hunden und Federspiel in den Kelnhof ein, um Gericht zu halten, und sein Schild musste so geschmückt sein, dass er ihn wenden sollte, damit die Kinder des Kellers ob der ungewohnten Erscheinung nicht erschrecken [2]). Wie der Grundherr selbst oder der Vogt tritt hier der Meier auf. Und wenn sonst ursprünglich der Meier die Zinse des

---

[1]) Grimm, Weistümer 1, 1.

[2]) S. oben S. 69, Artikel 2.

Klosters einzusammeln hatte, so ward in Engelberg dreimal im Jahre der Propst auf den Höfen herumgeschickt, um sie selbst zu erheben. Auch andere Klöster haben Laienhände aus der lokalen Finanzverwaltung ferngehalten — nicht zum eigenen Schaden. Das waren nicht allein die Cisterzienser, sondern auch schon die Cluniazenser, die durch solche Verfassung den erworbenen Besitz schnell zu mehren wussten. Auch der mächtige Nachbar Säckingens, der Abt von St. Blasien, legte die Finanzverwaltung in die Hände von Pröpsten [1]); noch häufiger ist es, dass, wenn der Abt oder der sonstige Dingherr die Abhaltung des niederen und mittleren Gerichtes nicht selbst versah, er den Vorsitz im Dinggerichte durch einen nur zu diesem Zwecke Beauftragten führen liess. In St. Blasien war es wiederum der Propst oder ein sonstiger Stellvertreter, in Einsiedeln ein «Ammann» des Abtes [2]). Meist jedoch betonen die Dingrödel, dass der Dingherr selbst erscheine, eine Vertretung war ja trotzdem nicht ausgeschlossen: so besorgten die Pröpste von Zürich, Embrach und Beromünster selbst das Gericht, auch der Abt von Murbach, von Engelberg, von Pfävers und der von Petershausen, selbst der von St. Gallen und der von Reichenau [3]). Muri schickte seinen Propst jährlich dreimal nach Unterwalden, um die Einkünfte einzuziehen und Auftrieb und Abtrieb des Viehes auf die Alpen zu regeln. In all diesen Klosterbesitzungen waren dem Meier also wenigstens nach der einen oder andern Seite schwer übersteigbare Grenzen gezogen.

Ganz andern Spielraum hatten sie in den alten Abteien, die vor dem Jahre 1000 gegründet waren. Wenn auch St. Gallen die Verwaltung seiner Besitzungen in Sprengel zerlegt hatte, dem je ein Mönch als Propst vorstand, so hat doch schon

---

[1]) Einige von ihnen waren allerdings Laien.

[2]) St. Blasien Grimm 1, 31. 308. 315. Einsiedeln Grimm 1, 149.

[3]) Propst v. Zürich Grimm 1, 6. 4, 323. Embrach 1, 112 u. 121. 4, 342. Pfäfers 4, 292. Petershausen 1, 245. 4, 427. St. Gallen 1, 218. Reichenau 1, 239. 249. 260.

Ekkehart in der Beschreibung des 925 gestorbenen Abtes Hartmann den Übermut der Meier geschildert, die glänzende Schilde und Waffen führten, sich Hunde für Wolfsjagd und Bärenhatz hielten und sagten: «Die Keller mögen Hof und Acker besorgen; wir wollen uns um unser Lehen kümmern und uns auf die Jagd, wie es sich für Männer geziemt, verlegen»[1]). Vielleicht mag Ekkehart Verhältnisse seiner Tage da zurückverlegt haben, aber er hat schon trefflich die Entwicklung charakterisiert. Der Meier besass ursprünglich seinen Meierhof wie sein Amt nach Amtsrecht; er hatte also kein Erbrecht und keine rechte Gewere an der Hube; er war jeder Zeit absetzbar. Sein Ziel war aber nach Ekkeharts Zeugnis schon um das Jahr 1000, den Besitz nach Amtsrecht in einen Besitz nach Lehensrecht zu überführen und so in den Stand der Dienstmannen einzurücken. Das ist ihm hie und da gelungen, vor allem aber in den Klöstern, wo er neben sich auf dem Hofe einen Keller hatte, ganz besonders aber in den Frauenklöstern.

Keineswegs überall gab es neben dem Meier auch noch einen Keller. Es ist sehr charakteristisch, wenn eine Murbacher Öffnung sagt: «Manger Hof ist so arm, dass der Meier Keller und Meier sein muss». Aber es ist das denn doch in den schweizerischen Gebieten fast eine Ausnahme. Weitaus in den meisten Fällen waren beide Ämter auf dem Hofe vorhanden.

Der Keller war dem Meier untergeben. Dieser wälzte die Lasten dem Keller zu; für sich behielt er das, was seine Macht erhöhen musste. Der Keller mochte die Zinse des Klosters einsammeln und sie aufbewahren, er mochte mit dem Bannwart der Steuerexekutor für die Abtei sein, er mochte dafür sorgen, dass das Kloster den Fall von allen Leibeigenen erhalte, er mochte die technischen Anordnungen für den Anbau des Sallandes u. s. w. treffen — der Meier hat, wie aus den

[1]) Ekkeh. Casus S. Galli. Mitt. d. hist. Vereins St. Gallen 15, S. 176.

Klagen des 13. Jahrhunderts hervorgeht, um diese Dinge sich vielfach gar nicht mehr gekümmert. Immer und immer wieder werden sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Abgaben an das Kloster richtig eingehen.

Das Meiertum war im Prinzip ein Amt, das jeder Zeit genommen werden konnte. Im dreizehnten Jahrhundert erscheint es aber vielfach als erblich; wir können hie und da die Erbfolge nachweisen; in anderen Fällen ist die Erblichkeit, ganz gewiss die Tendenz zur Erblichkeit, zu vermuten. In den Weistümern und Urkunden der Klöster wird zwar noch lange der Anspruch festgehalten, dass der Meier jederzeit abgesetzt werden könne[1]). Aber es kommt auf die thatsächlichen Verhältnisse an. Sehr selten kam es wirklich dazu, dass ein Meier entsetzt wurde[2]). Ein energischer Abt entschloss sich auch wohl dazu, den Meier durch einen jeden Augenblick absetzbaren wirklichen Beamten zu ersetzen und jenes Amt ganz einzuziehen[3]). Das alte Amtsrecht stand fast nur noch auf dem Pergament; in der Wirklichkeit war beim Meiertum das Lehenrecht an seine Stelle getreten. Der Amtstitel ward zum Geschlechtsnamen. Es ist nicht Zufall, dass in den drei alten Frauenabteien Zürich, Schännis und Säckingen zuerst die Meier in den Ritterstand aufgestiegen sind. Im Lande Uri war schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Wernher Meier von Silenen ein Ritter; die Meier von Erstfelden schmückten ihren Turm in rittermässiger Weise durch jene bekannten

[1]) So noch die für alle aargauischen Dinghöfe des Klosters Schännis gültige Bestimmung des Weistums von Knonau von 1461, Grimm, Weist. 1, 54. Am schärfsten betonen die Absetzbarkeit die Rechte der Dompropstei Basel, die den Grundstock bilden von L. A. Burkhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser (1860). Auch St. Blasien Grimm 1, 300. «Nach dem Urteil der Genossen soll der Abt dreimal am Tage den Meier absetzen dürfen, und jedesmal soll der Meier das Besthaupt geben».

[2]) So geschah es 1393 den Züricher Meiern in Uri.

[4]) Z. B. Pfävers 1299 in Ragatz, so auch St. Gallen.

Wappenbilder hoher Geschlechter, in deren Mitte das eigene prangte. Ritter waren auch schon im dreizehnten Jahrhundert die Müllner von Zürich, welche das Meieramt in Stadelhofen besassen, ferner die Meier in Mur und Cham [1]). Die Meier des Klosters Schännis in Knonau sind in Zürich sofort zu den Geschlechtern in die Konstafel eingetreten; sie galten den dortigen Geschlechtern als ebenbürtig, obwohl noch sehr viel später die Äbtissin von Schännis von ihnen den Fall — das Zeichen einstiger Hörigkeit — erhob [2]). Welche der zahlreichen Ministerialengeschlechter von St. Gallen aus dem Stande der Ministerialen hervorgegangen sind, lässt sich nicht erweisen. Es mag sein, dass die Meier von Altstätten nicht die einzigen waren [3]).

Auch die Keller sind hie und da zu ritterbürtigen Familien geworden, so die murbachischen Keller von Sarnen, die reichenauischen Keller von Schleitheim.

Alle andern Meier haben aber an Macht und Ansehen die Meier des Klosters Säckingen übertroffen. In diesem Kloster hat das Meieramt seine vollständige Blüte erreicht; die säckingischen Meier sind die Spitzen der säckingischen Gotteshausleute. Nicht die Dienstmannen am Hofe der Äbtissin haben die Herrschaft sich angeeignet; nicht einmal der zentrale Steuererheber, der «Spichwertel», ist (meines Wissens) jemals ein Ritter gewesen; die lokalen Steuererheber und Verwalter des niederen Gerichtes, die ersten unter den Hubern der einzelnen Höfe sind es gewesen, die sich fast ebenbürtig neben Äbtissin und Vogt stellten. Die Meier von Säckingen liessen selbst die

---

1) Müllner (1246) Zür. U. B. 2, 149. Cham (1253 u. 54) Zür. U. B. 2, 315 u. 372.

2) Über das Meieramt zu Knonau handelt G. Meyer von Knonau, Aus einer zürcherischen Familienchronik (1884), S. 1 ff. Bei dem züricherischen Meier von Horgen ordnete ein Vergleich von 1250 die Fallpflicht (Zürich. U. B. 2, 248).

3) Wartmann, St. Galler U. B. 3, 216. Ein murbachischer Meier erscheint schon 1213 als Ministeriale. Herrgott, Genealogia 2, 220.

Meier von Schännis und Zürich hinter sich. Ihr Amt wurde 1240 in aller Form von der Äbtissin als ein Lehen anerkannt [1]). Ihr Ansehen und ihre Macht war so gross, dass die Habsburger, die Herzöge von Österreich, kein Bedenken trugen, sich um das Amt eines Hörigen zu bewerben und wirklich mit dem Meieramte von Glarus belehnt wurden. Die Meier in Uri und Glarus, die zu vergleichen sich von selbst aufdrängt, verwalteten vom Kloster fern abgelegene Gebiete. Aber in Uri überwog die starke Macht der Herzöge von Zähringen als Vögte; sie haben die Meier um den Anteil am Gerichte gebracht und sie zu allerdings sehr mächtigen Finanzbeamten gestempelt [2]). In Glarus hat wohl der Wechsel der Vogtei, der Umstand, dass das ganze Land nur einen Meier besass, das Beispiel der übrigen säckingischen Meier die Vogtei verhindert, so vollständig im Gerichtswesen die Herrschaft zu gewinnen.

Ehe wir uns nach Glarus selbst wenden, wollen wir die Stellung des Meiers im übrigen säckingischen Gebiete klarlegen; dort fliessen ja die Quellen weit reichlicher, als in Glarus.

In den säckingischen Höfen war nach Angabe des Weistums der Meierhof, ebenso wie der Kelnhof, die Schupposse des Bannwarts, die Frohnmühle und das Salland nicht erblich; thatsächlich werden aber die beiden Geschlechter, welche Meier von Säckingen sind, ganz und gar als Dienstmannen behandelt, die ein erbliches Lehen von dem Kloster haben [3]). Der Meier ist auch bereits von aller und jeder Verbindung mit der Bewirtschaftung des einzelnen Hofes getrennt [4]). Er wohnt nicht

---

[1]) S. oben S. 19 f.

[2]) Sie lieferten nämlich nicht die Naturalien in ihrem Rohzustande nach Zürich, sondern setzten sie um und gaben dafür Geld. Vgl. die Tabelle bei Öchsli S. 48.

[3]) So kauft im vierzehnten Jahrhundert das Kloster selbst einen Teil des Meieramtes zurück.

[4]) In nächster Nähe, im St. Blasischen, ist der Meier noch Bauer. Grimm 1, 301.

einmal mehr auf dem Hofe inmitten der «Hofhöri», sondern auf einer Burg. Und für die zehn (elf) Dinghöfe giebt es nicht mehr ebenso viele Meier; sondern nur mehr zwei Geschlechter versehen das Amt für sämtliche Höfe.

Die letzten Erinnerungen an seine Stellung innerhalb des Hofes, an seine Oberleitung der Frohnhofswirtschaft sind darin enthalten, dass er bei der Einsetzung des Kellers und Bannwarts mitwirkt[1]).

Der Dinghofrodel stellt die Namen der beiden Geschlechter an die Spitze, welche das Meieramt innehatten. Es waren die von (oder vom) Stein und die von Wielandingen.

Die vom Stein nannten sich offenbar nach dem Säckingen unmittelbar gegenüberliegenden nunmehr aargauischen Dorfe Stein; bisher hat man sie vielfach irrig als ein Solothurner Geschlecht angesehen. Im Siegel führten sie eine silberne Geige in rotem Felde. Ein ähnliches Wappen hatten die von Wielandingen: drei rote Geigen in weissem Felde[2]). Die Burg der letzteren lag wenig nördlich von Säckingen bei dem Dorfe gleichen Namens.

Den Wielandingen gehörte nach einem Lehensrevers von 1333 das Meieramt in den Dinghöfen zu Hornussen, Murg, Oberhof, Herrischried, Stein und Schliengen. 1373 verkaufte der Edelknecht Hartmann von Wielandingen für 875 fl. an die Äbtissin sein Meieramt, das er als rechtes Mannlehen ererbt hatte, «mit gericht, twingen oder bennen, vell oder ungenossami, wise habern, ding pfenningen oder win meni». Ein Teil der Höfe gehört später wiederum zum Besitze der Herren von Schönau, die die Erben der Stein waren.

Die von Stein scheinen um 1350 ausgestorben zu sein. Das Meieramt derselben wurde nun zunächst dem Grafen Hans

---

[1]) S. oben S. 72, Art. 11 u. 14.

[2]) Die Siegel geben natürlich die Farben nicht an; das Wappen der Wielandingen findet sich aber in der Züricher Wappenrolle Nr. 212 mit dem Namen «Wilfendingen»; eine silberne Geige in rotem Felde hat die namenlose Nr. 465.



von Habsburg-Laufenburg verliehen, der aber 1354 das Erblehenrecht der Schönau anerkannte. Wie die Verwandtschaft der aus dem Elsass stammenden Schönau zu den Stein sich stellt, ist nicht ganz klar. 1382 nennt Rudolf von Schönau genannt Hürus der ältere den Herrn Heinrich von Stein selig seinen «Ähni» und führt ein Siegel mit einem gespaltenen Schilde: rechts sind die drei Ringe der Schönau, links die Geige von Stein angebracht; ja Rudolf scheint längere Zeit sich nicht nach seinem Geschlechte, sondern nach dem Geschlechte Stein benannt zu haben. Über welche Höfe die Herren von Stein Meier waren, lässt sich nicht sicher feststellen, da der Schönauer Besitz öfters verändert wurde; schon 1397 verpfändeten sie Dorf und Dinghof zu Zell [1]), zu Zuzgen, Dorf Wegenstetten, die Dinghöfe zu Mettau, Sulz, Kaisten, Ittenthal, Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried an einen Basler für 4000 fl. Manche Rechte kamen auch wieder an das Kloster, so dass um 1420 ein recht wirres Verhältnis geschaffen war. Jahrhunderte hindurch bis zur Säkularisation haben sich aber die Schönau in ihrer Stellung als Meier des Klosters Säckingen behauptet.

Der Meier führt auf den Dinghöfen im Gerichte den Vorsitz: alle Streitfälle in Sachen des Klosters, um Eigen und Erbe und um Gült gehören vor sein Gericht; aber auch dem Gerichte des Vogtes wohnt er bei und erhält seinen Teil von der Busse. Nur wenn es an den Leib geht, es sei mit Henken oder Blenden, hat der Meier mit der Sache nichts zu schaffen. Das Gericht über «*diub und frevel*», worunter wir eine mittlere Gerichtsbarkeit zwischen der durchweg den Vögten zustehenden hohen und der niederen Gerichtsbarkeit zu verstehen haben, ist zwar auch des Vogtes; aber die Busse fällt nur zu einem Drittel ihm zu, den Überrest muss er dem Meier ausrichten. Dies Teilung findet sich gewöhnlich; sie ist

[1]) Von den dortigen Einkünften war dem Kloster fast nichts übrig geblieben. Vgl. die Beilage II.

der alte durch das ganze Reich gehende Gebrauch, welcher wohl bis auf die fränkische Zeit zurückgeht: aber dann ist nicht der Meier zum Bezuge der zwei Drittel berechtigt, sondern das Kloster selbst[1]). Hier ist der Säckinger Meier ganz in die Stellung des Klosters eingerückt, das weder im Gericht selbst durch einen anderen Beamten vertreten war, noch von der Gerichtsbusse einen Pfenning erhielt. Die niedere Gerichtsbarkeit, «*twing und ban*» ist durchweg des Meiers, die mittlere, «*diub und frevel*» des Kastvogtes; jedoch ist der Meier an der Busse beteiligt; die hohe Gerichtsbarkeit ruht endlich beim Kastvogt. Das ist in aller Kürze die Verteilung der Gerichtsbarkeit in den säckingischen Dinghöfen, wie sie übereinstimmend der säckingische Dingrodel und das habsburgische Urbarbuch angeben.

Die Einnahmen des Meiers müssen nicht unbedeutend gewesen sein; ausser den Meierhöfen hatten sie zwei Drittel an den Bussen über drei ß und alle Bussen unter diesem Betrage, ferner «*wishaber*, *dingpfenninge u. s. w.*». Wertvoll muss auch der Ertrag des Falls gewesen sein, den sie auf den Schupposgütern u. s. w. beanspruchen durften[2]). Auch die «*ungenossami*», der erhöhte Todfall von Leuten, die nicht nach Säckingen gehörten, aber sich an Gotteshausleute verheiratet hatten, stand ihnen zu.

---

[1]) So ist es z. B. Recht des Klosters Murbach, das auch Meier und Kellner kennt. Geschichtsfrd. 1, 159 ff., ebenso in Muri, Beromünster und fast überall.

[2]) S. oben S. 75, Art. 26. Auf ihre Rechte am Todfall bezieht sich auch folgende Urkunde: Diethelm von Blumberg, Hauptmann und Landvogt der Herrschaft Österreich und Schwaben, bestätigt das von dem Ritter, Herrn Ruodolf dem Heuraus von Stain, durch offene Urkunden und versiegelte Briefe bestätigte Herkommen: «daz er und sein erben von Stayn und ouch alle von Wyelandingen und ir vordern des erwirdigen gotzhauses ze Sekchingen und sant Fridleins Mayer sint und solich recht habent, daz si alle desselben gotzhaus manne, wo und an welhen stetten si gesezzen sint und ab sterbent, vallen sullent wo in der verzaigt wirdt und wolte dhain

§ 13. Das Meieramt in Glarus. Die Meier von Windeck.

Dürfen wir unsere für das Säckingische Meiertum gewonnenen Ergebnisse auch auf das Glarner übertragen?

Die Antwort muss lauten, dass die Tschudischen Fälschungen unserer Darstellung an vielen Stellen widerstreiten, dass, nachdem sie aber gefallen sind, es nunmehr kein Dokument giebt, welches für Glarus andere Zustände erweist, als sie in den übrigen Säckinger Dinghöfen bestanden. Einzelnes ist in den besonderen Verhältnissen von Glarus begründet, so wenn der Meier die Äbtissin auf ihrem alle vier Jahre stattfindenden Zuge begleiten muss. Die Stelle des Habsburger Urbarbuchs über die Fälle besprachen wir schon oben[1]).

Über den Anteil des Meiers am Gerichte fehlen alle Zeugnisse, wie wir über dasselbe überhaupt allzusehr im Unklaren bleiben. Nur allein das habsburgische Urbar sagt: «Der meier hat ouch da über liute und über guot twing unde ban und rihtet der vogt diube unde vrevel». Fast am Besten sind wir über den Anteil der Gotteshausleute am Gerichte unterrichtet. Hier waren nicht sämtliche Hofhörigen dingpflichtig; sondern es erscheinen hier Schöffen, zwölf an der Zahl, die von der Äbtissin auf Lebenszeit ernannt wurden. Nicht der Meier und nicht der Keller sind aber die politischen Führer des Schöffenkollegiums geworden; dieses hat vielmehr aus sich heraus eine neue Beamtenschaft entwickelt. Das Dinggericht bildet ein festes Kollegium, an seine Spitze tritt der Ammann. Es ist

---

ander gotzhaus oder dhain herren oder ieman anders desselben Gotzhaus mannen dheinen ansprechen, der sol in absetzen under dem Swipogen ze Sekgingen als recht ist und nyndter anderswo und sullen ouch dieselben Mayer solicher gotzhaus mannen chainen absetzen sondern man sol in absetzen». 1364 Freitag nach St. Jacobs Tag. Den Brief bestätigt dann Herzog Rudolf von Österreich auf Bitten Rudolfs des Heuraus von Schoenaw und Hartmanns von Wyeladingen, Mayern des hl. Fridleins. 1365 St. Dorothea tag (Febr. 6). [Karlsruhe, Perg. Or. Säckingen. Conv. 37].

[1]) S. S. 93 f.

also nicht das Kelleramt der Ausgang gewesen für die Freiheit der Glarner; sondern das waren die Schöffen des Dinggerichtes des Meiers.

Über die Einkünfte des Meiers haben wir nur gelegentliche Äusserungen; denn die Zusammenstellung des habsburgischen Urbarbuchs ist wohl nicht vollständig [1]). Nach diesem gehörte ihm der Korn- und der Jungzehnte im Linththal, der etwa 16 ₰ eintrug, ferner Reutfelder, Hofstätten, deren Zins sich auf 5 ₰ 5 ß, 43 Käse (zu je 2 d.) und 3 Schafe (zu je 4 ß) belief, und die Fischenz in der Linth, welche um 15 ß verliehen war. Auch hatte jeder, der einen Bären fing, dem Meier die rechte Hand bis zum Elnbogen abzuliefern. Aus Säckinger Quellen wissen wir, dass der Meier vom Keller 73½ Schafe überwiesen bekam. Auch die Einkünfte aus Fällen und Ungenossamen, sowie aus den Bussen dürfen nicht vergessen werden. Den Ertrag der letzteren giebt das habsburgische Urbarbuch an; wir wissen aber leider nicht, wie viel von der dort angegebenen Summe aus der Vogtei floss. Vogtei und Meieramt sind da nicht geschieden. Wenn wir die Gesamteinkünfte schätzen wollten, so dürfen wir immerhin 80 ₰ d. als Einnahme des Meiers ansetzen.

Die äussere Geschichte des Amtes beginnt mit jener Urkunde von 1240, die das Amt in ein Lehen verwandelte. Danach war Meier Rudolf von Windeck, der einen Sohn Diethelm hatte. Das an der Urkunde hängende Siegel zeigt, wenn auch nur mehr schwer erkennbar, im dreieckigen Schilde drei Adler (2:1). 1256 ist Diethelm Ritter und Meier, ebenso 1276. 1288 ist aber der Meier gestorben; seine Lehen waren an das Kloster zurückgefallen, und die Äbtissin gab sie «*sive sint castra, sive judicia, sive officia dicta meierambt*» König Rudolfs Söhnen, den Herzögen Albrecht und Rudolf von Österreich, zu Lehen [2]).

[1]) a. a. O. 133.

[2]) Blumer 1, 87. Die Urkunde war Tschudi nicht bekannt geworden.

Damit war nunmehr — wie wir bald sehen werden — Vogtei und Meieramt in den Händen der Habsburger vereinigt. Noch aber waren nicht alle Meier von Windeck gestorben. Es blühte noch ein Zweig. 1308 leistete Hartmann Meier von Windeck gegen Herzog Leopold Verzicht auf seine Ansprüche an das Meieramt[1]). Im Lande Gaster und im Gebiete von St. Gallen ist das Geschlecht noch lange nachzuweisen.

Wir müssen auf die Geschichte dieses Geschlechtes noch näher eingehen. Es bietet mehr als ein Rätsel.

Zunächst findet sich nur an jener Urkunde von 1240 ein Siegel mit dem Wappen der drei Adler; sonst ist überall der schwarze Steinbock in gelbem (oder weissem) Felde die Zierde des Windecker Schildes. Man möchte also versucht sein, zwei verschiedene Geschlechter in jenen Zweigen zu sehen; aber das geht nicht an, da die eine Linie ja Erbansprüche auf die Rechte der ausgestorbenen Linie erhob. Ja wir werden sehen, dass sehr wahrscheinlich auch die ausgestorbene Linie den Steinbock führte.

Die Glarner Meier von Windeck haben wir als säckingische Dienstmannen in Anspruch genommen; wir werden noch ein Zeugnis beibringen, welches sie direkt so nennt. Nun heisst es aber von Diethelm von Windeck in einer Urkunde von 1278, er sei Ministeriale von St. Gallen[2]), wie schon früher ein «*villicus de Windegge miles*» Zeuge in einer Urkunde des Abts Berthold von St. Gallen war[3]).

Die Frage scheint endlich durch eine weitere Urkunde völlig verwirrt zu werden. In einer Urkunde von 1254 heisst es nämlich in der Zeugenreihe «. . de Wecinkon, . . de Tengen, R. de Warte, villicus de Windegge *nobiles*»[4]). Auf Grund

---

[1]) Blumer 1, 133. Diese Urkunde war von Tschudi falsch aufgefasst worden. Er meinte, erst damals sei das Meieramt an die Habsburger gekommen.

[2]) Wartmann, St. Galler Urk.-Buch 3, 214.

[3]) Ebenda 3, 152 von 1260.

[4]) Züricher Urk.-Buch 2, 363.

dieser Urkunde möchte man annehmen, es habe ausser zwei Dienstmannengeschlechtern auch noch ein freiherrliches Haus gleichen Namens gegeben.

Erst durch mehrere ungedruckte Urkunden, deren Existenz mir aus Kopp[1]) bekannt geworden war, und über die wie über weitere ich dann von Herrn Staatsarchivar Dr. P. Schweizer sehr ausführliche Nachrichten erhielt, können wir diese Widersprüche wenigstens zum Teil lösen; zugleich aber geben sie den Anlass, einen neuen bisher ganz unbekannten Rest altsäckingischen Besitzes zu erweisen.

Zunächst klärt sich das Adelsprädikat «*Nobilis*» auf; nicht Diethelm selbst war Freiherr, sondern er hatte die Tochter eines Freiherrn zur Frau. 1265 November 13 übergiebt nämlich «Mecthildis nobilis conjunx discreti viri Diethalmi militis villici de Windegge ....» «consensu mariti mei et Bartholomei nostri filii» das «jus patronatus ecclesie de Niuveron[2]), ex morte fratris mei Jacobi de Wart ad me jure hereditario devolutum», dem Kloster Töss. Mechthildens Vogt war in dieser Sache der Freiherr Burchard von Eschlinkon[3]). Drei Jahre später (1268) bestätigt «*Jacobus nobilis de Warta*» diese Schenkung, welche herrührte von «bone memorie domina Mechthilde nepte mea, uxore domini Diethelmi de Windegge *ministerialis ecclesie Seconensis*»[4]).

Noch von einer zweiten Schenkung der «Megthildis uxor Diethelmi militis villici de Windegke, filia bone memorie nobilis viri Arnoldi de Wart» an das genannte Kloster haben wir Kunde (Urkunde vom 26. April 1267). Sie giebt Leibeigene und Güter, die ihr nach dem Tode ihres Bruders Jacob zugefallen waren, mit Zustimmung ihres Ehemannes und ihres

---

[1]) a. a. O. 2, 1. 292.

[2]) Neunforn im Kanton Thurgau.

[3]) Zürich. Staatsarchiv, Amt Töss, Nr. 53, eine zweite Ausfertigung Nr. 63.

[4]) Archiv Töss Nr. 72.

Sohnes Bartholomäus. Ihr Vogt war diesesmal der Freiherr Rudolf von Winterberg[1]).

Aus diesen Urkunden erfahren wir also, dass der Säckingische Ministeriale Diethelm Meier von Windeck eine Edelfreie zur Gemahlin hatte, Mechthildis, die Tochter des Freiherrn Arnold von Wart (aus dem Kiburgischen). Sie starb 1267 auf 68 und hinterliess einen Sohn Bartholomäus.

Mehr noch fast, als aus dem Texte der Urkunde, erfahren wir aus den Siegeln, diesen von manchen Historikern noch immer als wertlose Verzierungen der Urkunden angesehenen Geschichtsquellen. Die letzterwähnte Urkunde wie die eine der Doppelausfertigungen der Urkunde von 1265 (Nr. 63) bieten dasselbe Rundsiegel Diethelms von Windeck. Der dreieckige Schild trägt den Steinbock, die stark beschädigte Umschrift lautet, soweit sie erhalten ist: + S DIETHE . MI VI . LICI DE WINDECE. Das andere Doppel jener Urkunde trägt aber ein anderes Siegel, im dreieckigen Schild findet sich auch der Steinbock, hier vortrefflich dargestellt; die Umschrift heisst aber: S' DIETHELM DE NITBERCH. Hier heisst also der Ehegemahl der Freiin nicht Diethelm Meier von Windegg, sondern Diethelm von Nidberg.

Was ist Nidberg? Eine Burg ob dem Flecken Mels, dicht bei Sargans, nach der später eine Herrschaft des Grafen von Werdenberg sich nannte, wird man antworten. Nach unsern sogleich zu führenden Beweisen wird sich aber wohl herausstellen, dass die ganze Herrschaft ursprünglich Eigentum des Klosters Säckingen war, die von ihnen an die Meier von Windeck fast so völlig übergieng, dass kaum ein Recht dem Kloster vorbehalten blieb.

Von der Existenz einer Herrschaft Nidberg hört man zum erstenmale im Jahre 1363. Vorher sind nur Andeutungen erhalten, so aus dem Jahre 1321. Damals verkaufte Hartmann

---

[1]) Archiv Töss Nr. 65. Das Wappen des Winterbergers (drei Berge) stimmt mit dem der Züricher Wappenrolle Nr. 497 (dort ohne Namen).

der Meier von Windeck seinem Ammann Johann von Nitberg Besitzungen im Lande Gaster[1]. Im folgenden Jahre teilte Hartmann eigene Leute mit den Herzögen von Österreich; diese eigenen Leute wohnten aber in der Gegend, welche später zu der Herrschaft Nidberg gehört[2]. Diese wird als solche erst 1363 bezeichnet. In diesem Jahre gab Ursula von Ems, Witwe Hartmann Meiers von Windeck, ihre Zustimmung dazu, dass ihre Tochter Anna, Hansen von Bodmans Hausfrau, die Veste Niperg, darauf ihre (der Mutter) Morgengabe und Heimsteuer angewiesen war, an Herzog Rudolf von Österreich veräussere. Ins Jahr 1371 fällt aber der eigentliche Verkauf der «Burg Nitperg, der Dörfer St. Martin und Mayls» und all der andern Dörfer, die Hartmann der Meier von Windeck besessen, ferner der Nutzungen und Vogtsteuern von allen eigenen Leuten des Klosters Pfävers, die sie von den Grafen von Sargans zu Lehen hatten. Der Verkauf geschah um 1000 fl. und 1492 ℔ d.

Wie Krüger[3] nachgewiesen hat, müssen übrigens die Grafen von Sargans schon vorher Rechte in der Herrschaft Nidberg gehabt haben, die sich vor allem auf die hohe Gerichtsbarkeit beziehen.

Man wäre nun wohl versucht, die ganze Herrschaft Nidberg als ein Lehen des Klosters Pfävers anzusehen; allein damit kommt man nicht zum Ziele. Keine einzige Pfäverser Urkunde erwähnt in alter Zeit Besitzungen in oder bei Mels.

Wie ist nun das Rätsel zu lösen? Auch hier kommt das Archiv des Klosters Säckingen mit ungedruckten Zeugnissen zu Hilfe: sie sind zwar sehr jung; aber das macht nichts, sie berühren alte Verhältnisse. Es sind Lehensbriefe über Eigen-

---

[1] Blumer 1, 154.

[2] Blumer 1, 152. Die Leute wohnen zu Flums, Mels, Gubs (in Oberterzen), Reinscheiben bei Walenstad.

[3] Die Grafen v. Werdenberg-Heiligenberg und W.-Sargans. St. Galler Mitteilungen 22, 362 ff. Die oben erwähnten Urkunden stammen aus den Regesten bei Lichnowsky.

leute zu «Buofenberg» und den Zehenden zu «Ville» und «Meils» [1]).

Mels liegt nun unmittelbar zu Füssen der Burg Nidberg, Vils nicht weit davon, und ein Bubenberg steht auf der Dufour-Karte als Bezeichnung einer westlich davon gegen den Walensee zu gelegenen Häusergruppe (zwischen Flums und Walenstadt).

Wir werden uns nun aber auch erinnern, dass Säckingen hier schon sehr früh Besitz erwarb, indem es Rechte zu Walenstadt und Schan von der Abtei Zürich gegen Besitzungen am Züricher See eintauschte [2]). Diese 965 erworbenen Besitzungen liegen nicht im Zusammenhang; sie werden mit einander verbunden durch die Güter, welche unsere Zehnturkunden erwähnen. Der Glarner, der über den Walensee nach dem oberen Bodensee zu reiste, der fand in Walenstad säckingischen Besitz: rechts auf der Höhe wohnten Genossen in Bubenberg, dann winkte vom Berge die Burg Nidberg herab, in Mels und Vils (= Vilters oder = Field, beide in der Nähe von Sargans) war das Kloster begütert, endlich sah er in Ober-Schan

[1]) Es sind folgende Urkunden darüber erhalten: 1. Lehenrevers des «Gudencz und Cuontzman genamt die Hofstetter gebrueder» über «die liut und gueter, dez ersten ze Buofenberg die lut Cueni von Zimberberg alle sine kind, Claus Hans und Peter genamt die Stuerm gebrueder alle iriu kint und och ander liut gemeinlich frouwen und man, so in die genosschaft gehoerent und ouch die zehende ze Ville und ze Meils». Ohne Datum. Siegel abgef. 2. Lehenbrief der Äbtissin Claranna für Herrn Philipps von Muntfort, Chorherrn zu Chur, und seine Oheime, den Hofstetter Gudentz und Cunrad Gebrüder. Die Objekte nicht genannt. 1384. Siegel ab. 3. Lehenrevers des Gudentz von Hofstetten: Leute und die beiden Zehnten. 1428. 4. Lehenrevers des Hans Stiussy, Bürgers von Zürich, als Trägers seiner Gemahlin Margreten von Hofstetten. Nur die Zehnten zu Meils und zu Vils. 1454. 5. Lehenrevers des Heinrichs Pfisters von Grüningen, Bürgers zu Zürich als Trägers seiner Ehefrau Anna Schinin von Rapperswil. Nur die Zehnten, die von Hofstetten sel. herrühren. 1468. 6. Lehenrevers desselben als eines Trägers der Kaplanei U. L. F. in der Pfarrkirche zu Sargans. 1485.

[2]) S. oben S. 94.

ob Wartau den letzten säckingischen Hof[1]). Gieng er von Sargans rheinaufwärts, so lag Meyenfeld auf dem andern Ufer, wo die Meier von Windeck das Gericht besassen[2]). Wir dürfen meines Erachtens den Schluss nicht scheuen, dass der zwischen Walenstad und Schans gelegene Besitz schon dem Kloster gehörte, ehe jene Abrundung von 965 erfolgte. Die Äbtissin mochte hoffen, hier auf dem Boden des Bistums Cur eine ebenso geschlossene Herrschaft sich zu gründen, wie sie solche im Frickthale und in Glarus besass; deshalb nahm sie von der Äbtissin von Zürich jene Güter, die den Stammbesitz um Mels abrundeten.

Doch kehren wir nun zu den Windeckern zurück. Eingehendes erfahren wir über einen Hartmann Meier von Windeck aus einer Urkunde von 1300; er verfügt darin über seine Güter an mehreren Orten des Winkels des Kantons Schwyz, der im Osten des Zürichersees an die Kantone Glarus und St. Gallen anstösst und so in die Landschaft Gaster, wo die Stammburgen des Geschlechts standen, hineinragt. Was er dort besass, nennt er zum Teil sein Eigen, zum Teil Lehen vom Kloster Einsideln. Die Besitzungen waren so bedeutend, dass er sie für 260 Mark Silber als Pfand stellen konnte; seine Gemahlin hiess Gertrud und war eine Tochter Herrn Hermanns des Marschalls von Landenberg[3]).

---

1) Ein weiterer Beweis für die Anrechte Säckingens an diese Gegend findet sich vielleicht in der Zeugenschaft eines «Berchtold von Säckingen», der einen Tausch zwischen Kloster Pfävers und dem Herrn Heinrich von Wildenberg bezeugt, der eine Mühle zu Ragatz und den Zehnden zu Vilters betrifft. Regesten v. Pfävers Nr. 107 zu 1288. Auch mag erwähnt sein, dass unter den «Lehenmannen», welche 1393 (April 15) in Säckingen in einem Lehenprozess über das Meieramt das Urteil sprachen, folgende Leute erscheinen: ein Graf von Tierberg, «Gudentz Hofstetter von Duebenstein, Walther Renk Edelknecht, Swiggli Schultheiss von Walestad». (Conv. 2).

2) Regesten v. Pfävers Nr. 156, 184, 192 und 207.

3) Regesten v. Pfävers. Regest 114. Die Urkunde nennt Güter zu Bännisholz, Meringen, Bossingen, Rüti, Milzikon, Kalthen, Büttikon und was niederhalb dem Roetenbach ohne die burg ze Richenburg.

Über den Schaden, den die Burgen Windeck und Reichenburg in den Tagen von Morgarten erlitten hatten, verglich sich Gertrud und ihr minderjähriger Sohn Hartmann 1316 mit den Landleuten von Schwyz [1]. Vogt des jüngeren Hartmann war hier wie 1221 und 1222 Herr Ulrich von Muntfort; dieser nennt jenen seinen «Oheim» [2].

Der letzte des Stammes war wohl Hartmann, der auch habsburgischer Vogt in Glarus war [3] und für Kaiser Karl IV. allerhand Finanzgeschäfte betrieb [4]. Zwischen 1358 und 1360 ist er gestorben; eine Tochter war an Hans von Bodman verheiratet, die die Herrschaft Nidberg erbte [5]. Sein Wappen verlieh Karl IV. den Familien Jungingen und Bodman; letztere führen es noch heute [6].

Die Meier von Windeck gewähren also das Bild einer überaus mächtigen Dienstmannenfamilie, die dem eigenen Kloster über den Kopf gewachsen ist. Die Herrschaft Nidberg entzogen sie ihm so gut wie völlig; in Glarus kommt es zu wiederholten Streitigkeiten ernstester Art. Ihre eigentliche Heimat war aber die Landschaft Gaster; dort vereinten sie wohl Rechte und Lehen von Säckingen mit solchen von Einsideln, Schännis und St. Gallen. Die höchste Blüte erreichte aber das Geschlecht, als die Tochter eines Freiherrn dem Meier Diethelm ihre Hand reichte.

---

1) Blumer 1, 139.

2) Blumer 1, 159.

3) Abrechnung mit ihm von 1359. Blumer 1, 230.

4) Wartmann a. a. O. 3, 606, 616 u. 658.

5) Vgl. oben S. 113.

6) Kaiser Karl IV. verlieh dem Wolfil von Jungingen die «Erbewappen, die uns und dem Reiche von Hartmans Mayrs von Windekke todes wegen, der an eliche seines leibes Erben verscheiden ist, ledig worden sint». Prag 1360 Juni 15 und ebenso dasselbe Wappen Hans von Bodman dem Jüngeren 1360 Nov. 17. Letzteres Geschlecht führt noch heute diesen Schild neben dem eigenen Wappen. Glafey, Anecdot. collectio. 214 u. 433. Vgl. Seyler, Gesch. d. Heraldik S. 816 u. 817. Die Züricher Wappenrolle giebt als «Windeg» Nr. 202 einen schwarzen Steinbock in gelbem Felde.

Vielleich mag es nicht überflüssig sein, das wahrscheinliche Ergebnis einer genealogischen Kombination der uns erhaltenen Urkunden hier einzufügen.

Rudolf Meier v. Windeck 1240.	?
|	|
Diethelm M. v. W. [de Nidberg] 1240,54,56,65,67,68,76,78,gest. vor 1288 Gm. Mechthildis, Tochter des Freiherrn Arnold von Wart 65, 67, gest. vor 68.	?
|	|
Bartholomaeus gestorb. vor 1288.	Hartmann M. v. W. 1300, † vor 1316 Gm. Gertrud, Tochter Hermanns des Marschalls v. Landenberg 1300, 1316.
	|
	Hartmann M. v. W. 1316, 21, 22, gest. zwischen 1358 u. 60 Gm. Ursula von Embs. 1363.
	|
	Anna 1363, 71. Gm. Hans von Bodman 1363, 71.

§ 14. Die Vogtei und die Habsburger.

Die Kastvogtei über Säckingen (und auch wohl über Glarus) war um die Mitte des zwölften Jahrhunderts Eigentum der Grafen von Lenzburg-Baden. Der Vogt des Klosters wohnte also in nächster Nähe desselben und beherrschte das Gebiet, welches Säckingen und Glarus trennte. Unmittelbar vor dem Eingange ins Glarner Land lag eine lenzburgische Gründung, die Abtei Schännis, welche mit Säckingen gar oft die gleichen Geschicke teilte. Schon vor dem Aussterben der Lenzburger hatte Kaiser Friedrich I. über die Reichslehen derselben verfügt[1]). Graf Albrecht III. von Habsburg hatte die einzige Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf, des letzten seines

[1]) Vgl. Schulte, Gesch. d. Habsb. S. 96 ff.

Stammes, zur Gemahlin. Die Ansprüche auf weite an den staufischen und welfischen Besitz unmittelbar anstossenden Gebiete mochten dem Kaiser unbequem sein; er bot dafür dem Habsburger die von den Lenzburgern heimfallenden Reichslehen: die Grafschaft im Zürichgau, die Vogtei über Säckingen und das Allod der Freiherrn von Biederthal im Oberelsass, welches er durch Kauf oder Schenkung an sich gebracht hatte. Dem Habsburger musste ein solcher Tausch nur erwünscht sein; die Pfullendorfer Erbschaft hätte ihm ein drittes geschlossenes Gebiet verschafft; die Vogtei von Säckingen verband seine elsässischen Stammlande mit denen, welche sich um die Habsburg ausdehnten. Der Übergang dieser Gebiete an die Habsburger dürfte 1173 unmittelbar nach dem Tode des letzten Lenzburgers erfolgt sein. Bei diesem Tausche hatte Friedrich I. die Vogtei über Glarus ausgenommen [1]; bei ihr blieb deutlich der Charakter der Reichsvogtei erhalten. Das Land Glarus behielt engere Beziehungen zum Reiche, als die Säckingischen Besitzungen am Rheine. Verfolgen wir zunächst das Geschick dieser.

Die Habsburger pflegten ihre Rechte nicht ungenützt zu lassen. So auch Säckingen gegenüber. Das Kloster hatte uralten Besitz um Laufenburg; der reiche Salmenfang lieferte der Klosterküche manches Stück. Die Stelle war für einen kriegerisch gesinnten Grafen wichtig genug. Die Stromschnelle unterbrach die Schiffahrt, welche sonst wohl den Versuch gemacht hätte, Zürich mit Basel zu verbinden; eine Brücke

---

[1] Auch die Herrschaft Nidberg und die Besitzungen in Walenstad haben vielleicht eine selbständige Vogtei gehabt; sicher ist das später der Fall. Nach dem habsburgischen Urbarbuch hat Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans in Walenstad das hohe Gericht und während zweimal 14 Tagen (im Mai und im November) auch die niedere Gerichtsbarkeit; sonst haben sie die Habsburger. Woher diese ihre Rechte haben, ist nicht angegeben. Es könnte aber sehr wohl sein, dass sie die Rechte der Meier von Walenstadt erworben hätten. In der Herrschaft Nidberg waren die Meier von Windeck in dem Besitze der Meierrechte.

verband die beiden Ufer des Rheines. Der Graf errichtete an beiden Ufern Befestigungen, ja Städte und wollte die Bauern zwingen, sich dort niederzulassen. Das führte denn nun doch zu einem Streite mit dem Kloster. Der Schiedspruch von 1207 [1]) giebt einen genauen Einblick. Graf Rudolf musste sich verpflichten, Säckingen und seine Besitzungen, den Klerus, die Ministerialen und die ganze Familie des Gotteshauses in den Rechten zu belassen, wie sie in den Tagen der Grafen von Lenzburg bestanden. Insbesondere sollte kein Bürger oder Gotteshausmann vor ein anderes Gericht geladen werden. Keiner dürfe gezwungen werden, sich in Laufenburg niederzulassen. Die dortigen beiden Burgen erhielt er gegen 10 ℔ Wachs jährlich zu Lehen; die Äbtissin behielt aber auch in Laufenburg dieselben Rechte, welche sie in der Stadt Säckingen besass. Der Graf solle zur Stadt Laufenburg nur mit Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer neue Stücke ziehen. Auch über die Steuerlast, die der Vogt dem Lande auferlegte, erfahren wir Genaueres. Der Vogt solle von den Höfen keine Fuhren fordern, bevor der Wein des Klosters eingebracht sei; auch solle er, bevor die Getreidezinse des Klosters abgeführt seien, keine Steuern eintreiben. Das Recht, Herberge für seine Pferde zu verlangen oder eine Herbergsteuer zu erheben, ward auf die Zeit wirklichen Krieges eingeschränkt.

Nach dem Tode Rudolfs II teilten sich die Habsburger in zwei Linien. Sowohl der ältere, später österreichische, wie der jüngere Ast, der sich nach Laufenburg benannte, erhielt Anteil an der Säckinger Vogtei. Von den Dinghöfen gehörten die rechtsrheinischen fast alle (nämlich Murg, Obernhof, Herrischried, auch Schwörstadt) der ältern Linie und mit ihnen die Stadt Säckingen selbst [2]). Auf dem linken Rheinufer stand der oberste Dinghof zu Hornussen, sowie der zu Stein dem

[1]) Herrgott 2, 209.

[2]) Habsb. Urbarbuch S. 41—54. Die Vogtei in Schliengen und Stetten ist wohl im Besitze der Markgrafen von Baden-Hachberg gewesen.

österreichischen Zweige zu, während wir Kaisten und die Vogtei im Thale zu Mettau im Besitze der Laufenburger nachweisen können [1]; für das Übrige dürfen wir Besitz der Laufenburger vermuten. Es dürfte 1232 eben der Anteil gleich bemessen worden sein, wenn auch die Laufenburger in den Besitz der einzigen grösseren Burgen des Gebietes kamen. Seit den Tagen König Rudolfs besassen die Laufenburger Vettern überhaupt fast nur Ortschaften, die von Säckingen her an sie gefallen waren.

In Glarus erhielt nach dem Aussterben der Lenzburger der Pfalzgraf Otto, ein Staufer, die Vogtei. Als Vogt erscheint er 1196 [2]; bereits im Jahre 1200 starb er. Nach ihm muss das Reichsamt an die Grafen von Kiburg gekommen sein; denn 1264 bat Graf Hartmann der Ältere kurz vor seinem Tode den König Richard, seiner Gemahlin, Margaretha von Savoyen, für deren Wittum Hartmann ausserordentlich besorgt war, die ihm verliehenen Reichslehen, die Grafschaft im Thurgau, das Thal Glarus und die Vogtei um Zürich zu übertragen [3]. Der Wunsch widersprach dem deutschen Rechte in schroffer Weise; aber wenigstens für Glarus scheint Richard willfahrt zu haben, da ein Rodel über die Wittumsansprüche der Gräfin aus der Zeit von 1264—71 die Worte enthält: «Item Clarona pertinet ad eam, sicut patet per litteras regis patentes» [4].

Bekanntlich hat Graf Rudolf von Habsburg die Grafen von Kiburg beerbt, sich auch mit der Witwe Hartmanns auseinandergesetzt; es wäre also nicht zu verwundern, dass auch Glarus an die Habsburger kam, wenn es nicht ein Reichslehen gewesen ist. Auch hier drängt sich wieder die Vergleichung mit Uri auf. Dort fiel nach dem Aussterben der Zähringer die Kastvogtei an das Reich zurück, wurde den Habsburgern ge-

---

[1]) Vgl. Argovia X Reg. Nr. 607, auch 461 und Argovia XIX, 19.

[2]) Blumer 1, 21.

[3]) Blumer 1, 58.

[4]) Blumer 1, 60.

geben und wieder genommen. Hier in Glarus ist die Vogtei seit dem Aussterben der Lenzburger ein Reichslehen, das schnell wechselte. Wären die Kiburger schon in den Tagen Friedrichs II. ausgestorben, so hätte der Kaiser vielleicht auch die Glarner beim Reiche behalten und sie wären schon damals die Genossen der Urner geworden. Die Erledigung erfolgte aber erst in der kaiserlosen Zeit. Ob die Habsburger Erbansprüche geltend machten und sich so sofort in Besitz setzten, oder ob erst Rudolf nach seiner Königswahl die Vogtei seinen Söhnen gab, lässt sich nicht entscheiden. Es bleibt ein weites Feld für Kombinationen übrig. Nur so viel wissen wir, dass die Habsburger die Vogtei als ein Reichslehen anerkannten. Urkundlich finden sie sich im Besitze der Vogtei erst im habsburgischen Urbar; aber es ist doch höchst unwahrscheinlich, dass König Rudolf, wenn er nicht schon als Graf die Reichsvogtei an sich zog, sie während seiner Regierung nicht vergeben hätte. Dierauer hat wohl Recht, wenn er den Übergang der Vogtei an die Habsburger um 1264 setzt. Die Reichsvogtei in Glarus ist dann den Habsburgern während eines ganzen Jahrhunderts niemals bestritten worden. Es tritt auch niemals bei einem der gegen die Habsburger kämpfenden Könige die Absicht zu Tage, die Glarner durch Privilegien an sich zu ziehen. Den hohen strategischen Wert, den Uri und die Waldstätte als Zugänge zum St. Gotthard hatten, besass eben Glarus nicht, das recht und schlecht eine Sackgasse war. Der Klausenpass ist weder von den Eidgenossen noch von den Habsburgern jemals zur Basis einer Operation gemacht worden, von den anderen, durch Suwarow's Übergänge berühmt gewordenen Pässen ganz zu schweigen. Doch wir sind weit von unserer nächsten Aufgabe abgeschweift.

Welche Rechte hatte der Vogt? Die Stellung im Gerichte wird auch in Glarus kaum anders gewesen sein, wie in den übrigen Säckinger Dinghöfen [1]. Sie gieng also über die hohe

[1] Vgl. oben S. 106 ff.

Gerichtsbarkeit hinaus. Warf das Gericht schon allerhand Nutzen ab, so stand den Vögten auch die Erhebung von Steuern zu. Das Kloster und der Meier hatten für immer festgesetzte Einnahmen, des Vogtes Steuer wechselte von Jahr zu Jahr. Nach dem Habsburger Urbarbuch gab es im Thale Glarus nur eine einzige Steuer; eine Herbergsteuer, wie sie häufig in den habsburgischen Besitzungen des Elsasses vorkommt, fehlt. Der Ertrag der Steuer war aber ein ganz ausserordentlich hoher. Er belief sich in den besten Jahren auf fast 1000 ℔ d.[1]).

---

[1]) Meist- und Mindestertrag der habsburgischen Steuern innerhalb 10 Jahren:

	Tagwan:	Steuer:			
		Maximum		Minimum	
		℔	ß	℔	ß
1.	Obern Linthal	77	—	51	—
2.	Niedern »	63	—	43	—
3.	Ober Näfels	40	—	26	—
4.	Luchsingen	62	—	25	—
5.	Nesselau	26	13	21	—
6.	Nidfurn	61	7	25	—
7.	Obfurn	38	13	25	—
8.	Swanden	60	—	39	—
9.	Ober Mitlödi	46	13	29	—
10.	Nied. Mitlödi	40	13	21	—
11.	Horgenberg	26	—	18	—
12.	Niederndorf	40	13	26	—
13.	Sol	38	—	20	10
14.	Ob. Ennenda	40	13	23	—
15.	Nied. »	36	—	23	—
16.	Mollis	56	—	41	—
17.	Kerenzen	28	13	19	—
18.	Nieder Näfels	54	—	35	—
19.	Brunnen (Urnen)	60	—	42	—
20.	Turserron	40	13	21	—
21.	Oberndorf	20	13	14	10
22.	Netstal	40	13	24	—
		997	17	612	—

Fast sollte man vermuten, die Ziffern seien unrichtig. Jedenfalls muss die Viehzucht des Thales einen hohen Nutzen abgeworfen haben, wenn sie eine solche Steuerlast tragen konnte. Das erweiterte Amt Glarus, welches auch grosse Teile des Landes Gaster und Walenstadt umfasste, lieferte den Habsburgern an Steuer: zu höchst 1691 ℔ 17 ß, zu mindest 973 ℔; an Bussen: zu höchst 96 ℔ 14 ß und 1 Viertel Butter, zu mindest 18 ℔ 18½ ß und 3 Viertel Butter, ferner 130 Schafe (im Werte von 31 ℔ 11½ ß), 24 Rinder (= 15 ℔ 2 ß 2 d.) und 5 Schweine (2 ℔ 15 ß)[1]).

Vergleicht man das mit dem, was die Äbtissin bezog, so wird recht deutlich, dass Säckingen an Einfluss im Thale weit hinter den Habsburgern zurückblieb. Wenn dann nun König Albrecht das Thal mit anderen kleinen Besitzungen zu einem grossen Amte vereinigte, so musste die Lage der säckingischen Unterthanen sich verschieben; der säckingische Dinghof war nicht mehr der Mittelpunkt: dieser lag ausserhalb des Thals auf der Burg Windegg und in der Stadt Wesen. Der Versuch, die so bunt zusammen gewürfelten Besitzungen der Habsburger zu einem einheitlichen Staatswesen zu vereinen, ist das Charaktoristische an der Regierung König Albrechts. Im platten Lande sollte er gelingen; da wurden die Ämter vielfach nach der Lage, nicht

---

Von den angeführten Orten gehören 18 und 19 vielleicht nicht zu dem Besitze, der von Säckingen stammt. Es bleiben dann noch immer im Meistbetrage 876 ℔ 17 ß, im Mindestbetrage 535 ℔.

Zum Vergleich mögen folgende Ziffern dienen: Die Stadt Aarau gab höchstens 105 ℔, der Tagwan Wesen 100 ℔, die Stadt Lenzburg 24 ℔, Stadt Zofingen 30 M. Silber.

Die Bussen sind wohl nicht ganz vollständig angegeben, bei mehreren Tagwannen fehlen sie völlig. Der Meistbetrag der angegebenen Posten ist 54 ℔ 10 ß (nach Abzug von Nr. 18 und 19: 51—10), der Mindestertrag 7 ℔ 15 ß und 3½ Viertel Butter.

[1]) Urbarbuch S. 139. Vgl. auch die Redditus in Windegge ebenda S. 346. Im Jahre 1359 nahm der Vogt des oberen und unteren Amtes Glarus im Ganzen 1055 ℔ 14 d. ein, es wird aber ausdrücklich als ein schlechtes Jahr bezeichnet. Blumer 1, 228.

allein nach der Herkunft der Besitzungen gebildet. Im Hochgebirge stiess der Versuch auf unüberwindlichen Widerstand. Hier konnten sich schwache Anfänge von eigener Verwaltung behaupten, die auf dem platten Lande rettungslos verloren gewesen wären. Wohin des stahlgepanzerten Rosses Huf nicht dringen konnte, wo nur der eisenbeschlagene Fuss des Älplers haftete, da fand die Herrschaft der Habsburger ihre Grenze.

§ 15. Der Keller und die Einnahmen des Klosters in Glarus.

Wir haben vom Meieramte ausgehend den Machtbereich der Vogtei, als der höheren Beamtung, zunächst untersucht. Wir müssen nun zu den säckingischen Dinghöfen zurückkehren und die Befugnisse der Unterbeamten des Meiers klar legen. Ganz von selbst schliesst sich daran der Versuch, auch die Einnahmen, welche durch die Hand des Kellers dem Kloster zuflossen, festzustellen.

Wir sehen, wie der Meier sich eine Stellung erworben hatte, die kaum noch den Beamtencharakter an sich trug; fast wie Rechte eines Dritten an die Familie des Klosters könnte man seine Rechte auffassen. Aber auch im Keller sollte dem Kloster kein durch und durch abhängiger Beamter erwachsen. Zwar war auch der Kelnhof nicht erblich ausgegeben. Aber das Recht der Ernennung des Kellers (und auch des Bannwarts) stand nicht der Äbtissin zu; sie wurden vielmehr nach dem Säckinger Rechte durch die «*gebursame*» gewählt. Der Erkorene begab sich dann zum Meier und brachte ihm ein halbes Viertel des besten Weines dar; wenn dieser ihn dann zur Äbtissin führte, so nahm er ihn beim rechten Zipfel des Kleides und sprach: «Diesen sollt Ihr hinfür als Euren Keller grüssen». Der Keller aber brachte in jeder Hand der Äbtissin soviel Wein, wie er dem Meier gegeben hatte. Weder der Meier noch die Äbtissin hatte also ein Recht auf Bestätigung. Aber noch über die Wahl ging das Recht der «*hofhoeri*» hin-

aus; sie konnte den Keller auch absetzen. Dieser hatte alle Zinse und Einkünfte des Klosters zu verrechnen; aber er war doch nicht der Exekutor des Klosters. Wenn die Bauern den Zins an die Amtleute des Klosters ablieferten, so steht er für seine Bauern ein. Auch dadurch erscheint er als ein Genosse der Bauern, dass er den Winter über ein warmes Zimmer haben soll, damit, wenn die Hofhöri etwas besprechen wolle, sie in sein Haus kommen möchte. Für diese Last hat er freien Holzhieb [1]).

Wenn der Keller in unmittelbarer Nähe von Säckingen eine solche vom Kloster unabhängige, von der Hofhöri aber abhängige Stellung einnahm, so dürfen wir wohl annehmen, dass er in dem abgelegenen Glarus nicht mehr Gewalt hatte. Jene in sich geschlossenen, dem Verkehre oft längere Zeit völlig unzugänglichen Hochthäler haben überall, wo nicht eine starke Adelsmacht vorhanden war, die Anfänge einer autochthonen Verfassung geschaffen. Die Kantonbildung ist hier eben durch die Natur bedingt. Sollte nun gerade dort der «Gebursame» das Recht vorenthalten gewesen sein, welches ihr im platten, von Burgen durchsetzten Lande, in allen übrigen säckingischen Dinghöfen zustand? Ich meine, die Antwort wird nur «Nein» lauten können.

Wenn wir nun nichts über die rechtliche Stellung des Kellers aus Glarner Quellen wissen, so fliessen diese um so reichlicher für seine wirtschaftliche Thätigkeit. Das Kloster Säckingen hatte einen Centralverwalter in dem «*Spichwertel*» (spicularius). An ihn wurden im allgemeinen die Einkünfte der Höfe abgeliefert, die er dann je nach der Vorschrift auf den vorderen oder hinteren Keller verteilte. Über seine Thätigkeit sind wir aus den Säckinger Berainen des 14. Jahrhunderts recht gut unterrichtet.

---

[1]) Siehe oben S. 72, Artikel 11, 15, S. 73, Artikel 17, 18, S. 77, Artikel 34 u. s. w.

Für die mittelalterliche Klosterverwaltung ist es ja charakteristisch, dass diese Centralverwaltung allüberall durchbrochen wurde. Die einzelnen Interessenten, die Äbtissinnen, die Dignitärinnen, die Stifter von Pfründen, von Jahrzeiten, von heiligen Lichtern schlugen den Nutzen, den eine solche einheitliche Verwaltung in unsern Augen herbeiführen muss, äusserst gering an. Es liegt ihrem Vorgehen vielmehr das Streben, die eigenen Einnahmen auch für den Fall zu sichern, dass die Centralverwaltung schlecht geführt wird, und das Misstrauen gegen letztere zu Grunde; denn überall ist eine Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt. So weit ich das übersehe, ist das am Wenigsten in Säckingen der Fall gewesen. Wohl haben auch hier die Äbtissin, die Küsterin, die Kamererin, die Spenderin u. s. w., das hl. Kreuzamt, das Licht des hl. Fridolins, das Licht des Herrn Baltzen ihre eigenen Einnahmen; aber im Allgemeinen geht die erste Vereinnahmung denn doch noch vorwiegend durch die Hände des Spichwertels.

Das System von Einzelerhebung und Einzelverbrauch lässt in Säckingen noch immer ein Amt durchblicken, das früher die Gesamtrezeptur aller Einnahmen und zugleich wiederum die Quelle aller Ausgaben war. Für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte ist diese Einzelthatsache nicht ohne Bedeutung. Lamprecht hat das verwickelte naturalwirtschaftliche Anweisungssystem, das für jede etatsmässige Ausgabe auch eine etatsmässige Einnahme fest und definitiv band und anwies, als das Ursprüngliche hingestellt. Ich meinte schon längst, dass diese Ansicht, welche den Zustand von mindestens 1000 ab vortrefflich charakterisiert[1]), für die ältere Zeit nicht zutrifft, sondern dass das System sich allmählich aus einer einheitlichen Naturalwirtschaft entwickelte: dass die Einheit der Centralrezeptur gesprengt wurde, als Abt und Konvent ihre Rechte sonderten, als Stifter ihre Gaben für bestimmte Tage und Zwecke festlegten und als die einzelnen geistlichen und welt-

[1]) Lamprecht a. a. O. 1, 2, 832.

lichen Dignitäre strebten, einer momentanen schlechten Verwaltung gegenüber wenigstens sich selbst zu sichern.

Doch bleiben wir bei Säckingen.

Um die Einnahmethätigkeit des Spichwertels nicht auf einige wenige Tage zusammenzudrängen, waren für die Höfe verschiedene Ablieferungstage vorgesehen. Das Korn von Kaisten wurde an Maria Geburt (8. Sept.), das von Mettau am Tage vorher, von Hornussen an St. Verena Tag (1. Sept.), das Korn zu Sulz am hl. Kreuz Tag (14. Sept.) entrichtet. Für den Haber war den Bauern freier Spielraum gelassen. Die Bohnen von den Selländern kamen an St. Fridolin (6. März), die Eier zu Ostern, die Schafe zu St. Georg (23. April), die Schweine zu St. Andreas (30. Nov.) und die Hühner zu St. Gallen (16. Okt.), die Glarner Käse zu Maurizius (22. Sept.) und Martini (11. Nov.).

Es sind das meist Termine, die auch in andern schweizerischen und oberrheinischen Klöstern galten, wenn sich auch überall kleine Abweichungen finden [1]). Die Abgaben vom Sallande sind mehrfach auf einen Tag gelegt, der für das Kloster von besonderer Bedeutung war.

Die Einnahmen von Glarus gingen nun fast ausnahmslos zuerst durch die Hände des Kellers, der die von ihnen gehenden Lasten und Lieferungen an Glarner entrichtete. Dann wurden sie zu vier Malen des Jahres geschlossen nach Säckingen gebracht, dort dem Spichwertel übergeben und hier auf die einzelnen Ämter verteilt, nachdem abermals noch Abzüge für den Transport erfolgt waren. So kam nur ein Teil der Glarner Einkünfte bis an das Kloster. Zwischen der Roheinnahme in Glarus und der eigentlichen Einnahme in Säckingen ist sehr wohl zu unterscheiden. Fast lückenlos lässt sich dieses ganze komplizierte System noch heute aufdecken [2]).

[1]) Völlig verschieden in Bezug auf die Heiligenfeste sind die am Niederrhein gebräuchlichen Termine (Lamprecht a. a. O. 813), nur Martinus und Andreas finden sich auch dort.

[2]) Vgl. die oben mitgeteilten Stücke und das Säckingische Urbar.



Die bedeutenden Einkünfte an Schafen kamen zu zwei Malen des Jahres in die Hände des Kellers, zu Mitte Mai und zu unser Frauen Mess der Jüngern. An ersterem Termine waren es 255 Stück, an letzterem 95. Der Keller übergab die Schafe dem Schafboten, der die Mitte Mai eingelieferten auf die Alp Valzifer trieb, wo sie so lange verblieben, bis sie die Äbtissin abzutreiben befahl. Die Herbstschafe scheinen direkt nach Säckingen abgeführt worden zu sein.

Aber von jenen 350 Stück gelangten nach Säckingen nur 163; 82 wurden von den Maischafen, 81 von den Herbstschafen dorthin getrieben. Zunächst erhielten nämlich sämtliche Beamte des Klosters und des Thales vorab einen Anteil. Der Schäfer erhielt 18 Stück, der Bote, der Schreiber, der Einzieher, der Fischer, der Bannwart je eins. Die Zwölfe des Thales empfingen 7 Stück, der Keller 2, der Meier endlich 79½ Stück. Doch ist mit diesem Nachweis nur der Verbleib von 111 + 163 Schafen erklärt; wozu die übrigen 76 Schafe verwendet wurden, bleibt ungewiss. Allein es ist wohl zu vermuten, dass sie der Keller bei der Zehntsammlung verrechnete. Auf diesen von dem Keller einzunehmenden Zehnten waren — so scheint es — so erhebliche Lasten angewiesen, dass der Keller nicht viel übrig behielt, jedenfalls nicht 22 ℔ d. an das Kloster abliefern konnte. In diese Summe scheint der Erlös der 76 Schafe inbegriffen gewesen zu sein. Der Keller von Glarus war also nicht einfach ein Steuerempfänger, der die Steuerobjekte ungeändert abliefern musste. Er hatte vielmehr bei einem erheblichen Teil das Recht und die Pflicht, die Steuerobjekte zu veräussern und dafür einen Barbetrag abzuliefern. Mit 163 Schafen war jedenfalls das Bedürfnis des Klosters an Schaffleisch und Wolle ganz vollständig gedeckt. Der Überschuss hätte also erhebliche Transportkosten hervorgerufen. Der Zehnte, welcher dem Kloster verblieben war, bestand aus dem Naturalzehnten von den Äckern. Nun aber war Säckingen durch seine nächstgelegenen Dinghöfe mit Korn und Hafer völlig versorgt; andererseits war Glarus jedenfalls auch schon damals so kornarm, dass dort die Preise

für die Halmfrüchte höher sein mussten, als in den kornreichen Thälern des Frickgaus. Durch den Verkauf des Zehntertrages in Glarus hatte das Kloster bezw. der Keller einen doppelten Gewinn.

Wohl selten sind wir so eingehend über die Art und Weise, wie die Transportpflicht, die *angaria* der Unterthanen, geregelt war, unterrichtet, als hier in Säckingen. Ein für allemal war hier die Pflicht jedes Wagens, jegliche Leistung festgesetzt; von der Ausübung derselben haben sogar kleine Glarner Güter ihren Namen erhalten. Von den breisgauischen Dinghöfen zu Schliengen und Stetten wurde einmal im Jahre der Wein geholt; nach Glarus giengen im Herbste zwei Züge, die Käsegülten abzuholen. Hier wie in den breisgauischen Reborten lag die Transportpflicht nicht auf den produzierenden Höfen; vielmehr wurden die Produkte von den in der Nähe des Klosters gelegenen Höfen geholt, welche für den Körnerbau Pferde und Wagen besassen, wie sie für den Rebbau und für die Viehzucht ja nicht nötig sind. Anders bei dem lebenden Zinse, den die Glarner zu entrichten hatten.

Bestimmte Glarner Wechtage hatten die Verpflichtung, die zwei kleinen Schafherden nach Säckingen zu treiben. Dort angekommen, wurden diese wieder weiter verteilt. Von den Maischafen erhielt die Kämmerin eins, von den Herbstschafen die Äbtissin, die Kellerin, die Spenderin, die Küsterin, der Spichwertel und die Köche je eins. Der Rest, noch immer 156 Stück, verblieb den allgemeinen Zwecken des Klosters.

Nicht minder froh, als bei der Ankunft der Schafe, mag die Äbtissin gewesen sein, wenn die mit Glarner Käse schwerbeladenen Wägen der Gotteshausleute am Speicher hielten. Der eine Wagenzug, zu dem die Gotteshausleute des Hofes Kaisten dienten, brachte 17 Huben zu je zwanzig grossen Käsen, die am St. Moritz Tag dem Kloster gezinst worden waren. Der Zug der Bauern von Hornussen, Gallenkirch, Sulz, Murg und Häner, der nach Martini eintraf, brachte 570 kleinere Käse in 19 Huben. Auch von ihnen erhielt die Äbtissin ihren Anteil, und nicht minder der Spichwertel, die Köche, der «*Luter*»,

die «*Kuchibabe*»[1]). Die Bauern empfingen ihr Entgeld *in natura*[2]); sie hatten die Käse in Zürich aus der Hand eines Glarners empfangen, der zu Schiff sie von Wesen über den See gebracht hatte.

Von den kleinen Käsen mussten die Glarner aber nicht allein 570, sondern über 1000 Stück liefern. Den Verbleib der übrigen geben die Rödel nicht an.

An Rindern kamen beim Kloster zu Martini 29 Stück ein, die Glarner mussten selbst so viele abliefern. Sie wurden durch bestimmte «Wechtage» getrieben.

Die Geldeinkünfte von Säckingen setzten sich verschieden zusammen. Für den Kellerzehnten und, wie es scheint, für andere Nutzungen musste der Keller 22 ℔ d. abliefern; er war allem Anscheine nach an eine grössere Zahl von Glarnern verpachtet[3]). Der Zehnte im Sernfthale war um 30 ℔ d. vermietet, ebenso der Lämmerzehnte; ein angesehener Glarner, der Elmer, musste dafür unter anderem 100 Ellen grauen Tuches dem Kloster abliefern. Wir dürfen also wohl unbedenklich annehmen, dass die Glarner die Winterzeit zum Spinnen und Weben des Wollertrags ihrer bedeutenden Schafzucht verwandten. Andere kleine Abgaben wollen wir hier übergehen. Auffallend gering im Vergleiche mit den Einsiedler Einnahmen sind die aus Geishäuten.

Alles in Allem hatte nach einer (mit unsern Angaben nicht durchweg übereinstimmenden) Aufzeichnung[4]) Glarus an das

---

[1]) *bâbe* ist mhd. Weib, meist schon aber gleich «altes Weib». *luter* passt weder zu dem Adjektiv *luter* (lauter, klar), noch zu dem starken Neutrum *luter* (Koth, Schmutz). Jedenfalls haben wir den «luter» unter der Küchendienerschaft zu suchen. In Säckingen war auch diese in feste Ämter gebracht. Es gab das grosse und das minder Kochamt, das Metzger- und das Pfisteramt.

[2]) Schon in dem Urbar von 1342 steht bei einzelnen Orten «1 ß keismeni», «6 d. keismeni», es war also schon damals für den Transportdienst ein Geldersatz vorgesehen. *Keismeni*, das anderweitig n i c h t belegt ist, ist gebildet wie *winmeni*.

[3]) Vgl. das Nähere im Rodel B.

[4]) Vgl. oben S. 64, Anm. 2.

Kloster zu liefern 78 ℔ weniger 1 ß, 22 Rinder, 181 Schafe, 1480 Käse, 116 Mut Haber und Gerste. Nehmen wir — es kann sich ja nur um ganz rohe Schätzungen handeln — nun an, dass, wie das österreichische Urbarbuch lehrt, damals wirklich das Schaf $3^1/_2$—4 Schilling Pfenning, die Kuh 12 ß, 1 Elle grauen Tuches 1 ß, ein Käse 2 d. galt, so ergäbe das eine Summe von 140 ℔ 7 ß, wobei die 116 Mut Haber und Gerste nicht eingerechnet sind. Aber auch alles reichlich gerechnet kommt der ganze Wert dessen, was das Kloster aus dem Lande Glarus bezog, nicht über 200 ℔ hinaus[1]). Die Habsburger bezogen aber um 1305 allein an Steuer in den kleinsten Ertragsjahren 612 ℔, in den besten aber 997 ℔ 17 ß. Diese ausserordentlich lehrreiche Vergleichung beweist es, dass Glarus viel mehr von den Osterreichern, als von Säckingen abhängig war.

Das Amt des Kellers hat uns dazu geführt, das ganze wirtschaftliche Verhältnis zwischen Kloster und Thal in seiner Gesamtheit vorzuführen. Wir müssen zu der inneren Verfassung der Hofgemeinde zurückkehren.

Unter dem Keller stand der Bannwart, der in den Säckingischen Dinghöfen von der Hofhöri abgesetzt werden konnte; des Schäfers gedachten wir schon oben. Auch ein Schreiber findet sich; der Bote vermittelte den Verkehr zwischen dem Thal und dem Kloster.

§ 16. Die Anfänge der Selbstverwaltung und Freiheit.

Es ist von allen Thälern der Hochalpen zu allererst das Thal Uri zu eigener politischer Selbständigkeit gelangt. Zuerst führen seine Bewohner ein eigenes Siegel, der beste Beweis

[1]) Die Roheinnahme lässt sich noch schwerer feststellen. Nach einer ganz rohen Berechnung kamen etwa 50 ℔ an Glarner zur Verteilung, die Gesamtbelastung von Glarus zu Gunsten von Säckingen überstieg also nicht die Summe von 250 ℔.



dafür, dass das Thal bereits eine dauernde Selbstverwaltung besass. Aber auch das benachbarte Thal Glarus blieb nicht weit zurück. Als 1197 ein Streit über die Grenzen von Uri und Glarus beigelegt wurde, hatten beide Teile schon wohl eine selbständige Vertretung. In Glarus bestand sie jedenfalls 1240; denn da ist von «*ceteri jurati predicte vallis*» die Rede, unter denen wir nur «die Zwölf» verstehen können, welche im Urbar von Säckingen vorkommen und feste Einkünfte aus den Säckinger Gefällen hatten.

In ihnen haben wir unzweifelhaft Schöffen des Gerichts auf dem Glarner Dinghofe zu erblicken. Das Institut der Schöffen ist in der Schweiz nicht gerade häufig; aber in einem räumlich so umfangreichen Gebiete, wie das Thal Glarus es war, mochten zahlreiche Gerichtsverhandlungen stattfinden, zu denen alle Hofhörigen zu berufen den Ackerbau und die Viehzucht zu sehr geschädigt haben würde.

Die Schöffen wurden von der Äbtissin auf Lebenszeit ernannt, noch 1372 haben die Glarner dieses Recht anerkannt; die «Zufahrt» der Äbtissin war die Zeit, in der das Kollegium wohl ergänzt wurde. Diese Schöffen des Gerichtes sind offenbar auch zugleich die ersten demokratischen Vertreter des Volkes gewesen; in ihrem Besitze werden wir uns das Siegel der Glarner zu denken haben, das sich seit 1289 nachweisen lässt[1]. Ein Urner Siegel findet sich seit 1243; die Schwyzer aber siegeln erst seit 1281.

Es ist lebhaft darüber gestritten worden, wann zuerst ein vom Volke gewählter Landammann vorkommt. Viel wichtiger scheint mir die Frage zu sein, seit wann die Zwölf für sich, ohne Meier und Keller, rechtsverbindliche Handlungen begehen. Zum Glück ist uns jene Urkunde von 1289 überliefert. In ihr reden die «*lantlüte von Glarus*» ganz allein selbst für sich; vor der Kirche ist die Urkunde ausgefertigt. Es war die kollegialische Oberbehörde des Landes also vorhanden; wann

---

[1]) Blumer 1, 89.

sie einen ständigen Leiter erhalten hat, ist demgegenüber viel weniger wichtig.

Aber auch schon damals waren die Unterabteilungen des Landes vorhanden, die unter ihrem seltsamen Namen «Tagwanne» noch heute bestehen. Der Grund der Einteilung in 14—20 Tagwane ist schwer zu ersehen, er muss aber wohl in der Organisation des Frohndienstes gesucht werden. «Tagwan» ist der Ausdruck für die Frohnarbeit eines Tages; «Tagwanlehen» bezeichnet das Gut, auf dem diese Last ruhte: es mögen somit mehrere Güter, die am gleichen Tage Frohndienste im Klosterhofe zu besorgen hatten, zu einem Tagwan zusammengefasst worden sein. Später erscheinen die Tagwanne aber auch im Besitze von Allmendeigentum, vor allem von Alpen[1]).

In den «Zwölfen» und den «Tagwannen» waren die Elemente gegeben, aus denen sich die glarnerische Selbstverwaltung von selbst entwickelte.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchungen. Mancher Pfad derselben mag dem Leser als ein Umweg erschienen sein; ich denke aber doch, dass sie alle sich lohnten. Wir haben ein Bild von der Entwicklung des Thales Glarus gewonnen, welche sich auf andere Weise nicht mehr feststellen liess. Aber auch noch weitere Gebiete haben sich uns erschlossen; neue Aufgaben liegen vor uns.

Die Schweizer Freiheit hat ihren Ausgang von Uri genommen. Uri aber ist das Schwesterland von Glarus. In beiden ist fast aller Grundbesitz Eigentum eines der alten Frauenklöster, welche in karolingische Zeit zurückreichen. Die Besitzungen beider Klöster wurden ähnlich verwaltet. Beide Thäler unterstanden vom Reiche ernannten Vögten. Vielleicht gelingt es, durch eine gründliche Untersuchung der Züricher Dinghöfe bei steter Vergleichung der Glarner Zustände noch tiefer in die Geschichte und die Verfassung der Urkantone einzudringen.

---

[1]) So schon 1844 Blumer 1, 188.

Exkurs I.

Die Anfänge des Klosters Säckingen.

Die wichtige und interessante Frage, ob Säckingen wirklich die älteste dauernde klösterliche Niederlassung Alemanniens, ja des ganzen rechtsrheinischen Deutschlands war, hängt mit jener zusammen, ob es einen hl. Fridolin gab und wann dieser lebte.

In aller Kürze sei die Legende hier wiedergegeben. Der aus sehr angesehenem Hause Irlands (Scotiae) stammende Fridolin folgte nach segenbringendem Wirken in seiner Heimat dem inneren Antriebe, auch auswärts Gottes Wort zu verbreiten. Er fährt über das Meer, kommt nach Poitiers, wo er eine Reliquie des dort ruhenden heiligen Hilarius, einst Bischofs dieser Stadt, zu gewinnen wünscht. Der Heilige erscheint ihm im Traume und giebt ihm den Befehl, seine Gebeine zu erheben und das Kloster des hl. Hilarius, in welchem Fridolin sich aufhielt, neu zu erbauen. Er will aber nicht ohne Zustimmung des Bischofs und Königs vorgehen, begiebt sich zum Bischofe, der ihn trotz alles Widerstrebens zum Abte des Hilariusklosters macht; beide reisen dann zum Könige Clodwig, der ihnen willfahrt. Der Kirchenbau und die Reliquienerhebung gehen gut von statten. Nachdem zwei Verwandte Fridolins aus Schottland eingetroffen sind, erscheint ihm Hilarius zum zweiten Male und befiehlt ihm, seinen Platz als Abt den Neffen zu überlassen, eine Insel im Rheine aufzusuchen und dort ihm ein Kloster zu bauen. Der König schenkt ihm den Boden jener Insel; dann wandert er über Ellera an der Mosel, durch die Vogesen nach Strassburg. Drei Hilariuskirchen bezeichnen seinen Weg; er geht nun nicht den Rhein hinauf, sondern durch die burgundischen «Klöster» nach Cur, wo er abermals eine vierte Hilariuskirche baut; erst dort erfährt er

von jener Rheininsel und geht nach Säckingen, wo er von den Einwohnern nicht freundlich aufgenommen wird. Eine Reise nach dem Hofe des Königs sichert ihm aber den Besitz der Insel, da jener Platz seit alten Zeiten dem Könige gehörte.

Soweit will Balther, dessen Vita s. Fridolini das alles erzählt, seine Angaben einer Vita entnommen haben, die er in Ellera an der Mosel fand und aus Mangel an Pergament und Tinte auswendig lernte [1]).

Nach längerem Aufenthalte gründete Fridolin in Säckingen, wohin er in einer Tasche Gebeine des hl. Hilarius gebracht hatte, ein Frauenkloster. Eine später hinzugefügte Erzählung schildert das bekannte Wunder des Heiligen. Zwei reiche Brüder, Urso und Landolf, schenkten dem Kloster ihren Besitz in Glarus; Urso starb, Landolf erhob Schwierigkeitan, das Geschenk auszuführen; da führte Fridolin den toten Urso vor das Gericht des Landgrafen nach Rankweil, wo der von Schrecken erstarrte Landolf die Wahrheit der Schenkung zugab.

Gegen diese Legende hat sich die Kritik mit schweren Gründen gewendet, die wir hier nicht anführen und nachprüfen wollen. Meyer von Knonau hat den hl. Fridolin nicht allein ganz aus der Geschichte gestrichen, sondern auch den Verfasser der Vita Fridolini, Balther, für eine apokryphe Persönlichkeit ererklärt [2]). Leo [3]) hat hingegen noch jüngst die Echtheit aller Legenden zu verteidigen versucht; eine gewisse mittlere Stellung nimmt Heer [4]) ein, aber er schliesst sich doch weit mehr an Leo an, als an Meyer von Knonau. Eine erneute Prüfung dieser Frage müsste sich vor allem auch mit den Studien

---

[1]) So der Bericht der Vita Fridolini von Balther, die am besten von Mone in der Quellensammlung zur bad. Geschichte, Band I, veröffentlicht ist.

[2]) Mittlgen. d. antiquar. Gesellschaft in Zürich 19, S. 592. Allg. dtsche. Biographie, 7, S. 385, 387, und Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1889, S. 377 ff. Die ältere höchst umfangreiche Litteratur zitiere ich nicht.

[3]) Der hl. Fridolin. Freiburg 1886.

[4]) Gottf. Heer, St. Fridolin, der Apostel Alamanniens. Zürich 1889.

Bossert's über die älteste Christianisierung Oberdeutschlands und über die Bedeutung der Kirchenpatrone auseinandersetzen. Die Fridolinfrage lässt sich von der allgemeinen nicht loslösen; nicht einmal die Kritik der Vita Fridolini kann man aus diesen Zusammenhängen ganz herausnehmen. Die scharfen Angriffe Wattenbachs[1]) und Meyers haben mit Recht erwiesen, dass Balther's Werk nur mit der äussersten Vorsicht zu benutzen ist; aber mindestens in einem Punkte haben beide über das Ziel hinausgeschossen.

Es ist nicht meine Absicht, hier die ganze Frage zu behandeln; ich will mich begnügen, ein paar neue Momente in die Diskussion einzuführen. Es wird sich sofort herausstellen, dass Verteidiger wie Angreifer sehr übel daran thaten, das Archiv des Klosters Säckingen über diese Dinge gar nicht zu befragen; vielleicht drängt sich eine neue Hypothese von selbst auf.

1. Meyer von Knonau hat sehr nachdrücklich auf die Stelle Ekkeharts in den «*Casus sancti Galli*» hingewiesen, in der er «*Sechingensem sanctae crucis locum*» anführt[2]). Er hat daraus gefolgert, dass damals das Kloster nicht St. Fridolin als seinen Patron verehrte. Dieser Schluss wird durch die Quellen, welche im Säckinger Archiv beruhen, insofern vollständig bestätigt, als sich ergiebt, dass die Verehrung des hl. Kreuzes, wovon im Kloster sich eine erhebliche Partikel befand, von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr ab, die des

---

[1]) Deutschlands Geschichtsquellen 1^5, 114, Anm. 3. Wattenbach hält jetzt den Namen für eine fränkische Ummodelung eines schottischen, da es von Columban Verse an einen Fedolius gebe. Der Name Fridolin lässt sich aber in gleicher Zeit auch sonst nachweisen; so kommt der Name Frodolenus clericus in einem Briefe des Abts Paul von Verdun (M. G. Epistolae 3, 208, 26), vor. Das Register der Verbrüderungsbücher (Ausgabe der M. G.) führt Fridilin, Fridelo, Frideloch, Frideloh, Fridoloh und Fridolus auf.

[2]) Ausg. v. Meyer v. Knonau, St. Galler Mitteilungen 229.

Fridolin aber immer mehr zunahm, bis heute jede Erinnerung an die Verehrung des hl. Kreuzes völlig erloschen ist[1]). Der hl. Fridolin hat ebenso den hl. Andreas und den hl. Hilarius in den Hintergrund gedrängt.

Aus dem Jahre 1428 ist uns eine eingehende, bisher leider nie benutzte Darstellung der Verwaltung des Klosters Säckingen erhalten, die einen ausserordentlich klaren Einblick in das Leben einer alten Frauenabtei gestattet[2]). Es geht aus ihr hervor, dass auch Säckingen ursprünglich ein Doppelkloster war. Die Leitung lag immer in den Händen der Äbtissin. Die Zahl der Nonnen war auch wohl immer erheblicher als die der Mönche. In der Zeit, aus welcher Urkunden vorliegen, waren vier «Chorherren» im Kloster; sie bildeten mit den Chorfrauen einen Konvent. Die Zahl dieser betrug um 1300 meist zwanzig, sank aber immer mehr, bis um 1458[3]) nur ihrer sechs bis acht vorhanden waren. Die Einnahmen des Klosters gestatteten nicht mehr aufzunehmen. Die Chorherrn sind in älterer Zeit vielfach aus dem ministerialischen Adel hervorgegangen, von den Chorfrauen trennte sie aber eine tiefe Kluft; denn diese waren ausnahmslos bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Edelfreie. Die Gegend lieferte aber für

---

[1]) Kraus, Kunstdenkmäler 3, 56 spricht von einem «Rudolfskreuz», welches der hl. Kreuzkirche überlassen wurde. Diese wohl kaum korrekte Notiz ist das Einzige, was er der bisherigen Literatur entnehmen konnte. Der Verbleib der Kreuzpartikel ist auch mir nicht bekannt.

[2]) Berain Nr. 7160.

[3]) Bulle Papst Pius II. über die Inkorporation des Bruderhofs vom 13. Nov. 1458. Sie enthält die meisten der hier gebrachten Angaben. Seit 1327 wurde die Zahl der Präbenden auf 25 beschränkt; eine stand der Äbtissin, vier den Chorherrn zu. Es blieben also zwanzig Chorfrauen, doch war diese Zahl niemals mehr erreicht. Ein Wahlprotokoll von 1422 führt 5 Nonnen auf (3 Klingen, von Ende, Aarberg); 1432 sind es nur vier (2 Klingen, Fürstenberg, Sulz), 1484 sieben (2 von Isenburg, eine Gräfin von Wied, eine von Mossax, Elisabeth von Falkenstein und zum ersten Male zwei aus dem niederen Adel: Verena von Blumneck und Margaretha von Wessenberg). Urkden. Conv. 38 u. 39.

Zürich und Säckingen kaum die nötige Zahl an Nonnen; in Säckingen finden wir um 1300 auffallend viele welsche Namen aus Burgund, manchmal mochten sie die Hälfte des Konvents ausmachen. Die Äbtissin, welche die Leitung des Gesamtklosters hatte, ist freilich fast ausnahmslos eine Deutsche gewesen. Neben der Äbtissin gab es drei weibliche und auch einen männlichen Würdenträger: jene waren die Kammererin, die Küsterin und die Spenderin; daneben gab es bis 1358 auch einen Cantor, dessen Amt freilich nur zu oft in Laienhände kam [1]).

Dass das Kloster zu den ältesten Deutschlands gehört, zeigt auch die Existenz eines «Bruderhofes», in den «arme Laienbrüder» nach dem Gutdünken der Äbtissin aufgenommen wurden. Dieser Bruderhof hatte beträchliche eigene Einnahmen, die sich 1458 auf 80 Mark Silber beliefen. Die Brüder wählten aus sich jährlich einen Brudermeister, der aber, wie alle Brüder der Klosterfrau, die das «Bruder-Amt» hatte, Gehorsam zu leisten schuldig war. Eine Bestimmung für die Brüder lautete, dass die Pfründner des Bruderhofs Kutte tragen sollten, es sei denn, dass einer ein Weib habe.

Es gab nun ausser diesem Amte noch ein «St. Walpurg-Amt» und das «hl. Kreuz-Amt». Jenes wurde auch die mindere Abtei genannt. Der Klosterfrau, die es innehatte, stand es zu, die St. Walpurgkapelle zu verleihen, über die sich leider nur wenig Auskunft findet. Besser steht es mit dem uns hier interessierenden hl. Kreuzamt. Die Amtfrau hatte die hl. Kreuzkapelle zu verleihen; vor derselben war eine der sieben in der Kirche ewig brennenden Ampeln, sie brannte «*vor dem criutz unsern hern*». Wir haben also den Beweis, dass auch in Säckingen eine Kreuzpartikel verehrt und aufbewahrt wurde. Wie die Partikel in älterer Zeit gefasst war, erfährt man nicht;

[1]) 1358 war ein Laie, Graf Manegold von Nellenburg Cantor. Damals wurde die Cantorie mit dem Kloster vereinigt und die Pfründe aufgehoben. Conv. 121. Urkden. v. 1358 und 1406.

nach der Ordnung von 1553 (Gen. Landesarchiv Anniversarien Nr. 25) befand sie sich in einem grossen Kreuze, das auf dem Frohn-(Haupt-)altar stand.

Wir wollen aus den verschiedenen Prozessionen mit dem hl. Kreuz nur die eine hervorheben, welche nach Obersäckingen gieng; die dortige Kirche war die Mutterkirche der Säckinger Pfarrkirche [1]).

Bischof Nikolaus von Konstanz zählt in einer Urkunde von 1343 die Reliquien der Säckinger Klosterkirche auf: «reliquie beatissime virginis Marie, corpusque b. Fridolini confessoris cum reliquiis magne partis sanctae crucis, b. Hilarii confessoris» [2]). Wenn hier schon der heilige Fridolin voransteht, so zeigt den älteren Zustand die Urkunde eines andern Konstanzer Bischofs. Als Bischof Heinrich im Jahre 1360 die neuaufgebaute Kirche einweihte, hielt er sich in den wichtigsten Punkten wohl daran, was vor dem Brande in derselben die Regel war; er stellte, wie es bei dem konservativen Charakter der katholischen Kirche ganz selbstverständlich ist, das wieder her, was vorher Recht gewesen war. Er weihte «altare majus in honore sancte crucis et sancti Hylarii episcopi patroni ecclesie seu monasterii prelibati, ipsiusque monasterii seu ecclesie dicatio erit annis singulis in festo sancti Jacobi apostoli majoris, quemadmodum extitit a temporibus antiquis, item . . . altare eidem altari majori contiguum in honorem sancti Fridolini confessoris fundatoris monasterii prelibati» [3]). Der Hauptaltar war also dem hl. Kreuz geweiht; daneben gab es noch die vor erwähnte hl. Kreuzkapelle.

Hier und noch öfter erscheint der hl. Hilarius als Patron der Kirche und des Klosters: das entspricht der Darstellung Balthers. Man hat aber bisher gar nicht beachtet, dass die

---

[1]) Patron in Obersäckingen ist St. Martin. An der Prozession in der Kreuzwoche nahmen auch die Beamten des Klosters (z. B. die Köche) teil.

[2]) 1343 Febr. 8. Conv. 15.

[3]) Urkde. vom 21. Dez. 1360 in Conv. 19.

Kirche auch noch einen anderen Namen trug. Ich war daher sehr erstaunt, als ich sah, dass in älteren Säckingerurkunden vielfach von St. Peters Münster die Rede ist[1]). Mit «Münster» bezeichnet man nur die wichtigste Kirche eines Ortes. Die Pfarrkirche von Säckingen war U. L. F. geweiht; man kann bei St. Peters Münster nur an die Klosterkirche denken. Diese Lösung hat aber auch ihre Bedenken; denn in Säckingen hat man den Festen des hl. Petrus später keinerlei besondere Bedeutung beigelegt[2]).

Ausser bedeutenden Reliquien des hl. Kreuzes behauptete man in Säckingen auch das Kreuz des hl. Andreas zu besitzen (vielleicht waren es aber auch nur Teile). Die ältere Aufzeichnung von 1428 giebt an: «es sol ouch ein amptfrow dez heilgen criuzz versorgen, daz sant Andres criucz getragen werde als dik man sant Fridlin von recht treit und sust gaut es si niut an, si sol aber alweg besorgen zwo kerczen die man vor dem criucz traget». Diese Gleichstellung von St. Fridolin und St. Andreas hat sich 1553 schon völlig verschoben; nur am St. Andreastage, der als ein gebannter Feiertag begangen wurde, nahm man noch das Andreaskreuz heraus und trug es in Prozession herum. An allen andern Feiertagen heisst es, man nimmt alle Heiltümer heraus bis auf St. Andreas Kreuz. Die Verehrung des hl. Kreuzes und die des hl. Andreas spricht sich auch in der Begehung ihrer Feste aus. Als «*summum*» waren im Kloster 31 Tage zu begehen, darunter S. Hilarius (13. Jan.), S. Fridolin (6. März), Kreuzerfindung (3. Mai), S. Hilarii Erhebung (26. Juni), S. Fridolin Erhebung (12. Juli), Kreuz-

---

[1]) Haus «gelegen bi sant Peters Miunster ze Seckingen in der stat» 1340 Nov. 15, Conv. 7, vom gleichen Jahre Conv. 37. «gelegen ze S. in der stat bi sant Peters miunster zwiuschent der sampnung und Ruetschman Kues hus» 1390 März 18, Conv. 11. «gelegen vor sant Peters Miunster zwischent der swestern in der samnung und der Rorerinen hiuser» 1376 Juli 2, Conv. 16.

[2]) Gab es in Säckingen vielleicht aus der Zeit des Doppelklosters her zwei Klosterkirchen, die eine S. Hilarii die andere S. Petri?

erhöhung (14. Sept.) und endlich St. Andreas (30. November). Auch an den beiden Kreuztagen war noch eine Prozession.

Vielleicht lehren uns auch die Säckinger Zinstermine etwas. Gewiss sind diese wesentlich in Rücksicht auf die Ernte und Wirtschaft ausgewählt; es ist aber doch immer ein gewisser Zusammenhang mit den Festtagen des Klosters, wenn er sich einhalten liess, gesucht worden. Unter den Säckinger Zinsterminen erscheinen einige Heiligentage, welche uns hier besonders interessieren. Auf den Andreastermin, zu dem die Schweine abzuliefern waren, wird man kein Gewicht legen dürfen; denn dieser findet sich auch bei anderen schweizerischen Klöstern. Wie steht es nun aber mit Fridolin und Hilarius? Am Sonntag vor Hilarii erschienen alljährlich sämtliche Keller von den Gotteshaushöfen bei der Äbtissin und brachten ihr jeder $1/2$ Mut Kernen, 1 Viertel Wein «*und schultern*»[1]); am Fridolinustage kamen aber beim Kloster die Bohnen ein, welche für die Benutzung des Sallandes zu entrichten waren. Die Tage des hl. Kreuzes sind ebenfalls nicht vergessen. An Kreuzerhöhung wurde der Kornzins von Sulz entrichtet, an Kreuzerfindung aber legte die Äbtissin ihren Bannwein in den Städten Säckingen und Laufenburg auf.

Nehmen wir auch gleich die Jahrmärkte hinzu. Sie fallen auf den 6. März (Fridolin), 25. April (Markus), 14. Sept. (Kreuzerhöhung) und endlich den 30. Nov. (Andreas).

Auch hierin sieht man noch, dass allen Zeugnissen für die Verehrung von Fridolin und Hilarius ebenso kräftige für die des hl. Kreuzes und des hl. Andreas entgegenstehen. Die letzteren treten immer mehr zurück; schon im dreizehnten Jahrhundert war der grosse Haufe völlig für den hl. Fridolin gewonnen[2]). Die Stadt Säckingen hat ihn in ihr Wappen ge-

---

[1]) Die Rechte der Äbtissin saec. XV.

[2]) Den ältesten von Balther unabhängigen Beleg für die Verehrung des hl. Fridolin mag man in dem Namen des Reichenauer Abts «Fridelos» finden, der ein Freiherr von Heidegg war und von etwa 1138—1159 regierte.

nommen; noch eifriger ist man fast in Glarus gewesen, dessen Name vielleicht von Hilarius selbst herrührt[1]). Auch das Siegel des Konventes von Säckingen führte, soweit wir es verfolgen können, den hl. Fridolin und den hl. Hilarius[2]).

2. In Säckingen feierte man ausser den Todestagen des hl. Hilarius (13. Januar) und Fridolinus (6. März) auch die «*translatio s. Fridolini*» am 26. Juli und die «*translatio s. Hilarii*» am 26. Juni. Wüssten wir nun des Weiteren nur die Thatsache, dass Säckingen im Besitze der Gebeine des hl. Fridolin und auch eines Teils des Körpers des hl. Hilarius war, so würde jeder unzweifelhaft die Folgerung machen: der hl. Hilarius wie der hl. Fridolin haben ausserhalb Säckingens gelebt, sind ausserhalb Säckingens gestorben und ihre Leiber sind erst später nach Säckingen verbracht. Wie stellt sich aber die Vita Baltheri oder vielmehr die Ergänzungen derselben zu alledem? Sie sagen zwar nicht mit dürren Worten, dass Fridolin in Säckingen selbst gestorben sei; aber bis heute hat Jeder die Worte: «Iste vero tantae sanctitatis vir cum feliciter in deo per multos vixisset annos et in eadem, coadunata sanctimonialium congregatione, insula multae per eum divina largiente gratia ostenderentur virtutes, hujus lucis metam, cunctis mortalibus sub communi conditione inevitabiliter trans-

---

1) Der Hilariustag ist auch im Elsasse unzählige Male in Datierungen verwendet worden. Dort fand ich oft «*sant Gleris tag*». Belege merkte ich mir nicht, da das damals für mich ohne Bedeutung war; der Thatsache entsinne ich mich aber ganz deutlich, da die Auflösung dieses Datums mir zunächst Schwierigkeiten machte. Hilarius war aber der Patron der Kirche zu Glarus oder Glaris.

2) An Urkunde von 1260 hängt das älteste, seiner Technik nach um 1200 entstandene Siegel; die Anordnung ist auf dem wenig jüngeren (seit 1276 vorkommenden) Stempel dieselbe und da erkennt man, dass rechts ein Pilger mit Buch und Stab, links ein Bischof mit Mitra, Buch und Bischofsmütze, beide im Brustbild, dargestellt sind. (Bester Abdruck von 1488 an Urkunde in Convolut 39).



eundo, beatissimo II. Nonas Martii finivit obitu ....»[1]) auf einen Tod in Säckingen gedeutet. Auch Leo, der allein die Thatsache dieser Translationsfeier kannte; dieser versucht «*translatio*» mit «*depositio*» mit der Überbringung auf oder in den Altar der Kirche zu erklären. Nun lässt es sich freilich nicht läugnen, dass «*translatio*» auch wohl für die Erhebung der Gebeine und die Verbringung derselben auf einen anderen Platz innerhalb derselben Kirche gebraucht wird[2]); aber die weit häufigere Verwendung des Wortes ist die *Translatio* von Ortschaft zu Ortschaft[3]). Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, dass die *Translatio s. Fridolini* diesen letzteren Sinn habe. Die Übertragung von Reliquien von Frankreich und Italien nach Deutschland lässt sich für die Zeit bis etwa 1000 fast bei jedem Kloster nachweisen, für welches ein reicheres Quellenmaterial vorliegt. Aber selbst wenn die *translatio s. Fridolini* keinen Anstoss erregen könnte, so bleibt auf alle Fälle die *translatio s. Hilarii* bedenklich. Festlich, wie es sonst geschah, sind seine Gebeine nach der Legende nicht eingeholt worden, vielmehr brachte sie Fridolin in einem Täschlein in eine ihm feindlich gesinnte Gegend, in der er erst weit später ein Kloster gründete. Haftet ein solcher Tag in der Erinnerung einer Klostergemeinschaft, die sich erst später bildete?

3. Meyer von Knonau hat auch die Existenz des Balther geläugnet; Wattenbach hält auch Balthers Namen und die Widmung der Vita s. Fridolini an einen Notker für Fiktion. Diese Ansicht ist entschieden irrig. Es hat sich in Säckingen die Tradition an Balther sehr deutlich erhalten, und er hatte auch selbst dafür gesorgt, indem er ein ewiges Licht stiftete, wie

---

[1]) Mone, Quellensammlung 1, 15.

[2]) Art. «*Translatio*» in F. X. Kraus, Realencyklopädie f. d. christl. Altertum.

[3]) So in sämtlichen Darstellungen von solchen Translationes, die Wattenbach im ersten Bande seiner Geschichtsquellen aufführt.

ein anderes zu Ehren des hl. Fridolin brannte. «*Bischof Balczen liecht*» wird oft genannt; die Küsterin hatte den Zins einzunehmen und das Licht zu versorgen. Auch das Verzeichnis der Einkünfte des Lichtes hat sich erhalten: sie waren alle in Säckingen z. Th. auf Häuser angelegt. Über das Alter der Stiftung können wir leider auch aus ihnen nichts entnehmen; sie müssen nach Gründung der Stadt erworben sein; aber wann diese entstand, wissen wir nicht. An anderer Stelle heisst der Stifter «*her Baltz*», dann wieder «*bischof Balthasar*». Die Identität der Namen Balther und Baltz scheint mir unbedenklich, letzteres ist die Koseform. Nun gilt es, einen Bischof Balther nachzuweisen, dann wird sich vielleicht ergeben, in welche Zeit die Vita zu setzen ist.

4. Die Thätigkeit Fridolins fällt in die Tage eines Frankenkönigs Chlodovech. Von all den Beziehungen zu ihm ist für uns wesentlich, dass Balther das Recht Fridolins auf die Rheininsel auf eine Schenkung des Königs zurückführt. Es ist also für die Datierung so viel sicher, dass diese Schenkung in die Tage jenes Frankenkönigs verlegt werden muss. Schwere Bedenken verbieten an den zweiten Chlodovech zu denken, der erst 639 zur Regierung kam. Zu seiner Zeit gab es mitten in Gallien keine Heiden mehr, gewiss nicht in grösserer Zahl, wie das die Legende voraussetzt. Alle neueren Forscher halten daher den ersten christlichen König der Franken für den der Legende, verlegen also die Abreise Fridolins von Poitiers in die Zeit von ca. 500 bis spätestens 511.

War aber Chlodovech I. überhaupt jemals in der Lage, die Säckinger Rheininsel zu verschenken? Die Antwort muss entschieden «Nein» lauten. Seit den sorgfältigen Untersuchungen Hans von Schuberts[1]) sind wir gerade über die politischen

---

[1]) Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. Strassburg 1884.

Geschicke Alamanniens in dieser Zeit zu festen Anschauungen gelangt. Die Kämpfe von 496 haben die Alamannen nicht niedergeworfen; das geschah erst in den ersten Jahren des sechsten Jahrhunderts. Der Rest der Besiegten wendet sich nach Süden und begiebt sich unter den Schutz des Ostgothen Theoderich; dieser räumt ihnen altrömischen Besitz ein. Die Herrschaft ist aber von kurzer Dauer: 535 beginnt der Kampf der Ostgothen mit Byzanz; Vitiges tritt an den Frankenkönig im Jahr darauf die Oberhoheit über das alamannische Volk ab. Erst nach 535 kann also überhaupt ein Frankenkönig daran gedacht haben, Rechte in Alamannien zu vergeben.

Aber ist Säckingen nicht vielleicht in dem Gebiete gelegen, das schon im Anfange des Jahrhunderts an die Franken verloren gieng? Ganz zufällig haben wir gerade dafür einen Beweis, dass das nicht der Fall, sondern diese Gegend ostgothisch war. In den Variae des Cassiodor, jener Sammlung von Aktenstücken der ostgothischen Kanzlei in Ravenna, findet sich ein Reskript, das frühestens aus dem Jahre 533/4 stammt. In ihm ist davon die Rede, dass die entlegenen Länder des Königreichs für die Tafel des Königs ihre Gaben liefern sollen, damit die fremden Gesandten staunen: «*a Rheno veniat anchorago*» = «vom Rheine soll der Salm kommen»[1]). Man möchte da an den Oberlauf des Rheins denken, allein das geht nicht; der Wasserfall von Schaffhausen verhindert den Fisch weiter aufwärts zu gehen. Das ostgothische Stück des Rheins muss also unterhalb dieses Rheinfalls liegen. Schon die Stromschnellen bei Laufenburg oberhalb Säckingen bieten den Anlass, dass der Salm sich hier sammelt und mit gewaltiger Kraft den «Laufen» zu überwinden sucht. Hier waren wohl von jeher jene berühmten Lachsfänge, die im Mittelalter dem nahegelegenen Kloster Säckingen gehörten. Wenn also im Jahre 533 Theoderich der Grosse für seinen Tisch Rheinsalm bestellen konnte,

[1]) Vgl. v. Schubert a. a. O. S. 55 ff.

so war damals, also noch nach dem Tode Chlodovechs I., Säckingen unter der Herrschaft der Ostgothen!

5. Meyer von Knonau hat die Stiftung nicht in das 5. oder 6. Jahrhundert, sondern in die karolingische Zeit verlegen wollen. Das scheint mir viel zu spät zu sein. Seine vortreffliche Karte der Besitzungen des Klosters St. Gallen gewährt einen Überblick über alles Eigentum dieses vor 630 gestifteten Klosters. Nun wird man auf ihr sofort dort eine weisse Fläche entdecken, wo die später nachweisbaren Besitzungen von Säckingen liegen. Meyer von Knonau hätte dieses Gebiet ganz fortlassen können, um dort eine Nebenkarte unterzubringen. Von Westen (Breisgau) und Osten (Albgau) rückt St. Galler Besitz bis dicht an die rechtsrheinischen Grenzen Säckingens heran. Schon der Dinkelberg, von welchem aus man das Kloster liegen sieht, ist St. Galler Besitz; Säckingen ist dort nicht vertreten. Nach Norden hin stiess sein Gebiet an den unwirtlichen Schwarzwald. Auf dem linksrheinischen, zum Bistume Basel gehörigen Boden war St. Gallen nur wenig begütert; aber auch dort kollidiert niemals des einen mit des anderen Klosters Machtbereich. Dass hier St. Gallen nun gar nicht Boden fassen konnte, vermag ich nicht anders zu erklären, als dass damals in Säckingen bereits eine Stiftung bestand, welche den religiösen Eifer der Nachbarschaft auf sich gezogen hatte. Auch später ist kein anderes Kloster in diesem Gebiete gross geworden. St. Blasiens Besitz umrankt den Säckingischen, ohne ihn zu durchsetzen. Erst die jüngeren Gründungen Beuggen und Olsberg sind in das Säckinger Gebiet vorgedrungen; aber auch sie haben den Kern nicht berührt. Die Astronomie hat aus Attraktionserscheinungen die Existenz eines Planeten berechnet, ehe er gesehen wurde; die Geschichtsforschung darf hier wohl denselben Schluss ziehen.

Soll unsere Untersuchung mit einem *Non liquet* enden? ich denke, wir sind einer positiven Lösung näher als es scheint.

Für mich steht fest, dass Säckingen älter ist, als der Beginn der Regierung Karls des Grossen. Gegen die Richtigkeit der Zeitangaben der Vita Baltheri ergab sich ein neues, schweres Argument, wenn auch Balther selbst nunmehr wohl sicher gestellt ist. Am Wichtigsten sind aber unsere Ergebnisse auf dem Gebiete der Reliquienverehrung. Neben dem hl. Kreuze steht der hl. Hilarius und der hl. Fridolin; als vierter kommt der hl. Andreas hinzu. Wir müssen also einmal den Versuch machen, der Verehrung dieser Heiligen in die Merowingerzeit zu folgen, und da kommen wir sofort darauf, dass das hl. Kreuz, der hl. Hilarius und der hl. Fridolin auf ein und denselben Ort hinleiten. Es ist aber kein schottisches oder irisches Kloster, sondern der Ort, welcher nächst Tours in der Kirchengeschichte der Merowinger am meisten genannt wird: Poitiers.

Die Verehrung des hl. Hilarius ist über ganz Gallien verbreitet; der mutige Vorkämpfer gegen die Arianer lebte im Angedenken unter den Franken fort. In seiner Bischofstadt fand er in einer von ihm erbauten Basilika seine Ruhestätte; daneben erstand ein Kloster, das seinen Namen trug. Dieses Männerkloster wird uns sehr oft von Gregor von Tours genannt. Und wiederum daneben sollte bald ein noch bedeutenderes Kloster entstehen. Ganz mit Recht hat man die hl. Radegunde als die hl. Elisabeth der Merowingerzeit bezeichnet. Sie war die Tochter König Berthachars von Thüringen, musste aber als Kind nach der Niederlage des Vaters dem Sieger, dem rohen Frankenkönig Clotachar I. folgen, der sie sich später vermählte. Bald aber nahm sie den Schleier und gründete nun in Poitiers ein Frauenkloster, in dem sie die niedersten Geschäfte zu verrichten sich nicht scheute. Sie nahm die strenge Regel des h. Cäsarius von Arles für ihr Kloster an und stellte ihre Schwestern unter den Schutz des hl. Hilarius und Martinus[1]). — Martinus war aber der Patron der alten Mutterpfarrkirche

[1]) Sie selbst schreibt: «confessores Helarium et Martinum, quibus post Deum sorores meas tradidi». Gregor v. Tours S. 403.

in Obersäckingen, von der die Pfarrkirche der Stadt Säckingen eine Filiale war. Das Kloster der Radegundis erhielt aber seinen kostbarsten Schatz, als 569 Kaiser Justin II. auf Bitten der Radegundis ihr Teile des hl. Kreuzes schenkte. Feierlich wurde die Partikel eingeholt. Diese that viele Wunder; Gregor von Tours selbst erzählt, wie er in der Absicht, das Grab des hl. Hilarius zu besuchen, zu der Königin ins Kloster gieng, vor dem hl. Kreuze und den übrigen Reliquien betete und Augenzeuge eines Wunders ward.

Wie steht es aber mit dem hl. Fridolin selbst? Wie weit ist der Vita Balthers zu trauen? Man hat schon sehr früh bemerkt, dass Petrus Damiani in einer die Translation des hl. Hilarius behandelnden Homilie von einem Abt Fridolin spricht, von dem er manche Lebensnachrichten nicht nach einer geschriebenen Vita, sondern nach mündlichen Überlieferungen seiner Mitbrüder erzählt. Schon oft ist der Vergleich der Lebensbeschreibungen unternommen worden. Die einen haben sich bemüht, die Differenzen im Einzelfalle zu begleichen; andere haben erklärt, der Fridolin des hl. Petrus Damiani habe gar nichts mit dem Säckinger zu thun. Die richtige Lösung scheint mir noch immer nicht gefunden: sie liegt in der Annahme, dass Balther die Homilie des Petrus Damiani oder deren Quelle, eine ältere Vita, kannte, auf Grund dieser eine neue fälschte, und aus dem fränkischen Abte, dessen Gebeine in das Kloster Säckingen übertragen wurden, den Gründer des Klosters, den ersten Apostel Alamanniens, machte.

Zunächst möge der Bericht des Petrus Damiani folgen.

« Porro autem dum confessor Christi Fredelinus beati Hilarii monasterium, quod in Pictaviensi surburbio situm est, laudabiliter regeret, ibique sanctitate conversationis insignibus disciplinis et praeclara morum honestate polleret, beatus Hilarius illi per visionem manifestus apparuit et inter alia nonnulla hoc illi quadam vivacis imperii auctoritate mandavit, ut videlicet ipse, simul et Pictaviensis episcopus ad regem Francorum, qui tunc rerum moderabatur habenas, incunctanter accederent et

sumptus impendi, quibus ampliari et angustius fieri monasterium posset, fiducialiter postularent. Quibus verbis insuper addidit, ut instaurato noviter monasterio, locum sibi sanctus Abbas congruum provideret, in quo corpus ejus facta translatione reconderent. Quos nimirum felicis oraculi legatione perfunctos, Rex clementer ac benigne suscepit, eisque magnifica regiae libertatis munera contulit.

(Es folgt ein Bericht über den Neubau des Klosters, die Engel übertragen die Gebeine des hl. Hilarius).

His itaque peractis, beatus Hilarius sanctum Fredelinum per visionem admonuit, ut Scotigenam quemdam sibi cognatione propinquum in coenobii regimine subsistueret, ipse vero ad Gallinariam insulam in honorem ejusdem beati Hilarii aedificaturus ecclesiam properaret, qui beati sacerdotis imperio mox humiliter paruit, et non solum illud, quod jussum fuerat, sed et alia quatuor monasteria in ejus honorem construxit. Quamquam beati Fredelini vita in manus nostras nequaquam devenerit, sed quod hic scriptum est indicio nobis fraternae relationis innotuit» [1]).

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, wo die beiden Berichte übereinstimmen, wo sie von einander abweichen. Bei Petrus ist Fridolin von vorneherein Abt; bei Balther wird er es erst nach dem ersten Traumgesicht. Bei der zweiten Vision erhält nach Damiani Fridolin den Auftrag, sich auf die nördlich von Sardinien belegene Insel Gallinaria zu begeben und dort ein Kloster zu gründen; Balther redet von Säckingen. Für die irische Abstammung giebt auch Damiani einen Haltepunkt, da auch er einen Verwandten als Scotigena bezeichnet; bei Balther sind es zwei geworden, denen die Abtei anvertraut wird! Die wesentlichsten Züge der Vita Balthers lehnen sich an das Gerüst der Erzählung Damianis, deren

---

[1]) Homilie «de translatione s. Hilarii episcopi Pictaviensis et confessoris» auf den 14. Januar. B. Petri Damiani opera omnia (Paris 1663) Tom. 2, 4 f.



Mittelpunkt die beiden Visionen sind. Was Balther sonst bietet, ist meines Erachtens von ihm ausgesponnen worden. Wer die Vita unbefangen liest, der findet nichts von jenem Bodensatze lokaler und zeitlicher Bezüge, der den Augenzeugen verrät, der aber schon in den Erzählungen der zweiten und dritten Generation verschwindet, um Legenden Platz zu machen. Kein Name ist genannt, als der Chlodovechs. Der Bischof von Poitiers ist ebensowenig benannt, wie die beiden irischen Verwandten. Nur in den Wundererzählungen, in denen das Mittelalter sich ja nicht genug thun konnte, pulsiert Leben; es ist aber das Leben dieser Legenden. Alles andere ist auf Schrauben gestellt und verrät sich auch durch die übermässigen Wahrheitsbeteurungen als Fälschung.

Wie kam nun aber die Fridolinslegende nach Säckingen? Balthers Erzählung von der auswendig gelernten Vita ist unhaltbar, er selbst zeigt uns aber den Weg. In der an einen St. Galler Notker gerichteten Vorrede erzählt er, dass er auf seinen Wanderungen durch Gallien selbst bis an die Grenzen Spaniens gekommen sei; vier Jahre habe er mit Wandern zugebracht. Sollte da der wanderlustige Leibeigene des hl. Hilarius, wie er sich selbst bezeichnet, nicht auch nach Poitiers gekommen sein?

Meiner Ansicht nach, die ich übrigens ausdrücklich als eine Hypothese[1]) bezeichne, ist die Entwicklung Säckingens folgende:

---

[1]) Meiner Ansicht kann ich besonders deshalb nur hypothetischen Wert beimessen, weil zwei Wege von mir nicht bis zu ihrem Ende verfolgt werden konnten, die möglicherweise noch zum Ziele führen.

Zuerst habe ich nämlich versucht, die innere Verfassung des Säckinger Klosterlebens anderwärts nachzuweisen. Ich musste mir freilich sagen, dass meine Quellen nicht über das Jahr 1300 zurückgreifen, von der Gründung bis dahin aber die einschneidensten Abänderungen vorgenommen sein könnten. Auf mich macht aber die Säckinger Verfassung durchaus den Eindruck einer uralten, die gewiss in nächster Nähe nichts Verwandtes hat. Das Amt einer *dispensatrix,* die Verteilung der Dignitäre unter

In der Zeit der Merowinger wurde Säckingen von Poitiers aus oder mit Rücksicht auf Poitiers gegründet. Reliquien des hl. Hilarius, eine Partikel des hl. Kreuzes und die Gebeine des hl. Fridolins kamen von dort. Wenn man solche Gaben spendete, so dürfen wir die Gründer nur in den allerhöchsten Kreisen des Merowingerreiches suchen. Säckingen blühte empor und erwarb schon vor 800 bedeutenden Güterbesitz. Später

---

männliche und weibliche, Chorherrn und Chorfrauen sind mir am Oberrhein und auch sonst nicht begegnet. Zunächst lenkte sich mein Blick nach Irland, da ich wusste, dass dort Doppelklöster die Regel bildeten. Allein bald musste ich mich überzeugen, dass hier die Hilfsmittel, trotzdem auch Herr Bibliothekar Dr. Holder seiner Gewohnheit getreu alles Zweckdienliche aus seiner eigenen Bibliothek herbeiholte, nicht vorhanden seien, die irische Klosterverfassung zu studieren. Ich wandte mich um so mehr ab, da Säckingen unter allen «Schotten»-Klöstern des Festlandes meines Wissens das einzige Frauenkloster sein würde. An der Christianisierung Deutschlands durch die «Schotten» sind sonst nur Männer, nicht Frauen beteiligt. Es schwindet damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass in Säckingen sich irischer Einfluss nachweisen lasse, noch mehr zusammen. Später machte ich den Versuch, die Verfassung der Klöster von Poitiers festzustellen. Das Kloster zum hl. Kreuz, in dem bald nach dem Tode der Radegundis die Zucht zerfiel, lebte nach der Regel des hl. Cäsarius von Arles. Wir erfahren, dass im Kloster ganz besonders die Krankenpflege geübt wurde, das stimmt einigermassen zu Säckingen. In Poitiers gab es aber eine *praeposita*, die sich hier nicht findet. Auch sonst weist die Regel des hl. Cäsarius keine auffallenden Gegensätze oder Übereinstimmungen mit den Säckinger Einrichtungen auf. Ein gründlicher Kenner der Geschichte des älteren Mönchtums wird vielleicht die Säckinger Verfassung auf ihre rechte Wurzel zurückführen können. Mir fehlt die Zeit, mich in diese Materie einzuarbeiten.

Noch von einem andern Wege versprach ich mir Ergebnisse, von einer Vergleichung der Kalendarien. Für Säckingen gehen unsere Quellen freilich nur bis etwa 1450, aber es wäre doch möglich, für die wirklich vorhandenen Abweichungen Parallelen zu finden. Leider giebt aber auch Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires (Paris 1886) kein Kalendarium von Poitiers an.

Vielleicht verfolgen andere diese Fährten und führen die Lösung dieser Frage ihrem Ende zu.

wurden im Kloster die Beziehungen zu Poitiers lockerer. Man besass nun leider keine Vita Fridolini. Diese Lücke füllte Balther aus, indem er auf Grund einer ächten Vita aus Poitiers eine neue fälschte, die der Verehrung des hl. Fridolin wesentlich Vorschub leistete, so dass daneben das hl. Kreuz, St. Andreas und St. Hilarius immer mehr verschwanden. Erst Balther machte den Abt Fridolin zum Apostel seiner Heimat.

Exkurs II.

Die Besitzungen von Säckingen.

Nicht sehr zahlreich werden die Klöster Alamanniens sein, welche ein vollständiges Verzeichnis ihrer Besitzungen und Einkünfte im Mittelalter besässen. Gerade unter diesen Umständen wird man vielleicht eine tabellarische Übersicht über die Besitzungen Säckingens willkommen heissen. Ich weis sehr wohl, dass bei jeder Bearbeitung mittelalterlicher Beraine Mängel und Auslassungen nicht zu vermeiden sind. Zahllose kleine Einzelposten fehlen schon in den Berainen; andere muss man, will man den Raum sparen, zusammenfassen oder ganz unterdrücken. Auch bei der beigehefteten Zusammenstellung kam es mir darauf an, den Hauptbesitz und die Haupteinnahmen nachzuweisen. Die Besitzungen der einzelnen Ämter, des Bruderhofs, der Jahrzeittage lassen sich gar nicht zusammenfassen; die Lehen fehlen so wie so. Es wird aber immerhin der Hauptkern der Wirtschaft sich aus den angegeben Posten ergeben.

Bei der nachfolgenden Rechnung sind die folgenden aus den Berainen selbst gewonnenen Massverhältnisse zu beachten. 1 Viernzal = 3 Mut, 1 Mut = 4 Viertel, 1 Bier = 5 Mut und 1 Viertel Zubusse, 1 Gelt = 30 Stück.

Zunächst möge die im Berain Nr. 7158 erhaltene Rechnung von 1342 folgen. Wir geben sowohl eine Übersicht über die

	Schafe	Geld			Hühner	Eier	
		Hubbach	Käs- und Winmäne	sonst			
Hornussen mit Gallenkirch	3	16 ß	12ßK	—	70	14 G	2 ß Becherpfenning 4 ß Heupfenning
Mettau mit Etzgen, Niedervil, Gansingen	4	28 ß	W	—	112	27 G	3 ß Fischpfenning *18 ß an den Bau
Mandach	—	—	—	*5 ß	16	4 G	—
Sulz, Leidiken, Galten	4	8 ß	8 ß K 9 W	—	64	16 G	3 ß Fischpfenninge *7 ß 4 d. an den Bau
Kaisten	2½	—	—	—	106	20 G	—
Ittenthal	6	12 ß	—	—	40	7 G	—
Stein	—	—	—	*3 ß	—	—	1 ℔ Pfeffer * Viertel «Eheowe»
Zuzgen mit Zeiningen und stetten	—	—	3 W	—	27	9 G	—
Murg mit Harpolingen, Rhinahof, Diggeringen	0	—	5 W	31 ß 8 d.	1	—	1 Hut Salz 1 ℔ Wachs 5 Viertel Erbsen *4 ß an den Bau
Obernhof mit Häner, Nied Alb, Alpfen, Etzwyhl, Bir Kiesenbach	3	—	5 W	—	36	6 G	—
Herrischried	4	—	—	—	—	—	—
Stetten	—	—	—	—	—	—	—
Schinznach	—	—	—	—	—	—	—
Vilnachern	—	—	—	—	—	—	—
Schwörstadt	—	—	—	—	—	—	—
Wirnalingen	—	—	—	—	—	—	—
Birkbrunnen (Birkingen)	—	—	—	—	—	—	—
Rietheim	—	—	—	—	*7	—	—
Ottwangen	—	—	—	—	—	—	—
Laufenburg	—	—	—	12 ℔	—	—	—
Reiselfingen	—	—	—	—	—	—	—
Öflingen	—	—	—	—	—	—	—
Summierung der	4½	—	—	Es empfängt die Kämererin 24 ℔ 3½ß 2 d. Spenderin 11 » 17 » 10 » Kellerin 1 » 16 » — »	—	—	—
» der	6½	3 ℔ 4ß	? ?	? ?	479	103	41 ß 4 d. 1 ℔ Pfeffer 1 Hut Salz 1 ℔ Wachs 5 Viertel Erbsen



Verteilung des Grundbesitzes, wie über die verschiedenen Einnahmen von den Höfen. Der Berain von 1342 umfasst zunächst die Einnahmen des Klosterspeichers; daneben giebt er aber auch die direkten Einkünfte der Küche und des Baus an — diese sind mit einem Sternchen (*) versehen. Bei der Summierung der Einzelposten stimmt unser Ergebnis nicht mit der des Berains überein: das ist ja bei fast allen mittelalterlichen Rechnungen der Fall; hier liegen die Fehler wohl darin, dass die Einzeleinkünfte nicht vollständig mitgeteilt sind.

Das Verzeichnis von 1342 ist nun aber keineswegs vollständig.

Zunächst fehlt das gesamte Ergebnis von Glarus, das sich nach Abzug der Lasten (oben S. 130 f.) auf 77 ℔ 19 ß d., 22 Rinder, 181 Schafe, 1480 Käse, 116 Mut Haber und Gerste, 100 Ellen grauen Tuches belief.

Andere Lücken können wir wenigstens einigermassen durch eine jüngere Quelle ausfüllen: es ist der von uns schon mehrfach erwähnte Berain Nr. 7160, der aus dem Jahre 1428 stammt.

Hier ist einmal (S. 82) eine Generalsumme angegeben, die aber nicht vollständig ist, doch immerhin einen Vergleich mit dem Erträgnis von 1342 bietet. Das Kloster empfieng 1428: 566 Mut Kernen 1½ Viertel alten Masses, 62 M. 1½ V. Burgermass, an Haber: 117 Bier, 5 Mut, ½ Viertel Burgermasses und 152 Mut alten Masses, an Roggen: 194 Mut ½ Viertel Speichermass, 47 Mut 1 Viertel Burgermass. Dinkel: 18½ Viernzal 1½ Viertel. Bohnen: 18 Mut, endlich an Geld: 70 ℔ 19 ß 6 d. ohne Winmen-, Ehrschatz-, Ungeldbeträge, Bussen und Fälle.

Das Urbar ergänzt aber auch im Einzelnen die oben gegebene Übersicht; so führt es noch zahlreichere kleinere Güter und Einnahmen zu Öfflikon, Ottwangen, Hiltalingen, Ötlingen, Binzen, Inzlingen, Tüllingen, wo ein Meierhof war, an, dann Besitz zu Zell im Wiesenthal und Wittnau, Hochsal und Obersäckingen. Die Häuserzinse zu Säckingen und Laufenburg sind

nicht sehr hoch. Säckingen gab 3 Mut Kernen, 4 Mut 1 Viertel Roggen, 3 Viernzal Dinkel, 4 ℔ 16 ß d.; Laufenburg 10 Mut Kernen, 4 Mut Roggen, 12 ℔ 15 ß d. Aus dem «freien Geding» im Hofe zu Mettau fielen auch einige Einkünfte. Das «Geding» zu Freudnau (Einfluss der Limmat in die Aare) zu dem Rost unter der Eschen gab 2 ℔ 9 ß 7 d. und 5 Viertel Kernen. Dem Kloster gehörten ferner Zehnten zu Säckingen, Schwörstadt, Hiltalingen, Ottwangen, Laufenburg und Kaisten, dann zu Eggingen und Umgebung, Schwörstadt (16 ℔ d.) und Mettau.

Andere Quellen bieten weitere Ergänzungen, so Berain Nr. 7153 für die Sondereinnahmen der Küsterin an einer grossen Anzahl von Orten. Die Summe beläuft sich auf 30 Mut Kernen, 10 Mut und 1 Viertel Roggen, 40 Mut und 1 Viertel Haber, $15^{1}/_{2}$ Mut Dinkel und $6^{1}/_{2}$ ℔ d., 27 ℔ Wachs. Dieselbe Quelle bietet auch die Einnahmen des Hofes in Schliengen: Rotwein: $86^{1}/_{2}$ Saum 52 Eimer und 3 Mass. Weisswein: 13 Viertel. Geld: 9 ℔ 17 ß. 18 Malter Korn, 17 Hühner, 3 Kappen und 2 Gänse.

Die Einnahmen vom Hofe Stetten sind in unserer Tabelle nur unvollständig aufgeführt; nach Berain Nr. 7157 kommen hinzu 2 Schweine, 52 Saum Rotwein und 3 Mut Kernen. Nach dem Urbar von 1428 gehörten in den Hof 7 Huben, von denen jede 4 Saum weniger einen Eimer gab, und 8 Schupposen (je 2 Saum weniger 2 Viertel).

Patronatsrechte. Das Kloster Säckingen hat ganz ausserordentlich viele Patronatsrechte über Pfarrkirchen in den drei Bistümern Konstanz, Basel und Strassburg besessen, von denen einige dem Kloster inkorporiert wurden. Nach den Urkunden sind sechs der Pfarrpatronatsrechte dem Kloster von Herzog Albrecht (dem späteren Könige), der eine besondere Verehrung für den hl. Fridolin gehabt habe, geschenkt worden, nämlich Murg und Reiselfingen im Bistum Konstanz, Hornussen, Sulz,

Rheinsulz und Zuzgen im Baseler Sprengel. Die Pfarrer seien angewiesen worden, in Säckingen am Gottesdienste teilzunehmen [1]).

Bistum Strassburg: Ulm bei Oberkirch (bis 1486).

Bistum Konstanz: Eichsel (seit 1741), Murg (1780 inkorporiert), Schwörstadt (1394 ink.), Stetten, Zell, Hiltalingen (abgeg. Ort bei Basel), Säckingen und Obersäckingen (beide 1345 ink.), Görwihl, Häner, Herrischried, Hochsal, Waldkirch, Reiselfingen und Gross- und Klein-Laufenburg. Glarus mit seinen Filialen.

Bistum Basel (von den jüngeren Filialpfarreien abgesehen): Hornussen (ink. 1509), Mettau (1339 inkorp.), Stein, Rheinsulz (Sulz) (1531 ink.), Wegenstetten (1551 ink.), Zuzgen (1531 ink.), Ober- und Niedermumpf, Schupfart (1576 erworben), Gansingen, Laufenburg, endlich noch Holderbank bei Solothurn (Leo S. 145).

Der Überblick über den Besitz von Säckingen bietet des Interessanten genug. Wir wollen aber nur nach einer Seite hin die Konsequenzen etwas verfolgen.

Nach unserer Tabelle besass Säckingen noch 1342 etwa 140 Huben, 130 Schupposssen und etwa 40 mittlere Höfe; in Stetten waren 7 Huben und 8 Schupposssen, ebenso viel dürfen wir für Schliengen annehmen. Im Lande Glarus gehörten neben 20 Huben mindestens 60 kleinere Bauernwirtschaften nach Säckingen. Der Gesamtbesitz stellte sich somit auf 174 Huben, 206 Schupposssen u. s. w. und etwa 40 mittlere Höfe. Da nur selten 2 Schupposssen in einer Hand ruhten, viele Huben aber

[1]) Nüscheler, Die aargauischen Gotteshäuser (Argovia, Band 23) nimmt an, dass sämtliche säckingischen Pfarren des baselerischen Frickgaus von Säckingen (Bistum Konstanz!) abgezweigt seien und alle Pfarrer von vornherein in Säckingen ihren Wohnsitz gehabt hätten. Das ist kirchenrechtlich einfach unmöglich. Er nimmt den späteren Zustand als den ursprünglichen an.



bereits zersplittert waren, so betrug die Zahl der vom Kloster abhängigen Bauernfamilien mindestens 420.

Diese Ziffer ist es, welche mit anderen Angaben über den Besitz deutscher Klöster verglichen werden könnte. Wir müssen da die Zahl der Huben festhalten. Die Schupposen sind an Grösse gleich dem dritten bis vierten Teile einer Hube. Die 206 Schupposen stellen also 52—69 zersplitterte Huben vor. Wir dürfen also wohl einschliesslich der 40 kleinen Höfe den ganzen Grundbesitz (abgesehen von Wald- und Salland) auf 250 Huben veranschlagen.

Leider ist — meines Wissens — bisher für kein anderes Kloster der Schweiz oder Schwabens genau der Grundbesitz berechnet worden; wir müssen also den Vergleich mit entlegeneren Klöstern ziehen. Leider liegen aber auch keine Angaben für das 13. Jahrhundert vor; um diese Zeit war fast überall die Hufenverfassung völlig verloren gegangen. Wir müssen also in frühere Jahrhunderte zurückgreifen, in Zeiten, in denen Vogtei und Dienstmannen das Kirchengut noch nicht so gemindert hatten, wie später. 1031 hatte St. Emmeram in Regensburg 850 Hufen, St. Ulrich in Augsburg um 1170 ca. 500. Komburg wurde mit 149 Hufen und 140 Joch Weinberg gegründet. St. Maximin bei Trier hatte noch im 12. Jahrhundert über 1000 Hufen, das Erzstift selbst zu Anfang des 13. noch etwa 620 zu eigen. Am nächsten steht Säckingen dem altehrwürdigen westfälischen Kloster Freckenhorst, das 248 Hufen besass [1]).

---

[1]) von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 136.

Übersicht.

Bei der Wiedergabe von mittelalterlichen Texten mussten die übergeschriebenen Vokale in die Reihenfolge der Buchstaben eingefügt werden. Ebenso konnte das lange z von dem kurzen im Druck nicht unterschieden werden.



JOHANNES VON MÜLLER

AM

LANDGRÄFLICH HESSISCHEN

UND

KÖNIGLICH WESTFÄLISCHEN HOFE IN CASSEL

VON

FRANZ GUNDLACH

«Behandelt jeden Menschen nach seinem Verdienst, und wer ist vor Schlägen sicher?» *Shakespeare.*

Johannes Müller, in dem die Schweiz den grössten Herold ihrer ruhmvollen Vergangenheit verehrt, gehört nicht nur seinem schweizerischen Vaterlande an. Cassel, Mainz, Wien und Berlin zählen ihn gleicherweise zu den ihrigen. Die Geschichte von Kurmainz, von Wien, von Berlin ist in gewissem Sinne untrennbar von dem Namen Müllers; ebenso ist eine Geschichtschreibung Cassels oder des Westfälischen Königreichs kaum möglich, ohne Müllers dabei zu gedenken. Die Schweiz hat Müller hervorgebracht, Deutschland ihn zu dem gemacht, was er geworden ist; hier empfing der Theologe Müller die Anregungen, die ihn seinen wahren Beruf als Historiker erkennen liessen, hier erhielt er seine Ausbildung; in Deutschland sah er die Erfolge seiner Thätigkeit, erntete er den Ruhm seines Schaffens, aber hier sah er auch den Zusammenbruch seiner hochstrebenden Hoffnungen, seinen tragischen Fall, seinen Untergang.

Dreieinhalb Jahre hat Müller in zwei gesonderten Abschnitten in Cassel zugebracht: zum ersten Male in der Jugendkraft seines Schaffens, als diese Stadt unter einem kunstsinnigen und kenntnisreichen Fürsten den Gipfel ihrer litterarischen Blüte erreicht hatte[1]; dann als alternder Mann in einer Satrapie des napoleonischen Reiches; dort als Historiker, hier als Staats-

[1] Der erste Aufenthalt Müllers in Cassel ist von fast allen seinen Biographen viel zu nebensächlich behandelt, nirgends erschöpfend dargestellt worden. Die einzige rühmliche Ausnahme bildet die in Dr. Heinrich Doerings trefflicher und entschieden bester Lebensbeschreibung Müllers, Zeitz 1835, S. 99—121 enthaltene Darstellung.

mann. — Um die Zeit seines ersten Casseler Aufenthaltes regierte in Hessen-Cassel der Landgraf Friedrich II, ein Fürst, der, den Überlieferungen seiner Vorgänger getreu, noch einmal einen künstlerischen und litterarischen Höhepunkt in der Entwicklung seiner Residenz herbeigeführt hatte, unterstützt von einem Manne, der als Mensch, als Staatsmann, als Historiker hervorragend, zu seiner Zeit eine fast einzigartige Stellung im untergehenden Reiche einnahm: dem Generallieutenant und Staatsminister Martin Ernst von Schlieffen; zugleich umgeben von einem auserwählten Kreise von Gelehrten, die der Stätte ihrer Wirksamkeit den geistigen Stempel aufdrückten. Nur wenige deutsche Städte der damaligen Zeit konnten sich des gleichzeitigen Besitzes so vieler litterarischer Berühmtheiten erfreuen, als gerade Cassel in seiner letzten Glanzperiode, unter seinem Landgrafen Friedrich.

Hierhin kam Müller, kaum dreissigjährig. Hatte er schon durch sein Bellum Cimbricum, das er als Professor der griechischen Sprache und Litteratur in seiner Vaterstadt Schaffhausen[1]) im Jahre 1772 herausgegeben hatte, die Augen der gelehrten Welt auf sich gezogen, so wurde er durch den ersten Band seiner Schweizergeschichte, der 1780 in Bern (Boston) erschien, mit einem Schlage ein berühmter Mann. — Der geistvolle Schlieffen, der allen neuen wissenschaftlichen Erscheinungen seine Teilnahme zuwandte, las sie und mag wohl schon damals den Wunsch gehegt haben, den so plötzlich berühmt gewordenen Schweizer für Hessen zu gewinnen. Ein günstiges Geschick liess diesen Plan sich verwirklichen[2]).

---

[1]) Er hatte kurz zuvor, als zwanzigjähriger Jüngling, diese Stelle erhalten.

[2]) Ausser den nachher im Context und in den Noten angeführten litterarischen Quellen habe ich noch folgende Schriften benutzt: Piderit, Geschichte der Haupt- und Residenz-Stadt Cassel, 2. Auflage von Jacob Hoffmeister, Cassel 1882; die Hochfürstlich Hessen-Casselischen Staats- und Adress-Calender der Jahre 1778 bis 1806; Die Schaffhauser Schrift-



I.

1781—1783.

Müller unternahm, nicht zufrieden mit seiner bisherigen Stellung in Genf, im September des Jahres 1780 eine Reise nach Deutschland, voll froher Hoffnung, vielleicht in Berlin bei dem grossen Friedrich dem Ziele seiner Wünsche näher zu kommen. «Vater Gleim», sein alter Freund aus seiner Göttinger Universitätszeit her, den er unterwegs in Halberstadt besuchte, unterstützte ihn mit freundlichen Rathschlägen und munterte ihn auf, sich in Berlin um ein Amt zu bewerben. Müller hoffte auf eine Anstellung bei der Berliner Akademie; so glaubte er die erwünschte Musse für seine schriftstellerische Thätigkeit zu finden und auch materiell genügend sicher gestellt zu werden. Letzteres lag ihm vor allem am Herzen. «Mir ist von verschiedenen Bedienungen gesprochen worden», schreibt er bereits am 24. Oktober 1780 aus Potsdam an seine Mutter [1], «über deren keine ich mich entschliessen kann, ehe ich Berlin gesehen; in solchen Sachen ist mein Grundsatz, zu trachten, dass ich in so wenig Zeit als ich kann, genug erwerbe, um bald wieder bei Euch, l. M., vergnügt und unabhängig zu leben . . . . . mit einem Wort, annehmen werde ich gewiss nicht, was nicht recht sehr gut für mich ist». Man legte ihm

---

steller von der Reformation bis zur Gegenwart, von C. M. (Joh. Conrad Maegis, Pfarrer zu Ramsen), Schaffhausen 1869, S. 51 bis 57; Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrhundert, Aarau 1812; von Mülinen, Prodromus einer schweizerischen Historiographie, Bern 1874; Pierers Universal-Lexicon, 6. Aufl., sowie die Conversations-Lexica von Meyer (4. Aufl.) und Brockhaus (3. Aufl.).

[1]) Johann von Müller sämtliche Werke. Herausgegeben von Johann Georg Müller. Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 27 Bände. Band V, Seite 21.

nahe, eine Professur an einer preussischen Universität anzunehmen; doch konnte er sich nicht hiezu verstehen. In Berlin gab er seine Essays historiques heraus; man machte den König darauf aufmerksam; d'Alembert empfahl ihm den Verfasser und erwirkte Müller die ersehnte Audienz. Am 16. Februar 1781 sah er sich mit grosser Gemütsbewegung dem grossen Könige gegenüber. Friedrich empfing ihn gütig; aber Müller hinterliess bei ihm keinen günstigen Eindruck. Die erwartete Anstellung blieb aus. So wandte er sich, mit einem Empfehlungsschreiben des preussischen Kronprinzen, nach Braunschweig. Der regierende Herzog Carl Wilhelm Ferdinand und der ganze Hof erwiesen ihm hohe Ehren; aber die durch den Tod Lessings erledigte Bibliothekarstelle in Wolfenbüttel, die er zu erlangen trachtete, war leider schon vergeben. Trotzdem hoffte er immer noch; aber sein Schicksal schien entschieden. Er wandte sich wieder der Heimat zu.

In der zweiten Maiwoche des Jahres 1781 kam Müller auf der Heimreise nach Cassel, in der Absicht, nach kurzem Aufenthalt weiter zu reisen. Aber das Schicksal wollte es anders. Müller liess sich dem Staatsminister von Schlieffen vorstellen und erwarb sich bald dessen Gunst und Freundschaft, die bis zu Müllers Tode ungetrübt blieb. «A peine l'eus-je vu que je ne pus pas me resoudre à le quitter», schreibt er bald darauf an Bonnet[1]). Schlieffen, selbst Geschichtskenner und Forscher und auch auf historischem Gebiete schriftstellerisch thätig, bot Müllern an, in hessische Dienste zu treten; dieser, durch das Scheitern seiner Pläne klug geworden, sagte zu. Er schildert seinen Gönner in einem Briefe an seine Mutter[2]): «Ich hatte das Vergnügen, hier einen grossen Mann kennen zu lernen, von dem ich viel gehört hatte, Martin Ernst Freiherr (!) von Schlieffen, Landgräflich hessischer Staatsminister, Generallieutenant, Oberster der Leibgarde, Kammerherr, des goldenen

---

[1]) Band XV der sämtl. Werke, Seite 311 f.

[2]) Cassel, 26. Mai 1781. Sämtl. Werke, Band V, S. 38 ff.

Löwenordens Ritter, Comthur auf Homburg. Sein Alter ist 49 Jahre, seine Miene voll Adel, Würde und Geist. Fünf Jahre hatte er das Heldenschwerdt geführt, den ganzen Staat umfasst sein Blick; er ist schön und reich, aber seine Seele ist noch schöner und an Tugenden reicher; in seinen Manieren herrscht Anstand und Höflichkeit. Von seinem Fürsten wird er in hohen Ehren gehalten, vom ganzen Hof äusserst respectirt als ein Mann, der gross denkt und frei spricht. Gelehrt ist er in der Historie, als hätte er nie andere Geschäfte verwaltet. Von seinem uralten Adel spricht er als von einem zufälligen Glück, das nur durch moralischen Adel etwas wird . . . . . Er, dem nichts entgeht, hatte die Geschichte der Schweiz gelesen. Bald verschwand meine Furchtsamkeit. Ich sah ihn oft, er schrieb mir und ich an ihn, woraus Ihr, l. M., schliessen könnt, wie geneigt ich war, hier zu bleiben». — Der Landgraf entsprach Schlieffens Vorstellungen gern; nur eine passende Stelle wollte sich anfangs nicht finden. Schliesslich erhielt Müller eine Professur für Geschichte und Statistik an dem Collegium Carolinum zu Cassel. Müller schreibt darüber in dem erwähnten Briefe an seine Mutter: «Heute, als ich mich frisiren liess, kam ein Bedienter: Ihre Excellenz wären angekommen und erwarten mich. — Als ich kam, «Nun», sprach er (Schlieffen), «sind Sie unser». Vor der Hand wurden mir 400 Thaler bestimmt, mit sicherer Hoffnung baldiger Vermehrung. Als ich frug: «wenn ich meine Collegien anfangen soll», sagte mir Hr. von Schlieffen: «Das ist das geringste, es ist Ihr Dchl. wenig daran gelegen, einen Professor mehr zu haben, viel aber daran, Sie zu haben, indem ich hiezu beigetragen, habe ich nicht Ihnen gedient, sondern Hessen und meinem Fürst, und gratulire diesem noch mehr als Ihnen». Ich konnte nicht sprechen, ich war des unstäten Lebens so überdrüssig, ich konnte mich nicht entschliessen, von der Wohlthätigkeit meiner Freunde ferner Gebrauch zu machen, nun ist mein Glück entschieden. Nun bin ich denjenigen Wissenschaften, die ich immer studirt habe, auf ewig geschenkt . . . . . ».

Müller war also nunmehr wohlbestallter Professor publicus ordinarius des sogenannten «Collegium Illustre Carolinum». Ich will zum Verständnis einige Worte über diese Anstalt hier einfügen. Dies Collegium war von dem Landgrafen Carl, dem Grossvater des regierenden Landgrafen, am 2. November 1709 eröffnet worden. In der ersten Zeit war die mathematische und physikalische Wissenschaft der Hauptlehrgegenstand; daneben wurden einzelne Vorlesungen über Geschichte, Philosophie und Beredsamkeit gehalten; später wurde ein Seminarium medico-chirurgicum damit verbunden, das bald infolge tüchtiger Lehrkräfte eine grössere Bedeutung als die mathematische Hauptanstalt erlängte [1]. Landgraf Friedrich fügte 1766 den bisherigen Lehrgegenständen noch den Unterricht in drei Sprachen und in Leibesübungen hinzu und setzte die Studienzeit auf zwei Jahre fest; 1773 endlich wurde das Carolinum auch eine Vorschule für den Militär- und Hofdienst. Diese Anstalt, ursprünglich dazu bestimmt, jungen Männern eine gründliche Vorbereitung für das Universitätsstudium zu gewähren, erhob sich an Bedeutung fast zum Range einer kleinen Universität; ihre innere Einrichtung war ganz der einer Hochschule nachgebildet. Unter Landgraf Friedrich wirkten an ihr Männer von bedeutendem Ruf, zum Teil durch Schlieffens Bemühungen geworben: der Philolog Dietrich Tiedemann, der Weltumsegler Georg Forster und der Staatsrechtslehrer Runde; Jacob Mauvillon lehrte Geometrie, Du Ry die Baukunst; der Physiker Sömmering, die Mediciner Stein und Böttger und vor allem Baldinger und mancher Andere, sie alle erfreuten sich grosser Berühmtheit [2]. In diesen vornehmen

---

[1]) U. a. wirkte hier der treffliche Johann Jacob Huber aus Basel seit 1742 als Professor der Anatomie und practischen Chirurgie. Er starb den 6. Juli 1778.

[2]) Jacob Vogel behauptet in der trefflichen Studie: «Johannes Müllers Freundschaftsbund mit Carl Victor von Bonstetten» in seinen schweizergeschichtlichen Studien, Bern 1864, 8⁰, S. 44, Cassel habe zu dieser Zeit keine höhere Lehranstalt besessen u. s. w. Der Verfasser weiss offenbar nichts über das Carolinum.

Kreis wissenschaftlicher Grössen trat Müller als würdiges Mitglied ein.

Er konnte mit Recht zufrieden mit dieser Stelle sein; sie war ganz nach seinem Sinne. Auch war ihm der Landgraf gewogen und begünstigte ihn dauernd. Als Müller ihm für seine Ernennung gedankt hatte, erhielt er folgendes Handbillet des Fürsten:

«Mon cher Professeur Muller! Si votre nomination comme Professeur de l'Histoire Vous a fait plaisir, je m'applaudis de l'acquisition que j'ai faite d'une personne qui s'est acquis tant de réputation dans la république des lettres, et qui ne pourra qu'augmenter le lustre du collège, d'ont elle est membre. Je m'en promets les suites les plus heureuses et suis

Wabern, ce 3. Juin 1781

Votre très affectionné

Frédéric L D Hesse»[1]).

In Cassel selbst gefiel es ihm sehr gut. In einem Briefe an Bonnet[2]) schildert er mit Begeisterung die Schönheiten der Stadt und ihrer Umgebung. Vor allem erfreute ihn der Umgang mit Schlieffen; bei diesem ihm geistesverwandten Manne fand er Verständnis für seine Pläne, seine Verehrung für ihn spricht aus allen seinen Briefen in dieser Zeit. «Ich bin von unbeschreiblichem Eifer entflammt», schreibt er an seinen Bruder am 1. Juni 1781[3]), «mich des Hrn. von Schlieffen würdig zu beweisen und werde seinetwegen hundertmal stärkere Efforts thun.» — «Unmöglich . . . . . . kann ich Euch mit Worten ausdrücken, wie vergnügt ich lebe. Der grosse Minister und General, den ich Euch beschrieben habe, wurde bald mein Freund; bald erstarb und verschwand aller Zwang des Ceremoniels; wenn er hier ist, besuche ich ihn so oft und so lange

---

1) Band V der Sämtl. Werke, S. 41.

2) Vom 29. Mai 1781. Sämtl. Werke, Band XV.

3) Band V der Sämtl. Werke, S. 42.

ich will; wenn er abwesend ist, schreiben wir uns beinahe täglich; in allen kleinen und grossen Dingen ist er mein Rath, er spornt mich an zu den besten und grössten Dingen; der Hof, die Stadt, das Heer verehren ihn, ich liebe ihn, wie Ihr wohl sehet, ganz ungemein»[1]. — An den Geheimrath C. W. Dohm in Berlin (ehemals Professor am Carolinum) schrieb er am 17. Juli 1781:[2] «Wie vergnügt und glücklich ich bin, ist schwer zu beschreiben. Ich besuche keinen Menschen, und habe mit niemandem Freundschaft, als mit Herrn von Schlieffen. Diesen habe ich aber so lieb gewonnen, an ihm habe ich solche Eigenschaften gefunden, dass ich nicht geglaubt hätte, nun Athen und Rom untergegangen, einen Mann von so mannigfaltigen Tugenden und Einsichten finden zu können. Auch ist nicht leicht ein Tag meines Aufenthaltes verflossen, ohne dass wir beyde Einsiedler einander geschrieben oder gesehen hätten. Bey meinen Studien freute ich mich besonders, ihm das Resultat mittheilen zu können, seine Gedanken zu hören, mit ihm, wie oft geschehen, zu streiten. An das Bedürfniss anderen Umganges dachte mein Herz nicht. Nun ist er freylich auf drei Wochen in Mecklenburg, wo er Fredenhagen gekauft hat: Gott weiss und er, was es mir gekostet; ich schreibe ihm nun so, als ob er hier wäre, behalte aber alles auf seine Heimkunft: ich erwarte diese mit schmerzlicher Sehnsucht, ich glaube mich in eine Einöde gebannt, oder zu Wasser und Brot». — Von Schlieffen finde ich folgende Äusserung: «Auch glückte es unter jenen Gelehrten mit der Zeit anzuwerben einen Johann Müller, den angehenden Thucydides seines schweizerischen Vaterlandes, schon ausgezeichnet durch mancherlei geschätzte Aufsätze. Sein eisernes Gedächtniss war eine ungeheure Sammlung von was man seit Jahrtausenden geschrieben hatte. Sein Vortrag so leicht, wie der vom wissenleeresten Schöngeiste jenseits Rheins. Er

[1]) Brief an seine Mutter vom 11. Juni 1781. Sämtliche Werke, Band V, S. 42.

[2]) Sämtl. Werke, Band XVI, S. 117.

selbst leichter zu haben als zu behalten». (S. 175 der «Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen» etc. Zweiter Band. Berlin 1830.)

Schon in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Cassel wurde Müller eine Auszeichnung zu Teil: die Ernennung zum Ehrenmitgliede der seit 1777 bestehenden Gesellschaft der Alterthümer (Société des Antiquités) zu Cassel. Als solches hatte er die Verpflichtung, der Gesellschaft, die unter dem persönlichen Schutze des Landgrafen stand, und ihre Sitzungen unter seinem Vorsitze abhielt, hin und wieder einen Vortrag über einen beliebigen wissenschaftlichen Gegenstand zu halten. Diese gelehrte Vereinigung, in ihren Anfängen aus der gebildeten Welt Cassels bestehend, umfasste nach und nach nicht nur eine grosse Zahl anderer deutscher Gelehrten; sondern auch regierende Fürsten, Prinzen, Diplomaten und Generäle aus fast ganz Europa gehörten ihr im Laufe der Zeit (bis 1806) an, und die bedeutendsten Grössen der damaligen Zeit zählten zu ihren Ehrenmitgliedern: Voltaire, d'Alembert, Lessing, Wieland, Goethe, Ramler und Dalberg, der nachmalige Fürst Primas und Grossherzog von Frankfurt u. A.[1]) — Müllers Mitglied-

[1]) Auch eine Reihe schweizerischer Namen von gutem Klang gehören hierher: allen voran Albrecht von Haller, ferner der Pfarrer Peter Mouchon (aus Genf) in Basel, Franz Jacob Hermann, Caplan und Cantor am St. Ursenstift in Solothurn, der Naturforscher Horaz Benedict von Saussures, Professor in Genf, nachher zu Paris, Johann Rudolf von Sinner, genannt von Ballaigues, Oberbibliothekar zu Bern, dann Landvogt in Erlach, auch des Grossen Rats zu Bern, der schweizerische Geschichtschreiber Alexander Ludwig von Wattenwyl, des Grossen Rats zu Bern, Landvogt zu Nidau, dann Obercommandant des Münsterthales, der Naturforscher Professor Carl Bonnet zu Genf, Müllers Lehrer und Gönner, der Procureur général der Republik Genf Robert Tronchin, ein Freund Montesquieus und Bruder des Staatsrats Jacob T., Erasmus Ritter, Architect und Kaufhausverwalter, auch des Grossen Rats zu Bern, der Philologe Johann Jacob Hottinger, Professor und Chorherr in Zürich, endlich Paul Heinrich Mallet, Professor der Rechte zu Genf und Landgräfl. Hessen-Casselischer Resident bei den Freistaaten Genf und Bern.

schaft erlosch erst im Jahre 1806 (1807); das Königreich Westfalen bedurfte der Gelehrsamkeit nicht, die Gesellschaft ging ein.

Am 14. August, dem Geburtstage des Landgrafen, hielt Müller im Carolinum seine Antrittsrede.[1]) Der Landgraf hatte als seinen Vertreter bei dieser Feierlichkeit den Freiherrn von Veltheim, Comthur des deutschen Ordens, gesandt. «Der Prinz von Solms und viele vornehme und gelehrte Männer nebst einer grossen Anzahl anderer geistlicher und weltlicher Zuhörer waren gegenwärtig, sie schienen vergnügt.[2])» Der Inhalt der Rede ist im allgemeinen ein Lob der Geschichte (— «die Geschichte ist eine moralische Gymnastik» —) und Dank an den Landgrafen für die Berufung. Julian Schmidt[3]) tadelt an ihr «die Incorrectheit und Dunkelheit des Stils, Verworrenheit in der Verbindung der Ideen.» — Nach einer Bemerkung in Müllers handschriftlichem Nachlasse (bei Mörikofer, die schweizerische Litteratur des 18. Jahrhunderts, Leipzig 1861. 8⁰. S. 470 f. — vgl. a. Fr. Emmert in Bluntschlis deutschem Staatswörterbuch, Band 7, Stuttgart und Leipzig 1862, S. 38) soll der Landgraf bei der Antrittsrede «unzufrieden» gewesen sein, dass «der neue Professor so klein sei und eine so schwache Stimme habe». Diese Angabe erscheint zweifelhaft, da doch nach Müllers eigenen Worten (Sämtl. Werke Bd. V, S. 52) der Landgraf bei der Antrittsrede gar nicht zugegen war. Ausserdem kann doch eine derartige Bemerkung, wenn sie wirklich gefallen ist, nur als Scherz und nicht als Ausdruck der Unzufriedenheit gelten. — Zu Anfang Oktober begann Müller seine Vorlesungen.

---

[1]) Sie ist abgedruckt unter Nr. XXXVI im 15. Stück der Neuen Miscellaneen, Leipzig 1781. 8⁰. S. 466—476, ferner im Teutschen Museum 1782, Jan. S. 1—8, auch als Separatdruck nebst Anzeige seiner Vorlesungen, Cassel 1781, 4⁰ u. a.

[2]) Aus einem Briefe Müllers an seinen Bruder, Sämtliche Werke, Bd. V, S. 52 f.

[3]) Grenzboten, Zeitschrift für Politik und Literatur, 17. Jahrgang, I. Semester II. Band. Leipzig 1858. S. 104.

Als Grundlage hiezu dienten ihm die Manuscripte der in Genf gehaltenen Vorlesungen über die Universalhistorie, die er inzwischen mit zahlreichen Zusätzen bereichert und in gedrängtere Form gebracht hatte. Auch die preussische Geschichte wurde diesmal ausführlich dargestellt. Müller selbst bezeichnet seine beiden Collegien als «1) de regno et republica, oder die Politik, 2) die Statistik, verbunden mit der Historie[1])». Das amtliche Vorlesungsverzeichniss für das Collegium Carolinum im Wintersemester 1781 zu 1782 (in lateinischer und deutscher Sprache, ersteres unter dem Titel: Catalogus lectionum, quas publice et privatim a die XV Octobris anni MDCCLXXXI habebunt professores Illustris Collegii Carolini quod est Cassellis) giebt an: «Johannes Muller, P. P. O., de Statu et origine eorum quae in Europa inde a capta Roma per Herulos ad hanc nostram aetatem viguerunt, regnorum rerumque publicarum, ab hora post meridiem II ad III publice leget». Die deutsche «Anzeige der Vorlesungen» etc. sagt: «Die Statistik wird Herr Professor Müller privatim viermal in der Woche, von 11—12 lesen». — «Die Politik wird Herr Professor Müller öffentlich zweymal in der Woche von 11—12 lesen». — Müllers Zuhörer in seinen Vorlesungen waren zum grössten Teil die Officiere des Casseler Hofes, daneben aber auch andere Leute von Bildung, die lediglich aus Interesse an der Sache seine Collegien eifrig besuchten. In einem Briefe an seine Mutter (vom 4. Januar 1782)[2]) zählt Müller seine hauptsächlichsten deutschen Zuhörer auf: «Friederich und Ludewig[3]), Prinzen von Hessen-Philippsthal. Die Grafen von Lynar[4]) und Bohlen[5]). Der Herr von Canitz[6]).

---

[1]) Brief an Dohm, Cassel 19. Juli 1781. Band XVI der Sämtlichen Werke, S. 118.

[2]) Sämtl. Werke, Bd. V, S. 68 f.

[3]) War zuletzt Kgl. Neapolitanischer Generallieutenant und Gouverneur der Festung Gaëta.

[4]) Kammerjunker und Stabsrittmeister im Carabinier-Regiment Moriz Ludwig Graf von Lynar.

[5]) Hofjunker Friedrich Ludwig Graf von Bohlen.

[6]) Kammerherr Wilhelm von Canitz. S. unten.

Die Hauptleute der Garde, Herr von Wakeniz und von Eschwege. Die Lieutenants der Garde, der Carabiniers, der leichten Reuterei und der Dragoner, von Wakeniz, von Stein, von Wiesenhütte, Furer und Piderit. Die Fähndriche der Garde, von Buttlar, von Marescotti, von Trott. Der Justizrath von Lindau. Der Hofjunker Herr von Stockhausen. Der Hofarchivarius [1]), und andere, die mir nicht beifallen». — Müller hielt seine Vorlesungen für die deutschen und französischen Offiziere getrennt, in deutscher und französischer Sprache; dies scheint wenigstens aus der Bemerkung Müllers hervorzugehen: «Montags fange ich mein Collegium mit den deutschen, Dienstags ein zweites mit den französischen Offiziers an [2])». Durch die obige Aufzählung der deutschen Zuhörer ohne die französischen wird diese Vermutung bestätigt. — Müller spricht mit grosser Anerkennung von seinen Zuhörern, er rühmt ihren Fleiss und ihre Aufmerksamkeit, und dies belohnte ihn für die verdoppelte Mühe, die er bei seinen Vorlesungen anwenden musste. «Mein Collegium», so schreibt er [3]), «ist für mich ein Vergnügen. Alle meine Vorstellungen werden gleichsam wieder in den Tiegel gebracht; ich sorge für den Ausdruck, besonders dessen Kraft»; und am 26. Januar 1782 schreibt er an seinen Bruder [4]): «Die Officiers im hiesigen Dienst kann ich nicht genug loben. Mit welcher Empfindung sie mich ehegestern über Sultan Saladin angehört. Sie sind aufmerksamer und eifriger, als ich jemals Zuhörer gesehen. Viele schreiben auf, nichts hält sie ab». Diese Aufmerksamkeit seiner Zuhörer nötigte ihn «zu solcher Sorgfalt im Ausarbeiten, dass jede Vorlesung fünf Stunden

---

[1]) Regierungsrat Friedrich Christoph Schmincke, bekannter hessischer Geschichtforscher.

[2]) Sämtliche Werke, Bd. V, S. 68 (Brief an seine Mutter vom 4. Januar 1782).

[3]) An seinen Bruder am 6. Oktober 1781. Sämtl. Werke, Band V S. 55.

[4]) Sämtl. Werke, Band V, S. 75 f.

Vorarbeit fordert und ich sie gern anwende»[1]). Er begründet seine Vorliebe für das Militär, die bei einem Republikaner einigermassen Wunder nehmen kann, damit, dass «bei tapfern Männern am meisten gerader Sinn des Wahren und Edeln wohnt»[2]). — Das Verhältnis Müllers zu den Offizieren war anfangs nur das, wie es gewöhnlich zwischen dem Professor und seinen Zuhörern zu bestehen pflegt; erst später entwickelte sich ein freundschaftlicherer persönlicher Verkehr: «Auch Abends bringe ich eine oder zwo Stunden im Clubb mit vielen Officiers zu; denn das gestehe ich, dass ich zum Officier allezeit noch eine besondere Vorliebe habe»[3]).

Müllers wissenschaftliche Thätigkeit blieb auch in Cassel eine überaus eifrige. Überhaupt war der zweijährige Aufenthalt in dieser Stadt für seine geistige Entfaltung bedeutungsvoll und bezeichnet eine Zeit umfassenden produktiven Schaffens. Müllers ununterbrochener Fleiss erregt Bewunderung. «Nun ich täglich 14 Stunden arbeite», schreibt er am 16. August 1781[4]). Und diese Zeit war der mannichfaltigsten Beschäftigung gewidmet. Nicht nur erforderte, wie oben erwähnt, die tägliche Vorbereitung für seine Vorlesungen einen grossen Zeitaufwand; sondern er widmete sich hauptsächlich den Sammlungen für die beabsichtigte Universalhistorie. Daneben betrieb er mit Vorliebe, die Fortsetzung der Schweizergeschichte, und fand obenein noch Zeit für die Vorträge in der Gesellschaft der Altertümer, die er hin und wieder zu halten verpflichtet war. — Bei allen diesen Bestrebungen stand ihm der gelehrte Schlieffen, ein ausgezeichneter Kenner des klassischen Altertums, ratend und helfend zur Seite. Schlieffen war es, der ihm den Plan eingab,

---

[1]) Brief an seinen Bruder vom 13. December 1781. Sämtl. Werke, Band V, S. 57.

[2]) Lowe, Bildnisse jetztlebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographieen. Berlin 1806, S. 28.

[3]) Grenzboten S. 103.

[4]) Dr. Heinr. Doerings Leben Müllers. S. 105, vgl. a. S. 107 in einem Brief an seine Mutter.

die Weltgeschichte ganz aus der gesamten vorhandenen Litteratur in chronologischer Reihenfolge zu studieren; er veranlasste ihn, «eine grosse Reise durch die Weltlitteratur von Homer bis Voltaire zu machen»[1]; er las mit ihm «die alten poetischen Denkmale teutscher Art und Kunst, und begleitete ihn auf der lehrreichen Reise durch das griechische und römische Alterthum, als er die Universalhistorie einmal ganz aus den Quellen und in allen Quellen zu studiren unternahm»[2]: d. h. Müller las und excerpierte zunächst nicht nur die geschichtlichen Schriftsteller des Altertums, sondern auch die Dichter, Philosophen, Grammatiker u. s. w. Aus Müllers Briefen können wir uns eine annähernde Vorstellung von dieser gewaltigen Thätigkeit machen. Am 19. Juli 1781, also etwa 8 Wochen nach Beginn dieser Arbeit, schreibt er an den Geheimen Rat Dohm in Berlin: «Den ganzen Homer, Hesiodus, Anakreon, Theognis, Aeschylos, Herodot, Palaephatus, Heraklitus, Eratosthenes, Phurnutus, die arundelschen Marmor und andere Alte habe ich bis dahin hier gelesen und vollständig excerpirt»[3]. Am 18. October 1781 hatte er die Lektüre von 54 Schriftstellern vollendet und Auszüge aus ihnen gemacht[4]) und am 11. Dezember 1781 schreibt er an Füssli in Zürich: «ich habe nie glücklicher als in Cassel gearbeitet . . . . . . habe auch aus 88 Schriftstellern, seit meinem Hierseyn, Auszüge gemacht . . . . »[5], und schon am 12. August 1782 konnte er Herder mitteilen, dass «kein Factum von Moses bis auf Cicero in den Schriftstellern sei, dass nicht in seinen Auszügen an seinem Ort stünde»[6].

---

[1] Martin Ernst von Schlieffen, sein Leben und sein Verhältnis zur Sprachreinigung. Vortrag gehalten von Dr. Carl Scherer. Zeitschrift «Hessenland» 1891, Nr. 19, S. 254. (Auch als S.-A. in Cassel erschienen.)

[2] Lowe, Bildnisse S. 28.

[3] Sämtl. Werke, Band XVI, S. 119.

[4] Brief an Dohm. Band XVI der Sämtl. Werke, S. 120.

[5] Sämtl. Werke, Band XVI, S. 122, 124.

[6] Sämtl. Werke, Band XVI, S. 186.

Neben dieser Beschäftigung nahm auch die Bearbeitung der Schweizergeschichte steten Fortgang. Und auch hier übte Schlieffen einen entscheidenden Einfluss auf Müller aus. Er ermahnte ihn immer und immer wieder, die «Schweizerhistorie», in der er mit Recht Müllers eigentliche Lebensaufgabe erblickte, mit grösserem Ernst wieder vorzunehmen, indem er ihm sogar einmal scherzhaft droht, ihn, wenn er sich weigere, einsperren zu lassen. Müller verwendete nun, wie er am 19. Januar 1782 an seinen Bruder schreibt, wöchentlich vier Tage dazu: «er werde diese Arbeit eher nicht unterlassen, bis die Nation durch die Jahrhunderte hinunter auf den Bund von 1777 mit Frankreich gebracht worden sei»[1]. Schon am 5. Februar 1782 konnte er Schlieffen einige glänzende Landschaftsbilder aus dem zweiten Teil zuschicken[2]. Vor allem warf ihm Schlieffen «die Affectation so vieler französischer Worte» im ersten Band der Schweizergeschichte vor und bestimmte ihn so zu einer Umarbeitung in Beziehung auf Sprache und Ausdruck. Schon zu Beginn seiner Bekanntschaft mit Müller hatte er diesen ermahnt: «Schreiben Sie künftighin teutsch, in einer fremden Sprache werden Sie nie ihrer selbst würdig seyn, in der teutschen Literatur können Sie Epoche machen»[3]. — Dass Müller diesen Vorschlag gern befolgte, beweist eine Äusserung zu Dohm vom vom 18. October 1781: « . . D'ailleurs j'aime d'avantage de jour en jour cette langue allemande si riche dans ses compositions, si hardie dans ses tours, si grave et en même tems si souple»[4]. Der erste Band der Schweizergeschichte ist auch in der That in der Umarbeitung weit besser im Ausdruck, und Schlieffen äussert selbst seine Freude darüber, dass nun «die Gedanken weit richtiger, die Schreibart viel deutlicher sei».

---

[1]) Sämtl. Werke, Band V, S. 70.

[2]) Grenzboten, S. 218.

[3]) Scherer, Schlieffen, a. a. O.

[4]) Sämtl. Werke, Band XVI, S. 120.

Auch hat Müller vermutlich die 36 Seiten Anmerkungen, die ihm Schlieffen geschrieben hatte, hierbei mitverwendet[1]).

Die öffentlichen Vorträge, die Müller in diesem und dem folgenden Jahre in der Gesellschaft der Altertümer hielt, sind in der Hauptsache folgende. — Seine erste sehr beifällig aufgenommene Rede in französischer Sprache hielt er noch im Mai 1781[2]); sie handelt über den Einfluss, den die alten Griechen und Römer auf die Neuern gehabt haben und haben sollen (de l'influence des anciens sur les modernes). Am 1. September 1781 redete er, ebenfalls in französischer Sprache, «vor dem Durchl. Herrn in Gegenwart der Staatsminister und Generale, und aller, die in Cassel die Wissenschaften lieben», über den Homer[3]), ferner über «Deutschland» (vorzüglich gegen die damalige deutsche Gelehrtenwelt gerichtet); ausserdem verfasste er ein französisches Mémoire vom Ursprung der weltlichen Gewalt des heiligen Stuhles, oder über die Gründung des Kirchenstaates, hauptsächlich in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts, welches er am 19. (nicht 18.) Januar 1782 in der Gesellschaft der Altertümer vorlas[4]). Diese Schrift erschien im selben Jahre unter dem Titel: «Histoire de l'établissement de la domination temporelle du Souverain Pontife particulièrement dans la dernière moitié du huitième siècle». In Rom fand diese Schrift eines Protestanten den allergrössten Beifall; man sah in ihr eine Apologie des Katholicismus und versuchte von der Zeit an mehrfach, doch erfolglos, Müller zum katholischen Bekenntnisse hinüberzuziehen. — Unzweifelhaft die wichtigste und merkwürdigste Frucht seines Fleisses in dieser Zeit waren die «Reisen der Päpste», die er, zum Teil angeregt durch die vorige Schrift über die Gründung des Kirchenstaates, unmittelbar aber beeinflusst durch die Reise des Papstes Pius VI.

---

1) Scherer, a. a. O.
2) Sämtl. Werke, Band V, S. 40 f.
3) Sämtl. Werke, Band V, S. 53.
4) Sämtl. Werke, Band V, S. 70.

nach Wien, in Angriff nahm. — Müller begab sich anfangs März 1782 vom Schloss Riede aus, wo er sich als Gast des Landrates von Meysenbug aufgehalten hatte, nach Weimar, um seinen Bruder Johann Georg, der im Hause Herders lebte, vor dessen Abreise aus Weimar noch zu begrüssen. Er spricht in seinen Briefen mit Begeisterung von Herder: er ist «einer der allerscharfsinnigsten, belesensten Männer, dabei sehr rechtschaffen, sehr liebenswürdig, und wird dem Bruder nützlicher sein, als eine ganze Universität . . . [1]». Auch konnte er sich einer höchst ehrenvollen Aufnahme und Behandlung von Seiten des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar, der Herzogin-Mutter Anna Amalia, und Goethes erfreuen. Ebenso erwies ihm der Sachsen-Gothaische Hof auf Herders Empfehlung hin grosse Auszeichnung; hier las er seine Abhandlung über die Reisen der Päpste vor, und man redete ihm zu, sie drucken zu lassen. Am 18. März kehrte er wieder nach Cassel zurück, und alsbald unternahm er mit grossem Fleisse die Ausarbeitung. Bereits am 13. April (wie es scheint) war der Druck beendet. Die Schrift machte unter den damaligen erregten Zeitumständen, den kühnen und selbständigen Reformversuchen des Kaisers Joseph II. auf kirchlichem Gebiete und der Reise des Papstes nach Wien, ob der originellen, freimütigen und schwungvollen Darstellungsweise, ein berechtigtes und nachhaltiges Aufsehen, zumal da sie von protestantischer Seite ausging.

Was die Vorlesungen Müllers im Sommerhalbjahre 1782 anbetrifft, so waren sie nach den Vorlesungsverzeichnissen genau dieselben wie im vergangenen Winterhalbjahre und blieben es auch im Winterhalbjahre 1782 zu 1783.

Am 19. Januar 1782 berichtet Müller in einem Briefe an seinen Bruder [2]) von einer Krankheit, die ihn zu Anfang des Jahres befallen hatte. « . . . Fünf Tage lebte ich ohne alle Speise und Bücher . . . ». Auch war ihm seine erste Wohnung

---

[1]) Sämtl. Werke, Band V, S. 80.

[2]) Sämtl. Werke, Band V, S. 69 f.

zu unruhig, er sah sich genötigt, sie zu wechseln. Der Kammerherr und Major der Garde Wilhelm von Canitz gab ihm ein grosses helles Zimmer, «an dem abgelegensten Ort: ich sehe noch höre den ganzen Tag über keine menschliche Seele, sehe nichts als das grüne Thal von Cassel weit hinaus nach Jesberg hin, höre nichts als das Rauschen der Fulda unter meinen Fenstern und den Gang der nahen Mühle[1])». «Je n'y vois de tout le jour que la Fulde et la campagne, quelquefois les chevaux de Mr. de Gilsa . . . », schreibt er am 13. Februar 1782 an Dohm[2]); seine Freude und Befriedigung über diese neue ruhige Abgeschlossenheit, die seinen Studien so förderlich war, zeigt sich aus diesen Stellen zur Genüge. Er fühlte sich glücklich und zufrieden. «Quand on se trouve bien, il faut rester où l'on est, et j'aime Cassel . . . » [3]). Sein persönlicher Verkehr war nach wie vor beschränkt: « . . . je ne vois que Mr. de Schlieffen, dont la société est faite pour dégoûter de celle d'autrui. J'en reconnois et j'en aime les grandes qualités de plus en plus, il me tient lieu, non seulement des amis, que j'ai laissés en Suisse, mais d'un père même. Je vois quelquefois, mais plus rarement le Marquis de Luchet, le Commandeur de Veltheim etc. Mais le travail m'oblige à renoncer pour quelques années à de plus fréquentes distractions . . . » [4]). Auch in der freundlichen Familie des Professors Casparson (am Carolinum) fühlte er sich wohl und heimisch. «Ich speise bei Hrn. Professor Casparson, einem Gelehrten von vieler Weltkenntniss und ein sehr tugendhafter Charakter; seine Frau, deren Haushaltung und Lebensart ganz der Eurigen gleich ist, hat mir meine Mobilien gekauft», so schreibt er am 11. Juni 1781 an seine Mutter[5]), und am 4. Januar 1782 beschreibt er ihr[6]) in an-

[1]) a. a. O.
[2]) Band XVI der Sämtl. Werke, S. 132.
[3]) Sämtl. Werke, Band XVI, S. 137 (an Dohm, 13. Februar 1782).
[4]) Sämtl. Werke, Band XVI, S. 132.
[5]) Sämtl. Werke, Band V, S. 43.
[6]) Sämtl. Werke, Band V, S. 66 ff.

mutiger Weise die Feier seines Geburtstages (3. Januar), die ihm die Casparsonsche Familie veranstaltet hatte: « . . . Wir wurden alle gar sehr lustig, und ich am allermeisten; also dass ich auch gethan, was nicht leicht jemals, nämlich gesungen und getanzt, obwohl in Stiefeln; gelacht haben wir, dass es auf der Strasse zu hören war. Um 12 Uhr gingen wir auseinander, da ich mich denn in grosser Fröhlichkeit zu Bette gelegt, wohl geschlafen, munter aufgestanden, mich an meinen Schreibtisch gesetzt und meiner geliebten Mama dieses alles geschrieben habe. Ihr sehet daraus, dass anderwärts auch Menschen sind, welche mich lieben und mir viel gutes erweisen». — Die zufriedene Stimmung Müllers, die aus dieser und andern Äusserungen hervorgeht, wurde aber nicht selten getrübt. Die Hauptursache seiner zeitweiligen Missstimmung war seine unzureichende Besoldung. Die ihm ausgesetzten 400 Thaler reichten für ihn nicht aus, zumal da sein schon damals sehr umfangreicher Briefwechsel, seine häufigen Büchereinkäufe und andere ausserordentliche Ausgaben einen beträchtlichen Teil seines Gehaltes in Anspruch nahmen und ihn oft in arge Geldverlegenheit brachten, die meist seine Mutter und der stets hilfsbereite Freund Bonstetten wieder gut machten. In mehreren Briefen, an seine Mutter, an Bonnet, Herder und Nicolai, klagt er seine Bedrängnisse und seine dadurch hervorgerufene Missstimmung. « Viele unangenehme Seiten meiner hiesigen Lage», schreibt er am 12. August 1782 an Herder [1]), «brachten mich in solche Traurigkeit, dass ich aller Arbeit, auch des Lesens unfähig wurde und zusehends abnahm. Die Hauptursache ist, weil mir der Landgraf so wenig Besoldung giebt, dass ich mich deswegen in beständigen Verdriesslichkeiten befinde, und weil ich doch zu viele Zeit ihm und andern, die um ihn sind, aufopfern muss, als dass ich meine Kenntnisse genugsam vermehren oder dem Publicum nützlich machen könnte . . . . Wenn Tronchin nicht am Fuss der Pyrenäen wäre, so wäre ich bey ihm». Müller

[1]) Band XVI der Sämtl. Werke, S. 183 f.

bat deshalb den Landgrafen um eine besser besoldete Stelle, schon mit der heimlichen Absicht, die hessischen Dienste aufzugeben, falls der Fürst nicht auf sein Gesuch eingehen sollte [1]). «Ich weiss nicht», schreibt er [2]), «ob ich lange da bleiben werde, wo ich bin; denn da mir nicht möglich ist, aus der mir bestimmten Pension des Landgrafen zu leben, habe ich bei einer sehr guten Gelegenheit ihn um eine andere Stelle gebeten . . ». Und wie immer, so nahm sich auch hier wieder Schlieffen in edler Fürsorge seiner an, und der Minister von Bürgel unterstützte ihn darin, und Müller erhielt wirklich auf seines Freundes Fürsprache hin am 26. November 1782 eine Gehaltszulage von 100 Thalern [3]). Zugleich wurde er seiner Professorstelle enthoben und ihm das angenehmere Amt eines «Sous-Bibliothecars» an der fürstlichen Bibliothek unter dem ganz und gar unfähigen Oberbibliothekar Geheimen Legationsrat Marquis de Luchet (dem sécrétaire perpétuel der Gesellschaft der Altertümer) übertragen [4]). Als eine besondere «marque de bienveillance» erhielt er noch den Titel «Hochfürstlicher Rath». Seine Freude über diese Verbesserung seiner äussern Umstände war so gross, dass er an Bonstetten schrieb: «Ich gedenke nie einem anderen Fürsten zu dienen [5])», und an seine Mutter schrieb er am 7. December [6]): « . . nun werde ich unbekümmerter leben können, zumal da man mir Hoffnung macht, nach nicht eben langer Zeit noch etwas mehr zu bekommen. Ferners ist mir meine Professorstelle abgenommen, so dass ich keine Collegien mehr halte, sondern ganz für mich und für die Nachwelt, so

---

[1]) Sämtl. Werke, Band V, S. 88 f.

[2]) An Nicolai, 1. September 1782. Sämtl. Werke, Bd. XVI, S. 188.

[3]) Grenzboten, S. 216.

[4]) Unerklärlich ist die Behauptung Wegele's in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Leipzig 1885, Band 22, S, 597: «das Amt des Bibliothekars, das er wünschte, wurde ihm vorenthalten» (!).

[5]) Vogel, Studien S. 45.

[6]) Sämtl. Werke, Band V, S. 96 f. — Doering, Leben Müllers, Zeitz 1835, S. 117 f.

Gott will, studiren kann. Anstatt voriger Stelle bin ich Bibliothecarius geworden, welches Amt mit meinen Studien und Neigungen aufs genaueste übereinstimmt, und mir überdies gesund ist, weil ich täglich nach der Bibliothek gehen muss. Da viele Einheimische und Fremde, auch der Landgraf selbst, oft hinkommen, so werde ich aufs angenehmste zerstreut. Endlich ist mir ein anderer Titel geworden, ich heisse nun Rath (welcher sich selbst oft nicht zu rathen weiss) . . . . . ich habe nie besser gesehen, dass ich auch hier doch viele Freunde habe. Sonst wollte ich wieder zu Tronchin: doch hielt Hr. von Schlieffen für besser, ein bestimmtes Einkommen mit weniger Arbeit und vieler Musse für sich zu geniessen, als für jeden Pfennig von dem guten Willen Fremder, so freundschaftlich sie auch seyn mögen, abhängig zu seyn».

Neben dieser anfänglich ungünstigen materiellen Lage war aber noch ein anderer Umstand vorhanden, der ihn mitunter bedrückte: das war das zeitweilig ihn ergreifende Gefühl der Vereinsamung. Wenn er auch, wie wir gesehen haben, auf einen ausgedehnten geselligen Umgang gern und absichtlich verzichtet hatte und nur mit Schlieffen und anderen Wenigen verkehrte, so konnte doch die fast einsiedlerische Abgeschlossenheit, in der er lebte, auf die Dauer ihn nicht befriedigen. Man sieht dies am deutlichsten aus einem Briefe, den er schon am 22. Februar 1782 schrieb: «Es verfolgt mich seit einiger Zeit ein Überdruss des Lebens, den ich kaum bezwingen kann. Die Ursache liegt vermuthlich in der vollkommenen Einsamkeit, in der ich lebe. Die steife Entfernung der verschiedenen Stände in dieser Stadt ist mir lästig. Der sogenannte gelehrte Stand ist für mich selten der angenehmste zur Freundschaft, weil die deutschen Gelehrten, überhaupt genommen, selten munter und weltkundig sind. Bei meiner Empfindlichkeit und Lebhaftigkeit ist einiger Umgang mir unentbehrlich. Mit Einem Wort, ich weiss die Ursache vielleicht nicht; aber ich darf keinen Augenblick vom Buche wegsehen, ich muss meiner ganz vergessen, und mich in die Vorwelt hinein fühlen, wenn ich nicht entsetz-

liche Stunden haben will. Nicht als fände ich in mir etwas Zurückschreckendes — ich fühle nur die Verlassenheit»[1]. In dieser Stimmung fasste Müller, veranlasst durch die Korrespondenz mit dem Amerikaner Francis Kinloch, einmal sogar den verwegenen Plan, nach Amerika, dem Lande der Freiheit, auszuwandern[2].

Zu Anfang des Jahres 1783 erkrankte Müller abermals. Er schreibt hierüber: «.... vom ersten Tage dieses Jahres an war ich fast vier Wochen in einem solchen Zustand der Erschöpfung meiner physischen Kräfte, dass ich bisweilen kaum die gewöhnlichsten Sachen thun konnte; und eben so lange seither durch eine Krankheit an den Augen eingeschlossen und oft und lang von Büchern und von der Feder entfernt»[3].

Schon lange hatte er den Wunsch gehegt, seine Angehörigen wiederzusehen und bei dieser Gelegenheit auch seine übrigen Freunde in der Schweiz aufzusuchen. Er nahm für diese Reise das Frühjahr 1783 in Aussicht, wie wir aus einem Briefe vom 15. Juni 1782 an seinen Bruder ersehen[4]: «Wenn sich nichts ändert, so komme ich im Frühling 1783 zu Euch, reise mit Bonstetten durch ganz Schweizerland, und nehme ihn mit nach Cassel». Dass er diesen Zeitpunkt voll Ungeduld herbeisehnte, sehen wir aus einer weitern Mitteilung an seine Mutter[5], wo er bemerkt, dass er sie vielleicht im Herbst (1782) besuchen und dann nach Bern und Genf gehen würde. Neben der Sehnsucht nach der Heimat trieb ihn aber noch der Beweggrund, dass er die Materialien für die Schweizergeschichte dringend zu vervollständigen wünschte, und ausserdem war er einer körperlichen Erholung sehr bedürftig, da er «vielleicht

---

[1]) Sämtl. Werke, Band V, S. 76 f. — Doering, Leben Müllers, S. 111 f. — Vogel, Studien, S. 45 f.

[2]) Vogel, Studien, S. 45.

[3]) Brief an den Geh. Rat Jacobi in Düsseldorf vom 24. Februar 1783 (Sämtl. Werke, Band XVI, S. 194 f.).

[4]) Sämtl. Werke, Band V, S. 86.

[5]) Vom 3. August 1782. Band V der Sämtl. Werke, S. 88.

vom Clima, vielleicht vom Mangel an Gesellschaft, oder vielmehr wegen seiner zu grossen Entfernung vom Umgang, im vorigen Winter an seiner Gesundheit gar merklich geschwächt worden»[1]. Zu Anfang April des Jahres 1783 erhielt er in der That von dem Landgrafen einen mehrmonatigen Urlaub. Er eilte in die Schweiz. Was unter den bestehenden Verhältnissen fast ganz natürlich war, trat ein: Müller kehrte nicht nach Cassel zurück. Die Veranlassung hiezu war der alte Staatsrat Jacob Tronchin. Dieser schlug ihm vor, ihm seine letzten Lebensjahre (er war damals 73 Jahre alt) durch seine Gesellschaft zu verschönern, und versprach ihm dafür, nach Ablauf von sechs Jahren, oder, falls er früher stürbe, von seinem Tode an, ihm eine lebenslängliche Rente von 800 Gulden auszusetzen. Müller wurde hierdurch vor eine bedeutungsvolle Entscheidung gestellt. Er sollte wählen zwischen Cassel und Genf, zwischen einer unsichern Zukunft und einer lebenslänglichen Versorgung. Einmal fühlte er die Pflicht, wieder nach Cassel zurückzukehren; auf der andern Seite fühlte er eine moralische Verpflichtung, bei Tronchin zu bleiben, dem er von früher her zu Dank verpflichtet war[2]. Aber die Unentschlossenheit und Unselbständigkeit, die ihm während seines ganzen Lebens, namentlich in entscheidenden Augenblicken anhaftete, siegte auch hier, — er liess sich überreden und blieb. Lange hatte er geschwankt, und die Unsicherheit seines Schicksals hatte ihn nicht wenig gequält. In seiner Bedrängnis hatte er sich auch an Schlieffen gewandt und war durch ihn in seinem Vorhaben wieder schwankend gemacht worden; doch am 18. Juni hatte er sich endgültig für sein Bleiben in Genf entschieden. In einem Briefe an Bonstetten spricht er sich ausführlich hierüber aus[3]: Er habe einen Brief von Schlieffen erhalten und

---

[1] J. H. Füssli, Johann Müllers Briefe an seinen ältesten Freund in der Schweiz. Zürich 1812. 8⁰. S. 141.

[2] Er war 1774 bis Anfang 1775 der Erzieher von Tronchins Söhnen gewesen und hatte in dessen Hause mannichfache Wohlthaten genossen.

[3] Boissière, den 24. Juni 1783 (Sämtl. Werke, Band XV, S. 293 ff.).

gefühlt, dass er es ihm schulde, zurückzukehren. Er wisse, dass er durch sein Scheiden von Cassel undankbar an Schlieffen handle; aber es falle ihm auch schwer, Tronchin in seiner Einsamkeit zu verlassen. Schlieffen habe ihm in achtzehn Monaten zwei Stellen verschafft, habe ihn in jeder Beziehung unterstützt und gegen seine Feinde stets in Schutz genommen. Aber auch Tronchin habe ihm immer eine väterliche Gesinnung bewiesen und thue dies noch. Das gesellschaftliche Leben in Cassel habe ihm nicht besonders zugesagt, anders in Genf; freilich sei es auch hier nicht ganz nach seinen Wünschen. Er sehne sich nach Schlieffen zurück. «Une chose me frappe. J'arrive à Cassel sans être connu de personne; Mr. de Schlieffen engage le Landgrave à créer une place en ma faveur, parceque j'ai écrit l'historie de la Suisse . . .» Dies verpflichtet ihn zu Dankbarkeit. Aber oft scheine es ihm, dass Tronchin seiner mehr bedürfe als Schlieffen, und das sei der Grund, warum er jenem den Vorzug gäbe — u. s. w.[1]).

Am 31. Juli (nicht Juni) bat Müller den Landgrafen Friedrich um seine Entlassung. Man schien in Cassel Müllers Beweggründe einzusehen; Mitte August erhielt er den erbetenen Abschied. Das hierauf bezügliche allerhöchste Reskript hat folgenden Wortlaut:

«Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu «Hessen — — — — thun kund hiemit, dass der Wohlge«lahrte Professor Müller aus der Schweiz seit 1781 in dieser «Qualität bei Unserm allhiesigen Collegio Carolino, seit dem «Jahre 1782 aber als Sous-Bibliothecar mit dem Prädicat «als Rath bei Unserer grossen Bibliothek gestanden, sich «auch derer dabei Ihme obgelegenen Verrichtungen behörig

[1]) Ich kann es mir nicht versagen, hier auf die Schrift von W. J. Thiersch: Über Johannes von Müller den Geschichtschreiber und seinen handschriftlichen Nachlass, Augsburg 1881 hinzuweisen, namentlich auf S. 15, wo der Verfasser in der kurzen Schilderung damaliger Casselscher Zustände, in denen er die Gründe für den Abschied Müllers erblickt, sich in der Verdrehung der Thatsachen zu gefallen scheint. Auch an anderen Stellen finden sich Irrtümer.

«und zu Unserer vollkommensten Zufriedenheit unterzogen. «Nachdem Uns aber derselbe geziemend zu vernehmen ge- «geben, was massen seine häusliche Umstände Ihme nicht «erlaubten, fernerhin in hiesigen Diensten zu verbleiben, und «dahero um seine Entlassung unterthänigst nachgesucht: so «haben Wir Ihme darunter nicht entstehen, vielmehr solche «hiemit ertheilen und und Ihn zugleich Unserer beständigen «Gnade, und dass Wir Ihn, seiner erprobten Geschicklichkeit «halber, gern beibehalten hätten, versichern wollen.

«Urkundlich etc.» [1]).

Der Landgraf selbst sandte ihm ausserdem noch ein sehr schmeichelhaftes Handschreiben, in dem er in den ehrendsten Ausdrücken Müllers Rücktritt bedauert. Johann Georg Müller teilt es im 5. Bande der sämtlichen Werke, S. 110 mit, es lautet: «Mon cher Conseiller Muller! J'ai vu par la lettre que Vous m'avez écrite le 31 du passé les raisons qui Vous engagent à Vous retirer de mon service, et à m'en demander la permission. Quelques valables que Je les trouve, ce n'est pas sans peine que J'entre dans vos vues, rendant à Votre mérite trop de justice, pour ne pas regretter la perte que Je fais. Je joins ici votre démission, et Je m'intéresserai toujours à tout ce qui pourra Vous arriver d'heureux et d'avantageux, étant au reste comme toujours

Votre très affectionné

Frédéric L D Hesse».

Dass Müller aber auch mitunter es bereute, seine bisherige Stelle, die ihm doch gewiss zugesagt hatte, so voreilig aufgegeben zu haben, sehen wir aus einem Briefe, den er am 29. November 1785 von Bern aus an den Hofrat Sömmering in Mainz schrieb [2]). In ihm heisst es: «Sie wissen, dass ich Cassel verlassen, erstlich aus Gefälligkeit für einen alten Mann,

---

[1]) Mitgeteilt als Anmerkung des Herausgebers in den Sämtl. Werken, Band V, S. 109. Leider ist hier das Datum der Urkunde nicht angegeben.

[2]) Siehe Sämtl. Werke, Band XVI, S. 224.

von dessen Denkungsart ich mir eine edlere Vorstellung machte, als ich nachher in der Wahrheit begründet gefunden: zweytens wegen der Geschichte meines Vaterlandes, welche, so weit sie gehen soll, nun beynahe vollendet ist. Seit ich nicht mehr zu Genf bin, und schon früher, verlangte mich sehr nach einer eben solchen Stelle, wie ich ungeschickter Weise zu Cassel aufgegeben».

II.

Übersicht der Zwischenzeit bis zum Jahre 1807.

Bevor wir nunmehr zur Darstellung von Müllers zweitem Aufenthalt in Cassel übergehen, erscheint es notwendig, über seine Schicksale in der Zwischenzeit bis zum Jahre 1806 (1807) kurz das Notwendigste anzuführen. Müller brauchte sich nicht allzu lange über den Verlust seiner Casseler Stelle zu betrüben. Er blieb noch fast drei Jahre in der Schweiz; endlich gelang es ihm, mit Hülfe seiner Freunde, in Kurmainzische Dienste zu gelangen. Im Anfang des Jahres 1786 berief ihn der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Friedrich Carl Joseph Freiherr von Erthal an seinen Hof und gab ihm das Amt eines Bibliothekars mit dem Titel Hofrat. Wir sehen ihn in der Folge zu immer höhern Ämtern und Würden emporsteigen: schon 1788 wird er Geheimer Legations- und Konferenzrat, in demselben Jahre Mitglied der Akademieen der Wissenschaften zu Erfurt und zu Mannheim; von seiner Vaterstadt wird er Ehren halber in den Grossen Rat von Schaffhausen aufgenommen. 1791 wird er kurmainzischer Geheimer Staatsrat, Staatsreferendarius in weltlichen Sachen und Direktor der kurrheinischen Kreis-, Landes- und Geheimen Archive, und Kaiser Leopold erhebt ihn durch Diplom d. d. Wien, 6. Februar 1791[1]) zum Ritter des Heil. Röm. Reichs und

[1]) v. Wurzbach Biogr. Lexikon des Kaisertums Österreich, 19. Teil, S. 360. Müller hatte sich den Adel vom Kaiser selbst erbeten. Kneschke (Deutsches Adelslexikon) giebt als Datum der Nobilitierung den 9. Oktober 1791 an, aber wahrscheinlich irrtümlich.



Edlen von Sylvelden. Er verlässt dann die Mainzischen Dienste und geht nach Wien, wird 1793 Kaiserl. Wirkl. Hofrat und Staatsoffizial bei der Geheimen Hof- und Staatskanzlei, und 1800 erster Kustos der kaiserlichen Bibliothek. Aber in dem katholischen Wien, wo man ihm als Protestanten nicht wohl will, hält es ihn nicht länger; er tritt in preussische Dienste und erlangt das Amt eines Hofhistoriographen des Hauses Brandenburg mit dem Titel eines Geheimen Kriegsrates und die Mitgliedschaft der Berliner Akademie der Wissenschaften.

In dieser Stellung finden wir ihn im Jahre 1806, und da sollte sich durch die sonderbarsten Umstände die merkwürdigste Wandlung in seinem Geschick vollziehen. Am 14. Oktober 1806 wurde die für Preussen unglückliche Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt geschlagen, und schon am 24. Oktober war das siegreiche französische Heer in Berlin; am 27. hielt Napoleon selbst seinen feierlichen Einzug in Preussens Hauptstadt, die von dem verzweifelten Könige inzwischen eilfertig geräumt worden war. Müller war durch den Fall Preussens aufs höchste erschüttert. «Gewaltig», schrieb er, «hat es mich ergriffen, kaum, dass die Beine mich zu tragen, kaum, dass ich eine Zeile zu schreiben vermochte». Er, der noch kurz zuvor einer von denen gewesen war, die am lautesten in Wort und Schrift zum Kriege gegen Napoleon getrieben hatten, den es geschmerzt hatte, dass man ihm nicht die Abfassung der Kriegserklärung an den gewaltigen Kaiser aufgetragen hatte — «ich hätte», sagte er zu Woltmann, «alles auf Einer Seite mit Nachdruck zusammengefasst»[1]) — sah jetzt mit der grössten Besorgnis den kommenden Dingen entgegen; und da man nicht wohl annehmen kann, dass Napoleon über die Vorgänge in Berlin vor seiner Ankunft im Unklaren gewesen sei, so war Müllers Furcht vor einer Bestrafung — ähnlich der des Buchhändlers Palm — in

[1]) Carl Ludwig von Woltmann, Johann von Müller, Berlin 1810. 8°. S. 303.

der That begründet. Er hätte fliehen können, er that es nicht. Darin lag der grösste Fehler, den er begehen konnte. Sein Bleiben in Berlin hatte zur Folge, dass er Napoleon gegenüber in Versuchung geriet, und sein schmiegsamer und unbeständiger Charakter vermochte ihr nicht zu widerstehen. Er kannte sich selbst gut genug, um vorauszusehen, dass er der Zaubergewalt eines Napoleon die nötige Charakterstärke nicht würde entgegensetzen können, trotzdem suchte er sein Gewissen zu täuschen — kurz, er wartete die Entwicklung der Dinge ab. «So viele mir anlagen, wegzugehen», schrieb er am 21. Oktober 1806 an seinen Bruder, «und ich selbst eine Weile zweifelhaft war, ich bleibe. Ich habe den Kaiser nie persönlich, namentlich angegriffen ...... ich glaube nicht, dass mir etwas geschehen wird, ich bin gefasst, ohne ein Vorgefühl zu haben. Ich bleibe und bin ruhig». Sein intimer Freund Alexander von Humboldt suchte in Müllers Interesse zu wirken. Er empfahl ihn einigen ihm von früher her persönlich bekannten französischen Offizieren als einen angesehenen Gelehrten, der nur seinen Studien lebe. Müller wurde in Folge dessen nicht nur nicht belästigt, sondern sogar mit grosser Auszeichnung behandelt. Während alle preussischen Beamten aus natürlichen Gründen auf Halbsold gesetzt wurden, wurde ihm nach wie vor sein volles Gehalt ausbezahlt. Müller schreibt selbst[1]): «Nach der Einnahme der Stadt Berlin durch die Franzosen habe ich nicht die allergeringste Ursache gefunden, zu bereuen, dass ich geblieben bin. Ich habe lauter Proben der Achtung und des Wohlwollens erfahren. Die Einquartirungslast, mit der mir höchst schweren Beköstigung, ist mir durch einen ausdrücklichen Befehl des Commandanten, Generals Hullin, abgenommen worden. So hat auch der Kriegsminister, Fürst von Neufchatel, mir die schönste Bereitwilligkeit bewiesen, und der Staatssecretair Maret sich mir als Freund erprobt. Bei ihm, bei

---

[1]) Am 8. November 1806 (Sämtl. Werke, Bd. VII, S. 240).

dem Erbprinzen von Baden, dessen Wohlwollen ich nicht genug rühmen kann, bei dem Generalintendant Daru, habe ich mehrmals gespeiset». — Sogar den Kaiser hatte man auf Müller aufmerksam gemacht, und zwar war dies, wie es scheint, kein blosser Zufall, denn man weiss aus einem Briefe Müllers (in seinem handschriftlichen Nachlass), den er an den Fürsten Primas schrieb, dass er diesem gegenüber seine Bewunderung für Napoleon ausgesprochen und den Wunsch hinzugefügt hatte, von dem Kaiser bemerkt zu werden[1]). — Übrigens befand er sich in seiner Ansicht über Napoleon in dem bedauerlichsten Irrtum. Er war doch nicht Historiker genug, um die wirklichen Ursachen in dem Gange der Ereignisse erkennen zu können; er sah in dem Untergange Preussens lediglich ein Strafgericht Gottes und in Napoleon das von der göttlichen Vorsehung auserlesene höhere Werkzeug. «Gott, ich sehe es, hat ihm das Reich, die Welt gegeben», schreibt er an seinen Bruder in dem oben erwähnten Briefe[2]), und später schreibt er: «Es ist entsetzlich, dass niemand lesen will, was die Hand des Schicksals mit so grossen Buchstaben schreibt» ..... «Und es giebt noch Zweifler an der Hand Gottes!»[3]) In dieser Sophistik vermochte er es auch, aus einem begeisterten Preussen — wenn man so sagen darf — ein ebenso begeisterter Verehrer und Bewunderer Napoleons zu werden. Es fiel ihm eben nie schwer, sich in eine veränderte Lage zu finden und damit auch, wenn es zu seinem Vorteil war, seine Gesinnung zu wechseln. Der grösste und für einen Historiker fast unbegreifliche Irrtum Müllers aber war der, dass er die Unterjochung Deutschlands durch die Franzosen als ein grosses Glück ansah: «Da das Alte, Unhaltbare, Verrostete, einmal untergehen sollte, so ist es das grösste Glück,

---

[1]) Wegele (allg. deutsche Biographie) S. 603.

[2]) Vom 8. November 1806. Sämtl. Werke, Band VII, S. 240.

[3]) Brief an seinen Bruder vom 20. März 1807 (Sämtl. Werke, Band VII, S. 268 f.).

dass der Sieg ihm (Napoleon) und einer Nation gegeben ward, welche doch milde Sitten und für die Wissenschaften, mehr als andere, Empfänglichkeit und Schätzung hat»[1]). — Müllers Wunsch, der Beachtung des Kaisers teilhaftig zu werden, ging bald in Erfüllung. Napoleon berief ihn zu jener viel besprochenen Audienz am 20. November. Sie vollendete den «Abfall» Müllers. Er, der jeder Auszeichnung gar zu zugänglich war, erlitt hier eine schmähliche Niederlage. Napoleon hatte ihn ganz für sich gewonnen. «Je ne pus quitter cet homme unique», schreibt er an Bonstetten[2]), «sans l'aimer extrêmement, car la simplicité de sa grandeur, cette cordialité, cette bonté qu'il manifestoit, m'avait conquis». — «Es war einer der merkwürdigsten Tage meines Lebens. Durch sein Genie und seine unbefangene Güte hat er auch mich erobert»[3]). — Woltmann sah ihn bald nach der Audienz: «Eine Verklärung war über ihn ausgegangen, doch war er in der Wurzel noch mehr erschüttert ..... Der Sieger, welcher die alte Ordnung der Staaten umkehrte durch der Waffen Gewalt, sollte auch ihren lautesten historischen Herold durch den Zauber des einmaligen Gespräches besiegen»[4]) — Die Bestürzung über Müllers Handlungsweise war gross; am erbittertsten war sein alter Freund Gentz. «Die ganze Zusammensetzung Ihres Wesens», so schrieb er in seinem bekannten Absagebrief[5]), «ist ein sonderbarer Missgriff der Natur, die einen Kopf von ausserordentlicher Stärke zu einer der kraftlosesten Seelen gesellte ...... Sie sind und bleiben das Spiel jedes zufällig vorübergehenden Eindrucks. Stets bereit, alles

---

[1]) Sämtl. Werke, Bd. VII, S. 240. Von diesem Irrtum sollte er nur allzubald, und zwar auf eine sehr gründliche Weise, geheilt werden.

[2]) Sämtl. Werke, Band XV, S. 188.

[3]) Sämtl. Werke, Band VII, S. 246 (Brief an seinen Bruder vom 25. November 1806).

[4]) Woltmann in seiner Schrift über Müller, S. 306, 308.

[5]) Vom 27. Febr. 1807. Grenzboten S. 425 f. Julian Schmidt, Gesch. d. Deutschen Litteratur seit Lessings Tod. Leipzig 1866, Bd. II, S. 476 f.

anzuerkennen, alles gelten zu lassen, alles zu umfassen, sich gleichsam mit allem zu vermählen, was nur irgend in Ihre Nachbarschaft tritt, konnten Sie nie zu einem gründlichen Hass oder zu einer gründlichen Anhänglichkeit gelangen. Wenn der Teufel in Person auf Erden erschiene, ich wiese ihm die Mittel nach, in 24 Stunden ein Bündniss mit Ihnen zu schliessen.... Ihre eigentliche Strafbarkeit liegt in Ihrem Bleiben, alles Übrige war eine unvermeidliche Folge davon»[1]).

Müller hegte wohl im geheimen die Hoffnung, dass die offenbare Gunst Napoleons für ihn auch fühlbare Folgen haben werde; er würde eine Anstellung in französischen Diensten sicherlich nicht zurückgewiesen haben. Aber es erfolgte nichts derartiges. Statt dessen erhielt er am 3. Januar 1807 vom Könige Friedrich von Württemberg eine Berufung auf einen Lehrstuhl der Geschichte an der Universität Tübingen, und am 12. Februar die weiteren Bedingungen. «Ich erhielt», schreibt er am 16. Januar an seinen Bruder[2]), «einen Ruf nach Tübingen; äusserst freundlich; eine gute Besoldung; jährlich einige Monate frei; Entschädigung für Transport und Reise. Dies legt eine mächtige Masse in die Wagschale..... Das versteht sich, dass, wenn der König mich behalten kann und will, ich bleibe». Mit der letzten Bemerkung nahm es Müller nicht allzu genau. Am liebsten hätte er den Ruf nach Tübingen gleich angenommen; aber dies konnte er nicht, da ihm ja immer noch seine Entlassung vom Könige verweigert werden konnte. Die verlockende Stille Tübingens, die ihn seinen Studien ganz wiedergeben konnte, gewann immer grösseren Reiz für ihn[3]).

---

[1]) Vgl. a. Wegele, S. 602 ff. — Heinrich von Treitschke (Deutsche Geschichte, 4. Aufl., Bd. I., S. 251) sagt: «Unter den Fällen offenbaren Verrathes erschien keiner so schmählich, wie der Abfall Johannes Müllers. Den pathetischen Lobredner altdeutscher und schweizerischer Freiheit rissen die Triumphe des Imperators zu knechtischer Bewunderung hin; er hielt es an der Zeit, sich gänzlich umzudenken» u. s. w.

[2]) Doering, Leben Müllers.

[3]) Briefliche Äusserung.

Er sehnte sich nach einer Beendigung seiner unsichern Lage und bat daher am 1. Juni den König um seinen Abschied «in den verehrendsten Ausdrücken und ganz nach dem Gefühl, das für seine Person in mir ist». Dies Schreiben war nach Memel gerichtet, kam aber nie dort an. Er schrieb deshalb am 14. Juli abermals, und zwar durch Vermittlung des Ministers Freiherrn von Schrötter. Er war jetzt in einer eigentümlichen Verlegenheit dem König von Württemberg gegenüber, denn dieser «hatte wirklich befohlen, seine (Müllers) Zimmer einzurichten». «Ohne Entlassung wegzugehen wäre höchst unschicklich; den schönen Dingen, die man vorhat, wenn ich dazu gerufen werde, mich durchaus zu entziehen, grob»[1]). Zudem machte man von Seiten des preussischen Hofes nunmehr Bemühungen, Müller zu fesseln, ungern wollte man ihn vermissen, selbst die Königin Louise suchte ihn zum Bleiben zu bewegen, doch vergeblich. Die Antwort des Königs aber blieb immer noch aus. Müllers Lage war die denkbar peinlichste: «..... ich bestehe nur darauf, dass mein Brief (vom 14. Juli) dem König, bei welchem eine Parthei gegen mich sein soll, vorgelegt, und eine bestimmte Antwort erwirkt werde, damit ich entweder gehe, oder dem König von Württemberg etwas vorlegen könne, das mich rechtfertigt»[2]). Am 5. September schrieb nun Müller zum drittenmale nach Memel und bat um eine bestimmte Resolution, zugleich erbat er sich vom Könige von Württemberg einen längern Zeitraum für die Auswirkung seines Abschiedes. Am 5. Oktober erhielt er in kurzen und trockenen Worten seine Entlassung. Nochmals suchte man ihn zurückzuhalten. Am 21. Oktober wurde ihm der Antrag gemacht, die Hälfte seines bisherigen Gehaltes anzunehmen, indem man ihm eine einträgliche Stelle an der neu zu begründenden Universität Berlin

---

[1]) Sämtl. Werke, Band VII, S. 300 f.

[2]) Brief an seinen Bruder vom 24. Juli 1807 (Sämtl. Werke, Band VII, S. 298).

verhiess. Aber Müller war bereits in der Abreise nach Tübingen begriffen.

III.

1807—1809.

Napoleon hatte am 9. Juli 1807 im Frieden zu Tilsit das Königreich Westfalen geschaffen und zu dessen Beherrscher seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Hieronymus (Jérôme), eingesetzt[1]. Der Kaiser war von der Regierungsunfähigkeit seines Bruders vollkommen überzeugt; sein Augenmerk war deshalb darauf gerichtet, ihm tüchtige Minister zur Seite zu geben, und bei deren Auswahl dachte er — ob aus eigener Initiative, mag dahingestellt bleiben — unglücklicherweise an Johannes von Müller[2]. Maret entsandte daher in Napoleons Auftrage einen Courier mit einem Handschreiben des Kaisers zu Müller, um ihn aufzufordern, schleunigst (en toute diligence) über Mainz und Strassburg nach Fontainebleau zu kommen, wo ihn Napoleon zu sprechen begehre. Da man wusste, dass Müller die Professur in Tübingen angenommen hatte, suchte ihn der Courier zuerst in Tübingen und Stuttgart, eilte dann nach Berlin und fand endlich in Gotha seine Spur. In Frankfurt traf er ihn am 5. November[3] und überbrachte ihm seine Ernennung zum Königlich Westfälischen Minister-Staatssekretär.

---

[1] Im Friedensbulletin heisst es: «Les Pays de Hesse-Cassel, de Brunswick, et tous les États, qu'avait le Roi de Prusse sur la rive gauche de l'Elbe, y compris Magdebourg, forment le royaume de Westphalie. Le Prince Jérôme Napoléon, frère de l'EMPEREUR, est reconnu Roi de Westphalie».

[2] Nach den Worten des Grafen Malchus (vgl. Schlosser, Gesch. d. 18. Jahrh. Bd. VII. Heidelberg 1865, S. 305, Note) war Napoleon in seinem Entschluss von dem Staatssekretär Maret beeinflusst worden, der sich für die Berufung Müllers eifrig verwandt hatte.

[3] Nicht erst am 10. November, wie Thiersch (S. 33) meint.

Über den ersten Eindruck dieser Botschaft schreibt Müller[1]: «Beim Schatten unserer Mutter! nie hatte ich davon die entfernteste Idee; bisweilen wünschte ich eine mässige literärische Stelle in Paris (weil ich die grossen Städte doch nun einmal liebe), hatte aber niemanden auch nur dieses geschrieben. Der erste Eindruck war, nach dem Erstaunen, Freude, dass der grosse Mann, den, wie du weisst, ich seit jener Unterredung am 20. November 1806, hoch verehrte, meiner nicht vergessen. Das hat sich auch nachher bestätiget: der Fürst P.[2]) hat nichts davon gewusst; König Hieronymus kannte mich nicht; alles ist aus Jupiters Haupt: er wollte seinem Bruder einen der Nation angenehmen Minister geben. Also, in einer Viertelstunde der Courier abgefertiget: ‚ich komme'». Man hat diese auffallende Bereitwilligkeit Müllers aus verschiedenen Gründen zu erklären versucht; am gelindesten, sogar zu günstig beurteilt Mörikofer[3]) Müllers Handlungsweise: «Dass Napoleon seiner so wohlwollend gedacht und dass ihm so der Weg geöffnet war, sich seiner drückenden Schuldenlast zu entledigen, waren die nächsten Gründe, welche Müllern zur Annahme dieser glänzenden Stelle bestimmten. Im Hintergrunde lag aber die sein ganzes Leben hindurch festgehaltene Überzeugung, dass der Geschichtschreiber seine Einsicht zugleich auch als Staatsmann müsse bewähren können; und seine Arbeiten und Erfolge in Staatsaufgaben in seinen verschiedenen Stellungen waren von der Art, dass er nicht Ursache hatte, an seiner Befähigung[4]) zu zweifeln» — u. s. w. — Es verhielt sich aber nicht ganz so. Auch hier trat wieder die bedauerliche Charakterschwäche Müllers zu Tage; geblendet von Napoleons Gnade, vermochte er nicht dessen Aufforderung zu

---

[1]) An seinen Bruder, Paris den 27. November 1807. (Sämtl. Werke, Band VII, S. 317 ff.).

[2]) Fürst Primas Carl von Dalberg.

[3]) Die schweizerische Litteratur, S. 501.

[4]) Diese Befähigung war aber, wie wir bald sehen werden, sehr gering.

widerstehen, zumal da diese so ganz unerwartet kam; dazu kam seine Eitelkeit und Selbstüberhebung, die ihn glauben machten, dass er, der Stubengelehrte, einer so schwierigen und verantwortungsreichen Stelle, wie die ihm angetragene es war, würde gewachsen sein [1]). «So liess er sich verlocken und verfiel seinem Schicksale, d. h. der gefährlichen Neigung seiner Natur, die am Ende nicht darin bestand, dass er sich zu staatsmännischem Wirken berufen hielt, sondern dass er ohne Auswahl und Unterschied sich jedem ergab, der die Hand nach ihm ausstreckte und ihm die Befriedigung seines Ehrgeizes in Aussicht stellte» [2]). «Die Lust zu practischer Bethätigung» seiner Gelehrsamkeit, die ihm Mörikofer mit Unrecht zuschreibt, war keineswegs bei ihm vorhanden, ebenso wenig wie «die Bereitwilligkeit, sich selbst aufzuopfern, um nützlich zu sein», bei der Annahme seiner neuen Stellung eigentlich für ihn bestimmend war. — Jetzt regten sich Müllers Feinde: man glaubte [3]), dass das Ganze eine längst abgekartete Sache gewesen sei. Müller suchte sich hiegegen in einem Briefe an seinen Freund Wetter in St. Gallen zu rechtfertigen [4]): «Dass alles plötzlich kam, und nicht, wie die ..... glauben, vorbereitet war, ist am besten dir bekannt, wie wäre ich so toll gewesen, 120 Centner Bücher, Schriften u. a. und Fuchsens [5]) Familie nach Tübingen zu senden! Eben das Unerwartete überraschte mich; es fiel mir nicht ein, es ablehnen zu dürfen».

---

[1]) Dass er sich dies wirklich einredete, sehen wir aus folgender Stelle aus einem Briefe an einen Minister N. N., den er nach seiner Anstellung schrieb (Hennings' Deutscher Ehren-Tempel, Band VIII, Gotha 1826, S. 108): «Sie werden Sich wundern, in mir einen Minister zu sehen; aber ich glaube, wen Napoleon zum Minister macht, der muss wohl die zu dieser Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzen».

[2]) Wegele, S. 605.

[3]) Ob mit Recht oder Unrecht — wer vermöchte das jetzt noch zu entscheiden?

[4]) Vom 8. Dezember 1807 (Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 38).

[5]) Michael Fuchs war der langjährige treue Diener Müllers.

Aber schon gleich nach der Abreise des Couriers wurde sich Müller seiner Übereilung recht klar, und noch eifriger, als er sich bei der Annahme der Berufung gezeigt hatte, bemühte er sich jetzt, sie wieder rückgängig zu machen. Er dachte mit Wehmut an seine Studien, die er nun aufgeben oder doch wenigstens sehr beschränken musste; auch schreckte ihn das aufregende und unruhige Leben, das ihm bevorstand. Er schrieb einen bewegten Brief an den Minister Maret: «.... Je l'ai accepté avec reconnaissance: mais ce n'est pas sans amertume, que je renonce à mes études, mes travaux commencés, au nom que je m'étais fait dans la carrière des Tites-Lives et des Tacites, pour figurer peutêtre assez gauchement à la cour d'un Prince qui ne me connait pas. Les titres ne me font rien du tout; j'attendais le mien de la posterité ....»[1]). Doch blieb dieser Brief ohne Antwort und Erfolg.

Inzwischen war Müller am 7. November in der grössten Eilfertigkeit abgereist, Tag und Nacht war er unterwegs, schon am 12. November traf er in Fontainebleau ein. Er sah Maret, auch den König Jérôme, der ihn huldvoll empfing; er wurde zur Kaiserin Josephine, zur Königin Hortense von Holland befohlen. Den Kaiser, der eben nach Italien gereist war, sah er nicht. In Paris traf er den Fürsten Primas; an ihn klammerte sich seine letzte Hoffnung. Er schrieb an ihn: «Il est vrai que je n'aimais pas Tubingue[2]) ni la vie de nos universités: si l'Empereur m'avait fait jurisconsulte du département des affaires étrangères (place qu'avait Pfeffel) ou historiographe ou bibliothécaire, il m'eût rendu complètement heureux: mais ce travail de tous les jours de l'année, cette observance continuelle des formes très-compliquées, cette vie d'antichambres, et de petites attentions pour les dames, Vous savez, combien

---

[1]) Müllers handschriftl. Nachlass (bei Mörikofer, S. 501 f.).

[2]) Kurz zuvor hatte er sich noch in ganz entgegengesetzter Weise geäussert. Siehe oben S. 191.

j'y suis peu propre; j'ai passé ma vie avec les Anciens et les Suisses: le genre de mon esprit est bien plus poëtique que métaphysique; et je vais descendre de la réputation d'un homme qui a bien fait son métier à celle d'un sécrétaire qui fera bien des fautes et qui finira par être disgracié .... N'y aurait-il pas quelque doute à suggérer au Roi de Westphalie sur ma capacité à remplir cette place, quelque soupçon que je sois trop allemand?[1]) — Dem König Jérôme selbst Gegenvorstellungen zu machen, oder ihm, was ihm doch vollkommen freistand, eine entschiedene Weigerung entgegenzusetzen, dazu konnte sich Müllers schwaches Gemüt nicht entschliessen; er vertraute, wie immer, der gerechten Vorsehung, täuschte sich aber diesmal in ihr. Am 17. November erhielt er sein Bestallungsdekret, und am 18. überreichte ihm Jérôme das Grosskreuz des Königl. Holländischen Löwenordens. «Ich schwöre dir», schreibt er kurze Zeit darauf an seinen Bruder, «dass ich nie in meinem Leben wärmer, inniger, eifriger zu Gott gerufen habe ..... Ich sage mit voller Wahrheit jedem interessanten Freund, dass ich diese Stelle nicht nur nicht gesucht, noch gewünscht, sondern mit Scheu und Gram übernommen habe, und in dem Augenblick, wenn ich derselben wieder entladen werde, mehr Wonne und Freude fühlen werde, als jetzt, weil ich meine Studien über alles liebe»[2]). — Müller war durch seine eigene Unentschlossenheit überrascht worden, jetzt gab es für ihn kein Zurück mehr, er ergab sich mit schwerem Herzen in sein Geschick, das er selbst verschuldet hatte. Doch fasste er auch den Entschluss, alles, was in seinen Kräften stand, in seinem Berufe zu thun und die gute Sache nach Kräften zu fördern. «Die Teutschen und Franzosen sollen sehen, dass ich nur das Gute will», schreibt er am 24. November 1807 an Wetter[3]). Aber immer noch hegte

---

1) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 35 f. — Mörikofer, S. 502.
2) Sämtl. Werke, Band VII, S. 319 f.
3) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 37.

er eine letzte Hoffnung, seiner Stelle ledig zu werden, er hoffte auf den Kaiser. «Eine entfernte Hoffnung nähre ich», schrieb er am 6. Dezember an seinen Bruder[1]), «dass, wenn ich den grossen Kaiser noch sehen und sprechen könnte, vielleicht Er die Gnade hätte, mich mir und meinen geliebten Studien auf eine anständige Weise zurückzugeben; welches mein wärmster Wunsch ist, und gegen den weder du, noch das Vaterland, noch die Nachwelt reclamiren würde». — «Täglich, glaube mir», schreibt er am 8. Dezember an Wetter[2]), «steigt mein allersehnlichstes Heimweh nach meinen Studien, nach der stillen Wonne meines einsamen Lebens; und nie hat der Ehrgeizigste nach einer Stelle so getrachtet, wie ich, derselben los zu werden. Noch hoffe ich auf den Kaiser; er ist meinen Studien gewogen, vielleicht giebt er mich ihnen zurück. Geräusch, Glanz, Ceremonien, Formalitäten, alle Charactere des Hoflebens sind, noch weit weniger, als ich je gedacht, meine Sache. Die Welt, obschon ich ihren Genuss nicht in allen Stücken verschmähe, ist gleichwohl bei weitem nicht so, wie die Nachwelt, der Gegenstand meines Trachtens. Demnach, liebster Freund, kann ich so ganz entscheidendes dir noch nicht sagen (ich hoffe noch); das nur nimm für gewiss, 1) dass, wer mich mir und meinem Studienleben wiedergiebt, mein grösster Wohlthäter sein wird, 2) dass, wenn dieses nicht mehr zu erhalten wäre, und ich mich wider meinen Willen fügen muss, ich die Stelle mit dem festen Entschluss antreten werde, Gutes zu wirken, und im Fall dieses nicht möglich wäre, sie bey der ersten Gelegenheit niederzulegen. Glaube sicher, dass dieser Augenblick der schwerste meines Lebens ist».

Es sollte sich ihm keine Gelegenheit mehr bieten, den Imperator zu sprechen: er musste sich beeilen, seinen Bestimmungsort Cassel, nunmehr die Hauptstadt des französischen Eindringlings, zu erreichen. Am 19. (nicht 20.) Dezember

---

[1]) Sämtl. Werke, Band VII, S. 322 f.

[2]) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 38 f.

1807 traf er hier ein. Sein alter Freund, der Staatsrat Dohm, damals königl. Westfälischer Gesandter am Dresdener Hofe, war ihm entgegengefahren und begleitete ihn in seine neue Wohnung in der sogenannten Carlsaue. «Bewegten Gemütes schritten die beiden Männer in den weitläufigen Zimmern auf und ab und erinnerten sich ihrer gemeinsamen Wirksamkeit zur Zeit des Fürstenbundes und des jetzigen Wechsels des Schicksals»[1]). Es war in der That eine Ironie des Geschickes, dass Müller die ehemals hessische Hauptstadt, in der er vor fast einem Menschenalter eine glückliche Zeit verlebt hatte, nun als den Tummelplatz fremder Abenteurer erblicken musste, die sein Verderben sein sollten. Er wurde jetzt der Diener eines Staates, der, ohne jede sittliche Grundlage, zusammengeschweisst aus den verschiedensten Länderstücken mit zum Teil ganz verschiedenen Interessen, von Anfang an den Keim der Auflösung in sich tragen musste. Die ausgeprägteste Günstlingswirtschaft, ein sybaritische Üppigkeit und Verschwendung am Hofe, die auch in das Volk sich Eingang verschaffte, ein erdrückendes Polizeiwesen, eine Zerstörungswut alter und bewährter Zustände und Einrichtungen und ein Aussaugesystem, das die besten Kräfte des Landes aufs gewissenloseste ausbeutete, — das waren im allgemeinen die segensreichen Errungenschaften der neuen Ordnung[2]). Dazu war von einer selbständigen Regierung des an sich gutmütigen, aber leichtfertigen und unfähigen Schattenkönigs keine Rede; er hing vielmehr in seinen Entschliessungen gänzlich von dem allmächtigen Kaiser ab[3]). Unter solchen Umständen auf einem Mi-

---

[1]) Emmert in Bluntschlis Staatswörterbuch, S. 53.

[2]) Das «grosse Glück», welches Müller dem unterdrückten Deutschland von den Franzosen prophezeit hatte (s. oben S. 189), war aufs glänzendste — nicht eingetroffen.

[3]) Wie leicht sich Müller durch fürstliche Gnade blenden liess, und dass er dann eines klaren Urteils nicht mehr fähig war, sieht man wieder aus einem Briefe, den er am 1. April 1809 an Bonstetten schrieb: «J'aime

nisterposten wirklich erspriesslich zu wirken, dazu gehörte ein Mann mit einem praktischen und weitumfassenden staatsmännischen Blick, der seine schwierige Aufgabe zu beherrschen versteht, und ein solcher war Müller eben nicht. Das sollte sich auch bald genug zeigen.

Was Müllers Befugnisse und Verhältnisse in seinem neuen Amte anbelangt, so lassen wir hierüber Rudolf von Bosse[1]) reden:

« Als Westphälischer Minister und Staatssecretair war Müller zugleich Grosssiegelbewahrer, der alle Urkunden, die des Königs Unterschrift bedurften, in Empfang nahm und bewahrte und davon den betreffenden Behörden Abschrift zur Vollziehung ihres Inhalts mittheilte. Er ward dadurch von Allem in Kenntnis gesetzt, was die übrigen Minister an den König gelangen liessen, und er konnte nötigenfalls die Zeit, welche zwischen der Unterschrift und der abschriftlichen Mittheilung der Erlassungen lag, benutzen, um gegen diese Erlassungen noch Vorstellungen zu machen. Mit diesem Vortheil vereinigte er die auswärtigen Angelegenheiten, welche ihrem Wesen nach den übrigen Ministern grösstentheils verschlossen blieben. Über diese, wenn sie, wie vorauszusehen, Franzosen waren, hatte er schon als Deutscher in einem deutschen Lande ein natürliches Übergewicht, und dieses vermehrte sich durch die vertrauensvolle Hoffnung, welche von den Deutschen auf ihn gesetzt wurde und wovon ihm schon die Abgeordneten die schmeichelhaftesten Beweise gaben[2]). Auch durfte er auf seinen Einfluss bei den mächtigsten französischen Staatsmännern rechnen. Sein jetziger Herr war jung, mit dem Lande und mit den Geschäften noch nicht bekannt, er kam ihm mit Wohlwollen entgegen, und dessen

le roi; il a beaucoup d'esprit; il est irrésistible, quand il veut se faire aimer, et il lui faudrait un royaume plus grand et plus riche, car il sait être roi» (!). (Sämtl. Werke, Band XV, S. 194).

1) Doering, S. 395 ff. — Zeitgenossen, Band II, Heft 4 (Leipzig 1818).

2) «Deputirte aller Provinzen bezeugten eine zum Theil rührende Freude», schreibt er selbst am 3. Januar 1808 an seinen Bruder (Sämtl. Werke, Band VII, S. 325).

Gemahlin[1]) war die Tochter des Königs, der ihm soeben Dienste angeboten hatte, eine vortrefflich gebildete Fürstin. Müller war der erste und noch alleinige Minister, er konnte also auf die Wahl der übrigen entscheidend einwirken, und überhaupt sofort des Heftes der Verwaltung sich bemächtigen .... Sein grundehrlicher, frommer Sinn liess ihm keine Wahl über den Geist seiner Staatsverwaltung. Hätte er sich zu einem Doppelspiel, dessen Mittel er kannte, verkaufen wollen, so würde er, statt tiefverschuldet, geldreich gestorben seyn; hätte er der französischen Gewaltgrösse dienen wollen, so würden die schönsten Landgüter seine Belohnung gewesen seyn. Deutsche Art und deutsches Wesen wollte er aufrecht erhalten, offen und redlich, ohne Hinterlist und sträfliche Heimlichkeit; dabei hatte er es mit einem französischen Herrn und einem furchtbaren Oberherrn, mit einem Heere französischer Glücksritter und mit eingeschüchterten Landsleuten zu thun. Er hatte gefürchtet, nicht durchzukommen, und nicht bloss gewünscht, sondern gefleht, dass ihm die Stelle nicht gegeben würde».

Die fast nicht zu bewältigende Last der Amtsgeschäfte machte sich ihm schon in den ersten Tagen, nachdem er sein Amt angetreten hatte, recht fühlbar. Er war anfangs der einzige Deutsche im westfälischen Ministerium; natürlich wandten sich die Deutschen mit ihren Anliegen und Gesuchen zuerst an ihn. «Sobald man hörte, dass ich Minister sey, kam aus allen Winkeln Teutschlands wie ein Wolkenbruch von Briefen», schreibt er am 16. Februar 1808 an Joseph von Hammer in Wien[2]). Die äusserst ausgedehnten Pflichten, welche ihm oblagen, hätten mehreren Männern vollauf zu thun gegeben, Müller fühlte sich allein nicht im Stande, allen Anforderungen gerecht zu werden; und zumal da er mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit alle Angelegenheiten, wenn möglich, selbst

---

[1]) Friederike Catharina Sophie Dorothea, Prinzessin von Württemberg.

[2]) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 47.

erledigen wollte, alle Gesuche und Zuschriften selbst durchsah und untersuchte, wurde seine, durch die Aufregungen der letzten Zeit ohnehin geschwächte Gesundheit aufs heftigste erschüttert. Auch erkannte er seine eigene Unfähigkeit, in dem vollkommenen Gegensatz der deutschen und französischen Interessen und Anschauungen seine Stellung auf die Dauer behaupten zu können. Er schreibt am 3. Januar 1808 an seinen Bruder[1]: «Bald, da es an die Geschäfte ging, bestätigte sich alles, was ich zu Paris vorsah, und wovon ich nur hauptsächlich erwähnen will, dass gerade die des Staatssecretariates für mich und in meinen Jahren am allerwenigsten gemacht sind, und selbst meine durch die letzten zwei Monate gewaltig angegriffene Gesundheit sie nicht aushalten könne. Meine Nerven wurden angegriffen, so dass ich einst mitten in einer Unterredung die Sprache, dass ich mehrmals plötzlich die Besinnung verlor — u. s. w. Alles dieses bekümmerte mich zwar; doch war mir lieb, dass es sich so bald und einigemal bei ganz öffentlichen Gelegenheiten zeigte. Ich nahm hievon Anlass zu einer Vorstellung meiner physischen Untauglichkeit zu dieser Stelle, und bat um den Abschied». Schon am 28. Dezember 1807, nach erst neuntägiger Thätigkeit, bat Müller den König, ihn seiner Stelle zu entheben, ohne einen weitern Wunsch dabei auszusprechen. Er hoffte, vielleicht der westfälischen Dienste gänzlich ledig zu werden, um sich dann nur der Fortsetzung seiner Studien zu widmen. Zwei Tage später berief ihn Jérôme zu sich. «Der König», schreibt Müller am 3. Januar 1808, «liess mich rufen, frug über meine Gesundheit, und ob wirklich sie die Ursache meines Entschlusses sey; schien einzugehen und zu begreifen, was ich von der Geschichte der Schweiz sagte, als dem Grund, gern diesem Lande nahe zu seyn[2]); endlich bezeugte er, sich zu

---

[1]) Sämtl. Werke, Band VII, S. 325 f.

[2]) Er hatte also, wie es scheint, seine Absichten auf Tübingen noch nicht aufgegeben.

meiner Entlassung unmöglich entschliessen zu können[1]), die Stelle wolle er mir abnehmen, doch soll ich, bis er neu gewählt, und mein Nachfolger hier sey, unterzeichnen, dann aber die fast nicht beschäftigende Stelle eines Generaldirectors der königlich-westphälischen Universitäten übernehmen, wobei ich meinen Studien wieder obliegén könne, die mir auch zu Reisen in das Vaterland Musse lassen werde. Dieses alles sagte der König auf eine so ausserordentlich einnehmende Weise, dass nicht möglich gewesen wäre, dabei unbeweglich zu bleiben». — Am 21. Januar 1808 erst erhielt er ein königliches Dekret, das ihn von seiner bisherigen Stelle entband und ihm die eines Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts (Directeur général de l'instruction publique) mit einem Jahresgehalt von dreissigtausend Francs übertrug. Zugleich ernannte ihn der König zum Wirklichen Staatsrat im Ministerium der Justiz und des Innern. Müllers Nachfolger im Staatssekretariate wurde ein ehemaliger Abenteurer, Jérômes bevorzugtester Günstling, Pierre Alexandre Le Camus, kurz darauf zum Grafen von Fürstenstein erhoben, ein Mann, der von den Geschäften des Staatssekretärs noch weit weniger verstand als Müller.

Zugleich mit dem Wechsel in seiner Stellung vertauschte er auch die bisher innegehabte Wohnung mit einer andern, in der sogenannten Bellevue[2]) gelegenen. Über diese neue Wohnung und über Müllers tägliche Lebensweise berichtet uns Doering[3]), wie auch Meier[4]) folgendes: An einen hohen

---

[1]) Hier handelte Jérôme nach einem ausdrücklichen Wunsche des Kaisers, denn Napoleon schrieb hienach an seinen Bruder: «N'accordez jamais son congé à cet homme! Vous ne savez pas quel trésor Vous possédez; tâchez plutôt de lui donner une place plus analogue à ses gouts». Sämtl. Werke, Band XV, S. 190.

[2]) Jetzt führt diese prächtige Strasse den Namen «Schöne Aussicht».

[3]) Leben Müllers, S. 401 f.

[4]) Biographieen berühmter Schweizer, Zürich 1862. 8⁰. S. 204 f. Vgl. (Rudolph von Bosse) Über Joh. v. Müllers letztes Lebensjahr, in den Sämtl. Werken, Band VII, S. 427 ff.

geräumigen Saal, welcher seine grosse Büchersammlung enthielt und zugleich zum Empfange von Besuchen diente, stiess sein Arbeitszimmer, dessen Wände mit schweizer Landschaftsbildern und den Portraits seiner Mutter und des sel. Nicolaus von der Flue geschmückt waren. Auf seinem Schreibtische stand eine griechische Antike; ein Stein von den Trümmern Carthagos diente ihm als Briefbeschwerer. Dies Zimmer gewährte ihm eine herrliche Aussicht auf das anmutige Fuldathal mit der Carls-Aue und weiter hinaus auf einen grossen Teil des hessischen Hügellandes mit dem sagenumwobenen Meissner[1]). Er betrat sein Arbeitszimmer gewöhnlich um sechs Uhr morgens, nachdem er zuvor «mit stiller Andacht und sichtbarer Erhebung der Seele» gebetet hatte. Während des Kaffeetrinkens pflegte er wohl an seine vertrauten Freunde Billets zu schreiben, grösstenteils nur wenige Zeilen, aber voll Gelehrsamkeit, Witz und gereifter Lebenserfahrung. Hierauf begab er sich in die Bibliothek und zu seinen litterarischen Arbeiten, von denen ihn später die Geschäfte der Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts abriefen. Um vier Uhr nahm er sein frugales Mittagsmahl ein, bei welchem ihm Schweizerkost am liebsten war. Nach Tische nahm er gewöhnlich Besuche an. Sein liebster Verkehr waren ihm seine alten Freunde Schlieffen[2]) und Dohm, doch pflog er auch mit den Ministern Siméon, Beugnot, mit Graf Reinhard und andern gebildeten Franzosen freundschaftlichen Verkehr. « Ma vie est très-uniforme », schreibt

---

[1]) Richtiger Weissner.

[2]) Zum letzten Male hatte Müller im Sommer 1805 Schlieffen besucht, er schreibt darüber an seinen Bruder am 23. April 1805: «Ich habe alle Hände voll Arbeit, aber im Julius hoff' ich mich herauszuarbeiten und ein wenig aufs Land zu gehen. Wohin aber? Papa Schlieffen zählt nicht mit Unrecht, dass ich den Vorzug der alten Freundschaft geben werde; das wäre nicht weit von Güstrow». Diese Reise kam auch zur Ausführung, und Müller verlebte bei Schlieffen einige genussreiche Wochen (Doering, S. 324).

Müller selbst[1]), «une ou deux fois par la semaine à la cour, deux fois en conseil, une ou deux fois dans quelque assemblée des ministres, sans cela toujours chez-moi, aux affaires toute la journée, le soir tard au repos dans les études».

Wir kommen jetzt zur Schilderung von Müllers weiterer Thätigkeit. «Le Directeur-général (de l'instruction publique) est chargé de l'organisation des Universités, Gymnases et Écoles. Il a la direction et la surveillance de toutes les parties de l'instruction publique»; so heisst es S. 105 des Almanach royal de Westphalie pour l'an 1810. Damit ist der Geschäftskreis Müllers kurz angegeben. Er hatte die Leitung und Oberaufsicht über fünf Universitäten (Marburg, Rinteln, Göttingen, Halle und Helmstedt), mehr als hundert Gymnasien und Lyceen und etwa dreitausend niedere Schulen. Schon aus dieser Angabe sieht man, dass Müllers neues Amt keineswegs, wie der König gesagt hatte, eine «fast nicht beschäftigende Stelle» sein konnte; es war vielmehr eine Kette von Enttäuschungen, Verdruss und unübersehbarer Arbeitslast. Einmal schreibt er: «Es ist eine schwere Zeit, sie wirkt auf meine Gesundheit. Vorigen Sonntag lagen 261 Briefe unbeantwortet vor mir, siebzehn schrieb ich seither, dann brachte die Post gestern wieder zwölf. Ich halte meine Seele empor, so gut ich kann, aber es hält schwer»[2]). Und ein andermal (am 5. Mai 1808) äussert er sich gegen Joseph von Hammer: «Bei sehr mannigfaltigen und nie aufhörenden Geschäften war ich bis vor etlichen Wochen ohne Secretair. Endlich habe ich Bosse, der vorhin bey dem Herzog von Braunschweig war, und über die Finanzen Roms u. a. mehrere gute Bücher geschrieben hat, bekommen. Diesem inscribire ich nun die, nicht eigenhändig zu schreibenden Briefe, und er besorgt dieselben. Dem ohnerachtet sind noch 120 von Personen, deren Stand

---

[1]) Sämtl. Werke, Band XV, S. 194 f.

[2]) Meier, Biographieen, S. 203.

und Würde oder alte Freundschaft eine eigene Mühe fordert»[1]). «Mein Geschäft ist eine täglich mehrmals sich erneuernde Hydra, womit ich nie fertig werde»[2]). Am meisten hatte Müller durch die unverständige Opposition zu leiden, die von den Franzosen seinen wohlwollenden Absichten überall entgegengebracht wurde. Der gute Wille Müllers musste natürlich den selbstsüchtigen Plänen der Franzosen oft entgegenwirken, und er war nicht der Mann, der den Intriguen seiner übermächtigen Feinde offenen Widerstand hätte bieten können. Oft ergriff ihn bittere Reue über sein Schicksal, das er doch allein verschuldet hatte. «Selige Stille Tübingens, dass ich dir entrissen ward», schreibt er am 22. Juni 1808 an Heyne in Göttingen. «Sie können sich kaum den rechten Begriff von meiner Lage machen. Meine meisten Verdriesslichkeiten haben drei Quellen: 1) die Anmassungen der Präfecte, welchen allerdings, unbegreiflicher Weise, ursprünglich die Aufsicht über die Studien in den Departements aufgetragen wurde, und welche nun fortfahren, hinter meinem Rücken zu operiren und zu correspondiren .... 2) Unüberwindliche Vorurtheile gegen die Zahl der Professoren, die Nothwendigkeit gewisser Lehrfächer — (einmal wurde mir die Nothwendigkeit der Anatomie angestritten) — die Natur der Fonds und Genauigkeit der Zahlungen, die Nachtheile einer Stockung der Institute etc. etc. 3) Die Unordnung, welche zum Theil artificiell ist, indem der Stand der Sache manchmal verheelt wird; ich kann die Präfecte nicht dazu bringen, über die Schulfonds, Stipendien u. s. f. mir die verlangte Auskunft zu geben .....»[3]). Aus diesen Gründen dachte Müller mehrmals daran, seine Stelle niederzulegen; aber das Eine hielt ihn ab, dass er fürchtete, «sie komme in gar unrechte Hände». Er blieb und harrte aus. Dass Müller unter

---

1) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 96 f.

2) Aus einem Briefe an Dr. Hans Carl Dippoldt in Leipzig vom 22. März 1809 (Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 190).

3) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 57 f.

solchen Umständen an eine ernsthafte Fortsetzung seiner Studien nicht denken konnte, ist klar. Die Arbeiten an der Schweizergeschichte gerieten vollends ins Stocken. Mit Wehmut gedachte er seines hochstrebenden Planes, die Geschichte seines Vaterlandes bis zum Jahre 1777 fortzusetzen; — daran war nun nicht mehr zu denken. Er hatte mitunter auch das Lesen aufgeben wollen, «um Tag und Nacht im Berufe zu arbeiten» — «aber das ertrug seine Gesundheit nicht». Wissenschaftliche Beschäftigung war ihm «wahres Bedürfniss wie essen und trinken», und trotz der Überfülle seiner Amtslast wusste er Gelegenheit zu finden, «Abends um 8 oder 9 einen Abschnitt zu machen» und in seine ihm unentbehrlichen Studien zurückzuflüchten. «Ich bin froh, für meine Bücher etliche Stunden und den Sonntag zu erstehlen», schreibt er am 27. Dezember 1808 an seinen Bruder [1]). Es ist daher in den beiden letzten Lebensjahren Müllers keinerlei nennenswerte Arbeit entstanden: «eigene Hervorbringung würde dem ermüdeten Geist nicht gelingen» [2]). Von der Geschichte der Eidgenossenschaft waren vier Bände erschienen; den fünften hatte Müller noch in Berlin bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. fortgeführt; er schrieb jetzt in Cassel die schöne Vorrede dazu und schickte sie am 4. Oktober 1808 nach Leipzig, wo nun das ganze im November erschien [3]). Auch das gewaltige gesammelte Material für die beabsichtigte Weltgeschichte sollte nicht mehr verwendet werden. Er hatte bis zum 31. Dezember 1808 ausser etwa 10,000 «Sibyllenblättern» in Duodezformat und den in Valeires und Rougemont bei Bonstetten angefertigten Auszügen 16,296 klein und in Abkürzungen geschriebene Folioseiten excerpiert, die sich

---

[1]) Sämtl. Werke, Band VII, S. 375.

[2]) So schreibt er am 13. Januar 1809 an Dohm (Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 307).

[3]) Ausserdem verfasste er nur noch die Rede an die Reichsstände. Siehe hierüber weiter unten.

zum weitaus grössten Teile auf die Universalgeschichte bezogen[1]). Diese Arbeit von vierzig Jahren sollte vergeblich gewesen sein.

Müllers Aufgabe in seiner Stellung als Generaldirektor der Studien war nicht nur sehr mühevoll, sondern auch, wie sich bald herausstellte, meist fruchtlos und undankbar. Er erkannte bald die Verständnislosigkeit der Franzosen für deutsche Wissenschaft und sah seine Aufgabe darin, der rohen Zerstörungslust und brutalen Willkür der Fremden nach Möglichkeit entgegenzutreten. Und er verwendete hiezu alle seine Kraft, er trat mit edler Kampfesfreude und ausdauernder Geduld für die gute Sache ein. Wenn es ihm auch gelang, gegen die destruktiven Absichten der Franzosen auf wissenschaftlichem Gebiete manche Erfolge zu erringen, so war er doch nicht im Stande, auf der anderen Seite vieles Böse zu verhindern. Der westfälische Staat brauchte immer und immer wieder Geld, und man glaubte, in der beabsichtigten Beschränkung der Universitäten eine willkommene Geldquelle gefunden zu haben. Man wollte die fünf westfälischen Hochschulen zum Teil einziehen, zum Teil zu einer Art von polytechnischen Schulen nach französischem Muster herabdrücken. Ein weiterer Grund für die französische Willkür war das Verhalten der Studenten selber. Der Hof hatte auf das oft etwas wüste Treiben der Studenten, vor allem in Göttingen, ein scharfes Auge geworfen; man beargwöhnte den deutschen Sinn der studierenden Jugend und gedachte im gegebenen Falle selbst mit strafender Gewalt einzuschreiten. Müller erkannte das Verkehrte dieser Absicht wohl, er meinte: «Verbote, Strafen verschlimmern das Übel; der Widerstand scheint Heroismus und entflammt die muthigen Herzen; das Blut der Märtyrer gebiert Proselyten». Er entschied sich für eine sorgfältige Überwachung, um alle Ausschreitungen im Keime zu ersticken.

Die alten Stipendien, Dotationen und andere Fonds der Universitäten und andern wissenschaftlichen Institute, höhern

---

[1]) Sämtl. Werke, Band VII, S. 379 und Band XV, S. 194.

Schulen etc. wurden von dem geldbedürftigen Hofe ohne Weiteres zu Finanzzwecken eingezogen, ebenso das Grundeigentum vieler Anstalten. Marburg, und namentlich Rinteln und Helmstedt, waren am meisten in ihrer Existenz bedroht, und auch Göttingen hatte Grund, für sein Fortbestehen zu fürchten. Diese Hochschule hatte 130,000 Francs Einkommen aus ehemaligen geistlichen Gütern verloren. Bei der grossen Verehrung, die Müller gerade für Göttingen hegte, scheute er keine Mühe, ihr Fortbestehen zu sichern. Hier hatte er ja seine Bildung empfangen; er kannte die Vortrefflichkeit ihrer Einrichtungen und Lehrkräfte aus eigener Erfahrung. «Wenn alles wankt», sagte er, «so muss man wenigstens die Akropolis aller Wissenschaft, das Pergama der Gelehrtenrepublik retten»[1]), und an Heyne schrieb er am 18. Februar 1808: «Ich schwöre Ihnen, für unser geliebtes Göttingen alles zu thun, was möglich ist»[2]). Das that er auch, und seine Bemühungen hatten Erfolg. Graf Carl Friedrich Reinhard, Napoleons bevollmächtigter Gesandter, schreibt darüber am 17. Januar 1809 an Gœthe: «Er (Müller) schützt seine Universitäten, wie die Henne ihre Küchlein, während der gierige Finanzfalke immer in der Luft schwebt. Er und ich übrigens schwimmen im grossen Strom und sehen verwundert zu, wie jeden Augenblick um uns her sich der Anblick verändert, und das werden wir wohl so lange, bis uns irgend eine Woge gegen irgend einen Felsen schleudert». Reinhard unterstützte Müller wohlwollend in seinen Absichten; er verwendete sich selbst bei Champagny, dem französischen Minister des Auswärtigen, für Müllers Bemühungen. Er hebt hervor, Helmstedt würde nur 10,000 Francs Unterstützung, später sogar nichts aus dem Staatssäckel brauchen, Rinteln lebe ganz aus eigenen Fonds, Halle und Göttingen dürfe man wegen ihres Rufes nicht eingehen lassen. Alles in allem sei ein Staatszuschuss von 600,000 Francs jährlich erforderlich, soviel wie

---

[1]) **Meier, Biographieen, S. 204.**

[2]) **Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 54.**

die Möblierung eines Palais koste[1]). Auch der Naturforscher Johann Friedrich Blumenbach sparte keine Mühe, um die Göttinger Hochschule zu retten; selbst Laplace und Cuvier stellten Napoleon vor, eine Universität, an der ein Blumenbach dociere, dürfe nicht untergehen. — So wurde wenigstens Müllers Hauptzweck erreicht: Göttingen, sowie Halle und Marburg blieben als Hochschulen bestehen. Die Aufhebung der Universitäten in Rinteln und Helmstedt vermochte er freilich nur aufzuhalten; unter Müllers Nachfolger, dem Staatsrate von Leist, wurden beide endgültig und für immer beseitigt[2]). — Von deutscher Seite wurde ihm für seine edlen Bemühungen die verdiente Anerkennung grossenteils auch nicht versagt; die verständnislosen Franzosen aber hielten seine Thätigkeit für einen überspannten Idealismus und bei ihnen erntete er nur Hohn und Spott und fortgesetzte Kränkungen, so dass er sich sogar einmal hilfesuchend an Maret wandte, um durch dessen Fürsprache Geschichtschreiber bei Napoleon zu werden, nachdem er «durch dessen Sieg die schöne Aufgabe verloren, derjenige Friedrichs des Grossen zu werden»[3]).

Im März 1808 hatte Müller sich mit einer für ihn verdriesslichen Angelegenheit zu beschäftigen. Zu Anfang dieses Monats waren in Göttingen innerhalb der Studentenschaft Unruhen entstanden, die zu gegenseitigen Verrufsverhältnissen führten und

---

[1]) Goecke und Ilgen, Das Königreich Westphalen. Düsseldorf 1888, S. 111, 114.

[2]) Dies geschah am 10. Dezember 1809, also nach Müllers Tode. Es ist daher ein grober Anachronismus, wenn Nicolai (Magazin der Biographieen denkwürdiger Personen der neuern und neuesten Zeit, Bd. IV, Heft 1, Quedlinburg 1818, S. 42) angiebt, dass «die sämmtlichen Professoren der aufgelösten Universitäten durch Müllers Vermittelung entweder neue Anstellungen oder doch ihren bisherigen Gehalt als Pension behielten». Von Nicolai haben dann Hennings (Ehren-Tempel, S. 109) und Doering (Leben Müllers, S. 403) diesen Fehler gedankenlos abgeschrieben.

[3]) Handschriftl. Nachlass Müllers (Mörikofer, S. 505).

bedenkliche Folgen befürchten liessen. Wie überall in damaliger Zeit, so verfolgte man auch in Cassel diese Vorgänge mit grossem Misstrauen. Wiederholte, auf Müllers Veranlassung durch die akademischen Behörden unternommene Einigungsversuche waren ohne Ergebnis geblieben. Müller kam daher selbst nach Göttingen. Er erliess am 17. März einen gedruckten Aufruf, in dem er völlige Verzeihung verhiess unter der Bedingung, dass alle Studenten am 18., mittags zwischen 12 und 2 Uhr, dem Prorector auf Ehrenwort sich verpflichteten, allen landsmannschaftlichen Verbindungen und allen Verrufserklärungen für die Zukunft zu entsagen, während er im andern Falle die unnachsichtliche Strenge des Gesetzes in Aussicht stellte. Die Ordnung wurde wieder hergestellt, und am 19. März erliess Müller eine zweite Proklamation, welche eine ehrende Anerkennung des Gehorsams der Studenten enthielt, zugleich aber auch die Androhung der sofortigen Relegation ohne Unterschied des Namens und Standes bei etwaigen erneuten Ausschreitungen [1]). — Mit der grössten Schärfe, aber auch Einseitigkeit, sprach sich Müller über die Zweikämpfe zwischen den Studenten aus und suchte ihnen, soviel er konnte, entgegen zu wirken. «Es dünkt mir das Beste», schreibt er an den Professor Stäudlin in Göttingen [2]), «1) alles zu thun durch Lehre, auf dass des Übels nicht viel geschehe, 2) das geschehene nicht öffentlich zu machen, auf dass die Universalität des Übels nicht einladend werde, 3) mit den nothwendigen Strafen den grössten Ernst mit Feyer zu verbinden, und dabei in einem kräftigen Vortrage auf eine herzerschütternde Weise

---

1) Vergleiche über diese Vorgänge Doering, Leben Müllers, S. 403 ff. — Saalfeld, Gesch. der Universität Göttingen in dem Zeitraum von 1788—1820. Hannover 1820, S. 39 f., und vor allem Kleinschmidt, Zur Geschichte der Universität Göttingen unter Jérôme (in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1891. Hannover 1891, Seite 199—211).

2) Cassel, ohne Zeitdatum. Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 172 f.

die Seiten der Sache darzustellen, wodurch sie jedem Menschen abscheulich werden muss . . . . .». Aber bei den verkehrten Massregeln, die die Regierung gegen die Studenten ergriff, war es gar nicht denkbar, dass wirklich hätte Ruhe herrschen oder gar die altererbte Sitte des «Paukens» hätte unterdrückt werden können. Es wurde nämlich in Göttingen eine hohe und geheime Polizei eingeführt, die jeden verdächtig erscheinenden Vorgang unter den Studenten an die Regierung berichtete und als gefährlich darstellte. Die Studenten wollten sich diese neue Einrichtung nicht gefallen lassen und äusserten in freier Weise ihre Missstimmung. Dazu erregten die kriegerischen Ereignisse in Deutschland die Gemüter. Die akademische Disziplinarbehörde hatte ihre Befugnisse an die hohe Polizei abtreten müssen, und diese besorgte die Verdächtigungen harmloser Vorgänge aufs Gewissenhafteste. Müller sollte kraft seines Amtes Dinge verhindern, die im Grunde ein Einschreiten gar nicht erforderten [1]), in Wirklichkeit auch gar nicht ausgerottet werden konnten. An den damaligen Prorector der Universität Göttingen, Hofrat Eichhorn, mit dem Müller viele Briefe in Amtsgeschäften wechselte, schrieb er am 28. Februar 1809 über den «Duellen-Unfug»: «Ich habe nun 16 Namen solcher Herren, und stehe an. ob nicht gut wäre, sie sämmtlich zu verweisen. Denn wenn die akademische Jugend aus solchen rohen Bengeln bestehen soll, die nichts abhalten kann, sich einander für nichts und wieder nichts die Hälse zu brechen, wenn alle Weisheit, Klugheit und Menschenkenntniss so vieler Gelehrten, sie davon zurückzubringen, unfähig ist, wozu eine so kostbare Universität? Mit Geistesentwickelung, mit Bildung ists ohnedem aus, wenn die Wüthereyen der Landsmannschaften das praedominium haben. Was haben Staat und Menschheit von dem Raufen und Balgen zu erwarten? Ich sehe den Untergang herbeyeilen und fange an, mich darüber zu trösten. —

---

[1]) Das Vorhergehende aus Band XVIII der Sämtl. Werke, S. 214.



Mit gebeugtem Muth endige ich. Ich getraue mir nicht, die indisciplinirte Rotte länger als Zöglinge der Musen interessant zu machen»[1]). — Am 4. Mai 1809 schrieb er abermals wegen dieser Dinge an den Professor Stäudlin[2]); wir erfahren aus diesem Briefe, dass in Göttingen Schlägereien zwischen Studenten und Soldaten vorgekommen waren. Er bittet Stäudlin, dahin zu wirken, das die Studenten durch die Professoren «väterlich und ernstlich» auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden sollten, welche «durch dergleichen Unbesonnenheiten» der Universität zugezogen werden könnte — u. s. w.

Im Mai 1808 erhielt Müller den für ihn schmeichelhaften Auftrag, den König auf dessen Reise durch die Universitätsstädte begleiten und führen zu dürfen. Am 14. Mai bekam er den Befehl, sich sogleich nach Göttingen zu begeben und am folgenden Tage die Universität dem Könige vorzustellen. In Dransfeld erwartete eine Abordnung von 24 Studenten den Landesherrn, der am Vormittag des 15. dort ankam und in Begleitung der Studenten nach Wehnde fuhr, wo er im Amtshause von Müller empfangen wurde. Am Nachmittag gelangte der König nach Göttingen, empfangen von dem Prorector der Universität, Hofrat Richter, und den hervorragendsten Professoren, und von Müller mit einer französischen Ansprache begrüsst, in der er den König als den Erhalter und einen zweiten Vater der Universität feierte und der Ergebenheit derselben versicherte[3]). Der König machte wohlwollend der Hochschule mehrere freigebige Zuwendungen und versprach ihr seinen Schutz. Am 16. erfolgte die Rückkehr nach Wehnde und am 17., morgens, brach der König von hier auf und begab sich nach Braunschweig. Müller folgte ihm. Hier wurde Jérôme am 18. von dem Prorector, Abt Henke, den Decanen der Fa-

1) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 173, Note.

2) a. a. O., S. 211 ff.

3) Diese Ansprache steht in den Sämtl. Werken, Band VII, S. 349 wörtlich abgedruckt.

cultäten, Häberlin, Orell und Bruns aus Helmstedt und zwölf Helmstedter Studenten begrüsst. Beim grossen Lever stellte Müller sie zuerst dem Könige vor, dann dem Minister Siméon[1]). Dem Schutze des Letztern empfahl er Universität und Stadt Helmstedt. Müller selbst wurde bei dieser Gelegenheit von dem Decan der juristischen Facultät daselbst, Professor Eisenhart, das Diplom eines Doctors der Rechte honoris causa überreicht[2]). Von Braunschweig ging Müller im Gefolge des Königs nach Magdeburg. Der dortige Präfekt hatte für eine glänzende Aufnahme des vielgeliebten Landesvaters pflichtschuldigst gesorgt und gab zu Ehren des Königs einen Ball, auf dem auch Müller in der überreich gestickten goldstrotzenden Uniform der Staatsräte erschien. «Man sah es ihm an», so schreibt ein Augenzeuge[3]), «dass dieses Gallakleid sowohl, als das ganze Etiquett, ihm, dem Stubengelehrten, höchst lästig sey, und es lag der schwere Gram über den Verfall des Menschengeschlechtes auf seinem Gesicht. Er mischte sich auch nicht in das bunte Gewirr der Gesellschaft; mit hinten zusammengeschlagenen Händen sah er dem Tanz zu, und sagte jemandem, der sich ihm näherte, und den er sogleich wiedererkannte: Wohl denen, die jetzt noch Lust zum Tanzen haben. Man muss in der That an diesem lustigen Muth der Jugend sich zu erholen suchen». Einen ähnlichen Eindruck von Müller erhielt Steffens bei der Audienz, die der König den Vertretern der Universität in Halle gewährte, wohin der königliche Zug sich von Magdeburg aus begeben hatte. Er erzählt darüber: «Eine Gestalt hatte mich in der Umgebung des Königs mit tiefer Wehmuth ergriffen; es war Joh.

---

[1]) Die Ansprachen siehe Band VII der Sämtl. Werke, S. 350 ff.

[2]) Im Jahre 1807 war Müller bereits zum Ehrendoctor der Philosophie von der Universität zu Jena ernannt worden, auch wurde er 1808 Ehrenmitglied der Göttinger Societät der Wissenschaften und der Münchener Akademie.

[3]) Siehe Nicolai, Magazin, S. 45.

v. Müller. Er war stark, breit, in seiner Haltung etwas ungeschickt, seine Gesichtszüge, obgleich bedeutend, doch nichts weniger als schön. Wie ich zu bemerken glaubte, schien er höchst verlegen, als schämte er sich. In der steifen, von breiten Goldtressen starrenden Staatsrathsuniform sah er dem Schweizer eines Hotels nur gar zu ähnlich, und ich vermisste den Portierstab». Steffens berichtet dann von dem Besuche, den er Müller abstattete, er war ergriffen darüber, welch tiefe Spuren der Wechsel der Geschicke bei Müller zurückgelassen hatte. «Als ich etwa eine halbe Stunde bei ihm zugebracht hatte», so erzählt er, «reichte er mir wehmüthig die Hand; die Thränen standen ihm in den Augen. ‚Sie müssen sich entfernen', sprach er, ‚ein zu langes Gespräch könnte verdächtig erscheinen'. Das war der Mann, der die grosse Vergangenheit mächtiger germanischer Gesinnungen bewahrt und ausgesprochen hatte. Eine Erfahrung, wie diese, war mir schrecklich. Es war mir grauenhaft hart, die Verehrung, die ich für ihn hatte, in Mitleid verwandeln zu müssen»[1]).

In Magdeburg hatte die Reise des Königs ihr Endziel erreicht, von dort begab er sich wieder nach Cassel. Am 2. Juli desselben Jahres wurde hier im Orangerieschlosse unter Anwendung eines in der «guten Stadt Cassel» noch nie gesehenen Pompes, den die Napoleoniden so gern zu entfalten pflegten, die erste Versammlung der königlich westfälischen Reichsstände unter dem höchsteigenen Vorsitze des Königs eröffnet. Sie tagte bis in die zweite Hälfte des Monats August. Der König wollte Müller einen Beweis seines Wohlwollens geben: er trug ihm auf, am 22. August in seinem, des Königs, Namen bei der Entlassung des Reichstages die Schlussrede zu halten. Dies gab seinem Ehrgeize wieder eine kräftige Nahrung. Er, der jeder Gunstbezeugung so sehr zugänglich war, fühlte sich durch diese neue Gnade seines allergnädigsten Herrn aufs

---

[1]) Steffens, Was ich erlebte. Bd. VI, Breslau 1842, S. 16 ff.

höchste geschmeichelt. Aber zur Schande Müllers muss man gestehen: die Gesinnungen, die er in dieser Rede offenbarte, waren nach den Erfahrungen, die er bis dahin gemacht hatte, seiner nicht würdig. Er verlor sich in seiner Rede[1]) allzusehr in höfische Lobrednerei napoleonischer Grösse. «Dass Müller es für seine Dienstpflicht hielt, so zu reden, war schlimm, noch schlimmer, dass er sich wirklich zu solchen Empfindungen und Gedanken zu stimmen vermochte». (Julian Schmidt in den Grenzboten, S. 459)[2]). Müller selbst mag ein leises Bewusstsein gehabt haben, dass er zu viel gesagt habe; er schreibt wenigstens an seinen Bruder[3]): «Nun sende ich Dir die Rede; man muss bedenken, in welcher Eigenschaft, und zu wem ich sprach; sage mir aufrichtig, ob ich in dieser Lage zu dieser Versammlung wohl gesprochen. Ein Berliner mag vielleicht wieder ein Buch dagegen schreiben; ich werde ihm den Possen thun, es wieder nicht zu lesen». — Die Freude, diese Rede halten zu dürfen, war der letzte Lichtblick in Müllers amtlicher Thätigkeit. Er hatte ja längst er-

---

[1]) Sie ist abgedruckt (französisch und in deutscher Übersetzung) in den Sämtl. Werken, Band XXVII, S. 216 bis 245, und in F. K. von Strombeck, Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Zweiter Teil, Braunschweig 1833, S. 51 ff.

[2]) Ein Ohrenzeuge dieser Rede versteigt sich zu der erhabenen Schilderung: «Ein köstlicher Augenblick, es entstand eine tiefe Stille um ihn. Jedermann horchte auf die Stimme, die Verkünderin erhabener Wahrheiten. Müller selbst war ergriffen von dem Geist der Geschichte; seine Blicke entflammten sich; er sprach wie ein Begeisterter von dem, was die Zukunft verbarg». (Meier, Biographieen, S. 204 f). Der Wahrheit entsprechender ist jedenfalls die Darstellung Friedrich Karls von Strombeck, der ebenfalls als Mitglied des Reichstages bei dessen Entlassung zugegen war: «Müller las die Rede aus einem kleinen roth eingebundenen Taschenbuche mit einem unangenehmen Schweizer-Accente und matter Stimme ab. Daher denn wohl, dass sie keinen Eindruck machte, noch weniger einen solchen zurückliess». (v. Strombeck, Darstellungen, S. 66).

[3]) Am 30. August 1808. Sämtl. Werke, Band VII, S. 366.

kannt und auch seinen Freunden gegenüber geäussert, dass er in arger Selbsttäuschung sich habe bethören lassen, «ein Rad mehr in dem grossen Uhrwerk zu seyn, welches nach den Traumgedanken der neuen französischen Dynastie ganz Europa zu den Stuffen des Hofes von St. Cloud legen sollte .....»[1]). Den frohen Jugendmut und die Schaffensfreude hatte er verloren; er hatte sich mit dem «grossen gigantischen Schicksal» nach und nach ausgesöhnt. Zudem fühlte er das Alter. «Sonst war in mir ein Gefühl, recht sehr alt werden zu sollen», schreibt er am 22. August 1808 an Heyne[2]), «und ich machte Pläne bis aufs achtzigste Jahr. Aber seit Jahresfrist hat sich's sehr verloren; das Alter ist gekommen; der Hof hat es mir eingeimpft». — Obenein hatten auch seine finanziellen Verhältnisse durch die unvermeidlichen grossen Ausgaben der letzten Jahre sich sehr verschlechtert; er war in Schulden geraten und sah keinen Ausweg, wie er sie unter den obwaltenden Verhältnissen je würde decken können. «Ajoutez — so schreibt er am 1. April 1809 an Bonstetten[3]) — le dérangement de mon économie. Le voyage de France, le transport de ma bibliothèque de Berlin à Tubingue, de Tubingue à Cassel (3000 flor.), les habits de costume et de tout (12,000 fr.) ..... Pour payer toutes mes dettes, il me faudrait quatre ans ici, ou six, s'il fallait y parvenir par mes écrits .....».

Nochmals, und zwar kurze Zeit vor seinem Tode, schien sich Müller ein Rettungsanker zu bieten, der eine günstige Wendung seines Schicksals erhoffen liess. Das Vaterland erinnerte sich seiner. Daniel von Salis in Chur hatte nämlich, wie Johann Georg Müller mitteilt[4]), den Plan gefasst und auch mit seinen vertrautesten Freunden besprochen, in Verbindung mit mehreren eidgenössischen Gesandten bei der, im

---

1) Nicolai, Magazin, S. 43.
2) Sämtl. Werke, Band XVIII, S. 59.
3) Sämtl. Werke, Band XV, S. 191, 193.
4) Sämtl. Werke, Band VII, S. 395, Note.

Juni 1809 sich versammelnden, schweizerischen Tagsatzung den Antrag zu stellen, Müller, wofern die einstimmige Bewilligung sämtlicher Stände dazu erteilt würde, in die Schweiz zu berufen und ihm ein mässiges Jahresgehalt auszusetzen, um ihm so Gelegenheit zu geben, sich wieder seinen Studien, namentlich der vaterländischen Geschichte, in Musse zu widmen, und zugleich, wenn er von einzelnen Ständen dazu aufgefordert würde, an der Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten mitzuwirken. Müller hatte von diesem Plane gehört; er äussert seine Ansicht darüber seinem Bruder[1]): «Schon der Gedanke würde das Vaterland vor den Völkern ehren — zu dieser Zeit an so etwas gedacht zu haben. An meiner Zustimmung ist nicht zu zweifeln; ich weiss, was ich will.... Wenn es geschehen sollte, so wird meine Sache seyn, dass es mit beiderseitiger Ehre geschehe. Doch wage ich nicht, mich der Hoffnung zu überlassen ..... Der Gedanke von Salis hat mich innigst erfreut, ob er durchgehen soll, weiss, der die Zukunft voraussieht, weil er sie schafft. Wir wollen ruhig warten. Zärtliche Freude und alle Bereitwilligkeit kannst du bezeugen. Genug, es war doch wieder ein Schimmer». Diese Hoffnung verjüngte ihn, so zu sagen, noch einmal, er baute kühne Pläne für die Zukunft, wie er «eine Zeit lang in Zürich über Simlerianis, und zu Aarau über Zurlaubens unerschöpften Manuscripten, in Rhätien bei den Salisschen Schätzen» — u. s. w. — zubringen wollte. Aber der schöne Gedanke sollte nicht mehr zur Ausführung kommen. Am 5. Juni trat in Freiburg die Tagsatzung zusammen; am 8. erfuhr sie Müllers Tod.

Seit dem Anfange des Jahres 1809 war Müllers Gesundheit immer schwankender geworden, wie aus vielen Stellen in seinem Tagebuch hervorgeht; seine physischen Kräfte schwanden zusehends. Eine vom König ihm zugefügte rohe Beleidigung sollte seinen Tod beschleunigen. Nachdem er am 2. Mai[2]) seinen letzten

---

[1]) Brief vom 13. März 1809 (Sämtl. Werke, Band VII, S. 395 ff.).

[2]) So muss es wohl statt März heissen, wie S. 409 im VII. Bande der Sämtl. Werke steht.



Vortrag im Staatsrat über Büchercensur und Pressfreiheit gehalten hatte, erklärte ihm der König in einem Anfalle übelster Laune am 11. Mai öffentlich («en face de toute la cour»), «er wolle keine Gelehrten mehr, Halle solle verbrannt, die Universitätsstädte zerstört werden, er wolle nur Soldaten und Dummköpfe». Diese empörende Erklärung machte es Müller aufs deutlichste klar, dass man seiner nicht mehr bedürfe; an demselben Tage noch schrieb er an Siméon: «..... Der Generaldirector des öffentlichen Unterrichts ist für die Zukunft im Königreich Westphalen überflüssig geworden, und wenn er noch einen Funken Ehre besitzt, bleibt er keinen Tag länger .... Man muss zeigen, dass man, um klug zu sein, weder feige noch einem niedrigen Interesse unterworfen ist, das Alles ertragen lässt»[1]). Zugleich schrieb er an den König in kurzen und bündigen Worten: «Sire, le 28 Déc. 1807 Votre Majesté voulut un Directeur général de l'instruction publique. Elle m'en offrit l'emploi, je l'ai accepté. Aujourd'hui en annonçant qu'Elle ne veut que des ignorans et qu'Elle réserve un sort funeste aux villes à Universités, Elle m'a donné ma dimission. Sa volonté est ma loi; j'accepte»[2]).. — Reinhard suchte ihn zu beruhigen, vergeblich. Am 18. Mai zog ihm eine Erkältung «eine rosenartige Entzündung der linken Hälfte des Gesichts mit heftigem Husten» zu; trotzdem schrieb er am 19. noch sein letztes historisches Excerpt und verrichtete die letzten Amtsgeschäfte (das 775ste bis 785ste seit dem 1. Januar). Am 20., morgens, sah man sich genötigt, den Hofrat Dr. Richard Harnier[3]), einen bewährten Casseler Arzt, den Müller schon am 2. Mai um Rat befragt hatte, zu Hülfe zu

---

[1]) Müllers handschriftl. Nachlass (Mörikofer, S. 505).

[2]) a. a. O.

[3]) Harnier verfasste auf Bitten Johann Georg Müllers am 17. Juni 1809 einen ausführlichen Bericht über Müllers letzte Krankheit, der als Beilage II auf S. 420 bis 426 in den Sämtl. Werken, Band VII abgedruckt ist. Ihm schliessen sich meine Angaben an.

rufen [1]). Am 22. Mai verbreitete sich die Rose auch über die rechte Hälfte des Gesichts, der Husten nahm zu. In der Nacht vom 23. zum 24. trat ein sehr heftiger «Singultus» ein. Vom 24. an wurde das ununterbrochene krampfhafte Schluchzen immer heftiger, die Kräfte nahmen ab. In der Nacht vom 26. zum 27. wurde durch Eilboten der Hofrat Richter aus Göttingen herbeigerufen, der am 28., Nachmittags, bei Müller eintraf. Am 28., abends, nahm der Puls bedeutend ab, keine Spur des Bewusstseins kehrte zurück. Siméon, Bosse, Reinhard umstanden trauernd in den letzten Tagen der Krankheit sein Sterbelager und suchten ihm Trost zuzusprechen. Zuletzt erkannte er sie in seinen Fieberphantasien nicht mehr. Er sprach mit seiner längst verstorbenen Mutter, die er stets abgöttisch verehrt hatte. Seine letzten Worte waren, wenn man Bosses Bericht glauben darf [2]): «Alles, was ist, ist von Gott, und alles, was kommt, kommt von Gott». Am Morgen des 29. Mai, um vier Uhr, gab der Tod ihm die verscherzte Freiheit wieder. — Einer von Müllers Freunden (vermutlich ist Bosse gemeint) schrieb noch an demselben Tage an Müllers Bruder: «Sein Ende war sanft, wie sein edles Herz, und keine Gewissenspein hat seinen Übergang in die Ewigkeit erschwert. Er liegt da vor uns, unverändert, und sein holdes Lächeln lebt noch auf dem Gesichte, unverkennbares Zeichen innerer Ruhe und Zufriedenheit» [3]). —

Am 31. Mai wurde Müllers entseelte Hülle auf dem nunmehr unbenutzten ältern städtischen Friedhofe zu Cassel mit grosser

[1]) In Müllers Tagebuch stehen unterm 20. die Worte: «Den ganzen Tag krank an einem Rothlauf, mit grosser Ermattung, auch wohl Fieber». (Doering, S. 413).

[2]) Joh. v. Müllers letztes Lebensjahr (Sämtl. Werke, Band VII, S. 442). Nach ihm erzählen es auch Nicolai (Magazin, S. 48), Doering in den Denkmälern verdienstvoller Deutschen des 18. und 19. Jahrhunderts. V. Bändchen, Leipzig 1829. 12⁰. S. 32, und in seiner Biographie Müllers (Zeitz 1835, S. 414) und Meier (Biographieen, S. 206).

[3]) Doering, Leben Müllers, S. 414.

Feierlichkeit und militärischen Ehren der Erde übergeben. Der Leichenzug bewegte sich von Müllers Wohnung in der Bellevue durch die Hauptstrassen der obern Stadt. Er wurde eröffnet von einem Bataillon des zweiten Linienregiments mit umgekehrtem Gewehr, dem sich der Superintendent und die Marschälle — darunter sind wohl die sogenannten Trauermarschälle zu verstehen — anschlossen. Alsdann folgte der mit vier Pferden bespannte Trauerwagen. Auf dem Sarge lagen die Ehrenzeichen der Staatsräte; die militärische Bedeckung schloss den Wagen ein. Die königlichen Minister, der kaiserliche Gesandte Graf Reinhard, der gesamte Staatsrat und die Staatsrats-Auditoren, darunter Rudolph von Bosse, folgten in der grossen Uniform, dunkelblau mit hellblauer seidener breiter Stickerei, «welches sich bei dem zahlreichen Personal prächtig ausnahm». Eine grosse Anzahl Equipagen, in deren einer der greise Schlieffen, beschloss den Zug. Als der Zug auf dem Friedhofe angelangt war, hielt Siméon an Müllers Grabe eine treffliche Leichenrede voll aufrichtiger Teilnahme und schöner Anerkennung der Verdienste des Dahingeschiedenen, gleichsam eine Sühne für die Kränkungen, die der Tote von den Franzosen erlitten. Er zählte Müller in seiner Rede unter die «wertvollsten Eroberungen» (les conquêtes les plus précieuses), die Napoleon in Preussen gemacht habe, und schloss mit den Worten: «Les sciences perdent en lui un de leurs favoris les plus assidus; les lettres, un homme qui les avoit illustrées; le Roi, un bon serviteur; nous, Messieurs, un collègue, un ami; mais son souvenir et ses oeuvres nous le rendront; il ne meurt point tout entier celui, qui, en quittant la vie, laisse au milieu de ses semblables une partie de ses lumières, et paye, par des ouvrages utiles et qui resteront, les larmes qu'il fait verser»[1]).

---

[1]) Über Müllers Leichenbegängnis vergleiche man das Morgenblatt für gebildete Stände. 3. Jahrgang. Tübingen 1809, Nr. 144, und den Westphälischen Moniteur von 1809, Nr. 65. — Die Rede Si-

Nachdem der Sarg in die Erde gesenkt war, erscholl noch ein dumpfes Pelotonfeuer von Seiten der Soldaten, und dann schloss sich die Gruft über dem Toten. Jacob Grimm war Zeuge des Leichenbegängnisses und schreibt darüber an seinen Bruder am 31. Mai: «Johannes von Müller ist gestorben, er sah an die Siebenzig aus. Es war mir sehr leid. Er ist wie unter Heiden gestorben; ein anderer Ort wäre der vielen Jahre würdiger gewesen, da er so fleissig und herzlich gearbeitet. Heute von zehn bis halb zwölf war der Leichenzug. Am Grabe weinten seine drei Bedienten laute Thränen»[1]). Als Müllers treuester Freund, Carl Victor von Bonstetten, dessen Tod erfuhr, schrieb er verzweifelt an Friederike Brun geborene Münter: «Gestern las ich den Namen Müllers in den Zeitungen: es war sein Tod, sein Leichenbegängniss. Ein schwarzer Schleier umhüllte meine Augen. Fast alle Erinnerungen meines Lebens schienen mit ihm ins Grab gestiegen zu sein. Wer hat mich geliebt wie er? Er ist nicht mehr .....»[2]). Die Brun selbst, Müllers langjährige Freundin, trauerte mit Bonstetten um ihn. Sie widmete seinem Andenken ein Gedicht, das sie im Juli 1809 zu Albano niederschrieb, unter dem Titel: «Trost an Johannes Müllers Grabe. Für seinen Freund K. V. v. Bonstetten». Es endigt mit den Worten:

> «Und so lange deutsche Sprache tönet,
> Nennt man Müller'n auch und seinen Freund:
> Mit der Freundschaft Eichenspross gekrönet,
> Leuchtet ihr zu Einem Strahl vereint»[3]).

Ausserdem erschien auf Müllers Tod: «Elegie um Johan von Müller Im Sommer 1809. von Fridrich Rühs» (32 Di-

méons ist abgedruckt in Nr. 65 des Moniteurs, in Dr. Ludwig Wachlers Johann von Müller, eine Gedächtnisrede. Marburg 1809, S. 62 bis 67, und in Band VII der Sämtl. Werke, S. 411 bis 419 als Beilage I.

[1]) Thiersch, S. 37.

[2]) Vogel, Studien, S. 5 f.

[3]) Doering, Leben Müllers, S. 448 ff.

stichen, deutsch. Ohne Druckort. 4 Seiten. 4⁰). — Auch das Intelligenzblatt der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung widmete ihm in Nr. 45 vom 21. Juni 1809 einen warm empfundenen Nachruf und teilt zugleich das von dem Hofrat Professor Mitscherlich im Auftrage der Universität zu Göttingen verfasste Trauergedicht in 25 Distichen mit, das den Titel führt: «Pietas Academiae Georgiae Augustae in funere viri munerum gravitate et meritorum magnitudine conspicui Joannis de Muller, potentissimi Westphaliae Regis a consiliis status publici ét instructionis publicae studiorumque Directoris»[1]). — Das Morgenblatt für gebildete Stände brachte ebenfalls in Nr. 144 des Jahrgangs 1809 einen Bericht über Müllers Tod und Begräbnis. Müllers alter Freund, der würdige Professor Christian Gottlob Heyne, verlas am 10. Juni 1809 in einer Sitzung der Göttinger Societät der Wissenschaften zu Ehren des verstorbenen Mitgliedes und «inter desideria lugentium» eine lateinische Gedächtnisrede[2]), und auch die Professoren Christoph Rommel und Ludwig Wachler in Marburg feierten am 14. Juni Müllers Andenken durch öffentliche Universitätsreden, wobei zu bemerken ist, dass Wachlers Rede ein wenig parteilich zu Gunsten Müllers ausgefallen ist[3]). Endlich zahlte auch die Alma mater Fridericiana in Halle den schuldigen Tribut, indem in ihrem Auftrage Professor Christian Gottfried Schütz eine 32 Quartseiten umfassende «Memoria Joannis Mülleri V. C. Pot. Guestphaliae Regis in re publica gerenda Consiliarii et institutionis[4]) publicae Supremi Directoris» veröffentlichte. Schliesslich ist zu diesen unmittelbaren litterarischen Folgen von Müllers Tode, die als Lobreden natür-

---

[1]) Auch abgedruckt im Westphälischen Moniteur von 1809, Nr. 68, und bei Wachler, S. 68 ff.

[2]) Erschienen in demselben Jahre zu Göttingen als «Memoria Joannis de Muller» etc. 4⁰.

[3]) Beide Reden sind zu Marburg im Druck erschienen.

[4]) Statt instructionis!

lich eine Fülle von rednerischen Übertreibungen und Entstellungen enthalten, noch die weit bessere Schrift von A. H. L. Heeren: Johann von Müller der Historiker, Leipzig 1809, zu rechnen, sowie die von dem königl. bayrischen Oberfinanzrat Dr. Friedrich Roth an Müllers Todestage im Jahre 1811 in der Münchener Akademie der Wissenschaften gelesene «Lobschrift auf Johann von Müller, den Historiker», erschienen 1811 zu Sulzbach [1]).

Am 27. Juli 1809 wurde bei dem Königl. Westfälischen Distrikts-Tribunal zu Cassel Müllers Testament eröffnet, das er am 7. Juni 1808 niedergeschrieben hatte, mit einer kurzen Nachschrift vom 30. Dezember 1808 [2]). «Das grosse Gefühl, was darin ausgedrückt ist — so schrieb ein Zeuge der Testamentseröffnung an Müllers Bruder —, ergriff die Versammlung; in Stille und Bewunderung vernahm jeder das letzte Wort des schönen vollendeten Geistes. Möge es denselben Eindruck in der Schweiz machen!»

Die Schulden, die Müller hinterliess, waren sehr bedeutend. Man fand bei seinem Tode nur hundert Francs in barem Gelde, während seine Schulden am 30. Dezember 1808 10,836 Thaler betragen hatten, davon bei Perthes und Cotta allein 7000 Thaler Vorschüsse, das Übrige bei Vetter in St. Gallen, bei Herders Witwe u. s. w. Müller verfügte mit grosser Gewissenhaftigkeit darüber, wie diese Schulden gedeckt werden sollten. Sein Bruder sollte die reichhaltige Bibliothek von über 5000 Bänden

[1]) Auch C. J. Windischmann hielt am Gedächtnistage von Müllers Hingang (am 29. Mai 1810) im grossen akademischen Saale zu Aschaffenburg einen Vortrag: «Was Johannes Müller war und uns ferner seyn müsse», erschienen 1811 zu Winterthur. 8⁰. 36 S. Mir ist diese Schrift leider nicht zu Gesicht gekommen.

[2]) Es ist abgedruckt als Beilage IV in den Sämtl. Werken, Band VII, S. 443 bis 458. Vgl. Illustrirte Zeitung, Band VII, Leipzig 1846, Nr. 157, S. 7, 8 (mit Müllers Portrait).

verkaufen[1]), dann die ansehnliche Briefsammlung und die Schriften, darunter das Manuskript der 1784 zuletzt gehaltenen Vorlesungen über Universalgeschichte — «ein Buchhändler dürfte 1000 Thlr. dafür geben» —, auch etwa eine Gesamtausgabe seiner Werke veranstalten, — «dies Alles möchte bei 5000 Thlr. werth sein» — u. s. w. Dann wendet sich Müller an die Eidgenossen, er bittet sie, «dass Ihr für den Nachlass Eures Geschichtschreibers und Freundes die Befriedigung seiner letzten Wünsche gern übernehmen würdet». Er gedenkt liebevoll seines treuen Dieners Fuchs, den er auch zum Executor testamenti ernannte: «ihn empfehle ich meinen Erben, Freunden, und wer in und ausser dem Vaterlande mich liebt». Zum Schluss sagt er: «Gehabt Euch wohl, Bruder und Schwester! Vaterland, meines Herzens Freude und Stolz! Der Gott unserer Väter gebe Dir Freiheit und Friede. Von Anfang bis auf uns wollte ich die Zeiten der Menschheit beschreiben; mein Leben verfloss darüber; gönnet, Freunde, meiner Seele die Ruhe, zu hoffen, ihr letzter Wille werde erfüllt».

So starb ein Mann, der viel gehasst und viel bewundert worden ist, als Mensch und als Historiker nicht fehlerlos und von vielen sogar aufs Heftigste angefochten, einer der merkwürdigsten Männer in der Zeit des Sturmes und Dranges in der deutschen Litteratur, und ein glänzendes Muster unermüdlichen schriftstellerischen Fleisses. In seinem Ende glaubt man fast die Notwendigkeit eines tragischen Schicksals zu erkennen, «welches den Menschen erhebt, wenn es den Menschen zermalmt». Mag Müller darin gefehlt haben, dass er verblendet als Deutscher gegen Deutsche in fremdem Solde gewirkt hat, so hat er doch auch in dieser Stellung sein Bestes gethan, und durch die so plötzlich über ihn hereingebrochene

[1]) Es gelang den Bemühungen einiger Verehrer Müllers, die Kantonsregierung in Schaffhausen zum Ankaufe zu veranlassen, die sie mit der Schaffhauser Bürgerbibliothek vereinigte.

Nemesis erscheint auch seine Schuld vollkommen gesühnt. Seine Schweizergeschichte aber, die ihn überdauert hat, bleibt das beste Bekenntnis seiner echten Schweizergesinnung. — Die westfälische Regierung, der er sein Leben geopfert, hat ihm kein ehrendes Denkmal gesetzt — ja, erst «nach dreijährigem geheimem Widerstande von Seiten hoher Personen zu Cassel» gelang es Müllers Bruder, ein einfaches Denkmal auf sein Grab setzen lassen zu dürfen. Erst der grosse König Ludwig I von Baiern hat diese Schuld ganz abgetragen. Im Beginne des Frühlings 1852[1]) liess er auf dem Casseler Friedhofe an der Stelle, wo Müllers Gebeine ruhen, das durch den Münchener Bildhauer Brugger entworfene und ausgeführte Denkmal errichten. Man sieht oben unter dem rundbogigen Frontispice auf einem Tragsteine die wohlgetroffene Büste Müllers, darunter rechts und links an den Seiten des Denkmals die Gestalten der Astraea und der Clio, diese mit Griffel und Rolle, jene mit einem Eschenzweige, dem Sinnbilde der Stärke, und der Wage der Gerechtigkeit, beide — gleich der Büste — aus weissem Tiroler Marmor aus den Brüchen bei Schlanders. Die Mitte des Denkmals nimmt die vom Könige selbst verfasste Lapidarinschrift ein:

GRABSTÆTTE
IOHANNES (!) v: MUELLER
GEBOREN IN SCHAFHAUSEN
MDCCLII[2])
WAS THUKYDIDES HELLAS
TACITUS ROM DAS WAR ER
SEINEM VATERLANDE

---

[1]) Rommel irrt, wenn er das Jahr 1851 angiebt (v. Rommel, Erinnerungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit in: Bülau, Geheime Geschichten und rätselhafte Menschen, Bd. V, Leipzig 1863, S. 486). Ganz falsch ist natürlich auch 1835, wie Sp. 904 der Nouvelle biographie générale ..... publiée par Firmin Didot Frères, Band XXXVI, Paris 1861, behauptet wird.

[2]) Das Jahr des Todes wird in dem Artikel der Illustr. Zeitung (Leipzig 1852, Bd. XIX, Nr. 480, S. 162) der Inschrift fälschlich zugesetzt, auch Wurzbach führt die so veränderte Inschrift an.

Ganz unten am Fusse des Denkmals steht die eigentliche Widmung:

DIESES GRABMAL SETZTE
DER BEWUNDERER
SEINER GESCHICHTSWERKE
KŒNIG LUDWIG I v: BAYERN [1])

---

[1]) Eine Abbildung des Denkmals siehe in der Illustr. Zeitung a. a. O. S. 161.

Zusätze.

Zu Seite 162, Note [2]. Hier ist vergessen worden hinzuzufügen: F. W. Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. Fortgesetzt von K. W. Justi. 18 Bände, Göttingen 1781—1819, wo im Band IX, Seite 309 ff. (und ergänzungsweise im Bd. X 401 f., XI 366 f., XII 364, XIII 359, XIV 345 f., XV 352 f., XVI 546 ff. und XVII 398) über Müller gehandelt wird.

Zu Seite 170, oben. Wie ich nachträglich aus Seite 4 der Festschrift zur Feier des fünfzigsten Stiftungstages des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde [1]) ersehe, trägt Müller selbst die Schuld an dem Untergange der Casseler Gesellschaft der Altertümer. Ihr letzter ständiger Sekretär nämlich, der Bibliothekar Professor Ludwig Völkel, bemühte sich, den Minister des Innern, Siméon, für die Erhaltung der Gesellschaft zu interessieren; Siméon übergab Johannes v. Müller die Eingabe Völkels, und Müller entschied, im Hinblick auf die abscheuliche Plünderung, die das Casseler Museum 1807 durch den «Requisitor» Napoleons, den Baron Vivant-Denon, erlitten hatte: «La Société des Antiquités .... n'a plus d'objet après que Mr. Denon a visité les antiquités recueillies par les anciens princes». Damit war das Urteil über L. Friedrichs II. so verdienstvolle Schöpfung gesprochen.

---

[1]) Erschienen Cassel 1884 als Suppl. X der N. F. der Zeitschrift des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk.

DER
LUZERNISCHE BAUERNKRIEG
VOM JAHRE 1653

VON

TH. VON LIEBENAU



Einleitung. Quellen und Hülfsmittel.

Die zahlreichen Unruhen und Auflehnungen gegen die bestehende Obrigkeit, welche die Geschichte Luzerns vom 14. bis 19. Jahrhundert verzeichnet, gleichen meist den Kämpfen zur Zeit des Feudalwesens. Sie bedrohten durchaus nicht das Dasein des ganzen Staates und veranlassten in der Regel auch nicht eine Veränderung in dem herrschenden System. Von einzelnen Führern und deren Anhängern, fast nie aber von der Masse des Volkes unternommen, noch gehörig vorbereitet, glichen diese Empörungen den nur kurz dauernden Fehden des Mittelalters, bei welchen es galt, gewisse Vorrechte gegen momentane Eingriffe zu verteidigen. Nur die Erhebungen von 1513 und 1653 machen in dieser grossen Reihe von Empörungen eine Ausnahme, indem damals, wenn auch auf kurze Zeit, die Angehörigen der meisten luzernischen Ämter zusammenwirkten. Der Bauernkrieg von 1653 aber blieb durchaus nicht auf das Gebiet des Kantons Luzern beschränkt, sondern ergriff rasch die anstossenden Kantone Bern, Solothurn, die eidgenössischen Vogteien der Freien Ämter im Aargau und das Territorium von Basel.

War die Empörung anfänglich nur darauf beschränkt, das historische Recht zu wahren und unkluge Massnahmen der Regierungen, sowie wirklich begründete Übelstände zu beseitigen, so nahm die Bewegung im Laufe der Zeit eine sozialistische und destruktive Tendenz an, welche die Existenz der ganzen Eidgenossenschaft bedrohte.

Diese zwei durchaus verschiedenen Epochen sind von den Freunden und Gegnern dieser Bewegung bisanhin viel zu wenig auseinandergehalten worden. Liebte man doch lange Zeit mit den Schlagwörtern «Kampf des Volkes gegen die Aristokratie» diese Wirren zu charakterisieren.

Die gleichzeitigen Schriftsteller waren von den Vorgängen meist nicht gehörig unterrichtet; sie kannten fast nur die durch die Flugschriften und Volksversammlungen zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Thatsachen und die Scheingründe der Revolution. Die wohlunterrichteten Staatsmänner hinterliessen keine eingehenden Darstellungen der einzelnen Vorgänge. Da das Recht auch durchaus nicht auf einer Seite war, so fanden selbst die Sieger sich nicht bemüssigt, den Verlauf der Verwicklung aktengetreu darzustellen. Hiezu kam noch, dass auch nach der blutigen Niederwerfung des Aufstandes der Wiederausbruch der Empörung noch Jahre lang zu befürchten war, da einige der kühnsten und gewandtesten Volksführer den Händen der Regierung entgangen waren.

Den eigentlichen Abschluss des Krieges, der einerseits durch die von der Regierung des Kantons Luzern niedergesetzte Untersuchungskommission, das unparteiische Gericht, welches die Klagen gegen die luzernischen Landvögte und Beamten streng prüfte und auch ahndete, und andererseits durch die mit der Regierung von Bern durchgeführten Massnahmen zur Beruhigung des Volkes herbeigeführt wurde, hat man bis anhin einfach ignoriert. Erst durch eine umfassendere, bis in die kleinsten Details sich erstreckende Untersuchung über Ursache und Verlauf der Bewegung ist das richtige Verständnis dieser traurigen Epoche möglich. Klagen und Antworten beider Parteien liegen vor.

Die Grundlage für unsere Darstellung bilden die Akten des Staatsarchivs Luzern. Unter diesen nehmen keineswegs die Ratsprotokolle eine hervorragende Stelle ein. Äusserst mangelhaft geführt, schweigen diese gerade über die Verhandlungen in den kritischen Momenten und beginnen erst da von Bedeutung zu werden, wo der Rat über die Empörer gesiegt hatte. Vielmehr sind die Briefe der handelnden Personen, die Instruktionen für die Gesandten, die Referate der Landvögte und Beamten, die flüchtigen Notizen des Stadtschreibers Hartmann und Unterschreibers Bircher über die Verhandlungen

mit den Unterthanen und Bürgern, die Protokolle des unparteiischen Gerichtes, die Konzepte zu den Verhörprotokollen des Kriegsgerichtes in Sursee, die geheimen Anzüge der Ratsherren u. s. w. von hohem Werte. — Ergänzt werden diese Quellen durch die Protokolle und Akten der Städte Sursee, Sempach, Willisau, der Stifte und Klöster Beromünster, St. Urban, der Jesuiten und Franziskaner von Luzern. Leider fehlen die gleichzeitigen Aufzeichnungen der Kapuziner von Luzern und Sursee, die in dieser Epoche eine so hervorragende Rolle spielten. Was die jüngst im Druck erschienene Geschichte der schweizerischen Kapuziner-Provinz mitteilte, ist eine ziemlich wertlose Kompilation späterer Zeit.

Von den offiziellen gedruckten Aktenstücken ist das wichtigste das «Manifest oder ausführlicher gründtlicher Bericht der Streittigkeiten zwischen Löbl. Stadt Lucern an einem und Land Entlibuch sampt andern ihren Aemtern, Vogteyen und Unterthanen andern Theils . . . Item Extract des ersten und andern Vergleichs, und was für Excess über diss von den Bawren vorgangen», als dessen Verfasser sich «Lucretius de Pravedan, Physigottus, Civis Romanus» nennt. Als der wahre Autor dieser 27 Quartseiten haltenden Schrift ist Stadtschreiber Ludwig Hartmann ermittelt[1]), dem bei der Abfassung offenbar das grosse Manifest von Bern vorlag, das ihm für seine Arbeit als Modell diente. Zu diesen luzernischen Akten wurden diejenigen der andern schweizerischen Kantone beigezogen, namentlich jene von Bern (Archiv und Stadtbibliothek), Zürich, Freiburg, Solothurn, Zug und Aarau (Kloster Muri).

Die amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede von 1649 bis 1689, bearbeitet von J. A. Pupikofer und J. Kaiser VI, 2, 2. Erste Abteilung, Frauenfeld 1867, enthält nur einen Teil der in Betracht kommenden Dokumente. Die Instruktionen der Gesandten und deren Relationen, ja selbst

[1]) E. v. Haller, Bibliothek V, Nr. 1099.

der von der Tagsatzung in Baden entworfene Feldzugsplan, die Rechnungen über die Bussengelder der Freiämter z. B. wurden übergangen; dagegen wurde wenigstens das Tagebuch des zürcherischen Bürgermeisters Waser, das für Luzern allerdings nicht von so erheblichem Wert ist, wie z. B. für den Gang der Revolution im Gebiet von Bern, im Auszuge mitgeteilt.

Höchst schätzenswert sind die Aktenstücke, welche X. Mossmann im letzten Bande der Cartulaire de Mulhouse 1891 veröffentlichte.

Leider haben sonst wenige der am Kriege in hervorragender Weise beteiligten Personen Memoiren und andere eigenhändige Aufzeichnungen hinterlassen. Schultheiss Ulrich Dulliker von Luzern hat nur wenige charakteristische Notizen einem Taschenkalender einverleibt, die Seckelmeister Felix von Balthasar durch einige biographische Notizen ergänzte.

Von den Rädelsführern im Luzernischen Bauernkrieg haben die Rechtfertigungs- und Begnadigungsgesuche des Lehrers Johann Jakob Müller von Rapperswil, des Schriftführers der Entlebucher im Bauernkriege, und des Schreiners Räber von Ebikon durch ihren Umfang, Hervorhebung wichtiger Thatsachen und Bemerkungen über allgemeine Zeitverhältnisse besondern Wert.

Von den Vermittlern im Bauernkrieg, die für Luzern in Betracht kommen, hat Statthalter Melchior Leu, von Nidwalden, eine sehr genaue und anschauliche Darstellung seiner Thätigkeit hinterlassen.

Unter den Darstellungen des Krieges nimmt luzernischerseits die erste Stelle ein: Brevis Relatio Discordiae, Motus et Belli ab Rusticis, aliisque Subditis contra suos Magistratus in Helvetia. Man schrieb diese 1653 entstandene Schilderung, welche absichtlich den Konnex zwischen dem Bauernkrieg und Bürger-Handel nicht gehörig hervorhebt, früher dem Jakob Wagenmann von Sursee, Kaplan in Willisau, nachmals in Münster, zu. Diese noch vor gänzlicher Beilegung der Streitigkeiten geschriebene Darstellung rührt von Landvogt Ludwig Cysat

(† 2. Dez. 1659) her, wurde aber von Wagenmann stylistisch verbessert und mit der «Abbildung etlicher Waffen und Prügel, welche die Entlebucher im Schwyzerland gebraucht»[1]), und der «Ominatio in bellum rusticum Helveticum»[2]) bereichert, wo der Autor seinen Namen durch die Initialen I(acobus) W(agenmann), S(urlacensis) W(illisoviae) andeutete. Irrig nennt Haller[3]) als Autor dieser Relation den P. Anshelm Hafner, Conventual von St. Urban. Dieser verfasste allerdings auch eine sehr summarische Darstellung der Bedrängnisse des Klosters St. Urban zur Zeit des Bauernkrieges, die vom Abt von St. Urban an den General des Cisterzienser-Ordens gesendet wurde[4]).

Eine ziemlich verbreitete Darstellung des Bauerkrieges, deren Wert fast nur in den als Beilage dienenden Briefen, Spruchbriefen, Mannschaftenverzeichnissen und Kostenrechnungen besteht, schrieb der spätere Schultheiss Aurelian zur Gilgen. Sie führt den Titel: Wahrhafte und gründliche Beschreibung der entstandenen Rebellion und Uffstand, sowohl einer Bürgerschaft als der Unterthanen der Stadt Luzern gegen ihre natürliche von Gott gesetzte Obrigkeit, welche sich erhebt Anno 1653.

Eine schöne Kopie dieses Werkes, welches von andern Händen oft excerpiert und mit Zusätzen versehen wurde, besitzt die Stadtbibliothek Luzern[5]). Den späten Ursprung dieser Schrift verraten schon die höchst ungenauen Angaben über die

---

[1]) Haller, Bibliothek V, Nr. 1115.

[2]) Haller, Bibliothek V, Nr. 1116.

[3]) Haller, Bibliothek V, Nr. 1108. Ähnliche Verwechslungen liegen vor bei der Frage über die Autorschaft der Schrift Bellum civile Helveticum Peregrini Simplicii Amerini, Haller, Bibliothek V, Nr. 1151.

[4]) Konzept im Archiv St. Urban. Wir wollen hier noch berichtigen, dass die von Haller, V, Nr. 1095 und selbst noch von Vulliemin angeführte Arbeit des Landschreibers Balthasar Stapfer von Schwyz nicht den Krieg von 1653, sondern jenen von 1531 betrifft, wie der Hinweis auf Tschudi's Glarner Chronik p. 445 ergiebt.

[5]) Codex Nr. 171. Denkwürdige Beschreibung dreier Kriegen (Cappel, Bauernkrieg und I. Villmerger-Krieg).

Umtriebe der Bauernführer in den zürcherischen Vogteien Knonau und Kiburg, die auf einer Verwechslung der Revolutionen von 1645 und 1653 beruhen [1]). Zur Gilgen hat seine konfuse Arbeit schwerlich vor 1680 abgefasst, wo ihm die Seckelamts-Rechnungen zur Benutzung freistanden. Im Staatsarchiv Luzern findet sich das Fragment einer Kopie, welcher biographische Notizen über die Führer des Bürgerhandels, resp. Nachrichten über deren letzte Lebenstage seit 1680 beigefügt sind.

Ein anderer Patrizier von Luzern, Conrad Sonnenberg, hinterliess einige Spottgedichte über den Bauernkrieg, welche die Stimmung der Patrizier nach dem Siege kennzeichnen.

Ratsherr zur Müle von Luzern, Begleiter des Schultheissen Dulliker bei dem Attentate im Büggenschachen, hat einzelne Züge aus der Geschichte jener Tage in sehr objektiver Weise zu Papier gebracht. Über die letzten Augenblicke der Rebellen besitzen wir Aufzeichnungen von P. Seraphin Kaisersberg, Guardian der Franziskaner in Luzern, und in der Historia Collegii Societatis Jesu.

Noch im Jahre 1653 schrieb der züricher Pfarrer Johann Conrad Wirz eine «Ohnpartheyische substanzliche Beschreibung der Eidgenössischen Unruhen im J. 1653», die im Drucke unvollendet blieb. Ein Neudruck erschien in den Beyträgen zur Historia der Eydgenossen, III, 122—217 und auch separat, Zürich, 1739. Für Luzern ist hier die Hauptquelle das bereits erwähnte Manifest Hartmanns. Unter dem Titel: «Die entstandene Rebellion der Puren im Bernerbiet und Entlebuch A° 1653» beschrieb ein unbekannter Züricher diese Vorgänge kürzer.

Für die Zeitlage im allgemeinen bietet die Beschreibung des Bauernkrieges durch Stadtschreiber J. Rüetschi von Aarau,

[1]) Dr. H. Escher, Geschichte der Schweizerischen Eidsgenossenschaft von J. K. Vögelin, III. Aufl., II, 563—564. Kyburger Gravamina von 1645. Haller, Collect. Diplom. VI, 47, Fol. 5.

die Beschreibung des Aufruhrs in der Eidtgnoschafft durch den St. Galler Korporal Georg Basthardt[1]), die Chronik des Brechershäusers Bauern Johann Jost († 1657) und das Manuskript eines Baslers: «Früchte des Aufruhrs» manche gute Bemerkung.

Die Anschauungen der Kleinbürger spiegelt das Sendschreiben des Burgdorfers Johann Grimm an seinen Sohn in Basel vom Juni 1653 (Hallersche Sammlung). Zu diesen Zeitstimmen gehört auch der Bericht eines Frauenfelders über den Bauernkrieg (Thurgauische Beiträge III, 24—33).

Drei verschiedene Schriften verfasste Markus Huber von Zürich, V. D. M., 1653 Hauslehrer bei Landvogt Willading zu Aarwangen:

1. Verzeichniss dieses Auflaufs und Bauern-Kriegs, so wie man im Schloss Aarwangen vernommen, gehandlet, gesehen und darvon erfahren hat Anno 1653 (Kopie in der Stadtbibliothek Bern Mss. Hist. Helvet. I, 114), eine schlichte, sehr brauchbare Relation.

2. Oratio historica de seditione rustica A° 1653, in ditione et pago Bernensi et Lucernensi oxorta; habita Tiguri 26. Augusto ejusdem anni a Marco Hubero Stud. Tigurino, Paedotriba in arce Arwangen (Haller V, Nr. 1104), worin der Stoff bereits rhetorisch umgestaltet ist. Die Hauptstellen daraus veröffentlichte Vock.

3. Historischer Bericht, wie der blutige mörderische Anschlag der rebellischen Bauern wieder einer löbl. Stadt Zürich Kriegsvolk entdeckt und geoffenbart worden (Vock, Bauernkrieg, 279—283) — ein freches Lügenstück.

Die historischen Aufzeichnungen des Praedikanten Abraham de Losea über den Bauernkrieg (Miscellanea Fol. 937—960), Mss. in Bern, sind kurz; umfangreicher ist eine von ihm angelegte Aktensammlung. Eine solche Aktensammlung, vermischt mit Auszügen aus Ratsprotokollen von Bern und einigen histo-

[1]) Verschieden von dem von J. v. Arx benutzten Bericht der Hauptleute von St. Gallen.

rischen Nachrichten, bildet auch die Schrift, welche den Titel führt: Bernische Unruhen[1]). Sie reicht aber nur bis zum 4. Mai alten Styls.

Umfassender ist die in der Haller'schen Sammlung in Bern (VI, 101) befindliche Schrift: Empörung der Bernischen Unterthanen A° 1653, 177. S. in Folio haltend. In derselben treffen wir z. B. auch die Protokolle des Kriegsgerichtes von Zofingen.

Sehr enttäuscht wird der Forscher durch die von einem Züricher verfasste «Ausführliche Relation des Aufstandes im Lucerner und Berner Gebieth Anno 1653» (Kopie aus Mss. Hist. Helvet. VI, Nr. 47, Fol. 51—56 der Stadtbibliothek Bern), da diese Erzählung Kürze mit Ungenauigkeit verbindet, wie denn z. B. als Gesandte der Bauern an Luzern im Februar «Schybli», C. Steiner von Emmen und Hans Emmenegger genannt werden.

Gründlicher ist die «Relation die Bernische Aufruhr betreffend» (daselbst VI, Nr. 47, Blatt 59—73), soweit die Bernischen Verhältnisse bis Anfang April in Betracht fallen.

Für die Operationen der zürcherischen Armee kommt hauptsächlich in Betracht das Tagebuch des Landschreibers Hans Kaspar Scheuchzer, der als Regimentsschreiber den Feldzug mitmachte[2]). Ebenso beachtenswert ist die «Ohnpartheyische substanzliche Beschreibung der Eydtgnössischen Unruhen im Jahr Christi 1653, Auszug aus den Schriften des General Werdmüllers»[3]). Neben diesem besitzt einen selbständigen Wert die Darstellung eines nicht genannten Züricher Offiziers, die in Kopie in der Haller'schen Sammlung auf der Stadtbibliothek Bern liegt[4]).

Der zürcherische Pfarrer Johann Gassler zu Hinwil hinterliess eine den Standpunkt seiner Obrigkeit vertretende «Un-

---

[1]) Handschrift der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. 54 S. in Folio.

[2]) Im Auszug bei Vock: Bauernkrieg 321 ff.

[3]) Haller'sche Sammlung VI, 81.

[4]) Gütigst mit andern Werken dieser Sammlung mitgeteilt von Herrn Oberbibliothekar Dr. Emil Blösch.



partheyische Substanzliche Beschreibung der Eydtgnösischen Unruhen Im Jahr Christi 1653» (Kopie in der Bibliothek der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Fol. 75, XIV Seiten — auch in der Haller'schen Sammlung in Bern). Der Anfang des Bauernkrieges ist nach dem luzernischen Manifest erzählt; in der Folge gewinnt die Darstellung durch die Benutzung zürcherischer und bernischer Akten und die Relationen der handelnden Personen an Interesse.

Einzelne Zeitstimmen enthält ein «Kurtzes Journal von dem Bauernkrieg» (Haller'sche Sammlung VI, 86, 123 ff.).

Stadtschreiber Franz Haffner verzichtete absichtlich darauf, in seinem «Solothurner Schaw-Platz» (1666) uns über die Stellung Solothurns im Bauernkrieg nach seinem besten Wissen zu unterrichten. Auch was seither über die Vorgänge in Solothurn publiziert worden ist[1]), hat mehr poetischen als historischen Wert.

Kaum besser steht es mit den aus dem Ende des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammenden Darstellungen des Bauernkrieges, selbst J. Müller von Schaffhausen nicht ausgenommen. So arbeitete Johann Rudolf Äschlimann (1768 bis 1819) in seiner Chronik von Burgdorf, in welcher ein Kapitel dem Bauernkrieg gewidmet ist, mit sehr beschränktem Material[2]). Viel zu wenig beachtet wurde Leonhard Meisters Helvetische Geschichte, deren zweiter Band handschriftliches Material hervorragender Zeitgenossen benutzte, so Korrespondenzen Wasers und Zwyers.

---

[1]) Ild. von Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, St. Gallen, 1819, 215—225, Geschichte der Stadt Olten, Solothurn, 1846, 48—51. U. Vigier, Gesch. d. Kantons Solothurn u. a. Die Würdigung der Dramen und historischen Romane gehört nicht hieher.

[2]) Teilweise gedruckt in Zwickau 1847, 164—183. Handschriftlich auf der Stadtbibliothek Bern. Der Bericht des Brechershäuser Bauers, die Relation von Grimm und eines Aarauers sind fast seine einzigen Quellen.



Viel Material zur Geschichte des luzernischen Bauerkrieges trug Seckelmeister Felix von Balthasar zusammen.

Von neuern Darstellungen sind beachtenswert: Jakob Lauffers Beschreibung helvetischer Geschichte, Zürich, 1738, Band XVIII, und Johann Conrad Füsslins Historie des grossen Aufruhrs im Schweizerlande im Jahre 1653 (Neudruck in Balthasars Helvetia II, 21—82), wenn auch keineswegs ganz zuverlässig, namentlich für die Biographie Leuenbergers. Unter den für Luzern in Betracht kommenden Verstössen heben wir hervor, dass nach Füsslin am Wolhuser Bunde teilgenommen hätten die Ämter Wykon, Sempach, Habsburg und Wäggis (Helvetia II, 50).

Die erste wirklich unparteiische Darstellung des Bauernkrieges verdanken wir dem 1857 verstorbenen Domdekan Alois Vock: Der Bauernkrieg im J. 1653, oder der grosse Volksaufstand in der Schweiz. Helvetia 1830, V, 133—355, 373—466, 499—634. Hieraus separat Aarau 1831, und eine dritte mit Bildern geschmückte Ausgabe.

Vock benutzte aber für Luzern nur die ungenügenden Sammlungen von Balthasar, die Schriften von Wagenmann und zur Gilgen, die Abschiede und Ratsprotokolle, nicht aber die eigentlichen Akten des Staatsarchives. Doch enthält seine Darstellung, die sich hauptsächlich auf das Staatsarchiv Solothurn stützt, auch für Luzern treffliche Bemerkungen.

Das Werk von Vock, das nach Auffassung und Darstellung als mustergültig gepriesen wurde, bildete seither die Grundlage für alle modernen Schweizergeschichten; nur diejenige von Dr. B. Hidber (Bern 1888, II, 213—249) beruht auf eingehenden selbständigen Forschungen über diese Periode.

Vock folgt auch Dr. Franz Deubers Geschichte der Bauernkriege in Teutschland und der Schweiz, Freiburg 1833, 278 bis 518. Vulliemin brachte aus französischen und westschweizerischen Geschichtsquellen einiges Material bei, ging aber wohl zu weit in der Verurteilung der französischen Politik zur Zeit des Bauernkrieges.

Während längst eine objektive Darstellung des Krieges auch in populärer Form möglich gewesen wäre, gefiel sich Peter Felber darin, in recht tendenziöser Weise den demokratischen Anschauungen zu Liebe in M. Distelis Schweizerischem Bilderkalender für das Jahr 1839 und 1840 den Bauernkrieg zu erzählen. Diese Karrikatur beherrscht immer noch die Auffassung vieler Kreise und wird von demokratischen Winkelblättern, die sich die Führer des Bauernkrieges nach Zschokkes Addrich im Moos vorstellen, periodisch aufgewärmt.

Für die Geschichte des Bauernkrieges im Kanton Bern verweisen wir auf Anton von Tilliers Geschichte des Freistaates Bern, 1838, IV, 143—198, Berner Neujahrsstücke, der Berner Jugend gewidmet, 1850 (von Dr. B. Hidber), den Artikel Leuenberger von Blösch in der Allgemeinen deutschen Biographie, und Hans Bögli, Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653, Langnau, 1888, sowie auch Fr. Hofmann, Arbeit zur Geschichte des Bauernkrieges in Bern, Berner Taschenbuch, Band 32.

Die Darstellung Tilliers bildet die Grundlage für Dr. Berchtolds Histoire du Canton de Fribourg 1852, III, 31—60; doch sind wenigstens die Ratsmanuale von Freiburg, deren Inhalt Alt (Histoire des Helvétiens, Fribourg, 1758, Fol. IX) nur angedeutet hatte, zur Ergänzung beigezogen worden, durch welche die tendenziöse Darstellung etwas gemildert wird, die Berchtold nach dem Vorgange K. Herzogs[1]) hier einschob. — Für Murtens Stellung zum Bauernkrieg verweisen wir auf Engelhard, Chronik von Murten, S. 81.

Eine gründliche Geschichte des Kantons Freiburg fehlt immer noch.

Die allzu summarische Darstellung des Bauernkrieges in der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von Ochs, Basel, 1821, VII, 19—42, ist durch die ebenso gründliche als

---

[1]) Geschichte des Berner Volkes, 1855.

geistvolle Darstellung von Dr. Andreas Heusler, Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel, Basel 1854, ersetzt. Ihr folgt J. J. Brodbeck, Geschichte der Stadt Liestal, 1864. Th. Burckhardt, Oberstzunftmeister Benedict Socin (Beiträge z. vaterländ. Geschichte, XIII, 42—49) fasst die Ergebnisse kurz zusammen.

Viel zu knapp ist diese Bewegung behandelt in J. J. Hottinger, Geschichte des zürcherischen Freistaates von Dr. Bluntschli, Zürich 1856, III, 329 ff. Was Winterthur an Material besitzt, ist in Trolls Geschichte dieser Stadt, I, 104 ff. verwertet. Den kriegsgeschichlichen Teil behandelt das Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft 1853, 88—95, meist nach Vock und Dekan O. A. Werdmüllers handschriftlicher Familiengeschichte. Kaum genügend sind die biographischen Nachrichten über Bürgermeister General Werdmüller (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1855, Feuerwerker 1874).

Die Stellung des Urner Landammanns Sebastian Peregrin Zwyer von Eribach hat C. K. Amrein trefflich gezeichnet (St. Gallen 1880). Schade, dass ihm Zwyers Korrespondenz mit Bürgermeister Waser und den Ratsherrn von Bern nicht zur Verfügung stand.

Die Kantonal-Geschichten von Schaffhausen, St. Gallen, und Appenzell erzählen meist nur die Hilfeleistung an Zürich; jene von Bünden verschweigen selbst nach dem Vorgange von Vulpius und Glarner die Ursachen, welche zur Verweigerung dieser Hilfe führten, da man die Korrespondenz der Staatsmänner und Theologen, welche über die Volksbewegung uns genauer unterrichtet, bisanhin wenig beachtete.

Die aargauischen Kantonal- und Lokal-Geschichten erzählen meist nach späteren Aufzeichnungen die Kämpfe bei Mellingen und die Szenen aus der Zeit des Kriegsgerichtes in Zofingen [1].

---

[1]) So Samuel Zimmerlin (1675—1731). Vgl. Chronik der Stadt Zofingen II, 187 ff. (1812). In der Argovia XII, 59 wurde diese Schrift über den Bauernkrieg übersehen. Ölhafen, Chronik von Aarau, benutzte die Schrift von Rüetschi.

und Mellingen; Müllers Geschichte von Lenzburg berichtigt die bisherige Auffassung über das Verhältnis der Stadt zu den Bauern.

Die Annales Historiques du Comté de Neuchatel et Valangin, 1742 verfasst von Jonas Boyve (1858, IV, 69—72), sind ein sonderbares Gemisch von unhaltbaren [1]) und, soweit Neuenburg in Betracht kommt, zuverlässigen Nachrichten; der Herausgeber verzichtete darauf, die handgreiflichsten Irrtümer zu berichtigen.

Zelger und Businger haben in den Geschichten Nidwaldens (Luzern 1791, II, 316 ff., 1828, II, 263) bereits Stellen aus den Memoiren Leus mitgeteilt. Odermatt veröffentlichte im Archiv für schweizerische Reformationsgesichte 1876, III, 380 f. Auszüge aus den Ratsprotokollen von Nidwalden; ebenso in den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens 1887, IV, 94—105.

Ungenügend sind die Nachrichten aus den Archiven von Schwyz bei Fassbind, und von Zug in Stadlin. In Schwyz ist namentlich der Einfluss des Bauernkrieges auf die Genesis des Arther-Handels nicht gehörig hervorgehoben worden.

Für die Geschichte des Entlibuch von Stalder und Schnyder durfte im letzten Jahrhundert begreiflicherweise das Material nur in vorsichtigster Weise benutzt werden. Kurz behandelte 1817 Joseph Andre in den Politischen Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern, Zug 68—82, den Aufruhr. H. L. Attenhofer teilte in seinen Geschichtlichen Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, Luzern 1829, 135—137, gute Nachrichten über Sursee mit. — Nach zur Gilgen, Wagenmann, Balthasar und Vock stellte Dr. Kasimir Pfyffer den Bauernkrieg und Bürgerhandel in der Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, Zürich 1850, I, 334—399, dar.

---

[1]) So wird der durch die Münzreduktion entstandene Schaden auf 10,460 livres bernoises für den Kanton Bern berechnet. Leuenberger wird cabaretier à Schönholz, Schibi «son lieutenant» genannt; letztern habe «le Capitaine Lerber» gefangen.



Dr. Ph. A. von Segesser hat in seiner monumentalen Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Lucern 1857, III, 196—240, mehr die rechtshistorischen Momente hervorgehoben, ja vielleicht den Gang der Revolution zu sehr missachtet und den innigen Zusammenhang zwischen dem Bürgerhandel und dem Bauernkrieg zu wenig beachtet.

Was die Protokolle von Sempach bieten, hat J. Bölsterlin in der Heimatkunde von Sempach mitgeteilt, während Probst Riedweg in der Geschichte des Stiftes Münster den Inhalt der Stiftsprotokolle uns vorlegte. Auf andere Quellen und Darstellungen kommen wir im Verlaufe unserer Arbeit zu sprechen.

In Bezug auf die Datierung bemerken wir, dass durchgängig die gregorianische Zeitrechnung adoptiert und die nach dem julianischen Kalender ausgestellten Akten nach der neuen Zeitrechnung reduziert wurden.

I. Allgemeine Zeitverhältnisse. Luzernische Zustände.

Der dreissigjährige Krieg übte auf die Schweiz die nachhaltigsten Folgen aus, die nicht zum geringsten Teile den grossen schweizerischen Bauernkrieg im Jahre 1653 veranlassten.

Mehrmals drohte selbst die Schweiz der Kriegsschauplatz der streitenden Parteien zu werden. Wie die Katholiken meist auf Seite Baierns und des Kaisers standen, so galten die Sympathien der evangelischen Stände den Kriegsführern der Schweden und der mit ihnen verbündeten Deutschen und Franzosen. Zur Erhaltung der Neutralität der Schweiz wie zur Verhinderung der mehrmals versuchten Gebietsverletzungen wurden öfters und langdauernde Tagsatzungen, Bauten an Festungen, Musterungen [1]), Ankäufe von Waffen und Munition,

[1]) 1633 organisierte Luzern ein Heer von 2000 Mann.

Truppenaufgebote, Schiessübungen und Grenzbewachungen notwendig. Die Bündnerwirren verursachten ebenfalls Truppenaufgebote und Kriegsrüstungen. Zur Deckung der hiedurch veranlassten Ausgaben reichten die ohnehin spärlichen Staatseinkünfte um so weniger hin, weil eine Haupteinnahmsquelle vieler Kantone, die von Spanien, Frankreich, Savoyen und dem Kaiser bisanhin bezahlten Pensionen und Friedensgelder, mit dem Ausbruche des Krieges versiegten und beständig neue Anforderungen an den Fiskus gestellt wurden.

Dieser Ausfall musste natürlich durch andere Einkünfte gedeckt werden, da der Staatsschatz auf die Dauer sonst die dringendsten Bedürfnisse nicht hätte befriedigen können. So wurden denn direkte und indirekte Steuern bezogen und eine Reihe neuer Abgaben eingeführt. Der Salzhandel wurde monopolisiert, die Zölle und Weggelder erhöht, das Umgeld gesteigert [1]), das Trattengeld [2]) erhoben. Man hoffte allerdings, dass in kurzer Zeit normale Zustände eintreten und der Bezug dieser durch die Not der Umstände geforderten unpopulären Steuern und Abgaben sistiert werden könne. Allein mit dem Eintritte des Friedens war die gute alte Zeit noch nicht gekommen. Im Gegenteile wurde die Lage noch schwieriger als zuvor. Die befreundeten Staaten, in welchen noch Jahre lang schwedische Okkupationstruppen lagen, waren so erschöpft, dass sie ihre urkundlich übernommenen finanziellen Verpflichtungen gegen die Schweiz nicht erfüllen konnten. Die Pensionen blieben aus [3]).

Während des Krieges war aus der Schweiz viel Getreide und Wein nach den durch den Krieg heimgesuchten Gegenden Deutschlands ausgeführt worden. Aus Deutschland selbst waren

---

[1]) Auf 2 Mass 1 Rappen.

[2]) Von jedem ins Ausland gehenden Stück hatte der Käufer 6 Batzen zu zahlen.

[3]) Der Rat von Luzern schoss den gemeinen Bürgern, welche den Verlust der Pensionen schwer empfanden, die Pensionsgelder vor, so noch 1653 für Spanien.

massenhaft Flüchtlinge in die Schweiz gekommen und hatten Jahre lang das Brot der Verbannung in der friedlichen Schweiz gegessen. Die Preise der Häuser und Landgüter stiegen deshalb ungemein. Eine neue Ära schien beginnen zu wollen, eine Zeit des Glückes und Wohlstandes.

Überaus kräftige und gesunde Keime ruhten vor dieser Zeit in den tiefern Schichten des Volkes, welche der Klerus in Verbindung mit dem Staate durch Pflege des religiösen Sinnes, Neubau von Klöstern (Werthenstein) und Kirchen (Hofkirche) zu entfalten suchte. Damit Hand in Hand gingen die Sorgen des Staates für Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Pflege des Schulwesens [1]). Die zahlreichen neugegründeten Congregationen und Vereine sorgten für Neubelebung und Hebung des katholischen Volkes durch Armenstiftungen; Neubau und Reorganisation der Spitäler manifestierten auch die christliche Charitas.

Mit dem religiösen Sinne war eine heitere Lebensweise gepaart. Aber in diesem heiteren Volkssinne, den der Staat von Zeit zu Zeit durch Feste aller Art förderte, lag eine Gefahr insofern, als Genuss- und Trunksucht zu wenig streng bekämpft wurden [2]). Die geistige und körperliche Zerrüttung machte in einzelnen dem Trunke ergebenen Landesteilen Fortschritte. Man übersah die Wahrheit, die in dem Sprichworte steckt:

Rustica gens — optime flens — pessime ridens.

Die meisten schweizerischen Staatsmänner erkannten nicht die Gefahren, welche dieser künstlich erzeugte Wohlstand im

---

[1]) Fast jedes luzernische Dorf hatte damals schon seinen Schullehrer. 1650 bewilligte der Rat von Luzern der Gemeinde Altbüron ein Allmendstück einzuschlagen, damit daraus ein Schulmeister besoldet werden könne, der «die armen Kinder vergebens lerne» (Ratsprotokoll, Fol. 39 b.). Bekannt ist die 1651 vollzogene Einführung der Ursulinerinnen in Luzern, welche die Mädchenschulen leiteten. Dagegen scheiterte die 1647 projektierte Gründung der Akademie in Luzern.

[2]) Nur gegen Kleiderluxus und Kartenspielen schritt man strenge ein. In Zell hielt 1650 Schulmeister Martin Winkelried ein «Spielhus»



Gefolge hatte. Sie dachten zu sehr an das Heute, nicht an die Folgezeit.

Es war eine goldene Zeit für die Schweizerbauern, diese Epoche des dreissigjährigen Krieges. Überall herrschte ein lustiges Leben. Man jubelte in allen Wirtshäusern, kleidete sich köstlich, hielt lukullische Mahlzeiten, richtete die Wohnungen mit früher nie gesehener Pracht ein, schaffte hübschen Hausrat an. Als aber der Friede in Deutschland einkehrte, standen in der Schweiz, wo man 1651 ein Dankfest für die Erhaltung des geliebten Vaterlandes feierte[1]), die luxuriös ausgestatteten Häuser leer. Korn und Wein wurde im Auslande nicht mehr von der Schweiz bezogen; die Schweizerbauern aber lebten immer noch in dulci jubilo, als wären die goldenen Zeiten und die während derselben gesammelten Reichtümer noch da. Die Höfe der Bauern waren allerdings noch so ertragreich wie früher; aber die Bevölkerung hatte sich erheblich gemehrt, so dass der Boden zur Ernährung der Bevölkerung bei den gesteigerten Bedürfnissen der neuen Generation nicht mehr ausreichte.

Klüger waren die Patrizier und Bürger dieser Zeit zu Werke gegangen. Sie hatten den Bauern, welche ihre Häuser für die fremden Flüchtlinge köstlich hatten herrichten lassen, Geld zu hohen Zinsen vorgestreckt und sich dafür Hypotheken auf die Bauerngüter geben lassen. Als nun bei Eintritt des Friedens die Wein- und Getreidepreise rasch sanken[2]), kamen die Bauern, welche ihre Güter zu hohen Preisen verkauft und mit Hypotheken belastet hatten, bald in Verlegenheiten.

Schonungslos schickten die hartherzigen Gültenbesitzer den Bauern die zehn vom Rate ernannten Schuldboten, die im

[1]) Luzern beging dasselbe am 26. Oktober 1651 durch eine Wallfahrt von Stadt und Land nach Werthenstein.

[2]) In Sursee galt 1644 ein Viertel Kernen 44 Batzen, 1651 noch 13 Batzen; eine Mass Wein 1644 7 Batzen, 1651 noch 2 Batzen.

Volksmunde «Gislifresser» — solche, welche die Giselschaftszeche, das alte Einlager, auf Schuldners Kosten geniessen — oder «Gutscher» genannt wurden, auf den Leib, um rechtzeitig durch Pfändung zu ihren ausstehenden Zinsen zu gelangen. War auch den Fremden den Einheimischen gegenüber das Einlager oder die Giselschaft vom Rate von Luzern seit alter Zeit aberkannt worden, so durften Einheimische gegen Einheimische doch noch den Schuldboten bis zu erfolgter Zahlung in des Schuldners Kosten in ein Wirtshaus legen. Allgemein klagte man, dass diese Treibboten, trotz des am Dienstag nach Fridolinstag 1600 erlassenen Mandates, weit köstlicher auf Rechnung der armen Leute leben, als die reichsten Bauern. «Man sollte die Gislifresser», sagte Heinrich Räber von Ebikon am 23. Februar 1653, «mit Hunden aus dem Lande hetzen». Wenn nicht der Rat diesem Unwesen Einhalt gebiete, werde — versicherte dieser Volksführer — bald nicht mehr dem 10. oder 20. Teil der Unterthanen geholfen werden können.

Die Klagen über das Betreibungswesen betrafen hauptsächlich die unordentliche Betreibungsmanier, die sich die Schuldboten erlaubten. Damals hatte man nicht weniger als 5 Instanzen in der Schuldbetreibung durchzumachen. Nun erlaubten sich die Schuldboten, die drei ersten Zahlungsaufforderungen miteinander vorzunehmen und dann erst den Gant- und Eidbrief auszufertigen. Am 3. Januar 1647 verbot der Rat diesen Unfug und verordnete, dass die Treibboten jeweilen sich persönlich in das betreffende Amt zu den Amtmännern, Untervögten und Weibeln zu verfügen haben. Zugleich wurden aber die Privilegien der Ämter Willisau und Entlebuch aufgehoben und dieselben inbezug auf die Schuldbetreibung den andern Ämtern gleichgestellt, nur mit dem Vorbehalt, dass den Schuldnern der «Fertigungsbrief» im ersten Bott angekündet und dann noch ein Stillstand von 6 Wochen bis zur Fertigung eintreten sollte. Klein- und Grossweibel sollten ein Stundengeld von 10 Schilling für ihre Verrichtungen beziehen. Die

Treibboten sollten bei ihrem alten Lohn bleiben, denselben aber bei Verrichtung von Gängen auf das Land unter die betreffenden Parteien verteilen und die Funktionen nicht auf andere Botten oder «Pottenknaben» übertragen.

Wie es scheint, kümmerten sich die Treibboten um diese Weisung des Rates sehr wenig und die Aufhebung der Privilegien der grossen Landvogteien Entlebuch und Willisau, die im allgemeinen Interesse der Rechtseinheit war, wurde von den Landesangehörigen nur als ein Eingriff in das historische Recht betrachtet.

Bedenklicher noch war der Zollkrieg, den die benachbarten Staaten, Frankreich und Deutschland, mit der Schweiz beim Eintritte des Friedens eröffneten. Denn durch die neuen Zolltarife wurden Handel nnd Industrie der Schweiz ruinirt[1]).

Als in Frankreich die Staatsomnipotenz proklamiert wurde, da waren die kleinen schweizerischen Republiken gleich bereit, diese neue Theorie praktisch auszubeuten. Bot sich doch damit die beste Gelegenheit, bei den durchaus veränderten Verhältnissen neue Finanzquellen zu eröffnen. Das früher unbekannte System der indirekten Steuern insbesondere schien den Regierungen für das Volk weniger drückend, da z. B. durch das Trattengeld eine Steuer eingeführt wurde, welche nur von den von Fremden in der Schweiz gekauften Viehwaren entrichtet werden sollte. Die Bauern aber behaupteten, auch durch diese indirekten Steuern werde der Handel erheblich geschädigt, während der Rückgang der Viehpreise nur eine natürliche Folge des allgemeinen Friedens war.

Dazu kam, dass in Deutschland, Frankreich und Italien die Soldtruppen abgedankt und so auch sehr viele Schweizer brotlos wurden. Von diesen heimgekehrten Soldaten hatten

---

[1]) Der Rat von Luzern suchte die Industrie durch strengere Handhabung des Zunftzwanges zu heben; er strafte z. B. jene Bauern, die im Gebiet von Bern das selbst gesponnene Garn weben liessen, wie die Rechnungen der Landvogtei Willisau zeigen.



viele an ihren früheren Kriegsherrn noch ausstehenden Sold zu fordern. In den Zeiten des Krieges hatten sie im Auslande in Saus und Braus gelebt und konnten sich nicht leicht mehr an die schwere Arbeit gewöhnen, die unter den gänzlich veränderten Verhältnissen nicht so lohnend schien.

Die Bürger und Patrizier aber kannten kein Erbarmen mit den stolzen Bauern. Deshalb erklärte auch in der Peterskapelle ein angesehener Bürger, er sei zwar bereit, Leib und Leben für die Obrigkeit zu wagen, aber wegen der von den Schindern verübten grossen Übernutzungen und der den Unterthanen auferlegten schweren Strafen und Bussengeldern wolle er sich nicht gegen die Bauern gebrauchen lassen.

So waren die allgemeinen Zeitverhältnisse nach der Schilderung der Zeitgenossen jener Tage. Betrachten wir nun die luzernischen Zustände zu Stadt und Land noch etwas genauer, da sich die meisten Darsteller jener Ereignisse nicht die Mühe genommen haben, den Blick etwas weiter streifen zu lassen, weil man nach rechts und links anzustossen fürchtete.

Mit grösster Dreistigkeit behaupteten die Bürger von Luzern, sie hätten zur Zeit den wesentlichsten Teil des Kantons erkauft, während nachweisbar bei den Käufen von Herrschaften, wie schon unter den Herzögen von Österreich, unter dem Titel «Bete» Beisteuern von den Unterthanen erhoben wurden. Dagegen wurden allerdings die Kaufbriefe so redigiert, dass Schultheissen, Räte und Bürger als Käufer erschienen. Ein erheblicher Teil des Kantons dagegen war durch Eroberung in den Kriegen von 1386 und 1415 an Luzern gefallen und dann auch durch Pfandschaft bei den Friedensschlüssen dem Gebiete von Luzern einverleibt worden. Zur Bestreitung dieser Kriegskosten hatte auch die Landschaft ihre Beiträge geleistet, ohne dass die Bürgerschaft jemals daran dachte, mit ihren Unterthanen die Früchte des Krieges zu teilen oder ihr, wie das benachbarte Bern, auch nur einen Anteil an der Beratung der Gesetze einzuräumen.

Ein kleinlicher, egoistischer Geist beherrschte die Bürgerschaft. Sie allein wollte alle Rechte und Vorteile für sich haben und selbst die besten Landleute nicht in ihren Verband aufnehmen. Die fettesten Pfründen zu Stadt und Land, alle Offiziersstellen in heimischen und fremden Armeen sollten nur den Bürgern offen stehen. Handel, Gewerbe und Kunst sollten nur von Bürgern betrieben werden. Man war auf dem Punkte, die Privilegien der Bürger, die ursprünglich auf das städtische Weichbild beschränkt waren, auf das Kantonsgebiet auszudehnen.

Aus solchen Ursachen mag auch die Wiedererrichtung einer Buchdruckerei in Sursee durch Nikolaus Wagenmann, Buchdruckerei-Verwalter in Luzern, im Januar 1653 verboten worden sein [1]).

Wenn wir die luzernischen Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor dem Ausbruche des Bauernkrieges durchlesen, so entrollt sich vor unsern Augen ein düsteres Bild der Volkszustände.

Die Genusssucht beherrschte alle Volkschichten; Treue und Redlichkeit waren vielerorts verschwunden. Da finden wir z. B. Verordnungen, dass die Wirte ihren Gästen die Wirtsrechnungen sofort, nicht erst nach einer Reihe von Jahren, zustellen sollen [2]). Die jungen Leute sollen nicht mehr auf das von den Eltern und Grosseltern zu erwartende Vermögen Geld aufnehmen [3]). Den Landsassen wurde verboten, sich auf die Jagd zu verlegen, Windspiele, Bracken und köstliche Jagdhunde zu halten [4]). Um der Verarmung des Volkes kräftig zu

---

[1]) Allerdings war derselbe schon 1650 in den Thurm gesteckt worden, weil er ohne Bewilligung der Buchdruckerei-Inspektoren etwas hatte drucken lassen. Bei einem Rückfalle sollte Landesverweisung eintreten.

[2]) Mandat vom 13. Mai 1644. 1652, 3. Januar, Motion betreffend Verordnung gegen das « Dingsgeben ».

[3]) Mandat vom 26. August 1651.

[4]) Mandat vom 20. März 1651.

begegnen und die Unterthanen an Sparsamkeit zu gewöhnen, erliess der Rat eine Reihe von Verordnungen gegen die grossen Unkosten bei den Kindstaufen, gegen die Neujahrsgeschenke [1], die grossen Geschenke bei den ersten Messen der Geistlichen, gegen das Lebkuchenbachen [2]. Unter dem 9. August 1652 verbot der Rat bei 10 Gulden Busse «alles Tabakdrinken und Schnupfen» und untersagte den Apothekern den Kauf und Verkauf von Schnupf und Tabak. — Der Luxus in Kleidern war allgemein [3], selbst bei Dienstboten [4]. Liederlichkeit war das Grundübel; namentlich war die Spielwut sehr verbreitet [5] und selbst durch hohe Strafen nicht bezwingbar.

Die Liegenschaften waren seit längerer Zeit mit Hypotheken überladen [6]. Massenhaft wurden Scheinkäufe abgeschlossen [7], bei wirklichen Käufen aber die auf den Liegenschaften haftenden Beschwerden verschwiegen [8]. Verschuldete Bauern wanderten massenhaft aus [9].

Grossen Unwillen erregte 1647 ein Entscheid des Rates in Betreibungssachen, wonach der Hypothekaransprecher jeden Zins verlor, für den er nicht seinen Schuldner bis an den Konkurs betrieb. Der Abt von St. Urban, der gewohnt war, armen Leuten für 3 ausstehende Zinsen Stundung zu geben,

---

[1] 1651, 7. Januar.

[2] 13. Oktober 1651, 23. Juli 1652.

[3] Geheimer Anzug vom Johann Baptisti Tag 1649.

[4] Geheimer Anzug vom 2. Januar 1651.

[5] Geheimer Anzug vom 30. Dezember 1648.

[6] Als im Jahre 1633 Melchior Kiener von Schötz, der Bodenmüller zu Willisau, sagte: es wäre gut, wenn man die Stadt Luzern «mit sampt der Herrn Siegeln und Briefen und allem was darin ist, verbrunne; es wäre dem ganzen Land ein grosser Nutz, da es wieder ledige Güter gäbe» und «selbst die Schweden oder Berner, die jeden glauben lassen, was er wolle (? ?), zu Landesherrn wünschte», wurde er zu 6 Jahren Galeerenstrafe verurteilt. Thurmbuch Nr. 18, 70—71.

[7] Mandat vom 13. Mai 1644.

[8] Mandat vom 20. März 1651.

[9] Anzug von Joh. Bapt. 1649.

meinte: ich muss es also machen wie der Herzog von Savoyen, von dem es in der Genfer-Komödie heisst: als er vernommen, dass nur die Armen in den Himmel kommen werden, so sagte er, ich will alle meine Unterthanen arm machen, damit alle in den Himmel kommen müssen. Der Urheber dieser verhassten Massregel war nach einem allgemein verbreiteten Gerücht Ratsherr Kloos. Dieser bestritt aber sofort die Richtigkeit dieser Angabe und erklärte, er werde keine Ratssitzung mehr besuchen, bis der Urheber dieser Verläumdung ermittelt sei.

Die Obrigkeit kam zur Überzeugung, dass eine Revision der Gesetze über Gelddarleihen und Hypothekarwesen absolut erforderlich sei[1]). Unter dem 30. Dezember 1648 wurde einer neuen Ordnung über die Pfandschätzer der Gültenwürdigung gerufen; 1653, 26. Juli, kam man auf diese Motion zurück. Unter dem 27. Januar 1651 wurde die Motion eingebracht, dass niemand ein Anleihen unversehens aufkünden oder Debitoren zur Ablösung von Hypotheken zwingen könne.

Den Handel schädigten Hausierer[2]). Zur bessern Ordnung des Marktwesens wurden die Ratsherren zunächst durch die Wein- und Fruchtaufkäufe gezwungen, welche eine Teuerung veranlassten.

In dieser Zeit allgemeinen Ungemachs griffen die Bauern zur Zerstückelung ihrer Güter[3]); die grossen Bauern verschwanden und an ihre Stelle traten die Schuldenbäuerlein, die zu wenig hatten, um zu leben, und zu viel, um zu sterben.

Da kam noch die Münzkalamität hinzu. Italienische Kleinhändler, namentlich solche aus dem bündnerischen Calancathale, brachten das schlechte Geld, das in norditalienischen und französischen Münzstätten massenhaft geschlagen wurde, in die Schweiz. Im Juli 1652 wurde deswegen im Rate von Luzern

---

[1]) Geheime Anzuge vom 24. Juni 1648.

[2]) Geheimer Anzug vom 27. Juni 1648 und Dezember 1651.

[3]) Geheimer Anzug vom 26. Juli 1653.

der Antrag gestellt, da dieses schlechte Geld zur grössten Verwirrung führe, die «Kalanker» zum letztenmale zu mahnen, von der Ausgabe schlechten Geldes abzustehen. Man wollte zunächst das Silber nur noch nach dem Gewichte nehmen; dann trat man auf eine Tarifierung der einzelnen schlechten und imitierten Münzen ein, die aus Italien in Fässern eingeschmuggelt wurden. Allein nicht nur diese importierten Münzen, sondern auch die ächten Münzen von Bern, Solothurn und Freiburg waren sehr geringhaltig. Deshalb bestimmte der Grosse Rat von Luzern, in Vollziehung einer von der Tagsatzung in Baden erlassenen allgemeinen Münzordnung, unter dem 10. Dezember 1652, die Berner Batzen sollen nur noch einen halben Batzen gelten. Den 17. Dezember 1652 setzte man die Solothurner und Freiburger Batzen auf zwei Schilling herab; die Neuenburger- und Churer-Halbbatzen auf einen Schilling; die Kreutzer dieser Orte auf 2 Angster, die übrigen Kreutzer auf 3 Angster, die «Grettler»-Schilling auf 4 Angster.

Nicht das Münzmandat als solches, sondern mehr die Folgen, die Ausbeutung des Publikums durch die Geldmakler in Luzern, hatte das Volk empört. Pfarrer Johann Jakob Feer in Trub schrieb unter dem 29. Januar/9. Februar 1653 an Pfarrhelfer Abraham Delosea in Bern: — Die Luzerner[1]) haben «anfengklich und bevorderst die Bernbazen umb und für einen halben Bazen verruft, solches ab dem Rathhaus alsbald publicirt. In 8 Tagen hernach ungefehrlich, nachdem Sy viel und den meisten Theil ihrer Handmünzen under ihre Underthanen auf das Land usgegeben, usgeliehen und sonst nach allem Vortheil under sy verbrucht, verrufen sy auch andere gemeine Handmünzen, als die Fryburger- und Solothurner-Batzen einen pr. 2 Schillingen, die Neuwenburger halben Batzen umb 1 Kreuzer, die Bern Kreuzer um 1 Vierer. Dieser Vortheil nun, welchen

---

[1]) Der Seckelmeister von Luzern berechnet den Verlust, den der Staat durch den Geldabruf erlitt, auf nur ca. 184 Gulden.



die Herren von Lucern gegen ihre Underthanen gebraucht (wie sy, die Underthanen, es selbs derfür rechnen und halten) hat einen grossen Unwillen under Ihnen verursachet »[1]).

Die Regierung von Luzern hatte allerdings niemals, wie jene von Bern, erklärt: dass Batzen immer Batzen bleiben sollen; allein sie hatte nicht, wie in früheren Zeiten, z. B. 1621 bei Abrufung zahlreicher schweizerischer Münzsorten, die Ausschüsse der Ämter einberufen, um denselben klar und eingehend zu erörtern, warum diese Münzsorten herabgesetzt worden seien. Durch diese Vernachlässigung eines geordneten Münzwesens wurde grosse Unsicherheit in Handel und Verkehr herbeigeführt. Handwerker und Bauern litten ebenso sehr als der Staat, dessen Einnahmen sich damals aus vielen kleinen Abgaben für Zoll und indirekte Steuern zusammensetzten. Das Handänderungs- und Hypothekarwesen aber geriet am meisten in Konfusion. Nicht ohne Grund klagten die Bauern auch darüber, dass kein längerer Termin zur Einwechslung in abgerufenen Münzen fixiert und die Stände Bern, Freiburg und Solothurn, deren ächte Münzen kaum besser waren als die falschen, nicht gehalten wurden, die abgerufenen Münzen einzulösen, wie zur Zeit Münzmeister Vogt von Zug, der zu leichte Münzen in Kurs gesetzt hatte.

Neben den fiskalischen Gesetzen sind es besonders «die strengen und ungerechten Landvögte», welche zu Klagen Anlass gaben. Unbestreitbar ist es gewiss, dass diese Klagen in einzelnen Fällen nicht unbegründet waren. Allein es tritt uns hier doch die Thatsache entgegen, dass auch nicht einer der luzernischen Landvögte beschuldigt wurde, er habe sich einer Unterschlagung schuldig gemacht oder Staatseinkünfte zu Privatzwecken verwendet. Deshalb haben denn auch diese anfänglich sehr allgemein gehaltenen Klagen bisanhin niemals die verdiente Würdigung gefunden. Die Bauernfreunde lüfteten den Schleier

---

[1]) Stadtbibliothek Bern Mss. Hist. Helvet. VI, 96.

niemals, der so sorgfältig von den Patriziern aus Verwandtschaftsrücksichten über diese delikate Sache gedeckt wurde, weil sie offenbar sahen, dass die Klage in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, unbegründet war. Da es aber zur Beurteilung der Rechtsfrage von Belang ist, auch über diesen Punkt die volle Wahrheit zu konstatieren, treten wir auf die minutiöseste Untersuchung hier ein.

Der Rat von Luzern hat, um hier gleich eine bekannte Thatsache zu konstatieren, ohne Ansehen der Person von jeher alle berechtigten Klagen gegen einzelne Landvögte gehörig gewürdigt und deshalb seit ältesten Zeiten ungerechte Landvögte jeweilen entsetzt und selbst Verstorbene streng gestraft [1]). Die Regierung hat auch jeweilen den allgemeinen Zeitverhältnissen Rechnung getragen und deshalb schon im Jahre 1652, ehe noch irgend welche Klage von Seite der Landschaft gegen die Landvögte im Allgemeinen oder gegen einen einzelnen derselben vorlag, verordnet: wegen des herrschenden Geldmangels sollen die Twinggerichte mit dem Bezuge der Bussengelder bei den bevorstehenden Vogtrechnungen bis nach der Ernte zuwarten.

In einem Augenblicke, wo die Klagen der Bauern noch nicht genau geprüft waren, schrieb der vom Rate von Freiburg zur Vermittlung nach Luzern abgeordnete Seckelmeister Beat Jakob von Montenach an Schultheiss von Graffenried in Bern unter dem 11. März 1653, eine Hauptursache des Aufstandes bilde das Schindermesser des heiligen Bartholomäus, dessen sich einzelne Landvögte bedient hätten [2]). Man hätte also selbst damals noch annehmen können, es haben sich einzelne Land-

---

[1]) Daher in einem Pasquill des 17. Jahrhunderts die Behauptung: Luzern bestraft die Toten, aber die Lebenden nicht. Birlinger: Alemannia XVI, 232.

[2]) Il ne pas moins que quelque Seig. estant Ballif n'ayent employé le coustau de St. Barthelemy, q'ast occasioné ceste revolte. Hallers Collect. Diplom. XXVII, Fol. 543, Mss. der Stadtbibliothek Bern.

vögte beim Ausmass der Strafen König Karl I. von England zum Vorbild genommen[1]).

Welches waren nun die strengen und ungerechten Landvögte?

Wenn wir die Staatsrechnungen durchgehen, so finden wir die auffällige Erscheinung, dass die von den Landvögten in der Zeit unmittelbar vor dem Bauernkriege bezogenen Bussengelder weit geringer waren, als in den friedlichen Jahren, die dem Sturme vorangingen. Auffälliger ist noch der Umstand, dass in keiner einzigen Landvogtei die Summe der Strafgelder jene exorbitante Grösse erreichte, die von den Führern des Aufstandes an den Volksversammlungen dem Publikum vorgespiegelt wurde[2]). In gewisser Hinsicht lässt sich übrigens die Unwahrheit dieser Vorgaben schon aus dem Umstande er-

[1]) Auch im Archiv von Bern finden sich Kopien der Klagen gegen einzelne Landvögte abschriftlich vor, die mehrfach kopiert wurden.

[2]) In den dreizehn dem Kriege vorangehenden Jahren wurden in den grössern Landvogteien, die im Kriege besonders hervortraten, folgende Bussengelder erhoben:

Jahr	Landvogt von Entlebuch	Gld.	Landvogt v. Rothenburg	Gld.	Landvogt von Willisau	Gld.	Landvogtei Ruswyl	Gld.
1640	Christ. Pfyffer	1528	Lor. Meyer	1485	Jak. Bircher	3124	Melch. Krepsinger	1094
1641	do.	4404	do.	1474	do.	4537	do.	1488
1642	N. Schwyzer	1892	Leod. Pfyffer	1251	Jost Pfyffer	3015	H. L. v. Hertenstein	686
1643	do.	3279	do.	1103	do.	4195	do.	522
1644	Chr. Pfyffer	1182	Eustach Sonnenberg	1186	Heinr. Fleckenstein	2249	Hans Jakob Entlin	715
1645	do.	1537	do.	3425	do.	3534	do.	591
1646	Caspar Pfyffer	849	Balth. Feer	959	Jost Pfyffer	1958	Nikl. Schwyzer	450
1647	do.	686	do.	1213	do.	2122	do.	645
1648	L. Amrhyn	1771	Christ. Pfyffer	1207	Lor. Meyer	2055	Leop. Feer	441
1649	do.	1104	do.	1561	do.	1916	do.	1210
1650	L. Cysat	899	Niklaus Cloos	627	Eustach Sonnenberg	3619	Er. H. v. Hertenstein	465
1651	do.	878	Christ. Pfyffer	300	do.	2389	do.	319
1652	L. Amrhyn	595	do.	604	Jost Pfyffer	965	Rudolf Moor	264

schliessen, dass die Bauern sich anfänglich hüteten, die strengen Landvögte mit ihrem Namen zu nennen und die Zeit der Erpressung genau anzugeben. Durchgehen wir die Akten, namentlich die Protokolle des unparteiischen Gerichtes, so finden wir, dass sich die Klagen des Landvolkes besonders gegen nachfolgende Landvögte richteten: Oberstlieutenant Ludwig Am Rhyn, Jakob Hartmann, Melchior Schumacher, Eustach Sonnenberg, Christoph und Leodegar Pfyffer, Jakob Meyer, Ritter Ludwig Meyer, Johann Ludwig Peyer, Johann Walther Pfyffer, Melchior Krepsinger und Spitalherr Niklaus Schwyzer.

Recht interessant ist es nun, wenn wir die vorgebrachten Klagen an der Hand der Akten prüfen.

Siegrist Steiner von Emmen, ein Rädelsführer im Bauernkriege, klagt mit Schreiben vom 31. März 1653, Jakob Hartmann habe als Landvogt von Entlebuch einen Verstorbenen um 1500 Gld. gestraft, weil derselbe gesagt haben sollte. man müsse bald eine andere Obrigkeit anrufen, wenn es nicht anders werde. Der Untersuch ergab, dass Hans Schumacher von Romoos von Landvogt Hartmann im Jahre 1635 wegen Betrug um 350 Gulden gestraft worden war [1]).

Im gleichen Schreiben brachte Steiner vor, ein Landvogt von Willisau habe einen Bauern um 1500 Gulden gestraft, weil derselbe sich äusserte: wären alle Bauern so wie ich, so könnten wir Salz kaufen, wo wir wollten. Der Untersuch [2]) ergab, dass Uli Christen von Gettnau im Jahre 1643 von Landvogt Melchior Schumacher dieser Worte halber und wegen Übertretung des Salzregals gestraft worden war, aber nicht um 1500 Gld., sondern um 82½ Gld.

Ferner klagte Steiner, Eustach Sonnenberg, Vogt von Willisau, habe die Bauern um mehr als 2000 Gld. gestraft, weil sie ohne Degen zur Kirche gegangen seien; überdies habe

---

[1]) Protokoll des unparteiischen Gerichtes Fol. 55, 57, 107, 203 bis 205.

[2]) Ibidem Fol. 142 und 159.

Sonnenberg Bussen im Betrag von mehr denn 9000 Gld. bezogen. Thatsache ist, dass Sonnenberg für Vergehen aller Art nur 6009 Gld. bezogen hat; wie viel für das Nichttragen der Degen, lässt sich nicht ermitteln.

Besonders scheint Landvogt Christoph Pfyffer dem Siegrist Steiner von Emmen nicht entsprochen zu haben; denn er versichert, wollte er alle Klagen gegen Pfyffer niederschreiben, so müsste eine Verteuerung der Tinten, Federn und des Papiers entstehen. Die einzelnen Klagen Steiners gegen Pfyffer sind nicht von hohem Interesse; er versichert, Pfyffer habe als Fürsprech eines Bauern 100 Gld. Lohn verlangt, Pfyffer habe als Landvogt die Besiegelung der Aufschläge (Verschreibungen zur Sicherung der Vermögensanweisungen von Töchtern auf Liegenschaften der Eltern) begehrt, Pfyffer habe die Taxen für Errichtung amtlicher Akten bezogen, ohne die rechtzeitige Ausfertigung derselben zu besorgen; durch liederliche Ehemänner sei deshalb viel Frauen-Vermögen verloren gegangen.

Gegen Leodegar Pfyffer, Vogt zu Rothenburg (1635 bis 1637), wird geklagt, er habe 2 Bauern, die im Trunke um 1 Dukaten gespielt, um 150 Gld. gestraft, und einen 80jährigen Mann um 10 Dukaten gebüsst, weil er gesagt: der Herr hätte wohl den Henker mitgenommen. Steiner selbst bekennt, er sei von Pfyffer um 50 Gld. gestraft worden.

Durchgehen wir die Rechnungen Pfyffers, so finden wir, dass dieser Landvogt allerdings gegen Spieler Bussen ausfällte, aber nie in dem von Steiner bezeichneten Betrage. Laut Rechnung von 1635 und 1636 wurde Hans Gassmann im Vogelsang um 20 Gld. gestraft, weil er «in alle drü zu 3 Kreuzdicken gespielt und geschworen»; um 30 Gld. wurden Hans Meyerhans und Isenegger gestraft, «die zu halben Dublonen gespielt und übel geschworen»; um 12 Gld. wurden Weibel Meyers Sohn und Baschi Meyer gebüsst «wegen thür Spilens». Mit einer Busse von 18 Gulden belegte Landvogt Pfyffer den Peter Bründler, der mit Hans Jakob Stanpf «thür gespielt», nämlich «2 Kronen den letzten Stich»; laut Rechnung pro 1636 und

1637 wurden Hans zum Bül und Hans Jakob Schnider von Landvogt Pfyffer in eine Busse von 60 Gld. verfällt, weil sie «thür gespielt und geschworen». Wir sehen daraus, dass kein Fall vollständig auf die Klage Steiners passt.

Gegen Landvogt Melchior Schumacher, Schultheiss zu Willisau, war Steiner aufgebracht, weil Schumacher Steiners Vater angeblich ohne Grund um 20 Gld. gestraft hatte. Auf blosser Namensverwechslung beruht die Klage gegen Jakob Meyer, Vogt von Rothenburg, der Steiner unbilligerweise um 35 Gld. gestraft haben soll; denn Jakob Meyer war niemals Vogt, wohl aber Lorenz Meyer (1635—1637 und 1641—1643). Wir sehen aber daraus, dass Steiner ein mehrfach bestraftes Individuum war, das mit der Wahrheit auf gespanntem Fusse stund. Freilich kann zur Entschuldigung geltend gemacht werden, dass die von Steiner berührten Fakta 13 bis 15 Jahre vor der Klagestellung vorgefallen sein sollen, so dass Verwechslungen leicht möglich waren, sofern man überhaupt eine Klagestellung für Amtsvergehen nach so langer Zeit für berechtigt hält.

Gegen Landvogt Melchior Schumacher traten drei Kläger auf, und zwar zunächst Stephan Hegi von Pfaffnau, der vorbrachte, Schumacher habe ihn übervorteilt und um 200 Gld. gestraft. Wichtigere Klagen brachte Hans Christen von Gettnau vor, und zwar vor den eidgenössischen Schiedsrichtern. Hier beteuerte er, Uli Christen habe dem Landvogt wegen der oben angeführten Worte über das Salzmonopol eine Busse von 1500 Gulden erlegen müssen. Thatsache ist, dass im Jahre 1643 Christen um 82½ Gld. gestraft wurde, dass aber diese Busse auf 50 Gld. reduziert wurde, die jedoch Christen nie bezahlte. Wegen Falschklage wurde Christen verurteilt, auf dem «Läublein» dem Landvogte Abbitte zu leisten; dann musste er eine Nacht in Gefangenschaft bleiben und 2½ Gld. Busse zahlen; auf ein Jahr wurde er ehr- und wehrlos erklärt. Jakob Zangger von Gettnau klagte gegen Landvogt Schumacher wegen Übervorteilung beim Gültenhandel. Die Untersuchung stellte heraus,

dass Zangger, ein alter Dieb, der sein uneheliches Kind ausgesetzt hatte, einer Falschklage sich schuldig gemacht hatte: deshalb wurde der Kläger den 3. November 1655 zu einer Ehrenerklärung und Galeerenstrafe auf 15 Jahre verurteilt[1]).

Begründeter scheinen die Klagen gegen Ritter Ludwig Meyer, Landvogt von Ruswyl, gewesen zu sein. Amtschreiber Hans Süss klagte Meyer wegen Übervorteilung bei einer Gant von 2 Höfen an, die 1632 vor sich gegangen war. Das unparteiische Gericht wagte nicht einen Ausspruch zu thun, sondern überliess die Entschädigung Meyers «Conscienz und Gewissen». Dagegen wurde die Klage von Ulrich Elmiger von Unterbuchen wegen Übervorteilung bei einem Gülthandel begründet gefunden und Langvogt Meyer um 30 Gld. gestraft und zur Restitution von 90 Gld. verpflichtet. Unter den wegen Betrug beim Gültenhandel überwiesenen Landvögten finden wir Johann Ludwig Peyer, der auf Klage des Jakob Geisser von Roggliswil in eine Busse von 7 Gld. und zur Restitution von 30 Gld. verfällt wurde. Dagegen wurde Johann Walther Pfyffer, der von Ulrich Kugler von Pfaffnau einer ähnlichen Betrügerei bezichtet wurde, unschuldig befunden.

Gegen jenen wegen der Drohung gegen die Entlebucher bekannten Landvogt Melchior Krepsinger lagen drei Klagen aus der Vogtei Ruswil vor. Uli Müller von Zuswil, der einklagte, Krepsinger habe ihn wegen Einschlagen der Allmend um 146½ Gulden bestraft, wurde in seiner Klage abgewiesen. Dagegen wurde die Klage des Fridli Meyer von Renzlingen, den Krepsinger wegen unbefugten Allmendeinschlagens um 100 Gld. bestraft hatte, begründet erfunden und dem Kläger die Restitution des Bussengeldes samt Zins gutgesprochen. Als gar gottesfürchtiger Mann hatte Krepsinger den Hans Büler von Langenbühl wegen Arbeiten an Feierabenden um 100 Gld. und dessen Sohn wegen Nichtbesuch des Gottesdienstes um 45 Gld. bestraft. Die Kläger erhielten die 145 Gld. zurück.

---

[1]) Turmbuch Nr. 23, 286b—288.

Lebhaft klagte man über Landvogt Ludwig Am Rhyn. Gegen ihn trat zunächst in Werthenstein, Ruswyl und Stans vor den eidgenössischen Vermittlern, dann vor dem unparteiischen Gerichte in Luzern Hans Jakob Murpf von Entlibuch auf. Er klagt, ohne Urteil und Recht habe ihn der Landvogt um 85 Gulden wegen geringer Ursachen gebüsst. Später zog dieser Spieler und Betrüger seine Klage zurück und bat um Gnade, da er nur verdienterweise gestraft worden sei. Er musste «auf dem Brüggli» dem Landvogte abreden. — Ebenso wurde Dorothea Kort, genannt Meyen-Glory, die Am Rhyn wegen Verlassen ihres Gemahls und Ehebruch um 550 Gld. gestraft hatte, in ihrer Klage abgewiesen. Da es sich herausstellte, dass Jakob Heid von Am Rhyn nicht eigenmächtig, sondern infolge eines Ratsbeschlusses um 200 Gld. gestraft worden war. wurde eine daherige Klage von Weibel Hans Vogel von Entlebuch vom unparteiischen Gerichte abgewiesen. Gegen die Anschuldigung, er habe von Weibel Hans Emmenegger, der laut Urteil um 77 Kronen gestraft worden sei, 100 Gld. erpresst, erbrachte Am Rhyn den Beweis, dass es sich nicht um einen Fauststreich gehandelt habe. Weibel Emmenegger und dessen Vetter, der Pannermeister Emmenegger, hatten den Pannermeister Stadelmann übel traktiert und in einem verschlossenen Gemach so geschlagen, dass man ihn halb tot hinaustragen musste. Endlich wurde Jost Marpacher zur Abrede verurteilt, da es sich erwies, dass seine Klage, er sei von Am Rhyn um 80 Gld. gestraft worden, auf Fiktion beruhte, indem Kläger von Am Rhyn niemals bestraft worden war, wohl aber dessen Frau und zwar wegen Drohung um 30 Gld.

Nicht weniger als 5 Klagen wurden gegen Spitalherr Niklaus Schwytzer eingereicht. Abgewiesen wurde die Klage des Jakob Huber, Müller in Grosswangen, den Schwytzer wegen Translokation einer Mühle um 200 Gld. gestraft hatte. — In Stans bezeichnete Weibel Hans Vogel den Spitalherrn Schwytzer als einen der grössten Tyrannen, weil er seinen Vater, den Schreiber Werni Vogel, um 1000 Gld. gestraft habe. Der

Untersuch ergab, dass Vogel wegen betrüglicher Vermögensverwaltung gestraft worden war. Deshalb wurde der Kläger zum Widerruf verhalten, getürmt und um 100 Gld. gebüsst. — Während der junge Melchthal dem Knechte des Vogtes auf die Finger klopfte, als er ein Joch Ochsen aus dem Pfluge spannte, scheint es, dass Schwytzer ungestraft dem Adam Wermelinger, der einen Forstfrevel beging und zur Strassenverbesserung nicht wirken wollte, für die Busssumme von 100 Dukaten vier der besten Kühe aus dem Stalle nehmen durfte. Ja, die Obrigkeit, selbst das unparteiische Gericht wies die Klage ab. — Auch Anna Thürig von Root, die Schwytzer um 125 Gld. gestraft hatte, wurde in ihrer Klage abgewiesen, da es sich herausstellte, dass der Landvogt sie nicht wegen zwei Briefen an eine Wirtin, sondern wegen Unzucht und Betrug gestraft hatte. Besser begründet war die Klage des Jakob Egli von Kleinwangen, der den Junker Schwytzer wegen eines unredlichen Gültenhandels verfolgte, den Schwytzer zum Nutzen und Frommen des Spitals sich erlaubt hatte. Schwytzer musste den Kläger mit 40 Gld. entschädigen [1]).

In Stans hatte Hans Vogel 1653 eine Klageschrift von Ulrich Possart gegen Landvogt Ludwig Cysat vorgelesen, da jener ungerechter Weise um 150 Gld. gestraft worden sei. Als Cysat den Vogel vor das unparteiische Gericht zitierte und den Beweis für die Anklage verlangte, erklärte Vogel, er kenne Possart nicht und wisse nichts von dem Handel: er habe einfach abgelesen, was von dem Sohne des Statthalters Schumacher sel. diktiert worden sei.

Schon bei der ersten Verhandlung in Willisau im Februar 1653 war Cysat als Tyrann bezeichnet worden. Das Protokoll über die Verhandlungen verbalisiert aber nicht die damals vorgebrachten Klagen.

---

[1]) Protokoll des unparteiischen Gerichtes, Fol. 119 ff., 133—137, 148—150, 163 f., 173.

Wir sehen aus diesen Beispielen, dass einzelne Klagen begründet, die meisten aber sehr übertrieben waren. Mitten im Kampfe aber, wo die Frage über die Schuld oder Unschuld der Beklagten noch nicht entschieden war, wagte einer der angesehensten Bürger an der in der Peterskapelle gehaltenen Gemeindeversammlung die Worte auszusprechen: — Ich anerkenne zwar meine gnädigen Herrn als die Obrigkeit und bin bereit, Leib und Leben, Hab und Gut für das Vaterland in allen Nöten und Gefahren zu wagen; allein ich bin nicht geneigt, wegen der von den «Schindern» verübten grossen Übernutzungen und der den Unterthanen auferlegten schweren Strafen und Bussengelder mich wider die Unterthanen brauchen zu lassen [1]. Dieses Zeugnis einerseits und andererseits die notorische Thatsache, dass verschiedene Herren den Bauern bedeutende Summen zahlten, damit sie die eingelegten Klagen zurückziehen, geben uns die Gewissheit, dass die Klagen über die ungerechten Landvögte und die Wucherer doch nicht unbegründet waren. Aus den Akten des unparteiischen Gerichtes vernahm man z. B., dass Landvogt Ludwig Meyer 460 Gld. zahlte, damit die gegen ihn eingereichte Klage zurückgezogen wurde, ebenso Niklaus Bircher 457 Gld., Statthalter Christoph Pfyffer sogar 655 Gld., Landvogt Schwytzer 200 Gld., Kirchmeyer Ludwig Krauer in Littau 240 Gld.

Endlich haben wir besonders noch darauf aufmerksam zu machen, dass auch nicht gegen einen dieser Landvögte die Klage vorgebracht wurde, er habe Bussengelder unterschlagen, während z. B. in Basel dieser Vorwurf gegen einzelne Landvögte nicht ohne Grund erhoben wurde.

Allerdings wären vielleicht noch weitere Klagen zu gewärtigen gewesen, hätten nicht einzelne Rädelsführer durch die Flucht vor der Constituierung des unparteiischen Gerichtes das Feld geräumt. So sind wir denn auch nicht im Falle, über

---

[1] Beat Amrhyns Einleitung zum Verhörprotokoll des Kriegsgerichtes in Sursee.



verschiedene Beschuldigungen, die in allgemeiner Form während des Krieges zirkulierten, Aufschluss zu geben. So z. B. über die Klage, ein Bauer sei wegen Ehebruch um 100 Kronen gestraft worden, wogegen die Regierung in ihrem Manifeste von 1653 pag. 20 behauptete, die Busse von 100 Reichsthalern sei im betreffenden Falle eine ungemein milde gewesen, da es sich nicht um Ehebruch, sondern um Blutschande [1]) gehandelt habe, so dass Todesstrafe angezeigt gewesen wäre.

Frappant ist die Wahrnehmung, dass gegen Schultheiss Fleckenstein, der 1644 und 1645 als Landvogt von Willisau ein strenges Regiment führte, keine Klage erhoben wurde. So hatte er Hans Wirtz von Willisau wegen Vermischung von Wein um 50 Gld. gebüsst, Gebr. Brun wegen Viehausfuhr um 41½ Gld., Müller von Altishofen um 52½ Gld. wegen Salzeinfuhr, Ludwig Borner um 50 Gld. wegen der Rede, «er frage Fleckenstein nichts darnach». Dem Ammann Hunkeler hatte er 40 Gl. abgenommen, weil er sich heimlich wegen Bartausraufens mit einem verglichen hatte. Hans Wechsler wurde um 40, Weibel Kneubühler um 63 Gld. 30 Schill. gebüsst, «weil er nit geleidet wie er sollen». Wegen übermütigen Benehmens an Kirchweihen strafte er Martin Achermann um 36, Mauriz Kneubühler um 120 Gulden. Ammann Plunsch wurde um 300 Gulden gebüsst, weil er durch «sine widrige Kundschaft eine Party verfelt». Diese war Fridolin Buocher, der Bauernführer, der seinen Dank dem saubern Schultheissen offenbar dadurch bezeugte, dass er keine Klagen gegen Fleckenstein zuliess. Damit hängt wohl auch die Thatsache zusammen, dass Buocher infolge Bestechung eines Staatsmannes 1653 zuerst straflos ausgieng.

Jost Pfyffer, Herr zu Wyer, der 1652 und 1653 die Landvogtei Willisau versah, wurde gleichfalls mit Klagen verschont. Und gerade hier zeigt sich der Unterschied der Anschauungen verschiedener Zeiten. Pfyffer würde von Aufgeklärten als ein

---

[1]) Ähnlich liegt ein Fall vor betreffend St. Lötscher.

arger Obskurant verlästert worden sein; die Zeitgenossen liessen seine Handlungen unbeanstandet hingehen. So hatte er Hans Müller zu Badachthal um 30 Gulden gebüsst, weil er «einen Berner Arzt, so wegen der Unholdery verdacht, lange Zeit gebrucht»; Untervogt Kronenbergs Hausfrau um 6 Gulden, weil sie «ein kind wegen des costens nit wöllen uss Taufe heben». Der ältere Landvogt Jost Pfyffer wäre wahrscheinlich noch ärger von den Aufgeklärten angegriffen worden, weil er 1647 Michael Müller, Beat Mangold, Kirchmeyer Rölli und Sechser Hans Müller von Grossdietwyl um 60 Gulden strafte, «das sy einen frömden Schuolmeister mit sampt siner frauen und 5 kindern angenommen».

Aber nicht nur die Landvögte, sondern auch die «linden» Untervögte und Geschwornen, welche die Amtsrechte und Freiheiten preisgegeben, einzelne Urkunden dem Rate von Luzern ausgehändigt und die Einführung neuer Steuern und Abgaben gebilligt oder nicht bekämpft hatten, wurden in dieser aufgeregten Zeit von den Bauern hart angegriffen und in der Folge von Strafgerichten ihrer Ämter entsetzt, misshandelt und mit grossen Strafen belegt.

Volksanfragen fanden im Gebiete von Luzern niemals statt; daher finden wir auch keine politische Programme beim Beginn der Unruhen auf der Landschaft Luzern. Nur die Bürger der Stadt Luzern haben im Verlaufe der Bewegung Anteil an der Staatsverwaltung und Beteiligung bei dem Entscheid über politische Fragen verlangt, nicht aber die Gesamtheit der Unterthanen. Den Begehren der Erstern wurde in gewissem Sinne entsprochen. Dem Hauptbegehren der Unterthanen, der Zurückführung der guten alten Zeit mit ihren idyllischen Zuständen — dem Kriegsdienst von einem Tage z. B. —, konnte nicht entsprochen werden, weil die Forderungen der Bauern mit jenen der Zeit unvereinbar waren. Erst in weit späterer Zeit verlangten die luzernischen Unterthanen politische Gleichberechtigung mit den Bürgern und Patriziern der Hauptstadt. Im Grunde genommen sind diese politischen Postulate des Land-

volkes, wenn wir die Trennungsgelüste der Entlebucher, die von keiner Seite gebilligt wurden, ausser Acht lassen, erst 1712 klar hervorgetreten, wo der Abschluss des ersten Friedens nach dem unglücklichen Villmergerkriege eine meuterische Bewegung im Landvolke hervorrief, die von einzelnen Bürgern in der Stadt wie von Personeu aus den demokratischen Kantonen geschürt wurde. Diese Verschiebung der grossen politischen Postulate verschiedener Zeiten und Orte hat das Urteil über die Berechtigung des Bauernkrieges von 1653 getrübt. Wenn die Luzerner Bauern periodisch eine gewisse Sympathie für die demokratische Staatsform äusserten, so ist das sehr natürlich. Die unmittelbare Lage an den Grenzen der demokratischen Kantone und der tägliche Verkehr mit den Bewohnern derselben musste das Landvolk für diese Staatsform begeistern. Um so auffälliger ist es nun aber, dass weder der Wolhuser-, noch der Huttwyler-Bund diese Staatsform einführte und dass von 16 luzernischen Ämtern, Vogteien und Städten in dieser Bewegung nur vier [1]) die Abhaltung von Landsgemeinden und die Mitwirkung bei Erlass von Gesetzen — fast nur als Kampfmittel zur Erreichung anderer Freiheiten — verlangten.

II. Die Obrigkeit, Klein- und Gross-Räte.

Als die verhängnisvollen Tage herannahten, wo der luzernische Staat von Grund aus erschüttert wurde, fehlte es durchaus nicht an tüchtigen Köpfen, die im Ratsaale wie im Felde sich geltend zu machen wussten. Dagegen gebrach es den Räten an Einigkeit und gegenseitigem Zutrauen. An der Spitze des Rates standen die beiden Schultheissen Ritter Heinrich von Fleckenstein und Ulrich Dulliker, zwei tüchtige, aber einander keineswegs nahe befreundete Magistraten.

[1]) Luzern, Entlebuch, Willisau, Hochdorf.

Der alte Fleckenstein, geboren 1570, der reichste Eidgenosse jener Tage, galt als habsüchtig. Dulliker, geboren 1606, war geizig, doch uneigennütziger, aber herrschsüchtig. Ersterer wollte schon 1646 seinen Kollegen verdrängen und durch den ihm ergebenen, aber geistig beschränkten Statthalter Sonnenberg ersetzen, wie ein confidenzielles Schreiben des Stadtschreibers Hartmann an den Abt von St. Urban zeigt. Fleckenstein und Dulliker hatten der spanischen Krone mit Auszeichnung gedient — ersterer hatte als Oberst 1635—1637 3000 Mann unter Philipp IV. kommandiert, letzterer unter Oberst Sebastian Peregrin Zwyer 1638—1641 und 1647—1648 im Mailändischen unter sehr schwierigen Verhältnissen eine Kompagnie geführt.

In eidgenössischen Fragen waren die Standeshäupter, Klein- und Gross-Räte einig. Doch gelang es keinem Luzerner jener Tage neben Bürgermeister Waser von Zürich, Wettstein von Basel und Zwyer von Uri eine hervorragende politische Rolle zu spielen.

In Bezug auf die auswärtige Politik waren Klein- und Gross-Räte von Luzern geteilter Ansicht. Die beiden Schultheissen standen mit der Majorität beider Räte auf Seite der kaiserlichen und spanischen Partei. Die Sonnenberg, Meyer, Bircher[1]), Balthasar und Pfyffer dagegen vertraten die französische Fraktion.

Schon im Juni 1649 wurde im Kleinen Rate geklagt, die Uneinigkeit der Räte sei ein schlechtes Beispiel für die Bürger. Diesem Bedauern über die Uneinigkeit der Räte wurde 1650 im Rate nochmals Ausdruck verliehen[2]).

Unter diesen Parteizwisten litt die Behandlung der Regierungsgeschäfte, die sich mit der beginnenden Volksbewegung

[1]) Als Rittmeister Ludwig Pfyffer von Altishofen 1647 in einem Pasquill die Familie Bircher an den Pranger stellte, wurde er verbannt. 1650 wurde die Verbannung aufgehoben.

[2]) Geheimer Ratsanzug von S. Johanns Tag im Sommer 1650.



so mehrten, dass man schon im Dezember 1650 fand, die vier Ratstage genügen zur Erledigung der Traktanden nicht mehr.

Ärgerlicher noch war die Wahrnehmung, dass die Ratsverhandlungen das Gassengespräch bildeten; denn damals hielt man noch dafür, dass alle Ratsverhandlungen Geheimnis sein und bleiben sollten. Unter dem 2. Januar 1651 wurde gerügt, die wichtigsten Traktanden bleiben immer auf dem Papier: die Kommissionen des Rates arbeiten nicht. Im Juni 1651 erschallt die Klage über respektwidriges Benehmen der Räte; Standespersonen traktieren einander ungebührlich. «In heitern, gefärbten Mänteln, grauen Hüten, Schnabelschuhen, langen Haaren und fremden Trachten betreten die Herren die Ratsstube» und plaudern während der wichtigsten Verhandlungen. Auf Brücken und Plätzen werden die Ratsgeheimnisse besprochen.

Als die Nachforschungen nach den Rechten der Bürger und Unterthanen beginnen sollten, stellte es sich heraus, dass die Registratur ungeordnet war [1]). Oft fehlte bei den wichtigsten Verhandlungen der Stadtschreiber [2]), der über gewisse Verhältnisse allein Auskunft geben konnte.

Im Juli 1652 wurden die Ratskommissionen ermahnt, beförderlich die Beschwerden der Landschaft zu erledigen. Die Ratsherren aber wurden ersucht, sich «uff gmein eidgnossisch und possierliche Manier zu kleiden». Und als der Aufruhr ausgebrochen war, wurden unter dem 4. Januar 1653 die Ratsherren nochmals zu gegenseitiger Achtung und Liebe ermahnt. Daneben wurde auch die Einhaltung einer bessern Ordnung im Staats-Rechnungswesen verlangt. Den 26. Juli 1653 erging die «Mahnung zur Gravität» im Reden, damit Jedermann ein gutes Beispiel nehme. Auch soll «der Eigennutz unterdrückt werden».

Da Klein- und Gross-Räte auf Lebenszeit gewählt und meist mit einander verwandt waren, hielt es ungemein schwer, unwürdige Glieder aus den Räten zu entfernen. Erst die po-

---

1) Geheime Anzüge von 1651, Dezember und 1654, Januar.

2) Geheimer Anzug vom Dezember 1652.

litischen Vergehen einiger Ratsherren führten dazu, einige verkommene Subjekte, wie z. B. Beringer Heiserlin, aus dem Rate zu stossen.

Es hält aber ungemein schwer, sich ein richtiges Bild von den Staatsmännern Luzerns in dieser wirrenvollen, von Parteien zerrissenen Zeit zu entwerfen. Die fremden Diplomaten beurteilten die Einzelnen nur nach dem Nutzen, den diese ihren Regenten leisten konnten. Unparteiische einheimische Beurteiler fehlen.

Die Verfassung selbst gab den Machthabern Gelegenheit, zu dem Schultheissenamte nur Gesinnungsgenossen wählen zu lassen; denn die Wahl war nicht frei. Nur jene Ratsherren konnten gewählt werden, die vom Schultheissen und dem ältesten Ratsherrn vorgeschlagen wurden. Nach dem Reglement sollten jeweilen nur die ältesten Ratsherren, ganz abgesehen davon, ob dieselben zur Schultheissenwürde überhaupt noch die nötigen Eigenschaften besitzen, in Vorschlag kommen.

Allerdings konnte auch ein Schultheiss gesprengt werden, wenn es gelang, die verschiedenen Anverwandten in Ausstand zu bringen und so geheim in der ersten Abstimmung auf einen Gegenkandidaten eine erhebliche Anzahl von Stimmen zu vereinigen, dass ein zweites Skrutinium erforderlich wurde, bei dem die Anverwandten der Kandidaten in Ausstand sich begeben mussten. Allein in den seltensten Fällen gelang es, so geheim die Agitation zu betreiben, dass die auf politische Umtriebe gesetzte Strafe nicht schon vor dem Wahltage den Schuldigen erreichte. So sollte laut einer beim St. Johannsmahle 1649 von Nikolaus Bircher mit einigen Bürgern getroffenen Vereinbarung der reiche und mächtige Schultheiss Fleckenstein gestürzt werden, den der Abt von St. Urban als «den liederlichen Beschützer aller heillosen Leute» bezeichnete.

Wie es bei der Besetzung der wichtigsten Staatsämter zuging, zeigt am besten der Brief des Stadtschreibers Ludwig Hartmann an den Abt von St. Urban vom 22. Dezember 1646, worin es heisst: «es schynt, das die letzt angedütete parthy

das Krentzly auch nit werde darvon tragen. Desswegen unser Herr Schultheiss sehr beschäftiget, wo nit gar in ängsten. Denn er einmahl einen Mitherren gern nach synem gusto wolte haben. Weil aber sein ziel und end andren ehrlichen Herren, welche das gemeine, und nit eigene interess vor augen, suspect ist, wird in gebür darwider laboriert. Dessen ungeacht ist Herr Schultheis (Fleckenstein) ietz an dem frommen alten Herren Statthalter (Johann Jakob) Sonnenberg[1]), dessen hirn und seckel glych beschaffen, mit dem vorwand: er sye ein alter Herr, auch eines alten adelichen wolverdienten geschlechts. Das were wol eins; wann es um den blosen Namen zu thun were. Es hat aber dieser Stand wyt anders uff sich; giebt hiemit eines über das ander. Seltzahm ist es, das man wider ein subiectum guter qualitaeten und eines ufrechten gemüets, wie Herr Tulliker ist, strytet, synnt, tag und nacht arbeitet, trybt und jagt, das spöttlich zu melden ist. Wird als mit forcht und schrecken by solcher versierender ungwüssheit der usgang müssen erwartet werden. Sollte es aber nit uff die rechte syten fallen, wird in warheit der fäler und schaden nit ring sein»[2]). Mit Besorgnis sah Hartmann der Wahl des Landvogtes Ludwig Meyer entgegen, der das geistige Haupt der französischen Partei war, aber in vielen Fragen wieder ganz auf Seite Fleckensteins stand. Er bezeichnete ihn mit Schreiben vom 17. Dezember 1646 «als die halbe Seele Fleckensteins», als «einen deutschen Juristen» und hoffte: «Gott werde den Stand mit keinem Haupt eines zweifachen Herzens» strafen. Meyer, der sonst «als wohl qualificiert galt, aber nit gar laborios», lehnte aber «bei ietziger coniunctur rund» die Schultheissen-Würde ab. Den 26. Dezember endlich liess sich Fleckenstein bewegen, Dulliker neben den drei ältesten Ratsherren (Statthalter Jost Pfyffer, Ritter Johann Jakob Sonnenberg und Laurenz Meyer) zum Schultheissen vorzuschlagen. Er bewegte, wie Hartmann

---

[1]) Grossrat seit 1595; † 1648, 31. Mai.

[2]) Archiv St. Urban, Cod. Nr. 512, C, Fol. 145.

schreibt, «durch eine herzhafte und zierliche Ermahnung die Gemüter der Electoren». Stadt und Bürgerschaft freuten sich der Wahl Dullikers; denn dieser besass, nach unserm Gewährsmann, «ein schönes Talent und wird seiner Zeit der ganze Stand mitler zyt wol erfreut werden».

Allein nur zu bald verstummte das Lob des Schultheissen Dulliker, den seine Mitbürger den «Kupferli» nannten. So klagte am 24. Juli 1651 P. Bernard Helmlin, Conventual von St. Urban, dem in Rom weilenden Prälaten von St. Urban über den gewaltthätigen Schultheissen Dulliker und die ihm ergebenen Ratsherren, «die in Wahrheit meist unsere Stutz- und Sturm-Herren sind»[1]). Alles ist, nach Helmlin, in Luzern in grösster Konfusion, so dass der Ruin des Staates befürchtet wird. Die Bauern werden von dem neuen Landvogt (praefectus zu Willisau)[2]) auf ausgesuchte Weise bedrückt und gebrandschatzt, so dass der Staat sich im grössten Elend befindet. Ja man fürchtet, bemerkt Helmlin, noch ärgeres, da Geld und Getreide den Bauern fehlen. — Schultheiss Fleckenstein sucht seine Herrschaft auch auf andere Kantone auszudehnen[3]).

Als 1651 Schultheiss Dulliker zum Gesandten beim Bundesschwur in Turin gewählt wurde, anerbot Fleckenstein 25,000 Gulden an den Spital in Luzern zu vergaben, wenn man ihn zum Mitgesandten bezeichne. Damals erzälte man sich, Fleckenstein habe einem Bauer im Freien Amt durch willkürliche Marchung eine Jucharte Land abgestohlen und wolle dafür ein ewiges Licht stiften[4]). Mit dem Nuntius und dem spani-

[1]) Die Briefe der Conventualen von Urban sind im Geiste der französischen Partei geschrieben; die Erbitterung gegen den Rat von Luzern erklärt sich aus dem Streite der Cisterzienser mit den vom Rate protegierten Jesuiten wegen der Gerichtsbarkeit über die Frauenklöster Rathhausen und Eschenbach.

[2]) Eustach von Sonnenberg: 1651, 20. September wird Jost Pfyffer gewählt. Statt praefectus ist vielleicht praetor zu setzen, da in der Folge die Klagen sich mehr gegen den Schultheissen richteten.

[3]) Archiv St. Urban. Codex Nr. 512, L, Fol. 97.

[4]) Archiv St. Urban, Codex Nr. 514, Band K, 59 und 61.

schen Gesandten war Fleckenstein innig befreundet; dies hinderte ihn aber durchaus nicht, auch dem Könige von Frankreich seine Dienste gegen eine jährliche ansehnliche Pension anzubieten. Gelderwerb war sein Hauptziel, obwohl er keinen Sohn hinterliess und Geld im Überfluss besass. Er nannte diese unsaubern Erwerbsarten «Nüsse mit den Beinen herunterschlagen». Wir begreifen, dass zu Stadt und Land sich die Opposition gegen eine Obrigkeit regen musste, die von einem solchen Mann geleitet wurde. Aber unbegreiflich ist es uns, dass sich Fleckenstein bis an sein seliges Ende 1664 in Aemtern und Ehren behaupten konnte. Hier manifestierte sich die Macht der Gewohnheit, des Geldes, und der Einfluss, den die spanisch-kaiserliche Partei in Verbindung mit der Nuntiatur und den Jesuiten ausübte.

Der Ruin des Staates, den der Mönch von St. Urban befürchtete, trat nicht ein; wohl aber brach die von ihm angedeutete Revolution aus, die nach hartem Kampfe mit dem Siege der Obrigkeit endete, weil die übermütigen Bauern ihre Forderungen viel zu hoch stellten, so dass selbst die demokratischen Kantone diese Begehren nicht billigen konnten.

Zu diesem Siege trugen die zahlreichen tüchtigen Offiziere, welche die Stadt Luzern damals besass, sehr wenig bei. Weder ein Josef und Walther an der Allmend, Jost Amrhyn, noch Ludwig und Christof Pfyffer oder Alphons von Sonnenberg und Nikolaus Schwytzer oder sonst einer der kriegskundigen Ratsherren von Luzern gelangte im Bauernkrieg zu einem höheren Kommando. Hiezu trug ohne Zweifel die bereits erwähnte Uneinigkeit uud das gegenseitige Misstrauen unter den Ratsherren viel bei. Dazu kam, dass die kleine Armee, über welche die Stadt Luzern verfügte, zum Teil aus sehr unzuverlässigen Elementen bestand und daher fast nur zur Verteidigung der Stadt oder als Reserve benutzt werden konnte.

Als daher die Gefahr heranrückte, war der Rat ratlos und es gelang dem ehemaligen Vorgesetzten des Schultheissen Dulliker im mailändischen Dienste, dem Urner Landammann

Sebastian Peregrin Zweyer, im Rate und im Felde die Oberleitung zu gewinnen, wodurch Dulliker an Ansehen verlor. Dadurch gewann Uri ein Übergewicht über Luzern und zwar gerade auf Betrieb des Schultheissen Dulliker, der noch im Jahre 1652 dem Landammann von Uri geschrieben hatte: «Unsere Republik der fünf alten katholischen Orte soll seyn wie eine wohlgeordnete Pürsten, das kein Hor dem andern sich höher erzeige, sonst solle man dasselbig usrupfen; denn sie leidet keine Ungleichheit, sondern einfaltige Gleichheit».

III. Kampf zwischen Patriziat und Bürgerschaft. 1651—1652.

Der Patriziat von Luzern, welcher allein die höchsten geistlichen und weltlichen Ämter der Republik verwaltete, war zur Zeit des dreissigjährigen Krieges ungemein zahlreich. Da der Staat klein war und wenig gut bezahlte Ämter existierten, so war ein erheblicher Teil des Patriziates darauf angewiesen, durch Militärdienst im Auslande sein Auskommen zu suchen; denn für Betrieb von Handel und Fabrikation hatten die Patrizier seit alter Zeit weder besondere Begabung noch Neigung. Mehrmals wurde selbst dem Papste insinuirt, er möchte für die glaubenseifrigen Luzerner einen Teil der Beamtungen im Kirchenstaate reservieren, da er ja so oft die treue Anhänglichkeit derselben zu belohnen versprochen hätte.

Einzelne Patrizier betrieben Ackerbau, einige hielten Gasthöfe. Die Reichsten betrieben neben Militärdienst Geldgeschäfte. Da die Anleihen an die Könige von Frankreich, welche zur Zeit der Hugenottenkriege Zinse bis zu 17 % versprochen hatten, oft wegen der äusserst unregelmässigen Zinsentrichtung zu Kalamitäten geführt hatten, suchten die Reichen das Geld im eigenen Lande anzulegen. Verschwenderischen Bauern liehen Patrizier Geld zu 8—10 %. Dann kündeten sie, wenn die guten Tage der Bauern gezählt schienen, oft auch nur aus

Spekulation, plötzlich die Anleihen, teils um die Unterpfande an sich zu ziehen, teils um einen noch höheren Zins zu erpressen. Andere, selbst Geistliche, suchten durch Alchemie[1]) reich zu werden.

Wie der Staat, so klagten auch die Patrizier von Luzern über das Ausbleiben der französischen, savoyischen, spanischen und österreichischen Jahrgelder nach dem westfälischen Frieden.

Einzelne Patrizier, wie die Heiserlin, trieben Handel mit Landgütern.

Im Ganzen genommen war das Patriziat von Luzern, abgesehen von einzelnen Herren, durchaus nicht reich. Zu diesen Reichen gehörten: Schultheiss Heinrich von Fleckenstein, Herr zu Heidegg, der als der reichste Eidgenosse galt, Stadtfenner Christoph Pfyffer von Altishofen, der geizige Schultheiss Dulliker, Johann Christoph Cloos, Herr zu Mauensee, Kleinrat Feer, Herr zu Buttisholz, und Grossrat zur Gilgen.

Die bevorzugte Stellung der Patrizier erweckte den Neid der meist dem Handwerkerstande angehörigen Bürgerschaft, die auch unter den seit dem westfälischen Frieden eingetretenen Veränderungen sehr gelitten hatte. Diese Handwerker klagten über die Konkurrenz von Seite der Hintersassen (fremde Aufenthalter und Niedergelassenen), die Krämerei, Wein-, Korn- und Reis-, Spezerei-, Gewild-, Eisen-, Silber- und Seiden-Handel betrieben und Weinhäuser hielten. Gern hätten sie gesehen, wenn der Rat allen Fremden den Betrieb jeglichen Gewerbes zu Stadt und Land verboten hätte. Sie glaubten, Zustände wie im nahen Städtchen Zug, wo die Vornehmen nicht mehr Rechte besassen wie die einfachsten Bürger, wären auch für Luzern wünschenswert. Leute, «die zu Pflug und Flegel geboren, sollten nicht burgerliche Conditiones geniessen», Fremde

---

[1]) Der 1674 verstorbene Propst L. Meyer zu Beromünster verlor viele 1000 Gulden durch alchemistische Studien. Mehrere Chorherren lagen solchen Studien ob und korrespondierten darüber mit Pfarrern im Gebiete von Zürich.



nicht zahlreicher in der Stadt sein, als die Bürger. Dazu klagten sie, dass selbst in Dörfern immer mehr Handwerker sich niederlassen, dass Bauernsöhne den geistlichen und Handwerker-Stand erwählen. Sie beschwerten sich über Zurücksetzung bei Vergebung von Pfründen, Ammannschaften von Klöstern, über Benachteiligung bei Benutzung von Gemeindegütern. Sie jammerten, dass Patrizier, welche grosse Fehler begehen, straflos ausgehen, während Bürger für die kleinsten Vergehen mit dem Turme bestraft werden. Sie bedauerten, dass beim Abschluss von Staatsverträgen, bei Kriegserklärungen u. s. w. die Bürgerschaft nicht mehr um ihre Meinung befragt werde, wie ehedem.

Die Klage über Nichtbestrafung der Patrizier ist unbegründet; denn ausser strengen Kerkerstrafen hatten die Patrizier oft hohe Geldbussen zu entrichten. So wurde Junker Jakob Feer 1646 in eine Busse von 200 Gld. verfällt, 1648 in eine solche von 50 Gld., und Rittmeister Ludwig Pfyffer wurde wegen Injurien 1650 um 300 Gld. gebüsst und längere Zeit im Rate stillgestellt.

Berechtigter waren die Klagen über die fremden Handelsleute in Luzern, besonders über die Vorrechte der Calanker, die sich allmählich ausgebildet hatten. Diese Handelsleute aus Misox brachten nicht nur massenhaft schlechtes Geld in Circulation, sondern bezahlten auch nicht einmal jene Taxen, welche alle übrigen Handelsleute zu entrichten hatten, z. B. nicht den Pfundzoll (1 Kreuzer vom Gulden). Sie handelten um Tuch, Zwilch, Seile, Reis, Wachs, Seife, Schiesspulver, Pelzwaren, führten dürre Fische und Fleisch aus dem Lande. Zum Schaden der einheimischen Handwerker liefen die Calanker durch das ganze Land und boten ihre Dienste als Glaser an. Sie waren gewandte Harzer; aber man beschuldigte sie auch, dass die Wälder unter ihrer Hand verdorben wurden. Während andere welsche Krämer nur an den vier Jahrmärkten verkaufen durften, handelten diese das ganze Jahr hindurch. Die Bürger durften nur ein Gewerbe treiben; die Calanker trieben alle Gewerbe zugleich.

Der intellektuelle Urheber der Klagen der Bürgerschaft gegen den Patriziat war der habliche Ratsherr Nikolaus Probstatt. Er war es auch, der später die Bauern mit Mauriz Kappeler, Jakob Schürmann und Melchior Rüttimann laut Geständnis des Hans Spengler, Untervogt von Kriens, ermahnte, treu zusammenzuhalten und vom Rate urkundliche Anerkennung ihrer Rechte zu verlangen. Die Anfänge dieser Bewegung reichen bis in den Sommer des Jahres 1651 zurück; denn vor Gericht in Sursee bekannte Stephan Lötscher 1653, schon vor drei Jahren habe im Wirtshaus zum Schlüssel in Luzern Goldschmied Spitzlin den Weibel Hans Krummenacher, der sich über die «Schinderherrn» beklagte, zum Widerstand ermuntert mit den Worten: Ihr seid Narren, wenn ihr das länger duldet. Und der Luzerner Anton Mazol bezeugte: Niklaus Probstatt habe vor vielen Jahren schon «den ersten Rathschlag zu dem neuen Regiment gegeben und die am Auffahrt Abend in Caspar Rüttimanns Haus verlesenen Artikel geschrieben».

Gegen den Kanzler zu Wettingen äusserte Probstatt, der im August 1651 die Verwaltung des Klosters Paradies übernahm, er habe in Luzern eine Sache angefangen, die ihm den Kopf kosten werde, wenn sie auskomme. Er gehe von Luzern fort; aber ehe 2 Jahre vergehen, werde er in Luzern zum Schultheissen erwählt.

Schon 7 oder 8 Jahre vor dem Bauernkriege hatte Probstatt zu Pfister gesagt: Sind wir nicht arme Teufel? Wir hatten einst so schöne Freiheiten und besonders eine Urkunde, dass alle Bürger zollfrei seien. Diese Hinweise auf die verlornen Rechte und Freiheiten regten die Bürgerschaft auf.

Wenn wir aber die ausgestreuten Gerüchte näher untersuchen, so stellt es sich heraus, dass die Behauptungen teils legendärer Natur sind, teils auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhen. Allerdings besassen die Luzerner seit der Zeit Herzog Rudolf's IV. von Österreich (1361) Zollfreiheit vom Gotthard bis zur Fluh bei Reiden und zum Fahr zu Windisch. Aber die Tagsatzung hob dieses Privilegium auf. Auch in Folge von

Staatsverträgen mit verschiedenen Fürsten besassen die Luzerner Zollprivilegien im Auslande. Aber durch Nichterneuerung der Verträge fielen diese Privilegien dahin, und es gelang den Regierungen trotz langjähriger Bemühungen nicht, die Bestätigung dieser Vorrechte im frühern Umfange zu erwirken.

In Bezug auf die Nutzung der Bürgergüter wurde 1651 von Maler Kaspar Meglinger keck behauptet, eine Gräfin habe den Bürgenberg, den damals die Hintersassen von Luzern nutzten, den armen Bürgern von Luzern vergabt. Nun konnte aber schon im 14. Jahrhundert die Bürgerschaft von Luzern im Streite mit Nidwalden keine Dokumente über ihre Rechte an den Bürgenberg aufweisen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Bürgen mit zu den Erblehen der Bürger von dem Kämmereramt im Hof gehörte und gemeinsames Eigentum der Markgenossen war[1]). In Folge einer Sönderung der Gemeindegüter wurde der Wald am Bürgen den Hintersassen von Luzern zugewiesen.

Auch über die Rechte der Bürgerschaft gegenüber dem Rate gab es schon im 15. Jahrhundert keine eigentlichen Urkunden, wie die Verhandlungen über die Bürgerwirren zeigen. Allein die Führer der Bürgerschaft behaupteten dreist, Stadtschreiber Rennward Cysat hätte einmal nach dem Zeugnis des verstorbenen Balthasar Meier die Privilegien der Bürgerschaft vernichtet. Ebenso habe einmal Hauptmann Nikolaus Meyer zu einigen vor Schultheiss An der Allmends († 1634) Haus redenden Bürgern gesagt: Was wollt ihr doch von euern Freiheiten reden, die sind ja längst in der Kanzlei im Rauch zum Himmel geschickt worden. Ähnliche Zeugnisse wurden von den verstorbenen Rochus Murer und Statthalter Jost Pfyffer angeführt, die ebenfalls den ältern Rennward Cysat als den Vernichter dieser Privilegien bezeichneten.

Natürlich waren nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Motive bei dieser Bewegung mitwirkend. Es galt Rache

---

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte 1, 342—343.



zu nehmen an einzelnen Führern des Patriziates. Anton Mazol bezeichnete später in einem Gespräche mit den Anführern der Bauern, laut Zeugnis des Untervogtes Spengler, als die einflussreichsten Ratsherren, die man den Bauern zur Bestrafung ausliefern sollte: die beiden Schultheissen Fleckenstein und Dulliker, die Ratsherren Christoph Pfyffer, Lorenz Meyer, Ludwig Hartmann, Eustach Sonnenberg, Spitalherr Schwytzer und Ober-Lieutenant Amrhyn. — Franz Bircher nannte diese die sieben oder acht Churfürsten.

Letzterer war es auch, der die Delikte der nicht bestraften Ratsherren in einer eigenen Schrift näher bezeichnete. Diese Klage lautet also:

1. Hauptmann Lorenz Meyer hat Ehre und Eid übersehen, indem er seinen Tochtermann bei der Ergänzung des Kleinen Rates vorgeschlagen hat.

2. Alphons Sonnenberg ist eidbrüchig geworden, indem er gegen den Wortlaut der Erbeinigung mit Österreich als französischer Offizier offensiv über die Grenze gezogen ist[1]. Damit hat er die Ehre Luzerns und der Schweiz geschädigt, indem er auch seine Untergebenen zum Treubruch gezwungen hat. Er hat auch gegen die römisch-katholische Kirche sich verfehlt, indem er die Kirche zu Colieure geplündert und mit Lieutenant Hans Rennward Göldlin sich in den Raub geteilt hat.

Wir bemerken hier, dass, laut Zeugnis des Marschalls de Melleraye vom 20. April 1644, Gardehauptmann Sonnenberg die Bewilligung erhielt, das in der Kirche zu Colieure gefundene Geld für sich zu behalten oder seinen Gespanen auszuteilen.

Sonnenberg, fährt Bircher fort, wurde deshalb 1643 verpflichtet, nicht mehr im Kriege zwischen Frankreich, Spanien und dem Kaiser die Niederlande, Lothringen und Burgund zu betreten, und es wurde ihm verboten, Soldaten zu werben.

[1] Als die Garderegimenter im Juli 1635 sich weigerten, gegen Mainz zu marschieren, drohte Cardinal de la Valette, die Offiziere in Stücke hauen zu lassen, wenn sie nicht gehorchen. Die Tagsatzung schwieg.



Trotzdem habe Sonnenberg noch 23 Mann geworben. Bircher verschwieg, dass in Folge seiner Klagen der Rat zweimal die Sache untersucht und die unbegründete Klage abgewiesen hatte.

3. Hauptmann Ludwig Amrhyn habe sich zweimal (1643 und 1646) ähnliche Transgressionen im Kriegsdienst zu Schulden kommen lassen und sei auch die Ursache, dass ein Entlebucher wegen Reislaufens um 550 Gulden gestraft worden sei.

4. Statthalter Christoph Pfyffer habe, laut Aussage des Junkers Christoph Cloos, 100,000 Gld. gestohlen[1]).

5. Auch Hans Ulrich Sonnenberg habe sich im Dienste Frankreichs Transgressionen und Falschwerbungen in Willisau erlaubt.

6. Stadtschreiber Hartmann hat seine Pflicht als «gemeiner Mann» (Unparteiischer) übersehen, indem er zu allen Unordnungen geschwiegen und die Kanzlei an sich gezogen hat.

7. Die Vergehen gegen Salzgewerb werden statt vor Rat und Hundert nur vor 4, 5 oder 6 Kleinräte gebracht, die den armen «Bouwern» das Blut unter den Nägeln ausdrücken; diese sind «auf dem Lande Salzschindhunde, Lumpen und Hudlen», weil sie falsches und zweierlei Mass brauchen.

Die persönlichen Anklagen beruhen, wie man sieht, grossenteils auf dem Gegensatz zwischen der spanisch-kaiserlichen und der französischen Partei. Die Anhänger der kaiserlichen Fraktion, Fleckenstein und Dulliker, über deren Treiben so vieles hätte gesagt werden können, werden mit Anklagen verschont.

Die erste Kenntnis von den Umtrieben dieser Bürger erhielt der Rat von Luzern den 6. November 1651, als Vogtschreiber An der Allmend vor Ratsrichter Segesser bezeugte, am 3. November haben in Venturis Haus Jost Rüttimann und

1) Wem? Vielleicht handelt es sich um die Übernahme der Herrschaft Altishofen, für welche Pfyffer laut Familienvertrag seinen Brüdern nur die kleine Summe von 40,000 Gld. zu zahlen hatte, während der Wert derselben auf 140,000 sich belaufen mochte.



Anton Mazol sich heftig gegen die Junkerschaft ausgesprochen. Mazol habe geäussert, es werde in Kurzem ausbrechen, wie die Bürgerschaft sich gegen die Obrigkeit zu erklagen habe. Es müsse eine andere Ordnung werden. Beim Hergott! wir Bürger müssen bald zum Thor hinaus. Es sind viele herrgottlose Galgenvögel und Blutmäuler im Rate, die keinen Rat geben können. Rüttimann hinwieder eiferte gegen Junker Hans Melchior Balthasar: Die Rüttimannen sind seit 400 Jahren Bürger und haben mehr Gut, als die Balthasar, die nur Churwalchen sind. Dr. Oehen dagegen bemerkte: Weil etwa 118 Bürger in Luzern seien, halte es nicht schwer, bürgerliche Rechte von Seite der Obrigkeit zu erringen. — Rüppel, der Stubenknecht zu Schneidern, hatte von Walther Meyer, genannt Hüngel, vernommen, 40 Bürger haben sich zusammengethan, um vom Rate einen Entscheid zu provozieren, ob er ihnen helfen wolle; wenn nicht, so werde man die Bauern zu Hülfe nehmen.

Die Rädelsführer der Bürger glaubten nicht, dass diese Umwälzung ohne Blutvergiessen sich bewerkstelligen lasse. Aus dem gegen Junker Beringer Heinserlin eingeleiteten Prozesse wenigstens vernehmen wir, dass derselbe von Martin Mazol freundliche Worte vernahm, als er eine Bürgerin heiratete. Wie wird es euch gefallen, sagte Mazol, wenn die Ratsherren teils ermordet, teils vor die Fenster am Rathause hinausgehängt und die übrigen ins Wasser gesprengt werden und ihr uns dann auf den Kissen sitzen seht?

Politischer Ehrgeiz war also bei den Führern der Bürger, namentlich bei den Rüttimann, Probstatt und Mazol, vorhanden, wie auch die Einleitung zum «Verhörprotokoll des unparteiischen Gerichtes» bezeugt, in welchem übrigens die chronologische Folge der Ereignisse nicht streng beobachtet ist.

Über die Anführer im Bürgerhandel gibt Gerichtschreiber Cysat folgenden Aufschluss.

1. Hauptmann Melchior Rüttimann (bis 1649 im französischen Schweizer-Regiment Mollondin), ein Tuchhändler, war

der Sohn des armen, tugendhaften Metzgers Hans Rüttimann, der durch Salzhandel, mit Staatsmitteln, sich bereichert hatte. Rüttimann war das Haupt der Rebellen.

2. Caspar Rüttimann, dessen Bruder, ein spanischer, hochtragender Hauptmann, nicht viel besser als sein Bruder, wurde durch Fürsprache seiner Freunde begnadigt.

3. Kupferschmied Anton Mazol, der mit den Bauern viel korrespondierte, war von den Bürgern zum Hauptmann über 100 Mann aufgeworfen worden.

4. Dessen Vater Martin Mazol kam wegen des Generalpardons straflos davon.

5. Doktor Johann Oehen, im Spital auferzogen, hat alle Vorträge und Schriften der Bürger komponiert[1]).

6. Nikolaus Gilli, ein alter Jud und Schuhmacher,

7. Färber Sebastian Schindler,

8. Kappenmacher Wilhelm Ritter und

9. Goldschmied Jost Spitzli

waren liederliche, verdorbene Kunden.

10. Kleinrat Franz Bircher, ein verdorbener Metzger, war wegen seines ansehnlichen Geschlechtes in den Kleinen Rat gekommen. Da er aber wegen seines eigensinnigen Kopfes und seiner bösen, meineidigen Art allen Kredit verloren und keine Beamtungen erhalten hatte, wurde er gegen seine Kollegen aufgebracht.

Diesen schlossen sich folgende, von Cysat nicht näher charakterisierte Männer an:

11. Walther Meyer, genannt Hüngel, ein vorzüglicher Pastetenbeck, der noch 1679 seine Opposition gegen den Rat fortsetzte und die Urkantone aufhetzte. Um in guter Manier sich seiner zu entledigen, beförderte ihn der Rat zum Hauptmann des Bischofs von Basel in Pruntrut, weswegen ihn das Volk den «Bettler-Hauptmann» nannte.

---

[1]) Später versuchte er sich als dramatischer Dichter; aber sein 1657 dem Rate dedicirtes Osterspiel «altes und neues Testament», zwei Bände umfassend, wurde niemals aufgeführt.



12. Kleinrat Nikolaus Bircher, Bruder des verstorbenen Schultheissen, der den Bürgern alle Ratsverhandlungen verriet, war schon 1633 über den Rat ungehalten, weil ihm dieser die Werbung einer Kompagnie für Maximilian, Erbtruchsess von Waldburg, abgeschlagen hatte.

Hieran schlossen sich die Brüder Nikolaus und Wilhelm Probstatt, ersterer Goldschmied, letzterer Kürschner, Büchsenschmied Johann Joachim Waltert, Kupferschmied Hans Caspar Schindler und dessen Sohn Hans Jost, Kürschner Jakob Schürmann, Seiler Hans Schwendimann, der Wirt zum Rebstock und Hofsiegrist, Balz Meyer, der Schneider, Franz Studer, Handelsmann, Kupferschmied Johann Ulrich Thuot und Schuhmacher Johann Osterstag.

Eine vermittelnde Rolle übernahm der Maler Kaspar Meglinger, der zwar einige Versammlungen der Unzufriedenen präsidierte, die erste scharfe Eingabe an den Rat verlas, aber dann nur die Zunftinteressen vertrat, während die Partei der Altbürger hauptsächlich politische Rechte verlangte.

Als zu Anfang Oktober 1651 bei Probstatt zum Storchen die erste, von nur 17 Bürgern besuchte Versammlung stattfand, erhielt Sebastian Schindler den Auftrag, bei dem Guardian der Kapuziner, dem Propst im Hof, dem Leutpriester, den Jesuiten und den Barfüssern sich zu erkundigen, ob man den Rat anhalten dürfe, ihnen die Privilegien der Bürgerschaft vorzulegen. Diese erklärten, niemand könne ein solches Begehren missbilligen. Allein weil ihrer nur siebenzehn seien, sollen sie sich wohl vorsehen und nichts anfangen, bis ihrer mehr seien [1]). Darnach suchte jeder aus der Zahl seiner guten Freunde Anhänger zu gewinnen, so dass nach den immer zahlreicher besuchten Versammlungen in Steiners Haus am Katharinatag (25. November), am Sonntag vor Barbara (3. Dezember) zu Schneidern und am Barbaratag zu Metzgern (5. Dezember

[1]) Aussage des Franz Studer in Mailand, bezeugt von Hauptmann Caspar von Wyl den 1. Mai 1653 und vorher schon von andern.



1651) die Zahl der Revisionslustigen sich bald auf 100 Mann belief.

Hatte in den frühern Versammlungen Jost Hartmann, der jüngere, die Feder geführt und eine mehr nach Revolution wie nach Supplikation «schmeckende» Petition entworfen, so setzte Dr. Öhen in der Schlusssitzung, wo die Unzufriedenen persönlich sich unterzeichnen mussten, eine weitere Eingabe an die Behörde auf.

Zur Versammlung auf Schneidern wurden auch Beisässen zugezogen, nachdem schon 23 Artikel festgesetzt waren. Nur gezwungen schlossen sich viele an; denn Nikolaus Gilli sagte: wer nicht mithalten will, den und dessen Geschlecht werden wir verderben und ausreuten. Die eigentlichen Lenker der Bewegung tagten im obern Stübchen, die von Wilhelm Probstatt geleitete grössere Versammlung dagegen in der grossen Zunftstube. Hier führten das grosse Wort die Rüttimann, Probstatt, Mazol und Bircher. «Die Rüttimann», bemerkte Anton Mazol später, «haben ihre Sachen gar heimlich, lassen aber nicht grad aus, was sie im Herzen haben».

Allein durch den Beitritt der meist dem Handwerkerstande angehörigen Bürger und Hintersassen zu dem ursprünglich weniger zahlreichen Kreise der Unzufriedenen hatte die Bewegung im Grunde wenig gewonnen. Unter den 111 Bürgern, die am 5. Dezember versammelt waren, fand sich kein klarer, energischer Kopf, kein Rechtskundiger. Die meisten waren von kleinbürgerlichem Geiste beseelte, abhängige Männer, die nicht den Mut hatten, den wenigen Aristokraten die Stirne zu bieten, sondern mit höflichen Bücklingen zum Kreuze krochen, um ja nicht die Kundsame der Herren zu verlieren. Diese liessen die politischen Postulate fallen und baten nur um Ausdehnung des Zunftzwanges. 52 dieser Petenten erklärten ausdrücklich, nur aus Neugierde die Versammlungen besucht zu haben; 10 waren Bedienstete des Rates. Selbst der «Hüngel» wollte zuerst den Entscheid des Grossen Rates abwarten und dann erst bei den «Ländern» Hilfe suchen.

Die erste Petition soll von Jost Hartmann, Sohn des Münzmeisters, verfasst worden sein; der Wortlaut derselben weist aber wegen seiner biblischen Citate ganz entschieden auf einen Autor geistlichen Standes. Wahrscheinlich ist Hartmann nur der Kopist, Stadtpfarrer Dr. Bisslig dagegen, ein geborener Stadtbürger, der mit dem Rate manchen Strauss auszufechten hatte, der Autor dieser Eingabe. Diese hebt mit kleinen Klagen allgemeiner Natur in sehr devoter Sprache an, geht dann, immer kecker werdend, zu politischen Postulaten über und klingt wieder salbungsvoll wie ein biblischer Vortrag aus. So erinnert dieses Dokument ganz an die Zeit des englischen Barebone-Parlamentes, wo man das alte Testament zu politischen Zwecken auszubeuten liebte.

Diese am 4. Dezember von Melchior Rüttimann angekündete, von 74 Petenten unterzeichnete Eingabe verlangte: 1. Der Grosse Rat soll der Bürgerschaft die Originalurkunden vorlegen, aus welchen die Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft ersichtlich seien. 2. Derselbe soll die Gemeinde einberufen und derselben die Klagen der Bürgerschaft über die allgemeinen Missstände vorlegen. 3. Die Bürgerschaft soll künftig wieder befragt werden, wenn Aufbrüche stattfinden; es sei unstatthaft, dass man, wie beim letzten Auszuge ins Thurgau, selbst die Landsassen von Aufbrüchen unterrichte, nicht aber die Bürger. 4. Die Bundeserneuerungen und die Veränderungen der Sitzgelder dürfen künftig nur mit Zustimmung der Bürgerschaft vorgenommen werden.

Schultheiss Fleckenstein, Statthalter Meyer und Stadtschreiber Hartmann, welche diese Petition entgegennahmen, erschraken nicht; sie kannten ihre Leute, traten energisch auf und suchten durch Formalien alles zu hintertreiben. Von einer Vorstellung vor dem Grossen Rat könne keine Rede sein; denn der Kleine Rat müsse zuerst alle Geschäfte prüfen. Da die Standeshäupter wegen der Thurgauer Wirren abwesend seien, könne aus rein formellen Gründen nicht sofort eingetreten werden. Die Petition könne auch schon aus dem Grunde der

Gemeinde nicht vorgelegt werden, weil das Ansehen des Rates darunter litte. Während die gemässigtern Deputierten der Bürgerschaft sofort einlenkten, beharrte nur Kaspar Rüttimann auf der sofortigen Behandlung der Petition. So wurde denn die erste schroffe Eingabe schon am 5. Dezember zurückgezogen und durch die gemässigtere ersetzt, die Dr. Oehen im biblischen Style verfasste. Als Sprecher der Bürgerschaft wurde vom Rate Jakob Hartmann bezeichnet. Am 9. Dezember überreichten 13 Ausgeschossene der Bürgerschaft diese revidierte Petition, während 16 Ausgeschossene der Gemeinde den Rat ihrer Treue versicherten. Diese Petenten baten wegen der ersten Eingabe um Verzeihung. Der Grosse Rat wurde am 10. Dezember summarisch von diesen Vorgängen in Kenntnis gesetzt. Inzwischen verschwand die erste Petition mit den Unterschriften der Petenten; man erstellte eine angebliche Abschrift, in welcher die dem Rate besonders anstössigen Stellen ausgelassen wurden. Die Bürgerausschüsse versicherten, man wolle die Hoheitsrechte des Staates nicht angreifen. An den Grossen Rat habe man sich nur aus dem Grunde wenden wollen, weil derselbe jeweilen die Handwerkslibelle bestätigt habe.

Der Kleine Rat ordnete im Vertrauen auf seine Macht einen strengen Untersuch an und verwies den eingeschüchterten Bürgern, besonders den Staatsangestellten, ihr Benehmen, worauf diese um Verzeihung baten. Für die Begnadigung der am meisten compromittierten Anstifter dieser Bewegung verwendeten sich Kommissar Bisslig und Chorherr Venturi. Dann versprach der Rat, die Bürger bei ihren Freiheiten zu schützen und sie den Hintersassen gegenüber bei den Handwerkslibellen zu handhaben. Die Anstifter sollten später in Untersuch gezogen werden, wenn es sich herausstellen sollte, dass sie nicht in guter Absicht gehandelt haben.

Nach Mitte Februar 1652 brachen die Unruhen in Luzern wieder aus. Der Streit manifestierte sich in Realinjurien gegen die «Churwalchen» Balthasar, eine übrigens schon 1532 in Luzern eingebürgerte und rasch zu Einfluss gelangte habliche

Familie. Der Sohn des Seckelmeisters Balthasar wurde durchgeprügelt und der abwesende Schultheiss Dulliker gelästert. Es gelang aber bald wieder, die Ruhe herzustellen. Diese Vorfälle beschleunigten die Verhandlungen der Ratskommission, welche Vorschläge betreffend Beseitigung der Missstände im Gewerbswesen u. s. w. vorlegen sollte. Da damals die zahlreichen Hintersassen auf Seite des Rates standen, fanden diese besondere Berücksichtigung.

Den 16. März genehmigte der Rat die revidierten Libelle und Ordnungen der Handwerker. Gestützt auf das Gutachten einer Ratskommission vom 16. März 1652 verordnete der Rat unter dem 25. März:

1. Die vor 8 Jahren aufgenommenen Beisassen werden in der Ausübung ihrer Gewerbe beschützt.

2. Ohne Not sollen künftig keine neuen Beisassen aufgenommen werden.

3. Fremde Mägde sollen entweder dienen oder fortgewiesen werden und kein Gewerbe treiben.

4. Mit Hausierern und Kesslern u. s. w. ist nach Instruktion zu verfahren.

5. Bei Verleihung von Pfründen ist auf Bürger billige Rücksicht zu nehmen.

6. Handwerkslibelle sind streng zu handhaben.

7. Bussen und Strafen sind wie bisanhin gerecht und gleichmässig zu verhängen.

8. Bei Wahlen von Kloster-Ammännern sollen besonders Bürger berücksichtigt werden.

9. In Betreff der Nutzungen der Gemeindegüter bleibt es bei den bestehenden Ordnungen und Personalrechten.

10. Beim Abschluss neuer Bündnisse sind die Bürger zu befragen, nicht aber bei blossen Bundeserneuerungen.

11. Der geschworne Brief und das Stadtrecht sollen in Kraft bleiben.

Die 18 Ausgeschossenen der Bürgerschaft wurden hierauf vorberufen und angefragt, ob sie durch diese Concessionen be-

friedigt seien. Es erschienen deren 14, von denen 13 dem Rate ihren Dank für seine Bemühungen in unterthäniger Weise aussprachen und willig ihr Begnügen bezeugten. Nur Hauptmann Melchior Rüttimann liess sich vernehmen, dass er bei dem eingegebenen, von vielen Bürgern unterschriebenen ersten Memorial verbleibe, da darin nichts anderes enthalten sei, als was nach Fug und Recht den Bürgern zustehe. Er glaube in diesem Handel sich keines Fehlers schuldig gemacht zu haben.

Mit Bedauern und Verwundern hörten die Räte diese Rede. Sie liessen die 14 Deputierten abtreten, verhörten dann jeden einzeln und vernahmen von jedem, ausser von Rüttimann, dass er mit den Concessionen sich befriedigt erkläre.

Von den vier ausgebliebenen Deputierten erklärten drei mündlich und einer schriftlich den Ratsausschüssen ihre Zufriedenheit mit den getroffenen Verordnungen.

Vor den grossen Rat gestellt, beharrte Rüttimann auf seiner Weigerung, sich mit den Concessionen befriedigt zu erklären. «Weder Demut noch Reue» war bei ihm zu verspüren; er wollte auch nicht Abbitte leisten. Da beschloss der Rat: Rüttimann soll wegen Trotz in den innern Wäggisturm gesperrt werden. Nachmittags soll dann der Ratsrichter mit ihm verhandeln.

Da versammelten sich 40 Bürger auf der Spreuerbrücke und sendeten abends um 5 Uhr eine Abordnung zum Schultheissen Dulliker, um Rüttimann loszubitten, da diese Prozedur mit dem versprochenen Generalpardon nicht in Einklang stehe. Als dem Begehren nicht entsprochen wurde, stieg die Aufregung. Kommissar Bisslig richtete ein ernstes Schreiben an Schultheiss Dulliker, worauf dieser den Grossen Rat einberief. Meister Jakob Schürmann trat mit drei Deputierten vor den Grossen Rat und erklärte, wenn auch 17 Deputierte sich mit den Konzessionen befriedigt erklärt haben, so sei doch die Zahl der Bürger, die zu Rüttimann stehe, weit grösser: seine Sache sei auch ihre Sache, und sie stehen mit Rüttimann zu der ersten Petition. Auch mit Kommissar Bisslig wurde unterhandelt. Da stieg die Unruhe in der Stadt. Nochmals wurde

der Grosse Rat am späten Abend einberufen. Zuerst schickte man den Ratsrichter mit Hans Leopold Bircher zu Hauptmann Rüttimann ins Gefängnis. Dieser erklärte, was bürgerliche Sachen anbelange, so erinnere er sich nicht, dem Rate widersprochen zu haben, in Recht und billigen Sachen wolle er dem Rate gehorsamen; es sei ihm leid, wenn er in etwas gefehlt habe. Dann wurden die auf der Spreuerbrücke versammelten Bürger ersucht, einen Deputierten zu senden. Dieser liess durch Landvogt Heinrich Ludwig Segesser vortragen: sie wollen wissen, ob Rüttimann nicht wegen der Unterzeichnung des Memorials, besonders wegen des Postulates über die Nutzung der Gemeindegüter, ins Gefängnis gekommen sei. Der Rat beschloss dann, mit Rücksicht auf die Verwandtschaft des Inhaftierten und in Betracht, dass die österliche Zeit vorhanden, Rüttimann am Morgen aus dem Turme zu entlassen, in Hinsicht darauf, dass er in unerwarteter Weise Reue bezeugt habe. Rüttimann soll unter der Bedingung begnadigt werden, dass er sich der bürgerlichen Händel müssige, ansonst man ihn als Urheber der Unruhen betrachten und bestrafen würde. Den Bürgern wurde erklärt, dass Rüttimann nur wegen Trotz eingekerkert worden sei.

Dann wurde den Bürgern ernstlich verboten, sich wieder zusammenzurotten. Die Bürger sollten sich auch nicht beigehen lassen, dem Rate Vorschriften geben zu wollen, wie er sich bezüglich der Behandlung alter und neuer Bürger zu benehmen habe, ansonst man sie als Rebellen, meineidige Leute und Verräter an Leib und Leben strafen würde. Halten sich dagegen die Bürger still und ruhig, so erbieten ihnen die gnädigen Herrn, Räte und Hundert, alle väterliche Hülfe, Gnade, Förderung und Liebe. Diesen Beschluss eröffnete Schultheiss Dulliker der Bürgerschaft, und ebenso ernsthaft und kräftig sprachen die beiden Statthalter und die ältesten Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates den Bürgern zu.

Am 26. März wurde Rüttimann, nachdem er sein Bedauern über die Zusammenrottungen der Bürger ausgesprochen und

um Verzeihung gebeten hatte, aus dem Turme entlassen, mit Verdeuten, dass bei fernerer Opposition ihn die Strafe der Rebellion treffen würde.

Dagegen wurden drei Bürger wegen Injurien gegen den Rat je einen Tag und eine Nacht getürmt, so Hans Schobinger, der erklärt hatte, er wollte lieber nur einen als hundert Zwingherrn haben.

Wenig Beachtung fand damals das Geständnis des Hans Ostertag, dass er zwar in Willisau gewesen, aber mit den Bauern nicht verhandelt habe. Man ahnte allerdings einen Zusammenhang zwischen der politischen und sozialen Bewegung von Stadt und Land, hielt aber dafür, die Bewegung in der Stadt habe mit der Bestätigung der Handwerkslibelle und der kleinen Konzessionen an die Bürger ihren Abschluss erreicht. Der Rat hielt es auch nicht einmal der Mühe wert, das Versprechen zu protokollieren, das er in Gegenwart der Geistlichen gegeben, er wolle den Eid des Stadtschreibers ändern und den Bürgern die Freiheiten einräumen, die sie seit 100 Jahren besessen, bis er am 27. März 1653 wieder daran erinnert wurde.

IV. Die Volksführer.

In politisch aufgeregten Zeiten giebt es weder in Monarchien noch in Republiken eine Vergangenheit. Die Schwächen und Gebrechen der Wortführer der Parteien treten in den Hintergrund, wenn die Häupter der einen oder andern Fraktion durch ihr kühnes Vorgehen die Sympathie der Menge errungen haben. Ein einziges gut gewähltes Wort sichert einem bisanhin unbekannten Manne, einem moralisch verkommenen Schwätzer oft ein bleibendes Andenken, während die langjährigen Verdienste eines früher gefeierten Administrators mit Stillschweigen übergangen werden.

Wir erblicken auch im Kreise der luzernischen Volksführer jener Tage nicht nur edle Männer, die für eine grosse Idee

in Kampf und Tod gingen, sondern recht viele Gestalten, die tief im Sumpfe moralischer Schlechtigkeit steckten. Wir können auch nicht sagen, dass die Beamten des Landvolkes besser gewesen wären, als jene Männer, die erst beim Ausbruche der Revolution den Schauplatz der Geschichte betraten. Von den Landesbeamten des Entlebuchs z. B. wurden im Jahre 1652 fünf mit Geldbussen belegt. Es waren dies Statthalter Schumacher, der um 10 Gld. gestraft wurde, weil er an einem Feiertag nur das Wirtshaus, nicht auch die Kirche besucht hatte, Statthalter Eicher, der wegen Betrug um 60 Gulden gebüsst wurde, und die drei Landweibel Limacher, Wicki und Stadelmann, von denen die zwei ersten wegen ungebührlicher Übernutzungen und Fälschungen, der dritte wegen Amtspflichtverletzung in Strafe fiel. Kirchmeier Jost Stadelmann musste 1648 der Kirche Schüpfheim 375 Gld. restituieren und dem Staate 400 Gulden Busse zahlen.

Von den Rädelsführern im Entlebuch, von denen einer — Schybi — durch sein militärisches Talent, der andere — Schullehrer Johann Jakob Müller — durch seine Gewandtheit in der Führung der Feder hervorragte, befanden sich die meisten in nichts weniger als glänzenden Verhältnissen.

Nach den vom Staate aufgenommenen, offenbar höchst oberflächlich gemachten Vermögensverifikationen besass Pannermeister Hans Emmenegger an Liegenschaften Güter im Werte von 30,600 Gld., worauf verschrieben waren 17,795 Gld.; das Inventar war geschätzt auf 5304 Gld.; an fahrenden Schulden wurden verzeichnet 12,782 Gld., worunter Frauenvermögen im Betrage von 5000 Gld. und Morgengabe 200 Gld., eine Vergabung an die Kirche Schüpfheim im Betrage von 500 Gld.

	Vermögen Gld.	Schulden Gld.
Hans Krummenacher, der Grosse, von Schüpfheim besass[1]	563	897
Weibel Hans Krummenacher von Schüpfheim .	3500	1050

[1]) Wie eigentümlich aber diese Angaben sind, ergiebt sich aus Folgendem: Krummenacher besass die Höfe Wyden und Lindenbühl, die

	Vermögen Gld.	Schulden Gld.
Bolei Christen von Hasle	1250	941
Weibel Hans Emmenegger von Schüpfheim . .	1245	1673
Stephan Lötscher von Schüpfheim	500	420
Jost Marbach von Hasle	7976	7972
Uli Dahinden genannt Hinteruli	163	81
Schullehrer Hans Jakob Müller	423	554

Auch in den andern Landvogteien stellten sich nicht gerade die Hablichsten an die Spitze der Bewegung.

Klaus Rast von Hochdorf z. B. besass an Vermögen 1770 Gulden; seine Schulden beliefen sich dagegen auf 1598 Gld. Jakob Schlüssel hatte ein Vermögen von 1225 Gld.; seine Schulden betrugen 500 Gld. Bei Hans Diener von Nebikon standen sich 9082 Gld. Guthaben und 4037 Gld. Schulden gegenüber.

Der reichste unter den Rädelsführern war Adam Müller, genannt der Gundelinger, den Conrad Sonnenberg im Lied vom Gütsch also apostrophiert:

> Du, Gundelinger, du richer Bur,
> Din Richthum hast verfallen,
> Jetz luog du süss oder suur,
> Jetz bitter wie ein Gallen!

Müller wurde durch Fürsprache der Kapuziner begnadigt, aber um 4000 Gld. gestraft. Ein gleich hohes Bussengeld zahlte Hans Amrein, der Bauer von Holdern. Georg Rölli von Ludligen, der wegen eines Mordes hingerichtet wurde, hinterliess ein Vermögen von 4228 Gld. und eine Schuldenlast von 4716 Gld.

Höchst wahrscheinlich war das Vermögen der meisten Rädelsführer grösser, indem wahrscheinlich die Anverwandten

---

Alp Kurzenhütte und Hüningers Haus, die zusammen einen Zins von 690 Gld. abwarfen. Der Netto-Ertrag vom Verkauf des Hauses belief sich 1667 auf 1000 Gulden. Seckelamts-Rechnungsbuch Nr. 22, Fol. 195.

derselben Wertschriften und Vieh vor der Confiscation durch den Fiskus in Sicherheit brachten. Das dürfte besonders bei Pannermeister Hans Emmenegger der Fall gewesen sein, ebenso beim Landsfähnrich und Landeshauptmann von Entlebuch, die lange vor dem Ausbruch des Krieges versprochen hatten, je ein Stück (Kanone) in ihren Kosten giessen zu lassen.

Die lateinische Beschreibung des Bauernkrieges, welche als ein Produkt von Kaplan Wagenmann in Willisau und Kleinrat Ludwig Cysat in Luzern sich erweist, die handschriftliche Historia Collegii Lucernensis 1, 270[1]), Pfarrer Bislig von Entlebuch und Pannerherr Ludwig Schnyder von Sursee (Schreiben von Arbogast Felwer, Kanzler des Abtes von Muri, vom 24. Februar 1653) versichern zwar, die Rädelsführer von Entlebuch und Willisau seien verzweifelte Leute gewesen, die Schulden halber das Land hätten verlassen müssen. Allein diese Behauptung, die in allgemeiner Form selbst in dem berüchtigten Manifest der Tagsatzung von Baden wiederholt wurde, kann doch nur auf sehr wenige Rädelsführer sich beziehen. Der Staat erhob ja Bussengelder im Betrage von 67,207 Gld., wovon 15,000 Gld. aus dem Entlebuch, 13,741 Gld. aus Willisau, 22,185 Gld. aus Rothenburg, 5583 Gld. aus Münster, u. s. w.

Ein ungemein thätiger Agitator war der Wirt Stephan Lötscher von Schüpfheim, der schon 1651 mit Untervogt Spengler in Kriens für die Revolution wirkte. Obwohl wegen Blutschande zur Zeit um 300 Gulden bestraft, fand er doch in dieser sturmbewegten Zeit in allen Kreisen Zutritt.

Allein die Seele der Bewegung war Pannerherr Hans Emmenegger von Schüpfheim. Durch körperliche Schönheit, Reichtum und aussergewöhnliche natürliche Beredsamkeit, verbunden mit einem gewissen Anstande ragte dieser einem alten, angesehenen Bauerngeschlechte angehörige Mann, der, vom

---

[1]) Quam plurimi quos vel aeris alieni pondus oppresserat, aut mali mores, vel certa dominationis spes aliqua incitaverat.

Landweibel angefangen, alle Ehrenämter des Landes bekleidete, über alle seine Standesgenossen weit hervor. Dass Emmenegger wirklich auch politische Klugheit besessen, wie man bisanhin immer behauptete, ist doch fraglich, wenn man die Akten genauer betrachtet und die eigenen Handlungen Emmeneggers von jenen des Lehrers Müller unterscheidet, dessen Reden Emmenegger vordeklamierte.

Hans Emmenegger kam als junger Mann in Berührung mit dem berüchtigten Statthalter Schumacher, dessen ränkevolles Wesen wir noch zu erzählen haben. Im Hause dieses Agitators, wie in jenem des Lorenz Russ fanden 1635 geheime Besprechungen statt, deren Resultat darin bestand, dass man sich einigte, wenn der abtretende Landvogt Kaspar Ratzenhofer seinen Amtsnachfolger Jakob Hartmann vorstelle, so wolle man diesem die Huldigung verweigern und das Begehren stellen, die Regierung solle die Entlebucher als freie Leute erklären, indem man ihr dafür die an die Herzoge von Österreich zur Zeit erlegte Pfandsumme zurückzahlen wolle. — Der alte Landvogt Ratzenhofer wurde durch diese Begehren, die in trotziger, rebellischer Art vorgebracht wurden, so verblüfft, dass er noch am selben Sonntag Abend mit seiner ganzen Gesellschaft in die Stadt Luzern zurückkehrte.

Damals fürchteten diese Begleiter des Landvogtes, sie werden alle niedergemacht; denn sie hatten die Drohung vernommen, «wie sie usen kummen, werden sy wol erfahren».

Am Abend vor Allerheiligen 1635 kam Landvogt Hartmann mit verstärktem Geleit nach Schüpfheim und hielt allen Geschwornen ihr schmähliches Verhalten vor. Schamrot standen sie da und antworteten nichts. Landvogt Hartmann wollte den Schuldigen einen Rechtstag zu Entlebuch ansetzen. Allein Statthalter Schumacher, den Hartmann als den intellektuellen Urheber der Revolte betrachtete, der seine Pflicht auch dadurch vernachlässigt habe, dass er dem Landvogt von den Umtrieben keine Kenntnis gegeben, bat Hartmann, die Sache mit ihm in Luzern persönlich abmachen zu dürfen. Er stellte sich dann

selbander oder selbdritt in Luzern, wo in Gegenwart des Ratsherrn Balthasar Feer und Landvogt von Wyl, Wolfgang Pflegers und des Stadtknechts Hans Meyer eine Vereinbarung stattfand, in Folge deren Schumacher eine Busse von 150 Gld. zahlte[1]).

Das Haupt der Revolution, Waltisberger, endete auf dem Schaffot. Allein auch die andern Mitverschwornen sollten nicht leer ausgehen. Schon lag Emmenegger im Kerker, als seine Frau und Kinder flehentlich um Gnade baten. Emmenegger war beschuldigt, er habe überdies dem neugewählten Landweibel verboten, Befehle des alten Landvogtes auszuführen; er habe zweimal ohne Wissen des Landvogtes die Landgemeinde einberufen; er habe die Neuwahl eines Weibels vornehmen wollen und die neugewählten Richter verhindert, die vorgekommenen Vergehen zu leiden. Das Hauptvergehen aber bestand darin, dass er die Gemeinde ermahnte, dem Landvogte nicht den Eid zu leisten. Emmenegger hatte es nur seiner Familie zu verdanken, dass er mit dem Leben und der verhältnismässig geringen Geldstrafe von 300 Gld. davonkam. Denn sein Mitverschworner, Weibel Peter Krummenacher, zahlte, wie die Rechnung des Landvogtes zeigt, 1500 Gld. Busse. Die Jugend Emmeneggers mag bei der Ausmessung der Strafe als Milderungsgrund in Betracht gekommen sein.

Hierauf zog sich Emmenegger für längere Zeit von der Politik zurück. Er widmete sich der Bewirtschaftung seiner Güter und Alpen Vorder- und Hinter-Siggenhusen, Lamb, Bargell, Hapek, Unter-Inberg. Er besass 31 Kühe, 5 Stieren, 11 Gusti, 14 Kälber, 18 Rinder und 19 Pferde. Seinen Reichtum manifestierte er dadurch, dass er 1640 eine Glocke stiften half und zum Kirchenbau in Schüpfheim 500 Gld. zu vergaben versprach. Mit seinem Vetter Weibel Hans Emmenegger kam er 1648 wieder wegen Misshandlung des Pannermeisters Stadel-

---

[1]) Relation von Landvogt Hartmann über seine Streitigkeiten mit Statthalter Schumacher. Artikel die 10. Straf.

mann, der als tot weggetragen wurde, in Conflict mit den Gerichten, so dass er um 95 Gld. gestraft wurde. Allein das Verhältnis zur Obrigkeit gestaltete sich doch wieder leidlich; denn Emmenegger wurde zum Landeshauptmann vorgeschlagen und bestätigt. Ja, der Rat von Luzern empfahl ihn nach dem Tode des Landes-Pannermeisters Hans Stadelmann am 23. April 1650 als dessen Nachfolger. Die Landsgemeinde beharrte zwar auf dem freien Wahlrecht, wählte aber doch Emmenegger zum Pannerherrn. Diesem kam der Rat auch insofern entgegen, als er ihm im Februar 1652 bewilligte, Hypotheken auf eine Liegenschaft zu errichten, wodurch das 5000 Gld. betragende Frauenvermögen Emmeneggers etwas gefährdet wurde.

Als der Streit mit der Regierung ausbrach, sagte Emmenegger, er sei zur Zeit ungerechter Weise wegen seiner Äusserungen über den Bezug von Pensionen um 300 Gld. bestraft worden, und wolle nun Kapital und Zinsen zusammen zurücknehmen. Untervogt Hans Spengler von Kriens meinte, Emmenegger habe den weitaussehenden Handel nur deshalb angefangen, weil er durch Fürbitte seiner Frau und Kinder aus Gefangenschaft und, vom Tode befreit, «nit ein geschenkter Mann habe sin wollen».

Eitel und stolz war Emmenegger allerdings; er trug ein seidenes Wams, seidene Hosen, einen Pelzmantel; er bediente sich eines silbernen Bechers im Werte von 25 Gulden und besass auch eine kleine silberne Uhr. Seine Freunde nannten ihn den «Edelstein der Bauern». Konrad von Sonnenberg spottet über den «hohen Geist des schönen Pannerherrn», dessen Züge uns ein Bild Schwyzers [1]), und ein Kupferstich eines nicht genannten Zeitgenossen darstellt. Jedenfalls war aber Emmenegger weit ehrlicher als Schybi, da er offen seine

[1]) Das Bild erschien mit jenem Leuenbergers 1653 18./28. Juni. Im Juli liessen die Berner 150 Bilder Leuenbergers durch den Henker verbrennen. Gasslers Beschreibung der Unruhen von 1653, Fol. VII und XIV.



Fehler eingestand, seine Mitgenossen so weit wie möglich schonte und über die Ziele der Revolution nicht unwahre Angaben machte. Seinen politischen Scharfblick bekundete er in reifern Jahren den Führern im Bürgerhandel gegenüber, die prahlten, sie haben mit der Wahl der Beamten und Grossräte wichtige Erfolge errungen, durch die Bemerkung: Wenn ihr nicht auch die Wahl der Kleinräte besitzt, so gebe ich für diese Errungenschaft «nit zu trinken».

Allein es fehlte ihm alle Kenntnis des eidgenössischen Staatsrechtes; dazu überschätzte er die Wehrkraft des Landes, und er hatte auch gar keinen Begriff von der Organisation und Verpflegung einer Armee.

Der Verfasser der Historia Societatis Jesu Lucernae rühmt zwar Emmenegger als einen Mann von nicht gewöhnlichem Geist und Scharfsinn, der von Natur aus mit Rednergabe versehen war. Nach diesem Gewährsmann, der uns auch versichert, der Pannerherr des Entlebuchs sei als guter Christ freudig in den Tod gegangen, hing alles von dem Rate Emmeneggers ab, auf dessen Klugheit die Bauern die grösste Hoffnung setzten[1]). Allein es zeigt sich bei genauerm Aktenstudium sofort, dass Emmenegger nur durch einige gute Einfälle imponierte und dass ihm nur ein nebelhaftes Bild der politischen Pläne vorschwebte. Emmenegger besass offenbar das Zeug zu einem Volkstribun, nicht zu einem Staatsmanne.

Das Volk nennt nicht mit Unrecht neben Pannermeister Emmenegger als Hauptpersonen im Bauernkriege Christian Schybi und die drei Tellen, die zuweilen des Pannerherrn zwölfjähriges Knäblein im Triumphe herumtrugen und letztern,

---

[1]) Alius quidam haud vulgaris ingenii iudiciique vir, innataeque facundiae facultate inter suos conspicuus, munus vexilliferi, quod praecipuum in ditione Entlibuchana habetur, tunc obibat . . . ab huius ore nutuque pleraque pendebant rusticorum consilia; sicut eius unius prudentia dextritateque res universa niti sustentarique crederetur.



den Pannerherrn, auf Schritt und Tritt begleiteten, wenn dieser in seinen hohen Reiterstiefeln vor dem Volke sich zeigte.

Schybi war wohl ein tapferer Soldat, ein kühner Haudegen, aber kein militärischer Organisator[1]). Er konnte also in keinem Falle, trotz seines martialischen Aussehens, die Oberleitung der undisziplinierten Armee übernehmen, da ihm

---

[1]) In der von einem Züricher verfassten Schrift: Die entstandene Rebellion der Puren im Bernerbiet und Entlebuch Ao. 1653 wird Schybi, «ein wol beschwätzter, im Krieg nit übel erfarner Mann», als ein Hauptursächer des Krieges genannt. Stadtschreiber Ruetschi von Aarau nennt ihn in seiner 1653 verfassten Beschreibung des Bauernkrieges einen «wohl versuchten Soldaten». Unhaltbar ist auch das, was Markus Huber in dem Historischen Bericht, wie der blutige, mörderische Anschlag der rebellischen Bauern wider einer löbl. Stadt Zürich Kriegsvolk entdeckt und geoffenbart worden (Vock, Bauernkrieg 279—283) — über Schybis militärische Pläne erzählt. Huber will am 16. Mai diesen Plan nach der Volksversammlung in Langenthal belauscht und durch einen Boten noch in der gleichen Nacht an General Werdmüller ins Lager der Züricher berichtet haben, worauf Schybi bei Mellingen gefangen worden sei. Nun war Schybi am 16. Mai gar nicht in Langenthal, sondern im Entlebuch; die Züricher brachen erst am 30. Mai nach Mellingen auf. Eine Teilung des Kommandos zwischen Schybi und Leuenberger in der von Huber bezeichneten Weise, wonach ersterer bei Mellingen, letzterer im Ober-Aargau den Oberbefehl führen sollte, fand weder damals noch später statt, wie denn überhaupt Schybi nie ein selbständiges Kommando hatte. Laut Geständnis vom 4. Juli zog Schybi nur als Lieutenant des Hans Emmenegger nach Bern, von wo er durch Leuenberger am dritten Tage nach Biglen kommandiert wurde. Dann zog er nach Luzern auf den Gütsch und von hier erst anfangs Juni als Statthalter des Wilhelm Limacher nach Mellingen, dann nach dem Friedensschluss nach Gisikon. Von einer Gefangenschaft Schybis in Mellingen ist natürlich auch nur in der Phantasie Hubers die Spur zu finden. Auch die Annahme, Huber habe das Lager der Züricher mit der geheimen Beratung der Kriegsräte der Städte Zürich, Bern und Basel verwechselt, ist unhaltbar, da diese nicht in Mellingen, sondern in Basel stattgefunden hat. Bemerkenswert ist, dass Huber im «Verzeichniss dieses Auflaufs und Bauern-Kriegs» die Sache gar nicht erwähnt, sondern einfach erzählt, er sei wegen eines verlorenen Schreibens von Emanuel Sägisser nach Langenthal citiert und dort in einen Keller eingesperrt worden.

militärischer Weitblick fehlte; es wurde deshalb Stephan Binder als der eigentliche Kommandant gewählt.

Trotzdem blieb Schybi, berühmt durch seine Stärke[1]), der Volksheld. Man hielt ihn für einen Zauberer und Schybi that nichts, um diesen Wahn zu zerstreuen[2]). Wie es scheint, hatte Schybi in Italien sich eine gewisse militärische Ruhmrednerei angeeignet, eine Vorliebe zu Demonstrationen, die nicht immer mit Mut und Tapferkeit gepaart war.

Als junger Mann diente Schybi 1616 unter Hauptmann Gilg Fleckenstein als gemeiner Soldat zu Rocchetta; ins Vaterland zurückgekehrt, befand er sich 1629 beim zweiten Panner. 1630 wegen Falschwerbung verfolgt, 1640 wegen Werbung mit Gefängnis bestraft, wurde Schybi, seit 1623 Wirt in Escholzmatt, 1641 wieder um 30 Gulden gebüsst wegen «Schlagen und Schwören» und Herausforderung der Geschworenen. Durch seine laute, rauhe und grobe Stimme besonders kenntlich, galt der martialisch aussehende Schybi im Kreise seiner Landsleute und im ganzen Kanton sehr viel[3]). Als Wirt dagegen machte Schybi nicht gute Geschäfte, wenn die Ohmgeldkontrole ein sicherer Wegweiser ist[4]). Er liebte militärische Schaustellungen mehr als kecke Thaten. Er gab z. B. den Befehl, mit Prügeln aufzumarschieren, als die Gesandten von Luzern ins Entlebuch

---

[1]) Auf der Hand trug er mit gestrecktem Arm einen Mann zur Stube hinaus; in Zurzach trug er ein Pferd auf den Achseln. L. Cysat, Vierwaldstättersee 145.

[2]) So als die Soldaten sagten: Der Schybi werde schon machen, dass Inen die Stückschüz nichts schaden. Geständnis vom 5. Juli. In Kriens täuschte er das Volk durch seine Geschwindigkeit.

[3]) Pfarrer Peter Hässler von Triengen nennt Christianus Schibin egregius et peritissimus miles.

[4]) Die Rechnung der Landvogtei von 1639 und 1640 sagt z. B.: Werni Wicki zu Entlibuch hat an der hl. Uffahrt und am Crützfyrtag in Christen Schybiss huss 40 Gld. verspillt und versoffen, und wie man es ihm abgewehrt, hat er geantwortet: er frage dem Landvogt und sinem Vogt nützit nach. 1622 zahlt Schybi Ohmgeld für 20 Saum; 1623 verohmgeldet er 35 Saum, 1624 44 Saum; 1637 braucht er nur noch 6 Saum Wein.

kamen. Er legte mit Caspar Murpf und Hans Unternährer Hand an die Köchin des Pfarrers, die sich über das Gebahren der Entlebucher missbilligend aussprach, und half dieselbe in Gefangenschaft legen. Auf das schwach befestigte Luzern wagte er nie einen Sturm, obwohl er wusste, dass ein Teil der Bürgerschaft sofort ihm zufallen würde. Vielmehr blieb er mit seinen Truppen auf dem Gütsch.

Dem streng rechtlich denkenden Obmann des Bauernbundes war Schybi an Talent und Kühnheit weit überlegen; dagegen stand er tief unter ihm in Bezug auf Loyalität. Denn nach dem Waffenstillstande in Mellingen wollte Schybi nachts die Züricher meuchelmörderisch überfallen [1]). — Im Verhör in Sursee suchte Schybi sich so unschuldig wie möglich hinzustellen und dagegen andere anzuschwärzen. Er erklärte auch seine angeblichen Hexenkünste auf sehr natürliche Weise. Nur Hexenkünste hat er trotz der Folter nicht bekannt [2]). Noch zeigt man in Wissemmen zu Escholzmatt das sog. Moosheirihaus als das Geburtshaus Schybis, dessen Bild uns ein Stich des Zürichers Johann Schwyzer darstellt [3]). Der Nachlass Schybis reichte nicht einmal zur Zahlung des restierenden Bussengeldes von 5 Gld. 25 Schilling aus.

Caspar Unternährer, «so man nennt Cäspi den Tell», wurde von Pannermeister Emmenegger im ersten Verhör als

---

[1]) Wirz in Lauffers Beiträgen III, 187.

[2]) Die Relation über das Verhör wurde bisanhin immer missverstanden, indem man annahm, man habe überhaupt keinen Laut erpressen können. Vgl. noch Allgem. deutsche Biographie XVIII, 486.

[3]) Der Sohn des Bauernführers, Christian, starb 1696 in Bologna als päpstlicher Gardist. Seine nächsten Verwandten männlichen Stammes waren die Galli, von denen man aber seit 30 Jahren keine Kunde mehr hatte. Als nächster Erbe betrachtete sich deshalb Hans Buocher, Bruder der Mutter Christian Schybis. — Schibis Bild von Schwyzer ist auch reproduziert im Theatrum Europaeum, Frankfurt 1685, Tom. VII, nach S. 386, in Müllers Schweizer. Altertümern und in Vocks Geschichte des Bauernkrieges.

der Urheber der beiden Bünde bezeichnet. Durch sein rohes Benehmen und seinen tragischen Tod ist Unternährer dem Volk mehr bekannt, als durch die diplomatische Thätigkeit, die man später denen zuschrieb, welche, äusserlich betrachtet, die Revolution schienen begonnen zu haben.

Auch der lange Zemp, Erni aus Melchthal[1]), war ein Mann der That, der durch keckes Vorgehen die Volksmasse ermunterte.

Von den Rädelsführern ragte daneben der grosse Hans Krummenacher durch seine Gewandtheit in den Nationalspielen und seine Stärke hervor. Im Liede vom Gütsch singt Konrad Sonnenberg von ihm:

> Den Tod hast ausgestanden schon,
> Du starker Krummenacher,
> Die Stärke gab dir diesen Lohn,
> Jetz ruow auf dem Gottsacher.
> Jetz schwing, jetz ring, jetz stoss den Stein,
> Der Tod hat dich gewunnen.

Bei diesen Verhältnissen wirkte auch die Feindschaft der Familie Krummenacher gegen Landvogt Hartmann mit. Die Krummenacher schrien um Rache, weil sie einen Prozess gegen den «Kappi» verloren hatten. Wir haben noch zu erwähnen, wie Peter Krummenacher 1635 als Revolutionär bestraft wurde. 1644 und 1645 wurde Ulrich Krummenacher um 100 resp. 200 Gld. gestraft, weil er das ganze Gericht Schüpfheim, namentlich den Landeshauptmann und Pannermeister, übel gescholten hatte. Weibel Krummenacher war empört, dass man ihn einen «Buben» gescholten hatte. Im Aufstande von 1653 trat Hans Krummen-

---

[1]) Irrig hat Vock in der Geschichte des Bauernkrieges, zu welcher die im Staatsarchiv liegenden Akten sonderbarer Weise gar nicht benutzt wurden, Hans Stadelmann als Arnold von Melchthal bezeichnet. Stadelmann war allerdings mit den «Tellen» beim Attentat auf Schultheiss Dulliker und wurde deshalb von A. zur Gilgen unter die drei Tellen gezählt.

acher besonders hervor; um sich aber der Strafe zu entziehen, stellte er den Schulmeister Müller als den Urheber des Krieges dar.

Die Rädelsführer des Amtes Willisau charakterisiert am besten Ludwig Cysat, der zur Zeit selbst Stadtschreiber in Willisau war und um so mehr Glauben verdient, weil gegen ihn persönliche Klagen von Belang — ausser der summarischen Bezeichnung «ein Tyrann» — nicht vorgebracht wurden. Nach Cysat war der Metzger Jakob Stürmli von Willisau ein ehrgeiziger Mann, der «alle Gewalt und das oberste dominium in der Grafschaft Willisau an sich brachte». Die Akten zeigen, dass Stürmli verschuldet war; auf seinen Liegenschaften waren 2400 Gld. verschrieben.

Hans Diener, dessen aus Savoyen stammender Vater Peter Valet [1]) aus Tarantaise 1614 als Hintersasse in Willisau angenommen worden war, scheint ebenso ehrgeizig gewesen zu sein. Oft kam er mit den Behörden in Conflict. So wurde er 1645 um 39 Gld. gebüsst, weil er «Stufflaten» (ein Stoppelfest) gehalten. 1647 wurde er um 3 Gld. gestraft, weil er «uskaufbrief geschrieben» — die nur Gerichtsbeamte ausfertigen durften —, um 40 Gld., weil er «under dem schyn einer fründschaft einen in den bach gestossen, nachgentz selbigen geschlagen, da er wider ussen wellen».

Listiger war Fridli Buocher, auf dem Hofe Steinaren zu Hilferdingen gesessen, «ein junger, frecher, ehrgeiziger Mann», der zuerst bei der Bestrafung der Rädelsführer leer ausging «wegen seiner Verehrungen, so er einer Standesperson (offenbar Schultheiss Fleckenstein) thate», «weil er», wie Cysat bemerkt [2]), «ein sonderbarer Huorenbuob und Tröler war». Buocher, der später vom Volke als ein Heiliger verehrt wurde,

---

[1]) Pfarrer Peter Hässler nennt ihn im Jahrzeitbuch von Triengen Johann Valet vulgo Welschhans ex Nebikon.

[2]) Cysat bemerkt: Ego Lud. Cisatus optime novi hominem istum dum eram Archigrammataeus Wilisowiensis, plura dicere possem.

«hat sich — nach Cysat — des Regiments gar viel angemasset». 1641 und 1642 wurde er wegen Lästerungen um je 20 Gld. gestraft. 1653 hatte ihn der Landvogt um 6 Gulden gebüsst, «das er einem den bart uszogen».

Fridli Buocher, der im Volksliede lange noch fortlebte, wird von Konrad Sonnenberg im Lied vom Gütsch also besungen:

Wer Fridli heisst, muss fridli sin,
Sonst ist sin Nam vergeben,
Wer Fridli Bucher fridli gsin
Und fridsam in sim Leben!
Dem Schultheiss gab er bösen Bscheid,
Ganz frech, ganz unbesunnen.
Der Galgen ist dir schon bereit
Die Schuld gib diner Zungen.

Besonders boshaft war der Daywiler Bauer Hans Häller, der seit 1648 der Regierung Schwierigkeiten bereitete. Auf dem Gaisser Markte sagte er den Viehkäufern: Entrichtet nur keinen Viehzoll; denn die Obrigkeit hat diesen gegen Gott und alle Billigkeit eingeführt. Wegen «zu thüren Dings Kaufen» war er 1649 um 33 Gld. gestraft worden. Als roher Bursche lauerte er den Leuten auf und schlug sie blutig[1]). Er ist der intellektuelle Urheber des Attentates beim Büggenschachen, wie er auch schon vorher die Korrespondenz mit dem Entlebuch besorgte. Sein Leben rettete er durch die Flucht, wagte aber später wieder die Viehmärkte im Amte Willisau zu besuchen, um nochmals eine Revolution anzustiften.

Zu den Volksführern des Amtes Willisau gehörte auch der unter dem Namen Schneggli bekannte Krämer Jakob Schlüssel von Altishofen, ein alter Soldat, der drei Feldzüge unter Hauptmann Jost Amrhyn, Hauptmann Balthasar Zimmermann und Oberst Amrhyn mitgemacht und 8 Jahre im Auslande als

---

[1]) 1652 wurde er um 15 Gld. gestraft, weil er den Hans Schaller «zweymal über den friden angriffen und am Osterzinstag kein Mäss gehört».

Wachtmeister gedient hatte und sich auf das «Drüllen und Volk anzuführen» wohl verstand. Nach dem Kriege hielt er sich in Strengelbach auf, diente den Luzernern im Villmergerkriege als Kundschafter und anerbot sich, mit dem ersten Auszuge ins Feld zu ziehen, wenn man ihn begnadige [1]). Jakob Hartmann glaubte, unter 1000 Soldaten sei keiner zu finden, der sich so gut zum Spion eigne, wie Schlüssel, der in alle Sättel passe, in Zürich bei den Vornehmsten, z. B. General Werdmüller, wohl gelitten sei [2]), Verbindungen in Bern und Aarau besitze — u. s. w.

Werdmüller bezeichnete Schlüssel «nit als der Bösen, auch nit als der minst Fehlbaren einen» und suchte ihn später für Zürich zu gewinnen. Schlüssel besass in Altishofen einen Hof, dessen Wert auf 3010 Gld. geschätzt wurde.

Neben ihm machte sich bemerkbar Hans Müller, genannt Deschenhans, von Altishofen, der schon 1641 beim Berner-Aufstande um 100 Gld. gestraft wurde, weil er die Berner ermahnte, sie sollen sich nur tapfer gegen die Obrigkeit stellen.

Zu den Hauptführern im Amte Willisau gehörte Jakob Sinner von Richenthal, der am 24. Juni 1653 bekannte, er sei schon seit drei Jahren mit diesem «unruhigen Handel» umgegangen, habe aber nie eine so günstige Gelegenheit gefunden, wie jetzt. Er war herrschsüchtig; denn bei der Emmenbrücke rief er am 21. Juni: Safferement, wir wollen jetzt auch Herren sein. Daneben war er Sozialist, denn er sagte: Mein Lebtag habe ich gehört, wenn man gegen die Stadt die Stücke abschiesse, so schiesse man die Gülten hinweg. — Andere, wie der Metzger zu Altishofen, regten das Volk mehr durch Beschuldigung der Standeshäupter auf; dieser nannte z. B. den Schultheissen Fleckenstein einen Verräter.

---

[1]) Akten I, Villmergerkrieg 10. November 1655, 19. November und 9. Dezember.

[2]) Dieser verwendete sich 1655, 12. Mai, für Schlüssels Begnadigung wohl deshalb, weil er mit Bernhard Werdmüller in Geschäftsverkehr stand.



Mit dem Daywiler Bauern, Stürmli, Hans Ulrich am Stein, Heinrich Peyer zur Krone, Hans im Mettenberg, gehörte auch Jakob Schwegler in der Schymatt zu den ersten Revolutionären in Willisau.

Jakob Bircher von Luthern war der erste, der aus dem Amte Willisau ins Entlebuch sich begab, um eine nähere Verbindung anzuknüpfen. Er fiel im Treffen an der Brücke zu Gisikon.

Der Hertli, Weibel Gassmann zu Eich und Hans Amrein aus der Holdern waren die «meisten Anstifter im Münstrer Amt», wie letzterer vor Gericht in Sursee bekannte. Als reicher Mann unterstützte Amrein die Rädelsführer mit Geld.

Der Urheber der Bewegung im Ruswyler-Amt war der rohe Stephan Bisslig, der wegen Bartausraufens gebüsst wurde. Neben ihm that sich Weibel Süess hervor, der 1649 «wegen groben Spilens» um 200 Gld. gestraft worden war, und 1652 wegen Ungehorsam um 30 Gld. Fridolin Süess, ebenfalls ein Agitator zweiten Ranges, war 1652 wegen Tadel eines obrigkeitlichen Urteils um 30 Gld. gebüsst worden. Zu ihnen gesellte sich Hans Wandeler von Elsnau, der 1637 Oberst Fleckenstein, Landvogt Jost Fleckenstein und den Strassenmeister gescholten und deswegen, wie auch wegen Nichtbesuchens des Schwörtages und des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes um 190 Gld. gestraft worden war.

An der Spitze der Rebellen im Rothenburger Amte standen Caspar Steiner von Emmen, Rudolf Stürmli von Rothenburg und Klaus Rast von Hochdorf. Einer der ersten Anfänger war Peter Wolf[1]), der aber nie in bedeutsamer Weise hervortrat.

Rast war nach Çysat «ein sonderbarer Anstifter», «ein verdorbener Wynfuhrmann, an dem über 4000 Gulden verloren worden». In seiner Familie war die Opposition gegen die Regierung erblich[2]).

---

[1]) Geständnis Emmeneggers vom 16. Juni 1653.

[2]) Der Dorfmüller von Eschenbach sagte: Die Rasten ritent gern, syent vor 72 Jahren (Rothenburger Aufstand) geritten, sollent jetzt auch ritten.

Stürmli war nach dem gleichen Gewährsmann «ein verdorbener junger Prasser, der sich an allen Kilbenen und Schiessplätzen finden liess». Stürmli reizte die Bürgerschaft gegen den Rat auf, weil ihn dieser vom Verkehr im Gemüsehause ausgeschlossen und dadurch jährlich um mehr denn 100 Gld. Gewinn gebracht hatte.

Die interessanteste Persönlichkeit im Rothenburger Amte war unstreitig der Siegrist von Emmen, Caspar Steiner, der nach Cysat «vermeinte, glichsam Graf zu Rothenburg zu werden». Dieser «Graf» war nach Cysat gleich Stürmli ein «grober Geselle». Geboren im Jahre 1615, trat Caspar, Sohn des Jakob Steiner, 1631 in die Schule der Jesuiten zu Luzern, die er nach Absolvierung der Rhetorik verliess. Unter seinen Mitschülern finden wir Illuminat Rosengarten von Tann im Elsass, der im Rufe der Heiligkeit als Franziskaner starb, und den spätern Franziskaner-Guardian Seraphin Keisersberg. Dieser letztere schildert Steiner als einen schlagfertigen (loquaculus), beim Volke beliebten Redner. Thatsache ist es, dass der in Rede und Schrift gleich gewandte Siegrist die Regierung wegen seines frechen Benehmens und seiner vielen Verbindungen mit der Bürgerschaft in die grösste Verlegenheit brachte. Da Steiner, ein Trinker und roher Mensch, der schon 1641 wegen Friedbruch und Bartausraufens um 20 Gld. gestraft worden war, sich zeitweise aufs Diplomatisieren verlegte, so verlor er momentan das Zutrauen der Entlebucher. Beim Volke galt Steiner, dessen Bild ein Kupferstich Johann Schwyzers darstellt (4^0, hienach die Reproduktionen in Müllers schweizer. Alterthümern und Vocks Geschichte des Bauernkrieges), als hablich und nach Emmenegger als «der allerärgste böseste Rädliführer». Steiner bekannte vor dem Tode eine Reihe von Gewaltthaten, die er im Rausche vollbracht hatte, wie eine Reihe kleinerer Diebstähle.

Ihm zur Seite standen zwei andere Männer: der rote Sattler von Eschenbach und Felix Müller in der Widmühle. Der Sattler hielt sich für einen besonders befähigten Mann

und anerbot sich beim Misslingen des Aufstandes, als Steiner schon im Gefängnis lag und die Linden mit ihren Klagen gegen die Harten hervorrückten, nochmals zu einer Gesandtschaft an die «Länder»: «er wolle schon 'was ausrichten».

Im Amte Kriens und Horw that sich als Rädelsführer Hans Spengler hervor, der die Stelle eines Untervogtes bekleidete. Er war, wie Cysat berichtet, «sonderlich ein Ursach, dass die Waisenvögt nit mehr die obrigkeitliche Rechnung gaben». «An Ihm ist viel, sonderlich Waisengut, verlohren worden». Gerichtschreiber Konrad Sonnenberg geisselt in seinem Liede vom Gütsch Untervogt Spengler wegen seiner Falschheit. Man behauptete, Spengler, der 10 Jahre lang mit Revolutionsplänen sich trug, halte sich für einen Propheten. Die Leute von Kriens waren ihm sehr anhänglich und versicherten, Spengler sei von jeher der friedlichste Mann gewesen, der niemals irgend jemandem ein Härchen gekrümmt hätte, während schon Keisersberg die Sage aufzeichnet, Spengler habe im Verhör gestanden, einige haben geraten, man solle die Junker ermorden und die Kinder derselben verschneiden. Im letzten Jahrhundert wurde dieser Plan besonders dem Untervogt Spengler zugeschrieben.

Neben ihm war Blasius Mahler im Felde als Hauptmann und als Delegierter an den Bauerntag in Huttwyl thätig.

Was diese verschiedenen Volksführer zu einer gemeinsamen Aktion zusammenbrachte, war nicht eine momentane Geldnot, nicht die Aufregung, die im Volke durch eine Reihe von Naturereignissen, Erdbeben, Gewitter, Überschwemmungen, Erscheinung eines Kometen, Misslingen der Ernte oder Geldabruf hervorgerufen wurde, sondern neben persönlichem Hasse gegen einzelne Landvögte die Liebe zur alten Freiheit, zu den Volksrechten, die, vom Vater auf den Sohn vererbt, durch das neue Staatsrecht verdrängt wurden. Die Angehörigen der verschiedenen Ämter wollten absolut nicht ein einheitliches Recht, sondern Fortexistenz ihrer Sonderrechte, der territorialen Selbstständigkeit, eine patriarchalische Republik mit den altherge-

brachten Freiheiten. Ermuntert wurden sie zu dem kecken Vorgehen durch den Kampf zwischen Patriziat und Bürgerschaft von Luzern, der die Schwäche des Rates darthat und zugleich den Weg wies, den die Volksführer zu betreten hatten, wenn sie die verschiedensten Elemente zum gemeinsamen Handeln vereinen wollten, wenn auch die beidseitigen Zwecke total verschieden waren. Um diesen Kampf richtig zu verstehen, müssen wir daher die Zustände der wichtigsten Landvogteien betrachten, namentlich denjenigen der Landvogteien Entlebuch und Willisau; denn schon die Zeitgenossen betrachteten diesen Bauernkrieg von 1653 nicht als eine plötzliche Empörung, sondern als eine von langer Hand vorbereitete Revolution, wie denn z. B. der Mönch Georg Gaisser von St. Georgen im Schwarzwald in seinem Tagebuch vom 7. August 1653 bemerkt: Die Vorbereitungen zum Bauernkriege greifen auf 14 Jahre zurück. — Wenn wir uns nicht täuschen, so reicht die Idee, die dem grossen schweizerischen Bauernkrieg zu Grunde liegt, noch weiter zurück, indem dieselbe schon in den Unruhen von 1629—1636 zum Ausdruck gelangte.

V. Die Entlebucher Unruhen 1629—1636.

a. Der Ehrenhandel des Landes Entlebuch mit Landvogt Feer.

Der am 17. December 1629 zum Landvogt von Entlebuch erwählte Hauptmann Johann Leopold Feer, ein prozesssüchtiger Mann, war im Sommer des Jahres 1630 mit dem Landsiegler Studer und Statthalter Laurenz Roos, zwei alten Amtsleuten, in Conflict gekommen, weil sie seine Befehle nicht strikte ausgeführt hatten. In der Hitze des Gespräches liess Feer einige Worte fallen, welche diese beiden Beamten als grosse Beleidigungen für das ganze Land ansahen. So erklärte Feer, er könne es nicht dulden, dass man die 40 Geschworenen des

Landes Entlebuch Landesväter tituliere; denn diese Leute seien nichts als «Sauhirten». Er wolle allein das Recht haben, Bussen zu diktieren; die Richter brauchen sich mit solchen Sachen nicht zu befassen. Ebenso erklärte Feer alle auf kurze Zeit und nur vor Zeugen, nicht aber durch beeidigte Schreiber ausgestellten Schuldscheine für ungültig. Ganz besondere Erbitterung aber erregte Feer durch die Bemerkung: das Entlebucher Landrecht habe keine Gültigkeit: er, der Landvogt, «sy eben das Recht». Die Entlebucher haben unter ihren Geschwornen Leute, denen man das Haupt zwischen die Beine legen sollte; denn unter den Geschworenen befinden sich Landesverräter.

Studer und Roos beriefen die 40 Geschworenen auf den 3. Juni 1630 zusammen, brachten ihnen die Schmähungen des Landvogtes vor und verlangten, dass gegen den gewaltthätigen Landvogt energische Schritte gethan werden. — Auf der in Schüpfheim gehaltenen Versammlung wurde von den 40 Geschworenen des Landes Entlebuch beschlossen: bis Landvogt Feer dem Lande Entlebuch gehörige Satisfaktion geleistet habe, sollen Gericht und Recht im Lande Entlebuch stille stehen. Dem Rate von Luzern wurde von diesem Beschlusse Kenntnis gegeben. In einer einlässlichen Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass die Beamten des Landes nicht würdig wären, länger in ihrem Amte zu verbleiben, wenn sie wirklich unter ihnen solche Leute hätten, wie Landvogt Feer behaupte; sie hätten überhaupt erwartet, Herz und Verstand hätten dem Landvogt vernünftigere Reden eingeben sollen.

Die Entlebucher — fährt das Schreiben fort — lassen ihres Landes Ehre übrigens nicht auf solche Weise angreifen. Gott habe ihnen auf wunderbare Weise eine Partikel des hl. Kreuzes zukommen lassen[1]; der Papst habe ihnen gestattet,

---

[1]) Vgl. die Sage über das hl. Kreuz im Geschichtsfreund XI, 48 f. Lang, Theologischer Grundriss I, 752.

Christi Nägel, Kreuz und Krone im Panner zu führen[1]); der Rat von Luzern habe dem Lande nicht nur ein Siegel, sondern auch viele grosse Freiheiten und ein eigenes Landrecht gegeben. Solche Rechte und Freiheiten lassen sie sich nicht von einem Landvogte rauben; am wenigsten lassen sie sich die Gerichtsbarkeit entziehen. Es sei notorisch, dass in den letzten zwei Jahren aus dem Lande Entlebuch Bussengelder in grossem Betrage gezogen worden seien, so dass eine Verarmung des Landes zu befürchten sei. Wäre von den letzten Landvögten so Recht gesprochen worden, wie von den frühern Landvögten, so bestände ein besseres Einvernehmen zwischen dem Vogte und den Landleuten. Aber gerade unter diesem Landvogte seien die guten alten Gewohnheiten und Gebräuche in Abgang gekommen. Sie bitten deshalb, man möge zur Verhütung von grösserem Unglück diesen Landvogt entlassen, da die Landleute alles Zutrauen zu demselben gänzlich verloren haben. Sie können und wollen diesem Landvogte nicht schwören. Sie beharren darauf, dass ihnen der Landvogt eine Ehrenerklärung ausstellen müsse und erwarten zuversichtlich, dass Schultheiss und Rat von Luzern die Rechte und Freiheiten des Landes Entlebuch, das in Glück und Unglück stets treu zu Luzern gestanden, schirmen und wahren werde; dagegen geloben sie ihrerseits, in allen Nöten mit Leib, Gut und Blut, wie von Alters her, den Luzernern beizustehen.

Während Landschreiber Renggli von Entlebuch diesen Brief ausfertigte, traf in Luzern die Kunde ein, die Entlebucher haben den Rechtsbetrieb in ihrem Lande eingestellt und eine eigenmächtige Versammlung abgehalten. Schultheiss und Rat von Luzern beriefen deshalb den Landweibel, die Geschworenen und Vierzig von Entlebuch mit Mandat vom 3. Juni auf künftigen Freitag zur Verantwortung nach Luzern, indem sie gleichzeitig hervorhoben, dass schon seit einiger Zeit Klagen laut ge-

---

[1]) Pannerbrief von 1479. Geschichtsfreund VII, 197.

worden seien, dass im Entlebuch «Jedermännigklich mit dem Rechten so gar schlechtlich befördert werde».

Der 7. Juni verstrich, ohne dass die Entlebucher vor dem Rat sich stellten. Dafür traf später das Schreiben der Entlebucher ein, welches die Klage gegen Vogt Feer enthielt. Schultheiss und Rat von Luzern fanden dieses Schreiben «ungerimbt und unformlich», die obrigkeitliche Hoheit, Autorität und ihr Ansehen beleidigend. Um deshalb ihre obrigkeitliche Gewalt zu manifestieren, erliessen Schultheiss und Rat von Luzern unter dem 8. Juni an die Weibel und Geschworenen der drei Gerichte Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt ein Schreiben, worin sie erklärten, sie haben bestimmt erwartet, die Entlebucher würden aus schuldiger Bereitwilligkeit und aus Gehorsam auf die Zitation vom 3. Juni sich vor dem Rate gestellt haben; das unentschuldigte Ausbleiben habe hohes Missfallen, Bedauern und Verwundern erregt. Das Benehmen des Landvogtes berechtige die Unterthanen keineswegs zu Unförmlichkeiten, Einstellung von Recht und Gericht und zu Abhaltung von Gemeinden. Zur Vermeidung von Unheil fordern sie die Geschworenen auf, sich vorerst wegen der frevelhaften Anmassung und der eigenmächtigen Sistierung des Rechtes, die allein der Obrigkeit zustehe, zu verantworten, sodann auch wegen des unbefugten Ausbleibens. Der Landvogt, der sich über die Anmassung der Gerichte beklagte, sei bereit, sich gegen die eingelegten Klagen gehörig zu verantworten und versichere, dass ihm zu viel «beigelegt werde». Es sollen daher aus jedem Gerichte 4 Ausgeschossene am künftigen Mittwoch vor dem Rate in Luzern erscheinen, wo man die Klagen gehörig untersuchen wolle. Würden die Gerichte des Entlebuchs nicht sofort wieder das Recht eröffnen und auf den festgesetzten Tag nicht vor dem Rate ihre Vertreter stellen, so müsste der Rat von Luzern wider seinen Willen Mittel an die Hand nehmen, um die Ungehorsamen zum Gehorsam zu bringen, um dadurch zu erkennen zu gehen, «wie ein hoher Fähler es sye, Oberkeitlichem befelch sich zu widersetzen».

Den 12. Juni 1630 erschienen die Deputierten aus dem Entlebuch vor dem Rate von Luzern, wo ihnen zunächst sechs Beschwerdepunkte eröffnet wurden.

1. Sollten sich die Entlebucher verantworten, warum sie der Citation des Rates nicht Folge geleistet haben.

2. Sollten sie sich verantworten, warum sie nicht sofort Beschwerde gegen den Landvogt eingereicht, sondern vorher schon Gericht und Recht sistiert, Volksversammlungen abgehalten, das Volk aufgereizt und ein so weitschweifiges, anmassendes Schreiben dem Rate eingereicht haben.

3. Sollten sie Rede stehen wegen der Drohung, sie wollen dem Landvogte nicht schwören. Dem Lande stehe die Wahl des Landvogtes nicht zu, sondern dem Rate von Luzern. Die Bemerkungen über den Landvogt seien unförmlich und grob.

4. Den Entlebuchern soll eingeschärft werden, in welchem Tone sie künftig Schreiben über Mitglieder des Rates abzufassen haben.

5. Sollte den Deputierten in Erinnerung gebracht werden, wie oft schon Klagen über nachlässige Exequierung der Mandate des Rates eingelangt seien. Dabei sollte bemerkt werden, dass die Entlebucher schon mehr denn einmal sich darüber beraten haben, ob sie überhaupt die ihnen vom Rate von Luzern zugestellten Mandate verkünden, veröffentlichen und exequieren wollen.

6. Sollte darauf Antwort gegeben werden, warum der Landschreiber von Entlebuch bei Ausfertigung von Gerichtsurteilen sich nicht an die Mandate von Luzern bezüglich der Form der Urteile halte, weder des Rates von Luzern, noch des Landvogtes gedenke und statt des Gerichtes immer den Namen des Landrates anführe.

Nach Abhörung der Klagepunkte wurde den Deputierten bewilligt, sich mit ihren Fürsprechern zu beraten. Als solche wurden bezeichnet: Oberst Heinrich Fleckenstein, Ritter und Pannerherr, Seckelmeister Ludwig Schumacher und Landvogt Kaspar Mohr.

Als die Entlebucher hierauf wieder vor den Rat traten, wurde ihnen nochmals in Erinnerung gebracht, wie sehr sie sich gegen ihre Obrigkeit «vertrabet».

Wegen ihres Ausbleibens konnten oder wollten die Entlebucher sich nicht gehörig entschuldigen; sie suchten ihr ganzes Vorgehen mit dem unstatthaften Benehmen des Landvogtes zu rechtfertigen und baten, ihnen beholfen zu sein, dass der Landvogt in aller Form Rechtens zu einer Revokation der injuriösen Worte und zur Tragung aller Gerichtskosten verhalten werde. Geschehe dies, so wollen sie sich befleissen, den gnädigen Herren von Luzern nach dem Beispiele ihrer Altvordern jeder Zeit gewärtig, gehorsam und unterthänig zu sein, wie es treuen, redlichen und aufrichtigen Unterthanen gebühre und zustehe, und die frühern Fehler durch künftiges Wohlverhalten zu ersetzen suchen.

Der Rat beschloss hierauf, das Urteil über die 6 Punkte zu verschieben und inzwischen die Anklage und Verteidigung des Landvogtes Feer abzuhören. Nach Abhörung der Vorträge kam der Rat zur Überzeugung, dass Landvogt Feer in den zwei wichtigsten Punkten «sich verschossen», dass aber auch Statthalter Roos durch seine «Unrichtigkeiten» dem Landvogte zum Unwillen ziemlich Anlass gegeben habe. Roos wurde deshalb wegen Widersetzlichkeit in eine Busse von 20 Gulden und in die Kosten wegen eines Vormundschaft-Handels verfällt.

In der Hauptsache wurden folgende Entscheide getroffen: Schultheiss An der Allmend soll den Deputierten aus dem Entlebuch nochmals ihre begangenen Fehler vorhalten und ihnen dann eröffnen, dass der Rat, mit Hinsicht auf die guten Versprechungen, dermalen Milde statt Recht walten lasse und den Landleuten ihre begangenen Fehler verzeihe. Die Injurien seien hiemit aufgehoben und die Ehre des Landes gewahrt. Das Land habe dagegen alle Kosten zu zahlen, Gericht und Recht zu öffnen und dem gegenwärtigen Landvogte und allen künftigen Nachfolgern desselben allen Respekt und Gehorsam

zu erweisen. Gemeinden dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht mehr gehalten werden. Überhaupt soll das Land sich den gegebenen Versprechungen gemäss halten.

Die Ausgeschossenen der drei Gerichte bedankten sich «underthänig» und erneuerten die Versicherung ihrer Ergebenheit.

Als die Entlebucher abgetreten waren, wurde dem Landvogt Feer ernstlich sein grobes Benehmen verwiesen und verdeutet, dass er sich «der anwohnenden Gächschützigkeit zu mässigen, die ehrlichen Amtleüte nit gar so liecht und schnöd ze halten», sondern sich gegen dieselben freundlich zu benehmen habe.

«Ist also — heisst es in dem offiziellen Berichte über diese Begebenheit —, diss für, welches uss gäche des Landvogts anzündt worden, durch M. G. H. fürsichtige disposition widerumb usgelöscht und gestillet worden».

In Bezug auf die gegen den frühern Landvogt Jost Bircher vorgebrachte Klage wegen der hohen Geldstrafen wurde erkannt, Bircher habe nach Recht und Pflicht gehandelt, und es treffe ihn deshalb kein Vorwurf (Ratsprotokoll Fol. 6 b—7).

Landvogt Feer erscheint hier nicht in bestem Lichte. Zu seinem gereizten Auftreten mag aber viel der Umstand beigetragen haben, dass die Entlebucher gleich nach seiner Wahl eigenmächtig die Erneuerung der Weibel und Vierzig vorgenommen hatten, die alter Ubung gemäss sonst unter Mitwirkung des Landvogtes erfolgte. Der Rat annullierte deshalb diese Wahlen den 24. Dezember 1629.

Die übrige Amtsdauer des Landvogtes Feer verlief ruhig. Ob es ihm gelungen, später noch durch kluges Benehmen die Achtung seiner Untergebenen zu erwerben, wissen wir nicht. Schwerlich fanden sich aber in Luzern viele Entlebucher ein, als Landvogt Johann Leopold Feer, der den 2. April 1638 seine irdische Laufbahn schloss, zu Grabe getragen wurde.

Allein schon vor Feers Tod zündete der Rat wieder ein Feuer an, das allerdings auch wieder gelöscht werden konnte, im Geheimen aber noch lange fortbrannte und später zu einer exorbitanten Ausdehnung gelangte. Es geschah dies durch die Einführung der neuen Ohmgeld-Ordnung.

---

b. Die Streitigkeiten wegen der Einführung des Ohmgeldes.

Den 17. September 1632 beschlossen Schultheiss, Räte und Hundert von Luzern einstimmig, in Anbetracht, dass die Staatseinkünfte immer mehr sich verringern, die Staatsausgaben dagegen von Jahr zu Jahr grösser werden: alle Wirte und Weinschenken zu Stadt und Land haben von jeder Mass Wein und Most einen Angster Umgeld zu entrichten. Da aber die Kunde einlangte, dass sich die Leute im Lande Entlebuch gegen die Einführung dieser Steuer sperren wollen, wurden die drei Gerichte des Landes Entlebuch aufgefordert, auf den 17. Dezember 1632 Abgeordnete nach Luzern zu senden, denen der Rat die Motive, die ihn zur Erhebung der Steuer veranlasst hatten, eröffnen und die Gegenvorstellungen des Landes von denselben vernehmen wolle. Bereitwillig leisteten die Gerichte Escholzmatt und Entlebuch dieser Weisung Folge; das Gericht von Schüpfheim dagegen beschickte diese Konferenz nicht. Schultheiss und Rat von Luzern erneuerten nun den Beschluss vom 17. September und beriefen die Abgeordneten von Schüpfheim nochmals auf dem 20. Dezember 1632 nach Luzern und beschlossen, diejenigen hart zu strafen, welche sich der Einführung dieser Steuer widersetzen würden. Hier brachten nun die Abgeordneten ihre Gegenvorstellungen vor und behaupteten namentlich, durch die dem Lande Entlebuch verliehenen Freiheiten sei der Bezug des Umgeldes limitiert. Schultheiss und Rat von Luzern dagegen hielten an dem Satze fest: wenn eine Steuer auf die ganze Bürgerschaft und die

ganze Landschaft gelegt werde, so könne von einer Exemption des Landes Entlebuch nicht die Rede sein.

Durch Vertrag vom 7. November 1514 war nämlich festgesetzt worden, die Wirte und Weinschenken im Entlebuch sollen an die Regierung von Luzern das Umgeld entrichten, wie seit alter Zeit; doch soll den Wirten für Kindbetterinnen, Arme und Kranke, welche Weines bedürfen, das Umgeld abgezogen werden. Für diese Armen dürfen die Priester in Romoos und Doppleschwand je einen oder zwei Saum Wein ohmgeldfrei einführen. Die Ohmgeldordnung von 1632 beseitigte allerdings die Ungleichheiten im Bezug dieser indirekten Steuer in den verschiedenen Ämtern; dagegen erhöhte sie die Taxe von 4 oder 5 Schilling per 100 Mass auf 16 Schilling 4 Angster. Neu war zudem das Ohmgeld vom Most.

Der Beschluss des Rates vom 20. Dezember 1632 ging nun dahin, die Wirte und Weinschenken im Entlebuch haben das Ohmgeld zu bezahlen wie alle andern Unterthanen, und auch für die Kindbetterinnen und Kranken soll keine Ausnahme gemacht werden.

Freilich getraute sich der Rat nicht, sofort den Bezug des Ohmgeldes anzuordnen. Es schien passend, zuerst in allen andern Ämtern und erst zuletzt im Entlebuch diese Steuer zu beziehen. Erst im Sommer 1633 wurde den Wirten im Entlebuch der Bezug des Ohmgeldes angekündet und den vier Wirten Landessiegler Niklaus Hans Brun von Entlebuch, Weibel Stadelmann, Statthalter Laurenz Roos und Ulrich Hafner die Frage vorgelegt, ob sie sich diesem Mandate unterziehen wollen, da man der Ansicht huldigte, das Ohmgeld beschlage nur die Wirte, nicht aber das Volk.

Der offizielle Bericht über diese Verhöre sagt, die vier Wirte haben eine verschlagene, unlautere Antwort gegeben, namentlich Siegler Hans Brun, so dass der Rat sich veranlasst gesehen habe, Brun nach verschiedenen Verhören ins Gefängnis zu werfen. Die noch vorhandenen Protokolle vom 30. Juli zeigen, dass Statthalter Roos das Gesuch stellte, man möchte das Land

bei seinen Rechten und Freiheiten bleiben lassen, und sich persönlich zur Zahlung des Ohmgeldes bereit erklärte, während Stadelmann erwiderte, er würde es gern zahlen, wenn er nicht fürchten müsste, ein Landesverräter gescholten zu werden; denn das gemeine Volk wolle von dieser Neuerung nichts wissen: man solle die Sache den Gemeinden vortragen. Hafner erklärte sich bereit, das Umgeld zu entrichten, wenn es absolut sein müsse. Bruns Verhör bietet mehr Interesse. Brun verlangte nämlich, man soll das Landvolk am Schwörtage über das Ohmgeld entscheiden lassen: werde das Ohmgeld von der Mehrheit angenommen, so sei er bereit, dasselbe zu entrichten; er halte sich aber nicht für befugt, Namens seiner Landsleute irgend eine Zusage zu geben. Als man ihn fragte, ob er denn nicht der Obrigkeit Gehorsam geschworen habe, entgegnete Brun: Ja, in rechten, billigen Sachen. Er wolle lieber in den Turm, als dass er dem Lande etwas «verschnetzlet hette». So männlich sich Brun im ersten Verhör benommen, so kläglich fiel sein zweites Verhör aus. Nicht nur nannte er die Anstifter der Opposition; sondern er gab auch den 3. August an, man habe ihm versprochen, wenn er sich weigere, das Ohmgeld zu zahlen, so wolle man ihn nicht stecken lassen; wenn man ihn begnadige, so wolle er sich künftig solcher Händel müssigen und andere den Kopf in die Halfter stecken lassen. Als Urheber der Opposition gegen das Ohmgeld nannte er: Statthalter Roos, Weibel Krummenacher und Hans Stadelmann, den Landeshorner, die Siegler Heini und Hans Jörg Portmann. Den 27. August 1633 wurde Brun nach vierwöchentlicher Gefangenschaft gegen Erlegung einer Busse von 100 Gld. auf Urfehde entlassen[1]).

---

[1]) Brun, in einigen Akten irrig Hans genannt, wurde später Landeshauptmann und suchte 1641 wieder bei einem Schwörtage eine Revolte anzustiften; als ihm dies nicht gelang, machte er eine Pilgerreise nach Rom. Im Oktober 1641 ersuchten Schultheiss und «etliche der geheimben Rhäten der Statt Luzern» den alt Schultheissen Fleckenstein, Garde-

Über die Leiter dieser Bewegung waren Schultheiss und Rat allerdings vorher schon durch Landschreiber Renggli genau informiert worden. Den 21. März 1633 hatte dieser sich wegen des Schreibens entschuldigt, das er im Auftrage der Geschwornen von Schüpfheim und Entlebuch an den Rat von Luzern in Sachen des Ohmgeldes geschrieben hatte; er versicherte, dass er dieses Schreiben so lange wie möglich zurückgehalten und erst ausgefertigt habe, als ihm Amtsentsetzung in Aussicht gestellt worden sei. Der Landfähndrich und Siegler Bienz seien mit der Sendung dieses Schreibens nicht einverstanden gewesen. Anstifter seien im Gericht Entlebuch: Landessiegler Hans Marbacher, Siegler Brun, Statthalter Laurenz Roos, Weibel Martin Renggli und Hans Bieri, sowie Baumeister Niklaus Theiler; im Gericht Schüpfheim: Pannermeister und Siegler Heinrich, Landshorner, Düring Stadelmann, Siegler Hans Studer, Weibel Hans Stadelmann und Siegler Hans Jöry; in Escholzmatt: der Landsfähndrich und Siegler Bienz, Siegler Stephan Marbacher, Weibel Kaspar Zemp und Meister Jakob Moser.

Landvogt Ulrich Dulliker hatte inzwischen im Entlebuch versucht, das Mandat über das Ohmgeld vollziehen zu lassen; allein in Entlebuch, Hasle und Schüpfheim erklärte man ihm, auf dem nächsten Schwörtage wolle man über das Ohmgeld sich beraten; nur in Doppleschwand und Schachen fand sich keine Opposition (Schreiben vom 11. Juli). Der Rat erliess nun den 11. August konfidentielle Schreiben an verschiedene

---

hauptmann in Rom, «uff ein solches Mittel zu gedenken, dass er, Landshauptmann, ze vermydung fehnerer unruhen und suscitation in dise Landt nit mehr kommen könndte, uff welchem weg nun es sich am besten füegen möchte, wöllent wir es siner hochen experienz, dexteritet und fürsichtigkeit heimbgegeben, insonderheit aber ihme will ze gemüet gelegt haben, ein solche disposition hierin ze machen, dass man dises Mannes halber kein weitere unglegenheiten diser enden zu erwarten haben müesse». Brun wird in spätern Akten nirgends erwähnt. Ob und wie Fleckenstein den Wunsch der Geheimräte erfüllt habe, können wir nicht ermitteln.

Personen, um sich zu vergewissern, ob die Entlebucher allein stehen, oder ob sie auch anderwärts Opposition gegen den Steuerbezug wachzurufen suchen.

Es war nämlich früher schon Jost Stadelmann von Entlebuch in Gefangenschaft gekommen, weil er aufreizende Reden verbreitet und gesagt hatte, Landvogt Fleckenstein habe ihm bemerkt, man werde den vier Rotbärten, welche gegen das Ohmgeld agitieren, den verdienten Lohn geben und dann neue Steuern einführen, so das Trattengeld, eine Auflage von 5 Schilling von jedem Stück Vieh und von je 100 Käsen einen; der Zinsfuss soll auf $7^1/_2$ % gesteigert werden; den Hochwald werde man dem Lande wegnehmen, und auch die Verwaltung des heilig Kreuz soll abgeändert werden (Thurmbuch 18, 72).

Als der Rat zur Überzeugung kam, dass die Entlebucher in dieser Frage allein stehen, beschloss er, energische Massregeln zu treffen oder, wie der offizielle Bericht sagt, «nit in der ungewüssheit dieses ungeschlachten gsinds halber länger zu bliben». Es wurde daher beschlossen, aus dem Gericht Schüpfheim sollen 6 Ausgeschossene vor den Rat citiert werden, um von denselben eine bestimmte definitive Erklärung zu erhalten, wessen man sich des Ohmgeldes wegen zu versehen habe. Allein diese Abgeordneten erschienen nicht; dafür traf ein «unehrbares, spöttisches und ungebührliches Schreiben» vom 9. August ein, unterzeichnet vom Landschreiber Niklaus Renggli. Hierin wurde erklärt, die Gemeinden Schüpfheim und Entlebuch wollen es nicht dulden, das Geschworene nach Luzern gehen, weil einige ihrer Landleute eingekerkert worden seien. Haben ihre Landleute sich verfehlt, so sei es am Landvogte, sie zu bestrafen, nachdem er im Lande selbst den Prozess gegen dieselben angehoben, namentlich da derselbe am Schwörtage gelobt habe, keine Neuerungen während seiner Amtsverwaltung einzuführen. Übrigens sei man zur Zeit mit der Regierung von Luzern übereingekommen wegen des Umgeldbezugs und habe derselben einen Angster von der Mass bewilligt mit Ausnahme des für Kindbetterinnen und Kranke be-

stimmten Quantums. Wolle die Regierung die Rechte und Freiheiten des Landes nicht achten, so müsste das Land anderwärts Hülfe suchen. Das Land werde jedenfalls wegen des Ohmgeldes eine Gemeinde abhalten und mit Stimmenmehrheit über den Bezug des Ohmgeldes entscheiden. Es wäre übrigens besser, die Herren von Luzern würden haushalten, wie ihre Vorfahren, dann würde Glück und Gnade nicht fehlen, während jetzt Zwietracht und Widerwillen aufwachse.

Dieses unerwartete Schreiben erregte, wie Stadtschreiber Hartmann versichert, in Luzern grosses Bedauern, da man eine rebellische, grobe und so drohende Antwort nicht erwartet hatte. Obwohl der Rat verursacht gewesen wäre, diesen groben Unwissenden ihre Pflicht und Schuldigkeit zu erkennen zu geben, beschloss er doch, milde Vorsicht walten zu lassen und die Gerichte nochmals schriftlich zu ersuchen, sich den Befehlen des Rates zu unterwerfen. Mit Schreiben vom 12. August 1633 wurde das Gericht Schüpfheim ersucht, auf künftigen Mittwoch den Pannermeister, die Weibel Krummenacher und Hans Stadelmann, den Landeshorner, die Siegler Heini und Hans Jöri Portmann, sowie den Landschreiber Renggli nach Luzern zu senden. Die Gerichte Entlebuch und Escholzmatt sollten sich darüber aussprechen, ob sie mit dem vom Landschreiber Renggli unterzeichneten Schreiben einverstanden seien.

Das Gericht Entlebuch erklärte mit Note vom 14. August, Landschreiber Renggli sei nicht befugt gewesen, das erwähnte Schreiben Namens aller drei Gerichte auszufertigen.

Das Gericht Escholzmatt gab den 15. August die Erklärung ab, es seien vor einiger Zeit zwei Abgeordnete von Schüpfheim gekommen, welche das Ansinnen gestellt haben, man möchte zu ihnen zwei Abgeordnete senden, welche zur Abfassung des an den Rat von Luzern zu richtenden Schreibens mitwirken sollten. Obwohl das Gericht nicht vollzählig gewesen sei, habe man dem Begehren entsprochen und den Abgeordneten die Weisung zukommen lassen, sie sollen zu einem

Schreiben, «das nit zu stark noch zu grob» sei, mitwirken und nur die Concession für die Kindbetterinnen und Kranken verlangen. Als die Kunde von der Citation der sechs Männer eingetroffen sei, habe man durch Weibel Lauber beim Gericht Schüpfheim die Vollmacht zur Ausfertigung des Schreibens revozieren lassen. Zugleich habe man diese sechs Männer ersucht, sich vor Rat doch recht unterthänig zu benehmen und ihnen für diesen Fall auch die Fürbitte beim Rat von Luzern in Aussicht gestellt. «Mit bittlichem Fussfall» ersuche das Gericht von Escholzmatt um Vergebung für das abgesendete Schreiben und ebenso um Freilassung des Niklaus Brun. In einem Postskriptum wurde beigefügt, nur Richter Benedikt Fankhuser sei mit diesem Schreiben nicht einverstanden und halte es mit den «Schüpfern».

Das Gericht Schüpfheim liess den 15. August 1633 den Rat von Luzern wissen, die Gemeinde habe beschlossen, die sechs Abgeordneten dürfen sich in Luzern nicht stellen: — haben diese gefehlt, so soll man sie im Lande strafen; die Gemeinde wolle übrigens das Ohmgeld entrichten, mit Ausnahme desjenigen für die Kindbetterinnen und Kranken.

Inswischen gelang es einigen Vermittlern, mit den Geschworenen von Schüpfheim eine Vereinbarung zu treffen, laut welcher sich den 18. August alt Siegler Heinrich Dahinden, Weibel Hans Stadelmann und Weibel Peter Krummenacher vor einem aus zehn Ratsherren bestehenden Ausschusse des Rates in Luzern zu einer Besprechung einfinden sollten.

Diese Besprechung hatte zur Folge, dass sich den 20. August auch noch Landespannermeister Stadelmann, Landeshorner Thüring Stadelmann, Landessiegler Hans Jörg Portmann und Landschreiber Niklaus Renggli vor den Deputierten in Luzern stellten. Diesen Rädelsführern wurden nun ihre Vergehen gehörig vorgehalten. Allein der Rat kam auch zur Überzeugung, dass die Opposition nur dann erstickt werden könne, wenn die Gemeinden über die gegen die Obrigkeit begangenen Ungebühren belehrt und der Grund der Widersetz-

lichkeit im Lande selbst genauer erforscht werde. Zu diesem Zwecke würde eine Kommission von Klein- und Gross-Räten erwählt, welche vom 23. bis 25. August im Entlebuch mit den Gemeinden unterhandelte. Diese Kommission bestand aus den Herren Oberst Fleckenstein, Hauptmann Hans Zimmermann, Landvogt Ludwig Pfyffer, Sentimeister Kaspar Ratzenhofer, Junker Ulrich Dulliker, den Landvögten Jakob von Wyl und Melchior Schumacher. Stadtschreiber Hartmann begleitete dieselben als Aktuar.

Die Einvernahme der verschiedenen Personen ergab, dass die ganze Bewegung von Schüpfheim ausgegangen war, dass man diejenigen, die zur Annahme des Ohmgeldes rieten, Verräter schalt und selbe, namentlich den Siegler Peter Bienz, selbst mit Kerker und Folter bedrohte. Bernhard Studer erhielt wegen seiner Nachgiebigkeit gegen die Regierung Spottnamen, wie z. B. Höllschlyffer und Glatthälsler. Jakob Schmied von Schüpfheim ersuchte die Escholzmatter, treu zu den Schüpfern zu stehen und «nit Waggenthaler zu syn». Der Statthalter zu Bodmig habe diejenigen, welche nicht an der Gemeinde zu erscheinen wagten, «Glatschlyffer» tituliert. Als Urheber des groben Briefes an den Rat wurden denunziert: Landessiegler Heini, Weibel Peter Krummenacher, Weibel Hans Stadelmann zu Ober-Bodmig, und Thöni Wicki.

Die Brüder Emmenegger und Schmied Jeggi hatten, wie die Ratsherren in Erfahrung brachten, Anstalten zum Sturmläuten getroffen, sich der Schlüssel zum Glockenturm bemächtigt und die grosse Glocke stillgestellt. In Schüpfheim habe übrigens nicht eine Gemeinde, sondern nur eine Gesellschaft von 30—40 jungen Männern in «Häffis» Haus die Beschlüsse gegen die Regierung durchgesetzt; diese haben das Stillstellen der Glocken angeordnet und sich das Wort gegeben, wenn man die sechs nach Luzern citierten Beamten abholen wolle, so wolle man den Aufstand organisieren. Man wolle dann statt der sechs begehrten sechs andere Männer nach Luzern senden.

Sonst wurden nur noch verschiedene Personen als Anstifter der Bewegung verzeigt.

Zahlreiche wichtige Amtsgeschäfte, namentlich aber der Schwedenkrieg, hinderten die Regierung von Luzern, energisch die Widersetzlickeit im Entlebuch zu ahnden[1]. Erst im Sommer des Jahres 1635 wurde der Bericht über den im Jahre 1633 angehobenen Untersuch dem Rate vorgelegt.

Den 31. Mai 1635 wurden sämtliche Geschworenen des Entlebuchs, welche bei der Abfassung des Briefes vom 9. Aug. 1633 mitgewirkt hatten, auf den 6. Juni nach Luzern citiert, da der Rat es nicht dulden könne, dass ihm seine Unterthanen «Mass und Regel» vorschreiben. Es wurden demnach vorgeladen: Pannermeister Stadelmann, Landessiegler Heini Dahinden, die Siegler Hans Jörgi Portmann, Studer und Zemp, Baumeister Hans Unternährer, Landeshorner Thüring Stadelmann, die Landweibel Jost Müller, Peter Krummenacher und Hans Stadelmann, Peter Wicki und Landschreiber Niklaus Renggli. Mit Ausnahme des Pannermeisters und des alt Sieglers Studer stellten sich alle den 6. Juni vor dem Rate. Hier wurden zuerst im allgemeinen die Klagen über den schmählichen Brief vorgebracht, dann die einzelnen Punkte desselben beleuchtet.

Durch Landvogt Kaspar Ratzenhofer liessen dann die Entlebucher vorbringen, dass sie wohl einsehen, dass sie sich «grob» gegen die Obrigkeit verfehlt haben, sowohl durch Absendung des Briefes, als durch die Weigerung, der Citation Folge zu leisten. Wenn man ihnen aber Verzeihung und Gnade angedeihen lasse, wollen sie sich künftighin besser benehmen und

---

[1] In den Geheimen Anzügen vom 31. Dezember 1633 steht: Ob glych wol niemand der meinung ist, dass der Entlibucher an bewusste unglegenheit und unfuegen ernstlich abzestreffen in vergess gestellt oder übersehen werden solle, so befindt man doch, dass solches einmal nit wol fürzenemmen sye, biss sich etwan die Zyt und Leüff sicherer und rüwiger erzeigen werdend.

das Volk so gegen die Obrigkeit zu verhalten trachten, dass dieselbe daran Freude haben werde.

Allein der Rat fand, er könne sich mit einer solchen Erklärung nicht beruhigen, da diese Widersetzlichkeit ein «zu wüstes Aufsehen» erregt habe; die Beklagten müssen sich vielmehr über die einzelnen Klagpunkte aussprechen.

Landschreiber Renggli wurde interpelliert, wer ihm den Brief zu schreiben befohlen und wie es dabei zugegangen sei. Er antwortete ausweichend, indem er nur zu verstehen gab, man habe ihm den Brief im bezeichneten Sinn zu schreiben befohlen und ihm versprochen, ihn für alle daraus entstehenden Folgen schadlos zu halten.

Zur weitern Behandlung dieser Sache wurden die Entlebucher auf den künftigen Freitag vorbeschieden. Inzwischen brachte Baumeister Unternährer vor, dass er zur Abfassung des Briefes nicht mitgewirkt habe; der Rat «ersättigte» sich mit dieser Erklärung. Auch alt Landessiegler Studers Entschuldigung wegen seines Ausbleibens wurde genehm gehalten, indem man annahm, ein so alter Mann werde «zu solchem Spiel nit viel gesteuert oder geholfen haben».

Den 8. Juni verwies Schultheiss Schumacher den Geschworenen von Schüpfheim ihr schmähliches Benehmen, bezeichnete sie als die Urheber dieser Rebellion und kündigte an, dass man die Einzelnen nach ihrem Verdienen strafen werde.

Die Entlebucher gaben durch ihren Landvogt nochmals das Versprechen, dass sie sich künftig besser benehmen wollen und baten wiederholt um Gnade.

Auf den 11. Juni wurden nun die Rädelsführer von Schüpfheim, Escholzmatt und Hasle nach Luzern citiert, wo man denselben ihre einzelnen Vergehen vorhielt. Den 12. Juni wurden Hans Stadelmann, Anton Wicki, Weibel Jost Stadelmann und Statthalter Hans Stadelmann nach kräftiger Erinnerung an ihre Fehler heimgeschickt mit der Weisung, sie haben nächstens die Strafsentenz zu gewärtigen. Benedikt Fankhuser

und Poley Portmann von Escholzmatt wurde mit einer ernstlichen Ermahnung, aber ohne Strafe oder Busse, entlassen. Hans und Kaspar Emmenegger und Jakob Schmid dagegen, die sich «durchaus schönen» wollten, wurden, weil durch Kundschaften gehörig überwiesen, ins Gefängnis geworfen. Fünf Ratsherren leiteten eine genauere Untersuchung ein, die allerdings zum Resultate führte, dass in einigen Punkten die frühern Kundschaften ungenau seien, dass dagegen gerade in Bezug auf die wichtigsten Fragen die Klage durchaus begründet sei. Diese drei Beklagten schoben alle Schuld auf die Alten, die ihnen die Rechte und Freiheiten des Landes nicht gehörig ausgelegt und dadurch ihnen die «Köpf zu gross» gemacht haben; sie deuteten dabei namentlich auf den Landsiegler Heini Dahinden. Dahinden konnte sich den 15. Juni nicht gehörig verantworten, wurde deshalb in den innern Wäggisturm gelegt und darauf, nach Einvernahme des Siegrist von Schüpfheim, entlassen mit der Weisung, die gebührende Strafe werde später festgesetzt werden.

Den 16. Juni wurden endlich die Urtheile über die Beklagten gefällt, wegen Rebellion, Anstiften von Gemeinden, Absendung eines spöttlichen Briefes. Drohung, Stillstellen der Glocken und Ungehorsam gegen die Obrigkeit wurden nicht nach Strenge der Gesetze, sondern in Anwendung aller Milde und Schonung bestraft: 1. Die Gemeinde Schüpfheim. Diese verlor das Recht, den Siegler und Weibel zu wählen. 2. Siegler Dahinden hat als Busse zu zahlen 300 Gld., ebenso Weibel Peter Krummenacher. 3. Eine Busse von je 100 Gld. sollen entrichten Pannermeister Stadelmann, Siegler Portmann und Zemp, Landeshorner Stadelmann, Weibel Hans Stadelmann, Jost Müller und Anton Wicki. 4. Die Busse von Jost Stadelmann wird angesetzt auf 100 Gld., diejenige von Jakob Schmid auf 300 Gld. 5. Weibel Hans Emmenegger wird um 200 Gld. gebüsst, Statthalter Hans Stadelmann zu Bodmig um 100 Gld., ebenso Kaspar Emmenegger. 6. Landschreiber Renggli wird mit Amtsentsetzung bedroht. 7. Die Bestrafung der landes-

abwesenden Brüder Laurenz und Mathis Schultheiss, genannt die grossen Lorenz, welche das Stillstellen der Glocken verordnet haben, wird dem Landvogte übertragen.

Der Termin zur Erlegung der Bussengelder wird auf den 1. September fixiert. Eine Ratsbotschaft verkündete den 8. Juli nach vollendetem Gottesdienste in der Kirche zu Schüpfheim dieses Urteil und ermahnte die Unterthanen zu der der Obrigkeit schuldigen Treue und Unterthänigkeit. Auch in Escholzmatt und Entlebuch wurde das Volk zur Treue ermahnt; es geschah dies durch Ritter Heinrich Fleckenstein, Bauherr Johann an der Allmend, Landvogt Ludwig Pfyffer, Hauptmann Johann Leopold Feer und Stadtschreiber Ludwig Hartmann. Die ganze Mission verlief sehr ruhig, so dass die Abgeordneten sich nicht veranlasst fanden, von dem ihnen eingeräumten Rechte, die Strafen zu vergrössern, Gebrauch zu machen. Nur drei Personen erlaubten sich nach Eröffnung der Strafsentenzen respektwidrige Bemerkungen. Landessiegler Dahinden sagte nämlich: er sei sich keines Fehlers bewusst; habe er gefehlt, so solle man ihm nach altem Brauch eine Strafe diktieren; er sei ein Biedermann; aus Gehorsam sei er in den Turm, aus dem er wieder als ein Biedermann herausgetreten sei. Hans Jörg Portmann dagegen erwiderte trotzig, nicht die Entlebucher haben die Angelegenheiten angefangen, sondern die Luzerner, und der Landeshorner endlich versicherte, er könne die 100 Gld. nicht erlegen, weil er nichts ererbt habe. Alle andern stellten sich «demütig» und «habent der Gnad und Stangen begehrt». Als hierauf das Urteil über die Gemeinde Schüpfheim verkündet wurde, ergriff alle ein «hohes Entsetzen»; allgemein bat man, auf solche Weise nicht zu verfahren, sondern der Gemeinde vorerst Gelegenheit zu geben, sich zu beraten.

Wegen der Wassergrösse konnten die Abgeordneten sich nicht nach Escholzmatt verfügen. Die Escholzmatter stellten sich deshalb in grosser Zahl vor den Ehrengesandten in Schüpfheim und anerboten alle Unterthänigkeit. Zugleich ersuchten

sie, den Schüpfheimern das Recht der Weibel- und Siegler-Wahl wieder einzuräumen, da hiedurch die Rechte des ganzen Landes beeinträchtigt würden.

In Entlebuch verlief die Publikation der Urteile ganz ruhig; es wurde dort auch keine Fürbitte für die Mitlandleute von Schüpfheim eingelegt.

Diese ungemein milde Behandlung der Rebellen trug keineswegs die erwarteten Früchte. Das Volk hielt die Nachgiebigkeit der Behörde für Schwäche und erlaubte sich schon im Herbste des folgenden Jahres wieder, einen kleinen Auflauf in Szene zu setzen. Als Urheber desselben werden wieder die Landesbeamten genannt, so Weibel Hans Emmenegger, Peter Krummenacher [1]), daneben der früher genannte Laurenz Roos und besonders Jakob Waltisberger, genannt Mütsch, und Ludi Russ. Die Herde der Bewegung fanden sich in Romoos und Doppleschwand.

Wir werfen zum Schlusse noch einen Rückblick auf den Prozess gegen die beiden Hauptpersonen in dieser Revolte. Es sind dies Mütsch und Landesstatthalter Schumacher.

Neben diesen treten allerdings in verschiedenen Gemeinden unter der strengen Regierung des Landvogtes Jakob Hartmann [2]) noch andere Rädelsführer und Unruhestifter auf, so z. B.

---

[1]) Er wurde wegen «rebellischen Sachen» um 1500 Gld. gestraft; erst nach seinem Tode wurde 1637 das Bussengeld entrichtet.

[2]) 1636 zog Hartmann Bussengelder im Betrag von 6240 Gld. Keiner seiner Amtsvorgänger hatte jemals solche Summen bezogen. Am geringsten sind die Bussengelder jeweilen im ersten Amtsjahre von Landvögten derjenigen Familien, die zum erstenmale eine Landvogtei des Kleinen Rates bekleideten. Diese homines novi beziehen immer nur geringe Bussen, während die Angehörigen der alten Geschlechter meist viele und hohe Bussengelder fordern. Die geringsten Bussengelder bezogen seit 1586 in Entlebuch:

1594	Landvogt	Wirz	46 Gld.
1611	»	Wälti	178 »
1614	»	»	119 »

Peter Schütz. Dieser wurde 1636 vom Landvogt um 50 Gld. gestraft, weil er gesagt hatte: Hätte man im Lande eine rechte Mutter, so wäre dem Handel schon geholfen, wenn sie einen neuen Tellen zur Welt brächte. Auch Polley Portmann wird als Rebell um 200 Gld. bestraft[1]).

---

c. *Der Hochverratsprozess des Jakob Waltisberger.*

Als Landessiegler Brun zu Luzern im Gefängnis lag, dachte Jakob Waltisberger von Doppleschwand, genannt Mütsch, ein keineswegs sehr nüchterner Mann, daran, Brun mit Gewalt zu befreien. Auf den Märkten in Wolhusen und Schüpfheim, wie in verschiedenen Wirtshäusern sagte er bald nüchtern, bald betrunken, wenn man ihm 400 Mann gebe, wolle er die Stadt Luzern überrumpeln, das Zeughaus umstellen, den braven Brun befreien und dann die Luzerner anfragen, ob sie sich freiwillig ergeben oder einen nutzlosen Widerstand wagen wollen. Er wolle alle Luzerner niedermachen und keinem Landvogte

---

1615	Landvogt	Kraft	181 Gld.
1626	»	Balthasar	178 »

Von 1587—1636 schwankt das Bussengeld in der Regel zwischen 250—900 Gld.; mehr als 1000 Gld wurden selten erhoben, nämlich:

1609	Landvogt	Schumacher . . .	1200 Gld.
1628	»	Bircher	1199 »
1629	»	»	2821 »
1631	»	Feer	1149 »
1633	»	Mohr	1227 »
1634	»	Ratzenhofer . . .	1292 ».
1635	»	» . . .	2093 »
1636	»	Hartmann	1890 »

[1]) Mit Freude begrüsste man dagegen im Jahre 1637 die von Landvogt Schumacher über Hans Eycher verfügte Strafe. Dieser schlief nämlich «in der Kirchen durchs gantze Jar, wenn der Herr bredigt, und gab grosse Ergernuss». Das Schlafgeld für diesen öffentlichen Sünder belief sich auf 10 Gld.

mehr schwören. Man wolle keine Halsherren mehr wie vor Zeiten; lieber wollen sich die Entlebucher an die Länder anschliessen. — Als darauf Brun aus der Gefangenschaft heimkehrte und der Gemeinde auf der Laube in Schüpfheim (Herbst 1635) zu bedenken gab, sie solle wohl überlegen, welche Folgen eintreten könnten, wenn man einem Landvogte nicht mehr schwören wollte, stand Jakob Waltisberger auf einen Stuhl und rief: Will der Brun nun auch wankelmütig werden? Statthalter Johann Schumacher von Romoos nämlich, der damals solches Ansehen im Lande genoss, dass ihn einige mit dem hl. Karl Borromäus, andere mit dem seligen Bruder Klaus verglichen, hatte den Antrag gestellt, man wolle dem Landvogte nicht schwören und der Obrigkeit zu erkennen geben: das Land wolle frei sein und den Luzernern die Summe zurückzahlen, die sie den Herzogen von Österreich für das Land Entlebuch entrichtet hatten. Dieser Antrag erhielt das Mehr, so dass der alte Landvogt Ratzenhofer noch am gleichen Abend nach Luzern zurückkehren musste, weil die ganze Gemeinde sich trotzig und rebellisch zeigte. Die Regierung wagte nicht, die Anführer zu strafen; namentlich durfte sie nicht gegen Statthalter Schumacher einschreiten. Als am Allerheiligen Abend Landvogt Schumacher wieder ins Land kam, hielt er den Beamten ihre Fehler vor; sein mutiges Benehmen imponierte. Die Landleute huldigten, als er ihnen Gnade in Aussicht stellte. Hiedurch ermutigt, setzte Mütsch seine Drohungen fort und begann die Leute aufzureizen. Da war es Landweibel Niklaus Gerig, der anlässlich des Neujahrswunsches dem Junker Landvogt Jakob Hartmann den unglücklichen Mütsch als Aufwiegler denuncierte. Im Februar und März 1636 wurden im Entlebuch, in Wolhusen und Malters Kundschaften über die Umtriebe des Waltisberger aufgenommen[1]). Den 4. März 1636

[1]) Auffällig ist die Thatsache, dass der Rat von Luzern in dem grossen Manifest von 1653 eine Reihe von Aufständen im Entlebuch verschweigt, offenbar nur, um den ruhigen Besitz während 258 Jahren behaupten zu können.



bestand Waltisberger sein erstes Verhör vor dem Ratsrichter, in welchem er absolut nichts bekannte und alle ihm zur Last gelegten Vergehen bestritt. Nach Anwendung der Folter erfolgte ein umfassendes Geständnis mit dem Gesuche um Begnadigung. Schon unter dem 5. März konnte das Schlussverhör stattfinden und am 10. März erging das Todesurteil über Waltisberger wegen Anstiftung einer Rebellion. Der Nachrichter, heisst es in diesem Aktenstück, soll dem Rebellen das Haupt und die rechte Hand abschlagen und Haupt und Hand auf einer hohen Stange auf einem Balken des Hochgerichtes aufstecken, den übrigen Körper aber unter dem Hochgerichte vergraben.

Waltisberger hat in seinen peinlichen Verhören alle Schuld auf sich genommen und niemals irgend jemand als Gehülfen oder Anstifter bezeichnet. Und doch war er nur von dem mächtigen und angesehenen Statthalter Schumacher vorgeschoben worden. Allein auch dieser wurde bald gestürzt. Unter Landvogt Jakob Hartmann liefen nicht weniger als 12 Klagen gegen Schumacher ein. Wegen Betruges, verübt an achtzigjährigen Leuten, Drohung, Unterschlagung von Waisengut, Betrug bei Pfandschätzung, Aufkauf von Lebensmitteln, Zolldefraudation, Ehebruch, Eidbruch, Pflichtverletzung — u. s. w. wurde Schumacher, in dessen Haus die Eidesverweigerung war beschlossen worden, seines Amtes entsetzt und um 350 Gld. gestraft. Arm hatte Schumacher seine Laufbahn begonnen, durch Übervorteilung der unter seiner Vogtschaft stehenden Personen hatte er sich bereichert, und mit dem Reichtum stellte sich ein Hang zu Gewaltthätigkeit ein, so dass ihm lange Zeit niemand zu widersprechen wagte. Im Jahre 1636 erfolgte Schumachers Verurteilung. Durch kluges Benehmen wusste sich Schumacher auch in seinem Unglücke wieder die Sympathie seiner Landsleute zu erwerben und den Hass gegen den Landvogt zu entfachen, der ihn gestraft hatte. Als nach Schumachers Tod sein Sohn Niklaus vor dem unparteiischen Gerichte im Jahre 1654 als Kläger auftrat, enthüllte Landvogt Jakob Hartmann

an der Hand der Akten das Bild dieses unglücklichen Mannes und erlangte wirklich die Abweisung des Klägers in allen seinen Begehren. Statthalter Schumacher erlebte allerdings noch den Ausbruch des grossen Bauernkrieges; allein sein Name wird nirgends unter den Anstiftern und Lenkern der Bewegung erwähnt. Diese waren allerdings auch nicht frei von vielerlei menschlichen Gebrechen; allein ein Mann vom Schlage Schumachers wird doch unter den Lenkern des grossen Bauernkrieges nicht getroffen.

Was die Entlebucher nach den verunglückten Revolutionsversuchen nach dem Ende des dreissigjährigen Krieges zu einer gemeinsamen Aktion vereinigte, das war die grosse allgemeine Finanzkalamität, verbunden mit den Mängeln im Hypothekarwesen. Bei unbefangener Prüfung wird man zugeben müssen, dass die Klagen der Entlebucher über das Hypothekar- und Münzwesen wohlbegründet und die von ihnen vorgeschlägenen Mittel zur Beseitigung der Übelstände praktisch waren. Ist aber, wie Fox behauptet, die schlimmste aller Revolutionen eine Restauration, so wird man das weitere Begehren der luzernischen Ämter betreffend Herstellung der veralteten, mit dem Geiste und den Forderungen der Neuzeit unvereinbaren historischen Rechte als verwerfliche Postulate bezeichnen müssen.

(Fortsetzung folgt in Band XIX.)

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Neunzehnter Band.

Zürich.

Fäsi & Beer

(vorm. S. Höhr).

1894.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Neunzehnter Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1894.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 48. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Luzern am 18. und 19. September 1893.

Erste Sitzung.

Montag den 18. September, abends 7 Uhr, im Union-Hotel.

(Anwesend ungefähr 55 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss verzichtet auf ein förmliches Eröffnungswort und legt die Tagesordnung vor. Er bedauert, dass mehrere Mitglieder des Gesellschaftsrates, so Herr Meyer von Knonau, der auf einer grössern Reise in Deutschland abwesend ist, ferner die Herren Amiet, Favey, Vaucher und Dr. Wartmann, an der Versammlung nicht teilnehmen können, und begrüsst die anwesenden Ehrenmitglieder, die Herren Archivdirektor von Weech und Prof. Bresslau.

2. Der Vorsitzende gedenkt der empfindlichen Verluste, welche die Gesellschaft im Laufe des Jahres in ihrem Mitgliederbestande erfahren hat. Es sind ihr durch den Tod entrissen worden die Herren Redaktor Stocker und Prof. J. J. Merian in Basel, Antistes Mezger in Schaffhausen, P. Nikl. Rädlé in Freiburg, und das Ehrenmitglied, Herr Archivar Mossmann in Colmar. Durch Alter und Krankheit sah sich zum Austritt gezwungen Herr Prof. Alexander Daguet in Neuchâtel, der mehr als fünfzig Jahre der Gesellschaft angehörte.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Joh. Amberg, Pfarrer, in Inwil, Kt. Luzern.
Hippol. Aubert, ancien Élève de l'Ecole des Chartes, in Genf.
Johann Erni, Sekundarlehrer, in Biel.
Dion. Imesch, Professor, in Brieg.
Prof. *L. von Salis* in Basel.
Dr. *Joseph Zemp* in Luzern.

3. Es folgen die Mitteilungen über die wissenschaftlichen Unternehmungen und Publikationen der Gesellschaft.

a) Der Herr Präsident legt den Schlussbericht des Herrn Dr. Ritter über die Arbeiten vor, die seit drei Jahren im vatikanischen Archiv zur Gewinnung von Kopien der Nuntiaturberichte aus der Schweiz teils durch Herrn Dr. Ritter selbst, teils durch Herrn J. Kaspar Wirz, V. D. M., mit Unterstützung des Bundes ausgeführt worden sind, und eröffnet der Gesellschaft, dass nach einer in diesem Sommer getroffenen Übereinkunft die weitern Arbeit vom künftigen 1. Oktober an direkt unter die Oberleitung des Bundesarchivs in Bern gestellt werden. Den Herren Ritter und Wirz wird der beste Dank für ihre bisherigen Bemühungen ausgesprochen.

Immerhin wird die Gesellschaft auch in Zukunft den Forschungen im vatikanischen Archive nahe stehen. Sie nimmt eine Fortsetzung der von Dr. Johannes Bernoulli unter der Aegide der Basler historischen und antiquarischen Gesellschaft herausgegebenen Acta Pontificum Helvetica, deren zweiter Band in Bälde erscheinen und etwa bis zum Jahre 1314 reichen soll, auf ihren Arbeitsplan. Die mit Rücksicht auf diesen Plan im Schosse des Gesellschaftsrates bereits aufgeworfene Frage der Errichtung eines förmlichen schweizerischen Instituts in Rom, nach Art des preussischen oder österreichischen, bedarf indessen noch weiterer sorgsamer Beratung, und es wird namentlich zu untersuchen sein, ob nicht durch eine Verbindung mit den benachbarten Archivverwaltungen in Stuttgart und Karls-

ruhe, die ähnliche Arbeiten in Aussicht nehmen, die Forschungen und die Publikationen gegenseitig gefördert werden könnten.

b) Über das «Jahrbuch» referiert für den abwesenden Redaktor, Herrn Professor Meyer von Knonau, ebenfalls der Vorsitzende. Der bereits in den Händen der Mitglieder liegende XVIII. Band enthält die in Payerne angekündigten Arbeiten von Aloys Schulte, Franz Gundlach und Theodor von Liebenau. In den XIX. Band werden, ausser der Fortsetzung des «Luzernischen Bauernkrieges», Abhandlungen von Dr. Fäh in Basel über die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans, und von Professor Tobler in Zürich über altschweizerische Volksfeste Aufnahme finden.

c) Im Namen und Auftrage von Herrn Dr. Wartmann berichtet Prof. Dierauer über den Fortgang der «Quellen». Der von Professor Büchi in Freiburg bearbeitete XIII. Band: «Albrecht von Bonstetten, Briefe und ausgewählte Schriften», hat zu Anfang dieses Jahres ausgegeben werden können. Der Druck des habsburgischen Urbars im XIV. Bande ist bis zum 20. Bogen vorgeschritten, so dass dessen Publikation wahrscheinlich mit dem Beginne des Jahres 1894 erfolgen kann. Die dem Bande beizugebende Karte bedarf nur noch einer endgültigen sprachlichen und technischen Revision. Inzwischen hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, diesem Bande noch einen zweiten anzuschliessen, in welchem habsburgische Pfandrödel und andere mit dem Urbar verwandte Stücke Aufnahme finden und wohl im Laufe des Jahres 1894 ebenfalls veröffentlicht werden sollen. Die Herstellung eines Sachregisters für beide Bände wird Herr Professor Götzinger in St. Gallen besorgen. — Das Tiersteinische Urbar bleibt einem besondern spätern Quellenbande vorbehalten. — Durch Herrn Professor Otto Hunziker in Zürich wird das Tagebuch der Frau Hess-Wegmann, ein Werk, das merkwürdige Blicke in die innere Geschichte Zürichs während der Jahre 1795—1798 eröffnet, zum Drucke vorbereitet. — Einen oder zwei Bände dürfte ferner eine Serie von Aktenstücken und Briefen aus den Jahren von ca.

1520 bis 1570 in Anspruch nehmen, die Herr Wirz teils aus dem Vatikan, teils aus andern italienischen Archiven beigebracht, und für deren Drucklegung sich der Gesellschaftsrat ausgesprochen hat. — Herr Dr. Herzog konnte aus den an der letzten Jahresversammlung dargelegten Gründen die Edition der Zurlauben'schen Korrespondenz nicht wesentlich weiter fördern, und ebenso sah sich Herr Dr. Thommen zu seinem grossen Bedauern wegen persönlicher Verhältnisse gezwungen, seine archivalischen Arbeiten in Wien während längerer Zeit zu sistieren. — Prof. Dierauer arbeitet unausgesetzt an der Ausgabe der Zürcher Chroniken und hat die Handschriften in Zürich, St. Gallen, Innsbruck und München verglichen. Da aber nach seiner Absicht der Text von einem ausführlichen Kommentar begleitet werden soll, so dürfte die Publikation des betreffenden Bandes kaum vor dem Jahre 1895 möglich sein.

d) Nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Dr. Tobler gehen dem «Anzeiger», dessen nächste Nummer den Schluss des VI. Bandes bilden wird, erfreulicherweise fortwährend zahlreiche Arbeiten zu. Die für die Beilage bestimmten Repertorien des Stadtarchivs und des Stiftsarchivs in St. Gallen sind teils druckbereit, teils in sichere Aussicht gestellt. Einer Anregung des Redaktors, die seit Jahren aufgenommenen Übersichten über die Historische Literatur der Schweiz in Zukunft aus dem Anzeiger wegzulassen, hat der Gesellschaftsrat nicht zustimmen können, da diese Bibliographie in weiten Kreisen als eine sehr wertvolle Beigabe betrachtet wird; dagegen überlässt er ihm freie Hand in Bezug auf die von ihm gewünschte Anwendung neuerer Grundsätze der Orthographie.

4. Der Bibliothekar, Herr Professor Blösch, macht die Mitteilung, dass die Bibliothek der Gesellschaft auf etwa 3000 Bände angewachsen sei und dass er einen Katalog derselben vorläufig zum Abschluss gebracht habe. Der von ihm angeregte Gedanke, es möchte sich für die Gesellschaft empfehlen, sich einer besondern Bibliothek zu entäussern und die angesammelten Werke unter vertragsmässig festzusetzenden Cautelen

an die Berner Stadtbibliothek abzutreten, wird vom Gesellschaftsrat noch näher erwogen werden.

5. Die Herren Professor Brandstetter und Dr. Dinner berichten als Revisoren über die vom Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, vorgelegte und bereits im Schosse des Gesellschaftsrates ratifizierte Jahresrechnung. Die wachsenden Ausgaben haben einen Rückschlag von ungefähr 1000 Fr. herbeigeführt. Dringend wäre zu wünschen, dass die Bundesbehörden sich entschliessen könnten, die Gesellschaft mit einem wesentlich höhern Beitrage zu unterstützen.

6. Mit warmen Worten dankt der Vorsitzende den Redaktoren des Jahrbuchs, der Quellen und des Anzeigers, sowie dem Bibliothekar und dem Quästor der Gesellschaft für ihre hingebenden Bemühungen.

7. Es wird dem Gesellschaftsrat anheimgestellt, Ort und Zeit für die nächste Jahresversammlung zu bestimmen.

8. Herr Prof. Reinhardt von Freiburg drückt den Wunsch aus, es möchten die Verhandlungen des Gesellschaftsrates jeweilen im Anzeiger veröffentlicht werden. Der Gesellschaftsrat wird diese Anregung in Beratung ziehen.

9. Nach einem einfachen Mahle sprachen:

a) Herr Prof. J. L. Brandstetter über den Namen des Berges Pilatus, und

b) Herr W. F. v. Mülinen über die Chronik des Ludwig Schwinkart.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. September, vormittags ½11 Uhr, im Grossratssaale, im Anschluss an die 50. Jahresversammlung des histor. Vereins der V Orte.

1. Herr Professor Georg v. Wyss begrüsst die Versammlung, in der sich zahlreiche Mitglieder sowohl der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, als der Gesellschaft für Er-

haltung der historischen Kunstdenkmäler und des historischen Vereins der V Orte eingefunden haben. Er bringt dem letztern Verein zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens seine Glückwünsche dar und erinnert an seinen hervorragendsten Stifter, Joseph Eutych Kopp, der mit wissenschaftlicher Schärfe das Irrige in den Erzählungen Tschudi's über die Anfänge der Eidgenossenschaft in den Waldstätten nachwies und sorgfältig die Fundamente zu einer neuen zuverlässigen Darstellung legte. Dann verbreitet er sich über die im 18. Bande des Jahrbuchs veröffentlichte Abhandlung Schulte's zur ältesten Geschichte des Landes Glarus, eine Arbeit, die ein grelles Licht auf die Tschudi'sche Geschichtsschreibung wirft und vor allem in Glarus durch die scharfe Beurteilung des bei seinen Zeitgenossen hochangesehenen Gelehrten und Staatsmannes peinliches Aufsehen erregt hat. Nun steht es ausser Frage, dass sich Tschudi in den Angaben über die Geschichte seiner Namensvorfahren zu einer bedauerlichen Unaufrichtigkeit, um nicht zu sagen Unredlichkeit (Urkundenfälschung), verleiten liess, und niemand wird ihn in dieser Hinsicht beschönigen wollen. Dagegen geschieht ihm Unrecht, wenn ihm Schulte aus seiner Darstellung der ältern Landesgeschichte überhaupt einen moralischen Vorwurf macht; denn er war von zeitgenössischen Verhältnissen beeinflusst und hielt sich hier wie in der Geschichte der Waldstätte nach dem Vorbilde der Alten zu freier Kombination des ihm zur Verfügung stehenden, ungleichwertigen Materials berechtigt. Im übrigen dürfte Schulte's Darstellung, so weit es auf die Beurteilung der Dokumente ankommt, in allen wesentlichen Punkten unanfechtbar sein. Durch seine gründliche Untersuchung sind die ältern politischen und wirtschaftlichen Zustände des Landes Glarus, das Verhältnis zum Kloster Säckingen und die Beziehungen zu den Habsburgern mannigfach aufgehellt und den ursprünglichen Verhältnissen im benachbarten Uri näher gerückt worden; sie werden, ohne den Ruhm der Freiheitskämpfe irgendwie zu schmälern, die Grundlage für eine neue Auffassung und klarere Erkenntnisse der Glarner

Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts bilden. Der Sprechende gedenkt schliesslich mit bewegten Worten der seit der letzten Jahresversammlung verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft.

2. Herr Altregierungsrat Vincenz Fischer spricht als Festpräsident über Joseph Eutych Kopp und die an seine Persönlichkeit sich knüpfende Geschichte des V-örtischen Vereins. Er beleuchtet die 50jährige, rührige Thätigkeit, die dieser Verein entfaltet hat, und verweist mit berechtigter Genugtuung auf die bisher erschienen 48 Bände des «Geschichtsfreundes», in denen eine reiche Fülle von Material für die Geschichte der Urschweiz niedergelegt ist.

3. Herr Rektor Hürbin in Luzern hält einen Vortrag über Peter von Andlau, seine Herkunft, seine Jugend- und Studienzeit und seine Thätigkeit in Basel bis 1480.

Bei dem nach 1 Uhr beginnenden Bankett im Unionhotel hielt der Präsident, Herr G. v. Wyss, zum 39. Male, seit er der Gesellschaft vorsteht, den Toast auf das Vaterland. Während des Mahles erhielten die Anwesenden als höchst erfreuliche literarische Gabe die Festschrift zur fünfzigsten Jahresversammlung des historischen Vereins der fünf Orte: «Wallfahrtskirchen im Kanton Luzern, von Josef Zemp».

[Der in Luzern nicht anwesende Secretär verdankt Herrn Professor Dierauer bestens die gütige Besorgung dieses Protokolls].

Verzeichniss

der bei der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder und Ehrengäste.

(Allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz. Gesellschaft zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Historischer Verein der fünf Orte.)

---

von Ah, Jos. Ignaz, Pfarrer, Kerns.
Amberg, B., Professor, Luzern.
Amberg, J., Pfarrer, Inwil.
Amstad, Jos., Ständerat, Beckenried.
Arnold, G., Luzern.
Auer, H., Architekt, Bern.
Bachmann, Joh., Professor, Luzern.
Balmer, Alois, Luzern.
Balmer, Jos., Luzern.
Balthasar, A. R., Luzern.
Beck, Dr. *J.,* Professor, Freiburg.
Beck, Georg, Jurist, Luzern.
Becker, Rudolf, Fabrikant, Luzern.
Bell, Friedr., alt Reg.-Rat.
van Berchem, Victor, Genf.
Berlinger, A., bischöfl. Kommissar, Stans.
Bernoulli, Dr. *A.,* Basel.
Blättler, F., Pfarrer, Hergiswil.
Bloesch, Dr. *E.,* Professor, Bern.
Blunschi, J., Zug.
Bodmer-Trümpler, H., Zürich.
Bösch, Jos., Lehrer, Luzern.
Bossard, Direktor, Luzern.
Brandstetter, J. Leop., Luzern.

Brandstetter, Dr., Luzern.
Bresslau, Dr. *H.,* Professor, Strassburg.
de Budé, E., Genf.
Bühler, J., Pfarrer, Littau.
Burckhardt-Finsler, Alb., Professor, Basel.
Camenzind, D., Gersau.
Corragioni d'Orelli, Em., Luzern.
Dinner, Dr. *F.,* Glarus.
Dierauer, Dr. *Johannes,* Professor, St. Gallen.
von Diesbach, Privatier, Bern.
Düring, J., Regierungsrat, Luzern.
Durrer, Dr. *Robert,* Stans.
Estermann, M., Dekan, Neudorf.
Engin, Secretaire, Lausanne.
Ettlin, E., Sarnen.
von Fischer, Bern.
Fischer, Fr., Oberschreiber, Luzern.
Fischer, Vincenz, alt Regierungsrat, Luzern.
Geering, Dr., Chef der Eidg. Handelsstatistik, Bern.
Gisi, M., Professor, Solothurn.
Gisler, Dr. *Ant.,* Bürglen, Uri.
Gisler, J., bischöfl. Kommissar, Bürglen.
Grüter, Jos., Pfarrer, Ballwil.
Hammer, J., Lehrer, Malters.
Hardegger, A., Architekt, St. Gallen.
Hartmann, Aloys, Katechet, Luzern.
Heller, Fr., Seminarlehrer, Hitzkirch.
Herzog-Weber, A., Luzern.
Herzog, X., Präfekt, Luzern.
von Hettlingen, Ant., Schwyz.
His-Heusler, Dr. *Ed.,* Basel.
Huber, J., Pfarrer, Oberkirch.
Hürbin, Dr., Rektor, Luzern.
Jakober, Stiftskaplan, Luzern.
von Jenner, Ed., Bern.

Jost, A., Reg.-Rat, Luzern.
Iten, Frid., Zug.
Kaiser, Dr. *J.,* Eidgen. Archivar, Bern.
Kälin, Kanzleidirektor, Schwyz.
Kaufmann, Michael, Professor, Luzern.
Kaufmann, Nicolaus, Professor, Luzern.
Kaufmann, S., Pfarrer, Winikon.
Keiser, Ch., Verwalter, Zug.
Koller, M., Obergerichtsschreiber, Luzern.
Kopp, K., Professor, Luzern.
Kopp, Gerichtsschreiber, Ebikon.
Kopp, Vital, Professor, Luzern.
Kunz, Frz. X., Direktor, Hitzkirch.
von Liebenau, Dr. *Th.,* Luzern.
Lory, C. L., Münsingen.
Marti, M., Monsgn., Gardekaplan, Rom.
von Matt, Hans, Nat.-Rat, Stans.
Mayr v. Baldegg, G., Luzern.
Meier, P. Gabriel, Einsiedeln.
Meier, Johann, Sentipfarrer, Luzern.
Merz, Dr. *Walther,* Aarau.
Meier-am Rhyn, J., Luzern.
Meyer, G., Photograph, Genf.
Meyer, Joh., Architekt.
von Mülinen-Hallwyl, Dr. *W. F.,* Bern.
Müller, K., Gerichtsschreiber, Münster.
Müller, Landammann, Altorf.
Nussbaumer, G., Zug.
Odermatt, Dr., Stans.
Oechsli, W., Professor, Zürich.
Pictet, Edm., Genf.
Portmann, A., Professor, Luzern.
Räber, Aloys, Gerichtspräsident, Luzern.
Räber, Jos., Buchdrucker, Luzern.
Räber-Rotschy, Buchhändler, Luzern.

Reichlin, N., Schwyz.
Reinhardt, H., Professor, Freiburg.
Rivier, Alphonse, Lausanne.
de Roquetaillade, Abbé, Paris.
Roos, W., Pfarrer, Ettiswil.
Rott, Eduard, Paris.
de Saussure, Théodore, Genf.
Sautier, Joseph, Luzern.
Schiffmann, Bibliothekar, Luzern.
Secretan, Eug., Lausanne.
von Segesser, H., Architekt, Luzern.
Segesser, Franz, Regens, Luzern.
Segesser, Jost, Oberschreiber, Luzern.
Schmid, X., Luzern.
Schnyder, M., Kriminalgerichtsschreiber, Luzern.
Schwarzenberger, Pfarrer, Hochdorf.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, Zürich.
Stadlin-Imbach, Luzern.
Stammler, J., Pfarrer, Bern.
Stebler, G., Bern.
Stehlin, Dr. *K.,* Basel.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, Zürich.
Suter, J., Pfarrer, Eschenbach.
Thommen, Dr. *Rudolf,* Basel.
Tobler, Dr. *G.,* Bern.
Tobler, Rudolf, Luzern.
Traber, J., Pfarrer, Bichelsee, Thurgau.
Trutmann, Aloys, Statthalter, Küssnach.
Truttmann, Al., Notar, Küssnach.
Türler, H., Staatsarchivar, Bern.
Vischer-Merian, K., Basel.
Vogel, Seb., Reg.-Rat, Luzern.
Wanner, Dr., Archivar der Gotthardbahn-Gesellschaft, Luzern.
Wavre, W., Neuchâtel.
von Weech, Dr. *Friedr.,* Archivdirector, Karlsruhe.

Widmer, J., Oberschreiber, Luzern.
Wikart, A., Hypothekarschreiber, Zug.
Wirz, Kaspar, V. D. M., Rom.
Wirz, Adalbert, Sarnen.
Wyrsch, Dr. *Jakob,* Statthalter, Buochs.
von Wyss, G., Professor, Zürich.
Wyss, Pfarrer, Root.
Wyss, A., Pfarrer, Baden.
Wyss, Gust., Zug.
Zeller-Werdmüller, Dr. *Heinr.,* Zürich.
Zelger, Dr., Oberschreiber, Luzern.
Zemp, Dr. *Joseph,* Luzern.
Ziegler, E., stud. hist., St. Gallen.
Zumbühl, C. L., Luzern.
Zünd-Meyer, Präsident, Luzern.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 26. Februar 1894.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1892 bis 1895.

Präsidium: vacat.

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches») (seit 1874).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn (seit 1857, resp. 1874).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Küssnach. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hoppeler, Dr. *Robert,* in Riesbach, z. Z. in Zug. 1893.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Markwart, Dr. *Otto,* Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1891.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, Professor, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., in Zürich. 1892.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Ulrich-Gysi, Karl, Buchdruckereibesitzer, in Zürich. 1891.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.

Wirz, Caspar, V. D. M., in Rom (Piazza Pia, Palazzo Anibaldi). 1891.

Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rektor des Gymnasiums, in Hottingen. 1873.

von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.

Zeller-Werdmüller, Heinrich, Dr. phil., in Riesbach. 1873.

Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

34

Kanton Bern.

Blösch, Dr. *Emil,* Professor, Oberbibliothekar, in Bern. 1875.

Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.

Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.

Erni, Joh., Secundarlehrer, Biel. 1893.

Geering, Dr. *Traugott,* Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.

Geiser, Karl, Dr. phil., in Bern. 1887.

Haag, Dr. *Fr.,* Professor, in Bern. 1883.

Haller, Berchtold, Rentier, in Bern. 1892.

Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.

Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.

Hirzel, Ludw., Dr. phil., Professor, in Bern. 1890.

Howald, K., Notar, in Bern. 1872.

Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.

Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.

Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.

Lory, C. L., in Münsingen. 1892.

Lüthardt, Fürsprech, gewes. Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.

Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.

von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.

von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.

Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.

Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.

Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.

von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Türler, H., Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 30

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Pfarrer, in Inwil. 1893.
Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Hürbin, Joseph, Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Meyer-amRhyn, J., in Luzern. 1892.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881.
Zemp, Dr. *Jos.,* in Luzern. 1893. 12

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.

Styger, Martin, Kantonsschreiber, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 7

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Nationalrath, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

Businger, Kasp. Lukas, Regens, in Menzingen. 1879. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Maag, Dr. *Rudolf,* Lehrer an der höhern Stadtschule, in Glarus. 1890. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1890.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 6

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
Meisterhans, Dr. *Konr.,* Professor, in Solothurn. 1890.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Joh., Dr. phil. 1890.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Fäh, Franz, Dr. phil. 1890.
Finsler, Georg, Pfarrer. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
von Salis, Dr. *L.,* Professor. 1893.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.

Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Professor, gew. Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur. 1868. 31

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., gewes. eidgen. Gesandter, in St. Gallen. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Arbenz, E., Rector der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bohl, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor am Lehrerseminar Mariaberg, in Rorschach. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.

Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Knöpfel, Ed., Kaufmann, in Rheinegg. 1892.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 13

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Const., Professor, in Cur. 1889.
Mayer, G., Professor am Priesterseminarh, in Cur. 1872.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 7

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Justizsecretär, in Aarau. 1892.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 6

Kanton Thurgau.

Haffter, Ernst, Dr. phil., in Weinfelden. 1890.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 3

Kanton Tessin.

Hartmann, Dr. *Otto,* in Locarno. 1889. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cart, Dr. *Will.,* Professeur, à Lausanne. 1890.
Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Soldan, Ch., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1892.
Weber, Hans, Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
14

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881.
Imesch, Dionys, Professor, in Brieg. 1893. 2

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (49, Rue Vineuse). 1880. 4

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., ancien Élève de l'Ecole des Chartes, à Genève. 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871. 17

214

Von diesen 214 Mitgliedern traten ein
1840: 2 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 2 (J. Escher — J. Stockmeyer).
1842—1850: 3 (J. Burckhardt — J. Cuche — E. de Pury).
1851—1860: 15.
1861—1870: 20.
1871—1880: 65.
1881—1890: 79.
Seit 1891: 28.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, fürstl. Fürstenbergischer Archivrath, in Donaueschingen	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Heyck, Eduard, Professor, in Heidelberg	1891
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
Schulte, Aloys, Professor, in Freiburg	1890
von Sickel, Theodor, Director des Istituto Austriaco di studii storici, in Rom	1863
von Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891

ALTSCHWEIZERISCHE VOLKSFESTE.

Von

LUDWIG TOBLER.

Die ältern Eidgenossen haben schwerlich weniger Feste gefeiert, als die heutigen, denen man die Zahl der ihrigen so oft als Zeichen übermässiger Genusssucht zum Vorwurf macht. Der Unterschied zwischen Einst und Jetzt besteht wohl mehr in der Art und Gestalt, als in der Häufigkeit der Feste, besonders zunächst darin, dass die ältere Zeit weniger Feste von allgemein eidgenössischem Charakter feierte; einzig die Schützenfeste waren einigermassen von dieser Art und haben darum diesen Charakter und einen gewissen Vorzug bis auf heute bewahrt, während den heutigen eidgenössischen Turn- und Sängerfesten die ältere Zeit nichts an die Seite zu stellen hat; die dem Turnen nur teilweise entsprechenden alteinheimischen Wettkämpfe wurden gelegentlich mit den Schützenfesten verbunden. Die alte Eidgenossenschaft war freilich auch kleiner, als die

---

Anmerkung. Die folgende Arbeit ist die etwas gekürzte, sonst wenig veränderte Fassung zweier Vorträge, die in der Antiq. Gesellschaft von Zürich in den Wintern 1892 und 1893 gehalten wurden. Sie trägt daher keinen exclusiv gelehrten Charakter; sie beruht auf Quellen von verschiedener Art, zum Teil nur auf mittelbaren, wie es der Natur des Gegenstandes entspricht; Ergebnisse von Urkundenforschung wird hier Niemand erwarten. So weit die Quellen zugänglich sind und in Kürze angegeben werden können, sind sie an den betreffenden Stellen genannt; so weit sie, grösseren Teils, in den Sammlungen des Schweizerischen Idiotikons schriftlich enthalten sind, wird man sie im Fortgang der Herausgabe jenes Werkes dort angegeben finden, zum Teil der Reihe nach unter Wörtern wie Fest, Mahl, Tag, bezw. deren Zusammensetzungen, zum Teil vereinzelt. Hier handelte es sich darum, das, was dort immerhin nur zerstreut und kürzer gefasst zur Darstellung kommen kann, mit ausführlicherer Schilderung einzelner Feste zu einem Gesamtbilde schweizerischen Volkslebens älterer Zeit zu vereinigen.

heutige, und damit, sowie mit der allerdings dagewesenen grösseren Einfachheit der Sitten überhaupt und mit der geringeren Leichtigkeit der Verkehrswege wird die grössere Einfachheit der alten Feste zusammenhängen, die auch noch nicht mit periodischer Regelmässigkeit stattfanden. Andererseits müsste man zu Gunsten der Neuzeit zugeben, dass die eigentlichen Leistungen, gerade in den Künsten des Schiessens und der gymnastischen Übungen, gestiegen sind, indem höhere manigfaltigere und bestimmtere Anforderungen gestellt und strengere Massstäbe der Beurteilung angewandt werden; ein grosser Fortschritt sind auch die an den Schützen- und Turnfesten neben den Leistungen Einzelner eingeführten gemeinsamen Übungen oder Wettkämpfe ganzer Sektionen, beides in Zusammenhang mit der fortschreitenden Verbesserung des Wehrwesens.

Der gleich im Anfang angedeutete Hauptunterschied zwischen den ältern und den neuern Festen besteht darin, dass jene, abgesehen von den Schützenfesten, einen mehr lokalen Charakter trugen, womit eine der Einschränkung der Teilnahme entsprechende grössere Innigkeit und Traulichkeit, eine wärmere Gesamtstimmung sich verband, besonders, da an solchen Festen auch Frauen und Kinder teilnehmen konnten, was bei grösseren Festen weniger möglich ist.

Alle gesunde republikanische Gestaltung und Entwicklung beruht auf der freien Ortsgemeinde, welche ihrerseits die nächste Erweiterung des Familienkreises, der natürlichen Grundlage alles Menschendaseins, ist und bleiben muss. Zwischenstufen zwischen Gemeinde und Eidgenossenschaft waren und sind heute noch Bezirke und Kantone; aber diese sind zum Teil künstliche politische Schöpfungen späterer Zeit und dem Volksgefühl fremder geblieben; ein natürlicheres Mittelglied wären die alten Gaue, Landesgegenden und Thalschaften, soweit sie im Bewusstsein der Angehörigen noch haften, weil sie auf angestammten geographischen und ethnographischen Unterschieden beruhen. Was wir heute von Bezirks- und Kantonalfesten einzelner Vereine haben, ist darum auch nur künstliche

Organisation und ein in der That entbehrliches Übermass; alles kräftige und gesunde, auch gemütlich warme Volksleben, soweit es sich in den Festen darstellt, pulsiert in Gemeinde- und Nationalfesten. Da nun die Nationalfeste der Neuzeit hinlänglich bekannt sind, weniger die meistens aus älterer Zeit stammenden Gemeindefeste, so soll eine geschichtliche Darstellung der letztern, soweit sie überhaupt möglich ist, und zunächst mit Beschränkung auf diejenigen, welche durch ihren Zusammenhang mit dem bürgerlichen und politischen Leben einer Republik am meisten Eigenthümlichkeiten der Schweiz gegenüber andern Staaten offenbaren, Gegenstand der Behandlung sein.

Eine genaue, durchgehende und zutreffende Einteilung der Volksfeste überhaupt ist nicht möglich, aber auch nicht nötig; es gehört zum Wesen derselben, dass die verschiedenen einzelnen Merkmale, nach denen man sie sonst einteilen könnte, sich vielfach kreuzen und verflechten. So lässt sich z. B. der Gegensatz zwischen kirchlichen und weltlichen Festen innerhalb der katholischen Bevölkerung nicht festhalten; die Feste der Kirche haben sich zum Teil an Naturfeste des Heidentums angelehnt oder mit solchen vermischt. Nicht minder merkwürdige Übergänge finden sich zwischen dem sonst so tiefgreifenden Gegensatz von Natur und Geschichte; Jahreszeitfeste treffen nicht nur mit Kirchenfesten, sondern auch mit Gedenktagen historischer Ereignisse, z. B. der sog. Mordnächte (die im Zürcher Taschenbuch von 1883 behandelt sind), sondern auch mit periodischen Vorgängen des bürgerlichen Lebens zusammen.

Am deutlichsten unterscheiden sich zunächst von allen andern Festen diejenigen, welche rein der Erinnerung an bestimmte geschichtliche Ereignisse gelten. Unter ihnen stellen wir die voran, welche regelmässig alljährlich am Gedenktage und am Orte des Ereignisses gefeiert worden. Am bekanntesten sind die Feiern der Schlachten bei Sempach, Näfels, am Stoss, bei St. Jakob an der Birs und bei Dornach, also von Ereignissen, welche als Höhepunkte der vaterländischen

Geschichte des XIV. und XV. Jahrhunderts gelten können. Für die Bestimmung des Alters dieser Feste fehlen uns vollständige und zuverlässige Angaben. Doch wissen wir, dass die Gedächtnisfeier («Jahrzeit») der Schlacht bei Sempach noch im selben Jahr eingeführt wurde, die der Schlacht bei Näfels am 1. April 1389. Weniger sicher ist das Alter der Feier der Schlacht am Stoss; doch scheint es nach der Darstellung im Arch. f. Schw.-G. XIX, 22, bis ins XV. Jahrhundert hinaufzureichen. Die Feier der Schlacht bei St. Jakob an der Birs soll erst vor 50 Jahren aufgekommen sein; sie trägt ja auch einen andern, mehr politischen als religiösen Charakter und ist mehr Sache einzelner Vereine als des Volkes, wie die Feier der Schlacht bei Laupen nur von der Sektion Bern des Zofingervereins veranstaltet wird. Betreffend die Schlacht bei Dornach verordnete die Regierung von Solothurn im Jahr 1506 eine jährliche Gedächtnisfeier der dort Gefallenen in der St. Ursuskirche. Auch in Dornach wurde wenige Jahre nach der Schlacht eine solche Feier eingeführt, die noch alljährlich gehalten wird, während die in Solothurn abgekommen ist.

Für eine Reihe von bürgerlichen Festen, welche mit Erinnerungen an geschichtliche Ereignisse in einen nur unsichern Zusammenhang gebracht worden sind, verweise ich auf die oben citierte Abhandlung. Wenig bekannt und dort nicht angeführt ist die sog. «Mannen-Mittwoche» (Mittwoch vor Weihnacht) in Wallis, zur Erinnerung an die Schlacht bei Visp 1388 (s. Walliser Sagen, von M. Tscheinen, S. 115 ff.). In vorhistorisch sagenhafte Zeit hinauf führt die im Anz. f. schweiz. Altert. 1890, S. 362, 1891, S. 569 besprochene, bis in das vorige Jahrhundert gehaltene «Fête des Sauvages» im Eringer Thal desselben Kantons, ein Jugend- und Volksfest, angeblich zum Andenken eines Sieges, den die Vorfahren der Walliser über wilde Urbewohner des Landes erfochten. Von angeblichem Ursprung eines an mehreren Orten des Kantons Bern unter dem Namen «Hühnersuppe» üblich gewesenen Festbrauches aus der Zeit des Gugler-Krieges wird später die Rede sein, ebenso von einer

Festerinnerung an die Schlacht bei Dornach. Auch einige Feste von nur lokaler Bedeutung werden oder wurden alljährlich gefeiert; so in Wil (St. Gallen) am Donnerstag der Pfingstwoche das Gedächtnis der glücklich überstandenen Belagerung im Alten Zürichkrieg 1445 (s. Sonntagsblatt des «Bund» 1892, Nr. 39). In der zürcherischen Gemeinde Wülflingen wurde bis auf neuere Zeit am ersten Mai-Sonntag von der «Knabenschaft» der sog. Freiheitsbaum aufgerichtet, angeblich zur Erinnerung an den Loskauf der Gemeinde von der dortigen «Herrschaft», der aber vielmehr ein Ankauf war.

Zu den noch grösseren Zeiträumen, hundert Jahren oder mehreren Jahrhunderten, als Jubiläen, und bisher nur ein Mal gefeierten Festen gehören die, welche dem Andenken des Eintrittes einzelner Kantone in den Bund oder eines denkwürdigen Ereignisses in der Geschichte einer einzelnen Ortschaft gelten, auch die mit der Einweihung von Denkmälern verbundenen. Diese Feste sollen hier chronologisch nach den letzten 40 Jahren, in denen sie stattgefunden haben, aufgezählt werden, und zwar zuerst die, welche sich auf Ereignisse von allgemein eigenössischer Bedeutung beziehen, dann einige von bloss lokaler. Nähere Angaben über die Art der Festfeiern werden unterlassen, weil sie leicht aus den Zeitungen des betreffenden Jahres und aus besondern Festschriften, die damals erschienen, geschöpft werden können.

Es sind dies nun freilich nicht «altschweizerische» Feste, sondern neuzeitliche zur Erinnerung an ältere Ereignisse, aber sie sollen auch bloss zum Schluss der einleitenden Betrachtungen dienen und dürfen in der Gesamtübersicht nicht fehlen.

I. Feste zur Erinnerung an Ereignisse von allgemein eidgenössischer Bedeutung.

1851. Eintritt von Zürich in den Bund, gefeiert mit historischem Umzug in der Hauptstadt und mit einem Jugendfest im ganzen Kanton.

1853. Eintritt von Bern in den Bund (hist. Umzug).
1864. Eintritt von Genf vor 50 Jahren (der aber auch alljährlich am 31. Dezember gefeiert wird). In die Sechziger Jahre fiel auch die Einweihung des Winkelried-Denkmals in Stans und des Denkmals in Neuenegg.
1876. Schlacht bei Murten (grossartiger historischer Umzug mit Teilnahme aus allen damaligen Kantonen).
1881. Tagsatzung in Stans mit Auftreten des Nikl. v. Flüe und Eintritt von Freiburg und Solothurn in den Bund.
1886. Einweihung des Denkmals bei Sempach (mit Festspiel).
1891. Bund der Urkantone (gefeiert in Schwyz und auf dem Rütli, mit Festspiel).

Gründung der Stadt Bern (grossartiger Umzug mit Festspiel).

II. Feste von lokaler Bedeutung.

1864 (22. Juli) feierte Winterthur mit historischem Umzug das Andenken an die Verleihung seines Stadtrechtes durch Rudolf von Habsburg.

Gründung des Unot in Schaffhausen (1564).

1884 (29. Sept.) feierte Stein am Rhein seinen Eintritt in die Eidgenossenschaft vor 400 Jahren (mit Umzug).
1889 (3. Juni) feierte Schleitheim (Kt. Schaffhausen) die Abschaffung eines Restes fremder Jurisdiktion.
1890 (5. Okt.) beging Gersau das Andenken seiner vor 500 Jahren erkauften Freiheit (mit einem Volksschauspiel); im selben Herbst Rapperswil (St. Gallen) das Gedächtnis der siegreich bestandenen Belagerung im Jahr 1388.
1892. Vereinigung von Gross- und Klein-Basel (mit Festspiel).

Die seit den Dreissiger Jahren üblich gewordene Aufführung von Volksschauspielen aus der Schweizergeschichte an der Fastnacht gehört nicht hieher, bildet aber mit den vorhin aufgezählten eigentlichen Festspielen einen wichtigen Beitrag zu der Neugestaltung eines schweizerischen Volkstheaters nach Art des XVI. Jahrhunderts.

Wir treten nun unserm Hauptgegenstande näher, den städtischen oder ländlichen Gemeindefesten, die meistens alljährlich, wenn auch nicht immer mit gleichem Schwung und Aufwand, gefeiert werden oder wurden, nicht mit Beziehung auf ein geschichtliches Ereignis, sondern im Zusammenhang mit regelmässigen Erscheinungen des natürlichen und bürgerlichen Lebens.

Als ein Beispiel der Geschichte eines einzelnen Festes dieser Art mag die Kirchweih dienen. Was das Wort ursprünglich bedeutet, sagt die Zusammensetzung deutlich genug; ebenso bekannt ist aber auch, was Kilbi im Laufe der Zeit geworden ist! Zwischen den beiden Wortformen und Bedeutungen liegt ein grosses Stück Kulturgeschichte, und der Abstand ist noch grösser, als zwischen «Messe» als Benennung des katholischen Kultusaktes und «Messe» im Sinne von Jahrmarkt. Die Kirchweih der Stadt Zürich war ursprünglich das Fest der bekannten drei Heiligen, deren Andenken die Hauptkirche geweiht wurde. Dass diese Bedeutung der Feier sich fast gänzlich verloren hat, ist aber nicht erst Folge der Reformation; denn schon bei den konfessionell noch ungetrennten, aber zu geselligen Freuden stets geneigten Eidgenossen des XV. Jahrhunderts waren die Kilben(-en) sehr weltliche Feste geworden, zugleich aber erwünschte Anlässe, eidgenössische Freundschaft zu bezeugen und zu pflegen. Bekannt sind die Einladungen der Angehörigen anderer Kantone oder eines Teiles desselben Kantons zu gemeinschaftlicher Feier einer Kilbe oder Fasnacht. Einem Besuch der Zürcher in Uri im Jahre 1487 folgte eine Reihe von andern seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts. Im Jahr 1509 lud das luzernische Amt Rotenburg die benachbarten zu einer Kilbe, die keine weitere Veranlassung hatte. 1100 Männer mit ihren Frauen und Kindern sassen bei reich besetzten Tischen, und die Kosten beliefen sich auf 300 Münzgulden. Der Aufwand mit Essen und Trinken war übrigens nicht immer so gross; Konrad Cysat hörte im Jahr 1596 von einem 107 Jahre alten Bauer, zu seiner Zeit habe man an der Kilbe noch keinen Wein, sondern Milch und «Sufi» getrunken.

Im Jahr 1517 luden die 4 Waldstätte die Basler zu einer Kilbe nach Altorf. 60 Basler zogen hin und blieben 8 Tage. Zum Abschied verehrte man ihnen 4 ausgesuchte Ochsen und jedem Stadtknecht und Söldner ein Kleid. Die Ochsen wurden auf die Zünfte verteilt; der Rat gab Wildpret und Wein zu einer gemeinsamen Mahlzeit, bei der auch die Armen gespeist wurden. Anno 1524 kamen 100 Schwyzer an die Kilbe nach Glarus, während im selben Jahr 200 Glarner am St. Jakobstag die Urner Kilbe besuchten. Im Jahr 1540 zogen die Zünfte der Stadt Basel nach Liestal, viele zu Pferd in bunten Gewändern und mit Fahnen, auch Geistliche dabei. Sie wurden in Liestal von einem wohlgerüsteten Gegenzug empfangen, zusammen 1300 Mann, auch aus den benachbarten Ämtern. Für den folgenden Tag luden die Städter die von der Landschaft zu sich und erwiderten die Bewirtung. Die Gäste wurden auf die Zünfte verteilt. Nach Tische wurden Kampfspiele veranstaltet, wozu die Herren Preise stifteten. Auf dem Heimwege begleitete man die Gäste bis nach St. Jakob.

Die Reformation eiferte allerdings aus religiösen und sittlichen Gründen gegen die Kilben; aber die Anhänglichkeit an die alte Sitte konnte einen einzelnen Ort sogar zum Entscheid für Beibehaltung des alten Glaubens bestimmen. In dem Dorf Wiesen am Hauenstein handelte es sich damals um die Frage, ob man ferner zur katholischen Kirche in Trimbach gehören oder dem bereits reformierten Läufelfingen einverleibt werden wollte. Nachdem der Prädikant des letztern Ortes mit seiner Beredsamkeit bereits Anklang gefunden hatte, stellte der katholisch gesinnte Ammann der Gemeinde vor, es handle sich einfach darum, ob man noch ferner Kilbe haben wolle oder nicht; wer die Kilbe wolle, möge ihm nach Trimbach folgen, und zwar solle es dort eine zweitägige geben! Ein Geiger und ein Pfeifer standen bereit, und als er sich unter ihrer Musik in Bewegung setzte, folgte ihm die ganze Gemeinde nach.

Auf die Kilbe des Jahres 1626 lud die Regierung von Zürich Vertreter des gesamten Landvolkes ein und bewirtete

sie (Egli, Akten Nr. 1038). Leute vom See kamen in grossen Schiffen, samt ihren Pfarrern und Untervögten, auch sonst an der Kirchweih in die Stadt. Sie wurden von zwei Ratsherren bewillkommt, fuhren drei Mal um den Wellenberg, landeten beim Fraumünster, zogen durch die Stadt und wurden gastiert. Als jedoch im Jahr 1566 bei einem solchen Zug ein Teil der oberen Brücke unter der Volksmasse einbrach, wurde den Seeleuten der Kilbe-Besuch verboten, 1628 alles Kilbe-Leben überhaupt, auch der Besuch auswärtiger Kilben; an die Stelle der alten Lustbarkeit trat der Bettag! Das Kilbe-Leben im Thurgau schildert um dieselbe Zeit ein Prediger mit den Worten: «Krämer, Kegelspiel, Spieltische, Musikanten locken viel Volk herbei. Nach dem Essen und Trinken kommt es zu Schlägereien und anderm wüsten Treiben. Trunkene brüllen wie das Vieh, schreien und jauchzen, springen und tanzen. Einige singen Psalmen, andere Hurenlieder, die Dritten treiben Unzucht». Im XVIII. Jahrhundert wurden daher, besonders um das schädliche Besuchen fremder Kilben abzustellen, die verschiedenen Ortskilben (darunter auch solche, die bloss einer Kapelle oder gar nur dem Bildstöcklein eines Weilers galten!) auf einen Tag, die Landeskilbe, verlegt, auch in ganz katholischen Kantonen, wie Luzern. So weit nun die so reduzierte oder konzentrierte Lustbarkeit hauptsächlich nur im Essen (doch meistens von bestimmten, für diesen Tag stehenden Lieblingsspeisen) und Trinken, Tanz und Spiel allenthalben ziemlich gleich begangen wird, bietet sie kein weiteres Interesse. Es haben sich aber da und dort Besonderheiten erhalten oder festgesetzt, die bemerkt und zusammengestellt zu werden verdienen, da sie einen guten Kern enthalten, auch weiterer Ausbildung fähig und würdig wären.

In Sursee wurden an der Kirchweih Schultheiss und Räte neu bestellt; sie war daher auch unter dem Namen Surseer Änderung bekannt. Auf diesen Tag kehrten zur Ausübung ihres Stimmrechtes alle Bürger von nah und fern in ihre Heimat (ähnlich wie die Tessiner bis auf die letzte Zeit, aber friedlicher!),

und diese Heimkehr ist bis auf die Neuzeit geblieben, wenn sie auch jetzt nur noch Teilnahme an dem Festmahl, nicht mehr an den Wahlen, zum Zweck hat.

Im Dorfe Zollikon bei Zürich bestand bis gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts die Sitte, dass an der Kilbe Knaben und Mädchen einen auf der Allmend stehenden, frühes Obst tragenden Baum in Beschlag nahmen und ihren Gespielen Anteil an der Beute herunterwarfen. Diese Übung bildete den Mittelpunkt allgemeiner Festlust für Jung und alt, welche den ganzen Nachmittag erfüllte, nachdem am Vormittag (wie noch heute geschieht) der Ertrag der ca. 700 andern Obstbäume der Allmend in mehreren Umgängen versteigert worden war. Etwas ähnliches ist der in Niederweningen vorkommende Laubertag, der durch den Weibel in den Wohnungen der nutzungsberechtigten Bürger angesagt wird. Dann ziehen aus jedem Hause je zwei Leute in den Wald, wo man den ganzen Tag bleibt, um sich mit Laub für die Betten oder Streue zu versehen. Neben dieser Arbeit wird allerlei Scherz getrieben und der Wald ertönt vom Jauchzen.

Ähnliche alte Rechtsbräuche hangen anderswo mit der Kilbe zusammen. Die Leute von Hombrechtikon (Zürich) mussten jährlich an die Kilbe auf die Ufnau kommen, zum Zeichen, dass sie als Unterthanen dorthin gehörten. Maien- und Herbstkilbe waren z. B. in Wetzikon auch Termine für Jahresgerichte. Die Kilben in Graubünden sind auch Zahltage; es gibt dort eine Langsi- (Lenz) und eine Herbstkilbe, beide zweitägig; in Glarus eine Sommer- und eine Winterkilbe, die letztere das Fest des Kirchenpatrons. Weitere Besonderheiten knüpfen sich an die zusammengesetzten Namen der Kilben einzelner Orte, wobei das Grundwort dann zum Teil eine engere Bedeutung annimmt, indem es nicht mehr ein allgemeines Volksfest, sondern zuweilen nur einen örtlich und zeitlich bestimmten Brauch eines engern Kreises bezeichnet.

Die sogenannte «Vorstädtler-Kilbe» wird von den Hausbesitzern von Klein-Solothurn am Margretentage gefeiert und mit

der Erinnerung an die Schlacht bei Dornach verknüpft, indem die waffenfähige Mannschaft eben von der Kirchweih zum Entsatz nach Dornach abberufen worden sei und nach der Rückkehr die Lustbarkeit fortgesetzt habe. Nach dem Gottesdienst versammeln sich Männer und Frauen im Gasthof zum Festmahl, zu welchem auch Gäste sich einkaufen können. Dort wird der Kilbe-Tanz versteigert. Der Meistbieter erhält das Recht und die Pflicht, denselben zu eröffnen, mit seiner Tänzerin allein, mitten auf der Aarebrücke. Berusste Knaben kreisen um die Gruppe, um ihr im Gedränge Luft zu machen. Vom Festmahl werden Nüsse und Backwerk für die Jugend massenhaft auf die Gasse geworfen. Ähnlich wurde bis auf neueste Zeit die Kalte Kilbe (so genannt, weil sie im Januar stattfindet), das Fest der drei Gesellschaften von Klein-Basel, mit Festmahl, Umzug und Tanz auf der Rheinbrücke gefeiert. Einem engern Kreise der Einwohnerschaft eines Ortes, einem Stande, gehören auch die Älplerkilben an, welche im Herbst nach der Abfahrt von den Alpen gehalten und mit der Abrechnung über den Ertrag der Sennerei während des Sommers verbunden werden. Besonders bekannt und oft beschrieben ist die Älplerkilbe in Stans, der die Maskenfiguren der sogenannten Wildleute besonderen Reiz geben. Gleichzeitig haben auch die Schützen ihre Kilbe und die Knaben ein Wettschiessen mit Armbrusten. Bei der Kilbe der Sennenbruderschaft im Wäggithal des Kantons Schwyz am 10. September gibt es Steinstossen, Wettlaufen, Sackgumpen, Klettern, Alphornblasen und Jodeln. Die «Schafkilbe» in Graubünden ist nur eine Versammlung der Bauersame zur Prüfung ihrer Schafweide, in Arosa verbunden mit einem Schafmarkt; dagegen ist die «Zigerkilbe» mit Schmaus, Tanz und Vorführung einer verkleideten Figur verbunden, welcher letztere Akt «die Schwiegermutter begraben» genannt wird.

An einigen Orten der alten Landschaft St. Gallen fand an der Kilbe unter Trommelschall ein Aufzug der jungen Mannschaft mit Seitengewehr statt, angeführt von einem Burschen

mit einem Federhut, den ihm Burschen aus andern Gemeinden zu entwenden suchten, worüber oft blutige Schlägereien entstanden. Das war die «Fedlinks kilbe». Etwas ähnliches wird von einem Jugendfest berichtet, welches, nach altem Brauche, im Jahr 1648 in Lenzburg gehalten wurde und zu welchem viele Landleute sich einfanden. Junge Bursche mit weissen Federn auf den Hüten forderten einander heraus. Schon am Morgen kam es darüber zu Händeln und gegen Abend schlug man sich an 30 Orten, in Wirtshäusern und auf der Gasse, so dass die Bürger unter die Waffen treten und die Streithähne aus den Thoren schaffen mussten.

Dass das fahrende Volk der «Fecker» seine Kilbe in Gersau hatte, ist bekannt und vor einigen Jahren wieder dargestellt worden. Aber auch der geistliche Stand wurde in solche Lustbarkeiten hineingerissen. Bei der Kilbe des Frauenklosters in Schwyz musste die Frau Mutter den Vortanz führen. Die am 21. August im sogenannten Bruderhöfli, einem Siechenhaus, in Schaffhausen gehaltene Kilbe wurde ziemlich ausgelassen mit Spiel, Trunk und Tanz begangen.

Nachdem an dem Beispiel der Kirchweihe gezeigt worden ist, wie ein Volksfest von ursprünglich allgemeinem Charakter im Lauf der Zeit an einzelnen Orten besondere Gestalt und Bedeutung annehmen konnte, sollen nun umgekehrt diejenigen zahlreichen Feste angeführt werden, welche, von einem besondern Anlass, und zwar des bürgerlichen Lebens, ausgehend, mehr und weniger allgemeine Volksfeste werden konnten.

Den natürlichsten und zugleich wichtigsten Anlass zu bürgerlichen Festen bot die jährlich oder nach einer Periode von mehreren Jahren wiederkehrende Neubesetzung der Gemeinde- oder Staatsämter. Die Bürgerschaft früherer Zeiten war nicht so überhäuft mit Rechten und Pflichten zu Wahlen und Abstimmungen aller Art, wie die heute mit den Segnungen einer ausgebildeten Demokratie beladene; das Gefühl für den Wert einer einfachen republikanischen Verfassung war noch nicht abgestumpft durch Übermass und Missbrauch.

Die Wahltage waren Ehrentage für die Gewählten und Freudentage für die Wähler, und wenn auch die Wahl schon damals nicht immer auf «die wägsten und besten» fiel, wie sie nach der üblichen Formel sollte, so war sie doch wohl seltener als heute irregeleitet durch falsche Rücksichten und künstliche Umtriebe. Auf die Wahl folgte oft der Eidschwur der Beamteten und der Untergebenen, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Festlichkeiten, die bei diesem Anlass stattfanden, konnten verschiedene Gestalt annehmen; meistens waren es Aufzüge oder Umzüge und Mahlzeiten, aber es gab auch noch Besonderheiten, die sich nicht einteilen oder einfach benennen lassen. In einigen Kantonen, besonders Wallis und Graubünden, bestehen oder bestanden solche «Besatzungsfeste» bis auf neuere Zeit; in andern sind sie teilweise oder ganz abgekommen und nur aus älterer Zeit bezeugt.

Im Wallis hatte jede Gemeinde ihr Panner; daneben gab es und gibt es noch Fahnen der Zehnten. Der Träger einer solchen wurde unter grosser Feierlichkeit auf Lebenszeit gewählt und eingesetzt; er bezog auch eine bedeutende Besoldung, aus der er aber nach der Einsetzung die ganze Bevölkerung seines Bezirkes drei Tage lang bewirten musste, nachdem schon die Wahl einiges Geld gekostet hatte. Über den Bezirksfahnen stand dann noch die Landesfahne, deren Träger nach dem Landeshauptmann der höchste Beamte war. Feierlich war aber auch schon die Einsetzung eines einfachen Dorf- oder Thalfähndrichs, z. B. in Lötschen im Jahr 1857. Die dazu eingeladenen Ehrengäste wurden am Vorabend auf Pferden an den Festort geführt, nachdem die Wahl schon einige Tage vorher geschehen war. Am Morgen früh gaben Trommeln und Pfeifen Tagwacht, nachdem schon Böllerschüsse den Festtag angekündet hatten. Die ganze Bevölkerung der drei Thalgemeinden erschien festlich geschmückt. Um 9 Uhr war Gottesdienst in der Pfarrkirche, wobei die junge Mannschaft weisse Hosen und rote Röcke trug, auf den Tschakkos Federbüsche. Ein provisorischer Fähndrich trug das Panner. Nachmittags

1 Uhr ging der Zug auf den Festplatz. Dort wurde ein grosses Viereck gebildet. Die Redner traten vor, das Militär hielt Ordnung. Der abtretende Fähndrich stellte sich mit dem Panner an die Seite seines Redners, des Pfarrers, dessen Rede von den Verdiensten des Erstern und von der Würde der Fahne handelte. Dann folgte die Übergabe der letztern an ihren neuen Träger, der vom Volk mit einem Hoch! begrüsst wurde. Beim Abmarsch ging das weibliche Geschlecht voran, um den Zug nochmals passieren zu sehen; in Gomb besteht aber die eigentümliche Sitte, dass das Frauenvolk die Strasse verbarrikadiert und sich dem Zug entgegenstemmt, bis es überwältigt wird. Der neue Fenner ladet dann das Volk ein, sich im Gemeindehaus auf seine Kosten gütlich zu thun, wobei er es am spätern Abend, begleitet von Fackeln, besucht und abermaliges Lebehoch! empfängt. Das Fähnlein-Fest in Ulrichen bestand in einem militärischen Aufzug mit Übungen, der alljährlich an Pfingsten stattfand. Die Ämter des Fähndrichs und Hauptmanns wurden mit den zwei ältesten Männern neu besetzt, welche diese Würden noch nie bekleidet hatten. Am Abend mussten der Hauptmann mit einem Alpkäse, der Fähndrich mit Getränk die Mannschaft nach den Strapazen des Tages erquicken und ihnen damit die durch die Wahl erwiesene Ehre vergelten.

Die Besatzung ist in Graubünden noch immer das schönste Volksfest, an dem sich, besonders im Zehngerichtenbund, die ganze Bevölkerung des Kreises beteiligt. Im Engadin besteht die Festlichkeit in der Beeidigung und feierlichen Einsetzung der neu gewählten obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörde mit nachfolgender Mahlzeit und Tanzbelustigung.

Im Rheinwaldthale wurde im vorigen Jahrhundert die Besatzung folgendermassen gefeiert. — Schon am Ostermontag hatten die jungen Leute sich versammelt und jedem Burschen war ein Mädchen als Begleiterin zur Landsgemeinde durch das Los bestimmt. Am Morgen des folgenden Sonntags begann der Zug aller 5 Gemeinden des Thales nach der Ebene, wo

einst die Vorfahren ihre Treue geschworen hatten. Paarweise, unter fliegenden Fahnen, Trommelschall und Begleitung aller Männer ritten die Ratsherren nebst dem Pfarrer heran, und es wurde der Eid geleistet. Jeder Knabe hatte sein Mädchen zu sich aufs Pferd genommen und ebenfalls zur Landsgemeinde geführt; dann folgte Tanz und Schmaus und dauerte bis zum vierten oder fünften Tage. Die Knaben allein trugen die Kosten, jeder wenigstens einen Louisdor. Das Mädchen schenkte seinem Begleiter ein Hemd oder anderes Kleidungsstück.

In Nidwalden hatte der neu gewählte Landammann seinen Wählern ein Mahl zu geben, bei dem es ziemlich bunt hergegangen zu sein scheint, da der Landrat A° 1614 eine Verordnung dagegen zu erlassen nötig fand, laut welcher statt des Mahles jedem über 14 Jahr alten Landmann 5 Kreuzer gegeben werden sollten. Aber die Landsgemeinde beschloss Fortdauer des Mahles, welches denn auch, etwas eingeschränkt, bis in dieses Jahrhundert üblich geblieben ist.

In Schwyz gab es ein Festessen bei der Wahl des Pannerherrn. Das Panner wurde in festlichem Zuge, Trommler und Pfeifer und eine Schaar Harnischmänner an der Spitze, in die Wohnung des neuen Pannerherrn getragen, wofür dieser die Träger im Wirtshaus mit einem reichlichen Mahl regalierte, während das Volk im Rathaus mit Brod und Wein versehen wurde. Dem letzten Pannerherrn (dem aus dem Sonderbundskrieg bekannten Oberst Abyberg) soll dieser Ehrentag 60 Dublonen gekostet haben.

An den beiden Johannistagen (dem des Täufers 24. Juni, dem des Apostels am 27. Dezember) hielt der Rat von Luzern seit dem XV. Jahrhundert nach der Ämterbesetzung Mahlzeiten, zu welchen alle Beamten, Staatsangestellten und die in der Stadt wohnenden fremden Gesandten mit ihrem Gefolge, auch die Vorsteher der Stifter und Klöster, eingeladen waren. Bei diesen Mahlzeiten wurde für jede Person 2½ Mass Wein gerechnet; die Bürger brachten noch eigenen süssen Wein mit, und der Nuntius schenkte einige Legel «Italiäner» aus,

aber erst, wenn auf die Gesundheit des Papstes angestossen wurde. In Folge der gestiegenen Heiterkeit wurde die Reihenfolge der Toaste nicht immer genau beobachtet und die fremden Diplomaten dadurch zuweilen beleidigt. Es wurde auch einmal beantragt, diese Mahlzeiten wegen Feuersgefahr nicht mehr im Rathaus zu halten (!). Der Aufwand wurde im XVII. Jahrhundert eingeschränkt, weil der ursprüngliche Zweck gewesen sei, freundliche Unterhaltung der Bürger, nicht Üppigkeit zu pflegen; aber das Menu umfasste im Jahre 1695 immer noch einige 30 Gerichte, Fleisch mit Zutrachten. Im XVIII. Jahrhundert wurden die Mahlzeiten abgeschafft, dafür an die Räte je ein Dukaten bezahlt (v. Liebenau, Das alte Luzern, S. 203 f.). Die neugewählten Beamten wurden sogleich nach der Wahl zur Beeidigung in feierlichem Zug durch die Stadt in die Peterskapelle geleitet. Dagegen fand der sogenannte Zug mit dem Ammann erst am Stephanstage (26. Dezember) statt und war eine besondere Lustbarkeit. Laut Bericht von Josias Simmler vom Jahre 1576 wählten die jungen Bürger zum Ammann einen, der etwas Spottwürdiges begangen hatte. Er erhielt von der Stadt einen Rock und von jedem Bürger, der sich verheiratete, ein Paar Hosen. Dagegen musste er zur Feier des Wahltages auch einige Kosten auf sich nehmen, so dass im Jahre 1667 ein wenig Begüterter sich die Wahl verbat, damit er nicht «zum Spotte noch den Schaden habe». Später wurden die Kosten für den Ammann den vier jüngsten Ratsherren auferlegt. Bei der Wahl wurde ein Bericht über die Vorkommnisse des letzten Jahres verlesen, eine Art Fastnachtzeitung, welche nicht immer in den Schranken des Anstandes gehalten gewesen zu sein scheint, da Ermahnungen zur Ehrbarkeit nötig wurden. Dagegen honorierte der Rat einen gelungenen Bericht im Jahre 1695 mit 7 Gulden. Nach dem Zuge (der A° 1602 durch Werfen von Rüben und Eisklötzen beschädigt wurde) fand ein fröhliches Mahl auf dem Rathaus statt. Im Jahre 1712 wurde dies abgeschafft, dagegen vom Rathaus herab durch einen Weibel nach Verlesung der Stadtordnung und Er-

zählung toller Streiche Brot unter das Volk geworfen. (Liebenau, S. 208—209).

Das schönste Fest der Entlebucher war die sogenannte Huldigung oder der Schwörtag, meistens alle zwei Jahre in Schüpfen abgehalten. Früh morgens rüstete und sammelte sich die wehrhafte Jugend; jedes der drei Ämter stellte 400 Mann. Der Landespfeifer, Landestambour, Landeshorner und Landesbote trugen alte Entlebuchertracht: Weste und Hosen aus einem Stück, rot und grün; der Landespannermeister, Landeshauptmann und Landesfähndrich trugen schwarze Kleidung, Hosen und Strümpfe gefältelt. Auf dem Platz vor dem Landhaus in Schüpfen wurde dem Erstgenannten das Panner, dem Landeshauptmann ein Spiess oder Sponton übergeben; andern ehrwürdigen Männern wurden die Panner aus den Römerzügen, das von Murten und die Schützenfahne zugeteilt. Unter Trommelschall und Musik erschienen dann die Herren Landvögte, begleitet von einem Schreiber und von einem Gerichtsdiener in der Farbe der Stadt Luzern, und der Zug ging auf ein Feld, wo für die hohen Herren und die Geistlichkeit eine Bühne errichtet war. Zunächst vor dieselbe stellten sich die genannten Vorsteher des Landes, dann die 3 Bataillone und hinter ihnen das gesamte Volk, auch das weibliche Geschlecht. Der abtretende Landvogt begrüsste die Landleute und dankte für ihre bewiesene Anhänglichkeit an die Regierung; der neugewählte ermahnte zur Fortsetzung dieses Verhaltens und versprach Erhaltung der alten Freiheiten. Dann trat der Landespannermeister vor, begrüsste die Landesväter, dankte für ihre Obsorge, empfahl die Aufrechthaltung der alten Rechte und bot dem neuen Herrn Landvogt ein Geschenk in Gestalt von 50 Mass Wein, dem alten ein Wildpret oder einen Käse. Dann folgte der Schwur nach alter Formel, der Stadt Gehorsam und Schutz zu leisten. Bei der folgenden Neubesetzung der Landesämter hatten alle einheimischen freien Männer Stimmrecht, die Ansässigen nicht; dagegen konnten bei diesem Anlass Ansässige zu Landleuten erhoben werden.

Ein eigentümliches Nachspiel bestand darin, dass die anwesenden Mädchen unter Trommelschlag einen Wettlauf hielten, bei dem die besten Läuferinnen Preise in Gestalt von Kleidungsstücken erhielten. Die Vorsteher gingen dann zu einem Nachtessen; das Volk zerstreute sich in die Wirtshäuser, wo Gesang und Tanz bis zur Morgendämmerung dauerten. (Stalder, Fragmente über Entlebuch, II, 115 ff.).

In Glarus wurde früher der Pannertag gefeiert, wenn nach Erwählung eines neuen Pannerherrn die Panner ihm übergeben wurden. Sie wurden unter dem Geläut aller Glocken aus dem Hause des alten Pannerherrn abgeholt und dem neuen zugestellt, dabei allem Volke gezeigt, und bei jedem einzelnen Panner wurden von dem dasselbe Emporhaltenden die Ereignisse erzählt, bei welchen es gebraucht worden war. Das letzte Pannerfest wurde im Oktober 1828 gefeiert.

Der Schwör-Sonntag im alten Zürich war der Sonntag nach dem sog. Meistertag, an welchem letztern die Vorsteher der Zünfte neu gewählt wurden. Am Samstag vor dem Schwör-Sonntag wurde der eine Bürgermeister neu gewählt, ebenso die Unterbeamten des Rates. Am Sonntag schwuren dann der neugewählte Bürgermeister, die Räte und Zunftmeister und die ganze Bürgerschaft im Grossmünster ihren Amts- und Bürgereid mit feierlichem und weitläufigem Ceremoniell, welches v. Moos beschreibt. Am Samstag war der Ratsschreiber in der Stadt herumgeritten und hatte an neun Plätzen die Einladung auf den Sonntag ausgerufen, begleitet von einer Menge von Knaben, denen er bei der Rückkehr aufs Rathaus Pfennige verteilte.

Auch in Winterthur war bis Ende des vorigen Jahrhunderts der grösste politische Festtag der Schwörtag, eine kirchliche Feier mit nachfolgendem Schmaus der Bürgerschaft, an dessen Stelle seit 1712 eine blosse Verteilung von Wein und Brot trat. Im Jahr 1557 war der zu Ehren des neugewählten Schultheissen veranstaltete Festtrunk der Bürger-

schaft auf einer breiten Linde gehalten worden, die zu diesem Zweck mit 6 Tischen hergerichtet wurde. (Meyer, Wint. Chron. Geilfus I, 6).

Wir schliessen diese Angaben mit einigen Notizen über bürgerliche Feste in Kantonen, welche früher noch nicht freie Glieder der Eidgenossenschaft waren.

In Lenzburg wurde nach geschehener Ämterbesetzung am Maientag die ganze Bürgerschaft auf dem Rathaus bewirtet. Die Mahlzeit wurde vom Grossweibel nach bestimmter Taxe besorgt; der Rat lieferte Wein und Brot. Die Edelleute der Umgegend waren als Gäste eingeladen. So im Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Seit 1735 wurde die Mahlzeit in einen Geldbetrag an die Bürger umgewandelt. Später fiel auch dieser weg. Früher hatte man schon am Vorabend, dann am Morgen des Haupttages und wieder am Nachtag getafelt. (Müller, Lenzburg).

Mahlzeiten waren auch mit den sogenannten «Aufritten», d. h. Einzügen von neuen Geistlichen und Landvögten, verbunden. Ein bernisches Mandat von 1628 beschränkt die Zahl der zu einem «Ufritt-Mal» Einzuladenden auf die an dem Aufritt selbst Beteiligten.

Den Aufritt eines Landvogtes im Thurgau finden wir beschrieben in Kellers Chronik von Weinfelden. Im Jahr 1664 kam Franz Erler von Schwyz als Landvogt auch nach Weinfelden. Schüsse verkündigten seine Ankunft. Eine Kompagnie mit Musketen bewaffneter und eingeübter junger Mannschaft zog ihm entgegen. Er erschien mit stattlichem Begleit von Herren zu Pferd und führte auch Frau und Tochter mit. Eine dreimalige Salve vom Schloss herab erschreckte das Pferd der Tochter, so dass es stürzte. Sie fiel aber zum Glück einem jungen Schützen, der wegen Nasenbluten aus dem Glied getreten war, in die Arme und wurde dann von einem geistlichen Herrn zu Fuss in den Flecken geleitet, während der Zug mit Trommeln und Musik einzog. Der neue Landvogt wurde auf dem Rathaus mit Anrede begrüsst, und nachdem er seinen Unter-

thanen den Eid der Treue abgenommen, begaben sich die sämtlichen Herren in den Gasthof zum Mittagessen, während dessen Mörserschüsse abgefeuert wurden. Das Volk hatte wenig Freude und dachte: Die zwei letzten Jahre haben wir einen Urner reich gemacht, die zwei nächsten werden wir einem Schwyzer dasselbe thun!

Etwas freundlicher lauten die Berichte von einem zürcherischen Obervogt, dem die Weinfelder im Jahre 1614 das Schauspiel eines Umzuges darboten, das er in Zürich am Aschermittwoch zu sehen gewohnt war. Er schenkte den Teilnehmern einen Eimer Wein, so dass der Tag mit fröhlichem Schmaus endigte.

Im Jahr 1726 war ein Ulrich Keller von Weinfelden nach langem Aufenthalt in der Fremde zurückgekehrt und gab dem Bürgerfeste eine neue Gestalt. Er liess sich als König ausrufen, umgab sich mit einem Parlament von ungefähr 40 Männern, ledigen und verehlichten, und machte mit diesen den Umzug und Besuch auf dem Schlosse des Obervogts. In den vierziger Jahren wurden aber die Ehemänner von den Junggesellen aus der festgebenden Gesellschaft ausgestossen. — Der Brauch hiess auch «Narrenfest», weil nach dem Umzuge vom Wirtshaus herab eine Aufzählung aller lächerlichen Vorfälle des Jahres verlesen wurde. Wer seine eigenen Thorheiten nicht vorlesen lassen wollte, konnte sich durch Geschenke loskaufen (s. Schweiz. Idiot. I, 1116 f.).

Übrigens wurden die den Landvögten gebührenden Ehrenbezeugungen und Ehrenausgaben im Laufe des XVII. Jahrhunderts da und dort eingeschränkt. Den Landvögten zu Baden wurde im Jahr 1654 geboten, ohne Begleit, ausgenommen ihre nächsten Verwandten, die Gesandten des regierenden Kantons und noch zwei Herren, aufzureiten; auch soll das Entgegenreiten aufhören. Der neue Landvogt soll auch niemand zu Gast laden. Auch den Zurzacher Markt soll er ohne grosses Komitat besuchen, für das dabei herkömmliche Sperber-Mahl nicht mehr als 25 ℔ verrechnen

und für fremde Spielleute nicht mehr als 15 ℔. (Tags. Absch.).

Die Landvögte und auch die Vögte kleinerer Gerichtsbezirke hatten also neben den ihnen zukommenden Ehrenbezeugungen und Abgaben auch entsprechende Leistungen ihrerseits zu erfüllen, und auch diese nahmen häufig die Gestalt von Mahlzeiten an. Dasselbe gilt von den geistlichen Herrschaften, denen Zehnten zukamen.

Der Vogt von Klingnau (Aargau) musste jährlich mit grossen Kosten ein Groppen-Mahl halten, wie es scheint, wenn die Fischer ihm ihre Abgaben brachten. Ebenso hiess die Mahlzeit, welche der Vogt von Wangen (Solothurn) nach dem jährlichen Hofgericht zu Subigen hielt. In Illnau (Kt. Zürich) wurde jährlich auf St. Johannis, wenn der Zehnten für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen von den Amtleuten bezogen wurde, den Leuten der Gemeinde ein Essen gegeben, genannt Kraut-Mahl. Daher hiess denn auch der Gemeinde-Fond «Krautfond», weil er aus Abkauf jener Verpflichtung entstanden war, in Folge von Raufereien, welche bei jenem Anlass stattgefunden hatten. — Im Jahr 1585 beschloss die Tagsatzung in Folge einer Beschwerde des Inhabers eines Zehntens im Waadtland, dass er bei dem jährlichen Ausruf desselben den bei der Steigerung Anwesenden ein Gastmahl oder 20 Gulden geben müsse, er solle von dieser Verpflichtung befreit sein (Absch.).

Hierher gehören endlich auch noch die sogen. Hühnermähler, welche, wie zum Teil schon die vorhin angeführten Mahlzeiten, zugleich als Beispiel dafür dienen können, dass eine strenge Scheidung wirklicher Gemeindefeste von blossen Festbräuchen einzelner Stände oder Zünfte nicht möglich ist.

Von Luzern sagt Liebenau: Da der Staat als Gerichtsherr an sehr vielen Orten von jedem Hausbesitzer ein Herbsthuhn zu beziehen hatte, so wurden seit dem XV. Jahrhundert von der Regierung teils auf dem Rathaus, teils auf den Zünften Hühnermähler veranstaltet, aber um die Mitte des XVII. Jahr-

hunderts abgeschafft, weil die Zuthaten zu den Hühnern zu viel kosteten, z. B. im Jahre 1641 300 Gulden. — Troll berichtet in der Geschichte von Winterthur: Die Mitglieder der Herrenstube hielten jährlich eine Generalversammlung, welche mit dem Hühnermahl schloss, so genannt, weil die Landvögte von Kyburg etliche Hühner dazu liefern mussten. Sie hatten dafür das Recht, den Tag zu bestimmen. Schultheiss und Rat erschienen als Gäste. Im Jahre 1660 wurde bestimmt, dass man abends nicht länger als bis 9 Uhr beisammen bleiben solle.

Wichtiger ist aber der an mehreren Orten des Kantons Bern unter dem Namen «Hühnersuppe» begangene Festbrauch, weil er auf ein geschichtliches Ereignis zurückgeführt wird und speziell den Frauen galt. Die Veranlassung desselben wird von der Tradition in die Zeit des Einfalls der Gugler, also ins Jahr 1375, versetzt. Ein Haufe jenes fremden Kriegsvolkes lagerte in dem Kloster Hettiswil, zwischen Hindelbank und Krauchthal. Als das Volk der Umgegend sich gegen die Eindringlinge erhob, drängten die Weiber von Hettiswil, mit Sensen und Gabeln bewaffnet, ihre Männer zum Kampf. Die Feinde wurden im Schlaf überfallen und viele erschlagen. Zum Dank für die Tapferkeit der Frauen gab der Prior des Klosters ihnen das Recht, jedes Jahr am Tage jenes Überfalls (um Weihnacht) mit der Axt in den Klosterwald zu gehen und Holz für ihre Weihnachtssuppe zu hauen. Als dadurch der Bestand des Waldes in Gefahr geriet, wurde das Holzrecht in den Besitz einer Matte umgewandelt, deren jährlicher Ertrag zu einer Mahlzeit der Frauen verwendet wurde, die noch im Jahr 1826 die Hühnersuppe hiess. Aus demselben Grunde erhalten die Frauen von Wiler im Amt Fraubrunnen, wo ebenfalls die Gugler geschlagen wurden, alljährlich auf Gemeindekosten eine Hühnersuppe und haben beim Kirchengang die Ehre des Vortritts, den auch die Frauen von Lugnetz in Graubünden zum Dank für ihre Mithülfe im Kampf gegen die Grafen von Montfort, aber die Frauen an vielen andern Orten auch ohne nachweisliche Veranlassung besitzen. Ein jährliches Fest-

essen haben auch die Frauen von Kriegstetten, Kanton Solothurn, und die von Burgdorf. Am letztern Orte findet aber der Name Hühnersuppe die Erklärung, dass die dortige Schlossherrschaft alljährlich 60 Hühner zu der Mahlzeit liefern musste. Auch wird in Burgdorf statt der Gugler der in der Umgegend sesshaft gewesene Adel als der Feind genannt, an dessen im Jahre 1388 mit Hülfe der Frauen gelungene Überwindung das Festessen erinnern soll.

Der Grund des Namens «Hühnersuppe» muss wohl an allen Orten, wo er vorkommt, derselbe gewesen sein, und zwar der Brauch, dass der Grundherr die von seinen leibeigenen Unterthanen in Gestalt von Fastnacht- und Herbsthühnern geleisteten Abgaben durch eine Gegenleistung in Gestalt eines den Überbringerinnen gegebenen Mahles erwidern musste. Die Erklärung dieses letztern als Belohnung für Teilnahme der Frauen an Kriegsthaten ist wohl eine ebensolche spätere Unterschiebung, wie die Zurückführung gewisser Festbräuche der Männer auf glücklich überstandene sogenannte «Mordnächte», zum Teil an Orten, wo solche nächtliche Überfälle geschichtlich noch weniger nachweisbar oder wahrscheinlich sind als die Mitwirkung der Frauen bei der Vernichtung der Gugler. Entsprechendes muss dann auch von der Begründung des Vortrittes der Frauen in der Kirche gelten, der eben auch auf altem Recht, aber nicht auf einem einzelnen geschichtlichen Vorfall beruhen wird. (S. Grimm, Rechtsaltertümer I, 409, und für die Hühnermähler: Rochholz, Glaube und Brauch II, 316 ff., auch von Dierauer im Archiv für schweiz. Gesch. XIX, 34 ff. [betreffend die Mitwirkung der Frauen in der Schlacht am Stoss] benutzt).

Es bedurfte überhaupt weder solcher Vorfälle noch auch besonderer Rechtsbräuche, um unsern Vorfahren Anlass zu Festlichkeiten, und besonders Mahlzeiten, zu geben, und am harmlosesten war die Festfreude im Schooss von Gemeinden oder Genossenschaften vielleicht gerade dann, wenn sie weder mit Ausübung eines Rechtes, noch mit Erfüllung einer Pflicht

verbunden war, sondern wenn das Leben der Natur im Kreislauf der Jahreszeiten und damit verbundene wirtschaftliche Verrichtungen den Anlass von selbst herbeiführten.

In Greifensee wurde an einem bestimmten Tag eine Jagd auf die wilden Enten (Tüchel) veranstaltet, und aus der Beute eine Mahlzeit, das Tüchelmahl, hergerichtet. (Vgl. Anz. f. A.-K. 1888, S. 26).

Die baslerischen und die markgräflich-badischen Behörden, denen die Aufsicht über die Wasser- und Uferbauten an der Wiese zustand, pflegten bis auf neuere Zeit jene Bauten gemeinsam zu besichtigen, und das Geschäft schloss mit einem Wuermahl in Klein-Hüningen, wozu die Fischer einen Lachs geben mussten.

Von Gemeindelustbarkeiten, besonders Trünken, im XVI. und XVII. Jahrhundert berichtet Hagenbach in seiner Chronik von Sigriswil. In Lenzburg gab es Gemeinwerksmahlzeiten bis zum Jahr 1745. Bis 1614 hatten die Räte Donnerstags-Mähler aus der Bussenkasse. Mahlzeiten der Bürger fanden ebendaselbst am Neujahr auf dem Rathaus statt.

Bei der jährlichen «Offnung» des Dorfrechtes in Weiningen wurde ein Wisungs-Mahl gehalten.

In Wiedikon wurde im Jahr 1533 die Satzung erneuert, am Berchtoldstag aus dem Gemeinde-Seckel einen Mütt Fogezenbrot und einen Ziger zu verzehren.

Bemerkenswert ist endlich noch der bürgerliche Teil der Feier des Berchtoldtstags in Frauenfeld. Am Vormittag wird Bürgergemeinde gehalten und die Verwaltung des Konstafelfonds genehmigt, aus dem der jährliche Gesellschaftstrunk bestritten wird, der den Bürgersinn wecken und nähren soll. Er findet am Abend auf dem Rathaus statt und ist ein Hauptstolz der Bürger; nur wenige Ansässen (Schammauchen) werden dazu eingeladen, die übrigen feiern den Tag nach ihrem Sinn in einem Gasthof (wie am Zürcher Sechseläuten neben den Stadtzünften eine Landzunft bestand). Bei der Bürgermahlzeit erhält jeder Teilnehmer 2½ Liter Wein und eine besonders

feine und grosse Wurst, welche nur auf diesen Tag zubereitet wird. Frauen und Jungfrauen haben ein Gastmahl mit Tanz, zu welchem am späten Abend die Männer kommen. (Nach Pupikofer, Gesch. v. Frauenfeld, und nach Mitteilungen von Dr. Bachmann, Zentralblatt des Zof. Vereins 1882).

In Tegerfelden (Aargau) traten die vermöglicheren jungen Leute zur Feier des Berchtoldstages in einen Verein zusammen, die Bechtelisgesellschaft. Als Winzer gekleidet zogen sie vor die Häuser der wohlhabenden Einwohner, um Glückwünsche darzubringen und Weinspenden für die Armen zu sammeln. Zuletzt machten sie dem Gemeinderat ihre Aufwartung und brachten ihm einen gewaltigen Eierring, für den sie einen halben Saum Gemeindewein erhielten, der abends in Gesellschaft ausgewählter Tänzerinnen verzecht wurde. (Rochholz, Aarg. Sag. I, 236).

Wir kommen nun zu Festen, welche den Besitzstand einer Gemeinde an Grund und Boden betreffen, die Feststellung und zum Teil religiöse Weihung der Grenzen, des sogenannten Bannes, und die vorzugsweise mit Umzügen, zum Teil zu Pferde, begangen werden, eine schöne, altertümliche Sitte, die sich an mehreren Orten erhalten hat.

Ob diese Grenzumzüge ein aus heidnischer Zeit stammender, von der katholischen Kirche nur, wie so viele andere Überreste aus jener Zeit, übernommener und in ihrem Sinn umgebildeter, oder ein erst von ihr eingeführter Brauch seien, ist schwer zu entscheiden, aber für die Sache selbst auch nicht entscheidend. Sicher ist, dass der Katholizismus hier eine seiner grossartigsten und liebenswürdigsten Seiten entfaltet, nämlich das Bestreben, das ganze weltliche Leben in den Bereich kirchlicher Weihe zu ziehen, mit religiösem Geiste zu durchdringen und zu verklären, und zwar eben nicht nur innerlich, was allgemein christlich und auch protestantisch ist, sondern auch äusserlich, förmlich, in Gestalt heiterer, glänzender Festlichkeit, welche ihren Eindruck auf das Volk nie verfehlen kann, nur dass bisweilen die schöne Hülle den Kerngehalt

überwuchern mag. Wenn der Festbrauch des Baumzuges heute auch noch in protestantischen Gegenden (Schaffhausen und zum Teil Baselland) stattfindet, so spricht dies nicht gegen ursprüngliche Stiftung oder Mitwirkung von Seite der katholischen Kirche; dieses Moment musste natürlich in Folge der Reformation wegfallen und dann tritt neben dem rein bürgerlichen Charakter des Festbrauches der eines Naturfestes zur Feier der Jahreszeit um so deutlicher hervor. Dieses Gepräge fehlt aber auch dem spezifisch katholischen Feste nicht, und wir finden nur die allgemeine Bemerkung bestätigt, dass die schönsten Volksfeste allenthalben auf der Vereinigung weltlicher und geistlicher Elemente beruhen.

Die zwei glänzendsten Feste dieser Art gehören dem Kanton Luzern an, der zu allen Zeiten als Hochburg des schweizerischen Katholizismus und zugleich der alten Eidgenossenschaft gegolten hat. Das eine ist die sogenannte Romfahrt oder der Müsegg-umgang in der Stadt Luzern, das andere der Grenzumritt in Beromünster. Beide Feste sind schon mehrfach beschrieben worden; wir verzichten daher auf vollständige Darstellung der festlichen Vorgänge und beschränken uns auf einige besonders merkwürdige Züge, welche dazu dienen können, das Alter und die ursprüngliche Bedeutung der Feste zu beleuchten.

Das hohe Fest der Stadt Luzern beginnt am Vorabend von Mariä Verkündigung (also gegen Ende des Monats März) und besteht wesentlich in einer grossartig feierlichen Prozession, welche die Stadt umwandelt und auf dem höchsten Punkte der alten Befestigung, der sog. Müsegg, anhält, wo die im Jahr 1479 den Teilnehmern erteilte päpstliche Ablassbulle verlesen und von einem namhaften Geistlichen eine Predigt gehalten wird (im Jahr 1522 soll der Festprediger der Comtur Schmid von Küsnacht gewesen sein, der aber gegen den Ablass eiferte; 1530 der Chronist Werner Steiner von Zug). (Liebenau).

Schon durch Ratsbeschluss von 1252 war bestimmt worden, dass an der Prozession die ganze Geistlichkeit der Stadt und, bei Busse, aus jedem Hause wenigstens eine Person teilnehmen sollte.

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts waren oft 300—500 Priester anwesend; neben ihnen erschienen zahlreich die Waldbrüder aus der Umgegend, auch aus den Urkantonen, unter ihnen um jene Zeit Niklaus von der Flüe. Viele Teilnehmer aus den benachbarten Kantonen mussten auf den drei alten gedeckten Brücken untergebracht werden. Die Geistlichen und die Armen wurden von Staatswegen mit Fisch und Wein bewirtet; sogar das Frauenhaus erhielt eine Spende. Der Wein war früher der an den Halden der Müsegg selbst, von der Zunft der Rebleute gepflanzte; der Verbrauch betrug im Jahr 1400 ebenso viele Mass. Die Ratsdiener, von welchen die Heiligenbilder und Reliquien getragen wurden, erhielten dafür eine besondere Gratifikation aus den Bussen. Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts wurde den Trompetern eingeschärft, während der Prozession auf den Türmen nur geistliche Stücke zu blasen. Besonders merkwürdig war der bis auf neuere Zeit festgehaltene Brauch, dass die Geistlichkeit von der Mutterkirche «im Hof» aus, zu Schiffe an das andere Ufer hinübergeführt und dass am untern Ende der Stadt zum selben Zweck eine besondere Brücke geschlagen wurde. Das erinnert auffallend an die entsprechende Sitte im alten Rom, von der die «pontifices» ihren Namen hatten, ist aber wohl aus rein lokalen Ursachen zu erklären.

Der Name «Romfahrt» wird darauf zurückgeführt, dass die Prozession mit päpstlicher Erlaubnis an die Stelle einer Wallfahrt nach Rom getreten sei, welche die Bürger nach einer Feuersbrunst um die Mitte des XIII. Jahrhunderts gelobt hatten, um für die Zukunft ähnliche Gefahren abzuwenden. Diese Erklärung ist an sich nicht unglaublich; aber sie erinnert an viele Fälle, wo nachweislich der Ursprung eines alten Brauches in einem bestimmten Vorfall gesucht und gefunden wurde —: so wurden kirchliche Bräuche auch als Folge einer verheerenden Krankheit, bürgerliche als Andenken an Ereignisse der politischen Geschichte aufgefasst, wie z. B. an Mordnächte. Da der fragliche Umzug in den Beginn des Frühlings fällt, so

bleibt es möglich, ihn mit ähnlichen zusammenzustellen, welche um dieselbe Zeit anderswo stattfinden und den mehr weltlichen Charakter eines Natur- und Bürgerfestes tragen, ohne Beziehung auf ein geschichtliches Ereignis. Doch kann das luzernische Stadtfest nicht leicht unmittelbar an die Seite des Bannrittes in dem benachbarten Beromünster gestellt werden; denn wenn auch der Umgang die Grenzen des Stadtgebietes trifft, so tritt doch das Merkmal einer ausdrücklichen Feststellung und Weihung derselben nirgends hervor, da die Grenzen durch die Mauern hinlänglich festgestellt waren und auch an Segnung des innerhalb derselben liegenden Gebietes zum Zwecke von Fruchtbarkeit nicht gedacht werden konnte.

Um so deutlicher treten diese Eigenschaften an dem (schon mehrfach beschriebenen) Feste in Beromünster hervor, wo weltliche und geistliche Elemente in schönstem Gleichgewicht erscheinen. Es muss ein herrlicher Anblick sein, an einem schönen Frühlingstage das zahlreiche Volk, oft mehrere Tausend, darunter einige Hundert zu Pferde, in bunten Farben, Geistliche, Soldaten und stattliche Bauern, durch die im Blütenschmuck prangenden Fluren hinziehen zu sehen, in mancherlei Windungen des Weges, und da und dort an Ruhepunkten sich in malerischen Gruppen zur Erquickung lagern. Da das Fest schon oft beschrieben worden ist, so können hier nur einzelne Erscheinungen hervorgehoben werden.

Bemerkenswert ist vor allem, dass die Geistlichkeit, welche auch hier stark im Vordergrunde des Festes steht, grösseren Teils zu Pferde erscheint, so dass nicht nur das Allerheiligste vom Leutpriester zu Pferde, unter einem von vier Berittenen gehaltenen Baldachin, getragen, sondern auch die Festpredigt vom Pferde herunter gehalten und ebenso der Segen erteilt wird. Es fragt sich nun, ob die Geistlichen vielleicht nur darum reiten, weil die weltlichen Hauptteilnehmer am Zuge dasselbe thun, so dass die Geistlichen neben ihnen nicht in niedrigerer Gestalt erscheinen durften. Das Umgekehrte lässt sich nicht wohl denken, obwohl das Reiten von Geistlichen in

älterer Zeit nicht selten vorkam; aber auf die Weltlichen hätte dann die Sitte darum doch nicht übergehen müssen. Es kann aber für beide ein gemeinsamer Grund bestanden haben, der in der Natur der Sache lag. Jakob Grimm meint (Schriften II, 61), die auch anderswo bestehende Sitte sei aufgekommen, wo die Grenzen einen grösseren Umfang hatten, so dass die Begehung derselben zu ermüdend gewesen wäre, wobei allerdings zunächst wohl an die geistlichen Herren gedacht worden wäre. Jedenfalls gewann durch diese Art des Umzuges derselbe auch ein stattlicheres Aussehen. Zweifelhaft ist, dass der Umzug zu Pferde stattfinde, damit diese Tiere des Segens, der mit demselben verbunden ist, an Gesundheit und Kraft teilhaft werden. Denn trotz der Bedeutung der Pferdezucht für die Landwirtschaft kommt sie doch bei uns weniger in Betracht, als die Rindviehzucht, und es findet bei unsern Umzügen nichts statt, was sich etwa dem bairischen Brauch am St. Leonhards- oder Stephanstage vergleichen liesse, wo die Pferde als Hauptgegenstand erscheinen, indem sie dreimal um eine Kapelle ihres Schutzpatrons herumgeritten werden, was allerdings zu ihrem Gedeihen beitragen soll, sowie dem römischen Mars zu Ehren, der sowohl Natur- als Kriegsgott war, an seinem Frühlingsfeste ein Wettrennen gehalten wurde.

Die Schlussfrage, ob das ganze Fest mehr weltlichen oder Charakter trage, kann nicht wohl erhoben und entschieden werden. Die Feststellung der Grenzen — welche übrigens in Münster nicht streng beobachtet werden, indem der Umzug teils über dieselben hinausgeht, teils hinter denselben zurückbleibt — wäre zunächst etwas rein weltliches; aber seit alter Zeit waren Recht und Religion, Rechtsbrauch und Gottesdienst verbunden; die Grenzen waren heilig, religiöser Weihe und Bestätigung bedürftig und teilhaft. Ferner handelt es sich im vorliegenden Falle offenbar nicht nur um die Grenzen als solche, sondern um das Gedeihen der innerhalb derselben liegenden Fluren und für dieses soll der göttliche Segen erfleht und erteilt werden, zumal zu der Zeit dieses Festes, der

Blütezeit des Frühlings, wo die ganze Hoffnung des Landmannes auf dem Ertrag der Gefilde ruht.

Ein blosses Frühlingsfest, wie die vielen andern, die in deutschen Landen üblich sind, mit allerlei besondern, zum Teil dramatischen Szenen, ist das Fest von Münster aber auch nicht; das religiöse Element tritt stärker hervor, und trotz allem übrigen Unterschied erinnert es an jenen ältesten, von Tacitus (Germania 40) bei germanischen Stämmen an der Ostsee gefundenen Brauch, dass ein Bild der mütterlichen Erd-Göttin Nerthus auf einem verschleierten Wagen unter festlichem Zulauf des Volkes durch die Fluren geführt wurde.

Während das Fest also wahrscheinlich seit alter Zeit aus dem Naturleben hervorgegangen war, werden von der spätern Tradition besondere geschichtliche Veranlassungen desselben angegeben. Nach einer Angabe wäre es erst nach der Reformation aufgekommen, um dieser und der mit ihr gleichzeitigen Sekte der Wiedertäufer entgegenzuwirken, was kaum glaublich ist; höchstens könnte die katholische Kirche um jene Zeit die alte Sitte glänzender ausgestattet haben, um die Gemüter des Volkes durch ein solches Schauspiel und den dabei erteilten Segen stärker anzuziehen und festzuhalten, wie zum selben Zwecke und um dieselbe Zeit die geistlichen Schauspiele in Luzern ihre höchste Ausbildung fanden. Nach einer andern Angabe soll, zwar nicht der Umzug in Münster, aber der in den benachbarten Gemeinden (der doch kaum einen andern Ursprung gehabt haben wird), zur Abwehr von Viehseuchen, besonders auch einer Pferdekrankheit, gestiftet worden sein. Auch diese Erklärung ist einseitig und ungenügend; höchstens mögen Seuchen jener Art zeitweise mitgewirkt haben, um den alten Brauch neu zu beleben. So wie das Fest in neuerer Zeit gefeiert wird, dient es laut Angabe eines ehrwürdigen und glaubwürdigen katholischen Geistlichen jener Gegend, dem Zwecke, die Gesundheit und das Gedeihen von Menschen, Tieren und Pflanzen durch Bitten um göttlichen Segen zu erhöhen und den schädlichen Einfluss von Naturdämonen abzuwehren, wofür man sich

auf eine Stelle des Neuen Testamentes beruft (Ephes. II, 2. VI, 12). Seiner religiösen Wirksamkeit nach wird das Fest einer Wallfahrt gleichgestellt, die man auf Gelübde hin oder zur Sühne eines schweren Vergehens unternimmt; es soll früher vorgekommen sein, dass einzelne besonders eifrige Teilnehmer die Fahrt auf allen Vieren machten!

Kleinere Umritte finden am Auffahrtstage in andern Ortschaften des Kantons Luzern statt, und ein Flurumgang ähnlicher Art, bei welchem an verschiedenen Stellen unter Vorantragen des Allerheiligsten Bibeltexte gelesen und der sogenannte Wettersegen gebetet wird, in der Gegend von Fischingen, Kanton Thurgau. — Aus der Stadt Freiburg ritten früher am Beatustage (9. Mai) Ratsherren, Geistliche, Bürger und Schüler nach der zwei Stunden entfernten Cistercienser-Abtei Haute-Rive, am linken Ufer der Saane. Es steht zu vermuten, dass dieser Ritt in unsern Zusammenhang gehörte. In den katholischen Gemeinden von Schwaben ist die sogenannte Esch-Prozession oder der Flurgang, bei welchem man die ganze Markung mit einem Kruzifix durchzieht, an vier Stellen Halt macht, um ein Stück aus allen vier Evangelien zu lesen und den Wettersegen zu sprechen, und Häuser, Menschen und Tiere mit heiligem Wasser besprengt, vom Himmelfahrtstag auf den Pfingstmontag verlegt worden. Aber in Weingarten findet noch alle Jahre am Tage nach der Himmelfahrt, dem sogenannten Wetter-Freitag, der berühmte Blutritt statt, bei welchem die Reliquien des heil. Blutes in feierlicher Prozession durch die Felder getragen und das Korn gesegnet wird, damit kein Wetter ihm schade. Die Teilnehmer erschienen meist auf Pferden, angeblich weil der Segen auch diesen zu Teil werde. Einer läutet während desselben die sog. Blutglocke. Der Geistliche, der das h. Blut trägt, reitet auf einem Schimmel[1]).

---

[1]) Ein junger Rechtshistoriker, Herr Dr. Stutz, hat mir die Vermutung mitgeteilt, dass das Umreiten der Grenzen sich ursprünglich auf die erste Besitznahme herrenlosen oder eroberten Landes oder des Gebietes einer Mark bezogen und daher seinen feierlichen Charakter be-

In den jetzt noch anzuführenden Bräuchen tritt allerdings wieder die Festsetzung der Grenzen fast ausschliesslich hervor; aber so weit sie auf protestantischem Gebiete vorkommen, können sie zunächst immerhin als Überrest oder teilweise Umwandlung des ältern Kirchenbrauches angesehen werden. Der älteste Bericht aus Basel, aus der Zeit vor der Kirchentrennung, zeigt die Festsetzung der Grenzen zwar als Hauptsache, aber unter Veranstaltung, Obhut und Mitwirkung der Kirche.

Im alten Basel bestand eine eigene Gerichtsbehörde, das Gescheide, welches mit Schnur und Stange die Äcker zu vermessen, die Marksteine zu setzen und zu überwachen und am Auffahrtstage an der Spitze des Bannrittes die Marken zu besichtigen hatte. Diesen Ritt veranstaltete der Dompropst.

Am Tage vor Auffahrt geboten die Bannwarte allen Klöstern, den Gotteshäusern, dem Spital, allen Acker- und Bauleuten, dass sie am nächsten Morgen gleich nach der Frühmesse vor der St. Ulrichs-Kirche zu Pferde erscheinen sollten. Bevor der Zug sich in Bewegung setzte, bestieg der Leutpriester von St. Ulrich mit dem h. Sakramente das Pferd, das ihm der Spitalmeister vor die Kirche hatte führen lassen. Vor ihm her ritt einer mit einer brennenden Laterne auf einer Stange, und hinter beiden ritten der Meier, die Scheidleute und die ganze Gemeinde um Zwing und Bann, so weit, als Alte und Junge das Gebiet kannten. Was man strafbar fand, wurde gebüsst; einen Teil der Bussen erhielt der Leutpriester, den andern verwandte man zu der Zehrung, welche nach vollendetem Ritte gehalten wurde. Der Dompropst hatte Suppe, Fleisch und Wein für alle Teilnehmer zu liefern. Zu Ehren des Festtages war der Brunnen auf dem Kornmarkt mit einem Maibaum, Tanne oder Linde geschmückt. Die ganze Feier geschah «Gott zu

---

wahrt habe, der dann auch auf kleinere Bezirke übertragen werden konnte. Das jährliche oder periodische Umgehen (oder bei weiterm Umfang Umreiten) eines solchen Gebietes sei also nur als eine Erneuerung oder Fortpflanzung jenes ersten Aktes betrachtet und ausgeübt worden.



Ehren, der Frucht zu Schirm und der Gemeinde zu Trost bei Ungewitter». Der Umzug war unzweifelhaft uralt, geheiligt von der Kirche, die den Grund und Boden beherrschte (Basel im XIV. Jahrhundert, S. 25—26).

Auf der Landschaft von Basel hat das Fest, wie es heutzutage begangen wird, einen durchaus weltlichen Charakter angenommen. Die alljährliche Untersuchung, ob die Marken des Gebietes von Liestal in Ordnung seien, keine Übergriffe erlitten haben, geschieht am Montag vor dem Auffahrtsfest, und dieser sog. Banntag ist ein allgemeines Frühlings-, Freuden-, Jugend- und Bürgerfest. Die ganze männliche Bevölkerung vom 16. bis zum 50. Jahre ist zur Teilnahme am Umzug verpflichtet. Am Vorabend wird von einem Dutzend Tambouren bei einbrechender Nacht Zapfenstreich geschlagen, wozu die übrigen Knaben den bekannten Text sprechen:

Drei lederig Strümpf, und zwee derzüe gend fünf etc.

Schlag 4 Uhr morgens wird Tagwache geschlagen und die Gassen ertönen von Pistolenschüssen. Um 6 Uhr verkünden Schüsse von allen Seiten den Aufbruch des Zuges. Dieser geht von vier Punkten der Stadt aus, in vier Rotten, nach allen vier Seiten des Bannumfangs. Jede Rotte hat einen ihr zugeteilten Viertel desselben, einen sogenannten «Bannweg» zu begehen, der mehrere Fuss breit von Gestrüpp befreit und zum Behuf der Begehung offen gehalten ist. Jeder Rotte sind Beamte beigegeben, erfahrene und angesehene Männer, die in einem Büchlein jeden Markstein mit seiner Nummer, allfälligen weitern Zeichen oder besondern Namen und mit Angabe der Entfernung vom nächsten notieren und kontrolieren. Der Zug geht unter fortwährendem Trommeln und Pistolenschiessen, je nach der Beschaffenheit des Ortes, bald im Schritt, bald im Sturmmarsch. Bei jedem Stein wird ein kleiner Halt gemacht, an gewissen Stellen ein längerer, der zur Ruhe und Erquickung aus mitgebrachten Vorräten benutzt wird. Dass dabei im Trinken nicht gespart wird, scheint daraus hervorzugehen, dass

am Abend, laut einem geflügelten Wort, kein nüchterner Bürger mehr zu finden ist, ausser den drei Eidgenossen am obern Thor.

Früher zogen die Bürger in voller Bewaffnung aus, und noch im Anfang dieses Jahrhunderts trugen sie wenigstens ein Seitengewehr, während von Reiten hier nichts vorkommt.

Dagegen findet sich dieses bei dem Grenzumgang zwischen Muttenz und Mönchenstein, wo die Bauern zu Pferd erscheinen, der reichste einen Maibaum tragend, alle mit Blumensträussen. Zwischen den genannten zwei Gemeinden soll seit alter Zeit Spannung bestanden haben, weil die Herren von Mönchenstein die Leute von Muttenz bedrückten. Im Jahr 1479 verkaufte der Herr von Mönchenstein seine Herrschaft an Basel, entlehnte aber zugleich Geld von Solothurn. Die Solothurner fielen in die Herrschaft ein und verbrannten Muttenz; aber die Basler trieben sie zurück und zogen Muttenz an sich. Das Misstrauen gegen Mönchenstein blieb aber, und darum bewachten die Muttenzer ihre Grenzen und umritten sie jährlich, um zu sehen, ob die Marksteine noch am richtigen Orte stehen (Alpenrosen 1866, S. 343). Dass diese historische Motivierung unnötig ist, sieht man daraus, dass an den andern Orten der alte Brauch ohne solchen Grund besteht; aber jene besondern Umstände können darum doch richtig sein und den Brauch unterstützt haben.

Ähnlich wie in Liestal wird der Bann an der Auffahrt in Fränkendorf begangen, nur dass das Schiessen dort erst losgeht, wenn die ausgezogenen zwei Abteilungen im Angesicht des Gemeindewaldes sich begegnen. Jeder Teilnehmer, auch von den Einsassen, erhält 50 Rappen.

Auch im Kanton Schaffhausen finden die Bannumzüge von Zeit zu Zeit in verschiedenen Gemeinden statt. Die ganze Dorfbevölkerung zieht, festlich geputzt, den Grenzen entlang von einem Markstein zum andern, unter Schiessen und Musik und mit Halten an einzelnen Stellen, wo geschmaust und getrunken wird, unter Teilnahme von Gästen aus der Nachbarschaft.

Wenn der Bann ausgedehnt ist, so dauert der Umzug oft mehrere Tage, da von Reiten auch hier keine Rede ist, vielleicht nur aus Mangel an Pferden.

Auch die zürcherische Gemeinde Stadel hatte früher einen Bannzug, wobei Jung und Alt mit Musik die Grenzen beging; nachher kamen die Bürger im Wirtshaus zusammen.

Da bei diesen Umzügen mehrfach neben dem religiösen und bürgerlichen Element auch ein militärisches hervortritt, was bei einem Volke, das seit alter Zeit die allgemeine Wehrpflicht mehr oder weniger streng handhabt, natürlich ist, so gehen wir zu Volksfesten über, in denen Waffenschau und Waffenübung die Hauptsache ist. Seit dem XV. bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts wurde in Luzern der Landsknechtenumzug, auch «Umzug im Harnisch» genannt, abgehalten, eine kriegerische Musterung mit nachfolgender Gefechtsübung. Die seit dem XV. und bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts üblich gewesenen, nacher aus begreiflichen Gründen zurückgetretenen und erst seit den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts wieder in Aufschwung gekommenen Schützenfeste, wenigstens die grossen eidgenössischen Freischiessen, welche sonst vorangestellt werden müssten, werden hier übergangen, weil ihre Geschichte und Bedeutung hinlänglich bekannt ist. Weniger gilt dies von einigen mehr lokalen Festen, z. B. dem Landschaftschiesset im Berner Oberland, den wir beschreiben, wie er im Jahr 1884 in Frutigen gehalten wurde. Das Fest wird auf die geschichtliche Thatsache zurückgeführt, dass in der Schlacht bei Murten die Frutiger 6 Reismusketen erbeuteten, an welchem Gewinn die ganze Bevölkerung lebhaften Anteil nahm, zunächst in der Gestalt, dass sie sich Proben der Anwendung jener Schusswaffen vorführen liess. Seither wurde von Zeit zu Zeit im Herbst, wenn die Sennen zu Thal gezogen waren, ein Fest veranstaltet, zu dem die Bewohner der andern Thäler des Oberlandes eingeladen und einquartiert wurden, auf einen Mittwoch Abend. Am nächsten Morgen zog man mit den Gästen im Dorf und um dasselbe

herum. Von der Laube des Landhauses herab begrüsste der Landammann von Frutigen die anwesenden Gäste und diese erwiderten. Man besprach dann gemeinsame Angelegenheiten des Oberlandes und erneuerte die Erinnerung an die alte Stammverwandtschaft, welche auch bei der folgenden Mahlzeit gefeiert wurde. Nachher wurde ein «Schwinget» veranstaltet und am Freitag ein «Schiesset» mit den Reismusketen, an dem alles Volk teilnahm. Am Samstag folgte Preisverteilung, Bankett und Tanz. Wenn ein Schütze «Pech» hatte, erhielt er von einer der anwesenden Jungfrauen einen sog. «guten Willen», d. h. wohl eine Bezeugung von Trost und Huld, die er oft höher schätzte, als einen Preis. Am Sonntag besuchte man noch gemeinsam die Kirche, dann zog man mit Musik durchs Dorf zum Abschiedsmahl, und die Gäste wurden bis an die Landesmark begleitet. Die Reismusketengesellschaft bekam Legate, aus deren Zinsen alle zwei Jahre Preise angeschafft wurden. Jedes andere Jahr ging man zu den Nachbarn zu Gaste. Der erste Preis war meistens ein Stück feines Wolltuch, der letzte eine Kinderwiege oder irgend ein anderer Scherz, z. B. eine Krinoline. Es konnten eben auch Frauenspersonen, die am Schiessen teilnahmen, Preise bekommen, die eigentlich für Männer bestimmt waren. Der beste Schütze trug das nächste Mal die Landesfahne.

Ernster und grossartiger, im Zusammenhang mit den bürgerlichen Festen der Ämterbesetzung, waren militärische Aufzüge in Bern bis gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts, meistens auf dem Kirchenfeld, angeordnet von der jungen Bürgerschaft, dem sog. «Äussern Stand» (im Unterschied von dem «innern Stand» [s. noch Osenbr. R.-A. H. I, S. 15] d. h. der wirklichen Landesregierung), welche aber meistens zur Teilnahme oder Vertretung eingeladen wurde. Jene Umzüge wurden mit der Zeit in förmliche Waffenübungen zu praktisch militärischen Zwecken mit Scheingefechten umgewandelt. Zu den Mitgliedern des äussern Standes, der Zünfte und der Reismusketengesellschaft kamen auch Studenten und Schulknaben.

Im Jahr 1695 wurden vom Kriegsrat 1770 Mann aller Waffengattungen, mit 18 Kanonen, aufgeboten; im Jahr 1711 waren es 2400 Mann. Besonders glänzend war der letzte Aufzug von dieser Art im Jahr 1752, kurz nach der Henzi-Verschwörung, welche man vielleicht durch diese Veranstaltung in Vergessenheit bringen wollte. Es hatte sich eine Masse auswärtiger Gäste, besonders aus der Landschaft Bern und aus dem Waadtland eingefunden, ca. 10,000 Personen. Eine Wiederholung des Zuges wurde mit Feuerwerk und Ball geschlossen.

Eine kleinere kriegerische Festlichkeit, von Zeit zu Zeit abgehalten, war der Zug auf die Schützenmatte, auch «Schüsselikrieg» genannt, weil die kleineren von den mit der Armbrust mitmachenden Knaben auf Stecken Schüsseln trugen, die zu dem nachherigen Mittagsmahl dienten. Im Jahr 1758 wurden zu diesem Zug alle Bürger über 18 und unter 45 Jahren aufgeboten (Berner Taschenb. 1862, S. 39 ff, vgl. 261).

Ein Umzug des äussern Standes allein und der von ihm eingeladenen Gäste, ohne militärisches Aufgebot von Seiten der Regierung und auch «Aufritt» genannt, fand oft am Ostermontag statt.

Dass diese Zeit in Bern überhaupt zu Volksfesten in Gestalt von Umzügen und Schauspielen diente, und dass die verschiedenen Arten oder Bestandteile von Volksfesten gelegentlich eben auf einen Anlass und Tag zusammentrafen, mag zum Schluss dieser Reihe die Beschreibung eines Zuges und Spieles zeigen, mit dem um das Jahr 1820 am Donnerstag nach Ostern die Jünglinge des Dorfes Bolligen die Stadt Bern besuchten und beehrten. Die Bestandteile jener Aufführung waren etwas bunt und die Anordnung nicht ganz kunstgerecht; sonst aber mochte das Schauspiel an Mannigfaltigkeit und Lebensfülle auf der Höhe desjenigen stehen, das bei der Gründungsfeier der Stadt Bern im Jahr 1891 dargeboten wurde.

Voran gingen zwei Läufer mit Bändern und Stab. Es folgte eine türkische Musik, ein Bär, zwei Geharnischte, Wilhelm Tell mit dem Knaben, die drei Eidgenossen und die alten

Kantone in ihren Farben. Es folgte dann eine bunte Menge von Gestalten zu Fuss und zu Pferd, z. B. der Landvogt Gessler mit berittenem Gefolge, der sog. «Urispiegel» (Eulenspiegel, Hanswurst) und ein Weib, das seinen Mann in einer «Hutte» trug. Das Eigentümlichste und Schönste waren aber zwanzig Paare Tänzer, mit Blumen geschmückte Reife tragend, ähnlich wie bei dem Umzug der Küfer, der ehemals bei der sog. Regiments- oder Burger-Besatzung nach dem Ostermontag stattfand und den Neugewählten seine Aufwartung machte. Den Schluss machten vierzig Paare von Jünglingen, einen Wagen mit einem Fasse ziehend, auf welchem, abermals wie bei dem Umzug der Küfer, Bacchus sass. Der Zug ging die Stadt aufwärts vor «die Stift» (den Platz vor dem Münster), wo er dem Schultheissen seine Aufwartung machte, dann auf den Platz vor der Hauptwache, wo das Schauspiel von Wilhelm Tell aufgeführt wurde, bei dem auch der Hanswurst beteiligt war, der aber ebenfalls einen alten Schweizer vorstellte. Beim Schuss auf den Apfel bildeten die Tänzer mit ihren Guirlanden Spalier, ebenso beim Schuss auf den Vogt. Nachher wurden auf demselben Platz Tänze aufgeführt und zum Schluss ein Kreis gebildet. Auf eine in der Mitte desselben errichteten Säule schwang sich ein Tänzer, der einen Reif mit gefüllten Gläsern in der Hand hielt und blitzschnell um seinen Kopf schwang, so dass kein Tropfen verschüttet wurde. Zuletzt brachte er die Gesundheit der hohen Herrschaften aus. (Vgl. Idiotikon I, 582 ob.).

DIE GLAUBENSBEWEGUNG

IN DER

LANDVOGTEI SARGANS.

VON

FRANZ FÄH.

Erster Teil.

1522—1526.

Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1520 die Abgeordneten der eidgenössischen Orte sich zu verschiedenen gemeinen Tagen in Zürich und in Baden zusammenfanden[1]), um des Landes Angelegenheiten und der Zeiten Lauf getreulich zu erwägen, fanden sie ganz regelmässig die Gelegenheit, einen vornehmen Gast in ihrer Mitte zu begrüssen. Es war des Papstes Kammerherr und Mandator, Herr Antonius, der Bischof von Pistoria. Mit grossem Eifer wurden nämlich in eben diesem Zeitpunkte zwischen Rom und der Eidgenossenschaft jene Unterhandlungen gepflogen, welche im März des folgenden Jahres zu der unter dem Namen «Lynlachen-Krieg» wohlbekannten fröhlichen Kriegsfahrt schweizerischer Söldner führten[2]). Im Berner Archiv hat sich ein vor den Tagsatzungsherren angebrachter Vortrag des päpstlichen Legaten erhalten, welcher, ganz abgesehen von dem Hauptgegenstande, den er behandelt, aufmerksame Beachtung verdient. Herr Antonius berichtet am Schlusse seines Vortrages, dass die kaiserliche Majestät die Vernichtung aller durch den «boshaftigen bruder Martin Luther» verfassten Bücher und Schreiben angeordnet habe, und fordert im Anschlusse an diese Mitteilung die Eidgenossen als der «hl. kirchen beschirmer» im Namen des heiligen Vaters auf, in ihrem Lande ähnlich zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, dass «söllich schantlich und lasterliche büchlin und schriften nit gelesen

---

[1]) Vgl. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3, 2a.

[2]) Bullinger, Reform.-Gesch., Bd. I.

noch offenbart» werden[1]). Wir befinden uns hier vor der Stelle, an der zum erstenmal, wenn auch nebenbei, so doch deutlich und offiziell, auch auf dem Boden der Eidgenossenschaft im Sinne eines energischen Protestes auf die Wirksamkeit des deutschen Mönchs und auf die durch ihn erregte kirchliche Bewegung hingewiesen wird. Ob und in welchem Masse dieser Protest auf bestimmte Wahrnehmungen über den Einfluss der deutschen Bewegung auf Personen und Verhältnisse in löblicher Eidgenossenschaft sich stützen wollte, wird sich kaum genau feststellen lassen. Immerhin darf angenommen werden, dass es weniger in des Legaten Absicht liegen konnte, zu rügen, als vielmehr vorzubauen. Denn dass in eben diesen Tagen in der in gewissem Betrachte gut päpstlich inklinierten Stadt an der Limmat ein dem Einflusse Luthers allerdings nicht ferne stehender Mann sich vorsichtig zwar, doch immer deutlicher dafür entschied, des geistlichen Amtes nicht nach altem Brauche mehr zu warten, wurde in diesem Augenblicke noch nicht als eine Thatsache von weittragender Bedeutung angesehen. Aber freilich, eben lange gieng es nicht mehr, bis aus diesen Anfängen Zwinglischer Wirksamkeit heraus sich auch auf eidgenössischem Boden in durchaus eigenartiger Gestaltung und unter energischen Zeichen der Zustimmung und des Widerspruchs die kirchliche Bewegung entfaltete. Schon gegen Ende 1521 legte der zürcherische Chorherr Konrad Hofmann dem Propst und Kapitel zum Grossmünster eine von langer Hand vorbereitete, voluminöse Klagschrift wider Zwingli vor[2]). Wenige Monate später begab sich Zwingli zufolge der auf Übertretung hin erfolgten lebhaften Erörterungen über das Essen verbotener Speise auf den Boden des offenen Kampfes[3]). Und nunmehr gewannen trotz der immer noch konservativen Haltung der Obrigkeit die Gegensätze rasch einen weit über die Grenzen

[1]) E. A. 3, 2 a.

[2]) Egli, Akten-Sammlung.

[3]) Egli, A.-S., und Bullinger, R.-G. I.

unmittelbar zürcherischer Jurisdiktion hinausreichenden Umfang. Auf der im Mai des Jahres 1522 zu Luzern abgehaltenen allgemeinen Tagsatzung der dreizehn eidgenössischen und der zugewandten Orte wurde — allerdings noch ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Persönlichkeit Zwinglis — mit Bedauern hervorgehoben, dass allenthalben in der Eidgenossenschaft durch der Priester Predigt Lehren verbreitet werden, die dazu angethan seien, unter dem gemeinen Manne Unwillen, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben zu erregen, und im weitern wurde als notwendig erachtet, dahin zu wirken, dass von solchen Predigten abgestanden werde[1]). Allein es wurde auch fernerhin nach neuer Art das Predigtamt geübt. Auf einzelnen im weiteren Verlaufe desselben Jahres ins Werk gesetzten Zusammenkünften der eidgenössischen Gesandten wurden Klagen eingelegt, die sich bereits auf charakteristische Erscheinungen des neuen Wesens, wie die Hintansetzung der Heiligenverehrung und des priesterlichen Cölibats, bezogen[2]). Mehr als die Einzelnheiten, welche hierüber die eidgenössischen Abschiede bieten, interessiert uns indessen in Ansehung unseres Gegenstandes eine andere Nachricht, die in eben diesen Tagen auftaucht. Sie findet sich im dreizehnörtigen Abschiede von der letzten Novemberwoche des Jahres 1522 und enthält einen ersten, direkten Hinweis auf die kirchliche Neugestaltung in den Unterthanengebieten. «Den Vögten», so meldet der Abschied, «wird geschrieben, wenn sie von Priestern oder Andern hören, die ‚also' ungebührlich wider den Glauben handeln und reden, so sollen sie die uns Eidgenossen verzeigen». Wir wären nun allerdings mit dieser dürren Notiz so ziemlich ins Blaue hinein verwiesen, stünde uns nicht eine andere Quelle zur Verfügung, die sich über denselben Gegenstand in etwas bestimmterer Form vernehmen lässt. Es weiss nämlich der luzernische Geschichtsschreiber Hans Salat in seiner «Chronicka und beschrybung

---

[1]) E. A. 4, 1 a.
[2]) E. A. 4, 1 a.

des nüwen ungloubens »[1]) einzelne Unterthanenländer anzugeben, auf welche die auf dem Badener Tage getroffenen Vorkehrungen zu beziehen sind. Hier stossen wir denn zum erstenmal auf den Namen desjenigen Gebietes, dessen geschichtliche Stellung innerhalb der schweizerischen Reformationsbewegung an diesem Orte besprochen werden soll[2]).

Die erste Hälfte der zwanziger Jahre des XVI. Jahrhunderts bildet auch für die Geschichte des Sarganser Landes einen höchst bedeutsamen Wendepunkt. Zum zweitenmal innerhalb eines Jahrhunderts werden in die freundliche Thalschaft ob dem Walensee von aussen her Gegensätze geworfen, welche in ihrer Entwickelung einen ungemein scharfen Charakter aufweisen. Es sei daran erinnert, dass schon im XV. Jahrhundert zu den Zielen zürcherischer Politik die dauernde Feststellung zürcherischen Einflusses in denjenigen Gebieten ob dem See, welche den direkten Zugang zu den bündnerischen Pässen darstellten, ganz bestimmt hinzugerechnet, und dass auf gegnerischer Seite ebenso energisch der nämliche Gesichtspunkt festgehalten worden. Für das Land selber aber, das angesichts der dem Ende zustrebenden Herrlichkeit der Werdenberger einen gemeinsamen Mittelpunkt seiner eigenen Interessen nicht gewinnen konnte, war aus diesen Gegensätzen grosser Herren eine Reihe böser Tage heraufbeschworen worden. In der Folge waren eben jene Herren dazu gekommen, auf dem zuvor gesondert angestrebten Boden gemeinsam festen Fuss zu fassen. Am 2. Januar des Jahres 1483 war im Auftrage des Grafen Georg durch Konrad von Rechberg, den Abt zu Einsideln, der Handel abgeschlossen worden, der den Besitz der Grafschaft Sargans um 15,000 rheinische Gulden an rechtem Golde

[1]) Im Archiv für die schweiz. Reform.-Gesch., herausgegeben auf Veranstaltung des schweiz. Piusvereins, Bd. I, p. 1—396.

[2]) Vgl. neben Ildef. von Arx, Gesch. des Kts. St. Gallen, Bd. II, vornehmlich die Darstellung von G. Meyer von Knonau im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub, 24. Jahrg. 1888/89.

den sieben Orten zugestand[1]). Dieser bedeutungsvolle Moment hatte für die Sarganser eine Periode verhältnismässig glücklichen Unterthanendaseins eingeleitet, die genau so lange dauerte, bis — wir haben es schon angedeutet — wiederum von aussen her ungeahnte Einwirkungen zu verspüren waren. Eines sei gleich hier hervorgehoben: Es darf nicht angenommen werden, dass diese Einflüsse etwa im vollen Gegensatze zu den frühern nunmehr ausschliesslich aus idealen Zielen herzuleiten seien. Es zeigt sich im Verlaufe der kirchlichen Bewegung im Oberlande deutlich genug, dass in unmittelbarer Verbindung mit den religiösen Gegensätzen eben jene alte Machtfrage des XV. Jahrhunderts noch einmal aktuelles Interesse gewinnt.

Aber freilich waren diese Gesichtspunkte in dem Momente noch nicht ins Licht getreten, da dem Vogte in Sargans in Aller Namen anbefohlen wurde, den Freunden der Neuerung nachzuspüren. Bevor indessen der Vogt dazu kam, im Sinne des erhaltenen Auftrags der Obrigkeit Bericht zu geben, liess sich — allerdings nach einer ganz andern Stelle hin — ein anderer aus dem Sarganser Land vernehmen. Es war Johann Jakob Russinger von Rapperswil, früher Dekan und seit dem 11. Juli 1517 Abt des Klosters Pfävers, ein Mann, der sich, zumal in diesen Jahren der Glaubensspaltung, dem Beschauer als eine höchst bewegliche und hinsichtlich ihres Charakters in eben diesem Masse fragwürdige Gestalt vor Augen stellt. In einem vom 24. März des Jahres 1523 datierten vertraulichen Schreiben, das an keinen geringern als an Zwingli selbst gerichtet ist, gibt der Abt zunächst sein Missbehagen gegenüber dem Inhaber des Bistums zu erkennen und stellt sodann sich selber deutlich als einen Anhänger der evangelischen Lehre dar. Zugleich weist er darauf hin, dass solcher in christlicher Liebe verwandter Seelen «ein guter Teil» — er meint ja,

---

[1]) Wegelin, Regesten der Benediktiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans (in Th. von Mohrs Regesten der Archive in der schweiz. Eidgenossenschaft).

ohne es ausdrücklich zu sagen, ohne Zweifel im Oberlande — vorhanden sei [1]).

Die zunächst spätern Nachrichten weisen auf einen entgegengesetzten Punkt der Landschaft hin. Sie betreffen die Resultate der auf Befehl der Orte angehobenen ersten Untersuchung und sind für die Beurteilung der sargansischen Bewegung ungleich wichtiger als das Orakel aus dem Kloster Pfävers. Wir berufen uns zunächst auf den Abschied der Badener Jahrrechnung, die um die Mitte des Monats Juni 1523 abgehalten worden. Dort wird mitgeteilt, dass der Vogt von Sargans — Hans Jauch von Uri [2]) — den Brief von einem Priester vorgezeigt und zugleich über einen andern Priester, der sich «auch» eine Frau genommen, berichtet habe. Dem Vogte wird Befehl gegeben, die beiden festzunehmen und über ihre Handlungen genauere Kundschaft einzuziehen [3]). Diese Veranstaltungen beziehen sich auf Johannes Brötli, den Kaplan der Seelen zu Quarten, und Hans Hagner, den Priester an der Kapelle zu Murg. Ohne allen Zweifel haben wir in dem im Abschied vorgemerkten Briefe jenes aus Brötlis Feder stammende interessante Schriftstück zu erkennen, das durch Hottinger aus der Simmler'schen Sammlung beinahe vollständig in die Beilagen zur Fortsetzung der Müllerschen Schweizergeschichte aufgenommen worden und übrigens auch in einer

---

[1]) Zu ersehen aus einem Bruchstücke des Schreibens, das J. J. Hottinger — leider ohne den Standort des Originals anzugeben — in seiner Helvetischen Kirchengesch., Bd. III, mitteilt.

[2]) Offenbar der nämliche Hans Jauch, der am 11. Oktober 1531 auf der Seite der Katholischen eine so hervorragende Stellung eingenommen. Jauch erscheint zweimal als vom Stand Uri verordneter Landvogt des Sarganser Landes, erstlich vom Februar 1522 bis Februar 1524, sodann von 1536—1538. E. A. 4, 1a und 4, 1c.

[3]) E. A. 4, 1a. Beachtenswert ist, dass auf dem nämlichen Tage ein Priester aus dem Sarganser Lande erscheint, dem offenbar die neue Lehre nicht zunächst am Herzen liegt. Er bittet, man möge «ihnen» das Bergwerk am Walensee (am Mürtschenstock?) überlassen.

jedenfalls gleichzeitigen Kopie in den sargansischen Akten des zürcherischen Staatsarchivs heute noch zu finden ist. Die Missive ist am Montag in der Kreuzwoche, am 11. Mai, zu des Landvogts Handen geschrieben worden. Der Wächter der Seelen und Bischof zu Quarten — diese Eigenschaften legt sich Brötli ausdrücklich selber bei — tritt in ausführlicher Auseinandersetzung für die volle Berechtigung der von ihm geschlossenen Ehe ein. Unter scharfen Ausfällen auf die zeitgenössische priesterliche Lebensführung leitet er aus dem Evangelium Matthei «am XIX. underscheid» und der ersten Epistel Pauli an die Korinther «am VII. underscheid» den Schluss ab, dass Gott auch dem Priester die Ehe nicht verboten habe und dass es zufolge dessen in des Bischofs Macht nicht stehe, seinerseits hierin «zu wehren und ze verbieten». Daneben werden auch blosse Vernunftgründe ins Feld geführt. Es wird darauf hingewieszn, dass der Priester in weltlichen Dingen wie jeder andere Mensch gehalten sei. «. . . Ergo, so ist es auch billich, dass er möge thun wie ein andrer Mensch, wyben oder nitt wyben . . .». Neben dieser umfangreichen Verteidigung nimmt ein zweiter Gegenstand des Schreibens unser Interesse in Anspruch. Im letzten Teile seiner Zuschrift wehrt sich Brötli energisch gegen die Zulage, als hätte er sich auf der Kanzel dahin geäussert, es sei dem Pfäverser Abte fürderhin der Zehnten nicht mehr auszurichten und als hätte er fernerhin hinsichtlich der Stellung des Landvogtes gedroht, er sei gesonnen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. «. . . Der das von mir gseit, der hat eines schelms lugi auff mich gseit . . .», so schreibt er mit Entrüstung. Der oben erwähnte gründliche Forscher auf dem Gebiete schweizerischer Reformationsgeschichte hat dem Schreiben Brötlis — es scheint indessen, ohne seinen direkten Zusammenhang mit den Tagsatzungsverhandlungen zu kennen — offenbar den Wert eines sehr charakteristischen Zeugnisses jener Tage beigelegt. Wir haben keinen Grund, anders zu urteilen; wir möchten vielmehr auch an dieser Stelle unter Hinweis auf die zeitliche Zugehörigkeit des Schriftstückes

darauf aufmerksam machen, dass wir hier einen der allerersten von jenen Herzensergüssen vor uns haben, in denen bereits der Geist einer der Zwinglischen Reform rückhaltlos vorauseilenden Richtung zu verspüren ist. Dieser Schluss ist ja weniger aus dem Inhalte an sich, als vielmehr aus dem ganzen Tenor, dem zuversichtlichen, kühnen Tone zu ziehen, in dem das Schreiben gehalten ist. Dies trifft namentlich auch hinsichtlich des scharfen Accentes zu, der überall da eintritt, wo sich der Schreiber direkt an die Persönlichkeit wendet, welche die Macht der weltlichen Obrigkeit im Lande vorzustellen hat. «Lieber herr Landvogt», so hebt das Schreiben an, «es nimmt mich vast wunder, dass Ir so verblendt sind, und so übersichtig, dass Ir mich zu Quarten sähend . . .». An einer andern Stelle heisst es: «. . . Aber was sol ich vil schryben. Ir wüsstend doch nitt, was ein priester sye, und das ist nitt üwer schuld, dann man es üch nie gelert hat, und als mich dunken will, so lert es üch auch nitt üwer pfarrer, dann wüsten irs, ir beschirmbten mich und min hußfrow, wie ein ander christlich mensch . . .». Und endlich ein Wort, das die im allgemeinen gehobene Stimmung des Mannes ungemein anschaulich zum Ausdruck bringt. «. . . Ich setz», so sagt er, «ouch min hoffnung uff kein menschen uff ertherich. Das das also syge, sond ir von mir fürhin sechen. Hat mir Gott alle hahrlöckli gezählt, und fallt kein spatz uff das ertherich, dann es syn sin will, als im heiligen evangelio stehet geschriben, so mag weder mir noch miner hußfrowen niemand nüt tun, es syn dann sin will; sond wir imm nur dapffer vertruwen, wirt Gott unsere feind bald strafen, sy bekehren sich dann vor zu Gott . . . .»[1]).

---

[1]) Das Schreiben bei Hottinger, H. K. G., Bd. VI, Beil. V. Eine aus dem nämlichen Geiste geborene, aber ungleich schärfer gehaltene Äusserung des Priesters Johann Dörring auf dem Hemberg gegenüber dem bischöflichen Fiscal Kölln teilt J. von Arx, l. c., Bd. II, aus Tschudis Sammlung mit: «Was ich dir schuldig sig, du Erzschalk! will und kan ich jetz dir nit schriben; da ich anders zu thun hab, dass ich umsichtig

Seine fröhliche Zuversicht in Gott kam dem Priester wohl zu statten; denn dem von der Obrigkeit erhaltenen Befehl gemäss wurde Brötli — wahrscheinlich Ende Juni 1523 — durch den Landvogt in der That gefänglich eingezogen und hernach einem durch den Landschreiber vorgenommenen Verhör unterworfen. Die hierüber, sowie über Aussagen weiterer Zeugen aufgestellten Akten, die wenige Wochen später den in Bern versammelten Gesandten vorgelegt wurden, bieten eine willkommene Ergänzung zu dem, was in dem Brötlischen Briefe zu lesen steht. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass auch in den Zeugenaussagen eine unbotmässige Haltung des Priesters hinsichtlich der Pfäverser Zehntenangelegenheit nirgends festgestellt wird. Wohl aber wird bezeugt, dass Brötli eben im Hinblick auf die erwähnte Zulage an der Kanzel seine Hörer aufgefordert habe, ihm denjenigen, der ihn verleumdet, namhaft zu machen. Und weiter wissen die Kundschaftsleute, unter denen wir Rudolf Geiger, den Weibel auf Quarten, und den Ammann Heini Meyer antreffen, zu erzählen, dass der Priester sich über die Messe und über einzelne Zeremonien abfällig geäussert, dass er mit einem andern Priester über das Sakrament «gehaderet» und dass er endlich mit seinem Amtskollegen zu Murg am Freitag und am Samstag Fleisch gegessen habe.

Hans Hagner freilich, der, wie soeben angedeutet worden, gemeinsam mit dem Quartener Herrn verbotenem Genuss sich hingegeben, hatte nicht zugleich auch Lust verspürt, mit seinem Amtsbruder gemeinsam den Weg zum Landvogt anzutreten. Als dieser Anstalt getroffen, in Murg ihn festzunehmen, war

---

sig, dass der höllisch Wolf die mir befelchene Christenschaaff nit zerstreu und verletze ...».

Der bischöfliche Katalog von 1525 verzeichnet für Quarten, trotzdem die Gemeinde 1437 zum eigenen Kirchspiel erhoben worden, nur einen Kuratkaplan und einen Kaplan der Seelen. Offenbar in letzterer Eigenschaft ist Brötli 1523 thätig gewesen. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, Heft I.

er nicht «anheimsch» gewesen. Er hatte angesichts der drohenden Gefahr den Weg nach Zürich eingeschlagen: Durch Zeugen wurde indessen festgestellt, dass Hagner sich ebenfalls verehelicht habe. An einem Sonntag sei die Braut um den Altar gegangen «wie ein ander mensch, das zur ee griffen hat», und es habe im Beisein der versammelten Gemeinde der Priester die Trauung an sich selbst vollzogen. In der Frage der Fastengebote scheint Hagner eine vermittelnde Stellung eingenommen zu haben. «Ouch hab er geprediget», heisst es in den Akten, «wellicher am Frytag und Samstag fleisch esse, der thüe nitt übel; welcher das durch Gottes willen underwägen lasse, thüe auch nitt übel, und welcher zu solcher zitt nitt fleisch esse, soll es dem, der es isset, nitt uffheben noch verwysen . . .». Schärfer lauten die bezeugten Äusserungen über die Messe. Sie richten sich indessen weniger gegen die Messe an sich, als gegen das Messelesen um des Geldes willen; das, sagen die Akten, habe er als eine Todsünde bezeichnet[1]). Damit ist erschöpft, was direkte Quellen über Hagner mitzuteilen wissen; ob der Priester in der Folge aus dem Exil zurückgekehrt, oder ob er anderswo eine Stätte seiner Wirksamkeit gefunden, vermögen wir nicht anzugeben. Es fehlt darüber jede Kunde. Noch sei angefügt, dass wir in den Akten uns vergeblich nach des Priesters Namen umgesehen; wir haben denselben an anderer Stelle getroffen[2]).

Nicht ganz so kärglich sind wir hinsichtlich der Nachrichten über Brötlis weiteren Lebensgang gehalten. Zwar

---

[1]) Die Kundschaften über Brötli und Hagner in d. E. A. 4, 1 a; eine (unrichtig datierte) Kopie des durch Jauch schriftlich eingelegten Berichtes, bezl. eben jener Kundschaften findet sich auch im Stiftsarchiv St. Gallen, Akten des Klosters Pfävers, Tom. XXVI. — Murg wurde erst 1730 zufolge einer aus eigener Initiative hervorgegangenen Stiftung der Kirchgenossen zur Pfarrei erhoben. Nüscheler, l. c.

[2]) Hottinger, H. K. G.; Th. Girard, Kerenzen (Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft XXV).

wissen wir nicht, ob der Gefangene durch den Landvogt nachträglich freigegeben worden, oder ob er selbst sich der Gefangenschaft entzogen, genug, er taucht in der Folge plötzlich als Helfer im zürcherischen Zollikon und als einer der eifrigsten und wortbereitesten Propheten innerhalb der Sekte der Wiedertäufer auf. Er hatte mithin jene Richtung eingeschlagen, für welche er — wir haben schon darauf hingewiesen — bereits im Briefe an den Landvogt entschiedene Qualifikation gezeigt. Dass indessen angesichts der durchaus ablehnenden Haltung, die Zwingli und die zürcherische Obrigkeit gegenüber den mit grossem Geräusch ins Werk gesetzten Bestrebungen der Wiedertäufer annahmen, die Tage Brötlischer Wirksamkeit in Zollikon auf eine bescheidene Zahl beschränkt blieben, ist leicht verständlich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der schon gegen Ende 1524 erlassene Befehl, es sollen der Helfer am Grossmünster und der Priester zu Zollikon wegen der in der Kirche zu Zollikon «gegen einander gebrauchten Worte» vor den grossen Rat geladen werden, auf Brötli zu beziehen ist[1]. Kurz nachher vernehmen wir, dass aus der Kirche zu Zollikon — offenbar nicht ohne Brötlis Vorwissen — der Taufstein beseitigt worden[2]. So kam es denn, dass, nachdem schon am 18. Januar angeordnet worden, alle auszuweisen, welche verlangen, «dass man die jungen kinder nit söllt toufen, vor und e si zuo iren tagen kämint und wüsstint, was der gloub wäre» in Ausführung eines Ratserkenntnisses wie an drei andere Täufer so auch an den Helfer von Zollikon die Aufforderung erging, binnen acht Tagen das Land zu räumen, «darmit man dester rüewiger sölicher lüten halb hinfür blibe»[3].

Noch vermögen wir den Propheten auf den Wegen, die er nach seiner Ausweisung gewandelt, eine kurze Strecke zu begleiten. In dem im Jahre 1741 publizierten ersten Teile der

---

[1]) Egli, Z. A.-S.

[2]) Egli, Z. A.-S.

[3]) Das Mandat hierüber bei Egli, Z. A.-S.

«Beyträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweitzerlandes» teilt Johann Konrad Füsslin zwei undatierte Briefe Brötlis mit, welche höchst wahrscheinlich den zunächst auf Lichtmess folgenden Wochen des Jahres 1525 angehören. Sie sind von Hallau aus an den «frommen Friedli Schuhmacher» und an andere von «seinen lieben Mitbrüdern in Christo zu Zollikon» gerichtet. Hier erzählt «Johannes», der «Diener Jesu Christi», dass er sich über die Spannweid nach Kloten und von hier aus über Eglisau nach Hallau begeben habe. An diese Stelle, wo er Weib und Kind untergebracht, sei er auch nach kurzem Aufenthalte in Schaffhausen zurückgekehrt. Und was weiter in dem Schreiben mitgeteilt wird, gibt ein getreues Abbild von dem unerbaulichen Wesen des ruhelosen Mannes. Ungezügelte Begeisterung und banges Zagen, feuriges Prophetentum und nüchterne Alltäglichkeit, all' dies gelangt in greller Gegensätzlichkeit und wirrem Durcheinander zum Ausdruck. Zwei Stellen aus dem ersten Briefe mögen das Gesagte illustrieren. Sie lauten in der Füsslin'schen Redaktion also: «... O wie einbrünstig und lustig bin ich gewesen, da Gott mich hiess von euch gehen. Ja, ja ich bin frölich darvon gegangen. Ja, ja ich habe nicht geweinet, da ihr alle von mir waret, sondern gesungen. O wie frölich wird ich seyn, wenn mich Gott wiederum wird heissen zu euch gehen. Da ich an die Spannweid kommen bin, ist Christus zu uns kommen, ja Christus in den Seinen. Denn ein frommer Bruder von Bern, Namens Christen, ist bis gen Kloten mit uns, und darnach am andern Tag wieder von uns gegangen. Ja, ja ich bin offt auf dem Wege geschlipfft, aber nicht gefallen ...». «... Ich habe am nächsten Sonntage nach der Lichtmesse zu Hallau öffentlich geprediget, und eine grosse Ernd daselbst gefunden, aber wenig Schnitter. Das Volck hat ernstlich begehrt, mich zu hören, und begehrt es noch heutigs Tages. Die Pfaffen sind, wie sie mögen. Der Antichrist regiert noch hefftig unter dem Volcke. Bittet Gott für sie, dass er sie erleuchten wolle. Ich habe eine gute Herberge bekommen,

und das Volck täte gern das beste, aber der Hagel hat sie gar sehr beschädiget, und leiden viele einen grossen Mangel. Es ist meine ernstliche Bitte an euch, liebe Brüder! Dass ihr mir mein Fleisch und den Ancken samt dem Wein schicken wollet. Mag es seyn, oder mag es nicht sein, schicket mir doch das Fleisch und den Ancken. Ich förchte, ich könne nicht lange hierselbst bleiben, denn es sind alle Dinge theuer. Ich wollte am liebsten bei euch seyn, wenn es seyn möchte. Thut als getreue Brüder Christi; ich kann nicht mehreres sagen. Ich kann euch nicht mehr heissen von meinen Sachen schicken, weil ich nicht weiss, wie lange ich hier bin. Ich wollte gern, dass ihr mir den Wein und das kleine Kinder-Pfändlein schicktet .... Schicket auch .... des Carolstads Büchlein, ... der Frauen zwey Ermel und mir meine Schuhe... Liebe Brüder! beharret in dem Glauben, der Liebe und Hoffnung! Lasset euch niemand abschrecken. Welcher euch ein ander Evangelium prediget, dann ich euch geprediget habe, der seye ein Fluch. Wenn es seyn mag, so schicket einen Bruder zu mir, der mir sage, wie es um euch stehe, denn es wundert mich vast. Grüsset einandern mit dem Kusse des Friedens . . .». Wir sehen, der Priester ist seit dem Tage, da er in der freundlichen Kirchhöre ob dem Walensee zum erstenmal den Blick seiner Zeitgenossen auf sich gelenkt, auf absonderliche Pfade abgewichen. Möglich, dass er später wieder einen ebeneren Weg gefunden. Wir sind indessen, da jeder weitere Anhalt mangelt, auf Vermutungen angewiesen [1]). Aber dieses wissen wir: dass die Wirksamkeit Brötlis in Quarten und nicht weniger diejenige seines Amtsbruders zu Murg bedeutende Spuren hinterlassen haben; denn nicht eben lange nach den geschilderten Vorkommnissen wird auf einer Tagsatzung zu Luzern noch einmal die Rede auf die beiden Dörfer

---

[1]) Die beiden Briefe Brötlis bei Füsslin, l. c., Bd. I; über Brötli vgl. ferner Egli, Die Zürcher Wiedertäufer zur Reformationszeit; Mörikofer, Ulrich Zwingli, Bd. I.

gebracht. Dieselben, heisst es in den Verhandlungen, seien ganz «unchristlich und lutherisch» geworden, und wenn Schwyz und Glarus sie nicht bemeistern können, so müsse bei den sieben Orten, als der hohen Obrigkeit, auf Einschreiten und Bestrafung angetragen werden [1]). Und ferner vernehmen wir — allerdings an einer ganz andern Stelle —, dass gerade von den besagten Punkten auch eine erste Anregung zur Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der benachbarten Berggemeinde Kerenzen ausgegangen sei [2]).

Wir haben bereits angedeutet, dass den Äusserungen des neuen Geistes auf sargansischem Territorium seitens der sieben Orte einmütig ist begegnet worden. Dieses Wort hat denn freilich uneingeschränkte Geltung nur bis zu dem Augenblicke, in dem der kleine und der grosse Rat zu Zürich sich offiziell an Zwinglis Seite stellten und erklärten, dass der Meister in gleicher Weise wie bisher auch fernerhin das Evangelium verkünden möge. Hier hat eine zusehends tiefer gehende Entfremdung zwischen den eidgenössischen Orten ihren deutlichen Ausgangspunkt. Während Zürich sich immer bestimmter als den eigentlichen Hort der neuen Lehre dargibt, erkennen es vorab die fünf Orte als ihre vornehmste Aufgabe, im ganzen Umfange eidgenössischen Gebietes den alten Glauben zu erhalten, beziehentlich wieder herzustellen. Dieser Gesichtspunkt fällt denn auch — abgesehen von der nebenseeischen Bewegung — für die Begebnisse im Sarganser Lande deutlich ins Gewicht. Und hiebei drängt sich uns auf den ersten Blick die Wahrnehmung von der durchaus ungünstigen Stellung Zürichs auf. Denn angesichts der erdrückenden Ortsstimmenmehrheit

---

1) E. A. 4, 1a.
2) Girard, l. c.

auf gegnerischer Seite musste sich ja, wenn nicht unvorhergesehene Dinge eine Wendung brachten, der direkte Einfluss Zürichs auf die sargansischen Angelegenheiten vorderhand auf ein sehr bescheidenes Mass einschränken. Und dies musste umsomehr der Fall sein, da in eben diesen wichtigen Jahren die Verwaltung der Landvogtei gänzlich in den Händen der Gegner lag. Zürich hatte 1518 dem Lande den Vogt gesetzt; mithin musste die zürcherische Obrigkeit siebenmal zwei Jahre sich gedulden, bis sie wiederum in den Fall kam, ein gleiches vorzunehmen.

Als einen der ersten Akte, die im direkten Gegensatze zu den Tendenzen Zürichs vollzogen wurden, stellt sich das Glaubensmandat dar, das, im Januar 1524 zu Luzern aufgestellt, wie für die andern gemeinen deutschen Vogteien auch für Sargans in Betracht fällt. In dem Erlasse wird gegen die neue Lehre energisch Front gemacht. Es wird verlangt, dass sich niemand, gehöre er dem geistlichen oder weltlichen Stande an, unterstehe, das seit 1400 Jahren verkündete Gotteswort zu verachten, die Messe «zu vernüten», die Beichte hintanzusetzen, die Pfarrer zu verspotten, in der Fastenzeit Fleisch, Eier, Käse und dergleichen Speisen zu geniessen, die Heiligenbilder zu zerbrechen. Und ferner soll es verboten sein, weder heimlich noch öffentlich etwas «Luterisches» zu erzählen, oder in den Wirtshäusern «oder sunst hinder dem wyn» von den neuen Sachen zu reden und zu disputieren. Den Pfarrer aber, der nach altem Brauche predige, sollen seine Unterthanen «schützen, schirmen und handthaben bi sinen predigen, ob imm widerwertiges wöllte zu handen gan». Und jeglicher soll verpflichtet sein, «by dem eyd, wer der sye, wyb oder man, iung oder allt, der sömlich artickel einen oder me oder derglychen sähe übertretten, der sol sömlichs minem herren Landvogt, oder sinen knächten anzeigen und offnen . . .»[1]. «. . . Was ein gross jubilieren by

---

[1]) Bullinger, R. G.; Strickler, Aktensammlung zur Schweiz. Reform.-Gesch., Bd. I; E. A. 4, 1a.

den pfaffen und irem Anhang, hinwiderum nitt kleiner kummer by den rächtglöubigen», so sagt im Hinblick auf die Aufstellung des Mandates ein scharfer Gegner des alten Glaubens[1]).

Wir besitzen nur sehr spärliche Nachrichten über das Schicksal des Erlasses, beziehentlich über dessen Verbreitung und Durchführung im allgemeinen; wir haben vollends keinen Anhaltspunkt, der auf die Existenz desselben auf sargansischem Gebiete direkt hinwiese. Es ist indessen kaum daran zu zweifeln, dass das Mandat auch hier bekannt gegeben oder doch der Landvogt — seit 1524 nahm Hieronymus Schorno von Schwyz diese Stellung ein — im Sinne desselben mit Instruktion versehen wurde. Aber in diesem Sinne wurde nicht zugleich auch gehandelt; wie allenthalben in der Ostschweiz gewann auch in Sargans die neue Lehre neuen Boden. In den letzten Wochen des Jahres 1524 drang die Nachricht in die Waldstätte, dass zu Walenstadt der Priester Vögeli sich in den schärfsten Ausdrücken gegen die Gnadenspendung der Kapelle zu Einsiedeln geäussert und zugleich unziemliche Reden über das Sakrament geführt habe[2]). Annähernd zu derselben Zeit besass zu Walenstadt der Prediger Florin eine Pfründe[3]). Auch er hatte sich von den Freunden des alten Glaubens abgesondert. Dies erfahren wir zwar nicht an derselben Stelle, wo von Vögeli zum erstenmal die Rede ist. Florin wird vielmehr im Zusammenhange mit Vorkommnissen in seiner Heimatgemeinde Ragaz genannt. Hier waren die ersten Anregungen zu Gunsten der neuen Lehre höchst wahrscheinlich schon aus der vorübergehenden Wirksamkeit Dorfmanns, des Benefiziaten an der St. Leonhardskirche und nachmaligen Pfarrers zu St. Martin in Chur, hervorgegangen[4]). Sichere Zeugnisse reichen indessen

[1]) Eben Bullinger, l. c.

[2]) Luzerner Tagsatzung der V Orte vom 7. Dez. 1524. E. A. 4, 1 a.

[3]) Walenstadt hatte 1525 drei durch das Kloster Pfävers gesetzte Priester: einen Pfarrer, einen Frühmesser und einen Kaplan U. L. F., Nüscheler, l. c.

[4]) Johannes Dorfmann (Comander) erscheint 1523 in Ragaz. Meyer von Knonau, l. c. Nach Egger, Urkunden- und Akten-Sammlung der Ge-



nicht vor den Februar des Jahres 1525 zurück. Um diese Zeit wurde durch Vogt Schorno den zu Einsideln versammelten eidgenössischen Boten berichtet, dass der gegen Sakrament und Messe eingenommene Pfaffe Jakob Belt zu Fläsch auch die Ragazer an sich gezogen. Diese haben denn auch ihren eigenen Priester nicht länger dulden wollen, so dass er genötigt worden sei, den Schutz des Landvogts anzurufen. Nun sei, so wurde weiter mitgeteilt, Herr Florin von Walenstadt «hinuff kommen und prediget derglichen wie der zu Fläsch». «Der hatt ihnen gfallen». Der Ragazer Sympathien blieben indessen unberücksichtigt. Dem Vogte wurde aufgetragen, Florin «sines predigens still zu stellen», den verdrängten Priester wieder einzusetzen und Belt auf Betreten hin festzunehmen. Auch die beteiligten Laien von Ragaz sollten gefänglich eingezogen und bestraft werden.

Neben dem Sarganser Vogte liess sich an dem Tage von Einsideln ein zweiter vernehmen. Es war derselbe Mann, der als der erste im Sarganser Lande die Reform gepriesen und seither vorübergehend einen hervorragenden Freund derselben, den kranken Ritter Ulrich Hutten an der Heilquelle zu Pfävers gastlich beherbergt hatte[1]). Jetzt war der Abt Russinger wiederum der erste, der — diesmal allerdings mit geringem Behagen — auf sargansischem Boden eine mit dem religiösen Wesen im Zusammenhange stehende neue Erscheinung konstatierte. Wohl unter dem unmittelbaren Einflusse der Thatsache, dass jenseits des Bodensees eine schwerbedrückte Bauernsame mit ausdrücklicher Berufung auf die neue Lehre energisch nach menschenwürdiger Gestaltung irdischen Daseins strebte, gab sich auf eidgenössischem Unterthanenboden, und zumal auch in Sargans, der Wille kund, unbequeme Pflichten abzuschütteln.

---

meinde Ragaz war Dorfmann schon 1513 und wiederm 1515 als Kaplan an der St. Leonhardskirche thätig.

[1]) Mörikofer, U. Z., Bd. I.

Eben diese Wahrnehmung war es, die der Inhaber der Pfäverser Zehntenherrlichkeit zu Einsideln zu eröffnen hatte. Gerade an derjenigen Stelle des Landes, wo dem Abte sein reichster Zehnten blühte, in der Gemeinde Mels, waren Unregelmässigkeiten vorgekommen. Die durch die «Lutterischen hendel» erfassten Bauern hatten sich rund geweigert, dem Kloster den Zehnten auszurichten. Die Weigerung musste den Abt um so empfindlicher berühren, als nach dessen eigener Aussage das Gotteshaus eben jetzt mit so schweren Zinsen beladen war, dass eine Möglichkeit, sie zu bezahlen, nur im Falle eines günstigen Badesommers und eines guten Weinjahres gegeben war. Russingers Klagen bewirkten, dass Schwyz und Glarus beauftragt wurden, auf den Sonntag nach der alten Fastnacht eine Botschaft nach Sargans zu schicken. Diese sollte in Verbindung mit dem Landvogt die Angelegenheit prüfen und wenn möglich auch erledigen[1]). In der That treffen wir die Botschaft am 13. März an der bezeichneten Stelle. Was sie verhandelt, lässt sich angesichts des gänzlichen Mangels an Akten nicht feststellen. Wir wissen indessen, dass durch ihre Anwesenheit die Differenzen nicht gehoben worden. Denn im Juni desselben Jahres wandte sich der Abt abermals an die sieben Orte mit der Bitte, ihm «in diesen selzamen löuffen . . . hilff, schirm und bystand zu bewysen»[2]). Und wenige Monate später stellte Russinger unter dem Hinweis, dass ihm nunmehr «überall», namentlich auch in Bünden, seine Einkünfte, Zinsen und Zehnten vorenthalten werden, an derselben Stelle das energische Gesuch, ihm behufs Eintreibung seiner Renten und Gülten einen «gewaltigen Beistand» zu gewähren[3]). Wir sehen, die in den Abschieden so sehr kurz gefassten Angaben — über diesen Gegenstand die einzigen aus der zweiten Hälfte des

---

[1]) Über den Einsiedler Tag, E. A. 4, 1a; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

[2]) E. A. 4, 1a.

[3]) Badener Jahresrechnung vom 26. Juni 1525. E. A. 4, 1a; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

Jahres 1525 — weisen deutlich darauf hin, dass der auf Melser Boden zuerst emporgekommene Widerstand gegen Pfävers auch auf weitere Kreise von Gotteshausleuten aufmunternd wirkte. Der Ruf nach «gewaltigem Beistand» war, ganz abgesehen von den angedeuteten Vorgängen in Bünden und lediglich auf die Verhältnisse in Sargans bezogen, in der That vollkommen begründet. Denn das Beispiel der Melser war um so bedeutsamer, als eben in ihrer Mitte eine agitatorische Kraft sich zeigte, die sich recht eigentlich darauf verlegte, die Opposition zu verallgemeinern und darauf zu sinnen, wie das ganze Land für einen wohlorganisierten Vorstoss gewonnen werden möchte. Die Hauptthätigkeit des energischen Melsers, Jörg Wüesti ist sein Name, wird in die letzten Monate 1525 und den Anfang des folgenden Jahres anzusetzen sein. Auf seine Initiative wurde zunächst in Mels eine Gemeinde abgehalten und hier der Beschluss gefasst, es seien in jede Kirchhöre des Landes je zwei Mann abzuordnen. Die Abordnung wurde beauftragt, an die Gemeinden die Frage zu thun, «ob sy jnen von Mels by ston, ein landts gmeindt han und das gotzhus Pfeffers [und die Clos zu Mels] umb kehren verhelffen wellendt». Wir sind über die Stellung, welche ausser Mels die einzelnen Gemeinden des Landes eingenommen, nicht genau unterrichtet. Dass indessen die Lust am «Umkehren» an verschiedenen Punkten des Landes thatsächlich vorhanden war, erkennen wir einerseits aus einzelnen durch nachträgliche Aufzeichnung festgehaltenen zustimmenden Äusserungen, anderseits und vornehmlich aber aus der Thatsache, dass die in Aussicht genommene Landsgemeinde «zu des gemeinen mans nutz und ehr» mit ansehnlichem Geräusch wirklich insceniert wurde. Bei all diesen «uffrüerischen händlen» wird Wüesti ausdrücklich als «der vorderst und oberst» bezeichnet. Von ihm sind eine Reihe charakteristischer Äusserungen bezeugt; so sagte er zu Mels: «Folgend mir und lond mich machen, so wyl ich unns vom zächenden erretthen», zu Walenstadt: «Nun rüstend üch, wan wir ans closter Pfeffers wellend, dasz ir grüst sigend», zu Quarten, Flums und Sargans:

«Wan ir dan komend, wyl ich bey 40 Mann vermögen, so wend wir Pfeffers umb kehren und den apt hinweg richten». Neben Wüesti werden als Beteiligte und zumal als «landtsgemeindisch» Gesinnte genannt Joachim und Hans Locher, beide wahrscheinlich von Ragaz, Hans Gantner von Flums, sodann eine Reihe von Melsern, wie Stoffel Has, Heinrich und Jakob Good, Jörg Zimmermann, Jakob Marquart, Hans Schmon, Hans Wachter. Es nahmen aber auch teil «ander vyl mehr, so noch nit erfaren und angeben sindt».

Neben der Opposition gegen Pfävers weist die Wüestische Bewegung in ihrem Verlaufe noch weitere nicht weniger interessante Momente auf. Erstlich zeigt sich, dass die Gegner des Abtes in der That auch Gegner des alten Glaubens waren. In ihren Reihen treffen wir Leute, die gottesdienstliche Handlungen durch auffälliges Betragen störten, oder solche, welche dafür eintraten, dass die Jahrzeiten abzuschaffen seien und «dasz man der helgen zins an ein win kouff gebe». Sodann aber — und dies ist vornehmlich beachtenswert — kehrte die ursprünglich nur gegen den Abt gerichtete Opposition in ihrer Entwickelung die Spitze auch gegen die regierenden Orte, bezw. deren gesetzesmässigen Vertreter, den Landvogt. Dem Brauche und Gesetze stracks entgegen war die Landsgemeinde ohne des Vogtes Willen und — so wird wenigstens gemeldet — auch ohne dessen Wissen abgehalten worden. Und als Schorno an die zu Recht bestehenden Vorschriften erinnerte, gab ihm Wüesti die kurze Antwort: «Wir wendtsz nit halten, das mögt ir unnseren heren nur gradt sagen». In der Folge hatte der Landvogt seitens der erregten Oberländer noch weitere und ernstere Unannehmlichkeiten zu erfahren. Wüesti äusserte sich direkt dahin, es müsse, wenn das Kloster «umgekehrt» sei, ein gleiches auch mit dem Sarganser Schlosse vorgenommen werden. Von einem andern wird gemeldet, dass er dem Vogte, als ihn dieser «der stür halber» angesprochen, mit «freffenlichen worten» begegnet sei. Und vollends unanmutig wurde Schornos Lage, als eines Tages ein Haufe Aufrührerischer in

seinen Garten vorrückte. Hier geberdete sich Georg Bschaben so «freffenlich» gegen den Vogt, dass er gewaltsam zurückgehalten werden musste[1]). Nicht minder erbittert war die Stimmung gegen den dem Landvogte beharrlich ergebenen Schultheissen Kramer von Sargans. Kurz, die Erregung der Gemüter hatte sich nachgerade bis zu einem äusserst bedenklichen Grade gesteigert. In diesem Momente erschienen, Zürich abgezählt, die Boten sämtlicher regierenden Orte in dem Lande.

An dieser Thatsache trug freilich die eben besprochene Bewegung nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie die Schuld. Denn mit ihr fällt — in der Hauptsache wenigstens — zeitlich ein Begebnis zusammen, das sich zwar auf ein engbegrenztes Gebiet lokalisierte, aber nichtsdestoweniger die Herren Eidgenossen eine gute Zeit in Atem hielt. Wir haben des Walenstadter Priesters Vögeli Erwähnung gethan. Nachdem der Thatbestand hinsichtlich der eingeklagten Äusserungen genau festgestellt worden, wurde im April 1525 zu Baden beschlossen, den Priester seiner «unchristlichen Predigten Reden» wegen zu verhaften und dem Urteile des Landgerichtes zu unterstellen. Dem Vogte, der die Ausführung des Beschlusses zu übernehmen hatte, wurde hiebei eingeschärft, auf dem nächsten Tage Bericht zu erstatten, zumal dann, wenn der Spruch des Gerichtes nicht «nach Verdienen» ausfallen oder andere Hindernisse sich zeigen sollten[2]). Und Hindernisse

---

[1]) Das St.-A. St. Gallen verwahrt in Abschrift einen «brieff und abscheidt», der einlässliche Mitteilungen über die im Vorstehenden geschilderten Vorgänge enthält. Den Eingang bilden die fünf «Artichel Jörg Wüestis halber». Unter den Zeugen treffen wir hier wieder den im Zusammenhang mit Brötli genannten Heyni Meyer von Quarten. Es folgen dann die Zeugenaussagen über die übrigen Beteiligten. Der «brieff» ist im Auftrage der in Sargans versammelten Ratsboten durch Hieronymus Schorno gefertigt und am 4. Hornung 1525 besiegelt worden. L. c., Pfävers, Tom. XXVI.

[2]) Badener Tagsatzung vom 24. April. E. A. 4, 1a; Salat l. c., Band I.

zeigten sich; sie wurzelten in der Stellung der angesehensten Persönlichkeit in der Gemeinde. Es stellte sich nämlich an des Priesters Seite dessen Bruder, der frühere Stadtschreiber und derzeitige Schultheiss Kaspar Vögeli. Von ihm war — auf der eben erwähnten Tagleistung — bereits einmal die Rede gewesen. Es war den Eidgenossen hinterbracht worden, dass er sich zu Walenstadt im Wirtshause «bei einem gebratenen Euter» über die Schwyzer schimpflich geäussert habe. Worin die Beleidigung bestanden, wird nicht mitgeteilt, wohl aber, dass Vögeli sich «des Euterlins halb» entschuldigt und bemerkt habe, es sei die Äusserung nur im Scherze gethan und dabei kein Schwyzer genannt worden. Ungleich grössere Bedeutung als dieser Zwischenfall, der immerhin noch lange unvergessen blieb, hatte indessen des Schultheissen weiteres Verhalten. Als der Landvogt sich anschickte, die Angelegenheit des Priesters Vögeli in der durch die Orte vorgeschriebenen Ordnung zu behandeln, trat der Schultheiss ihm entgegen. Es geschah in dem Momente, in dem Schorno den Landrat bilden und zu diesem Zwecke von sich aus wie aus den anderen Gemeinden, so auch von Walenstadt zwei Bürger einberufen wollte. Vögeli stützte sich darauf, dass nach altem Herkommen der Gemeinde, und nur ihr, das Recht zustehe, die Abgeordneten für den Landrat zu bezeichnen, und erklärte, es sei durch das Vorgehen des Landvogtes der geschworene Eid hintangesetzt und die Freiheit der Stadt «in gebrochen» worden. Die Landratssitzung kam nun freilich doch zu Stande, allein sie wurde von Walenstadt aus nicht beschickt; noch viel weniger war der Angeklagte, dem sie eigentlich zu gelten hatte, bei der Hand. Vielmehr ging die Meinung der am Rate Beteiligten beinahe einstimmig dahin, es sei dermalen keineswegs rätlich, die Verhaftung des Priesters vorzunehmen; derselbe müsse zu Walenstadt ins Recht genommen werden. Dieses Resultat der Beratung teilte Schorno seinen Herren und Obern brieflich mit und fügte bei, es sei für ihn zu Walenstadt wenig Beistand, wohl aber, Kaspar Vögelis Äusserungen nach zu schliessen, ein

Aufruhr zu erwarten[1]). So fuhr denn der dank der Kraft seines Bruders immer noch aufrecht stehende Priester ungehindert fort, «gar ketzerische und unchristliche Dinge» ab der Kanzel zu verkünden. Indessen war die Lage des Mannes, der, wie wir nunmehr vernehmen, nicht nur seine eigene Sicherheit, sondern auch die Interessen seines Weibes und seiner Kinder wahrzunehmen hatte, doch keineswegs beneidenswert zu nennen. Die geschäftige Fama brachte ihm zu Ohren, dass man ihn geradezu verbrennen wolle. Dieses Wort war nun allerdings figürlich aufzufassen; immerhin aber fehlte es nicht an Versuchen, sich seiner Persönlichkeit zu versichern; sie scheiterten an der Wachsamkeit und Energie des Schultheissen. «Sy heten mir den thorn beschissen muessen, dan esz ist vor mallen mehr beschechen . . .», so äusserte sich Vögeli im Hinblick auf das «Mort geleufft», das eines Abends entstanden, als der Landvogt, ein Hauptmann von St. Gallen, Schultheiss Kramer «und wer noch by jnen gsen» sich einstellten und Miene machten, den Priester zu «fachen». Und als in eben diesen kritischen Tagen Schorno und Kramer ein zweites Mal auftauchten, hernach — es wurde gesagt, der Fischenzen wegen — an den See hinunterritten und zu Walenstadt Herberge nahmen, wurden am Abend die Thore geschlossen und mit wehrfähigen Leuten besetzt. Ein Knecht teilte den ungastlich Behandelten mit, es sei dies auf Anordnung des Schultheissen und in der Meinung geschehen, «esz kemment ettwasz folchs über see heruff, die inn und sin bruder, den pfaffen, fachen wellendt». Nachdem die Geduld der beiden «by langem» in Anspruch genommen worden, that sich ihnen endlich ein Nebenthor auf und «stuond schulthesz Föglin under dem selben thörlin». Wir sehen, Vögeli war zur Stunde vollkommen Herr der Situation und ohne allen Zweifel Herr der öffentlichen Meinung; denn nur durch sie gestützt war es ihm möglich, also aufzutreten, wie

[1]) E. A. 4, 1 a, auch Archiv der Ortsgemeinde Walenstadt, Fasz. VI; ferner Wegelin, Reg.

soeben ist berichtet worden. In der That liess der Schultheiss sich die Mühe nicht gereuen, die seinem Stabe unterstellten Bürger für seine und seines Bruders Sache einzunehmen, beziehentlich ihre Stimmung gegen Vogt und Eidgenossen warm zu halten. Und hier war es immer wieder der Hinweis auf den «Einbruch» in die althergebrachten Stadtfreiheiten, welcher den auf seine Privilegien stolzen Bürger erregen sollte und thatsächlich auch erregte. Was hierüber der Schultheiss dem Vogte gesagt, hatte er auch — und schärfer noch — an öffentlicher Gemeinde ausgesprochen. Und bis zu einer zweiten Versammlung hatte er ausgerechnet, dass eben diese Freiheiten in fünf Artikeln verletzt worden seien. Dieses setzte er den Bürgern deutlich auseinander und fügte bei, dass er gesonnen sei, vor die Herren von Zürich und Glarus zu reiten, um gegen ein solches Vorgehen Einsprache zu erheben; zu den andern Orten aber mögen Abgeordnete aus der Bürgerschaft sich verfügen. «... Wan aber ie solchesz nit helffen möcht, dasz wyr bey unsserer stat freyheit nit pliben möchten, und ir al min sinn hettendt, so muest Walastat [der herren] kilchoff sin, und wettend thun, wie dan ettwan die von Glarusz ouch thun handt, da ihro wenig hundert vyl tussend bestanden und eroberet habent ...»[1]).

Der Ritt vor die Orte wurde nicht ausgeführt; wohl aber fanden die Drohungen, die Vögeli geäussert, ihren Weg dorthin. So wurde denn beschlossen, bei erster Gelegenheit nicht nur gegen Vögeli, den unfrommen Priester, sondern auch gegen Vögeli, den rebellischen Schultheissen, vorzugehen. In der zweiten Septemberwoche 1525 wurde dem Vogte schriftlich anbefohlen, sich des Kaspar Vögeli womöglich zu bemächtigen. Sollte, so wurde im Schreiben weiter bemerkt, dies nicht auszuführen sein, so möge er den Schultheissen nach Baden vor die Eidgenossen laden, damit man ihn daselbst verhaften lassen

---

[1]) E. A. 4, 1a.

und mit ihm verfahren könne, wie es sich gebühre. Schorno warf sich sofort auf den angegebenen Ausweg. Er schrieb zurück, dass von dem Versuche einer Verhaftung zu Walenstadt in der That Unruhen zu befürchten wären. Erscheine der Schultheiss zu Baden, so werden die Kundschaften, die zur Genüge beigebracht werden können, hinreichenden Anlass zur Aufhebung und Bestrafung bieten. Vögeli war indessen klug genug, den in diesem Momente äusserst zweifelhaften Annehmlichkeiten einer Reise in die Stadt der warmen Quellen auszuweichen. Er schickte an seiner Statt den Ammann Thyg von Walenstadt nach Baden; dieser aber übte das Fürsprecheramt so ärmlich aus, dass die Boten fanden, es sei die Entschuldigung des Schultheissen durchaus unzureichend. So blieb denn, wenn die Angelegenheit nicht aufgegeben und die Autorität nicht völlig aufs Spiel gesetzt werden wollte, für die Regierenden nichts anderes übrig, als im Lande selber die Justiz zu üben. Es musste um so rätlicher erscheinen, einen Tag im Oberlande abzuhalten, als ja auch — wir haben schon davon gesprochen — zu eben dieser Zeit die Melser Angelegenheit auf ihrer Höhe stand.

Von Glarus aus begaben sich zu Anfang Februar des Jahres 1526 die Boten der sechs Orte nach Sargans. Unter dem vollgewichtigen Eindrucke, den ihr Erscheinen und Verfahren bewirkte, sank für einmal oben und unten an der Seez das Feuer des Widerstandes in sich zusammen, und aus der Asche schlich die Demut in die Unterthanenherzen. Es erfolgte eine gründliche Untersuchung und Aburteilung aller Händel, die zur Stunde im Oberlande aufzutreiben waren. Jörg Wüesti wurde als ehrlos erklärt und angehalten, dem Vogte innert Monatsfrist fünfzig Landgulden als Busse auszurichten. Die nämliche Strafe, auffallenderweise mit der Verschärfung, dass sie innert 14 Tagen zu erlegen sei, traf zwölf andere Melser — wir haben sie zum Teil genannt — und mit ihnen alle, «so by jnen an der gmeindt uf dem Platz gsin . . . oder umb ein landszgmeindt angeschruwen». Und weiter wurde durch das

Urteil festgesetzt, dass, wenn innerhalb der angegebenen Frist die Busse nicht erhältlich, die Verfällten ins Gefängnis geworfen und so lange darin zurückgehalten werden sollen, bis die Schuld dem Landvogte abgestattet sei. Daneben wurde eine Reihe geringerer Strafen ausgesprochen bis herunter auf drei Gulden oder drei Nächte Aufenthalt im Thurm. — Am schwersten jedoch entlud sich das Ungewitter über Vögeli. Der Schultheiss wurde seines Amtes entsetzt, seiner Ehre verlustig erklärt, in eine Busse von 200 Gulden verfällt und fernerhin genötigt, mit aufgehobenen Händen und «gelerten worten» einen Eid zu Gott und den Heiligen zu schwören, dass er den Eidgenossen mitsamt ihrem Landvogt «unrecht und ungüetlich tun und sy angelogen hab» und dass er von ihnen nichts anderes wisse «dan alsz von biderben lütten». Wir fügen gleich hier bei, dass Vögeli die angesetzte Frist nicht innehielt. Er begab sich in auswärtige Kriegsdienste. Nach seiner Rückkehr wurde so viel eingetrieben, dass es jedem der VI Orte nach brüderlicher Teilung 13 Kronen traf. Der Priester Vögeli hatte das Urteil nicht abgewartet. Als die Nachricht vom Herannahen der eidgenössischen Boten ins Land gedrungen, hatte er den Wanderstab zur Hand genommen. Der Vogt erhielt den Auftrag, ihn festzunehmen, wenn er wiederkehre, inzwischen aber seine Habe anzuschreiben und zu der Eidgenossen Handen an sich zu ziehen. Die Bestrafung anderer Walenstadter, die zur unrichtigen Zeit Fleisch gegessen, wurde den Bürgern überlassen. Die Beteiligten hatten je zehn Pfund Heller zu erlegen oder einen Tag Gefängnis bei Brot und Wasser auszuhalten.

Dem Tage von Sargans ist ohne allen Zweifel noch ein anderes Traktandum zuzuweisen, das in den vom Herausgeber der amtlichen Sammlung benützten Abschieden, wie es scheint, keine Erwähnung findet. Dasselbe weist auf Vorkommnisse in der Gemeinde Flums hin. Es wurde in den Verhandlungen bemerkt, dass daselbst der Priester Martin Mannhart sich gotteslästerlich benommen, gegen Messe und Jahrzeiten geeifert und

andere Priester vom Messelesen abgehalten habe. Und weiter wurde mitgeteilt, dass der Priester, als er inne worden, dass der Landvogt sein Verhalten kenne, die grösste Glocke zu Flums «zum sturm still gestellt», damit, wenn man ihn «fachen welle», seine Freunde ihm zufallen und die Gegner mit Gewalt abtreiben können. Er habe auch etliche Nächte Söldner in seinem Hause gehalten und dieselben mit Büchse, Harnisch und Waffen versehen. Auch Herr Martin war vor der Ankunft der Gesandten aus dem Lande gegangen. Es wurde seinetwegen auf die nämliche Strafe erkannt, die den Priester Vögeli getroffen. Auf einem der zunächst folgenden eidgenössischen Tage erschien im Namen aller Verwandten Mannharts ein «Mannli» von Flums, um die Bitte auszusprechen, man möge dem Flüchtigen wiederum das Land «aufthun». Die Antwort lautete, man habe den Priester nicht geheissen «hinweg gan», so werde man ihn auch nicht heissen «umbher gan». Mannhart kehrte ohndies zurück; vom Walenstadter Priester aber ist nirgends mehr die Rede[1]).

---

[1]) Über den Sarganser Tag: E. A. 4, 1a; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

(II. Teil folgt in Band XX).

DER

LUZERNISCHE BAUERNKRIEG

VOM JAHRE 1653.

Von

TH. VON LIEBENAU.

(Fortsetzung zu Jahrbuch, Band XVIII).

VI. Die Vorboten der Unruhen in den luzernischen Ämtern. Zustände der Landvogteien Entlebuch, Willisau, Ruswil, Knutwil und Rothenburg.

Als die wahre Ursache des grossen schweizerischen Bauernkrieges stellt sich uns ein allgemeines materielles Missbehagen dar, das gesteigert wurde durch die Erinnerung an die glücklichen Tage der Ahnen. Eigentliche politische Motive waren nirgends vorhanden; ebensowenig wurden religiöse Bedenken, wie zur Zeit des Rothenburger Aufstandes in den Vordergrund geschoben. Nur einige strenggläubige Pastoren witterten in dem Bauernkriege eine von den Jesuiten von langer Hand vorbereitete Unternehmung, die den Ruin der evangelischen Kirche und der schweizerischen Eidgenossenschaft herbeiführen sollte [1]. Mit grösstem Gleichmut hatte das Volk das Mandat vom 19. Mai 1580 hingenommen, durch welches die Einberufung von Amtsversammlungen, ohne vorherige Begrüssung des Schultheissen und Landvogtes, verboten wurde.

Als die Wiege fast aller seit Ende des 14. Jahrhunderts gegen die Regierung von Luzern gerichteten Empörung betrachtete man das Entlebuch. Schon im Jahre 1641 hiess es, die Entlebucher hätten den Berner Bauern, die sich gegen die Einführung einer Kopfsteuer erhoben, Hülfe versprochen [2].

---

[1]) So ein Walliser in einem Schreiben an Schultheiss Graffenried von Bern, der französische General Johann Bernard von Ehne († 1657) und der diesem befreundete Domprediger Meyer von Basel, dessen Schreiben wir später mitteilen werden. Schon am 19. März hatte der Rat von Zürich sich überzeugt, dass der Bewegung durchaus keine religiösen Motive zu Grunde liegen.

[2]) Dr. B. Hidber: Schweizergeschichte für Schule und Volk, p. 216.

Und doch waren die eigentlichen direkten Staatsabgaben auch im Entlebuch gering. Jeder Landmann hatte jährlich nur 15 Schilling «Hünergeld» an den Landvogt zu bezahlen. Dazu kommen dann die auf den Gütern zu Gunsten der Kirche lastenden Zehnten und Bodenzinse und die indirekten Abgaben, wie das Ohmgeld. Das Civil- und Strafrechtsverfahren dagegen behagte den Einwohnern nicht.

Am 23. September 1647 reichten die Geschwornen von Schüpfheim dem Rate von Luzern eine Beschwerdeschrift ein über die Missstände im Civilrechtsverfahren. Sie behaupteten, von Alters her habe man an die 15 Geschwornen des Amtes Entlebuch appelliert; jetzt gehe die Appellation an die Landvögte. Zur Vermeidung von Kosten sollte der Landvogt jeweilen in Entlebuch, Escholzmatt und Schüpfheim Gericht halten. Appellationen an den Rat von Luzern sollten nur in dem Falle gestattet sein, wenn die Streitsumme 100 Gulden übersteige.

Sie verlangten auch Herstellung der alten Gewohnheiten betreffend Zahlungsart der Kaufzahlungen mit «Pfennwerten so unter 5 Jahren alt».

Einen Entscheid scheint der Rat nicht getroffen zu haben. Bald liefen neue Klagen über Neuerungen der Landvögte ein.

Es war im August 1649, als die Landesbeamten von Entlebuch durch Landeshauptmann Emmenegger dem Landvogt Amrhyn eine einlässliche Klageschrift überreichen liessen. Hierin wurde hervorgehoben: Das ganze Land sei verschuldet, in dieser «gelddöden Zeit» könne man nur mit Pfanden oder Naturalien zinsen. Das führe zu Zank und Kosten. Nur eine allgemeine Verordnung könne Ordnung schaffen: deshalb sei eine neue Verordnung über den Schuldbetrieb, anschliessend an das Entlebucher Landrecht, und Klassifikation der Schulden nach dessen Bestimmungen erforderlich.

Die Landleute anerboten sich, diese Begehren durch Abgeordnete erläutern zu lassen. Am 13. August wurden diese Deputierten nach Luzern beschieden. Am 23. August fanden

die Kommissions-, am 28. August die Ratsverhandlungen über diese Petition statt, und schon am 24. September 1649 wurde das neue Gesetz über Schuldbetrieb nach dem Begehren der Entlebucher publiziert.

Allein auch dieses Gesetz beseitigte die Übelstände nicht. Die alten Beschwerden wurden in Verbindung mit neuen Begehren schon 1651 wieder aufgenommen. Namens des Landes Entlebuch verlangte Landeshauptmann Glanzmann am Schwörtage:

1. Belassung des Fünfzehner-Gerichtes als Appellationsinstanz.

2. Für Ansprachen soll der Beklagte am Wohnorte belangt werden.

3. Vogtrechnungen sollen im Lande, nicht in Luzern abgelegt werden.

4. An Sonn- und Feiertagen sollen die Landleute nicht mehr mit dem Seitengewehr zur Kirche gehen.

5. Bei Entrichtungen von Zahlungen auf Beilbriefe darf statt mit Barschaft mit Pfanden bezahlt werden, eventuell ist für Barzahlungen ein längerer Termin einzuführen.

Der Landvogt versprach, so bald wie möglich diese Begehren untersuchen und begutachten zu wollen.

Da aber die thurgauischen, st. gallischen und rheinthalischen Wirren (September bis November) den Ausbruch eines eidgenössischen Krieges befürchten liessen, war die Beratung der Eingaben vor dem Rate von Luzern nicht möglich.

Um diese Zeit traten nun Stephan Lötscher von Entlebuch und Untervogt Spengler von Kriens mit einander in Verbindung, besprachen die Beschwerden gegen die Obrigkeit, namentlich die hohen Bussengelder, und sagten: es werde nicht besser, bis man wieder, wie einst die Rothenburger, vor die Stadt ziehe. In Kaspar Unternährers Haus fanden die Versammlungen der Unzufriedenen statt. Aber die Landesbeamten wollten immer noch auf dem gesetzlichen Wege die Beschwerden zu beseitigen suchen. Sie überreichten deshalb im Jahre 1652

dem Landvogt Ludwig Amrhyn ein Memorial, das folgende Begehren enthielt:

1. Die Rechnungen über Verwaltungen der Landesgüter, die Kirchen- und Waisen-Rechnungen sollen künftig nur vor den Geschwornen, nicht vor dem Landvogte abgelegt werden. Die daherige Regierungsverordnung von 1632 ist aufzuheben.

2. Tausch- und Kaufbriefe sowie Aufschläge sollen nicht mehr unter dem Siegel des Landvogtes ausgefertigt werden; die luzernischen Mandate von 1610, 1613 und 1628 sind demnach aufzuheben.

3. In kleinern Streiten soll die Appellation nach Artikel 179—183 des Landrechtes nur an das Gericht der Fünfzehn gestattet sein.

4. Das Mandat des Landvogtes Ludwig Cysat, wonach Hypotheken nicht nach Belieben, ohne Vorwissen der Obrigkeit und des Vogtes, namentlich auf Liegenschaften von Ehefrauen errichtet werden dürfen, ist aufzuheben.

5. Gleichfalls ist aufzuheben das Mandat, dass Hintersassen, welche eigene Höfe und Güter besitzen, Anteil am Hochwalde und Auftriebsrechte auf Gemeindegüter besitzen sollen und dass Landleute, die keine Güter besitzen, ihre Auftriebsrechte an Fremde verpachten dürfen (Artikel 196—200 des Landbuches).

6. Das «Verschürgen der Gülten» soll durch Mandate der Regierung nicht beschränkt werden.

7. Bei Kaufzahlungen sollen nach Artikel 150 des Landbuches auch Pfänder angenommen werden.

8. Die Aufsicht über Mass und Gewicht soll ein vom Lande gewählter «Fecker» ausüben. Die Kirchherren sollen alle 15 Jahre nach Kirchenrecht auf ihre Kosten eine Nachschau halten.

9. Sie weisen die Klage zurück, als hätten sie der Regierung den Hochwaldzins in Käsen nicht gehörig entrichtet.

10. Die Taxe von 1 Gld. für die Weibel bei Ablieferung von Gefangenen nach Luzern ist zu erhöhen.

Aus diesem Memorial war ersichtlich, dass die Errungenschaften der Neuzeit, wie das geordnete Hypothekarwesen, der Erlass allgemeiner Landesordnungen, beseitigt, die Staatshoheit geschmälert und die alte Freiheit und Selbständigkeit des Landes Entlebuch hergestellt werden sollte. Der Landvogt wäre zu einer ziemlich bedeutungslosen Persönlichkeit herabgesunken. Und doch wäre gerade in diesem Momente eine schärfere Aufsicht über die Landesbeamten mehr als nur wünschenswert gewesen.

Landvogt Amrhyn vernahm z. B. von Ulrich Hurni von Schüpfheim, dem Privatsekretär des Landweibels, dass die Landesbeamten (Geschwornen) bei der Anlage von Amtssteuern sich nicht besteuern, dagegen die weniger Bemittelten mit hohen Taxen belegen, dass diese Beamten viele unnütze Kosten machen, namentlich viel «verzechen». Besonders werde mit dem Kirchengut des Wallfahrtortes Heiligkreuz zu Hasle nicht haushälterisch verfahren. Liederliche Leute liessen sich im Lande nieder, z. B. Dirnen aus dem Gebiete von Bern. Von dem Hochwalde, welchen der Staat dem Lande Entlebuch zur Nutzung überlassen, seien nach und nach Teile an Private überlassen worden, die einen Wert von 50,000 Gld. besitzen.

Die Regierung von Luzern hatte längst geahnt, dass die Entlebucher mit einem weit aussehenden Plane umgehen. Sie hoffte aber, durch die Geistlichkeit, wie die beim Landvolke sehr beliebten Kapuziner, das Volk in der Treue gegen die Obrigkeit bestärken zu können. Zu diesem Zwecke wurde seit 1650 die Berufung der Kapuziner nach Schüpfheim betrieben[1]).

---

[1]) Das Protokoll der Franziskaner von Luzern bemerkt: 1651, 30. Januar. Hoc tempore Cappucini primo coeperunt laborare pro struendo Monasterio in Entlibuoch, sub praetextu, subditorum suorum insolentias suis concionibus et aliis exercitiis facilius in officio continendi, tametsi modo nolint videri se structuram illam machinatos, sed contra suam voluntatem a Magistratu Lucernensi se impulsos.

Weniger glücklich war die Regierung von Luzern in andern Massregeln, durch welche sie den Missständen im Entlebuch zunächst in ökonomischer Beziehung abzuhelfen suchte.

Behufs Ersparung der Kosten berief der Landvogt jeweilen nur die Hälfte der Geschwornen ein. Letztere erkannten in diesem Vorgehen nicht nur einen Eingriff in die alten Rechte und Freiheiten des Landes, sondern auch eine Gefährde für die Rechtssicherheit. Die im Prozess unterliegende Partei könnte jederzeit sagen, wenn andere Richter gesessen wären, so hätten sie den Prozess gewonnen, sie wäre nicht bestraft worden — u. s. w. So müsste sich der Unwille des Volkes gegen die Geschwornen und noch mehr gegen den Landvogt richten.

Dann verlangte Pannermeister Nikolaus Glanzmann auch am 6. December 1652, dass die Wirtstaxen reguliert resp. ermässigt werden, «damit die Abgestraften nit so tief in die Kosten kämen und es nit müsse gegessen und getrunken sein bis in die Mitte der Nacht oder darüber hinaus, sondern alles in gebürender Zeit und Mässigkeit; wer aber in der gewissen Taxe verbleiben wollte, der könnte den Wirth aus dem Seinigen bezahlen».

Als Glanzmann so freundlich mit dem Landvogte unterhandelte, war die Revolution schon eine beschlossene Sache.

Nächst dem Entlebuch war die Landvogtei Willisau ein Hauptherd der Revolution von 1653; wir haben hier zwei Centren zu unterscheiden, von denen aus die Oppositon genährt wurde: die Stadt Willisau und das Dorf Pfaffnau.

Als Graf Wilhelm von Arberg-Vallengin mit seiner Mutter Mutter im Jahre 1407 die Stadt und Grafschaft Willisau um die Summe von 8000 Gld. an Schultheiss, Rat und Bürger von Luzern verkauft hatte, wahrte er allerdings die Rechte und Freiheiten der Bürger, die schon im Jahre 1386 in Luzern Burgrecht genommen hatten. Welche Rechte und Freiheiten die Bürger zur Zeit des Verkaufs hatten, lässt sich nicht ermitteln, da wahrscheinlich alle Urkunden der Stadt im Jahre 1386 durch Brand vernichtet wurden. Noch zu Ende des

16. Jahrhunderts besassen die Bürger das Recht, aus ihrer Mitte den Schultheissen, Stadtschreiber und den Grossweibel zu wählen. Unter Schultheiss Zehnders schlechter und eigenmächtiger Verwaltung waren in Willisau zahlreiche Missbräuche vorgekommen. Um solche gründlich zu beseitigen, bestimmte der Rat von Luzern im Jahre 1629 (18. Sept.), fortan solle der Schultheiss aus den Ratsherren von Luzern auf je 6 Jahre gewählt und alle zwei Jahre belehnt werden. Die Besoldung des Schultheissen betrug 650 Gld. Im Jahre 1573 brachte der Rat von Luzern auch das Wahlrecht des Stadtschreibers an sich, indem er die Besoldung desselben verbesserte und fortan den Satz verfocht: Wer zahlt, der wählt.

Allein die bessere Ordnung in Willisau begann mit der Besetzung der bestbesoldeten Stellen aus der Zahl der Bürger von Luzern keineswegs. Mit dem Einkommen begnügten sich diese Beamten nicht; denn schon im Jahre 1634 beginnen die Klagen über Sportelnreiterei. Diesen folgten auch die Klagen über die Amtsthätigkeit der Schultheissen. Unter diesen machten sich besonders verhasst Schultheiss Christoph Cloos (1643—1647) und Hans Ulrich Sonnenberg. Gegen erstern brachte man im März 1653 Klagen wegen ungerechter strenger Strafen[1]) und sonderbarer Bussen vor. So soll Cloos 10 Männer, die in der Krone getrunken hatten, ohne Grund um je 10 Gld. gestraft haben. Hans Schäfer im Buchli, der 2 Viertel Salz in Mellingen gekauft hatte, soll um 2 Dublonen gebüsst worden sein. Statt in Türme liess Cloos einzelne Bürger (wohl Trunkenbolde) in ein Fass einsperren; andere mussten zur Busse das Fass tragen[2]). Wegen einer Schuldforderung von 22 Gld.

---

[1]) Die Bussengelder der Landvogtei Willisau betrugen: 1646 1958 Gld., 1647 2042 Gld., 1648 2067 Gld., 1649 1916 Gld., 1650 3619 Gld., 1651 2371 Gld., 1652 965 Gld.

[2]) Als in Olten die Bauern zur Herrschaft gelangten, führten sie ebenso unpassende Strafen ein; so wurde Urs Schmid wie ein Tanzbär an einem Seil herumgeführt.

habe Cloos einem Bürger 11 Gld. Kosten verursacht und darnach den Schuldner noch in einen Turm legen lassen, in dem ein «libloser Mann» lag.

Weitaus am meisten aber war Schultheiss Johann Ulrich Sonnenberg [1]) verhasst, der 1647 bis 1653 das Schultheissenamt versah; schon 1649, 1650 und 1653 wurden gegen ihn Klagen gestellt. Man schilderte ihn als einen zweiten Landenberg. Denn durch Kleinweibel Menz und Hans Küfer liess er dem Jung Hans in Ufhusen für ausstehendes Bussengeld eine Kuh aus den Stall nehmen; als der Sohn des Bauers sich zur Wehr setzte, strafte er denselben um 60 Gld. Dann schickte der Schultheiss seine Bediensteten mit 6 Männern von Schwertschwende nochmals aus, um zwei Stuten ab der Weid zu nehmen, und büsste den Sohn um 15 Gld., den Vater um 105 Gld. — Wegen unbefugten Kornverkaufs belegte Schultheiss Sonnenberg den Balz Schaller in Widen mit einer Busse von 20 Gld. Dem Salzschmuggler Jakob Riner von Mellingen nahm er das eingeschmuggelte Salz bis auf 1 Vierling weg und liess denselben 5 Tage und Nächte im Spital in Eisen schlagen. — Unbilligerweise soll Sonnenberg Statthalter Joh. Peyers sel. Erben um 35 Gld. bestraft haben. Die von der Obrigkeit legitimierte Tochter des Meisters Heinrich Trachsler beklagte sich, dass Schultheiss Sonnenberg ihr noch 300 Gld. und einen 60 Loth schweren Becher als Legitimationstaxe und 4 Malter Haber für das Sitzgeld abverlangt habe. Sieben Bürger von Willisau erhoben Beschwerde, dass der Schultheiss ihnen das volle Strafgeld abverlangt, obwohl der Landvogt ihnen einen Dritteil der Busse nachgelassen habe. Hans Ulrich Amstein beschwerte sich, dass ihn der Schultheiss um 20 Gld. wegen Nichterrichtung eines Aufschlages bestraft habe, obwohl er seiner Frau, die nur liegendes Gut besass, 1400 Gld. als Bürgschaft an-

---

[1]) Geboren 3. April 1610, Grossweibel 1633, Vogt von Ebikon, seit 1648 Grossrat, gestorben 30. März 1670; Bruder des Grosspriors Franz von Sonnenberg und des Schultheissen Alphons von Sonnenberg.



geboten habe. Besonders empört waren einige Einwohner von Willisau darüber, dass Schultheiss Sonnenberg schwangere Dirnen zwang, ihm alle jene zu nennen, die verbotenen Umgang mit ihnen gepflogen hatten, selbst wenn der Schwängerer wohl bekannt war. Armen Handwerkern soll Sonnenberg den Lidlohn mit Arrest belegt haben, so dass viele um ihre tägliche Nahrung gekommen seien. Adlerwirt Hans Jakob Peyer brachte vor, Schultheiss Sonnenberg habe ihm die Gastung aus dem Haus genommen. Da Sonnenberg einmal krankheitshalber bei einer Teilung nicht erscheinen konnte, wollte ihm Elisabeth Hauri für seine Bemühungen 3 Dukaten überreichen; Sonnenberg warf ihr das Geld vor die Füsse. Der Bauer in der Brünnlen bei Zell wollte die Sache besser machen; er überreichte dem Schultheissen einen Seckel mit 70 Gld., damit er daraus die Teilungskosten nehme; der Schultheiss gab ihm den Seckel mit 10 Schilling zurück. Als der Schlitten des Schultheissen bei einer Teilung in Flüelen zerbrach, liess sich Sonnenberg denselben von der Erbmasse mit 66 Gulden 20 Batzen vergüten.

Bauern, die «gar zu viel Tuch an den Hosen hatten», wurden um 4 Gld. gestraft.

Auch Stadtschreiber Junker Beat Amrhyn, der beim Blutgerichte in Sursee die Feder führte, war nicht schüchtern; denn er verlangte, wie die Bürger von Willisau erzählten, für die Ausfertigung einer Erbteilung 200 Gld. Stadtschreiber Cysat wurde als Tyrann bezeichnet, doch vermied man die nähere Bezeichnung seiner Gewaltthaten.

Solche und ähnliche Übergriffe erlaubten sich auch die Landvögte; allgemein klagte man über die hohen Siegeltaxen, über die Kosten bei den alle zwei Jahre stattfindenden Aufritten der neuen Landvögte etc. Deshalb baten den 28. Juni 1651 Statthalter, Räte, Sechser und Geschworne von Willisau, zur Ersparung der Kosten und Verbesserung der Rechtszustände einen beständig in Willisau residierenden Landvogt auf je 6 Jahre zu wählen. Den 1. Juni wurde diese Bitte

dem Rate von den Abgeordneten vorgetragen. Der aber wollte «nit schritten, noch gähen», sondern die Sache reiflich in Erwägung ziehen und versicherte vorläufig die Petenten seiner Geneigtheit, allen gerechten Beschwerden abzuhelfen. Den 18. September 1651 trat Seckelmeister Balthasar Walthert mit den Abgeordneten von Willisau wieder vor den Rat zu Luzern und verlangte in aller Unterthänigkeit ganz angelegentlich die Behandlung und Erledigung der früher eingereichten Petition; gleichzeitig wurden die Beschwerden über den Schultheissen Sonnenberg vorgebracht. Schon am folgenden Tage wurde Schultheiss Sonnenberg zur Verantwortung gezogen. Der Grosse Rat beschloss hierauf: Sonnenberg soll als Amtmann sein Jahr noch ausdienen; dann soll im Jahre 1652 der neue Landvogt in Willisau aufziehen und vier Jahre daselbst residieren. Sonnenberg soll sich inzwischen «unklagbar halten». Die Landvogtei Willisau soll inzwischen ihre Beschwerden wegen der überflüssigen Kosten zu Papier bringen, damit man nach Mitteln trachten könne, wie alles zum Besten eingerichtet werden dürfte. — Den 16. December 1651 trat eine vom Rate bestellte Kommission, bestehend aus den Landvögten Pfyffer, Sonnenberg, Cloos und Cysat, auf die Beratung der Petition ein und bearbeitete eine Vorlage an den Grossen Rat, welche die Abstellung der Kosten und Vereinfachung des Rechtsganges ins Auge fasste und die Revision des Schuldbetriebes anregte; man wollte die Anwesenheit der Beamten in kleinen Civilgeschäften, bei Erbteilungen etc. so viel wie möglich beschränken; die Siegeltaxen sollten teils abgeschafft, teils moderiert werden; für alle Ämter sollte ein gleicher Tarif für Bestrafung von Vergehen eingeführt werden. Dabei nahm man auch auf eine bessere Organisation und Begrenzung der Gerichtskreise in der Grafschaft Willisau Bedacht.

Unter dem 18. December 1652 wurde dieser Entwurf vom Rate gutgeheissen und der Gerichtskreis von Willisau-Stadt über Stadt und Kirchgang Willisau, Ostergau, Hergiswil, Gettnau, Zell, Wauwil und Egolzwil und diejenigen Orte ausgedehnt,

die keinem bestimmten Gerichte zugeteilt waren. In Wauwil und Egolzwil wurden Vierer eingesetzt.

So glaubte die Obrigkeit allen gerechten Beschwerden abgeholfen zu haben. Als im December 1652 Schultheiss Johann Ulrich Sonnenberg vom Amte zurücktrat, schenkte ihm das Amt Willisau zum Danke für seine Bemühungen beim Kirchenbau ein Silbergeschirr von 50 Lot, das er annahm, während Stadtschreiber Beat Amrhyn zu Gunsten der Kirche auf ein gleiches Geschenk verzichtete[1]).

Das zweite Centrum der Opposition in der Grafschaft Willisau bildete die Gemeinde Pfaffnau, die in Bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit dem Kloster St. Urban, in Hinsicht auf den Blutbann der Regierung von Luzern unterworfen war. Im Jahre 1640 kam es zu einem Aufstande in Pfaffnau, weil der Weibel Kugler versicherte, der Sekretär des Klosters St. Urban habe die Pfaffnauer Leibeigene genannt. Die Bauern, geführt von Ulrich Vonmoos, klagten über Erhöhung der Bussengelder, Einführung des Ehrschatzes etc. Die Regierung von Luzern ordnete einen Untersuch an. Vor den Regierungskommissären brachten die Bauern vor, das Kloster wolle sie wie Leibeigene behandeln und so über sie gebieten, als wäre Pfaffnau dem Kloster St. Urban und nicht der Obrigkeit von Luzern unterthan. Die Bauern fragten: Sind das nicht «österreichische Proceduren? Hat nicht Tell uns solche Beschwerden abgenommen?» Das Kloster bestritt, dass es die Pfaffnauer als Leibeigene angesprochen oder mit österreichischen oder tyrannischen Proceduren verfolgt habe. Den 11. Mai 1640 legten Abgeordnete von Luzern den Streit bei und verfügten, dass die Pfaffnauer bei ihrem Twingrechte bleiben sollen. Die Bussengelder aber, die schon 1613 und 1633 zu Streitigkeiten Anlass gegeben hatten, wurden von 1, 2 und 6 Batzen auf 10, 20 und 30 ℔ erhöht und die Einführung des Ehrschatzes ge-

[1]) Ratsprotokoll von Willisau.

nehmigt. Das Volk nahm die neue Verordnung an, bewahrte aber den alten Groll gegen das Stift wie gegen die Regierung. Diese belegte 1641 die Gemeinde wegen unbefugter Abhaltung von Versammlungen mit einer Busse von 100 Gld. Im Jahre 1646 begannen die Konflikte wegen der Gerichtsbarkeit von Neuem und dauerten ununterbrochen bis 1657.

Im ganzen Amte Willisau machte sich daneben eine Abneigung gegen die obligatorischen Schiessübungen geltend, der die Landvögte durch Bezug von Bussengeldern (1 Gulden 20 Schilling per Mann) zu begegnen suchten. Ebenso empfand man das Verbot, Wehr und Waffen zu tragen. Sechser Sinner in Richenthal wies an der Gemeinde darauf hin, «es syent Brief vorhanden, Sy müssent die Wöhr nit tragen».

Weniger Grund zu Klagen hatte das Amt Ruswil. Dort hatte 1641 das Gebot, mit den Waffen zur Kirche zu gehen, Widerwillen erregt. So äusserte Hans Pösch von Wermelingen, «er wölt sich eher lassen richten, ob er diss Bott halten wolt!» Neue Aufregung brachte die Meldung, der Rat von Luzern gehe mit dem Plane um (1648), den beliebten Pfarrer, Dekan Melchior Lüthart von Muri (seit 1634), zu entsetzen.

In Grosswangen wurde 1650 ein Richter bei den Erneuerungswahlen übergangen, weil er «nach Luzern lauffe alles gen detschen».

Das Verbot der Taufmähler, der sog. «Gottenhenneli» und des Tanzens am Geisser Markt, den der Rat seit 1647 durch nicht weniger als sechs «Aufluger» überwachen liess, empörte das lebenslustige Volk noch mehr. Hiezu kamen 1652 Konflikte mit dem Rate von Luzern wegen Verlegung der Wolhuser Brücke und der zu derselben führenden Wege. Der Hauptagitator war — nach dem Geständnis des Stephan Lötscher — ein gewisser Stephan Bislig, der wegen Wegrechtsstreitigkeiten mit dem Rate von Luzern zerfallen war.

In andern Landvogteien waren die Bauern mehr gegen ihre Zehntherren und Kollatoren, als gegen die Regierung aufgebracht, so z. B. in Knutwil. Dort kam es am 2. März 1652

zu einem Aufstande. Die Bauern wollten dem Kloster St. Urban weder Zinse noch Zehnten entrichten und verlangten: Nur Knutwiler dürfen das Zehntkorn kaufen. Das Kloster müsse immer 40 Malter Korn im Zehntspeicher zu Gunsten des Dorfes auf Lager halten. Der Klosteramtmann dürfe nicht in Sursee, sondern nur in Knutwyl wohnen. Der 1632 vom Kloster erwählte Pfarrer Johann Jost von Willisau sei zu entlassen. Dieses letztere Begehren wurde von Schultheiss Fleckenstein und dem päpstlichen Nuntius unterstützt, die Jost als den liederlichsten Geistlichen des Kantons bezeichneten.

Im Jahre 1653 war das Haupt der Aufständischen in Knutwil Ammann Hans Wyss, der als ein persönlicher Feind des dem Stift St. Urban ergebenen Ammanns Lütolf in der Schaubern galt. Dieser Kampf der beiden Dorfmagnaten erzeugte bald darauf eine Reihe der gemeinsten Roheiten. Wyss setzte in der Folge die 17 Klageartikel des Amtes Knutwil auf und organisierte die Bande der berüchtigten Bartscheerer, welche Erpressungen und Roheiten aller Art sich erlaubten und eine wahre Schreckenszeit inaugurierten, wie die Verhöre des Kriegsgerichtes von Sursee beweisen.

In den meisten anderen Landvogteien, namentlich in der grossen Landvogtei Rothenburg, konnte man unmittelbar vor dem Kriege keine Vorboten eines künftigen Sturmes entdecken. Wegen Erstellung einer Brücke zu Bärtiswil war es allerdings 1650 zum Konflikte zwischen dem Strassenmeister Jakob von Wyl und Baschi Stübi gekommen; letzterer erlaubte sich «ufrürerische unanständige Reden wider die Obrigkeit», aber das Volk interessierte sich um die Sache nicht. Ebensowenig kümmerte sich das Volk um den kleinlichen Streit, der bei der Anlage der Adelwiler-Strasse ausbrach. — Gerade für Strassen- und Bach-Korrektionen, welche dem Lande sehr zu Statten kamen, that der Staat damals sehr viel. So wurde 1651 die Korrektion der Sure und des Dorfbaches von Büron durchgeführt.

Gänzliche Unbekanntschaft mit dem Staatswesen, dessen Zwecken und den immer mehr sich steigernden Anforderungen an dasselbe führte zum Angriff auf das Staatswesen selbst. Die Bauernführer glaubten, das Wohl ihrer einzelnen Gemeinden und Landvogteien über das Gesamtwohl des Staates setzen zu müssen.

VII. Der erste Bauerntag im Entlebuch. Die Volksbegehren. Konzessionen der Regierung. Organisation der luzernischen Revolution.

8. Januar bis 25. Februar.

Während des Sommers des Jahres 1652 hatte im Entlebuch, wie durch eine Reihe von Zeugnissen konstatiert ist, ein lustiges, liederliches Leben geherrscht. Als der Winter herannahte, wo Zehnten und Zinsen entrichtet werden sollten, fehlte es an Geld. Das neue Schuldbetreibungs- und Hypothekar-Gesetz befriedigte die armen Bauern nicht. Am Himmel stand in den letzten Tagen des Decembers ein prächtiger Komet. Diesen hielten die Ängstlichen für ein Zeichen des nahenden göttlichen Strafgerichtes.

Da traten am Thomas-Abend (28. December) 1652 von den 40 Geschwornen des Landes Entlebuch im Hause Kaspar Unternährers diejenigen zu einer heimlichen Besprechung zusammen, die als energische Gegner der Regierung und Feinde einzelner Landvögte bekannt waren. Diese waren: der Landespannerherr Emmenegger, Caspar Unternährer, bestraft wegen seines Streites mit Weibel Vogel, Weibel Krummenacher, Feind des Landvogtes Krepsinger, der mit seiner Familie an Landvogt Schumacher Rache nehmen wollte, wie Emmenegger und Stephan Lötscher gestanden. Diese Bauerntagsatzung beschloss laut Geständnis des Stephan Lötscher auf Antrag des Kaspar Unternährer, der den Impuls zur ganzen Bewegung gegeben

hatte[1]): gemeinsam mit den Ausgeschossenen von Ruswil und Rothenburg ist an die Regierung von Luzern das Gesuch zu richten, sie wolle das Mandat betreffend Abrufung der Münze aufheben und den Salzhandel freigeben.

Auf dieses schriftliche Ansuchen liefen von Ruswil wie von Rothenburg ablehnende Antworten ein. — Inzwischen wurden schriftliche Verbindungen mit den Bauern im benachbarten Gebiete von Bern angeknüpft. Allein auch diese hatten anfänglich ein ungünstiges Resultat; denn der Weibel im Emmenthal übermittelte den Brief der Geschwornen von Entlebuch dem Landvogte von Trachselwald und dieser dem Rate von Bern. Von diesen Vorgängen setzte der Landessiegler Studer den 11. Jänner 1653 den Statthalter Jost Pfyffer in Luzern in Kenntnis.

So von allen Seiten verlassen, beschlossen die Entlebucher, nunmehr allein vorzugehen. Schon am Tage der unschuldigen Kindlein durchzogen mit Knütteln bewaffnete Leute das Land, sangen «den Tellen» und sagten, sie wollen die alten Freiheiten herstellen[2]). Es war am 8. Jänner 1653 abends, als Landessiegler Bieri, Pannermeister Hans Emmenegger von Schüpfheim und Landeshauptmann Nikolaus Glanzmann sich beim Schultheissen Ulrich Dulliker in Luzern meldeten und auf morgen eine Audienz vor Rat verlangten. Zu diesem hatte sie Landvogt Amrhyn gewiesen. Der Schultheiss nahm sie, wie Hans Emmenegger im Verhör zu Sursee versicherte, keineswegs freundlich auf, sondern bemerkte zornig, am Geldrufe sei Luzern nicht schuld. Er halte sich nicht für verpflichtet, eine unbillige Sache vorzutragen.

Am 9. Januar traten die drei Deputierten vor den Rat und überreichten eine Klageschrift, in welcher das Begehren gestellt war: Die Freiburger und Solothurner Batzen sollen im vollen Werte zirkulieren und der Salzhandel soll freigegeben

---

[1]) Geständnis von Emmenegger und Lötscher.

[2]) Geständnis Emmeneggers vom 16. Juni in Sursee.

werden. Man habe berechnet, dass ein Viertel Salz statt 22 nur 16 Batzen kosten solle. Statt mit Geld soll man auch mit Naturalien zinsen, eventuell ein «Stück Erdreich abstecken», d. h. die Unterpfande zerstückeln dürfen.

Der Rat ersuchte die Deputierten, vorerst abzutreten und dann um 12 Uhr sich wieder zu stellen, um den Bescheid entgegenzunehmen. Dann wurde eine Kommission von 10 Mitgliedern gewählt, die nach Schluss der Sitzung sich im Hause des Schultheissen Dulliker versammeln sollte. Diese einigte sich, den beiden Postulaten zu entsprechen. Als man um 12 Uhr die drei Deputierten bei Meister Andreas Sager, Wirt zum Wildenmann, aufsuchte, um ihnen das Resultat der Beratung zu eröffnen, waren sie schon verreist! Der Rat von Luzern hatte die Ehre, für dieselben die Zeche zu bezahlen, die sich auf 40 Gulden belief!

Als nämlich die Entlebucher einige nicht in die Kommission gewählte Ratsherren heimkehren sahen, glaubten sie, man habe ihre Begehren kurzer Hand abgewiesen oder, nach dem Berichte von Bern, man wolle sie examinieren [1]) und beeile sich nicht, sie hievon in Kenntnis zu setzen. Auf der Bramegg einigten sie sich, nicht wieder in die Stadt zu kommen.

Als diese Deputierten heimkehrten, stieg die Aufregung im Volke und sozialistische Tendenzen traten sofort zu Tage. Christian Schryber zwar meinte: Wer Gott, die Obrigkeit und das Wetter tadle, sei ein Narr. Des «Lenzen» Sohn dagegen äusserte: Die Berner Bauern wollen nur noch die Hälfte der Zinsen entrichten, weil die Regierung das Geld abgerufen habe, wir wollen den dritten Teil zahlen.

Zu Landvogt Wendel Schumacher sagte Poley Christen in Hasle: Mine gn. Herrn spilend nur den Tellen mit uns, aber es muss nit mehr lang währen. Und schon am 17. Januar sprach Weibel Emmenegger: Wir wollen eine Fahne aufrichten und

---

[1]) Bern an Luzern 4. 14. Februar.



einem fremden Herrn zuziehen; wir müssen nicht im Lande sein; unsere Gläubiger sollen dann das Land selbst bearbeiten.

Die Aufregung stieg, als in einem Privatgespräche Landvogt Melchior Krepsinger am 10. Januar äusserte, man sollte 500 «gefrorne Welsche» ins Entlebuch schicken.

Inzwischen sendete der Seckelmeister den Hans Arnold Roth als Schuldboten ins Entlebuch. Als dieser nach Schüpfheim kam, wurde er von Fridolin Schnyder und zwei Brüdern Müller[1]) insultiert; man riss ihm «einen Fecken von seinem Tschoppen», pfiff ihn aus, setzte ihn auf einen Schuhmacherstuhl, band ihm die Hände auf den Rücken und zog ihm eine starke Weide durch den Mund, die man ihm hinter dem Kopf zuknüpfte. Dann führte ihn Kaspar Hinteruli nach Hasle[2]). Ähnlich wurde Gilgi Schribers Sohn behandelt[3]).

Der Rat beklagte sich über diese Misshandlung des Schuldbetreibungsbeamten. Die Beamten von Schüpfheim und Hasle sprachen darauf am 23. und 24. Januar ihr Bedauern über diese Vorfälle aus und versicherten, nach der Angabe Hinterulis sei dies geschehen, weil der Giselbote nicht den Kantonsschild getragen habe[4]).

Aber schon wurden überall im Lande Prügel gerüstet, die mit eisernen Nägeln versehen waren[5]). Stephan Lötscher aber

---

[1]) Also nicht von den drei Tellen, wie gewöhnlich irrig erzählt wird.

[2]) Im Manifest der Regierung ist von drei Schuldboten die Rede, die teils auf offenem Platze, teils im Wirtshaus «mit gar seltzamen unerhörtem Spott tractirt worden». Pfarrer J. Nüsperli von Schangnau schreibt am 21./31. Januar an Landvogt Tribolet ebenfalls von «etlichen Botten».

[3]) Bekenntnis von Stephan Lötscher.

[4]) Geständnis Emmeneggers in Sursee.

[5]) Pfarrer Feer an Helfer A. Dolosea in Bern: Werd ich glaubwürdig berichtet, dass sy zu Schipfen in dem Entlebuch viel Eichbäum hauwind, grosse lange Stecken daraus machind, mit 4, 5, 6 starken stächlinen Spitzen und Stäfzgen, fürgebende, sy wollend an Ihre Herren von Luzern hin. 29. Januar a. St. Feer beschreibt auch die Misshandlung der Treibboten also: Erstlich zerschlagen sy sy ellendiglich und erbärmblich; für das ander schlitzen sy auch etlichen die Ohren. Drittens, dass

begab sich nach Unterwalden, weil man im Entlebuch vernommen hatte, dass daselbst sich Urkunden finden, die ihnen mit der Zeit dienstlich sein könnten.

Als am 26. Januar an der Tagsatzung in Baden sich Schultheiss Dulliker und Ritter Ludwig Meyer bei den Gesandten von Bern erkundigten, ob nicht zwischen den Entlebuchern und den Bauern im Emmenthal geheime Verbindungen bestehen, wollten diese von solchen Umtrieben noch keine Kenntnis haben [1]). Man legte also offenbar in Bern den ersten Nachrichten über diese Bewegung, von welcher die Regierung notorisch Kenntnis erhalten hatte, absolut keine Bedeutung bei [2]). Von da aber liess der Rat von Bern die ganze Umgegend durch Käsehändler, welche mit Land und Leuten vertraut waren, überwachen. Durch Pfarrer Nüsperli in Schangnau erhielt Landvogt Tribolet am 21./31. Januar genauen Bericht über die Vorgänge im Entlebuch, mit Versicherung, die Unterthanen Berns klagen zwar auch über das Münzmandat bitter, haben aber ihren Abscheu über das Gebahren der Entlebucher offen bekannt und erwarten, die Schuldigen werden der Strafe nicht entgehen [3]).

Inzwischen wurde im Entlebuch wacker gewühlt. Alle Abende kamen die Rädelsführer in den Wirtshäusern zusammen und berieten die gegen die Regierung von Luzern zu treffenden Massregeln. Bei einer solchen Zusammenkunft gelang es

---

das allergrausamste und unerhörteste ist, trayen sy grosse starke Wyden, machen den Botten dieselbigen durch das Maul und hinden auf den Rücken, binden Ihnen noch damit beide Händ, dass sy Ihnen geschwöllen, unbarmhärziglich auf den Rucken, begleiten sy solchergstalten ganz spöttisch- und hönischer Weis mit Heblen, Sparren, Stangen, nachdem sy dieselben gnug zerschlagen, zu den Dörfern hinaus, sagend, sy mögend nun gegen Lucern zugähen. Stadtbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. VI, 96.

[1]) Allgem. Abschied, Band XLIII, Fol. 83. Staatsarchiv Luzern.

[2]) Am 4. 14. Februar dagegen referiert Bern sehr genau über die ersten Anfänge der Bewegung und die Verhandlungen beim heiligen Kreuz.

[3]) Haller, Collect. Diplom. XXVII, Fol. 513.

ihnen, den Schulmeister und Organisten Johann Jakob Müller von Rapperswil[1]) zu gewinnen, der fortan statt des wenig beanlagten Landschreibers die Feder führen sollte. Der geistig begabte, in Rede und Schrift gleich gewandte, wenn auch im Rechte durchaus nicht bewanderte Schullehrer von Schüpfheim wollte anfänglich in diesen weitaussehenden Handel sich nicht einmischen, da er bei dessen Anfang nicht im Lande gewesen sei und bereits eine Stelle in Mülheim an der Donau in Aussicht hatte. Allein man sagte ihm, wenn er sein Schuljahr nicht vollende, zahle man ihm den rückständigen Sold von 300 Gulden nicht aus. Als man endlich gelobte, ihn an Leib und Leben, Habe und Gut schadlos zu halten, übernahm Müller das Schreiberamt und brachte Geist und Leben in die Bewegung. Müller sah deutlich, dass die erste Beschwerdeschrift mit ihren bescheidenen Postulaten nicht geeignet sei, das Volk aufzuregen und der Bewegung einen sichern Sieg zu verschaffen. Deshalb suchte er nach neuen Klagen und Beschwerden, welche den ganzen Bauernstand der Schweiz zu gemeinsamem Handeln vereinigen konnten. Zunächst aber sollten die Entlebucher zu gemeinsamem Vorgehen gebracht werden.

Im Stephan Lötschers Haus wurden die nächtlichen Zusammenkünfte mit den Bernern gehalten, die man zunächst zu gewinnen suchte. Dort lagen zu Ende Januar 1653 bereits 500 neue Prügel «mit grosslechten schweren Köpfen, darunter viele mit Beschlegen und mit Eisenspitze versehen, die kreuzweise durchgehen»[2]). Denn man sagte sich, Hauptmann Krepsinger habe gedroht, er «wolle mit 500 gefrornen Walen[3]) ins

---

[1]) Leuenberger bezeichnet diesen Schreiber als «eine dicke Person, die aus dem Bernerbiet in das Entlebuch gekommen».

[2]) Auch die Wädischwyler hatten 1646 solche Waffen erstellt. Das Manifest der Regierung von 1653 — wie die Ansprache des Rates von Zürich — bezeichnet diese Waffen als «gantz ungebräuchliche». Balthasar: Helvetia III, 485.

[3]) Noch 1712 glaubten Reformierte, Brigadier Pfyffer habe sich «fest machen können». Oelhafen: Chronik von Aarau, p. 137.

Land ziehen», worauf die Entlebucher ihm sagen liessen, wenn er schon mit 5000 stich- und schussfesten Welschen käme, so wollten sie ihnen mit solchen Prügeln «die Gfrörne wohl aufthun»[1]).

Die total veränderte Lage zeigte sich äusserlich im Entlebuch schon darin, dass Wächter nachts die Stunde riefen und das Land durchzogen. Dann aber besonders beim Bundesschwur der 7 Pfarreien des Landes Entlebuch beim Heiligkreuz zu Hasle, dem bekannten, unter der gemeinsamen Verwaltung der Landschaft stehenden Wallfahrtsorte, am 26. Januar 1653.

Dorthin zogen in feierlicher Prozession, begleitet von der Geistlichkeit, die Pfarrgenossen von Schüpfheim, Entlebuch, Doppleschwand, Romoos, Hasle, Escholzmatt und Marbach. Nach feierlichem Gottesdienste eröffnete Pannermeister Johann Emmenegger, umgeben von drei im Kostüm der alten Eidgenossen gekleideten Männern, den sog. drei Tellen: der lange Zemp, Kaspar Unternährer von Schüpfheim und Ulrich Unternährer von Hasle, die Verhandlungen. Er wies darauf hin, wie ein Stern über dem Entlebuch zu sehen sei, der eine «Flamme habe wie ein Schwert»; in drei Stunden laufe dieser Stern durchs Entlebuch nach dem Truberthal[2]). Es sei die Zeit vorhanden, wo die Prophezeiungen des seligen Nikolaus

---

[1]) Diese Worte hatte Landvogt Melchior Krepsinger, der schon im Februar 1652 mit einigen Entlebuchern einen «ziemlich schweren Streithandel» hatte, nicht anlässlich der Gesandtschaft der Entlebucher vor Rat ausgesprochen, wie bisanhin angenommen wurde, sondern nur in einem Privatgespräche. Krepsinger, 1630 Grossrat, 1635 Kleinrat, wurde 1658 wegen unanständigen Lebens im Rate stillegestellt; † 1665, 9. Oktober. L. Amrhyn hatte, nach Emmeneggers Geständnis, dem Entlebucher Weibel Vogel über die Ratsverhandlungen referiert.

[2]) In Bern hielt man zuerst dafür, dieser «verfinsterte Stern» deute auf eine Veränderung in Frankreich. Allein Herr König von Muri sagte: Dieser Stern ist bei uns zuerst «von dem Entlibuch har kommend gesehen worden», man muss ihn deshalb auf unser Vaterland «appliciren». Pfarrer Feer an Delosea.



von Flüe sich erfüllten. Von Sorge gequält haben die Landesbeamten die Klagen ihrer Mitbürger dem Rate von Luzern fruchtlos vorgetragen. Jetzt aber haben sie weitere Beratungen gepflogen und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Landesangehörigen, folgende neue Postulate zu stellen:

1. Der Salzhandel ist freizugeben.

2. Bei der Zollstatt Wolhusen ist der Zoll nach dem alten Tarif zu entrichten.

3. Die Zinsen dürfen statt in Geld auch in Naturalien entrichtet werden und bei Kündung eines Teils der Hypothek ist ein entsprechender Teil des verschriebenen Grundstückes abzustecken.

4. Durch ermässigte Zollansätze ist der Handel mit fremden Kaufleuten zu erleichtern.

5. Den Gerichten des Entlebuchs ist die Ausübung der Kriminal- und Polzei-Gerichtsbarkeit zu übertragen.

6. In Civilstreiten ist bei Sachen im Werte von nur 100 Gulden eine Appellation nicht zulässig.

7. Gegen Verstorbene darf keine gerichtliche Verfolgung angehoben werden (wie beim Prozess gegen Weibel Krummenachers Vater, der um 1700 (?) Gld. bestraft wurde).

8. Der Rat von Luzern ist gehalten, den Abgeordneten des Entlebuchs Gehör zu schenken.

Einstimmig wurden diese Beschlüsse angenommen. Nachdem der Geistliche zu kräftigem Widerstand aufgefordert hatte, leisteten die drei Tellen den Schwur auf treue Haltung der eingegangenen Versprechen nicht zu ruhen, bis all diese Postulate angenommen seien. Darauf liessen sie die Knüttel weihen, «der Meinung, Heil und Sieg sei an solchen Waffen vorhanden»[1]).

Hatten auch einzelne Männer, wie Stephan Lötscher, die Ansicht, die Klagen über Bussen und Beschwerden seien fruchtlos,

[1]) Chronik des Franz Katzengrau von Freiburg.

wenn man nicht, wie vor Zeiten die Rothenburger, vor die Stadt Luzern ziehe, so waren die meisten Entlebucher doch der Ansicht, man sollte sich nur von Luzern und Bern söndern und die Bramegg als Grenzscheide erklären.

Allein damit begann sofort die Zeit der Gewaltherrschaft. Man erklärte: wer nicht zum Amte hält, muss dasselbe meiden und verliert sein Bürgerrecht.

«Es habend», berichtet Pfarrer Feer von Trub, «gesagte Endtlibucher sich auch so hart zusammen verpflichtet, also dass, wann einer under ihnen, es seie ein Fürgesetzter, Gerichtsbeeidigter oder ein anderer Gemeiner, wann er es mehr mit der Oberkeit habe, als mit Ihnen, dem sölte es ebenermassen wie den (Schuld-)Botten ergehen» [1]).

Der Plan der Entlebucher war der, sich Rechte und Freiheiten zu erringen wie die Haslithaler im Gebiete von Bern. Statt des Landvogtes sollte ein aus dem Lande stammender Statthalter der erste Beamte sein, der mit den 40 Geschwornen «alles richte und abstrafen», die Bussen der Regierung von Luzern «heimdienen» [2]).

Der Schulmeister erhielt den Auftrag, die alten Schriften zu durchsuchen, um genau zu ermitteln, welche Rechte das Entlebuch besessen, als es zu Luzern gekommen, und welche Neuerungen die letzten 50 Jahre eingeführt worden seien. Der Schullehrer fand heraus, dass die Entlebucher ursprünglich freie Leute gewesen seien, die unter der Schirmherrschaft Österreichs standen. Österreich habe dann diese Rechte an Luzern verpfändet unter Vorbehalt der Freiheiten Entlebuchs. Der Schullehrer meinte nun, gerade wie die Stifter der Revolte vom Jahre 1635, die Entlebucher sollten die Pfandsumme an Luzern zurückzahlen: dann wäre die urspüngliche Freiheit wieder hergestellt.

Andere wollten nicht so weit gehen, wie Müller, sondern sich unter den Schirm der Vierwaldstätte begeben, da ihnen klar sein mochte, dass die Bildung eines neuen eidgenössischen

---

1) Brief vom 29. Januar a. St.

2) Emmeneggers Bekenntnis.

Ortes auf zu grosse Schwierigkeiten stossen würde. Alle aber übersahen die Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481, das gerade mit Bezug auf die Versuche des Entlebuchs, sich an Obwalden anzuschliessen, ausdrücklich bestimmt hatte: Jeder eidgenössische Ort soll beim Besitze seines Territoriums geschützt werden.

Ob Emmenegger damals schon oder erst später verlangte, man solle aus der Stadt Luzern einen offenen Flecken machen[1]), ist nicht zu ermitteln.

In den ersten Tagen des Februar 1653 lief der Bericht ein, die Berner, die durch Landvogt Tribolet in Trachselwald von den Umtrieben im Entlebuch unterrichtet waren[2]), wollen eine Grenzwache gegen das Entlebuch aufstellen, um ihre Lande in Ruhe zu erhalten. Es schien dies um so notwendiger, weil der kriegslustige Christian Schybi von Escholzmatt mit zwei Geigern durch das Entlebuch zog, begleitet von 500 mit Drüsseln bewaffneten Männern.

Inzwischen hatten die Landesabgeordneten am 6. Februar die 8 Begehren des Landes Entlebuch dem Rate von Luzern übermittelt, mit einer Beschwerdeschrift begleitet, welche die zerrütteten Finanzverhältnisse in Erinnerung brachte.

Unter dem 8. Februar erfolgte die Rückantwort des Rates von Luzern, worin einerseits die Bitte enthalten war, man möchte Delegierte senden, und andrerseits der Klage über das Benehmen der frühern Abgeordneten Ausdruck verliehen wurde, die Luzern voreilig verlassen und unwahre Angaben über den Empfang verbreitet hätten.

Hierauf tagten am 9. Februar die Entlebucher in Schüpfheim und klagten über Vorenthaltung der alten Urkunden, über Erhöhung des Umgeldes, über die unnützen, durch die Schuldboten verursachten Kosten, über die üble Behandlung der zwei an Schultheiss Dulliker gesendeten Boten — u. s. w.

---

[1]) Zeugnis des Landessieglers Nikolaus Binder vor Gericht in Sursee.

[2]) Bern an Luzern, 4. Februar.

Am 10. Februar antworteten Landes-Pannermeister, Hauptmann, Fähnrich und die 40 Geschwornen von Entlebuch dem Schultheissen Dulliker: Man habe aus seinem Schreiben ersehen, dass er bereit sei, ihre Klagen anzuhören und ihnen, so weit möglich, entgegenzukommen. Man ersuche ihn, nach Schüpfheim zu kommen, «die weilen der Gemeine Mann nienan anderstwo (eine Besprechung) haben will». Er möchte den Tag der Verhandlung selbst ansetzen. Er solle auch die Urkunden über die Rechte Luzerns über das Entlebuch mitbringen, so den Pfandbrief, den Vidimusbrief und den Hochwaldbrief. Sie glauben Briefe gefunden zu haben, die zeigen, dass die Entlebucher «etwas sonderbares Recht haben».

In einem Schreiben an Schultheiss und Rat vom 10. Februar erklärten die Entlebucher, sie lassen sich nicht ein Recht nach dem andern entreissen. Die Landsgemeinde werde am Samstag (15.) sich versammeln und sich beraten. Der Rat solle gute Herren schicken, die sich auf die Landesgewohnheiten verstehen.

Am gleichen Tage verhandelten Abgeordnete des Entlebuchs an verschiedenen Orten mit den Bauern, so zu Rothenburg im «Hunghus», Studer von Entlebuch in Willisau mit Sechser Peyer und Seckelmeister Walthert. Letzterer erklärte, er wolle sich der Entlebucher nicht annehmen und auch die vorgelegte Petition an den Rat von Luzern nicht unterzeichnen.

Landvogt Pfyffer von Willisau, Dullikers Schwager, riet den 12. Februar, sofort mit 800 Mann ins Entlebuch zu ziehen. Diese kühne That hätte der ganzen Bewegung sofort eine andere Wendung gegeben, weil damals die Entlebucher schlecht bewaffnet und isoliert waren. Das Land zählte allerdings ca. 1400[1]) bis 1650[2]), nach andern gar nur 1000 Waffenfähige, von denen höchstens 808 Mann an den Schwörtagen erscheinen.

---

[1]) Vgl. «Manifest» von Lucretius de Pravedan (L. Hartmann, nicht Domherr Pappus von Constanz, Arndt: Pappus Epiotome, Wien 1856, p. XXIII).

[2]) Berechnung von Cysat.

Allein ehe dieses energische Schreiben eingetroffen war, hatte der Rat von Luzern schon beschlossen, er wolle eine Gesandtschaft ins Entlebuch schicken. Diese wurde am 12. Februar bestellt aus Schultheiss Dulliker, Stadtfähnrich Christoph Pfyffer, den Landvögten Jakob Hartmann und Melchior Schumacher, sowie aus Stadtschreiber Ludwig Hartmann. Die Instruktion wurde folgendermassen festgestellt:

1. Bei einem vertrauten Manne soll man sich erkundigen, ob die Verhandlungen nicht, statt vor der Landsgemeinde, vor den 40 Geschwornen vor sich gehen könnten.

2. Sollte dies nicht gestattet werden, so soll der Schultheiss die Landsgemeinde des Wohlwollens der Regierung versichern und alles thun, was zur Ehre derselben erforderlich sei, ohne gegen die Milde zu verstossen; namentlich sollte er darlegen, dass der Konflikt unterblieben wäre, wenn die drei Abgeordneten des Entlebuchs nur eine Stunde länger in Luzern geblieben wären.

3. Die gegen die Entlebucher den 10. Januar [1]) gefallenen harten Reden (Krepsingers) seien der Obrigkeit leid. Es seien diese ohne Wissen der Obrigkeit vorgekommen. Diese bedauere, dass dadurch ein Amt so schwer verletzt worden sei, das in allen Nöten immer so tapfer sich gehalten habe. Allein diese Grobheit, Unbedachtsamkeit und Unanständigkeit eines Einzelnen gebe einem ganzen Lande nicht das Recht, sich in Kriegsbereitschaft zu stellen und mit ungewohnten Waffen sich zu versehen, damit von Dorf zu Dorf zu ziehen und so übermütig sich zu benehmen.

4. Die Entlebucher sollen sich klar darüber aussprechen, ob sie den Rat von Luzern noch als ihre ordentliche, natürliche und von Gott allein gesetzte Obrigkeit anerkennen und respektieren und derselben gehorchen wollen, wie der alle zwei Jahre zu leistende Eid vorschreibe.

---

[1]) Im Concept steht irrig Februar.

5. Sie sollen rund und klar sagen, ob sie beim Landbuch, bei Briefen und Siegeln wie ihre Vorfahren bleiben wollen.

6. Wollen die Entlebucher die alte Treue und Unterthänigkeit bewahren, so sei die Regierung geneigt, sich nach Wortlaut der alten Urkunden mit dem Lande Entlebuch zu vergleichen.

7. Auf die 8 Beschwerdepunkte könne die Regierung jetzt noch nicht eintreten, denn man könne mit Unterthanen nicht kapitulieren oder sich in einen Traktat einlassen.

Schon am folgenden Tage (13. Februar) vernahm der Rat von Luzern, die Entlebucher seien entschlossen, weder Zinse noch Zehnten zu entrichten, wenn die 8 Punkte nicht bewilligt würden.

Das übliche Fastnachtessen der Ratsherren von Luzern bei den Franziskanern, das am 13. Februar abgehalten wurde, verlief deshalb in nicht besonders heiterer Stimmung, wie der Annalist des Klosters bemerkte.

Um sich über die Vorgänge im Entlebuch besser zu unterrichten, wurden Späher bezeichnet. Dann trat die Gesandtschaft, mit Speise versehen, die Reise ins Entlebuch an[1]).

Auf der Reise von den Bauern überall freundlich empfangen und mit Wein bewirtet, den sie zu Pferd sitzend tranken, langten am 14. Februar abends die luzernischen Abgeordneten in Schüpfheim an. Sie eröffneten dem Landeshauptmann ihre Instruktion mit der väterlichen Versicherung des Wohlwollens und dem Anerbieten, für Ruhe und Wohlstand des Landes sorgen zu wollen. Sie gaben auch die Versicherung, die Regierung werde das Land Entlebuch beharrlich in Gnade behalten, beim Landbuche, bei Rechten, Freiheiten, Verkommnissen, Verträgen wie bei den guten alten Gewohnheiten getreulich schützen und schirmen.

Als die Gesandten nachts noch zusammensassen, wurde ihnen eine sonderbare Überraschung zu teil. Plötzlich sang man vor

---

[1]) Rechnung des Grossweibels vom 14. Februar.



ihrem Quartier ein neues Tellenlied, als dessen Autor später Kaspar Emmenegger genannt wurde. Nach den Aufzeichnungen des Bürgermeisters Wettstein von Basel hatte dieses Lied folgenden Text:

1. Frölich will ich eüch singen
aus Gnaden Herr Jesu Christ,
Zu Lob dem frommen Tellen springen,
Der vor längst gestorben ist.

2. Ist offenbahr, ich sings nicht zu tratzen,
Ihr sollen mich verstohn,
von wegen der gantzen Batzen
ist dieser Krieg herkohn.

3. Von einer Statt will ich singen,
die ist eüch wohl bekannt,
weiss und blau thut man ihr Wappen finden
und ist die dritt im Band.

4. O Gott, ich thu dir klagen
des Landmanns schwere Plag;
Es ist jetz an den Tagen,
wie ich gwiss dir es sag.

5. Gleich wie zu Tellens Leben
thuts jetzund here gohn,
der Landmann solts hergeben,
was er konndt überkon.

6. Ach, Tell, ich wollt dich fragen
wach auf aus deinem Schlaf,
die Landvögt wellend haben
Ross, Rind, Kalb und Schaf.

7. Ein jeder Herr will haben
Ein' jungen Edelmann,
wenn es nur könnte geben
der arme Bauersmann.

8. Min armer Baurenzüttel,
wenn must du ziehen dran,

Mit einem Entlibucher Knüttel
und Eisenzinggen dran[1]).

9. Drum Landsleüt thut eüch b'sinnen,
haltet zusammen fast,
so bald ihr wend vernemmen,
Dass komm ein fremder Gast.

10. Thut ihn aus dem Land verjagen,
gar bald mit guter Hand,
wann ihr Fried und Ruh wollt haben
in eurem Vaterland.

11. Gedenkt an Bruder Klauss'
wie er gesungen hat.
geht von fremden Herren aus,
bin ich eüch gut zum Rath[2]).

Die 40 Geschwornen waren vorher nicht versammelt worden, sondern rückten erst am 15. Februar morgens an der Spitze der mit Knütteln bewaffneten Volksmasse an, präsentierten sich, die drei Tellen an der Spitze, vor den Gesandten des Rates von Luzern, als wenn sie zu einem offenen Feinde ziehen müssten, und zogen dann zur Kirche. Hier hielten die Entlebucher, 1400 Mann stark, zuerst für sich allein eine Gemeinde[3]).

Als dann die Gesandten zur Verhandlung in die Kirche eingeladen wurden, eröffneten diese zunächst ihre Instruktion. Dann wurden von Seite der Entlebucher zwei Vorträge gehalten,

---

1) Schon bei Wettstein sind als Strophe 9—22 die Verse eines Bauern aus Suhr hinzugefügt, die Ereignisse vom März und April besingen. Später kam als Strophe 2 eine chronologische Notiz hinzu. Die spätern Aufzeichnungen (s. die Texte bei Simmler, Codex 175 der Stadtbibliothek Zürich, Vock in der Helvetia, und M. Usteri) bieten zahlreiche Varianten. Vgl. Helvetia VI, 625, Tobler, Schweizer. Volkslieder, Frauenfeld 1882, 47—51.

2) Gleichzeitige Kopie im Codex Diplom. Wettstein, IX, Nr. 119, mit der Überschrift: Bauwren lied, welches von einem aufrührischen Bawren in Reimenweiss gestellt und alss gesungen worden anno 1653. Wettstein ist den 12. April 1666 gestorben.

3) Luzernisches Manifest, S. 4.

welche nicht besonderes Missfallen der Deputierten Luzerns erregten. Die Geschwornen verlangten hier: Freigebung des Handels mit Salz, Vieh und Pferden, Aufhebung der neuen Zölle.

Dann erst rückten sie mit masslosen Begehren heraus. Sie verlangten Nachlass des dritten Teiles der Hypotheken, Sistierung der Schuldbetreibung, Nachlass aller verfallenen Bussengelder, Beschränkung des Kriegsdienstes auf einen Tag[1]), Vorlegung der Urkunden über die Erwerbung der Hoheitsrechte Luzerns über das Entlebuch. Dazu erklärten die Entlebucher, sie hätten sich eidlich verbunden, auf keines dieser Begehren zu verzichten und nicht zu ruhen, bis alle von Seite der Regierung zugestanden wären. Aber ebenso rund erklärten die Abgeordneten von Luzern, diese Begehren müssten in eine bessere und weit bescheidenere Form gebracht werden, wenn die Entlebucher wünschen, dass die Regierung darauf eintrete.

Als die Deputierten von Luzern abtraten, schickten die Entlebucher Ausgeschossene zu denselben, welche das Begehren stellten, die Abgeordneten von Luzern sollen sich so lange bei ihnen aufhalten, bis die Obrigkeit durch Läuferboten die verlangten Urkunden übermittelt habe. Als das Ungeziemende dieses Begehrens dargethan wurde, willigten die Entlebucher ein, ein Gesuch an die Regierung zu richten.

Allein ein in anständiger Form abgefasstes Bittschreiben überreichten die Entlebucher den Abgeordneten niemals. Überhaupt wurde die Verhandlung oft durch empörende Auftritte unterbrochen. Als z. B. Schultheiss Dulliker vor Rebellion warnte, rief Hans Krummenacher, genannt Fuchs, jener Koloss, der als der stärkste Eidgenosse galt: «Ja, ja! ihr seid von Gott, wenn ihr gerecht, aber vom Teufel, wenn ihr ungerecht handelt». Und als Landvogt Schumacher die schmähliche Be-

[1]) Veranlassung hiezu bot wahrscheinlich die Verwendung von 800 Mann von Entlebuch und Willisau zur Grenzbewachung des Rheinthals, als im Januar 1647 die Schweden Bregenz eingenommen hatten. Dieser Kriegsdienst dauerte drei Wochen. Seckelamts-Rechnungsbuch Nr. 22.



handlung der Schuldboten rügte, rief Hans Achermann, Weibel von Schüpfheim: «Schweig, Landvogt, man weiss schon lang, dass alles erheit (erlogen) ist, was du redest». Wie der Guardian der Kapuziner von Luzern das Wort ergriff, um die Volksmasse zu beschwichtigen, schrie Achermann: «Schweig, du grauer Lecker, geh auf Luzern und lüg alldort auch wieder so lang du magst».

Dieses übermütige Auftreten der Entlebucher wurde ohne Zweifel durch die Nachricht veranlasst, das ganze Emmen- und Simmenthal und selbst das Berner Oberland bis nach Thun hinauf sei bereit, sich den Entlebuchern anzuschliessen.

Als die Abgeordneten von Luzern sich zur Heimreise anschickten, überreichte Schullehrer Müller im Auftrage der 40 Geschwornen die neuen Postulate der Entlebucher, und in einer zweiten Schrift, die allgemeine Gesichtspunkte enthielt, neue Forderungen, die mündlich noch nicht eröffnet worden waren: z. B. man solle bei Schuldforderungen die Ansprache jeweilen da anbringen, wo der Schuldner wohne; die Verleihung von Alpen an Berner soll taxenfrei gestattet werden.

Schultheiss Dulliker hatte inzwischen durch Vertraute, namentlich den Pfarrer von Entlebuch, genauere Erkundigungen über die Pläne der Entlebucher eingezogen. Man meldete ihm z. B., man habe «einen Däl angefangen», weil man von den Landvögten beschwert sei. Man habe die Knüttel gerüstet, weil es geheissen habe, die Regierung wolle ihnen Wälsche ins Land schicken. Die einzelnen Gemeinden haben keine besonderen Beschwerden vorzubringen; man werde der Obrigkeit gehorsam sein. An Krieg gegen die Regierung denken nur einige Liederliche, welche ihr Vermögen durchgebracht haben. Die ehrlichen Leute seien bereit, Zinsen und Zehnten zu entrichten. Überall bitte man um Frieden. Endlich versicherten diese Vertrauensmänner, die offenbare Schmeichler waren [1]), Schultheiss Dullikers

---

[1]) Pfarrer Melchior Bislinger von Entlebuch, erwählt den 4. Mai 1652, war ein Stadtbürger von Luzern und bei seiner kurzen Wirksamkeit jedenfalls noch nicht sehr tief in die Pläne der Entlebucher eingeweiht.



Auftreten habe sehr gefallen: namentlich habe man ihn belobt wegen der klaren Auseinandersetzung der Beschwerden und der Versicherung, dass man einem jeden Recht halten wolle.

Als die Gesandten von Luzern die Heimreise antraten, zogen, trotz erfolgter Abmahnung, die Entlebucher wieder bewaffnet an ihnen vorbei, «als wann sie auf einen offenen Feind gehen müssten».

Während die Stände Bern und Zürich am 15. Februar den Rat von Luzern ihrer treueidgenössischen Unterstützung versicherten und Verteidigungsmassregeln trafen, empfahl Basel den 16. Milde.

Der Rat von Luzern liess sich durch die günstig lautenden Berichte über die Volksstimmung im Entlebuch durchaus nicht täuschen. So bat er den 15. Februar den Pfarrer von Malters um Mitteilungen über die Stimmung des Landvolkes und um Nachrichten über Vorkommnisse. Er ordnete auf den kommenden Markt verstärkte Wachen an, bezeichnete die Allarmplätze und verordnete, dass die Landvögte mit den Geschwornen auf der Landschaft ernstlich reden sollen, damit man wisse, wessen man sich von ihnen zu versehen habe.

Zuerst war Landvogt Pfyffer in Willisau im Falle, der Regierung Bericht zu erstatten. Seiner Relation vom 17. Februar entnehmen wir, dass die Geschwornen von Willisau allerdings gelobt haben, Leib und Leben für die Obrigkeit zu wagen, dass aber der Landvogt glaube, die Zahl derjenigen, die gegen die Obrigkeit auftreten werden, sei weit beträchtlicher, als die der Getreuen. Man führe hauptsächlich drei Beschwerdepunkte an: das Salzmonopol, den Bezug des Trattengeldes und die Erhebung von Wucherzinsen. Bereits hätten die Vertrauensmänner der Vogteien Entlebuch, Willisau, Ruswyl und Malters zusammen geschworen, erstlich bittweise um Aufhebung dieser Misstände einzeln einzukommen und, falls ihnen nicht entsprochen würde, zusammenzustehen und sollte es ihnen «Haut und Haar» kosten. In Willisau herrsche grosses Missfallen, dass die Entlebucher so unförmlich und ungebührlich die Sache

angegriffen haben; man sei deshalb nicht gesonnen, ihnen Hülfe zu leisten.

Als der seit einiger Zeit auf den Gütern seiner Frau (Anastasia von Reinach) im Elsass wohnende Rittmeister Ludwig Pfyffer auf Besuch nach Luzern kam, hiess es am 17. Februar unter den Bauern gleich: Pfyffer sei gekommen, um die Pässe zu untersuchen, durch welche das deutsche Kriegsvolk ins Entlebuch einrücken sollte.

Allerdings sah sich die Regierung damals schon ernstlich um militärische Hülfe um, sie glaubte aber, solche im eigenen Lande finden zu können. Unter dem 18. Februar erliess der Rat von Luzern an die Städte Sursee und Sempach die Mahnung, Mannschaft bereit zu halten, da die ungeschlachten und aufrührerischen Entlebucher nicht gehorchen wollen. Der Rat von Luzern stellte sofort Wachen auf, verordnete allgemeine Gebete, mahnte zur Ruhe und zur Vorsicht im Reden und hielt eine Waffenschau ab.

An eben diesem Tage richtete der Rat von Luzern an die drei Gerichte des Entlebuchs ein Schreiben, worin er sich beschwerte, dass die den Deputierten versprochene Beseitigung der Wachen nicht erfolgt, vielmehr die Verstärkung derselben angeordnet worden sei. Kein einziger Entlebucher habe den letzten Markt in Luzern besucht oder besuchen dürfen. Man wünsche deswegen zu vernehmen, wessen man sich von Seite der Landschaft Entlebuch zu versehen habe.

Am 19. Februar wurde Landvogt Ludwig Meyer nach Bern abgeordnet, um zu bewirken, dass den Entlebuchern weder Waffen, Munition noch Lebensmittel zugeführt werden dürfen. Zugleich wurden die Landvögte in alle Vogteien ausgesendet, um zu vernehmen, ob und welche Klagen das Landvolk vorzubringen habe.

Inzwischen hatten in Willisau wieder neue Besprechungen zwischen Deputierten aus dem Entlebuch und Bauern und Bürgern von Willisau stattgefunden; es wurde hier im Wirts-

hause Amsteins, zum Sternen, beschlossen, auf den 21. Februar eine grosse Amtsversammlung nach Schötz einzuberufen.

An eben diesem Tage (19.) traten in Gaiss die Ruswiler zusammen, entwarfen eine 13 Beschwerdepunkte umfassende Klage und beschlossen, die Willisauer zum Beitritt zur Bauern-Partei zu ersuchen. Die Stimmung war ungemein kriegerisch; alle waren bereit, die Oberherrn zu zwingen und bis auf den letzten Mann zu sterben.

Als am 20. Februar der Landvogt in Rothenburg den Huldigungseid verlangte, ersuchten die Bauern um eine Bedenkzeit von vier Tagen. Aber noch am gleichen Abend schrieb Siegrist Steiner von Emmen ins Entlebuch: Die Rothenburger wollen zu den Entlebuchern stehn.

Die Begehren der Bauern waren kaum geeignet, die Sympathien der unruhigen Bürger von Luzern zu erwecken. Es kann uns daher nicht wundern, dass unter den ersten Eindrücken dieser Bewegung die früher entzweiten Patrizier und Bürger in rührender Eintracht zusammenstehen und sich eidlich geloben, ihre Freiheiten und Rechte gegen die Bauern zu verteidigen. Als am 20. Februar Schultheiss Ulrich Dulliker in der Peterskapelle zu Luzern der versammelten Gemeinde die Verhandlungen mit den Entlebuchern erzählte und, unterstützt von Schultheiss Fleckenstein. zu Wahrung der Standesehre und zur Zurückführung der Entlebucher zur Gebühr und Billigkeit ermahnte, da stand die ganze Bürgerschaft ihm treu zur Seite.

Dr. Jost Knab, Propst im Hof, bedauerte die Lage des Staates und die Vorkommnisse im Entlebuch. Er glaubte, die Bemühungen der Obrigkeit, deren Fleiss und Umsicht verdiene alles Lob; wenn aber Güte nicht helfe, so müssen andere Mittel an die Hand genommen werden. Dieses Übel stamme seiner Ansicht nach von der Unmässigkeit der Landleute, vielleicht auch von heimlicher Aufstachelung. Zur Abwendung aller Übel, die schliesslich doch den Staat treffen, schlage er nicht nur die Anwendung geistlicher Mittel, Prozessionen, Gebete, vor, sondern auch die Erneuerung der Eide durch die Burger-

schaft, Beisässen und die Angehörigen der Ämter. Wenn die Entlebucher vernehmen, dass Stadt und Land treu zusammenstehen, so werden sie sich vermutlich zu Konzessionen bequemen.

Wie Dr. Knab mahnte auch der bischöfliche Kommissar Dr. Jakob Bislig, unter Anerbietung von Gut und Blut zur Wahrung des obrigkeitlichen Ansehens, indem er die Obrigkeit mit dem Haupte, die Bürger und Landsässen mit den Gliedern eines Leibes verglich.

In der von Ratsrichter Cysat eröffneten Umfrage ergriffen 23 Bürger das Wort und anerboten Habe, Gut und Blut für die Obrigkeit einzusetzen. Einzelne allerdings deckten auch die Schäden auf. So erklärte Junker Karl Hieronimus Cloos, man sollte den Wucher abstellen, die Schulden zahlen und friedlich mit einander leben. Hauptmann Melchior Rüttimann missbilligte das Vorgehen der Entlebucher, riet aber, die billigen Begehren derselben zu berücksichtigen. Während Ammann Nikolaus Gilli die Vermeidung des Krieges wünschte, betonte Josef Walther Pfyffer, dass rasches Handeln erforderlich sei, weil die Entlebucher auch andere Ämter aufreizen. Eckart Lindacher erklärte: Die Entlebucher haben sich selbst verderbt.

Rochus Herzog fand es bedenklich, vom Kriege zu reden, da man noch nicht wisse, wer Freund oder Feind sei, so dass bei einem Auszuge ins Entlebuch leicht die Freunde der Entlebucher in die Stadt einziehen könnten.

Der Schultheiss dankte der Gemeinde für ihre Anhänglichkeit, nahm dieselbe in Eid und ermahnte zur Verschwiegenheit, worauf der Leutpriester die gesamte Bürgerschaft zu einem erbaulichen, züchtigen und gottesfürchtigen Wandel ermahnte.

Wie Propst Knab konnte sich auch Propst Meyer zu Münster, der zu den intelligentesten und einflussreichsten Geistlichen des Kantons gezählt wurde, der Meinung nicht entschlagen, an dem trotzigen Auftreten seien Fremde schuld.

Propst Wilhelm Meyer berichtet aus Münster unter dem 20. Februar 1653 an seinen Vater, Ratsherr Ludwig Meyer, der Stiftskellner habe am 13. Februar von den Oberländer

Bauern in den Wirtshäusern gehört, im Berner Gebiet gebe man den Entlebuchern Unrecht: «ob aber sy so listig, wüss er nit; allein unter den Bern Buren gehöre man keine Unruh. Die Herren belanget, haben sy allen bericht gewüst, wie die Gesanten empfangen worden im Entlibuch;. lächlen derzu und reden: es sie zuerst an ihnen gsin, darnach an die Zürcher kommen, jetzt an Luzern; müss also umgan». Im Wirtshause zu Ettiswil haben etliche Bauern die Entlebucher gelobt: «die Zeit sei vorhanden, dass die Wissagung Bruder Clausen erfüllt werde». Man mache viele Auflagen und verfahre ungebührlich mit den Gülten. Als der Stiftskellner äusserte, man müsse der Obrigkeit gehorchen, wären sie ihm bald «über den Hut gewütscht».

Über die Stimmung im Michelsamt konnte Propst Meyer noch keine bestimmte Nachricht geben. Er meinte, die Obrigkeit sollte sich furchtlos zeigen, den andern Regierungen gegenüber, namentlich den unkatholischen, sich zurückhaltend benehmen, damit sie nicht den Unterthanen über den Stand der Sache Mitteilungen machen könnten; inzwischen sollte man durch die Landvögte den Beschwerden so viel wie möglich abhelfen; durch langsames Nachgeben werden «die Gemüter versüssen, denn die Buren in die Länge (sich) nit halten können». Dazwischen sollte man die geistliche Hülfe brauchen, die Wallfahrtorte Werthenstein und Ettiswil besuchen, durch die Jesuiten und Pfarrer, namentlich jene im Entlebuch, das Volk ermahnen und durch Mittelspersonen immer Gutes anerbieten lassen. «Nur sitlich mit den Buren», dann wird der Strudel, meint Propst Meyer, zu gutem Ende kommen. Daneben sollte man auch fleissige Nachfrage halten, ob dieses «Ungewitter nit vom Fön herkomme?»

Unter dem «Fön» versteht Propst Meyer natürlich die Urkantone, aus deren Gebirgen dieser warme Wind in das Gebiet von Luzern hinuntersteigt.

Angenehmer waren die am 20. und 21. Februar aus Sursee und Sempach eingelangten Versicherungen der Treue und der Anerbietung von Hülfe.

Die Geschwornen des Entlebuchs liessen selbst am 20. Februar ein Schreiben nach Luzern abgehen, worin sie erklärten, sie seien durch die Vorträge der luzernischen Deputierten teilweise befriedigt, sie wünschen Frieden und Vergleich mit der Obrigkeit. Man solle deshalb auf die Reden der Lästermäuler, Landesverräter — u. s. w. — nicht achten.

Allein in Bern erkannte man, so gut wie in Luzern, den Ernst der Lage. Die Regierung von Bern besetzte deshalb ihre Schlösser und wünschte eine Besprechung mit Abgeordneten von Luzern, um energische Massregeln zu treffen.

Diese wurden namentlich durch die Ergebnisse der am 21. Februar gehaltenen Volksversammlungen im Gebiete von Luzern zur unabweisbaren Notwendigkeit.

Grossartig war die Amtsversammlung von Willisau in Schötz. Hier waren anwesend für Willisau-Stadt: Sechser Heinrich Peyer, Hans Ulrich Amstein, Seckelmeister Walthert und Jakob Stürmli. Für Willisau-Land: Hans Häller und Fridolin Bucher; für Ettiswyl: Joachim Meyer und Kirchmeyer Hans Schrag; für Gettnau: Nikolaus Vogel; für Schötz: Richter Hans Achermann; für Altishofen: Kirchmeyer Martin Hodel; für Nebikon: Hans Diener; für Buchs: Meyer Hans Ambül; für Dagmersellen: Hans Zandel, Hans Bumann und der Weibel; für Omenstal: Hans Müller; für Dietwil: Lienhard Steinmann und Jakob Gut; für Fischbach: Hans Steiner; für Zell: Sechser Root, Heinrich Broch, Daniel Müller und Hans Greber; für Luthern: Beat Bättig, Kaspar Bircher im Entzi und Hans Bircher im Moos. Ufikon vertrat: Weibel Melchior Sager; Reiden: Untervogt Santy; Adelboden: Hans Hodel; Langnau: Untervogt Häfliger; Mehlsecken: Uli Wohlschlegel; Richenthal: Sechser Sinner; Pfaffnau: Hans Jakob Kugler; Roggliswil: Jakob Geisser; Altbüron: Michael Müller; Uffhusen: Ulrich Hodel. Von Hergiswyl waren anwesend: Hans Bättig von Opfersey und Hans Bättig von Wistenbül.

Die Gesamtzahl der Anwesenden wurde, wie Ludwig Schnyder von Sursee an Abt Dominik in Muri berichtet, auf 3000 Mann geschätzt.

Diese Versammlung war so ungemein zahlreich ausgefallen, weil die Regierung selbst, gegen alles Herkommen, nur um Weitläufigkeiten und Ungemach zu verhindern, zur Einberufung derselben mitgewirkt hatte. Den untern Teil des Amtes Willisau hatte Jakob Sinner bearbeitet. Er mahnte die Leute, das Beispiel der Entlebucher nachzuahmen: es sei jetzt der Moment da, grosse Freiheit zu erlangen; man solle nur die Köpfe zusammen halten, man gehe zu tyrannisch mit dem Volke um[1].

In der Opposition gegen die Regierung bestärkte die Wiggerthaler besonders der Knecht des Landvogtes Jost Pfyffer durch die Vorgabe, man wolle den Willisauern nur gute Worte geben, bis man mit den Entlebuchern sich verglichen habe; dann werde man um Versprechungen sich nicht mehr kümmern[2].

Daher ging es denn an dieser Versammlung sehr hitzig und unförmlich zu. Der Landvogt Jost Pfyffer und die andern anwesenden Beamten wurden, wie das Manifest der Regierung (pag. 5) sagt, «gar unehrerbietig gehalten». Jakob Stürmli von Willisau nannte die Beamten Schelmen und Diebe[3].

Das Ergebnis dieser Amtsversammlung wurde in folgenden Begehren der Bürgerschaft und der Leute aus der Grafschaft Willisau vom 22. Februar zusammengefasst:

1. Der Schultheiss, der Stadtschreiber, die Gross- und Kleinweibel und die Amtssechser sollen von gemeinen Unterthanen bei der Fischbank oder Tuchlaube am Schwörtage aus den in der Stadt Wohnenden, und der Stadtschreiber und Grossweibel aus der Bürgerschaft gewählt werden.

2. Die Amtssechser und Ratsherrn sollen am Schwörtage auf der Fischbank gemehrt werden; ebenso der Pannerherr, Amtsfähndrich und Seckelmeister. Damit niemand zu klagen und zu zweifeln habe, soll künftig ein Seckelmeister von den Bürgern und einer von der Landschaft gewählt werden.

---

[1]) Verhörprotokoll, p. 26.

[2]) Verhörprotokoll, p. 27.

[3]) Verhörprotokoll.

3. Der Landvogt soll fürderhin sich wieder in Luzern aufhalten und in seinen Kosten in Willisau aufreiten. Beim Herbst- und Maien-Gericht soll er mit dem Schultheissen und den Richtern die Umfrage nach der Busse halten lassen. Kann ein Kläger seine Anklage nicht erweisen, so soll er in die Fussstapfen des Beklagten treten. Die Abgestorbenen soll man fürderhin nicht mehr bestrafen, sondern sie ruhen lassen.

4. Die Sechser sollen wieder nach altem Brauch und Herkommen Vorsteher der Unterthanen sein; man soll ihnen das Reisgeld zu Willisau zeigen und vorzählen und ihnen einen Schlüssel zu demselben übergeben.

5. Die grossen Zölle, das Trattengeld, das Umgeld und die Salzzölle sollen gänzlich abgestellt werden.

6. Freier Kauf und Lauf in Salz, Rossen, Vieh und in allen andern Sachen soll Fremden und Heimischen, Reichen und Armen freigestellt sein.

7. Die Mandate der Regierung sollen zuerst den Amtleuten zur Einsicht mitgeteilt und erst dann publiziert werden, wenn sie den Landleuten nützlich und gut scheinen.

8. Streitigkeiten wegen Teilungen, Wässerungen, Zäunen und Marchen sollen mit den nächst gelegenen Amtleuten und Geschwornen abgemacht werden.

9. Die lieben Herrn, Väter und Obern der Stadt Luzern sollen ihnen wieder die alten Briefe und Siegel, die beweisen, wie die Grafschaft an sie gekommen, und welche Freiheiten und Gerechtigkeiten diese besitze, herausgeben.

10. Gülten mit gutem Hintersatze dürfen bei Unvermögenheit des Schuldners nicht abgekündet werden.

11. Bei Gelddarleihen soll bares Geld gegeben werden, nicht alte Kühe und Schulden; der Zins soll nicht mehr als 5 vom Hundert betragen.

12. Ablösige Verschreibungen sollen mit guter, junger Ware und Produkten, die auf dem Unterpfand gezogen werden, nach Brauch und Amtsrecht verzinset werden.

13. Auf Bussengelder soll der Landvogt nicht besseres Recht haben, als andere auf Schulden. Ungerecht bezogenes Bussengeld soll restituiert werden.

14. Der Strassenherr soll nur vor Rat und Gericht zu strafen haben und bei Neuanlage von Strassen oder Wegen, die gut sind, keinen strafen. Er soll seine Ankunft 14 Tage zuvor verkünden.

15. Brandschatzung und «Anstellige» sind gänzlich verboten.

16. Fall und Ehrschatz soll nach altem Herkommen bezogen und vor Rat und Gericht taxiert werden.

17. Seit Mannsgedenken sind viele Bruderschaften entstanden; der Gottesdienst ist gut, aber der Packt des Lehr-Lohns und der Beitritt zur Bruderschaft soll den Handwerkern freigestellt sein.

18. Niemand ist gezwungen, Aufschläge, Auskäufe und Tauschbriefe vor Beamten errichten zu lassen; die Errichtung von Aufschlägen soll in der Gewalt der «Freundschaft» sein; ein Auskauf mit einer Quittung von einem ehrlichen Mann soll genügen. Für Überreste bei Täuschen soll ein Beilzettel gemacht werden.

19. Birsen, Fischen und Jagen soll wieder freigestellt sein.

20. Solothurner und Freiburger Batzen sollen um 3 Kreuzer genommen werden; die Abrufung auf 2 Schilling habe das Land geschädigt.

21. Vogtkinderrechnungen sollen von den Gerichten abgenommen und in ein besonderes Buch eingetragen werden; die Geschwornen sollen hiefür geringe Taxen beziehen.

22. Auf St. Mathis verfallene Schulden sollen künftig vor Verena-Tag nicht eingefordert werden.

23. «Was belangt die Botten, Giselfresser, sollen kein Kosten zu triben haben bis auf die ander ablösig Zins oder Zalig und nit mehr denn zwen in die Grafschaft kommen und vom Herrn Landvogt ein Zedel haben; wo nit, soll man ihnen keinen Bescheid geben».

24. Frohndienste, wie solche die Herrschaft Kastelen beansprucht, sind gänzlich aufzuheben; die Gemeinde Alberswil soll gegen den Zins von 5 Gulden die an Sechser Schrag verkaufte Allmend innehaben.

25. Nicht die Obrigkeit, sondern der Waldbesitzer hat das Recht, einen Harzer zu bestellen.

26. Bis nach Austrag des Handels soll Gericht und Recht stille stehen.

27. Wer Pfand darschlägt, soll aus dem Turme entlassen werden.

Die eine Klagschrift[1]) endet mit dem Satze: «Mit gwehr, gschoss gerüst und Krüzgang gehalten, Reden zu Gott schryen und zu seiner liebenwerthen Mutter und allen lieben Heiligen geschworen».

Statt dieser unklaren Bemerkung findet sich in einem andern Akte die Bestimmung: Man soll mit Harnisch und Gewehr wohl versehen sein; ein ganzes Amt und jede Kirchgemeinde habe zu einem besondern Ort einen Kreuzgang einhellig beschlossen.

Als Artikel 28 wird angefügt: Kein Bauer soll künftig pflichtig sein, beim Kaufe einer Mühle der Obrigkeit eine Taxe von 100 Kronen zu entrichten.

29. Bei Teilungen zwischen Schwestern und Brüdern soll kein Ehrschatz entrichtet werden.

Den Schluss bildet Artikel 30, dass es dem Amte freistehe, eine Landsgemeinde einzuberufen, wenn es für nötig gehalten werde.

Diese Artikel teilten den 22. Februar die Sechser und Geschwornen von Willisau den Gemeinden Büron, Triengen, Winikon und Knutwil mit der Erklärung mit, dass man weder Gericht noch Recht halten wolle, bis diese Artikel von der Regierung von Luzern bewilligt seien. Natürlich fehlte es auch nicht an unzuverlässigen Berichten über die Beschlüsse. So meldete Ludwig Schnyder von Sursee nach den Referaten seiner Späher, man habe beschlossen, weder Fall noch Ehr-

[1]) Das Concept der Klage enthält 18 Artikel.

schatz zu entrichten und diejenigen an die nächsten Bäume aufzuknüpfen, die einen dieser Artikel preisgeben.

Die Gemeinde Kriens beklagte sich über den erst vor 5 Jahren eingeführten Thorzoll in Luzern, über den Viehzoll, über die Handwerksordnungen und das Salzmonopol. Dagegen wollte sie bei dem ihr erteilten Amtsbuche bleiben und auch in der Stadt den Eid jeweilen der Obrigkeit schwören und auch dort das Recht nehmen.

Friedlicher verlief die Gemeinde in Ebikon. Als hier die Bauern freien Salzhandel und Reduktion der Zölle verlangten, sagte ihnen die Regierung sofort die Gewährung der beiden Bitten zu.

Etwas weiter ging die Gemeinde Horw. Sie verlangte: 1. freien Salzhandel; 2. Ablegung der Vogtrechnungen im Amte; 3. Errichtung von Aufschlägen für Frauen-Vermögen; 4. Zollfreiheit; 5. freie Schifffahrt und 6. Verlängerung des Termins für Gülten.

An die Krienser wendeten sich Leute aus den Urkantonen, namentlich nach dem Zeugnisse des Untervogtes Spengler ein Urner, mit der Weisung, sie sollen die gleichen Freiheiten erlangen, wie die grossen Ämter [1]).

Am 21. Februar wurden die 16 Begehren des Amtes Ruswil in Schrift gefasst. Diese lauten:

1. Der Handel, namentlich mit Salz, soll frei sein.

2. Die Zollansätze sind zu reduzieren.

3. Die Taxen für Errichtung von Auskaufsbriefen und Aufschlägen sind zu ermässigen.

4. Das Ohmgeld ist aufzuheben und der Termin für Gülten zu verlängern.

5. Die Bruderschaften und Zünfte der Handwerker sollen aufgehoben werden.

6. Die busswürdigen Vergehen sind im Amte selbst zu beurteilen; Prozesse gegen Verstorbene sind unstatthaft.

---

1) Verhör vom 19. Juni.

7. Die neuen Verbote wegen des Fischens und Jagens sind aufzuheben.

8. Das vom Staate bezogene Reisgeld (Kriegssteuern) ist zu restituiren.

9. Die Gemeinden entscheiden über Annahme obrigkeitlicher Mandate.

10. Vor den Amtsleuten sind Vogtrechnungen abzulegen.

11. Verbesserungen an Strassen dürfen nicht ohne Wissen und Zustimmung der Amtsleute von den Strassenmeistern angeordnet werden.

12. Beilbriefe sollen mit Geld, nicht mit Pfanden bezahlt werden.

13. Das zweite Bott im Schuldbetrieb darf nicht vor 7 Wochen und 3 Tagen gelegt werden.

14. Bei Geldaufbrüchen soll Geld ausbezahlt werden.

15. Beim Abzug von Weibergut aus einem Amte in das andere darf keine Taxe bezogen werden.

16. Zur Ersparung von Kosten ist die Amtsdauer der Landvögte auf 4 Jahre zu verlängern.

Am 21. Februar tagten in Werthenstein auch die Delegierten des Entlebuchs, offenbar zu dem Zwecke, die Angehörigen des äussern Amtes in die Bewegung hineinzuziehen. Hier waren anwesend von Entlebuch: Hinder Uli, der Grosse Krummenacher, Kaspar und Hans Krummenacher, Hans Renggli, Hans Brun und Hug Bieri; von Schüpfheim: Schnyder; von Hasle: die beiden Bleien, Stephan Byslig von Wolhusen und Schmid von Menznau. Schullehrer Müller legte den Entwurf zum Bundesbriefe vor, der zunächst nur für einen Bund der vier Ämter Entlebuch, Willisau, Ruswil und Rothenburg berechnet war und den Bund als einen Akt der Notwehr darzustellen suchte.

In Folge der in der Peterskapelle gefassten Beschlüsse begannen die Landvögte auf die Landschaft sich zu begeben, um die Landsassen in Eid zu nehmen. Allein sofort zeigte es sich, dass die revolutionäre Bewegung sich schon bis in die

unmittelbare Nähe der Stadt, ja in diese selbst ausgebreitet habe; denn am 22. Februar erklärten die Gemeinden Ebikon und Udligenschwil, sie wollen dem Landvogte nicht schwören, sondern vorerst abwarten, was die grossen Ämter thun.

Selbst in der Stadt hatten wieder Versammlungen der Bürger stattgefunden, bei denen Junker Franz Bircher verdächtige Reden geführt hatte. Bartholomä Kündig, Jost Spitzlin, Mauriz Kappeler, des Schiffers Sohn, und Rochus Muri wurden beschuldigt, dass sie mit sonderbaren Prätensionen auftreten wollen. Durch Melchior Rüttimann, Kaspar Meglinger und Jakob Wegmann wurden die Bürger von den neuern Vorfällen in Kenntnis gesetzt und ernstlich ermahnt, sich ruhig zu verhalten, worauf dieselben alles Gute anerboten.

Da sich der Rat nicht mehr verhehlen konnte, dass die Lage sehr ernst geworden sei, beschloss er am 22. Februar, die vier alten eidgenössischen Orte auf künftigen Mittwoch zu einer Konferenz einzuberufen und die Stände Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn (am 26. Februar auch die andern eidgenössischen Orte) um getreues Aufsehen zu ermahnen.

In dem Schreiben an Zürich erinnerte der Rat von Luzern an die im Wädenschwiler Aufstand (1646) bewiesene Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung und bat um tapfern Beistand, wenn die in Aussicht genommenen gütlichen Mittel ihren Zweck nicht erreichen sollten.

Am 22. Februar entwarfen die Kriegsräte die nötigen Anstalten zur Verteidigung der Stadt; sie regulierten das Signalwesen, bezeichneten Sammelplätze, besprachen das Kundschaftswesen — u. s. w. Sie rechneten dabei auch auf Hülfe von Kriens und Horw, da sie Hauptmann Krepsinger beauftragten, für diese Orte einen Musterplatz anzuweisen.

Dann wurde beschlossen, eine eigene Deputation an Stadt und Amt Willisau abzuordnen und mündlich denselben das Missfallen über die Beschlüsse der Amtsversammlung zu bezeugen und die Unannehmbarkeit der meisten Postulate zu erklären. Diese Abgeordneten sollten auch versuchen, die An-

gehörigen des Amtes Willisau zum Verzicht auf ihre Begehren zu bestimmen.

Als Abgeordnete wurden gewählt: Schultheiss Heinrich Fleckenstein und Ratsherr Ludwig Meyer, den seine Freunde den deutschen Plato nannten.

Diese sollten der Stadtbürgerschaft von Willisau die Wohlthaten in Erinnerung bringen, welche Luzern der Stadt Willisau erwiesen: beim Brande von 1472, beim Baue der Ringmauer, durch Überlassung des Zwinghabers, des Hühnergeldes und des Umgeldes, durch Nichtbezug des Zehnten von Allmendeinschlägen, durch Beisteuer an den Kirchenbau und durch Ernennung eines Bürgers zum Spitalpfleger.

In Bezug auf die Begehren des Amtes Willisau wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bezüglich der Wahl der Beamten wollen die Räte von Luzern in Bedenken nehmen, wie sich diese Sache gestalten würde. Es scheine ihnen aber unstatthaft, einen Schultheissen neben dem Landvogte zu erwählen. Schultheiss und Stadtschreiber seien aus der Bürgerschaft von Luzern gewählt worden, damit die Grafschaft nicht mit Kosten beladen würde. Dagegen gestatten sie, dass die Sechser im Beisein des Landvogtes gewählt werden, sofern dies von Alters her üblich gewesen; denn .... der Rat von Luzern habe in einigen Ämtern das Recht, Ratsherrn, Pannerherrn und Fähnriche zu wählen und wolle bei seinen alten Rechten bleiben. Liegen Klagen gegen den Stadtschreiber vor, so wolle man diese verhören.

2. Bezüglich der Abstrafung busswürdiger Sachen lasse man es bei dem Amtsbuch, Brauch und Recht wie von Alters her bewenden. Keinem soll es benommen sein, sich mit dem Landvogt gütlich abzufinden; es soll aber auch keiner vom Untervogte hiezu gezwungen werden. Die Bestrafung von Toten ist nur dann zulässig, wenn eine Klage gegen dieselben noch bei Leibzeiten eingereicht worden ist.

3. Dem Begehren betreffend Wahl der Sechser wird entsprochen unter Vorbehalt, dass der Schlüssel zum Reisgeld jeweilen dem ältesten Sechser anvertraut werde.

4. Handel und Verkauf von Salz wird freigegeben; ebenso der Handel mit Zucht- und Mastvieh, sofern an selbem zu Stadt und Land kein Mangel herrscht.

Weil jetzt das Haus Österreich die neuen Zölle beseitigt hat, so stellt auch der Rat von Luzern die alten Zollansätze wieder her. Demnach sind von jedem ins Ausland gehenden Stück Vieh und von jedem Pferd 4 Schilling zu entrichten.

Bezüglich des Ohmgeldes gelten für alle Ämter die bisherigen Ansätze.

5. Der Erlass der Mandate steht dem Rate zu. Diese werden so erlassen, dass sich niemand darüber zu beklagen hat. Allfällige Vorstellungen werden gerne angehört.

6. Bezüglich der Münze kann der Rat von Luzern keine Änderung treffen, indem auf dem Tage in Baden alle eidgenössischen Orte, ausser Freiburg und Solothurn, die daherigen Mandate angenommen haben.

7. Gütliche Teilungen unter Parteien sind zulässig; bei streitigen Teilungen ist jeweilen der Obrigkeit oder dem Landvogt, welche damit behelligt werden, eine Taxe zu entrichten.

8. Luzern wahrt sich die urkundlich beim Kaufe der Grafschaft Willisau 1407 erworbenen und seither unbestritten ausgeübten Rechte, die es einem zu erwählenden Ausschuss gerne will verlesen lassen.

9. Bezüglich der Gült- und Zinsverschreibungen bleibt es bei der vor 6 Jahren angenommenen, von den meisten Ämtern gebilligten Verordnung, dass die Hypothekarinstrumente zunächst 6 Jahre in Kraft bleiben und dass dann nach deren Ausdienung bei allfälligen Streitigkeiten der Landvogt oder Rat zu entscheiden habe.

10. Bezüglich des Zinsfusses von 5 % bleibt es beim Alten, obwohl ein früheres Gutachten den Zinsfuss auf 3 % herabsetzen wollte.

11. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollen die Gülten vor Gericht ausgefertigt werden. Es soll auch in dieselben eingeschrieben werden, ob die Gült mit Geld oder Naturalien

(Pfennwert) verzinset und wie dieselbe abgelöst werden solle. Ebenso sollen in die Beil- und Kaufbriefe entsprechende Bestimmungen über die Zahlungsart aufgenommen werden.

12. Die Landvögte werden ermahnt, mit den Leuten der Bussen halb gnädig und mit Bescheidenheit zu verfahren, damit sie nicht Ursache haben, ihnen Pfande zu nehmen.

13. Die Strassen sollen gut gemacht und erhalten werden; wer dagegen sich verfehlt, ist vom Strassenmeister zu bestrafen. Gegen die von diesem verfügten Strafen kann man an den Landvogt und die Geschwornen appellieren. Ohne Vorwissen und Bewilligung eines Landvogtes darf niemand zu seinem Vorteile Strassen, Kirchwege und andere Wege verlegen.

14. Wegen Gültabkündungen gelten die in Artikel 10 enthaltenen Bestimmungen.

15. Die Taxe für Fall und Ehrschatz, die einst 10, dann 5 vom Hundert betrug, ist auf 2 Gulden herabgesetzt.

16. Die Rechte der Bruderschaften und Handwerks-Innungen kann der Rat nicht beschränken oder aufheben; dagegen wird verordnet, dass die Bestimmung des Arbeitslohnes und des Warenpreises nicht dem Ermessen und dem Zwange der Zünfte anheimgegeben werden darf.

17. Zur Errichtung von Aufschlägen soll niemand gezwungen werden, so gut gehaushaltet wird oder wo Frauen liegende Güter besitzen.

18. Wegen des Pirsens, Fischens und Jagens gelten die alten urkundlichen Rechte.

19. Die Vogtrechnungen sollen in der Grafschaft abgenommen werden; jedoch sollen Stadt und Grafschaft Willisau sich darüber vergleichen.

20. Der Zinsen halber lässt man es beim Wortlaut der betreffenden Instrumente bewenden. Der Schuldbotten wegen wird jedermann ermahnt, sich der Diskretion zu befleissen und so lange wie möglich zu warten. Die vor Mathis 1653 fälligen Zinse aber sollen bezahlt werden.

21. Der Frohndienst von Castelen, über den bisanhin niemand klagte, beruht auf urkundlichem Rechte.

22. Wer eigene Wälder besitzt, mag auch die Harzer bestellen; die Hoch- und Twingwälder behält sich die Obrigkeit vor.

23. Wegen Wahl und Zahl der Seckelmeister mag sich das Amt vereinbaren.

24. Wird einer wegen laufender Schulden betrieben, so kann er sich durch Pfande vor der Schuldhaft retten, nicht aber bei der Betreibung für Gültzinse.

25. Die Einstellung von Gericht und Recht finden die Räte von Luzern unstatthaft; sie sind dagegen bereit, die streitigen Sachen beförderlich zum Austrag zu bringen.

Sie erwarten aber auch, die Unterthanen werden sich für dieses Entgegenkommen dankbar bezeigen, Treue und Gehorsam beweisen und sich mit diesen Konzessionen begnügen.

Allein diese Erwartungen sollten nicht in Erfüllung gehen. Als die beiden Abgeordneten von Luzern in Willisau einritten, bemerkten sie zu ihrem Erstaunen, dass die Stadtporten mit starken Wachtposten besetzt waren, die bereits brennende Lunten hatten. Wie sie den Beamten des Städtchens einen Verweis wegen dieser feindseligen, unmotivierten Haltung erteilten, erwiderten diese: Wir halten diese Wachten für notwendig, weil man uns mit 6000 Lothringern überfallen will. Nicht umsonst ist Rittmeister Pfyffer nach Luzern gekommen; er wartet ja nur auf den Befehl zum Einrücken. — Bald sahen die beiden Abgeordneten, dass Pfyffer in Willisau nicht weniger verhasst sei, wie Krepsinger in Entlebuch.

Als die Abgeordneten in die artikelweise Behandlung der Klagen der Stadt und des Amtes Willisau eintraten, begann sofort eine äusserst lebhafte Debatte. Man beschwerte sich über den Landvogt und den Schultheissen Sonnenberg, welche die Leute zu Stadt und Land bedrängt und mit erheblichen Bussen belegt haben. Ebenso wurde über die Tyrannei des gewesenen Stadtschreibers Cysat geklagt. Diese Klagen waren, wie Ludwig

Schnyder von Sursee dem Abte von Muri schrieb, so «grob und stark», dass den beiden Gesandten von Luzern die Haare zu Berg stiegen. Dabei anerboten sich diese Leute, für jeden Klagpunkt zwei bis drei ehrliche Männer als Zeugen darzustellen. Offen erklärten diese Leute, sie wollten diese oft vorgebrachten Beschwerden nicht länger mehr dulden.

Erst am zweiten Tage konnte durch freundliches Zusprechen die Hitze etwas gedämmt werden, so dass die Verhandlungen dieser zwei Tage sich wie Tag und Nacht gegenüberstanden. Die Willisauer anerboten sich z. B., die Ehrschätze und andere Abgaben wie früher zu entrichten und zogen auch einige Klagen zurück. Dagegen wollten sie von neuen Abgaben absolut nichts wissen. Hinwieder erklärten sich die Willisauer bereit, der Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Sie hielten auch die Gesandten gastfrei. Schliesslich liessen die Stadträte und die Mehrzahl der Geschwornen von Willisau alle Klagepunkte bis auf drei fallen; sie erklärten aber, dass sie ohne Vorwissen des «gemeinen Pöffels» von keinem Punkte weichen dürfen, sie wollen sich aber Mühe geben, dass der gemeine Mann so viel wie möglich wieder begütigt werde.

Als die beiden Gesandten erklärten, sie können die drei Artikel nicht bewilligen, so entgegneten die Willisauer: Dann treten wir auch nicht mehr vor den Rat von Luzern. Denn ihr sollt wissen, dass alle Ämter, mit Ausnahme von Wäggis, eines Willens sind; alle werden die gleichen Forderungen stellen und keines wird mehr in die Stadt kommen, um mit dem Rate von Luzern zu akkordieren. Dagegen seien die Ämter bereit, mit dem Rate auf einem von diesem bezeichneten Platze der Landschaft zu verhandeln. Die beiden Gesandten bemerkten, der Rat werde diese Erklärung sehr übel empfinden; denn es sei gegen alle Gebühr, dass die Obrigkeit den Unterthanen nachgehen sollte.

Allein die Gesandten hatten doch gleich die Überzeugung, dass bei dieser trotzigen Haltung der Bauern der Obrigkeit

nichts anderes übrig bleiben werde, als sich den Forderungen bezüglich des Verhandlungsortes zu fügen.

Als Schultheiss Fleckenstein bei der Schilderung der Gewaltthätigkeiten der Landvögte und Schultheissen von Willisau begütigend bemerkte: Warum habt ihr mir diese Klagen nicht früher vorgebracht, ich hätte euch ja helfen können —, fielen ihm die Geschworenen ins Wort: Von jungen Ratsherrn haben wir oft gehört, Schultheiss Fleckenstein vermöge nichts und seine Rede gelte auch nichts im Rate. Darauf versicherte Fleckenstein: Gerade in diesen Unruhen ist man oft zu mir ins Haus gekommen und man klagte mir viel über Schultheiss Dulliker.

Allein gerade am Tage, wo die Leute von Willisau scheinbar einlenkten, gingen sie, ermuntert durch die Zusagen «der bernerischen Stettlein», sie wollen ihnen mit Leib, Gut und Blut beistehen[1]), einen Schritt weiter, indem Rat, Bürger und Amtleute von Willisau am 28. Februar dem Lande Entlebuch anzeigten, am 26. Februar werden je 2 Abgeordnete an der projektierten grossen Landsgemeinde der Bauern in Wolhusen erscheinen. Deshalb dankten auch am 23. Februar Pannermeister, Hauptmann und Fähnrich von Entlebuch dem Hans Häller zu Däywil für die Liebe und Treue der Willisauer und versicherten, zu dieser Versammlung am Aschermittwoch werden mindestens 50 oder 60 Mann aus dem Entlebuch kommen. Die nähern Verabredungen bezüglich der Versammlung in Wolhusen wurden am 23. Februar auf dem Rathause in Schüpfheim getroffen. Zu dieser wurden nur die vertrautesten Leute eingeladen, so z. B. nicht einmal Stephan Lötscher, der kein Geheimnis bewahren konnte. Wolhusen war auf Vorschlag Emmeneggers als der bestgelegene Punkt zum Versammlungsort bezeichnet.

An eben diesem Tage hielten fünf Abgeordnete von Entlebuch mit Kaspar Steiner und den Geschwornen von Rothenburg

[1]) Deposition des Meister Martin Leimbacher vom 26. Februar.



eine Besprechung wegen der Organisierung des Aufstandes und des Besuches der Volksversammlung in Wolhusen.

Vom Amte Rothenburg waren besonders die Kirchgemeinden Emmen, Neuenkirch, Eschenbach und Rothenburg gegen die Regierung eingenommen und verweigerten den Gehorsam, selbst nachdem der Landvogt ihnen erklärt hatte, der Rat habe den Salzhandel freigegeben.

Als Jost Hiltprand am 24. Februar dem Weibel in Emmen das Schreiben des Rates überbrachte, durch welches die Gemeinde nochmals zur Treue ermahnt wurde, seufzte dieser und sagte: Der lange Steiner, der Siegrist zu Emmen, hat zu viel an der Sache gethan.

In Eschenbach nahm Amtsfähnrich Ineichen das Schreiben in Empfang und weinte, dass die Thränen zu Boden fielen. Er werde treu für die Regierung einstehen, befürchte aber, dass er wenig ausrichten werde; es stehe, bemerkte dieser treue Beamte, für die Regierung sehr schlimm; es sei schon im Amte Rothenburg beschlossen, man wolle aus jeder Gemeinde am Morgen zwei Mann nach Ruswil schicken. Die Entlebucher zählen auf Hülfe in der Stadt. Wer sich auf dem Lande offen für die Regierung aussprechen würde, müsste gewärtigen, dass man ihm Haus und Scheune in Brand stecke.

In Neuenkirch wurde der Bote der Regierung verhöhnt. Die Leute schwuren in der Kirche nochmals, treu zusammenstehn zu wollen. Nur der Weibel hielt zur Regierung. Dort hiess es, am Aschermittwoch wolle das ganze Amt Rothenburg prozessionsweise nach Werthenstein ziehen und die Volksbegehren besprechen. Die Worte Krepsingers haben das Volk so aufgeregt, dass dasselbe in die Stadt einfallen würde, wenn die Bürger einen Zug ins Entlebuch unternehmen wollten.

Was Fleckenstein und Meyer in Willisau durch ihr freundliches Benehmen gut gemacht hatten, verdarb am 23. Februar Landvogt Segesser in Münster durch Pochen und Drohen. — Der Propst von Münster erklärte, bei der unter der Regierung

herrschenden Uneinigkeit und bei dem Eigennutz der Hohen kann der Staat nicht bestehen.

In Büron, Triengen und Knutwil verliefen die Verhandlungen zwischen dem Landvogt und den Bauern ruhig, so jedoch nicht, dass man hoffte, es werde zu keinem Blutvergiessen kommen; denn kaum war der Landvogt fort, so wurden 27 Beschwerdeartikel in Schrift gefasst.

Mit Freuden konstatierten die Landvögte, dass Sursee wohl befestigt, gut bewacht und gehörig verproviantiert sei.

Tiefer Schnee bedeckte das Land und hinderte die Bauern, ihre gewohnten Arbeiten zu verrichten. Sie schmiedeten desto eifriger politische Pläne. Da trat, wie es hiess, eine Differenz zwischen den Bürgern und Bauern von Willisau zu Tage, auf welche die Regierung von Luzern wieder ihre Hoffnung setzte. Die Bauern wollten nämlich einen Landvogt in Willisau haben, die Bürger nicht; letztere wünschten einen Schultheissen, Stadtschreiber und Grossweibel aus ihrer Mitte zu wählen und hatten bereits den Schultheissen bezeichnet. Die Bauern wünschten Abschaffung des Ehrschatzes, den sie an die Stifte Einsiedeln und St. Urban, an das Spital in Luzern und die Herrschaften Altishofen und Wyer zu entrichten hatten. Die Bürger dagegen wollten die Ehrschätze fortbestehen lassen.

Am 24. Februar kehrte Meinrad Maugg, ein alter Soldat, aus dem Entlebuch heim und erstattete folgenden Bericht: Die Entlebucher lassen niemand durchs Land passieren; aber der Mut der Leute, denen es überdies an «Kraut und Loth» fehlt, ist nicht gross.

Trotzdem wurden Anstalten zur Verteidigung der Stadt getroffen. So wurden an diesem Tage im Turme und Speicher zu Barfüssern Geschütze aufgestellt. Nach Beschluss des Kriegsrates vom 24. Februar mussten jede Nacht zwei «Gaumeten» die 6 Stadtthore besetzen. Die Hauptwache befand sich unter der Ecke. An Jost Amrhyn, Landvogt zu Baden, erging die Anfrage, ob er nicht Truppen aus seiner Landvogtei senden könnte.

Am 25. Februar erfolgte auch an die treue Landvogtei Merischwand das Gesuch um Bereitstellung zur Kriegshülfe.

Auch die Entlebucher waren an diesem Tage sehr thätig. So erging am 24. das Mahnschreiben an die luzernischen Ämter zum Besuche des Tages in Wolhusen, wo der Bundesschwur stattfinden soll. Dieser Bund, heisst es im Einladungsschreiben, wird nicht allein uns, sondern auch unsern Nachkommen zu Gutem erschiessen und dazu helfen, dass sie uns nach unserm Tode noch loben und danken und ewig unser gedenken.

In einem eindringlichen Schreiben lud auch Stephan Lötscher das Amt Malters zum Bundesschwure ein und ermunterte dasselbe zur Einreichung einer Klagschrift.

Am 25. Februar tagten in Hochdorf die Delegierten von Hochdorf und Hohenrain. Obwohl fest entschlossen, den Tag in Wolhusen zu besuchen, setzten diese doch eine umfassende Klage auf, die viele neue Beschwerdepunkte enthielt, aber mit der Versicherung endete, das Amt Hochdorf werde, wenn diesen Begehren entsprochen werde, treu zur Regierung stehen.

Diese Begehren des Amtes Hochdorf und des Twings Hohenrain, vereinbart den 25. Februar 1653, lauten:

1. Freier Salzkauf.

2. Zollfreiheit für Lebensmittel und Herstellung des alten Zolltarifs.

3. Abschaffung der Kaufbriefe.

4. Aufhebung des Mandates betreffend Versicherung der Frauenmittel und Errichtung von Aufschlägen, wo gut hausgehalten wird.

5. Abschaffung der Abzugstaxen im Kanton.

6. Abschaffung des Anspruchsrechtes des Nachrichters auf die Häute von Rossen und Vieh.

7. Festsetzung des Grundsatzes, dass Gülten mit Ware abbezahlt werden dürfen, wenn selbe mit Ware errichtet worden sind.

8. Abschaffung der amtlichen Erbteilungen, beziehungsweise Festsetzung einer mässigen Taxe für Beamte, die zu solchen beigezogen werden.

9. Einführung der Schwörtage in alter Form, d. h. der Landvogt soll zuerst geloben, er wolle keine Neuerungen einführen und keine alten Rechte brechen.

10. Abnahme der Vogtkinder-Rechnungen vor den Geschwornen.

11. Freigebung der Jagd und Fischerei, ausser in Privatbächen.

12. Der Landvogt soll au dem Vogtgericht mit den Geschwornen «abrichten und keinen zu einer Buss zwingen, es sei dann, dass er mit der Urtheil zu der Buss erkannt». Doch darf einer auch heimlich mit dem Landvogt abmachen.

13. Tote, gegen welche bei Lebenszeit keine Klage erhoben worden, dürfen nicht bestraft werden.

14. Wer ohne Kenntnisgabe an die Geschwornen verklagt wird, darf ohne Confrontation mit dem Kläger vom Landvogt nicht gestraft werden. Wer die Klage nicht beweisen kann, tritt in die Fussstapfen des Beklagten.

15. Herstellung der alten Verordnungen über die Abzugstaxen.

16. Wahl des Pannermeisters, Amtsfähnrichs und Amtsweibels durch das Amt im Beisein der Obrigkeit, die denjenigen wieder entsetzen darf, «der auf dergleichen Empter mutschen wurde».

17. Bei obrigkeitlichen Augenscheinen soll mit der «Blonung gnädig verfahren werden».

18. Ebenso bei Appellationen an alte und neue Landvögte, welche die Kosten jeweilen «dem Feler auflegen sollen».

19. Festsetzung der alten Umgeldstaxen und Aufhebung des Umgeldes für Kindbetter-Wein.

20. Bewilligung, Zucht- und Mastvieh in die Freien Ämter verkaufen zu dürfen, wenn zu Stadt und Land kein Mangel herrscht.

21. Bewilligung zur Abhaltung von Landsgemeinden nach des Amtes Notdurft.

22. Aufhebung des Zunftzwanges auf der Landschaft.

23. Bewilligung, dass die Amtsleute, und nicht Berner und Basler, Kaufmannsgüter, die in die Stadt kommen, laden dürfen.

24. Verpflichtung zur Auflegung der Urkunden für das Bezugsrecht von Fall und Ehrschatz.

25. Verpflichtung des Strassenmeisters, zu gelegener Zeit zu erscheinen und seine Ankunft jeweilen 14 Tage vorher durch Kirchenruf anzuzeigen; Milderung der Strafen.

26. Die Obrigkeit soll alle Mandate zuerst an die Amtsleute senden; finden diese dieselben gut, so sollen sie öffentlich in der Kirche verlesen, widrigenfalls der Obrigkeit zurückgestellt werden.

27. Der Lohn für Botten oder Geysslyfresser von Luzern ist auf 20 Schilling für einen Gang fixiert.

28. Bitte um ein väterliches Einsehen wegen des Heuzehntens.

29. Der «Veechtmeister» darf keinen strafen wegen Mass und Gewicht.

30. Der Landvogt soll Strafbare nicht Lumpen, Schelme, Diebe etc. titulieren und schmähen, sondern den Fehlenden in Güte väterlich strafen.

31. Bei Gülten, Kaufbriefen, Aufschlägen etc. soll von 10 Gld. ein Schreiblohn von 10 Schilling und eine Siegeltaxe von 5 Schilling genügen.

32. Bitte, keine «Ursätze» mehr zu machen und die alten Ursätze aufzuheben, «es wäre denn Sache, dass ein hohe Notdurft, schier Leib und Leben» es erforderte.

33. Bitte, das aufzuheben, was die lieben Voreltern nicht hatten, und das wieder einzuführen, was sie hatten.

34. Bei Feldzügen sollen Hauptleute gesetzt werden, die auch mit Geld zahlen können, nicht bloss mit «Comis», damit «nit so mancher wegen Mangels um Leib und Leben und daheim Weib und Kind in Bettel gericht werden».

Die Petition schliesst mit der Bitte um väterliche Bewilligung des Verlangten und Ausfertigung einer Urkunde hierüber

durch einen unparteiischen Schreiber und Besiegelung durch die 5 katholischen Orte, «damit von uns und euern lieben Nachkommen viel Ungelegenheiten vermieden und erspart werden», wie das Amt auch bereit sei, für die Obrigkeit Leib, Gut und Blut treulich einzusetzen.

Unterschreiber Bircher konnte dagegen in dieser misslichen Zeit dem Rate von Luzern die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Landvogtei Wäggis treu zur Obrigkeit stehe. Indem der Rat diese Treue belobte, bat er unter dem 23. Februar, 100 Mann nach Luzern zur Verteidigung der Stadt einrücken zu lassen.

Als die Regierung von Luzern ihren Mitständen von der misslichen Lage Kenntnis gegeben hatte, liessen diese sofort durch ihre Vögte die Volksstimmung erforschen und namentlich die Wirtshausgespräche überwachen, so Bern und Solothurn schon am 24. und 25. Februar. Bern erkannte bereits am 27. Februar, es könnte leicht durch das Vorgehen der luzernischen Ämter im gemeinsamen lieben Vaterlande ein böses Feuer angezündet werden. Daher mahnte Bern die evangelischen Stände, namentlich Basel, um getreues Aufsehen und Kenntnisgabe von der Zahl der im Notfalle zu gewärtigenden Hülfsmannschaft[1]. Daneben fahndete Bern auf zwölf gutgekleidete Entlebucher, welche die Aufwiegelung des Landvolkes betrieben[2], und liess durch einflussreiche Ratsherrn den Markt von Langnau überwachen.

---

[1]) Für die nach P. Ochs, Gesch. von Basel, VII, 20, im Februar erfolgte Verführung der baslerischen Gemeinden durch die ausgesandten Boten der Luzerner finde ich keine Beweise.

[2]) Ratsmanual vom 17./27. Februar.

VIII. Der Bundesschwur in Wolhusen
den 26. Februar.

Als die Entlebucher im Gebiete von Luzern und Bern die Bauersame gegen die Obrigkeit aufgereizt hatten, hielten sie es für passend, durch eine grosse Volksversammlung ihre Macht zu manifestieren und die Glieder des Bundes durch einen feierlichen Bundesschwur zu gemeinsamer That zu verpflichten. Schon am 21. Februar hatte Schullehrer Johann Jakob Müller den Entwurf zur Bundesurkunde den Leitern der Bewegung in geheimer Sitzung vorgelegt.

Damit dem Unternehmen die religiöse Weihe nicht fehle, wurde die Versammlung — es war Aschermittwoch — durch den Ortspfarrer von Ruswil, Dekan Melchior Lüthert, apostolischer Prothonotar, Bürger von Luzern, mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet. Dann betrat Landespannermeister Hans Emmenegger von Entlebuch, umgeben von den drei Tellen, die in der Kirche errichtete Bühne. Als Schreiber funktionierte der Schulmeister und Organist Johann Jakob Müller. Die Kirche war wie ein Theater ausgerüstet. Für die Redner waren hohe Tische bereit. Die Geistlichkeit eröffnete die Versammlung mit Anrufung des heiligen Geistes; dann nahm sie im Chore Platz. Es waren anwesend: Dekan Lüthert, Johann Gerber, Pfarrer von Hasle, Hans Heinrich Sidler, Pfarrer von Romoos, und Leodegar Bürgi, Pfarrer von Doppleschwand.

Unmittelbar vor der Tribüne nahmen die Delegierten der luzernischen Ämter ihren Sitz, so zunächst die Geschwornen des Entlebuchs; von Willisau: Stadtsechser Heinrich Peier und Seckelmeister Balthasar Waltert; von Rothenburg: Statthalter Jörg Schmid, Kaspar Steiner von Emmen und Hans Kaspar Schwendimann; von Ruswil: die Weibel Wüest und Näf; von Ebikon: Hans Räber und Heinrich Arnet, beide ohne Vollmacht von Seite der Gemeinde; von Büron und Triengen: Matthä Huber, Untervogt, Melchior Kaufmann und Melchior

Gut; von Malters und Littau: Melchior Bannwart, Ulrich Hammer, Kaspar Hermann und Hans Fuchs; von Knutwil: Hans Wyss, Ammann, und Jakob Lütolf; von Kriens und Horw: die Untervögte Hans Spengler und Uli Kretz; aus dem Kälamt (Münster): Jöri Gassmann und Weibel Jost Gassmann; von Hochdorf: Nikolaus Rast und Peter Hartmann; von Hohenrain: Jörg Rast und Kaspar Wäber.

Pannermeister Emmenegger eröffnete die Versammlung mit folgener Rede, die Schullehrer Müller ihm niedergeschrieben hatte:

Ehrsame, ehrbare, fromme, liebe und getreue Freunde, Nachbaren, Mitlandleute, Bundesgenossen und Brüder. Wir können und wollen mit diesem unserm Vortrag nicht verhalten, wie und was Gestalten sich zugetragen zwischen unsern gnädigen Herrn und Obern und uns aus Entlebuch, dass etwas Zwietrachts mehr theils wegen der neuen Aufsätzen erwachsen ist, dass wir auch ebenmässig mit täglichen Beschwerden überladen sind und dass auch unsere alten Gerechtigkeiten, laut Brief und Siegeln, seit vielen Jahren her übersehen worden sind. Auch hat man diese schlecht gehalten. Zudem haben wir uns zu Gemüthe geführt, wie und was Gestalt uns künftiger Zeiten solche Läuf, Neuerungen und Verderbniss dem armen gemeinen Bauersmann zu verderblichem Schaden gelangen werden, indem die Obrigkeiten das gemeine Geld oder die Handmünze ohne Not abgerufen haben. Diese tragen hieran die Schuld, indem sie auf die Münzproben kein besseres Aufsehen gehabt haben, indem sie 20 oder 30 Jahre lang Münzen für gut anerkannten, statt sofort abzurufen, ehe und bevor der gemeine Mann hiedurch beschwert wurde. Auch sonst sind die Läufe bös, so dass der gemeine Bauersmann kaum bei Haus und Heim verbleiben, seine Gülten, Zinsen und Schulden bezahlen und Weib und Kind mit Gott und mit Ehren erhalten kann. Würde diesen und andern Beschwerden Niemand zuvorkommen, so würden in kurzen Jahren die meisten unter uns von Haus und Heim getrieben werden, indem, wie wir erfahren haben, keine Barm-

herzigkeit, keine brüderliche oder bürgerliche Liebe, kein Erbarmen mit uns Unterthanen mehr gebraucht wird. Ein Gantbrief über den andern, eine Neuerung über die andere, eine Strafe über die andere folgt ohne Gnade, da mancher redliche Landmann lange Zeit und seit vielen Jahren hoffte, die Schulden zu zahlen, dies aber nicht zu thun im Stande war, da es von Jahr zu Jahr schwieriger wurde zu haushalten und leicht ein Unfall vom Wasser, Verlust von Rossen oder Vieh verursachte, dass einer von Haus und Heim gestossen, sein Gut musste fahren lassen und ohne Gnade viele von ihrem lieben Vaterland weichen und in die Ferne ziehen mussten, so ins Elsass, Breisgau und ins Schwabenland. Mancher, der seine Gültherrn bezahlen wollte und dem nur wenig an Geld fehlte, wurde mit schändlichen Worten, Lump, Hundsstud und dergleichen gescholten, oft auch gethürmt und gebunden in die Stadt ins Gefängniss geführt, dass es oft einen Stein hätte erbarmen mögen. Diess und noch viel mehr, wie schier jeder weiss, hat uns bewegt und verursacht solchen ungebürlichen Schaden und Kosten, die nun viele Jahre mit uns getrieben und geübt worden sind, mit geeigneten Mitteln zu widerstreben und ernstlich daran zu sein, dass uns unsere alten Rechte laut Siegel und Brief erfolgen, was das göttliche Recht sein wird, uns gegeben werde. und dass Mittel, Weise und Wege gesucht werden sollen, dass alle Neuerungen und Beschwerden und Aufsätze abgethan werden, damit der gemeine arme Bauersmann bei diesen bösen Läufen könne bei Haus und Heim, Weib und Kind verbleiben. Nachdem wir unsere rechtmässigen Begehren dem Herrn Schultheissen und den edlen Herrn Mitgesandten vorgebracht und angezeigt, haben sie uns zwar versprochen, diese rechtmässigen Begehren bei den gnädigen Herrn und Obern zu empfehlen und deren Gewährung zu erwirken. Da ihr aber, ehrende, liebste und getreueste Nachbarn, Bundsgenossen und Brüder, die ihr hier versammelt seid, uns entboten und kundgemacht, dass ihr auch mit gleichen Beschwerden krank und bedrängt seyd und mit uns derselben und der neuen Aufsätze ledig zu

werden begehret, so ist, wie wir hoffen, uns zum Besten diese Landsgemeinde angesetzt worden, um die höchst nothwendigen gemeinsamen Angelegenheiten zu vereinbaren. Was wir also mit einander für gut auf- und annehmen, das wollen wir einander helfen schirmen und erlangen mit Leib, Ehre, Gut und Blut. Und wenn uns in künftigen Zeiten etwas angelegen ist, wie jetzt den eidlich verbundenen Aemtern, so soll eines dem andern sein Anliegen offenbaren und zuschreiben, eine Tagsatzung allhie zu Wolhusen, oder wo es sonst uns Aemtern gefellig sein wird, anzustellen, uns alle Zeit zu berathschlagen und vereinbaren, damit wir alle Zeit einhellig eines Gemüthes, eines Willens seyn und bleiben und unsern Herren und Obern und andern Orten antworten können. Damit wir nun fürderhin jetzt und in alle Ewigkeit bei und mit einander «heben und legen», leben und sterben, so wollen wir, ein Amt dem andern, mit Ehre, Gut, Leib und Blut zusammenschwören und helfen und uns verbinden. Amen.

Nun aber, fuhr Emmenegger fort, soll eigentlich wohl zu merken nicht vergessen werden, dass wir unsern gnädigen Herrn und Obern festiglich und kreftiglich einbinden wollen und sollen, dass, so diese Sache einmal wieder zu einem Ende gelangen würde, sie keinen einzigen Menschen dies über kurz oder lang sollen entgelten lassen. Auch allen denen, die Rath und That dazu gegeben haben, sollen und wollen wir festiglich einbinden, dass sie, wo der Geringste dieser Ursache wegen etwas zu entgelten oder Strafe zu erleiden hätte, dies als eine alle und jeden berührende Sache betrachten und darauf schwören, demselben zu helfen, als wenn es ihn selber antreffen würde. Damit man also niemehr von einander falle und einander immer beholfen sei, sollen wir mit diesem Eidschwur verbunden sein. Damit wir diese grosse und nützliche Zusammenkunft glücklich beginnen und vollenden, sollen und wollen wir Gott den Allerhöchsten, Maria, die Himmelskönigin, samt allem himmlischen Heer anrufen und demüthig bitten, dass sie uns den heiligen Geist mit seinen Gaben senden wollen, damit wir solches Geschäft vollbringen

können voraus Gott dem Allmächtigen zu Lob und allen Heiligen, unsern Seelen zu Wolfahrt, und unserm Leib, Gut und Blut zu Nutzen und den nächsten Nebenmenschen zu helfen, damit wohl erschiessen könne, was nach göttlichem Recht und billig ist. Amen.

Nach Emmenegger ergriffen das Wort: Landeshauptmann Nikolaus Portmann und Ammann Wüest von Wolhusen. Auch sie klagten über die Tyrannei der Landvögte und die neuen Gesetze; gehe es so fort, so werde das ganze Land in zwei Jahren verarmen. Dann legten die Entlebucher ihre 21 Klageartikel vor, Rothenburg 32, Willisau deren 29, Ruswil 30, Kriens und Horw 14. Die andern Ämter trugen mündlich ihre Klagen vor und wurden ersucht, dieselben beförderlich schriftlich einzureichen.

In Bezug auf die Frage, was einerseits gegenüber der Regierung von Luzern und andrerseits zur Beseitigung der allgemeinen Übelstände geschehen soll, gingen die Ansichten ungemein weit auseinander. Allgemein war man zunächst nur damit einverstanden, dass die luzernischen Ämter in einen gemeinsamen Bund zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten zusammentreten sollen. Schulmeister Johann Jakob Müller, der den Titel Ratsschreiber führte, verlas dann auch den von ihm verfassten Bundesbrief. Dieser lautete also:

Wir, der Landespannerherr Johann Emmenegger, Landeshauptmann Nikolaus Portmann, samt den vierzig Geschwornen insgemein, wie auch die ehrsamen biderben Gemeinden des löblichen Landes Entlebuch thun kund und bekennen öffentlich mit diesem Bundesbrief, was Gestalt und Ursach dieser ist aufgerichtet worden.

Weil wir alle zwei Jahre einem Herrn Landvogt, im Namen unserer gnädigen Herrn und Obern von Luzern, zu schwören und zu huldigen verbunden und schuldig sind, wie dies denn auch fleissig geschah, so ist nun aber zu wissen, dass wir aus dem ganzen Land Entlebuch in der Gestalt schuldig sind zu schwören, dass wir unsern gnädigen Herrn von Luzern sollen

unterthänig und gehorsam sein, ihrer Stadt Nutzen zu fördern, und, was ihnen schädlich wäre, zu wenden, ingleichen, was ungebührliches und strafwürdiges wäre, einem Herrn Landvogt zu leiden schuldig sind; was alles treulich und ohne Gefährde geschehen ist. Eben mässig soll ein Herr Landvogt schwören: sowohl des Landes als der Stadt Schaden zu wenden, und ihren Nutzen zu fördern, den Reichen wie den Armen zu richten, sie auch bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, laut Brief und Siegel, und bei sonst alten, guten Gewohnheiten und Bräuchen verbleiben zu lassen. Wie sie dies gegen uns halten, ist offenbar in den Artikeln und Klagpunkten, so wir auf das Papier gesetzt, und unsern Herren und Obern vorgehalten haben, dass ja die Herrn Landvögte demselbigen nicht allein nicht nachkommen, sondern wir von einem Jahre zum andern mit neuen Aufsätzen, Beschwerden und ungebührlichen Strafen sind belästigt worden. Dieser Ursachen willen wir uns oft und vielmal bei unsern gnädigen Herrn und Obern der Stadt Luzern beklagten und beklagen wollten. Wir konnten aber nicht nur nicht erhalten, dass man uns zu unserm Rechte verhelfen wolle, sondern sobald man kam und sich beklagte, wurde man mit scharfen Worten und Zwingen (Drohungen), auch oft mit trotzigen Reden und Schandworten abgeputzt. Hat man sich damit abweisen lassen, so ist es Nutz gewesen; wo nicht, und hat man weiter angehalten, so ist mit Kopfabhauen oder sonst mit Strafen gedroht worden, dass hiemit Männiglich sich nicht dawider lehnen oder auslassen durfte, dass er sich weiter oder anderswo beklagen oder Rath suchen wolle. Derwegen haben wir uns geweigert, solche Beschwerden weiter zu gedulden, uns unterstanden, mit Gottes und Mariä Hilfe sammt der Fürbitte und Hülfe aller lieben Heiligen, auch aller aufrechten, redlichen und biedern Leute, uns selbst zu unsern alten Rechten, laut Brief und Siegel, wieder zu helfen, und wir vertrösten uns, alle neuen Aufsätze und Beschwerden durch dieses Mittel abzuthun und abzustellen. Nachdem nun vielen Mitlandleuten und Nachbarn offenbar geworden, wie und was Gestalten der

Spann zwischen unsern gnädigen Herrn und Obern von Luzern und uns ist, und aus was Ursachen, haben sich die Herren der Stadt und des Amts der freien Grafschaft Willisau einhellig nicht lang besonnen, sondern zu uns, denen aus dem Entlebuch, gesetzt und geschworen, und uns das zugeschrieben, davon wir nichts gewusst haben, weil sie mit eben den gleichen Beschwerden, und viel mehr, behaftet waren. Nachdem ingleichen, ohne unser Begehren und Wissen, zu uns geschworen die Herren der Grafschaft Rothenburg und auch die von Russwyl, und weil wir obgenannte vier Aemter uns nicht besser besprechen mochten, um unsere Beschwerden einander zu erklären, so haben wir einen Ort und Tag gesetzt, nach Wolhusen zusammen zu kommen. Allda haben wir unsere Klagen öffentlich und vor einer ganzen Gemeinde geoffenbart, wie und was unsere Meinung sei, nämlich: ganz nichts anderes, denn allein, dass wir unsere Obrigkeit von Luzern bitten und anhalten wollen, dass sie alle neuen Aufsätze und Beschwerden gäntzlich wieder ab uns nehmen und abthun, und uns unsere alte Freiheit, alte Rechte und Gebräuche und gute Gewohnheiten, laut Brief und Siegel, wieder brauchen lassen solle. Und weil uns wohl bewusst ist, dass sie uns solches nicht leicht gestatten und geben werde, so haben die vier Aemter gut, nützlich und recht befunden, dass sie sich, der Ursache halb, mit einander verbinden und einen Eid zusammen schwören sollen, dieweil, wenn früher ein Amt allein unsere Obrigkeit gebeten und angehalten hat, solche ihre neuen Aufsätze ihm gnädiglich abzunehmen, dasselbe, wie obgemeldet, viel und oftmal abgedroht und abgewiesen wurde. Da nun alle zehn Aemter desto eher und beherzter fürderhin vor ihre Obrigkeit kommen dürfen, wenn sie Ursache haben, vor derselben zu klagen, und sie zu bitten, dass sie uns bei unsern Freiheiten, Briefen und Siegeln verbleiben lassen solle, so wollen wir fortan in Ewigkeit zusammenhalten mit Leib und Ehre, Gut und Blut, und, so weit unser Vermögen sein wird, ein Amt gegen das andere leisten und thun. Es ist aber, ehe und bevor wir zusammen geschworen haben, voraus und klar ausgenommen und

vorbehalten worden, dass dieser Eid und Bund unsern gnädigen Herrn und Obern zu Luzern ganz in keinen Weg etwas schaden solle. Wir wollen sie auch fürbas und in Ewigkeit für unsere getreuen Herrn und Obern haben und erkennen, soweit ihre Briefe und Siegel, Rechte und Gerechtigkeiten erfordern, und wir schuldig wären, uns ihnen jederzeit unterthänig, willig und gehorsam und fast gern einstellen. Hingegen aber begehren wir von unsern gnädigen Herrn und Obern, dass sie uns ingleichen bei unsern Briefen und Siegeln, Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben lassen, alle die neuen Aufsätze und ungebührlichen Sachen und Beschwerden von uns jetzt zu diesen Zeiten nehmen, und fürderhin zu allen Zeiten nicht weiter damit beschweren, sondern, was gebührlich, bescheiden und der Billigkeit gemäss ist, halten sollen. Solchem allem zuvor zu kommen, und solches unsern Nachkommen zu erhalten, haben wir, die vier Aemter, für gut befunden und angesehen, uns mit diesem Eidschwur und Bündnisse zu verbinden, ewiglich einander Treue, Liebe und Hilfe zu leisten, wie uns, als rechten, redlichen Bundsgenossen geziemt und gebührt, ja in dem allein, was recht, billig und gebührlich ist und sein wird. Denn kein Amt hat sich verbunden und geschworen, zu Unbilligem, Ungerechtem und Ungebührlichem zu helfen. Denn dass einem Amte das andere oder mehrere helfen, ist gründlich vorbehalten worden. Wenn also einem Amte oder mehrern weiter in künftigen Zeiten Neuerungen und ungebührliche Beschwerden von unsern gnädigen Herrn und Obern kommen möchten, so kann fürderhin ein Amt das andere bei diesem Eid ermahnen, dass sie einander eine Obrigkeit unterthänig und freündlich bitten helfen, sie solcher Beschwerden zu entlasten. Und wie nun obgedachte, gute und billige Meinung, samt den Artikeln einer ganzen Gemeinde und den Ausgeschossenen aus den hienach benannten Aemtern ist öffentlich vorgehalten worden, so haben sie sich ebenfalls und gleichmässig mit den vier obgenannten Aemtern einhellig zu diesem Eidschwur verbunden, nämlich: Kel-Amt Münster, ausgenommen das Dorf Münster,

das Amt Büron und Triengen, das Amt Malters, das Amt Kriens und Horw, das Amt Ebikon, und das Amt Knutwyl, dass also aus den vier Aemtern zehn geworden sind. Darum sollen alle Artikel und Klagpunkte eines jeden besondern Amtes allzeit von den übrigen neun Aemtern, von einem Artikel zum andern, durchgesehen, corrigirt und der Billigkeit gemäss gestellt werden, und zwar durch die von den Aemtern dazu ausgeschossenen Personen, damit, wenn es vor die rechten Richter und die hohe Gewalt, laut eidgenössischer Bundesordnung kommen würde, man sich über die Aemter nicht zu beschweren hätte, dass sie etwas unrechtes oder ungebührliches begehrt haben, oder begehren wollen; und ebenso soll ein Amt dem andern helfen, seine Klagen, wozu ein jedes sein billiges Recht haben würde, zu erlangen, und kein Amt soll, ohne des andern Wissen und Willen, den Beschluss mit der Obrigkeit völlig machen, bis alle Aemter und ein jedes insbesondere, auch zufrieden sein können mit dem, was ihnen billig und recht gehören würde. Auch ist klar und genugsam vorgehalten worden, dass Jeder wohl bedenken solle, was er schwöre; denn man wolle Niemand dazu zwingen, sondern, welcher nicht zu schwören vermeinte, der soll aus der Kirche gehen. Dem soll darnach kein Leid darum beschehen und er dessen nicht zu entgelten haben.

Landespannerherr Emmenegger eröffnete sodann nochmals die allgemeine Umfrage bezüglich des Bundesbriefes und frug zuerst den Dekan Dr. Lüthert, Pfarrer von Ruswil, an, was er zu diesem Bundesbriefe sage, ob man schwören solle oder nicht? ob die Landleute recht daran seien oder nicht. — Dr. Lüthert erwiderte: Die dem Bundesbrief zu Grund liegende Meinung könne nicht für ungut oder ungültig geachtet werden, weil sie nicht wider Gott, auch nicht wider unsere gnädigen Herrn und Obern der Stadt Luzern sei, noch weniger wider ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch nicht wider den Eid, den man einer Obrigkeit zu schwören schuldig sei. Der Obrigkeit werden freilich nicht alle Artikel gefallen. Die Pfarrer Johann Gerber zu Hasle, Hans Heinrich Sidler zu Romoos

und Leodegar Bürgi zu Doppleschwand pflichteten dieser Ansicht bei.

In der allgemeinen Umfrage wurde dann beschlossen, der vorgelesenen Bundesurkunde sei sowohl das Votum der Geistlichen über die Gültigkeit des Bundes beizufügen, als der zweite Teil der Rede des Pannermeisters, handelnd von der Straflosigkeit der Stifter und Anhänger des Bundes, und es sei dieser Passus zu ergänzen durch die Bestimmung, es seien auch die Herren in der Stadt straflos zu lassen wegen dessen, «so sie gegen uns geredet, gethan, und was von beiden Parteien dieses Streits und Aufstands wegen geschehen ist, soll auch vergessen, vergeben sein, und Niemand sich dessen entgelten, sondern immer und ewig vergessen werden, damit, wenn einmal wider die Vereinbarung geschehen und gemacht würde, nicht etwa durch solche Zuwiderhandlung, um wegen dieser Sache abzustrafen, ein neuer Rumor und Uneinigkeit entstehen möchte; denn ein jeder insbesonders bei gethanem Eide verbunden und schuldig wäre und sein solle, dessen nicht das Geringste zuzulassen, sondern es nach seinem Vermögen zu rächen, wobei aber klar verstanden sein solle, dass nichts weiter, als vom Anfange des Aufstandes und Handels bis zum Ende der Vereinbarung eingeschlossen sein und verbleiben solle. Wenn aber hernach einer oder der andere fehlbar und unbehutsam erfunden würde, so wird unsern gnädigen Herrn und Obern heimgestellt werden, was sie über einen solchen vornehmen wollen, wie es einer hohen Obrigkeit heimgestellt ist und gebührt. Doch solchen soll ebenmässig wegen des einbeschlossenen Handels, was solche darin geredet und gethan haben möchten, nicht dazu gerechnet werden und soll man nicht vermeinen, sie desto eher zu bestrafen, sondern soll alles, wie obgemeldet, zu beiden Seiten todt und begraben sein».

Der so ergänzte Bundesbrief wurde hierauf beschworen. Dann ging man zur Frage über, was jetzt geschehen soll.

Zur Hebung der allgemeinen Gebrechen wurden folgende Vorschläge eingebracht und angenommen:

1. Wer studieren will, soll 600 Gulden Vermögen besitzen.

2. Es soll niemand gestraft werden, er sei denn von einem Geschwornen geleidet oder es sei die Kundschaft vorhanden.

3. Die Schreiber sollen sich mit dem von den Geschwornen fixierten Lohn begnügen.

4. Wer keinen Pflug braucht, soll auch keine Vogtsteuer entrichten.

5. Ohne Zustimmung aller Ämter darf keine einzelne Landvogtei eine Vereinbarung mit dem Rate treffen.

In Bezug auf das weitere Vorgehen gegen den Rat von Luzern verlangten die Willisauer und Rothenburger mit wütendem Geschrei, man solle jetzt die Obrigkeit bezwingen, gegen die Stadt ziehen, Sursee und Sempach überrumpeln, um Munition zu erhalten und Geschütze, und auch dem Pannerherrn in Nunnwil das Panner der Grafschaft Rothenburg wegnehmen.

Die Majorität der Anwesenden dagegen war dafür, man solle die Konzessionen auf dem Wege des Bittens und Begehrens zu erreichen suchen.

Aber diese friedliche Stimmung hielt nicht lange an, denn es wurden sofort wieder folgende Postulate der Entlebucher gutgeheissen:

1. Die hochweise Obrigkeit von Luzern soll den Verräter nennen, der unter den 40 Geschwornen von Entlebuch sich befinden muss.

2. Dieselbe soll Siegel und Briefe den Landleuten vorweisen und zu Handen stellen, damit man könne und möge erfahren, welche Klagen und Mängel jedes Amt habe und ob sie etwa leibeigene Leute seien, wie man öfters ihnen vorgehalten.

3. Die neuen Aufsätze und Abgaben sollen abgeschafft werden.

4. In allen Ämtern soll fleissig Wache gehalten werden, damit keine Ungelegenheiten von bösen Leuten, Landstreichern und Speyvögeln mit Feuer oder Lärm entstehen und damit nicht allerlei Lügner und «Dätschmäuler» agitieren können.

5. Wird jemand gefangen oder übel traktiert, so sollen alle Ämter ihn rächen.

6. Der Bund soll die Rechte und Freiheiten der Obrigkeit nicht beeinträchtigen.

Diese Postulate wurden dem Rate in einer von den Delegierten unterzeichneten Eingabe überreicht. Darin waren besonders folgende Dokumente nachträglich noch aufgeführt, welche die Entlebucher herausverlangen: 1. das Vidimus, 2. der Hochwaldbrief, den der Rat vom alten Siegler Heini bekommen, und 3. der Pfandbrief. Diese Delegierten baten auch, so bald wie möglich die gütlichen Unterhandlungen zu eröffnen.

Das Auftreten der Geistlichkeit trug nicht wenig dazu bei, der Bewegung zahlreiche Freunde zu erwerben. Räber von Ebikon, der nur als Stellvertreter des Hans Sigrist die Versammlung besucht hatte, bemerkte, nachdem die Geistlichen den Bund gebilligt, «hab ich gemeint, wir habens gar wohl getroffen; hätten sie das Mindeste gewehrt, so wär ich wieder heimgegangen und hätte meine Vollmacht dem Hans Sigrist wieder heimgestellt; denn ich hätte nicht gern eines andern wegen die Hölle verdient».

Grossen Eindruck machte die Versammlung auch auf die anwesenden Berner [1]), die sich eine Abschrift der Bundesurkunde geben liessen und damit für die Sache der Bauern zu Hause in Huttwil, im Emmen- und Siebenthale agitierten.

Die eigentlichen Delegierten des Amtes Münster, Weibel Schüpfer und Herzog von Münster, waren in Wolhusen nicht erschienen. Sie kamen in Folge einer ungenauen Einberufung aus Rothenburg nur bis Ruswil und kehrten hier um, da ihnen

---

[1]) Christian Blaser, der den ersten Prügel aus dem Emmenthal ins Entlebuch getragen, hingerichtet 11. Juli; Ulrich Brechbühler von Nyffel, Kirchmeier zu Huttwil, gefallen im Treffen zu Herzogenbuchsee am 8. Juni, Melchior Käser, Wirt von Huttwil, gestorben den 28. Juni, und Andreas Nyffenegger von Huttwil, Weibel Hans Weyermann zu Gondiswil und Jakob Müller von Rohrbach.

die Sache allmählig bedenklich wurde. Am Morgen referierten sie in Gunzwil, worauf zwei neue Delegierte gewählt wurden. Als diese nach Wolhusen kamen, war die Versammlung schon geschlossen. Sie gingen deshalb nach Willisau, Entlebuch, Ruswil und Rothenburg, um den Anschluss des Michelsamtes an den Bund der 10 Ämter zu melden.

Am 27. Februar unterzeichnete der Ratsschreiber Müller ein Cirkular, worin die Landesbeamten von Entlebuch ihren Nachbarn von den Streitigkeiten mit Luzern Kenntnis gaben und dieselben versicherten, der Wolhuser-Bund bezwecke durchaus nicht, die Rechte der Regierung zu beeinträchtigen, wie denn auch der Aufzug mit den drei Tellen und den Knütteln niemand zu lieb oder zu leid geschehen sei, «sondern allein solliche Brügel in Willens zu gebrauchen, wenn des geliebten Vaterlandes Freiheit und Gerechtigkeit dessen mangeln wurde». Sie begehren nichts als ihr Recht. Sie hoffen, man werde das Sprichwort an ihnen nicht brechen, «wie vor altem ist gesagt worden, dass, so ein Türk über Meer herkäme und Rechts begehrte, er solches bei den Eidgenossen finden würde». Da auch anderwärts neue Zölle, Auflagen, Steuern etc. aufgebracht worden seien, anerbieten sie allen denjenigen zur Beseitigung derselben behüflich zu sein, die ihnen beistehen und ihre Beschwerden abschaffen helfen.

Der Landesfähnrich hätte mit zwei ehrlichen Männern diese Deklaration den Nachbarn überbringen sollen. Allein des Schnees wegen konnte er nicht über die Berge kommen und wäre bei Ausführung dieser Mission «schier gestorben».

Im Grunde genommen war der Bund von Wolhusen nichts als die Antwort auf Artikel 5 des Ansinnens der Regierung von Luzern von 12. Februar: Wollt ihr beim Landbuche, bei Briefen und Siegeln bleiben, wie eure Vorfahren? Buchstäblich hatten die Entlebucher recht, wenn sie behaupteten, wir verlangen ja gerade das, was wir nach dem Wortlaute der alten Briefe und Siegel zu fordern berechtigt sind. Aber mit diesem Beharren auf dem alten Rechte verunmöglichten sie faktisch

der Obrigkeit das Regieren; das alte Recht hatte sich längst überlebt. Es fehlten ihnen die klaren, praktischen Vorschläge über die Neugestaltung der Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Unterthanen. Die klarer blickenden Magistraten konnten sich daher nicht der Meinung hingeben, der Wolhuser Bund bezwecke eine wirkliche Wahrung des alten historischen Rechtes; sondern sie erkannten in demselben die Keime der Anarchie und erblickten auch in dem Angriff auf die bestehende Staatsform nach den Anschauungen ihrer Tage einen Eingriff in die von Gott gegebene Ordnung.

Der englische Politiker, der die Restauration als die schlimmste aller Revolutionen bezeichnete, hätte diese Utopie der Entlebucher gewiss auch zu diesen argen Revolutionsversuchen gezählt.

Auffällig ist in diesem Bundesbriefe, der mehr einem Manifeste denn einer Bundesakte gleicht, der Mangel an politischen Postulaten; weder das 1580 aufgehobene Recht zur Einberufung von Amtsgemeinden wird wieder eingeführt, noch das von den Ämtern Willisau, Ruswil und Hochdorf gestellte Begehren, die Regierung sei zu verhalten, alle Gesetze vor der Publikation den Ämtern vorzulegen, gutgeheissen.

Trotzdem wäre die Anerkennung des Wolhuser Bundes gewissermassen einem staatlich bewilligten Insurrektionsrechte gleichgekommen, wie sich eines solchen seit den Tagen König Andreas II. bis zum Jahre 1687 die Monarchie Ungarn erfreute.

IX. Vorgänge in Luzern und der Eidgenossenschaft. Vermittlungsversuche in Schüpfheim, Willisau, Werthenstein und Ruswil. Die Verbindungen mit Solothurn.

26. Februar bis 20. März.

Während die Bauern in Wolhusen tagten, herrschte in der Stadt grosse Aufregung. Im Archiv des Franziskanerklosters wurden Kugeln und Munition untergebracht, da man einen Überfall der Stadt von Kriens und Horw befürchtete. Dem Rate von Bern wurde die anerbotene Hülfe verdankt, mit dem Bemerken, man wolle zuerst den Weg der Güte versuchen. Aber damit wurde auch die Bitte verknüpft, Waffen und Munition auch fernerhin den Entlebuchern nicht zukommen zu lassen. Dieses Begehren wurde auch an die Städte Solothurn, Baden, Bremgarten und Mellingen gestellt. Während Zürich sich bereit erklärte, die eidgenössische Tagsatzung einzuberufen, anerboten die Stände Freiburg und Solothurn ihre Vermittelung. Der Rat von Luzern dagegen war entschlossen, vorerst den Erfolg einer Konferenz der Urkantone abzuwarten. Zu diesem Zwecke wurde am 26. Februar die Instruktion für die Tagsatzungsgesandten entworfen. In derselben wurde ausgeführt, wie ungebührlich sich die 10 Ämter benommen haben; trotzdem sei der Rat von Luzern bereit, wirkliche Missbräuche abzustellen, ohne auf seine Hoheitsrechte zu verzichten. Wie beim Rothenburger Aufstande von 1570 sei der Rat geneigt, einen Untersuch der Beschwerden vornehmen zu lassen.

Gleichzeitig wählten die Urkantone und Zug ihre Tagsatzungsgesandten. Nidwalden bezeichnete als solche Jakob Christen und Bartholomä Odermatt, beide Landammänner, mit der Weisung, die Beschwerden der Stadt anzuhören, «doch den Unterthanen ohne Abbruch»; vielmehr sollten sie letztere bei ihren Freiheiten schützen und schirmen und bei passender Gelegenheit auch die Klagen Nidwaldens gegen den Rat von Luzern vorbringen.

Zug sendete eine auffällig zahlreiche Deputation. Nämlich am 26. Februar zuerst neben dem für Luzern günstig gesinnten Landschreiber Beat zur Lauben, auch dessen Gegner Ammann Sidler, dann noch den Demagogen Peter Trinkler[1]), der zur Zeit mit Luzern in Konflikt gekommen, weil er unter unwahren Vorgaben, er habe die Bewilligung zur Werbung von Truppen für den Herzog von Modena erhalten, in unförmlicher Weise den Durchpass durch das Gebiet von Luzern bewerkstelligt hatte, neben Ammann Wilhelm Heinrich und Landvogt Nikolaus Iten von Ägeri, Jakob Bossert von Baar und Landvogt Jakob an der Matt, da eine «zweifache Gesandtschaft» von Luzern gewünscht worden sei. Die ersten Gesandten von Zug hatten die Instruktion, «neutralisch die Klagen anzuhören und dafür zu sorgen, dass jede Partei bei ihren Rechten und Freiheiten bleibe». Die zweite Gesandtschaft sollte sich zudem für Freigebung von Handel, Kauf und Verkauf verwenden.

Nachdem am 27. Februar dem Rat von Luzern die in Wolhusen gefassten Beschlüsse überreicht worden waren, einigte sich dieser auf Gegenresolutionen. Der Rat von Luzern fand, das Ärgste an den Verhandlungen in Wolhusen bestehe darin, dass man hier Sachen vorgebracht, über die man sich vorher niemals beim Rate beschwert habe, dass die Bauern einen Eid zusammen gegen die Obrigkeit geschworen, diese zur Aushändigung der Urkunden angehalten, dass sie beschlossen, Wachen auszustellen, dass sie sich vereinbart, kein Amt dürfe ohne Zustimmung der andern mit Luzern sich vergleichen, dass sie beschlossen, Rache an Luzern zu nehmen, wenn dem Geringsten etwas Leides zugefügt würde und dass schliesslich heuchlerisch beigefügt worden, dieser Eid solle den Rechten Luzerns keinen Abbruch thun, da man nicht einen weitläufigen Handel, sondern eine gütliche Vereinbarung wünsche[2]).

[1]) Für seinen Namen ist im Ratsprotokoll von Zug, Fol. 35, Platz offen gelassen.

[2]) Manifest p. 6—7.

Unter den ersten Eindrücken dieser Ereignisse erfolgten diese Ratsbeschlüsse vom 27. Februar:

Künftig sollen Bauernsöhne nicht mehr das Patrimonium auf den Spital erhalten.

Der Münzmeister soll sich zum Münzen rüsten.

Die Feuerschauer sollen von Haus zu Haus die Musterung und Waffeninspektion vornehmen. Das Zeughaus soll die nötigen Waffen liefern und Harzpfannen bereiten.

Da die Bauern die Frucht nicht mehr in die Stadt liefern, soll für die Zufuhr von aussen gesorgt werden, namentlich vom Stift Münster und der Commende Hohenrain, die am gleichen Tage ersucht wurden, ihre Vorräte nach Luzern zu schaffen.

Der Sold der Bürger, welche Wacht haben, wird auf 10 Schilling fixiert. Für alle Notfälle sollen die Kriegsräte 200 Mann in die Stadt berufen.

Wäggis soll 50 Mann zu sofortiger Hülfe und für später 50 bereit halten. Wenn die Habsburger morgens prozessionsweise in die Stadt kommen, sollen ihnen Landvogt Hartmann, Junker Cloos, Eustach Sonnenberg und Jörg Balthasar für den guten Willen danken, den sie gegen die Obrigkeit an den Tag gelegt.

Gemeinsam mit den eidgenössischen Gesandten verlasen die Ratsherrn von Luzern am 27. Februar die alten Urkunden über die Erwerbung der Vogteien Entlebuch und Willisau. Man beschloss hierauf, mit jedem einzelnen Amte in Unterhandlung einzutreten. Dieser Beschluss wurde durch die Standesweibel von Schwyz, Zug und Luzern den noch in Wolhusen versammelten Führern der Bauern zugestellt.

Kaspar Steiner von Emmen traf mit Abgeordneten der eidgenössischen Orte in Malters zusammen, gab aber eine ausweichende Antwort. An den Landespannermeister im Entlebuch schrieb er, man solle ja nicht mit einem Vergleiche mit dem Rate von Luzern eilen, denn man müsse noch vielerlei hervorsuchen und vorher mündlich besprechen. «Wir haben

allbereits die Katz im Sack, wir wollen sie ein wenig lassen verzappeln ».

Beat zur Lauben erstattete unter dem 28. Februar dem Rate von Zug folgenden Bericht: Am 26. Februar haben die Ausschüsse der 10 Ämter in Wolhusen sich eidlich verbunden, die von der Obrigkeit verlangten Artikel zu erhalten. Sie stellten sofort Wachen aus, angeblich wegen der bösen Buben und Landfahrer. Den Gesandten der drei Orte ist dieses Zusammenrotten und Eidschwören fürwahr sehr missfällig. Man hat deswegen beschlossen, durch Abgeordnete nach Rothenburg, Ruswil, Willisau und Entlebuch die Unterthanen zur Gebühr mahnen und zur Einreichung der Beschwerden in aller Bescheidenheit ermahnen zu lassen, mit Versicherung, die Gesandten werden sich bei der Obrigkeit in allen billigen Angelegenheiten verwenden. Übrigens habe die Obrigkeit schon vor der Ankunft der Gesandten die wichtigsten Begehren gutgeheissen. Heute, fährt zur Lauben fort, sind 13 Ausgeschossene von Münster gekommen, um die Obrigkeit ihrer Treue zu versichern, wiewohl sie in der Nacht von den 10 Ämtern zum Bunde ermahnt worden seien. Da Zürich, Bern und Basel der Stadt Luzern Hülfe bereitwillig anerboten haben, vermute man in Luzern, dass von jenen Orten auch etwas Ungutes zu erwarten sei; übrigens hoffe man, mit Hülfe der katholischen Orte den Handel zu gutem Ende führen zu können. Sollten die Unterthanen auf der Sperrung der freien Strassen, Aufstellung von Wachen und auf anderem ungebührenden Vornehmen beharren, so seien die Gesandten der drei Orte der Meinung, dass man nach dem Wortlaut der eidgenössischen Bünde der Stadt Luzern beispringen sollte.

Die 10 Ämter aber waren gar nicht geneigt, ihre Begehren so rasch entscheiden zu lassen. Im Gegenteil suchten sie für die weitgehendsten Prätensionen erst jetzt eine scheinbar legale Basis zu gewinnen, indem sie durch urkundliche Beweise ihre alten Rechte und Freiheiten darzuthun geneigt waren.

Vor dem Bürgerrate von Zug erschienen deshalb am 1. März zwei Abgeordnete des Amtes Rothenburg und begehrten Auskunft über die ihr Amt betreffenden Rechte, die in Zug liegen sollen. Sie erhielten die Antwort, man wisse nicht so viel von ihren Freiheiten und Rechten, dass man darüber nachschlagen könnte. Die Behandlung dieser Angelegenheit sei übrigens den Ehrengesandten übertragen worden.

Dem Statthalter Laurenz Meyer, der auf den 2. März eine Verhandlung mit den Abgeordneten der Grafschaft Willisau zu veranstalten wünschte, antworteten diese: um der Obrigkeit entgegen zu kommen, seien sie bereit, den Verhandlungen in Willisau beizuwohnen, sofern der Rat von Luzern alle 10 Ämter nach Willisau einlade. — An das Land Entlebuch schrieben Stadt und Amt Willisau: sie haben das Gesuch um Separatverhandlung mit Luzern abgelehnt und wünschen zu vernehmen, ob die Entlebucher zu gemeinsamen Verhandlungen in Willisau geneigt wären. Darauf erfolgte die Rückantwort: man wolle nicht eilen, sondern 8—10 Tage hinhalten und inswischen die Stimmung in den «Ländern» erforschen.

An die drei Gerichte im Entlebuch schrieben die vier alten Orte: sie möchten ihnen auf künftigen Sonntag (2. März) die Gemeinde versammeln, vor welche im Namen der vier Orte ein Abgeordneter zu treten wünsche. — Allein sofort erfolgte die Rückantwort des Pannermeisters und etlicher aus der Gemeinde: am 2. März könnte man in Willisau schon mit einander reden; aber vor 10 Tagen sei es unmöglich, irgend etwas ernstlich vorzunehmen, da die Ämter zuerst untereinander verhandeln müssten. Vor allem aber müsse Luzern dem Lande Entlebuch die verlangten Urkunden ausliefern.

Das waren die gleichen Leute, die in Wolhusen beschlossen hatten, der Rat von Luzern sei anzuhalten, sofort die Verhandlungen zu eröffnen.

Den Entlebuchern lag daran, die Verhandlungen am Sonntag zu verhindern. Auf diesen Tag hatten die Bauernführer Prozessionen von einem Amte ins andere verabredet. Der Zweck

derselben wird in spätern Verhören mit Untervogt Spengler von Kriens angegeben. Lehrer Müller wollte an 4 bis 5 Punkten rasch angreifen und am 8. März die Belagerung von Luzern eröffnen. Um das Volk zu diesem Plane zu begeistern, hatte der Amtsweibel von Münster die Rothenburger nach Ruswil eingeladen; es sollte eine Prozession nach Gormund stattfinden; Entlebuch, Willisau und Ruswil sollten nach Werthenstein wallfahrten.

Um diese Prozessionen zu verhindern, verordnete der bischöfliche Kommissar im Namen der Regierung: Am 2. März soll zur Erhaltung des Friedens das allgemeine Gebet in allen Kirchen des Kantons abgehalten werden.

Am Nachmittag des 28. Februar 1653 fand in Luzern eine Sitzung der geheimen Kriegsräte statt, zu welcher auch die Gesandten von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug beigezogen wurden. Man war darüber einig, dass die ganze Verhandlung von der Frage abhänge, ob die «ohnbesonnenen und ganz verirrten 10 Emter», die sich so stark und unförmlich verbunden haben, sich gegen die verordneten Ehrenausschüsse von den 4 Orten am künftigen Montag in Willisau stellen werden, nachdem sie freundlich einzeln und zusammen eingeladen worden. Für den Fall, dass sich die Deputierten stellen würden, wurden folgende Postulate vereinbart:

1. Die Begehren sollen in eine bessere Form gebracht und moderiert werden, da sonst die Vermittlung unmöglich wäre.

2. Die Waffen sollen niedergelegt und

3. Die Wachen aufgehoben werden.

4. Freier Pass und Repass, freier Handel und Wandel ist eröffnet und gesichert.

5. Die Obrigkeit sichert dagegen den Angehörigen der 10 Ämter im einzelnen und allgemeinen Sicherheit der Person und des Gutes, so dass keiner «auch des Geringsten Leids zu befahren habe».

Da man aber trotzdem befürchten muss, dass es zum Bruche komme, so erfordert die Klugheit, die nötigen Ver-

teidigungsanstalten zu treffen. Daher sollen die Gesandten ihren Obrigkeiten die Gefahr der Lage mitteilen; sie ersuchen, auf die erste Mahnung die bundesgemässe Hülfe bereit zu halten. Dagegen hält man es nicht für klug, jetzt schon Soldtruppen in die Stadt aufzunehmen; dagegen erfordert es die Klugheit, im Geheimen sich nach solchen umzusehen und vielleicht 400 bis 600 Mann aus der Grafschaft Baden[1]) oder anderwärts her, ohne Aufsehen zu erwecken, heranzuziehen.

Der Rat soll die Stadt in Verteidigungszustand setzen; namentlich Thore und Ausgänge mit redlichen, zuverlässigen Leuten besetzen und alles thun, dass ein plötzlicher Überfall bis zum folgenden Succurs beherzt abgeschlagen werden kann.

Die Signalzeichen nach Schwyz und Unterwalden sollen mit Oberstwachtmeister Alpons Sonnenberg vereinbart, die Signale unverweilt erstellt und mit den erforderlichen Wachen versehen werden, damit nicht ein Irrtum daraus entstehen könne[2]).

Sollten die Verhandlungen nicht zum erwünschten Ziele führen, so sollen die Vermittler bei Tag und Nacht so schnell wie möglich dem Kriegsrate Bericht erstatten, damit die Stadt «in omne eventum gerüstet» sei.

In Willisau soll Ammann zur Lauben künftigen Montag als unparteiischer Schreiber funktionieren.

Die Tagsatzung der 5 Orte beschloss sodann, mit den 10 luzernischen Ämtern sollen am 2. März separate Verhandlungen geführt werden. Es sollen deshalb verreisen nach Rothenburg: Landammann Jost Püntiner von Uri, die alt Landammänner Bartholomä Odermatt von Nidwalden und Beat zur Lauben von Zug, nebst Landvogt Jakob an der Matt von Zug. Nach

---

[1]) Am 2. März wurde der Auftrag zur Werbung von 700 Mann zu 5 Kronen erteilt.

[2]) Auch die Wachtposten, Fussposten und Wachtfeuer wurden damals fixiert. Der Rat genehmigte am 1. März diese Beschlüsse.

Schüpfheim wurden bestimmt: Statthalter Michael Schorno von Schwyz, alt Ammann Heinrich Buocher von Obwalden, Landammann Jakob Christen von Nidwalden und Jakob Bossard von Zug. Als Delegierte nach Ruswil bestimmte man: Landammann Martin Bellmont von Schwyz, Landammann Marquard Imfeld von Obwalden, alt Ammann Wilhelm Heinrich und Nikolaus Ithen von Zug. Nach Willisau sollten abgehen: Oberst Sebastian Bilgerim Zwyer von Uri, Ammann Georg Sidler von Zug und die Gesandten von Freiburg und Solothurn.

Für diese Abgeordneten wurde folgende Instruktion vereinbart:

1. Die Gesandten sollen nachweisen, dass der Wolhuser Bund unstatthaft sei.

2. Sie sollen verlangen, dass aus den eingesendeten Beschwerden diejenigen Punkte ausgeschieden werden, welche die Hoheitsrechte verletzen.

3. Sie sollen die Aufhebung der Wachten verlangen.

4. Sie sollen darauf bestehen, dass Handel und Wandel freigegeben werde.

5. Sie sollen dafür wirken, dass die eidgenössischen Orte als Schiedsrichter anerkannt werden.

Fügen die 10 Ämter sich nicht, so werde die Intercession der ganzen Eidgenossenschaft für die Stadt erfolgen. Den Ämtern sei auch vorzuhalten, dass sie durch ihr Vorgehen «der Wallfahrt der katholischen Religion gleichsam die Gurgel abschneiden» und dass das Land sein Gedeihen und seine Wohlfahrt der weisen Obrigkeit in Luzern zu verdanken habe.

Der Rat verfasste sodann zu Handen der nach Schüpfheim bestimmten Gesandtschaft eine Beschwerdeschrift, in welcher folgende Klagen vorgebracht wurden:

1. Die 3 Abgeordneten des Entlebuchs haben sich bei der Gesandtschaft nach Luzern im Dezember 1652 ungeziemend benommen.

2. Die luzernischen Schuldboten seien im Entlebuch misshandelt worden.

3. Es haben bewaffnete Umzüge mit Prügeln, Fahnen und den 3 Tellen stattgefunden.

4. Eigenmächtig habe man Gemeinden einberufen, und diejenigen des Landes verwiesen und des Heimatrechtes verlustig erklärt, die daran nicht haben erscheinen wollen.

5. Es habe beim hl. Kreuz nach einer Prozession ein Bundesschwur stattgefunden.

6. Die Entlebucher haben sich geweigert, Gesandte nach Luzern zu senden, gefordert, dass der Rat Gesandte zu ihnen sende, und als diese gekommen, habe wieder ein Umzug mit dem Tell stattgefunden.

7. Hierauf haben die Entlebucher neue Klagen vorgebracht und die Herausgabe der in Luzern liegenden Urkunden verlangt.

8. Die Wachten seien nicht abgestellt, sondern noch vermehrt worden.

9. Man habe den Luzernern den Durchpass durch das Land verweigert.

10. Die Entlebucher haben die übrigen Ämter aufgewiegelt und diejenigen zu überfallen gedroht, welche zur Regierung stehen.

11. In Zürich, Bern und anderwärts hätten die Entlebucher die Obrigkeit zu verkleinern gesucht.

12. In dem Schreiben an den Rat haben die Entlebucher den üblichen Styl geändert und sich einer Schreibart bedient, als wären sie «ein Stand».

In einem Nachtrage wurden noch folgende Beschwerden gegen Entlebuch den 1. März zusammengestellt:

1. Weibel Emmenegger habe dem Landvogt verschiedene böse Buben, welche hätten abgestraft werden sollen, «verleugnet».

2. Dem Landvogte habe man das Recht bestritten, grobe Fehler zu bestrafen.

3. Es sei oft unmöglich, ein unparteiisches Gericht in Schüpfheim zu finden, weil die Richter miteinander verwandt und verschwägert seien.

4. An Feiertagen gehen viele Geschworne und Landsassen auf die Alpen und besuchen keinen Gottesdienst.

Um die treu gebliebenen Landesteile zu ermuntern, wurden deren Freiheiten bestätigt, so am 28. Februar diejenigen der Landvogtei Merischwand (Bund- und Burgrechtsbrief von 1394 und Vidimus von 1595).

Da man immer noch einen plötzlichen Überfall vom Lande befürchtete, wurden Gesuche um Hülfeleistung in Schrift verfasst (aber noch nicht expediert), so Mahnschreiben an alle eidgenössischen Orte, ein Schreiben an den Gubernator von Mailand und an Oberst Sebastian Heinrich Crivelli in Mailand. Der letztere sollte laut Vertrag mit Spanien 200 Reiter und 300 Mann zu Fuss gegen die 10 Ämter in Mailand ausheben und nach Luzern führen. Auch ein Gesuch, im Freien Amt gegen die 10 Ämter Truppen werben zu dürfen, wurde entworfen. Am 2. März wurden vom Kriegsrate wieder Verordnungen zur Sicherheit der Stadt entworfen. Auf Anraten der vermittelnden Orte wurde am 3. März das Projekt fallen gelassen, eine fremde Garnison in die Stadt zu nehmen.

Aber schon am 2. März vernahm man in Luzern, dass die Entlebucher und Rothenburger die Ämter Hitzkirch und Meyenberg zu gewinnen suchen; Heidegg und Hitzkirch waren schon den Bauern günstig. Die Regierung von Bern dagegen hatte mündlich ihre Hülfe zugesagt (2. März).

In Münster und dem Michelsamte nahm die Bewegung zu. Die Abgeordneten des Michelsamtes hatten damals noch gar keine Beschwerden gegen die Regierung, dagegen glaubten sie, diese Bewegung zur Befreiung von Abgaben an das Stift Beromünster benutzen zu sollen. Es lag ihnen daran, Fall und Ehrschatz abzuschütteln und freies Fischerrecht zu erwerben. Die Stiftsherrn lehnten zwar das Ansuchen ab, durch Vertreter vor dem Rate von Luzern über die ihnen urkundlich zugesicherten Rechte zu verhandeln, waren aber zur Ermässigung der Gebühren für Fall und Ehrschatz bereit. Um die Bauern bei guter Laune zu erhalten, wurden nicht mehr als 400 Malter Früchte nach Luzern und

Sursee abgeführt, so dass Kammern, Keller und Speicher für alle Notfälle noch wohl versehen waren. Dafür wurde der Stiftsschatz nach Luzern in Sicherheit gebracht und Munition nach Münster geschafft (3. und 4. März)[1].

Der französische Gesandte de la Barde in Solothurn, den Bürgermeister Waser von Zürich beschuldigt, er habe die Bauern aufgehetzt, richtete am 1. März eine Note an den Rat von Luzern, worin er erklärte, er hoffe zwar, dass die Gemüter sich etwas abgekühlt haben, so dass Luzern bald wieder des alten Friedens sich erfreuen werde, wenn aber dem nicht so wäre, so anerbiete er seine Dienste zur Beilegung des Konfliktes.

Da immer neue beunruhigende Meldungen eintrafen, berief den 2. März der Rat von Zürich auf den 8./18. März die allgemeine eidgenössische Tagsatung nach Baden. Allein der Rat von Luzern wollte vorab noch den Erfolg der Vermittlungsversuche der IV eidgenössischen Orte abwarten.

Während ein Teil der eidgenössischen Vermittler nach Willisau reiste, begaben sich die luzernischen Landvögte in die kleinern Vogteien, um diese nochmals zum Gehorsam aufzufordern.

Der Erfolg war klein genug.

In Malters protestierte zwar die Gemeinde gegen das ungebührliche Schreiben, welches namens der 10 Ämter an die Regierung abgegangen sei, da die Gemeinde nur eingewilligt habe, bittweise bei der Regierung aufzutreten. Aber bald stand das Amt wieder auf Seite der Bauern.

In Ebikon ersuchte Landvogt Leodegar Pfyffer die Gemeinde, zur Regierung zu stehen. Allein diese beschloss, beim Wolhuser Bunde zu verbleiben und den Rat zu bitten, er möchte ihre Freiheitsbriefe besiegeln. Dieses Begehren wurde aber aus dem Grunde abgewiesen, weil auch früher diese Briefe nie besiegelt worden seien.

---

[1]) Riedweg: Stift Münster 340.

Zu heftigen Auftritten kam es an der Gemeinde in Hochdorf. Dort wurden drei Männer, welche zur Regierung stehen wollten, darunter der Ammann von Hohenrain, zu Boden geworfen und aus der Kirche geschleift.

Bekümmert fragte der Rat von Sursee, was er bezüglich des Jahrmarktes zu thun habe. Der Rat von Luzern riet zur Abhaltung unter gehöriger Beachtung von Vorsichtsmassregeln und schickte den kriegskundigen Severin Felix dorthin (3. März). An den Propst von Münster wurde Marx Göldlin abgesendet, um zu vernehmen, wie es im Dorfe stehe und ob man von dort, nach Wunsch des Rates, 300 Mann aus dem Michelsamte nach Luzern ziehen könnte. Aber der Propst traute seiner Sache selbst nicht mehr, indem er am 4. März Archive und Kirchenschatz nach Luzern flüchtete.

Landvogt Jost am Rhyn in Baden berichtete: Durch geheime Agenten haben die Bauern bereits das Landvolk aufgewiegelt; eine offene Werbung für Luzern müsste auf grossen Widerstand stossen; für eine geheime Werbung müsste die Zustimmung der regierenden Orte eingeholt werden. Zur Unterhaltung der Verbindung wünschte er die Einrichtung einer Postverbindung. Auch aus dem Freien Amt trafen am 4. März gleiche Nachrichten ein. Es war daher erklärlich, dass selbst Schultheiss Fleckenstein seine beste Habe aus dem Schloss Heidegg nach Luzern in Sicherheit brachte. In der Stadt aber begann man, Silbergeschirr in die Urkantone zu flüchten, bis der Rat am 5. März dieses Flüchten verbot.

Am 6. März beschloss der Rat von Luzern: die ältesten Ratsherrn sollen in Verbindung mit den Kriegsräten alle Kriegsanschläge vorbereiten.

Rat, Hundert und Bürgerschaft gelobten eine Wallfahrt nach Einsideln, um durch Fürbitte Marias Gnade und Versöhnung zu erlangen. Aller Luxus wurde verboten; innerhalb der nächsten 20 Jahre sollte niemand Goldschnüre auf Kleidern anbringen.

Am 6. März beschloss der Kriegsrat von Luzern: Der Landvogt von Habsburg soll 100 Mann werben und in Bereitschaft halten, Gersau soll 30—40 Mann zur Hülfe bereit machen; Kornherr Fortmann soll 100 Bürger und Hintersässen werben; man soll auch die fremden, unbeschäftigten Gesellen in Sold nehmen; mit List soll man den Landvogt, Stadtschreiber und Grossweibel von Willisau in die Stadt Luzern berufen. Auch soll man Oberstlieutenant Heinrich Pfyffer samt den andern im Ausland dienenden Offizieren heimberufen. Hülfegesuche seien zu richten: an den Abt von St. Gallen, den Landvogt im Rheinthal, an die Landschaft Wallis, Oberst von Mollendin, Gouverneur von Neuenburg, den Bischof von Basel, die drei Bünde und die italienischen Vogteien.

Mit Spannung erwartete man die Berichte aus Willisau. Zwyer meldete am 2. März schon, dass die Verbindungen der Entlebucher mit Huttwil, Emmen- und Simmenthal konstatiert seien. Die Bauern haben Recht und Unrecht.

Schon am 5. März erschienen in Willisau Abgeordnete von Ermensee und Münster, welche Abschaffung der Neuerungen verlangten. Es wurde ihnen verdeutet, man werde sie später nach Ruswil oder Werthenstein citieren.

Dort fanden sich auch Abgeordnete aus dem Amte Habsburg ein, welche die Aufnahme in den Bund verlangten. Auf Betrieb des Stephan Lötscher wurden sie in ihrem Begehren abgewiesen, bis sie 400 Gulden an die Kosten bezahlt haben[1]).

Vorläufig wurde unter den Bauern in Willisau nur konfidentiell verhandelt und hier verlangte nun Stephan Lötscher, man soll mit der Regierung durchaus keinen Vergleich schliessen, bis sie die Urkunden über die Erwerbung jeder Landvogtei vorgewiesen habe.

---

[1]) Es können nur solche aus Meggen und Greppen gewesen sein; denn am 4. August 1653 protestierten die Gemeinden Root, Honau, Meyerskappel, Gisikon, Udligenschwil und Adligenschwil gegen obige Behauptung Stephan Lötschers.



Der Rat von Bern hinwieder gab sich alle Mühe, die Verbindung der bernischen und luzernischen Bauern zu verhindern; so berichtete er am 3. März (21. Februar a. St.) an die Gesandten der vier Orte in Willisau oder Luzern, er habe den Unterthanen der Vogtei Trachselwald die Korrespondenz mit den Entlebuchern und deren Anhängern verboten und werde denjenigen nachforschen, die sich mit Eid zu denselben verbunden und den Willisauern 4 Fässchen Pulver verkauft haben.

Den Verkehr mit den Bernern vermittelten: Heinrich Broch, Fridolin Bucher, Hans Häller, der Bauer zu Daywil und Mauriz Kneubühler von Willisau.

Fast genauer als der Rat von Luzern war der Schultheiss von Sursee von den Vorfällen im Kanton unterrichtet. Denn unter dem 5. März berichtet aus Sursee Ludwig Schnyder an den Kanzler von Muri: Die Ämter Entlebuch, Willisau, Rothenburg und Ruswil wollen am künftigen Montag in Willisau mit Luzern unterhandeln, wohin Gesandte von Freiburg und Solothurn gehen.

Von Kaplan Wagenmann habe man vernommen, dass die Ämter bereits ihre Klagen gesammelt haben; man weigere sich aber, nach Luzern zu gehen. Gestern seien die Gesandten nach Werthenstein und von da nach Luzern geritten; nach 3 Tagen sollen die Verhandlungen wieder aufgenommen werden.

P. Antonin habe im Entlebuch die 25 Artikel verlesen gehört; ihm scheinen höchstens 2 derselben unannehmbar; das Volk wolle keinen Krieg, sondern nur Abstellung der seit 40 oder 50 Jahren eingeführten Beschwerden. Die Entlebucher haben auf Ermahnen der Gesandten die Wachen zurückgezogen und die Waffen niedergelegt. Willisau habe als Orte zur Verhandlung bezeichnet: Wolhusen, Ruswil, Werthenstein und Malters.

Am 5. März begannen die Verhandlungen in Willisau. Der aus Freiburg im Breisgau gebürtige Kapuziner P. Placidus, Prediger in Luzern, ein beim Volke sehr beliebter Mann, sprach über den Gehorsam gegen die Obrigkeit.

Landammann Zwyer von Uri dagegen, ein geborner Landsgemeinde-Redner, hielt eine zierliche und so rührende Rede an die Bauern, dass selbst Scythen hätten weich werden können, wie die lateinische Beschreibung des Bauernkrieges erzählt. Aber dieser Appell an die Billigkeit fiel auf unfruchtbaren Boden. Gemurmel und Geräusch unterbrach den Redner und ein Entlebucher ermahnte den Landammann, endlich einmal aufzuhören und zu schweigen, da noch andere Leute da seien, die auch etwas zu sagen hätten. Trotzdem fuhr Zwyer fort und brachte seine Rede zu Ende.

Unter dem Jubel des Volkes zogen die Bauern aus der Kirche, voraus die Deputierten des Entlebuchs mit fliegender Fahne.

Dann traten die Abgeordneten der vermittelnden Orte auf dem Rathause zu einer Konferenz zusammen. Nach der Begrüssung der Gesandten Nikolaus von Diessbach von Freiburg und Ammann Gugger von Solothurn durch Schultheiss Dulliker von Luzern wurden die Schreiben der Stände Bern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und von Stadt und Abt von St. Gallen eröffnet, welche ihre Vermittlung oder Hülfe anerboten. Hierauf erfolgte die Relation über die am Sonntag von den luzernischen Ämtern gefassten Beschlüsse, aus welchen hervorging, dass diese das Urteil der vermittelnden Orte nur bedingungsweise annehmen wollen.

Die Bauern konnten sich nicht entschliessen, ihre Beschwerden in Luzern vorzubringen oder dorthin zu senden. Da anerboten sich die Gesandten, dieselben für den Rat von Luzern in Empfang zu nehmen [1], damit das aufglimmende Feuer so rasch wie möglich erstickt würde. So wurden dann die Beschwerden der Ämter den Landammännern zur Lauben und Zwyer eingehändigt. Die Ämter erklärten, sie hätten schon seit anderthalb Jahren um Gewährung dieser Konzessionen

[1]) Ratsprotokoll von Freiburg vom 8. März.

angehalten; Ausschüsse senden sie absolut nicht mehr in die Stadt. Aus der Stadt hätten die Entlebucher vernommen, dass gegen sie wieder ungeziemende Reden geführt worden seien.

Da man auch vernommen, dass zwei Stadtbürger die Krienser in ihrem Widerstande bestärkt haben, wurde beschlossen, die Kapuziner ins Entlebuch und ins Amt Willisau zu senden, um das Volk zu beruhigen.

In Bezug auf die Erledigung der einzelnen Beschwerden wurde beschlossen, ämterweise vorzugehen und zwar zuerst die Klagen von Entlebuch in Behandlung zu nehmen. Als Malstatt wurde den 5. März Werthenstein vorgeschlagen, wo die Konferenz am 6. März um Mittag beginnen sollte. Darnach sollten die Beschwerden von Willisau, Ruswil und Rothenburg in Behandlung kommen. Als die zunächst beteiligten Ämter sich mit dieser Tagesordnung einverstanden erklärt hatten, wurde der weitere Wunsch ausgesprochen, die Ämter möchten sich inzwischen der weitern Aufwieglung des Volkes enthalten. Zur Vorprüfung wurden die luzernischen Akten über das Entlebuch mit Rennward Cysats Geschichte und Beschreibung des Entlebuchs dem Ammann zur Lauben übergeben.

Aus den in Willisau gepflogenen Verhandlungen gewannen die Vermittler wie die Ratsherrn sofort die Überzeugung, dass an eine gütliche Vereinbarung nicht zu denken sei. Schultheiss Fleckenstein schrieb an Abt Dominik in Muri den 7. März: Die Bauern sind hartnäckig und härter als Stein, sie wollen von ihren Punkten nicht eines Nagels breit weichen oder etwas abgehen lassen.

Schon an der Versammlung in Willisau wurde von den Bauern davon geredet, eine «Prozession» nach Sursee zu machen, um die Stadt zum Anschlusse an die Bauern zu bewegen. Diese hatten sogar das Ansinnen an Oberst Zwyer gestellt, er solle sie bei dieser «Prozession» begleiten.

Als die Vermittler nach Luzern zurückgekehrt waren, verdankten sie den 6. März dem Stande Bern das Hülfeanerbieten vom 21. Februar, berichteten über die Verhandlungen in Willisau

in summarischer Weise und sprachen den Wunsch aus, die heimlichen Zusammenrottungen im Gebiete von Bern möchten verboten werden, da sich Berner auch beim Bundesschwur in Wolhusen eingefunden hätten. Dem Landschreiber Beat Jakob zur Lauben wurden sodann die Bemühungen für Aufrechthaltung der Ruhe in Maienberg und Hitzkirch verdankt und endlich für die Vermittler in Werthenstein eine Instruktion für Formulierung des Spruchs betreffend das Hypothekarwesen und die Amnestie entworfen. Diese sollte möglichst bündig und sichernd lauten, dass die aus Unverstand in die Empörung hineingezogenen Leute nicht den drei ersten Urhebern im Entlebuch gleichgestellt werden, welche den Zunder zu dieser Brunst gelegt hätten.

Die Gesandten von Freiburg fürchteten, der Aufstand möchte sich durch die Berner-Bauern auch nach ihrem Kantone verpflanzen und mahnten deshalb zu getreuem Aufsehen und zur Benachrichtigung Berns [1]).

Der Abt von St. Urban berichtete an Stadtschreiber Hafner von Solothurn: Mit den Bauern ist man in Willisau zu keinem Resultate gekommen. Selbst der grosse Komet, den sie nachts mit grossem Zulauf betrachteten, hat sie nicht erschreckt.

Die Landammänner Christen und Odermatt schrieben an die Regierung von Nidwalden den 7. März: Diese bedenklichen, weit aussehenden Unruhen könnten leicht zum Unheile der ganzen Eidgenossenschaft ausschlagen, sie bitten deshalb um eine Erklärung, was die Stadt Luzern im Ernstfalle von Nidwalden zu hoffen habe.

Es war nämlich die Anregung gemacht worden, jede der vier Waldstätte sollte zum Schutze der Stadt Luzern 200 Mann in Kriegsbereitschaft halten.

Hierauf erfolgte von Räten und Landleuten von Nidwalden der Beschluss: der Stadt das zu gewähren, was man billig

[1]) Ratsprotokoll von Freiburg vom 8. März, Nr. 204, S. 61.

jedem nach Eiden zu thun verbunden sei und wozu er Recht haben werde.

Inzwischen, den 6. März, meldete F. Basilius aus Sins an Ratsherr Ludwig Meyer in Luzern: am Montag seien in jeder Gemeinde des Amtes Meyenberg je 2 Delegierte auf die am Dienstag stattfindende Zusammenkunft bezeichnet worden. In Meyenberg haben die Rothenburger und Hochdorfer die Bauern aufreizen wollen; allein durch die vorherige Belehrung sei das Volk beruhigt worden. Die Abgeordneten des Meyenberger Amtes haben 42 Klagepunkte vorgebracht; die Geschwornen haben diese auf 12 reduziert und von diesen habe er, F. Plazid, weitere 6 gestrichen, «die mich undauglich gedunkt»; die andern 6 werden der Obrigkeit überreicht werden. Als Abgeordnete seien bezeichnet worden: Untervogt Moser, Büebly Villiger und «mein arme und geringe Person». Die Auer, die immer als «Prahler und Brodler» etwas besonderes haben wollen, haben ihnen noch Heini Biel als vierten Gesandten beigeordnet. Das Landvolk sei ruhig; doch würde es ungern gegen die Rothenburger und Hochdorfer, mit denen viele verwandt seien, kriegen. Zur Erhaltung des Friedens sei ein Bettag mit Kreuzgang auf künftigen Montag angesetzt worden.

Die Mahnungen an die Bauern, sich der Agitation zu enthalten, blieben fruchtlos. Sie suchten namentlich auch die Stadt Sursee zu gewinnen. Doch kam dort am 7. März wieder ein Beschluss zu Stande, der Stadt Luzern treu zu verbleiben und sich weder in diesen die Stadt Sursee nicht berührenden Handel einzumischen, noch Pulver auszuteilen.

Wie die Entlebucher besonders die Bewegung im benachbarten Gebiete von Bern schürten, so reizten die Rothenburger die Freien Ämter auf. Aber auch hier hatte die Regierung von Luzern in Verbindung mit den Klöstern Muri und Engelberg Gegenminen gelegt. Dadurch wurden die Geistlichen mit in die Bewegung hingerissen, besonders die aus Engelberg stammenden Pfarrgeistlichen von Sins.

Am 7. März fanden auch die Verhandlungen zwischen Propst und Kapitel von Beromünster einerseits und den Amtsleuten von Gunzwil, Rickenbach, Emmensee, Schongau und Pfäffikon andererseits statt, welche den definitiven Anschluss des Michelamtes an den Bauernbund zur Folge hatten. Die Bauern legten dem Stift 14 Klagartikel vor. Sie verlangten Abschaffung von Fall und Ehrschatz, Entbindung von der Pflicht zur Lieferung der Währschweine und Fastnachthühner, Abänderung der Zwingsbesetzung, Reduktion der Schreib- und Siegeltaxen, Änderung im Zehntwesen — u. s. w.

Das Stift wollte nur Erleichterungen dieser Feudallasten gewähren, nicht aber in die gänzliche Aufhebung einwilligen[1]. Selbst Waldungen wurden von den Bauern angesprochen und die Eigentumsrechte des Stiftes auf Lehengütern bestritten. Dieser Vergleich befriedigte die Gemeinden nicht.

Inzwischen hatten am 7. März in Werthenstein die Verhandlungen mit den Entlebuchern begonnen. Der Rat von Luzern hatte für passend erachtet, zu denselben auch die Führer im sog. Bürger-Handel neben den Ratsherrn abzuordnen, da die Begehren der Bauern gerade die Bürger am meisten verletzen mussten. So erschienen denn hier: Maler Jakob Wegmann, Mazol, Rüttimann und Ammann Nikolaus Gilli. Gravitätisch, von je einem «Leibschützen» oder Trabanten begleitet, traten hier auf als Delegierte des Entlebuchs: Pannermeister Emmenegger, Landeshauptmann Glanzmann, der Landessiegler, die Weibel Krummenacher, Emmenegger und Hofstetter, Theiler, Stephan Lötscher, Minder, der grosse Krummenacher, die drei Tellen und Schulmeister Johann Jakob Müller. Das grosse Wort führt Schulmeister Müller namens der Entlebucher. Diese erklärten: ohne Anwesenheit der übrigen Ämter lassen sie sich in gar keine Verhandlungen ein. Für sich und die übrigen Ämter verlangen sie freies Versammlungsrecht. Dann wurden

---

[1]) Riedweg: Stift Münster 341.

die Klagen des Amtes und die Gegenklagen von Luzern eröffnet. Die mehrstündigen Verhandlungen waren reich an aufregenden Szenen.

Die Hauptklage Luzerns richtete sich natürlich gegen die Unzulässigkeit des Wolhuser-Bundes.

Dann klagte der Rat über die Verschwendung der Landeseinkünfte durch die Beamten, über parteiische Anlage der Landsteuern, über Unfuge bei Rechnungsstellungen für Kirchen und Bevormundete. Der Rat sei zur Ersparung von Kosten gezwungen worden, die Appellationen zu erschweren. Untaugliche Kirchmeyer seien statt 2 oft 4 bis 6 Jahre im Amte belassen worden. Hier lenkten die Entlebucher ein und wünschten einjährige Amtsdauer.

Auf die Klage, die Entlebucher haben die Mandate bezüglich der Aufnahme von Landleuten übersehen, erfolgte die Erklärung: man habe nach altem Brauch aufgenommen, wen man gern hatte.

Der Klage wegen Überschätzung der Pfänder begegneten die Entlebucher mit der Bemerkung: was man den Herrn schätze, sei immer zu teuer und den Bauern zu wohlfeil.

Bezüglich der geringen Zahlungen für Alpauftriebe gaben die Entlebucher die durchaus richtige Bemerkung zu Protokoll, diese Abgabe richte sich je nach dem Milchertrag.

Als die Abgeordneten von Luzern sich über die Unordnung bezüglich Mass und Gewicht beklagten, gaben die Entlebucher zwar zu, dass oft Unrichtigkeiten vorgekommen, diese aber viel zu streng bestraft worden seien; denn oft seien die unrichtigen Masse und Gewichte von den obrigkeitlichen «Feckern» (Wardein) gekauft worden.

Als schliesslich Stadtschreiber Hartmann bemerkte: die Schreiber erleiden grosse Verluste, da man zu wenig auf amtliche Ausfertigung der Akten halte, erfolgte die Replik: man habe viel zu viel Schreiber und zu hohe Siegeltaxen; oft müsse man 20 bis 30 Gulden für einen einzigen Kaufbrief zahlen.

Über mehrere Punkte konnte ein Vergleich getroffen werden, andere wurden den Schiedsrichtern zum Entscheide überlassen. Dann reiste der grössere Teil der Delegierten des Entlebuchs ab.

Der Rat von Luzern klagte über Eingriffe in die Hochwildjagd, Entlebuch über Beschränkung der niedern Jagd. Als Luzern sich beschwerte, dass die Geschwornen die Fehlbaren nicht verzeigen, rückte Entlebuch mit der Gegenklage heraus, es werden immer noch eher zu viel Unschuldige als Schuldige gestraft; wüssten die Luzerner einen Saumseligen, so hätten sie ihn längst bestraft. Als die Luzerner klagten, die Sennen leben mit schönen Bernerinnen den Sommer über auf den Alpen, entgegneten die Entlebucher: das ist ja gerade des Landvogts grösster Gewinn; denn dieser lässt keinen straflos. Übrigens vertreiben die Profosen diese Bernerinnen, so weit möglich.

Die Frage, ob die Entlebucher mit oder ohne Wissen der Obrigkeit Teile des Hochwaldes verkauft haben, wurde sehr lebhaft diskutiert. Die Entlebucher behaupteten auch, sie haben der Obrigkeit weit grössere Käse als Zins für den Hochwald übermittelt, als durch Vertrag festgestellt worden sei; sie wollen künftig diesen Fehler vermeiden.

Begründet scheint die Klage über nicht gehörige Überwachung der Güterverkäufe gewesen zu sein.

Die Klagen über schlechte Ordnung im Militärwesen dagegen wollten die Entlebucher nicht hinnehmen; sie meinten, man solle zuerst in der Stadt bessere Ordnung schaffen. Auf die Klage, sie hätten zu geringe Kriegssteuern (Reisgeld) bezogen, replizierten die Entlebucher: Wir haben nicht, wie andere Ämter, das Reisgeld nach Luzern abgeliefert; diesen hat man den achten oder vierten Teil davon genommen, während wir noch die ganze Summe besitzen.

Am 8. März überreichten die Leute aus dem Michelsamte ihre Beschwerden gegen Propst und Kapitel von Münster, diejenigen von Knutwil die Klagen gegen das Stift St. Urban und die von Malters die Artikel gegen den Propst in Luzern. Die Hauptverhandlung aber galt dem Untersuch der Beschwerden

von Willisau. Zu diesem Zwecke wurde Landvogt Ludwig Cysat herberufen, der mit den Verhältnissen von Willisau besonders vertraut sei. Dann kam Rothenburg an die Reihe. Am 9. März schritten die Delegierten in Werthenstein zur Prüfung der Klagen des Amtes Ruswil. Der eine Teil der Delegierten setzte in Werthenstein noch die Verhandlungen fort. Hier wurden sonderbare Begehren gestellt. Gabriel Meyer von Willisau verlangte, dass die Rechte des Amtes Willisau gemehrt werden, wie dieselben auf Blatt 18 des Silbernen Buches in Luzern verzeichnet seien; dieses Blatt enthält aber die Urkunde über die Aufnahme von Glarus in den eidgenössischen Bund, während die Willisauer-Urkunden die Blätter 89—120 füllen. Die Willisauer verlangten sodann am 10. März, dass der Titel «Freies Amt» ihnen wieder zuerkannt werde.

Während dieser Verhandlungen in Werthensein befanden sich die eidgenössischen Vermittler oft in grosser Verlegenheit, da sich die Bauern sehr unverschämt benahmen und selbst in die Privatzimmer derselben eindrangen. Der grosse Hans Krummenacher setzte den Oberst Zwyer eine Pistole auf den Leib und wollte ihm den «Garaus machen»[1]), andere drohten mit den «Unterwehren» und hielten die Gesandten förmlich in Arrest. Dem Stadtammann Gilli von Luzern strich Krummenacher in Gegenwart aller Bauern «Geifer in das Maul»[2]).

Der Übermut der Bauern stieg, als Landammann Trinkler sich anerbot, ihre Verteidigung zu übernehmen und sie ermahnte, von diesen Vermittlern keinen Spruch anzunehmen, da er Gewalt habe, den Streit beizulegen. Sie sollen die Gesandten verarrestieren und der Stadt Luzern das Kränzlein abtanzen und mit Knütteln dem Licht (Luzern) den «Kolben» abbrechen. Zu Jakob Sinner, Fridolin Bucher und Kaspar Bircher sagte

---

[1]) Später rief ihm ein Rotenburger zu, es sei schade, dass Krummenacher ihn nicht erschossen, denn es wäre den Bauern «nit also übel ergangen und vil Unglück erspart worden».

[2]) Ratsprotokoll von Luzern, Fol. 60.

Trinkler in Rothenburg, diese Ehrensätze kosten viel und die Sache gehe zu langsam, besser wäre eine andere Komposition des Schiedsgerichtes, die Herrn und Bauern sollten je einen Herrn und einen unparteiischen Bauern ins Schiedsgericht erwählen [1]).

Obwohl die Entlebucher erklärt hatten, die Sache habe so grosse Eile nicht, gewann doch schon am 8. März die Kriegspartei unter den Bauern die Oberhand. Denn in der Nacht vom 8. auf den 9. hörte Hans Leopold Bircher in einer Kammer in Werthenstein ein Gespräch zwischen dem «Täuwyler» Bauern, Nikolaus Rast und dem Tischmacher Räber von Ebikon: wenn es ihnen nicht nach Wunsch gehe, so wollen die Willisauer mit ihren Leuten auf und über Sursee. Bei den Verhandlungen gaben die Bauernführer immer gute Worte, bei Gesprächen unter sich zogen sie über die Stadt los. Die Willisauer klagten: man gehe zu gemach vor, die Ihren werden schwerlich mehr zu halten sein.

Sie hatten, wie wir aus der Klage vernehmen, den Pannermeister mit Gespött entsetzen wollen, wenn er zur Stadt Luzern halte; sie hatten auch einem zur Obrigkeit haltenden Amtmann den Schlüssel zum Kriegsgeld genommen, den luzernischen Stadtdienern die Standesfarbe genommen und jeden mit Verbannung bedroht, der dem Landvogt einen Brief abnehme. Bereits hatten sie die Gerichte stille gestellt, Wachten ausgestellt und die reisenden Boten durchsucht und solche in Ettiswil misshandelt. Gleich benahmen sich die Rothenburger. Die Ruswiler gestatteten nicht, dass der Landvogt in Malters die Gemeinde versammle, die wieder zur Obrigkeit stehen wollte und drohten, der erste Angriff werde dem Amte Malters gelten, wenn dasselbe nicht zu den Bauern stehe.

Was die Bauern reizte, war die Thatsache, dass die Stifte St. Urban und Beromünster ihre Schätze nach Luzern und

---

[1]) Zeugnis des Jakob Schwegler vom 9. November 1653.

Solothurn in Sicherheit brachten [1]). Und als dann das Gerücht verbreitet wurde, das Kloster St. Urban habe den Rat von Bern um Schutz ersucht, schrieben am 8. März Bürgerschaft und Gemeinde von Willisau an Abt Edmund von St. Urban: «mit höchstem Bedauern haben sie vernommen, das er die Berner ersucht habe, eine Salva Guardia ins Kloster zu legen. Sie hätten erwartet, er würde seine Glaubensgenossen um Hülfe anrufen. Sie seien bereit, ihm Schutz zu gewähren und ersuchen ihn, die Berner zu entlassen, damit nicht Ungelegenheiten entstehen. Man habe bereits den Pfaffnauern befohlen, Wachen auszustellen und Späher aufzufangen. Diese sollen zugleich das Flüchten verhindern und dem Kloster behülflich sein. Nun versichern aber die Pfaffnauer, ihre Wachen seien dem Kloster unangenehm» (8. März).

Die Wachen von Pfaffnau beschädigten das Kloster St. Urban; deshalb gaben Bürger und Gemeinde von Willisau derselben einen Verweis.

Am 8. März organisierten die Willisauer ihre aus 12 Kompagnien bestehende Kriegsmacht. Als Oberst wurde erwählt: Jakob Bircher aus dem Lutherthal, als Kapitän-Lieutenant: Hans Thomas Barth, als Oberstlieutenant: Balthasar Schaller von Gunterswil [2]).

Auf die am 9. März nach Luzern gekommene Kunde, dass auch die Berner Bauern revoltieren, dass der Landvogt von Lenzburg die Audienzen abgestellt habe, dass der Aufstand in den eidgenössischen Vogteien bevorstehe und dass die Willisauer Sursee bedrohen und erklären, wenn nicht in zwei Tagen alles

---

[1]) Bericht von B. J. von Montenach an Freiburg vom 10. März.

[2]) Hauptleute: Untervogt Beringer von Dagmarsellen, Hans Diener von Nebikon, Jakob Gut, Kirchmeier Hans Schrag, Kirchmeier Hodel von Egolzwil, Hans Kronenberg von Reiden und Hans Häller von Daywil. Lieutenants: Fridli Bucher auf der Steinen, Beat Bättig, Peter Murer, Hans Bucher, Kaspar Kammermann, Stirnimann von Schötz, Hans Affentranger, Hans Broch von Huswil, Hans Müller von Pfaffnau, Hans Gut von Unter-Wasser, Hans Jakob Peyer.

in Ordnung sei, so greifen sie die Stadt an 5 Orten an, wurde der Rat von Luzern in die kleine Ratsstube einberufen. Hier schlug Schultheiss Dulliker vor: auf Kosten der Stadt die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug um je 200 Mann Hülfstruppen zu ersuchen. Ein Gegenantrag ging dahin: von dieser Hülfe vorläufig abzusehen, um die Bauern nicht zu reizen, dagegen eine Besatzung nach Sursee zu senden. Die eidgenössischen Vermittler teilten diese Ansicht und wollten die Abgeordneten Jakob Beat von Montenach von Freiburg und vom Stall von Solothurn mit Pass vom 11. März nach Sursee senden. Der Rat ersuchte aber den Abt von St. Gallen und die Landvögte von Baden, Thurgau, Rheinthal und Frei Amt um Beschleunigung der Rüstungen. Oberst Zwyer und Statthalter Meyer rieten auch, von der Einberufung der eidgenössischen Tagsatzung noch Umgang zu nehmen.

«Rysträger» durchzogen das Land, verkauften aber statt Reis Pulver; ringsum hörte man nichts als Drohungen gegen die Obrigkeit[1]).

Am 9. März fand, laut Zeugnis des Sohnes des Meister Jörg Lisebach, vor der Kirche in Rothenburg eine Gemeindeversammlung statt, an welcher beschlossen wurde: Die «Kernen-Hodler» sollen mit leeren Wagen vor das Kornhaus von Luzern fahren. Gebe man ihnen keine Frucht, so sollen 1800 Mann sofort vor die Stadt ziehen. — Dort wurde auch eröffnet, die Entlebucher wollen am Mittwoch Sursee überrumpeln und alles niedermachen, wenn man ihnen nicht freiwillig die Kanonen überliefere. Bereits haben die Entlebucher eichene Kanonen mit Zwingen gemacht, mit denen man gewaltig schiessen könne.

Am 10. März hatten die Gesandten der eidgenössischen Orte eine Besprechung unter sich, um den Text der Vermittlungs-Akte festzustellen. Denselben sollte Oberst Zwyer nach Luzern bringen und mündlich erläutern, auch allfällige

---

[1]) Montenach an den Rat von Freiburg, 10. März.

Gegenbemerkungen des Rates von Luzern entgegennehmen, um dann den Abgeordneten der Ämter den Vermittlungsvertrag zu eröffnen, allein dieser Geschäftsgang behagte den Bauern nicht.

Am 10. März las Fridolin Bucher dem Grossweibel von Willisau in Werthenstein einen angeblich aus Willisau erhaltenen Brief vor des Inhalts: Die Bundesgenossen haben den Herrn wohl Füsse machen können, dass sie zu einem Ende schreiten werden.

Nachdem Statthalter Meyer und Oberst Zwyer die Kapuziner nach Willisau und den Decan von Ruswil ins Entlebuch geschickt hatten, um den befürchteten Aufbruch zu verhindern und die Bauern zu Ruhe und Geduld zu ermahnen, langten am Abend zwei Schreiben von den Ausgeschossenen aus Willisau ein, dass ihnen das Vorgehen etlicher verdorbener unruhiger Gesellen leid sei, die an diesem Tage den Aufbruch im Thale haben organisieren wollen. Zur Verhinderung des Aufbruchs habe man Hans Ulrich Am Stein mit einigen andern abgeordnet. Sie raten aber den Ehrengesandten, die Verhandlungen zu beschleunigen.

P. Placidus hinwieder berichtete, er habe in Willisau alles ganz still gefunden, im Thale dagegen haben etliche Unruhige sich zur Wehr gestellt und gedroht, die Commende Reiden, das Schloss Wykon und das Kloster St. Urban zu überrumpeln.

Auch im Entlebuch fand der Decan von Ruswil alles ruhig; dagegen hörte man im Bernbiet Schüsse.

In Werthenstein berieten sich «die vollen und leeren Bauern», was zu thun sei; der eine Teil wollte den Harnisch anziehen, der andere noch den Ausgang der Verhandlungen abwarten. Zahlreich fanden sich hier die Aufwiegler ein, unter denen der Pfarrer von Geiss sich hervorthat, der sich als Führer und Feldprediger anerbot und die Regierung verspottete.

Vor den Fenstern der eidgenössischen Gesandten hielten abends um 6 Uhr auf freiem Platze die Ruswiler ihre Beratung. Sie beschlossen, am Morgen eine Waffenschau abzuhalten und übermorgen auszuziehen. Dieser Beschluss sollte am Morgen

durch Kirchenruf verkündet werden. Der grosse Kaspar Krummenacher, Emmeneggers Schwager, hielt, wie Leopold Cysat berichtet, eine Anrede an die Versammelten, worin er sie ermahnte, sich bestermassen zu bewaffnen und wegfertig zu halten; sie sollen auf den gemeinen Mann, nicht auf die Geschwornen sehen. — Emmenegger bezeichnete den «Käspi» Unternährer als denjenigen, der den ersten Aufbruch veranlasste. Neben ihm drängten zum Kriege: Hinteruli, der lange Zemp, Peterli Root und der Minder, wie Emmenegger am 30. Juni bezeugte.

Nach einer in Zug liegenden Relation aus Werthenstein vom 10. März befanden sich die Sachen in grosser Konfusion. Die Willisauer fragten die Surseer an, warum sie ihnen kein Pulver verkaufen wollten, warum sie Früchte abführen lassen und ob sie nicht zu ihnen stehen wollen? Sie erhielten die Antwort: der Pulverhandel sei von Luzern verboten; der Handel mit Früchten sei frei; sie wollen der Stadt Luzern treu und gegen jedermann freundlich sein.

Der Gesandte von Zug bemerkte: Die Willisauer sind ganz wild; sie wollen alles nach ihrem Kopfe haben, deshalb steht ein Ruptur eher bevor als ein Accomodament. Morgens wolle man zu den Waffen greifen und bei der Musegg und im Wäggis angreifen. Deshalb wäre es gut, aus den IV Waldstätten Volk in die Stadt zu werfen, und die Landsgemeinden bald zu halten, damit man nicht von den Ereignissen übereilt werde.

Ein Geistlicher berichtete an Zug: Die Unterthanen der Stadt Luzern werden während den Verhandlungen «je lenger frecher», seitdem sie vom bernerischen Aufstande vernommen haben. Zuerst wollen sie Sursee überfallen, dann nach Luzern ziehen.

So unschlüssig wie die Bauern waren auch die eidgenössischen Gesandten in Luzern. So wurde die am 10. März beschlossene Sendung der Abgeordneten nach Sursee verschoben, dagegen die Hülfe der Urkantone, auf die man die grösste Hoffnung setzte, begehrt. Auch ersuchte von Montenach am 12. März den Rat von Freiburg um Veranstaltung einer Konferenz zwischen den Ständen Bern, Freiburg und Solothurn,

die darauf Bedacht nehmen sollte, die Bauern zu einer Diversion zu bestimmen, da man vernommen hatte, es handle sich um Plünderung des Klosters St. Urban, des Schlosses Altishofen und anderer Herrschaftssitze, um für die Belagerung Luzerns die Lebensmittel aufzutreiben. Die Bauern rechneten damals auf ein Hülfsheer von 6—7000 Mann aus dem Kanton Bern. Mit Bedauern sah der Abgeordnete von Freiburg, dass der Rat von Luzern zu allen Konzessionen bereit sei, dass er, selbst zum Nachteil für andere Kantone, auf wichtige Hoheitsrechte verzichten und jeden Ratschlag, woher er auch komme, in Erwägung ziehen wolle.

Wie wenig man mit der Lage vertraut war, ergibt sich auch daraus, dass Schultheiss Dulliker den Hans Haltmeyer nach Münster sendete, um im Notfalle dem Flecken als Kommandant beizustehen. Da dort bereits die ganze Mannschaft auf Seite der Bauern stand, kehrte Haltmeyer nach Luzern zurück (10. März).

Am 11. März traten die Bauern endlich mit dem Postulate hervor, der Rat von Luzern dürfe keine Gesetze erlassen, bevor er dieselben den einzelnen Ämtern zur Prüfung vorgelegt habe. Sie verlangten auch, dass ihnen der Bezug des Ohmgeldes überlassen werde. Dann begehrten die Entlebucher den Namen desjenigen, der dem Rate ihre Verhandlungen geoffenbart habe. Diese Begehren fanden alle Vermittler insolent [1]).

In Zug hatten inzwischen am 7. März die Räte infolge einer Relation von Hauptmann Bossart beschlossen, der Stadt Luzern noch keine Hülfe zu senden, nicht weil die Begehren der Bauern gerecht seien, sondern weil eine Hülfeleistung momentan nicht notwendig sei; für den Notfall aber wolle man Hülfe anerbieten.

Am 11. März wurde daselbst beschlossen, über das Hülfsbegehren von der Gemeinde entscheiden zu lassen und die Hülfe

[1]) Brief des Beat Jakob von Montenach an Schultheiss von Graffenried vom 11. März. Hallers Collect. Dipl. XXVII, 541.

demjenigen Teile zu leisten, der sich dem eidgenössischen Rechte fügen wolle.

Am 10. März hingegen schwuren Schultheiss, Rat und Bürger von Luzern, nochmals Leib und Gut zur Wahrung der Rechte der Stadt zu wagen.

Trotzdem suchten die Entlebucher am 11. März nochmals, in der Stadt Luzern selbst Entzweiung anzustiften, indem sie ein Schreiben an die Bürgerschaft richteten, in welchem sie ausführten, dass ihr Unternehmen nicht gegen die Bürger, sondern gegen die Herrn gerichtet sei, die durch ihre Tyrannei Stadt und Land bedrohen. Wenn die Bürger sich nicht den Bauern anschliessen, so werde man in Wolhusen einen Markt für das Entlebuch errichten und in der Nähe der Stadt Luzern einen solchen für Uri, Schwyz und Unterwalden.

Die Emissäre der Bauern durchzogen das ganze Land und verlästerten die Obrigkeit. Auch in Wäggis fanden sich diese ein. Dort kam es am 12. März zu einer erregten Gemeinde, indem drei oder vier «Blodermäuler» über die Obrigkeit loszogen, Tumult und Widerwillen erregten, der aber durch die Beamten bald wieder beseitigt werden konnte, so dass das Amt Wäggis die Obrigkeit seiner Treue versicherte.

Schultheiss, Rat und Hundert von Luzern, die am 12. März konstatierten, dass die Vermittlungsversuche der sechs katholischen Orte und der Kapuziner erfolglos geblieben seien, baten nun noch den Abt Dominik von Muri, zu einer Beratung nach Luzern zu kommen, da die Bauern in ihrem Übermut allen Respekt bei Seite gesetzt haben und der Stadt «das Messer an die Gurgel setzen wollen».

Am 12. März beschlossen die Gemeinden von Zug, am Freitag 100 Mann nach Luzern zu senden und weitere 200 Mann in Bereitschaft zu halten[1]). Die Gesandten in Luzern

[1]) 200 Mann vom Lande, 100 von der Stadt laut Beschluss vom 16. März.



sollten dem Rate erklären, dass er kein Misstrauen in die Räte von Zug setzen dürfe.

Am 12. März erhoben sich nämlich neue Schwierigkeiten, indem die Entlebucher sich mit den beglaubigten Abschriften der Dokumente aus dem Luzerner Archiv nicht begnügen wollten, sondern durchaus auf der Vorlegung der Originalurkunden und der Restitution der ihnen und dem Amte Willisau abgenommenen Urkunden beharrten.

Der Landespannerherr, Landeshauptmann, Landesfähnrich, die 40 Geschwornen und die ganze Gemeinde Entlebuch verdankte zwar den eidgenössischen Schiedsrichtern ihre Bemühungen, glaubte aber durch den eidgenössischen Bund, «die jeder Zeit wolerhaltene liebreiche Nachbarschaft, Treue und Redlichkeit» des Vorwurfs überhoben zu sein, irgend etwas Ungebührliches begehrt zu haben. Man müsse ihre Begehren nach «göttlichem und natürlichem Gesetz im Grund betrachten, welches in aller Welt das rechte Landrecht ist». Dann überschickten sie nochmals ihre Klageartikel[1]) mit Bitte, dieselben durch Gewährung zu erledigen. Darin findet sich auch das Gesuch um Schadenersatz und Vergütung der Kosten.

In Nidwalden hatten die Entlebucher anfänglich beim Volke Sympathien gefunden. Daraus erklärt sich der Beschluss der Landsgemeinde vom 11. März, wonach bestimmt wurde, die Frage über die Hülfeleistung einzustellen, bis man wisse, wer Recht oder Unrecht habe. Am 12. März erschien dann Junker Eustach Sonnenberg von Luzern vor dem Rate in Stans, berichtete über die fruchtlosen Vermittlungsversuche und bat um Sendung von 200 Mann für den Fall, dass die Bauern sich erheben sollten. Am 13. März referierten die Landammänner vor der Landsgemeinde über den Rechtsstreit und hoben hervor, die Begehren der Stadt seien billig, die Bauern verlangen mehr als ihnen gebühre. Allein die Landsgemeinde beschloss, statt

---

[1]) Das besiegelte Original enthält 17 Artikel; unbeglaubigte Kopien enthalten 23 bis 24 Artikel.

200 Mann nur 50 sofort zu senden und 50 Mann in Bereitschaft zu halten. Die Stadt sollte jeden dieser 100 von Ritter Johann Leu kommandierten Soldaten wöchentlich 2 Gld. Sold auszahlen.

Inzwischen rückten am 12. März die Schwyzer in Luzern ein und besetzten den Turm bei Franziskanern. Die Hülfstruppen des Bischofs von Basel, 500 Mann zu Fuss und 100 Reiter, waren ebenfalls marschfertig [1]).

In einem an die Gesandten der 6 katholischen Orte in Werthenstein gerichteten Schreiben erklärte der Rat von Luzern den 13. März, da die Bauern ihren «bösen Capricio noch mit Gewalt und Zwang» alles gegen das Recht zu erpressen suchen und zu diesem Zwecke ihre Truppen schon aufgemahnt haben, so sehe er sich gezwungen, die Posten in und um die Stadt zu besetzen und zu diesem Zwecke vorläufig etwa 200 Mann in die Stadt aufzunehmen und die übrigen Truppen der 4 Orte vorläufig ausserhalb der Stadt zu postieren, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Gesandten in Werthenstein; auch weitere Truppen herbeizuziehen, «wenn diese Furia» fortgesetzt werden sollte. Um die Ergreifung der Waffen von Seite der Bauern zu verhindern, habe man die Gesandten Landammann Imfeld, Ammann Sydler und von Montenach nach Rothenburg abgeordnet zu einer heimlichen Gemeindeversammlung, um so eine Diversion vorzubereiten. Zu eben diesem Zwecke sei auch von Zürich die Tagsatzung nach Baden einberufen worden [2]).

Aber schon abends um 6 Uhr meldete der Rat nach Werthenstein, er habe sich gezwungen gesehen, die Waldstätte zu ersuchen, je 100 Mann in die Stadt zu senden, weil die Rothenburger am hellen Tage mit über 100 Mann die Emmenbrücke besetzt, einen Wachtposten von 15 Mann an der Reuss

---

[1]) Die Truppen von Biel leisteten Bern Kriegshülfe, so auch die von Erguel, während jene von Pieterlen dem Aufgebote nicht Folge leisteten. Blösch, Gesch. von Biel II, 294.

[2]) Schreiben in Zug.

und einen bei dem «Frieren Brunnen» gegen Littau hin ausgestellt haben. Damit wollen sie aber weder das Friedenswerk stören, noch die Bauern angreifen, sondern sich nur gegen einen plötzlichen Überfall sichern. Dabei verwiesen sie auf das freche Benehmen der Leute im Michelsamt gegen den Propst von Münster[1]).

Dem ungestümen Drängen der Bauern weichend, bewilligte der Propst von Münster den 12. März den Leuten im Michelsamte die früher schon projektierte Prozession nach Gormund, welche dem Anschluss an den Bauernbund die religiöse Weihe verleihen sollte, jedoch in der Weise, dass nicht alle Gemeinden am gleichen Tage dort erscheinen sollten.

Während die Stadt Luzern die italienischen Vogteien um Hülfe anrief, erliess Pannermeister Hans Emmenegger mit den Geschwornen von Entlebuch unter dem 12. März an die Willisauer und die andern verbündeten Ämter die Mahnung, mit halber Macht auszuziehen und am 15. auf dem Emmenfelde sich einzufinden, wo die Heerschau stattfinden soll.

Dieser Befehl war das Signal zu neuen Gewaltakten. Die Pfaffnauer erklärten dem Kloster St. Urban, sie entrichten keinen Zehnten mehr. Die andern Bauern rüsteten sich in der Stille, um am 14. auf ihre Sammelplätze vorzurücken. Die Stifte und Klöster erhielten Befehl, für Verpflegung der Truppen Korn zu liefern.

Im bernerischen Emmenthale hinwieder, wo die Entlebucher lustig darauf los wühlten, einigte man sich dahin, der Regierung keine Hülfe zu einem Feldzuge gegen das Entlebuch zu leisten. Eidgenössischen Vermittlern gelang es endlich, am 27. März die revolutionären Emmenthaler zur Anerkennung der bernerischen Herrschaft zu bringen.

Wie der Rat von Luzern wurde auch das Stift Münster unter dem 12. März auf Betrieb des Hans Amrein von Holdern

[1]) Schreiben in Zug.

aufgefordert, das grosse rote Urbarbuch nach Werthenstein durch Wilhelm Blattner von Gunzwil den Abgeordneten der Ämter am 13. vorzulegen. Der Propst fand es jedoch geratener, mit dem Bauherrn des Stifts dieses wichtige Buch nach Werthenstein zu bringen. Hier wollten nun die Delegierten von Neudorf den von Propst und Kapitel mit den Gemeinden geschlossenen Vergleich nicht mehr anerkennen, sondern eine Reihe neuer Begehren an das Stift stellen. Allein die eidgenössischen Vermittler erklärten, sie seien nur da, den Streit zwischen der Regierung und den Unterthanen zu schlichten. Die Forderungen der Gemeinde Neudorf gehören vor den ordentlichen Richter. Da auch der Propst sich weigerte, ohne weiteres allen Begehren zu entsprechen, wäre er von den mit Harnisch, Gewehr und Munition aufrückenden Entlebuchern bald gefangen worden [1].

Da endlich, am 12. März, entschlossen sich Schultheiss und Rat von Luzern mit Zuzug eines Ausschusses von 31 Bürgern, zur Vermeidung des Äussersten den Pfandbrief des Entlebuchs in Original dem Kapuziner P. Dominicus in Sursee zu übergeben, der denselben nach Werthenstein überbringen und dem dortigen Mutter-Gottesbilde in die Arme legen sollte. Nach Erstellung einer beglaubigten Abschrift sollte derselbe neben dem Venerabile auf den Altar gelegt, gezeigt und vorgelesen, hernach aber wieder in Sicherheit gebracht werden.

In Bezug auf den Hochwaldbrief erklärten Räte und Hundert bei Eid und Ehre, dass sie von einem solchen Briefe nichts wissen.

Lieber hätten sie an einem unparteiischen Orte, wenn möglich in Bremgarten, diese Urkunde aufgelegt. Die Wertschriften, Freiheitsurkunden und andere Dokumente der Stadt sollten aus der Kanzlei an sichern Ort gebracht werden.

Am 13. März nahmen Schultheiss, Räte und Bürger von Luzern das Vermittlungsprojekt an. Dieses bestimmte:

---

[1]) Riedweg: Stift Münster 343.

1. Nachdem die Landleute von Entlebuch geklagt, dass ihnen gewisse Urkunden entzogen worden seien, aus denen sie ihre Rechte und Freiheiten glauben beweisen zu können, der Rat von Luzern dagegen erklärt, dass ihm von solchen Urkunden nichts bekannt sei und dafür den Pfandbrief von 1405 und das Verkommnis von 1514 wegen des Hochwaldes aufgelegt, so wird erkannt, die Entlebucher sollen bei den 1514 wegen des Hochwaldes getroffenen Vereinbarungen geschützt werden; kommen später weitere Artikelbriefe zum Vorschein, so sollen diese von den Parteien einander mitgeteilt werden.

2. Bei Ämterbesetzungen soll ein Dreier-Vorschlag gemacht werden; es kann aber auch einer gewählt werden, der nicht auf diesem Vorschlag sich befindet, wenn er der Regierung genehm ist.

3. Wegen der Appellationen bleibt es beim Vertrage von 1514.

4. Wegen Schulden solle man einen da belangen, wo er «mit Feuer und Licht sitzt», doch soll dort schleunig Recht gehalten werden.

5. Wer gegen jemand eine Klage einbringt, muss dieselbe auch beweisen.

6. Strafen gegen Verstorbene sind nur dann zulässig, wenn der Prozess schon bei Lebzeiten des Strafbaren eingeleitet wurde.

Fällt etwas Strafwürdiges vor, so soll Recht und Urteil walten. Es bleibt aber das Recht gewahrt, sich mit dem Landvogt zu vereinbaren; doch darf der Landvogt hiezu keinen zwingen.

7. Der Salzhandel wird freigegeben.

8. Wohl versicherte und richtig verzinste Gülten dürfen nicht vor 6 Jahren losgekündet werden, sofern der Gültinhaber des Kapitals nicht bedürftig ist. Besitzt der Gültschuldner kein bares Geld, so kann er im Notfalle, wo er sonst von Haus und Habe weichen müsste, mit Früchten zahlen, die auf dem Unterpfand gewachsen sind, oder mit «Pfänwert».

9. Für neue Gülten gilt das 3 vom Hundert nicht.

10. Beil- und Kaufbriefe sollen jeweilen nach Wortlaut der Verschreibung abbezahlt werden, so mit Geld, wenn Geld ausbedungen ist.

11. Das Institut der Gysel- oder Schuldboten soll beförderlich reguliert werden. Diesen soll ein fixer Lohn bestimmt werden. Im ersten Gang kann einer 2 Bot verrichten; das dritte darf nicht vor 6 Wochen und 3 Tagen erfolgen. Dann kann der Gantbrief verlangt werden. Der Hypothekargläubiger soll aber das Recht haben, nach Erlegung der Kosten binnen Jahresfrist die Liegenschaft zurückzukaufen.

Für jedes der drei Gerichte des Entlebuchs wird ein Giselbote aufgestellt. Für die Sendung nach Entlebuch und Schüpfheim bezieht einer 1 Gld., für den Gang nach Escholzmatt und Marbach 1 Gld. 20 Schilling.

12. Wenn keine Landesnot vorhanden ist, ist der freie Vieh- und Pferde-Handel gestattet.

13. Das Ausleihen von Gütern an Berner ist gestattet, doch haben Landleute auf Begehren das Zugrecht.

14. Das Umgeld soll entrichtet werden, nämlich von jeder Mass ein Angster; es darf aber nicht erhöht werden.

15. Die Obrigkeit hat das Recht, Mandate zu erlassen. Beschwerden gegen solche sollen in gebührender Weise vorgebracht werden. Die Obrigkeit wird je nach Beschaffenheit derselben sich darüber erklären.

16. Die künftigen Ordonnanzen und Instruktionen sollen in dem gegründet sein, was Urkunden, Siegel, Verkommnisse und gute alte Gewohnheiten mit sich bringen und zugeben und der Landesgemeinde Wohlfahrt und Nutzen erfordern wird.

17. Die Strassen sollen gut gemacht und erhalten werden. Fehler straft der Strassenmeister, gegen dessen Verfügungen an den Landvogt und die Geschwornen appelliert werden kann. Niemand ist befugt, Strassen, Kirchwege und andere Wege zu seinem Vorteil zu verlegen oder zu brauchen, ohne Vorwissen,

Gunst und Bewilligung eines Landvogtes. Der Strassenmeister soll seine Ankunft je 14 Tage vorher anzeigen.

18. Wegen des Birsens und Jagens des Hochwildes und des Fischens in alt verbannten und befreiten Bächen und Wässern bleibt es beim alten Herkommen. Doch soll dies den Landleuten zu rechter Zeit nicht verboten sein.

19. Zur Errichtung von Aufschlägen behufs Sicherung von Frauenvermögen soll niemand verbunden sein, es wäre denn, dass die Verwandtschaft dieses begehrte oder für notwendig erachtete. Namentlich soll dies da nicht geschehen, wo gut gewirtschaftet wird oder wo Frauen liegende Güter besitzen.

20. Auf das Recht zur Erteilung von Mühlen-Ehehaften an Personen, die des Handwerks nicht kundig sind, verzichtet die Stadt dermalen, ohne das Hoheitsrecht gänzlich preiszugeben.

21. Landsteuern sollen unparteiisch nach Billigkeit angelegt und zu des Landes Nutzen verwendet und nicht auf unnützliche Weise «verthan» werden. Es soll auch auf Begehren der Obrigkeit hierüber Rechnung gestellt werden.

22. Ebenso sind auf Begehren der Obrigkeit die Rechnungen der Kirchen und Kirchengüter, besonders der Pflegschaft hl. Kreuz, einzusenden.

23. Kaufbriefe und Auskäufe unter 1000 Gulden sind mit Quittungen abzufertigen. Für grössere Summen sind Kaufbriefe zu errichten. Die Schreib- und Siegelgebühr von je 100 Gulden beträgt 5 Schilling und ist zur Hälfte von Käufer und Verkäufer zu zahlen.

24. Die Vorgesetzten sollen auch mit dem Vermögen von Kindern und Bevogteten so verfahren, dass sie der Obrigkeit jederweilen Rede und Antwort geben können, insbesondere sollen haushälterische Personen zu Vögten ernannt werden.

25. Die Aufsicht über Mass, Gewicht und halbe Viertel führt die Obrigkeit. Dieselbe bestraft auch Vergehen gegen dieselben.

26. Ohne vorherige Bewilligung der Obrigkeit dürfen keine Fremde als Landleute aufgenommen werden.

27. Die Geschwornen insgemein sollen schuldig sein, alle fehlbaren Sachen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, einem jeweiligen Landvogte zu Handen der Obrigkeit zu leiden.

28. Weil Landsgemeinden in der Weise, wie solche jetzt begehrt werden, selbst an solchen Orten der Eidgenossenschaft, wo freie Landsgemeinden stattfinden, nicht herkömmlich sind, so sollen diese aberkannt sein. Wird eine Landsgemeinde notwendig erachtet, so soll diese mit Bewilligung und im Beisein eines Landvogtes stattfinden.

29. Der Bund, den die 10 Ämter zu Wolhusen geschlossen, ist null und nichtig. Ein solches Zusammenlaufen und Vergreifen an der Obrigkeit darf auch nicht mehr geschehen.

30. Auf Bitten der Schiedsrichter wollen die Herren von Luzern die Entlebucher als Anstifter dieser Unruhe nicht entgelten lassen, da dieser Auflauf nicht in böser Meinung, noch aus Ungehorsam geschehen.

31. Dieser gütliche Vertrag und Spruch soll den Rechten der Obrigkeit unschädlich sein.

32. Wird dieser Vertrag und Spruch nicht von beiden Teilen angenommen, so soll er keinem Teile Vorteil oder Schaden bringen, sondern als nicht zu Papier gebracht betrachtet werden. Wird er angenommen, so soll er den Gemeinden ganz vorgelesen werden, damit niemand sich mit Nichtwissen entschuldigen könne. Darauf soll dem Landvogt neuerdings gehuldigt werden.

Dieser von Oberst Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach dem Unterschreiber J. L. Bircher in die Feder diktierte Vertrags-Entwurf enthielt verschiedene Bestimmungen, welche dem Rate von Luzern nicht konvenierten. Es wurden deshalb einige Artikel, abgesehen von Redaktionsänderungen, ganz verworfen, so Artikel 14, handelnd vom Umgeld, Artikel 16, betreffend den Erlass von Ordonnanzen und Instruktionen, und Artikel 30, 31 und 32 wegen allzu milder Auffassung des Streites und Behandlungsart des Vertrages.

In Sursee wollte man sich von beiden Seiten über die Annahme des Vertrages aussprechen; aber schon am 15. März wurde dafür Ruswil als Wahlstatt bezeichnet von Seite der Bauern, deren Wünschen der Rat von Luzern immer Rechnung trug[1]).

Als der Dekan von Ruswil diesen Vertragsentwurf ins Entlebuch brachte, wurde derselbe dem zuströmenden Volke von den Beamten eröffnet. Das Volk benahm sich zuerst sehr ungestüm und verlangte die Aufnahme mehrerer Artikel in denselben. Dann gab man sofort den verbündeten Ämtern hievon Kenntnis und mahnte sie um Hülfe. Die Vermittler mahnten die Ämter zur Ruhe und verlangten, dass die Ausgeschossenen zur gemeinsamen Beratung nach Werthenstein kommen. Die Rothenburger dagegen waren sehr ungestüm und verlangten Pulver.

Inzwischen waren Frauen und Kinder von Kriens in die Wälder geflohen, angeblich, weil Landvogt Wendel Ludwig Schumacher mit einem Überfalle von Kriens und mit Hülfe fremder Truppen gedroht habe. Die Krienser suchten hierauf Hülfe bei Malters und Ruswil. Nach einer andern Version erfolgte dieser panische Schrecken, der nun dem bereits planierten Aufbruche als Motiv unterschoben wurde, deshalb, weil Landvogt Jost Pfyffer sollte gesagt haben, wenn das Örtlein Horw sich nicht füge, so werde es bis 12 Uhr ein Schutthaufen sein. Auf Mahnung von Kriens rückten die Malterser sofort nach Horw vor.

Am 14. März belebte die Regierung von Luzern neue Hoffnung auf gütliche Beilegung des Streites. In höchst geheimer Weise teilten einige ehrliche Personen[2]) dem Rate mit, drei ehrsame Männer aus dem Amte Rothenburg hätten ihnen eröffnet, sie wollten gern zu Gunsten ihrer lieben und werten

---

[1]) Montenach an Freiburg 15. März.

[2]) Wie es scheint, durch Lieutenant Severin Felix.

Obrigkeit ein grosses Werk vollbringen, nämlich die ganze Grafschaft Rothenburg von dem eingeschlagenen Wege abbringen, dieselbe bestimmen, die Waffen nicht gegen die Obrigkeit zu wenden, sondern sich mit ihr friedlich zu vergleichen. Erfreut über diese Zusage gelobten Schultheiss und Rat, diese drei biderben Männer nicht nur für ihre Bemühungen, falls das Werk gelingen sollte, zu entschädigen, sondern sie und ihre Erben und Nachkommen auch an Leib, Ehre und Gut zu schützen, wenn ihnen dieser Tat wegen irgend etwas widerfahren sollte, auch ihre Namen geheim zu halten.

Die Meldung, welche zum Gerüchte Anlass gab, Rothenburg habe sich bereits unterworfen, mag der Grund gewesen sein, dass die Schiedsrichter und die Regierung von Luzern sich nicht beeilten, die Vergleichspunkte mit dem Amte Rothenburg rasch zu bereinigen.

Der Rat von Luzern richtete an Herrn Lieutenant Severin Felix folgendes Memorial:

1. Sollen die von Rothenburg versichert sein, dass dieselben bei ihren alten Freiheiten, wie sie ihre Altvordern besessen, sollen gehandhabt werden.

2. Der gütliche und rechtliche Spruch soll von der Obrigkeit getreulich gehalten werden.

3. «Beträffent den bekannten Fäler lut des siebenten und 9. Artickels wird alle verbesserung geschächen».

4. Auch wegen des Badischen Mandates soll ein Einsehen geschehen.

5. Nach Abschluss des Vertrages soll eine pergamentene besiegelte Urkunde ausgehändigt werden.

In Bezug auf die Gegenpartei wurde darauf verwiesen, dass die Entlebucher den Rat von Luzern nicht mehr als Obrigkeit anerkennen, auch keinen Landvogt mehr annehmen wollen; dass dieselben notorische Schulden und Hypotheken nicht mehr anerkennen wollen, «welches von Thürken noch keiner anderen Nation niemolen ist erhört worden».

Stellen sich die Rothenburger gehorsam ein, so soll ihnen alles verziehen und in Ewigkeit «nit fürzogen werden». Sie sollen auch wohl bedenken, was ihnen geschehen könnte, «wilen sie die erste an dem Anbutsch».

Über den Gang der geheimen Vermittlung sind wir nicht näher unterrichtet.

Wir wissen aus einem Schreiben des Amtes Rothenburg an «die Eidgenossen von Stadt und Amt Zug» vom 14. März nur, dass man dort für nötig hielt, sich gegen den Vorwurf zu verwahren, als wollte man «Landsgemeinden» halten, während Rothenburg nur Amtsgemeinden projektierte, die man nach Anleitung des Amtsbuches für zulässig erachtete. Die Rothenburger baten «ihre Eidgenossen» von Zug, sie bei diesem alten Rechte zu schützen.

Stadt und Amt Zug beglaubigten hierauf am 16. März Bauherr Johann Stockli und alt Ammann Peter Trinkler «als Schidherrn» und ersuchten die Bauern, «mit den Wehren still zu stehen und Niemanden zu verletzen», bis gütlich oder rechtlich der Streit durch die Ehrengesandten entschieden sei. Im Ingress des Briefes aber war auch gesagt, in Folge des Begehrens um Trost, Rat und Hülfe sende man diese beiden Herrn. Damit war eine indirekte Anerkennung des Bauernbundes ausgesprochen.

Es scheint, dass der Gang der Unterhandlungen durch diesen Gegenzug der Kriegspartei gehindert wurde. Denn auf Betrieb einiger Bauern von Rothenburg kam Landammann Peter Trinkler von Menzingen, ein bekannter Händelstifter, nach Rothenburg, wo er sich noch am 17. März aufhielt. Damit war die Aussicht auf eine gütliche Vereinigung vernichtet.

Am 14. März unterhandelte das Stift Münster mit den Bauern, namentlich mit Weibel Amrein zu Walde und dessen Bruder Hans Amrein zu Holdern, wie mit Peter Schmidli zu Rickenbach. Aber wegen des Widerspruchs der Bauern zu Neudorf wurde die Annahme der Konzessionen verworfen.

Sursee beschloss, den ungebührlichen Forderungen der Bauern sich mit Gewalt zu widersetzen. Bei einem Überfalle sollte man mit der Ratsglocke stürmen und bei der Fischbank sollte sich das Volk sammeln. In allen Begehren der Bauern hingegen, die man vor der Obrigkeit verantworten könne, wollte der Rat sich willfährig erzeigen.

Bereits am 14. März hatten die Bauern die Fruchtsperre gegen Luzern angeordnet, den freien Handel untersagt und die Brücken über die Emme und die Reuss besetzt.

Da kamen auf Mahnung der Luzerner auch die Truppen von Gersau nach Luzern und um Mitternacht rückten die der Obrigkeit treu gebliebenen Habsburger in die Stadt ein. Noch war von keiner Seite der Krieg erklärt; aber die Truppen beider Parteien standen sich bewaffnet gegenüber. Die Bauern aber, obwohl damals im Vorteile, wagten nicht, die Stadt anzugreifen; sie verlegten sich vielmehr wieder auf Verhandlungen. Sonderbarer Weise fanden sich die Willisauer auch veranlasst, den Bürgern von Luzern unter dem 17. März die Erklärung abzugeben, niemand denke daran, vom Glauben abzufallen.

Während Luzern und die eidgenössischen Gesandten am 14. März[1]), morgens 2 Uhr[2]), die eidgenössischen Orte um Hülfe mahnte, berichtete Leopold Feer, Landvogt im Rheinthal, er sei bereit, 600 Mann Luzern zuzuführen und hoffe auch auf Hülfe von Seite des Grafen von Hohen-Ems und des Gubernators in Bregenz. Am 15. März wusste man in Luzern, dass 1000 Thurgauer kriegsbereit seien.

Als dann in Werthenstein den Delegierten der Bauern der vom Rate von Luzern acceptierte Vertrags-Entwurf vorgelegt wurde, verlangten sie Streichung des Artikels 29 betreffend Ungültigkeit des Wolhuser-Bundes; Herstellung des Artikels 14

[1]) Das Original des Schreibens an Zürich ist datiert 14. März, 2 Uhr; da Zürich am 4. 14. März die Mahnung an Bern, Solothurn und Freiburg erliess, so ist im Konzept der 15. März als Irrtum zu betrachten.

[2]) Gedruckt bei Lauffer, Helv. Gesch. XVIII, 23.



betreffend das Umgeld, Aufnahme eines Artikels betreffend Organisation des Appellations-Wesens und insbesondere Erlass eines Artikels, welcher nicht nur Straflosigkeit, sondern auch Kosten- und Schadenersatz garantierte. Auf diese Begehren traten weder die Schiedsrichter, noch die Herren von Luzern ein. Dagegen willigten diese ein, dass dem Vertrags-Entwurfe folgende Artikel beigefügt werden:

1. Nach Artikel 22: Gülten dürfen auch mit Ware oder «Pfennwert» verzinset und abbezahlt werden, wenn dies bei der Errichtung vorbehalten wurde.

2. Dem Amte Entlebuch bleiben die Freiheiten betreffend Verschreibung und Besiegelung der Briefe gewahrt, wie solche vor 47 Jahren und sonst erteilt wurden.

3. Bei Artikel 23 ist der Zusatz einzuschalten: Ein Kaufbrief darf auch errichtet werden, wenn der Käufer einen solchen verlangt zum Behelf oder Beweis seiner Rechte oder zur Sicherheit der Nachwährschaft. Von Gantbriefen soll, die Summe sei klein oder gross, eine Schreib- und Siegeltaxe von 20 Batzen bezahlt werden.

4. Nach Artikel 28 wurden folgende Bestimmungen eingeschoben.

a) Beim Einnehmen von Augenscheinen, bei Anwesenheit bei Teilungen, Gerichten, Streitigkeiten und andern Händeln sollen die Landvögte mit Sitzgeld, Audienz, Ritt- und Rosslohn die Leute gebührend und bescheiden halten. Es soll nämlich bezahlt werden: dem Landvogt ein Taggeld von 2 Gulden und dem Diener 20 Schilling samt Zehrung und Rosslohn; für Sitzgeld in der Stadt 1 Gulden.

b) Wenn jemand sich über Bussen und Strafen zu klagen hat, so soll er vor die Obrigkeit gewiesen werden, die sich anerboten hat, dem Kläger und Antworter gutes Recht zu halten.

c) Wenn der Schmied zu Schüpfheim sich nicht bescheiden hält, so kann man bei der Obrigkeit um einen andern anhalten.

Der so revidierte Vertrag wurde nun von den Schiedsrichtern als der «gütliche Vertrag» bezeichnet. Sie behielten sich vor, über jene nicht vereinbarten Artikel einen «rechtlichen Spruch» zu erlassen. Der zunächst für das Amt Entlebuch berechnete gütliche Vertrag enthielt die Grundzüge zum Entwurfe für die Verkommnisse mit den übrigen Ämtern, wie denn auch die von den Entlebuchern verlangten Zusätze zum Teil auch Normen für alle Ämter enthielten.

Die Landammänner Schorno und An der Matt von Zug wurden hierauf ins Entlebuch geschickt, um zu erklären, wenn das Land sich dem eidgenössischen Rechte nicht füge, so habe es die Folgen selbst zu tragen.

Nach Hochdorf und Rothenburg wurden die Landammänner Marquard Imfeld, Ammann Sidler und Seckelmeister von Montenach abgeordnet, begleitet vom Schultheissen Fleckenstein, Landvogt Keller und dem Abte von Muri. Sie sollten die Bauern nochmals warnen und zur Annahme des Vergleichs bestimmen. In Rothenburg sagten die beiden Ratsherrn von Luzern, man könnte vielleicht nochmals über die Vergleichspunkte reden, z. B. etwa in Ruswil am 15. März.

Der Rat von Luzern aber beschloss inzwischen, in anbetracht, dass die 10 Ämter sich rüsten, die Truppen der eidgenössischen Orte um Hülfe zu mahnen und die von Zürich nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung zu besuchen, um hier durch die Vermittler über die Entlebucher und die Verbündeten derselben klagen zu lassen.

Am 14. März wurden Bürgerwachen bei Franziskanern in Luzern aufgestellt, weil man einen Überfall befürchtete. Aus Werthenstein kehrten die Schiedsrichter in die Stadt zurück, da sie dort insultiert und fast wie in Gefangenschaft gehalten wurden. Sie hatten die Überzeugung gewonnen, dass die Vermittlung scheitern werde. Von Rothenburg aus wurde das Gerücht verbreitet, die beiden Landvögte von Kriens und Horw haben den dortigen Gemeinden mit Mord und Brand gedroht, als sie sich weigerten, die gütliche Vermittlung anzunehmen

und die durchziehenden Truppen von Nidwalden hätten in Horw und Langensand sich Beschädigungen erlaubt.

Konrad Sonnenberg gibt uns über die Entstehung dieses Gerüchtes folgende Auskunft:

Zu Horb hat sich ein Lerman empört
als man ein' Streich an einer Wand hat ghört.
Ein Pferd schlug mit seim Fuss an d'Wand.
Zwo Wachten sind g'flohen; ist nit ein Schand?
Sie meinten, es weren die Stuck von Luzern;
Keiner wollt mehr warten gern.
Vil wurden taub und gar verstört,
als sie die grossen Stuck gehört.
Vil rissen us us irem Regiment,
Doch etlich sie erdappet hend.

Diese «Mordnacht von Horw» bildet wohl den heitersten Punkt im ganzen Bauernkrieg.

Als das Stift Münster am 15. März gerade beschlossen hatte, die Grundbücher nach Muri in Sicherheit zu bringen und die vom Flecken aufgestellte Wache mit Munition und Sold zu versehen, drangen die Delegierten der Bauern darauf, dass die Mannschaft des Fleckens gegen Luzern vorrücke, sonst werde man Münster mit Feuer und Schwert überfallen. Gleich darauf drang ein ganzer Schwarm von Fleckenbewohnern in den Kapitelssaal und gab die Erklärung ab, sie werden sich den Aufständischen anschliessen[1]). Als darauf, unter neuen Drohungen, auch Proviant verlangt wurde, da beklagte sich das Kapitel bei den in Ruswil versammelten Schiedsrichtern[2]). Der Kriegsrat der Bauern liess sich vernehmen: dem Stifte, das seinen eigenen Herrn habe, soll nichts Böses geschehen.

Die Kunde von der schmählichen Behandlung der Gesandten in Werthenstein war rasch von Luzern nach Zürich gemeldet worden, wo man abends den Rat auf den folgenden Tag ein-

---

1) Riedweg: Stift Münster 343.

2) 17. März.

berief und noch Nachts um 10 Uhr von dem morgens um 3 Uhr von Luzern datierten Hülfegesuch an Basel, Bern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen Kenntnis gab[1]). Die Stadt Basel ersuchte am 15. März den Rat von Mülhausen mit Rücksicht auf die rasche Ausdehnung des Aufstandes 60 oder 80 Mann zu werben[2]). Am 18. März beschloss der Rat von Mülhausen, 100 junge Leute einzuberufen und an der Tagsatzung in Baden durch zwei Deputierte dem Stande Luzern seine Hülfe anzuerbieten[3]). Von diesem Beschlusse wurde Luzern am 19. März Kenntnis gegeben[4]).

Von den eidgenössischen Ständen war es namentlich jener von Solothurn, der rechtzeitig, schon am 15. März, die geeigneten Schritte that, um das Volk von den seinen Gesandten zugefügten Beschimpfungen und Drohungen in Kenntnis zu setzen und die Rechtmässigkeit der Begehren des Rates von Luzern durch Publikation des Begehrens um eidgenössischen Rechtsspruch in das richtige Licht zu setzen.

Im Berner-Gebiete dagegen fanden die Entlebucher seit Anfang März immer mehr Anhang; Volksversammlungen wurden gehalten und bald breitete sich die Bewegung nach dem Oberaargau und der Grafschaft Lenzburg aus. Selbst in Greyerz fanden sich Anhänger der Bauernpartei. Dieser Erfolg reizte die Bauern zu immer kühnerem Vorgehen. Geradezu begeisternd wirkte die Kunde, dass in Greyerz[5]) und in der Gegend von Langenthal[6]) die Leute sich weigern, gegen die Bauern zu

---

[1]) Mossmann: Cartulaire de la ville de Mulhouse, VI, 650—652. In Zürich hiess es, auch der Abt von Muri befinde sich bei den in Werthenstein zurückgehaltenen Vermittlern. «Die entstandene Rebellion» (Hs. in Bern).

[2]) Mossmann, 650—652.

[3]) Mossmann, 653.

[4]) Mossmann, 654—655.

[5]) 5./15. März.

[6]) Tillier, Gesch. von Bern, IV, 155--156.

ziehen, dass im Bernerischen die Regierung aus Furcht vor dem Volke nicht wage, die Besatzungen zu vermehren und dass im Gebiete von Basel die Bauern sich weigern, Soldatengelder zu zahlen, ja dass in Uri und Unterwalden die Regierungen den Leuten die Versicherung haben geben müssen, dass man sie nicht gegen die Entlebucher gebrauchen wolle.

Selbst im Rate von Bern drang am 15./5. März ein Ratsherr darauf, dass man nicht sofort gegen die Bauern das Schwert ziehen, sondern zuerst eine Gesandtschaft an dieselben schicken sollte[1]).

Auch Landvogt Jost am Rhyn in Baden musste am 15. März berichten, dass das Volk zum Zuzuge gerüstet, vielleicht aber nicht ganz zuverlässig sei. Denn es wollte zuerst wissen, ob die Bauern oder die Obrigkeit Recht habe[2]). Peter Zelger, Landvogt in Lauis, konnte melden, dass Luzern über 400 gut bewaffnete Leute aus seiner Landvogtei verfügen könne.

Etwas betroffen schreibt der französische Gesandte de la Barde in Solothurn am 15. März: da er von Zürich nicht zur Tagsatzung in Baden eingeladen worden sei, so sehe er, dass man die Revolution als eine interne Frage betrachte und dieselbe ohne Dazwischenkunft des Auslandes lösen wolle.

In Zürich war später allerdings Bürgermeister Waser der Ansicht, die Bauern seien durch den französischen Ambassador heimlich aufgehetzt worden und der Bauernkrieg bilde nur eine Episode in dem Streite der französischen und spanischen Partei. Die auf letzterer Seite stehenden Räte von Luzern beeilten sich aber doch, dem französischen Ambassador für seine freundliche Gesinnung zu danken, indem sie zugleich der Hoffnung Ausdruck gaben, es werde durch die eidgenössischen Städte der Streit beigelegt werden können.

[1]) Diese an historischen Rückblicken reiche Rede steht in der Haller'schen Sammlung, VI, 97, Fol. 101 ff.

[2]) Deshalb wurde das wenig zahlreich eingerückte Volk unter dem Vorwande, es sei inzwischen anderer Bericht eingetroffen, wieder entlassen.

Während die Regierung sich nach Hülfe umsah, wuchs aber auch die Macht der Bauern, da am 11. März in Olten eine geheime Besprechung von Bauern der Orte Luzern, Bern, Solothurn und Basel stattfand. Trotzdem wurden die Unterhandlungen fortgesetzt.

So richteten am 15. März die Abgeordneten der 10 luzernischen Ämter in Ruswil an die eidgenössischen Abgesandten der 6 katholischen Orte in Luzern ein Schreiben, worin sie ihr Bedauern darüber äusserten, dass verdächtige Reden gefallen und die Drohung ausgesprochen worden, sie in Arrest zu halten oder ungütlich mit ihnen umzugehen. Das könnte höchstens von einem Amte geschehen sein und sie würden dies um so mehr bedauern, wenn es geschehen wäre, da sie den Gesandten sichern Pass und Repass versprochen. Sie haben gehofft, die Gesandten in Ruswil zu treffen. Da dies nicht möglich gewesen, so ersuchen sie dieselben, heute nochmals nach Ruswil zu kommen und zwar mit vollmächtiger Gewalt. Es wäre ihnen auch lieb, wenn etwa 2 oder 3 Bürger von Luzern mitkämen, damit man sich desto eher in aller Freundlichkeit vertragen könnte. Wenn ein rechtlicher Spruch, dem göttlichen und billigen Recht gemäss erfolge, so werde man sich dazu bequemen und sich demselben, wenn immer möglich, unterwerfen. Kämen die Gesandten nicht noch am heutigen Tage, so müssten die 10 verbündeten Ämter annehmen, man wolle die Sache auf die lange Bank schieben und sie mit Versprechungen von einem Tag zum andern hinhalten. Da der gemeine Mann «des Dings halber an ein Endschaft kommenn well», so hoffen sie auf Entgegenkommen. Aus der Stadt begehren sie Schultheiss Fleckenstein und Landvogt Keller, welche den Rothenburgern ihr Erscheinen zugesagt. Da sie soeben vernommen, dass die Luzerner viel «Völker» in die Stadt gezogen haben, mit denen sie ihre Verbündeten von Kriens und Horw überfallen wollen, so erklären sie, die 10 Ämter, hiemit, dass sie diesen Verbündeten auf erfolgte Mahnung Hülfe zugesagt haben.

Am 16. März sollte Johann Krummenacher das bereits erwähnte Manifest der Entlebucher vom 27. Februar in den benachbarten eidgenössischen Orten eröffnen, allein aus unbekannten Ursachen unterblieb dies.

Liess dieses Schreiben auch sehr wenig die Absicht durchblicken, dass die 10 Ämter ernstlich gesinnt seien, einen gütlichen oder rechtlichen Spruch der Vermittler anzunehmen, so beschloss der Rat dennoch, diese zu ersuchen, sich noch einmal dieser dornenvollen Aufgabe zu unterziehen. An den Rat von Zürich dagegen wurde gemeldet, man hoffe, die neuen Verhandlungen in Ruswil werden ein günstiges Resultat zur Folge haben.

In einem weitläufigen Manifeste vom 16. März gab der Rat von dem Stande des Konfliktes Kenntnis. Er suchte damit hauptsächlich seine von den Bauern hart angegriffene Ehre zu wahren.

Als am 16. März das Hülfegesuch Luzerns aus Zürich in Bern einlief, traf der Rat sofort die nötigen Anstalten, indem er aus den welschen Vogteien Truppen aufbot und selbst Genf um Hülfe mahnte. Den beiden in Baden weilenden Ratsherrn Schultheiss Anton von Graffenried und Fenner Vinzenz Wagner wurde am 6./16. März hievon Kenntnis gegeben, mit der Bitte, einen Angriffsplan zu entwerfen und das Volk nach Bern zu führen[1]. 150 junge Berner wurden in die Schlösser Thun, Wimmis und Burgdorf gelegt[2].

Während dies geschah, rückten die Entlebucher vor die Stadt Luzern; als sie dieselbe aber wohl bewacht fanden, zogen sie unter Anführung Schybis auf den Gütsch, zerstörten dort den Vogelherd und schlugen auf dem Knubel ihr Lager auf. So war nun die Stadt in einem Halbkreise von feindlichen Truppen umgeben, der von Horw und Kriens bis nach Emmen,

---

[1]) Hallers Collect. Diplom. XXVII, 521.

[2]) Emanuel Hermanns Haus-Kalender.

bald nach Gisikon reichte. Fromme Entlebucherinnen trugen ihren Männern Fastenspeisen auf den Gütsch zu[1]).

Im Bernergebiet hinwieder begannen im Emmenthal, zu Trachselwald, Signau, Brandis, Sumiswald, Langnau und Huttwil die bewaffneten Zusammenrottungen der Bauern.

Eine deprimierte Stimmung herrschte in Luzern, der auch der sonst so lebhafte Kapuziner P. Placidus sich nicht entziehen konnte, als er am 16. März bei Franziskanern die Anrede an die Truppen halten musste.

Der Rat von Bremgarten meldete am 16., dass 100 Mann aus den Freien Ämtern nach Luzern marschieren. Ehe diese Nachricht eingetroffen war, bat der Rat die Waldstätte und Zug um Verstärkung der in Luzern liegenden Truppen und den Landvogt in Baden um Sendung von 300 Mann.

Aus dem Freien Amte hätte man allerdings leichter Truppen nach Luzern führen können, aber hier war die Stimmung für die Stadt an den meisten Orten keineswegs günstig. Die Bauern waren bereits eingeschüchtert und wagten nicht, die Befehle der Obrigkeit auszuführen.

So teilten z. B. die Untervögte, Statthalter, Gerichtsgeschwornen, Fähnrich und Amt zu Hitzkirch den 16. März 1653 dem Abte von Muri die nach vollendetem Gottesdienst gefassten Beschlüsse mit. Das Amt habe beschlossen, weder der Regierung von Luzern, noch den Unterthanen derselben Hülfe zu leisten, sondern bis auf weitern Bescheid zu Hause zu bleiben. Hitzkirch und das Kloster Muri zu bewachen, würde sich nicht schicken, da die Nachbarn dadurch beleidigt würden, besonders die Pfarrgenossen von Ermensee, die Luzern feindlich gesinnt seien. Man habe gedroht, wenn die Hitzkircher ausziehen, «das Land zu überfallen, versengen und verderben». Der Propst von Münster wolle sich auch «unparteiisch halten und den Bauern ein Namhaftes an Korn und

---

[1]) K. Sonnenbergs Lied vom Gütsch, worin «Fröschenbeine» und Brotschnitten als Speisen der Entlebucher genannt werden.



Wein zufertigen lassen». Gleichfalls wollen neutral bleiben Pfarrer und Verwalter der Commende Hitzkirch, damit das Haus des deutschen Ordens «alle Zeit auch defendirt und geschirmt verbleibe».

Die Pfarrei Villmergen dagegen erklärte mit einhelligem Mehr, dass sie einem Hülfsbegehren der 4 unparteiischen katholischen Orte Folge leisten werde.

In freundschaftlichster Weise nahm sich der Rat von Zürich der bedrängten Stadt Luzern an. Er sendete zwei Abgeordnete, Statthalter Salomon Hirzel und Bergherr Hans Heinrich Lochmann, nach Luzern, die sich angelegentlich nach dem ganzen Stande der Angelegenheiten erkundigten. Zu Root und Ebikon wurden diese Gesandten von den Bauern einige Stunden lang aufgehalten[1]) und mit Worten und Werken beschimpft. Ehrenvoll empfangen und in alle Streitfragen eingeweiht, fanden die Gesandten es nicht für nötig, sich mit den Vermittlern ins Einvernehmen zu setzen, da sie zu der Überzeugung kamen, dass der Streit nicht im Mindesten mit der Religion irgendwie zusammenhänge. Sie machten sich auch keine Illusion darüber, dass «wegen des wütenden Volkes Unbeständigkeit» ein Vergleich schwerlich von Dauer sein dürfte. Die Stadt schien in gutem Stande, so dass eine Verteidigung wohl möglich sei. Aber die Gesandten verhehlten sich auch nicht, dass «die Rebellen auch gute Ordnung halten, ziemlich gut verfasst seien, Kriegserfahrene unter sich haben und die meisten Pässe in ihre Gewalt gebracht haben»[2]).

Am gleichen Tage setzte der Rat von Bern jenen von Zürich von dem erfolgten Aufgebote von Truppen in Kenntnis[3]).

---

[1]) Pfarrer Basslers Relation.

[2]) Zürich an seine Gesandten in Baden, 9./19. März.

[3]) Nach Abraham de Losea rückten am 7./17. März in Bern ein die Auszüger von Erlach, Nydau, Büren, Arberg, die Mitbürger aus dem Münsterthal, die Verbündeten von Neuenburg und Biel. Mss. Hist. Helvet. I, 107, Fol. 957.

In dieser ohnehin kritischen Lage wurde die Situation der Vermittler noch erschwert durch Gegenminen, die teils von einzelnen Ratsherrn, teils von den Bauern gelegt wurden. Die Landvögte Christof und Leodegar Pfyffer hatten den Leuten von Rothenburg und Josef Amrhyn jenen von Malters gesagt, durch direkte Verhandlungen mit dem Rate von Luzern gewinnen sie mehr, als durch die eidgenössischen Schiedsrichter. Mit Kaspar Steiner von Emmen waren auch direkte Verhandlungen eröffnet worden. Dieser schlug vor: bei den Ämterbesetzungen soll das Amt je zwei, der Landvogt einen dritten Kandidaten vorschlagen und dann das Amt die Wahl haben, wie P. Placidus aus Ruswil am 17. März an Schultheiss Dulliker berichtete. Das Amt Willisau dagegen wünschte die Ernennung anderer Schiedsrichter oder dann eine direkte Vereinbarung mit Luzern.

Die Gemeinde Willisau beschloss am 17., die Frage über die Ämterbesetzung dürfe nicht dem rechtlichen Spruche unterstellt werden. Die Hochdorfer dagegen beharrten darauf: das Schiedsgericht solle alle Klagen rechtlich entscheiden. Die Bauernführer meinten deshalb, der Teufel habe die Hochdorfer hergetragen.

Bei den Verhandlungen in Ruswil galt es einerseits, die kriegerischen Operationen zu verhindern, und andrerseits, die Verhandlungen mit den Ämtern zum Abschluss zu bringen.

Zu diesem Zwecke überlieferten die Rothenburger den Gesandten das von den Bauern in Ebikon einem Boten abgenommene Schreiben des Rates von Luzern, worin Zürich um Hülfeleistung ersucht wurde. Den Bauern wurde dagegen die Versicherung gegeben, dass die Truppen von Zürich nicht ins Gebiet von Luzern einmarschieren sollen. Den Rothenburgern wurde befohlen, den in Ebikon in Eisen geschlagenen Boten zu befreien. Die Posten an der Brücke zu Gisikon sollten bis auf 2 oder 3 Mann zurückgezogen werden.

Mit den Ämtern Rothenburg und Ruswil konnten einige streitige Punkte vereinbart werden; über die Frage betreffend

die Ämterbesetzung und Reduktion des Umgeldes dagegen war ein Ausgleich nicht möglich. Die Entlebucher versprachen zwar, bei ihren Leuten für die Annahme des Vergleichs zu wirken; sie hatten aber schlechte Hoffnung, die Leute aus dem Felde heimzubringen, da die Begehren wegen Vergütung der Kosten, Appellation und Umgeld nicht acceptiert wurden. Die Willisauer, berichtet zur Lauben, «sind ganz ertaubet und wild mit Drohen und Bochen, sie sind entschlossen, weder einen Stadtschreiber noch einen Grossweibel von Luzern zu geduldeu; einige sagen, sie wollen lieber den Tod ausstehen, als heimlich oder öffentlich sich diesen Beamten fügen. Andere sagen, sie würden eher mit Habe und Gut das Land verlassen, als diese zwei Beamten dulden». Bis in die Nacht hinein dauerten die Verhandlungen mit den vier Ämtern.

Am 16., nachts um 11 Uhr, berichtete Oberst Zwyer in italienischer Sprache, dass 1200 Mann aus der Landvogtei Willisau über Sursee nach Rothenburg marschiert seien: aber alles sei in Konfusion und für Verpflegung der Truppen sei nicht gesorgt, so dass diese bald Hunger leiden müssen.

Wenn es gelinge, die Entlebucher und Willisauer zufrieden zu stellen, dann werden die andern kleinen Vogteien sich bald fügen. Die Stadt soll also den Schiedsrichtern Vollmacht geben, mit diesen beiden Ämtern eine Vereinbarung zu treffen; dann seien die Bauern auch gezwungen, eine ähnliche Vollmacht auszustellen. Denn er sei fest überzeugt, dass die Bauern im Grunde durchaus nicht den Krieg wollen — sonst würden sie nicht in einem fort auf baldige Beendung der Verhandlungen dringen. Die Obrigkeit habe hiedurch noch Zeit zu Rüstungen gewonnen. Gelinge ihr nur ein Streich, so sei sie Sieger. Lieber wollte er mit dem Schwerte in der Hand den Bauern entgegen treten, als hier sich von diesen injurieren lassen.

Einige Augenblicke schien es, als würde der Aufstand rasch im Sand verlaufen. Denn am 17. März erklärte sich das Amt Malters mit der Gewährung der 4 Artikel befriedigt. Von Rothenburg lief ein Schreiben ein, unterzeichnet von Hauptmann

und gemeinen Offizieren des Amtes Rothenburg: wenn die Urkunden «in die leere Amtsthruken» gelegt seien, wollen sie aus dem Felde ziehen und sich wie gute Kinder gegen ihren Vater erzeigen. Aus Kriens schrieben Landeshauptmann Nikolaus Glanzmann und Landesfähnrich Klaus Portmann an Schultheiss und Rat von Luzern, sie beabsichtigen nichts Feindseliges gegen die Stadt, sondern erwarten hier ruhig den Spruch der Schiedsrichter; wenn dagegen die Luzerner einen Ausfall machen und Angehörige des Wolhuser-Bundes schädigen würden, so könnte es allerdings «keine gute Sache geben». Den Vermittlern in Ruswil hinwieder schrieben sie: die Truppen von Entlebuch seien deshalb nach Kriens gezogen, weil dort die Verpflegung leichter sei, da dort Milch genügend vorhanden und die Lebensmittel billig seien.

In einem an Anton Mazoll gerichteten Schreiben suchte auch Wachtmeister Stephan Lötscher in Kriens die Bürgerschaft von Luzern zu beruhigen, indem er erklärte, die Entlebucher seien nur nach Kriens und Horw gezogen, um diese Ämter vor einem Überfalle von Seite Luzerns zu schützen; die Entlebucher verlangen nichts als das göttliche Recht.

Während die Truppen von Malters das Feld räumten, riefen aber die Krienser am 17. März wieder die Rothenburger um Hülfe an. Wachtmeister Oswald Scheurmann an der Reussbrücke in Gisikon bat gleichfalls um Verstärkung des dortigen Postens mit 250 Mann aus Hochdorf und Hohenrain.

Und doch hatte die Stadt rein nichts gethan, was auf ein feindseliges Unternehmen schliessen liess; vielmehr hatte sie, gegen den Rat Zwyers, um die Aussöhnung zu erleichtern, ein Entgegenkommen gegen das Amt Willisau insofern gezeigt, dass sie Konzessionen bezüglich der Ämterbesetzung machte, wenn der Spruch sofort angenommen werde. Luzern wollte in diesem Falle der Stadt die freie Wahl des Stadtschreibers, Schultheissen und Grossweibels überlassen.

Am 17. März traten, wie der Rat von Luzern den Gesandten der 6 katholischen Orte in Ruswil mitteilte, drei Ab-

geordnete der Gemeinden, Conrad Näf von Ruswil, Thomas Bart und Statthalter Ulrich Gut, vor den Rat, « welche goldene Berge versprachen »: wenn nämlich die Wahl des Stadtschreibers und Grossweibels der Bürgerschaft in Willisau überlassen werde, so sei der ganze Handel beigelegt und das Volk in Horw und bei der Gisikoner-Brücke werde sofort abgeführt. Der Rat willigte in die Wahl des Stadtschreibers ein, behielt sich aber die Bestätigung vor und gab den drei Gesandten eine Urkunde hierüber. Dann reiste Thomas Bart mit dem Stadtreiter an die Brücke zu Gisikon, Weibel Näff, begleitet von Ratsherrn Moor, nach Horw, wo unter dem Befehl des Sigersten 500 Ruswiler lagen. Allein das Versprechen blieb unerfüllt. Die dortigen Truppen erklärten, gleich den Entlebuchern und Rothenburgern an der Emmenbrücke und anderwärts, dass sie nicht abziehen, bis sie eine besiegelte Urkunde über die ganze Friedensverhandlung haben. — Die Truppen an diesen Orten erhielten gerade jetzt wieder Verstärkungen, und neue Truppen zogen gegen den Stutz und nach Tripschen.

Die Gesandten der Stände Schwyz, Freiburg und Solothurn waren, wie wir aus den am 21. April von der Regierung von Solothurn an die Landsgemeinde in Oberbuchsiten gerichteten Schreiben vernehmen, geneigt, die von Seite des Rates von Luzern den Ämtern Entlebuch und Willisau gemachten Konzessionen in den gütlichen oder rechtlichen Spruch aufzunehmen. Dagegen waren die aus Uri, Unterwalden und Zug abgeordneten Schiedsrichter in Ruswil entschlossen, das Begehren mit Hinsicht auf die langjährige Übung einerseits und der Konsequenzen wegen andererseits abzuweisen, da in den meisten Ämtern die Stadt den Amtsschreiber wähle. — Die Bürger von Willisau traten am 17. noch mit dem Begehren hervor, dass der Landvogt niemals in der Stadt Willisau wohnen dürfe; deshalb beschränkte Luzern die Konzession auf die Wahl des Stadtschreibers. — Da tauchte am 17. März in Rothenburg wieder der Händelstifter Landammann Peter Trinkler von Zug auf und die friedlichen Verhandlungen schienen wieder gefährdet.

Die zürcherischen Gesandten, Salomon Hirzel und Johann Heinrich Bachmann, wurden in Root gefangen und insultiert, schliesslich aber wieder freigelassen.

Bereits hatten die Vermittler den Text der einzelnen Artikel der Spruchbriefe festgesetzt und in konfidentiellen Briefen an die Schultheissen und Stadtschreiber mitgeteilt. Einzelne dieser Briefe waren von den Bauern aufgefangen worden. Da aber diese Mitteilungen in italienischer oder französischer Sprache abgefasst waren, wussten die Bauern und ihre Ratgeber geistlichen und weltlichen Standes mit diesen Schriftstücken doch nicht viel anzufangen. Aber in Verbindung mit andern Thatsachen trug diese welsche Correspondenz dazu bei, dass sich noch in letzter Stunde eine eigenthümliche Opposition gegen das Schiedsgericht geltend machte, indem dessen Präsident, Oberst Zwyer, der lange in Italien gelebt hatte, in Rede und Schrift sich gar zu vieler Fremdwörter bediente. Als Zwyer vom «Instrumentum pacis» redete, sagten die Bauern, wie Landvogt Kaspar Pfyffer bemerkt: wir wollen das «Eidgenössisch haben und nicht mit verkrümmten oder latinischen Worten, welche weder Geistliche noch Weltliche verstehen können».

Als nun die Luzerner die Konzession der Ämterbesetzung für Willisau rückgängig machten, stieg die Erbitterung. Das Volk sagte: die Gesandten ziehen die Verhandlungen in die Länge, «um Geld zu fressen».

Auch im Lager der Bauern, die 3000 Mann stark[1]) seit dem 14. März vor Luzern lagen, riss die Geduld. Schon am 17. März litten die Truppen an der Emmenbrücke Mangel und baten das Stift Münster um Proviant, indem sonst 400 Mann aus dem Michelsamt selbst solchen holen werden. Am 18 klagte Hans Diener dem Ulrich Amstein in Willisau, es sei nicht leicht, 1300 Mann zu verpflegen. In dieser Not wurden die Kornspeicher des Klosters Rathhausen geplündert und Wagen

---

[1]) Markus Huber: Verzeichnis dieses Auflaufs.

mit Wein und Korn, die für die Stadt bestimmt waren, als Beute behandelt.

Jost Pfyffer, Kommandant der bei der Brücke zu Gisikon liegenden Regierungstruppen, hatte schon am 17. März einen Angriff von Seite der Bauern erwartet. Als am 18. seine Truppen weder Geld noch Brot erhielten, erhob er bei Kleinrat Jakob Hartmann Klage.

Da wurde plötzlich durch den Landessiegler Binder von Entlebuch das Gerücht ausgestreut, fremde Truppen werden ins Gebiet von Luzern einfallen. Allerdings hatten die Städte Bern, Freiburg und Solothurn schon am 17. März in Folge der in Bern getroffenen Vereinbarung an den Rat von Luzern geschrieben, man werde auf erfolgende Mahnung sofort mit einigen 1000 Mann zu Pferde und zu Fuss zu Hülfe kommen[1]), die Stadt solle doch mit diesen der Vernunft beraubten Menschen keinen Vertrag abschliessen, durch welchen die Rechte der Regierungen geschmälert würden. Allein dieses Schreiben wurde in Luzern erst am 20. März im Rate verlesen.

Morgens um 3 Uhr waren auch 100 Mann aus den Freien Ämtern unter der Fahne von Bremgarten in Luzern eingezogen, denen später 120 Urner folgten, unter welchen viele Vornehme als Freiwillige. Aus Schwyz traf auch das Anerbieten ein, 150 Mann mit dem Landesfähnlein aufzubieten, und in Locarno erwirkte Landvogt Johann Balthasar Bässler von Uri von Seite der Landschaft die Zusage bewaffneter Hülfe.

Allein schon am 18. März erklärte Ratsherr Willading dem Abte von St. Urban, die Kriegsbereitschaft gelte nur den Bauern im bernischen Emmenthale. Welsche Truppen seien noch nicht eingerückt.

Während der Bischof von Constanz zur Abwendung des von «bösen Engeln» angestifteten Krieges das allgemeine Gebet

---

[1]) Vgl. die nähere Vereinbarung in der Amtlichen Sammlung der Abschiede VI, 1, p. 148.

anordnete, ersuchte der Rat von Luzern die Regierung von Schwyz, ihre Truppen ja nicht einrücken zu lassen. Die Bauern dagegen drohten in der Nacht, die Stadt zu verbrennen. Stephan Lötscher seinerseits riet, durch Schwellung des hochgehenden Kriensbaches die Stadt zu schädigen. Um die Sendung von Hülfstruppen aus den Urkantonen nach Luzern zu verhindern, wurde von Langensand bei Horw bis nach Meggen der See blockiert.

Im Bewusstsein, das Möglichste zur Verhinderung des Krieges gethan zu haben, protestierte der Rat von Luzern mit Note vom 18. März gegen die von den Bauern in Umlauf gesetzten Verläumdungen.

Die Aufregung und die feindselige Stimmung gegen die Stadt stieg. Selbst die Freiämter-Bauern fingen die nach Luzern gehenden Boten, wie jenen des Stiftes Münster auf und untersuchten sie bis aufs Hemd.

Schon standen auch die bernerischen Ämter Emmenthal, Wangen und Aarwangen mit den luzernerischen Bauern in Relation, so dass die Regierung von Bern auf ihre eigene Sicherheit Bedacht nehmen musste[1]).

Am 17. März rückten in Bern 800 Mann aus Nidau, Büren, Erlach und Arberg ein, denen am folgenden Tage je 100 Mann von Biel und Neuenburg folgten. Zwei Tage später trafen wieder 300 Neuenburger und am 21. März die Leute von Neuenstadt und Tessenberg in Bern ein, so dass der Rat von Bern ausser seinen Bürgern 1600 Mann zur Verfügung hatte[2]).

Über die Situation berichtet ein durchaus objektiver Beobachter (1653, 18. März, Sursee), Ludwig Schnyder, an Arbogast Felner, Kanzler in Muri, folgendermassen:

«Die Bauern haben gedroht, Sursee zu überfallen, da man ihr Begehren betreffend Lieferung von Geschütz, Munition und

[1]) Schreiben vom 8./18. März an die Gesandten in Baden. Hallers Coll. Dipl. XXVII, 529.

[2]) Emanuel Herrmanns Haus-Kalender.



Geld abgeschlagen. Aber die Sache lässt sich doch besser an. Denn die Bauern sind nicht organisiert; namentlich bei dem Kontingent von Willisau ist das Kommissariatswesen schlecht bestellt. Schon am ersten Tage litten die Truppen Mangel, sie rückten deswegen verspätet und «gar unlustig» ins Lager ein. Schon am zweiten Tage wollten viele heim. So ist durchaus keine Gefahr vorhanden, dass ein Handstreich gegen Luzern ausgeführt werde.

Unter den 1200 Mann von Willisau sind «nit 50 die kriegerisch sind und haben under Inen nur 1½ die im Kriegswesen erfahren». Man hoffe, das Volk werde bis morgen abziehen. Denn der P. Guardian habe in Ruswil vernommen, die meisten Punkte werden von den Bauern angenommen; die Rädelsführer aber suchten das Volk durch die unwahre Vorgabe aufzustacheln, die Regierung wolle in gar keinem Punkte nachgeben. Die Schiedsrichter werden nur über sehr wenig Punkte entscheiden müssen. Der P. Guardian habe die Ruswiler und Entlebucher am Montag morgens bereden können, dass sie dem Schiedsgerichte den Spruch anvertrauen; heute versuche er sein Glück mit den Rothenburgern, und dann stehen die Willisauer allein»[1]).

Während dieser Vorgänge hatten die Schiedsrichter in Ruswil den gütlichen Spruch bei Seite gelegt, da die Bauern durch direkte Verhandlungen mit der Regierung über eine ungemein erhebliche Anzahl von Artikeln sich zu verständigen hofften, und nur noch neun der wichtigsten Streitpunkte rechtlich zum Austrag zu bringen gesucht. Am 18. März war, bis auf kleine redaktionelle Punkte, diese Arbeit zum Abschlusse gekommen.

Dieser rechtliche Spruch der Gesandten der 6 katholischen Orte lautet: « Nachdem zwischen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen von 10 Aemtern sich aus mancherlei Ursachen

---

[1]) Akten des Stiftsarchivs Muri im Staatsarchiv Aarau.

schwere und starke Späne und Missverständnisse erhoben und diese derart zerfallen, dass die Ämter gegen die Obrigkeit den Respect und Gehorsam verloren, sendeten uns unsere Obrigkeiten zur Bezeugung ihres guten Willens pflichtschuldig zur Erhaltung der Wolfahrt des gemeinen Vaterlandes und des friedlichen Ruhstandes mit gemessenem Befehl nach Luzern als Vermittler. Da haben wir von den Räthen von Luzern den Anfang und Verlauf, wie die Beschaffenheit des Handels vernommen und ersehen, welche Rechte sie besitzen, wie die Unterthanen an sie gekommen und wie sie mit denselben verschiedene Vergleiche und Verträge abgeschlossen. Wir beschieden darauf die Ausschüsse der Aemter nach Willisau. Da vernahmen wir, wie dieselben am 26. Februar zu Wolhusen einen ungütlichen Bund geschlossen; wir erinnerten sie nach Notdurft und Gebühr, was Gutes und Ungutes aus demselben nicht allein ihrer Obrigkeit und ihnen selbst, sondern auch dem ganzen Vaterland daraus entstehen könnte, und baten sie, der Obrigkeit selbst ihre Beschwerden zu eröffnen und mit gebührender unterthäniger Abbitte die Vermittlung zu suchen oder uns die gütliche Unterhandlung anzuvertrauen. Darauf stellten uns diese Ausschüsse alle ihre Beschwerden mit der Erklärung zu, dass sie uns gern als Vermittler sehen, sich aber offene Hand behalten. Wir begaben uns desshalb wieder nach Luzern, eröffneten diese Erklärung und nach Einvernahme der Rückantwort pflogen wir in Werthenstein fernere gütliche Unterhandlungen. Wir erhielten auch über die meisten von den Unterthanen erheblich gemachten Beschwerde-Punkte von den Räthen von Luzern gütliche Willfahrung. Die übrig gebliebenen streitigen Punkte wurden uns, nachdem wir nach Luzern zurückgekehrt waren, zur rechtlichen Entscheidung übergeben. Nachdem die Ausgeschossenen der 10 Aemter sich nach Ruswil begeben, in der Meinung, dort die Streitsache zum endgültigen Austrage zu bringen, nahmen wir die Verhandlungen wegen der Klagen der einzelnen Aemter wieder auf. Nach Prüfung dieser abgelesenen Klagen sprechen wir nun über die ins Recht gesetzten Artikel, nach eidgenössischem Brauch, wie folgt:

1. Alle Urkunden und Siegel, Rechte und Gerechtigkeit, Hoheitsrechte, Freiheiten und Herrlichkeiten, welche die Stadt Luzern nunmehr dritthalbhundert Jahre in ruhigem Besitze, von ihren Unterthanen unangefochten besessen, werden zu allen besten Kräften erkannt. Hinwider werden sämmtlichen Ämtern ihre Amtsbücher, was sie sonst an Spruchbriefen, Verträgen brieflichen Rechtsamen, guten Bräuchen und Herkommen haben, bestätigt und zu Kräften anerkannt.

2. In Bezug auf das Umgeld finden wir, dass die löbliche Stadt Luzern zum Bezug desselben genugsam begründete der hohen Obrigkeitlichen Rechtsame aller Arten in der Eidgenossenschaft übliche und gebräuchliche Titel besitze. Dieses Recht sollen die Unterthannen nicht widersprechen. Es handelt sich auch nur um Entrichtung von viel oder weniger, in dem man sich von Seite der Aemter darauf stützt, dass eine gewisse Taxe entrichtet wurde, so in etlichen Aemtern nur 4 gute Schilling, in andern 5 oder 8 von einem Saum oder 100 Mass, während seit etwa 20 Jahren von der Stadt sämmtlichen Unterthanen von jeder Mass ein Umgeld von 1 Angster auferlegt wurde. Daher nun rühren die Spänne und Irrthümer. Wir erkennen hiemit zu Recht, dass die Stadt Luzern beim Recht zum Bezug des Ohmgeldes verbleiben soll und dass im ganzen Lande eine einheitliche Taxe bestehen soll, so zwar dass vom Saum 10 Luzerner Schilling gegeben werden sollen.

Was die Rückerstattung des von einem Theil der Aemter bezahlten Reissgeldes betrifft, so hat es damit folgende Beschaffenheit. Als der im Jahre 1647 von Luzern mit den übrigen vier alten katholischen Orthen in den Thurgau unternommene Zug grosse Kosten verursachte, bezog die Stadt Luzern von jenen Aemtern, welche den Zug nicht mitmachten, den vierten Theil der Kosten. Da sich die Stadt jetzt erklärt, dass sie bei einem allfälligen Auszuge, den Gott wenden wolle, die Angehörigen der andern Aemter aufbieten und diese dann mit dem Reisgeld auch verschonen wollte, so lassen wir es dabei bewenden.

3. Bezüglich der von den Einwohnern des Landes Entlebuch vorgebrachten Beschwerden wegen der Appellationen, die laut Verkommniss von 1405 nur an die 14 und den Vogt gehen sollte, lassen wir es bei den Erläuterungen des Landbuches von 1491 und dem Vertrage von 1517 bewenden, wonach die Appellation an die Obrigkeit in den Fällen gestattet ist, wo es sich um die Summe von mehr als 100 Gulden handelt.

4. Bezüglich der Beherrschung und Besetzung der Aemter der Stadt und Grafschaft Willisau, weil diesfalls das urkundliche Recht der Stadt Luzern zusteht, wird erkannt: dass es der Stadt Luzern frei stehen soll, dem jeweiligen Landvogt in Willisau Residenz und Wohnung zu geben, und zwar um so viel mehr, weil der Rath von Luzern gesonnen ist, hinfür das Schultheissenamt aus den Bürgern von Willisau zu besetzen. Wenn die Stadt in Bezug auf die Aemterbesetzung bei der Obrigkeit weitere Gnaden erlangen kann, lassen wir uns dies gefallen.

5. Wegen der Klage der Stadt und Grafschaft Willisau, dass sie alle 2 Jahre beim Aufritte des Landvogtes grosse Kosten zu tragen habe, während andere Aemter dieser Kosten überhoben seien, verordnen wir, dass der Aufritt wie von Alters her geschehen soll, jedoch mit der Moderation, dass der Landvogt mit nicht mehr als 12 Pferden aufreiten und dabei auch die Zahl der Beamten und Gesellschaftshalter in gebührender Zahl gemindert oder jeder auf seine Kosten zechen soll.

6. Da die Grafschaft Rothenburg mit Hinsicht auf den Spruchbrief von 1570 selbst bekennt, dass sie die Aemterbesetzung nur als Gnade begehren könne, so wird sie an die Stadt gewiesen.

7. Der Wolhuser Bund wird als null und nichtig erkannt, weil nach eidgenössischem Herkommen unstatthaft. Die Unterthanen sollen zu solchen Bündnissen und Eiden nicht mehr zusammen laufen, noch weniger die Waffen gegen die Obrigkeit erheben. Hat das eine oder andere Amt eine Beschwerde vorzutragen, so soll es diese der ordentlichen Obrigkeit unter-

thänig anmelden, ansonst die Obrigkeit diese als treulos strafen soll.

8. Das Begehren der Aemter Willisau und Entlebuch um Ersetzung der Kosten wird abgewiesen, da dieser Auszug unnöthiger und bedrohlicher Weise trotz Abmahnung während der Verhandlungen und des Rechtbietens wie des gebotenen Stillstandes erfolgte und weil die Aemter trotz Anerbieten sicheren Geleits behufs Vermeidung der Kosten schon zu Anfang des Handels in die Stadt zu kommen sich weigerten und der Stadt dadurch grosse Kosten verursachten. Zur Pflanzung guter Versöhnung und Wohlmeinung werden die Kosten allerseits aufgehoben.

9. Da die 10 Aemter hoch betheuern, dass sie diesen Bund und Eid nicht in böser Meinung, sondern theils aus Einfalt, Unbedachtsamkeit und durch Not gedrungen, geschworen, so haben wir in ihrem Namen bei der Stadt Luzern underthänig und gehorsam um Gnade zur Auslöschung dieses eingestandenen Fehlers gebeten. Wir haben auch erlangt, dass dieser Aufstand keinem, der mit Rath und That dazu geholfen, an Ehre und gutem Namen, Leib und Gut nachtheilig sein soll, dass dagegen aber künftig alle Vorfälle, unguten Reden, Verweise, Schmachworte und ungebührlichen Werke der Obrigkeit nach Gebühr abzustrafen frei sein soll.

Dieser rechtliche Spruch soll jedem einzelnen Amte vorgetragen und vorgelesen werden. Jedes Amt soll auch dem Landvogte wieder den leiblichen Eid nach altem Herkommen schwören und sich inskünftig gegen die Obrigkeit so benehmen, wie es sich ehrliebenden, aufrichtigen Unterthanen gebührt. Wer aber während dieses Handels ehrliche Leute angegriffen und geplündert hat, soll zum Schadenersatz angehalten werden ».

Die letzten Stunden, welche die Vermittler in Ruswil zubringen mussten, verliefen sehr unruhig. Schon am frühen Morgen liefen verschiedene Drohbriefe ein. Dann kamen die Delegierten der Bauern und wollten die Vermittler nötigen, ihnen sofort den Spruch zu eröffnen. Diese beharrten auf dem

Beschlusse, der Spruch soll bei Luzern in Gegenwart beider Parteien eröffnet werden, damit alles in Gebühr, nach Billigkeit, unparteiischer und in rechter Form vor sich gehe. Als Ort zur Eröffnung des Spruches haben sie die Allmend zwischen Luzern und Kriens bezeichnet. Dort sollten sich Abgeordnete des Kleinen und Grossen Rates wie der Bürgerschaft und der 10 Ämter vor den Vermittlern einfinden. Dann sollten die Ämter auch ihre Truppen heimführen. Einzelne derselben versprachen noch am 18., die Truppen zu entlassen.

Als am 18. März abends die Gesandten nach Luzern verreisen und dort den rechtlichen Spruch abfassen wollten, kam es zu einem Auflaufe. Man liess die Vermittler nicht fort. Da legte sich der Dekan von Ruswil ins Mittel und führte dieselben in sein Haus, damit sie den Spruch vollenden können. Da kam ein betrunkener Priester, namens Hans Schniepper, Pfarrer zu Hergiswil[1]), samt andern Leuten von Willisau, worunter der Adlerwirt Anton Farnbühler, mit der Meldung, 500 Welsche[2]) seien bei St. Urban angekommen und wollen ins Land fallen. Rings herum läute man Sturm. Der Pfarrer von Hergiswil versicherte, St. Urban sei von den Bernern verbrannt worden und Willisau stehe in Flammen. Ein bewaffneter Haufe umstellte den Pfarrhof und drohte, die Vermittler wegen Verräterei niederzumetzeln. Uli und Jöri Gilli, Müller in Stechenrain, wollten Oberst Zwyer im Bett überfallen und ausplündern. Hans Wandeler, genannt Fürabend, hielt dem Landvogt Moor und Weibel Wüest die Fäuste unter die Nase und schalt die Vermittler Verräter. Hans Krummenacher zielte mit einer Pistole gegen einen Gesandten, wie Stephan Lötscher

---

[1]) Kaplan Frener in Ruswil und Jost Hiltpold bezeichneten «den herrgottlosen Pfaffen Schniepper» als Veranlasser des Auflaufs. Nikolaus von Diessbach sagt im Schreiben an Freiburg vom 20. März aus: un prester charge de vin.

[2]) In Münster sprach man selbst von 6000 Mann. Riedweg: Stift Münster 344.

am 16. Juni bekannte. Anton Farnbühler, der Grossweibel in Willisau werden wollte, schalt den Dekan von Ruswil einen Lügner. Zur Beruhigung des Volkes wurden Landammann Bellmont, Herr Niklaus von Diessbach und der Adlerwirt als Kundschafter ausgesendet. Nachts um 12 Uhr waren sie, wie Oberst Zwyer berichtet, noch nicht zurückgekehrt. Zwyer hielt das Gerücht für eine grundlose allarmierende Meldung.

Diessbach berichtet über die Reise nach Willisau dem Rate von Freiburg: « Bellmont genoss das Vertrauen der Bauern, mit denen er oft gesprochen hatte; mit ihm versicherte ich auch die Leute, dass sie gar keine Furcht vor den Bernern haben sollten, da dieselben keinen Befehl haben, ins Gebiet von Luzern einzufallen. Wir wollten aber zu Pferde sitzen, um die angeblichen Fremden und Berner zum Rückzug zu bewegen. Die Bauern glaubten, wir hätten nicht den Mut, dies zu thun. Wir ritten aber fort, um das Volk zu beruhigen. Um 1 Uhr nachts kamen wir in Willisau an. Sofort stellten alle Leute Lichter unter die Fenster; dann kamen sie und fragten, ob sie wohl des Lebens sicher seien. Als wir ihnen beruhigende Zusicherungen gaben, gingen sie zur Ruhe. Als wir uns am Morgen erheben wollten, fanden wir eine Schildwache vor unserer Thüre, die uns zurückhielt, bald aber des Weges ziehen liess, auf dem wir unsere Deputierten noch in Ruswil trafen, gerade im Momente, wo sie nach Luzern reiten wollten ».

Während die Gesandten von Schwyz und Freiburg nach Willisau ritten, ersuchte Landeshauptmann Nikolaus Glanzmann mit Schreiben aus Malters nachts den 18. März die Gesandten der sechs katholischen Orte in Ruswil, sich durch das Stürmen und das Geschrei des gemeinen Mannes, der Weiber und Kinder nicht beirren zu lassen, sondern in Verbindung mit dem Dekan und Schulmeister die noch ausstehenden Punkte zu verbessern und dann den Spruchbrief besiegelt herauszugeben [1]).

---

[1]) Schreiben im Kantonsarchiv Zug.

Wahrscheinlich wurde die Abreise der Gesandten aus Ruswil aus dem Grunde verhindert, weil die Bürger von Willisau noch weitere Konzessionen erlangen wollten. Denn noch am 19. März schrieb Hans Melchior Jost seinem «Punts-bruder» Jakob Stürmli, er möchte sich dafür bemühen, dass «der Löwe (Wappen von Willisau) wieder goldene Klauen bekomme», dass der Spital laut urkundlichen Verpflichtungen wieder die bestimmte Zahl von Kranken aus Willisau aufnehmen müsse und dass alle andern Artikel bewilligt werden. Denn die Luzerner seien zuletzt froh, dass sie alles geben können.

Die allarmierenden Gerüchte hingegen wurden nicht in Willisau erfunden, sondern gingen von Roggliswil und Pfaffnau aus, wo damals nur noch vier dem Kloster St. Urban und der Regierung ergebene Männer gezählt wurden. In Dietwil wurde dann hinzugefügt, bereits marschieren Berner von Aarwangen aus auf Reiden und Wykon zu.

Als am Morgen des 19. März — S. Josefs-Tag — die Schiedsrichter nach Ruswil zurückkehrten, um die Meldung von der resultatlosen Nachforschung über den angeblichen Einfall fremder Truppen ins Gebiet von Luzern zu überbringen, setzten sich die Ausgeschossenen der 10 Ämter und die eidgenössischen Abgeordneten zu Pferde und ritten neben der Stadt Luzern vorbei zu der bei der sog. langen Säge im Gebiet von Kriens befindlichen Allmend, neben dem Gute Kaspar Pfyffers. Dort sollte der Spruch eröffnet werden. Zur Anhörung desselben erschienen die beiden Schultheissen Dulliker und Fleckenstein, begleitet von vier Klein-Räten, sechs Gross-Räten und sechs Delegierten der Bürgerschaft, an die sich zahlreiche Bürger anschlossen. Von den Bauern erschienen zu Pferd: Oberst Christian Schybi, Oberst Kaspar Steiner, Hans Damian Barth, Seckelmeister Walthert, Hans Jakob Peyer von Willisau, Baschi Meyer, Statthalter Gründler von Emmen, Anderhub von Rothenburg, Müller Stürmli, Sebastian Steiner, Hans Jakob Murpf, der Jommerli, Wirt zu Malters; zu Fuss: Hans Häller, der Bauer zu Daywil.

Nachdem Oberst Zwyer den Spruch eröffnet hatte, stoben die Bauern in wilder Flucht auseinander. Auf die Anfrage Zwyers an die Delegierten, ob sie den Spruch annehmen, dankten die Luzerner den Gesandten für ihre Bemühungen und gelobten, dem Spruche treu nachzukommen; von den Delegierten der Ämter dagegen anerkannten nur einige den Spruch sofort; die Erklärungen der andern waren meist etwas gewunden, liessen aber doch die Annahme zu, dass dieselben den Spruch wenigstens nicht anfechten werden.

Unter dem Donner der Geschütze und dem Klange der Glocken wie unter Musikbegleitung kehrten die eidgenössischen Gesandten mit den Räten von Luzern und einem Teile der Delegierten der Bauern in die Stadt zurück, wo der Abschluss des Friedens festlich begangen wurde. Da aber bald die Kunde einlangte, noch stehe die Hauptmacht der Bauern an den Wagenbrücken der Emme und Reuss, welche in der Nacht geschlagen worden waren, und denke nicht daran, das Feld zu räumen, so wurden gleich wieder ernste Beratungen gepflogen. Aus diesem Grunde wurde dem rechtlichen Spruche schon am 19. März noch die weitere Bestimmung beigefügt, das die Mannschaft der Unterthanen heute noch von ihren Standorten aufbrechen und heimziehen soll, worauf am folgenden Tag die Stadt Luzern das fremde Volk entlassen und damit der Ruhestand eintreten soll.

Dann beriet man sich, was mit den Geistlichen geschehen soll, welche den Aufruhr in Ruswil am 18. März verursacht und in Uffhusen, Hergiswil und Luthern hatten Sturm läuten lassen. Man einigte sich auch, über das Benehmen Trinklers Klage zu führen, und bat zur Lauben von Zug und Landammann Bünttiner von Uri, der Eidesleistung der luzernerischen Landvogteien beizuwohnen.

Die Versammlung wurde bald durch sonderbare Schreiben aus dem Lager der Bauern überrascht.

Wir haben bereits erwähnt, dass von den Truppen der 10 Ämter nur ein geringer Teil zur Anhörung des Spruches

gegen Luzern vorgerückt war. Die Hauptmasse blieb unter dem Vorwande, fremdes Volk rücke gegen die Grafschaft Willisau heran, so dass man nicht wisse, zu welchem Ziel und Ende das kommen möchte, in Rothenburg zurück. Nicht bloss das musste die Stadt beunruhigen, sondern mehr noch die Anzeige, man wolle gegen dieses Volk auch noch die andern Auszüge aufbieten, «damit die Landschaft vor grossem Überfall bewahrt werde». Allerdings war an diese höchst verdächtige Mitteilung die Bitte geknüpft, die Obrigkeit möge zur Errettung des wahren, allein seligmachenden Glaubens und der Gerechtigkeit willen die Unterthanen in Gnaden befohlen haben und sie väterlich beschirmen und bewahren (19. März).

Diese durchaus unwahren Gerüchte wurden angeblich durch aufgefangene Briefe veranlasst, welche Meldungen von baldiger Hülfeleistung der Regierung von Bern an Luzern enthielten. Allein sonderbarer Weise sind die beiden hiefür als Belege erbrachten Briefe des Nikolaus von Wattenwil aus Sumiswald vom 19. März[1]), während das Gerücht in Ruswil schon am 18. März als Agitationsmittel verwendet wurde. Vom 19. datiert auch das Schreiben der Geschwornen von Reiden und Wykon an die Gemeinde Pfaffnau, wonach den 20. März 6000 Welsche über Solothurn nach Zofingen, wo man bereits Kommisbrot backe, und von da ins Gebiet von Luzern marschieren sollen. Am 20. hiess es auch in Roggwil, im Schlosse Aarwangen liegen 600 Welsche[2]), welche man «aushin zu schlagen Willens sei».

Am 20. März richtete deshalb der Rat von Luzern ein neues Hülfsgesuch an die 4 Orte und Zürich, «da die Sache so unglücklich ausgeschlagen, dass wir kein übriges Mittel haben noch wissen, als das wir uns auf die Extremität versehen».

---

[1]) Die zudem nicht mit dem Siegel Wattenwils verschlossen, vielleicht auch von anderer Hand geschrieben waren.

[2]) M. Huber: Verzeichnis des Auflaufs.

Die Situation zeichnet ein Schreiben des Aktuars des Schiedsgerichtes in Ruswil. J. L. Bircher schreibt am 19./20. März 1653 an Ludwig Schnyder, Pannerherr und Seckelmeister in Sursee, es werde ihm wohl bekannt sein, wie die Stadt etliche Tage von den Ämtern belagert, wie die Läuferboten, die zur Stadt, an die eidgenössischen Orte und an die Ehrengesandten geschickt worden, misshandelt worden seien, so dass die Stadt wegen solcher Insolenzen bald zur That übergegangen wäre, da solches nicht geduldet werden könne. Inzwischen habe man beiderseits den Entscheid den Schiedsrichtern übergeben; es sei aber ein neuer Konflikt wieder zu fürchten gewesen, weil die Vermittler vorgestern von den Bauern insultiert worden seien; trotzdem haben die Vermittler ihre Arbeit wieder aufgenommen. Heute morgen sei im Krienser Boden der Friedensschluss im Beisein aller Vermittler, je 6 Mitgliedern des Kleinen- und Grossen-Rates und der Bürgerschaft, sowie der Ausgeschossenen der Ämter abgelesen und angenommen worden. Man zweifle aber, ob die Bauern die Truppen abführen. Es seien über 100 Artikel, über welche der Rat Antwort geben müsse. Am schwersten falle die Bestimmung betreffend «ein Amnistiam und General Pardon», da viele Rädelsführer «Ir Lyb und Läben 1000 feltig verwürkt hettend». Man wolle in Baden unterhandeln, dass solche leichtfertige Leute, die dergleichen Empörungen gleich wieder anstiften könnten, nicht straflos ausgehen.

Was die Bauern veranlasste, vorläufig das Feld zu räumen, war der Mangel an Lebensmitteln. Es war am 20. März, als dieses für Luzern wichtige Ereignis eintrat.

Aber gerade in der gleichen Zeit beginnen auch die ersten Unterhandlungen mit den Bauern im Gebiete von Solothurn und Freiburg, durch welche der Aufstand bald neues Leben erhalten sollte. Nikolaus Zeltner, der Zollner von Olten, bezeugte am 20. Juni 1653, der Anfang der Bewegung datiere von dem Moment an, wo Hans Ädernen von Reiden samt dem Untervogt von Adelboden nach Olten gekommen sei, um das

Gerücht zu dementieren, die Gesandten von Solothurn seien in Ruswil insultiert worden. Beide versicherten, es begegne diesen Gesandten alle Ehre[1]). Da sich die Aussagen als Lügen erwiesen, wurden die beiden Aufwiegler eingesperrt, aber am 21. März wieder mit der Weisung entlassen: wenn man ihnen den Kopf zwischen die Beine gelegt hätte, wäre ihnen der verdiente Lohn gegeben worden. Als darauf am Sibenden des Christian Binder sel. viele Leute bei einem Leichenmale versammelt waren, wurde die erste Deputation an die Bauern nach Willisau zu senden beschlossen (3. April). Die früher aus dem Entlebuch und Willisau nach Olten gerichteten Schreiben wurden teils vom solothurnischen Amtmann, teils von den Gemeinden der Regierung eingeliefert. Die Solothurner wünschten zwar Befreiungen von mancherlei Abgaben; aber sie wollten von einer Einmischung Fremder in ihre Angelegenheiten damals wie später nichts wissen. Wählerisch waren sie übrigens in ihren Behauptungen nicht. Das Amt Fridau z. B. behauptete, es habe vor 26 Jahren den ans Kloster St. Urban schuldigen Heuzehnten losgekauft; die darüber ausgestellte Urkunde sei aber «in der Schuol vor etlichen Jahren aus Unachtsamkeit verloren gegangen», während die Regierung den Nachweis erbrachte, dass sie mit der Zehntquart, Vidum und Kirchensatz auch den Heu- und Kornzehnten vom Stifte St. Urban erkauft habe[2]).

Die Agitation im Gebiete von Freiburg übernahm Mathäus Käch aus dem Entlebuch, der hiefür mit Gefängnis büsste[3]).

---

[1]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 111.
[2]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 437.
[3]) Berchtold Hist. de Fribourg III, 40.

X. Die Tagsatzungen in Bern und Baden vom 17. bis 22. März.

Fast gleichzeitig traten in Bern und Baden Abgeordnete der eidgenössischen Orte zur Beratung der durch die Bauern den Städtekantonen aufgezwungenen Verteidigungsanstalten zusammen. An beiden Orten geschah dies in Folge der Hülfsbegehren von Luzern. An ersterm Orte erschienen Seckelmeister Hans Rudolf Willading, Oberst Sigmund von Erlach, Christoph von Graffenried und Ratsherr Georg Thomann von Bern, alt Statthalter Peter von Montenach und Oberst Reinold von Freiburg, die Hauptleute Gibelin und Grimm von Solothurn. In Baden dagegen trafen von allen Ständen zahlreiche Abgeordnete ein.

An beiden Orten bildete der Entwurf des Kriegsplanes den Hauptverhandlungsgegenstand.

Da der Rat von Luzern sowohl von den Bauern als von den der Aristokratie abgeneigten Bürgern bedrängt war, so suchten zwar die Städte- wie die Landkantone dem Rate von Luzern Hilfe zu leisten. Denn Luzern war ja in dem Kampfe der sechs demokratischen und sechs aristokratischen Stände unter den dreizehn eidgenössischen Orten derjenige, der über den Sieg des demokratischen oder aristokratischen Prinzips in der Schweiz zu entscheiden berufen war. Die demokratischen Kantone wären daher gern als die eigentlichen Retter Luzerns erschienen. Allein die allzu offene Parteinahme einzelner Ratsherrn von Nidwalden und Zug verriet sofort, dass die Urkantone im Prinzip den Sieg der Bauern und Städter über die Aristokraten wünschten, weil damit zugleich der Sieg der demokratischen Partei in der ganzen Schweiz entschieden gewesen wäre.

Sobald daher die demokratische Bewegung im Kanton Bern Boden gefasst hatte, war der Stand Bern auch trotz der konfessionellen Abneigung gegen Luzern nicht nur aus eigenem

Interesse, sondern auch wegen der allgemeinen politischen Verwickelung genötigt, die andern evangelischen und katholischen Stände, welche eine aristokratische Verfassung und die Präponderanz derselben in der Schweiz zu verteidigen hatten, zu Hilfe zu rufen.

Und selbst die Stände Zug und Nidwalden mussten gegen ihren Willen die Lokalisierung des Bauernaufstandes betreiben helfen, weil derselbe auch auf die gemeinsamen eidgenössischen Vogteien sich auszudehnen begann, aus denen sie ihre Staatseinkünfte bezogen und mit der Vernichtung der Herrschaftsrechte in den eidgenössischen Vogteien der Sieg der reformirten Konfession in der Schweiz entschieden war.

Beide Parteien hüteten sich aber, in den Instruktionen für die Tagsatzungsgesandten offen die Motive ihrer Hilfeleistung zu nennen. Die Rückhaltung Zugs wurde mit dem Bestreben motiviert, die Einmischung der reformirten Orte zu hindern. Zürich und Bern hinwieder rückten erst später, als die Konzessionen des Rates von Luzern den Sieg des demokratischen Prinzips auf einige Wochen entschieden hatten, mit der Erklärung heraus, dass sie eine solche Veränderung der luzernischen Staatsverfassung nicht hinnehmen könnten.

Als am 7./17. März in Bern die Abgeordneten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn zur Besprechung eines Kriegsplanes zusammentraten, ergab sich aus den Mitteilungen der Gesandten folgendes.

Bern hatte 4 Regimenter aufgemahnt, samt 4 Kompagnien zu 200 Mann. An Genf, Biel, Neuenburg und Neuenstadt war die Mahnung zur Hilfe ergangen. Die Cavallerie der welschen Lande war zur Rüstung gemahnt worden. Zum Feldzuge waren bestimmt 10 Regimentsstücklein und 2 Sechspfünder-Kanonen.

Freiburg hatte vorläufig 1000 Mann aufgeboten und gedachte, wenn nötig, noch 2000 Mann auszuheben. Für den ersten Auszug waren 3 Feldstücklein bereit.

Solothurn hatte 600 Mann und 2 Regimentsstücklein zum Auszuge gerüstet.

Man gedachte die Truppen von Bern und Freiburg in Bern zu sammeln und bei Langenthal mit denen von Solothurn zu verbinden und gegen Zofingen zu marschieren. Ueber Verpflegung der Truppen, die unter dem Kommando des General-Majors von Erlach stehen sollten, wurden besondere Vereinbarungen getroffen. Allein auch der Fall wurde nicht aus dem Auge gelassen, dass die Truppen aus den Unterthanenlanden sich des Auszugs weigern würden. Für diesen Fall gedachte man sich teils der Truppen von Genf, Biel, Neuenstadt, Neuenburg, Münsterthal und Wallis, der 30 von 100 Reitern des Bischofs von Basel und der Truppen von Burgund zu bedienen, eventuell auch der leicht aufzubringenden Soldtruppen aus benachbarten Orten.

Die Stadt Luzern sollte guter Hilfe vertröstet und ermahnt werden, «mit der Traktation ihrer Unterthanen nit zu ylen, und sonderlich kein Articul inzugehen, so einem souverainen Stand præiudiciere und unreputierlich syn mag». Endlich sollte der Tagsatzung in Baden hievon Kenntnis gegeben werden, namentlich um zu vernehmen, wie der Stand Zürich der Stadt Luzern Hilfe zu leisten gedenke.

Entscheidende Beschlüsse wurden fast gleichzeitig an der Tagsatzung in Baden gefasst, obwohl gerade der Vorort der Eidgenossenschaft ursprünglich zur Milde geneigt war.

Der Rat von Zürich hatte seinen beiden Gesandten bezüglich der luzernerischen Unruhen folgende Instruktion gegeben.

Die Gesandten sollten zu einer vertraulichen Besprechung mit den evangelischen Ständen sich schon einen Tag vor Beginn der Verhandlungen in Baden einfinden, und dabei besonders die wahren Ursachen der Unruhen zu ermitteln suchen.

Zur Stillung der Unruhen finden die Züricher nach Anleitung der Bünde und der «Praktik» drei Mittel: 1. Die Güte; 2. das Recht und 3. die Gewalt. Am notwendigsten sei allerdings die gründliche Kenntnis der Beschwerden der Unterthanen; aber wie dieselben auch immer beschaffen sein mögen, so sei besonders bei jetziger Zeit und der «Händlen sehr bedenk-

licher Konjunktur» die Güte das erste Mittel, das sowohl gegen die Obrigkeit als die Unterthanen in gebührender Form gebraucht werden sollte. Deshalb sollte beraten werden, ob man nicht mit der Obrigkeit zuerst, dann mit den Untertanen oder aber mit beiden zugleich gütliche Verhandlungen anknüpfen wolle. Hiebei sollten besonders die Bestimmungen des ewigen Bundes zwischen Zürich und Luzern in Erinnerung gebracht werden, wonach jede Stadt, jedes Land, Dorf und Hof bei den alten Rechten, Freiheiten, Handfesten etc. verbleiben solle.

Wenn wider Verhoffen die Güte zur Stillung der Unruhen nicht ausreichen sollte, wäre vom Rechte zu reden, wobei zu erörtern wäre, «wer, wo und wie die rechtliche Handlung für nehmen solle». Bezüglich der Anwendung der Gewalt wäre nach Anleitung der Abschiede von Wil von 1647 [1]) und Baden von 1651 [2]) zu verfahren. Die Beschlüsse sollten jedoch der Bestätigung des Rates von Zürich unterliegen.

Diese friedlichen Gesinnungen des Rates von Zürich wurden durch das Vorgehen der Bauern von Bern durchkreuzt. Am 19./9. März schrieben Schultheiss, Räte und Bürger der Stadt Bern an Bürgermeister, Räte und Bürger der Stadt Zürich: etliche ihrer Unterthanen haben sich gelüsten lassen, mit Verhauung der Pässe, Unsichermachung der Häuser und ganz gefährlicher «Hin und Har Tentirung» sich gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit aufzulehnen. Wenn diesem Uebel nicht alsobald kräftig und de facto begegnet werde, werden sich die bernerischen Unterthanen den luzernerischen Unterthanen gleichstellen. Um den Aufrührern und Friedensstörern kräftig zu begegnen, haben sie aus den hoffentlich noch gehor-

[1]) Durch Art. O des Abschiedes vom 17./31. Januar wurde die Art der Hilfemahnung und Hilfeleistung fixirt. Abschiede V, 2, p. 1412. Jahrbuch f. Schweizer. Gesch. XVII, 136.

[2]) Es kann hierunter nur ein geheimer Abschied der evangelischen Stände gemeint sein, wenn nicht eine Verwechslung mit den Beschlüssen von 1652 vorliegt. Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XVII, 138.



samen welschen Landen 2 Regimenter und 4 Kompagnien zu 200 Mann, wie auch die Verbündeten von Biel, Neuenburg, Neuenstadt und Münsterthal um Hilfe gemahnt. Nach den alten Bünden ermahnen sie aber auch ihre Religionsgenossen von Zürich, zu denen sie nächst Gott ihr besonderes Vertrauen haben, um Hilfe «wirklichen Anzug und kräftige Zusammenstossung unserer gesamten von Gott bescheerten Macht».

Trotzdem hielt Zürich noch am 19./9. März an seinem Vermittlungswerke fest und schrieb seinen Gesandten in Baden, sie möchten dafür wirken, dass Deputierte beider Konfessionen an einem Mittelorte die Regierungen und Unterthanen unter Zusicherung des Geleites zu einer gütlichen Verhandlung bestimmen möchten.

Da aus Luzern aber der Bericht über die Stillung der Unruhen eingelaufen war, wurde zwar vom Kriegsrat die Einberufung von 13 Kompagnien beschlossen, um einem Hilfsbegehren von Bern entsprechen zu können, zugleich aber den Gesandten der evangelischen Orte in Baden wegen der fernern Behandlung dieser Angelegenheit freie Hand gelassen[1]).

Die Regierung von Luzern verhehlte sich allerdings schon vor Eröffnung der Tagsatzung nicht, dass von gewisser Seite ihr der Vorwurf gemacht werden dürfte, es sei sehr unpassend, während der Vergleichsverhandlungen mit den Bauern durch die sechs katholischen Orte zugleich die Tagsatzung in Baden zu beschicken, und bei derselben Hilfe zu suchen.

In der Instruktion für ihre Gesandten vom 17. März führte sie aus, die sechs Orte haben zwar gleich bei Beginn der Unruhen schon ihre Vermittelung anerboten, auch «der Handlung alsbald einen Anfang gemacht, solcher Gestalt und Massen, dass sie sich in alle Wege gar tief darein gelassen und also billig darob nicht könne noch solle gestört werden». Weil aber mit aller dieser überaus schweren und unablässigen Arbeit bei Tag und Nacht diese wilden und untreuen Gemüter mit allen so

---

[1]) Schreiben an Bern vom 20./10. März.

gnädigen und väterlichen Erklärungen, welche ihnen von Seite der Vermittler widerfahren, nicht haben erweicht werden können, so sei es am Platze, weitere Mittel zu beraten. Denn die Untertanen haben die von den Ehrengesandten dem ganzen Lande zum grossen Nutzen und Vorteil gereichenden Sprüche verworfen, ihr Auftreten und ihre Begehren nicht gemildert, sondern von Tag zu Tag sich mehr «als herren- und vernunftlose Menschen mit den allerbösesten Exzessen in alle Wege vertieft», so dass sie selbst die Ehrengesandten ohne Respekt behandelt haben. Deshalb sei es nötig, vermittelst eines «gesamten und satten Ratschlages erspriessliche Weisen, Wege und Mittel zu ergreifen, dass diese böswilligen und gefährlichen Vorkommnisse heilsam unterbrochen und diese ganz verirrten und übel besonnenen Unterthanen wiederum in die Schranken des Gehorsams gebracht werden möchten». Dies sei um so notwendiger, weil diese Unterthanen bereits «sich auf allerhand Gattung der Hostilitäten ausgelassen, ja, sich nicht mehr für Unterthanen ihrer natürlichen Obrigkeit erkennen wollen, ja, selbst die Mahnung zum wirklichen Auszug gegen die Stadt erlassen und selbst die Umzingelung derselben begonnen haben, wie denn bereits auch der freie Durchpass gehemmt und das Passieren der Geleitsbotten der Gesandten beanstandet worden sei».

Weil nun inzwischen der Rat von Zürich sich entschlossen, die Tagsatzung nach Baden zu berufen, so benutze der Rat von Luzern die Gelegenheit, die Klagen über die Unterthanen vorzubringen, zumal keine Hoffnung sei, dass die Verhandlungen in Ruswil, wie man gern wünschte, zu einem bessern Resultate kommen. Doch soll die Tagsatzung in Baden den Verhandlungen in Ruswil keinen Eintrag thun, sondern eine neben der andern bestehen.

An der am 18. März in Baden versammelten Tagsatzung nahmen verschiedene Staatsmänner Teil, die bereits mit den revolutionären Bauern von Luzern direkt verhandelt hatten. Es waren dies Statthalter Laurenz Meyer und Eustach Sonnenberg

von Luzern, Oberst Zwyer von Uri, Michael Schorno von Schwyz, Marquard Imfeld von Obwalden, Bartholomä Odermatt von Nidwalden und Ammann Gugger von Solothurn. Die äusserst unangenehmen Erfahrungen, welche diese Staatsmänner gerade in den letzten Tagen mit diesen Leuten gemacht hatten, waren nicht geeignet, die Sache der Bauern bei der Tagsatzung zu empfehlen. Dazu kam, dass die Regierungen von Bern, Solothurn und Basel durch den Aufruhr bedroht wurden und dass an der Spitze der Regierung von Zürich zwei Männer standen, denen diese Bewegung gründlich verhasst war: Bürgermeister Waser, Gelehrter, Diplomat und Feldherr, und Seckelmeister Konrad Werdmüller. Da Glarus, St. Gallen und Appenzell in unzweideutigster Weise sich bereits für die Unterstützung der Regierung von Luzern ausgesprochen, Zug nicht vertreten und Nidwalden durch das Zurückbleiben von Zug mit seinen Plänen isoliert war, so konnten die Beschlüsse in Sachen des Bauernkrieges nicht zweifelhaft sein, wenn auch die Gesandten von Schwyz nur instruiert waren, zwischen die Parteien zu treten. Die Befürchtungen der Nidwaldner, durch Besprechung der Angelegenheit vor der ganzen Tagsatzung die Einmischung der protestantischen Orte zu provozieren, waren schlecht motiviert[1]); denn nirgends traten religiöse Motive hervor[2]). Weit eher wäre eine andere Meinung beachtenswert gewesen: wenn die Tagsatzung nicht von sich aus rasch der Bewegung ein Ende mache, so werden französische oder kaiserliche Agenten sich

---

[1]) Aus eben diesem Grunde hielt sich Zug fern. Note an Schwyz vom 8. März. Im Schreiben an Zürich vom 28. Februar dagegen bildeten die Verhandlungen mit den Bauern den Vorwand.

[2]) Nur Hans Caspar Hirzel von Zürich schreibt am 20. Februar a. St. an Bürgermeister Wettstein in Basel: In vile stuckhen habend gewüslich die underthanen (von Luzern) grosen Anlaas, sonderlich vor dem strengen pöchischen schier tyrannischen verfaren etlicher landvögten, daran allbereit die oberkeit anfacht ein misfallen zu bezügen. Wir hoffend, es solle den armen Evangel. lüten im landtsfriden auch zu gutem erschiessen. Codex Diplom. Wettstein IX, N. 109

in den Streit einmischen. Diese Ansicht verfocht Bürgermeister Waser von Zürich.

Nachdem die Gesandten von Luzern und der fünf vermittelnden Orte am 19. März in einlässlichster Weise den Ursprung des Krieges und den Gang der Vermittelungsversuche dargestellt hatten, baten erstere die eidgenössischen Orte um Hilfe, da die Emmenthaler 18,000 Mann Hilfstruppen den luzernischen Ämtern anerboten. Inzwischen traf dann die Kunde von der Publikation des rechtlichen Spruches und der Entlassung der Truppen von Luzern in Baden ein. Da aber auch, wie die Bewegung in Bern gezeigt, anderwärts schwierige und unruhige Unterthanen seien, fand man es für nötig, ein Defensionalwerk für künftige Mahnungen zu entwerfen. Zugleich wurde dem Stande Zug das Befremden über die Haltung der zwei Gesandten ausgesprochen, deren einer gerade in dem Momente, wo der Vergleich zwischen der Regierung von Luzern und den 10 Ämtern sich dem Abschlusse genähert hatte, sich bei den rebellischen Bauern eingefunden und denselben sich als Anwalt anerboten hatte.

Die Gesandten sollten auch bei ihren Obrigkeiten sich erkundigen, wie man die Bauern bestrafen wolle, welche die eidgenössischen Vermittler und die Läufersboten injuriert hatten, da diese im Spruche zwischen der Stadt Luzern und den 10 Ämtern in der Amnestie nicht inbegriffen seien. Nachdem die Städte Bremgarten und Mellingen zur Bewachung der Pässe ermahnt worden waren, wurde dann am 22. März der Text zu dem allgemeinen Mandat erlassen, womit die Unterthanen vor Rebellion gewarnt und zur Verhaftung und Auslieferung der Rebellen ermahnt wurden, unter Hinweis auf die Greuel des 30jährigen Krieges, vor denen Gott die Schweiz glücklicher Weise bewahrt habe. Hier wurde das Gebahren der 10 luzernischen Ämter als der Eidespflicht, Treue, Ehre und Glauben widersprechend bezeichnet, als hochsträflicher Fehler und Mutwillen, entsprungen aus unwahren Vorgaben etlicher weniger verdorbener, in Nöten und Schulden steckender Personen. Zu-

sammenrottungen wurden mit Strafe an Leib und Leben bedroht. Alle Schmachreden gegen Regierungen sollten angezeigt werden. Gerechte Beschwerden sollten der Obrigkeit vorgetragen werden, welche dieselben abschaffen sollte.

Endlich wurden die Defensionalanstalten festgesetzt, für den Fall, dass wieder ein Ort von seinen Unterthanen angefochten würde, abgesehen von der Frage, wer Recht oder Unrecht habe. Hierbei wurde die Formation von drei grossen Armeen in Hitzkirch, Lenzburg und Brugg in Aussicht genommen. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Freiburg wahrten sich das Referendum. Auch wurde eine Kommission bestellt, welche die Klagen der Unterthanen aus den gemeinen Herrschaften prüfen sollte, die sich über zu grosse Strenge der Regierungen seit Ausbruch der luzernischen Unruhen beklagten. Endlich wurde der Stadt Mülhausen die anerbotene Hilfe verdankt. Wallis, Bünden und der Bischof von Basel, wie das Kontingent der italienischen Vogteien zur raschen Hilfeleistung im Falle der Mahnung ersucht.

Gern hätte der Rat von Luzern gesehen, wenn neben dem Beschlusse der 13 Orte in Sachen des Bauernaufstandes eine geheime Vereinbarung zwischen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn zu Stande gekommen wäre, durch die sich diese Orte, auch ohne vorherige Mahnung, zur sofortigen Hilfe verpflichtet hätten [1]), da eine solche Arbeit dem gemeinen löblichen Stand anders nicht als nützlich sein könnte. Diese Vereinbarung schien nun aber überflüssig, indem am 17. März in Bern die Kriegsräte von Bern, Freiburg und Solothurn sich bereits über eine Hilfeleistung auf eine von Luzern erfolgende Mahnung geeinigt hatten.

Beunruhigend dagegen wirkte auf die Gesandten die Eröffnung der Gesandten von Uri und Unterwalden, dass man die schwierig gewordenen Leute gleichsam habe versichern

---

[1]) Instruktion vom 17. März. Allgemeine Abschiede Band XLIII, Fol. 89 b.

müssen, dass man sie nicht gegen die Entlebucher brauchen wolle[1]).

Nach dem Schlusse der Tagsatzung in Baden sendete der Rat von Zürich Bürgermeister Johann Heinrich Waser und Statthalter Salomon Hirzel nochmals nach Bern, um eine Vermittlung zwischen Obrigkeit und Unterthanen gemäss Instruktion vom 23./13. März zu versuchen.

XI. Bürgerwirren in Luzern im März 1653.

Während in Ruswil die eidgenössischen Schiedsrichter die Klagen der Bauern anhörten, fand im benachbarten Werthenstein eine heimliche Zusammenkunft zwischen Delegierten der Bürgerschaft und der Bauern statt. Und gleich darnach begannen wieder Zusammenrottungen in der Stadt. Landvogt Caspar Pfyffer erstattete dem Rate hierüber folgenden Bericht: Es giebt unter der Bürgerschaft solche, die sagen, es werde nicht besser, bis man acht Herren, die den Streit verursachten, samt den Bauern, welche denselben angefangen, den Lohn gäbe. Sechs oder sieben Herren müssen alles machen, die andern wissen von allen Geschäften nichts. Wenn der Spruch der Vermittler nicht angenommen werde, so werden die Unruhen in der Stadt ausbrechen und ein neues Regiment eingesetzt werden. Pfyffer meinte deshalb, es wäre am Platze, der Bürgerschaft von der Sachlage Kenntnis zu geben, damit nicht ein Aufruhr entstehe.

Aus dem Felde in Kriens hatte noch am 18. Februar ein Wortführer der Entlebucher dem Anton Marzol zu Handen der

---

[1]) Bericht der Gesandten Wettstein und Falkner an Basel vom 8./18 März. Heusler: Bauernkrieg p. 49.

Bürgerschaft eine Versicherung zugestellt, dass die Entlebucher gegen die Bürgerschaft nicht feindlich gesinnt seien. Allein die Bürger, deren Interessen ganz andere waren, wie jene der Bauern, hüteten sich wohl, gemeinsame Sache mit den Revolutionären zu machen, so sehr ihnen auch das Patriziat der Stadt verhasst war; sie wollten nicht nur getrennt marschieren, sondern auch getrennt den gemeinsamen Feind schlagen.

Erst als die Bauern das Feld geräumt hatten und jede unmittelbare Gefahr für die Stadt beseitigt schien, begannen die Bürger den eidgenössischen Schiedsrichtern nachzulaufen, um sie zu bitten, sich beim Rate dafür zu verwenden, dass ihnen die Urkunden über die Rechte der Bürgerschaft vorgewiesen und ihre urkundlichen Rechte gewahrt werden. In einer sehr allgemein gehaltenen Eingabe vom 21. März baten sie den Rat um diese Rechte und beklagten sich zugleich über die Schmachreden, die über sie wegen der Reklamation dieser Rechte verbreitet worden seien.

In Folge dessen wurde unter dem 21. März Stadtschreiber Hartmann beauftragt, in der Kanzlei nachzuschlagen, was er für die Bürgerschaft finden könne. Er gab aber die eidliche Erklärung ab, dass er gar nichts habe finden können, was den Ansichten der Bürger entsprechen könnte.

Nachdem die Bürgerschaft dem Rate Treue bis in den Tod gelobt hatte, erschienen 10 Abgeordnete, um sich ernstlich zu erkundigen, welche Rechte die Bürgerschaft besitze. Wilhelm Probstatt erklärte, es sei die gemeine Sage, die Rechtstitel der Bürgerschaft seien verbrannt worden. Die Bürgerschaft verlange nun, dass ihr der sogen. «Bürgerbrief» vorgewiesen werde. Meister Andreas Sager und Melchior Rüttimann fügten bei, man habe keine schriftliche Petition eingereicht, weil man eigentlich nicht wisse, was man prätendieren könne.

Schultheiss Dulliker erwiderte: Der Rat sei bereit, den Bürgern das im letzten Jahre gegebene Versprechen zu halten. Allein von den verlangten Urkunden, die angeblich verbrannt worden seien, wisse er nichts; er kenne auch keinen andern

Bürgerbrief als den geschwornen Brief und das Stadtrecht. Die Bürger, die sich bei diesen Wirren so ehrlich gehalten und dadurch den Dank verdient haben, sollen der Obrigkeit bestimmte Begehren eröffnen. In ähnlicher Weise sprach der 76 jährige Schultheiss Fleckenstein.

Die Bürger hinwider brachten vor: Ihre Vorfahren haben sich bei Streiten und Schlachten immer so verhalten, dass es rein undenkbar sei, dass sie nicht besondere Privilegien sollten erworben haben, besitze doch selbst das kleinste Dörfchen seine Freiheiten. Nicht in böser Absicht haben sie die Gesandten ersucht, ihnen behilflich zu sein, sondern nur um zu vernehmen, wie sie es anstellen müssten, um einen Bescheid zu erhalten.

Stadtschreiber Hartmann beteuerte nochmals bei seinem Eide, dass er sowohl letztes Jahr, als heute 5 Stunden eifrig im Archiv alle möglichen Titel durchsucht, «aber keines Haars gross gefunden, so den Burgern einiges wegs nutzbarlich oder fürderlich sein möchte; von Bürgerbriefen oder Büchern wisse er gar nichts». Er habe allerdings einige Antiquitäten gefunden, aber was die Bürger heute verlangen, stehe in diesen Akten nicht; doch könne und wolle er nicht sagen, dass er die ganze Kanzlei durchsucht habe.

Rüttimann kam wieder auf den «Bürgerbrief» zurück, in welchem etliche Artikel durchgestrichen und, ohne der Bürger Wissen, aboliert seien, während Änderungen an denselben nur durch Schultheiss, Rat und Hundert hätten vorgenommen werden sollen.

Spitzli hob hervor: Vor Jahren sei gemeldet worden, die neuen Bürger sollen in Holz und Feld nicht die gleichen Rechte haben wie die alten; das sei ein Zeichen, dass die alten Bürger Privilegien haben müssen.

Der Statthalter bemerkte hierauf: Der Rat gebe, was er selbst habe: die Ratsherrn haben nur Holz, wenn sie solches selber kaufen; an der Allmend haben Ratsherr und Bürger gleichen Teil.

Rüttimann eröffnete: Die Bürger sind doch auch Bundesgenossen; sie sollten deshalb auch mehr Freiheiten haben, als die Bürger anderer Städte, die Fürsten und Herren unterworfen sind, namentlich da Luzern das Haupt der vier alten Orte und länger im Bunde sei, als andere Orte, die stattliche Privilegien und Freiheiten besitzen. Wenn die Räte den Bürgern nichts geben können und wollen, so müssen diese ihre Sache Gott befehlen. Es bleibe somit den Delegierten nur übrig, der Bürgerschaft hievon Kenntnis zu geben. Was dann diese beschliesse, wissen sie nicht.

Er beharre aber darauf, dass ohne der Bürger Zuthun Bündnisse weder geschlossen noch erneuert werden dürfen, wie der geschworne Brief deutlich sage. Da man eine Zeit lang die Bürger nicht in solchen Fragen begrüsst habe, so sei auch anzunehmen, der Rat habe auch in andern Angelegenheiten die Rechte der Bürgerschaft missachtet.

Mit dieser Erklärung zogen sich die 10 Delegierten der Bürgerschaft zurück.

Am Abend jedoch erschienen wieder Meister Wilhelm Probstatt und Meister Jost Spitzli und brachten vor: Die Bürger haben mit Dank von der Erklärung der Obrigkeit Kenntnis genommen; sie behalten sich vor, bis morgens bei einigen Gesandten anderer Orte und Ratsherrn sich Rates zu erholen.

Die Kleinräte führten ihnen zu Gemüte, diese Rat- und Hilfe-Suche bei andern Orten sei unzulässig und verstosse sich gegen den Bürgereid. Einzelne Ratsherrn, wie Johann Christoph Cloos, meinten zwar, man sollte «die Reüche» gegen jene Bürger gebrauchen, «welche in dieser betrübten Zeit die Oberkeit plagen, weilen bisharo die Güte nüd verfangen mögen» [1]).

Allein die Majorität des Kleinen Rates war immer noch zur Nachgiebigkeit geneigt und stärkte dadurch die ihnen an Zahl weit überlegenen Bürger und Beisassen in ihrem Beginnen.

[1]) Brief vom 26. März an Bachmann in Zürich.

Als die Unruhe unter der Bürgerschaft stieg, fand der Rat von Luzern sich endlich bewogen, am 27. März Räte, Hundert und Bürger zu versammeln und denselben vorerst die Supplikation der Bürgerschaft vom 21. März vorzulegen, dann die Erklärung der Ämter Willisau, Rothenburg, Entlebuch und Ruswil betreffend die Nichtannahme des Rechtsspruches vom 18. März, hierauf den Rechtsspruch mit den 10 Ämtern, den Waldstätter-Bund von 1332, den Bund der acht alten Orte von 1481, der Geschworne Brief, den Bürgereid und schliesslich noch die Namen der von 1573 bis 1583 aufgenommenen Bürger. Die Ablesung dieser Akten ermüdete die Versammlung, so dass diese sich nach und nach ohne Beschlussfassung auflöste. Doch hatten die Räte sich geeinigt, mit den Bürgern «bei dieser Konjunktur mit Güte und nicht gar zu ruch» zu verfahren.

Am 28. März wurde die Gemeindeversammlung nochmals einberufen. Da diese zahlreicher besucht war, las man nochmals die oben bezeichneten Akten.

Dann erhob sich Schultheiss Dulliker und sprach: Aus diesen Bundesbriefen, dem Bürgereid und dem geschwornen Brief habt ihr ersehen, dass kein Ort dem andern die Seinigen abziehen darf, dass kein Bürger einen Antrag stellen, und keine Versammlung oder Zusammenkunft ohne Bewilligung der Obrigkeit stattfinden darf. Es darf auch keine Sache tentiert werden, welche die Rechte der Regierung beeinträchtigt.

Darauf wurde die Petition der Bürger vom 21. März nochmals verlesen.

Dann eröffnete der Schultheiss: Der Rat habe sich entschlossen, den Bürgern alle jene Rechte und Freiheiten zu gewähren, welche dieselben vor 100 Jahren genossen und die Handwerkslibelle zu konfirmieren. Allein von dem begehrten Bürgerbrief habe niemand eine Kunde. Der Rat bedaure, dass die Bürger wider ihren Eid und ihr Versprechen den Gesandten nachgelaufen seien und bei denselben, gegen den Bundesbrief der 8 Orte, Rat und Hilfe gesucht haben und dass dieselben

vorgeben, der Bürgerbrief sei durch einen Verstorbenen, laut Zeugnis verstorbener Personen, verbrannt worden. Sie sollen entweder von der Sache schweigen oder bessere Zeugnisse vorbringen. Wenn die Bürger sich benachteiligt glauben, sollen sie bestimmt erklären, welche Rechte ihnen entzogen worden seien. Die Klagen über die ehrverletzenden Nachreden seien auch zu allgemein gehalten; sie sollen eine bestimmte Klage erheben. Die Petition ende mit einer unstatthaften Drohung. Der Rat ermahne hiemit die Bürgerschaft zur Treue, wie er auch bereit sei, den Bürgern Liebe und Treue zu erzeigen.

Dann ergriff der Stadtschreiber das Wort, um einlässlich über die vergeblichen, oftmaligen Nachforschungen im Archiv über die Rechte der Bürgerschaft Bericht zu erstatten.

Nachdem Schultheiss, Statthalter und Grossräte die Bürgerschaft zur Treue ermahnt hatten, wurde die allgemeine Umfrage an die Bürgerschaft gehalten.

Ammann Gilgi versicherte, die Bürger seien redlich. Schultheiss Dulliker habe ihnen sagen lassen, sie sollen nachschlagen wo sie wollen, um ihre Rechte zu erweisen.

Ammann Marzol protestiert gegen die Verläumdung, als hätte er mit den Bauern korrespondiert.

Melchior Rüttimann versichert die guten Absichten der Bürgerschaft und protestiert dagegen, dass die Bittschrift zur Annahme berechtigte, dass unter den Bürgern sich Rebellen finden.

Adam Krüsi suchte den Beweis zu erbringen, dass die vermissten Privilegien vernichtet worden seien, indem er erzählte: — Als einst etliche Bürger vor dem Hause des verstorbenen Schultheissen An der Allmend sassen und vom Kriegswesen redeten, rief Hauptmann Nikolaus Meyer zum Fenster hinaus: Was wollt ihr lang von euern Freiheiten sagen, die sind ja in der Kanzlei in Rauch zum Himmel geschickt worden.

Ihn unterstützte Rochus Bur, indem er beifügte, er habe von Baschi Claus sel. gehört, die bürgerlichen Freiheiten seien durch den alten Stadtschreiber Cysat verbrannt worden. Darauf

fügte Heinrich Wild bei: Vor sechs Jahren sagte Statthalter Jost Pfyffer selbst, die bürgerlichen Freiheiten seien verbrannt worden.

Balthasar Meyer eröffnete: Ich hörte zur Zeit von meinem verstorbenen Vater, der aus Stadtschreiber Cysats Hause ab der «Stör» kam, man sei «dieser Gstalt um die bürgerlichen Freiheiten gekommen».

Probstatt brachte die Klage vor: Bei Vergebung von Pfründen werden die Hintersassen vor den Bürgern bevorzugt. Von bösen Machinationen der Bürgerschaft sei ihm sonst nichts bekannt.

Die Ratsherrn beschlossen hierauf, in Bezug auf die Pfründen den Klagen der Bürger abzuhelfen.

Klaus Gilgi brachte schliesslich vor, die Bürger wären geneigt, ihre Begehren in Schrift zu fassen, wenn sie hoffen dürften, beim Rate Entgegenkommen zu finden.

Die Ratsherrn beschlossen hierauf, die Bürger sollen einen oder zwei ihrer Vormänner zum Schultheissen schicken und in Bescheidenheit ihre Anbringen vortragen lassen, dann wolle man ihnen guten Bescheid geben.

Wann diese Eröffnungen erfolgten, wissen wir nicht genau. Es scheint aber schon vor dem 24. März geschehen zu sein, da an diesem Tage Schultheiss Fleckenstein an Abt Dominik von Muri berichtete: unsere Bürger regen sich und wollen selber Meister sein; sie hoffen durch die Gesandten zu Reichtum und Macht zu gelangen.

Am 30. März erschien vor dem Schultheiss als Vertrauensmann der Bürgerschaft Nikolaus Gilgi und brachte die alten Klagen über die Hintersassen vor. Dann beschwerte er sich, dass die Patrizier vor den Bürgern bei Vergebung von Canoniaten in Münster bevorzugt werden und bat schliesslich, dass einige Punkte aufgesetzt werden dürfen, welche der Bürgerschaft nützlich und den Herrn des Rates nicht beschwerlich seien. — Der Schultheiss gelobte den Bürgern, die letztes Jahr wegen der Hintersassen gegebenen Versprechen zu halten und

wies dann darauf hin, dass unter den Chorherrn jederzeit die Bürger in beträchtlicher Zahl sich befunden haben. Er fragte dann Gilgi, ob die Bürger bereit seien, die Räte zu schirmen. Er wies dabei auf den Waldstätterbund hin und erörterte, wie die Herrschaft an den Rat gekommen.

Damit ruhte für einige Wochen der Bürgerhandel, bei welchem auch nicht einem der Wortführer der Gedanke kam, nachzufragen, auf welche Verfassungsartikel die Patrizier ihre Vorrechte stützen können.

XII. Wiederausbruch der Unruhen in der luzernischen Landschaft.

22. März bis 9. April.

Wir haben im Verlauf der revolutionären Bewegung, welche im März das Gebiet von Luzern fieberhaft durchzuckte, mehrfach die Wahrnehmung machen können, wie fast im gleichen Momente die Regierung wie die Bauernführer ganz verschieden sich auszudrücken beliebten. Diese Thatsache ist auch in der Folgezeit sich gleich geblieben.

Am 22. März schrieben Statthalter, Sechser und Rat von Willisau an die Regierung von Luzern: Die Wachen seien aufgehoben, der Friedensvertrag freue alle, sie gehorchen gern; allein mit Bedauern haben sie wahrgenommen, dass fremdes Volk sich an der Grenze herumtreibe. Sie hätten Lust, mit diesem «Walenvolch abzufahren».

Hätte man da nicht glauben sollen, dass nunmehr der tiefste Frieden zurückgekehrt sei?

Gerade dieses Schreiben sollte wahrscheinlich die Regierung in falsche Sicherheit wiegen, damit die Bauern wieder Zeit gewinnen, sich zu sammeln. Die Ideen, welche die Entlebucher

zuerst verbreitet hatten, wucherten fort und begeisterten immer neue Kreise.

Einsichtige Staatsmänner täuschten sich allerdings — so wenig als der Rat selbst[1]) — nicht über die wahre Sachlage. So schrieb Ritter Heinrich von Fleckenstein an Abt Dominik von Muri: «Der Friede mit den Bauern ist zwar mager ausgefallen; aber lieber ein magerer Friede, als ein fetter Krieg. Die Kriegsvölker sind nach Hause gezogen. Wir müssen nun sorgen und den Bauern nicht zu viel vertrauen; denn alle sind über den gleichen Leisten geschlagen. Sie haben auch in den Ländern durch ihre lügnerischen Vorgaben viele Anhänger gewonnen» (24. März).

Schon am 22. März hatte der Rat von Luzern Kenntnis erhalten, dass in Ruswil wieder heimliche Besprechungen stattgefunden haben.

Doch suchte der Rat jetzt rasch in den einzelnen Vogteien die Huldigung einzunehmen.

Als Landvogt Jost Pfyffer nach Willisau kam, fand er am 22. März bei der Eidesleistung ziemlich Widerstand. Die Gemeinde liess durch Sechser Peier das Gesuch stellen, man solle ihr das Wahlrecht des Schultheissen etc. wieder einräumen. Den der Obrigkeit ergebenen Pannerherrn und den Stadtläufer hatte man entsetzt. Als der Landvogt sich erkundigte, warum das Amt bei der gegen den Spruchbrief veranstalteten Versammlung in Ruswil sich habe vertreten lassen, antworteten die Beamten: auf Betrieb der Entlebucher habe eine freie Abrede, nicht eine Zusammenkunft stattgefunden.

Das Resultat dieser «Abrede» sollte der Rat von Luzern bald zur Einsicht erhalten.

Schon am 21. und 22. März hatten sich die Abgeordneten der vier Ämter, Entlebuch, Willisau, Rothenburg und Ruswil, in Ruswil versammelt und richteten am 22. März ein Schreiben

---

[1]) Vergl. das Dankschreiben an die Stadt Mülhausen für die anerbotene Hilfe vom 22. März. Mossmann: Code de Mulhouse VI, 656—657.



an die Gesandten der sechs katholischen Orte, wie an diese Orte selbst, worin sie ihnen zuerst für die Bemühungen zur Beilegung des Rechtshandels dankten, dann aber in eine Kritik des Rechtsspruches eintraten, die in schonungsloser Weise diesen Akt als ein gefälschtes Machwerk darstellte, das keineswegs das Ergebnis der Verhandlungen richtig reproduziere. Es sind, heisst es hier, in diesem Spruch «empfindliche Wörter gesetzt worden, die wir nicht hinnehmen können. So heisst es: wir hätten Euch inständig, unterthänig und hoch gebeten, für uns bei der Obrigkeit um Gnade und Verzeihung zu bitten, wir hätten selbst bekannt, dass wir mit dem Bund zu Wolhusen einen grossen Fehler begangen hätten. Das können wir nicht eingestehen; wir verlangen deshalb von den Gesandten klaren Bericht, wer solches gethan habe». Weder bei den gütlichen noch bei den rechtlichen Verhandlungen sei bestimmt worden, dass die 10 Ämter vom Eidschwure abstehen sollen, weil dieser Bund niemandem schädlich sei, auch nicht wider Gott aufgerichtet oder gegen der Stadt Luzern Freiheiten, Hoheit, Herrlichkeit und Rechtsamen, da sie wohl wissen, dass sie in allen rechten Sachen der Obrigkeit zu gehorchen haben.

Der Bund sei nur gegen die neuen Aufsätze und Beschwerden gerichtet. Man habe die Vermittler nur gebeten, bei der Obrigkeit Fürsprache einzulegen, dass sie die Unterthanen mit Neuerungen verschone, so dass sie des Bundes nicht mehr bedürfen. Den Artikel über Entkräftung des Bundes können sie also nicht annehmen. Sie verlangen auch, dass im Spruchbriefe die Klagen der Ämter gegen die Obrigkeit angeführt werden, damit nicht aller Unglimpf auf den Bauern läge, da sonst der Spruch ihnen und ihren Nachkommen zu Argem und Unheil gereichen würde. Sie verlangen auch, dass dem Spruchbriefe folgender Artikel beigefügt werde: Dieser gütliche und rechtliche Spruch soll ewig und unwiderruflich, steif und stät gehalten werden.

Der Artikel, gegen den sich diese Klage wende, sei auch beim Ablesen von den Zuhörern gar nicht gehört worden, an-

sonst diese in denselben nicht eingewilligt hätten. Ebensowenig sei derselbe ins Recht gesetzt worden.

Dieses Schreiben langte am 24. in Luzern ein, wurde von den noch anwesenden Gesandten verhört und den abwesenden Gesandten in Abschrift mitgeteilt, auch am 27. März vom Rate von Luzern zur Kenntnis genommen. Am 24. März suchten Abgeordnete von Willisau die Gesandten auf, um über Änderung des Spruchs zu verhandeln.

Da der Rat sich überzeugte, dass die Rädelsführer bald wieder zur That übergehen werden, bat er schon am 24. März die vier Orte, sie möchten wegen des Ernstes der Lage, wie zur Zeit des Kappelerkrieges, je einen «Qualeficierten Herrn» beständig in Luzern haben, der dem Rate nach Anleitung des Defensionals mit Rat und That zur Seite stehen könnte.

Die luzernischen Ämter hatten natürlich dafür gesorgt, dass die Beschwerdeschrift vom 22. früher in die Hände der befreundeten Kantone, als in jene von Luzern gelange. Der Rat von Nidwalden hatte schon am 23. von derselben Kenntnis genommen und darauf beschlossen, von derselben dem Rate von Luzern mit dem Gesuche Mitteilung zu machen, er möchte so weit möglich nachgeben. Gleichzeitig wurde vereinbart, die Tagsatzung in Baden nicht zu besuchen, damit die Protestanten die Sache nicht in die Hand bekommen. Diese Motivierung verdeckte offenbar die wahre Absicht der Regierung nur sehr schwach. Denn als am gleichen Tage Salzherr Ludwig Meier von Luzern vor dem Rate von Stans die grossen Gefahren der Stadt schilderte und mit Hinweis auf den goldenen Bund um Absendung von 200 Mann unter dem Landeszeichen bat, missbilligten die Nidwaldner zwar die Absage der Entlebucher, fanden aber die Not noch nicht so gross und verschoben den Entscheid über die Hilfeleistung bis auf Sonntag, wo Statthalter Lussi wieder in die Heimat zurückgekehrt sein werde. Am 26. März wurde dann allerdings Landammann Jakob Christen als Kriegsrat nach Luzern gesendet; dagegen beharrte der Rat auf der Weigerung, die Tagsatzung in Baden zu beschicken

und Truppen nach Luzern zu senden; er liess sich nur zu der nutzlosen Konzession herbei, 100 Mann an die Grenze zu stellen.

Diese Haltung musste natürlich die Entlebucher und ihre Verbündeten zum Widerstande reizen, da sie auch in Zug bei Volk und Behörden zahlreiche Anhänger besassen. In Uri und Schwyz dagegen standen die hervorragendsten Beamten auf Seite der Regierung von Luzern und gaben sich Mühe, dass die Beschlüsse der Tagsatzung von Baden strikte vollzogen werden[1]).

Schon am 25. März antwortete Oberst Zwyer aus Altorf auf das Schreiben der 4 Ämter: Die Frage über die Gültigkeit des Wolhuser-Bundes sei ganz unwidersprechlich zu Recht gesetzt worden, und selbst wenn dies nicht geschehen wäre, so hätten die Schiedsrichter nach eidgenössischem Rechte diesen gegen alle Billigkeit und alles Völkerrecht sich verstossenden Bund annullieren müssen.

In Bezug auf die Abbitte, fährt Zwyer fort, muss ich bekennen, dass dieselbe von den sämtlichen Unterthanen «so inständig nie begehrt worden». Indem sie aber angelegentlich gebeten, dass nun alle Verlauffenheit möchten begnadigt und keineswegs gestraft werden, habe ich Ihnen in ihrer sämtlichen Beiwesen mehrmals versprochen, Ihrer wegen hierum das Wort zu ergreifen. Wäre der bernerische Aufstand nicht erfolgt, so hätten die 4 Ämter diesen Prätext nicht gebraucht.

Am 27. März dankten Landammann und Rat von Uri der Regierung von Luzern für die gute Behandlung der Truppen und anerboten ihre Hilfe bei neuer Gefahr.

Die Regierung von Zug lehnte die Beschickung der Tagsatzung in Baden ab, sendete dagegen am 26. März als Kriegsrat Beat zur Lauben nach Luzern.

---

[1]) Zwyer an Bürgermeister Wettstein. Schreiben aus Altorf vom 26. März.

Die Entlebucher hinwieder sendeten eigens an die verschiedenen eidgenössischen und benachbarten Orte ihre Botschafter, um die Revolution und den Wolhuser-Bund so unschuldig wie möglich hinzustellen und die Regierung von Luzern des Treubruches zu beschuldigen.

Niemals haben die Bauern betont, dass es einem Kampfe der Demokratie gegen die Aristokratie gelte. Diese Schlagwörter wurden erst später erfunden; wie umgekehrt die Stadt Luzern in ihrem Hülfsbegehren an Zürich und Bern niemals die Identität der Regierungsform hervorhob, sondern immer nur die Pflicht zur Hilfeleistung aus den Bundesbriefen ableitete. Bei dieser zweiten Erhebung der Luzerner-Landschaft ist nur scheinbar der «Ehrenpunkt» das leitende Motiv, in Wirklichkeit aber wohl weit mehr der Entschluss der Dorfkönige, von der einmal erlangten Stelle nicht wieder abzutreten.

Als Stephan Lötscher sich bei Statthalter Johann Melchior Löuw von Unterwalden mit Schreiben vom 24. März erkundigte, ob er mündlich oder schriftlich namens der Entlebucher sich beim Stand Nidwalden wegen der «vergangenen Angelegenheiten» beklagen sollte, um eher zum Ziele zu kommen, schrieb dieser, es sei ihm von einer Verunglimpfung nichts bekannt, aber allfällige Klagen könnte er bei den in Luzern versammelten Gesandten der sechs Orte anbringen, oder, wenn ihnen ein Versprechen nicht gehalten würde, bei der Obrigkeit «und gemeinem unserem Landmann, als die euch zum bessten gewogen sind» (28. März).

Die Emmissäre der Bauern benutzten damals auch die Gelegenheit, im ganzen Lande die Vermittler der Bestechung anzuklagen, die nur durch Miet und Gaben dem Rate von Luzern dazu gekommen seien, nach Willkühr zu urteilen[1]).

---

[1]) Einlässlich hierüber im Schreiben Luzerns an Rothweil betreffend Hilfeleistung.



Ritter Ludwig Meyer, Landvogt von Entlebuch, hatte sich bei den Landesbeamten inzwischen erkundigt, an welchem Tage er zur Vornahme der Huldigung ins Land kommen könne. Darauf erfolgte unter dem 24. März die Rückantwort: ehe die Huldigung vorgenommen werden könne, müssen die «Haubtbriefen und Punkten» ihnen zu Handen gestellt werden. Sodann dürfe der rechtliche Spruchbrief, den sie zuvor verlangen, nicht mehr Punkte enthalten, als sie den Schiedsrichtern wirklich zum Entscheide übergeben haben, nämlich: wegen der Appellation, wegen des Umgeldes und wegen der Kosten. Sie verlangten auch, dass der Spruchbrief nichts enthalte, was ihnen zum Unglimpf gereiche und dass nicht nur die Klagen der Regierung, sondern auch diejenigen des Landes eingeschrieben werden. Den 7. und 9. Artikel des Spruches haben sie nie den Schiedsrichtern zum Entscheide anheimgestellt, sondern darüber in Werthenstein sich gütlich verglichen.

Dagegen sei die Mitteilung des gütlichen Vergleichs überflüssig, da in Ruswil bereits hievon eine Kopie genommen worden sei.

Die Vornahme einer Huldigung sei überhaupt nicht notwendig, weil die ordentliche Zeit zur Eideserneuerung nicht abgelaufen, die Entlebucher nicht meineidige Leute seien und der Wolhuser-Bund die Rechte der Obrigkeit nicht bedroht habe. Wenn ihnen die alten Rechte und Freiheiten wieder gegeben werden — und mehr haben sie ja nie verlangt —, so seien sie zufrieden. — Die Artikel 7 und 9 des rechtlichen Spruches seien ihnen auch nie vorgelesen worden; wolle man die Entlebucher zur Anerkennung dieses Spruches verhalten, so müssten sie bei den sechs Orten ihre Klage vorbringen. In Werthenstein sei vielmehr ausgeredet worden, wenn den Ämtern neue Beschwerden wollten auferlegt werden, so sollen diese vor den sechs Orten klagen, wenn die Vorstellung beim Rate fruchtlos geblieben wäre.

Am 26. März erklärten auch die Ausgeschossenen von Rothenburg in einer an Schultheiss Dulliker gerichteten Ein-

gabe, sie freuen sich zwar sehr, dass der leidige Streit so gut enden wolle; aber von einer Huldigung des Amtes Rothenburg könne doch erst dann die Rede sein, wenn demselben die vor 83 Jahren entzogene Wahl der Beamten wieder zurückgegeben werde.

Unter dem 26. März schickten die Landesbeamten von Entlebuch an den Rat von Unterwalden als Gesandten Hans Jakob Müller, der ihnen während dieses Handels als «Ratsschreiber» gedient, um namens der 10 Ämter gegen die ehrverletzlichen Reden zu protestieren, die wider sie geführt worden. Er sollte auch die Behauptung widerlegen, als hätten sie während der Fasten Fleisch gegessen, dem hl. Sakramente keine Ehre erwiesen, sich mit den Bernern verbündet, sie wollen sich dem rechtlichen Spruche nicht unterwerfen u. s. w. Weibel Leodegar (Theiler), der auf einem Schreibtäfelchen alle Punkte des verlesenen Spruchbriefes notiert habe, bezeuge, Artikel 7 und 9 des Spruchbriefes seien nicht eröffnet worden, oder man habe diese überhört. Andere Punkte seien gütlich schon in Werthenstein verglichen worden und man habe deshalb in Ruswil dieselbe nicht rechtlich entscheiden können. Weder der Spruchbrief noch die hinterhaltenen Urkunden seien dem Lande bis zur Stunde mitgeteilt worden. Die Vorgänge in Ruswil sollte Müller entschuldigen. Bei aller Anerkennung für die Thätigkeit der Gesandten werde man doch zugeben müssen, dass sie die Verhandlungen früher hätten abschliessen können. Diese Verzögerung habe das Volk aufgeregt. Man bitte deshalb, ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Verantwortung vor dem Volke vorzubringen. Ehe diesem Begehren entsprochen werde, gestatten sie nicht, Korn oder sonst so was in die Stadt Luzern zu führen. Sie hätten auch erwartet, man hätte ihnen von dem Hülfsbegehren der Stadt Luzern Kenntnis gegeben, damit sie auch ihre Klagen gegen die Stadt hätten vorbringen und so die Hülfeleistung verhindern können. Mit ähnlichen Gesuchen gingen andere Entlebucher in die andern eidgenössischen Orte.

Auf Mahnung der Landesbeamten von Entlebuch erklärten die Beamten der Stadt und freien Grafschaft Willisau dem Rate von Luzern unter dem 26. März, dass sie die Artikel 4, 7 und 9 des rechtlichen Spruches nicht den Verhandlungen gemäss erachten und deshalb als «ziemlich» und schwer anzunehmen betrachten. Sodann verlangen sie eine Erläuterung des gütlichen Spruches und bezeichneten eine erhebliche Anzahl von Artikeln, die selbem einverleibt werden sollten. Der Rat nahm die meisten derselben an. Nur die freie Wahl des Schultheissen, Gross- und Klein-Weibel und der Ratsherrn wurde abgelehnt und die Vorlage der Mandate, an die Gemeinden zur Approbation durch das Volk.

Der Übermut der Bauern stieg, so dass dem Stadtläufer Schild und Kleid genommen und derselbe nackt an einen Baum gehängt wurde[1]).

Bei solcher Sachlage suchte der Rat seine Getreuen zu ermuntern. Am 26. März erteilte er dem Amte Wäggis Freiheitsbriefe, dem Amte Habsburg ein neues Panner mit der Inschrift: In concussæ fidei symbolum.

Um die unwahren Aussagen zu widerlegen, erliessen Schultheiss, Rat und Hundert von Luzern unter dem 26. März eine Erklärung, worin sie der Unwahrheit der zu Stadt und Land verbreiteten Nachrede entgegentraten, als wollten sie sich dem Spruche der sechs Orte nicht fügen. Trotz Drohungen von Seite der Bauern verlasen die meisten Pfarrer dieses Mandat auf der Kanzel.

Wenn auch die Häupter des Staates den Friedensvertrag als sehr «mager» betrachteten, so gingen sie keineswegs damit um, denselben aufzuheben, vielmehr suchten sie denselben mit

---

[1]) Vergl. den Brief des Kleinrates Johann Christoph Cloos an Ratsherr Bachmann in Zürich vom 26./16. März. Mss. Hist. Helvet. VI, 47, Fol. 121.

Relation den Bern. Aufruhr betreffend Handschrift der Familie v. Mülinen.

Hilfe der Kriegsräte zu interpretieren, wozu die Umtriebe der Bauernführer die nächste Veranlassung boten. So fragte es sich angesichts der herausfordernden Umtriebe dieser Demagogen, wie ist der Artikel über die Amnestie zu verstehen? Man einigte sich auch bald dahin, dass jene Leute von der Amnestie auszuschliessen seien, die sich an den eidgenössischen Vermittlern vergriffen haben und dass die eidgenössischen Orte diese zu bestrafen hätten, da auf die Amnestie nur jene Anspruch erheben können, die im Frieden zwischen Luzern und den 10 Ämtern begriffen seien.

In Bezug auf die Amnestie gingen die Ansichten der Majorität der Regierung und Vermittler auseinander. Die Regierung wollte in ihrer Mehrheit in dieselbe alle Vorkommnisse bis zur Promulgation des Spruches begriffen wissen, Oberst Zwyer dagegen nur bis zur Abfassung des Rechtspruches, so zwar, dass die Urheber des Auflaufs in Ruswil strafbar seien, wie auch diejenigen, die das Volk seither noch aufgereizt. Zu den letztern gehörte Caspar Steiner von Emmen, der am 19. in einer stündigen Rede das Volk ermahnte, ihm beizustehen, dass das Amt die Ämterbesetzung erhalte. Das Amtsbuch — behauptete Steiner in frecher Weise — sei vor Jahren verloren gegangen und von der Obrigkeit unterschlagen worden. Die Geschwornen des Entlebuchs ersuchte Steiner unter dem 23. März mit Hinweis auf den Wolhuser-Bund, worin die Abschaffung der seit 100 Jahren eingeführten Neuerungen gelobt wurde, um Beistand, da das Recht zur Ämterbesetzung erst vor 83 Jahren dem Amte Rothenburg entzogen worden sei. Er verlangte eine Erklärung, ob die Entlebucher nicht diese Forderung für berechtigt halten. «Man schilt uns», schliesst Steiner, «meineidige Lüt: ich mein, wir wollens nit sin».

---

[1]) Zu den Kleinräten, welche strenge Bestrafung der Rädelsführer verlangten, gehörte Joh. Christoph Cloos.



Nachdem die Bauern in Erfahrung gebracht hatten, dass die Bürger in der Stadt sich wieder zu regen beginnen, da war es wieder der Sigrist von Emmen, der dieselben in ihrer Opposition zu bestärken suchte.

Unter Anerbietung «bäuerlicher Treue» richtete Kaspar Steiner, Siegrist zu Emmen, im Auftrage des ganzen Amtes Rothenburg ein Schreiben an die Bürgerschaft Luzerns, worin er anfangs seine Freude über die Einleitung der Friedensverhandlungen bezeugt, dann den Wolhuser-Bund und dessen Tendenzen zu rechtfertigen sucht, hierauf in Klagen über die seit 30 Jahren erlassenen Gesetze und die Strenge vieler namentlich bezeichneter Landvögte und die Finanzplakereien des Propstes in Luzern sich ergeht und endlich mit der Versicherung schliesst, er wolle nicht, wie man behaupte, aus der Stadt ein Dorf und aus einem Dorfe eine Stadt machen. Die Bauern wollen die von Gott gesetzte Obrigkeit bestehen lassen, aber sie wollen keine Übergriffe dulden wie zur Zeit Wilhelm Tells. Er hoffe auf Regen folge Sonnenschein.

Fiel auch dieser Brief gleich in die Hände der Regierung, so that diese doch keine Schritte, um sich sofort der Rädelsführer zu bemächtigen; vielmehr ermahnte sie am 26. März ausdrücklich die Regierung von Bern, ja keine eidgenössischen Truppen ins Gebiet von Luzern einrücken zu lassen.

Die Bauern dagegen suchten in den demokratischen Kantonen die Regierungen für sich zu gewinnen; aber selbst der Landrat von Zug beschloss am 26. März: es soll bei dem gütlichen und rechtlichen Spruche bleiben, es wäre denn Sache, dass in Folge der neuen Gesandtschaft der eidgenössischen Orte die Obrigkeit den Bauern etwas mehr nachgeben wollte[1]).

[1]) Ratsprotokoll Fol 39. — Am 3. April wurde Fähnrich Beat Jakob Meyenberg von Baar um 10 Gld. gestraft und einen Tag und eine Nacht getürmt, weil er gesagt hatte, die Herrn Gesandten haben in Luzern gelumpt und gelogen.

Ibidem Fol. 41.

Richtig bemerkte Kleinrat Johann Christoph Cloos in seinem Briefe an Ratsherr Bachmann in Zürich: mit unsern Kriegen ist wie mit dem April-Wetter, bald etwas Regen, bald Hoffnung.

In Bern, Solothurn und Basel hatte inzwischen die revolutionäre Bewegung bedenkliche Fortschritte gemacht und gerade die voreilige Hülfeleistung Basels und Mülhausens an Bern (26. März) brachte im Aargau wie im Gebiete von Basel das Landvolk ins Lager der Bauern.

Auch das Gebiet von Zürich war von den Bauern unterwühlt worden, wenn auch mit geringem Erfolg. Landvogt Escher zu Wädenschwil dementierte am 18. März das Gerücht, dass die Abordnung der Wädenschwiler die Heeresfolge gegen die Berner Bauern verweigert habe, wenn man ihnen nicht die Gründe darlege; im Gegenteile hätten sie beim Aufgebot erklärt, sie wollten mit der Obrigkeit ziehen, wohin sie begehre, da sie nicht an der rechtmässigen Ursache zweifeln. Zur Beruhigung des Landvolkes hatte die Regierung von Zürich eine summarische Darstellung der Vorgänge in Luzern veröffentlicht, «weil zu Stadt und Land gar ungleich darüber geredet würde» (5./15. März).

Während die Leute in den obern freien Ämtern Muri, Hitzkirch und Meienberg nach den Relationen der zürcherischen Gesandten in Baden vom 9./19. März sich schwierig zeigten, waren im anstossenden zürcherischen Amte Knonau durchaus keine Spuren von Widersetzlichkeit bemerkbar. Gehorsam wurde am 7./17. März das Gebot zum Truppenaufgebot aufgenommen.

Am 16./26. März fand eine Musterung über den ersten Auszug der zürcherischen Mannschaft statt, der aus 1000 Mann zu Fuss, 300 Reitern und 8 Geschützen bestehen sollte[1]. Der zweite und dritte Auszug von gleicher Stärke wurde in Bereit-

---

[1]) Wirz: Unparteyische Beschreibung.

schaft gehalten. Seckelmeister Johann Ludwig Schneeberger konnte anlässlich der Bereisung der Vogteien konstatieren, dass überall, namentlich in den Ämtern Wädenschwil und Knonau in erfreulicher Weise Treue und Gehorsam gegen die Regierung bei diesem Anlasse zu Tage getreten sei. Wohl vernahm er einzelne Klagen, die sich gegen einige Beamte richteten; da er aber strengen Untersuch sofort veranstaltete, erlosch alle Unzufriedenheit[1]).

Wie dann in Bern, Luzern, Basel und Solothurn die Bewegung immer mehr um sich griff, fragte die Regierung von Zürich durch Gesandte die Unterthanen an, ob sie sich über etwas zu beklagen haben. Die Knonauer klagten nun am 17./27. März über die Beschränkung des Salz- und Kornhandels; sie verlangten Abschaffung des Trattengeldes, des Futterhabers, der Schlossfuhren, der hohen Taxen des Landschreibers; sie wünschten Vereinfachung des Eides bei der Huldigung[2]). Dass ähnliche Begehren beim Landvogt von Kiburg aus 70 Gemeinden eingelangt seien, ist ein Fiktion eines unkritischen Chronisten[3]). Nirgends wurde die Fahne des Aufruhrs erhoben[4]). Vielmehr gewährte der Rat von Zürich am 16./26. März noch Amnestie für jene Knonauer, die sich am Wädenschwiler-Aufstand von 1645 und 1646 beteiligt hatten[5]).

---

[1]) Escher in der III. Aufl. v. J. K. Vögelins Gesch. der Schweiz. Eidsgenossenschaft II, 564.

[2]) Mitteilungen von Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich.

[3]) Zur Gilgens «Verzeichnis der entstandenen Rebellion».

[4]) Wie Zur Gilgen behauptet, dass die Bauern geschworen, sich eher mit dem Schwerte ledig zu machen, als auf die 10 Begehren zu verzichten, Vock S. 214. Vgl. die Widerlegung in Eschers III. Ausgabe von Vögelins Schweizer-Gesch. II, 563—564.

[5]) Mitteilung von Herrn Dr. P. Schweizer. Es handelte sich also nicht um einen Aufstand von 1653, wie P. Felber im Schweizerischen Bilderkalender 1840, p. 17, behauptete.

Durch weise Nachgiebigkeit erwirkte die Regierung von Zürich, dass die Agitation der Emissäre der Bauern[1]) ziemlich erfolglos blieb, wenn auch einzelne falsche Gerüchte das Volk momentan aufreizten.

Am 28. März waren auf Befehl des Landespannerherrn von Entlebuch bei der Rümligbrücke und anderwärts wieder Wachen ausgestellt. Dieser wollte aus Bern die Nachricht erhalten haben, Mordbrenner haben sich heimlich ins Gebiet von Bern und Luzern eingeschlichen. Von zehn verdächtigen Personen. die man aufgegriffen, seien sechs entkommen. Allein über die Geständnisse der Verhafteten konnte man keine Mitteilungen bekommen. Ein Klaus Haldimann berichtete: die Berner haben für die welschen Soldaten, welche die Luzerner Bauern unterwerfen sollten, als Entschädigung eine Tonne Geldes verlangt, die Luzerner dagegen hätten dafür das Entlebuch vorgeschlagen[2]).

Von solchen Verläumdungen gab Pfarrer Melchior Bislig in Entlebuch dem Schultheissen Dulliker am 28. März Kenntnis. N. Willading von Bern dagegen bezeichnete in einem Schreiben an den Abt von St. Urban die angeblichen Mordbrenner als Emissäre der revolutionären Emmenthaler. Dazu versicherte er, Bern habe keine fremden oder welschen Truppen in Sold genommen, sondern habe nur aus den welschen Vogteien die eigenen Leute zur Unterwerfung der Emmenthaler aufgeboten, denen ein Mann aus Altbüron 5000 Mann aus Luzern als Hülfstruppen in Aussicht gestellt habe.

Als der Rat von Luzern in Erfahrung brachte, wie mehr und mehr im Entlebuch durch boshafte Leute das Gerücht verbreitet werde, als ginge er mit dem Plan um, fremdes Volk in das Land zu legen und dasselbe mit Weib und Kind an

---

[1]) J. K. Wirz: Ohnparteiische Beschreibung 15.

[2]) Dieses Gerücht wurde auch zur Zeit des ersten Villmergerkrieges 1656 wieder verbreitet.



Hab und Gut zu Schaden und Untergang zu bringen, so ersuchte er den 29. März ernstlich die Landesbeamten des Entlebuchs diesen Verdächtigungen kein Gehör zu schenken und aus diesen boshaften, grundlosen Angaben keine Ursache zur Ausstellung von Wachten herzuleiten und die beigelegten Ungelegenheiten zu erneuern, da der Rat sich ernstlich bemühe, Friede und Einigkeit herzustellen. Der Rat wünsche daher, dass das Land etwa zwei ehrliche Personen nach Luzern sende, um mit diesen die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Diesen werde hiemit freies, sicheres Geleit zugesagt. Dann aber sei es auch absolut erforderlich, dass die Beamten sich ihres pflichtschuldigen Gehorsams erinnern und die Drohungen gegen den Rat unterlassen, sowie alle friedhässigen Reden.

Immer allgemeiner wurde die Revolutionslust und sozialistische Tendenzen traten nackter als je hervor. Die Gemeinde Knutwil z. B. erklärt den 27. März 1653 dem Abt von St. Urban, dass sie künftig ihm weder Zinse noch Zehnten entrichte, weil «die alten Sigel und Brief nit füren wend» und St. Urban die «Mannschaft Knutwyl» an die Regierung von Luzern verkauft habe. Werden die Briefe aufgelegt, so soll «was Gott gehört Gott werden, was der Oberkeit gehört, das soll der Oberkeit auch wärden, hingegen was uns gehört zu han und zu geben, das wend wir auch han older Gott muss uns das Läben nämen. Und ihr sönd wüssen, wen Ihr uns ietz versaument, so wend wir die frönden Gesanten Herren uf den ungerächten kosten wiederum begären».

In Ruswil dagegen glaubten einige Bauern, man solle nicht durch Krieg sich zu helfen suchen, sondern Zinse und Zehnten nur noch an Kirchen und Spitäler verabfolgen.

Bei solcher Sachlage fanden die Kriegsräte für nötig, endlich energisch vorzugehen.

Den 28. und 30. März forderten die Gesandten der vier alten Orte die Beamten von Willisau kategorisch auf, entweder schriftlich oder durch fünf Delegierte sich zu erklären, ob sie dem rechtlichen Spruche bezüglich der Ämterbesetzung nachkommen wollen.

Ein ähnliches Schreiben erging an die Landesbeamten von Entlebuch, die in Ruswil oder in einem andern Orte der Landschaft neue Unterhandlungen zu eröffnen wünschten, unter dem 31. März, mit der bestimmten Erklärung, dass die Vermittler sich keineswegs aus der Stadt begeben, wie sie auch nicht gestatten können, dass die Willisauer gegen den Rechtsspruch eine Ämterbesetzung vornehmen und die zum Frieden geneigten Ämter abwendig machen wollen.

Der Rat von Luzern suchte sich besonders den Besitz der Stadt Sursee zu sichern und erkundigte sich deshalb am 29. März, ob dort Pulver, Blei und 5 Regimentsstücke (Kanonen) aufbewahrt werden könnten. Die Behörden gelobten, für gehörige Bewahrung Sorge zu tragen.

Die Entlebucher und Willisauer gaben sich den Anschein, als hätten sie das Schreiben der Schiedsrichter missverstanden. Sie erklärten den 30. März sich bereit, falls es den Gesandten gefällig wäre, sich am 1. April nach Werthenstein zu begeben, um den Spruchbrief für jedes der 10 Ämter besiegelt in Empfang zn nehmen, falls dieselben schon ausgefertigt seien. Auf Ostern könnten sie dann thun, was ihnen an Seele und Leib notwendig sei.

Es lag somit klar, dass die Entlebucher unter nichtigen Vorwänden die Regierung hinzuhalten, vielleicht zum Losschlagen zwingen wollten. Allein diese war zu keiner kühnen That fähig. Nichts ist irriger als die Ansicht[1]), in jenen Tagen der Gefahr sei Schultheiss Dulliker mit fast diktatorischer Gewalt ausgerüstet, als Retter des Staates aufgetreten. Die Parteien im Rate waren vielmehr so schroff ausgeschieden, sie standen numerisch sich so nahe, dass ein energischer Beschluss nie zur Ausführung kommen konnte. Von diesen Verhältnissen waren ohne Zweifel auch die Bauern wohl unterrichtet und wagten

[1]) Zuerst ausgesprochen von Seckelmeister Felix von Balthasar. Museum virorum Lucernatum (1770, 20—21) und in Leu's helvet. Lexikon Suppl. II, 78.



deshalb auch so schroff aufzutreten, während fernstehende Personen dieses beständige Plänkeln nur für ein jesuitisches Manöver ansahen, das auf den Ruin der ganzen Eidgenossenschaft abziele.

Durch den Abt von St. Urban vernahm der Rat von Luzern, dass Landvogt Willading die bestimmte Erklärung abgegeben habe, keiner seiner deutschen oder welschen Soldaten hätte im Sinne gehabt, im Entlebuch zu brennen oder zu rauben (31. März).

Als das Gerücht verbreitet wurde, die Berner gehen mit dem Plane um, das reiche Kloster St. Urban zu überfallen, erklärten sich Räte und Bürger von Willisau bereit, Leib und Leben zur Verteidigung des Klosters zu wagen.

Allein auch dieses Gerücht war nur eine jener Tendenzlügen, welche das Publikum in Aufregung halten sollten.

Die Regierung meinte zwar, ihr Manifest wie jenes der Tagsatzung von Bern habe zur Beruhigung des Volkes sehr viel beigetragen. Allein die neugewählten Beamten von Willisau waren nicht gesonnen, so bald von ihren Stellen zurückzutreten und den «Linden» wieder die Oberhand zu lassen, wenn sie auch die Agitation nicht mit Ostentation betrieben, wohl aber überall Schützenfeste veranstalteten, bei denen die Hetzerei gegen die Behörden leicht bewerkstelligt werden konnte.

Aber bald kamen sichere Nachrichten, dass die luzernischen Bauern nicht nur das Emmenthal und den bernerischen Aargau, sondern auch das Gebiet von Solothurn unterwühlt haben. Die Solothurner Bauern hinwieder wollten sich nicht von den Luzernern in's Schlepptau nehmen lassen, sondern mit ihrer Regierung nach eigenem Ermessen sich vereinbaren. Die Regierung von Solothurn ging mit den luzernischen Emissären, wie Hans Anderes, Wirt zu Reiden, und dem Untervogt zu Adelboden sehr schonend um.

Inzwischen machte die Regierung von Bern, unter eidgenössischer Vermittelung, den Bauern am 9. April Konzessionen, von denen einige ihre Rückwirkung auch auf den Kanton Luzern

ausübten. So rügte die Regierung von Bern den Bezug zu grosser Taxen für Todfälle und Ehrschatz durch den Abt von St. Urban von den Leuten in Steckholz. Die Leute in Roggwil und Winau wollte er bei den Fischerrechten belassen, wenn sie dieselben vom Kloster St. Urban geschenkt erhalten hätten.

Da die Bauern grosses Gewicht auf den Beistand der Geistlichkeit setzten, suchten die luzernischen Rädelsführer, die bei den Verhandlungen beim Heiligen Kreuz wie beim Bundesschwur zu Wohlhusen einzelne Geistliche auf ihrer Seite hatten, durch ein am 9. April an die bernerische Geistlichkeit gerichtetes Schreiben ihr Vorgehen zu rechtfertigen. In kluger, reich mit biblischen Beispielen belegter Denkschrift antwortete Christoph Lüthardt, Professor in Bern, den 9./19. April Namens des Dekans, der Kirchen- und Schulvorsteher von Bern dem Landsiegler, Pannermeister und den übrigen Vorgesetzten des Amtes Entlebuch. Dabei galt es namentlich, die Behauptung der Entlebucher zu widerlegen, der Rat von Bern sei nicht berechtigt, Volk gegen sie aufzubieten, da die Erhebung ein Akt der Notwehr sei, die durch allzu harte Bussen, Bestrafung der Verstorbenen und Eingriffe in die alten Freiheiten und Rechte des Landes sei hervorgerufen worden. Was die Klage über die übermächtige, grosse Geldsaugerei der luzernischen Amtleute und die angebliche Erfolglosigkeit der hierüber bei der Obrigkeit geführten Beschwerden anbelange, die oft sogar mit Einkerkerung der Kläger geendet habe, so sei hierauf zu bemerken, dass vorläufig nur eine Klage, nicht auch eine Gegenantwort vorliege, so dass nach der hl. Schrift ein Urteil niemanden zustehe. Die 26 Konzessionen, welche die Regierung von Luzern durch Vermittlung der VI alten Orte erteilt habe, hätte zur Nachgiebigkeit, nicht zur Erpressung der andern noch nicht bewilligten Rechte führen sollen. Die schimpfliche Behandlung der Obrigkeit und der Tagsatzung der XIII Orte wegen des Patents könne die Geistlichkeit nicht billigen. Der verlangte Widerruf sei mit Ehre der Obrigkeit unvereinbar. Durch

unterthänige Bitte dagegen liesse sich die Revokation eher erwirken, weil das Mandat der Tagsatzung von Baden in einer Zeit erlassen worden sei, wo das Entlebuch mit der Obrigkeit «in offener Unrichtigkeit gestanden».

Der Bund der XIII Orte und ihrer Zugewandten gegen die Unterthanen könne auch nicht missbilligt werden, weil derselbe nur zu dem Zwecke geschlossen sei, die Hoheit und die von Gott gegebene Gewalt zu schützen. Auf Mahnung Luzerns habe der Rat von Bern allerdings Volk aufgemahnt, aber wieder entlassen. Die Aufmahnung sei aber erst erfolgt, als die Entlebucher «die Stadt Luzern würklich belageret», in einer Zeit, wo Entlebuch trotz der gütlichen Verhandlungen gegen die Obrigkeit die Waffen ergriffen. Die Obrigkeit von Luzern werde doch auch das Recht der Verteidigung besitzen. Das Gesetz der Natur wie das Wort Gottes erlaube die Hilfeleistung an die bedrohte Regierung einer verbündeten Stadt. Die Geistlichkeit von Bern habe immer für Erhaltung des Friedens gewirkt und das Ihrige dazu beigetragen, dass Gott die Eidgenossenschaft 30 Jahre in Frieden erhalten habe. Umsomehr müsse sie bedauern, dass die Entlebucher das Landvolk von Bern, das sich mit seiner Obrigkeit verglichen hatte, durch «heimliche Zusammenkunften» wieder von der Treue gegen die Obrigkeit abwendig zu machen suchen. Diese neue Verbindung gegen die Obrigkeit führe zum Eidbruch und müsse mit dem Untergange der Untreuen enden[1]).

Nach der Publikation der Manifeste der Tagsatzung in Baden und der Regierung von Luzern hielten von den 10 luzernischen Ämtern nur noch zwei die Fahne der Empörung offen aufrecht: Willisau und Entlebuch.

Am 1. April schrieben Bürgerschaft, Geschworne und Gemeinde von Willisau an die Entlebucher: Die Luzerner weigern sich, die die Ämter verletzenden Worte aus dem Friedensver-

---

[1]) Abraham de Losea: Historica Miscellanea. Mss. Hist. Helvet. I, 108, Fol. 969—976.

trage zu tilgen. Deshalb soll Entlebuch die Ausschüsse der 10 Ämter nochmals nach Willisau einberufen.

Im Entlebuch, wo P. Plazidus gerade im Auftrage der Regierung die Volksstimmung zu erforschen suchte, wurde von einem Unterwaldner ausgestreut, die Regierung von Luzern habe heimlich einen Bund mit Frankreich abgeschlossen. Die Urkantone, gegen welche die Stadt Luzern sich immer meineidig benommen habe, werden deshalb den Luzernern keine Hilfe mehr leisten.

Allein beide Aussagen entsprachen der Wahrheit nicht. Die Regierung von Luzern war in ihrer grossen Majorität spanisch gesinnt. Aber die Entlebucher hielten deshalb doch dafür, dass sie in Verfolgung ihrer Pläne bei den Gegnern Frankreichs um Hilfe sich umzusehen hätten.

Obwohl die Regierungen von Zürich und Bern ausdrücklich den Rat von Luzern ihrer Hilfe versichert hatten, suchte dieser auch jetzt noch mit den beiden widerstrebenden Ämtern sich gütlich zu vereinbaren.

So wurde am 2. April eine neue Instruktion für die Gesandten zu Unterhandlungen in Willisau entworfen, die Konzessionen bezüglich Zollwesen, Hypothekarwesen, Giselbotten, Tavernenrechten, Frondienst der Herrschaft Castelen, Besetzung des Schultheissenamtes und der Spitalpfründen in Aussicht nahm. — Da kam aber am 3. April Hans Diener von Nebikon dazwischen, der den Willisauern meldete: Die Solothurner haben Briefe aufgefangen, laut welchen fremdes Volk nach Luzern komme. Sie sollen doch diese Truppen nicht durchpassieren lassen. Die Bauern von Bern, Solothurn, Basel[1]) und Luzern sollten zur Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten in einen Bund zusammentreten. In diesem Sinne wurde auch am 6. April an die Beamten im Entlebuch geschrieben.

---

[1]) Die Aufreizung der Leute im Gebiete von Basel wurde von Bauern von Bern und Solothurn besorgt, die selbst mit Häuseranzünden drohten. Heusler, Bauernkrieg 66.



Während die Luzerner mehr die injuriösen Worte im Mandate der Tagsatzung von Baden als Motiv ihrer neuen Zusammenrottungen vorschoben, stiessen sich die Berner an dem im Vergleich mit ihrer Obrigkeit angeblich[1]) eingeschmuggelten Satze, die Regierung habe das Recht, die den Unterthanen erteilten 24 Artikel zu mindern, zu mehren oder auch ganz abzuthun[2]).

Diese gegen die gemeinsame Ehre der Bauern und die Freiheiten der zahlreichen Gemeinden gerichteten Worte bildeten den Vereinigungspunkt für die neue Erhebung.

Bürgermeister Waser und Ratsherr S. Hirzel von Zürich hatten bei der Bereisung der bernerischen Ämter die Ausgeschossenen der Gemeinden besonders «vor allzu vieler Gemeinschaft mit den Entlebuchern ernstlich abgemahnt, mit Sinnlegung, wie widrigenfalls sie ihnen selbsten nur Ungelegenheiten auf den Hals laden würden. Worüber dieselben zu aller Gebühr und Gehorsame, auch dahin sich erklärt, dass sie der Entlibucheren gäntzlich müssig gahn wollind»[3]).

Allein dieses Versprechen war kaum mehr als ein Täuschungsmittel. Die Gemeinde Langnau allein war aufrichtig genug zu bekennen: sie könne sich nicht allein erklären, sie müsse zuerst mit den andern Gemeinden Rat halten, denn man habe sich stark miteinander verbündet.

Aber gerade in dem Momente, wo Diener mit seinem grossen Projekte eines Bauernbundes hervortrat, gelang es der

---

[1]) Sie fehlen jedoch im Originalakt vom 25. März a. Styls, das im Staatsarchiv Bern liegt.

[2]) Sofern nicht dieser Sinn aus den Worten des Eingangs gefolgert wurde, die Konzessionen sollen so lange dauern, als die versprochene Treue und der Gehorsam. Diese letztern Worte stehen am Schlusse einer von der Kanzlei Bern an Solothurn mitgeteilten Kopie des Vertrages. Solothurner Aktenband 60, Fol. 310, b.

[3]) Schreiben von Waser an den Rat von Bern aus Aarau, 15./5. April, morgens um 6 Uhr.

Regierung von Luzern, anlässlich der am 3. April nach Rothenburg einberufenen Gemeindeversammlung, den Demagogen Caspar Steiner für sich zu gewinnen, worauf das ganze Amt Rothenburg der Stadt Luzern unter der Bedingung huldigte, dass den übrigen Ämtern ihre Freiheiten und Rechte bestätigt werden.

Am 5. April hatte Landschreiber Beat zur Lauben von Zug den Entlebuchern die verlangten Urkunden und den besiegelten Spruchbrief Namens der Regierung von Luzern übermittelt.

Am 4. April sollte Kriens dem Landvogt Jost Pfyffer huldigen; allein es kam zu einer «Affront» und der Landvogt kehrte unverrichteter Sache heim.

Damit steht vielleicht in Verbindung, dass am 5. April der Rat von Luzern beschloss, dass die Viehmärkte künftig nicht mehr in, sondern vor der Stadt, im Grund, gehalten werden sollen.

Dagegen huldigten am 5. April die Landvogteien Malters, Büron, Triengen und Knutwil.

Schon leuchtete ein Schimmer auf glückliche Lösung des Konfliktes auf, als unglücklicher Weise durch den Anschluss der Stadt Olten und der Solothurner Landleute an die Bauern die Lage verschlimmert wurde. Die Regierung von Solothurn hatte von den Agitationen auf der Landschaft Kenntnis erhalten und am 3. April in Buchsiten eine Besprechung veranstaltet, von der sie sich die Beruhigung des Volkes versprach. Aber während derselben waren Kaspar Klein, der Färber Leonz Müller und Hans Jakob von Arx, der Mondwirt, ohne bestimmten Auftrag von der Gemeinde Olten nach Willisau gegangen, um zu erfahren, «in was Massen und Gestalt sie mit ihnen einen Bund machen wollen»[1]. Die Unterhandlungen wurden mit dem Sternenwirth, Hauptmann Hans Diener, Jakob Schlüssel von Nebikon und drei andern Männern geführt. Die Solothurner

---

[1]) Solothurner Dokumenten-Buch 60, Fol. 116, III, 112.



versprachen, den Pass zu bewachen und keine Fremden durchzulassen. Die Willisauer gaben den Oltnern die Klage gegen Luzern.

Daneben suchten die Berner- und Luzerner-Bauern die Solothurner wegen der Behandlung der Gesandten in Werthenstein und Ruswil zu beruhigen. Volksversammlungen wurden jetzt gehalten, so in Kestenholz und andern Orten.

Die Bewegung stiess im Gebiete von Solothurn zuerst auf Schwierigkeiten, denn die beiden zuerst in Aussicht genommenen Versammlungen in Trimbach und zur Burg kamen nicht zu Stande. In Olten wurden die Gesandten von Willisau und Entlebuch abgewiesen. Erst die Versammlung auf dem Rathause in Olten, wo die zwei Schreiben von Willisau verlesen wurden, brachte Organisation in die Bewegung[1]. Zwei Entlebucher, der Weibel von Wikon und ein Beamter aus dem Amte Willisau erwirkten den Beitritt von Olten zum Bunde der Bauern[2].

In Aarburg gelang es den Beamten von Entlebuch und Willisau, das Versprechen zu erwirken, dass man die Luzerner-Bauern von allen Truppenbewegungen in Kenntnis setzen, auch, soweit möglich, den Pass sperren wolle[3]. In Olten war der aus dem Entlebuch stammende Hammerschmid Balthasar Marbacher, der mit den Rädelsführern in Reiden in Briefwechsel stand, inzwischen verhaftet und nach Solothurn geliefert worden, weil er einen Überfall des Schlosses in der Klus geplant hatte[4].

Die Nachricht von der Bewegung im Gebiete von Bern und Solothurn zeigte sofort ihre Rückwirkung auf die Land-Luzern.

---

[1]) Geständnisse von Untervogt Adam Zeltner, Georg Baumgartner und Caspar Klein vom 21. bis 23. Juni. Solothurner Buch 60, Fol. 122—123.

[2]) Bürgermeister Waser an den Rat von Bern, Aarau 15./5. April.

[3]) 28. März.

[4]) Tagebuch des Bürgermeisters Waser von Zürich zum 14. April.

Als Schultheiss Dulliker und Rudolf Mohr in Ruswil erschienen, fanden sie nur den vierten Teil der Bevölkerung auf dem Platze; sie begnügten sich aber damit und nahmen die Huldigung vor. In Horw war so wenig Volk anwesend, dass die Beeidigung auf den 6. verschoben wurde. Am 7. April erschienen Abgeordnete von Kriens und baten, man möchte jetzt die Huldigung vornehmen, das Völklein wolle gehorsamlich huldigen und sei beisammen. Der Rat sprach ihnen ernstlich zu; allein sie gaben «eine kalte Verantwortung». Josef Amrhyn nahm dann die Beeidigung vor.

Am 6. April erliessen die Abgeordneten der sechs Orte nochmals eine Mahnung an das Amt Willisau, Abgeordnete zur Huldigung nach Luzern zu senden.

Am 7. April huldigte das Amt Münster vor Fenner Heinrich Ludwig Segesser und Johann Christoph Cloos, nachdem dieselben versprochen hatten, innerhalb zwei Jahren den Ämtern das Reisgeld zu restituieren und denselben ihre Rechte zurückzugeben. Während der Handlung sahen alle Anwesenden auf Weibel Gassmann von Eich.

Am 6. April verreisten Landammann Schorno von Schwyz, Zur Lauben von Zug[1]), Schultheiss Fleckenstein, Landvogt Caspar Pfyffer, Ludwig am Rhyn und Melchior Schumacher, begleitet vom Dekan von Ruswil, ins Entlebuch, um die Huldigung vorzunehmen, da P. Plazidus berichtet hatte, die Stimmung sei günstig. — Als am 7. April die Huldigung vor sich gehen sollte, stellte sich der Pannermeister krank und wollte nicht erscheinen; der Landesfähnrich machte sich heimlich davon. Vor nur 500 Personen hielten Fleckenstein, der Dekan und Landammann Schorno zierliche Reden. Als man zur Verlesung des rechtlichen Spruches übergehen wollte, verlangten

---

[1]) Der Brief des Heinrich Broch von Hüswil vom 9. April nennt auch einen Gesandten von Zug (Mossmann: Cartulaire de Mulhouse VI, 663); es war Landschreiber Zur Lauben, wie sich aus dem Schreiben des Rates von Zug vom 12. April ergiebt.



die Entlebucher, Schulmeister Müller solle den Spruchbrief verlesen. Die Gesandten gestatteten dies nicht, dagegen überliessen sie Müller eine Abschrift zum Kontrolieren. Als Schultheiss Fleckenstein zur Beeidigung schreiten wollte, erhob sich eine lebhafte Debatte. Weibel Emmenegger verlangte, zuerst soll der Artikel 9 des Spruchbriefes gestrichen werden. Dann verlangte der Landeshauptmann, dass nach dem am 6. April gestellten Begehren den Entlebuchern die hinterhaltenen Urkunden ausgehändigt werden, damit sie sehen, welche Rechte sie besitzen.

Der Wohlhuser Bund soll, weil nicht gegen die Regierung, sondern nur zum Schutze der Ämter errichtet, in Kraft bestehen. Das Mandat der 13 eidgenössischen Orte vom 13./23. März soll aufgehoben werden.

Die Tagsatzung solle dasselbe widerrufen und durch eine Druckschrift eine Ehrenerklärung der 10 Ämter verbreiten.

Im rechtlichen Spruche soll das Wort «Fehler» durch «Handel» ersetzt und der Passus über die strengen Strafen gestrichen werden. — Dann trat der Schulmeister vor und sagte, im Spruchbriefe ist wohl die Rede von den Strafen welche die 10 Ämter treffen sollen, wer soll aber die Obrigkeit strafen, wenn sie Fehler begeht? Schultheiss Fleckenstein: Gott! — Als der Pfarrer von Escholzmatt das Wort ergreifen wollte, wurde er, als «Linder» aus der Kirche gewiesen. Gern hätten einige Landesbeamte jetzt den Eid geschworen. Aber es entstand ein arger Tumult. Als die Ruhe wieder hergestellt war, verlangten die Rädelsführer der Bauern: zuerst soll die Obrigkeit schwören, dass sie die Rechte des Volkes respektieren wolle. Dann fragte Schulmeister Müller den Landammann Schorno an: warum dürfen euere Leute Gemeinden halten, wir aber nicht? — Zuletzt trat Stephan Lötscher auf und erklärte: wir schwören nicht, sondern wollen aus unsern Suppenhäfen und Sennkesseln Kanonen giessen. Als die Ratsherrn die Kirche verliessen, händigten ihnen die Entlebucher ihre Postulate vom 6. April schriftlich ein.

Gelegentlich vernahmen die Ratsherrn noch, dass die Entlebucher mit drei Führern der Bürgerschaft, darunter mit Anton Marzol, in Verbindung stehen.

Von diesen Vorfällen gaben die Entlebucher in einer sehr summarischen, ungenügenden Weise zunächst den Willisauern Kenntnis mit der Meldung, sie haben sichern Bericht, dass die Luzerner eine Armee zur Bekriegung der Unterthanen sammeln. Nachts 12 Uhr den 8. April mahnte deshalb Heinrich Broch zu Huswil die Nachbarn von Bern und Solothurn «zu guter Wacht» mit der Bemerkung, «das man sölle in kurtzer Zyt den gemeynen Landtpundt in das Werk richten»[1]).

Von Willisau und Entlebuch kamen sofort Deputierte (worunter der Untervogt von Wikon) nach Olten und Aarburg, wie ins Gebiet von Basel und beredeten die Bauern zur Erneuerung des gegen die Regierungen gerichteten Bundes[2]). In Olten verlangten Untervogt Hans Birrer und Adlerwirt Hans Jakob Peyer von Willisau, Kraut, Loth und Stücke. Man gab ihnen den Bescheid, die Stücke gehören der Obrigkeit, Kraut und Loth besitze man nicht[3]).

Am 9. April brachte der Abt von St. Urban in Erfahrung, dass nächstens in Willisau eine Versammlung der Bauern aus den Kantonen Luzern, Bern, Zürich, Basel, Solothurn und Freiburg gehalten werden sollte[4]). Ob das Gerücht auf bestimmte Thatsachen sich stützte, lässt sich nicht ermitteln. Thätig waren die Emissäre, jedenfalls, wie denn am 8. April Broch schon schrieb, es soll in «kurzer Zeit der gemeine Landbund ins Werk gesetzt werden». Ambrosius Planta von Wildenberg

---

[1]) Staatsarchiv Zug. Mossmann: Cartulaire VI, 663—664.

[2]) Schreiben von Solothurn an Bern vom 12. April. Mossmann VI, 664. Daselbst der Bericht Bern's an Basel vom 13. April. pag. 664—665. Bürgermeister Waser an den Rat von Bern 15./5. April.

[3]) Zeugnis von Vyt Munzinger vom 20. Juni. Solothurner Band 60. Fol. 114.

[4]) Mss. Hist. Helvet. VI, 47, Fol. 125.

konnte am 13./3. Mai aus Malans an Bürgermeister Waser in Zürich jedoch mitteilen, «dass der angemassete und sich selbst aufgeworfene Wilhelm Tell» noch nicht in Bünden gewesen sei.

Wie immer suchten auch dermalen die Entlebucher auswärts irrige Angaben über die neuen Ursachen des Konfliktes zu verbreiten. Die Regierung von Solothurn schrieb diesfalls den 8. April an die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nach Luzern, sie habe vernommen, dass der Ausgleich nur deshalb gescheitert sei, weil das in Werthenstein gegebene Versprechen im Spruchbrief nicht erwähnt sei; «falls inskünftig von der hohen Obrigkeit den Unterthanen mehrere Beschwerden und Lasten (welche entweder wider die Landbücher und Verträge oder aber in den Sprüchen nicht genugsam erklärt und erläutert) aufgeladen werden wollten, die Unterthanen dann allervorderst die Klage in aller Bescheidenheit vor dem Rat von Luzern anbringen und dessen Bescheid zu erwarten haben. Falle dieser nicht den Verkommnissen gemäss aus, so sollen diese Ämter befugt sein, ihre Klage vor die vier oder sechs katholischen Orte zu bringen, die nach Recht oder Güte dann zu entscheiden haben».

Da diese Zusage gemacht worden sei, um die Bündnisse und Landsgemeinden künftighin zu verhüten, so verlangen die Räte von Solothurn, zur Herstellung des Friedens, dass dieser Artikel den Originalspruchbriefen eingefügt werde[1]).

Am 8. April gaben die Entlebucher ihren Verbündeten Kenntnis, dass sie den Eid der Regierung von Luzern nicht geleistet haben und auch nicht leisten werden, es sei denn, dass diese den Wohlhuser Bund anerkennen und das gedruckte Mandat von Baden widerrufen. Sie ersuchten dieselben zugleich, wieder Wachen auszustellen.

Am 9. April verwiesen die Gesandten der vier Orte den drei Gerichten des Entlebuchs ihr unschickliches Benehmen,

---

[1]) Schreiben in Zug.

während Johann Ludwig Schneeberger von Zürich der Regierung von Luzern den 7. April riet, den Entlebuchern freundlich zu begegnen und denselben zu versprechen, wenn sie Gehorsam leisten, werde der Widerruf des Mandates von Baden erfolgen.

Unvermuteter Weise stellten sich am 9. April Abgeordnete aus Entlebuch in Luzern ein. Es waren dies: Weibel Hofstetter, Andreas Kleeb und Jakob Murpf. Durch Landvogt Caspar Pfyffer liessen sie vortragen: Die Huldigung habe am 7. nicht vor sich gehen können, weil zu wenig Leute und zu viele Betrunkene anwesend gewesen seien. Sie seien beauftragt, die Postulate vom 6. April zu erneuern, das Begehren zu stellen, es möchte am Spruchbrief neben den Siegeln des Schiedsrichters auch jenes des Landes Entlebuch gehängt und die Beratung über weitere 17 Artikel, die sie schriftlich überreichen, eröffnet werden.

Endlich erklärten die Entlebucher der Ratskommission: sie wollen sich bedenken, ob jedes Amt besonders huldigen solle.

Schultheiss Dulliker tadelte die schmähliche Behandlung der Gesandten von Seite der Entlebucher und die Weigerung, die Huldigung vorzunehmen. Er erklärte auch, die Regierung werde keine Briefe mehr annehmen, die nicht mit gebührenden Titulaturen versehen seien. Am Spruchbriefe werde man keinen Buchstaben ändern. Die Änderung oder Aufhebung des Mandates der Tagsatzung von Baden könne nicht von Luzern, sondern nur von den 13 eidgenössischen Orten vorgenommen werden, die dasselbe erlassen haben. Wenn die Ämter sich nicht fügen, werde man die Eidgenossenschaft zur Vollziehung des Rechtsspruches und des Mandates ermahnen.

Die Regierung von Luzern suchte nun einerseits durch den einflussreichen Siegrist Steiner von Emmen das Willisauer Amt von Entlebuch zu trennen und andrerseits sich der Hilfe der Urkantone zu versichern, da man den Wiederausbruch der Unruhen unter der Bürgerschaft in der Stadt befürchtete.

Die vermittelnde Haltung Steiners erfüllte den Rat von Luzern mit den grössten Hoffnungen auf eine gütliche Beilegung des Streites. Allein so beredt Steiner auch war, so einflussreich er auch in seiner Gemeinde scheinen mochte, die Sache war nun einmal so weit gediehen, dass nicht mehr die Anschauungen eines Einzelnen, wer dieser auch sein mochte, im Lager der Bauern durchdringen konnten.

Allerdings fühlte der Rat von Luzern, wie Steiner selbst heraus, dass zu diesem Zwecke eine Vereinbarung mit den Urkantonen, wie mit andern Führern, namentlich solchen aus der Stadt Willisau, erforderlich sei.

Zu diesem Zwecke sollte am 9. April in Gersau eine Tagsatzung zusammentreten. Allein Schwyz wünschte eine Verschiebung, weswegen die Konferenz auf den 19. angesetzt wurde.

Durch Steiner hatte die Regierung den Brief Amsteins von Willisau vom 7. April erhalten, worin gemeldet wurde: Die Luzerner werben Truppen in Basel. Die Rothenburger sollen diese Truppen nicht durchpassieren lassen und nach Willisau Bericht erstatten. In gleicher Sache hatten vom 8. bis 12. April in Olten und Aarburg Hans Diener, Bollei Christen und Melchior Wicki von Entlebuch gehandelt.

Steiner ersuchte nun am 10. April den einflussreichen Stürmli in Willisau zu ihm nach Emmen zu kommen, von wo er sich mit ihm nach Rathhausen begeben wolle, um mit Schultheiss Dulliker sich in Sachen der Entlebucher ins Einvernehmen zu setzen. Allein die projektierte Unterredung zerschlug sich, da Steiner in Willisau als Abtrünniger behandelt wurde. Dagegen scheint auf Steiners Betrieb die Regierung von Luzern die Ausgeschossenen der 10 Ämter nach Schötz einberufen zu haben.

Da der Rat von Luzern inzwischen sichere Kunde erhalten hatte, dass Entlebuch und Willisau unter dem Prätexte, die Stadt wolle durch Wälsche aus dem Gebiete von Bern im Entlebuch brennen lassen, zu den Waffen greifen, so mahnte er den

10. April Zürich und die andern Orte um getreues Aufsehen und Bereithaltung der Mannschaft. Zürich berief deshalb auf den 19./29. April die Tagsatzung der 13 Orte nach Baden. Inzwischen sollten die Abgeordneten in den Vogteien, zunächst im Freiamt, für die Erhaltung der Ordnung sorgen.

Die Willisauer hinwieder suchten mit Rundschreiben vom 11. April die Klagen des Rates von Luzern zu entkräften, indem sie behaupteten, sie verlangen nichts als die Herstellung ihrer alten Rechte. Sie baten auch um die Erlaubnis, auf der Tagsatzung ihre Klagen vortragen zu dürfen.

Die meisten eidgenössischen Orte versicherten den Rat von Luzern ihrer Hilfe, so Zug den 12. April unter Erwähnung der einlässlichen Relation Beat zur Laubens, der selbst bei der Verhandlung im Entlebuch gewesen war.

Am 12. April versuchten Abgeordnete von Luzern, im Beisein des Abtes von St. Urban, in Schötz die Huldigung des Amtes Willisau vorzunehmen. Trotz des Zuspruches von Seite mehrer Geistlicher war rein nichts auszurichten. Der Abt von St. Urban berichtete dem Landvogt Willading in Aarwangen, diejenigen, die am ärgsten gegen den Abschluss des Friedens agitieren, seien Leute, die ihr Vermögen durchgebracht haben. Biderbe Leute, die gegen die Obrigkeit gern ihre Pflicht erfüllen wollten, werden durch Drohungen abgeschreckt[1]). Es handle sich jetzt auch darum, die Solothurner aufzuwiegeln[2]).

Der Rat von Zürich entsprach dem Begehren der Bauern und gab den Delegierten von Willisau und Entlebuch freies

---

[1]) Oberst Zwyer hatte den 7. April aus Hilfikon an Dulliker geschrieben: Die Wildsau in Willisau muss man wüten lassen; man muss diesen Leuten nur nicht zu viel Rechte einräumen, dann wird mit der Zeit alles gut und den Herrn Viktoria. — Allein schon am 10. April meinte er, ein Regiment, wie man sie in Italien habe, sollte als gutes Mittel verwendet werden.

[2]) Kopie in Zug.

sicheres Geleit; ersuchte sie aber, inzwischen sich ruhig zu verhalten.

Die Entlebucher hatten bereits ihre Klage auch den bernerischen Pastoren vorgetragen und zu diesem Zwecke eine von Lehrer Müller verfasste Schrift übermittelt.

Aus Uri, Schwyz und Zug langte unterdessen am 12. April die Zusicherung von Hilfe beim Rate von Luzern ein.

Als an diesem Tage Landvogt Jost Pfyffer und Johann Leopold Bircher in Willisau erschienen, um die Huldigung zu verlangen, waren äusserst wenig Leute anwesend, die sich meist sehr trotzig benahmen; es hiess, die Leute seien an einer Versammlung in Schötz. Als Pfyffer die Geschwornen für alle Folgen verantwortlich machte, die aus dieser Verweigerung der Huldigung entspringen könnten, zeigten sich einige sehr bestürzt.

Dem Lande Entlebuch erklärte der Rat von Luzern am 12. April nochmals, man halte an der strikten Vollziehung des Rechtsspruches fest, sei aber bereit, einige Artikel zu erläutern und den Delegierten zu diesbezüglichen Verhandlungen freies sicheres Geleit zu erteilen.

Unter diesen Umständen verlief die Delegiertenversammlung der zehn Ämter in Schötz vom 13. April scheinbar ruhig; die Vertreter von acht Ämtern erklärten den Abgeordneten des Rates Gehorsam leisten zu wollen, Entlebuch und Willisau dagegen beharrten auf ihrer Weigerung.

Am 14. April berief der Rat von Willisau je zwei Delegierte aus jedem der zehn Ämter zu einer neuen Versammlung auf den 16. April nach Wolhusen.

Als dann am 15. April die Geheimräte von Luzern in Verbindung mit den Kriegsräten der Urkantone in Luzern zusammentraten, eröffnete Oberst Zwyer seinen Bericht über die missliche Lage der freien Ämter und der Grafschaft Baden wie über die neuen Umtriebe im Gebiete von Bern. Landammann Schorno wurde sofort nach Solothurn abgeordnet, um die Regierung über die Lage zu unterrichten. Der Rat von

Luzern dagegen rief die sechs katholischen Orte an, ihn beim rechtlichen Spruche zu schützen.

Am 16. April tagten die Ausschüsse der zehn Ämter in Wolhusen. Von dort aus erliessen sie an die Regierung von Luzern und die sechs katholischen Orte ein Schreiben, worin sie erklärten: der Rechtsspruch entspreche nicht den in Ruswil getroffenen Vereinbarungen, da dort der Wolhuser Bund nicht aberkannt worden sei. Dort sei auch zugestanden worden, wenn Luzern wieder neue Aufsätze mache, sollen die zehn Ämter berechtigt sein, bei den sechs katholischen Orten zu klagen. — Im Spruchbriefe müsse das Wort «Fehler» getilgt werden; das Mandat von Baden sei zu revozieren. Dem Lande Entlebuch müsse abschriftlich der Hauptbrief, wie Entlebuch an Luzern gekommen, mitgeteilt werden.

Offenbar wurde dort schon der Entwurf zum Huttwiler Bundesbrief von Schullehrer Müller von Entlebuch vorgelegt.

Pfarrer Bisslig von Schüpfheim berichtete am 16. April an Schultheiss Dulliker: die Entlebucher reden davon, ihre Klagen dem Kaiser vorzutragen, der die Schuldigen strafen werde.

Am 16. April berichtete auch Schneeberger von Zürich an Schultheiss Dulliker, nach Bereisung des Freien Amtes und der Grafschaft Baden sei er zur Überzeugung gekommen, wenn diesen zwei Vogteien nicht schon vor Zusammentritt der Tagsatzung die Beschwerden abgenommen werden, so kommen die Unruhen zum Ausbruche.

P. Plazidus hatte inzwischen sich unendliche Mühe gegeben, das Amt Willisau zu beruhigen, er brachte es am 16. April endlich auch dahin, dass drei einflussreiche Bauern gelobten, in Hergiswil und Luthern den Spruchbrief beschwören zu lassen.

In diesem kritischen Momente wurden endlich auch die Erläuterungen zum gütlichen Spruche, der in Wolhusen und Ruswil verhandelt worden war, den zehn Ämtern ausgehändigt.

Unter dem 17. April genehmigten Schultheiss und Rat von Luzern die Aushändigung des am 18. März von den Schiedsrichtern entworfenen gütlichen Spruches in einer für alle Ämter bestimmten Form, der auch verschiedene Erläuterungen beigefügt wurden. Diese 25 Artikel lauten wie folgt:

1. Der freie Handel, Kauf und Gewerbe mit Salz, Vieh und andern Artikeln, wes namens dieselben seien, wie auch mit Früchten, ausser auf Vorkauf, ist gestattet. Die neuen Zölle, mit Ausnahme der kleinen Zölle in der Stadt und der Zölle von dem in die Fremde gehenden Vieh, die auf 4 Schillinge herabgesetzt werden, sind aufgehoben.

2. Der Abzug von Weiber-, Erbs- und anderm Gut von einem Amt ins andere ist aufgehoben. Doch bleiben die Bestimmungen der einzelnen Amts- und Twingrechte und die Einnahmen der Orte Sursee, Sempach und Weggis und die Taxen von dem ausser Land gehenden Gut, wo man das Gegenrecht braucht und Abzugstaxen erhebt, bestehen.

3. Die Artikel wegen der Abhaltung der Gemeinden werden in der früher erwähnten Weise akzeptiert.

Ebenso viertens die Bestimmungen über Bussen, Vergleich mit dem Landvogte und Appellationen, und

5. der Artikel über Strafen gegen Verstorbene.

6. Akzeptiert ist auch der Artikel über die Mühlenrechte.

7. Neu ist die Verfügung: Bereinigungen von Gütern sind nicht notwendig, wo man die Güter nicht verändert oder verstückelt; wo dies geschieht, bleibt es beim alten Herkommen.

8. Der Artikel über die Aufschläge bleibt.

9. Die Zünfte der Handwerksleute und deren Bruderschaften kann und will man nicht aufheben und hinwegthun. Hingegen will man nicht mehr gestatten, dass die Handwerksleute für ihre Arbeit Preis und Kauf fixieren, noch dass diejenigen, die sich nicht darnach richten, gestraft werden, sondern es soll Jedem zugelassen sein, ein Handwerk zu erlernen und im Lande mögen auch Handwerker «aufgedingt» werden.

10. Bei Anstellung von Gülten ist die Anmutung (Skontirung) der drei vom Hundert unzulässig.

11. und 12. Artikel betreffend Verzinsung und Ablösung der Gülten ist aus dem ersten Entwurf rezipiert.

Ebenso 13. Artikel betreffend Beil- und Kaufbriefe, Art. 14 über Schuldbotten, Art. 15 über Vogtschaft und 16 über Strassen.

17. Die Taxe für Fall und Ehrschatz wird auf zwei vom Hundert reduziert. Bei Auskauf von Töchtern ist kein Ehrschatz oder Fall zu entrichten.

18. Bei Erbsteilungen mögen sich die Parteien, ohne Beisein des Landvogtes, vereinbaren, doch soll dabei auch das Amtsbuch beobachtet werden.

19. Taxen der Landvögte — wie im ersten Entwurf.

20. Wer eigene Wälder besitzt, mag Harzer bestellen; diejenigen für Hof- und Twingwälder bezeichnet die Obrigkeit.

21. Artikel betreffend Jagen und Fischen — wie oben.

22. Wegen Erhaltung der Findelkinder wird die Obrigkeit den Ämtern keine Beschwerden überbinden, es wäre denn Sache, dass sie selbst Ursache und Anlass dazu gäben.

23. Beim Schuldbetrieb ist das Domizil des Schuldners massgebend.

24. Die Nachschau über Mass und Gewicht (Fecken) findet alle 5 Jahre oder je nach Notwendigkeit statt. Es soll hiebei niemand gestraft werden, der nicht augenscheinlich mit Mass und Gewicht Gefährde gebrauchte.

25. Die Taxe vom Ohmgeld wird auf 10 Schilling von jedem Saum Wein festgesetzt[1]).

Nachdem der Text für den gütlichen Spruch im allgemeinen und für jedes einzelne Amt insbesonders festgestellt war, begann die Aushändigung desselben. Statt nun jedem Amt

---

[1]) In einigen Abschriften und in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede ist der Akt irrig vom 1. April datiert und es finden sich auch Kopien, denen auch die 4 Artikel für Kriens und Horw beigefügten Zusätze einverleibt sind.

zwei Exemplare zuzustellen, wovon das eine die allgemeinen, das andere die besondern Konzessionen enthielt, kombinierte man diese beiden Akten, so dass auf den ersten Blick schon diese für die verschiedenen Landvogteien berechneten Diplome sehr ungleich scheinen mussten. Dazu kam die verschiedene, ziemlich willkürlich gewählte, dem Gange der Verhandlungen nicht entsprechende Datirungsart, indem einzelne Ausfertigungen vom 1. April datiert wurden. Dem für die Grafschaft Willisau bestimmten Exemplar, das zuletzt ausgehändigt wurde, wurden nach Artikel 24 folgende Bestimmungen beigefügt: Die Beschwerden wegen der Tavernen und Frondienste kann man an der Hand in Brief und Siegel nicht begründet finden; es wird aber bei gegebenen Fällen alle erträgliche Bescheidenheit gebraucht werden.

Auch ist bewilligt worden, dass ein Sechser den Schlüssel zum Reisgeld haben möge; es ist auch dem Ermessen von Stadt und Amt heimgesetzt, ob sie einen oder zwei Seckelmeister haben wollen.

Obrigkeitliche Bussen sollen nicht anders als laufende Schulden bezogen werden.

Streitigkeiten wegen Wässerungen und ähnliche Konflikte mögen durch Geschworne, ohne Beizug des Landvogtes, beigelegt werden, vorbehalten bleiben jedoch die der Obrigkeit gebührenden Strafen, sofern jemand solche verschuldet hat.

Für das Amt Kriens und Horw wurde mit Datum vom 18. März im April ein eigenes Exemplar des gütlichen Spruches ausgefertigt, das folgende vier Zusätze erhielt:

Das Amtsbuch von Kriens und Horw wird vom Rate von Luzern wieder bestätigt.

Beim Viehhandel gelten die Bestimmungen des Stadtrechtes. Wer ein Haupt Vieh wegen Krankheit oder aus einem andern Grunde nicht verkaufen kann, darf dieses selbst schlachten.

Dem Rate von Luzern bleibt vorbehalten, die Klagen gegen den Propst in Luzern wegen Fall, Erb- und Ehrschatz zu prüfen und in geeigneter Weise zu erledigen.

Die Leute von Horw dürfen ein Netz in den See setzen. Wegen der Fahrrechte auf dem See bleibt es bei den alten Bestimmungen.

Die Redaktion und Aushändigung des rechtlichen Spruches verzögerte sich deshalb, weil Landschreiber Zur Lauben als Vermittler und Landschreiber sonst sehr in Anspruch genommen war und mit der Einholung der Siegel ebenfalls viel Zeit verloren ging.

Die Ausfertigung der gütlichen Sprüche besorgte J. L. Bircher, der auch über die Verhandlungen dieser Tage eine Reihe der wichtigsten Relationen in Schrift fasste.

Am 17. April referierte man vor Rat und Hundert in Luzern über den Stand der Dinge. Schultheiss Fleckenstein berichtete über die Verrichtungen im Entlebuch. Dann wurde der gütliche Spruch eröffnet und das Schreiben der zehn Ämter aus Wolhusen. — Die Landvögte wurden darauf beauftragt, in die acht Ämter zu gehen und sich zu erkundigen, warum sie sich in Wolhusen eingefunden haben. Sie sollten auch die Bauern von neuen Schritten abmahnen.

Am gleichen Tage mahnten auch die Stände Schwyz und Zug die zehn Ämter, den rechtlichen Spruch zu halten.

Landvogt Jost Pfyffer in Willisau wurde ersucht, etwa sechs ehrliche Geschworne zu ermitteln, die Namens des Amtes zu neuen Unterhandlungen nach Luzern kommen dürften. — Es war schon zu spät.

Bereits hatten die Beamten von Willisau Geistlichen und Weltlichen verboten, Getreide oder Vieh nach Luzern zu führen. — Pannerherr und Geschworne von Entlebuch ersuchten auch die Willisauer um Einziehung genauer Informationen, indem sie mitteilten, dass sie nach Luzern geschrieben, sie kommen zu keinen weitern Verhandlungen in die Stadt, um ihre Ehre «vertängeln» zu lassen. Willisau soll die Ämter am Sonntag nochmals durch Abgeordnete ermahnen lassen, zum Wolhuser Bunde zu stehen, da die Sage gehe, einige Ämter wollen abfallen. Steiner von Emmen sei bereits abtrünnig und ein der

Regierung angenehmer Denunziant geworden. Er sei selbst auf die Knie gefallen und habe, wie man sage, um Verzeihung gebeten. Den Angehörigen der zehn Ämter solle man die Versicherung geben, man wolle nie gestatten, dass einem Bundesgenossen Leid widerfahre. Eher wollten wir sterben, als dass der Geringste unter uns dessen entgelten soll. Es muss, versichern die Entlebucher, noch manchem der Kopf «entfallen», ehe man uns wird ausreuten können.

Als Luzern hievon Kenntnis erhielt, wurden die eidgenössischen Orte um Anordnung der Sperre gegen Willisau und Entlebuch ersucht.

Am 18. April lief die Kunde ein, die Ämter haben die gütlichen Spruchbriefe verglichen und sehr ungleich gefunden. Die Entlebucher seien deshalb noch mehr aufgebracht als vorher. Selbst Bauern aus dem Gebiete von Schwyz hätten die Entlebucher zum Widerstand ermuntert. Steiner von Emmen aber sei wieder zur Partei der Bauern übergetreten und habe diesen die Äusserungen des Schultheissen Dulliker hinterbracht.

Nach Empfang der Eingabe der zehn Ämter vom 14. April war der Rat von Luzern entschlossen, auf neue Verhandlungen nicht mehr einzutreten. In diesem Sinne hatte er auch an die Regierung von Zürich geschrieben, «dass nun ohne Rigor und Gewalt nicht mehr zu helfen sein werde». Deshalb sehe man «einer tapfern und heilsamen Resolution entgegen» (17. April). Allein der mit der wahren Sachlage nicht gehörig vertraute Rat von Zürich durchkreuzte die Pläne der Regierung von Luzern, indem er am 9./19. April vor der Anwendung der Gewalt warnte und nochmals zu einem gütlichen Ausgleich der Streitigkeiten die Tagsatzung nach Baden berief. Der Rat von Zürich gab sich sichtlich dem Wahne hin, sein freundliches Schreiben an die Ämter Entlebuch und Willisau, bis nach Ablauf der Tagsatzung den Streit ruhen zu lassen, werde von den besten Folgen begleitet sein.

Eben diese Ansicht wie Luzern äusserte auch S. Zwyer in einem an Landvogt Tribolet aus Altdorf am 17./7. April ge-

richteten Schreiben, indem er betonte: wenn man nicht mit gesamter Hand und zwar so rasch wie möglich einschreite, so werde nicht mehr zu helfen sein; denn diese Leute wollen nun einmal von ihrem nichtigen Bunde nicht abstehen, sondern denselben immer mehr durch den Beitritt der Unterthanen anderer Orte stärken. Zwyer übermittelte zu Handen des Schultheissen Dachselhofer zugleich ein Parere über das gemeinsame Vorgehen [1]).

Ein eigentümliches Geschick wollte, dass jeweilen die scheinbar am nächsten liegende Art, den Streit zu lösen, nicht zum Ziele führen sollte.

Heimlich tagten in Willisau am 18. April Ausschüsse der luzernischen Ämter mit Untervogt Adam Zeltner von Niederbuchsiten und Georg Baumgartner, Wirt, von Oensingen, und andern Vertrauensmännern aus den Kantonen Bern und Solothurn. Man trat in die artikelweise Beratung eines Bauern-Bundes ein, der an der Landsgemeinde von Sumiswald vorgelegt werden sollte. Die Solothurner versprachen mit 200 bis 300 Mann den Luzernern zu Hilfe zu kommen, bis die vier Orte sich mit ihnen betragen haben [2]). Wie der Wolhuser Bund war auch derjenige von Sumiswald nach den Geständnissen Emmeneggers vom 17. und 19. und von Caspar Unternärer ausgegangen.

Wahrscheinlich wurde dort auch am 18. April beschlossen, wieder Wachten gegen Luzern auszustellen, um den freien Verkehr unter den Regierungen zu hemmen. Als Vorwand diente, wie das Schreiben des Bolley Christen, «Obersten Lieutenant», zeigt, das Gerücht, das «welsche Kriegsvolk» sei von Bern nach Unterseen gezogen, von da durch Unterwalden und werde jetzt in Luzern verborgen gehalten.

Jakob Stürmli, Seckelmeister Fridolin Bucher, Michael Müller und Johann Diener stellten den Abgeordneten aus dem

1) Hallers Collect. Dipl. XXVII, 555.

2) Zeugnis des Hans von Arx, Speckli. Solothurner Buch 60, Fol. 123.

Kanton Solothurn eine schriftliche Erklärung aus, dass die Willisauer rein nichts anderes wollen, als «ihre von Got alte gehörte gerechtsamen und gerechtigkeiten». Um diese zu erlangen, verbünden sie sich mit guten Herrn und Nachbaren, «syent glich uss dem Solothurner-Gebiet oder anderstwo». Gleichen Sinnes seien auch die andern neun Ämter[1]).

Während der heimlichen Verhandlungen in Willisau loderte die Flamme der Empörung offen im Gebiete von Basel empor. Dort hörte man die Wallenburger sagen: hätten wir Stücklein wie die Liestaler, so wollten wir durch die ganze Welt ziehen, Gottes Freund und aller Welt Feind sein. Bald werde Liestal ein eidgenössischer Ort sein[2]). Und bald stand Liestal auf Seite der Bauern. Dann hiess es wieder: die Bauern von Bern werden vor Basel ziehen und die Stadt in den Rhein stürzen. Und ein Solothurner prahlte: ohne Blutvergiessen könne man nach Basel kommen, denn die halbe Bürgerschaft stehe auf Seite der Bauern.

Gleich darnach hiess es, diese «Welschen» seien in drei Schiffen nach Luzern gekommen.

In den Akten des Staatsarchivs und in allen Rechnungsbüchern ist von einer solchen Hilfstruppe nichts zu finden. Aber die schussfesten Welschen blieben das Schreckgespenst, vor welchem die «unbesieglichen» Entlebucher zitterten. Sie wollten aber, nach beständiger Versicherung durchaus keinen Krieg, sondern eine «Freiheits- und Friedensliga», wie die Sozialdemokraten des 19. Jahrhunderts. Die Regierungen sollten weder einheimische noch fremde Soldaten gegen die Unterthanen zu den Waffen rufen, sondern die allfälligen Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen, bestehend aus Vertretern der Regierungen und der Unterthanen.

Die mit der Ausstellung der Wachen gleichzeitig beginnende Sperre gegen die Städte hatte dagegen den Zweck, die Bürger

[1]) Solothurner Buch 60, Fol. 316.

[2]) Heusler: Bauernkrieg 84—85.

gegen die Regierungen aufzureizen. Von dieser Massregel versprachen sich die Bauern den Sturz der ihnen verhassten Aristokraten. Gerade deshalb knüpfen die Häupter der Revolutionäre in den kritischen Momenten immer neue Verbindungen mit den Bürgern an, diese erklärten aber konsequent: wir wollten gern zu euch fallen, aber wir dürfen nicht.

Bereits sprachen die Entlebucher davon, dass in Sumiswald 100,000 Bauern einen Bund miteinander errichten werden. Am 18. April waren inzwischen Stefan Lötscher, Max Binder und noch drei Entlebucher und Willisauer mit neuen Klagen gegen Luzern in Unterwalden erschienen, während die Bauern von Ebikon zu St. Anna bei Schwyz Hilfe suchten und offen erklärten, man wolle an der Landsgemeinde in Schwyz zeigen, dass die Bauern Meister seien, nicht die Herren.

Aber bei den Regierungen von Schwyz und Obwalden fanden die Bauern nicht die gewünschte Unterstützung, man riet ihnen, sich dem Spruche zu fügen. Die Regierung von Luzern dagegen wurde ersucht, den Entlebuchern eine Kopie des Pfandbriefes, mit Auslassung der Pfandsumme, zu übermitteln.

Wenn auch am 19. April bereits überall im Gebiete von Luzern von Seite der Bauern wieder Wachen ausgestellt waren und die Regierung damals schon Kenntnis hatte, dass am 23. April in Trachselwald wieder eine grosse Versammlung der Bauern stattfinden soll, so dauerten die Verhandlungen doch noch fort. Jost Pfyffer und Hans Leopold Bircher glaubten eine Vereinbarung wäre möglich, wenn die Regierung statt an die politischen an die Kirchgemeinden sich wenden würde, wo die Geistlichkeit ihre Stimme geltend machen könnte. Man sollte diese fragen, ob sie wirklich nach der neulichen Eidesleistung wegen der neuen Forderungen Leib und Leben wagen wollen, oder ob diese Begehren nur als Bitten zu betrachten seien?

Allein die Wahl der zu den Verhandlungen mit Luzern bezeichneten Delegierten von Willisau liess wenig Aussicht auf eine Verständigung. Denn am 19. April erschienen als solche:

Fridli Bucher, Hans Häller von Daywil, Fridli Joggli Stürmli, Michel Müller von Altbüron und Hans Diener von Nebikon, die leidenschaftlichsten Gegner der Regierung.

Diese hielten die Behauptung aufrecht, in Wolhusen seien nicht 9, sondern nur 3 Artikel dem Rechtsspruche unterstellt worden. Sie bestritten, dass die Willisauer eine Vieh- und Kornsperre angeordnet haben und waren zu keinen Konzessionen geneigt.

Über das Resultat der Unterhandlungen berichteten diese Delegierten am 19. April ins Entlebuch: Die Luzerner haben es nicht gerne gesehen, dass wir nicht nachgeben wollten. Aber was liegt daran? Auch wir mussten lange dulden, was wir nicht gerne hatten. Man hat uns auch lange mit Ungelegenheiten bedrängt. Ist ihnen etwas an den Sachen gelegen, so können sie uns nachreiten und uns an bestimmten Orten finden. — Vom Abfall der zehn Ämter vom Wolhuser-Bunde sei keine Rede. — Auch die Anfrage an die Kirchgemeinden werde kein anderes Resultat zu Tage fördern, da man den Lügen der Landvögte keine Beachtung schenke. Steiner stehe wieder treu zum Bunde. In Rothenburg werden am 20. April 3000 Mann zusammenkommen.

Der Rat von Luzern hatte nämlich beschlossen, am 20. April sollen in den Kirchgemeinden der einzelnen Ämter nochmals gütliche Verhandlungen stattfinden und zu diesem Zwecke hatte er eine Interpretation der anstössigen Stellen in den Spruchbriefen und Manifesten erlassen.

Deshalb ersuchte der Rat von Luzern den 19. April den Propst von Münster entweder in eigener Person oder durch eine geeignete Persönlichkeit, vielleicht einen Pfarrer, in der am 20. April stattfindenden Amtsgemeinde folgende, auch in allen andern Ämtern zu eröffnende Erklärung des Rates verlesen zu lassen und dahin zu wirken, dass Friede, Ruhe und Einigkeit hergestellt und den Spruchbriefen streng nachgelebt werde:

1. Der Rat von Luzern habe den Bund der Unterthanen deswegen als «ungut» bezeichnet, weil derselbe nicht in rechtmässiger Form sei abgeschlossen worden; man habe den Bund abgeschlossen, ehe die Klagen der Obrigkeit seien vorgebracht und nach altem Herkommen ins Recht seien gesetzt worden. Als man in Werthenstein den Ausgeschossenen der Ämter durch die Gesandten dieses formlose Vorgehen vorgehalten, haben die Ausgeschossenen um Verzeihung gebeten und gesagt, «man sollte es nit einer Bosheit, sondern ihrer Einfalt und Unwissenheit zumessen»; darum stehe in dem Rechtsspruche, «dass Sy wegen begangnen Fählers um Verzeihung gepeten».

2. Der Bund sei deswegen ungültig erklärt worden, weil einerseits derselbe neben dem der Obrigkeit geleisteten Eid nicht bestehen könne, und andrerseits sei derselbe unnötig, weil sowohl durch die Gesandten, als durch die Obrigkeit den Beschwerden sei abgeholfen worden. Die Weigerung, den Bund nicht aufzuheben, spreche dafür, dass die Ämter gegen die Obrigkeit nicht nach Vorschrift des Spruchbriefes verfahren und allfällige Beschwerden vorbringen, sondern mit Gewalt sich helfen wollen. Der Bund müste auch zu immer neuen Differenzen führen, weil jedes Amt, wenn ihm etwas nicht gefiele, denselben zu Hilfe rufen könnte.

3. Was das Manifest von Baden anbelange, so sei dasselbe von den 13 Orten erlassen worden und könne demnach von niemandem als von denselben aufgehoben werden. Durch das Manifest werden nicht ehrliche und friedliebende Leute, sondern nur solche, die aus den Schranken der Gebühr geschritten, betroffen; es sei dasselbe erlassen worden, um künftige Übel und Ungelegenheiten zu verhüten. Das Wort «allerhand Fehler» habe auch nicht den Sinn, den man durch «ungute Auslegung» andeuten wolle, «sondern versteht sich allein auf die bewusste menglich bekannte, bei diesem Wesen vorgelofne Fähler, als was mit underschidenlichen Herren Ehrengesandten an gwüssen Orten mit Arrestirung derselbigen, auch mit offnem Gleit versehenen reitenden und laufenden Boten mit Gefangen-

schaften und Usszüchung widerfahren; Item Uffahung, Öffnung und Hinderhaltung obrigkeitlicher Briefen, schwerer Bethrüwungen und andern Dingen mehr vergangen ist».

4. Die Bestimmung wegen des freien Kaufs, worunter nicht «Fürkauf» gemeint sei, beziehe sich nur auf die Früchte, nicht aber auf Vieh, Salz etc.

5. Die Frist von 6 Jahren zur Gültaufkündung sei nur im Interesse der Bauern bestimmt worden; entrichte ein Bauer die Zinsen, so sei nicht zu befürchten, dass eine Kündung erfolge.

Die Verhandlungen vom 20. April nahmen einen sehr ungleichen Verlauf. In Rothenburg suchten Statthalter Meyer und Landvogt Kaspar Pfyffer, in Verbindung mit einem jüngern Ratsherrn, vergeblich, die Gemeinde vom Wolhuser-Bunde zu trennen. Diese erklärte vielmehr, ohne Zustimmung der Ämter Entlebuch und Willisau könne sie nichts beschliessen. An der jüngst gehaltenen Versammlung in Wolhusen seien allerdings auch Abgeordnete von Rothenburg gewesen, doch ohne Vollmachten, bloss als Zuhörer. Weder «Rosen, Honig noch Zucker» verfiengen, wie sich Steiner ausdrückt, der gegen die Behauptung protestierte, er sei jemals dem Bunde untreu geworden und in der Stadt gewesen.

In Ruswil war das Volk wütend, man erzählte dort, in Luzern seien viele Hundert wälsche Soldaten verborgen. Das Volk fand einzelne Punkte des Spruchbriefes unklar.

In Malters war die Stimmung etwas friedlicher, doch beharrte die Majorität auf der Streichung der 3 Artikel und wollte namentlich nichts von einer Vergütung von Kosten an die Stadt wissen.

In Knutwil dagegen war die Majorität zum Vergleiche mit Luzern bereit. Fridli Bucher, Jakob Stürmli und Michel Müller von Altbüron erklärten deshalb die Geschwornen und Amtleute von Knutwil als meineidige Leute.

Das Amt Willisau lehnte nicht nur die Forderungen Luzerns ab, sondern stellte noch weiter gehende Begehren wie früher.

In Büron und Triengen wurde das Gerücht ausgestreut, wenn bis Freitag die Sache nicht ausgetragen sei, werde es «bös gehen».

Der Rat von Luzern drang daher auf beförderliche Einberufung der Tagsatzung, damit die zwei Ämter ihre Klagen dort vorbringen können, beklagte sich aber über die «pestilenzialische Unersättlichkeit» der Willisauer (21. April).

Um die Tagsatzung sich günstig zu stimmen, hatten die Bauern zahlreiche Emissäre überall hin ausgeschickt. So erschienen vor dem Abte von Einsiedeln namens der zehn Ämter Steiner von Emmen, je ein Bauer von Werthenstein, Willisau und Rothenburg, und erörterten weitläufig die Ursachen der Empörung. Ihre Hauptklage richtete sich, wie der Abt am 20. April nach Luzern berichtete, gegen Ratsherr Krepsinger wegen der bekannten Drohung, gegen den Rat von Luzern wegen der Hinterhaltung der Urkunden und des Spruchbriefes, wegen Bestrafung von Toten; dann gegen die Tagsatzung wegen Erlass des Manifestes, das ungültig sei, weil demselben Zug und Schwyz nicht zugestimmt haben. Dasselbe sei nur ein Machwerk von Zwyer, Schorno und Diessbach.

Die Konventualen von Einsiedeln suchten nachzuweisen, dass die Bestrafung von Verstorbenen statthaft sei, da Verbrechen zuweilen erst nach dem Tode konstatiert werden können, wie z. B. diejenigen des Luzerner Ratsherrn Johann Heinrich Suter, Landvogtes von Weggis (1615).

Die Konventualen kannten offenbar nicht das luzernische Manifest, in welchem (p. 20) erklärt wurde, die Angaben in Bezug auf die Bestrafung Verstorbener seien unwahr; der noch lebende Landvogt habe erklärt, er habe einen seither Verstorbenen bestraft und dessen Anverwandte gemahnt, die Strafsumme zu entrichten, als der Schuldige auf dem Todbette gelegen, weil derselbe — da das Vergehen malefizisch sei — nach dem Tode keine Ruhe haben könnte[1]).

---

[1]) In älterer Zeit war diese Bestrafnng überall üblich; bekannt ist z. B. der in Basel gegen David Joris angestrengte Prozess. 1575 liess der



Am 19. April hatten auch vor dem Landrate von Obwalden Abgeordnete des Entlebuchs sich über die eidgenössischen Schiedsrichter, Zwyer, Schorer und Diessbach, beschwert, wie Landammann Marquard Imfeld an Schultheiss Dulliker berichtet. Sie klagten über deren hinterlistiges Benehmen und versicherten, der Kapuziner habe sie nicht reden lassen. Überall reizten sie das Volk auf und rühmten sich der Unterstützung von Seite des Landammanns Leu von Nidwalden. Nach einem Berichte von Bartholomäus Odermatt war Stephan Lötscher, begleitet vom Oberstwachtmeister, einem Willisauer und einem Ruswiler namens der zehn Ämter vor dem Landrate von Nidwalden erschienen, wo das Volk sehr für dieselben eingenommen war. Sie verlangten: 1. Zurückkommen auf den Beschluss betreffend Aufhebung des Wolhuser-Bundes. 2. Aufhebung verschiedener Beschwerden, wenn auf dem Wege des Bittens bei Luzern nichts erreicht würde. 3. Aufhebung der «unguten Reden» über die zehn Ämter. 4. Widerruf des Manifestes von Baden und 5. Korrektur des rechtlichen Spruches in dem Sinne, dass es dort heissen solle, nicht die zehn Ämter, sondern die Regierung von Luzern hätte gefehlt.

In Sursee suchte Fridli Bucher durch seinen Schwager Franz Göldlin die Sendung von Hilfstruppen nach Luzern zu verhindern, unter Anerbietung des Beistandes von Seite der Bauern.

In Zürich fanden die Gesandten von Willisau und Entlebuch, Leodegar Huber und Hans Root, durchaus keine günstige Aufnahme. In einem ernsten Schreiben vom 20. April hatten Bürgermeister und Rat die Willisauer inständig ersucht, von ihrem Beginnen abzustehen und die Ruhe des gesamten Vaterlandes nicht zu stören. — In der Rückantwort vom 21. April betonten die Willisauer, nach gebührender Verdankung der

Rat von Luzern Agnes Wurzenkrämerin ausgraben und als Hexe unter dem Galgen vergraben. 1793, 30. Oktober, wurde noch von der französischen Republik der Girondist Valapé, der sich bei der Urteilverkündung erdolcht hatte, zur Guillotine verurteilt.

väterlichen Ermahnung, dass sie zwar auch den gebührenden Gehorsam der Obrigkeit zu leisten wünschten, dass dies aber nicht möglich sei, weil diese ihre Rechte und Freiheiten nicht achte und auch nicht einen der Artikel des rechtlichen Schiedspruches halte. Sie müssen daher neuerdings ihr Recht suchen, um ihre Freiheiten zu wahren. Sie verlangten auch Geleit zu weitern Unterhandlungen.

Obwohl die Entlebucher bis nach der Rückkehr der Delegierten vom Bundesschwur zu Huttwil weder nach Zürich noch nach Baden Gesandte senden wollten, ging dennoch, mit Vollmacht des Amtes Willisau versehen, Hans Ulrich Amstein mit einem der Führer von Willisau und Entlebuch am 29. April zur Besprechung nach Zürich.

Vor einem Ausschusse des Rates verlangten diese Delegierten der Bauern am 26. April[1]) darüber eine Erklärung, ob die Regierung von Luzern nicht verpflichtet sei, ihnen Auskunft über die urkundlich festgesetzten Rechte und Pflichten der Unterthanen Auskunft zu erteilen? Ob nicht im Rechtsspruche das Wort «Fehler» getilgt werden könnte, da durch eine etwas moderirte Form das sonst tief eingewurzelte Misstrauen und die hieraus erwachsenen Unruhen wieder beseitigt werden könnten, wie denn überhaupt die Unterthanen sonst keinen bösen Willen gegen die Obrigkeit hätten. Sie begehrten auch Aufschluss, ob nicht das Mandat der Tagsatzung, welches die Bauern an ihrer Ehre angreife, durch ein anderes ersetzt werden könnte, welches ihre Ehre wahre? Endlich wünschten sie einen Bescheid darüber, ob der Bund zu Wolhusen wirklich gegen Vernunft und Ordnung sich verstosse.

Die Deputierten des Rates von Zürich glaubten den einschmeichelnden Worten der Demagogen und gaben ihnen über die drei ersten Punkte ganz beruhigende Auskunft, in der Meinung, es liesse sich durch eine Erläuterung des ersten

---

[1]) Basslers Beschreibung der Unruhen.

eine Beruhigung des Volkes erzielen. Den Wolhuser Bund aber erklärten sie als unvereinbar mit der obrigkeitlichen Gewalt. Nie und nimmer könnte derselbe geduldet werden. Als dann aber die Rede auf den in Sumiswald geschlossenen Bund kam, legten die drei Delegierten selbst eine Abschrift desselben vor und erläuterten denselben in einer Weise, dass die Deputierten von Zürich sich dem Wahne hingaben, es sei «kein böser Wille wider den Stand Bern nicht vorhanden, sondern wenn die Unterthanen Brief und Siegel über die Konzessionen mit etwas Moderation im Eingang und Ende des ihnen vorgelesenen Conceptes empfangen haben und wenn die Besatzungen aus den Schlössern abgeführt seien, werde sich das Misstrauen und der grosse Schrecken der Landleute legen, der durch die Verstärkung der Besatzungen, Transport von Munition auf der Aare und vielfache Drohungen entstanden sei. Wenn die Obrigkeiten die Unterthanen der Gnade und Sicherheit vergewissern, werden diese zum alten schuldigen Gehorsam zurückkehren. Bürgermeister und Rat von Zürich baten daher am 16./26. April den Rat von Bern, in diesem Sinne ihren Unterthanen entgegenzukommen [1]). Hiezu hatte sie besonders auch die Besprechung mit zwei Abgeordneten aus dem bernischen Aargau veranlasst, die ihre Klagen am gleichen Tage in Zürich, gleich den Entlebuchern, vorgetragen hatten [2]). Zu spät brachten die Räte von Zürich in Erfahrung, dass diese beiden Gesandtschaften keinen andern Zweck verfolgten, als die Unterthanen von Zürich gegen die Obrigkeit aufzureizen [3]).

---

1) Original in Hallers Kollekt.-Diplom. XXIV, 567.

2) Pfarrer Basslers Beschreibung fol. 11.

3) Ibid. fol. 12. Als Rebellen wurden in Zürich den 6./16. Juli bestraft: Jakob Scheybli, der Zimmermann, von Niederweningen, Jakob Müller von Schöfflisdorf u. a. Am 17. April (a. St.) wurden in Zürich vier Entlebucher, zwei Berner und ein Solothurner wegen Aufwiegelung eingesteckt. Haller'sche Sammlung IV, 101, fol. 205.

Auf das Ansuchen der Kriegsräte von Zürich, Bern, Basel und Luzern hatte der Stand Solothurn dem Amte Willisau unter dem 23. April einen ähnlichen Bescheid über die Unstatthaftigkeit des Wolhuser Bundes erteilt. Bedenklicher aber war der von der Regierung von Solothurn unter dem 21. April an die Volksversammlung in Buchsiten gerichtete Brief, soweit er die auf Luzern bezüglichen Unterhandlungen betraf, da hier die eidgenössischen Vermittler indirekt beschuldigt wurden, sie hätten in den gütlichen oder rechtlichen Spruch nicht die den Bauern gemachten Konzessionen aufgenommen. Dagegen dementierte die Regierung allerdings das Gerücht, dass in Luzern drei Schiffe mit Welschen angekommen seien.

Glücklicher noch als in Zürich waren die Bauern mit ihren Vorstellungen in dem evangelischen Teile von Toggenburg. Die Thurthaler machten zweimal dem Abte von St. Gallen Vorstellungen wegen der Hilfeleistung an Luzern, die ohne ihre Mitwirkung zugesagt worden sei, während sie als Verbündete von Schwyz und Glarus glaubten, ein Wort mitsprechen zu dürfen. Die Folgen dieser gegen den Volkswillen versprochenen Hilfeleistung blieben nicht aus [1]).

Nicht unempfänglich für die Theorien der Bauern waren auch die geheimen Anhänger der evangelischen Lehre im Gebiete von Schwyz, die Nikodemiten zu Arth. In der Folge verliessen mehrere dieser Leute, die den Befehlen der Offiziere trotzten, das Panner [2]), man fürchtete selbst diese Anhänger der Bauern — meist aus dem Geschlechte der von Hospenthal — werden an der Landsgemeinde die direkte Volkswahl der Ratsherrn, statt der bisanhin üblichen Wahl durch die Räte verlangen. Die Weigerung, die Waffen gegen die Bauern zu gebrauchen, gab vielleicht Veranlassung, diese Sektierer als

[1]) Wegelin: Geschichte der Landschaft Toggenburg II, 246.

[2]) Im April liess der Rat von Schwyz durch Landweibel Städelin in Arth Verhöre aufnehmen, die mehrere Geständnisse der Fahnenflucht zu Tage förderten. Geschichtsfreund XXXVI, 125. 138.



Wiedertäufer zu betrachten. Doch trugen ohne Zweifel die politischen Erwägungen viel mehr als religiöse Motive dazu bei, dass die Regierung von Schwyz von da an die Umtriebe dieser Leute überwachte. Unstreitig birgt der Bauernkrieg die Keime zum I. Villmerger-Krieg, sofern der Handel der Nikodemiten in Arth als die Veranlassung desselben betrachtet wird.

Nach der von einem Züricher verfassten Schrift: Die entstandene Rebellion der Puren im Bernbiet und Entlebuch[1]) traten am 13. April (a. St.) vor der Landsgemeinde in Schwyz sechs Entlebucher auf, die hierauf von der Regierung eingekerkert wurden.

Von den in Zürich zwischen dem Rate und den Delegierten der Bauern getroffenen Verhandlungen nur unvollkommen unterrichtet, verdankte der Rat von Luzern den 30. April den Eifer in der Trübsal, das Schreiben Zürichs an Entlebuch und Willisau und bat um baldige Einberufung der Tagsatzung an einen unparteiischen Ort, Baden oder Bremgarten.

Wahrscheinlich zur Entgegennahme der Berichte über die Resultate der Emissäre beriefen die Entlebucher am 22. April die Delegierten der Ämter Ruswil und Willisau nach Wolhusen und zeigten diesen auch an, dass sie gesonnen seien, den von Zürich ausgeschriebenen Tag zu besuchen.

Auch die Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Basel und Solothurn trafen ihre Vorkehrungen. In Solothurn hielt man dafür, eine Erläuterung des Mandates der Tagsatzung von Baden sei nothwendig; die Tagsatzung selbst sollte an einem neutralen Orte zusammentreten.

Beim Herannahen dieser Tagsatzung sah sich der Rat von Luzern veranlasst, ein summarisches Verzeichnis seiner Beschwerden über die einzelnen Ämter durch Stadtschreiber Hartmann zusammenstellen zu lassen.

---

[1]) Haller'sche Sammlung VI, 101, Fol. 204.

Dieses Klagregister beginnt mit der Landvogtei Entlebuch. Hier lesen wir in dem Konzepte: 1. Zu Schüpfen sind aller erstens 3 Schuldpoten us der Statt spötlich tractiert, und wie übelthätige Personen gebunden uss dem Dorf bis gen Entlibuch verschickt worden.

2. Die Schüpfer sind die Anfänger gwesen der Knütlen und Brüglen, deren hernach etlich 100 sind gmacht worden, mit welchen hernach das ganze Landt Miner gnädigen Herrn Gsandten zu Trotz under die Augen zogen, über das beschechne versprechen, das man darmit nit ynzüchen werde.

3. Habent sy uss Hochmuth M. g. H. fry sicher Gleit in und uss dem Landt versprochen.

4. In dem Umbzug die 3 alten Eidgnossen representiert, auch zu Nacht in dem Würtzhus das Tellen Lied gsungen.

5. Habent die ersten Wachen uff gestellt und noch und noch anderstwo befohlen, bis entlich alle Hauptstrassen, Päss und Bruggen belegt worden, niemand mehr den Pass geben, den alten Markt allhie zu besuechen.

Sodann folgen die Klagen gegen die Landvogtei Willisau. Es sind folgende: 1. Uff offentlichen Strassen poten, so wohl mit als ohne Gleit, angehalten; sy ersucht, spöttlich bis uff das Hembt uszogen und ihnen die Brief sowohl von Oberkeiten, als andern genommen.

2. Us geistlichen Hüsern Früchten genommen.

3. Des Spitals Gut hinderhalten und nit abfolgen lassen.

4. Sursee uffordern lassen, wie auch ihre Stuck und Munition begehrt, und uff das üsserste träuwen lassen.

5. Wyken thröwt.

6. Jkr. Göldlin zu Reyden spötlich tractiert.

7. Den Pater Placidus ohne alle Ehr gehalten.

Gegen die Angehörigen der Vogtei Rothenburg wird geklagt:

1. Sie habent einem Gleitspoten M. g. H. Brief abgenommen.

2. Meister Martin den Schumacher, in Diensten by Herrn Schultheiss Fleckenstein, übel traktirt.

3. Jkr. Göldli bezwingen wollen, mit ihnen zu zächen, wie auch uff Lyb und Leben throwt.

4. Die Zufuhr gespeert.

5. Wyn und Güterwägen hinderhalten.

6. Zu Werdenstein hat man den Herrn Gesandten der sechs catholischen Orten glychsam einen Arrest ansagen lassen.

Die Klagen gegen die Ruswyler beschlagen die Vorkommnisse vom 18. März, wo diese Leute «den Pfarrhof, allwo die Herrn Gsanten gwesen, umstellen lassen, und sy nider zu machen heiter gethröwt; ihnen mit höchsten Scheltungen «Landesverräteren» zugeworfen, und einen durchgehenden Sturm ergehen lassen. Die Herrn Capuciner vast uff glyche wyss tractiert. Den Herrn Gsandten in die Thüren gstochen, unsinnig gegen ihnen gewüetet, Pistolen wider sy ufgezogen und andere Gewöhr etwelchen an den Lyb gsetzt».

Den Bauern von Münster wird vorgeworfen, sie haben gedroht, den Flecken in Brand zu stecken, und haben den Pass versperrt.

Die Klagen gegen Büron und Triengen werden nur gegen zwei Personen gerichtet: gegen den Untervogt zu Triengen und gegen den Müller zu Büron. Ersterer habe die Abfuhr der Zehnten und Bodenzinse nach Luzern verhindert; letzterer dagegen habe die Regierung «übel traktirt», weil sie von ihm einen verfallenen Jahreszins verlangt und ein Erblehen in ein «Schupflehen» verwandelt habe.

Den Angehörigen der Landvogtei Malters und Littau wirft der Rat vor, sie haben Schildwachen bis in den Stadtbezirk hinein aufgestellt.

Kriens, fährt Hartmann fort, «hat den ganzen Lärmen des Usszugs der Aempteren gemacht, der in die Stat erschollen. Horw hat den Herrn von Underwalden schier den Pass speren wellen, gethröwet und vill Lugen fürgeben».

Der Vogtei Ebikon wird vorgehalten: es seien dort die Gesandten von Zürich etliche Stunden aufgehalten worden. Sie

haben «M. g. H. statfarb nit passieren lassen. Unsere Späher gefangen genommen, an Eisen geschlagen und hart gebunden».

Den Bewohnern der Vogtei Knutwil endlich wird nachgeredet, sie haben den Prälaten von St. Urban um alle Rechte bringen wollen.

Schliesslich folgt eine Kollektivklage gegen die Empörer insgesamt, die «an alle Ort und End lauffen, schicken und schriben, erdichtend fule falsche Sachen, und schüchent sich nit, M. G. H. uff das aller ergste und schentlichste zu schmähen, schänden und verschryen, andere Underthanen dardurch an sich zu züchen, alles wider die Oberkeiten uff zu wicklen, und uff ein durchgehenden Landpunt zu richten, daruf hin uff den 23. April ein gmeine Zusammenkunft um Trachselwald oder Summiswald angstellt sin soll, quod avertat Deus».

Ein zweites, 19 Folio-Seiten umfassendes Aktenstück fügt z. B. noch bei, die Willisauer hätten den Prälaten von St. Urban einen «faulen Ketzer» genannt, den man mit einem Stricke in einen Weier stürzen sollte[1]). Man habe die Chorherrn von Münster wie die Klosterfrauen von Eschenbach und Rathhausen beim Zuge gegen Luzern an die Spitze der Armee stellen wollen[1]).

Mit schamloser Unverfrorenheit schrieben am 23. April Landespanner-Herr — der damals in Sumiswald war — Fähnrich und Geschworne von Entlebuch an Schultheiss Dulliker, sie wollten gerne dem Ansuchen des Rates entsprechend zu den Verhandlungen nach Luzern kommen; allein der gemeine Mann sei unwillig und wolle es nicht mehr dulden, dass man Gesandte nach Luzern schicke und dem Rate entgegenlaufe. Wenn die gnädigen Herren etwas Fruchtbares ausrichten wollen, so sollen sie am 3. Mai ins Heilig Kreuz — einen bekannten

---

[1]) Am 22. April äusserten Ausgeschossene und Räte von Willisau dem Abte von St. Urban ihr Bedauern wegen der gegen ihn und den Grosskellner in Schötz vorgekommenen Injurien, da das Kloster sich so wohlwollend gezeigt habe.

Wallfahrtsort — im Entlebuch kommen. Man wolle dort ihnen «alles Liebs und Guts, Fried und Geleit erzeigen». Dann brachten sie wieder ihre vier Begehren wegen Änderung des rechtlichen Spruches vor.

Bevor dies arrogante Schreiben eintraf, berief der Rat die Tagsatzung der Urkantone auf künftigen Freitag (25. April) nach Gersau.

Am 24. April wurde das Schreiben von Entlebuch dem Rate von Luzern vorgelegt. Dann wurde beschlossen, den Geheimen Rat um drei Mitglieder aus dem Grossen Rate zu verstärken und auf den 26. April die 10 Ämter zu ersuchen, je 2 bis 4 Ausgeschossene nach Luzern vor die Boten der sechs katholischen Orte zu senden.

Mit Befremden nahmen die Grossräte von dem Schreiben der Entlebucher Kenntnis und manche meinten, nach so trotzigem und unanständigem Benehmen sei die «Langmütigkeit» erschöpft.

In Bezug auf die Frage, ob man nach dem «ungütigen» Schreiben das «Räuchere» gegen die Entlebucher ergreifen wolle, wurde beschlossen, vorerst das Resultat der Konferenzen von Gersau und Baden abzuwarten, inzwischen aber an die Ende April und Anfangs Mai stattfindenden Landsgemeinden der Urkantone je 2 Delegierte zur Widerlegung der Vorgaben der Bauern abzuordnen. Mit den 10 Ämtern wolle man einen neuen Vergleich versuchen, eventuell auch mit acht derselben. Wenn die 10 Ämter auf den Wolhuser Bund verzichten und keine Zusammenkünfte mehr halten, so sei der Rat von Luzern seinerseits bereit, das Manifest rückgängig zu machen.

Allein schon am 21. April erklärten die Willisauer dem Landvogt Jost Pfyffer, sie senden keine Delegierten nach Luzern und überlassen es dem Rate von Luzern, solche zu ihnen zu senden. Diese Erklärung wurde am 25. April schriftlich dem Rate von Luzern eingesendet. Gleichzeitig wurde vom Rate von Willisau Schulmeister Rennward Pfleger mit Weib und

Kind ausgewiesen, weil der Rat von Luzern einen mit den Bauern korrespondierenden Willisauer, der Mitglied des Bauern-Bundes sei, ausgewiesen habe.

Am 25. April genehmigten die Entlebucher die Urkunde des Sumiswalder Bundes, bezeichneten als Delegierte an den Bauern-Tag in Huttwil: Pannerherr Emmenegger, Landessiegler Binder, Landweibel Lymacher und Schreiber Müller. Sie ersuchten auch die andern Ämter, den Bund zu genehmigen und Abgeordnete nach Huttwil zu wählen. Dem Rate von Luzern aber meldeten sie nochmals, dass sie auf dem frühern Beschlusse beharren und an ernste Unterhandlungen erst dann denken, wenn ihnen die alten Urkunden durch Gesandte ins Land gebracht werden.

Gleich trotzig benahmen sich die Ruswiler, indem sie am 25. April dem Rate schrieben, wenn die Regierung ihre Versprechungen nicht halte, so müssten die Bauern auf andere Mittel denken und sich miteinander verbinden, ohne sich von der Obrigkeit loszusagen. — Das wollte wohl heissen: wir haben bereits den Sumiswalder-Bund ratifiziert.

Sonderbarer Weise hielt Landvogt Pfyffer am 26. April noch dafür, wenn der Rat von Luzern wirklich Gesandte nach Willisau schicken würde, käme man vielleicht zu einem Resultate, da man nicht bloss mit 4 Ausgeschossenen, sondern mit allen Geschwornen unterhandeln könnte, unter welchen sich viele ehrliche Leute finden. Aber am gleichen Tage genehmigten die Gemeinden des Amtes Willisau, an welchen alle über 14 Jahre alten männlichen Personen Anteil nahmen, den Bund mit den Bauern. Den 25. hatte zwar der Sigrist von Geiss noch gewaltig dagegen agitiert, da ihm der Bund mit «Calvinisten» bedenklich schien. Allein das Wort «Fehler» im rechtlichen Spruchbrief reichte hin, alle Bauern mit Besorgnis zu erfüllen. Denn sie sagten, wer zum dritten mal eines «Fehlers» überwiesen wird, ist mit Leib und Gut der Obrigkeit verfallen.

Die Massnahmen des Rates von Luzern wegen der Landsgemeinden der Urkantone waren nicht überflüssig. Denn schon

am 23. April erschienen Emissäre der Bauern vor dem Landrate in Altorf, um das Begehren zu stellen, man möchte ihnen bewilligen, ihre Angelegenheiten vor der Landsgemeinde zu eröffnen. Wie in Altorf wurden auch an den andern Orten die Bauern mit ihren Begehren abgewiesen. In Stans hingegen erwirkten sie wenigstens soviel, dass der Rat beschloss, die Tagsatzung in Gersau, nicht aber jene in Baden, zu beschicken.

An der Tagsatzung in Gersau am 25. April erschienen als erste Abgeordnete meist jene Landammänner, die den rechtlichen Spruch erlassen hatten, daneben aber auch als Vertreter von Zug Ammann Georg Sidler und alt Ammann Peter Trinkler. — Nachdem Schultheiss Dulliker die jüngst aus Zürich, Solothurn, Entlebuch, Willisau und Ruswil eingetroffenen Schreiben eröffnet hatte, erklärte er, es sei zwar Hoffnung vorhanden, dass am 26. April eine Vereinbarung mit den 10 Ämtern zu Stande komme, allein der Rat von Luzern wünsche doch vor Beginn der Unterhandlungen die Ansichten der fünf katholischen Orte zu vernehmen. Die Gesandten der fünf Orte teilten diese Ansicht nicht, vielmehr erklärten sie, dass ihre Regierungen aus den Vorträgen der Delegierten der 10 Ämter die Überzeugung gewonnen haben, dass ein Ausgleich nicht möglich sei, da die Ämter nun auch die Angelegenheiten der Unterthanen der eidgenössischen Orte mit in den Streit hineinziehen und die Gültigkeit des Bundes in den Vordergrund stellen. Ihre Regierungen seien aber geneigt, den Rat von Luzern beim gütlichen und rechtlichen Spruche zu schützen. Wenn die Regierung von Luzern weitere Konzessionen machen wolle, die zur Verständigung führen könnten, so wollen die fünf Orte nicht hindernd entgegentreten. Allein diese sollten in einem eigenen Separatvertrage, einem Revers, niedergelegt werden. Hier könnte z. B. das Wörtlein «Fehler» verneint und durch «notgedrungenerweis» ersetzt werden. Die Schmähungen über die Regierungen und die Begehren, dass allen, namentlich den welschen Truppen der Pass verweigert werden solle, sprechen dafür, dass die 10 Ämter nicht zum Vergleiche bereit seien.

Zwyer meinte, man solle den Spruch von der ganzen Tagsatzung besiegeln lassen und den Bauern keine Kopien der Urkunden aushändigen; es liege in diesem Begehren etwas Unklares; zudem haben sich die Bauern «gar wyt vertieft und verknüpft». Die Gesandten von Schwyz rieten, mit dem Amte Ruswil eine Vereinbarung zu versuchen.

Obwalden dagegen schlug vor, den Rechtsspruch etwas zu mildern, der Substanz ohne Schaden und Nachteil.

Nidwalden teilte mit: Die Gesandten der Ämter, die in der Stadt mehr Anhang haben als die Herrn, hätten gedroht, wenn ihrem Begehren betreffend Änderung der Sprüche und Mandate nicht entsprochen werde, so wollen sie «ansehnliche Landvogteien an sich bringen». Bereits habe man den Bauern erklärt, der Bauernbund sei ungültig. Allein der Stand Nidwalden trage immer noch Bedenken, die Tagsatzung in Baden zu besuchen. Ebensolche äusserte der Gesandte von Zug, der die Luzerner ersuchte, den Bauern möglichst viele Konzessionen zu machen. Die Bauern seien so erbittert, dass sie einen Reisenden in Hüswil geschlagen, in Ketten geworfen und Geleitsbotten, die nach Freiburg gehen sollten, gefangen hätten. Landammann Trinkler machte dann auf die bedenkliche Lage der eidgenössischen Vogteien aufmerksam, wo neben der politischen auch eine religiöse Bewegung sich Bahn breche, indem die Bauern nach der Bibel verlangen und die Freistellung der Religion begehren [1]). Deshalb sollte man die von Zürich beantragte Bereisung der Vogteien hintertreiben.

Die Gesandten von Luzern dankten den Vertretern der fünf katholischen Orte für ihre Geneigtheit und erläuterten, wie sie sich eine Vereinbarung mit den Ämtern vorstellen, indem sie das Mandat der 13 Orte nicht berühren, sondern nur die Aufhebung des Bundes durchsetzen wollten. Zu diesem Zwecke

---

[1]) Anspielung auf den nicht angenommenen Artikel betreffend die Religion im Bundesbrief von Huttwil, der hier aber offenbar irrig citiert ist.



sollte ein Revers ausgestellt werden, wonach die Ämter ewige Treue und Gehorsam, der Rat dagegen Wahrung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen versprechen würde. Man würde vorerst mit den acht Ämtern einen Vergleich versuchen.

Die Tagsatzung vernahm auch, dass jene fünf Delegierten der Bauern laut Bericht des Ammann Müller selbst über die Gebirge gereist seien, um die italienischen Vogteien von der Sendung von Hilfstruppen abzumahnen.

Da wegen der notwendigen Unterhandlungen mit Freiburg und Solothurn, die schriftlich nicht geführt werden können, die Tagsatzung in Baden nicht mehr abgesagt werden könne, wurden die Orte ersucht, ihre Gesandten dorthin zu schicken und gemeinsam zu stimmen und gefährliche Projekte Zürichs zu vereiteln, wie jene Bereisung der Vogteien.

Dagegen wurde das Begehren Luzerns betreffend Sendung von Abgeordneten vor die Landsgemeinden zur Widerlegung der von den Bauern ausgestreuten Verläumdungen als überflüssig abgelehnt, da die bei den Verhandlungen bethätigten Abgeordneten von der Sachlage vollständig unterrichtet seien.

Die Gesandten von Zug scheinen ihre Instruktion vom 17. April nicht vollständig eröffnet zu haben; denn im Abschiede findet sich keine Andeutung, dass sie den Vorschlag gebracht hätten: «Damit die Luzernerischen Unterthanen von den Beamten nicht wieder so erbärmlich tribulirt werden, so soll man ihnen eine Urkunde geben, dass sie wieder zu den katholischen Orten ihre Zuflucht haben mögen, wenn sie von der Obrigkeit nicht geschirmt würden». Ebensowenig ist die Rede von dem Antrage Zugs betreffend Aufhebung des Mandates von Baden und von der Motion betreffend Verpflichtung der Bauern, den eidgenössischen Gesandten eine Ehrenerklärung auszustellen [1]).

Am 26. April fanden sich vor Schultheiss Dulliker und Statthalter Meier wohl die Delegierten von acht Ämtern ein.

---

[1]) Ratsprotokoll von Zug, Fol. 44.

Man fragte sie an, ob sie die gütlichen und rechtlichen Sprüche, die ihren Beschwerden abgeholfen, halten, und was sie eigentlich vornehmen wollen. Der Dekan (von Ruswil?) brachte dann die Frage vor, ob vielleicht durch einen Revers sich die Streitfrage lösen liesse. Die Bauern erklärten, dass sie zu einer endgültigen Antwort nicht bevollmächtigt seien. Man einigte sich schliesslich dahin, die einzelnen Vogteien sollen über die Propositionen des Rates abstimmen, dann soll der Rat eine Versammlung der Delegierten der 10 Ämter nach Ruswil einberufen.

Am 28. April fanden, in Gegenwart von Abgeordneten des Rates, die Amtsversammlungen statt. Über zwei derselben liegen einlässlichere Referate vor. In Rothenburg erschienen als Delegierte des Rates: Statthalter Christoph Pfyffer, die Landvögte Jakob Hartmann und Eustach Sonnenberg. Allein sie wurden «gar schlechtlich respectirt». Die Gemeinde nahm, trotz ernstlichen Abmahnens, zuerst die Ämterbesetzung vor, entsetzte mehrere Anhänger der Regierung, namentlich den Amtsfähnrich, und wählte an dessen Stelle Sebastian Steiner.

Siegrist Steiner erklärte hierauf: jetzt dürfen die Bauern sich nicht mehr fürchten; denn durch den Sumiswalder-Bund seien sie stark genug. — Den Gesandten von Luzern erklärte man einfach: der Vergleich ist nur möglich, wenn der Rat von Luzern die 4 Artikel in der vom Lande Entlebuch vorgeschlagenen Form annimmt. — Nachts redeten die Bauern im Wirtshause: wir wollen 200,000 Mann zusammenbringen und Sturm laufen.

In Willisau traten als Abgeordnete des Rates auf: Schultheiss Dulliker, Ritter Ludwig Meyer und Johann Leopold Bircher; der Empfang war anständig, aber die Leute beharrten bei den weitgehendsten Forderungen, welche eine Vereinbarung unmöglich machten. Es blieb somit nur übrig, die Leute zur Geduld zu ermahnen, da man ihre Begehren der Tagsatzung unterbreiten wolle.

Das Amt Knutwil forderte Abt und Konvent von St. Urban auf, die Dokumente und Urbarien vorzulegen, aus welchen

sich ergebe, wie Knutwil vom Stift Zofingen veräussert worden sei [1]).

Die Abwesenheit so vieler der einflussreichsten Ratsherrn benutzten die Bürger zu Besprechungen unter sich und mit den Bauern. Die Kunde von den Vorschlägen der Zuger auf der Konferenz in Gersau brachte alles in Konfusion. Der Rat von Luzern war daher gezwungen, auf den 30. April den Grossen Rat einzuberufen.

Hier wurde zunächst referiert, wie sich die Lage des Streithandels seit dem Abschlusse des Sumiswalderbundes verändert habe, wie die Bauern immer arroganter und gewaltthätiger auftreten, wie sie mit neuen Begehren auftreten. Dann wurde Vollmacht verlangt, in Ruswil nochmals am 5. Mai mit den 10 Ämtern einen gütlichen Vergleich schliessen dürfen.

Die Kunde von der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Bauern wurde sehr verschieden beurteilt. Caspar Pfyffer z. B. bemerkte am 1. Mai: Alles ist entrüstet, dass man die verfluchten Gesellen nicht angreift. Die Herren sollen doch einmal eine Resolution fassen, dass die Stadt Luzern nicht von aller Welt verhasst und verspottet werde.

Diese Langmut des Rates wurde zunächst von den Willisauern ausgebeutet, die am 1. Mai erklärten, sie schwören dem Rate nicht, bis die seit 26 Jahren neueingeführten Lasten aufgehoben seien. Sie verlangten auch, die 10 Ämter sollen vom Rate statt nach Ruswil nach Willisau berufen werden. Diesem Begehren entsprach der Rat von Luzern am 2. Mai. Dann wurde auch dem Begehren betreffend Aufnahme von Bürgern von Willisau in den Spital von Luzern entsprochen und der Zins von Hypotheken nach Wunsch derselben reduziert.

Selbst kleine Vogteien, wie z. B. am 2. Mai Ebikon, stellten gleich wieder neue Begehren betreffend Verwendung des Reisgeldes und Bestätigung ihrer Rechte.

---

[1]) 29. April. Staatsarchiv Solothurn, Aktenband 60, Fol. 42.

Am 3. Mai forderten die Ausgeschossenen von Willisau und Ruswil die Stadt Sursee auf, dem Bauernbunde beizutreten, der die Rechte der Obrigkeit in rechten und natürlichen Sachen nicht schmälern wolle; dann wollen sie auch dem Rate gehorsam sein. Der Rat war geneigt, gegen Ausstellung eines Reverses dem Begehren zu entsprechen.

An diesem Tage traten die Entlebucher in Heilig Kreuz wieder zu einer Landsgemeinde zusammen.

Nach dem feierlichen Gottesdienste erstattete Pannermeister Emmenegger Bericht über die neuesten Ereignisse. Er versicherte: durch 40 Zeugen könne er beweisen, dass die Regierung von Luzern diejenige von Bern ersucht habe, mit 40,000 Mann ins Entlebuch einzufallen und im Entlebuch und Willisau alles zu ermorden und zu verderben. Er zeigte auch eine Granate, welche die Berner in einem Fasse auf der Aare zu diesem Zwecke spediert hätten. Dann stellte er folgende, von der Versammlung einstimmig angenommene Postulate: 1. Das Manifest der Tagsatzung von Baden muss widerrufen werden. Wir verlangen unsere alten Rechte und Freiheiten und die Zurückgabe der uns entzogenen Urkunden, so jener päpstlichen Bulle, wonach jeder exkommuniziert wird, der einen ungerechten Krieg gegen die Entlebucher führt [1]).

2. Wir wollen Gesandte zu Papst und Kaiser senden.

3. Wir verlangen Restitution der seit Josefs Tag (19. März) ergangenen Kosten, weil man die uns gegebenen Versprechen nicht gehalten hat.

4. Weil man Land und Leute dem Feinde hat preisgeben wollen, so entrichten wir keine Zinsen mehr nach Luzern.

---

[1]) Hiemit ist der Pannerbrief vom 13. Jänner 1479 gemeint. (Geschichtsfreund VII, 197), die schulmeisterliche Übersetzung basiert auf folgenden missverstandenen Worten: Intendentes, quod huiusmodi venerabili signo non nisi in iusto bello ac pro defensione fidei utentur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam . . . infringere, si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum se noverit incursurum.

5. Grempler und Träger dürfen nichts mehr in die Stadt tragen.

6. Was zu färben ist, soll nicht in Luzern, sondern zu Wolhusen oder zu Willisau gefärbt werden, bis im Lande eine eigene Färberei errichtet ist.

7. Wir und unsere 250,000 Verbündeten wollen das Geld einander wie vor dem ergangenen Rufe abnehmen; der Obrigkeit und den Zinsleuten steht es, nach Austrag des Handels frei, diesen Kurs ebenfalls anzunehmen.

8. Wer gegen diese Beschlüsse handelt, der soll an Ohren und Nase gezeichnet werden.

9. Man soll auf schnelle Beendigung des Handels dringen, weil sonst die ganze Schweiz in grosse Gefahr kommen würde.

10. Zur Befestigung des Huttwiler-Bundes sollen neue Freunde gewonnen werden.

11. Mit der Regierung von Luzern verhandeln wir weder in der Stadt noch an der Tagsatzung, sondern nur noch auf freiem Felde.

An die Bürgerschaft der Stadt Luzern aber wurde ein freundliches Schreiben erlassen, worin über die Spruchbriefe Beschwerde geführt und die Behauptung aufgestellt wurde, nach den alten Urkunden besitze Luzern nicht eine eigentliche Landesherrschaft, sondern nur eine Schirmherrschaft über das Entlebuch. Um einem Überfall von einheimischen oder fremden Truppen gewachsen zu sein, habe man den Bund in Huttwil geschlossen.

Als stünde man mitten in einem von barbarischen Feinden geführten Kriege, wurden am 4. Mai auf offenem Platze in Schüpfheim dem Heinrich Sager, Beisäss von Luzern, mit einer Scheere Haar und Bart geschoren und die Ohren geschlitzt «mit Vermelden, die Entlebucher seien Feinde der Stadt Luzern und wenn selbst ein Herr, ohne Befehl ins Land käme, so würden sie ihn nicht anders behandeln».

Sozialistische und barbarische Pläne hatten also auf die unzweideutigste Weise sich geoffenbart, während in Luzern noch keinem Entlebucher ein Härchen gekrümmt worden war. Auch diese Vorgänge reichten noch nicht hin, die Regierung von ihrem Vermittlungsversuch abzubringen.

Der Rat von Luzern hatte inzwischen in Erfahrung gebracht, dass die Abgeordneten von Willisau und Entlebuch nach Vollendung ihrer Mission in Zürich sich ins Thurgau und Toggenburg gewendet haben, um dort das Volk aufzuwiegeln, deshalb erliess er am 29. April ein Mahnschreiben an den Abt von St. Gallen.

Während der Rat von Luzern die Boten der Entlebucher bis an den Bodensee verfolgte, brach sich im benachbarten Sursee die Revolution Bahn, indem hier einige Bürger mit den Ausschüssen von Willisau und Ruswil in Verbindung traten, den Anschluss der Stadt an den Bauernbund, grössere Freiheiten und eine Allmendteilung verlangten. Die Majorität der Bürgerschaft blieb freilich dem Rate von Luzern treu, hatte aber einen ziemlich harten Stand, weil rings um die Stadt energische Bauern sassen.

XIII. Die Landsgemeinde zu Sumiswald und Huttwil.

Vom 23. und 30. April.

Wie wenig geneigt die Bauernführer waren, ernstlich sich mit den Regierungen zu vergleichen, zeigte die Veranstaltung der Landsgemeinde zu Sumiswald am 23. April. Scheinbar traten hier allerdings mehr die Berner hervor, indem Nikolaus Leuenberger die meist von Bernern besuchte Versammlung präsidierte und als Schriftführer der bernerische Notar Brönner funktionierte. Allein Leuenberger, der Wiedertäufer, wie Brönner, waren nur vorgeschobene Persönlichkeiten nach ihren

eigenen Geständnissen [1]), die durch sonstige Zeugnisse vielfach bestätigt wurden. Aber beide waren geeignet, die Sache beim Volke beliebt zu machen. Leuenberger imponierte durch Beredsamkeit, Brönner durch Rechts-Kenntnis, die dem Schriftführer der Entlebucher mangelte.

Ohne alle Zwangsmittel bekannte am 23. Juni 1653 in Solothurn Bendicht Baschee von Stein: ein Schreiben von Entlebuch sei die Ursache des «unguten Bundes» (von Sumiswald), weil man den Solothurnern «stark getrüwet, hetten sie denselben angenommen» [2]). Und Hans Kaufmann von Harriwil erklärte: man habe den Solothurnern mit «feür und brand getrüt» und ihnen vorgegeben, die Unterthanen aller 13 eidgenössischen Orte werden zusammen schwören [3]).

Vielleicht wagten die Entlebucher gerade wegen des voraussichtlichen Misslingen ihres Planes nicht, die Leitung der Volksversammlung zu übernehmen und schoben die Berner in den Vordergrund. Bezeichnend ist auch die Thatsache, dass in Sumiswald zuerst der Landessiegler von Entlebuch die Klagen gegen Luzern verlesen liess, dann erst die Klagen gegen Bern [4]).

Hans Conrad Brönner, von Britzingen in der Herrschaft Badenweiler gebürtig, bei 40 Jahren zu Münsingen niedergelassen, behauptete laut Thurmbuch von Bern, er sei durch Drohungen gezwungen, Schreiber der Bauern geworden (1653, 19. Aug. und 29. Aug.), und zwar bei der Versammlung zu Konolfingen um Ostern. Damals habe man sich wegen der Artikel nicht einigen können und deshalb eine neue Versammlung nach Signau berufen.

---

1) Vergl. Dr. E. Blösch im Sonntagsblatt des Bund 1883, Nr. 12.

2) Aktenband 60, Fol. 165 b, im Staatsarchiv Solothurn.

3) Ibidem 166.

4) Geständnis von Urs und Johann Jakob von Arx. Ibidem 113. Irrig nennt L. Vulliemin den Landessiegler Binder von Entlebuch Landschreiber.

Den Bundbrief von Huttwil habe «ein gwüsser Lucerner geschrieben eingeliefert»; er, Brönner, habe denselben nur mit vielen daselbst eingelangten Schreiben der Versammlung abgelesen.

Oft habe er die Schreiben mildern wollen; allein die Ausschüsse haben gedroht, sie wollen ihn ans Eisen schlagen, wenn er die Schreiben ändere. Diese trotzigen Schreiben seien in der Regel von Nikolaus Leuenberger diktiert worden.

Die Wortführer haben gedroht, «wenn sie in die Stadt kämen, wöltent sy alles blündern und die Stadt pryss geben». Man habe in Langenthal die Belagerung der Stadt Bern beschlossen und «die Gültbrieffen cancallirt hinaus zu holen». Die Klöster sollten Proviant liefern.

Man wollte die Burgerschaft ausreuten; die jungen Weibspersonen wollte man in der Stadt behalten, die alten fortschaffen. Die Entlebucher und Luzerner seien sehr hitzig und rasend gewesen gegen die Stadt Bern.

Wir haben keine Angabe gefunden, die irgend eine Aussage Brönners berichtigt, dagegen lassen sich aus anderweitigen Quellen seine Relationen mehrfach ergänzen, da es weder ihm noch seinen Examinatoren daran lag, ein klares und vollständiges Bild der Volksversammlung von Sumiswald zu entwerfen. Der Hergang selbst war folgender.

Schon am 22. April trafen aus der Ferne viele Bauern-Delegationen aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Basel und von Hitzkirch und Meienberg im Freien Amt in Sumiswald ein, wo man die Namen derselben in Schrift verfasste. Mehr denn 1000 Mann stark zog am Morgen des 23. April die Bauersame auf eine Wiese und tagte unter Leitung Leuenbergers, dem Uli Galli von Signau, Notar Brönner, Johann Emmenegger, Pannerherr von Entlebuch, und Nikolaus Binder, Landessiegler von Entlebuch, Steiner von Emmen zur Seite standen. Nach der Eröffnungsrede trug Landessiegler Binder das Mandat der Tagsatzung von Baden und die Klagen der 10 luzernischen Ämter vor. Dann verlas Brönner die Beschwer-

den der Berner, Ulrich Schad von Oberdorf referierte über die Klagen der Basler. Adam Zeltner dagegen versicherte, die Solothurner haben zwar keine Klagen gegen ihre Regierung, seien aber doch bereit, fremden Truppen den Durchpass durch ihr Gebiet zu verwehren. Sie seien nur als Zuhörer hier und bitten um Mitteilung der Beschlüsse. Dann ging man zur Verlesung des Bundesbriefes über.

Bei der Abfassung dieses Bundesbriefes hatte man, wie Leuenberger in seinem Verhöre zu Burgdorf bekannte, die Absicht, diesen vollkommen dem Bundesvertrage der acht alten Orte anzupassen; aber in formeller und materieller Hinsicht trat trotzdem die Verschiedenheit zu Tage.

Der ursprüngliche Entwurf des Bauern-Bundes lautete:

1. Man hat geschworen, dass man den ersten eidgenössischen Bund, welchen die Eidgenossen vor etlich hundert Jahren zusammen geschworen, erhalten, die alten Rechte im Vaterland erneuern und erhalten, die Ungerechtigkeiten und Beschwerden abthun, bei solchem einander schützen und schirmen will mit Leib, Gut und Blut. Was den Herrn und Obrigkeiten zugehört, soll ihnen zukommen und gleichfalls den Unterthanen was diesen gehört. Jedoch soll alle Zeit der katholische Glaube vorgehen. Sonst lässt man jeden in seiner Religion verbleiben.

2. Wir wollen alle neuen, unguten Aufsätze absetzen. Wenn es sich aber begäbe, dass eine Obrigkeit mit ihren Unterthanen in Streit geriete (stritbar wurde), so sollen sie nicht gegen einander ausziehen, sondern mit gütlichem Vertrag sich wieder mit einander vergleichen. Sollte ein Vergleich nicht möglich sein, so sollen die Obrigkeiten und Unterthanen der andern Orte vermitteln und sowohl die Obrigkeiten als die Unterthanen bei ihren urkundlichen Rechten und Freiheiten schützen und schirmen. Mit guten Mahnungen soll die unrechthabende Partei abgewiesen werden. Wenn aber eine Obrigkeit fremdes Volk oder heimisches gegen die Unterthanen führen will, so sollen alle Unterthanen diese Unternehmen mit Güte

abweisen, und wenn dies nichts nützt, mit den Waffen zum Land hinausschlagen, nach laut unseres Eidschwures.

3. Wenn in Städten oder auf dem Lande einer oder der andere, wer er sei, dieses Handels oder Aufstandes wegen eingezogen würde, so sollen hiemit alle und jede Personen angegriffen sein und den Gefangenen, nach laut des Versprechens, mit Wehr und Waffen, so es nicht anders sein kann, zu erledigen schuldig sein. Diesem sollen die Obrigkeiten sowohl als die Unterthanen nachkommen.

Zu diesem ersten, aus dem Entlebuch stammenden Entwurf zum Bundesbriefe gaben Fridolin Bucher und Hans Häller aus dem Amte Willisau, Kaspar Steiner und Nikolaus Schmidli aus dem Amte Rothenburg, Hans Jost Huber und Hans Bucher aus dem Amte Ruswil ein unklares Memorial ein, welches den Zweck des Bundes erläutern sollte. Hienach wollte der Bund 1. nur die Verwendung fremden Volkes gegen die Unterthanen verhindern; 2. abwehren, dass die Obrigkeiten einander bei Streitigkeiten zwischen Behörden und Volk beistehen. Solche Streitigkeiten sollten künftig nur von den betreffenden Parteien ausgetragen werden, eventuell durch den Bauern-Bund.

Dieser Bund sollte dem gesamten Vaterland zum Nutzen gereichen und weder der Obrigkeit noch den Unterthanen mehr geben, als was ihnen nach göttlichem Recht gebühre. Namentlich sollte die Obrigkeit, wie zur Zeit des schwedischen Krieges, daraus Vorteil ziehen, indem das Volk die fremden Truppen abhalten und gleichsam eine Ringmauer bilden sollte.

Zum Schlusse versicherten die Unterzeichner dieses Memorials, selbst die Regierung von Solothurn und ihre Unterthanen haben diesen Bund gut befunden [1]).

Abweichend von den Entlebuchern verlangten dagegen die Unterzeichner, «dass jedweders Orth sölle synes Glaubens halben verblyben und ihnen keineswegs Fürzug gehalten werden».

---

[1]) Haller's Kollekt. Diplom. XXVII, 579.

Gegen diesen Bundesbrief erhob sich von zwei Seiten Widerspruch: von den Abgeordneten der Regierung von Bern und von den akatholischen Bauern.

Durch freundlichen Zuspruch suchten die Regierungsabgeordneten die Bauern vom Bunde abzuhalten und zur Einreichung ihrer Beschwerden bei den Behörden zu veranlassen; als die Güte nicht half, giengen sie zu Drohungen über. Aber die Entlebucher griffen mit Schmäh- und Lästerworten die Ratsherrn an und prahlten: 250,000 Mann werden in kurzer Zeit bei den Bauern stehen [1]).

Als die Beamten das Feld geräumt hatten, begann die Debatte über die einzelnen Artikel des Bundesbriefes. Da regte sich der protestantische Geist und verlangte, dass im Artikel 1 der Passus gestrichen werde: Der katholische Glaube soll alle Zeit vorangehen. Und gleichmässig wurde auch der Artikel beseitigt: sonst lässt man jeden in seiner Religion verbleiben. Dafür wurde gesetzt: «allersits den Religionen unbegriflich und unschedlich».

Da die Abgeordneten von Thun fehlten und die Bereinigung des Bundesbriefes noch vorgenommen werden sollte, beschloss man am 30. April, eine neue Landsgemeinde in Huttwil zu halten. Allein Leuenberger nahm doch den feierlichen Bundesschwur vor.

Ehe die Versammlung, die nach Steiners Angaben 2—3000 Mann stark war, auseinander ging, überreichte Binder einem Diener des französischen Botschafters de la Barde ein vom Schreiber Müller verfasstes Aktenstück, besiegelt mit dem Landessiegel von Entlebuch [2]).

Wäre der in Sumiswald geschworne Bund lebensfähig geworden, so hätte die alte schweizerische Eidgenossenschaft ihm

---

[1]) Manifest von Bern, «sonderlich von ettlichen Endtlibuchern seien die Gesandten spöttlich tractirt worden».

[2]) Dasselbe findet sich in Paris nicht mehr vor, wie das Inventaire Sommaire des Documents, Relatifs à l'Histoire de Suisse par E. Rott, T. III zeigt, wohl aber die Antwort vom 29. April. Ib. p. 49.



weichen müssen, obwohl der Bauern-Bund sich nur als eine Erneuerung des Schweizer-Bundes hinstellte. Denn der Sumiswalder-Bund beruhte, wie Dr. Hilty bemerkt, nicht mehr auf der von Gott gegebenen Basis, er schützte nicht mehr Recht und Gerechtigkeit, nicht das wohlerworbene Privatrecht, nicht die historische Entwickelung der Schweiz, sondern führte eine demokratisch-sozialistische Richtung ein, und verletzte das demokratische Prinzip durch die Aufstellung eines Obmannes in der Person Leuenbergers, der als «Bauernkönig» erscheint.

Der Bund von Sumiswald vernichtete, was seine Urheber allerdings nicht einsehen wollten, die Kantonalsouveränität wie alle Landeshoheit, indem er bestimmte, dass die Bundesbrüder die Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen entscheiden sollten, mochten diese über Gesetzgebung oder Verwaltung sich entspinnen. Der Wolhuser Bund war damit durch einen weit über die Kompetenzen der Tagsatzung hinausreichenden Bund verdrängt. Aber diesem Bunde fehlte noch die gehörige zentrale Leitung, die allein ihm Lebenskraft hätte verleihen können. Es fehlten die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Kompetenzen der Ausschüsse. Wie es scheint, wollte man dem Obmann vorläufig die erforderliche Gewalt einräumen. Dabei lebte man der Hoffnung, die Macht der Bauern sei so imposant, dass das von ihnen auszuübende Schiedsrichteramt von keiner Seite beanstandet würde.

Die Beseitigung der Kriege durch Aufstellung eines Schiedsgerichtes war seit den Tagen des Hugo Grotius (1625) ein frommer Wunsch, der niemals Aussicht auf Erfolg haben konnte, weil die Schiedsrichter weder Recht noch Macht zur Exekution ihrer Sentenzen finden dürften. Wie Heinrich IV. von Frankreich den jeweiligen König als Obmann eines europäischen Gerichthofes, so hatten ohne Zweifel die Bauern ihren Obmann als Schiedsrichter in schweizerischen Fragen in Aussicht genommen [1]).

---

[1]) Die Ansicht von L. Vulliemin: Die Stifter des Sumiswalder-Bundes «waren vielleicht zu ehrbar, um auch dessen Erfolg zu sichern, denn

Nach dem Bundesschwure erfolgte die Konstituirung des Kriegsrates und die Verteilung der von den Angehörigen des Bundes aufzubringenden Kriegsmacht.

Als General-Oberster wurde gewählt: Pannermeister Johann Emmenegger; als Oberst-Lieutenant: Hauptmann Urs Lack aus Solothurn; als Oberst-Wachtmeister Stephan Bislig von Ruswil; als Oberster: Richter Fridli Bucher von Willisau; als Kriegsräte aus dem Gebiete von Luzern: Hans Schwegler und Ludwig Wyss aus dem Amt Willisau; Adam Müller und Baschi Meyer aus der Grafschaft Rothenburg; Hans Wüest und Jost Bucher von Ruswil; Hans Brun und Nikolaus Stadelmann aus dem Entlebuch; Untervogt Hammer von Malters; Jöri Elmiger aus dem Michelsamt; Jakob Kaufmann von Triengen; Jörg Zihlmann von Knutwil.

Als Obmann des Bundes wurde Leuenberger bezeichnet. Aber die Rechte und Kompetenzen des General-Obersten und des Obmannes wurden, so weit bis jetzt bekannt, nie streng ausgeschieden. Dieser Dualismus hemmte unstreitig die Entwickelung des Bauern-Bundes.

Der einst so ernste Mann [1]), der jetzt als Obmann der Bauern eine bedeutende Rolle spielte, umgab sich, wie der Franziskaner Kaisersberg in Luzern schreibt, mit einer Leibgarde von 100 Mann, sechs Schreiber standen immer zu seinem Dienste bereit. «Wenn Jemand bei dem Bärenhäuter wollte Audienz haben und er etwa schlief, pflegten seine Gardisten zu sagen: „ihr Gnaden schlafft“ ». Als Obmann trug dieser kühne, beredte Mann von geringem Herkommen, eine rote Uniform, welche ihm die Entlebucher geschenkt hatten [1]).

---

sie wollten der Regierung nur die Hände binden, keineswegs ihr die Gewalt entreissen», ist viel zu optimistisch.

[1]) Vergl. sein Bild im Theatrum Europaeum, Frankfurt, 1685. T. VII, nach S. 386. In der Beschwerdeschrift Berns an Zürich über die Publikation des Bildes von Meyer wird Leuenberger sehr verächtlich behandelt.

Unglaublich ist es, schreibt Hafner von Solothurn, wie diese verwilderten Leute ihrem General Leuenberger so geschwind parirt und gehorsamet, dass kein mächtiger Potentat und Fürst mit allem seinem Geld und aller Macht solches lange nicht würde ins Werk gesetzt haben.

Wenn auf den Landsgemeinden Leuenberger redete, ward jedermann still. Was er vorbrachte, wurde ohne Widerrede als ein Orakel angenommen, was er befahl, ohne Verzug ausgeführt. Allein dieses Ansehen Leuenbergers dauerte nicht lange; bald gewann die gewaltthätige Masse die Oberhand und vernichtete die Pläne des Bauernkönigs und seines Kanzlers.

Die Regierung von Bern gab sich Mühe, die Bewegung auf friedlichem Wege zum Stillstand zu bringen. Zu diesem Zwecke ordnete sie auf den 24. April einen allgemeinenen Bet- und Busstag an. Allein die Bauern meinten, man wolle sie nur in die Kirchen locken und inzwischen das Land besetzen und besuchten deshalb entweder die Kirchen gar nicht oder bewaffnet. Bewaffnete Banden durchzogen das Land, um die Verbindung der Regierungen unter einander zu verhindern. Einer solchen gelang es, ein mit Eisen beladenes Schiff auf der Aare aufzuhalten, das Munition, namentlich Granaten, für die Befestigungen im Aargau mit sich führte. Dieser Fund regte die Bauern noch mehr auf. (24. April.)

Was den Bund in den Augen der evangelischen Orte verdächtig machen musste, war besonders der Artikel über die Religion. Schon in dem Schreiben an Luzern vom 4./14. Februar hatte der Rat von Bern hervorgehoben, an der Versammlung beim Heiligen Kreuz habe «ein Pfaff ein Predig gehalten»; die Billigung des Wolhuser-Bundes durch die Geistlichen des Entlebuchs und den Dekan zu Ruswil, die Haltung der Stadtgeistlichkeit von Luzern beim Beginn der Bürgerwirren, wie die Einmischung des Kaplans von Dietwil in die Verhandlungen zu Ruswil war in der von religiösen Vorurteilen befangenen Zeit nicht geeignet, in gewissen Kreisen Vertrauen zu erwecken. Die Regierung von Bern verlangte deshalb später (5. Juni),

die Unterthanen sollen «weilen die Obrikheit gewisse Nachricht (erhalten), dass sich bei ihren gottlosen Zusammenkünften Jesuiter und ander dergleichen Pfaffengesind befunden, und bei neben jederzeit die vor 3 und 400 Jahren gehabte Freiheit pretendirt, daraus man vermuthmasst, dass sie nit gross achten wurden die zuvor gehabte Religion wiederum anzunehmen schwören, bei dieser ihrer wahren und allein selig machenden Religion zu verbleiben».

Jesuiten waren nun bei keiner dieser Volksversammlungen gewesen, vielmehr hatten sie mit aller Entschiedenheit sich gegen den Aufstand ausgesprochen. Allein die Furcht vor den Jesuiten und Katholiken war in Bern und Basel ein treffliches Schreckmittel, dessen man sich oft mit Glück bediente. Dermalen waren es die Jesuiten in Freiburg, welche ein vages Gerücht in Bern beschuldigte, sie seien mit den Volksführern in Unterhandlung getreten und hätten ihnen grosse Hülfe versprochen, wenn sie mit ihren Leuten katholisch würden [1]).

Die Jesuitengefahr erklärt sich aus einem anonymen Schreiben an den Schultheissen von Graffenried in Bern, das von einem evangelischen Geistlichen herrührt und nach Erwähnung der Umtriebe der Jesuiten im Wallis gegen die Evangelischen fortfährt: «Das schweizerische Bauerngift spreitet sich auch unter unser Volk aus und so plötzlich, dass es zu verwundern ist. Ich meines Ortes bin gänzlich der Meinung, dass es durchgehend von lange her eine verbreitete Faktion ist, sie sei nun durch Geistliche oder Weltliche vorbereitet. Nach Inhalt alter Historien ist keine Veränderung plötzlicher, verderblicher, als wenn durch böse Anschläge die Aristokratien in Demokratien verwandelt werden, die gewöhnlich den dritten Stand nach sich gezogen haben» [2]).

---

[1]) Hidber: Schweizergeschichte, Bern, 1888, II, 243, wonach die Regierung von Bern den Argwohn trotz der gegenteiligen Versicherung der Regierung von Freiburg nicht fallen liess.

[2]) Haller: Kollekt. Dipl. XXVII, Fol. 517; nach Haller VI, 86, Fol. 178 hiess es im Wallis, die Bauern im Aargau wollen katholisch werden.

Der 78jährige Domprediger Wolfgang Meyer in Basel wenigstens erblickte in dem Bauernbunde nichts als eine papistische Agitation. Er schrieb darüber an Bürgermeister Waser in Zürich unter dem 18./8. Mai: «So oft ich an den Brief gedenke, welchen die Jesuiten bei der Erweckung und Führung der englischen Unruhen gebraucht haben, so oft kommt mir in Sinn, dass diese arglistigen Füchs auch die ersten Anzettler unserer eidgenössischen Unruhen syen, und dass Sie die aller Ersten gewesen, welche dieses Feuer der Uneinigkeit, sowohl bei der Stadt Luzern, als bei den Bauern angelegt haben. Dass aber diess Feuer allein von den auferlegten Beschwerden der Unterthanen erstlich angegangen seye, so haben doch sie, die Jesuiten, in das angegangene Feuer sitharo viel Öhl geschüttet, weil ihnen dieses ein erwünschter Anlass ist, neben der evangelischen Religion auch den eidgenössischen Bund zu ruinieren und gänzlich aufzuheben: denn die Artikel des aufgerichteten bäurischen Bundes geben solches sonnenklar zu erkennen, wodurch dieselben, unsere evangelischen verbündeten Bauern, den Papistischen so stark und artig verbunden sind, dass sie ohne derselbigen Consens und Gutheissung keinen beständigen Vergleich mit ihren christlichen Oberkeiten machen können, man gebe ihnen gleich Fridens halber so viel immer möglich. Dieses hat auch unsere Oberkeit dieser Zeit erfahren. Denn ungeachtet sie mit allen ihren Unterthanen nunmehr vollkommen sich verglichen, so wollen und können doch dieselben nicht vollkommenlicher vermöge ihres jesuitischen Bundes beschliessen bis allen ihren Bundesverwandten genugsame Satisfaktion geschehen. Viele der verständigen Leute, so die Jesuiten-Practiken kennen, unter welchen auch unser General Ohm[1], sind der gänzlichen Meinung, es sei diessfalls um die Ausrottung unserer Religion zu thun und ein lauteres Colludieren,

---

[1]) Der in der letzten Epoche des 30jährigen Krieges vielgenannte weimarische General Joh. Leonhard von Ehm oder Oehm.



was Luzern und Solothurn und derselben Unterthanen gegen einander haben, oder vielmehr simuliren. So lange die Stadt Luzern ihre Unterthanen nicht de facto ergreift und derselbigen Ungereimte zu überzeugen und mit Gewalt der Waffen resutirt, ist ihnen nicht zu trauen. Es lässt sich ansehen, es seye unter beiden Parteien zu Luzern nur ein Spiegelfechten bis die guten Berner von ihren tauben Bauern gar überwunden und unter das Joch gebracht sind (darvor Gott gnädiglich sein wolle). Denn alsdann würde es unserer Stadt gelten und keines Vergleichs geachtet werden. Gott gebe, dass ich in meinen Gedanken betrogen seye. Aber die wundersamen Discurse, die von den Papisten in der Nähe und Ferne geführt werden, geben uns nicht weniges zu erkennen. Denn, sagt mir Herr General Ohm, man soll vielmehr mit den Bauern alles eingehen, auch den Bund selber, als den Krieg anfangen und papistische Hilfe ins Land ziehen. Man könne doch den Bund dahin limitiren, dass er nicht weiters Kraft haben solle, als in der Bauern Versicherung, dass man ihnen die versprochene Amnestie ununterbrochen halten wolle. So könne auch die Zeit kommen, dass die Bauern selbst diesen Bund bereuen werden.» Der hochbejahrte Prediger versichert, «dass dieses auch vieler anderer Patrioten Gedanken seyen» [1]).

In grösseren Kreisen fand diese Auffassung nicht Anklang [2]), aber bezeichnend ist doch die allerdings nur durch spätere Autoren verzeichnete Anekdote, dass ein Berner Landvogt, Johann Jakob Durheim, in Laupen am 26. Mai das Volk vor der Verteidigung des Passes zu Güminen durch die Meldung abwendig machen konnte, Leuenberger sei mit seinem ganzen Heere katholisch geworden.

---

[1]) Mss. Hist. Helvet. VI, 47, Fol. 134.

[2]) Doch schrieb noch am 5. Oktober 1653 «ein Patriot, der als Prophet galt» (wohl obiger Meyer) nochmals, der Bauernkrieg sei von den Jesuiten inspiriert worden. Haller Mss. VI, 97, Fol. 163.

Während aber die Pastoren von Basel und Bern im Geheimen vor den Jesuiten zitterten, scheinen die frommen Bürger des katholischen Vorortes der Eidgenossenschaft befürchtet zu haben, der Huttwiler-Bund werde die Luzerner Bauern zum Abfall vom Glauben ihrer Väter bringen. Deshalb fand Steiner von Emmen es für nötig, die Bürgerschaft hierüber zu beruhigen.

Der Demagoge Peter Trinkler von Zug hinwieder versicherte auf der Tagsatzung in Gersau am 25. April, in den eidgenössischen Vogteien mache sich eine bedenkliche religiöse Bewegung bemerkbar. Da die Bauern nicht nur Bibeln, sondern auch Freistellung der Religion begehren. Und die Regierung von Luzern erklärte in ihrer an die Schiedsrichter in Stans gerichteten Klageschrift den Huttwiler-Bund geradezu als eine Gefährde für die katholische Religion.

Hierin bestärkte sie ohne Zweifel Nuntius Caraffa, der in seiner Zuschrift an die sechs katholischen Orte in Baden vom 27. April auf die Korrespondenz der Landesbeamten des Entlebuch mit den Predikanten von Bern hingewiesen hatte, die allerdings nicht geeignet war, eine wirkliche Annäherung zwischen beiden Konfessionen zu fördern, da die Pastoren in der aller unzweideutigsten Weise das Vorgehen der Entlebucher verurteilten.

Die übereinstimmende Ansicht der Geistlichkeit beider Konfessionen über die Verwerflichkeit des Aufstandes trug ohne Zweifel nicht wenig dazu bei, in der grossen Masse des Volkes die Begeisterung für den Bauernbund etwas abzukühlen.

Am 30. April traten die Bauern über Erwarten schwach an Zahl in Huttwil wieder zusammen; man zählte nur 2000 bis 3000 Mann. Bedeutungsvoll war diese Landsgemeinde insofern, als der Bundesbrief um 2 Artikel erweitert wurde, welche die Emmenthaler von Arch und Leuzingen vorgebracht hatten: 1. Alle 10 Jahre soll der ewige Bund neu beschworen und 2. bei diesem Anlasse gegen die gewesenen Landvögte, über ihre Amtsverwaltung Gericht gehalten werden.

Dagegen wurde der dritte, allzu sozialistische Artikel abgelehnt, welcher bestimmte: bis zu Austrag des Handels sollen Zehnten, Boden- und Geldzinse nicht entrichtet, nachher aber auf die Hälfte reduziert werden [1]).

Dann schritt man zum Bundesschwure, nach Kenntnisnahme von einem Schreiben der Regierung von Zürich, welche die Gerüchte über Werbung fremder Truppen dementierte und getreue Haltung der eingegangenen Versprechen verhiess, auch gleich dem französischen Gesandten de la Barde zum Frieden mahnte. Diesem letztern wurde seine freundliche Zuschrift vom 29. April bestens in höflicher Form von den Delegierten der Kantone Bern, Luzern und Solothurn unter dem Landessiegel von Entlebuch verdankt, mit der ständig gewordenen Versicherung, sie verlangen nichts als die alten Rechte und Freiheiten, ohne die Rechte der Obrigkeiten schmälern zu wollen. Er möge beim Könige, bei Fürsten und Adel ihr Vorgehen rechtfertigen und den König versichern, dass sie jederzeit bereit seien, ihm Hilfe zu leisten.

Wie die Tagsatzung nach Erledigung der Haupttraktanden noch die Fälle der Strafgerichtsbarkeit erledigte, so behandelte der Bauerntag in Huttwil zuletzt noch die Waffensendung auf der Aare.

Die Oberländer waren allerdings in Huttwil erschienen, allein nicht, um sich in den Bund aufnehmen zu lassen, sondern als Vermittler. Doch hoffte man, Thun werde unfehlbar dem Bunde beitreten und setzte zu diesem Zwecke eine zweite Landsgemeinde in Huttwil auf den 14. Mai fest.

---

[1]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 339.

XIV. Die Freien-Aemter im Aargau.

An der Volksversammlung in Sumiswald vom 23. April nahmen auch Delegierte von Hitzkirch Anteil, die in dem Bundesbrief irriger Weise als Vertreter des gesamten Freien Amtes im Aargau aufgeführt werden. Wir haben auch bereits erwähnt, wie die Züricher ernstliche Besorgnisse wegen des Ausbruches der Revolution in diesem Gebiete hegten. Die Sache verhielt sich folgendermassen.

Auf Betrieb des Ulrich Ineichen aus dem Obern Klotensberg, des Hans Ineichen und Martin Moser von Hitzkirch, des Sattlers Hans Heggli von Gelfingen, wie des Statthalters Stohl zu Aesch wurde nach Mitte April in der Pfarrkirche Hitzkirch eine Amtsgemeinde abgehalten. Hier brachte Heggli vor: die Freiämter werden strenger gehalten, als die Unterthanen von Luzern, namentlich in Bezug auf Bussengelder und Taxen der Landschreiberei. Diese Schreibereien seien nicht eine «Schlottermilch» wert. Dazu kommen täglich neue Verordnungen. Jetzt sei Anlass geboten, all' diesen Übelständen mit einem Male durch Beitritt zum Bauernbunde abzuhelfen. — Die andern Wortführer unterstützten den Antrag, da es am ratsamsten sei, dem grössern Haufen zuzuziehen. Schon rief ein Teil der Versammlung begeistert aus: den Bauern zu! Aber bei der Abstimmung über die von Hans Heggli gestellte Anfrage: ob das Amt Hitzkirch auf Seite der Herren oder der Bauern stehen wolle, entschied sich die Mehrheit für Innehaltung der Neutralität.

Trotzdem baten die Rädelsführer in Willisau um Aufnahme des Amtes Hitzkirch in den Bund der luzernischen Ämter.

Es galt jetzt, die Hitzkircher fester an die Bauern zu knüpfen und das gesamte Freie Amt für diese zu gewinnen. Das geschah einerseits durch Vorspiegelung der Macht der Bauern und andrerseits durch Übertreibungen in der Schilderung der angeblichen Gewaltmassregeln der Regierungen.

So sagte Felix Müller auf der Wydenmühle zu Eschenbach zu Hans Ineichen: Die Hitzkircher sollen nur beherzt und lustig sein; in 24 Stunden wolle er 70,000 Mann und etliche Kanonen auf den Platz bringen. Die Herren von Luzern hätten ein Mandat an den Schullehrer nach Hochdorf geschickt, dass kein Bauer eine fette Kuh oder ein Schwein für sich schlachten dürfe; so er dergleichen habe, müsse er sie in die Stadt Luzern und durch die Metzg jagen und selbst wenn er sein Vieh nicht verkaufen könne, dennoch einen guten Gulden davon zahlen. Kein Bauer solle mehr Küchlein backen und Brot von ganzen Kernen essen dürfen. Solche Erfindungen wurden gläubig weiter verbreitet.

Die Aufreizung in den untern Freien Ämtern übernahmen Ulrich Ineichen, Ammann Lüscher von Gelfingen und Schuster Brunner von Aesch. Sie drohten denen, die nichts vom Bunde mit den Bauern wissen wollten, die Obrigkeit und ihre Macht sei wie ein Haufen Fliegen, den die 25,000 Bauern an einen Ort hineindrücken können.

Auf das Drängen der Revolutionäre wurde am 4. Mai nochmals die Amtsgemeinde von Hitzkirch angefragt, ob sie dem Sumiswalder-Bunde beitreten und zu dem am 14. Mai in Huttwil stattfindenden Bundesschwure Delegierte senden wolle. Mehrere Redner rieten wieder zur Neutralität, da der Streit der Luzerner und Berner Bauern mit ihren Regierungen die Freien Ämter nichts angehe. Diese seien in einer ganz andern Lage und haben auch grössere Rechte und Freiheiten als jene. Allerdings habe man zuweilen Anlass zu Klagen gefunden. Aber solchen Beschwerden könne man auf andere Weise Abhilfe verschaffen, wie ja die Obrigkeit die Klage des Amtes Hitzkirch gegen Oberst Fleckenstein, Gerichtsherrn zu Heidegg, wegen Ausdehnung seiner Rechte im Jahre 1633 geprüft und beurteilt habe.

Die Rädelsführer der Bauernpartei stellten einen Einfall der Rothenburger ins Amt Hitzkirch in Aussicht, wenn dieses dem Bunde nicht beitreten sollte. Ein Tumult brach aus, den

Pfarrer Johann Heinrich Frey, gebürtig aus Zug, durch Vorweisung des Venerabile und freundlichen Zuspruch beizulegen versuchte. Er riet: man solle die Ansicht der andern Ämter einvernehmen. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Das Amt Hitzkirch schrieb sofort an das Amt Muri und Wolen, es solle bis künftigen Mittwoch seine Ansicht mitteilen.

Aber sofort fielen auch 30 bis 40 mit Prügeln, Mordäxten und Büchsen bewaffnete Rothenburger mit Leuten von Willisau, Geuensee, Knutwil, Büron, Rickenbach und Pfäffikon ins Amt Hitzkirch ein, trieben Vieh weg und verübten allerlei Unfug. Sie drohten die Linden in Schongau — namentlich Weibel Buchi — zu strafen und ihre Säcke mit Bärten und Ohren derselben zu füllen und Geld zu erpressen, auf Abschlag für die durch den Streit aufgelaufenen Kosten.

Am 6. Mai berichtet Landvogt Eustach von Sonnenberg aus Baden: die Hitzkircher wiegeln alle Freiämter auf.

Als am 7. Mai die Freiämter zur Landsgemeinde in Boswil zusammentraten, fehlten die Vertreter des Amtes Meyenberg, dagegen waren drei Abgeordnete der Tagsatzung in Baden anwesend. Es waren Ratsherrn von Zürich, Unterwalden und Zug. Diese baten die Bauern, ihnen ihre Gesinnungen und allfällige Beschwerden zu eröffnen.

Die Ausschüsse von Hitzkirch und Villmergen erwiderten: sie seien nicht hieher gekommen, um der Obrigkeit etwas vorzutragen. Sie warten nur noch auf die Delegierten des Amtes Meyenberg. Sie wollen an den Gemeinden nicht meineidig werden.

Die übrigen Ämter liessen durch Amtmann Kuhn von Bünzen vortragen: Die Rothenburger haben dringend angehalten, die Freien Ämter möchten zu ihnen stehen; denn der Obrigkeit von Luzern sei nicht zu trauen, da sie von den eingegangenen Versprechen keines gehalten habe. Die Hitzkircher befürchten, wenn man dem Huttwiler-Bunde nicht beitrete, so stehen grosse Gefahren bevor. Fremdes Volk wolle man ins Land rufen, um die Unterthanen zu Grunde zu richten. Die

Hitzkircher seien deshalb fest entschlossen, sich dem Bunde anzuschliessen. Auf inständiges Anhalten ihres Pfarrers, der zum dritten Male während der tumultuösen Beratung mit dem hl. Sakramente vor sie getreten sei, haben die Hitzkircher endlich bewilligt, die Meinung der übrigen Angehörigen der Freien Ämter zu vernehmen.

Diese haben sich vereinbart: 1. die Obrigkeit zu bitten, so viel möglich, die vorgebrachten Beschwerden abzustellen. 2. Sich der Luzerner und Berner Bauern nicht anzunehmen, sondern ihre eigenen Sachen zu erörtern. 3. Sich gegen fremdes Volk nach besten Kräften zu wehren. 4. Der Obrigkeit beizustehen, wenn sie kein fremdes Volk ins Land rufe. 5. Die Obrigkeit zu ersuchen, sie möchte am Schwörtag die Beschwerden erläutern lassen. 6. Sie zu bitten, sie möchte die Freien Ämter nicht gegen die Bauern zu den Waffen rufen.

Seckelmeister Hildbrand von Boswil widersprach dem Vorredner: die Ausgeschossenen haben nicht das Recht, eine solche Erklärung zu geben; sie haben vielmehr die Aufgabe, mit den Ämtern Meyenberg, Hitzkirch und Villmergen gemeinsam zu handeln. Das Mandat der Tagsatzung von Baden gegen die Luzerner Bauern sei schimpflich.

Ammann Meyer von Hilfikon tadelte, dass einige Geschworne sich nichts um das Volk kümmern; wenn Knaben und Buben nicht zusammenstehen, so werde nichts herauskommen.

Als der Gesandte von Zürich sprechen wollte, unterbrach ihn alt Seckelmeister Keusch von Boswil: Was braucht es da viel zu predigen? Wir sind da, eine Landsgemeinde zu halten, nicht um die Herren der Tagsatzung zu hören!

Die Tagsatzungsgesandten kehrten hierauf nach Baden zurück.

Als inzwischen die Abgeordneten des Amtes Meyenberg eingetroffen waren, wurde beschlossen, die Volksversammlung in Huttwil am 14. Mai zu beschicken und gegen das fremde Volk sich mit den Landleuten zu verbinden. Zu Handen der

Tagsatzung wurden alle Beschwerden über die neuern Mandate und über die Willkür der Landvögte und Landschreiber seit 1619, namentlich gegen Landvogt Nikolaus Wipfli von Uri, zusammengestellt. So klagte man: für die Erneuerung eines Wirtschaftspatentes müsse man 70 Gulden zahlen; für einen Augenschein in Villmergen 180 Gulden; wegen Widerstand gegen den Untervogt sei die Gemeinde Wohlen um 152 Gulden gestraft worden; an Wipfli habe man dieser Sache wegen eine Reiseentschädigung von 400 Gulden zahlen müssen.

Wie es scheint, hegte der päpstliche Nuntius Caraffa in Luzern die Meinung, sein persönliches Auftreten in den Freien Ämtern könnte das fromme Landvolk zum Gehorsam gegen die Obrigkeit bestimmen. Allein die Abgesandten der katholischen Orte bedeuteten ihm in Beantwortung der Eingabe vom 27. April mit Schreiben vom 10. Mai, man halte allerdings dafür, dass «qualifizierte Geistliche» sowohl im Freien Amt, als im Gebiete von Luzern zur Erhaltung der Ruhe wie gegen die «Communication mit den Predicanten» viel wirken könnten, «sonderlich die nationales personae, die den Paursleuten theils bekannt, und theils angenehmer, auch des Landesart ein Wyssenschaft haben». Die Interposition des Nuntius «angedeüter massen durch geistliche Personen» wäre deshalb der Tagsatzung erwünscht. Offenbar hatte der Nuntius Kenntnis erhalten von der Korrespondenz zwischen den Landesbeamten von Entlebuch und den Pastoren von Bern und glaubte nun durch sein Eingreifen einen Gegenstoss versuchen zu müssen, damit die katholische Geistlichkeit sich ebenso bereitwillig zur Unterstützung der Regierung und Erhaltung des Friedens erzeigen könne.

Durch den Beitritt des Amtes Hitzkirch zum Bauernbunde und die Neutralitätserklärung des Deutsch-Ordenshauses daselbst wurde der Feldzugsplan der Tagsatzung durchkreuzt, indem jetzt Hitzkirch nicht mehr als Waffenplatz der I. Division dienen konnte, welche die Verbindung durch das Seethal nach Luzern und Lenzburg vermitteln sollte.

Eine naheliegende Frage war die: werden die andern eidgenössischen Landvogteien dem Beispiel des Freien Amtes folgen? Schon gleich beim Ausbruch der Entlebucher Unruhen hiess es in Zürich: wenn die Klagen der luzernischen Unterthanen über die Strenge der luzernischen Landvögte so berechtigt seien, wie jene über die luzernischen Vögte in den eidgenössischen Vogteien, namentlich in Baden und Rheinthal, so begreife man den Unwillen des Volkes vollständig und erachte die Einführung von Reformen für notwendig[1]). An ersterem Orte wirkte Jost Amrhyn, an letzterem Leopold Feer.

Allein in der Folge liefen gegen keinen der beiden Landvögte Klagen bei der Tagsatzung ein. Die von der Tagsatzung in Zug beantragten Reformen bezüglich der Landvogtei Rheinthal lassen allerdings der Vermutung Raum, Feer habe grosse Bussengelder bezogen, dieselben dann aber in «Verehrungen» verwandelt und zu seinem Nutzen verwendet, wie dies auch sein Amtsnachfolger that. Zur Beruhigung der Unterthanen hatte die Tagsatzung sofort verordnet, mit Strafen sollen die Landvögte mit aller Bescheidenheit verfahren. In Baden waren es besonders die hohen Kanzleitaxen, gegen welche Beschwerde erhoben wurde. Der Stand Zürich wollte allerdings die Klagen der gemeinsamen Vogteien, namentlich über konfessionelle Angelegenheiten, in Schrift fassen lassen, um auf diesem Wege den Landfrieden zu revidieren[2]). Allein die andern Stände fanden dieses Vorgehen zu gefährlich, namentlich die katholischen Orte, die ein «Tribunal zur Erledigung dieser Beschwerden» nicht anerkennen wollten.

---

[1]) Codex Diplom. Wettstein. IX, N. 106. Schreiben des Hans Caspar Hirzel an Bürgermeister Wettstein in Basel vom 23./13. Febr.

[2]) Hans Caspar Hirzel von Zürich an Bürgermeister Wettstein den 20. Febr. a. St. 1653.

XV. Die Verhandlungen in Willisau vom 6. Mai.

Als in der Stadt Luzern sich die unzufriedenen Bürger mit den Bauern verbunden hatten und die Macht und Arroganz der Angehörigen des Huttwiler-Bundes von Tag zu Tag wuchs und selbst das Volk der Urkantone seine Sympathie für die Sache der Revolutionäre immer offener zu erkennen gab, da musste sich der Rat von Luzern dazu bequemen, mit den störrischen Bauern in dem verhassten Willisau zu verhandeln. Damit gewann der Rat allerdings zwei Vorteile: erstens konnte er getrost sagen, dass das Scheitern des Vergleiches nicht dem Mangel an Entgegenkommen von Seite der Behörden zu suchen sei und zweitens konnten inzwischen die Tagsatzungsgesandten in Baden den Kriegsplan entwerfen und die Truppenconcentrationen bewerkstelligen. Die sozialistischen Tendenzen der Bauern aber traten auch gleichzeitig in nacktester Form so schroff hervor, dass der ruhig denkende Bürger sich immer mehr von dem Treiben der Bauern mit Ekel abwenden musste.

Wie wenig für die Sicherheit im Lande garantiert werden konnte, zeigte sich z. B. schon daraus, dass Stadt und Amt der Freien Grafschaft Willisau am 1. Mai einen Pass für den Abt von St. Urban für das Gebiet von Luzern, Bern und Solothurn ausstellten [1]).

Zu diesen Verhandlungen in Willisau wurden am 4. Mai gewählt: aus der Zahl der Kleinräte: Schultheiss Dulliker, Ritter Ludwig Meyer, Jost und Kaspar Pfyffer und Rudolf Mohr. Letzterer an Stelle des ablehnenden Jakob Hartmann, der als strenger Landvogt den Bauern besonders verhasst war. Die Grossräte waren repräsentiert durch Weinsticher Jakob Hartmann, Jost Hartmann, Alexander Pfyffer und Valentin

---

[1]) Solothurner Aktenband 60, 344.

Thuot, die Bürgerschaft durch Melchior Rüttimann, Jakob Wägmann, Martin Marzoll und Wilhelm Probstatt.

Man gab der Gesandtschaft keine strikte Instruktion, sondern nur die Weisung, Haupt- und Nebensachen genau auseinander zu halten, in letztern zu gestatten was sie «Eid, Ehre und Discretion» heisse. In Bezug auf die Hauptfrage wurde nur bestimmt, die Gesandten sollen den Huttwiler-Bund durch einen Revers zu entkräften suchen. — Die Begehren wegen der 3% bei Hypotheken, wegen des Frondienstes in der Herrschaft Castelen und wegen der Alberswiler Allmend sollten die Gesandten bewilligen dürfen.

Da man befürchtete, es möchten die Verhandlungen an der Verbreitnng des Gerüchtes scheitern, der Rat von Luzern habe bewilligt, dass die Berner mit 30,000 bis 40,000 Mann das Land von oben bis unten mit Feuer und Schwert heimsuche, so wurde durch offenes Patent dieses Gerücht dementiert und demjenigen eine Belohnung von 25 Kronen zugesichert, der den Urheber desselben verzeige.

Um sowohl gegen die Bauern als die Bürger und Beisassen ein Entgegenkommen zu zeigen, wurde eine Revision des Artikel 9 des Rechtsspruches in Aussicht genommen[1]), die auch die weitgehendsten Forderungen hätte befriedigen können.

---

[1]) Text des Spruches:
Nüntens, demnach mehr gemelte zächen Ämbter hoch bethürt, das sy vorangezogne zesamen Verbindung und Eydt zwar nit böser meynung, sonders theils uss einfalt, unbedachtsamme und vorgewendter nothtrungener Angelägenheit gethan, und dahero uns angelägenlich gepeten, by jren gnädigen Herren und Oberen der Statt Lucern hierum in jrem Namen underthänig und gehorsamlich um gnad und vergässung anzu-

Redaktions-Entwurf:
Nüntens uff das wir von den usgeschossnen der zächen Embteren und erwährender handlung ersucht und gepetten worden, sy by Jren Herren und Oberen diser Jrer zesamenverbindung, und was sich darunder verloffen, besster massen zuo entschuldigen und Irentwegen zu pitten, dass man sy und die Irigen deshalber nützit wolte vergelten lassen, sonders in gnaden bedenken, habend wir by U. G. L. A. E. der

Die Stadt Willisau stellte den Gesandten von Luzern unter dem 5. Mai einen förmlichen Pass aus.

Die Verhandlungen wurden in der Kirche eröffnet mit Reden des P. Plazidus und des Obersten Zwyer. Die zahlreich vertretenen Ausschüsse der 10 Ämter erklärten sofort, dass sie bis am Freitag Bescheid über ihre 17 Artikel verlangen. Die ganze Versammlung zählte 230 Personen. Willisau war vertreten durch Jakob Stürmli, Fridolin Bucher, Hans Diener und Michael Müller; Entlebuch durch Stephan Lötscher und Weibel Krummenacher; Rothenburg durch Amtsfähnrich Sebastian Steiner und Rudolf Stürmli; Ruswil durch Andreas Heim und Hans Jakob Grüter; Malters durch Hans Caspar Schnyder; Kriens und Horw durch Blasius Mahler; Knutwil durch Melchior Schauber und Hans Kaufmann; Büron und Triengen durch Nikolaus Wyss und Melchior Kaufmann; Ebikon durch Hans Räber und das Keelamt durch Eberhard Hüsler und Weibel Hans Wilhelm Wäber.

Die Vertreter der meisten Ämter wären zu Konzessionen geneigt gewesen, hätten nicht diejenigen von Willisau und Entle-

---

halten, so habendt wir, angesähen Jr Pitt, unser Gethrüw lieb alt Eydtgnossen, unsren gnädigen Herren und Oberen und uns zu sonderen ehren und respect umb gnad und usslöschung diss bekannten Fählers erbetten, also, das Alles, was sich in disem Uffstand mit rath und that, worten und wärken, wye das namen haben mag, zwüschent einer Oberkeit und Burgerschaft eins theils und den Underthanen anderen theils verloffen und zugetragen, allerdings uffgehebt, keinem an synen ehren, guten namen, lyb und gut schädlich und nachteilig, sonder gäntzlich todt und dergestalt absyn, dass dessen fürthin nit sölle gedacht, sonders gehalten werden, als wann es nit geschechen.

Statt Lucern, unser H. u. O. u. uns zu sondern ehren und respect und in sonderheit uss Irer zu allgemeinem Ruhwäsen tragenden begird und geneigtwilligkeit disere miltryche willfahrung erhalten, dass hiemit alles, was sich in diesen Uffstand mit Rath und That, worten und werken, wie das namen haben mag, zwüschent einer Oberkeit und gemeinen Bürgern und bysäsen der Statt Lucern an einen, so den gesagten Underthanen der 10 Emptern am andern theil, verloffen und zugetragen.

buch die grössten Schwierigkeiten gemacht. So erörterte Lötscher: die 10 Ämter haben durchaus kein Recht, einen Vergleich abzuschliessen, bis die Entlebucher, als Urheber des Handels, von Luzern ihre Rechte und Freiheiten erhalten hätten.

Ihn unterstützten, nach Lötschers Geständnis vor Gericht in Sursee, die Weibel Theiler und Krummenacher.

In diesem Sinne schrieben denn auch die Entlebucher noch am 8. Mai an die 10 Ämter in Willisau.

Um den Vergleich zu verunmöglichen, verlangte Lötscher die Aushändigung nicht existierender Urkunden, so z. B. eines päpstlichen Breve, das laut Versicherung eines 90jährigen Mannes besage, dass die Entlebucher die Garde in Rom zu besetzen haben. Auch die Edition der Urkunden über die Hoheitsrechte Luzerns wurde verlangt nebst Widerruf des Mandates von Baden, Abänderung des gütlichen und rechtlichen Spruches, Ersatz der Kosten. Die Willisauer verlangten Zurückgabe eines ihnen von Landvogt Cysat hinterhaltenen Buches (Amtsrecht!), sodann wollten sie laut einer Urkunde von 1428 als Stadtbürger von Luzern betrachtet werden [1]). Von dem Revers wegen des Huttwiler-Bundes wollten die Willisauer nichts wissen. Stürmli behauptete, die Regierung von Luzern habe von Bern Hülfstruppen verlangt, und zwar, laut Geständnis von Landvogt Sonnenberg, zuerst 2000 Mann. Schliesslich erklärte am 7. Mai ein Sechser von Willisau: Die Bauern wollen die Luzerner nicht mehr als Obrigkeit anerkennen, mit derselben nicht mehr verhandeln und sich eine andere Obrigkeit suchen. Meister Jakob Stürmli aber fügte bei: die Unterthanen lassen weder Zinse noch Zehnten in die Stadt abliefern.

[1]) Als Graf Wilhelm von Arberg Willisau an Luzern verkaufte, versprachen ihm die Luzerner, die Willisauer wie ihre eigenen Bürger zu halten. Schreiben des Grafen an Luzern vom 11. März 1423, inseriert dem Spruchbrief vom 22. Juli 1428. Amtskanzlei Willisau.



Lötscher bezeichnete die Luzerner nicht als Landesväter, sondern als Tyrannen.

Nachdem so die Verhandlungen sich zerschlagen hatten, konstituierten sich die Abgeordneten der 10 Ämter als Gerichtshof. Sie entschieden verschiedene Injurien- und Civilstreite, beschlossen, die einzelnen Ämter sollen fleissig Bussengelder einziehen und diese zur Zahlung der Gesandtschaftskosten verwenden. Schon am 6. Mai durchzogen «Exekutoren» der 10 Ämter das Land, erpressten von den Anhängern der Regierung, den Linden, Geld, scheerten ihnen Haar und Bart und durchschlugen ihnen die Ohren, so im Michelsamt. Büron, Triengen und in Ebikon, obwohl am 7. Mai in Willisau beschlossen wurde: 1. alle «Linden» in allen Ämtern sollen nach Gebühr bestraft werden. Die Bestraften können an die zehn Ämter appellieren. 2. Die Strafgelder sollen gehörig verrechnet und zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben verwendet werden.

Am 8. Mai referierte Schultheiss Dulliker im Grossen Rate über die Verhandlungen in Willisau. Der Rat einigte sich, den Ämtern beglaubigte Abschriften der verlangten Urkunden zu geben und an einem unparteiischen Orte die Originalien aufzulegen. — Trotz dieser Vorgänge ersuchten die 10 Ämter am 8. Mai den Rat von Luzern um Vornahme einer Korrektion der Wigger und um Gestattung der Wässerung und Benützung der Allmend nach jedermanns Belieben.

Während einige Rädelsführer am 6. Mai die Landsgemeinde zu Langenthal besuchten, wo Delegierte von Bern, Basel und Luzern den Huttwiler-Bund bestätigten, sprachen am 8. Mai Abgeordnete von Altbüron, Melchnau und Gondiswil davon, gemeinsam das Schloss Aarwangen zu überfallen [1]).

[1]) Markus Huber: Verzeichnis des Auflaufs.

XVI. Die Tagsatzung von Baden
vom 29. April bis 10. Mai.

Als die Tagsatzung in Baden herannahte, entwarf der Rat von Zürich unter dem 26./16. April die Instruktion für seine drei Gesandten, Bürgermeister Waser, Statthalter Salomon Hirzel und Seckelmeister Conrad Werdmüller, die uns den Optimismus der Behörden noch im vollsten Lichte zeigt. — Sie lebten noch im Wahne, durch eine Besprechung mit der Regierung von Luzern und den Führern der Bauern, könnte den Unruhen «ohne mehrere Weitläufigkeit im Grunde abgeholfen werden». Sollte man dagegen «von fridhässigen Anfächteren des Oberkeitlichen Standes zur Gewalt genöthigt werden», so sollte man beraten, «wie solches mit besstem zu der Oberkeiten Vortheil möchte anzuwenden und zu gebrauchen sein».

Zur Erreichung eines gütlichen Ausgleiches sollten die Ausschüsse vor der gesamten Versammlung angehört, falls sie nicht erschienen, durch Landschreiber oder Untervogt mit sicherem Geleit nach Baden oder an einen bequemen Mittelort zitiert werden.

Der Rat von Zürich meinte, ein Vergleich wäre möglich durch Auflegen der alten Urkunden von Seite Luzerns und durch Entfernung des Misstrauens gegen die Obrigkeiten; sei dieses verschwunden, so werden die Bauern ihren Bund selbst als kraftlos betrachten. Dann sollten die Vermittler das Wort «Fehler» im Manifest durch einen zur Beruhigung dienenden Ausdruck zu ersetzen wissen. Endlich sollte ein neues Manifest erlassen werden, das zur allgemeinen Beruhigung und Abstellung der Beschwerden und Begehren der Unterthanen dienen könnte.

Zur vollkommenen Beruhigung der Unterthanen sollte, nach Anschauung der Räte von Zürich, die besiegelte Ausfertigung der bewilligten Konzessionen dienen und namentlich die

Versicherung, dass kein fremdes Volk in das Land geführt werden solle.

Die Gesandten von Zürich erhielten auch die Vollmacht zu allen andern Mitteln zu stimmen, die zur Beruhigung des Volkes dienen könnten.

Sollte dagegen wider Verhoffen ein gütlicher oder rechtlicher Ausgleich zwischen den Regierungen und Unterthanen wegen des bösen Willens der letztern nicht möglich sein, so sollten die zürcherischen Gesandten Befehl und Gewalt haben, auf Mittel Bedacht zu nehmen, «wie solchem Anfechten des Oberkeitlichen Stands durch den Gewalt mit besstem Vortheil von allerseits Oberkeiten möchte begegnet werden».

Die unmittelbar folgenden Ereignisse belehrten die Deputierten von Zürich schon vor der Eröffnung der Tagsatzung, dass von einer gütlichen Beilegung des Streites nicht mehr die Rede sein könne.

An der Tagsatzung von Baden vom 29. April bis 18. Mai führten die Vertreter der 7 katholischen Orte, die bereits beim rechtlichen Spruche in Ruswil mitgewirkt hatten, das grosse Wort, doch fehlte der Vertreter von Nidwalden. Desto eifriger traten für die Sache der bedrohten Städte die Abgeordneten der evangelischen Stände Zürich, Bern und Basel ein. Nachdem Luzern die bereits erwähnte Klage gegen die Bauern eröffnet und Zürich über die Begehren der Entlebucher und Willisauer weitere Aufschlüsse erteilt hatte, dementierte der Stand Solothurn die Vorgaben der Bauern, als hätte er irgend jemals ihr Beginnen gebilligt. Dann wurden die Relationen über die Volksversammlungen in Huttwil und im Heiligkreuz verlesen. Am 1. Mai wurden die Bauern unter Zusicherung freien, sicheren Geleites eingeladen, durch Ausschüsse am 7. Mai ihre Begehren der Tagsatzung selbst vorzutragen.

Johann Ulrich Schnorf, Untervogt von Baden, erhielt den Auftrag, sich persönlich ins Entlebuch und nach Willisau zu begeben, um die Bauern zu bestimmen, der Einladung Folge zu leisten. Inzwischen gelang es den katholischen Orten, die

Aufhebung des früher gefassten Beschlusses, betreffend die bereits begonnene Bereisung der Landvogteien Baden und Frei Amt und anderer Vogteien durchzusetzen und durch Abgeordnete die Beschwerden an Ort und Stelle zu untersuchen.

Allgemein waren die Gesandten der 13 eidgenössischen Orte und ihrer Zugewandten darüber einig, der Bundesschwur der Bauern bezwecke eine totale Veränderung des gesamten eidgenössischen Staatswesens. Dieser soweit möglich vorzubeugen, sei zuerst liebreiche Milde erforderlich, ehe man zum äussersten Mittel greife. In diesem versöhnlichen Sinne war besonders das Schreiben Zürichs an die Versammlung in Huttwil abgefasst, da der Vorort sich darüber klar war, dass der «ungewohnte neue Bund» neben dem alten Bunde und den Verträgen der Regierungen nicht bestehen könne.

Die Gesandten von Solothurn meldeten aber schon unter dem 2. Mai aus Baden: es ist zu besorgen, dass die neuen Bundesgenossen, die man mit guten Gründen auf bessere Wege zu bringea hofft, nicht erscheinen, sondern ihren Anhang zu vergrössern suchen [1]). Die Luzerner Gesandten in Baden waren damals noch der Ansicht, es werde ihrer Regierung gelingen, die Entlebucher zu isolieren und mit den übrigen Ämtern, namentlich mit Willisau, ein Abkommen ohne eidgenössische Intervention zu treffen.

Die bernischen Unterthanen erklärten wirklich, da sie am 4./14. Mai mit ihrer Regierung in Huttwil direkt verhandeln wollen, können sie der Mahnung der Tagsatzung betreffend Sendung von Abgeordneten nicht entsprechen. Dafür wurde eine Abschrift des Huttwiler-Bundes vom 20./30. April übermittelt, aus dem die Tendenz der Bauern sich erkennen liess, dagegen wurden die dem Schultheissen Dulliker und dem Rate von Zürich übergebenen Artikel der Delegierten von Willisau zurückgezogen und das Begehren um Herstellung einer Einheit

---

[1]) Aktenband 60, Fol. 41, im Staatsarchiv Solothurn.

im Münzwesen gestellt. Wollen die Regierungen die von ihnen ausgegebenen Münzen nicht zum vollen Nennwerte abnehmen, so müssten die Bauern statt mit Geld mit Waren zahlen.

Am 5. Mai beglaubigten die Entlebucher als Gesandte ohne vollmächtige Gewalt Nikolaus Theiler und Josef Portmann. Diese sollten die Edition der zwei dem Lande entzogenen Urkunden verlangen, damit die Landschaft wisse, welche Pflichten sie gegen die Stadt habe. Sollte dann ein Ausgleich nicht möglich sein, so würde das Land Entlebuch nicht mehr die sechs katholischen Orte als Schiedsrichter anerkennen, sondern nur noch die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden. Endlich protestierte das Entlebuch gegen die im Mandat von Baden enthaltenen Angriffe auf seine Ehre und erklärte den Huttwiler-Bund als Akt der Notwehr gegen die Einfälle fremden Volkes.

Täglich liefen neue Berichte über die Gewaltthaten der Bauern im Gebiete von Basel und im Freien Amt ein, über die Korrespondenz des französischen Ambassadors mit den Bauern und endlich deren Friedensversicherungen.

Als die Abgeordneten der Ämter Entlebuch, Willisau und Ruswil, begleitet von einem Bürger von Sursee, erschienen, hielten ihnen die Ratsherrn von Bern die von den luzernischen Bauern im Gebiete von Bern begangenen Unfugen vor.

Diese erklärten, das Ohrenschlitzen sei, wie das Bartabhauen, von einer Rotte meisterloser Bursche ausgegangen, die hin und wieder Ungerechtes begehen. — Die Luzerner erörterten sodann, dass sie die zwei verlangten Urkunden gar nicht besitzen, die eine derselben existiere gar nicht; die andere sei nur im Vidimus da; sie seien bereit, ihre Rechtstitel vorzuweisen, nicht aber auszuliefern. Dann protestierten sie gegen die Behauptung, als hätten sie das Entlebuch mit 40,000 Mann überfallen wollen.

Sodann wurde von der eidgenössischen Tagsatzung beschlossen, da von den Anhängern des Huttwiler-Bundes nur wenige und nicht einmal mit gehörigen Vollmachten versehene

Abgeordnete erschienen, die Streitfrage an das unparteiische eidgenössische Recht zu verweisen. Innerhalb Monatsfrist sollten die Ämter entweder ihre Abgeordneten nach Baden oder Zürich senden oder sich mit den Regierungen vergleichen. In letzterm Falle fiele das Mandat der Tagsatzung dahin und das Vorgefallene würde als ungeschehen betrachtet.

Dazwischen wurde ein Verteidigungsplan für den Fall eines Angriffes von Seite der Bauern vereinbart und ein diesbezügliches Manifest vorbereitet.

Der Kriegsplan der Tagsatzung lautete also:

Die Orte Uri und Unterwalden sollen die Stadt Luzern beobachten und den Pass zwischen Unterwalden und Entlebuch besetzen, und zwar mit genugsamer Zahl, ihrem Vermögen nach.

Der Prälat von St. Gallen soll 800 Mann stellen und besolden.

Aus den welschen Vogteien sollen 300 Mann zur Garnison nach Luzern ziehen. Diese Truppen sollen unter einem gemeinsamen Kommandanten stehen und nicht allein die Stadt Luzern verwahren, sondern auch die luzernischen Unterthanen angreifen, falls diese den Bernern zuziehen wollten.

Schwyz soll mit 500, Zug mit 400 Mann den obern an das Luzerner Gebiet anstossenden Teil des Freien Amtes besetzen, namentlich Hitzkirch, den Pass zwischen dem Hallwiler- und Baldeggersee, wie denjenigen nach Sursee sichern und mit den Truppen im untern Freien Amt korrespondieren.

Hiezu soll Glarus 300 Mann zu Fuss und 30 zu Pferd, Appenzell Ausser-Rhoden 400, Inner-Rhoden 300 Mann zu Fuss stellen. Die Zürcher sollen zu diesem Corps einen Zuschuss und Kommandanten senden.

Neben diesen sollen noch zwei weitere Corps aufgestellt werden, und zwar in Lenzburg ein unter dem Kommando Zürichs stehendes Heer und ein unter Bern stehendes Heer im Ober-Aargau.

Zur Armee in Lenzburg sollten stellen:

Luzern	300	Mann	zu	Fuss	und	200	Mann	zu	Pferd
Schaffhausen . .	300	„	„	„	„	50	„	„	„
Stadt St. Gallen .	200	„	„	„					
Bischof von Basel	200	„	„	„	„	50	„	„	„
Die III Bünde .	1000	„	„	„					
Zürich	1500	„	„	„	„	150	„	„	„
Basel u. Mülhausen	500	„	„	„					

Überdies sollte Zürich 5, Schaffhausen 2 Kanonen samt aller Zubehörde liefern.

Zur Armee im Ober-Aargau sollten stellen:

Bern	2500	Mann	zu	Fuss	und	300	Mann	zu	Pferd
Freiburg	1000	„	„	„					
Solothurn	500	„	„	„	und	100	Mann	zu	Pferd

Jeder Ort sollte für die Verpflegung seiner Truppen sorgen; es war auch freigestellt, Soldtruppen zu werben [1]).

Dieser Kriegsplan, welcher sich in seinen Hauptzügen dem von der Tagsatzung im März 1653 entworfenen Verteidigungsplan anschloss, nahm also, abgesehen von dem zur Verteidigung der Stadt Luzern bestimmten Kontingent, eine Armee von 11,880 Mann in Aussicht. Von dieser Truppenmacht sollte ein Teil von Luzern auf dem Wege der Werbung aufgebracht werden. Wir wissen auch, dass man dabei an Werbungen in Wirtemberg dachte und dass angeblich der Graf von Fürstenberg 6000 Mann anerboten hatte [2]).

Die Ereignisse der folgenden Tage nötigten die Regierungen von Bern und Zürich ihre Truppenmacht zu vermehren, so dass Bern allein 7000 Mann, Zürich mit seinen Zuzügern 9000 und Luzern mit den Urkantonen, den Truppen aus den italienischen Vogteien und den Landen des Fürstabtes von St. Gallen 5000 Mann im Felde hatte.

---

[1]) Mss. Hist. Helvet. VI, 47, 128—129. Vergl. hiezu: F. K. Füsslin: Historie des grossen Aufruhrs im Schweizerlande. Helvetia II, 59.

[2]) L. Vulliemin: Geschichte der Eidgenossen III, 47, Note 112.

Über die Umtriebe des Landammanns Trinkler während der Verhandlungen in Werthenstein wurden Zeugnisse aufgenommen und dem Rate von Zug eingesendet. Dieser nahm Trinkler in Schutz und erklärte, der Gesandte habe ganz nach seiner Instruktion gehandelt, alles sei von den Herrn und Obern von Zug nach bestem Wohlmeinen geschehen. Die Tagsatzung nahm die andern Gesandten in Schutz, über deren Benehmen von den Bauern «ungute» Worte ausgestreut wurden, und erklärte deren verdankenswertes Benehmen als redlich und vorsichtig.

Anlässlich der Verhandlungen über die Bundeserneuerung zwischen der Schweiz und Frankreich erklärte der französische Botschafter: Die Regierungen thäten gut, statt die Kräfte auf Bekämpfung der Unterthanen zu richten, sich mit denselben in Milde abzufinden und dafür den ihnen vom Ausland gebotenen Vorteilen die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken.

Diese Bemerkung musste natürlich die Regierungen gegen den mit den Bauern korrespondierenden Gesandten Frankreichs sehr einnehmen. — Der spanische Gesandte, Graf Casati, dagegen trat mit Luzern in freundliche Unterhandlung wegen der von Luzern begehrten Hilfeleistung.

Bedenklicher benahm sich der Sekretär des französischen Gesandten, Baron, der den Bauern nicht nur Furcht wegen der Annäherung des Erzherzogs Leopold von Oesterreich aus den Niederlanden gegen die Schweiz einzuflössen suchte [1]), sondern selbst den Beitritt des Königs zum Bauernbunde in Aussicht gestellt haben soll [2]). Zu der nötigen Unterhandlung sollten sie zwanzig Abgeordnete aus ihrer Mitte nach Solothurn senden.

---

[1]) Vock: Bauernkrieg 236 ff.

[2]) Die von Vulliemin, Gesch. III, 46—47, aufgestellten Behauptungen sollten doch noch etwas genauer durch Mitteilung des Wortlautes belegt werden. Höchst unwahrscheinlich ist z. B. auch dessen Bemerkung: Der Fürst von Fürstenberg anerbot 6000 Mann, S. 47, Note 112. Denn einmal gab es damals noch keinen Fürsten von Fürstenberg, da die Standeserhebung erst 1664 erfolgte (Münch: Haus Fürstenberg III, 117—124); dann aber konnte der Graf nicht von sich aus 6000 Mann anerbieten. Der

So wenig wie in Gersau drang auch in Baden der Gesandte Zugs mit den beiden Anträgen durch, 1. die Bauern seien zu verhalten, den Gesandten Zwyer, Schorno und Zur Lauben Ehrenerklärungen auszustellen und 2. das Mandat der Tagsatzung sei aufzuheben. — Nach Ansicht des Rates von Zug hätten in Baden auch alle neuen Klagen der Bauern abgewiesen werden sollen [1]).

Vielleicht hätte die Tagsatzung eine unerwartete Wendung genommen, wenn das Schreiben des Rates von Bern vom 8./18. Mai an seine Gesandten in Baden früher eingetroffen wäre, womit er sich bereit erklärte, die anstössigen Worte im Mandate der Tagsatzung aufzuheben, wenn dann eine allgemeine Versöhnung erfolge und der neue Bund aufgehoben werde, wie die Entlebucher «gleichsam versprochen haben» [2]).

Wenn die Tagsatzung von Baden auch Mitglieder zählte, die zur Milde und Versöhnung geneigt waren, so mussten die Nachrichten aus dem Gebiete von Luzern über die von Angehörigen des Amtes Knutwil an den «Linden» im Michelsamte verübten Gewaltthaten [3]), die Mehrzahl zur Ergreifung strenger Massregeln bestimmen.

Während die Tagsatzung in Baden tagte, wurde in den eidgenössischen Vogteien am 21. April/1. Mai zur Erhaltung des Friedens ein Bettag gehalten.

---

eine der Grafen war damals Statthalter in München, der andere kaiserlicher General.

[1]) Ratsprotokoll von Zug, Fol. 46.

[2]) Haller: Kollekt. Diplom. XXVII, 613—615.

[3]) Solche trafen laut bernerischen Relationen am 26. April a. St. in Baden ein. Haller'sche Sammlung VI, 97, Fol. 117—118. Schreiben von Hitzkirch vom 4. Mai 1653 in «Relation die Bernerische Auf Ruhr betreffend» (Kopie aus dem Ende des 18. Jahrhunderts in der Bibliothek der Herrn von Mülinen in Bern).

(Fortsetzung folgt in Band XX.)

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Zwanzigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1895.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Mit diesem Bande legt der unterzeichnete Redactor des «Jahrbuches», der gern auch in seiner neuen Stellung wenigstens noch einstweilen die seit 1874 von ihm besorgte Veröffentlichung der regelmässigen Jahresschrift der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft beibehält, den Abschluss der zweiten Serie der neuen Gestalt derselben vor. Begleitet ist der Band von der Übersicht des Inhaltes dieser zehn letzten Bände.

Die Redaction sieht sich bloss zu zwei kurzen Bemerkungen an dieser Stelle veranlasst.

Erstlich soll das Bedauern darüber ausgesprochen werden, dass es in der vorliegenden Serie nicht gelungen ist, einen in französischer Sprache verfassten Beitrag für das «Jahrbuch» zu gewinnen. Zwar ist die Geschichte der westlichen Schweiz wenigstens in einer grösseren Arbeit ganz speciell nach einer wichtigen Seite ihrer Entwickelung — in Band XIV — behandelt, und lehrreiche Beiträge zur Geschichte westschweizerischer Staaten enthält auch die umfangreiche Oechsli'sche Abhandlung in Band XIII. Dagegen fehlt, wie bemerkt, eine Beisteuer aus der welschen Schweiz selbst. Um so bestimmter sei der Wunsch ausgesprochen, dass das in der dritten Serie möge anders werden.

Zweitens sei, da nicht mit Unrecht an Band XVIII bis XX gerügt wurde, dass eine grössere Arbeit — nothgedrungen — in drei, eine kleinere Studie in zwei Theile zerlegt werden mussten, die Versicherung ausgesprochen, dass, wenn irgend möglich, in Zukunft solche Lösungen in mehrere Bände ver-

mieden werden sollen. Auch in den vorliegenden Fällen entschloss sich die Redaction nur ungern zu dieser Auskunft — bei der umfangreichen Arbeit des Herrn Dr. von Liebenau war eine Theilung ganz unumgänglich —; aber sie will in den folgenden Bänden überhaupt nur Arbeiten mittleren Umfanges in Betracht ziehen, um die Zusammensetzung der Bände mannigfaltiger zu gestalten. Allein dazu bedarf sie auch grösserer Bereitwilligkeit in Anerbietungen von Beiträgen, als das in den letzten Jahren zumeist der Fall gewesen ist.

Die Redaction:

G. Meyer von Knonau.

Riesbach-Zürich, am 25. April 1895.

Protokoll der 49. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Frauenfeld am 1. und 2. August 1894.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 1. August, abends 7 1/2 Uhr, im Hôtel Bahnhof.

(Anwesend 46 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Dr. Joh. Meyer begrüsst, als Präsident des historischen Vereins des Kantons Thurgau, in herzlichen Worten die zum ersten Male auf dem Boden des Kantons Thurgau zusammentretende Gesellschaft, worauf der Secretär, Professor Meyer von Knonau, als Vorsitzender, in Erwiderung dieses Grusses, für die der Versammlung bereitete freundliche Aufnahme den besten Dank äussert.

2. Der Secretär stellt die Tagesordnung fest und begrüsst die eingetroffenen Ehrenmitglieder, die Herren Schulte, von Stälin und von Weech.

3. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Heinr. Angst, Director des schweizerischen Landesmuseums, in Zürich

Emil Bär, Dr. phil., in Zürich

Emil Dunant, Dr. phil., in Genf

Joh. Fenner, Professor an der Kantonsschule in Frauenfeld

Joh. Häne, Dr. phil., von Kirchberg (K. St. Gallen)
Gottlieb Kübler, Secundarlehrer, in Winterthur
Paul Maillefer, Dr., Professor, Director der Revue historique vaudoise in Lausanne
J. Mayor, Bibliothekar des Musée Fol in Genf
Hans Schneider, Dr. phil., in Zürich.

4. Im Namen des Gesellschaftsrathes berichtet Herr Dr. Dinner, auch für seinen abwesenden Collegen in der Function des Rechnungsrevisors, Herrn Professor Brandstetter, über die vom Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, vorgelegte und vom Gesellschaftsrathe ratificirte Jahresrechnung für 1893. Die Rechnungsführung hat sich durch die directe Übernahme der vaticanischen Archivarbeiten von Seite des Bundes vereinfacht. Dagegen erforderten die von der Gesellschaft übernommenen Arbeiten und Editionen so starke finanzielle Anstrengungen, dass sich der Gesellschaftsrath in einer einlässlicher begründenden Eingabe an die Bundesbehörden um Erhöhung des Bundesbeitrages wenden musste.

5. Der Secretär theilt aus einem Briefe des persönlich nicht anwesenden Herrn Bibliothekar Blösch mit, dass gegenwärtig gegenüber siebzig wissenschaftlichen Vereinigungen der Tauschverkehr im Gange ist und dass die Bearbeitung eines neuen Bibliothekkataloges zwar zu Ende gediehen, aber die Fertigstellung noch verschoben worden sei, weil die Verhandlungen über die Neugestaltung der Bibliotheksverhältnisse noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

Weil eine längere Fortsetzung des gegenwärtigen, gewissermassen provisorischen Zustandes der Bibliothek nicht als wünschenswerth erscheinen kann, sucht der Gesellschaftsrath um die Ermächtigung von Seite der Gesellschaft nach, die Bibliotheksangelegenheit so, dass, wo möglich, auch die finanziellen Interessen der Gesellschaft zur Geltung kommen, schon vor der nächstjährigen Versammlung zu Ende zu bringen, so dass nur eine nachherige Berichterstattung über die vollzogene Entschei-

dung der Sache der Gesellschaft bei ihrer Zusammenkunft von 1895 vorgelegt werde. In der darauf folgenden Abstimmung wird dem Gesellschaftsrathe diese Vollmacht ertheilt.

6. Daran schliessen sich die Berichterstattungen über die Veröffentlichungen der Gesellschaft:

a) Unter Hinweis auf den schon im Aufang des Jahres publicirten Band XIX des «Jahrbuches», für 1894, legt der Secretär, als Redactor, den schon zum grössten Theile im Druck abgeschlossenen dritten und letzten Theil der Arbeit von Liebenau's, aus Band XX, vor; der übrige Theil des Bandes wird in erster Linie das Ende der Fäh'schen Abhandlung umfassen. Zu Band XX wird die Inhaltsübersicht der letzten zehn Bände, seit 1886, beigegeben werden, und ebenso wird im Vorworte zum Ausdrucke kommen, dass in Zukunft nach Möglichkeit durch mehrere Bände sich hinziehende Abhandlungen vermieden werden sollen. Band XXI enthält voraussichtlich Arbeiten von Dr. R. Durrer, Professor Dr. Egli (in Zürich), Dr. Herm. Escher.

b) Herr Dr. Wartmann legt als Redactor der «Quellen» den soeben im Drucke beendigten Band XIV, den ersten Theil des von Dr. Maag bearbeiteten Habsburg-Österreichischen Urbarbuches, vor und kündigt an, dass der zweite Theil, mit der Karte, als Band XV alsbald in Arbeit genommen werden wird. Ebenso kann er von Band XVI, der Publication von Materialien des 16. Jahrhunderts aus italienischen Archiven, durch V. D. M. Wirz, eine Anzahl Bogen vorlegen, aus denen er interessante neue Aufschlüsse probeweise mittheilt. Der Gesellschaftsrath hat ferner Herrn Professor Hunziker beauftragt, den schon früher angekündigten Band über die Geschichte des Jahres 1798 alsbald zum Drucke vorzubereiten. Herr Professor Dierauer hofft, mit seiner Ausgabe der Zürcher Chronik, deren Vorbereitung ihn ganz beschäftigt, bis 1897 zum Drucke schreiten zu können.

Ferner wird, wenn grössere Subsidien erhältlich sein werden, zu der Drucklegung der von Herrn Dr. Thommen gesam-

melten Materialien aus österreichischen Archiven geschritten werden können. Durch den Herausgeber wird über den Umfang seiner Vorarbeiten und die eben jetzt anzutretende Archivreise, besonders nach Innsbruck und St. Paul (in Kärnten), persönlich Auskunft ertheilt.

Der Secretär verdankt den Herren Bearbeitern, besonders aber dem Herrn Redactor, der sich um die ganze Arbeit für die «Quellen» unausgesetzt sehr verdient macht, ihre Mühewaltung.

c) An der Hand einer brieflichen Berichterstattung Herrn Dr. Tobler's referirt der Secretär über den «Anzeiger». Besonders fällt dabei die Fortsetzung der im Anhang publicirten Archivinventarien in Betracht. Es ist sehr wünschenswerth, dass Vorarbeiten für diese äusserst nützliche Veröffentlichung von Seite der kantonalen und örtlichen Behörden gefördert werden. So wäre eine derartige Registrirung für das kantonale Archiv und die städtischen Archive des Kantons Thurgau, ebenso des Kantons Aargau, sowie anderer Gebiete, welche neben einem Centralarchive wichtigere Gemeindearchive besitzen, sehr zu begehren. Nach dem Beschlusse des Gesellschaftsrathes sollen grundsätzlich die betreffenden Regierungen und Ortsvorstände die Kosten für die Archivregistrirung bestreiten, wobei der Gesellschaftsrath erbötig ist, geeignete Bearbeiter in Vorschlag zu bringen. Dagegen bringt die Gesellschaft die ihr eingelieferten und vom Redactor als brauchbar erachteten Manuscripte im «Anzeiger» zum Abdrucke und stellt den Behörden die gewünschte Zahl von Separatabdrücken zur Verfügung.

7. Der Secretär legt einige Exemplare der ersten Lieferung des nach Beschluss des Gesellschaftsrathes zur Erinnerung an Georg von Wyss durch die Gesellschaft herauszugebenden Collegienheftes: «Litteratur zur Schweizergeschichte» vor, das unter dem Titel: «Geschichte der Historiographie in der Schweiz» unter Leitung des Secretärs bei Fäsi & Beer (in Zürich) er-

scheinen wird. Aus der Vorrede des Werkes wird die Entstehung der Veröffentlichung kurz beleuchtet.

8. Der Secretär theilt bezüglich der 1893 durch Herrn Professor Reinhardt gemachten Anregung (vergl. Jahrbuch, Band XIX, S. IX, sub·8), im Auftrage des Gesellschaftsrathes, mit, dass derselbe nicht glaube, dem geäusserten Wunsche Folge geben zu sollen: erstlich, weil die wesentlichen Verhandlungen des Gesellschaftsrathes stets in den Beschlüssen der Geschäftssitzungen der Gesellschaft selbst wiederkehren und also in den Protokollen im «Jahrbuche» zur Veröffentlichung gelangen, zweitens, weil der ohnedies schon beengte Raum des «Anzeigers» nicht durch solche weniger nothwendige Mittheilungen noch mehr in Anspruch genommen werden darf. Dagegen können Mitglieder, die sich für die Verhandlungen des Gesellschaftsrathes näher interessiren, stets an den Präsidenten oder Secretär sich wenden, welche gern die in einer kleineren Zahl von Abzügen autographisch vervielfältigten Protokolle der Gesellschaftsrathssitzungen vertraulich aushingeben werden.

9. Eine Anregung Herrn Professor A. Burckhardt's geht dahin, dem Gesellschaftsrath den Auftrag zu geben, auf die nächstjährige Jahresversammlung der Gesellschaft den Antrag vorzulegen, dass ein besoldeter Secretär der Gesellschaft anzustellen sei, der, vom Gesellschaftsrathe erwählt, ausserhalb des Rahmens des Gesellschaftsrathes stehen würde. Nach längerer Discussion, in der besonders der Gesichtspunkt betont wird, es erscheine nicht räthlich, bei der ohnehin knappen finanziellen Lage der Gesellschaft Mittel derselben auf diesem Wege den wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu entziehen, wird die Anregung in der Abstimmung abgelehnt.

10. Die von Herrn Professor A. Burckhardt, als Präsidenten der historischen und antiquarischen Gesellschaft, aus Basel an den Gesellschaftsrath gerichtete Einladung, die Versammlung der Gesellschaft für das Jahr 1895 in Basel abzuhalten, wurde, wie der Secretär mittheilt, mit bestem Dank dort entgegenge-

nommen, und es wird der Gesellschaft vorgeschlagen, ihre nächstjährige Zusammenkunft, etwa auf die zweite Hälfte des Monats September, nach Basel anzusetzen. Nach der von Herrn Professor Burckhardt mündlich wiederholten Aufforderung wird Basel als nächster Versammlungsort erwählt.

11. Das Ehrenmitglied der Gesellschaft, Herr von Weech, macht als Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des deutschen Historikertages Mittheilung von dem Wunsche des Ausschusses, dass im Zusammenhang mit den künftigen Historikertagen Conferenzen von Vertretern der landesgeschichtlichen Publicationsinstitute zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten stattfinden, zum Austausche wissenschaftlicher, wie geschäftlicher Erfahrungen, sowie um Erörterungen über Publicationsstoffe zu pflegen, die bei verschiedenen Instituten gleiche Interessen erwecken oder das Wirkungsgebiet mehrerer Institute umfassen. Der Gesellschaftsrath hat die ihm schriftlich vom Herrn Proponenten eingereichte Anregung, dass auch von Seite der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz bei künftigen Historikertagen eine Vertretung stattfinde und das Interesse der schweizerischen Historiker überhaupt sich diesen Versammlungen zuwenden möge, zustimmend aufgenommen, und nach einer kurzen Ausführung des Secretärs, der auf einige Beispiele unmittelbarer Berührungsstellen der beiderseitigen Arbeitsgebiete hinweist, erklärt sich die Gesellschaft mit Herrn von Weech's Vorschlag einverstanden.

12. Herr P. Andreas Lautenschlager, O. S. B., Statthalter des Stiftes Einsideln auf Schloss Sonnenberg, hält als Einleitung zu dem am folgenden Tage beabsichtigten Besuche dieses Platzes einen Vortrag über die Geschichte des Schlosses.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 2. August, vormittags ½10 Uhr, im Rathhaussaale.

1. Der Secretär eröffnet die Versammlung mit einem Worte der Erinnerung an den verstorbenen Präsidenten Georg von Wyss, dessen Verdienste um die Gesellschaft er kurz zu würdigen sucht. Er gedenkt ferner des verstorbenen auch als Sammler und biographischer Schriftsteller auf historischem Felde viel bethätigten Astronomen Rudolf Wolf, ferner des der Gesellschaft entrissenen Ehrenmitgliedes Freiherrn Roth von Schreckenstein, der verstorbenen Mitglieder Pfarrer Ochsenbein in Schlosswil (K. Bern) und Fürsprech Lüthardt in Bern, Dr. Karl Wieland in Basel, sowie der ehemaligen Mitglieder Professor Daguet und Dr. Wilhelm Gisi. Nach dem Vorschlage des Sprechers wird Herr Professor Friedrich von Wyss, der Bruder des seligen Präsidenten und Mitglied der Gesellschaft seit 1840, von der Versammlung telegraphisch begrüsst.

2. Als Vorträge folgen:

   a) Herr Professor *Dierauer* von St. Gallen: Die alte Zürcher Chronik

   b) Herr Dr. *J. Meyer* in Frauenfeld: Dr. J. A. Pupikofer, der Geschichtschreiber des Thurgau.

3. Aus dem Wahlgange gehen als gewählt hervor: als Präsident der bisherige Secretär Dr. G. Meyer von Knonau, als Secretär Dr. Paul Schweizer, Staatsarchivar und Professor in Zürich.

Während der Dauer des belebten, durch eine gelehrte zweisprachige Speisetafel erklärten Convivium historicorum Helvetiæ wurde als Geschenk an die Versammlung — von Ver-

leger und Verfasser — die Abhandlung Professor Theodor Vetter's: Wallenstein in der dramatischen Dichtung des Jahrzehnts seines Todes — Micraelius, Glapthorne, Fulvio Testi (Verlag von J. Huber) — ausgetheilt. Danach folgte die Gesellschaft der Einladung des kantonalen historischen Vereins auf die prächtig gelegene, aussichtsreiche Burg Sonnenberg, von deren gastlicher Sommerlaube aus Herr Decan Kuhn die historisch-topographische Führung durch die anmuthige und vielgestaltige oberthurgauische Landschaft bot.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Aepli, A., Decan, Gachnang.
Amstein, G., Pfarrer, Wigoltingen.
Bachmann, Dr. *H. J.,* Nationalrath, Frauenfeld.
Bächtold, Dr. *J.,* Professor, Fluntern.
Bär, Dr. *E.,* Zürich.
Berger, J. J., Pfarrer, Frauenfeld.
Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil. *Aug.,* Basel.
Beyerle, Dr. *K.,* Rechtsanwalt, Constanz.
Böhi, Alb., Oberrichter, Frauenfeld.
Brenner, K., Decan, Müllheim.
Brenner, R., zum Comité, Weinfelden.
Büchi, Jos., Professor, Frauenfeld.
Büchi, Dr. *Alb.*, Professor, Freiburg.
Büchler, Professor, Winterthur.
Burckhardt-Finsler, Dr. *A.*, Professor, Basel.
Christinger, J., Pfarrer, Hüttlingen.
Dierauer, Dr. phil. *J.,* Professor, St. Gallen.
Dinner, Dr. jur. *Frid.,* Obergerichtspräsident, Glarus.
Dunant, Dr. phil. *Emile,* Genève.
Escher, Dr. jur. *K.,* Oberstl., Enge-Zürich.
Fehr, Dr. *A.,* Nationalrath, Frauenfeld.
Fenner, H., Professor, Frauenfeld.
Fröhlich, *Ad.,* Pfarrer, Werthbühl.
Geigy, Dr. phil. *Alfred,* Basel.
Germann, Dr. *A.,* Staatsanwalt, Frauenfeld.
Graf, J. G., Lehrer, Kurzdorf.

Häberlin, H., Regierungsrath, Frauenfeld.
Häne, Dr. *J.,* Fluntern-Zürich.
Haffter, C., alt Regierungsrath, Frauenfeld.
Heer, Gottfr., Pfarrer, Betschwanden.
Heim, Herm., Pfarrer, Wängi.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, Aarau.
Huber, Dr. *Jacq.,* Buchhändler, Frauenfeld.
Huber, Dr. *Rud.,* Frauenfeld.
Hünerwadel, H., stud. phil., Basel.
Jäkel, R., Pfarrhelfer, Frauenfeld.
Keller, Dr. *J. J.,* Andhausen.
Koch, J. A., Nationalrath, Frauenfeld.
Kreis, Dr. *Alfr.,* Regierungsrath, Frauenfeld.
Kübler, G., Secundarlehrer, Winterthur.
Kuhn, K., Decan, Frauenfeld.
Lautenschlager, P. Andreas, Statthalter auf Sonnenberg.
Maag, Dr. *Rud.,* Lehrer an der höhern Stadtschule, Glarus.
Meier, P. Gabr., O. S. B., Bibliothekar, Einsideln.
Metzger, Kd., Maler, Weinfelden.
Meyer von Knonau, Dr. *G.,* Professor, Riesbach-Zürich.
Meyer, Dr. *J.,* Professor, Frauenfeld.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, Fluntern-Zürich.
Rippmann, Dr. med., Stein a. Rh.
Ritter, Dr. phil. *K.,* Trogen.
von Scherrer, Schloss Castel.
Schlatter, Jos., Kaplan, Frauenfeld.
Schneller, P., Professor, Frauenfeld.
Schulte, Dr. *Aloys,* Professor, Freiburg i. Br.
Som, J. A., Pfarrer, Pfyn.
Spiller, Dr. *R.,* Frauenfeld.
Stähelin, Herm., Weinfelden.
von Stälin, Paul, Geh. Archivrath, Stuttgart.
Thommen, Dr. phil. *Rud.,* Privatdocent, Basel.
Türler, H., Staatsarchivar, Bern.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, Bern.

Vetter, Dr. phil. *Theod.*, Professor, Fluntern-Zürich.
Wartmann, Dr. phil. *H.*, Secretär des kaufmännischen Directoriums, St. Gallen.
von Weech, Fr., Archivdirector, Karlsruhe.
Wegmann-Neher, Schloss Weinfelden.
Wehrli, Dr. *J.*, Staatsschreiber, Frauenfeld.
Wigert, Rud., Pfarrer, Homburg.
Zeller-Werdmüller, Dr. phil. *Heinr.*, Riesbach.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 25. April 1895.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1892 bis 1895.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

P. Schweizer, Staatsarchivar, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn (seit 1857, resp. 1874).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Angst, Heinr., Director des schweizerischen Landesmuseums. 1894.
Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bär, Dr. *Emil,* in Hottingen. 1894.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Küssnach. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hoppeler, Dr. *Robert,* in Riesbach. 1893.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Küssnach. 1874.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *Otto,* Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich. 1894.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, Professor, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.

Stückelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent, in Zürich. 1892.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Ulrich-Gysi, Karl, Buchdruckereibesitzer, in Zürich. 1891.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
Wirz, Caspar, V. D. M., in Rom (Piazza Pia, Palazzo Anibaldi). 1891.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, Dr. phil., in Riesbach. 1873.
Zemp, Dr. *Jos.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

38

Kanton Bern.

Blösch, Dr. *Emil,* Professor, Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1890.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
Erni, Joh., Secundarlehrer, Biel. 1893.
Geering, Dr. *Traugott,* Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.
Geiser, Karl, Dr. phil., Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.
Haag, Dr. *Fr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Berchtold, Rentier, in Bern. 1892.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Hirzel. Ludw., Dr. phil., Professor, in Bern. 1890.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.
von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.

Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Türler, H., Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872.
Züricher, Alfred, Redactor, in Bern. 1895. 30

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Decan, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Meyer-amRhyn, J., in Luzern. 1892.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 11

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.

Styger, Martin, Kantonsschreiber, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 7

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Nationalrath, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

Businger, Kasp. Lukas, Regens, in Menzingen. 1879. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Maag, Dr. *Rudolf,* Lehrer an der höhern Stadtschule, in Glarus. 1890. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1890.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 6

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 10

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Fäh, Franz, Dr. phil. 1890.
Finsler, Georg, Pfarrer. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
von Salis, Dr. *L.,* Professor. 1893.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.

Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881. 27

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., gewes. eidgen. Gesandter, in St. Gallen. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Arbenz, E., Rector der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bohl, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor am Lehrerseminar Mariaberg, in Rorschach. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Häne, Joh., Dr. phil., in Paris. 1894.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Knöpfel, Ed., Kaufmann, in Rheinegg. 1892.

Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 14

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Const., Professor, in Cur. 1889.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 7

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Justizsecretär, in Aarau. 1892.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 6

Kanton Thurgau.

Fenner, Johannes, Professor, in Frauenfeld. 1894.
Haffter, Ernst, Dr. phil., in Weinfelden. 1890.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 4

Kanton Tessin.

Hartmann, Dr. *Otto,* in Locarno. 1889. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cart, Dr. *Will.,* Professeur, à Lausanne. 1890.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Director de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Soldan, Ch., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1892.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
13

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brieg. 1893.
Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 2

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (49, Rue Vineuse). 1880. 4

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., ancien Élève de l'Ecole des Chartes, à Genève. 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.
Dunant, Em., Dr., à Genève. 1894.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
Mayor, J., Bibliothécaire du Musée Fol, à Genève. 1894.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871. 19

215

Von diesen 215 Mitgliedern traten ein
1840: 2 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 1 (J. Escher).
1842—1850: 3 (J. Burckhardt — J. Cuche — E. de Pury).
1851—1860: 14.
1861—1870: 19.
1871—1880: 63.
1881—1890: 75.
Seit 1891: 38.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Reichsarchivassessor, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Heyck, Eduard, Professor, in Heidelberg	1891
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
Schulte, Aloys, Professor, in Freiburg	1890
von Sickel, Theodor, Director des Istituto Austriaco di studii storici, in Rom	1863
von Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891



Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich durch Subscription für die Abnahme aller weiteren Publicationen der Gesellschaft verpflichten, erhalten dieselben mit Gewährung einer Preisermässigung von 25 bis 40 Procent.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung *).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; danach wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.



III.

Geschäftsleitung.

§ 13. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 14. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 17) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrates, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 15. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 17).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

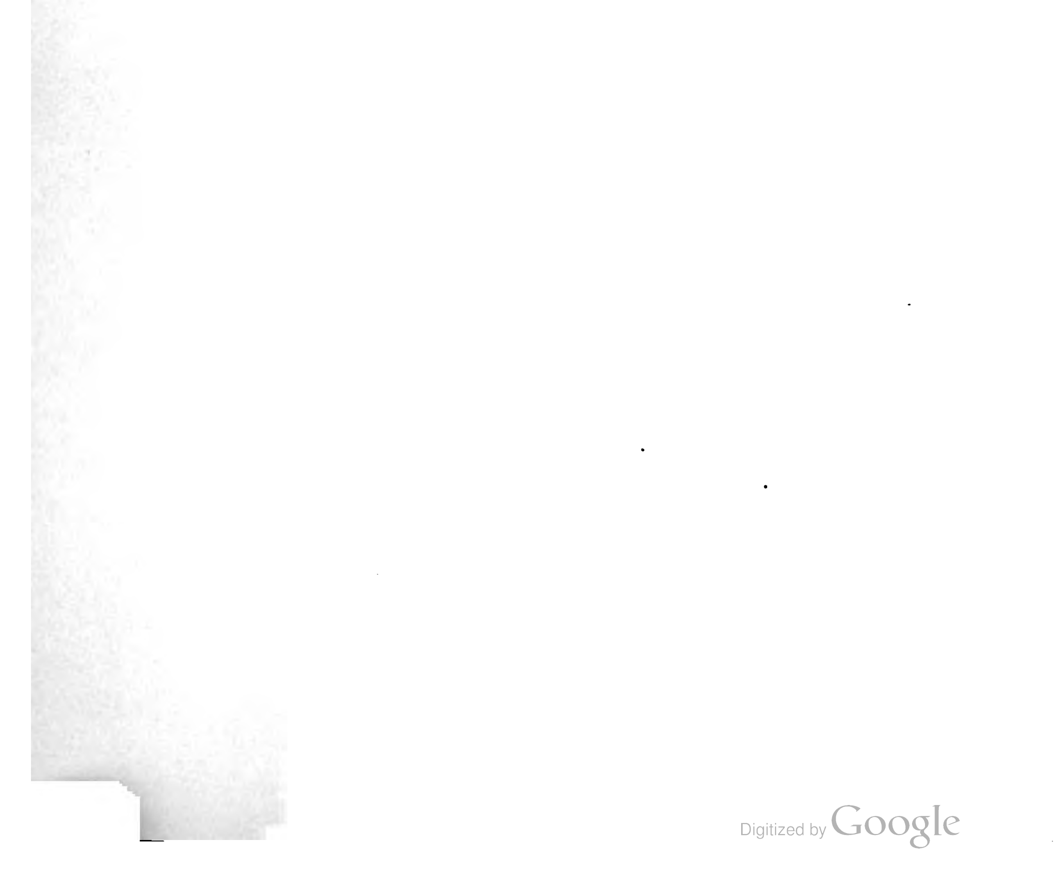
§ 16. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 17. Durch Vertrag mit der Stadtbibliothek in Bern vom 27. December 1894 ist die Gesellschaftsbibliothek an die genannte Bibliothek als Eigenthum übergegangen, und die Gesell-

schaft weist die ihr durch Austausch zukommenden Schriften dieser Bibliothek zu. Dagegen erhalten die Gesellschaftsmitglieder das Recht der freien Benutzung der Stadtbibliothek in Bern innerhalb der Bestimmungen des Benutzungsregulativs.

Der Bibliothekar der Gesellschaft besorgt den Tauschverkehr mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften und Corporationen und überweist die einlaufenden Schriften an die Stadtbibliothek in Bern. Diese stellt ihm genügenden Raum für seine Arbeiten zur Verfügung und trägt die Kosten der Versendung und des Transportes.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.



DAS ÄLTESTE BÜNDNIS

DER SCHWEIZER URKANTONE.

VON

H. BRESSLAU.

Wiederholt und mit Recht ist gelegentlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der glänzenden und erhebenden Feier, welche die Schweiz in den ersten Augusttagen des Jahres 1891 dem Andenken an die vor 600 Jahren erfolgte Stiftung des ersten uns genauer bekannten Bundes der drei Waldstätte bereitete, nicht bloss ein patriotisches, sondern zugleich ein Siegesfest unserer Wissenschaft begangen worden ist. Indem für diese Feier gerade diese Tage bestimmt wurden, indem man die Entstehung der Eidgenossenschaft an das Jahr 1291, statt an das Jahr 1307 knüpfte, erhielt die stille und unablässige Arbeit, mit welcher die neuere historische Kritik von der Sage, auf welche die Schweizer auch in Zukunft stolz zu sein alle Ursache haben, die Geschichte zu sondern gelehrt hatte, durch die obersten Behörden des Bundes gleichsam ihre amtliche Anerkennung und Weihe.

Man weiss, dass es an Stimmen nicht gefehlt hat, welche den diese Anerkennung aussprechenden Beschluss der Eidgenossenschaft getadelt haben. Mit denjenigen freilich, welche gerade das beklagen und missbilligen, was wir eben mit Freude und Genugthuung festgestellt haben, welche die Festesfeier an das sechshundertjährige Jubiläum des Rütlischwures und des Tellsschusses angeknüpft zu sehen wünschten, haben wir uns an dieser Stelle ebensowenig zu befassen, wie die eidgenössischen Behörden Bedenken getragen haben, über ihre Einwendungen zur Tagesordnung überzugehen. Anders aber steht es mit denen, die gegen das Fest von 1891 den Einwand erhoben,

dass der Bund, dem es gelte, in Wirklichkeit nicht die erste und älteste Verbindung der Urkantone gewesen sei. Zwar gegen die Berechtigung der Feier selbst will auch dieser Einwand wenig besagen. Wie immer es um jene erste Verbindung bestellt gewesen sein mag, irgend etwas fest und urkundlich bezeugtes über sie ist uns nicht unmittelbar überliefert: und thöricht wäre gewesen, wer ein volkstümliches Fest einer gelehrten Vermutung, statt einer geschichtlichen Thatsache, die uns nach Zeit, Ursachen und Verlauf wenigstens in ihren Hauptzügen sicher bekannt ist, darzubringen unternommen hätte. Durch diese Erwägung aber ist nur die praktische Anwendung des Einwandes auszuschliessen; seine theoretische Berechtigung ist unanfechtbar, und immer noch sieht sich die historische Forschung vor die Aufgabe gestellt, Zeit und Bedeutung jener «antiqua confederatio», so gut es geht, zu ermitteln, die in der Bundesakte von 1291 erwähnt und erneuert wird.

Zwar, wenn wir der heute in der Schweiz in den Kreisen der namhaftesten Historiker durchaus herrschenden Meinung folgen, ist diese Aufgabe längst gelöst. Kopp war der erste, der die Vermutung ausgesprochen hat[1]), dass der wirklich älteste Bund der Waldstätte in die zweite Hälfte der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts falle, in die Zeit, da auch die Schweiz von dem Kampf zwischen Guelfen und Ghibellinen erfüllt war. Seiner Meinung haben sich die hervorragendsten der späteren Forscher angeschlossen: so, um nur die bedeutenderen der Lebenden zu nennen, der um die mittelalterliche Geschichte seines Vaterlandes so vielseitig verdiente Ger. Meyer von Knonau bereits im Jahre 1873[2]), so J. Dierauer[3]), dessen schweizerische Geschichte sich mit Recht allgemeiner Anerkennung er-

---

[1]) Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Luzern 1835) S. 3.

[2]) Die Sage von der Befreiung der Waldstätte (Basel 1873) S. 7.

[3]) Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft 1, 92.

freut, und Wilhelm Oechsli, dessen ausgezeichnetes Werk über die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft wir eben der Festesfeier von 1891 verdanken[1]). Folgen wir ihnen, so ist der erste Bund der Waldstätte geschlossen, als Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg, der in Schwyz und Unterwalden fast landesherrliche Hoheitsrechte ausübte, sich nach dem Lyoner Concil von dem gebannten Kaiser Friedrich II. endgültig abgewandt hatte und auf die Seite des Papstes übergetreten war. Damals haben sich die drei Kantone, von denen Uri bereits seit 1231 unmittelbar unter Kaiser und Reich stand und Schwyz 1240 den — freilich zunächst noch gescheiterten — Versuch gemacht hatte, des gleichen Vorzuges teilhaftig zu werden, zum Kampfe gegen Habsburg und Papst zusammengeschworen, indem sie reichstreue Gesinnung klug mit der Vertretung der eigenen Interessen zu verbinden wussten.

Die Frage, ob diese zeitliche Ansetzung des ersten eidgenössischen Bundes die richtige ist, hat nicht bloss chronologische Bedeutung. Ist die herrschende Annahme zutreffend, war also der erste schweizerische Bund gegen Habsburg geschlossen, so bietet sich für einen Teil der Schweizer Nationalsage ein geschichtlicher Anknüpfungspunkt. Das was man so gern aus sagenhafter Überlieferung als den historischen Kern zu retten versucht, liesse sich hier bequem unterbringen. «Es ist wohl denkbar», sagt Oechsli[2]), «dass die Lenker der drei Länder, bevor man zur zweiten Erhebung gegen Rudolf den Schweigsamen schritt, nächtliche Zusammenkünfte auf abgelegenen Geländen wie dem Rütli abhielten, dass die Unterwaldener aus beiden Thälern ihre Verabredung auf einsamen Alpwiesen, wie der Tränki auf Wisenberg trafen, dass Burgen durch Listen

[1]) Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft S. 270 ff.

[2]) S. 273 f. — Viel weiter als Oechsli geht in dem Versuch aus der Sage das geschichtliche Moment auszusondern, A. Bernoulli im Anz. f. schweiz. Gesch. (1891) 6, 164 ff. Ich kann mich mit seinen Ausführungen noch weniger einverstanden erklären.

genommen, habsburgische und kiburgische Amtsleute und Kastellane vertrieben oder gar mit dem Bolzen erschossen wurden». Und diesen Sätzen stellt er in Übereinstimmung mit den andern oben genannten Forschern die allgemeine Ansicht voran: «Überhaupt scheinen die im XV. Jahrhundert in den Ländern umgehenden Sagen von einer Erhebung gegen die Vögte ein Nachhall dieser Kämpfe in den Jahren 1245 bis 1252 zu sein, und es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Sagen uns echte Züge aufbewahrt haben».

Über die Art und den Verlauf der Kämpfe selbst, welche in jenen Jahren in den Landen um den Vierwaldstättersee geführt wurden, mehr als bisher bekannt ist, ermitteln zu wollen, wäre, wenn wir nicht die Sagen zu Hilfe nehmen, vergebliches Bemühen; aber über die andere Frage, ob wirklich damals der erste Bund der Waldstätte, und ob er gegen die Habsburger geschlossen worden ist, scheint mir eine neue und möglichst eindringende Untersuchung nicht aussichtslos zu sein, und wegen der Bedeutung, welche diese Frage, wie eben gezeigt, für die richtige Würdigung der Sage hat, wird sie auch nicht als überflüssig angesehen werden.

* * *

Den Bund vom Jahre 1291 haben nach dem Wortlaut der uns erhaltenen Originalurkunde abgeschlossen «homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris», d. h. die Männer des Thals von Uri, die Gemeinde des Thals von Schwyz und die Gemeinde der Männer von Nidwalden[1]). Hiermit steht in Widerspruch die Legende eines der Siegel, welche an der Original-

[1]) Dass nur diese, nicht die Gesamtheit der Männer von Unterwalden. unter den «homines intramontani vallis inferioris» verstanden werden können, hat Oechsli S. 303, N. 2, gegen Kiem und Dierauer mit unzweifelhaftem Recht ausgeführt.

urkunde hängen [1]). Neben den Siegeln von Uri und Schwyz finden wir hier ein drittes Siegel mit der Um- und Inschrift: «S. universitatis hominum de Stannes et vallis superioris», d. h. der Leute von Stans (der Hauptgemeinde von Nidwalden) und des Thales Obwalden, also ein Siegel von ganz Unterwalden. Wie dieser Widerspruch entstanden sei, ist schon längst befriedigend aufgeklärt worden [2]). Während die Worte «S. universitatis hominum de Stannes» allein die ursprüngliche, in der Umschrift des Bildes stehende Legende des Siegels darstellten, sind die letzten drei Worte «et vallis superioris» nachträglich in den Stempel, und zwar in das Siegelfeld selbst, eingraviert worden. Dieser Thatbestand macht die Annahme sehr wahrscheinlich, dass der Bund von 1291 ursprünglich nur von Uri, Schwyz und Nidwalden abgeschlossen ist, dass Obwalden seinen Beitritt erst später vollzogen hat, und dass dieser Beitritt dadurch beurkundet worden ist, dass das ursprünglich nur der Gemeinde Stans-Nidwalden angehörige Siegel durch die Hinzufügung der Worte «et vallis superioris» in ein gemeinsames Siegel für ganz Unterwalden verwandelt worden ist. Wann dieser Beitritt Obwaldens erfolgt ist [3]), lässt sich nicht genauer bestimmen; für die Zwecke unserer Untersuchung kommt es auf diese Frage nicht an.

Da nun durch den Vertrag von 1291 eine «antiqua confederationis forma» erneuert wurde, so ergibt sich unmittelbar, dass als die Kontrahenten dieses älteren Bündnisses jedenfalls Uri, Schwyz und Nidwalden angesehen werden müssen. Dass

---

[1]) Abgebildet u. a. bei v. Ah, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen (Einsiedeln 1891) S. 11.

[2]) Vergl. Oechsli a. a. O. und die dort angeführte ältere Literatur.

[3]) Oechsli meint, in der Zeit zwischen Abschluss des Bundes und Besiegelung der Urkunde; aber es ist auch denkbar und wohl wahrscheinlicher, dass noch später das etwa ursprünglich an derselben hängende Siegel, welches nur Stans allein verpflichtete, abgenommen und durch das mit dem inzwischen veränderten Stempel hergestellte Siegel von ganz Unterwalden ersetzt worden ist.

auch Obwalden demselben angehörte, ist nach dem eben festgestellten Thatbestande nicht mit gleicher Sicherheit zu behaupten. Denn da zur Zeit als der Wortlaut des Vertrages von 1291 niedergeschrieben wurde, Obwalden demselben noch nicht beigetreten war, sondern diesen Beitritt erst später durch Siegelung vollzog, so braucht auch der durch jenen Vertrag erneuerte alte Bund Obwalden nicht mit umfasst zu haben. Anderseits ist natürlich die Teilnahme Obwaldens an dem alten Bund keineswegs von vornherein ausgeschlossen. Unsere Urkunde von 1291 verbürgt uns nur, dass Uri, Schwyz und Nidwalden Teilnehmer des «alten Bundes» waren, welchen sie im Todesjahre Rudolfs von Habsburg erneuerten; aber sie schliesst an und für sich nicht aus, dass dieser Bund nicht noch eine grössere Zahl von Genossen hatte, die nur der Erneuerung von 1291 nicht oder nicht gleich von Anfang an beitraten.

Soll demnach der «alte Bund» in den Jahren 1245 ff. geschlossen sein, so müssen damals mindestens Uri, Schwyz und Nidwalden sich verbunden haben.

Sicher bezeugt ist uns für jene Zeit die politische Stellung und wohl auch eine politische Verbindung von Schwyz und Sarnen, d. h. Obwalden. Aus der bekannten, auf Antrag des Grafen Rudolf des Schweigsamen von Habsburg erlassenen Urkunde Innocenz' IV. vom 28. Aug. 1247 [1]) wissen wir, dass die Leute von Schwyz und Sarnen damals von dem zur Kirche haltenden Grafen von Habsburg zum zweiten Male abgefallen waren und sich der Partei des gebannten Kaisers Friedrich II. angeschlossen hatten; der Papst beauftragte den Probst vom Ölenberg gegen sie deswegen, wenn sie nicht binnen angemessener Frist zur Einheit der Kirche und zum Gehorsam gegen den Grafen zurückkehrten, mit harter Kirchenstrafe einzuschreiten.

Von Uri und Nidwalden ist in dieser Urkunde keine Rede. Dass der Urner nicht gedacht wird, kann nun freilich nicht

---

[1]) Zuletzt gedruckt bei Bernoulli, Acta pontif. Helvetica 1, 243.

sonderlich befremden, und auf ihre Parteistellung darf aus diesem Schweigen unserer Quelle nicht geschlossen werden [1]). Denn der Papst erliess sein Strafmandat offenbar auf Anhalten Rudolfs des Schweigsamen; dieser aber hatte, seit im Jahre 1231 Uri ans Reich abgetreten war, dort keine unmittelbaren Interessen mehr zu vertreten und keinen Abfall mehr zu rächen; Uri mit Schwyz und Obwalden auf eine Stufe zu stellen, gieng nicht wohl an. Sehr auffällig dagegen wäre, dass Nidwaldens keine Erwähnung gethan wird, wenn die Leute dieses Thales wirklich gemeinsame Sache mit Schwyz und Sarnen gemacht hätten. Denn hier besassen die Habsburger von der Laufenburgischen Linie ausgedehntes Eigengut in den Kirchspielen Stans und Buochs und ein festes Haus in Stans; in Alpnach, Stans und Buochs sassen die Herren von Winkelried, die ihre Ministerialen waren [2]). Weiter war Graf Rudolf der Schweigsame in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts alleiniger Inhaber der gräflichen Rechte im Zürichgau, zu dem auch Nidwalden gehörte [3]). Endlich besassen die Habsburger die Vogtei über die in Nidwalden reich begüterten Stifter Murbach-Luzern und Muri [4]). So ist es schlechterdings nicht zu begreifen, warum Graf Rudolf in seiner Klage von 1247 die Nidwaldner Rebellen gegen seine gräflich-landesherrliche Autorität nicht gleichfalls dem Papst denunciert haben sollte, wenn anders diese wirklich Rebellen gegen ihn waren und sich, wie die Leute von Sarnen, mit den ghibellinischen Schwyzern verbündet hatten.

---

[1]) Vergl. Oechsli S. 272.

[2]) Oechsli S. 99. Man beachte dabei, dass ein Winkelried zu den Ausstellern des unten, S. 10, zu erwähnenden Briefes gehört, der als ein Zeugnis für die Parteinahme der Nidwaldener gegen Habsburg angesehen wird.

[3]) Oechsli S. 117 ff.

[4]) Oechsli S. 141—148. Ob die Vogtei über Murbach-Luzern der ältern oder jüngern Linie gehörte, ergibt sich aus dem von Oechsli beigebrachten Material nicht unmittelbar. Die Vogtei über Muri hatte die ältere Linie; doch standen 1238 auch Rudolf dem Schweigsamen Gerechtsame über Hintersassen von Muri zu.

Doch das argumentum ex silentio, immer nur ein halber Beweis, wird in diesem Fall vollends kraftlos erscheinen, wenn wirklich diejenigen Forscher Recht haben, welche Nidwaldens Teilnahme am Bund der kaisertreuen Schweizer durch ein ausdrückliches Zeugnis belegen wollen.

J. E. Kopp zuerst[1]) hat dies Zeugnis angeführt. Es ist ein Brief[2]), den der Leutpriester von Stans, dann mehrere Ritter, darunter ein Herr von Winkelried und zwei von Buochs, und andere Leute des Thales Nidwalden an den Rat von Zürich richten, um gegen die Ansprüche, welche Ritter Arnold von Maschwanden wider das Kloster Engelberg erhoben hat, Zeugnis abzulegen. Der Brief ist undatiert und sein Inhalt hat nichts mit Politik zu thun. Aber im Eingang wünschen die Absender der Stadt Zürich Sieg über ihre Feinde, und am Schluss erklären sie, dass sie, weil sie als Laien kein eigenes Siegel besässen, sich des Siegels ihrer «coniurati» in Luzern bedienten[3]). «Die gemeinsamen Feinde aber», sagt Oechsli[4]), «gegen welche die Nidwaldner mit den Luzernern verbündet waren, und gegen die auch Zürich zu kämpfen hat, können keine andern sein, als die Päpstlichen. Es steht also ausser Zweifel, dass die beiden Thäler Unterwaldens an der Erhebung der Schweizer gegen den gemeinsamen Grafen, den päpstlich gesinnten Habsburger, teilgenommen haben».

Die erste Voraussetzung dieser Folgerung ist die, dass der undatierte Brief wirklich in die Jahre 1244 bis 1252

[1]) Urkunden S. 2.

[2]) Zuletzt gedruckt nach dem Or. im Stiftsarchiv zu Engelberg von Escher und Schweizer, U.-B. der Stadt und Landschaft Zürich 2, 266 n. 798.

[3]) Gemeint ist ohne Zweifel das Siegel der Stadt Luzern (S. civium Lucernensium): vergl. Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, II. Heft, S. 32 n. 73.

[4]) S. 265 f.

gehört, in welche Kopp ihn gesetzt hat. Kopp begründet diese Ansetzung damit, dass beinahe alle in dem Brief genannten Personen «vor oder nach dem angenommenen Datum» urkundlich nachweisbar seien. Der Ausdruck — («vor oder nach») — ist offenbar absichtlich gewählt; es ist nämlich bemerkenswert, dass zufällig nicht eine einzige der in der Urkunde genannten Personen in den Jahren 1244—1251 und nur eine im Jahre 1252 nachweisbar ist.

Der Brief nennt 13 Personen: 1. W. plebanus in Stannis; 2. W. de Vuglislo (miles); 3. R. de Winchilreit (miles); 4. und 5. W. de Buochs et filius eius W. milites; 6. W. de A.; 7 und 8. Stanglini Ǒl. et W.; 9. und 10. Nidirwile minister et H. frater eius; 11. B. de Wolvinschiezin; 12. A. miles de Maswandon; 13. P. miles de Waltirsperc beate memorie vitricus eius.

Über dieselben lassen sich folgende Nachweisungen geben:

1. Walther Leutpriester von Stans kommt vor von 1229 bis 1243 (Geschichtsfreund 8, 254; 3, 226; [v. Liebenau] Engelberg S. 143 n. 61; Geschichtsfreund 9, 203). Nach dem 24. Aug. 1243 wird er nicht mehr erwähnt; sein Todesjahr ist nicht zu ermitteln.

2. Wernher Ritter von Wugelislo ist nur am 24. Aug. 1243 nachweisbar (Geschichtsfreund 9, 203).

3. R. Ritter von Winkelried begegnet anderweit nicht.

4. und 5. Wernher Ritter von Buochs kommt vor 1210, 1213, 1229, vor 1241, 1252 (Geschichtsfreund 9, 200, 202, 8, 252, 255; U.-B. Zürich 2, 47; Herrgott 2, 262, 300). An den Stellen von 1213 und vor 1241 wird neben Wernher ein Heinrich von Buochs erwähnt, den wir als den Bruder des älteren der beiden in unserem Briefe genannten Wernher (des Vaters) betrachten dürfen; Wernher wird also an diesen Stellen der ältere des Namens sein. Ob 1252 der Vater oder der Sohn zu verstehen ist, ergibt sich nicht sicher; dass der Sohn 1279 tot war, kann aus der Urkunde Geschichtsfreund 1, 60 gefolgert werden. Sonach ist kein bestimmtes Zeugnis dafür vorhanden, dass der Vater nach 1241 noch gelebt hat.

6. Ein Walther von Aa wird 1219, 1257 und 1275 erwähnt (Font. rer. Bernens. 2, 14; Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 228; Geschichtsfreund 7, 164). Schwerlich ist an allen drei Stellen derselbe gemeint; vielmehr wird mit Oechsli S. 167 ein Walther I und Walther II. zu unterscheiden sein. Letzterer heisst 1257 «Herr» und 1275 «Ritter». Da der in unserem Brief begegnende Walther nicht Ritter ist, so wird bei ihm an Walther I. zu denken sein[1]), dessen Ritterstand nicht nachweisbar ist.

7. und 8. Ulrich und Walther Stangli kommen 1257 vor (Kopp, Urk. 1, 8; Geschichtsfreund 14, 242; Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 228). Sie waren Brüder, Walther hatte 1257 einen in unserem Brief nicht genannten Sohn gleichen Namens.

9. und 10. Der namenlose Ammann von Niederwil ist nicht zu verfolgen. Ein Heinrich von Niederwil kommt 1279 und 1281 vor (Geschichtsfreund 1, 306; Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 200). Ob er mit dem in unserem Brief genannten H. Bruder des Ammanns identisch ist, muss ganz dahin gestellt bleiben.

11. B. von Wolfenschiessen kann sowohl Bertold, der 1261, als sein Bruder Burkhard, der 1256 in Luzern begegnet, sein, vergl. Oechsli S. 96.

12. Ein miles A. de Massvandon ist 1225 Zeuge in Zürich (U.-B. Zürich 1, 313). Demnächst kommt Ritter Arnold von Maschwanden kurz vor April 1254 und wieder 1257 und 1262 vor (U.-B. Zürich 2, 349: Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 148 N. 5).

13. Ritter Peter von Waltersberg, der in unserem Brief als verstorben erwähnt wird, schwerlich aber schon sehr lange tot war, wird 1229 zuletzt erwähnt (Geschichtsfreund 8, 255).

Fassen wir diese Daten zusammen, so ergibt sich sofort, dass für die Ansetzung unseres Briefes zu 1244—1252 (so

---

[1]) Wenn Oechsli a. a. O. in ihm Walther II. erblickt, der damals noch Edelknecht gewesen und erst später Ritter geworden sei, so geht er dabei von der Voraussetzung aus, dass unser Brief um 1250 geschrieben sei, was vielmehr erst zu beweisen ist.



Kopp und Oechsli) kein irgend zwingender Grund vorliegt. Was uns über die in ihm genannten Persönlichkeiten bekannt ist, würde zumeist gerade so gut und zu einem Teile sogar besser zu einer früheren Datierung, etwa um 1240, passen. Die erste Voraussetzung der Annahme, dass unser Brief ein Zeugnis für die Verbindung Nidwaldens mit der kaiserlichen Partei in den Jahren 1246 ff. ablege, fehlt somit; der Nachweis, dass er in dieser Zeit entstanden sein müsse, ist nicht erbracht und nicht zu erbringen.

Wie steht es nun aber mit den aus Inhalt und Ausdrucksweise des Briefes geschöpften Gründen?

Er beginnt mit der Salutatio: «Turegi civitatis egregie consultis [1]) W. Plebanus in Stannis .... et eiusdem vallis alii quamplures salutem et super inimicis victoriam triumphalem». Sehr mit Unrecht hat man diesem Satz eine politische Bedeutung beigelegt und aus ihm geschlossen, dass die Nidwaldener mit Zürich gemeinsame Feinde gehabt haben müssen. Man hat nicht beachtet, dass es sich hier lediglich um eine ganz gewöhnliche Formel des Briefstiles handelt, die der Schreiber angewandt hat, wie man solche Formeln anzuwenden pflegt, d. h. ohne sich über die Tragweite der einzelnen Worte sonderlich den Kopf zu zerbrechen. Wahrscheinlich hat er diese Formel aus irgend einem Briefsteller, einer ars dictandi, entlehnt, wie es deren zu jener Zeit schon so viele gab. In diesen wurde bekanntlich die Lehre von der Salutatio besonders ausführlich behandelt. Konrad von Mure, der im 13. Jahrh. Lehrer in Zürich war, hat ihr in seiner Summa de arte prosandi umständliche Ausführungen gewidmet, und nicht weniger als fünfmal findet sich bei ihm [2]) eine Grussformel, die der unsrigen entspricht. Wenn eine «universitas» an eine andere «universitas» schreibt (das ist genau der Fall unseres Briefes),

---

[1]) So im Original.

[2]) Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. 9, 450 ff.

so entbietet sie nach Konrad unter anderem «in bellis victoriam consequi gloriosam» oder «de hostibus feliciter triumphare». Schreibt man an «rectores», so wünscht man u. a. «de hostibus laudabiliter triumphare». Magnaten grüssen den Kaiser mit dem Wunsch «de hostibus imperii et ecclesie feliciter triumphare» oder bloss «de hostibus feliciter triumphare». Gerade diese Formel ist bei Konrad von Mure ganz besonders bevorzugt worden.

Konrads Summa ist erst 1275 in Zürich verfasst und der Schreiber unseres Briefes kann sie also nicht benutzt haben [1]). Aber aus irgend einer ähnlichen Sammlung oder aus dem Unterricht irgend eines Lehrers hat er seine Weisheit geschöpft; und nicht im entferntesten wird er bei der Anwendung jener Grussformel daran gedacht haben, dass man aus ihr jemals auf ein Kriegsbündnis zwischen Nidwalden und Zürich werde schliessen können. Für die Annahme eines solchen ist also unser Brief nicht zu verwerten. Aber dass die Nidwaldener Eidgenossen der Luzerner waren, steht in ihm allerdings; und es kommt also darauf an, die politische Stellung Luzerns in den kritischen Jahren um 1250 zu ermitteln.

Diese nun hat man, wie mir scheint, bisher völlig verkannt. Die herrschende Meinung sieht es als sicher an, dass auch Luzern damals — und zwar schon seit 1247 — der kaiserlichen Partei angehörte und die Anhänger der Kirche bekämpfte. Sie stützt sich dabei auf die oben angezogene Urkunde vom 28. Aug. 1247, in welcher der Propst vom Oelenberg von Innocenz IV. auf den Antrag Rudolfs von Habsburg den Auftrag erhält, gegen Schwyz und Sarnen mit Kirchenstrafen einzuschreiten. Am Schluss derselben Urkunde wird auch der Leute von Luzern (homines ville Lucernensis) gedacht. Der Probst erhält den Befehl, die Excommunikation

---

[1]) Wohl aber wäre es denkbar, dass er noch den Unterricht Konrads genossen hätte, der bereits 1237 als Scholasticus in Zürich nachweisbar ist.



gegen sie zu verkünden und Luzern mit dem Interdikt zu belegen, «wenn es für ihn feststehe, dass sie mit den Schwyzern und Sarnern verkehren und Friedrich I. anhangen»[1]. Auf den ersten Blick scheint die aus diesem Befehl gezogene Schlussfolgerung durchaus richtig zu sein. Auch die Ausführung des gegen Schwyz und Sarnen gerichteten Teiles der päpstlichen Anordnung wird davon abhängig gemacht, dass die Denunciation des Grafen von Habsburg auf Wahrheit beruhe, und dies durch die Klausel: «wenn dem so ist» (si res ita se habet) ausgedrückt. Aber es fällt sofort auf, dass erstens bei den Luzernern nicht wie bei den Leuten von Schwyz und Sarnen von einer bestimmten Anklage seitens des Habsburgers wegen bestimmter, schon vorgefallener Handlungen die Rede ist, und dass zweitens der Conditionalsatz, der dem Befehl des Papstes hinzugefügt wird, in Bezug auf Luzern so viel umständlicher gefasst ist, als in Bezug auf die Waldstätte. Die Möglichkeit wenigstens wird zu erwägen sein, dass über die Parteistellung Luzerns im Sommer 1247 noch keine bestimmte Gewissheit in Lyon vorhanden war, dass man hier zwar Befürchtungen hegte, auch diese Stadt könne sich den Kaiserlichen anschliessen, wie sie ja lange mit den Habsburgern in Streit gelegen und ihre Differenzen mit denselben erst am 8. Juli 1244 durch einen zehnjährigen Frieden ausgeglichen hatte[2], dass aber diese Befürchtungen, die sich auf das Vorhandensein einer kaiserlichen und antihabsburgischen Partei in Luzern stützen mochten, bisher noch nicht zur Wahrheit geworden waren. Der Versuch wird also gemacht werden müssen, uns anderweit über Luzerns Politik in der Zeit von 1244 bis 1252 zu unterrichten.

An Zeugnissen, die darüber Aufschluss geben, fehlt es nun glücklicherweise nicht. Dass der Abt von Murbach, von dem die Kirche von Luzern abhing und welcher der Grundherr

[1]) Acta pontif. Helvetica 1, 244: si tibi eos illis communicare ac favere prefato F(riderico) constiterit in premissis.

[2]) Geschichtsfreund 1, 175.

der Stadt war, in dieser Zeit der Sache des Papstes treu blieb[1]), würde an sich nichts für die Haltung der Bürgerschaft beweisen, im Gegenteil zu der Vermutung führen können, dass diese, um der Herrschaft des Abtes ledig zu werden, die entgegengesetzte Partei ergriffen hätten. Allein diese Vermutung würde irre gehen. Eine Urkunde vom 29. Juni 1249 lehrt uns, dass damals der Abt von Murbach, dann Heinrich von Neuenburg, Probst zu Münster in Grandval und zu Solothurn, Erzdiakon zu Basel, endlich Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg sich in Luzern befanden, wo der Abt die Anerkennung seiner Lehnshoheit über Güter in und um Luzern seitens zweier Herren von Eschenbach entgegennahm[2]). Dass die eifrigsten Verfechter der päpstlichen Sache eine Zusammenkunft in Luzern hätten abhalten können, wenn die Stadt damals in Bann und Interdikt und im Kriege gegen die päpstliche Partei gewesen wäre, wird niemand glauben; diese eine Urkunde schliesst für das Jahr 1249 jede Möglichkeit solcher Annahme aus. Wohl aber wissen wir, dass Luzern im Kriege war mit den Kaiserlichen. Zu deren namhaftesten Stützen im Westen der Schweiz gehörte die aufstrebende Stadt Bern, die «mit trotzigem Nacken gegen Gott und seine Kirche deren Verfolger beistand»[3]); nachdem sie soweit gegangen war, dem Kardinal-

---

[1]) Vergl. die Urkk. vom 7. März 1249 (Geschichtsfreund 1, 31) und 12. Sept. 1250 (Acta pontif. Helvetica 1, 326). Wie eine Mauer stelle er sich den Feinden der Kirche entgegen, bezeugt ihm der Papst in der ersten Urkunde; und in ihr wie in der zweiten entschädigt er den Abt wegen der grossen Ausgaben, in die sich derselbe «propter negotium ecclesie» gestürzt habe.

[2]) Geschichtsfreund 1, 179. Aussteller sind der Probst und der Graf (R. comes de Habespurc senior). Datum Lucerne a. d. 1249, in festo apostolorum Petri et Pauli. Regest: Argovia 10, 137, wo aber die Urkunde irrig zum 29. Juli angesetzt, und deshalb die Angabe des Nekrologs von Wettingen, Graf Rudolf sei am 6. Juli gestorben, grundlos angefochten wird.

[3]) Urk. Innocenz' IV. vom 12. Febr. 1248, Acta pontif. Helvet. 1, 267.

legaten Octavian von S. Maria in Via Lata, der mit bewaffneter Macht den Getreuen der Kirche zu Hilfe eilte, den Weg zu verlegen, gab der Papst im Februar 1248 dem Bischof von Lausanne Befehl, in Verbindung mit den Kiburger Grafen die Stadt zu bekämpfen und gegen alle, welche mit ihren Bürgern verkehrten, Bann und Interdikt zu verhängen. Und dieser Haltung ist Bern bis zum Tod Konrads IV. treu geblieben; noch im November 1253 urkundet sein Rat auf Befehl «unseres Herrn des erlauchten Königs Konrad»; erst nach Konrads Hinscheiden ist es zu Wilhelm von Holland übergetreten, der ihm im November 1254 seine Rechte bestätigte[1]). Mit eben diesem Bern aber und seinen «Eidgenossen von Burgund» war Luzern bis 1251 im Krieg; erst am 15. Mai 1251 kam es zur Sühne zwischen Bern und Luzern «umb den chrieg, der enzwischen uns und in was»[2]), und aller Schaden, der beidenthalb geschehen war, wurde «abgelassen». Und mehr noch; auch ein Krieg zwischen Luzern und Zürich, das innerhalb der kaiserlichen Partei in der mittleren Schweiz ungefähr dieselbe Rolle spielte wie Bern im Westen, ist uns bezeugt; noch nach mehreren Jahren waren die daraus entsprossenen Schadensansprüche nicht völlig beglichen; erst am 12. Februar 1255[3]) befreite Alexander IV., nachdem Zürich längst zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgekehrt war, dasselbe von allen Forderungen, welche das Kloster von Luzern wegen des Schadens erhoben hatte, der ihm zugefügt war, als die Züricher «mit anderen Anhängern weiland Kaiser Friedrichs»[4]) die Stadt Luzern belagerten[5]).

[1]) Fontt. rer. Bernens. 2, 362, 385.

[2]) Fontt. rer. Bernens. 2, 339. Der Friede wird zunächst auf fünf Jahre geschlossen.

[3]) Acta pontif. Helvetica 1, 391. Züricher Urkundenbuch 3, 2.

[4]) «Cum aliis adherentibus quondam Fr(iderico) se tunc pro imperatore gerenti». Dass diese «adherentes» die Waldstätte gewesen seien, wie im Züricher U.-B. 2, 267, N. 3 ohne weiteres angenommen wird, ist weder bezeugt, noch an sich selbstverständlich. Man könnte z. B. an Bern denken.

[5]) P. Schweizer sucht in seinem inhaltreichen und belehrenden Auf-

Nach diesen Zeugnissen ist Luzerns politische Haltung in den Verwickelungen der zweiten Hälfte der vierziger Jahre mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen; die Befürchtungen, von denen man am päpstlichen Hof bei Erlass der Verfügung von 1247 an den Oelenberger Propst ausging, sind nicht in Erfüllung gegangen; vielmehr ist Luzern der päpstlichen Sache mindestens bis 1251 treu geblieben und hat mit den Kaiserlichen im Kampf gelegen.

satz über Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz von 1291 (Turicensia, Zürich 1891, S. 44) die Nachrichten der Urk. von 1255 mit der herrschenden Ansicht dadurch auszugleichen, dass er vermutet, die Belagerung Luzerns durch die Züricher, die im Züricher Urkundenbuch 3, 3, N. 1 in die erste Hälfte des Jahres 1247 gesetzt wird, sei so erfolgreich gewesen, dass die Bürgerschaft zur kaiserlichen Partei übergetreten sei und die Herrschaft des päpstlich gesinnten Abtes abgeworfen habe. Indessen entbehrt diese Vermutung jedes direkten Anhalts in den Quellen und ist angesichts dessen, was wir eben über den Aufenthalt des Abtes in der Stadt 1249 und ihr Verhältnis zu Bern bis zum Frieden von 1251 festgestellt haben, im höchsten Mass unwahrscheinlich. Luzern müsste dann in den Jahren 1247—1249 zweimal die Partei gewechselt haben! Und wie hätte wohl die Urkunde vom August 1247 sich über Luzern so ausdrücken können, wie das in ihr geschieht, wenn die Dinge so verlaufen wären, wie Schweizer annimmt! Dass die am 10. Juli 1247 erwähnte Beunruhigung des Klosters Kappel durch die Anhänger Friedrichs II. (Züricher Urkundenbuch 2, 170) mit dem Angriff Zürichs auf Luzern zusammenhänge, ist unter diesen Umständen gleichfalls eine für mich nicht wahrscheinliche Vermutung der Herausgeber des Züricher Urkundenbuches. Den Kappeler Mönchen wird ja eben in derselben Urkunde gestattet, unmittelbar in der Nähe der Züricher Stadtmauern ihren Gottesdienst zu halten: von Zürich ist also ihre Beunruhigung gewiss nicht ausgegangen. Über die Zeit des Zuges der Züricher nach Luzern lässt sich nur sagen, dass derselbe wahrscheinlich vor Ende 1250 fällt; denn damals begann, wie im Züricher Urkundenbuch wahrscheinlich gemacht ist, in Zürich die Wendung, welche zur Versöhnung mit der Kirche führte. Dass überhaupt die Belagerung Luzerns zur Einnahme der Stadt geführt habe, ist unbezeugt und, in Anbetracht aller Verhältnisse, nicht wahrscheinlich.

Kehren wir nach dieser Digression zu dem Brief der Nidwaldener zurück, der uns den Anlass dazu gab. Nach dem Ergebnis, das wir eben gewonnen haben, würde die in ihm bezeugte Eidgenossenschaft zwischen Luzern und Nidwalden, wenn der Brief wirklich mit der herrschenden Ansicht in die Jahre 1244—1252 zu setzen wäre, zu dem Schluss führen, dass damals, wie Luzern, so auch Nidwalden zu den Anhängern der kirchlichen Partei gehört habe, von einem Bündnis zwischen ihm und Schwyz-Sarnen also nicht die Rede sein könne. Da wir indes vorher die Ansetzung des Briefes zu jenen Jahren als unverbürgt nachgewiesen haben und nun hinzufügen können, dass sie auch unwahrscheinlich ist — denn unser Brief ist wahrscheinlich doch in einer Zeit entstanden, in der zwischen Luzern und Zürich gute Beziehungen bestanden —, so werden wir jenen Schluss ablehnen müssen. Und so würde unsere ganze Untersuchung über die politische Parteistellung Nidwaldens in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre nur zu dem Ergebnis gelangen, dass darüber nichts mit Sicherheit festzustellen ist, wenn wir nicht noch ein anderes fest datierbares Zeugnis für die Verbindung zwischen ihm und Luzern besässen. Dies Zeugnis ist der sogen. «geschworene Brief» Luzerns vom 4. Mai 1252 [1]). In ihm ist sehr bestimmt von einer Verbindung Luzerns mit den «intramontani» die Rede, welche schon seit längerer Zeit bestanden haben muss; während den Bürgern streng verboten wird, irgend wohin zu fahren, wo ein Krieg stattfinde, wird zu Gunsten der «intramontani»

[1]) Geschichtsfreund 1, 180. — Die politische Stellung der Vögte von Rothenburg, die diesen geschworenen Brief mit der Stadt vereinbart haben, in den Jahren 1247—1252 zu bestimmen, bin ich leider ausser Stande, und ich weiss nicht, worauf sich v. Liebenau, Geschichtsfreund 46, 285, stützt, wenn er sie als Anhänger der päpstlichen Partei bezeichnet. Dass sie 1244 mit Rudolf dem Schweigsamen von Habsburg verbündet sind, beweist natürlich in dieser Hinsicht nichts: der Konflikt, in dem es Stellung zu nehmen galt, ist ja erst nach 1245 ausgebrochen.

eine Ausnahme gemacht. Erhebt sich bei ihnen ein Krieg, so soll es den Luzernern gestattet sein, dahin zu fahren und an einer Befriedung zu arbeiten, sowie ihren Freunden daselbst mit Waffen und mit Rat zu helfen; nur persönliche Teilnahme am Kampf wird ihnen auch hier untersagt. Nun ist zwar «intramontani», deutsch «Waldleute», damals die gemeinsame Bezeichnung für die Bewohner beider Thäler von Unterwalden; da wir aber von einer Verbindung Luzerns mit Obwalden aus jener Zeit anderweit gar keine Kunde haben, die Eidgenossenschaft mit Nidwalden dagegen durch den Brief der Nidwaldener an Zürich bezeugt ist, so sind auch in der Urkunde von 1252 unter den «Waldleuten», welche als Freunde Luzerns bezeichnet werden, zunächst die Nidwaldener zu verstehen. Und somit muss, wenn überhaupt über die Stellung Nidwaldens zu den Kämpfen der Jahre 1245—1252 eine Vermutung geäussert werden soll, diese dahin gehen, dass, im Gegensatz zu Sarnen und in Übereinstimmung mit Luzern, Nidwalden damals der kaiserlichen Partei sich nicht angeschlossen habe, womit seine oben hervorgehobene Nichterwähnung in dem Erlass Innocenz' IV. von 1247, der Strafmassregeln gegen Schwyz und Sarnen verfügt, sich am einfachsten erklären würde.

Bleiben wir in Bezug auf Nidwalden auf solche Vermutungen beschränkt, so lässt sich nun meines Erachtens über Uris Parteistellung in jenen Jahren zu bestimmten und sicheren Ergebnissen gelangen, die freilich von der herrschenden Lehre wiederum durchaus abweichen. Sieht diese als gewiss an, dass auch Uri an dem Kampf gegen die Habsburger und die Kirche Teil genommen und mit Schwyz und Unterwalden ein Bündnis geschlossen habe, so muss ich eines der Argumente, mit welchen solche Ansicht gestützt zu werden pflegt, von vornherein abweisen. Es wird nämlich behauptet [1]), dass es schwer-

[1]) So zuletzt von Oechsli S. 272.

lich einen anderen Zeitpunkt als den der Jahre 1245—1250 gegeben haben könnte, in welchem die «antiqua confederatio» überhaupt habe geschlossen werden können, die in dem Bundesbrief von 1291 erwähnt wird. Dieser Versuch eines indirekten Beweises hat, soviel ich sehen kann, nur dann einen Sinn, wenn dabei stillschweigend vorausgesetzt wird, die «antiqua confederatio» sei, wie das von dem Bund von 1291 wirklich gilt, gegen Habsburg gerichtet gewesen; in diesem Fall allerdings wüsste auch ich keinen anderen Zeitpunkt als den bezeichneten anzugeben, in welchen ihr Abschluss verlegt werden könnte. Gerade diese Voraussetzung aber darf nun eben nicht gemacht werden; vielmehr steht über den Zweck und die Tendenz der «antiqua confederatio» von vornherein und ohne nähere Untersuchung, die unten vorgenommen werden soll, gar nichts fest und darum ist a priori für ihren Abschluss jeder andere Zeitpunkt gerade so möglich wie der der Kämpfe von Schwyz und Sarnen gegen Rudolf den Schweigsamen.

Ebenso kurz wie mit diesem, meine ich mich mit einem anderen Argument abfinden zu können, das zuletzt gleichfalls Oechsli[1]) angewandt hat. Dass der grösste weltliche Grundherr in Uri, Graf Rudolf von Rapperswil, Ghibelline war, beweist für die Parteistellung der «universitas hominum vallis Uraniae» an sich gar nichts; mit demselben Rechte würde man schliessen können, dass Schwyz und Sarnen hätten päpstlich gesinnt sein müssen, weil der grösste weltliche Grundherr in jenen Gegenden, Rudolf der Schweigsame von Habsburg, päpstlich gesinnt war, und man würde mit solchem Schluss gröblich in die Irre gehen. Und es ist von vornherein nicht abzusehen, warum die kaiserliche Parteistellung Rudolfs von Rapperswil auf diejenige der Urner Landsgemeinde einen grösseren Einfluss ausgeübt haben soll als die päpstliche ihrer geistlichen Grundherrschaften, des Fraumünsters zu Zürich und des Klosters Wettingen. Mit solchen allgemeinen Er-

[1]) A. a. O. S. 272.

wägungen ist die Frage nicht zu entscheiden, sondern, wenn überhaupt, wird ihre Entscheidung auch hier nur durch unbefangene Prüfung der urkundlichen Zeugnisse möglich werden.

Nur eine Urkunde ist bisher in dieser Frage angerufen und im Sinne der herrschenden Ansicht verwertet worden[1]. Es ist ein Vertrag, den im Februar 1248 der Abt des Klosters Wettingen, ein eifrig päpstlich gesinnter Prälat, mit dem Meier des Klosters zu Schattdorf in Uri, Konrad Niemirschin, abschloss[2]. Auf die Bitte des Meiers und seiner Freunde, sowie auf das Anstehen der Gesamtheit der Leute des Klosters überliess der Abt dem Meier auf Lebenszeit den Turm und die Hofstätte zu Schattdorf, damit er den Turm auf eigene Kosten herstelle und befestige. Doch solle ihm nicht gestattet sein, Leute irgend welchen Standes in den Turm aufzunehmen, um von dort aus Kriegsaufruhr gegen die Landsleute, d. h. die Urner, zu beginnen, ausser in Sachen, die speziell seine, des Meiers, Person angingen. Dem Kloster oder seinen Angehörigen solle von dem Turm aus nie ein Schaden zugefügt werden; auch solle der Turm dem Abt und seinen Leuten im Falle eines Aufruhres gegen sie jederzeit offenstehen, dagegen nicht Aufrührern oder solchen, die ohne rechtmässigen Grund Streit anfingen oder sich böswillig vom gemeinsamen Rat und Verkehr ihrer Genossen absonderten.

Mit Recht darf aus der Urkunde geschlossen werden, dass auch in Uri, wie ja in jener Zeit sehr wohl begreiflich ist, eine gewisse politische Erregung herrschte. Waren in der Nachbarschaft, in Zürich und anderswo, gewiss auch in Schwyz, die Anhänger der päpstlichen Partei mit Kampf und Plünderung oder Güterkonfiskation heimgesucht worden, hatte insbesondere auch Wettingen selbst schon schwere Verluste durch die Gegner

[1]) Vergl. Oechsli S. 272.

[2]) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 2, 201.

der Kirche erlitten [1]), so ist es sehr wohl begreiflich, dass die Leute des Klosters in Uri auf Verteidigungsmassregeln bedacht waren. Dass diese aber gerade von den Urnern Feindseligkeiten gefürchtet hätten, steht in der Urkunde nicht, steht in ihr um so weniger, als alle Angriffe gegen Urner Landsleute der Besatzung des Turmes ausdrücklich verboten werden. Und wie es schliesslich auch um die Gesinnung einzelner Urner bestellt gewesen sein mag, nicht auf diese kommt es für die Zwecke unserer Untersuchung an, sondern nur darauf, welche Haltung das offizielle Uri, die Landsgemeinde als solche und ihre Behörden, in dem ausgebrochenen Konflikt einnahmen. Für diese aber legt unsere Urkunde das beredteste Zeugnis dadurch ab, dass sie mit den Siegeln der Äbtissin Judenta von Zürich und der «universitas vallis Uranie» beglaubigt war. Durch diesen Umstand wird zweierlei bewiesen. Erstens, dass die Befestigung des Turmes von Schattdorf in keiner Weise als eine Massregel betrachtet werden darf, die gegen die Genossenschaft der Leute von Uri gerichtet war; wäre sie das gewesen, so würde unzweifelhaft die Beglaubigung durch das Siegel von Uri, dessen Gewahrsam einem der ersten Männer des Thales anvertraut zu werden pflegte und über dessen Anhängung ein Beschluss der Thalgemeinde verfügte [2]), nicht gewährt worden sein. Zweitens, dass überhaupt zwischen der Thalgemeinde von Uri einerseits und dem Kloster Wettingen sowie der Äbtissin von Zürich [3]) andererseits im Februar 1248 friedlich-

[1]) Vergl. die Urk. Innocenz' IV. vom 8. Febr. 1248 für das Kloster «quod occasione imminentis discordie gravem ab inimicis ecclesie in temporalibus dicitur sustinuisse iacturam», Acta pontif. Helvetica 1, 260.

[2]) Nach zwei Urkunden von 1291 und 1294 (Geschichtsfreund 8, 32; 3, 232) ist Wernher von Attinghausen Siegelbewahrer, der 1291 beim Abschluss des Bündnisses mit Zürich eine Hauptrolle spielt und 1294 Landammann wird. In beiden Urkunden wird der Beschluss der Thalgemeinde, demzufolge die Anhängung des Siegels erfolgt, ausdrücklich erwähnt.

[3]) Diese wird sich also damals in Uri aufgehalten haben. Mit anderen Mitgliedern des Klerus wird sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1247 aus Zürich vertrieben worden sein; vergl. Züricher U.-B. 2, 193, 220, 238 u. a.

freundschaftliche Beziehungen bestanden, was unmöglich hätte der Fall sein können, wenn Uri durch seine Parteinahme für den gebannten Kaiser nach den Bestimmungen des Concils von Lyon selbst dem Bann verfallen gewesen wäre, und wenn es im Bunde mit den schon Mitte des Jahres 1247 mit den schwersten Kirchenstrafen bedrohten Leuten von Schwyz und Sarnen gestanden hätte [1]).

Zudem ist diese Urkunde von 1248 nicht die einzige, die für ein vollkommen friedliches Einvernehmen der Thalgemeinde Uri mit den in ihrem Land begüterten geistlichen Korporationen, insbesondere dem Kloster Wettingen und der Abtei Zürich zeugt. Am 18. November 1249 wurde zu Altorf, unter Vermittelung guter Leute, ein Vergleich zwischen Rudolf von Wiler und seiner Schwester und Kloster Wettingen geschlossen, durch den aus Anlass eines Gütertausches entstandene Streitigkeiten geschlichtet wurden; unter den Zeugen des Vergleiches erscheint ein Attinghausen, und an der Urkunde hängt das Siegel der Thalgemeinde Uri [2]). Am 11. Februar 1248 verfügt Papst Innocenz IV. auf die Vorstellung eines Grafen von Toggenburg und eines Herrn von Wartenberg, eifriger Anhänger der Kirche, über die Pfarrkirche von Altorf in Uri und ihre Einkünfte; um die Abtei Zürich für die Verluste zu entschädigen, welche sie «durch die Feinde der Kirche», d. h. die Kaiserlichen, erlitten hat, werden diese Einkünfte der Äbtissin und dem Konvent des Klosters überwiesen, mit der Massgabe, dass ein Teil derselben zum Unterhalt eines Vikars verwandt werden solle [3]). Nicht ein Wort in dieser Urkunde oder in

[1]) Erst im Januar 1249 erhielt Kloster Wettingen die päpstliche Erlaubnis mit den gebannten Anhängern Kaiser Friedrichs überhaupt zu verkehren, ohne dadurch dem grossen Bann zu verfallen. Acta pontif. Helvetica 1, 307.

[2]) Geschichtsfreund 3, 228. Die frühere Urkunde über den Gütertausch ist vom 15. Nov. 1246 und gleichfalls von der «universitas Uraniae» besiegelt. Geschichtsfreund 41, 11.

[3]) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 2, 196.

den sonstigen auf diese Transaktion bezüglichen Aktenstücken, deren es noch mehrere gibt, deutet darauf hin, dass der Papst bei seiner Verfügung irgend welche Opposition seitens der Urner befürchtet oder erwartet hätte, wie man wohl voraussetzen könnte, wenn das Land, über dessen Hauptpfarrkirche verfügt wurde, in offenem Kampfe mit Papsttum und Kirche gewesen wäre. Kurz: nicht nur fehlt jeder Schatten eines Beweises für die Hypothese, dass Uri in den Jahren 1245 ff. mit Schwyz und Sarnen gegen die päpstliche Partei sich verbündet habe; sondern alle Anzeichen sprechen gegen dieselbe.

Indessen verhehle ich mir nicht, dass es gegen die Ansicht, welche eine in jenen Jahren geschlossene Verbindung als das erste Bündnis der Waldstätte betrachtet, mit einem blossen Anzeichenbeweise nicht gethan ist. Sie ist so lange ohne Widerspruch geblieben, dass man hier und da ganz vergessen hat, dass sie auf einer blossen Hypothese beruht, für die jeder Beweis fehlt, und dass man von diesem Bunde redet, als ob er eine fest bezeugte Thatsache wäre. Unter diesen Umständen ist es um so willkommener, dass es für meine gegenteilige Überzeugung ein direktes, unanfechtbares und durchaus nur eindeutiges Zeugnis gibt, das, obwohl schon seit einigen Jahren bekannt, bisher weder beachtet noch seiner Bedeutung nach gewürdigt worden ist.

Dies Zeugnis ist eine Urkunde Innocenz' IV. vom 8. Febr. 1251, die über den Ehehandel eines Urners Ingold Verfügung trifft [1]). Ingold war mehr als vierzehn Jahre mit seiner Gemahlin Yta vermählt, als ihre Ehe unter dem Vorgeben angefochten wurde, die Gatten seien einander im vierten Grade

[1]) Acta pontif. Helvetica 1, 336. — Der Bittsteller heisst «Ingoldus de Uranya laicus». Dass er ein angesehener Mann gewesen sein muss, ergibt sich aus der ganzen Sachlage. Der Name kommt im 13. Jahrhundert mehrfach vor, aber es feht an sicheren Haltpunkten, um diesen Ingold mit einem der anderweit nachweisbaren zu identifizieren.



verwandt. Zwar konnte in der darüber eingeleiteten gerichtlichen Verhandlung ein Beweis für dies Vorgeben nicht geführt werden; doch hegte Ingold nichtsdestoweniger Gewissensbedenken und suchte für den Fall, dass ein solches Ehehindernis ohne sein Wissen doch bestehen sollte, päpstlichen Dispens nach. Der Papst beauftragt nun den Bischof von Konstanz, den nachgesuchten Dispens zu erteilen und motiviert diese Verfügung damit, dass man befürchte, es werde aus einer etwaigen Trennung der Ehe in dem der Kirche getreuen Lande ein Ärgernis entstehen können (cum ex separatione ipsorum in terra illa, que dicitur ecclesie Romane devota, futurum scandalum timeatur).

Die Information, auf Grund deren die päpstliche Kanzlei im Anfang Februar 1251 Uri als ein der Kirche getreues Land betrachtete, muss spätestens etwa Ende 1250 von der Schweiz aus nach Lyon abgegangen sein. Dass sie unrichtig gewesen sei, ist ein Gedanke, der ausgeschlossen ist; der Bischof von Konstanz, an den der Befehl erging, wäre in dieser Beziehung nicht zu täuschen gewesen, und ein Versuch der Täuschung, wenn ihn überhaupt jemand unternommen haben könnte, hätte also keinen Zweck gehabt. Demnach steht es fest, dass etwa zu Ende des Jahres 1250 Uri zu den Getreuen der Kirche hielt. Dafür, dass es in den Jahren vor 1250 eine andere Haltung eingenommen und kurz vorher seinen Frieden mit der Kirche gemacht habe, fehlt nicht nur jeder, auch der leiseste Anhaltspunkt in den Quellen, sondern ganz gewiss würde das in der Urkunde des Papstes einen anderen Ausdruck gefunden haben, als der oben angeführte ist [1]).

Damit ist die Kette unserer Beweisführung geschlossen. Während Schwyz und Obwalden nach der oft angeführten Ur-

[1]) Es würde statt dessen etwa gesagt sein «in terra illa quae nuper rediit ad ecclesiae devotionem», oder «quae nuper reconciliata est ad gremium ecclesiae» oder dergl. Man vergl. die Urkunden für Zürich von 1255, Acta pontif. Helvetica 1, 391 ff.



kunde von 1247 zur kaiserlichen Partei gehören, ist es für Nidwalden nicht nur unbeweisbar, dass es der gleichen Partei sich angeschlossen hatte, sondern im Gegenteil zu vermuten, dass es der Sache der Kirche getreu geblieben war. Und für Uri ist das letztere direkt bewiesen. Ein Bündnis zwischen Schwyz, Unterwalden, Uri ist für diese Jahre unmöglich. Der älteste Bund der Waldstätte, die «antiqua confederatio», welche in dem Bundesbriefe von 1291 erwähnt und erneuert wird, kann in den Jahren 1245 ff. nicht geschlossen sein.

* * *

Unsere bisherige Untersuchung hat nur zu einem negativen Ergebnis geführt. Ungern würden wir uns mit ihm begnügen; haben wir die bisher herrschende Ansicht als unhaltbar bezeichnen müssen, so dürfen wir von dem Gegenstand nicht scheiden, ohne den Versuch zu machen, eine andere an ihre Stelle zu setzen.

Irgend ein unmittelbares Zeugnis über die Umstände, unter denen der «alte Bund» geschlossen wurde, besitzen wir nicht; und die Sagen sind für den Versuch nähere Kunde darüber zu gewinnen, nicht zu verwerten. So müssen wir uns an den Bundesbrief von 1291 selbst halten, der uns allein von dem ältesten Bunde Kunde gibt. Vielleicht gelingt es mit den Mitteln der diplomatischen Methode, also auf einem zu diesem Zwecke bisher noch nicht betretenen Wege, dem Ziele näher zu kommen, das wir erstreben.

Die Urkunde vom August 1291 [1]) ist unzweifelhaft von einem in der Ars dictandi nicht ganz unerfahrenen und, wie ich ver-

[1]) Ich citiere sie nach dem Druck bei Oechsli S. 381, dem ich nur in der von ihm zuerst eingeführten Lesart «peracta» statt «pacta» in der Arenga nicht folgen kann, vergl. Neues Archiv 17, 453. Allerdings muss ich bemerken, dass auch die deutsche Übersetzung des 14. Jahrhunderts die Lesung «peracta» voraussetzt; sie muss dann die Genitive «pacis» und

mute, von einem unter italienischem Einfluss in ihr unterrichteten Schreiber verfasst. Das erstere erhellt unmittelbar daraus, dass dem Schreiber der «cursus», d. h. jener in der päpstlichen Kanzlei am Ende des 12. Jahrh. in feste Regeln gebrachte und von da aus über ganz Europa verbreitete Brauch, die Satzschlüsse nach bestimmten rhythmischen Gesetzen ablaufen zu lassen[1]), bekannt war[2]), wenn er auch nicht geschickt genug war, ihn überall durchzuführen. Für das letztere aber spricht die Form der Datierung der Urkunde. Die hier gewählte Form, «incipiente mense augusto» (was man bisher zumeist auf den 1. August gedeutet hat) ist nämlich diejenige der sogen. «consuetudo Bononiensis», welche den Monat in zwei Hälften teilt, deren erste als «mensis intrans, incipiens» u. dergl., deren zweite als «mensis exiens, stans» u. dergl. bezeichnet wird. Diese Datierung ist in Italien weit verbreitet und insbesondere in Bologna üblich gewesen; in Deutschland kommt sie im 13. Jahrh. nur ganz vereinzelt vor, und wo sie angewandt wird, dürfte das zumeist in irgend welcher Weise auf italienischen Einfluss, Nachahmung italienischer Vorbilder, Studium in Italien oder dergl., zurückgehen[3]). Dabei werden allerdings die Tage meistens gezählt, in der ersten Hälfte des Monats in gewöhnlicher Weise, in der zweiten rückläufig: doch gerade in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. kommt einige

---

«quietis», nicht von «peracta», sondern von «statu debito» abhängen lassen. Das ist an sich nicht unmöglich; doch scheint mir, ganz abgesehen von der palaeographischen Frage, der Satz «wenn Verträge der Ruhe und des Friedens in gebührendem Stand gefestigt werden» einen besseren Sinn zu geben als der andere «wenn das was vollbracht ist, in gebührendem Stand der Ruhe und des Friedens gefestigt wird».

[1]) Vergl. mein Handbuch der Urkundenlehre 1, 588 ff.

[2]) Das zeigt z. B. der sicher von dem Schreiber von 1291 herrührende Satz: «antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando». Das ist «cursus velox».

[3]) Vergl. Handbuch der Urkundenlehre 1, 825 f., Grotefend, Chronologie (neue Ausg.) S. 28 ff.

Male auch die allgemeine Form vor, die in unserer Urkunde angewandt ist; ein vollkommen entsprechendes Beispiel ist es, wenn eine Urkunde König Rudolfs von Habsburg datirt ist, «zu angendin Abrillen»[1]). Diese Datierungsform hat also, wie ich vermute, auch der Schreiber des Bundesbriefes entweder in Italien selbst oder doch von einem italienischen Lehrer oder aus einer in Italien verfassten Schrift kennen gelernt.

Unter diesen Umständen werden wir um so eher an eine strenge Interpretation unserer Urkunde nach den Regeln diplomatischer Kritik herantreten können. Der Satz, in welchem des alten Bundes gedacht wird, «antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando», enthält nun zwei Ausdrücke, welche in der Urkundenlehre eine technische Bedeutung haben. Erstens, «forma confederationis» ist im 12. und 13. Jahrh. geradezu der technische Ausdruck für Vertragsurkunde[2]). Zweitens, «renovare»[3]) (und gleichbedeutend wird «innovare»[4]) gebraucht) heisst mit Bezug auf eine Urkunde «bestätigen»; die Bestätigung erfolgt sehr oft in der Weise, dass sie sich an den Wortlaut der Vorurkunde möglichst genau anschliesst, im 13. Jahrh. insbesondere häufig so, dass die zu bestätigende Urkunde in die Renovation oder Innovation wörtlich eingerückt wird.

Demgemäss dürfen wir vermuten, dass dem Schreiber des Bundesbriefes von 1291 die alte Vertragsurkunde vorgelegen hat, und dass er sich bei der Anfertigung der Bestätigungsurkunde, von 1291 soweit als möglich an jene, die Vorurkunde wie wir heute sagen, gehalten hat. Wir dürfen das letztere

---

[1]) Böhmer Reg. Rudolfi n. 1199; angeführt bei Grotefend S. 30, N. 1, wo auch noch andere Beispiele aus dieser Zeit. Die Frage nach der Deutung derartiger Datierungen kann in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden.

[2]) Vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 187.

[3]) Vergl. Sickel, Mitteilungen des Instituts für öster. Geschichtsforschung 1, 236 ff.

[4]) Sickel a. a. O. S. 238.

um so eher vermuten, als bei der abermaligen Erneuerung des Vertrages im Jahre 1315 [1]) nachweislich das gleiche Verfahren eingeschlagen worden ist. Die Vergleichung der Urkunden von 1291 und 1315 wird dadurch etwas erschwert, dass jene lateinisch, diese deutsch redigiert worden ist; immerhin bedarf es nur eines oberflächlichen Blickes in beide Verträge, um sofort zu erkennen, dass der von 1315 zu seinem weitaus grössten Teile nichts als eine bisweilen fast wörtliche Übersetzung desjenigen von 1291 ist. Die Übersetzung erstreckt sich sogar auf einige formelhafte Wendungen beider Urkunden; die materiellen Bestimmungen des Vertrages von 1291 kehren in demjenigen von 1315 sämtlich wieder; nichts was irgendwie von Bedeutung wäre, ist fortgelassen. Dagegen sind 1315 eine Reihe neuer Zusätze hinzugefügt, die 1291 fehlen; sie sind hinter den allgemeinen Sätzen, durch welche das Schutzbündnis geschlossen wird und vor den eigentlichen Landfriedensbestimmungen eingeschoben.

Nehmen wir zunächst einmal an — und man wird zugeben, dass diese Annahme nichts unwahrscheinliches hat — man wäre 1291 in Bezug auf die «antiqua confederationis forma» ähnlich verfahren, wie 1315 in Bezug auf die Urkunde von 1291, so entsteht die Frage, ob wir auch ohne Vergleichung — die antiqua forma ist uns ja nicht erhalten — in dem Instrument von 1291 alte und neue Bestandteile sondern können. Glücklicherweise hat uns der Schreiber der Urkunden von 1291 diese Aufgabe sehr leicht gemacht.

Die neuere Diplomatik unterscheidet bei allen Gattungen von Urkunden eine doppelte Art der Fassung. Sie bezeichnet eine Urkunde als objektiv gefasst, wenn der Schreiber oder Verfasser von den Ausstellern der Urkunde in dritter Person redet [2]); sie nennt eine Urkunde subjektiv gefasst, wenn

[1]) Oechsli, Facsimile III.

[2]) Z. B.: « Vor mir dem unterzeichneten Notar erschienen die Herren A. und B. und bezeugten, dass sie dem Herrn C. das Gut X verkauft hätten ».

der Schreiber oder Verfasser der Urkunde die Aussteller derselben in erster Person redend einführt [1]). Auch in Urkunden subjektiver Fassung [2]) können die Schlussformeln objektiv gefasst sein; es heisst z. B. in den Kaiserurkunden, die im übrigen subjektiv gefasst sind, nicht: «signum nostrum», sondern «signum domni N. imperatoris» und nicht «anno regni nostri», sondern «anno regni domni N. imperatoris». Dagegen findet sich im eigentlichen Urkundenkontext in den Zeiten wenigstens, da man die Sprache geläufig handhabte und die für unsere Untersuchung allein in Betracht kommen, eine Vermischung beider Fassungsarten in regelmässig gestalteten Fällen selbstverständlich nicht. Sowenig etwa ein heutiger Notar in einem Zuge hintereinander schreiben würde: «Vor mir, dem unterzeichneten Notar, erschien der Herr A. und bezeugte, dass er Herrn B. sein Gut verkauft habe. Und ich A. erkläre, dass ich von Herrn B. den Kaufpreis mit N. Mark erhalten habe. Und Herr A. verzichtete auf alle Einreden, die er gegen diesen Verkaufsvertrag erheben könnte» — so wenig das heute denkbar ist, ebenso wenig ist es in jenen Zeiten vorgekommen. In den sehr seltenen Fällen, in denen sich eine solche Konfusion wirklich findet, ist diese fast immer dadurch zu erklären, dass in einer Urkunde ältere und jüngere Bestandteile in ungeschickter Weise verbunden sind.

Der Bundesbrief von 1291 gehört, was man merkwürdigerweise bisher gar nicht beachtet zu haben scheint, zu den sehr seltenen Ausnahmefällen, in denen objektive und subjektive Fassung in der auffallendsten Weise wechselt. Er beginnt objektiv, nach dem Muster eines italienischen Notariatsinstrumentes: « noverint . . . universi, quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis

[1]) Z. B.: «Wir A. und B. bezeugen hierdurch, dass wir dem Herrn C. das Gut X. verkauft haben».

[2]) So z. B. seit der karolingischen Zeit regelmässig in den Kaiserurkunden.

inferioris . . . promiserunt . . . sibi assistere . . . contra omnes . . . qui eos (!) vel alicui de ipsis . . . intulerint violenciam . . . ac . . . quelibet universitas promisit alteri accurrere . . . .». Dann folgt ganz unvermutet ein rein subjektiv gefasster Satz: «. . . promisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus . . . nullum iudicem, qui . . . officium . . . precio vel peccunia . . . conparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit . . . accipiamus vel acceptemus». Sofort folgt wieder die objektive Redeweise: «si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos . . . . Super omnia autem inter ipsos extitit statutum» u. s. w. Und diese objektive Fassung findet sich dann noch im Schlusssatz der Urkunde: «in cuius facti evidentiam presens instrumentum ad pe[ti]tionem predictorum confectum sigillorum prefatarum trium universitatum et vallium est munimine roboratum».

Sobald man einmal auf diesen ganz unmotivierten Wechsel der beiden Redeweisen aufmerksam geworden ist, kann man nicht einen Augenblick daran zweifeln, dass diese Fassung nicht durch einheitliche Konzipierung der Urkunde entstanden sein kann. Es konnte dem Notar, der sie entwarf, ohne besondere Veranlassung nicht in den Sinn kommen hintereinander zu schreiben: «die Leute von Uri, Schwyz und Unterwalden versprachen . . . jede Thalgemeinschaft versprach . . . Wir haben versprochen, beschlossen und angeordnet . . vor allem wurde von ihnen beschlossen». Wie diese Fassung zu Stande gekommen ist, wird man vielmehr nach den vorausgeschickten Bemerkungen leicht erkennen. Die objektiv gefasste Urkunde — so dürfen wir mit grosser, an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermuten — stellt im wesentlichen den alten Bundesvertrag, die «antiqua confederationis forma» vor[1]). Der subjektiv ge-

[1]) Natürlich mit Ausnahme des die Erneuerung selbst aussprechenden Satzes: «antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando». Die für diesen gewählte gerundivische Form passt sowohl zu der subjektiven wie zu der objektiven Fassung. Ob der folgende



fasste Satz: «Conmuni etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus ac ordinavimus — accipiamus vel acceptemus» ist ein Zusatz, der im Jahre 1291 der alten «forma confederationis» eingefügt ist.

Neben dieser Annahme, die alle Schwierigkeiten in befriedigender Weise löst, ist, soviel ich sehe, nur noch eine Möglichkeit denkbar, um die eigentümliche Fassung der Urkunde von 1291 zu erklären. Wenn man annehmen wollte, dass bei der Herstellung derselben von einem Anschluss an die «antiqua forma» überhaupt abgesehen wäre, so könnte man sich allenfalls denken, der Vertrag sei zunächst in der Gestalt, wie ihn uns der objektiv gefasste Teil darstellt, zwischen den drei Thälern vereinbart und konzipiert worden. Erst im Lauf weiterer Verhandlungen sei man dann auf die Notwendigkeit des Ausschlusses fremder Richter aufmerksam geworden und habe beschlossen, einen bezüglichen Passus dem schon fertig gestellten Konzept einzufügen; dies sei ungeschickterweise in dem subjektiv gefassten Satz geschehen.

Wie unwahrscheinlich aber diese Erklärung gegenüber der erst vorgetragenen ist, liegt auf der Hand. Einmal würde sie, indem sie voraussetzte, dass man 1291 anders verfahren sei, als man 1315 nachweislich verfahren ist, zugleich voraussetzen, dass man 1291 von dem bei mittelalterlichen Bestätigungsurkunden üblichen Anschluss an die Vorurkunde abgewichen sei. Sodann aber ist gerade der Ausschluss der fremden Richter

---

Satz «ita tamen quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire» gleichfalls ein Zusatz von 1291 ist oder der «antiqua forma» angehört, ist aus der Fassung nicht zu erschliessen. Da er zwischen zwei Sätzen steht, die wir als Zusätze betrachten müssen, ist das erstere an sich wahrscheinlicher. Doch ganz sicher ist es nicht; denn auch in dem Vertrag von 1315 steht der entsprechende Satz: «ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man, sinem rechten herren oder siner rechten herschaft gelimphlicher und cimelicher dienste gehorsam sin» zwischen zwei Sätzen, die damals (1315) erst zu dem Vertrag von 1291 hinzugesetzt sind.

diejenige Bestimmung des Vertrages von 1291, welche insbesondere als aus der damaligen politischen Lage, aus den Bedürfnissen und Bestrebungen des Augenblicks entsprungen erscheint; ich zweifle nicht daran, dass wesentlich mit um ihretwillen eine Erneuerung und Neuredigierung des alten Bundes stattgefunden hat. Wie unwahrscheinlich wäre es, dass man diese Bestimmung anfangs gar nicht ins Auge gefasst hätte, und dass man erst, nachdem das Konzept des Vertrages bereits entworfen war, auf sie verfallen wäre! Ich glaube, wir können von dieser zweiten Erklärnng absehen, und wir dürfen demnach bei unserer weiteren Betrachtung die zuerst vorgetragene zu Grunde legen.

Thun wir das, so fügen sich die Ergebnisse unserer früheren historischen und der zuletzt angestellten diplomatischen Untersuchung aufs beste ineinander und gewähren sich so gegenseitig eine weitere Stütze. Denn es ist längst anerkannt, dass in dem Vertrag von 1291 der einzige Artikel, der «etwas Revolutionäres zu enthalten scheint»[1]), und der, ob man ihn nun so oder anders auffassen mag, wenigstens bestimmt seine Spitze gegen habsburgische Übergriffe wendet, eben derjenige ist, den wir soeben als erst im Jahre 1291 der «antiqua forma» hinzugefügt erkannt haben. Sehen wir von ihm ab, so ist im übrigen in dem Inhalt des Vertrages, den wir für das alte Bündnis in Anspruch nehmen, keinerlei antihabsburgische Tendenz irgendwie bestimmter zu erkennen; unser obiges Ergebnis, dass dasselbe in der einzigen Periode schweizerisch-habsburgischer Kämpfe, die wir vor 1291 nachweisen können, nicht entstanden ist, erhält so von dieser Seite aus eine neue Bestätigung.

Der erste Bund der drei Waldstätte war, wenn unsere Annahmen über seinen Inhalt zutreffen, lediglich ein Schutz- und Landfriedensbündnis, wie sie im 13. Jahrhundert oft genug zwischen

---

[1]) Vergl. Oechsli S. 305.

Fürsten, Herren, Städten und Ländern vorkommen. Er unterscheidet sich von den meisten von diesen durch seine ewige Dauer, durch die uneingeschränkte Verpflichtung zur Hilfeleistung, durch die genaue Festsetzung des Landfriedensstrafrechts [1]); aber er enthält keine Bestimmungen, die prinzipiell über Umfang und Inhalt eines Verteidigungs- und Landfriedensbündnisses hinausgiengen; und, wenn auch selten oder nie vereinigt, so lassen sich doch zu fast allen seinen Bestimmungen in anderen Verträgen der Art und der Zeit Analogien nachweisen [2]).

Wann nun dieser erste Bund geschlossen worden ist, darüber lässt sich allerdings nichts sicheres feststellen. Man kann an die Zeiten des Interregnums denken, in denen ein solcher Zusammenschluss der drei Lande besonders nahe liegen konnte und in denen solche Bünde in Deutschland in besonders grosser Zahl vereinbart worden sind. Man kann aber auch vermuten, dass das Bündnis der drei Waldstätte erst aus der Zeit König Rudolfs von Habsburg datiert. Damals zuerst wieder standen dieselben unter einem gemeinsamen Herrn, der in Uri als König gebot, in Schwyz und Unterwalden als Graf von Habsburg weitgehende Rechte ausübte. Dass die Herrschaft des Königs in den drei Ländern auf theoretisch verschiedenem Rechtstitel beruhte, wird sich in der Praxis wenig fühlbar gemacht haben; die Hauptsache war, dass alle drei unter seiner Herrschaft geeinigt

---

[1]) Vergl. die trefflichen Bemerkungen von Oechsli S. 306 ff.

[2]) So ist z. B. ein ewiger Bund mit unbeschränkter Verpflichtung zur Hilfeleistung derjenige zwischen Worms, Mainz, Oppenheim vom Jahre 1254, Boos, U.-B. der Stadt Worms 1, 169: tenemur in perpetuum esse coniuncti auxilio et consilio contra quoscunque nobis iniuriam irrogantes, nos relativis amminiculis nullatenus deserendo, ut quicunque ex nobis a quibuscunque contra iustitiam molestantur, manus aliorum ex nobis tanquam pro re propria sentiant adiutrices. Andererseits enthält z. B. sehr eingehende Strafrechtsbestimmungen der — allerdings nur zweijährige — Landfriede zwischen dem Herzog von Bayern und den Bischöfen von Passau, Freising, Bamberg von c. 1255, Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. 5, 140.

waren. Das konnte den Gedanken nahe legen, die drei Länder durch ein Bündnis unter einander fester zusammenzuschliessen. Doch wahrscheinlicher bleibt immer die erste Annahme, die den Bund in die rauhen Tage der königslosen Zeit verlegt; in ihnen mehr als unter König Rudolf, der wenigstens im Südwesten des Reiches den Frieden mit starker Hand zu wahren wusste, wird das Bedürfnis nach gegenseitigem Schutz bei den drei Waldstätten hervorgetreten sein.

Wie dem aber auch sei: die Erneuerung des Bundes unmittelbar nach Rudolfs Tod begreift sich leicht. Durch dies Ereignis waren die zu festem Bund geeinigten Waldstätte bedroht auseinander gerissen zu werden. Wenn Albrecht seinem Vater auf dem Throne gefolgt wäre, so würde die Lage der Waldstätte im wesentlichen die gleiche geblieben sein, die sie unter Rudolf gewesen war. Aber dass die Aussichten des Herzogs von Österreich, die Stimmen der Wähler auf sich zu vereinigen, keineswegs gesichert waren, wird man auch in den Landen am Vierwaldstättersee gewusst haben. Ward aber ein anderer König gewählt, so war die Verbindung zwischen den drei Thalgemeinden gelöst; Uri blieb des Reiches; Schwyz und Unterwalden blieben habsburgisch: sie mussten befürchten, von Österreich aus im österreichischen Interesse regiert zu werden. Da beschlossen die drei Lande, ihren Bund zu festigen und geeinigt zu bleiben, wie immer auch die Geschicke des Reichs sich wenden mochten. Mit diesem Beschlusse, nicht mit dem alten Landfriedensbunde ist der eigentliche politische Gedanke der Eidgenossenschaft ins Leben getreten. Und darin liegt die Rechtfertigung des Jubelfestes, das die Schweiz im August 1891 so glänzend gefeiert hat.

DIE GLAUBENSBEWEGUNG

IN DER

LANDVOGTEI SARGANS.

Von

FRANZ FÄH.

(II. Teil zu Jahrbuch, Band XIX.)

Zweiter Teil.

1526—1533.

Wir wiederholen, was wir am Ende des ersten Teiles unserer Darstellung gesagt: der sechsörtische Sarganser Tag des Jahres 1526 hatte einen überraschenden Erfolg. Mit diesem Ereignis fand die erste Phase der oberländischen Bewegung, zumal ob dem See, einen höchst markanten Abschluss. Die sargansischen Unterthanen, die zum neuen Glauben neigten, waren aufs Schweigen und aufs Stillesitzen angewiesen. Es verstrichen denn auch nahezu drei Jahre, ohne dass in der Landschaft irgend ein Ereignis von erheblicher Bedeutung sich vollzog, das die Aufmerksamkeit der gnädigen Herren in Ansehung ihres Glaubensstreites sonderlich hätte fesseln können. Und die erste zuverlässige Nachricht, die nach Ablauf solcher Frist aus dem Unterthanenlande kam, liess deutlich genug erkennen, dass sich der Einfluss derer, die der neuen Lehre entgegenwirkten, noch keineswegs verringert hatte. Es meldete nämlich der Landvogt Ulrich Staub von Zug, der seit Februar 1526 am Fuss des Gonzen residierte, den in Einsiedeln tagenden eidgenössischen Gesandten seiner Glaubensrichtung, dass die Sarganser sowohl im Landrat als auch in den einzelnen Gemeinden die Versicherung abgegeben, beim alten Glauben verharren und zu den fünf Orten halten zu wollen. Nur eine einzige Kirchhöre sei bisher zur neuen Lehre übergegangen. Im Abschied, der des Landvogts Meldung aufweist, wird der Name der einen Gemeinde, die sich von allen übrigen also abgesöndert, nicht genannt. Wir werden indessen an anderer Stelle deutlich unterrichtet. In einer Kundschaft, die Zürich im Februar 1529 sich aus dem Oberlande zu verschaffen gewusst, wird mitgeteilt, dass unter dem Einfluss der fünf Orte die Landschaft

in der That sich dahin ausgesprochen habe, «ze beliben uff dem alten glouben, usgenommen die gemein ennet dem Schollberg ze Wartow». Diese sei schlüssig geworden, «sy wöllent by dem alten glouben bliben, der uss gotteswart grund hab». Hierauf habe man, erzählt die Kundschaft weiter, den Wartauer Pfarrer «sehr übel gehandlet, aber vergäbes». Die altgläubigen Oberländer unterliessen indessen nicht, deutlich darauf hinzuweisen, dass ihre Zusicherung hinsichtlich des Glaubens auf der bestimmten Voraussetzung fusse, es werden die fünf Orte mit ihrem Schutze nicht zurückhalten, wenn es jemand unternehmen sollte, die Landschaft mit Gewalt von ihrem Vorhaben abzudrängen. Zugleich ersuchten sie in einem Punkte um «Milderung»; — sie seien, äusserten sie, mit Feiertagen «so gar überladen», und es wäre zu wünschen, dass hierin Wandel geschaffen würde; denn der grössere Teil der Landleute sei darauf angewiesen, sich durch der Hände Arbeit zu ernähren[1]).

Was die sargansischen Unterthanen nahezu einmütig im Sinne des altgläubigen Teiles ihrer Obrigkeit angelobt, war keineswegs gering zu achten. Denn die allgemeinen Dinge hatten sich inzwischen so gestaltet, dass die Haltung der Oberländer in diesem Momente sich als eine geradezu bedeutsame Etappe der fünförtischen Politik und als ein Ereignis darstellte, das hinwiederum von seiten Zürichs als eine ernste Gefahr empfunden wurde. Begreiflich auch: Zürich hatte sich eben erst aus seiner vordem so ungünstigen Stellung gegenüber den fünf Orten energisch herausbegeben und hatte zumal durch den engen Zusammenschluss mit Bern seine Kraft um ein Bedeutendes gemehrt. Die fünf Orte aber suchten in ihrer ängstlichen Besorgnis, von den Zürchern und ihren Freunden «umhaget» zu werden, Anlehnung an das glaubensgenössische Haus Habsburg. Eben jetzt fanden sich Oesterreichs und der fünf Orte Boten, unter diesen auch der Sarganser Landvogt Staub,

---

[1]) Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede Bd. 4, 1a; 4, 1b; Strickler, Akten-Sammlung der Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II.



in Feldkirch zusammen, um — zunächst auf «beiderseitiges Hintersichbringen» — darüber zu beraten, wie man eine «gute verständtnuss» schliessen und «einandern bey dem alten waren cristen glauben zu erhalten» sich gegenseitig helfen möge[1]). Trat die geplante «verständtnuss» wirklich ins Leben, und erhob sich, was durch jeden Einsichtigen nun doch immer deutlicher befürchtet werden musste, um des Glaubens willen ein eidgenössischer Bruderkrieg, dann hatte angesichts der Haltung der Sarganser ein österreichischer Zuzug vom Vorarlberg aus in der direkten Richtung gegen Zürich einen mühelos geebneten Weg vor sich. Darin eben lag die Bedeutung, die von Freund und Gegner evangelischen Wesens der Landschaft ob dem Walensee in diesem Augenblicke zugeschrieben wurde. Sehr natürlich, dass die Fünförtischen allen Gemeinden des Oberlandes «freundlich danken» liessen; ebenso verständlich anderseits, dass es den Zürchern aufs höchste daran gelegen war, einen Wechsel in der Stimmung der sargansischen Unterthanen so rasch als immer möglich herbeizuführen.

Im März des Jahres 1529 wurde im zürcherischen Rate vorgeschlagen, es möge der Obervogt Jäcklin zu Grüningen, ein im Oberlande bekannter und wohlgelittener Mann, an die Sarganser Landsgemeinde abgeordnet werden, um vor derselben solchen Auftrag auszurichten: — Seine Herren haben mit Bedauern und grossem Missfallen vernehmen müssen, wie die fünf Orte mit den Kaiserlichen jüngst in Feldkirch «allerlei gespräch» gehalten, und wie verlaute, dass sie fremdes Kriegsvolk in die Eidgenossenschaft zu führen willens seien. Derlei Beginnen aber müsse für jeden frommen Eidgenossen «schmerzlich und weinbar» sein, und es hoffen die zürcherischen Herren, dass auch die biderben Sarganser also empfinden, alle Umstände reiflich überlegen und sich alsdann äussern werden, wessen man sich von ihnen zu versehen habe, wenn ein «zug» versuchen würde, auf eidgenössischen Boden herüberzukommen.

---

[1]) Über die Verhandlungen in Feldkirch: E. A. 4, 1 b.

Und weiterhin sollte Meister Jäcklin unter Hinweis auf das Wachstum der neuen Lehre anbringen, es mögen auch die Sarganser nicht dawider sein, sondern ihr Leben und ihr Wesen nach der evangelischen Wahrheit richten. Geschehe dieses, so wolle Zürich sie getrösten, im Falle der Not «treulich leib und gut zu ihnen zu setzen»[1]).

Was zu Zürich hinsichtlich der Abordnung verhandelt worden, wurde ohne Zweifel auch ins Werk gesetzt; wie die Sarganser den Boten aufgenommen, vermögen wir indessen nicht zu erkennen; aber dieses wissen wir: dass die neuerstandene Gefahr sich nicht so peinlich zeigte, wie in Zürich war befürchtet worden. Denn aus dem «Ferdinandischen Bündniss», das im April des Jahres 1529 in der That geschlossen wurde, erwuchs wider alles Erwarten den altgläubigen Eidgenossen der erhoffte Vorteil nicht. Und aus dieser Enttäuschung ergab sich für die Orte die Notwendigkeit, dem energischen Gegner, der für seine Kräftigung unablässig thätig war, für einmal aus dem Weg zu gehen. So kam es denn zum Vertrage vom 26. Juni 1529, der als eine ausgesprochene Errungenschaft des evangelischen Wesens aufzufassen war. Zumal kamen nun die Verhältnisse in den Unterthanengebieten zu einer wesentlich veränderten Gestalt.

Der erste Artikel des Landfriedens setzte im wesentlichen fest, dass in den gemeinsam beherrschten Unterthanengebieten hinsichtlich des Glaubens darauf abzustellen sei, was das freie Mehr der Kirchgenossen zeige. Wer die Messe und die Bilder bereits abgestellt, soll weder an Leib noch Ehr noch Gut gestraft werden; hinwiederum soll auch da, wo der alte Glaube beibehalten worden, kein Zwang ausgeübt, auch kein neugläubiger Priester gesetzt werden, sofern nicht eine Mehrheit in der Kirchgemeinde solche Neuerung beschliesst. «Was under inen, den Kilchgenossen,... gemeret würt, daby sol es biss uff

---

[1]) Strickler, A.-S. II.

der Kilchgenossen gefallen bliben und dehein teil dem andern sinen glouben weder fechen noch strafen» [1]).

Dass die ebenerwähnte Bestimmung ein gänzlich neues Leben und reichlich Stoff zu neuen Gegensätzen in die gemeinen Unterthanenländer trug, das zeigen dem Betrachter mit grosser Deutlichkeit gerade jene Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, die sich aufs sargansische Gebiet beziehen. Kaum war der Friede abgeschlossen und, was er zugab, allenthalben bekannt geworden, thaten sich an verschiedenen Punkten der Landschaft die Gegner des Alten zuversichtlich hervor, und es dauerte gar kurze Zeit, so stand die lang verhaltene Bewegung zum zweitenmal in vollem Gange. Fast allerorten wurde nun gemehrt, oder doch des Mehrens wegen eifrig unterhandelt. Nur über die Kirchhöre Sargans und die nebenseeischen Gemeinden schweigen sich unsere Quellen gründlich aus. Dass indessen am letztgenannten Punkte die neue Lehre sich neuerdings entfaltete, zeigen deutlich spätere Nachrichten. In Sargans dagegen, wo der Landvogt sass und der energische Schultheiss Kramer wie vordem, so auch jetzt sich als ein gestrenger Gegner jeglicher Neuerung erwies, konnte sich eine nennenswerte Opposition nicht mehr erheben.

Das allererste Mehr, das für die Landschaft deutlich nachgewiesen werden kann, ergieng in der Gemeinde Flums. Hier hatte sich — wir haben bereits davon gesprochen [2]) — schon vor 1526 der Priester Martin Mannhart als ein heftiger Gegner der Jahrzeiten und der Messe dargethan. Um empfindlicher Bestrafung zu entgehen, hatte er, als die Kunde vom Herannahen der sechsörtischen Gesandten ihn getroffen, das Land verlassen. Nachwärts war er, ungehindert wie es scheint, in seine Heimatgemeinde zurückgekehrt. Und unter seinem Einflusse, auch in Gegenwart des Landvogts Staub und eines zürcherischen Boten, des uns bekannten Grüninger Vogtes Jäck-

[1]) Der erste Landfriede von Steinhausen und Cappel: E. A. 4, 1 b.
[2]) I. T. p. 68/69.



lin, traten nunmehr, es war am 21. Juli 1529, die Flumser zusammen, um in offener Gemeinde über ihren Glauben abzustimmen. Wie es anderwärts geschah, so wurde vermutlich auch hier zu der Versammlung zugelassen ein jeglicher Genosse der Kirchgemeinde, der sein vierzehntes Altersjahr überschritten hatte. Des Mehrens Ergebnis war, dass die Messe abgeschafft, «das gotswort nach göttlicher und evangelischer wahrheit» angenommen und Herrn Martin das Amt eines Prädikanten förmlich übertragen wurde. Freilich blieb Mannhart nicht lange unbehelligt. Es waren kaum acht Tage verstrichen, so lag in Zürich schon die Nachricht vor, es sei dem Priester durch den Landvogt mit «strafen und rechtshändeln» gedroht worden. In einem Schreiben an Zürich gab denn der Vogt auch ohne weiteres zu, dass solche Drohung in der That geschehen sei. Aber er bestritt entschieden, dass er den Priester «des göttlichen wortes wegen zu hindern oder zu strafen begehre». Dagegen hoffe er, so stand am Schlusse besagten Schreibens noch zu lesen, dass Zürich nicht dawider sei, wenn gemäss dem Frieden der Vogt bestrafe, was «ausserhalb des gotteswortes und wider den landfrieden gehandelt und geredet werde».

Was hatte denn Herr Martin «ausserhalb des gotteswortes» gegen den Landfrieden eigentlich gethan, dass der Sarganser Vogt ihn also angetastet? Das Schreiben giebt keine Auskunft; wir kommen indessen doch ins Klare. Es ereignete sich nämlich, dass unmittelbar nach dem Zeitpunkt des erwähnten Vorgangs der Landvogt Staub sich abermals als ein scharfer Gegner an den Flumser Priester heranbegab und denselben in seinem Predigtamte stillestellen wollte. Solches Verfahren trug ihm von seiten Zürichs alsobald ein «scharfes und drohendes» Schreiben ein. Und nunmehr gab der beklagte Vogt den erzürnten Zürcher Herren Antwort, indem er sich darauf berief, dass nach Inhalt göttlicher Schrift und aller Rechte eine jede Obrigkeit auch den beklagten Teil anhören und dann erst richten sollte, will sagen, dass der neugläubige Teil von des Sarganser Vogtes Obrigkeit billigerweise nicht nur des Priesters

oder seiner Freunde Klagen, sondern auch die Meinung des Vogtes hätte vernehmen sollen, bevor sie diesem also zugeschrieben, dass er sich darob habe «verwundern und bekümmern» müssen. Die einlässliche Rechtfertigung, die solchem Eingang folgte, ist an sich und im Zusammenhange mit annähernd gleichzeitigen Aktenstücken angesehen, äusserst interessant und lehrreich. Denn sie zeigt so deutlich als nur immer möglich, wie sehr verschieden wesentliche Bestimmungen des Vertrages vom 26. Juni durch die beiden Kontrahenten gedeutet und gehandhabt wurden. Da wies der Landvogt darauf hin, dass er dem am 21. Juli weggemehrten, altgläubigen Priester das Recht, das er der verlornen Pfründe wegen angerufen, doch auch nicht wohl abschlagen könne; denn die Pfründe sei demselben durch die Boten sämtlicher sieben Orte mit Brief und Siegel auf zehn Jahre verliehen worden, und erst viere seien davon abgelaufen. Er, der Landvogt, verhalte sich hierin neutral; wer das Gegenteil berichte, sei kein «ehrlicher und wahrhafter mann». Ferner verteidigte sich der Vogt an der Hand von Artikel X des Friedens. Dieser besagte, dass «die schand- und schmachwort» welche «bishar von beiden teilen des gloubes halb eben grob und unverschampt gebrucht, da har dann diese zweytracht entsprungen» fürderhin beiderseits bei Strafe an Leib und Gut gänzlich sollen vermieden werden. Es habe nun, so schrieb der Vogt, besagter Herr Martin, seit er durch das Mehr als Prediger sei aufgestellt worden, «wider die messe und dergleichen, was andere seiner herren noch als gut und heilig ansehen, geschrieen und gepredigt, mehr als der friede zugebe». Nun sei dem Prädikanten allerdings «das haus und die pfründe» verboten worden, aber nicht wider Mehr und Frieden, sondern auf rechtliches Begehren des vorigen Pfarrers und Ludwig Tschudis auf Gräplang, des Lehensherrn der Pfründe; und solches sei ihm nicht verboten worden für immer, sondern bis zu rechtlichem Austrag der Sache; hiebei sei zu beachten, dass Mannhart als Einheimischer «wohl warten könne», während hinwiederum der alte Pfarrer für seine Habe keinen Platz

wisse. Wir fügen gleich hier bei, was Zürich späterhin gegen die Berufung auf Artikel X hinsichtlich des Verhaltens, das Mannhart einhielt, einzuwenden hatte. Obgleich Herr Martin, so machte Zürich geltend, «in sinen predigen die laster etwas yferiger gestraft, mag im das doch bei keim verständigen dahin gemässen, ouch nit verstanden werden, als ob er damit den landfrieden brochen, diewyl sich diser Artikel allein gemeinlich uff uns Eidgenossen [bezieht], dass wir einander mit schmächungen nit anziehen, darneben aber die verkünder göttlichs worts unser irrungen und laster, soviel sy das mit grund göttlicher geschrift tuon mögent, anzuozeigen und ze strafen billich fryg sin söllent».

Aus der Rechtfertigung des Vogtes ist noch eine Stelle sehr beachtenswert. Es schreibt der Mann: «Will nit absin, dass euer fürnem wisheit vil unruow und widerwärtigkeit von mir vernem, von etlichen, so sölichs selbs üebent und in heimlichem practicieren bruchend, vermeinende, dass sy weder zechenden, rent noch gült mer geben, sonder aller dingen fryg und ganz niemand nüts schuldig noch gehorsam sin wöllint, weliche, so ich, als billich mins eids halben, inen sölchs nit gestatten will, umb jetlich ursach, ab eim zun genommen, für euer fürnem wisheit loufen und mich als unschuldig (weisst gott wohl) verklagent». Der Hinweis auf die Ansicht, dass «zechenden, rent und gült» nicht mehr zu erstatten seien, steht für diesen Zeitpunkt, die Geschichte des Sarganserlandes angesehen, ziemlich einsam da. Dass er indessen zutreffend sei, ist in hohem Masse wahrscheinlich; wir erinnern nur an die im ersten Teile unserer Darstellung besprochene, stark ausgeprägte sociale Seite der oberländischen Bewegung vom Jahre 1525[1]). Freilich scheint es hinwiederum auch, dass auf altgläubiger Seite Neigung vorhanden war, derlei Gelüste nach Erleichterung auszunützen. Man hätte, wurde in einer obern Gemeinde herumgeboten, «das vogelmahl und die fälle» nach-

---

[1]) I. T. p. 59 ff.

gelassen, wenn die Unterthanen «still gestanden», will sagen, sich nicht für den neuen Glauben entschieden hätten.

Dieses wollen wir im Anschlusse an das vorerwähnte Aktenstück doch noch deutlich sagen: — der sargansische Landvogt Staub war ja ohne allen Zweifel ein zäher, scharfer, unversöhnlicher Gegner der neuen Richtung; aber auch ein gänzlich unbefangener Mann hätte angesichts der äusserst unebenen Verhältnisse, die zur Stunde im Oberlande — und vor allem in der Flumser Kirchhöre — herrschten, seines Amtes als Vogt doch wohl kaum also walten können, dass beide Teile der entzweiten Obrigkeit ein Genüge daran hätten finden mögen. Auf der einen Seite der fünf Orte eifriges Bemühen, die Mängel, die der Landfriede in ihren Augen an sich trug, an jedem einzelnen Punkte und in jedem einzelnen Falle durch erhöhte Anstrengung auszugleichen; auf der andern Seite der energische Wille Zürichs, den errungenen Vorteil auszunützen und der neuen Lehre immer neuen Anhang zu verschaffen. Und weiter darf im Hinblick auf des Vogtes Verhalten nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Flumser Priester in der That in seinem Dienste am Worte Gottes sich also aufgeregt und leidenschaftlich zeigte, dass es ihm kein zweiter im ganzen Lande auch nur annähernd gleich gethan. Der Vorwurf, es habe Mannhart geschrieen und gepredigt mehr, als der Friede zugebe, erscheint in völlig objektivem Betrachte durchaus zutreffend; denn es sind unsäglich starke Äusserungen zweifellos festgestellt, die der Mann in seinen Predigten und auch ausserhalb der Kanzel in blindem Eifer oft gethan. So erscheint es vollkommen verständlich, wenn in der Folge selbst des Priesters Freunde und Beschützer zur Ansicht kamen, dass ein längeres Verbleiben des Flumser Priesters in seiner Gemeinde den Bestand der neuen Lehre nur gefährden könne.

Vorderhand aber predigte Herr Martin, wie auch der Landvogt sich bemühte, ihn stille zu stellen, unter Zürichs Schutz beharrlich weiter. Und sein ganzes Thun und Lassen änderte sich nicht merklich, trotzdem eben jetzt den Vögten

ein gedrucktes Mandat zugestellt wurde, in dem die Obrigkeiten der dreizehn eidgenössischen Orte unter Berufung auf Artikel X des Friedens alle ihre Unterthanen bei schwerer «straf und ungnad» aufforderten, sich «eerverletzlicher, üppiger, unnützer, und schantlicher schmaach, schand, schmütz und schältworten, verachtungen, verkleinungen, reizungen und anlässen, wie die jemer fürgezogen, genempt und erdacht werden möchtind», gänzlich zu enthalten und niemanden «weder an glimpf, guotem lob noch eeren anzeziehen, ze stupfen, ze schänzlen oder ze schenden»[1]. Es begab sich auch um diese Zeit, dass Mannhart seinen Freund, den Prediger Hans Bläsi von Malans, auf einen Sonntag nach Flums entbot, auf dass er hier das Gotteswort verkündige. Der Geladene erschien; allein es ergieng ihm, wie er nachwärts in einem «pürsch onkundig schriben» nach Zürich meldete, nicht eben nach Wunsch. Denn als er in seiner Predigt «mit kreftigen sprüchen der gsatz, der Propheten und des nüwen Testaments» die Bilder verwarf und also sprach: «Lieben kind, vergoumend üch vor den götzen», da erhob sich unter seinen Zuhörern unversehens einer und rief ihm mit lauter Stimme zu: «Du bist selbs ein götz». Und der Landvogt verlangte von Herrn Martins Gast der «friedbrüchigen worte» wegen, die er in der Flumser Kirche gebraucht, «trostung» und verklagte denselben nachwärts bei den Boten der drei Bünde. Der Malanser Priester wurde nach Chur zitiert; weitere Folgen hatte indessen, wie es scheint, der Handel für den Angeklagten nicht. Aber freilich war der Vorfall auch unverweilt nach Zürich berichtet worden, und zwischen Zürich und dem Vogt waren wiederum Vorwurf und Rechtfertigung prompt ausgewechselt worden. In den nun folgenden Wochen gestaltete sich die Lage der neugläubigen Flumser zusehends

[1]) Das «allgemeine Landgebot» — eben das Mandat vom 15. Oktober 1529 — wurde dem Sarganser Vogt in mehreren Exemplaren am 30. Oktober zugestellt, mit dem Befehle, dasselbe in den Kirchen verlesen und hernach an den Thüren derselben anschlagen zu lassen. E. A. 4, 1 b.

schwieriger. Das leidenschaftliche Verhalten Mannharts erzeugte nicht nur einen erhöhten Gegendruck von seiten des «gwalts», sondern stärkte die Opposition und mehrte die Erbitterung auch innerhalb der Kirchhöre. Bereits kam es auch zu wüsten Szenen: es wurden Glockenseile weggerissen, Besitz und Eigentum beschädigt, auch in blindem Zorne Messer gezückt; es gieng gar das Gerücht, es sei ein neugläubiger Mann ermordet worden. Der Vogt und sein Anhang aber wussten nunmehr zu erreichen, dass trotz des heftigsten Widerspruchs abermals eine Versammlung der Kirchgenossen einberufen und abermals um des Glaubens willen ein Mehr vollzogen wurde. Und nun stellte sich ein knappes Übergewicht auf der Seite der Altgläubigen dar. Herr Martin aber, auf das erste Mehr sich stützend, zeigte nicht Neigung, sich des Predigens zu enthalten. Da stellte sich vom Landvogt eine Mahnung ein, die deutlicher als je eine zuvor gehalten war. «Herr Martin», so schrieb der Vogt, «ihr wissent, wie ich euch von wegen euers friden und mandat prüchigen predigens fürter nit mehr ze predigen, biss uff zuokunft myner gnedigen herren der siben Orten ratsbotschaften ab und still ze ston mer dann einmal gepotten hab, und wiewol das alles nit hilft, sonder ir uff ewerm unghorsamen fürnemen mit euern anhengern beharrend, . . . so gepüt ich euch und ewern anhengern, by ewern eiden, dass ir nochmals predigens abstandent bis uff ankunft gedachter myner gnedigen Herren».

Auf des Vogtes Seite stellten sich in diesem Momente deutlich auch der sargansische Landrat und der einflussreiche Schultheiss Kramer. So blieb denn dem Prediger nichts anderes übrig, als in der Hoffnung auf eine energische Intervention der Zürcher Freunde einstweilen auszustehen. Indessen versicherten nachwärts der Vogt und sein Helfer, es sei dem Herrn Martin wohl auf Zusehen hin das Predigen verboten, es seien ihm aber weder Pfründe und Einkommen geschmälert, noch «Friede, Recht, Schutz und Schirm» verweigert worden. Die Zürcher liessen in der That nicht lange auf sich warten;

sie ordneten zwei Boten, Meister Niklaus Brunner und Meister Kaspar Nasal, in die Landschaft ab. Und die Boten waren ausgerüstet mit einer einlässlichen Instruktion, die den Befehl enthielt, es sei der Vogt wegen «mörderischer, unehrbarer, schändlicher und verächtlicher Sachen», und insonderheit des Flumser Handels wegen, zur Rede zu stellen und ihm vorzuhalten, dass er sich «bös und widerwillig» zeige. Die Abgesandten erlebten indessen wenig Freude im Sarganserlande. Als sie von Vogt und Landrat energisch forderten, dass die «guotwilligen», will sagen, neugläubigen Flumser Leute bei ihrem Mehr zu schützen seien, wurde ihnen entgegengehalten, dass die altgläubigen Flumser des neulich ergangenen Mehrens wegen ein Gleiches verlangen, und dass sich eben jetzt Abgeordnete derselben nach Baden vor die eidgenössischen Orte begeben haben; die Sache sei deswegen bis auf weiteres auszustellen. Und als die Zürcher nun begehrten, direkt vor die Flumser Gemeinde gelassen zu werden, mussten sie sich eine runde Weigerung gefallen lassen. Dann wurde zu Handen Zürichs eine ausführliche «verantwurtig landtvogts, schultheisses, landtammann und landtsräten in sarganserlandt» aufgestellt, in der die Vorwürfe im einzelnen besprochen und abgewiesen wurden. Am Schlusse der «verantwurtig» aber stand geschrieben, dass die Entgegnung auf die durch die Zürcher Boten vorgelegten Klageartikel in summa dahingehe, es seien Vogt und Landrat «schändlich, lästerlich und widerrechtlich angeklagt und verleumdet worden»; wenn indessen jemand mit dieser Antwort sich nicht begnügen wolle, so lade man ihn ins Recht vor die sieben Orte.

Als das eben Mitgeteilte sich ereignete, war man bereits in den Februar des Jahres 1530 eingetreten[1]). Mittlerweile

[1]) Was über diese Flumser Vorkommnisse bis jetzt ist mitgeteilt worden, stützt sich auf Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, Bd. III; Ild. von Arx, Gesch. des Kts. St. Gallen, Bd. II; Bullinger, Reform.-Gesch. Bd. II; vor allem aber auf die E. A. 4, 1 b und auf Strickler, A.-S. II.



hatte sich indessen, wie wir schon einmal angedeutet, auch an andern Punkten der sargansischen Landschaft mancherlei Erzählenswertes zugetragen.

Entschiedene Anhänger der neuen Lehre waren gleich nach dem ersten Frieden auch in Berschis hervorgetreten. Berschis bildete eine Filiale der Gemeinde Flums, besass indessen doch eine eigene Kirche und einen besondern Priester. Annähernd einen Monat nach dem Zeitpunkt, in dem die Flumser für den neuen Glauben sich entschieden, war unter dem Einfluss Mannharts auch zu Berschis die Gemeinde des Mehrens wegen zusammengetreten. Und auch hier war der Beschluss ergangen, die Messe und die Bilder abzuschaffen. Als indessen die von Berschis sich angeschickt, die Bilder nicht nur aus der Kirche, sondern auch aus der oberhalb des Dorfes über einer jähen Felswand gebauten St. Jörgen-Kapelle zu entfernen, war von Flums her — aus welchem Grunde, ist eigentlich angesichts der neugläubigen Stimmung dieser Gemeinde nicht leicht verständlich — plötzlich Widerspruch erfolgt. Die Berschner, hiess es, haben nicht das Recht, über die Kapelle zu verfügen. Die von Berschis aber machten geltend, dass sie die Kapelle, die auf ihrer Allmende stehe, seit Menschengedenken bevogtet haben. Späterhin wurde durch die sieben Orte erkannt, dass die Flumser das Recht gebrauchen sollen. Ob sie also gethan, ist uns nicht bekannt [1]). Wohl aber vernehmen wir, dass auch die Neugläubigen von Berschis gegen den Landvogt Staub die Klage erhoben, er benehme sich ihnen gegenüber ungnädig und parteiisch [2]).

---

1) Das Kirchlein auf dem St. Jöri-Berg hat sich in seiner einsamen Höhe gut erhalten und bildet heute noch eine der schönsten Zierden der freundlichen Thalschaft ob dem Walensee. Das höchst interessante Baudenkmal — das einzige bekannte Beispiel einer zweischiffigen Kirche in romanischer Zeit — stammt wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert. Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz.

2) Über Berschis: von Arx, II; Strickler, A.-S. II; E. A. 4, 1 b.

Und dieselbe Klage tritt uns um eben diese Zeit auch auf dem Boden der obern Landschaft entgegen. In der Gemeinde Mels stand im Amte eines Priesters Herr Jost Kilchmeyer, ein begeisterter Anhänger Zwinglis und ein überzeugter Freund der neuen Lehre. Trotz seines durchaus entschiedenen Wesens stellt sich Kilchmeyer — im Vergleiche mit seinem robusten Flumser Amtskollegen — als ein bescheidener und besonnener Mann vor unser Auge. Sein Name wird zur Zeit der Wüesti'schen Bewegung noch nicht genannt; wir erfahren indessen, dass er nicht eben lange vor dem ersten Frieden seiner Gesinnung wegen zum Leidwesen seiner ganzen Kirchhöre sich aus der Gemeinde hatte wegbegeben müssen. Freilich hatte damals der Landvogt ziemlich deutlich durchblicken lassen, er würde sich des Priesters gerne annehmen, wenn dieser nur die neuen Bräuche und die Freundschaft Zürichs zu meiden sich entschlösse. Dieses aber wollte «derselb kilchherr nit tuon». Unmittelbar nach dem Frieden kehrte der Priester in seine Kirchhöre zurück, und unter seinem Einflusse gewann die neue Richtung in Mels so starken Anhang, dass am 21. September 1529 an offener Gemeinde mit grossem Mehr beschlossen wurde, das Alte gänzlich abzuschaffen. Darüber gerieten die Nachbarn in Sargans in hellen Zorn. Mitten in der Nacht, die auf den 21. September folgte, begab es sich, dass eine «grosse rotte» von Sargans nach Mels hinüberlief und sich durch starkes Schreien, Steinwerfen und andern Unfug also stark hervorthat, dass der Priester seines Lebens nicht mehr sicher war. Bekümmert teilte der Mann das Vorgefallene an Zürich mit und beklagte sich, dass der Landvogt keine Miene mache, die Ursächer solchen Treibens nach Verdienen abzustrafen. Auch lasse sich, meldete Kilchmeyer weiter, der durch den Vogt gewährte Gegendruck trotz des Mehrens bereits wiederum so stark verspüren, dass Abfall und Zwietracht zu befürchten seien, wenn Zürich dem Gotteswort und dessen Dienern nicht zu Hülfe komme. Dergleichen Klagen wiederholten sich auch fernerhin. Immerhin schaute der Melser Priester, im Gegen-

satz zu Mannhart, der ja gleichzeitig mitten in der Unruh lebte, gegen Ende 1529 ziemlich zuversichtlich ins neue Jahr hinüber. Er zweifle nicht, schrieb er an Zürich, dass der allmächtige Gott sein Volk gnädig erlösen und demselben die Erkenntnis und die Liebe seines heilsamen Wortes verleihen werde. Und ferner: er dürfe, seines «bischöflichen Amtes» in Treue wartend, hoffen, «dass Gott durch den christlichen beistand Zürichs einer frommen kirche zu Mels samt ihrem hirten durch die wüste dieser elenden zeit tröstlich hindurch helfen werde»[1].

Auf den «christlichen beistand» der Zürcher Herren hofften in diesen Tagen neben zahlreichen Genossen der bereits erwähnten Kirchgemeinden des Sarganserlandes auch andere Angehörige der Landschaft. Es sind deutliche Anzeichen vorhanden, dass in Walenstadt, auch in Ragaz, selbst weit hinten im Thal der Seez, zu Weisstannen, Freunde des neuen Glaubens anzutreffen waren. Wohl wurde auch an diesen Orten über das Mehren eifrig hin und her gesprochen; der Einfluss der rückhaltenden Elemente war indessen in diesem Zeitpunkt noch zu bedeutend, als dass es zur wirklichen Vollziehung eines Mehrs gekommen wäre.

Die «verantwurtig» vom Februar 1530 war die letzte Handlung gewesen, die Ulrich Staub von Zug in seiner Eigenschaft als Vogt des Sarganserlandes unternommen hatte. Nun war sein Regiment zu Ende; die zwei Jahre seiner Amtsverwaltung waren abgelaufen. Das Recht, den nächsten Vogt zu setzen, fiel dem Stande Glarus zu. Schon im April des Jahres 1529 war denn auch an der Glarner Landsgemeinde bereits vereinbart worden, wer nach Abgang des Zugers in Sargans zu amten haben werde. Auf Aegidius Tschudi war die Wahl gefallen. Wenige Monate nur vor diesem Ereignis hatte sich der ungewöhnlich begabte, junge Glarner an der Seite seines Vaters

---

[1]) Über Mels: E. A. 4, 1 b; Strickler, A.-S. II.

Ludwig Tschudi zum erstenmal auf einer eidgenössischen Tagleistung eingefunden. Aus der Haltung, die er damals und inzwischen weiterhin gezeigt, hatte sich deutlich erkennen lassen, dass Aegidius der Lehre des Meisters Zwingli, dessen Unterricht er einst genossen, keine Sympathie entgegenbringe. Dass ihm in einem Zeitpunkt, da im Lande Glarus die Neugläubigen eine entschiedene Mehrheit bildeten, gleichwohl die wichtige Landvogtsstelle übertragen worden, wird in erster Linie als ein Akt klugen Entgegenkommens, als eine Konzession an die altgläubige Partei, zu achten sein. Immerhin darf wohl vermutet werden, dass die neugläubigen Glarner auch der Persönlichkeit des Gewählten ein gewisses Mass von Zutrauen entgegenbrachten, so nämlich, dass sie annahmen, es werde der kluge und weitsehende junge Mann trotz seiner entschieden altgläubigen Gesinnung sich gegen Andersdenkende doch nicht mehr gestatten, als mit den Pflichten eines unparteiischen Amtes sich vertragen möge [1]).

Als Gilg Tschudi im Sarganserland erschien, hatte er zunächst einer traurigen persönlichen Pflicht genug zu thun. Es galt, den Bruder Ludwig, der — seit 1528 Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Gräplang — eben jetzt gestorben war, zu seiner letzten Ruhestätte im Chor der Flumser Kirche zu begleiten. Dann zog der Landvogt aufs Sarganser Schloss, während gleichzeitig der drittälteste Bruder, Meinrad Tschudi, auf Gräplang seinen Wohnsitz nahm [2]).

Der Vogt hatte sich eben erst in seinem neuen Amte leidlich zurecht gefunden, da erschienen die Abgesandten der sieben

[1]) Hiezu und zum Teil auch zu den nachfolgenden Angaben über Tschudi sind zu vergleichen die ältern Darstellungen von Fuchs und Vogel; sodann Blumer, Aegidius Tschudi, ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation (Jahrbuch des historischen Vereins Glarus, Heft 7); Meyer von Knonau, im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub, 24. Jahrg., 1888/89; namentlich auch Oechsli, Gilg Tschudi (Allgemeine deutsche Biographie, 1894).

[2]) Oechsli, l. c.

Orte, um im Lande selber mancherlei zu besprechen und zu ordnen, was in der letzten Zeit, wie wir gesehen, auf ihren Entscheid war abgestellt worden. Am 1. März 1530 traten sie in Sargans zusammen. Und was hier in diesem Augenblick verabschiedet wurde, stellt sich — äusserlich wenigstens — im wesentlichen zunächst als ein Zeugnis versöhnlicher Gesinnung dar. Denn anders kann es ja nicht gedeutet werden, wenn der Abschied unter Beziehung auf die letzten hitzigen Klagen Zürichs und die energische zum Teil herausfordernde «verantwurtig» einfach sagt, die Sache sei abgethan, «der Landvogt habe rechtschaffen gehandelt, sein Widerteil sich ebenfalls wohl gerechtfertigt». Und auch hinsichtlich des hervortretendsten Verhandlungsgegenstandes, der zerfahrenen Verhältnisse in der Kirchhöre Flums, konnten sich die Regierenden leidlich zusammenfinden. Es wurde nach längerer Beratung auf «Heimbringen» hin beschlossen, dass «Herr Martin Mannhart, predicant zuo Flums . . . mit dem gotswort zuo Flums fürfaren sölle und welicher mäss haben, solichs ouch wol tuon mög». Freilich war hinwiederum gerade dieser Beschluss von einzelnen Erscheinungen begleitet, welche deutlich voraussehen liessen, dass der Gegenstand die Gemüter noch weiterhin beschäftigen werde. So behielten sich altgläubige Abgeordnete ausdrücklich vor, den Flumser Prädikanten, der sie verleumdet habe, «vor Recht zu suchen». Und an einer Stelle des Abschieds, die sich ja ausschliesslich auf die fünförtischen Gesandten beziehen kann, steht zu lesen, es sei heimzubringen, ob man den Mannhart, der die Messelesenden und die ihr Beiwohnenden als «gottlos» bezeichnet habe, in seiner Gemeinde lassen oder auf Entfernung dringen wolle.

Im Anschlusse an den Abschied [1]) treffen wir ein undatiertes Mandat der «richter» im Sarganserland. Dasselbe besagt, dass fürderhin ein jeglicher innerhalb der Landesmark,

[1]) In der gedruckten Sammlung.

«es wäri landtman, burger, hintersäss, frömbd oder heimsch», der ein Anliegen des Glaubens oder anderer Sachen wegen habe, sich zunächst an den Herrn Landvogt wenden solle. Gelingt es dem Vogte nicht, den Handel zu «vertragen und vereinigen», wird er den Landrat einberufen. Und was dieser erkennt, soll, sofern die Mehrheit der Bürger, «an denen Orten dann stöss sind», damit einverstanden, angenommen werden «one witer klagung müeyen, oder nachilaufen unseren herren und obern, eim oder mehr orten». Nur wenn besagte Mehrheit sich nicht finden lässt, soll der Landvogt den Handel auf des Klägers und des Antworters Kosten schriftlich aufstellen lassen und den Herren und Obern, wo die zunächst eben tagen mögen, zum endgültigen Entscheide zusenden. — Es ist wohl wahrscheinlich, dass das Mandat im Zusammenhange mit den Verhandlungen vom 1. März und unter dem direkten Einflusse Tschudis ist aufgestellt worden; ebenso wahrscheinlich indessen. dass die zürcherischen Abgesandten bei diesem Akte nicht mitgewirkt und vor allem nicht darein verwilligt. Denn es ist ja unschwer zu erkennen, dass das Mandat wohl in erster Linie gegen den unablässigen, direkten Verkehr zwischen Zürich und den neugläubigen Unterthanen im Sarganserlande gerichtet war. Dieses fühlte man denn auch in Zürich deutlich genug heraus, und man wehrte sich energisch dagegen. «Es ist», äusserte sich Zürich, «durchaus wider den landsfriden und alle billigkeit, dass ein bidermann sin anliggen sinen natürlichen herren und obern nit anbringen solt. Sölich mandat . . . wellent wir gänzlich widerrüeft und genichtiget haben und nüt gelten lassen»[1]).

So sollte denn also, war beschlossen worden, in Flums bis auf weiteres gepredigt und daneben auch die Messe gelesen

[1]) Zur Sarganser Tagleistung vom 1. März 1530: E. A. 4, 1 b; einzelne Traktanden auch bei Fuchs, Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften, Bd. I, Beil. IV; zum Mandate, E. A. 4, 1 b, ist noch speziell heranzuziehen Strickler, A.-S. III.



werden. Und so geschah es auch. Aber die guten Leute kamen aus ihrer Not und Unruh nimmer heraus. Während reichlich der ersten Hälfte des Jahres 1530 nahmen im Sarganserlande wiederum die Flumser Angelegenheiten die Aufmerksamkeit der Unterthanen und ihrer Herren nahezu ausschliesslich in Anspruch. Zunächst wurde, — nach Tschudis Aussage, der nicht widersprochen wird — in Flums darüber verhandelt, ob der Gottesdienst der Neugläubigen oder der Altgläubigen voranzugehen habe. «Hat Herr Marti gseit, er welli nach der mess predigen, dann etlich heigend ouch ferr, so mögend sy dester bas zuo dem gottswort komen, und also sind sy der dingen eis worden». Und es wurde auch wirklich, auf eine kurze Zeit also gehalten. Aber es begab sich, dass, als eines Tages der Sigrist läutete und die Altgläubigen zur Messe kamen, Herr Martin unversehens zur Kirche hereintrat und zum Messpriester angesichts des Volkes sprach, «er welli predien und er söll hören mess han, er söll nach der predie mess han; . . . Uf solichs sind die puren unrüewig worden». Ihrer zehn bis fünfzehn liefen sie zum Landvogt und verklagten den Prädikanten. Und des Klagens über Herrn Martin war auch weiterhin kein Ziel noch Ende. Es wurde dem Vogte hinterbracht, der Prediger habe geäussert, «welcher hinder der mess stand, der syg ein Türgg». Es wurde ferner herumgeboten, Mannhart habe sich geweigert, ein Kindlein zu taufen, und zwei Frauen, welche das Sakrament empfangen wollen, seien von ihm mit derben Worten — «nit zimlich ze melden» — abgewiesen worden[1]). Die letztgenannten Anschuldigungen wies indessen Mannhart aufs entschiedenste zurück. Es habe ihn, äussert er, niemand, weder Frau noch Mann, um Spendung des Sakramentes angesprochen; das Kindlein habe er taufen wollen, freilich nach neuer Übung; dessen aber haben sich die Paten geweigert. «Als ich nun», so erzählt der Mann, «forderet in der kilchen, wie von alter her gebrucht, den namen

[1]) Zu den vorstehenden Angaben: Strickler, A.-S. II.

des kinds einist, anderist und zuo dem dritten, ouch ob sy das kind begärtind ze toufen, gabent sy antwurt zuo allen malen, es wäre inen entpfolen, sy söltind das kind nit toufen, man welle es dann toufen wie von alter har. Gab ich antwurt, ich wells toufen, wie mich gott geheissen, und das in tütscher sprach, damit sy wüssend, wie sy das kind in christenlicher zucht erziehen söllind etc. Das woltend sy nit und truogends hinweg ».

Zu derselben Zeit, da Herr Martin zu seiner Rechtfertigung niederschrieb [1]), was wir soeben mitgeteilt, trafen die Abgesandten der dreizehn Orte zu einem gemeineidgenössischen Tag in Baden ein. Nach Baden war durch die fünf Orte auch der Landvogt Tschudi gerufen worden, auf dass er der am Sarganser Tag vom 1. März noch unerledigt gebliebenen Geschäfte wegen Aufschluss gebe und weiterhin erzähle, was sich in seinem Amtsbezirke inzwischen zugetragen. Und aufs Erzählen verstand sich unser Gilg wie selten Einer, und er geizte auch in diesem Falle mit seinen Gaben nicht. Was in seinen Augen der Flumser Prädikant sich je hatte zu schulden kommen lassen, wurde also packend und anschaulich dargestellt, dass in den Gemütern der fünförtischen Boten eine mächtige Erbitterung aufstieg. Was half es, dass die zürcherischen Gesandten an der Hand eines Schreibens, das durch Mannhart eben eingeliefert worden, den Mann in Schutz zu nehmen suchten. Die Erzürnten liessen sich nicht mehr begütigen [2]). Sie gaben dem Vogte den Befehl, dem Priester Mannhart aus Anlass der Gotteslästerungen und der schändlichen Reden, die er selber

[1]) Das Schreiben — an die zürcherischen Gesandten in Baden gerichtet — bei Strickler, A.-S. II.

[2]) « . . . . nüt dester minder sind die Eidgenossen erzürnt über ihn [Mannhart] und hand gesprochen, sy sygind kein Türggen [mit Beziehung auf die oben zitierte Äusserung Mannharts], er halte den frieden nit an ihnen und es mög nüt erlitten werden, und sy wellinds ouch nüt lyden ». Strickler, A.-S. II.



eingestanden, die Pfründe abzusagen, ihm das weitere Verbleiben in der Landschaft zu verbieten und sodann ein neues Mehr in der Gemeinde anzuordnen. Und Tschudi trat ohne Säumen den Heimweg an; er war entschlossen, der Weisung des altgläubigen Teiles seiner Herren in allem pünktlich nachzukommen. Die zürcherischen Gesandten aber beeilten sich auch ihrerseits und thaten der Obrigkeit die unliebsame Neuigkeit zu wissen. Zwei Tage verstrichen, da wurde in Baden zu Handen der fünförtischen Gesandten ein Schreiben Zürichs abgegeben, dessen Inhalt auf eine ungemein erregte Stimmung seiner Absender schliessen liess. «Wir wollen», stand da nach einer scharfen Einleitung zu lesen, «nicht gestatten, dass Herr Martin, ‚unverhört und on recht‘, wie Ihr Euch vorgenommen, verjagt werde, sondern wir werden mit unserem ganzen Vermögen darnach trachten, dass er, wenn schon Ihr ihm jeglichen Schutz und Schirm abgeschlagen, nichts destoweniger ‚zuo recht und vor gewalt beschirmpt werd‘. Denn obgleich er, wie zu seiner Verunglimpfung hervorgezogen werden will, ‚die laster etwas yferiger gestraft‘, wird ihm dies von keinem Verständigen als Landsfriedensbruch angerechnet werden können. Und wir wollen ferner nicht gestatten, dass das vor Jahresfrist um das Gotteswort ergangene erste Mehr abgetrieben und zurückgestellt werde. Ob aber die biderben altgläubigen Leute zu Flums zu gelegener Zeit der Bilder und der Messe wegen abermals zu mehren sich entschliessen wollen, mag ihrem Ermessen anheimgegeben werden; ‚aber die christlichen predicanten sölicher gstalt, über dass sy mit dem meeren ufgestellt und recht lyden mögend, vergwaltigen und verjagen ze lassen, soll by uns, wills Gott, kein folg noch statt finden, was uns joch jemer darob zuo erlyden syg‘».

Durch solch eine kräftige Sprache fühlten sich die Boten der fünf Orte «sehr beschwert», und in einlässlicher Erzählung des Vorgefallenen legten sie ihren Beschluss und die Antwort Zürichs auch den Boten der am Besitze des Sarganserlandes unbeteiligten eidgenössischen Orte vor. Sie wiesen da-

rauf hin, wie man angesichts der Thatsache, dass jeder Teil den Landfrieden nur zu seinen Gunsten deute, gar nicht mehr einig werden könne und kamen zum Schlusse auf den alten Satz zurück, dass in Angelegenheiten der gemeinen Vogteien nur die Mehrheit der regierenden Orte den Ausschlag geben sollte. Dass eine klarere Deutung des Friedens unumgänglich nötig sei, stellte sich denn auch gerade aus Anlass dieses Flumser Handels den eidgenössischen Tagherren deutlich dar. So zeigte sich ernstlicher als je zuvor gerade jetzt der Wille, sich für eine nächste Tagleistung von den Obrigkeiten endlich einmal eine klare Instruktion über diesen schwierigen Gegenstand zu holen, damit nicht alles Tagen und Verhandeln immer nur ins Leere falle [1]).

In derselben Zeit, da die Badener Boten der fünf Orte die erwähnte scharfe Kundgebung zu vernehmen und erdauern hatten, befand sich ein weiteres Schreiben Zürichs auf dem Weg ins Oberland. Es enthielt den energischen Befehl an Tschudi, den Herrn Martin an seinem Predigen nicht zu hindern und sich des Mehrens in Flums auf keinen Fall zu unterstehen [2]). Allein noch war der Brief nicht in des Vogtes Händen, da liefen in Zürich schon zwei Meldungen aus der Landschaft ein, aus welchen sich ergab, dass der Vogt, dem andern Befehl getreu, bereits sein Werk begonnen hatte. Am ersten Sonntag nach seiner Wiederkunft von Baden hatte sich Tschudi mit seinem Bruder Meinrad nach Flums begeben, und unter Berufung auf «ein versigelten Abscheid von den vij Orten» war nach der Predigt die Kirche abgeschlossen und dem Mannhart seine Pfründe aufgekündigt worden. Zugleich war dem Flumser Weibel aufgetragen worden, auf nächstkünftigen Sonn-

---

1) Die Badener Tagleistung der dreizehn Orte, vom März, den 21 ff.: E. A. 4, 1 b; hiezu die Instruktion Zürichs für seine Abgeordneten Rudolf Thumisen und Hans Bleuler, auch das Schreiben Zürichs an die Ratsboten der fünf Orte: Strickler, A.-S. II.

2) St. A. St. Gallen, Pfäfers, Tom. XXVI.



tag, den ersten Sonntag im April, eine vollkommene Gemeinde aller Kirchgenossen anzusagen. Von den Meldungen, die wir soeben angeführt, gieng die eine von Mannhart selber, die andere von den «gönnern des evangeliums» in Flums und Berschis aus. Beide gewinnen sie dadurch ein erhöhtes Interesse, dass sie sich speziell auch über die Persönlichkeit des Vogtes vernehmen lassen. Im Tone des Tadels sagt Herr Martin: «Ist die gemein gassenred, er (Tschudi) welli inen ein pfaffen gen, der inen das gotswort verkündi, darby ouch mess halti, damit einem jetlichen nach sinem willen geschehi»[1]. Noch deutlicher sprechen die «gönner des evangeliums». Sie nehmen den Prädikanten kräftig in Schutz und äussern sich am Schlusse ihres Schreibens also: «Uf sölichs alles ist unser pitt, unser gnädig herren von Glaris anzelangen, dass sy verschaffind mit den Tschudinen, abzestan von iren heimlichen practicierungen, dann wir sy gar verdächtig haltend; sygend sy herren, lassind uns arm lüt sin; wir wellend inen gen, was wir inen schuldig sind; lassind uns rüewig; so aber sölichs nit, möchtind wirs nit erliden»[2].

Angesichts des nachträglich eingegangenen Gegenbefehls der Zürcher wollte doch dem Landvogt Tschudi «die sach zu schwer syn», allerdings nicht etwa in dem Sinne, dass er nun gleich vom Mehren abgestanden wäre. Er hatte vielmehr unmittelbar nach dem Eintreffen des zürcherischen Schreibens gleichwohl noch die bestimmte Absicht, die angeordnete Gemeinde auch wirklich abzuhalten. Dieses ergiebt sich gänzlich

[1]) Dass Tschudi den Gedanken erwogen, in Flums einen Priester aufzustellen, der den Altgläubigen die Messe lesen, den Neugläubigen predigen würde, ist gar nicht unwahrscheinlich. Dieser Fall lag ja bei seinem Vetter Valentin Tschudi in Glarus vor. Vgl. Blumer, die Reformation im Lande Glarus. Erste Abteilung (Jahrb. des historischen Vereins Glarus, Heft 9).

[2]) Das Schreiben Mannharts und dasjenige der «gönner des evangeliums» bei Strickler, A.-S. II.

klar aus der einlässlichen Antwort, die er nun ohne Zaudern fertigte und an Zürich abgehen liess. Es ist ein merkwürdiges Schriftstück, diese Antwort, das den Sarganser Landvogt als einen äusserst klugen Herrn erscheinen lässt. Nach umständlicher und bedächtiger Erläuterung des fünförtischen Auftrags und seiner zufolge dieses Auftrags bereits unternommenen Vorkehrungen, giebt Tschudi zu erkennen, dass er über den Gegenauftrag Zürichs sehr erschrocken sei. «Dan Ewr Lieb», so fährt er fort, «selbs wol betrachten, was grosser gfaar mir daruff stat, so doch ich der sieben orten gemeynklich knächt und amptmann soll syn, von denen mir zum Theyl solch obgerürt Bevälch gäben worden, dem nachzegan, und ich also jetz von der andern orten dheinem, dann allein von üch hinder sich ze ston angefordert wird, will mir die Sach zu schwer syn. Pitt Ewr wysheit wöll söllichs gnedigklich bedenken, dan ich dis gedächten Bevälch mit glympf und Fugen nit weyss ab und us zegon, sondern im Namen Gottes uff nechstkünftigen Sontag, wie obstat, meren lassen, frig, unbedingt und on alles gfaar». Indessen verspricht Tschudi, dass er, wie auch das Mehr sich zeige, keinen Pfarrer annehmen wolle bis zu einer nächsten Tagleistung der sämtlichen regierenden Orte; versichert weiterhin, dass er den biderben Leuten, so in der Landschaft nach Zürichs Beispiel zum neuen Glauben sich bekennen, keineswegs irgendwelche Hindernisse in den Weg zu legen willens sei, und schliesst sein Schreiben mit der Äusserung, dass er mit dem Mehren — «gult mir gleich, was ze mer wurd» — sich des Flumser Zwiespalts eben gerne entladen möchte; «dan ich weyss wol, wo sölichs nit beschicht, das weder Ir mine gnädigen Herren, noch ich kein Ruw werden haben, und zu besorgen, ein gross unglück und unrat erwachsen möcht» [1]).

---

[1]) Das Schreiben Tschudis an Zürich bei Strickler, A.-S. II; im Originaltext bei Vogel, Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtsschreiber, Beil. 2; bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass das



Indessen gieng der erste Sonntag im April vorüber und weiterhin noch manch ein Sonntag, ohne dass in der Gemeinde Flums ein neues Mehr ergangen wäre. Dem Landvogt wurde nämlich, kaum war dessen Schreiben an Zürich abgegangen, von Schwyz, und ohne Zweifel auch von andern altgläubigen Orten, Rat und Weisung eingehändigt, vom Mehren abzustehen und ruhig zu bleiben: «mit der Zeit wird, ob gott will, gehandlet, dermassen, dieser sachen in bester Form, dann es jetzo gestellt werden muss» [1]. Und Tschudi fügte sich. Das Zeugnis, dass er ruhig geblieben, wird ihm freilich nicht ausgestellt. Der Flumser Prädikant erhob deutlicher als je gerade jetzt den Vorwurf, dass der Landvogt sich sichtlich darauf verlege, zum Nachteil des Gottesworts zu handeln. Es haben sich aus diesen Tagen zwei Briefe erhalten, in denen sich der Mann am Worte Gottes an keinen Geringern als an Zwingli selber um Rat und Hülfe wendet. Mannhart schildert mit drastischen Worten die allgemeine Verwirrung und Zwietracht, die sich anlässlich der Osterfeiertage in der Flumser Kirche neuerdings erhoben habe. Da sei angeordnet worden, dass den Neugläubigen und Altgläubigen durch den Prädikanten und den Messpriester in der nämlichen Kirche Abendmahl und Kommunion zu derselben Stunde haben gespendet werden müssen. Es sei auch vorgekommen, dass der altgläubige Priester «darzuo gebrediget, er geb inen bluot und fleisch, wiewol die falschen propheten andrist sagend», worauf er, Mannhart, von demselben gefordert habe, dass er «sich hie offenlich mit züchten, on zorn vor einer ganzen gemein verantworten und die kilch berichten oder abstan» solle; der Priester sei indessen «zur

---

von Vogel unter Beilage 3 mitgeteilte Schreiben Tschudis an Martin Mannhart zu Flums nicht von Tschudi, sondern von seinem Vorgänger Ulrich Staub stammt und auf den 27. Dezember 1529 zurückzudatieren ist. Vgl. oben pag. 49 und Strickler, A.-S. II.

[1]) «Landammann und Rath zu Schwitz schreibend an den Landvogt Gilg Tschudi zu Sargans 1530». Fuchs, l. c. Beil. V.

kilchen hinus gloffen unverantwurtet». All' diese Wirrnisse aber seien in erster Linie auf die Anschläge und Praktiken des Landvogts Tschudi zurückzuführen. Seinen zweiten Brief an Zwingli schliesst Mannhart mit den folgenden Worten: «..solichs tuon ich üch kund als minem lieben vatter, begär abermal underwisung, bitt dass ir sorg für mich tragind, wil alzit folgen, wann dieser Tschudi ist ein fuchs, trachtet mich mit gwalt ze vertriben; gott sig mit üch» [1]).

Die Befürchtung Mannharts, es habe Tschudi seine Vertreibung sich zum Ziel gesetzt, war höchst wahrscheinlich völlig richtig. Deutliche Beweise fehlen indessen; sicher ist nur, dass sich dem Landvogt bald wiederum die Gelegenheit bot, Herrn Martin «um sin ungschickt reden» bei den fünförtischen Herren zu verklagen. Diese hatten sich zugleich mit den Boten der übrigen eidgenössischen Orte eben wieder in Baden zusammengefunden. Wir haben darauf hingewiesen, dass an der letzten Tagleistung war vereinbart worden, hinsichtlich der Erläuterung des Friedens bei den Obrigkeiten deutliche Weisung zu holen. Nun lag eine Weisung vor, die zumal in Ansehung unseres Gegenstandes ebenso bestimmt als klar und ruhig gehalten war; sie stammte vom Stande Basel und besagte folgendes: «Sodann die ungeschickten reden, so der priester im Sarganserland getan haben soll, belangend, will uns gefallen, dass der priester beschickt; siner antwort gehört und demnach er recht oder unrecht gehandlet, empfahen solle; so aber glichwohl der pfaff unrecht gehandlet, könnend wir dennocht dheinerlei weys nachlassen, dass darumb die von Flums, so hievor die mess und bilder abgestellt, abgemeret uud dannen gethan, jetzt, wie die fünf ort begeren, wider ufmeren, ufrichten und wider annemen und des nach vermög des landfriedens ze tuond fuog haben sollten, das ist nit; dann es vermag der achtist artikel gar eigentlich, wo die bilder und mess abgestellt, dass

[1]) Die Briefe Mannharts an Zwingli bei Strickler, A.-S. II; auch bei Schuler und Schulthess, Huldrici Zwinglerii Opera, Vol. VIII.



sy nit wider ufgericht werden sollend; worumb wollte man dann wider darumb meren lan; so ist der landfrieden luter und bedarf dheins lüterens mee, sondern werden wir darby bliben; es ist Gott nit so wankelbar, ouch unser gloub nit so zwifelhaftig, dass wir den also mit dem meren behalten müessen..». Wir sehen, während der Flumser Prädikant mit seinen vielen Unzukömmlichkeiten durch Zürich zum eigentlichen Nachteil dessen, was es erstrebte, von allem Anfang an blindlings war in Schutz genommen worden, wird hier zum erstenmal Person und Sache deutlich unterschieden. Es ist sehr beachtenswert, dass nun in der That ein Verfahren eingeleitet wurde, das der baslerischen Auffassung wesentlich entsprach. Dem sargansischen Vogte wurde nämlich durch die fünf Orte abermals aufgetragen, das Abmehren in Flums bis auf weiteren Bescheid zu unterlassen, und zugleich wurde ihm Befehl gegeben, über den Prediger Martin das Recht ergehen zu lassen [1]).

Dass Tschudi hinsichtlich des Predigers angeordnet, was ihm befohlen worden, ist, trotzdem bestimmte Nachrichten fehlen, kaum zu bezweifeln. Allein das Rechtsverfahren brauchte nun doch nicht durchgeführt zu werden. Denn Zürich, das eben noch den Flumser Prediger hatte trösten und ermuntern lassen, «tapfer fortzufahren» [2]), trat von seinem bislang unweigerlich gehegten Vorsatz, Herrn Martin um jeden Preis in seiner Heimat aufrecht zu erhalten, sozusagen unvermittelt zurück und erörterte mit Glarus den Gedanken, den unruhigen Mann im Oberlande gegen den Prädikanten einer aussersargansischen Gemeinde abzutauschen. Und der Gedanke wurde ausgeführt. Auf Zwinglis Wunsch wurde Fridolin Brunner, ein durchaus ruhiger, besonnener und beliebter Mann, der vordem in Mollis, dann in Matt als Prädikant gewirkt, nach

---

[1]) Die Mai-Tagsatzung der dreizehn Orte: E. A. 4, 1 b; die Instruktion Basels: Strickler, A.-S. II; die Weisung der fünförtischen Badener Gesandten an Tschudi: St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

[2]) E. A. 4, 1 b.

Flums versetzt[1]). Am 17. Juli 1530 verliess Martin Mannhart die Stätte seiner Wiege und Wirksamkeit und lenkte seine Schritte nach dem Glarnerland. Auch hier kein Glück; die Gemeinde, der Brunner vorgestanden, weigerte sich, den Prädikanten anzunehmen. «Wir haben,» schrieb Glarus an Zürich, «den Brunner ‚üwrem begeren nach hinuff geschickt, guetter hoffnung, er werde die biderben lüt wiederumb in einigkeit bringen, und das göttliche wort dermassen verkünden, dass sie darob gefallens haben werden. Wie Ir aber vermeint, das di unsern Herrn Martin Mannharten an des statt nemmen sölten, sind doch die unsern des willens, dwil er da oben nit können frid, ruw und einigkeit machen, sunder offt das widerspil gebrucht, das si sin ouch gar nit wöllen, sunders inen ein andren, der ouch wie ir Predikant geton, erkiesen'». Nun nahm sich Zürich des Geplagten wiederum freundlich an. Am Sonntag nach Jakobi (31. Juli) 1530 wurde Mannhart in der zürcherischen Gemeinde Wald als Prediger eingestellt. Hier stand der Mann aus dem Sarganserland noch eine stattliche Zahl von Jahren, bis an sein Lebensende, in dem ihm anvertrauten Amte. Und er that es, so viel wir wissen, nunmehr ohne Tadel[2]).

Dem Prädikanten Brunner konnte es freilich in den äusserst verworrenen Verhältnissen seiner neuen Kirchhöre anfänglich auch nicht sonderlich behagen, zumal der sargansische Schultheiss Kramer sich eben jetzt auf Flumser Boden viel zu schaffen machte. Und auch Tschudi war nicht willens, seinem Landes-

---

[1]) Einlässliche und äusserst charakteristische Mitteilungen über Fridolin Brunner, den eigentlichen Reformator des Glarner Landes, bei Blumer. Gl. R. I.

[2]) Das Schreiben von Glarus an Zürich wegen Verweigerung Mannharts bei Strickler, A.-S. II; ein Bruchstück auch bei Vogel, l. c.; über den Abgang Mannharts von Flums: Strickler, A.-S. II. Mannhart in Wald: Egli, Akten-Sammlung; neben Mannhart wirkte in Wald eine Zeitlang auch ein zweiter Flumser, Dietrich Töny, der frühere Frühmesser in Schännis. Egli, l. c.

genossen Rosen auf den Weg zu legen. Landammann und Rat zu Glarus liessen sich indessen die Mühe nicht verdriessen, dem Landvogt Gilg ein eindringliches Schreiben zuzustellen. Am Schlusse des Schreibens standen diese Worte: « Unsere freundliche Bitte geht dahin, Du wollest ,dein muot und sinn zu den armen lüten keren und sy by göttlichem wort schirmen . . ., damit nit mentschlich lehr wider zugetruckt und die warheit nider gelegt, dardurch sy dess zuo grossem Nachteil irs leibs und seelen kommen müessen' »[1]. Mittlerweile war der Herbst des Jahres 1530 ins Land gekommen. Da kamen auch die wackern Leute zu Flums für eine Zeit zu ruhigeren Tagen, also dass die grossen Herren von den fünf Orten und von Zürich und von Basel ihrethalben zunächst nichts Erhebliches mehr zu instruieren, noch zu befehlen hatten. Späterhin freilich kam es noch einmal zu heftigen Erörterungen. Unter dem Einflusse Fridolin Brunners ergab sich in der Gemeinde Flums auf neugläubiger Seite ein ansehnlicher Zuwachs und damit auch ein wachsender Widerstand gegen Abhaltung altgläubigen Gottesdienstes. Unter Berufung auf den Sarganser Abschied vom 1. März 1530 beklagten sich die altgläubigen Flumser vor den sieben Orten. Zürich und Glarus verwiesen auf den Landfrieden. Die fünf Orte widersetzten sich energisch. Sie machten geltend, sie seien erwiesenermassen schon längst der Meinung gewesen, dass man in Flums nochmals mehren sollte: Zürich habe das Mehr verhindert; nun sei es auch den fünf Orten ohne Mehr gerade recht, und sie wollen es gänzlich beim Abschied von Sargans bewenden lassen, der den altgläubigen Flumsern die Messe, den neugläubigen die Predigt zugestehe. Nach solcher Wendung verlangte Zürich nunmehr ausdrücklich ein neues Mehr und gab dem Landvogt den Befehl, eine Gemeinde anzuordnen. Tschudi verschaffte sich indessen durch Vermittlung Kramers einen Gegenbefehl von den

---

[1] St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

fünf Orten. Die Frage blieb angesichts der ohnehin sich steigernden Erbitterung der Herren Eidgenossen unerledigt[1]).

Damals, als der Landvogt Tschudi, wie wir mitgeteilt, den Zürchern die Versicherung abgegeben, dass er keineswegs darnach strebe, den neugläubigen Leuten im Sarganserlande hinderlich zu sein, hatte er zum Zeugnis für seine liberale Gesinnung auf den Umschwung in den kirchlichen Verhältnissen in Ragaz hingewiesen. In der That war es ohne Hinderung des Vogts am 27. März 1530 nun auch in dieser Gemeinde zu einem Mehr gekommen. Der alte Gottesdienst war abgestellt und Martin Seger von Meyenfeld zu einem Prädikanten angenommen worden. Diese Aenderung hatte sich verhältnismässig ruhig vollzogen, und auch fernerhin drang keine Nachricht in die Welt, die den Schluss gestattete, dass die Ragazer um des Glaubens willen sich etwa arg befehdet hätten. Einmal nach seiner Uebersiedelung nach Ragaz regte sich indessen der sonst so stille Prediger, aber auch jetzt nicht, um von sich oder seiner Gemeinde zu sprechen. Es war um die Mitte 1530 das Gerücht zu ihm gedrungen, dass die Zürcher sich abermals zum Kriege entschlossen hätten. Das bekümmerte den wackern Mann. «Ich habe vernommen,» schreibt er an Zwingli, «dass ‚in iiij oder V tagen mine herren von Zürich sampt iren cristenlichen mitburgern und bundtsverwandten in das feld ziehen werdent; gefallt mir fast übel, besorg, dass es ein zertrennung gemeiner Eidgenossen sin werde‘» [2]).

Ungleich ernster als an der Tamina gestalteten sich die Gegensätze unten am See, zu Walenstadt. Wir haben bereits dargethan, wie die Einwohner dieses Städtchens an der oberländischen Bewegung vor 1526 unter dem Einflusse des Schultheissen Vögeli und seines Bruders, des Priesters, sich aufs

---

[1]) Hierüber: E. A. 4, 1 b; Strickler, A.-S. II. III; Fuchs, Beil. VI. VII.

[2]) Über Ragaz: Strickler, A.-S. II; von Arx, II; Egger, A.-S. R. — Martin Seger an Zwingli: Strickler, A.-S. II; Schuler und Schulthess, H. Z. O. Bd. VIII.



eifrigste beteiligt und bei diesem Anlasse schwere Ungnade auf sich geladen hatten; wir haben fernerhin angedeutet, dass zu Walenstadt nach dem Landfrieden die Freunde des neuen Glaubens sich neuerdings geregt; allein solches war vorderhand umsonst geschehen. Denn in dem Schultheissen Hans Bünzli, dem Nachfolger Vögelis, war der neugläubigen Sache zu Walenstadt eine überaus scharfe und zähe Gegnerschaft erwachsen. Und im Sinne des Schultheissen that sich energisch auch der Nachfolger des Priesters Vögeli hervor. Seinen Namen kennen wir nicht; wohl aber erfahren wir, dass der Mann in seinem Eifer scharfe Äusserungen gethan. Er habe, wird bezeugt, öffentlich gesagt, wer die Messe ungöttlich nenne, «lüge wie ein Bösewicht», und wenn der Melser Prädikant also predige, so habe er «alle kühe im Schweizerland angegangen». Freilich erzeugte solches Reden den Unwillen aller neugläubigen Leute in der Landschaft, den scharfen Widerspruch von seiten Zürichs und erzeugte vornehmlich auch in der Gemeinde selber trotz der in diesem Momente noch geschlossenen Mehrheit der Altgläubigen den wachsenden Widerstand der Gegner. So hatte denn schon im Januar 1530 der Vogt nach Baden zu berichten, dass auch in Walenstadt «einige Unruhe» vorhanden sei. Es verstrich indessen noch geraume Zeit, ohne dass die neugläubige Opposition erheblich aufgekommen wäre. Da starb der altgläubige Priester. Es war annähernd in dem Zeitpunkte, da Fridolin Brunner aus dem Glarnerland herüberkam. Nun entfaltete sich auch in Walenstadt eine Bewegung, die äusserst heftigen Charakter annahm. Die Bürger, die dem neuen Glauben anhiengen, verlangten immer dringlicher nach einem Mehr. Von einem dreifachen Rat, der durch den Schultheissen aus in- und auswendigen Bürgern war gebildet worden, wurde einhellig erkannt, dass das verlangte Mehr stattzufinden habe. So befahl denn der Schultheiss, dass nach altem Brauch die Gemeinde von Haus zu Haus geboten werde. Also geschah es, und am folgenden Sonntag beschloss die Bürgerschaft, beim alten Glauben zu verharren und einen Priester anzustellen,

der mit Messe, Predigt und allen Sakramenten die Bürger wie von Alters her versehe. Die Neugläubigen gaben sich indessen nicht zufrieden. Sie erhoben den lauten Vorwurf, der Schultheiss Bünzli habe mit Künsten, Arglist und Betrug das Mehr wider das Gotteswort auf seine Seite gebracht. Als solche Kunde nach Zürich und nach Glarus drang, entschlossen sich die beiden Orte ohne Säumen, eine Botschaft in das Oberland zu senden, auf dass sie den biderben Leuten zu Walenstadt zu einer neuen «vollkommenen gemeinde und einem rechten mehr» verhelfe. Dem Walenstadter Abschied vom November 1530 [1]) ist ein «gutachten» Zwinglis für «den meister Jäcklin, uff morn Sampstag znacht ze Wesen und morndes früe über see gen Walenstadt» angefügt. Das Gutachten trägt kein genaues Datum. Dass es indessen für die eben erwähnte Botschaft ausgefertigt worden, ist umsoweniger zu bezweifeln, als darin die ausdrückliche Bemerkung enthalten ist, es werde [in Wesen] «ouch ein bott von Glaris» zu Meister Jäcklin stossen. Das Gutachten Zwinglis ist zumal insofern ungemein beachtenswert, als es — einen Punkt, wie wir sehen werden, ausgenommen — über den Inhalt der Vorwürfe, die gegen den Schultheissen des Mehrens wegen erhoben worden, deutliche Belehrung giebt. Der Schultheiss habe, heisst es da, der Gemeinde vorgegeben, es werden die sechs Städte durch den Kaiser ehestens gezwungen werden, die Messe wieder aufzurichten. «Muoss man zuo Gott hinsetzen», sagt Zwingli, «aber des Keisers sachen stond einen andren weg; dann der Türgg in Sibenbürg ob vierzigtusend menschen hingefüert oder erschlagen, rüst sich uff Sicilien und Tütschland mit grossem züg; darzuo werdend wol me lüt darzuo reden, ee und man die sechs stett also lasse von gottes wort tringen». «Und so der schultheiss Bünzli», heisst es weiterhin, «ein fart das mer gemachet mit dem vorteil, welcher das gottswort und die mess mit einander welle haben, der sölle

---

[1]) Gedruckte Sammlung.

zuo im ston, ist sich wol ze versechen, dass meng biderb man gemeint, es werde zuo guotem dienen, so man die mess villicht ein zytlang dulde, doch daby gottes wort ouch füere, und steckt aber das gift darin. Dann so die mess ouch gemeret wurd, so wöltind denn die xellen die mess haben, und demnach wurd folgen, dass das evangelium nit gepredget; dann die pfaffen, so mess haltend, werdends nit predgen, und die das evangeli predgend, werdend nit mess halten». — Gegen den Schluss des Gutachtens, das im ganzen eilf Punkte enthält, fasst Zwingli seine Meinung in das Wort zusammen: «Und in summa dem Schultheissen den belz wol erstouben, doch unvergriflich, und alles das handeln, das zuo ufnung gottes eer und sines worts dienet».

Allein was Meister Zwingli, wie wir soeben mitgeteilt, hinsichtlich des Schultheissen durch ein anschauliches Bild geraten hatte, konnte nicht ausgeführt werden. Vielmehr wurde, was das Bild besagte, an den Boten von Zürich und Glarus nahezu in Wirklichkeit erstattet. Denn als sie in Walenstadt anlangten, kam es zu einem Auflauf und zu wüsten Scenen. Die Boten erzählten nachwärts mit Entrüstung, sie seien durch den Schultheissen und seinen Anhang nicht nur ohn' alle Ehrerweisung, sondern mit «schmählichen, unzüchtigen, groben und rauhen reden angetastet und empfangen» worden — ja, man habe, ungeachtet des Friedens, «sogar über sie gezuckt, gegen sie gehauen, sie freventlich, mutwillig und gwaltig behandlet»: genug, es sei ihnen also ergangen, wie man «bisher von weit höheren und gewaltigern leuten, zu schweigen von angehörigen, noch nie erfahren». Gänzlich unverrichteter Dinge, in höchster Eile, verliessen die Gesandten die unwirtliche Stadt am Walensee.

In den nun folgenden Tagen wuchs die böse Zwietracht unter den Walenstadter Kirchgenossen also mächtig an, dass auf Zürichs Begehren die sämtlichen regierenden Orte sich entschlossen, trotz der winterlichen Strenge Gesandte ins Sarganserland zu senden, damit auf einem eidgenössischen Tag die erbitterten Parteien angehört und auf eine Einigung gedrungen

werde. Ende November 1530 trafen die Herren Eidgenossen in Walenstadt ein. Und nun folgte die einlässliche Erdauerung des ganzen Handels. Wir haben erwähnt, welcher Praktiken der Schultheiss Bünzli war bezichtigt worden. Jener Dinge wurde indessen am Walenstadter Tage mehr nur beiläufig Erwähnung gethan. Die Erörterungen konzentrierten sich nunmehr im wesentlichen auf einen Punkt, der im Zwinglischen Gutachten nur in aller Kürze war angedeutet worden. Die neugläubigen Walenstadter wiesen darauf hin, es seien anlässlich des Mehrens die Weisungen des Landfriedens nicht innegehalten worden. Dem Landfrieden — der übrigens gar nie sei verlesen worden — stracks zuwider seien die Hintersässen zu Walenstadt und namentlich auch die Leute von Quinten, die doch mit allen Rechten, lebendig und tot, zur Walenstadter Kirche gehören, zur Gemeinde nicht zugelassen, es sei denselben die Versammlung nicht einmal verkündet worden. Darum müsse eine neue Gemeinde mit Einschluss aller Kirchgenossen abgehalten werden. Die Altgläubigen hinwiederum brachten solche Gegenrede vor: man habe gemehret, wie es zu allen Zeiten und von Alters her gebräuchlich gewesen, ob es gleich Stadtrecht, Kirchgenossame, Wahl von Pfarrern und Kaplänen und anderes betroffen. Niemals, so lange die Stadt bestehe, und in keinerlei Geschäften, haben die Hintersässen mit den Bürgern je gemindert und gemehret; sie haben ja keinen Anteil, nicht an der Kirche, nicht an der Stadt und nicht an andern Dingen, so der Stadt gehören; die Hintersässen seien fremde Leute, heute hier, morgen dort und alle Tage gewärtig, dass man sie hier und dort verweise. Was nun vollends die Leute von Quinten anlange, deren Zuzug die Stimmenzahl der Neugläubigen verstärken solle, sei darauf hinzuweisen, dass dieselben niemals Fug besessen, sich zur Kirchgemeinde Walenstadt zu rechnen. Dass ihnen angesichts des unsichern Wasserweges, der zu ihrer eigentlichen Kirchhöre Quarten hinüber führe, sei gestattet worden, ihre Kinder in Walenstadt zu taufen und ihre Toten ebendort zu begraben,

dürfe nur als ein durchaus freies, freundliches Entgegenkommen, keineswegs aber als ein förmliches Recht betrachtet werden.

Nachdem die altgläubigen Bürger also gesprochen, traten auch die Leute von Quinten vor die Herren Eidgenossen; sie erzählten, wie sie seit Jahren ihre vier Opfer nach Walenstadt entrichtet, dem Pfarrer daselbst jederzeit gehorsam gewesen, auch einen Beitrag an die Glocken gespendet und also nichts anderes wissen, als dass sie zu den rechten Walenstadter Kirchgenossen zählen. Solches sei — erwiderten die Altgläubigen erregt — eine kecke Rede, und es sei ein unbilliges Verfahren, als Recht in Anspruch zu nehmen, was man aus freundlicher Nachbarschaft und Güte empfangen habe. Keinen Pfennig haben weder die Quintner noch deren Vorfahren je an die Kirche bezahlt, und man habe von ihnen, was auch innert vier Jahren für Glocken, Tafeln, Predigtstuhl, Dach und Gemach sei verausgabt worden, niemals auch nur einen Heller begehrt. Die Quintner gehören überhaupt nicht nur nicht zu Walenstadt, sie gehören nicht einmal zur Landschaft; sie seien vielmehr Unterländer, Gasterer.

So stritt man sich zu Walenstadt über Besitz und Heimat, Recht und Glauben, und als man nach einem lieben langen Tage mit dem Reden ans Ende kam, da sah es in den Köpfen verworrener, in den Herzen düsterer als am Anfang aus. Und die Herren Eidgenossen? Die thaten wie die Unterthanen: sie stritten miteinander. Die Boten von Zürich und Glarus drangen auf ein neues Mehr und traten hinsichtlich der Hintersässen energisch für denselben Gedanken ein, den die zürcherische Obrigkeit unmittelbar nachher in das Wort zusammenfasste, sie könne zwischen eines Bürgers und eines Hintersässen Seele im Glauben keinen Unterschied herausfinden. Die fünförtischen Gesandten aber stemmten sich geschlossen gegen ein zweites Mehr. Es solle, erklärten sie, wenigstens auf ein Jahr beim Alten bleiben, sofern die Herren und Obern mittlerweile nicht ein Anderes beschliessen. Die Quintner aber, die erwiesenermassen in Walenstadt noch nie gemehrt, sollen auch bei einem

allfälligen künftigen Mehr nicht zugelassen werden; denn man sei der Ansicht, dass der Landfriede einen alten Brauch des Mehrens halb, nicht abthun könne. Dagegen soll es denen von Quinten vorbehalten bleiben, allfällige neue Beweise für ihre Zugehörigkeit zu Walenstadt darzubringen. Hartnäckig blieb eine jede Partei bei ihrer Meinung stehen; dann gieng man in Groll und Unmut auseinander. Nur in Einem waren die Herren Eidgenossen einträchtig gewesen, sie hatten am Walenstadter Tage auf Kosten der Unterthanen gemeinsam an die zweihundert Pfund verzehrt [1]).

Dass die Angehörigen der Gemeinde Walenstadt auch weiterhin in Zank und Hader lebten, ist ja angesichts der eben dargelegten Erscheinungen wohlverständlich. Zürich und die fünf Orte aber liessen sichs mit demselben Feuereifer angelegen sein, je die Leute ihrer Richtung aufzumuntern, im Streite tapfer auszuharren. Der ausdauernden, zähen Arbeit des Schultheissen Bünzli hatten es die Altgläubigen innerhalb der Bürgerschaft zu danken, dass eine kleine Mehrheit stetig auf ihrer Seite blieb. Nachdem unmittelbar nach dem Tag zu Walenstadt ein altgläubiger Priester auf Zusehen hin war eingestellt worden, sollte nun derselbe Mann im März 1531 definitiv zu seinem Amte kommen. Eine stürmische Gemeinde fand aus diesem Anlass statt; die Altgläubigen siegten, und der Priester wurde endgültig angenommen. Die Quintner aber, die es abermals versucht, zu gunsten der Neugläubigen an der Gemeinde mitzuwirken, kamen nun zu bösen Tagen. Es wurde ihnen die Kirche und «wun, weid holtz und feld» verboten, und sie waren eine Zeitlang also «verschupft», dass

[1]) Über die Walenstadter Tagleistung vom 28. November 1530 und was ihr, Walenstadt betreffend, unmittelbar vorangegangen: E. A. Bd. 4, 1 b; «Abscheid von uns der Siben Ortten Gesandten Rathsbotten zu Walenstadt im Sarganser Land uffgericht den 28. Oktober 1530 (Datum unrichtig) bei Fuchs, Beil. VI; ferner Strickler, A.-S. II; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI; auch Piusverein, Archiv für die Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II, 336.

eine Abordnung der heimgesuchten Leute vor dem glarnerischen Rate sich bitterlich beklagte und die Herren beweglich bat, sie möchten doch dahin wirken, dass die von Quinten «ouch wie andere Christenlüth gehalten werden; und ob Inen Kinder werden, oder jemand by Inen mit Tod abgienge, sy wüssen, wo sy dieselben touffen und begraben söllind». Die Glarner stellten hierauf an Gilg Tschudi das Begehren, mit denen von Walenstadt um der biderben Leute willen zu unterhandeln. Ob der Vogt also gethan, meldet keine Quelle [1]).

Das Jahr 1531 war unter düstern Zeichen herangekommen. Jedem braven Eidgenossen, welches Glaubens er auch war, musste der Eindruck von der schweren Not der Zeit tief im Gemüte haften. Misstrauen, Groll und böse Zwietracht nicht allein im lieblichen Sarganserlande, nein, an allen Enden des Vaterlandes. Und es kam nicht besser. Immer deutlicher und bestimmter drängten im Verlauf des neuen Jahres alle aus Anlass des Glaubensstreites emporgekommenen Fragen nach einer neuen, grossen Entscheidung hin. Derlei Einzelnerscheinungen, wie sie im Verlaufe unserer Darstellung fürs Sarganserland und zumal für die Gemeinden Flums und Walenstadt sind nachgewiesen worden, zeigten sich, wenn auch kaum an einem Punkt so grell, doch sozusagen zahllos auf dem Boden der gemeinen Unterthanenländer. In ihrer Gesamtheit trugen sie zur Verschärfung der Gegensätze unsäglich vieles bei, also dass die Hoffnung auf eine friedliche Lösung sich Tag um Tag verringerte und bald auch gänzlich schwand. Im Mai 1531 geschah der erste Vorstoss. Zürich entschloss sich, allerdings gegen den Willen Zwinglis, den fünf Orten Proviant, freien Markt und feilen Kauf gänzlich zu versagen [2]).

---

[1]) Hiezu zu vergleichen: das Schreiben von Schultheiss und Rat zu Walenstadt an die fünf Orte im Arch. f. Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II; das Schreiben vom Landammann und zweifachen Rat zu Glarus an Tschudi bei Fuchs, Beil. VIII.

[2]) Das Schreiben Zürichs an die fünf Orte: Arch. f. Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II.

Von dieser Proviantsperre wissen die Quellen zur Geschichte des Sarganserlandes auch ein Wort zu sagen [1]). Während die fünf Orte darnach trachteten, dass die Sarganser die Zufuhr zum mindesten nicht hindern, verlangte Zürich nachdrücklich, zunächst in einem Schreiben an Tschudi, es müsse darauf gehalten werden, dass die Sperre gegen die Orte auch im Sarganserlande Geltung habe. «Uff weliches schreiben gemelter Landvogt nit viel achtet», sagt Tschudi von sich selber. In der That achteten der Landvogt und die sargansischen Unterthanen der Weisung Zürichs nicht. Nicht eben lange nach dem Zeitpunkt, da die Sperre angefangen, begab es sich, dass der Vogt von Kriens in Walenstadt erschien, um hier eine ansehnliche Menge Salzes aufzukaufen, das unter der Angabe, es sei fürs Oberland bestimmt, von Wesen aus den See hinauf gefertigt worden. Auf seinem Weg ins Oberland war besagter Vogt von den wachsamen Wesnern, die die Sperre strenge hielten, freilich angehalten worden. Da hatte der Mann aus den Waldstätten den ungeberdigen Leuten in erregten Worten zugerufen, es dürfte sie wohl reuen, man werde ihre Häuser an den Himmel hängen. Von Walenstadt aus führte der Vogt das Salz — « etwa 400 mäss » — über den See nach Mühlehorn, dann über den Kerenzer Berg nach Näfels, woselbst eine Anzahl von Saumtieren mit der köstlichen Gabe beladen wurde. Solche Fahrten um des lieben Salzes willen führte der Vogt von Kriens noch mehr denn einmal aus. Als indessen die Sache Aufsehen erregte, wurden auch die Mühen eines rauhern Weges nicht gescheut. Von Walenstadt giengs über Mels nach Weisstannen, von hier aus — es wird gesagt, einmal mit sechzig Saumtieren — ins Sernfthal hinüber: « nun ist es ein fast böser weg, doch die wyl es nüt schne lit, mögent sy in mit grosser sorg, angst, müey und arbeit fahren ». Und als sie den neuen Weg mit Müh «gefahren» waren, zeigte sich ein neues Hindernis. Die Sernfthaler hatten nämlich auf die Kunde vom

---

[1]) Vgl. hiezu die zahlreichen, interessanten Akten bei Strickler, A.-S. II.

Herannahen des Salzzuges eilends eine Gemeinde abgehalten und beschlossen «die profand ouch abzuoschlahen». Von Glarus her wurde indessen verfügt, dass die Sernfthaler dem «landsgmeind] gemer nachgangind und die profand lassind faren». Nun konnten die biedern Sernfthaler auch anders, als sie beschlossen hatten: sie sperrten dem Salz den Weg nicht mehr [1]).

Allein auch diese mit grösster Vorsicht und Heimlichkeit unternommenen Transporte blieben für Zürich nicht lange ein Geheimnis [2]). Und es erzeugte hier eine tiefgehende Erbitterung, dass trotz der nachdrücklichen Forderung hinsichtlich der Sperre die Leute im Sarganserlande den fünf Orten sich also dienstbereit erwiesen. Der Unwille Zürichs richtete sich in erster Linie gegen Tschudi, dann ganz vornehmlich auch gegen Walenstadt, wo sich gewissermassen ein Stapelplatz des Salzes aufgethan, das nach der innern Eidgenossenschaft geliefert wurde. Da fehlte es denn von seiten Zürichs nicht an scharfen Schreiben, in denen den Walenstadtern angedroht wurde, dass man, wenn nicht Aenderung geschehe, ihnen selber Proviant und feilen Kauf abschlagen werde. Die Bedrohten teilten hierauf an Zürich mit, man bestrebe sich in Walenstadt also zu handeln, dass man von keinem der sieben Orte als ungehorsam gescholten werden könne. Im übrigen sei es sehr bedauerlich, dass die Herren und Obern gegenseitig auf so gespanntem Fusse stehen, dass keine Möglichkeit vorhanden, dem einen Teil zu dienen, ohne dem andern zu «widerdienen». Und wenig später gieng als Antwort auf ein erneutes Andringen seitens der Urheber der Sperre von Walenstadt ein zweites, sehr bemerkenswertes Schreiben ab. «Wir habent», äussern sich Schultheiss und Rat zu Walen-

---

[1]) Strickler, A.-S. III.

[2]) Zürich wurde von Wesen, auch von Walenstadt aus, berichtet. Hier war es besonders der Rat Jakob Nussbaumer, der Zürich mit geheimen Nachrichten versah. Strickler, A.-S. III.

stadt, «...ein gross wohlgefallen, wo üch unsere gnädigen herren die unsern und ander landlüt mit anken, käs und anderem, was wir hetten, zuozefüeren gedienen könnten; dagegen aber könnten wirs mit eren nit verantwurten, sölten wir den fünf Orten, so ouch unser herren sind, wider unser eid und trüw, so wir inen glichermass wie üch unsern gnädigen herren geschworen, das salz, so uss frembden landen gefüert wirt, abschlachen; dann wir habent unserem herren landvogt in namen unserer gnädigen herren und oberen der siben Orten gemeinlich geschworen, iro nutz zu fürdern und schaden ze wenden und gehorsam ze sin in allen zimlichen billichen sachen, in guoten trüwen ungefahrlich; des wellen wir (ob Gott will) an unsern herren und obern gemeinlich halten, und diewil dann wir desselben eides noch von dheinem Ort erlassen, sind wir willens, einem teil zuo tuon wie dem andern... Hierumb, gnädige liebe herren, so langt zuo üwer fürnäm wisheit unser demüetig ganz ernstlich pitt und pitten umb Gotts willen, uns by sölchem beliben und nit entgelten lon, sonder den markt und kouf wie bishar als üwern armen lüten zuogon lassen und uns fürer wie bishar das pest ze tuon». An einer andern Stelle desselben Schreibens wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Haltung in Ansehung der leidigen Sperre nicht etwa lediglich auf die Erwägungen des Walenstadter Rates zurückzuführen sei; es stehe dieselbe vielmehr in völliger Uebereinstimmung mit der Auffassung anderer Mitlandleute. Der durch den Vogt berufene Landrat habe nämlich einhellig gutbefunden, dass die sargansischen Leute weder dem einen noch dem andern Teil der Obrigkeit, in summa keinem von den sieben Orten, «proviant noch ützit abzeschlachen» sich veranlasst und berechtigt fühlen können. Denn man habe sich der «zwitracht und spennen», die zwischen den gnädigen Herren aufgekommen und leider noch vorhanden seien, im Sarganserlande «nie partysch gemacht noch entweder teils angenommen». «Wir haben vielmehr», sagen die von Walenstadt in ihrer Kundgebung weiter, gewissermassen im Namen aller

ihrer Landesgenossen, «,wie ander unpartysch unser kleinfüeg botschaft als gemein schidlüt... zuo Cappel und bis zuo end des letst ufgerichten landfridens gehept und uns des kostungs.., ganz nit beduren lassen, sonder gefröwt, dass unsere herren und obern zuo friden und einigkeit gesetzt warend, welichs noch hütigs tags unser gröste fröüd were...'» [1]).

Die eben mitgeteilte Stelle, in der die unparteiische Haltung der Landschaft durchaus in Zusammenhang und Einklang mit der bescheidenen Mitwirkung der Sarganser an der Aufrichtung des ersten Friedens gebracht wird, ist an sich betrachtet, schon recht merkwürdig. Und sie tritt vollends erst ins Licht, wenn wir sie mit einer andern Äusserung zusammenhalten. In jenem schon erwähnten Schreiben, in welchem Zürich den Landvogt aufgefordert, in seiner Jurisdiktion die Sperre auch zu halten, wird nämlich ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass «die biderwen Sarganser selbs durch ir botschaft den landfrieden geholfen machen». Und eben gerade aus dieser Mithülfe wird für die Sarganser die Verpflichtung abgeleitet, sich auf die Seite der Zürcher zu stellen und den fünf Orten als denjenigen, die dem Frieden untreu geworden seien, den Proviant ebenfalls zu sperren. Gewiss ein höchst anschauliches Beispiel, wie sehr verschiedener Deutung ein und dasselbe Factum unterliegen konnte.

Wir sehen: indem die Oberländer der Sperre von allem Anfang nicht geachtet und dieselbe auch weiterhin konsequent übersahen, wollten sie durchaus nicht gelten lassen, dass solches Handeln etwa als ein vorbedachtes Zusammengehen mit den fünf Orten dürfe beurteilt werden. Und es war in der That nicht also aufzufassen. Die sargansische Landschaft hatte sich

---

[1]) In der That erscheinen unter den Sendboten, die zu Steinhausen und Kappel den ersten Frieden aufgerichtet, «von Salgans Hans Gabertüller, (und) Hans Walther». E. A. 4, 1 b. — Das Schreiben von Schultheiss und Rat zu Walenstadt an Zürich, dat. Samstag nach Michaelis (30. September) 1531, nachts: Strickler, A.-S. III.



vielmehr angesichts des Haders ihrer Obrigkeiten zu einer selbständigen Politik aufgerafft, hatte sich inmitten der dem offenen Kriege unverweilt entgegentreibenden Elemente als eine kleine neutrale Macht konstituiert. Dass diese Thatsache den Sargansern vorderhand den Groll der Zürcher und den eifrigen Dank der Orte eintragen musste, lag an der augenblicklichen äussern Gestaltung des Gegensatzes, und es hatten Groll und Dank nicht eine wirkliche Berechtigung etwa in Ansehung der thatsächlichen, innern Gründe, welche in diesem Momente die neutralen Leute leiteten. Denn es darf doch kaum in Zweifel gezogen werden, dass Gilg Tschudi, der ja am Werden und Bestehen der sargansischen Neutralität durchaus in erster Linie beteiligt war, in dieser Frage auf dem Boden einer ehrlichen Gesinnung stand. Tschudi empfand in diesem Momente, so sehr entschieden er auch einer bestimmten Richtung angehörte, doch ein starkes, ehrliches Bedauern nicht nur für die Freunde und Glaubensgenossen, sondern auch für die Gegner dieser Freunde, die alle insgesamt im Begriffe standen, sich in einen wilden Bruderkrieg hineinzuwerfen. Des wilden Krieges Vorspiel aber war die Sperre. «Euerer Weisheit geben wir zu erkennen, ‚dass uns die zwitracht und spenn, so jetzt vor ougen schwebent, von ganzem gemüet leid sind, und womit oder in welich weg wir das wenden und zuo guotem bringen könnten oder möchten, wellten wir unser lib und guot gar nit sparen'». So schrieben Tschudi und der sargansische Landrat in diesen Tagen an die in Luzern versammelten Boten der fünf Orte. Und in demselben Schreiben hiess es weiterhin: «. . Dass wir der Meinung syend, uns jemands anzenemen, so es doch (das gott verhüetten well) zuo krieg kommen sölt, sind wir gar keins wegs gesinnt, sonder wöllen wir (ob Gott will) dermassen halten und stellen, dass uns kein teil unserer herren und oberen ungehorsam schelten könn; dann wir gänzlichen gesinnt und der meinung sind, unser trüw, eer und eid an unsern gnädigen herren den siben Orten, dero wir sind, weder an eim noch anderem teil ze brechen, sonder, wie armen biderben lüten gegen

iren herren ze tuond gepürt und zuostat, ze halten, damit wir nit anzetler oder ursächer einicher unruow und zwispaltung gespürt und genempt werden . . .» [1]).

Einen gab es freilich im Sarganserlande, der nunmehr nicht zu den Neutralen zählte. Das war der Abt des Klosters Pfävers, der, nachdem er lange hin- und hergeschwankt, um seinen persönlichen Vorteil zu erspähen, sich endlich ganz auf eine Seite hinbegeben hatte. Wir haben im ersten Teile unserer Darstellung darauf hingewiesen, dass der Abt Russinger als der erste im Sarganserlande sich hervorgethan, der in einem beweglichen Schreiben an Zwingli seine Sympathie für die neue Lehre zu erkennen gegeben hatte [2]). Dass er in der Folge sich dieser Äusserung gemäss verhalten, die neue Lehre etwa angenommen, oder ihr Förderung erwiesen hätte, wird freilich nicht gemeldet; wohl aber vernehmen wir, dass er sich manch ein Mal mit seinen Klagen und Beschwerden vor die sieben Orte stellte. Einmal war, wie wir gesehen, «der lutherische Handel,» ein andermal ein anderes Unglück schuld, dass des Klosters Zehnten und Einkünfte stetig sich verringerten; nur das Eine sagte der Abt nicht gerne, dass er selber ein äusserst unsorgfältiger Hüter und Erhalter der klösterlichen Besitzesrechte war. Nach dem ersten Landfrieden schien der Abt zu überlegen, ob es nicht rätlich sei, sich Zürich etwas deutlicher zu nähern; er that zum wenigsten recht freundlich. Das hinderte ihn indessen nicht, gleichzeitig die fünf Orte um einen Schirmbrief anzurufen und weiterhin vertraulich anzufragen, welche Antwort er den Zürchern zu geben habe, wenn diese das Ansinnen an ihn stellen sollten, den Orden und die Messe aufzugeben [3]). Und also wandelte der Pfäverser Abt auch weiter-

---

[1]) Strickler, A.-S. III.

[2]) I. T. p. 47.

[3]) Bei der nämlichen Gelegenheit bittet Russinger die Orte um Auskunft, ob er aus einer Glocke, die zum Läuten nicht mehr tauglich, zu mehrerer Sicherheit des Schlosses etliche «Stücklein Büchsen» fertigen dürfte. E. A. 4, 1 b.

hin auf doppelter Spur, heute nach der einen Seite, morgen nach der andern um ein Weniges sich neigend. Als gegen Ende 1530 die Boten der sieben Orte im Lande weilten, that sich der Abt als ein gar liebenswürdiger Herr hervor: dem ihm nahverwandten Landvogt Tschudi gieng nämlich eines Tages von Pfävers eine Sendung zu, die köstlichen Inhalt hatte. «Lieber herr und vetter», so schrieb zugleich der Abt an Tschudi, «ich schick minen herren allen mit ein andern ein trunk, und ob er minen herren gefallt, so hand sy gewalt, um mer zu schicken». Solch fröhlichem Eingange folgte in dem Schreiben gleich die freundliche Einladung an die Herren Eidgenossen, sich behufs gastlichen Traktaments in Pfävers einzufinden. Freilich standen denn in dem Schreiben auch noch andere, recht merkwürdige Sachen. Die waren aber nicht für die Eingeladenen, sondern ganz allein nur für den Vetter Tschudi besimmt. Da schrieb der Abt, er möchte wohl gern einen Schirmbrief von den sieben Orten erlangen; er müsse indessen annehmen, die Abgeordneten «heigens nit in befelch». An die Boten der fünf Orte allein ein solches Ansuchen zu stellen, «etwas besonder von ihnen begeren ouch sy vilichter etwas witer vereren», möchte von den Herren von Zürich und Glarus wohl ungut aufgenommen werden. «Darum will ich ‚mich in keinen weg witer niemand mich verbynden noch befelen, dan allen orten gelich; dan ich bin sonst der hoffnig, min herren all thüend dem Gottshaus und mir das best und heigend das Gottshaus in treuwem schirm. Dan wo es solte uskommen, so were ich verhasst und verhetzt wie ein wolf oder bär mit vil hunden; . . . darum bin ich des sins, nit witer ze handlen noch ze vereren dann all gelich‘»[1]).

Es gieng indessen nicht eben lange mehr, so wollte es den über den wirklichen Stand der Dinge wenig gründlich informierten Abt bedünken, dass die Stunde gekommen sei, die Herren des Sarganserlandes nicht mehr «all gelich» zu halten.

---

[1]) St. A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVII.

Er trat mit Zürich in ernstliche Unterhandlung, und in der letzten Juni-Woche 1531 wurden durch Rat und Bürger dieser Stadt Abt und Gotteshaus zu Pfävers in besondern Schutz und Schirm genommen. Russinger hinwiederum musste sich verpflichten, hinsichtlich des göttlichen Wortes sich den Zürchern «gleichförmig» zu machen, die Messe abzuschaffen und «die kilchen zuo rumen»[1]). Nun zeigte sich der Abt in grossen Worten als ein Freund und Förderer des neuen Glaubens. Eben jetzt siedelte der uns bekannte Melser Prädikant Kilchmeyer nach Rapperswil, der Vaterstadt Russingers, über, um hier die Führung der neugläubigen Gemeinde zu übernehmen. Dem aus dem Oberlande Scheidenden gab der Abt ein Empfehlungsschreiben in die Hände; das war des Lobes und des Dankes voll, dass Rapperswil zur neuen Lehre sich gewendet und nun gerade den trefflichen Mann von Mels für sich gewonnen habe. «. . So [Kilchmeyer] anderst wohin sollte kommen sein, dan ewer statt Rapperschweil, welche mein vatterland sein bekenn, hätte ich ander fliss und ernst ankert, in in der landschaft zu behalten . . . »[2]). Aber mit der Erfüllung dessen, was er Zürich versprochen, hatte es dem Mann nicht eben grosse Eile. Wochen waren verstrichen, ohne dass Russinger dazu gekommen war, sich seinen Schirmherren völlig «gleichförmig» zu machen. Er schrieb einmal nach Zürich: «. . ein bursami by uns also hart uff der alten gigen (blibt), dass wir alli zerimonia nach bilder von der schwachen wegen nach nit dannen ton . . ». Nachwärts freilich musste sich der Abt, um dem sich regenden Misstrauen Zürichs auszuweichen, doch dazu entschliessen, das Neue gänzlich anzunehmen. Solches geschah annähernd in dem Augenblicke, da der Krieg eröffnet wurde[3]).

Was die sargansischen Unterthanen hinsichtlich ihrer Stellung für den Fall des Krieges vorgesehen, wurde nun, da

---

[1]) Strickler, A.-S. III.

[2]) St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

[3]) Strickler, A.-S. III.

die Tage der blutigen Entscheidung thatsächlich angebrochen waren, im wesentlichen auch eingehalten. Tschudi berief die Landsgemeinde, und es wurde — allerdings nicht ohne Widerspruch — beschlossen und mit einem teuren Eide angelobt, «jm landt ze beliben vnnd niemand zuzezüchen ouch beyder parthyn postenlöuffer vnnd botten frig durchzelassen . . .». «Sölichs hat der apt nie khein stund gehalten», so berichtete nachwärts Tschudi an die Herren der fünf Orte. Und er fügte, solche Behauptung zu erhärten, bei, es habe der Abt mit den Zürchern «stäts pratticiert», habe auch dem Grüninger Vogte Jäcklin «einen ochsen jnns leger oder väld geschickt, dessglichen ein gross fass mit win, vnnd yeder sits ann das fass gross Zürich schilt malen lassen vnnd das mit grossem pomp hinab gefürt . . .». Wir sehen: Tschudi war mit dem Abte, seinem Herrn Vetter, nicht zufrieden. Die beiden hatten nun schon geraume Zeit gegenseitig auf gespanntem Fusse sich befunden. Tschudi war dem Abte vollends bitterlich gram geworden seit dem Tage, da er «hynnderrucks» an Zürich «sin lib vnnd gut vnnd das gotzhus aller ding vbergeben» und die Herren der fünf Orte und von Glarus «gantz veracht vnnd ze oberherren entseit» und sie verläugnet hatte. Es war aus eben diesem Anlasse zu äusserst heftigen Auftritten gekommen, und nunmehr, nach Eröffnung des Krieges, hatte denn auch Tschudi nicht gezögert, Schloss und Kloster mit sechszehn Mann im Namen und zu Handen der sieben Orte zu besetzen. Diese Massregel steigerte nun freilich den Widerwillen Zürichs gegen Tschudi auf das höchste. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1531 war zu Zürich unter direkter Mitwirkung Zwinglis darüber beraten worden, wie man des sargansischen Landvogts, der den Anhängern des neuen Glaubens nur Nachteil schaffe, ledig werden könnte. Das Verhalten Tschudis in der Zeit der Sperre hatte, wie wir gesehen, Zürichs Groll von neuem mächtig emporgebracht. Dazu kam, dass Tschudi anlässlich der aufs neue in Gang gekommenen Unterhandlungen mit Oesterreich zahlreiche Boten der fünf Orte ungehindert über sargansischen Boden auf

österreichisches Gebiet hinüberwandeln liess[1]). Nun schlug zu alledem der Handel mit dem Abte noch hinzu. So wird die Stimmung Zürichs gegen Tschudi durch ein scharfes Wort des Vogtes Jäcklin wohl annähernd richtigen Ausdruck angenommen haben. Jäcklin äusserte nämlich in diesen traurigen Tagen einmal, «der lanndtvogt von Sangans sig an sinen herren von Zürich ein mörders bosswicht . . .». Und weiter sagte Jäcklin, die von Zürich werden Tschudi — auch Kramer, Bünzli und etliche mehr — «wie die schaff usziechen vnnd vnnder klingen durch lassen louffen»[2]).

Zürich wendete an Sorg und Treue an den unlautern Mann in Pfävers bedeutend mehr, als er verdiente. Unmittelbar nach dem Zeitpunkte, da Tschudi Pfävers besetzt, gieng dem Abte von Zürich aus ein tröstliches Schreiben zu. Zugleich gab Zürich dem Vogt zu Grüningen den Befehl, auf den Schutzbefohlenen im Oberland ein getreues Aufsehen zu haben und demselben, sofern er es begehre, etliche Knechte zur Verfügung zu stellen. Dem Vogt und gemeinen Landleuten der sargansischen Landschaft aber thaten die Zürcher zu wissen, dass sie vermöge des besondern Burgrechts mit dem Abte diesem den Befehl gegeben, das Schloss zu Handen Zürichs zu verwahren. Man begehre darum ernstlich, dass von der in der sieben Orte Namen aufgestellten Besatzung abgestanden werde; im Wei-

---

[1]) Das war allerdings dem erwähnten Landsgemeinde-Beschluss gemäss. — Tschudi sah übrigens diese Unterhandlungen sehr ungern. Einmal war er zu gut eidgenössisch gesinnt, um die Sache an sich nicht widerlich zu finden; sodann sah er deutlicher als irgend ein altgläubiger Eidgenosse, dass wie vordem so auch jetzt auf Oesterreich durchaus kein Verlass war. «Wenn das Unternehmen der fünf Orte», so äusserte sich Tschudi, «zum siegreichen Ende gebracht wird, dann würden die Oesterreichischen wohl ‚vff sin vnnd den tüfel thödten wellen, vnnd aber doch wanns not wer, nütz thun‘ . . .» Und: «Es ist wahrzunehmen, dass ‚die kheysserschen dheins wegs nütz haltend, sonnder zerstörung eyner loblichen eydtgnosschafft vngezwifelt am liebsten hettend‘ . . .» A. f. R.-G. Bd. II.

[2]) A. f. R.-G. Bd. II.

gerungsfalle möchte man die Sache «übel für guott han» [1]). Dem Begehren Zürichs wurde nicht entsprochen; vielmehr that der gegen seinen Vetter aufgebrachte Landvogt einen neuen Schritt: er forderte den Abt vors Recht, indem er ihn beschuldigte, zahlreiche Schmähungen gegen den sargansischen «gwalt», auch gegen die Herren der fünf Orte, gebraucht zu haben. Dass der Abt erklärte, bei gelegener Zeit das Recht vor einem unparteiischen Gerichte zu gestatten und inzwischen im Lande zu bleiben, genügte dem Landvogt nicht; er verlangte von dem Geforderten eine «trostung» von etlichen tausend Gulden. Wiederum that Zürich sein Möglichtes für den Abt. Diesem aber wurde es nun zu eng in den Grenzen seines stattlichen Besitzes; er überliess Schloss und Gotteshaus dem Schicksal und entwich nach Chur [2]).

Mittlerweile war es bei Kappel und am Gubel zum entscheidenden Kampf und zu einer blutigen Niederwerfung der Evangelischen gekommen. Der Sieger zeigte sich in kluger Mässigung; er verlangte trotz seines kriegerischen Glückes im wesentlichen nicht mehr, als er vor dem Krieg beansprucht hatte. Hinsichtlich der gemeinen Vogteien wurde im zweiten Landfrieden vereinbart, dass die Kirchhören, die den neuen Glauben angenommen, wohl bei demselben bleiben mögen. Sofern sie aber, so wurde weiter bestimmt, «davon zuo stan begehrten und den alten waren cristenlichen glouben wider annemen wellten», so sollen sie dazu «guot fuog, macht und gwalt haben». Endlich wurde abermals festgestellt, dass einem jeglichen bei Strafe verboten sei, den andern des Glaubens wegen zu «schmützen» und zu «schmächen» [3]). Wir sehen: der veränderte Wortlaut der Bestimmungen weist wohl deutlich

---

[1]) Zürich an den Abt; an den Vogt in Grüningen; an Gilg Tschudi und gemeine Landleute in Sargans; der Grüninger Vogt an den Abt: St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI; Strickler, A.-S. IV.

[2]) Strickler, A.-S. IV.

[3]) Der Friede von Deinikon und Zug vom 20. November 1531: E. A. 4, 1 b.



den Einfluss des Siegers auf; aber der Inhalt, den die Worte umfassen, weicht im wesentlichen von denjenigen des ersten Friedens nicht ab. Aber freilich, es kam auch hier wiederum auf die Deutung und Ausführung an. Und nun begab es sich allerdings, dass die fünf Orte nach dem zweiten Frieden in eben dem Masse gewichtig die Macht zu gunsten des alten Glaubens geltend machten, wie Zürich nach dem ersten Frieden zu gunsten des neuen Glaubens auch gethan. Dieses zeigte sich, wie anderwärts, so auch im Sarganserlande. Zweimal während der ersten Hälfte des Jahres 1532 erschienen die Abgeordneten der sieben Orte in Sargans. Und in erhöhtem Masse wiederholte sich, was im Februar 1526 war vorgenommen worden. Aus Anlass behaupteter und zum Teil allerdings auch erwiesener scharfer Äusserungen gegen den alten Glauben wurden mehrere Prädikanten entsetzt und des Landes verwiesen, daneben zahlreiche neugläubige Angehörige der Landschaft mit empfindlichen Geldbussen belegt oder mit Gefängnis bestraft. Solches geschah im Februar 1532, und wiederum im Mai desselben Jahres. Mit den Boten der sieben Orte hatte sich am ersten Sarganser Tage auch der Landvogt Tschudi eingefunden. Dann war er, da ein neuer Vogt gekommen, seines Amtes ledig geworden. An dem an den neugläubigen Leuten vollzogenen Gerichte aber war er in erster Linie beteiligt gewesen [1]).

Und der Pfäverser Abt? Der hatte sich inzwischen anders besonnen. Mit den Zürchern, die das Glück verlassen, war nicht mehr auszukommen. Zwar unterhielt der Abt auch von Chur aus immer noch vertraulichen Verkehr mit Zürich und liess sich mit treu gemeintem Rat bedienen. Zugleich aber klopfte er bescheidentlich zunächst bei Tschudi, dann durch einen Bevollmächtigten bei den Herren der fünf Orte selber an und gab deutlich zu erkennen, « er well sich willig erzeigen und sonderlich wider in die alten fuostapfen stan ». Tschudi schenkte indessen den Wünschen seines Vetters vorderhand noch keine Beachtung, und die fünf Orte liessen nach Chur

[1]) E. A. 4, 1 b.

berichten, der Herr von Pfävers möge, wenn es ihm daran gelegen, ein andermal um eine Antwort nachwerben. Und der Abt liess sich das demütige Nachwerben und Warten nicht verdriessen, bis er endlich erreichte, dass die fünf Orte sich bereit erklärten, ihn bei seinem Gotteshaus zu lassen, sofern er Absolution von seinem geistlichen Oberherrn empfange. Wiederum verstrich eine lange Frist. Da erhielt der Abt durch den Weihbischof von Chur die Absolution. Aber des Misstrauens, das die Herren aller sieben Orte ihm bei seiner Wiederkehr ins Gotteshaus entgegen brachten, wurde er auch in der Folge nicht mehr ledig[1]).

Was im Februar und Mai des Jahres 1532 zu gunsten des alten Glaubens in der sargansischen Landschaft war unternommen worden, that eine starke Wirkung. Die Zahl der neugläubigen Leute verminderte sich rasch. Wartau ausgenommen, kehrten sämtliche Gemeinden, die sich vordem für die neue Lehre durch das Mehr entschieden hätten, zu dem nach altem Brauch geübten Gottesdienst zurück. Freilich war darum innerhalb der einzelnen Gemeinden der Gegensatz noch nicht von einem Tag zum andern völlig aus der Welt geschafft. Die letzten Linien der Bewegung laufen bis zum Jahre 1538. Um diese Zeit begab es sich, dass der Bergherr Mathäus Zelmat von Augsburg das Eisenwerk am Gonzen sich erwarb. Da sprachen Dekan und Priesterschaft des Sarganserlandes gegenüber den fünf Orten die Befürchtung aus, es möchte die Ansiedelung des Fremden, der des neuen Glaubens wegen vom Kaiser sei verwiesen worden, Anlass zu neuer Störung geben. Weitere Nachrichten fehlen indessen über diesen Gegenstand. Es wird daraus zu schliessen sein, dass besagter Bergherr in dem stillgewordenen Lande keinen neuen Glaubensstreit verursacht hat[2]).

---

[1]) St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI; Strickler, A.-S. III; A. f. R.-G. Bd. II. — Über Russinger vgl. weiterhin: [Wartmann], das Kloster Pfävers. St. Gallisches Neujahrsblatt 1883; Wegelin, Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans.

[2]) E. A. 4, 1 c.

DER
LUZERNISCHE BAUERNKRIEG
VOM JAHRE 1653.

VON

TH. VON LIEBENAU.

(Fortsetzung zu Jahrbuch Band XIX.)

XVII. Verkommnis mit den Bürgern von Luzern.

Wir haben bereits vernommen, dass zwischen den Bürgern von Luzern und den Bauern in der zweiten Hälfte des Monats April wieder eifrig konspiriert wurde. Das Ergebnis der Verhandlungen bestand darin, dass beide Teile sich gegenseitig gelobten, den Rat von Luzern so lange zu bedrängen, bis er ihnen ihre Rechte und Freiheiten bestätigt hätte und vorher keinen Frieden abzuschliessen.

Am 4. Mai wurde die Bürgerschaft wieder einberufen. Der Schultheiss gab ihr Kenntnis vom Huttwiler-Bunde, und von der nach Willisau angesetzten Konferenz zur Vermittelung des Streites mit den 10 Ämtern. Der Schultheiss gab sich den Anschein, als wüsste er nichts von den neuen Verhandlungen der unzufriedenen Bauern und Bürger, klagte über die Unbotmässigkeit der Entlebucher und zeigte, dass die Bauern die Rechte der Bürger zu vernichten suchen. Die Bürger, führte er dann aus, werden doch nicht auf ihre Vorrechte verzichten und zugeben wollen, dass auf dem Lande massenhaft Weinschenken, Pfistereien, Metzgen etc. sich erheben, wodurch die Gewerbe in der Stadt geschädigt würden.

Schultheiss Dulliker errang dadurch einen vollständigen Sieg, indem die Bürgerschaft sich mit dem Rate verband und beschloss, die Friedensverhandlungen in Willisau zu unterstützen. Allein die zu Delegierten gewählten Bürger, Marzol, Wegmann und Rüttimann, machten darauf aufmerksam, wenn sie ohne gehörige Vollmacht von Seite der Bürgerschaft in Willisau erscheinen würden, könnte es ihnen ergehen wie dem Stadtammann Gilli in Werthenstein, dem Hans Krummenacher Geifer

in den Mund gestrichen. Die Bürger erhielten hierauf Vollmacht, ihre Vertreter zu beglaubigen. Sie wählten dann auch noch Wilhelm Probstatt in diese Kommission, dem der Rat Valentin Thut beigesellte.

Dieser wollte nun aber wissen, was man den Bauern in Willisau antworten solle, wenn sie fragen würden, ob die Bürger ihre Rechte und Freiheiten erhalten haben, da die Bauern gelobt haben, sie wollen von ihren Forderungen nicht zurücktreten, bis die Bürger befriedigt seien. — Die Gemeinde beschloss darauf: man solle in diesem Falle antworten, die Bauern sollen sich hiedurch in der Friedensverhandlung nicht stören lassen; die Bürger wollen zu gelegener Zeit sich schon mit dem Rate abfinden.

Der Rat dankte der Bürgerschaft für diesen Beschluss.

Aber das gute Einvernehmen zwischen Rat und Bürgern war nur von kurzer Dauer. Schon am 6. Mai schrieben Jakob Stürmli, Fridolin Bucher, Hans Diener und Michael Müller, Ausgeschossene des Amtes Willisau, an Martin Marzol, welche Klagen sie gegen den Rat von Luzern vorzubringen haben, mit der Bitte, zu gegenseitiger Unterstützung im Streite gegen den Rat.

Am 11. Mai zählte man in der Stadt schon wieder 40 Bürger, die mit dem Rate unzufrieden waren und angeblich mit dem Plane umgingen, die Habsburger gegen die Regierung aufzureizen. Wie die Willisauer teilten auch die Rothenburger am 12. Mai der Bürgerschaft ihre Klagen mit.

In der Partei der Unzufriedenen war inzwischen insofern eine Veränderung eingetreten, als Walther Meyer, genannt Hüngel, Luzern verlassen und die vom Stift Einsiedeln zu Lehen gehende Wirtschaft zu Reichenburg übernommen hatte. Dagegen trat Jakob Schürmann mehr hervor und verlangte besonders, dass man die Hintersassen für sich gewinne. Es wurde an diese selbst das Ansinnen gestellt, sie sollen sich eidlich mit den Bürgern verbinden. Führer der Hintersassen in der Stadt und im Moos waren Hans Schnider und Balz

Uoli. Neben diesen wurden in den Ausschuss gewählt: L. Sever und Nikolaus Giot.

Als die Männer des Streites bald müde waren, begann das schöne Geschlecht sich für denselben zu interessieren. Während die frommen Entlebucherinnen ihren tugendhaften Männern selbst «Fröschenbeine» bei der ersten Belagerung Luzerns zutrugen, damit dieselben ja nicht etwa die Fastengebote der katholischen Kirche übertreten, ersuchte bei der zweiten Belagerung Luzerns Franz Bircher die Entlebucherinnen auf ihre Männer einzuwirken, dass sie konsequent bleiben. Die kleine Anna Bircher hingegen, eine der angesehensten Patrizierinnen, liess sich nicht nur zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den Bürgern und Bauern von Luzern verwenden, sondern erklärte auch, allen ihren Zeitgenossen weit vorauseilend: «Die Bauersame hat gerade soviel Rechte als irgend ein Stadtbürger. — Beim ganzen Handel spielen gewisse verborgene Sachen [1]) mit, die Gott allein kennt.

Die Bauern haben niemals in die städtischen Sachen sich einzumischen gesucht, obwohl sie oft dazu Gelegenheit hatten».

Nach Beendigung der Tagsatzung in Baden berief der Rat am 12. Mai einen Ausschuss von 25 Bürgern und 8 Hintersassen, um denselben über die Situation aufzuklären und — weil auf Beilegung der Streithändel mit den 10 Ämtern keine Hoffnung war — zu vernehmen, ob und welche Beschwerden die Bürgerschaft habe.

Die Bürger waren anfänglich sehr zurückhaltend; Stadtammann Gilgi erklärte, Statthalter Meyer habe ihn beauftragt, die Ausschüsse einzuberufen. um die Relation über die Verhandlungen in Baden anzuhören, nicht um Beschwerden vorzubringen. Die Bürger haben seines Wissens momentan kein

[1]) Vielleicht der Kampf der französischen und spanischen Partei? Diese Anna Bircher ist wahrscheinlich die älteste Tochter des Kleinrat Nikolaus Bircher und der Anna Marbach, die spätere Gemahlin des Hauptmann Melchior Rüttimann.



anderes Begehren, als dass der «Weite Keller» (Weinhandlung des Staates) abgeschafft und ihnen Bericht über die bürgerlichen Freiheiten erstattet werde. Sie wollen gehorsame Bürger sein und bleiben. Bürger und Hintersassen wünschten sodann, dass ihnen gleich den andern Soldaten der gewöhnliche Sold ausbezahlt werde, da ja der gemeine Seckel in Kriegszeiten für alle Auslagen in Anspruch genommen werde.

Dr. Oehen erklärte, nach seiner Ansicht wäre es besser, jetzt vom allgemeinen Frieden, als von den Beschwerdeartikeln der Bürger zu reden.

Melchior Rüttimann dagegen war bereit. auf Wunsch des Rates die Begehren der Bürgerschaft in Schrift zu fassen.

Schultheiss Dulliker mahnte zur Einreichung dieser Artikel, damit die Bürger sehen, dass man ihren Wünschen nachkommen wolle. Dieses Vorgehen werde den Abschluss des Friedens mit den Bauern erleichtern.

Meister Jost Spitzlin verlangte zuerst Zurückgabe der mit Namensunterschriften versehenen Eingabe vom letzten Jahre, da man sonst nicht auf die Sache eintreten könne.

Als die Bürger abgetreten waren, referierten Landvogt Meyer und Spitalherr Schwytzer über die Verhandlungen mit Junker Franz Bircher, der beschuldigt war, mit Bürgern und Bauern zu konspirieren. Er gestand, dass er einmal eine Versammlung der Bürger besucht habe. In Bezug auf die von den Bauern verlangten Urkunden erklärte er, er wisse nicht, ob dieselben verloren gegangen seien; er sei niemals allein in dem Stübchen des Schultheissen gewesen. Von dem Briefe, den Siegler Heini sollte verloren haben, wisse er nichts. Er könne nur sagen, dass Jakob und Jost Hartmann mit dem Stadtschreiber vor vielen Jahren einmal im Entlebuch gewesen und dort eine ganze Nacht geschrieben haben. Man beschuldigte Junker Franz Bircher auch, gestützt auf das Zeugnis des Hauptmann Jost Pfyffer, dass er einen Brief «in die Luteren» geschrieben habe, den mehrere Bürger von Willisau gelesen haben.

Durch den Grossweibel liess Bircher die Klage vorbringen, dass man ihn einen Verräter schelte. Er sei bereit, seine Unschuld zu erweisen und verlange Konfrontation mit den Klägern.

Schon am 14. Mai verlangten die Ausschüsse der Bürger einen Vorstand vor Rat und Hundert, um ihre Begehren vorzutragen. Hierauf brachte Meister Wilhelm Probstatt vor: in Folge der letztes Jahr erteilten Bewilligung habe man nach den Rechten der Bürgerschaft geforscht, aber nichts gefunden. Beim Nachschlagen der «Bund-Bücher» habe man dagegen auffällige Stellen entdeckt; einmal sei die Rede von «Räth und Burger», ein andermal von «Räth, Hundert und Bürgern»; man solle ihnen diese Differenz erklären.

Sodann müssen die Bürger auch das Recht besessen haben «zu mindern, zu mehren und zu siegeln».

Endlich haben sie immer vernommen: alles sei **eine** Stadt, **eine** Bürgerschaft, in **einen** Seckel falle alles. Woher komme es nun, dass die Bürger zu keinen Ämtern gelangen können? Sie verlangen, dass man sie halte wie die Bürger andrer Städte.

Die Bürger verlangen sodann, dass man sie nicht unter die fremden Soldaten einreihe; die geworbenen Bürger soll auch ein Bürger kommandieren. Die speziellen Anliegen von 40 armen Bürgern und Soldaten werde er später vorbringen.

Meister Jakob Schürmann wünschte spezielle Auskunft über die Rechte «der Hundert» oder Grossräte.

M. Probstatt verlangte Einsicht in die Bücher, in welchen Beschlüsse über die Bürger enthalten sein müssen; M. Hans Jakob Walther will die «Ansehenbücher» durchforschen.

Meister Wilhelm Probstatt reklamirte für die Bürgerschaft die Wahl des Ammanns, Stadtschreibers, Grossweibels, der Schaffner und der geringern Ämter, über welche Dokumente oder Abschriften vorliegen müssen, sei es dass ihre Voreltern diese Ämter «erkrieget» oder «erkauft» haben. Sodann wünschte er Auskunft, ob nicht auch die Bürger Anspruch auf

den «Kornkasten» besitzen. Endlich verlangte er Aufnahme einer grössern Anzahl von alten Hintersassen ins Bürgerrecht.

Das letztere Begehren unterstützte Meister Balthasar Uoli mit Hinweis auf die Treue der Hintersassen und deren fleissigen Militär- und Wachtdienst.

Meister Jakob Schürmann beklagte sich über die ohne Wissen der Bürger von der Obrigkeit eingeleiteten Kundschaftsaufnahmen, über die Hülfsbegehren bei Württemberg. (!)

Er glaube, es wäre am besten, man würde einen grossen Ausschuss von Bürgern, Beisässen und Bauern auf den Krienser-Boden zum Abschluss des Friedens einberufen.

Schultheiss Dulliker protestierte gegen die Behauptung, als hätte der Rat die Bürgerschaft hintergangen, betonte aber die Notwendigkeit der Kundschaftsaufnahmen. Der Rat sei erbötig, über die Kriegsursachen den Richter entscheiden zu lassen.

Dr. Johann Oehen beklagte sich über den gegenwärtigen Zustand und meinte, es könne schwerlich ein Frieden gemacht werden, wenn man sich nicht zuvor mit den Bürgern vertrage. Er verlangte: Verlesung des Eides eines Stadtschreibers, Vorlage der Bücher und Dokumente seit der Sempacher Schlacht und Erläuterung der Ausdrücke: Schultheiss, Räte, Hundert und Bürger. — Ihn unterstützten Junker Johann Ludwig Pfyffer und Ammann Gilgi.

Nach Verlesung dieses Eides fuhr Dr. Oehen fort: es war eine gemeine Rede, dass ein Stadtschreiber gleichsam ein «gemeiner Mann» und schuldig sei zu den Bürgern zu halten und ihnen anzuzeigen, was zu ihrem Frommen dienen möge. Sie wünschen zu wissen, ob der Stadtschreiber geneigt sei, dem Eide getreu, die zu Gunsten der Bürgerschaft sprechenden Sachen aufzusuchen. — Dann wurden auch die frühern Eidesformeln der Stadtschreiber vorgelesen.

Im gleichen Sinne sprach Herr Melchior Rüttimann.

Schultheiss Fleckenstein ersuchte hierauf die Bürger «bescheidenlich zu verfahren» und allfällige weitere Beschwerdepunkte vorzutragen.

Die Deputierten erklärten sodann, sie haben keinen Befehl «zu tractiren» und müssen zuerst eine Gemeinde einberufen. Sie verlangen vorerst, dass eine Kommission von zwei Ratsherrn niedergesetzt werde, welche mit einem Ausschuss von Bürgern das Ansehenbuch durchgehen. Die Beschwerdepunkte können sie nicht aufsetzen, da die Ratsherrn alles in Handen haben.

Martin Marzol erklärte: die Ratsherrn kennen die Sachlage vollständig, sie wissen, dass man mit den Bauern vor dem Vergleich mit der Bürgerschaft nicht Frieden schliessen könne und dass es eher zwischen den Bürgern und Räten blutige Köpfe absetzen müsste.

Anton Marzol fragte: sollen wir allein «Ausschüsslinge» sein; überall haben die Bürger einige Freiheiten, nur wir nicht.

Schultheiss Fleckenstein versicherte nochmals: man werde, wie schon Schultheiss Dulliker versprochen, den Bürgern alle jene Rechte und Freiheiten geben, die sie nachweisbar besitzen.

Darauf erwiderte Ammann Gilgi: ja dieser Nachweis kann nicht mehr erbracht werden; denn als ich im Jahre 1609 heimkam, hiess es, Stadtschreiber Cysat habe in der Kanzlei die Freiheiten der Bürger verbrannt. Das sagte Läuffer Rabi.

In Bezug auf die Bürgeraufnahme wurde der betreffende Artikel aus dem Stadtrecht vorgelesen.

Während dieser Unterhandlungen besetzten 700 Bauern die Brücke bei Gisikon und sperrten den Pass auf beiden Seiten der Reuss gegen Luzern, obwohl der Ausmarsch der Bauern erst auf den 21. Mai festgesetzt war. Dieses unerwartete Ereignis beschleunigte den Gang der langwierigen Unterhandlungen in Luzern.

Die Bürgerschaft versammelte sich sofort zu Schneidern und liess am 16. Mai nach Mittag durch den Leutpriester und die Chorherrn Venturi, Weber und Wilhelm Bislig eine Schrift überreichen, welche folgende 4 Begehren enthielt: 1. Der Un-

terschied zwischen Rät und Hundert und Räte und Bürger soll erklärt werden.

2. Der Rat soll den Bürgern gestatten, von Urkunden, Protokollen, Büchern und Rödeln Einsicht zu nehmen.

3. Stadtschreiber Hartmann soll schwören, dass er keine über die Rechte der Bürgerschaft Auskunft gebende Schriften auf den Wasserturm geflüchtet habe.

4. Die ältern Hintersassen sollen als Bürger aufgenommen werden.

Klein- und Grossrat liessen durch die Geistlichen die Bürger nochmals anfragen, ob sie keine weitere Begehren haben. Als dies verneint wurde, beschieden 2 Ratsherrn die Bürger in die kleine Ratsstube, wo 24 Kleinräte und 30 Grossräte versammelt waren.

Hier wurde nun zunächst dem Stadtschreiber eine Ehrenerklärung ausgestellt, dass er nicht Urkunden etc. in den Wasserturm geflüchtet habe, wie man fälschlich aussagte, um den Eid schwören zu können, in der Kanzlei finden sich keine für die Bürger dienliche Akten.

Dann gaben die Räte die Erklärung ab, dass nach ihrem Wissen seit 230 Jahren der Ausdruck «Räth und Burger» nichts anderes bedeute als Räte und Hundert.

Auf die Frage, ob die Bürgerschaft noch weitere Punkte vorzubringen habe, erfolgte die Antwort: wenn man ihnen die am 15. Mai in der Peterskapelle aufgelegten Bücher vorweise und sie versichere, dass allfällig in der Kanzlei vorfindliche Privilegien ihnen zu Gute kommen sollen, so könne heute noch die Hauptsache abgethan werden. Das Begehren gehe dahin: «Das Regiment solle städtisch und ländérisch sein».

Der Gegenvorschlag des Rates lautete: Ein Ausschuss von 8 Geistlichen soll einen Vermittlungsvorschlag bringen, dann können nachher die Privilegien und Bücher untersucht werden. Finden sich neue Beweise für die Rechte der Bürgerschaft, so soll hievon Kenntnis gegeben werden.

Die Bürger beharrten darauf, dass ihnen die Einsicht in die Bücher gestattet werde; dass der Stadtschreiber schwöre, er wolle ihnen die bürgerlichen Rechte aufsuchen helfen und ihnen den Unterschied der bezeichneten Ausdrücke erklären und gelobe, allfällig geflüchtete Akten zurückzubringen.

Es wurde nun auf den 17. Mai eine Versammlung von Rat, Hundert, Bürgern und Beisässen in der Peterskapelle angeordnet und versprochen, dass man Hintersassen als Bürger aufnehmen wolle.

Der Leutpriester deutete dann an, dass ihm folgende Wünsche mitgeteilt worden seien: 1. Zur Wahl der Grossräte, Landvögte und Schultheissen sollten jeweilen etwa 20 Bürger zugezogen werden. 2. Von jeder Zunft sollten etwa drei Männer in den Rat gewählt werden und 3. das Zunftwesen sollte in der Weise organisiert werden, wie dasselbe in Zürich bestehe[1]).

Während am 15. Mai noch keine Aussicht auf eine baldige Erledigung des Bürgerhandels in Aussicht war, vielmehr alles der Beglaubigung lebte, ein mühesamer Untersuch der Akten und Protokolle werde erst nach langer Zeit vielleicht einmal das gewünschte Resultat zu Tage fördern, traten am frühen Morgen des 17. Mai, als schon die Gemeinde in der Peterskapelle angesagt war, fünf Männer zu Schneidern zusammen und beschlossen, den gordischen Knoten zu zerhauen.

Die Gemeinde hatte sie beauftragt, die Wünsche der Bürger in Schrift zu fassen. Statt Wünsche brachten sie nun aber die weitgehendsten Forderungen zu Papier. Caspar Rüttimann wollte dem Rate rein nur noch die Wahl des Umgeldners und des Ratsrichters überlassen, alle andern Wahlen aber der Bür-

---

[1]) Am 18./8. Mai meldet J. H. Holzhalb von Zürich dem Bürgermeister Waser in Baden, zu Luzern stehts übel, namlichen in der Stadt, dann die Burgerschafft in vollem Aufruhr. Unser Läuffer hat etlich 100 vor dem Rathhauss versamlet angetroffen; sie wollen Zünft haben, wie hier. Es seygind Jesuiter und Capuciner in das Rathhauss hineingegangen.

gerschaft übertragen. Spitzlin wollte, der Schlüssel zum Staatsschatz solle den Bürgern ausgehändigt werden. Die andern vier Bürger dagegen begehrten, man solle die Wahlen zum Teil wenigstens noch dem Rate zugestehen. — Hievon benachrichtigt, zog sich der Rat auf eine halbe Stunde — als die Versammlung schon begonnen hatte — in das kleine Zimmer im Hause des Herrn zur Gilgen bei der Peterskapelle zurück, durchgieng die Petition und brachte es dahin, dass die vier Bürger ihre Unterschrift zurückzogen. Diese gestanden ihren Fehler ein und baten um Verzeihung. Nur Rüttimann beharrte auf den Postulaten. Der Unterschreiber Cysat brachte schnell die Gegenanträge des Rates zu Papier und die ursprünglichen Petenten liessen sich herbei, diese Gegenanträge zu unterstützen.

Goldschmid Nikolaus Probstatt hatte inzwischen in Zug einen Beschluss durchgesetzt, dass der Landrat der Stadt Luzern keine Hilfe sende, ehe sich der Rat mit der Bürgerschaft verglichen habe.

Bei solcher Sachlage fand der Rat es angemessen, auch die Geistlichkeit zu der in die Peterskapelle berufenen Gemeinde einzuladen, denn es handelte sich offenbar um die Frage, ob die von innern und äussern Feinden bedrohte Regierung den mächtigsten Angriff abzuwehren im Stande sei, der die ganze Entwickelung des Staatswesens bedrohte. Auf Seite der Bürger standen dermalen auch einzelne Patrizier, wie Ratsherr Nikolaus Bircher, Beringer Heiserlin, Cloos und Hans Ludwig Pfyffer.

Einige Ratsherrn waren so konsterniert, dass sie zurücktreten wollten, da sie es nicht verantworten könnten, den Bürgern und Hintersassen Rechte einzuräumen, die nicht einmal der Grosse Rat irgend einmal besessen oder beansprucht habe.

So fand am 17. Mai in der Peterskapelle, in Gegenwart des päpstlichen Nuntius Carl Caraffa, des Propstes Jodok Knab, erwählten Bischofs von Lausanne, und der Welt- und Ordensgeistlichkeit der Stadt die Versammlung der Bürgerschaft zur Beilegung des Streitigkeiten statt. Rüttimann trat für die Bürger

mit 10 Artikeln auf, die einzeln diskutiert, zum Teil modifiziert und schliesslich angenommen wurden.

1. Die Bürger gestatten, dass der Kleine Rat in bisheriger Weise besetzt werde, jedoch soll keiner unter 35 Jahren in den Kleinen Rat gewählt werden.

Dieser Artikel wurde abgeändert, dass keiner unter 25 Jahren wählbar sei.

2. Die Wahl der Grossräte soll durch Klein- und Grossräte in Verbindung mit der Bürgerschaft vorgenommen werden. Die in offener Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen 25 Jahre alt sein.

Dieser Artikel wurde abgeändert: Die gesamte Bürgerschaft wählt die Grossräte in geheimer Wahl, mit Pfennigen und Büchsen. Die Verwandten der Kandidaten haben sich dabei in Ausstand zu begeben. Aktives und passives Wahlrecht besitzen nur die in der Stadt geborenen und in der Pfarrkirche getauften und haushaltenden Bürger von mindestens 20 Jahren oder deren volljährige Söhne.

3. Räte und Bürger wählen die Schultheissen, alle Beamten, Vögte und Gesandten; Vögte und Gesandten sollen aus den Kleinräten gewählt werden.

Die Gemeinde änderte diesen Antrag also ab: Klein- und Grossräte besetzen ihre Ratsämter, die Gesandten und Vogteien ausser der Botmässigkeit Luzerns, Klein- und Grossräte samt Bürgerschaft dagegen wählen den Schultheiss und die luzernischen Vögte der grössern Ämter aus den Klein- und Grossräten. Bürger sind wählbar auf die Vogteien Wäggis, Kriens und Horw und auf die ihnen bisanhin reservierten Ämter.

4. Die Errichtung und Erneuerung von Bündnissen und die Bewilligung zu Aufbrüchen geschieht durch die ganze Bürgerschaft.

5. Handelsordnungen werden durch die Bürgerschaft erlassen.

Dieses Postulat wird dahin abgeändert: dass ein Ausschuss mit dem Erlass dieser Ordnungen betraut werden soll.

6. Beisässen sollen laut Stadtrecht aufgenommen werden, wenn sie einige Jahre in der Stadt gewohnt haben.

Angenommen mit dem Zusatz, dass dermalen der Rat 70 Beisassen bezeichnen soll, die aufgenommen werden sollen; künftig aber die Gemeinde.

7. Wenn über kurz oder lang Schriften über die Rechte der Bürger gefunden werden, so sollen diese vorgelegt und darüber abgestimmt werden, ob man bei jenen Schriften oder beim gegenwärtigen Vertrag bleiben wolle.

8. Beisässen sollen künftig nur von Rat, Hundert und Bürgern aufgenommen werden.

9. Der geschworne Brief und das Stadtrecht sollen unverbrüchlich festgehalten werden. Änderungen oder Verbesserungen an denselben sind durch Ausschüsse vorzunehmen, bestehend aus je drei Kleinräten, Grossräten und Bürgern.

10. Was während dieses Handels gethan und geredet worden, soll in Vergessenheit gestellt, todt und ab sein etc.

Beide Parteien gelobten diesen Vertrag getreulich zu halten und Leib und Gut zur Erhaltung des katholischen Glaubens, der Freiheit der Stadt und Landschaft zu wagen und weitere Rechte nicht mehr zu suchen. Die ältesten Herrn des Rates und ein Ausschuss der Bürgerschaft küsste zur Bekräftigung dieser Vereinbarung dem Nuntius die Hand. Dann wurde vor dem hl. Sakrament das Te Deum laudamus gesungen, fünf Vater unser, Ave Maria und der Glaube gebetet.

Eine von Caspar Rüttimann, Namens der Bürgerschaft, besiegelte Kopie dieser Vereinbarung wurde durch Wilhelm Ritter und Adam Heimann dem Rate von Zug am 18. Mai überbracht zum Zeichen der glücklichen Aussöhnung. Auch den Urkantonen wurde von diesem Ereignis Kenntnis gegeben.

Schon am 21. Mai fand dann eine nochmalige Erläuterung der Artikel statt, bei welcher Dr. Oehen als Vertreter der Bürgerschaft mitwirkte. Es handelte sich um das in Beisein des Leutpriesters, dreier Chorherrn, des P. Guardians und des P. Plazidus von den beiden Schultheissen in Gegenwart von Klein-

und Grossräten gegebene Versprechen betreffend Offnung des Archivs und Untersuch desselben durch einen unparteiischen Ausschuss in Beisein des Stadtschreibers zur Ermittelung der Rechte der Bürgerschaft und Wiederzurückbringung allfällig geflüchteter Akten.

Dann wurde auch das Vorschlagsrecht der Bürger bei Grossratswahlen gewahrt, die Kleinräte sollen je 2, Grossräte und Bürger je einen Kandidaten bezeichnen.

Die Bürger sollten von den von ihnen verwalteten Vogteien jährlich Rechnung ablegen.

Acht Neubürger sollten sofort Aktiv- und Passiv-Wahlrecht erhalten.

Die Bürger sollten auch bei der Wahl der Schreiber mitwirken.

Der Eid des Stadtschreibers sollte bis nach Durchsuchung des Archivs geändert werden.

Auch bei der Wahl der Stadtrechner und des Neuner-Gerichtes sollten die Bürger mitwirken.

Am 23. Mai fand man eine zweite Erläuterung dieses Vertrages notwendig.

Bei der Wahl von Gesandten an die Tagsatzung in Baden und an die ennetbirgische Konferenz, sowie zum Abschluss von Bündnissen wollten die Bürger mitwirken. Dagegen wollten sich die Bürger der Wahl von Gesandten an die gewöhnlichen Tagsatzungen nicht beladen.

So war denn endlich das Regiment nach dem Wunsch der Bürgerschaft «länderisch und städtisch» organisiert.

XVIII. Der Bund zu Huttwil.

Als die Bauern ihrer Macht sicher waren, glaubten sie selbst in der Wahl der Bundesgenossen wählerisch sein zu dürfen. Die Gegensätze zwischen den einzelnen Landesteilen

traten mehr und mehr hervor. Der Obmann Leuenberger glaubte mit einem gewissen Stolze jene Leute behandeln zu dürfen, die erst spät zum Anschluss an den Bund sich entschliessen konnten und zuerst auch über den Bund sich äussern wollten, ehe sie demselben beizutreten sich entschlossen. Namentlich wurden jene höhnisch behandelt, die selbst noch mit der Absicht sich trugen, eine Vermittelung zwischen Obrigkeit und Volk zu versuchen.

So erschienen am 23. April[1]) alten Styls Delegierte der Oberländer, allerdings nur in der Absicht zu vermitteln. Obwohl sie sich den Anschein gaben, sie seien geneigt, dem Bunde beizutreten, fragte man sie spöttisch, warum sie nicht früher gekommen seien? Gleiches begegnete den Abgeordneten von Sanen und Nieder-Siebenthal, die sich bei Leuenberger anmeldeten. Von Musketieren bewacht, wurden sie barsch angeredet. Man sagte ihnen, zuerst müssen sie eidlich zum Beitritt zum Bauernbunde sich verpflichten, dann erst könnten sie zu den Verhandlungen zugelassen werden. Von Vermittelung wollten die Bauern nichts hören: «sie wollen keine Schidungslüt, weder Herren noch Buren ganz nüt in der Eidgenossschaft darzu nit gebruchen»[2]).

So konnte denn der Bundesschwur in Huttwil vom 14. Mai ungehindert durch den Einspruch von «Linden» vor sich gehen.

Kaum hatte die Tagsatzung in Baden geendet, als am 14. Mai Leuenberger die von 3000 Bauern[3]) besuchte Landsgemeinde in Huttwil eröffnete. Neben den Deputierten der verbündeten Bauern von Bern, Luzern, Solothurn, Basel und dem freien Amt erschienen auch Abgeordnete des Rates von Bern,

---

[1]) Haller Kollekt. Diplom. XXVII, 591.

[2]) Relation des Hans Jakob Dübelbeiss, vom 25. April.

[3]) Irrig schätzt Joh. Nyffeler: Heimatkunde von Huttwil, Bern, 1871, p. 95, die Zahl der Teilnehmer an der Versammlung vom 30. April auf 5000 Mann.

die man abtreten hiess, bis die Angelegenheiten des Bundes erledigt seien. Pannermeister Emmenegger verlangte noch einen Zusatz im Bundesbriefe, wer den Eid bricht, dem soll Gott in seinem End nicht gnädig sein.

Die sehnlichst erwarteten Vertreter der Stadt Thun fehlten auch diesmal. Da aber die Bundesurkunde schon vollständig ausgefertigt dalag, wurde der Name «Thun» im Bundesvertrage ausradiert. Auch die Abwesenheit der Vertreter des luzernischen Amtes Habsburg wurde übel vermerkt; ein Wortführer rief deshalb: wenn ein Habsburger da wäre, so wollte ich ihn zu Riemen hauen. In nicht amtlicher Stellung waren da: Martin Haas und Hans Heinrich Schmid. Die nun feierlich beschworne Urkunde lautete nach dieser Korrektur also:

Zu wüssen vnd Kund ist Mennicklichen, Was sich Anno 1653 In der Herrschaft Lucärn jm Enliburch für ein gspan vnd Streitigkeit entstanden wider ihr G. Oberkeit der Statt Lucärn selben der vrsachen, dass sie ihnen vil Neüwe vfsätz, Grosse Stroffen vnd beschwernussen hant vfgeladen vnd bezwungen wider Ihr Brieff vnd sigel, darum sy gsante Menner an ihr G. Oberkeit geschickt, welche früntlich vnderthanig vnd Ingebür mit grosser pitt angehalten haben, solche beschwerden sie zu entlassen vnd abzuthuon, aber nit allein nichts Erlangen mögen, sonder noch vssgebalget vnd abthreüwen wellen, derrwegen die buren erzürnt worden, vnd hand zusammen geschworen Ihr leyb vnd leben daran zu setzen, vnd alss bald ihnen kein zinss old geltschulden mehr wellen zu kommen lassen, biss Ihr G. Oberkeitt ihr Alte Brieffen vnd Rechtungen wider zu handen stellen, die sie ihnen genommen hand, darum ihr Oberkeit Ire vbrige vnderthanen vf mahnen wellen, sy damit zu bezwingen, zur gehorsammen, als si aber die vrsach vernommen, handt sy sich in glichen bschwärden auch beladen funden, darum sy auch zu denen Inss Entlibuch gestanden, vnd zu Wolhusen zu sammen hand geschworen, wilen si mit pitt nichts besonderss erlangen möchten wess ihnen gehörte, derrwegen Ihr oberkheit übel zu friden. Dorum beschriben sy

Gsantte Herren vss den 6 Cathol. Orthen, welhe herren gar lang mit dem handel vmb sint gangen, vnd hinzwüschen schriben sy vmb hilff vnd wurd Also der handel Je lenger Je böser, Also dz die Empter für die Statt Lucärn zogent, weilen die h. Iren verpönten Pontssgenossen Krientz vnd Horw Starkh vnd hoch gethreüwt haben, alless zu verderben, wen sy nit wider zu der Statt schweren wellen, vnd In dem hand die dryzehen vnd Ettliche zu gewante Orth der Eydtgnoschafft Abgesante herren zu Baden ein vnguottess vnwarhafftes Mandat gemacht (dess Inhaltss, dz sy aller handt hochsträfflich fähler vnd muoth willen vnuerantwortlichen wie offenbaar am tag verüebt) gethan sollent haben solches über die obgenambte Anfänger Im Entlibuch mehr theilss, vnd aber alle die ihnen verhulfen sin wurden geschehen vnd ausgehn lassen, domit sy von allen Orthen Vnderthanen verhasst wurden, vnd dz si nitt zu ihnen fielent, also dz sy zu den Nachbaren zuo allen Orten nit wol mehr dörfftent kommen, wegen dess Mandats, weylen sy so hoch verkleinert vnd verlümbdett worden, dz sy ihr leyb vnd läbenss nit wol mehr sicher waren, sonder schon gefährlich begägnett. Auch darzwüschet heind an vilen Orthen frembd vnd heimsche kriegss leüth sollen vf sye einfallen, vnd dorum si mit vnss Bärner buren zu Reden kommen vnd abgeret handt das mir ein anderen kein leyd vnd schaden wollen zufügen, sonder auch kein frembd old heimsch Volkh durch ziehen lassen, si old vnss zu schedigen, domit mir alss gethreüwe Liebe Nachbaren mit ein Anderen handlen vnd wandlen könen, auch vnsere hüser, höff, haab vnd guott, weyb vnd kinder In guottem fridlichen Ruowstand erhalten vnd bliben köne. Vnd weilen mir Im Bärngebiet offt Im willenss gewesen Vnsere G. H. vnd Oberkeithen zu pitten, dz sy vnsere beschwärden auch nach lassen sollen vnd abthun, wie dan vor Jahren Im Dunner krieg old gspan Auch der glichen verEinbaret het sin sollen, aber schlechtlich gehalten worden, darum hand mir abermahlen Gsante Menner für vnser G. Oberkeit gehn Bärn geschickt, vnd sy vnderthanig vnd hoch gebätten, sy sollen vnsere be-

schwerden ab vnss nemmen. Dorüber Sy aber vnser Gsante bezwungen, dz sy In Vnser aller Nammen hand müesen vff die knie Niderfallen vmb gnad bitten vnd annemmen vnd hernach dz selbig doch noch nit gehalten haben, Wass sy schon unseren gsanten versprochen. Darum mir vrsach genommen vnss In Allewäg zu versehen. Ist dorum vff den 13./23. Tag Abriliss Im obgeseztem 1653 Jar zu Suomisswald Ein Landssgemeind gehalten worden wegen vnser klag artikelss Puncten vnd dess vnguoten Mandats, welches vnser Ehr vnd guotter Namm anthreffen date, daran vnss nit wenig gelegen. Dorum mir vss der Herrschaft Bern, Lucärn, Solothurn vnd Basel gebiett, vnd vss den hienach genambten.Orthen sint zusamen kommen, aldo mir vnss früntlich ersprachen, wegen vnseren beschwerden vnd sonderbaren vrsachen halber, vnd dorüber vf freyem Fäld Einheilig ein vfgehebten Ewigen, Stif, stäthen vnd vesten Eydt vnd Pondt zu dem wahren vnd Ewigen Gott zusammen hand geschworen, dise noch volgente Artiklen Thrüwlichen zu halten, Wie volget.

Im Namen der Hoch Heiligen Dyfaltigkeit Gott Vatter, Sohn vnd Heiliger Geist Amen. So hant mir zuosamen geschworen in disem Ersten Artikel, dass mir den Ersten Eydgnösischen Pont So die vralten Eydtgnossen vor Ettlich hundert Jaren zusammen hand geschworen, wellen haben vnd Erhalten, vnd die vngrechtikeit helfen ein anderen abthun, Schutz vnd Schirmen mit lyb, haab, guott vnd bluott, also dz wass den herren vnd Oberkeiten gehört, sol ihnen bliben vnd gäben werden, vnd wass vnss buren vnd vnderthanen gehörte, sol auch vnss bliben vnd zuogestellt werden, diss zu aller seytss den Religionen vnbegriflich vnd vnschedlich. — Zum 2. wellent mir helfen ein anderen alle vnguote Neüwe vfsätz hindannen thuon, vnd sol aber Jedes Orthss vnderthanen ihr Gerechtikeiten von ihr Oberkeiten selbst vorderen, wann sy aber ein Streit gegen ihr Oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit vsziechen, ohne wüssen vnd willen der anderen Pontgenossen, dass man vor köne sehen wedere Parth Recht oder vnrecht

haben; hend unser Pontssgnossen dan Recht, so wellen mir Ihnen darzu helfen; hend sy aber vnrächt, so wellen mir sye abweysen. — Zum 3. Wan die Oberkheiten wolten frembde oder heimsche Völker vnss vnderthanen vf den halss richten oder leggen, so wellen mir dieselben ein anderen helfen zuo Ruk weysen vnd dz selbig gar nit gedulden, sonder so es von nöten wäre, wellen mir ein Andren Trostlich vnd Mannlich beyspringen. — Zum 4. Wan auch ein old ander Person in Stetten oder Landen durch disen vfgeloufnen handelss willen, von einer herrschaft oder anderen Lüthen yhnzogen oder an lyb vnd guott oder Leben geschediget wurden, sollen alle Örther vnser Pontssgnossen den selben helfen, mit Lyb, haab, guott vnd bluott erledigen vnd erlösen, alss wanss ein yeder selber antreffen wurde. — Zum 5. So solle diser vnser geschworne Pont zu allen 10 Jaren vmb vorgelesen vnd Ernüweret werden von den Pontssgenossen, vnd so dann ein old ander Orth Ein beschwerd hette, von Ir Oberkeit old anderss, so will man alle Zeit dem selben zum Rechten verhulfen sein, domit also vnseren Nochkümligen kein Neüwerung vnd vngebürliche bschwerden mehr vfgeladen köne werden. — Zum 6. Es sol keiner vnder vnss so vermessen vnd frech sein, der wider disen Pontschwur Reden solle oder Rath vnd that geben wolte wider dauon zu stohn vnd z'nüthen z'machen; welcher aber diss übersehen wurde, solle ein solcher für ein Meyneid vnd thrüwlosen Mann gehalten vnd noch sinem verdienen abgestrafft werden. — Zum 7. Ess soll auch keiness Orthss Pontssgenoss mit ihrer Oberkeit diser handel völlig verglichen vnd beschliessen, biss die andern vnser Pontssgnossen auch in allen Orthen den bschluss können machen. Also, dz zu allen theilen vnd glich mit ein anderen der bschluss vnd friden solle gemacht werden.

Volget allhie die Orth vnd Vogteyen, so in diesem Pontschwur Brieff begriffen, vnd geschworen handt. Aller Erstlichen dz Landt Entlibuch sambt den übrigen 9 Empteren welche zu Wolhusen zusamen hand geschworen. Volget die vss Bern,

Erstlich die Vogtey Trachselwald[1]), Signauw . . . . . (Radur, vielleicht «Statt») vnd Landschaft . . . . . (Radur, offenbar «Thun»), Hinderlachen vnd Brientz, Frutigen, das lantgricht Sternenberg, Zolikoffen, Konolfingen, das lantgricht Seftingen, Grafschaft Nydauw, Grafschaft Büron, die Vogtei Frauwbrunnen, Vogtey Arberg, vogtey Lantzhuoht, Grafschaft Burtolff, vsgenommen die Statt, Vogtey Wangen, vogtey Arwangen, vogtey Pib vnd Ambt vnd vogtey Arburg, Statt vnd Grafschaft Lentzburg, Vogtey Schenkenberg.

Vss der Herrschaft Solothurn die Graffschafft Gössgen, Statt vnd Ambt Olten, Vogtey Bechburg, vogtey Falkenstein, vogtey Krieg Stetten, Vogtey Flummenthal, Vogtey Läberen, Vogtey Buchyberg, Vogtey Dornach, vogtey Diersteyn, Vogtey Gylgiberg.

Vs der Herrschaft Basel, die Statt Liestahl sambt ihren Dörferen, die Grafschafft Farnspurg, vogtey Wahlenburg, vogtey Homburg, Vogtey Rahmstain.

(Zusatz von spätrer Hand.) Die freyen Ämpter Vogtei, so vnder die h. Eydtgnossen die alten gehörte.

Diser Pontschwur vnd Eydt ist zu Huthweyl von den vsgeschossnen von den obgenambten Orthen har Confirmiert vnd bestettiget worden. In obgesetztem Jar vf den 4./14. Tag May vnd mit den hieran gehenkten Insiglen zue Ewiger Gedachtnuss zuo wahrer gezükhnuss gehemkht vnd bekrefftiget worden. Diser briefen sint 4 von wort zu worth glich luthent, vnd iedem Orth einer zugestelt worden, nemlichen Bärn, Lucärn, Solothurn vnd Basel herrschaften[2]).

---

[1]) Als Nachtrag von anderer Hand: Brandis, Sumiswald, Huttwil und das gantze Land-ämmenthal vnd daz freigericht Steffisburg, Hilterfingen vnd Hans Büler zuo Sigerswyl für in vnd sine nachkommen.

[2]) An der Urkunde hangen folgende Siegel:

a. an grünen und roten Seidenbändern das Landessiegel von Entlebuch.

b. an gelben und roten Seidenbändern das Siegel des Amtes Willisau.

Die von Nikolaus Leuenberger vorgelesene Eidesformel hatte folgenden Wortlaut:

Wie die Schrift weiset, dem will ich nochgohn, und vollbringen mit guten Treuen, wenn ich das halte, dass mir Gott wolle gnedig sein an meinem letzten End. Wann ich's aber nit halte, dass er mir nit woll gnedig seie an meinem letzten End, so wahr mir Gott helf, ohne alle Gefehrd [1]).

Bei dem Bundesschwure ergänzten mehrere Führer aus dem Kanton Luzern die Worte «das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe» durch die Worte «Gott, Maria und die lieben Heiligen». — Noch wünschten, wie die Abgeordneten von Bern der Regierung am 14. Mai aus Wynigen berichteten, einige den Zusatz, dass diejenigen gebührend bestraft werden sollen, welche den beschworenen Bund nicht halten. Allein diesen Artikel wollten andere nicht in die Bundesurkunde selbst aufgenommen wissen. Deshalb wurden nach dem Bundesschwure noch folgende Beschlüsse gefasst:

1. Wer den Bund nicht hält, demselben sich widersetzt oder sich als ein Aufwiegler gegen denselben zeigt, der soll alsbald in die Gefangenschaft gezogen und an Leib und Gut gestraft werden.

---

c. An einem Pergamentstreifen das Stadtsiegel von Olten.

d. An einem Pergamentstreifen das Siegel von Rothenburg, das aus einem Privatsiegel erstellt wurde, von dem noch die Inschrift erhalten ist S HANE . . . . IK. ANNO. 1644.

e. An grünen und roten Seidenbändern das Stadtsiegel von Liestal von 1569.

Irrig ist somit die Behauptung von Hilty, der Bruch mit der Vergangenheit manifestiere sich auch dadurch, dass Willisau, Rothenburg, Olten und Liestal neue Siegel angeschafft haben; nur das Siegel von Rothenburg war neu.

[1]) Kurtze Beschreibung des Anno 1653 in lob. Eydtgnossschafft entstandenen Bauren Krüegs. Handschrift in Basel. Codex Diplom. Wettsteinianus IX, N. 151, fol. 9, b.

2. Die Botten der Regierungen sollen bis zu Austrag des Handels an den Pässen und Orten, wo man sie findet, zurückgehalten werden.

3. Man soll die Gegner nicht mehr so ungütlich mit Worten, Bart- und Ohren-Abschneiden behandeln, sondern sie in Gefangenschaft legen.

4. Man soll sich mit Kraut und Loth wohl versehen.

5. Wenn bis Montag die 4 Orte (Luzern, Bern, Basel und Solothurn) sich mit dem Bunde nicht vergleichen, so soll man die Städte, Schlösser und Pässe, die mit fremdem Volk besetzt sind, wegnehmen.

6. Die Zölle auf dem Lande sollen wie vor alter Zeit entrichtet werden. Man soll aber in die Städte nichts mehr liefern und bis zu Austrag des Handels nichts mehr zufergen lassen.

7. Ohne Wissen und Zustimmung der Ausschüsse darf kein Ort sich mit seiner Obrigkeit vergleichen.

8. Jeder Ort ist verpflichtet, dem andern zur Abschaffung der Beschwerden oder neuen Aufsätze laut Bundesbrief behilflich zu sein [1]).

Diese Beschlüsse, die zum Teil in Folge schriftlicher Eingaben von Seite verschiedener Gemeinden, wie z. B. Art. 6 auf Betrieb des Amtes Kriegstetten, einstimmig gefasst wurden, beschäftigten die Volksversammlung volle 5 Stunden.

Über einige andere Punkte konnte man sich nicht einigen; so namentlich nicht über die von den Entlebuchern begehrte Aufhebung des Münzmandates, soweit dasselbe die Abrufung der Münzen von Bern, Freiburg und Solothurn betraf. Der Wortführer der Solothurner, Untervogt Adam Zeltner [2]), verlangte, dass das Mandat der Regierungen nicht angegriffen werde. — Landessiegler Binder von Entlebuch rief: wir wollen

---

[1]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 340.

[2]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 142.

fortan keine Obrigkeit mehr! Wäre dem Wunsche dieses Demagogen entsprochen worden, so wäre die reinste Anarchie eingetreten. Leuenberger stellte nun die Frage so:

1. Will jeder seiner Obrigkeit geben, was ihr gehört?
2. Will man nicht helfen, alle Neuerungen aufheben?

Beide Fragen wurden bejaht. Formell war also das Münzmandat, ein Hauptpostulat bei der ersten Volkserhebung, nicht abrogiert, materiell aber war durch die Abstimmung nichts als eine Unklarheit geschaffen, da viele die Reduktion der Münzwerte als eine Neuerung betrachteten.

Erst jetzt konnten die Abgesandten von Bern ihre Vermittlungsvorschläge anbringen, die bernischen Unterthanen vor dem Beitritte zum Bunde warnen und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnen.

Trotz der Beschlüsse über Mobilmachung unterhandelten die Bauern von Bern, Solothurn, Basel und Luzern mit ihren Regierungen.

Wie zum Sumiswalder-Tage hatten auch zu der Versammlung in Huttwyl hauptsächlich die Entlebucher die Leute aufgemahnt, wie Untervogt Adam Zeltner am 21. Juni 1653 bekannte [1]). Die beachtenswerteste Ansicht aber äusserten die Angehörigen der solothurnischen Landvogtei Kriegstetten in ihrer Zuschrift vom 11. Mai: « Auch wäre unsere Meinung, das man den Stetten einmal sollte abschneiden und nichts in die Statt lassen kommen, damit der Uffruhr in den Stetten ein Anfang machte».

Nach dem Schlusse der Volksversammlung traten die Ausschüsse zusammen. Sie beschlossen die Aufstellung einer Armee von 16,000 Mann, deren Aufmarsch am 21. Mai erfolgen sollte. Das Kontingent der einzelnen Ämter wurde genau fixiert. So

[1]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 142. Auch in Aarberg und im bernerischen Seelande trieben sich Aufwiegler aus dem Entlebuch herum und büssten dafür mit Gefangenschaft.

[2]) Ibidem Fol. 228.

sollte die Grafschaft Willisau 415 Mann stellen, wovon 270 mit Musketen, 145 mit Harnisch und Halbarten [1]).

Wie es scheint, wurde die alte Kriegsordnung der Eidgenossen von 1393, die unter dem Namen Sempacherbrief bekannt ist, als Basis für die Aufrechterhaltung der Disziplin im Bundesheere in Aussicht genommen, denn es findet sich ein Auszug von sehr unbeholfener Hand aus derselben bei den im Staatsarchiv Solothurn liegenden Akten des Bauernkrieges als Beilage zu den Beschlüssen der Volksversammlung von Huttwyl mit der Bemerkung: Ein vszug vs der kronek.

Missbilligte auch Leuenberger die Gewaltthaten der Rädelsführer, so war doch sein feierlich erteiltes Geleit nicht im stande, gefangene Handelsleute und Landesfremde vor Gewaltthaten, Misshandlungen und Erpressungen zu sichern. Selbst Häuser der Anhänger der Regierung, wie jenes des Schultheissen Friedrich Blau von Huttwyl, wurden demoliert und verbrannt [3]).

Als die Willisauer die Abgeordneten von Münster zur Vertretung beim Bundesschwur in Huttwyl mahnten, sahen diese wohl ein, dass neben dem Huttwyler-Bund das Unterthanen-Verhältnis nicht mehr bestehen könne und baten deshalb Propst und Kapitel um Entlassung aus dem Eide. Allein das Stift Münster trat auf dieses Begehren nicht ein [4]). Somit war man auf beiden Seiten über die Bedeutung des Bundes klar und wenn auch aus Willisau die Weisung erfolgte, es soll niemand zum Beitritt zum Bunde gezwungen werden, so wusste man ja längst, dass zwischen den brieflichen Versicherungen und den mündlichen Drohungen doch ein Connex bestehe und dass die schriftlichen Dokumente die wahre Gesinnung weniger wahr offenbaren, als die Worte der Emissäre.

---

[1]) Akten im Staatsarchiv Luzern.

[2]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 341.

[3]) J. Nyffeler: Heimatkunde von Huttwil 98.

[4]) Riedweg: Stift Münster 344.

Das fatalste für Luzern aber war, dass jetzt nach dem Bundesschwur in Huttwyl selbst die Kapuziner für die Bauern auftraten, indem sie den Worten der Rädelsführer glaubten und selbst versicherten, der Huttwyler-Bund wolle ja nur wehren, dass nicht fremdes Volk ins Land komme. In diesem Sinne ermahnte am 16. Mai selbst der Guardian der Kapuziner von Sursee in Beromünster zum Beitritt zum Huttwyler-Bunde, um Stift und Flecken zu schirmen [1]). Allerdings sollte dann nach der Ansicht der Kapuziner der Beitritt zum Bunde in durchaus unverfänglicher, mehr der Regierung von Luzern zum Vorteil gereichender Weise erfolgen, d. h. wohl, es sollte in Verbindung mit den gemässigten Elementen eine Oppositionspartei gebildet werden, welche die Pläne der Volksführer durchkreuzen sollte.

Da auch der in der Schule der Jesuiten gebildete Propst Meyer zu Münster für diese Art der Beteiligung am Bauernbunde sich erwärmen konnte, so müssen wir annehmen, es habe sich um eine «reservatio mentalis» gehandelt, die nach den schlimmen Anschauungen der Politiker jener Tage besonders solchen Widersachern gegenüber einen Anflug von Berechtigung beanspruchen durfte. Wären diese Anschauungen Meyers in grössern Kreisen bekannt geworden, so hätte ohne Zweifel die Ansicht an Gehalt gewonnen, der Bund der Bauern sei nur ein Machwerk der Jesuiten gewesen.

Die Bewegung hatte mit dem Bundesschwur zu Huttwyl ihren Höhepunkt erreicht. Allein die Lenker derselben waren nicht fähig, die Masse zu fesseln und im Flusse zu erhalten. Zwar misslangen die Versuche, die Volksführer für die Regierung zu gewinnen. Die Verhandlungen des eigentlichen Bauernbundes fanden auch ohne Zuzug von Delegierten der Obrigkeiten statt. Aber diese erkannten rasch die schwache Seite. Sie fanden heraus, dass es den Bauern an diszipliniertem Militär und an Mitteln zur Verpflegung der Truppen fehle.

---

[1]) Riedweg: Stift Münster 344.

XIX. Die Verhandlungen mit dem Entlebuch.

Die Konferenz in Willisau hatte das Ergebnis zu Tage gefördert, dass ein Ausgleich mit den 10 Ämtern nur möglich sei, wenn die Entlebucher, als Urheber der Unruhen, zuerst befriedigt seien. Diese hinwieder hatten den Bürgern von Luzern gelobt, nicht eher einen Friedensschluss einzugehen, bis der Rat sich mit den Bürgern verglichen hätte.

Unter Anerbieten sicheren Geleites schrieben die Entlebucher am 8. Mai den Räten von Luzern: sie sollen die alten Urkunden ins Land schicken und mit den Gesandten sie im Entlebuch aufsuchen, wenn sie einen Vergleich wollen; denn nach Luzern kommen sie, die Entlebucher, nicht mehr.

Schon hatten die Entlebucher wieder einen neuen Kriegsrat gewählt.

Der Rat von Luzern antwortete deshalb am 10. Mai: die Verbreitung der Lügen gegen den Rat von Luzern spreche nicht dafür, dass die Entlebucher ernstlich gesonnen seien, einen Frieden abzuschliessen. Auf ihr Ansinnen könne man erst eintreten, wenn man wisse, was die Tagsatzung in Baden beschlossen habe.

Der Rat von Luzern suchte inzwischen die 10 Ämter zu trennen und namentlich die wankende Stadt Sursee in der Treue zu erhalten. Am 7. Mai trat Sursee wieder auf Seite Luzerns; am 8. Mai gelobte die Grafschaft Habsburg Luzern Treue und erhielt dafür Bestätigung der Rechte und Freiheiten. Am 11. Mai wurde mit Ebikon unterhandelt.

In Hohenrein und Grosswangen regte sich das Volk gegen das Stift Münster; es verlangte am 9. Mai Reduktion des Heuzehntens und Vorlage der Urkunden.

Jetzt nahmen die Willisauer am 9. Mai die Freien Ämter in den Huttwiler-Bund auf.

Während der Rat von Luzern am 10. Mai zur Widerlegung der von den Bauern ausgestreuten Verläumdungen über den von Luzern verlangten Einfall ins Entlebuch Landvogt Leodegar Pfyffer und Ritter Eustach Sonnenberg an die Landsgemeinde in Zug; Jakob Hartmann, L. Segesser, Grossrat Alexander Pfyffer und Valentin Thuot nach Unterwalden, Caspar Pfyffer und Landvogt Johann Christoph Cloos nach Uri abordnete, suchten die Bauernführer durch rohe Gewalt ihre Herrschaft im Gebiete von Luzern zu befestigen. So tagte am 11. Mai in Rothenburg die Amtsgemeinde, bei welcher beraten wurde, ob man den alten Amtsfähnrich um Geld strafen oder tot schlagen wolle.

Die Gemeinde organisierte den militärischen Auszug und setzte sich mit den unzufriedenen Bürgern in der Stadt in Verbindung.

Am 12. Mai erliessen die 10 Ämter an die Städte Sursee und Sempach wie an das Stift Münster die Anfrage, ob man sie als Freunde oder als Feinde zu betrachten habe.

Propst Meyer von Münster verlangte den Rat der Kapuziner. Diese rieten, mit den 10 Ämtern in Willisau eine Vereinbarung zu treffen, die «unpräjudizirlich, ja vielmehr der Stadt Luzern nützlich sei». Das Kapitel von Münster dagegen, meist aus Patriziern und Bürgern bestehend, die mit den Ansichten des Propstes auch sonst nur selten einig giengen, verwarf den Antrag, dem Huttwiler-Bunde beizutreten. Der Propst selbst scheint das Bedürfnis empfunden zu haben, den Rat von Luzern über die Motive seines Schrittes zu unterrichten und sein Vorgehen zu beschönigen. Denn unter dem 12. Mai 1653 schrieb Propst Wilhelm Meyer in Münster seinem Vater Ratsherr Ludwig Meyer in Luzern: Die Entlebucher Gesandten haben in Baden vorgebracht, sie verlangen: 1. den öffentlichen Widerruf des Manifests und 2. Einsichtnahme in die Freiheitsbriefe, da Schultheiss Dulliker in betreff der Letztern eine allerdings später revocierte Äusserung sich erlaubt habe. Dann haben sie noch zwei weitere Beschwerdepunkte,

die sie noch nicht eröffnen wollen; sie wollen vorerst einen gütlichen Vergleich versuchen; misslinge derselbe, so rufen sie unparteiische Richter an; sie wollen keinen Krieg, seien aber den Verhandlungen, die so grosse Kosten verursachen, abgeneigt. Auf dem Markte in Münster sei allgemein behauptet worden, die Regierung von Luzern komme dem Krienser-Spruche nicht nach und sie gebe die Spruchbriefe nicht heraus. Die Bauern verlangen deshalb, dass man die Urkunden über die Erwerbung der luzernischen Landvogteien vorweise und die seit dem Spruchbriefe ergangenen Kosten ihnen ersetze.

Ein Bürger von Zürich habe dem Propst Meyer berichtet, die Entlebucher, die neulich in Zürich gewesen, seien «ehrlich empfangen und gehalten» worden, obwohl man das Schreiben von Luzern verlesen hatte. Die Zürcher seien geneigt, ihren Unterthanen mehr Rechte einzuräumen, als sie verlangen. Die Berner seien geneigt, die Luzerner die Unruhen beginnen zu lassen, und diesen dann mit den Zürchern «den gar uss zu machen» da Luzern ihnen ein Dorn im Auge sei. Deshalb rate er, Propst Meyer, dem Rate von Luzern, wo möglich ohne Krieg den Streit mit den Unterthanen freundlich beizulegen; denn es sei besser an zeitlichem Gut Schaden zu leiden als an der Religion, die Unterthanen, ja alles zu verlieren.

Von zwei glaubwürdigen Männern will Propst Meyer vernommen haben, es existieren zwei Manifeste, «deren das einte gar schantlich wider alle 10 Empter, so dem also, siht es einer starken verretery glich».

Die 10 Ämter haben heute von Münster, Sursee und Sempach die bestimmte Erklärung verlangt, ob sie der Ämter Freunde oder Feinde seien; das Kapitel habe die Frage umgehen wollen.

Die daherige Neutralitätserklärung des Fleckens Münster wurde den 16. Mai den Bauern übermittelt, hemmte aber die Bewegung nicht; vielmehr verlangten verschiedene Gemeinden darüber Auskunft, wie das Stift und die Regierung in den Besitz von Münster gekommen sei (17., 21. und 23. Mai).

In Nidwalden, Zug und Uri dagegen gewannen die Landleute die Überzeugung, dass die Angaben der Bauern übertrieben seien. Die Landgemeinden anerboten daher dem Rate Hilfe.

Trotzdem wollte die Regierung, die inzwischen auch die Beschlüsse der Tagsatzung in Baden vernommen hatte, noch nicht zur Offensive übergehen, sondern ersuchte am 12. Mai die 10 Ämter in Willisau nochmals nach dem Vorgange der Bauern von Solothurn sich gütlich zu vergleichen und die Rüstungen einzustellen.

Gleichzeitig schrieben die 40 Geschwornen von Entlebuch sowohl an die ihnen befreundeten Bürger als an Schultheiss und Rat von Luzern: wenn die verlangten Urkunden bis morgen nicht vorgewiesen werden, so müssen sie den Bund von Huttwil zu Hilfe rufen. Sie klagten über die Truppenwerbungen im Elsass und anderwärts, protestierten gegen die Behauptung, als hätten sie die Regierung verläumdet und wiederholten die Lüge, sie können durch ein Schreiben der Regierung von Luzern beweisen, dass man die Regierung von Bern aufgefordert habe, ins Entlebuch einzufallen.

Die Bürger ersuchten sie, die Regierung zu drängen, dass sie die verlangten Urkunden vorweise. Deshalb wurden dann am 13. Mai Klein- und Grossräte samt Bürgerschaft von Luzern versammelt. Diese beschlossen, vier Geistliche ins Entlebuch zu senden, um vorerst die Geschwornen daselbst zur Geduld zu ermahnen. Dann sollte am Sonntag den 18. Mai durch einen Ausschuss das Original der Verpfändungsurkunde des Entlebuchs an Luzern vorgewiesen und abgelesen werden. In Bezug auf das Vidimus des Schultheissen Kupferschmid und den Hochwaldbrief wiederholte der Rat die Versicherung, dass er diese Dokumente nicht besitze. Mit der Mission ins Entlebuch wurden betraut: Leutpriester Byslig, Chorherr Wilhelm Pfyffer und zwei Kapuziner. Sie erhielten die Weisung, die Entlebucher zu Treue und Gehorsam zu ermahnen und alles zu thun, was zum Frieden erspriesslich sein könnte, namentlich den Wahn

zu zerstreuen, als wolle man im Elsass fremdes Volk werben und als hätte man die Berner ermahnt, ins Entlebuch einzufallen. — Dann beschloss man, in Uri den Pfandbrief vidimieren und durch die Gesandten der IV Orte das Original ins Entlebuch bringen zu lassen, damit, wenn die Entlebucher Gefahr brauchen wollten, die löblichen Orte dawider protestieren könnten.

Nachts um 9 Uhr trafen den 14. Mai die Geistlichen in Schüpfheim ein. Dort hatten die Landesbeamten inzwischen folgende Beschlüsse gefasst:

1. Wenn es sich herausstellt, dass Luzern das Entlebuch preisgeben wollte, so will man Luzern nicht mehr als Landesherr anerkennen und weder Zinse noch Zehnten entrichten, und keine Schulden dorthin abzahlen.

2. Es soll der Beweis erbracht werden, dass Luzern im Elsass Truppen werben wollte.

3. Der Hochwaldbrief und das Vidimus soll vorgelegt werden; können die Luzerner dies nicht thun, so erhalten sie kein Geleit mehr, es sei denn, dass sie den Verlust dieser Urkunden durch Brand nachweisen können.

4. Das Manifest von Baden soll widerrufen und

5. Das Land muss für alle seit dem 19. März ergangenen Kosten entschädigt werden.

Um den Vergleich mit dem Entlebuch zu ermöglichen, wurden vom 12. bis 17. Mai auch die Verhandlungen mit der Bürgerschaft zu Ende geführt und die Ämter Rothenburg, Münster, Büron und Triengen ersucht, von den Urkunden über die Erwerbung der Landeshoheit am 15. oder 16. Mai Einsicht zu nehmen.

Diese hinwieder tagten am 14. und 15. Mai in Willisau und gaben sich Mühe, durch Güte und Drohung das Amt Habsburg für sich zu gewinnen. — In Hochdorf dagegen war Fähnrich Rast für den Frieden thätig. Er verwies auf die glückliche Lage Luzerns gegenüber andern Ländern, auf die friedliche Gesinnung der Regierung und die traurigen Folgen eines

Krieges. Allein man entgegnete ihm, er fürchte zu viel; es könne den Bauern gar nicht mehr fehlen.

Inzwischen hatten die vier Geistlichen von Luzern im Entlebuch mit den Geschwornen verhandelt. Diese teilten ihnen ihre Resolutionen mit, erklärten, es sei ihnen wohl im Lande, sie brauchen die Luzerner gar nicht und setzten diesen schriftlich am 15. Mai noch bis zum 18. Mai einen letzten Termin zur Vorweisung der Urkunden.

Während dieser Unterhandlungen besetzten auf Betrieb Waibel Hüsler, genannt Hartli, und Gassmann von Eich, 700 Bauern, worunter 300 Berner, den Pass bei der Brücke zu Gisikon und zu Sins. Den Oberbefehl über die Truppen in Gisikon führte Hans Amrein aus der Holdern. Die Truppen aber erklärten sofort dem Ratsherrn Jost Pfyffer, wenn man sie nicht angreife, so werden sie keine Feindseligkeiten gegen Luzern beginnen; sie seien zum Auszuge gezwungen worden und wissen gar nicht, um was es sich handle [1]).

Wie es bei diesem Auszuge herging, ist daraus ersichtlich, dass Felix Müller auf der Wydenmüle zu Eschenbach auf dem Emmenfelde offen verlangte, man solle jedem, der gegen den Auszug rede, sein Gut nehmen, ihm Weib und Kind an die Hand geben und ihn aus dem Lande verweisen; weigere sich einer, dem Befehle nachzukommen, so solle man ihn an den nächsten Baum aufhängen.

Luzern hatte schon am 14. Mai die Urkantone um Hilfe gemahnt, ebenso den Gouverneur von Mailand; am 15. Mai wurde dann das Gesuch um Einberufung einer vierörtigen Tagsatzung nach Brunnen auf den 17. Mai gestellt und daselbst das Gesuch unterbreitet, die Waldstätte möchten eine Gesandtschaft ins Entlebuch senden, um den in Huttwyl am 14. Mai beschlossenen Aufbruch von 16,000 Mann zu verhindern. Landvogt Sonnenberg schilderte daselbst die schwierige Lage Luzerns.

---

[1]) Brief von Pfyffer an Hauptmann Mohr vom 16. Mai.

Allein die Gesandten waren [1]) anfangs nicht geneigt, sofort auf das Ansuchen um Hilfeleistung einzutreten. Als aber während der Beratung neue Nachrichten über den Aufstand, besonders über die Bewegung in den Freien Ämtern, eintrafen — an welchen die Urkantone als Mitherren besonderes Interesse hatten — da stiegen die Gesandten in die Schiffe, um ihre Regierungen zu bitten, dass sie Gesandte ins Entlebuch schicken. Die ersten Hilfstruppen, die in Luzern eintrafen, waren die 300 von Hauptmann Speck befehligten Zuger.

Inzwischen hatte der Rat von Luzern an Landvogt Jost Pfyffer die Urkunden über die Erwerbung der Grafschaft Willisau gesendet und denselben ersucht, mit den Ausgeschossenen die streitigen Punkte zu vergleichen (16. Mai). Der Rat von Luzern bat auch die Regierung von Bern um Ausstellung eines Zeugnisses, dass niemals das Ansuchen um Verwüstung des Entlebuchs mit 40,000 Mann gestellt worden sei. Allein dieses Schreiben wurde beim hl. Blut in Willisau von den Bauern aufgefangen und hinterhalten.

Da aber auch die Eventualität eines Krieges nicht ausser Acht gelassen werden konnte, suchte man einen begabten Oberfeldherrn für die luzernische Armee. Da zwischen den Häuptern der spanischen und französischen Partei in Luzern eine Rivalität bestand, so sah man sich um einen fremden Befehlshaber um, um keine Partei zu verletzen. Und da der Rat sein Hauptvertrauen auf die Urkantone setzte und die Bauern dort auch Hilfe suchten, so schien nichts klüger, als aus den Waldstätten, auf deren Truppen sich der Kommandant hauptsächlich stützen musste, den Oberbefehlshaber zu wählen. An Kriegsruhm stand damals kein Eidgenosse katholischer Konfession höher als

[1]) Der Gesandte von Zug hatte die Instruktion vorzuschlagen, man solle die Bauern ersuchen, beim gütlichen und rechtlichen Spruche zu bleiben, da Luzern die Wörter «als Fehler bekennen» und «um Gnade bitten» aus dem Spruche streichen wolle. Ratsprotokoll fol. 51 zum 16. Mai.

Oberst Sebastian Peregrin Zwyer von Evenbach, der in der kaiserlichen Armee in Deutschland und Italien gedient hatte. Zwyer hatte sich aber nach der Tagsatzung in Baden zum Bischof von Konstanz begeben und war gerade im Begriffe, sich zum Kaiser nach Augsburg zu verfügen. Da ersuchte ihn der Rat von Luzern mit Schreiben vom 16. Mai, die projektierte Reise zu verschieben und als ein «so im Kriegswesen hocherfahrner vaterländischer Mann und getreüer Eidgenoss zu Ehren Gottes, dem allgemeinen lieben Vaterlande zu Liebe und der ganzen Posterität zu einer Wohlthat» sich nach Luzern zu verfügen.

Als am 17. Mai der demütigende Vergleich mit der Bürgerschaft geschlossen war, zeigte der Rat von Luzern den Landesbeamten von Entlebuch an, dass am 18. Mai die gewünschte Gesandtschaft erscheinen werde. In einer Vorbesprechung war selbst die Vorfrage ventiliert worden, ob man sich nicht bei den Entlebuchern erkundigen wolle, welche Ratsherren ihnen als Gesandte genehm wären. Schliesslich wurden am 17. Mai folgende Kleinräte als Gesandte gewählt: Schultheiss Dulliker, Statthalter Laurenz Meyer, Landvogt Caspar Pfyffer, Hauptmann Nikolaus Bircher. Als Aktuar: Stadtschreiber Ludwig Hartmann. Aus der Zahl der Grossräte wurden abgeordnet: Jakob Meyer, Jost Hartmann, Alexander Pfyffer, Valentin Thuot. Die Bürgerschaft war repräsentiert durch Melchior Rüttimann, Jakob Wegmann, Martin Matzol, Wilhelm Probstatt, Carl Cloos, Goldschmid Jost Spitzlin, Walther Meyer, Rochus Herzog, Rochus Murer und Martin Probstatt. Für die Hintersassen erschienen Schuhmacher Hans Schnyder und Zimmermeister Balz Uli. — Mit Empfehlung des Nuntius Caraffa zogen mit Leutpriester Bislig und Chorherr Wilhelm Pfyffer. Auf Wunsch des Rates schlossen sich auch die beiden einflussreichen Kapuziner P. Basilius, Guardian, und P. Placidus, Prediger in Luzern, der Abordnung an, denn sie hatten bisanhin allen diesfallsigen Verhandlungen beigewohnt.

Im ganzen bestand die Gesandtschaft aus 33 Personen zu Pferd und einigen Fussgängern. Noch niemals hatte der Rat

von Luzern eine so grosse Gesandtschaft irgend wohin abgeordnet. Morgens um 3 Uhr erfolgte die Abreise aus Luzern. Als um 9 Uhr die Gesandtschaft in Schüpfheim eintraf, da war niemand da zur Begrüssung dieser Abordnung. Und als der Schultheiss Dulliker die Beamten des Entlebuch ersuchen liess, man möchte die Verhandlungen rasch eröffnen, erhielt er den Bescheid, die Abgeordneten aus Escholzmatt und Marbach seien noch nicht da. Nicht einmal zum Nachtessen fand sich einer der Geschwornen ein, um nach landesüblicher Weise Gesellschaft zu leisten. Dagegen kamen einzelne rohe Bursche herbei und erlaubten sich beleidigende Worte.

Erst am 18. Mai konnten die Verhandlungen eröffnet werden, an welchen auch je 4 Abgeordnete von Uri, Schwyz und Unterwalden und 6 solche aus Zug, worunter auch der berüchtigte Händelstifter Peter Trinkler, Anteil nahmen [1]). — Der Pannermeister brachte zuerst einige Entschuldigungen vor wegen der ungeschickten Reden, die tags zuvor vorgefallen seien.

Schultheiss Dulliker erklärte, diese ansehnliche Gesandtschaft sei namens der Regierung von Luzern da, um den guten Willen zur Beilegung des Konfliktes zu bezeigen; sie sei auch bereit, alles zu bewilligen, was nach Recht und Billigkeit gefordert werden könne.

Pannermeister Emmenegger erwiderte: Die Ausschüsse des Entlebuchs haben nie einen Krieg begehrt; sie seien vielmehr zum Frieden geneigt. Sie begehren nur ihre alten Rechte und Freiheiten, Herausgabe der ihnen abgenommenen Urkunden und Abschaffung der Neuerungen.

Man trat hierauf auf die artikelweise Behandlung der einzelnen Beschwerden des Landes Entlebuch ein. Der Pannermeister verlangte: Zurückgabe der vor 57 Jahren dem Landessiegler Dahinden abgenommenen Briefe; Reduktion des vor 50 Jahren auf 2500 Gulden erhöhten Einkommens des Land-

[1]) Ammann Sidler, Hauptmann Speck, Nikolaus Hüsler nennt das Ratsprotokoll von Zug vom 18. Mai, fol. 53.

vogtes auf den frühern Betrag von 1000 Gl. Dann brachte er die alten Klagen vor über hohe Bussen, über Hypothekar- und Münzwesen, Ämter-Besetzung, Appellation, Salzhandel, Viehzoll, Errichtung von Beilbriefen, klagte über die Rede Krepsingers, behauptete, in Werthenstein seien nur drei, nicht sieben oder neun Punkte ins Recht gesetzt worden, verlangte Anerkennung des Wolhuser-Bundes, beschwerte sich über Einschmuggelung der Worte «Fehler» und «Abbitte» in den Spruchbrief[1], die bei der Verlesung dieses Dokumentes in Kriens weder gehört noch verstanden worden seien. Dann erging er sich in Klagen über die bösen Worte des Landvogtes Wendel Ludwig Schuhmacher wegen des Überfalls von Kriens und Horw, in Klagen über das Mandat von Baden[2]) u. s. w.

Die Entlebucher hatten inzwischen durch Schullehrer Müller ihre Urkunden gehörig studieren lassen. Sie fanden nun eine Urkunde, laut welcher Herzog Rudolf von Österreich zur Zeit gelobt hatte, das Land Entlebuch nie mehr zu verpfänden. Sie wollten nun eine Urkunde sehen, laut welcher das Land in die Verpfändung an Luzern eingewilligt hätte. Und da Luzern eine solche nicht vorweisen konnte, erklärten sie: die Verpfändung an Luzern war niemals gültig.

Dulliker verwies auf den 252jährigen Besitz des Landes Entlebuch von Seite Luzerns.

Pannerherr Emmenegger entgegnete: dieser Besitz ist hinfällig geworden, weil die Stadt Luzern ihre Verpflichtung, das Land bei seinen Rechten und Freiheiten zu wahren, nicht gehalten hat, weil sie seit 50 Jahren viele Neuerungen eingeführt und die Berner, laut Schreiben des Schultheissen Dachselhofer an den Schaffner von Trub, zum Einfalle ins Entlebuch gemahnt hat. — Als Schultheiss Dulliker die Richtigkeit der

---

[1]) Auch die Gesandten von Zug waren instruiert, die Streichung dieser Worte zu verlangen.

[2]) In der Instruktion von Zug wurde die Aufhebung dieses unnützen, schädlichen und unbesonnenen Mandates verlangt.



letzten Behauptung bestritt, rief Glanzmann: um des jüngsten Gerichtes willen habt ihr die Berner um Hilfe gemahnt.

Auch die Abgeordneten der andern luzernischen Ämter mischten sich in den Streit, so rief Stürmli von Willisau: man habe so viele falsche Briefe bei handen, dass es eine Schande sei. Aber Schultheiss Dulliker verlangte Beweise, dass der Rat von Luzern in solcher Weise nach Bern geschrieben habe. Da die Entlebucher die Beweise nicht erbringen konnten, unterbrachen sie die Verhandlungen, um von der Laube aus mit dem anwesenden Volke zu verhandeln und demselben Propositionen zu machen. Hier wurde beschlossen, die Abgeordneten von Luzern anzufragen, ob sie weitere Rechte der Regierung auf das Land nachweisen können und ob sie vollkommene Gewalt zum Abschluss eines Vertrages besitzen.

Die Gemeinde von Luzern hatte allerdings die Abgeordneten gewählt, aber denselben nicht Vollmacht zum Abschluss eines Kompromisses gegeben.

Dulliker fragte an, ob die Entlebucher die alten Urkunden über die Hoheitsrechte anhören wollen!

Der Pannerherr erwiderte: es sind noch viele alte Sachen zu erörtern. So besass Entlebuch vormals den Blutbann, es wählte einen Ammann, besass das Recht, die Garde in Rom zu besetzen. Landvogt Caspar Pfyffer hat dem Landessiegler Heini Dahinden noch zwei andere Urkunden abgenommen, die zurück verlangt werden.

Dann gieng man zur Verlesung der Verträge zwischen Luzern und Entlebuch aus den Jahren 1405 und 1514 über. Die Entlebucher erklärten: Diese beiden Verträge hat Luzern nicht gehalten. Schultheiss Dulliker replicierte: warum habt ihr gegen die Einzelnen, welche die Verträge verletzten, nicht geklagt? Die Obrigkeit ist für die Fehler Einzelner nicht haftbar. — Dann giengen die Entlebucher ins Detail ein, brachten Klagen über die Erpressungen der Landvögte Jakob Hartmann (1635—1637), Ludwig Amrhyn (1647—1649) und Nikolaus Schwytzer (1641—1643) vor. Das ganze Geschlecht der Krum-

menacher verlangte Satisfaktion für die von Landvogt Hartmann sel. verübte Gewalt.

Statthalter Meyer erörterte: aus allen Klagen über die strengen Strafen und die Übernutzungen folge nicht, dass die Verträge von Seite der Regierung nicht gehalten worden seien, das wäre erst der Fall, wenn auf erfolgte Klage von Seite des Landes die Regierung nicht einen Untersuch veranstalten und wirklich konstatierte Unbilligkeiten nicht abschaffen würde. Eine solche Klage sei bis jetzt nicht erfolgt.

Die Entlebucher beharrten darauf: wenn man beweisen könne, dass die Regierung von Luzern jene von Bern zu Hilfe gerufen, so sei der Vertragsbruch von Seite Luzerns gegen Entlebuch konstatiert und das Entlebuch habe das Recht, sich von der Obrigkeit loszumachen.

Landessiegler Binder behauptete: die Obrigkeit habe die Entlebucher Ketzer genannt, faule und meineidige Diebe und Schelmen und habe ein Mandat gegen dieselben erlassen. Mit einer solchen Obrigkeit können sie nicht verhandeln. Zudem habe in letzter Woche Landammann Buocher von Unterwalden gesagt, dass 25,000 Walliser anrücken.

Bei einer konfidentiellen Besprechung erklärte Pannermeister Emmenegger auf die Frage des Schultheissen Dulliker, ob die Entlebucher wirklich dem Rate gehorsamen werden, wenn dieser erweisen könne, dass die Behauptung über den verlangten Einfall der Fremden unrichtig sei, ganz naiv: auch dann nicht. Denn in diesem Falle erklären wir: die Regierung hat durch die strengen Strafen der Landvögte ihre Herrschaft verwirkt [1]).

Bei so leidenschaftlicher Stimmung liess sich kein Resultat erzielen. Schultheiss Dulliker verlangte deshalb, die Entlebucher sollen ihre Begehren in Schrift verfassen und dem Rate übermitteln.

---

[1]) Reinschrift der Geständnisse Emmeneggers vor Gericht in Sursee.



Der Pannermeister von Entlebuch stellte das Gegenansinnen, der Rat von Luzern solle dem Bauernbunde beitreten; dann werde man ein Verkommnis abschliessen, das der Obrigkeit zu grossem Nutzen gereichen werde. Dann würde auch die Stadt Bern dem Bunde beitreten.

Als die Gesandtschaft von Luzern die Heimreise angetreten, fassten die Ausschüsse der Entlebucher, in Gegenwart der luzernischen Geistlichen, folgende Beschlüsse: 1. Sie wollen den Rat von Luzern nicht mehr als Obrigkeit anerkennen, noch demselben gehorsam und unterthänig sein, sondern demselben, wie die Stadt Sempach, nur noch eine Schirmherrschaft zugestehen.

2. Sie dulden keinen Landvogt mehr.

3. Die Entlebucher seien bereit, die Stadt Luzern in Schutz und Schirm zu nehmen und mit ihr einen neuen Vertrag abzuschliessen.

4. Alle Gülten und Zinsbriefe auf dem Lande sollen quitt sein, wenn es sich bestätigt, dass man Entlebuch den Bernern preisgeben wollte, mit Ausnahme derjenigen der Stifte, Gotteshäuser, Geistlichen und Bürger.

5. Das Manifest von Baden soll widerrufen werden.

6. Die Regierung soll ihnen die Kosten vergüten, die seit 19. März ergangen sind [1]).

Bis am 22. Mai sollte die Rückantwort Luzerns erfolgen.

Die Entlebucher behaupteten, wie Leutpriester Bislig und Chorherr Wilhelm Pfyffer am 20. Mai vor dem Rate und den Gesandten der vier katholischen Orte referierten, dass sie «nach göttlichem Rechte» zu diesen Forderungen berechtigt seien.

---

[1]) Auch die Gesandten von Zug waren instruiert, die Vergütung der Kosten durch die Obrigkeit zu verlangen, da diese «die meiste Ursache des Auflaufes sei». Ratsprotokoll von Zug fol. 54. Auch den Rekurs an die kath. Orte sollte man ihnen gestatten und die Regierung anhalten, die Bauern weder «zu schmützen noch zu schmähen»!

Die Verhandlungen im Entlebuch erregten natürlich die Aufmerksamkeit der grössten Kreise und es fehlte beiden Parteien nicht an guten Freunden, die mit Rat und That zur Hilfe bereit waren.

Beat zur Lauben von Zug teilte den 19. Mai dem Schultheissen Dulliker mit, dass Trinkler auf eigene Faust sich wieder der zugerischen Gesandtschaft in Entlebuch angeschlossen habe, um für die Bauern wirken zu können. Er verläumde ihn und die Regierung in einem fort. Zur Lauben meinte, die Regierung von Luzern würde gut daran thun, auch die Unterthanen aufzufordern, ihre Rechtstitel aufzulegen, damit die eidgenössischen Gesandten sehen, dass die angeblichen Freiheiten nicht so gross gewesen seien. Er würde z. B. von den Entlebuchern das Landbuch ins Recht verlangen, welches jene von Luzern erhalten; dann den Revers von 1434, laut welchem die Entlebucher sich der Obrigkeit von Luzern gegenüber vielfacher Übertretung der Mandate betreffend Gerichtsbarkeit, Siegel etc. schuldig bekannten.

Zur Lauben kam mit seinen Räten zu spät. Denn auch die Rothenburger hatten schon in Schüpfheim in Gegenwart der luzernischen Abgeordneten gedroht, wenn bis am Donnerstag die Sache nicht in Ordnung sei, so wolle man gegen die Stadt Luzern marschieren und dieselbe im Sturm einnehmen.

Der Pfarrer von Entlebuch berichtete am 20., dass die Entlebucher bereits Weisung zur Bewaffnung erteilt und den Auszug mit den Kreuzen auf den 21. fixiert haben.

Am 20. referierten vor Rat und Gemeinde, in Gegenwart der Abgeordneten der vier Orte, worunter Peter Trinkler, die luzernischen Geistlichen über die Unterhandlungen im Entlebuch. Die Gemeinde Luzern beschloss, die streitigen Punkte durch eidgenössische Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Die eidgenössischen Abgeordneten aber wurden ersucht, von dem Ergebnis der Verhandlungen ihren Regierungen Kenntnis zu geben und dieselben zu bitten, unverweilt Luzern Hilfe zu senden. Die Gesandten mahnten die Entlebucher gleichfalls,

dem Spruche eines eidgenössischen Schiedsgerichtes zuzustimmen und drohten, wenn die Entlebucher Leute aufmahnen, so werden ihre Regierungen der Stadt Luzern zu Hilfe ziehen. Bis am Sonntag, 25. Mai, sollte Entlebuch sich über die Annahme eines Schiedsgerichtes aussprechen.

Der Gouverneur von Mailand, Marchese di Caracena, wurde ersucht, 200 Reiter und 300 Mann laut Bundesvertrag Luzern zu Hilfe zu senden. In diesem Sinne würden auch Oberst Sebastian Heinrich Crivelli und Oberstlieutenant Pfyffer in Mailand an die Hilfeleistung erinnert; es war dies um so notwendiger, weil bereits am 19. Mai die ganze Grafschaft Rothenburg in Waffen stand.

Am 20. Mai erliessen Schultheiss, Rat, Grossrat und Bürger von Luzern, unter Darlegung der Verhandlungen mit Entlebuch, die Mahnung an die eidgenössischen Orte zur bundesgemässen Hilfeleistung, zur Rettung «vor gächem hochgefehrlichem Überfaal».

XX. Gegenseitige Rüstungen vom 20. bis 27. Mai. Die Bauern vor Bern und Luzern.

Nach dem Tage in Schüpfheim begab sich Pannermeister Emmenegger zum Obmann des Bauernbundes, einerseits um denselben von den Verhandlungen mit Luzern zu unterrichten und andrerseits um die gemeinsamen Massregeln gegen Bern und Luzern zu besprechen. Am 21. Mai liess Leuenberger den Sturm ergehen und zog, unterstützt von raublustigen, zuchtlosen Bauern aus dem Kanton Luzern, gegen Bern[1]). Emmenegger sollte mit seinen Truppen in Lützelflüh bleiben. Wirklich

---

[1]) Irrig behauptet das Journal von dem Bauernkrieg (Haller'sche Sammlung VI, 86, Fol. 123 ff.), die Entlebucher seien bereits am 11. Mai a. St. vor Bern erschienen.

führten Emmenegger und Schybi 300 Mann aus dem Entlebuch und 400 aus dem Amte Willisau nach Lützelflüh und am 23. auf Leuenbergers Befehl[1]) nach Bern, am 24. nach Habstetten. Diese Truppen lagerten sich meist in den Wäldern.

Durch diese Diversion wurde die Stadt Luzern aus der grössten Gefahr befreit, die Antwort des Landes Entlebuch auf das Ultimatum Luzerns wurde verzögert, die Ämter trennten sich und die Hilfstruppen der Luzerner konnten anrücken. Aber zugleich fiel damit der von der Tagsatzung in Baden entworfene Kriegsplan dahin. Die Zürcher fanden es auch nicht passend, Hitzkirch und Lenzburg zu Stützpunkten für ihre Operationen zu wählen, wie verabredet war.

Am 20. Mai fand in Udligenschwil mit den treugebliebenen Gemeinden, wie mit den abgefallenen Gemeinden Meggen, Adligenschwil und Udligenschwil eine Besprechung des Rates von Luzern statt. Die Regierung versprach Amnestie und Untersuch allfälliger Beschwerden.

Oberst Zwyer hatte in Konstanz seine Ernennung zum Befehlshaber der luzernischen Armee gerade im Momente erhalten, wo er zum Kaiser reisen wollte. Indem er die Ernennung verdankte, gab er die Versicherung, dass er alles thun werde, was zur Rettung des Vaterlandes und der Freiheit nötig sei. Allein die Reise sei nun einmal nötig; er werde aber beförderlich zurückkehren (19. Mai). Seinem Freunde Dulliker riet Zwyer, im Notfalle das Werk mit Ernst anzugreifen, damit man nicht Schimpf aufhebe. Zugleich deutete er seinen Kriegsplan an mit den Worten, man müsse sorgen, dass die Last und der Bauern Furia nicht auf e i n e n Ort falle. So hatte Luzern zwar einen tüchtigen Oberbefehlshaber, der aber zur Zeit der grössten Gefahr noch seine Privatgeschäfte im Auslande besorgte. Der Rat von Luzern hatte inzwischen die Aufgabe, die Armee auf die Beine zu bringen und zu organisieren[2]).

---

[1]) Manifest von Bern.

[2]) Am 19. Mai wurden die Verteidigungsanstalten der Stadt organisiert.

Freilich fehlte es nicht an Stimmen, die den Erfolg der vereinigte Städte als ganz unzweifelhaft annahmen. So schrieb am 17./7. Mai aus Schaffhausen Bürgermeister H. H. Ziegler an Bürgermeister Waser:

Man kann sich vermittelst göttlicher Hilf eines guten und förderlichen Ausgangs dieses Kriegs und der Victorie wol getrösten, da es den Aufrührern an Oberhauptleuthen und anderen guten Beamteten, wie auch Munition, Proviant und Geld sehr manglet. Auf die Stadt Zürich wird alle Welt sehen und nach derselben Thun und Lassen ein jedes Ort der Eidgenossenschaft das Mass nehmen. Ziegler glaubte auch, der Kampf entscheide nicht nur über das Schicksal der vier Städte, sondern der ganzen Staatsordnung der Schweiz. «Es ist heüt an bewussten IV Städten; morgens kommt die Kehrordnung an andere Orte, namentlich an die Stadt Zürich, deren Unterthanen zum Theil so tief in Schulden stecken, dass sie kein anderes Mittel finden sich deren zu entledigen, als zu Rebellieren und Novas Tabulas, das ist: Erlassung aller Schulden zu begehren. Bereits sagen auch gewisse Leute im Züricher-gebieth: man muss die Festung Zürich brechen; denn ist sie gebaut, so wird man uns zu allem, was es auch sei, zwingen. Die Zuger sagen auch: man muss den Zürchern zur Ader lassen. Wir sehen auch nicht ein, warum Entlebuch neben Luzern nicht im gleichen Verhältnis stehen sollte, wie das äussere Amt zur Stadt Zug».

Solche Vorstellungen waren geeignet, die sonst oft divergierenden Städte zu einigen.

Ganz anders dachten freilich die Bauern. In Freiburg z. B. war das Volk in seiner grossen Mehrzahl dem Begehren der Bauern gegenüber ziemlich gleichgültig. Allein trotzdem war es durchaus nicht geneigt, zu Felde zu ziehen, es sei denn, dass die katholische Religion oder der Kanton gefährdet wäre [1]).

[1]) Für diese Volksauffassung scheinen die Berner Ratsherrn die Jesuiten von Freiburg besonders verantwortlich gemacht zu haben. Ein Lieutenant Gindroz sprach in diesem Sinne. Berchtold III, 54.



Höchst unsympathisch war den Freiburger Bauern ein im Interesse der Regierung von Bern unternommener Krieg. Die Regierung von Freiburg trug in der Folge dieser Volksstimmung insofern Rechnung, als sie nicht gestatten wollte, dass ihre Truppen als selbständige Corps gegen die rebellischen Oberländer manöverieren, sondern nur als Hülfstruppen der Berner [1]), und dass sie den Durchpass der Waadtländer durch das Gebiet von Freiburg zu verhindern suchte, um nicht die Verlegung des Kriegsschauplatzes ins Gebiet von Freiburg zu veranlassen [2]) oder gar den Anschluss der Bauern an die Rebellen.

Schon am 11./1. Mai hatte Bürgermeister Waser noch von Baden aus selbst die Bündner zur Sendung von 1000 Mann Hülfstruppen ermahnt. Allein am 13./3. Mai antwortete aus Malans Oberst-Lieutenant Ambrosius Planta von Wildenberg in Abwesenheit des Herrn von Salis, des Landrichters Schmid und des Bürgermeisters von Chur habe er das Schreiben eröffnet und die Bundeshäupter zur Beratung einberufen wollen. Diese aber haben ihm berichtet, diese Hilfeleistung könne dermalen nicht so rasch erfolgen, sondern werde sich etwas verziehen, weil die Herrn des Obern Bundes gerade versammelt und mit Wahl des Landrichters, Appellationen und andern Angelegenheiten beschäftigt seien. Da die Hilfeleistung auf Kosten des Landes erfolgen soll, so müssten zuerst noch die Gemeinden über die Sache abstimmen, was auch wieder Zeit erfordere.

Am 17./7. Mai darauf erliess der Rat von Schaffhausen ein weitläufiges Manifest über die Kriegsursachen und betrieb fortan energisch die Mobilmachung, gleich demjenigen von St. Gallen und Zürich. Der Rat von Zürich suchte allerdings noch zwischen der Regierung und den Unterthanen von Basel zu vermitteln, schickte auch Granaten und Soldaten in die Festung

---

1) Berchtold: Histoire de Fribourg III, 50.

2) Gegen Ende Mai. Berchtold: Histoire de Fribourg III, 47, 48, 54.

Lenzburg und suchte Mellingen und Bremgarten gegen einen Handstreich der Bauern zu sichern.

In Bünden dagegen durchkreuzten zwei Entlebucher und zwei Emmenthaler die Pläne der Züricher[1]). Im Thurgau endlich hatte Heinrich Kern von Bernegg durch Verbreitung eines Zettels der Sache der Bauern in Rafz Vorschub geleistet[2]).

Der Kriegsrat von Luzern fasste in dieser ernsten Lage am 20. Mai folgende Beschlüsse:

1. Jeder Kommandant soll die Armatur seiner Untergebenen inspizieren.

2. Alle Posten sollen von 2 Herren inspiziert werden; es sollen auch alle kleinen Gässlein verbarrikadiert werden.

3. Hauptmann Krepsinger soll in der Stadt wohnen.

4. Weiber und Kinder sollen abziehen, unnützes Gesinde soll abgeschafft werden.

5. Wer etwas liebs hat, soll «flöken».

6. Hauptmann Krepsingers Sohn soll die Studenten kommandieren.

7. Jost Glogger und der Wirt zu Gerbern werden zu Adjutanten ernannt.

8. Die Moosbauern, die in der Kleinstadt sich sammeln sollen, kommandiert Nikolaus Schumacher; diejenigen an der Halden Junker Franz Bircher.

In sehr verblümter Weise ersuchte der Rat von Luzern den 22. Mai Schultheiss Honegger, Truppen zu werben, gestützt auf eine unter dem Bogen des dem Schultheissen Dulliker gehörigen Hauses in Luzern getroffene Verabredung: «Die wyl

---

[1]) Brief an Waser vom 18./8. Mai.

[2]) Der Rat von Zürich büsste ihn daher laut Schreiben vom 11./1. Juli um 50 ₰. Landvogt Wolfgang Wirz in Frauenfeld wollte ihn öffentlich ins Halseisen stellen, an Eisen geschmiedet nach Luzern schicken, eventuell sollte Kern dem Landvogt 600 Florin an Gold und 100 Lot an Silber, dem Landschreiber 20 Taler, der Landvögtin 5 Dukaten, der Tochter des Landvogtes 4 Dukaten und dem Ueberreuter 2 Dukaten schenken.



unsere sachen in Form und massen gestaltet, dass wir unumgenklich und nothgedrunglich uns der mitlen bedienen müssen, die uns nit lieb und gantz widrig sind».

Auf das Ansuchen des Rates von Luzern vom 20. Mai bewilligte Zürich schon am 21. Mai Hilfe und die Zufuhr von 1000 Stück Getreide, mahnte Bern um Hilfe und berief die Kommandanten der von den eidgenössischen Orten aufzustellenden Armee auf den 26. Mai nach Basel. Jetzt wurde auch das von der Tagsatzung in Baden am 8. Mai erlassene Manifest gedruckt und am 20. Mai publiziert. Dieses verurteilte das sträfliche, unnatürliche und gewaltthätige Vorgehen der Bauern von Luzern, erklärte den Bauernbund als unstatthaft, brandmarkte das Vorgehen der Bauern, die durch Raub und Misshandlungen die Anhänger der Regierungen einzuschüchtern und zum Anschluss an den Bauernbund zu bewegen suchten, verurteilte die offene Revolution, den Widerstand gegen die Regierungen, die Plünderung der Boten und Reisenden und all die Frevel, die unter dem Vorwande begangen wurden, man wolle nur die alten Gewohnheiten und Rechte und das alte Herkommen wahren. Der Aufstand, lesen wir hier, sei nur durch liederliche, üppige und unhausliche Leute entstanden, die in den Zeiten der Ruhe und des Friedens ihr Vermögen durchgebracht und sich in Schulden gestürzt haben, die sie nicht zu zahlen wissen. Jetzt suchen diese treulosen Leute durch unverantwortliche Attentate und ihren vermeinten Bund sich an die Stelle der rechtmässigen Obrigkeit zu setzen. Den Vorschlag, den Streit durch eidgenössische Schiedsrichter entscheiden zu lassen, haben diese Leute verworfen. Zur Erhaltung des Vaterlandes müssen deshalb die 13 Orte zum Schwerte greifen, um mit Gottes Hilfe die Meineidigen und Bösen zu strafen. Die Tagsatzung protestiere deshalb vor Gott und aller Ehrbarkeit, dass sie an dem Unheil, Schaden und Verderbnis der Land und Leute treffen möchte, irgend welche Schuld trage.

Der Klerus von Zürich und der Rat von Schaffhausen hätten gerne gesehen, wenn nochmals durch Milde eine Bei-

legung des Streites versucht worden wäre. Die Publikation dieses Mandates tadelte der Rat von Zug den 20. Mai, weil dadurch die Friedensverhandlungen erschwert würden.

Die Bauern hinwieder gaben sich alle Mühe, die kleinen Kantone von aller Hilfeleistung an Luzern abzumahnen. Ihre Agenten zogen wieder in alle Kantone und hetzten das Volk auf. In Zug gaben sie vor, die von der Tagsatzung und der Regierung von Luzern erlassenen Mandate und Sprüche lauten ungleich; in Unterwalden dagegen streuten sie aus, sie haben die Spruchbriefe gar nicht erhalten, während z. B. Sebastian Steiner den für Rothenburg bestimmten Spruchbrief unterschlagen hatte.

Am 22. Mai traten wieder Abgeordnete von Entlebuch und Rothenburg vor die Landsgemeinde in Schwyz, um die Referate der Regierungsabgeordneten zu widerlegen.

Als die Leute von Emmen am 21. Mai, in der sogen. Bittwoche, mit Kreuz und Fahnen nach Luzern kommen wollten, um die seit ältesten Zeiten in der Hofkirche üblichen Gebete zu verrichten, liess man sie nicht in die Stadt hinein, da man einen Überfall befürchtete.

Überflüssig war diese Vorsicht nicht, denn ein Teil der Bürgerschaft korrespondierte immer noch mit den Bauern; so wurde am 20. Mai Franz Bircher an der Gemeinde in Rothenburg erwartet, die an diesem Tage das Amt Wäggis aufforderte, sich als Freund oder Feind zu erklären. Hans Diener bekannte am 17. Juni, der Aufbruch gegen Luzern sei auf Betrieb des Amtes Rothenburg erfolgt und man habe Alphons Sonnenberg berauben und totschlagen, Christoph Pfyffer, Kornherr Meyer und Eustach Sonnenberg des Rates entsetzen wollen, und zwar auf Betrieb des Lötscher, Weibel Theiler, Krummenacher und Caspar Unternährer. — Caspar Steiner von Emmen bekannte später selbst, er habe dem Amte Habsburg geschrieben, ob es noch nicht genug unterjocht sei? Dazu habe er gedroht, wenn die Leute nicht dem Bunde beitreten, werde man ihnen alles nehmen. Es sei dies geschehen, um der Stadt alle Pässe zu

verwehren und die Geschütze in Meggenhorn und auf Stutzegg aufstellen zu können. Wir wollten, gestand Steiner, in der Stadt alles niedermachen.

Vor der Landsgemeinde in Schwyz erschienen deshalb am 22. Mai 6 Abgeordnete des Amtes Habsburg und stellten vor, in welchen Sorgen und Gefahren sie stehen, da sie einen Überfall von Seite der Bauern zu befürchten haben. Diese wollten über die Reuss ziehen. Da Luzern nichts zur Sicherung des Passes über die Reuss gethan, so müssen sie sich den Bauern anschliessen, seien aber bereit, den Schwyzern den Durchpass zu gestatten und sie freundlich zu behandeln. Sie bitten, ihnen zu ihrem Rechte und zum Frieden zu verhelfen. Die Landsgemeinde von Schwyz versprach dem Amte Schutz und Schirm, falls es zur Stadt Luzern halte und sich von den Ämtern trenne. Dagegen baten Rudolf Stürmli von Rothenburg, Peter Hartmann und Heinrich Arnet von Ebikon, man möchte der Stadt Luzern gegen die Bauern keine Hilfe leisten. Allein auf Antrag der Landammänner Bellmont und Schorno beschloss die Landsgemeinde doch, der Stadt Luzern die bundesgemässe Hilfe zu leisten. Dagegen wurde der Rat von Luzern ersucht, sofort die Kosten für den letzten Auszug im Betrage von 593 Gulden 12 Schilling zu berichtigen, da sonst unter dem Volke grosser Unwillen entstehen könnte. — Am 22. Mai baten fünf Abgeordnete von Habsburg den Rat von Luzern um Vergebung.

Wie im Amte Habsburg wurde auch in Wäggis durch Abgeordnete aus Malters, Littau, Kriens und Horw das Volk aufgewiegelt, allein die grosse Majorität blieb der Regierung treu.

Von Schwyz zurückgekehrt, hielt Stürmli in Ebikon ein Strafgericht ab. Man verurteilte mehrere Anhänger der Regierung zu Geldbussen und legte andern die Pflicht auf, Wallfahrten nach Einsiedeln zu unternehmen.

In Gunzwil, Ermensee, Schongau, Pfäffikon und Neudorf zogen die Bartscherer herum, beschädigten Habe und Gut der Regierungs-Anhänger, bedrohten und beschimpften dieselben und verfügten nach Willkühr Bussen. So hatten in diesen Orten

21 Personen sofort zusammen 530 Gulden zu zahlen. Die höchste Busse, die einem Bauern auferlegt wurde, betrug später 1000 Gulden, mehrere wurden um 100 bis 300 Gulden gestraft, so musste Heinrich Schüpfer 300 Gulden zahlen, Amtsweibel Wilhelm Amrein von Münster 200 Gulden, Nikolaus Herzog 5 Dublonen; gleich viel Josef Hüsler von Neudorf. Ärmere mussten Brot, Wein, Fleisch oder Waffen zur Busse hergeben; heute noch hat sich im Luzerner Gebiet die Redensart erhalten «wir wend einen um e Moss strofe».

Nicht weniger als 35 Bartscherer durchstreiften den Kanton. Dabei erlaubten sich diese Schurken die Perfidie, die abgehauenen Bärte und Ohren an Leute in der Stadt Luzern zu schicken. So wurden in einem Briefe an Anton Marzol Bart und Ohren des Heinrich Sager zu Handen des Schultheissen Fleckenstein überschickt, um den Verdacht zu erregen, diese Misshandlung sei auf Betrieb des Marzol erfolgt.

In Münster suchte man am 21. Mai nochmals den Flecken zum Anschluss an den Bauernbund zu bestimmen.

Eberhard Hüsler von Saffenthal, Amtsweibel Amrein und Hans Willimann stellten ans Stift Münster die Frage, warum das Amt Münster dem Stifte gehöre und wie Luzern zur Herrschaft gelangt sei. Das Stift gab am 23. Mai hierüber Auskunft.

Am 22. Mai fand in Gegenwart der Delegierten der meisten Ämter in Rothenburg eine grosse Versammlung statt, in welcher beschlossen wurde, beim Bauernbunde zu bleiben. Caspar Steiner von Emmen führte hier aus, die Rothenburger können jetzt auch freie Leute werden, wie die Entlebucher, wenn die Luzerner nicht Siegel und Briefe für ihre Rechte aufweisen.

Die Agitationen der Bauern fielen nirgends auf bessern Boden, als in Nid- und Obwalden. Auf das Ansuchen Luzerns vom 20. Mai, um Bereithaltung einer tapfern Mannschaft, beschloss die Landsgemeinde von Nidwalden am 21. Mai, man missbillige zwar das Vorgehen der Entlebucher, aber da die Not nicht dringend sei, verschiebe man die Frage der Hilfe-

leistung wegen Abwesenheit des Statthalters Leu bis Sonntag den 25. Mai. Dagegen wurde eine Musterung angeordnet und eine Delegation, bestehend aus den Landammännern Christen und Odermatt nebst Fähnrich Nikolaus von Matt, auf Ansuchen von Zürich, Bern, Uri, Obwalden und Zug, nach Ebikon beschlossen.

In Ebikon hatten diese Orte rein nichts zu schaffen. Es konnte sich nur um die vierörtige Tagsatzung in Küssnacht handeln, die auf den Wunsch Zugs unter dem 21. Mai zur Konstituierung des Kriegsrates einberufen wurde.

Die Tagsatzung in Küssnacht scheint nicht zu Stande gekommen zu sein [1]). Dafür wurde eine neue Vermittelung der IV Orte projektiert. Die Gesandten von Zug erhielten am 22. Mai die Instruktion, an derselben darauf zu dringen, dass der Spruchbrief statt von den einzelnen Gesandten von den eidgenössischen Orten besiegelt werde. Füge sich dann ein einzelnes Amt nicht, so hätte die Regierung Anlass, mit Gewalt und Macht Ordnung zu schaffen [2]).

Zug schickte dann, als die Bewegung im Freien Amt begann, 100 Mann nach Bremgarten und stellte 300 Mann zwischen den Brücken von Sins und Gisikon auf [3]).

Nachdem Landammann Martin Bellmont am 22. Mai dem Stande Luzern Hilfstruppen zugesendet hatte, tagte am 23. die Landsgemeinde von Schwyz. Vor derselben erschienen 6 Abgeordnete von Habsburg, die «ziemlicher Massen alles Gute anerbothen», während die Gesandten aus den Ämtern Rothenburg und Ebikon, welche, wie Landammann Bellmont an Schultheiss Fleckenstein am 23. Mai schrieb, «solcher Massen laue Reden und Sachen vorbrachten, dass man anderes Guten von denen so weit nicht hat verhoffen können, als sei allein ihre

---

1) Schreiben von Zug an Bremgarten 23. Mai, «hat Iren vortgang nit genommen».

2) Protokoll von Zug, Fol. 55.

3) Meldung an den Kriegsrat in Luzern vom 25. Mai, abends 6 Uhr.



Intention und Meinung gewesen, hier das Volk am Aufbruch zu hindern». Dem Landammann und dem Seckelmeister Schorno gelang es nicht nur, die Vorgaben dieser Abgeordneten gründlich zu widerlegen, sondern auch einen einmütigen Beschluss der Landsgemeinde durchzusetzen, dass man dem Rate Luzern die möglichste Hilfe leisten wolle [1]).

Suchten die Staatsmänner einen baldigen Entscheid durch die Waffen herbeizuführen, so hielten zwei der hervorragendsten Geistlichen Zürichs, die Pfarrer am Gross- und Fraumünster, dafür, nochmals den Weg der Güte zu betreten. In einem am 24. Mai vor dem Rate von Zürich gehaltenen Vortrage führten sie aus, dass es nicht am Platze sei, «in den eigenen Leib zu schneiden»; sie anerboten sich selbst als Vermittler zwischen den Regierungen und den Bauern. Allein der Rat von Zürich trat auf dieses Anerbieten nicht ein, sondern betrieb sehr energisch die Rüstungen, da von allen Seiten Meldungen eintrafen, aus denen man schliessen musste, dass ein Kampf unvermeidlich sei.

Wie die Regierung von Luzern stiess auch diejenige von Zürich mit ihren Hülfsbegehren auf Schwierigkeiten, und zwar besonders in Graubünden und Schaffhausen. Schon im März hatte die Tagsatzung beim ersten Entwurf zu einem Feldzugsplan bestimmt, dass die auf eine erfolgende Mahnung aus Bünden eintreffenden Hilfstruppen dem in Lenzburg sich bildenden zürcherischen Armeecorps einverleibt werden sollten. Als dann im April Landrichter Wilhelm Schmid, Rudolf von Salis und alt Landammann Ambros von Planta an der Tagsatzung in Baden erschienen, wurde beschlossen, Bünden habe auf seine Kosten 1000 Mann zum zürcherischen Kontingent nach Lenzburg zu stellen. Allein die wie das Aprilwetter wechselnden Berichte über die Lage der Eidgenossenschaft und die innern Wirren in Bünden wegen des Klosters in Chur bestimmten die

---

[1]) Fassbind: Gesch. v. Schwyz V, 254.

die drei Bundesherren, die Hilfeleistung nicht sofort energisch an die Hand zu nehmen und sofort zu organisieren[1]). Sie

---

[1]) Quum primum tumultus illi exorti et nostri quoque ad Comitia Badensia evocati fuissent, ac post reditum Senatum Rhaeticum de re omni edocuissent, edocendus absque mora in tota dominante Rhaetia fuisset summa fide et diligentia populus, explicanda iis fuissent foedera, demonstranda justitia et Dominium Magistratuum Helveticorum in subditos, subditorum contra perfidia et contumacia et exaggeranda. Id vero segnius quam par est a Proceribus nostris factum, e contra non defuere a nostratibus subinde ad nos excurrentibus, que non solun Praefectos Provinciarum tumultuantium, sed ipsos quoque Magistratus violatarum jurium et immanis exercitate tyrannidis coram plebe nostra accusarunt vehementissime. Multi nostrates petulis auribus atroces has calumnias imbiberunt, aliique distinguere non potuerunt liberos populos, qualis noster est, a subditis, quales illi vestri seditiosi omnes sunt: alii distinxere quidem, sed Magistratuum illorum Helvetiorum, et cum primis Praefectorum causam vi meliorem esse suspicati sunt, quam procerum quorundam nostrorum, et officialium illorum, qui subditis nostris praeficiuntur. Nec tamen defuerunt homines boni in locis plerisque, qui rectius populum informarant, sed non absque labore et temporis jactura suspiciones iniquas, quibus qui dam praeoccupati fuerunt ex animis illorum revellere potuerunt. Accessit his malum quoque aliud, Triumviri Rhaetiae nostrae, ut ab initio spes affulserat amicae rerum omnium compositionis, debuissent hic constanter manere et quae in dies a Magistratibus vestris ad nos advolabant literae, absque mora Communitatibus per celeres nuntios communicare. Quia enim pluribus montibus et vallibus populus noster dividitur, brevi adeo tempore singulorum sensa et consilia comportari non possunt. Atqui Triumviri illi a Consule Curiensi primo convocandi fuere, tum dies indicandus Comitiis, debere a Comitiis perscibendum fuit ad Populum, penes quem est summa rerum omnium potestas; denique populi suffragia de novo comitiis proponenda. Hic que ordinarius agendi modus est. . . . . Atqui et temporis et sumptuum gravissimorum lucrum fuisset, si Triumviri Curia non excessissent, et cum de assumtis de commune consensu quibusdam aliis sufficienter initio statim necessaria omnia praeordinassent. Sed et nunc quoque Pontificiorum perversissimus animus communi causae plurimum nocuit. Alii enim et illis serius, et non nisi crebris hortatibus et minis adacti arma sumpsere, alii se nunquam moverunt. Omnes denique uno ore, ut perfidiae aliquis esset praetextus a Curiensibus prios quam ad Helvetios

unterliessen es zum Teil auch, das Volk gehörig über die bundesgemässe Pflicht zur Hilfeleistung und die Gerechtigkeit der Sache der Regierungen genügend aufzuklären, im Vertrauen, die Sache werde doch gütlich beigelegt, während die Emissäre der Bauern durch ihre Klagen über die Gewaltthaten der Landvögte vielerorts das Volk auf ihre Seite brachten. Die Katholiken wollten zuerst die Herstellung des Klosters St. Niklaus gesichert wissen, ehe sie ausser Landes ziehen; einige rückten sehr spät, andere gar nicht ein. Als dann wieder Briefe eintrafen, welche Hoffnung auf friedliche Lösung des Konfliktes gaben, kehrten die Truppen heim. Erst als die Truppen nicht mehr nötig waren, wurde die Kriegshilfe anerboten [1]).

Begeistert für die Hilfeleistung an die schwerbedrängte Stadt Bern, deren Bürger zur Zeit so tapfer für die Sache der Bündner eingetreten waren, schien nur die evangelische Geistlichkeit. Diese war denn auch nicht sonderlich erbaut, als der Bundestag zu Davos statt einer strengen, nur eine leichte Busse den widersetzlichen Leuten von Disentis und Lugnetz auferlegte.

Wie die Bündner waren auch die Walliser erst zur Hilfeleistung an Bern bereit, als man deren nicht mehr bedurfte [2]).

Die Toggenburger hinwieder verbargen zuerst ihre Abneigung zur Erfüllung der Kriegspflicht hinter konstitutionelle Bedenken.

Die Stimmung in Schaffhausen war den Bauern grösstenteils günstig, die Regierung verlangte ein Gutachten der Geistlichkeit, das dahin gieng, dass die Hilfe den Glaubensgenossen

---

proficiscentur, ad Caenobium S. Nicolai, scholae Rhaeticae antiquitas communi Foed. Cathedralis consilio consecratum, postea vero exterorum armorum violentia exteris monachis restitutum, ac nuper demum a Civibus nostris iterum occupatum sibi restitui petiverunt. — Bericht vom 5./15. Juli aus Chur von Hartmann Schwarz «jussu venerandae Synodi Rhaeticae» an die Geistlichkeit von Bern. Stadtbibliothek von Bern Mss. Hist. Helvet. VI, 96. Abraham de Losea: Miscellanea Helvet. p. 977/980.

1) J. K. Füsslin: Historie in der Helvetia II, 60.

2) l. c.

zu leisten sei. Eine grosse Partei dagegen war der Ansicht, die Regierung von Schaffhausen sollte sich nur auf eine Vermittelung zwischen der Regierung von Bern und ihren Unterthanen beschränken [1]). Diese Partei gewann schliesslich die Oberhand. Vier Gesandte erschienen am 23. Mai vor dem Rate von Zürich, erklärten sich bereit, einen nochmaligen gütlichen Vergleich zu versuchen und zu diesem Zwecke sich ins Lager der Bauern begeben zu wollen. Der Rat von Zürich stellte ihnen das frei, liess aber durchblicken, dass er jetzt von der Erfolglosigkeit des Schrittes vollkommen überzeugt sei. «Man meint», berichtet J. H. Holzhalb am 24./14. Mai an Bürgermeister Waser in Baden, «sie werden es bleiben lassen. Ich verwundere mich der guten Herren Einbildung. Sind nit grosser Qualitäten oder dexteritet in dergleichen Sachen zu tractiren».

Gleich darnach schloss sich Schaffhausen wieder enger an Zürich an.

Vor seiner Reise nach Constanz berichtete schon Zwyer an Bürgermeister Waser in Zürich (12. Mai?):

Die Rebellischen sind sicher zahlreicher und gefährlicher, als man sich einbilden kann. Wir müssen auch, meines Ermessens, eine grössere Macht gegen dieselben aufstellen, als wir früher vereinbarten, wenn anders man nicht Spott und Schaden gewärtigen und den obrigkeitlichen Kredit in Gefahr setzen will.

Ehe noch die Regierung von Luzern einen feindlichen Ausfall unternommen hatte, behaupteten die Bauern, die Luzerner hätten sie überfallen.

Am 25. Mai klagten dann in Stans an der Nachgemeinde Jakob Buholzer, Josef Meier, Lienhard Studhalter und Hans Dürler von Horw nebst Ludwig Glattfelder von Ruswil, vor Tagesanbruch seien in einem mit 3 oder 4 Kanonen beladenen Schiffe die Luzerner gelandet und — nachdem sie im Wirtshaus geplündert — mit Trommeln, Pfeifen, Schiessen und Lärm zurückge-

1) Haller'sche Sammlung Mss. VI, 97, Fol. 93 ff.

kehrt. Die Landsgemeinde beschloss nun, mit 3 Rotten auszuziehen und sowohl der Stadt als den Bauern zu helfen, zu dem sie Recht haben. Hievon wurde durch die Landammänner Jakob Christen und Bartholomäus Odermatt der Stadt, Nikolaus von Matt und Sebastian von Büren den Bauern Kenntnis gegeben. Nidwalden hoffte, die Bauern werden dann nichts «Thätliches» unternehmen.

Noch schlauer benahm sich die Regierung von Obwalden, indem sie am 27. Mai erklärte: da beim Ausbruch eines Krieges, nach mehrseitigen Andeutungen zu befürchten sei, dass Obwalden könnte überfallen werden, so dürfe sich die Regierung nicht der zur Landesverteidigung nötigen Truppen entblössen und daher auch der Mahnung zum Auszuge dermalen nicht Folge leisten.

Etwas war allerdings an diesem Gerüchte wahr. Untervogt Spengler hatte nämlich laut seinem am 15. Juni vor Kriegsgericht in Sursee abgegebenen Geständnis in Unterwalden ausgestreut: wenn die Unterwaldner den Luzernern zu Hilfe ziehen, so werden ihnen 20,000 Berner ins Land fallen. Allein diese Aussage beruhte nicht auf einer Zusage von Seite der Berner Bauern, sondern war nur eine Kriegslist, die man in Obwalden absichtlich nicht durchschauen wollte. Dort war ein Sohn des Ratsherrn Melchior Ming ein eifriger Agitator für die Bauern, indem er sich selbst ins Entlebuch begab, um die Leute zu bestimmen an die Landsgemeinde Gesandte zu schicken, wie Stephan Lötscher am 21. Juni bekannte. Neben ihm war besonders Heinrich Wirz ein eifriger Anhänger der Bauern.

Ein in Hohenrain verpfründeter Geistlicher, Widmer von Hochdorf, suchte die Leute von Zug und Schwyz von der Hilfeleistung abzuhalten, indem er am 25. Mai auf der Reise nach Einsiedeln den Leuten vorlog, auf dem Emmenfelde habe eine grausame Schlacht stattgefunden, so dass er die Hände im Blute hätte waschen können [1]).

---

[1]) Bericht von Zug an die Kriegsräte in Luzern vom 26. Mai, in Zug.

Eigentümlich gestalteten sich die Verhältnisse in Zug. Dort suchte man zunächst die Revolution in den Freien Ämtern zu verhindern und sich der Pässe zu Baden, Bremgarten und Mellingen, wie der Brücke zu Sins zu versichern. In diesen Bemühungen waren alle Ratsherrn einig. P. Trinkler, im Mai wieder zum Landammann gewählt, wollte dagegen der Stadt Luzern nur im äussersten Notfalle Hilfe leisten, Beat zur Lauben aber sofort. Am Morgen des 26. Mai erhielt endlich Hauptmann Speck den Auftrag, nach Luzern zu ziehen. Um 10 Uhr brach seine Kompagnie auf und stand um 12 Uhr zu Gisikon. Dorthin war Speck vorausgeritten. Im Wirtshause bei der Brücke zu Gisikon liess er sich mit dem Kommandanten der Bauern von Willisau in eine Verhandlung ein. Diese setzten 4 Artikel auf: 1. Der gütliche und rechtliche Spruch wird angenommen, mit Ausnahme des Artikels über das Manifest. 2. Die 4 Orte sollen den Streit gütlich entscheiden. 3. Die Beschlüsse der Mehrheit der Ämter sollen auch für die Minderheit verbindlich sein. 4. Der Bund soll fortbestehen.

Speck, Hauptmann und Lieutenant Pfyffer gelobten den Führern der Bauern Waffenstillstand zu halten und die Genehmigung des Rates von Luzern einzuholen.

Während Hauptmann Jost Pfyffer nach Luzern ritt, um hievon Kenntnis zu geben, zog sich Speck in sein Quartier zurück. Darauf aber liessen die Bauern wieder melden, sie haben sich eines andern besonnen; sie wünschen mit den Kriegsräten auf offenem Felde zu verhandeln. Hauptmann Knopfli von Zug besetzte inzwischen die Reussbrücke. Abends um 7 Uhr mahnte Luzern die Panner aller Orte um Hilfe. Hauptmann Johann Speck und die Amtleute aber hielten die Hilfeleistung für «unnötig» [1]. Hierin hatte ihn Goldschmid Nikolaus Probstatt von Luzern bestärkt, der Speck sogar bestimmen konnte, mit seinen Truppen heimzuziehen. Am 27. Mai ergieng dagegen an Haupt-

---

[1]) Staatsarchiv Zug.

mann Speck wieder der Befehl, auf seinem Posten zu Gisikon zu bleiben [1]).

Die Urner endlich sendeten nicht bloss Hilfe, sondern mahnten auf Weisung Luzerns vom 22. und 26. Mai auch die italienischen Vogteien um Zuzug.

Am 23. Mai mahnte Luzern auch Abt Pius von St. Gallen um Hilfe und beantwortete die beiden Hilfsgesuche von Bern dahin, dass Luzern, weil selbst bedroht, nicht Hilfe leisten könne.

Durch Zürich liess Luzern am 24. Mai die Rheinstädte ersuchen, den Bauern von Luzern kein Salz zu verkaufen.

Am 27. Mai meldete die um Hilfe gemahnte Reichsstadt Rotwil, welcher Luzern zur Zeit viele Anleihen gemacht hatte, durch langwierige Kriege erschöpft, könne sie nicht Truppen werben, wenn aber Luzern Geld vorschiesse, so sei sie bereit, sich unter der Hand nach Soldaten umzusehen.

Während dieser Rüstungen begannen in Malters wieder Friedensverhandlungen, die offenbar von der Bürgerschaft von Luzern ausgiengen, die inzwischen die Herrschaft des Patriziats so ziemlich vernichtet hatte und wenig Lust zeigte, die Vogteien an die Bauern abzutreten.

Am 24. Mai erliessen Landeshauptmann, Landesfähnrich und Kriegsräte von Uri und Schwyz an Ammann und Rat der Stadt Zug die Mahnung, nach dem in Brunnen gefassten Beschlusse Luzern Hilfe zu leisten [2]).

Während dieser Vorgänge schloss Leuenberger am 24. Mai mit der Regierung von Bern Frieden, ohne in denselben seine Bundesgenossen einzuschliessen, wie man dies nach seinem Schreiben an Bern vom 7./17. Mai hätte erwarten sollen. Ob er diese bei dem Friedensschlusse, bei dem offenbar die irrige Behauptung, er verfüge über 60,000 Mann, keine kleine Rolle

---

[1]) Ratsprotokoll Zug, Fol. 56. — Untersuchungsakten gegen Probstatt.

[2]) Schreiben in Zug.

spielte[1]), auch gehörig in Kenntnis setzte, ist nicht klar. Jedenfalls war der Friedensschluss den Luzernern, wie den Freien Ämtern im Aargau überraschend gekommen. Vielleicht fühlte Leuenberger selbst, dass er ganz gegen den Wortlaut des Huttwilerbundes gehandelt habe und suchte deshalb auch Ausflüchte, um den übereilten Schritt rückgängig zu machen.

Unter den Hilfstruppen Leuenbergers befanden sich Entlebucher und Willisauer. Letztere waren am 23. Mai 600 Mann stark gegen Bern gezogen[2]). Man verbreitete auch das Gerücht, die Luzerner Bauern werden 1000 Mann stark Burgdorf belagern[3]) und Aarwangen erstürmen, wesswegen das Volk anfieng seine Habe zu flüchten.

Aus dieser Furcht befreite die Bewohner von Aarwangen die Meldung, im Lager der Bauern herrsche Mangel[4]) und die gefürchteten Luzerner werden direkt zur Belagerung von Luzern aufbrechen, weil dort zwei Schildwachen seien erschossen worden. Wirklich brachen am 26. alle vor Bern liegenden Bauern auf, um nach Luzern zu ziehen. Es hiess, Leuenberger habe den Truppen von Luzern und Solothurn die im Frieden mit der Stadt Bern ausbedungene Summe von 50,000 ℔ auszahlen wollen.

Am 30. liefen auch die Leute von Langenthal, Bannwil, Aarwangen, Winau, Roggwil und Melchnau nach Luzern, um «die Stadt zu schleifen», wie Markus Huber, der Pädagog im Schlosse Aarwangen, vernahm. Aber mit dieser Schleifung pressierte es selbst den Bauern nicht.

---

[1]) Todesurteil Leuenbergers vom 27. Aug. a. St.

[2]) Markus Huber: Verzeichnis dieses Auflaufs und Bernkrieges.

[3]) Brief des Johann Grimm von Burgdorf an seinen Sohn in Basel, laut welchem fast 8 Wochen lang der Verkehr völlig abgebrochen war. Haller'sche Sammlung VI, Mss. Nr. 21.

[4]) Zur Verpflegung der Truppen musste ein Bauer 3 Brote liefern, ein halber Bauer 2, ein Tauner 1 1/2 Brot, wie Markus Huber unter dem 15. 25. Mai vom «Brod betlen» meldet.

Nikolaus Probstatt hatte am 22. Mai in Malters sich mit Statthalter Leu und Hans Blättler von Hergiswil in Verbindung gesetzt. Blättler, der mit den Bauern von Kriens und Horw befreundet war, hatte dem Statthalter Leu und andern Ratsherrn in Stans mitgeteilt, der Friede sei nur deswegen nicht zu Stande gekommen, weil man den luzernischen Ämtern nicht die verlangten Spruchbriefe ausgehändigt habe. Landammann Christen ersuchte hierauf Blättler, seinen Freunden zu melden, sie werden im Verlaufe der nächsten Tage diese Urkunden in bester Form besiegelt erhalten. Leu stellte dann am 21. Mai ein mit Christens Siegel versehenes Certifikat darüber aus, wie Leu in seiner Relation erzählt, die uns den Gang der Verhandlungen in Malters enthüllt. Auf Ansuchen Untervogt Spenglers von Kriens bestimmte Blättler am 21. Mai Leu, zu der Verhandlung der 10 Ämter nach Malters zu kommen, die am 22. stattfinden sollte. Blättler erkundigte sich auf Wunsch der Bauern auch bei Schultheiss Dulliker, ob die Ausschüsse der Stadt zu den neuen Verhandlungen in Malters kommen werden. Auf Wunsch seines Vaters übernahm Leu die Mission nach Malters und begab sich zu einer Besprechung ins Kapuzinerkloster. Hier las ihm der Guardian morgens zwischen 1 und 2 Uhr eine Messe, worauf Leu und Blättler nach Malters reisten. Allein sie fanden hier nur 3 oder 4 Delegationen, weil inzwischen das Gerücht verbreitet worden war, die Verhandlungen werden in Wolhusen oder anderswo stattfinden.

Diese waren deshalb etwas ungehalten, liessen aber doch sich die Sache angelegen sein und noch am gleichen Tag die Ausschüsse nach Malters einberufen. Von Luzern kamen dorthin 5 Bürger. Beide Parteien hielten getrennte Beratungen, die zu keinem Ziele führten.

Schon wollten die Bauernführer mit Glocken und Feuerzeichen das Volk zum Aufbruche mahnen und den Landsturm gegen die Stadt führen, als die beiden Nidwaldner ihnen die Folgen eines solchen unheilvollen Unternehmens nochmals vorstellten und dadurch die nochmalige Aufnahme der Verhand-

lungen mit der Stadt erwirkten. Es wurde beschlossen, Fridli Bucher und der Taywiler Bauer (Hans Häller) sollen zu diesem Zwecke sich in die Stadt verfügen. Allein beide erklärten, sie wollten sich eher in Stücke hauen lassen, als diesem Auftrag nachkommen. So wurden Leu und Blättler beauftragt, die Mission zu übernehmen und einen Ratsausschuss nach Malters zu bitten. Nikolaus Probstatt gab hievon dem Schultheissen Dulliker Kenntnis, mit der Bemerkung, es liegen nur die alten Klagen vor, aber einzig die Entlebucher seien schwer zu befriedigen.

Heimlich unterhandelten hier wegen des Anschlusses des Amtes Habsburg an den Bauernbund Hans Zingg und Claus Giger von Meggen, Weibel Greter von Greppen und der Kirchmeyer, Andreas Haas von Udligenschwil. Auch aus Wäggis war ein Agitator da. Giger bat die Bauern um Hilfe.

Als Anton Marzol sich brüstete, die Luzerner haben jetzt schon so grosse Freiheiten errungen, bemerkte ihm der Pannermeister Emmenegger: ich gäbe euch um diese Errungenschaften doch nichts zu trinken, so lange ihr nicht die Kleinen Räte selbst wählen könnet, hat alles nichts zu bedeuten. Der Tütsch[1]) und ein «Fräulein aus der Stadt»[2]) vermittelten damals den Verkehr zwischen den Bürgern und Bauern. Allein einen Eintritt der Bürgerschaft in den Bund wollten die Bürger nie befürworten, weil sie sonst verloren wären. Dagegen liessen einzelne wohl durchblicken, sie wollten den Bauern die Tore öffnen und ihnen bestimmte Ratsherrn ausliefern, wie Emmenegger am 19. Juni bekannte.

Als die einen zum Vergleiche mit Luzern geneigt waren, die andern aber den Krieg fortsetzen wollten, ermahnten diese Abgeordneten, namentlich Moriz Kappeler, Jakob Schürmann, die beiden Probstatt und Rüttimann die Ämter, nach dem am

---

[1]) Nikolaus Amrein von Kriens, den 21. Juli auf Urfehde entlassen.

[2]) Anna Bircher.

16. Juni vor Untervogt Spengler vor dem Kriegsgericht in Sursee abgelegten Zeugnis, «nicht von einander zu fallen».

Ist die Behauptung von Wagenmann nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, dass bei den Verhandlungen zwischen den Bürgern [1]) und Bauern in Malters schon von einer Teilung der Ämter des Staates, der Häuser und Güter in der Stadt, sowie von Niedermetzelung aller nicht besonders verzeichneten Bürger die Rede gewesen, so kann dies nur nach der Abreise der beiden Nidwaldner vorgekommen sein. Wir wissen übrigens, dass Caspar Steiner, der damals das Haupt der Bauern in Malters war, dem Trunke sehr ergeben und wohl kaum für jedes seiner Worte haftbar war. Kriegslustig waren die Bauern in Malters allerdings noch am 23. Mai, denn die Ausgeschossenen der 10 Ämter erliessen ein Schreiben an Lieutenant Johann Emmenegger: er solle bei der Verhandlung mit Bern darauf dringen, dass die Regierung sagen müsse, wer das Gesuch gestellt habe, mit den Truppen von Bern durch das Entlebuch nach Werthenstein zu ziehen und alles zu verderben. Am gleichen Tage wurde auch das unbewachte Schloss Castelen bei Ettiswil von den Bauern zerstört. Am 24. Mai wollte man vor die Stadt ziehen. Steiner ersuchte die Stadt Sursee um Sendung von Munition und Geschützen.

Am 23. Mai brachten die beiden Nidwaldner die Erklärung des Rates von Luzern, dass zu neuen Unterhandlungen eine Ratsbotschaft in Malters eintreffen werde. Die Bauern waren inzwischen übereingekommen, den Streit durch die Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden entscheiden zu lassen, die in Wyserlen sich versammeln sollte. Leu widerriet, indem er darauf hinwies, dass dieses Verfahren nicht gebräuchlich und auch sehr bedenklich sei, denn eine so wichtige Sache eigne sich nicht für eine Landsgemeinde, wo Junge und Alte zu mehren und zu mindern haben und noch viele minderjährige

---

[1]) Probstatt, Jakob Schürmann und Joh. Walthert.

Knaben erscheinen, welche die Wichtigkeit der Sache nicht erfassen und nach Notdurft erwägen können. So könnte leicht ein Entscheid getroffen werden, über den sich die Bauern zum höchsten beschweren könnten. Die Bauern erwiderten: gerade auf die jungen Leute setzen sie das grösste Vertrauen; die grosse Zahl der Landleute werde sicher den Beschwerden der Bauern abhelfen. — Endlich einigten sie sich dahin, vorerst zu gewärtigen, welche Rechtsamen die Obrigkeit für jedes Amt aufzuweisen habe und dann je nach Umständen Gewalt zu brauchen. Diesen Bescheid brachte Leu wieder nach Luzern. Leu war nicht gesonnen, nochmals nach Malters zu gehen. Da ersuchten ihn aber 6 oder 8 Herren, worunter die Landammänner Christen und Odermatt und Fähnrich Nikolaus Odermatt von Nidwalden, die Bauern nochmals zur Vernunft zu ermahnen. Als Gehülfe wurde ihm N. von Matt beigegeben. Von einem in der Stadtfarbe gekleideten Überreuter begleitet, begab sich Leu wieder nach Malters. Auf der Strasse begegnete ihm zwischen Blatten und Malters ein «grosses Geschwader» der Bauern mit einer offnen Fahne, teils mit Gewehren, teils mit Knütteln bewaffnet, fest entschlossen, gegen die Stadt zu ziehen. Den Nidwaldnern gelang es nochmals, die Bauern zur Umkehr nach Malters zu bewegen und den Entscheid über die neuen Vorschläge zu gewärtigen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Mai hatten die Luzerner die Schwelle geöffnet; mächtig strömten die Wogen der Reuss gegen die von den Bauern bei Emmen geschlagene Brücke und zerstörten dieselbe. Da inzwischen Hilfstruppen eingerückt waren, suchten die Luzerner durch kleine Ausfälle die Bauern zu erschrecken und von der Belagerung der Stadt abzuhalten. Einen solchen Ausfall machten die Luzerner am 24. Mai gegen Rothenburg. Sofort wurden alle Ämter gegen Rothenburg zu Hilfe gemahnt. Fridolin Bucher wurde nach Bern geschickt, um die Truppen von Entlebuch und Willisau heimzumahnen. Um sicherer gegen Luzern vorgehen zu können, wurde vom Amte Rothenburg namens der 10 Ämter eine kategorische Auf-

forderung an die Stadt Sursee gerichtet, sich über ihre Stellung zu erklären, da jetzt durch die Aussagen von Jakob Schürmann und Johann Walthert konstatiert sei, dass die Stadt Luzern fremde Truppen geworben habe.

Die Stadt antwortete: sie gestatte den Bauern Pass und Repass und wolle gegen sie nachbarlich verfahren. Allein die Geschütze bedürfen sie zur eigenen Verteidigung.

Nachdem die 10 Ämter durch Statthalter Georg Schmid in Rothenburg in Erfahrung gebracht hatten, dass 13 Fähnlein Züricher ausgezogen seien, stellten sie an die Stadt Luzern das Ansinnen, um Einstellung der Feindseligkeiten, da man ernstlich neue Unterhandlungen eröffnen wolle. Nikolaus Probstatt begab sich von Malters nach Zug, um dort vielleicht mit Trinkler sich zu besprechen; als er dort sagte, in 2 Tagen werde ein Vergleich zu Stande kommen, da die Stadt die Privilegien einem unparteiischen Orte aushändigen wolle, so wurde er verhaftet.

Allerdings stellten die Willisauer eine Vollmacht für ihre Ausgeschossenen zu neuen Unterhandlungen am 24. Mai aus. Aber wie wenig ernst diese Vollmacht gemeint war, zeigte die Konzentration der Truppen der Bauern an der Brücke in Gisikon.

Das Amt Ebikon legte wirklich die Waffen nieder; die Bauern von Dierikon flohen in die Wälder. Die Beamten von Meggen, Greppen, Adligenschwil und Udligenschwil entschuldigten sich beim Rate von Luzern, dass sie von den 10 Ämtern zum Abfalle gezwungen worden. Weibel Siegrist erhielt den Auftrag, die Schiffe von Greppen und Meggen nach Luzern zu führen.

Am 24. Mai schrieben Fridolin Bucher, Jakob Stürmli, Hans Diener und Michael Müller, als Ausgeschossene von Willisau, an Abt Edmund von St. Urban: sie bedauern sehr das unstatthafte Gebahren der Pfaffnauer gegen das Kloster St. Urban und senden zur Herstellung der Ordnung Walther Amstein. Am 25. Mai wollen sie mit 400 Mann mit dem «rothen Löuwen»

(Panner der Landvogtei) nach Rothenburg oder Emmenbrücke marschieren, sofern nicht ein anderer Bescheid aus Malters eintreffe, wo die Ausschüsse hoffentlich einen Vergleich zu Stande bringen. Der Abt solle dem «rothen Löwen» seinen Esel oder ein Pferd mit einem Diener senden. Der Abt sendete nur eine Stute und seinen Diener, so dass die Willisauer darüber ihr Missfallen bezeugten, doch verwiesen sie gleichzeitig den Leuten von Dagmersellen, Reiden, Nebikon und Pfaffnau, die St. Urban belästigten, ihr unverschämtes Benehmen.

Am 24. Mai forderte «Niclaus Leüenberger, Obmann im Pundt», Schultheiss Daxelhofer von Bern auf, das Schreiben von Luzern an Zürich oder Bern mitzuteilen, «das die Herren von Bern die Ändtlibucher und Willisauer überzüchen und zu grund richten wöllen, wo das nit beschehen wurde, so wurdens die Herrn von Bern die Wort und Tat uff sich selbs haben müssen». Daxelhofer antwortete, er habe nur gesagt: es ist eine wunderbare Fügung Gottes, dass zuerst auf die Mahnung von Luzern vom 14. März Bern in den Harnisch «schlüffen» musste «wider die Entlebucher», und jetzt die Unterthanen einander mahnen, gegen Bern in den Harnisch zu «schlüffen».

Hiedurch ist nun konstatiert, dass die Mahnung von Luzern, welche die Bauern in schamlosester Weise ausbeuteten, jenes im Konzept in Luzern noch vorhandene Schreiben ist, das folgendermassen lautet:

«Wir der Schultheiss und Rath, auch der gross Rath, so man nennt die hundert, und die Burger der Stadt Lucern, gebent durch diesen offnen schyn Iren getrüwen lieben alten Eidgenossen und Mitbürgern höchst schmertzlich zu vernemmen, was gstalt diser zyt unsere in der Rebellion vertiefte underthanen in ihrer bosheit so wyt gewachsen und gerathen, das sy sich nit allein der pflicht, thrüw, ghorsambe und underthenigkeit gegen uns, als ihrer natürlichen und von Gott geordneten Obrigkeit, entschlagen, unsere ihnen in höchsten gnaden anerbotene und bereits durch mittel unser getrüwen lieben der loblichen 6 Catholischen Orthen der Eidgnoschafft an-

sechenlichen Herren Eerengesandten zu werck gesezte und wol versicherte gnaden spötlich verworfen, sondern auch die wöhr wider uns und unsere hoheit ergriffen, also und der gestalt, das sy dem in disem moment erhaltenen gwüssen bricht nach in völligem Marsch und anzug begriffen, uns mit ihrer zusammen gebrachten macht vyendtlich zu bezwingen und übergwaltigen. Uff das derohalben wir uns nächst Got dem allmechtigen, durch üweren, wie auch anderer loblichen Orthen mannlich und dapferen bysprung vor disem ungerechten, der natur und aller völkeren Recht wider strebenden trang, gwalt und überfall retten und befristen, den bisher mit ein anderen genossnen fryen und souueranischen Standt mit entgegensetzung unsers vermögens und zumal darstreckung eines ieden Lyb, guot und bluots fürbas behalten und erhalten, wie auch die gegenwöhr gegen disen unseren vyenden und zerstörern der allgemeinen ruhw, wie es der nothfaal erforderet, desto ernstlicher wenden könnent, So pitten und ermahnent wir üch . . . . by üwer höchsten thrüw, Eer und Eyden, uns uff erscheynung diss und sonderlich in Crafft unserer zusammenhabenden geschwornen lobl. pünten, alsobald und gantz ylendts, mit üwerem würcklichen macht zu folgen und uns nach dem thrüwen Exempel eüwer und unser lieben alten in diser noth nit zů lassen, sonder trostlich, dapfer und hertzhaft bei zu springen. Under dessen wolle uns Got mit seiner allmacht stercken. Datum den 14 Mertzen in der . . . stundt 1653».

Während die Bauern von Ettiswil und Alberswil am 23. Mai das schöne, dem Staate gehörige Schloss Castelen zerstörten, konstituierte sich in Luzern der Kriegsrat. Am 24. Mai beschloss derselbe, das Bruchtor zu vermauern und die Posten den einzelnen Orten durch das Loos anzuweisen. Es waren in Luzern inzwischen eingerückt: 76 Mann von Wäggis, 65 von Habsburg, 62 von Gersau, 416 von Zug, wovon 300 stationiert in Gisikon, 644 von Uri, 1921 von Schwyz.

Dann wurde ein engerer Kriegsrat bestellt, bestehend aus Jost Pfyffer, Fenner Pfyffer und Alphons Sonnenberg von Luzern;

Burkard zum Brunnen und Oberlieutenant Arnold von Uri, Oberstwachtmeister Büeler und Landsfähnrich Betschart von Schwyz. Carl Anton Püntiner sollte mit 150 Mann nach Mellingen ziehen.

Der Sold wurde auf monatlich 7 Kronen für den Mann festgesetzt und sollte durch den Stand Luzern bezahlt werden, obwohl laut Bundesbriefen die Hilfe unentgeltlich geleistet werden sollte.

Böswillige sorgten für die Aufregung des Volkes; so wurde ein Bettelbube in Wetzwil verhaftet, der ausstreute: die Chorherrn Pfyffer, Dürler und Keller in Münster haben ihm und andern befohlen, Häuser in Gunzwil und Rickenbach anzuzünden. Vor dem Propste in Münster gestand er, die Lüge ausgestreut zu haben, weil die Bauern solche Sachen gerne hören!

Inzwischen hatten die Bauern von Bern mit der Regierung am 24. Mai Friedensartikel festgesetzt.

Die Regierung von Luzern vernahm deshalb am 25. Mai, dass sehr bald 20,000 Berner ihr zu Hilfe ziehen werden. Statt der Berner-Hilfstruppen rückten dagegen in Eilmärschen am 25. Mai die Entlebucher und Willisauer heran, begleitet von rebellischen Bauern von Bern. Die Leute von Neudorf und Gunzwil nötigten auch die Münsterer zur Hilfeleistung. Noch tagten am 25. Mai die Ausschüsse der 10 Ämter in Malters. Als aber die Entlebucher eintrafen, schien der Ausgleich unmöglich. Denn diese erklärten, von Luzern sei doch nichts zu erwarten, da die Stadt an zwei Punkten den Waffenstillstand verletzt habe; sie wollen, wie die Berner, mit der Obrigkeit nur auf freiem Felde verhandeln.

Da erliess der Rat von Luzern am 26. Mai ein Manifest, das allen Schutz versprach, die vom Aufstande sich abwenden und die Regierung anerkennen.

Die Bauern suchten nun die Sache rasch zu beenden. Sursee ergab sich am Morgen des 26. Mai, aus Mangel an Besatzung und weil keine Hoffnung auf Hilfe vorhanden schien, gedrängt von den Bauern von Willisau und Knutwil. 5 Kano-

nen, 453 ℔ Pulver, 25 Feuerseile und 130 ℔ Kugeln wurden den Bauern ausgeliefert, gegen Verschreibung, dieselben nach dem Kriege zurückzustellen. Am gleichen Tage nahmen die Bauern das schöne Schloss Wykon ein, wo sie 2 Kanonen fanden. Diese 7 Geschütze führten die Bauern mit den in Sempach weggenommenen Waffen nach Gisikon. Schlossvogt Ludwig Pfyffer auf Wykon wurde am 26. Mai aus der Gefangenschaft in Willisau entlassen. Die Luzerner dagegen machten mit 200 Mann und 2 Geschützen einen Ausfall nach Rathhausen; die Bauern zogen sich mit Verlust von vier Mann nach Perlen und Gisikon zurück, nachdem sie aus dem Kirchturm zu Emmen zwei Bürger von Luzern verwundet hatten.

Als die Entlebucher in Malters eintrafen, begann der Krieg in gehässigster Weise. Am 26. Mai zogen die Bauern von Willisau und Entlebuch gegen Kriens und besetzten den obern Gütsch. Die Entlebucher schlugen vor, die Wasserleitung von Kriens nach Luzern zu zerstören und die Brunnen zu vergiften. Nachdem dieser letztere Antrag auf die drollige Bemerkung des Michael Bolzern: «die Reichen trinken ja doch kein Wasser» [1]), abgelehnt worden war, suchten sie durch den Kriensbach der Stadt Schaden zuzufügen und brachten auf Betrieb der Berner fünfhundert Strohwellen von Malters in den Gütsch, zündeten diese an und hofften dadurch den den Bürgern gehörigen Wald zu zerstören. Glücklicherweise misslang auch dieser Bubenstreich. Dagegen wurde das Mobiliar des Schlösschens Schauensee als Kriegsbeute behandelt.

Leuenberger wurde den 26. Mai von den 10 Ämtern ersucht, mit 10.000 Mann ihnen möglichst bald zu Hilfe zu kommen, da die Belagerung der Stadt viele Truppen, besonders Musquetiere, erfordere. Sie hätten dann Hoffnung, in kurzer Zeit mit der Obrigkeit abzuschaffen. Zugleich sollte er wachen, dass die Unterwalder nicht ins Entlebuch einfallen.

---

[1]) Geständnis Spenglers vom 19. Juni.

Da brach glücklicherweise unter den Bauern selbst Uneinigkeit aus. Durch Landvogt Ostertag liessen am 26. Mai 7 Ämter das Ansuchen um Abschluss eines Waffenstillstandes stellen; sie verlangten Entscheid der Streitigkeiten durch eidgenössische Schiedsrichter in Stans und Auflegung der Urkunden durch den Rat. Die andern Ämter willigten schliesslich in das Schiedsgericht unter dem Vorbehalt, dass der Kriegsrat aus der Stadt komme.

Da die Bürger in der Stadt den Wachtdienst sehr lässig versahen, war der Rat zu Konzessionen gezwungen; denn es zeigte sich auch sehr bald, dass die teuren Hilfstruppen aus sehr unzuverlässigen, mutlosen Elementen bestanden. Die Hauptmacht stand an der Reuss, so bei Gisikon 530 Mann von Zug, Uri und Schwyz. Ihnen gegenüber rückten am 27. Mai unter Martin Schaller 500 Mann aus Willisau und Aarburg ein; am 27. Mai, morgens um 10 Uhr, zog dann die Hauptmacht von Willisau heran, der 400 Solothurner unter Urs Lack folgten, und 600 Berner, die bei Gisikon Posten fassten. Allein die Solothurner hatten schon in Ruswil erklärt, sie kommen nicht, um Blut zu vergiessen, sondern nur, um den Frieden zu erhalten. Deshalb sendeten sie auch drei Ausgeschossene zu den Verhandlungen in Stans[1]).

Schon am 26. Mai begann der Schriftenwechsel wegen der neuen Verhandlungen in Stans, indem Rothenburg 12 Artikel aufstellte und Luzern vorläufig die Gründe angab, warum das Gesuch um Schadenersatz abgelehnt werden müsse.

Am 27. Mai verlangten die Bauern, die Verhandlungen sollen in Stans stattfinden, doch dürfe keiner Schiedsrichter sein, der bei dem frühern Spruche oder bei dem Mandate von Baden mitgewirkt habe; unbedingt müsse die Fortexistenz des Bundes garantiert werden.

Luzern hinwieder wollte absolut vom Bauernbunde nichts wissen und sich auch die Beschränkung in der Wahl der Schieds-

---

[1]) Solothurner Buch Nr. 60, Fol. 117.

richter nicht gefallen lassen. Reding von Schwyz, Leuw von Nidwalden und drei andere Gesandte von Schwyz wurden zu dem Vorposten der Bauern nach Kriens geschickt, um ernstlich anzufragen, ob sie Krieg oder Frieden wollen.

Inzwischen hatte sich das Amt Ebikon unterworfen und durch Leutpriester Bissling von Luzern um Gnade bitten lassen; die Leute versicherten, durch Drohungen seien sie zum Abfalle bestimmt worden. Auch Buchenrain und Dierikon traten zur Regierung über. Der Rat beschloss, denjenigen, die nicht mit bösen Worten gefehlt haben, solle Gnade widerfahren; die andern hingegen sollen vor den Rat gestellt werden und die Strafe gewärtigen. Erstern sollte zugesprochen werden, dass sie Ehre und Eid künftig besser beobachten. Um Mitternacht kam endlich durch Vermittelung der Landammänner Reding und Leuw [1]) eine Vereinigung in dem Sinne zu Stande, dass der Kriegsrat der IV Orte die Schiedsrichter zu ernennen habe; darauf wurde sofort der Waffenstillstand von der Kanzlei von Luzern wie von Kaspar Steiner, Gerichtschreiber von Rothenburg, promulgiert, der bis zum 3. Juni, abends, dauern sollte. Man hoffte, bis dahin würde das Schiedsgericht in Stans die Streitigkeiten beenden können.

Inzwischen waren aber auch die Berner mit ihren Bauern zum Frieden gekommen, aber beide Parteien waren nicht gesonnen, den Frieden ernstlich zu halten; denn die Berner Bauern zogen sofort gegen die Luzerner und die gegen Mellingen anrückenden Züricher zu Felde.

Am 28. Mai verbreiteten die Willisauer nochmals tendenziöse Unwahrheiten über die Friedensverhandlungen mit Bern, indem sie vorgaben, die Unterthanen müssen der Stadt Bern 500,000, die Willisauer und Entlebucher je 50,000 ꝉ zahlen; die Berner werden den Luzerner Bauern mit 20,000 Mann zu Hilfe kommen [2]).

---

1) Schreiben von Michael Schorno an Bürgermeister Waser vom 29. Mai.

2) Michael Schorno an Bürgermeister Waser 29. Mai.

Um die Hülfstruppen Zürichs zu schwächen, hatten die Bauern von Bern und Entlebuch ihre Emissäre selbst nach Bünden gesendet [1]. Alles deutete darauf, dass die Bauern nur einen Waffenstillstand bis nach dem Schlusse der Ernte eingehen und dann mit verstärkter Macht einen neuen Krieg anfangen wollten. Diese Ansichten finden sich in zahlreichen Korrespondenzen zwischen den Staatsmännern von Zürich und Bern ausgesprochen. In Luzern dagegen durchschaute man den Zweck dieser Waffenstillstände nicht.

Zur Beruhigung des Volkes trug wesentlich die Proklamation von Luzern bei, die folgenden Wortlaut hatte:

«Wir der Schultheiss und Raht, auch der grosse Raht, so man nennet die Hundert, und die Burger der Statt Lucern,

Thund kund und wissen aller männiglichen hiemit. Nachdeme wir von mehr Orthen hero gründlich berichtet seind, dass vil unserer Underthanen, welche dissmalen von den ungehorsahmen und aufführischen, wider jhren Willen und mit Gewalt in die Wehr und zu den Waaffen gebracht worden, gern zu Hauss und rühewig bliben werend, und ihnen nichts liebers were als dass sie dess lieben Frid- und Ruhestands geniessen möchten, da so fügend wir denselbigen und sonsten männiglichen zu wissen und erklärend uns ausstrucklich, dass im Fall die gegenwärtigengestellte fridliche Tractation wider unser Zuversicht unfruchtbarlich aussfallen und wir nohttrungenlich gegen unseren ungehorsamen die Waaffen ergreiffen und zu den thätligkeiten kommen müssten, dass wir allen denjenigen so alsdann die Wehr niderlegen und sich zu schuldigem Gehorsam bequemen wurden, den Friden widerfahren, ihnen durch unser Kriegsvolk kein Gewaltthätigkeit anthun, sondern eüsserst unserem Vermögen nach schützen, schirmen, sonderlich die unschuldigen der vorgenommenen Unbilligkeiten nit entgelten lassen wöllen, dessen jeder berichtet seyn soll. Geben den 29. Tag Meyen 1653».

[1] Holzhalb an Waser 8./18. Mai.

Übrigens hatten die Bauern nicht bloss durch Gewalt sich einen mächtigen Anhang zu verschaffen gewusst, sondern auch durch Versprechungen. So hatte Landespannerherr Emmenegger verkünden lassen, dass alle Hintersassen, welche den Feldzug gegen Luzern mitmachen, als Landleute aufgenommen würden. Und diese Zahl war nicht unbeträchtlich, da seit sehr vielen Jahren keine Landleute mehr aufgenommen worden waren. Als das Mittel bei einigen nicht verfangen wollte, drohte man ihnen mit Verlust des Vaterlandes. Und sonderbarer Weise befanden sich im Heere der Bauern, die so eifrig gegen Werbung fremder Truppen klagten, selbst geworbene Ausländer, so z. B. zwei Elsässer, welche die Geschütze der Entlebucher richteten, der Büchsenmacher Urban Gruber von Strassburg und Hans Rosser, welche auch die Musquetenschäfte der Entlebucher lieferten, wie aus Akten von 1655 hervorgeht.

Als der Waffenstillstand geschlossen war, bewilligten Ammann und Rat von Zug, dass die bei Gisikon stehenden Truppen auf Ersuchen des Kriegsrates nach Luzern ziehen (28. Mai). So marschierten dann 300 Mann von Zug nach Luzern; 100 blieben an den Reussbrücken zu Sins und Gisikon, 100 in Bremgarten.

Auch die Macht der Bauern vor Luzern verstärkte sich. So marschierten am 27. Mai die Brittnauer durch das Gebiet von Luzern, am 28. die Leute von Olten, Aarburg und Umgebung. Dagegen zogen am 27. Mai 500 Mann von Willisau und Bern nach Münster, um das Stift Münster und die drei Chorherrn wegen der angeblichen Anstiftung zur Brandlegung zu strafen. Als sie von der Unwahrheit der Aussage sich überzeugt hatten, zogen sie nach Luzern [1]). Hinwieder plünderten die von Martin Hodel, Kirchmeier von Altishofen, angeführten Willisauer die Stiftsspeicher zu Grosswangen, Langnau und Geiss.

---

[1]) Riedweg: Stift Münster 345.

XXI. Die Verhandlungen in Stans. Kämpfe zu Gisikon und bei Mellingen.

Der Rat von Luzern hatte von vornherein nicht das geringste Vertrauen auf den Erfolg der neuen Verhandlungen in Stans; deshalb benutzte er die für dieselben in Aussicht genommene Zeit hauptsächlich zu Vorbereitungen zum Kriege, zur Vollendung der Schanzen bei Luzern und Gisikon, zur Rekognoszierung der feindlichen Stellungen und zur Hilfewerbung. Grossen Wert legte man auf ein theologisches Gutachten über die Frage, ob die Regierung das Recht habe, Krieg zu führen. Dieses sollte gewissermassen die Antwort auf die Behauptungen der Bauern bilden, dass ihr Beginnen nach göttlichem und natürlichem Recht gerechtfertigt sei. Zur Beratung dieser Frage traten am 29. Mai im Hof zu Luzern zusammen: Leutpriester Jakob Bisslig, Seraphim Keisersberg, Guardian, und Modest Griebler, Vikar der Franziskaner, P. Plazidus, Prediger der Kapuziner, P. Heinrich Heinrich und P. Johann Anton, Professoren am Jesuitenkollegium, Johann Fuchs, Professor der Kasuistik, P. Caspar, Kapuziner, Franz Keller, Pfarrer in Kerns, Johann Eberhard, Pfarrer in Wolfenschiessen, und Chorherr Wilhelm Pfyffer.

Das Gutachten lautete: Der von der Regierung projektierte Krieg gegen die Bauern ist erlaubt, weil durch kein gütliches Mittel, trotz alles angewendeten Fleisses die Bauern zum Gehorsam gebracht werden konnten. Das Benehmen der Bauern ist unbillig, weil die Bauersame sich feindlich gegen alle göttlichen und natürlichen Rechte der Obrigkeit widersetzt und sich zu keiner Billigkeit wollte bewegen lassen. — Der Bauernbund ist unzulässig, weil derselbe gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam verstösst uud gegen die gemeinen, alten eidgenössischen Bünde, weil derselbe auch die Ursache steter Uneinigkeit und anderer grösserer Übel sein würde. Die Regierung hat daher angelegentlich dafür zu sorgen, dass die Bauern von diesen

Bündnissen abstehen. Wer in diesem Handel der Obrigkeit beisteht, ist nicht nur im Gewissen sicher, sondern erweist auch Gott, dem Allmächtigen, ein wohlgefälliges Werk. Wer dagegen der Bauersame beispringt, setzt seine Seele in gewisse Gefahr.

Dieses von Landschreiber Johann Carl Püntiner von Uri beglaubigte Gutachten wurde in der Franziskanerkirche durch Chorherr Jost Weber den Truppen vorgelesen.

Unter diesen vermisste die Regierung von Luzern immer noch das Kontingent von Nidwalden. Erst am 29. Mai erklärten Räte und Landleute von Nidwalden, sie können dem Gesuche Luzerns, um Hilfeleistung mit dem Landespanner nicht entsprechen wegen der von den Bernerbauern drohenden Gefahr. Dagegen wollen sie alle diejenigen strafen, die unbedachtsame Worte brauchen.

Am 28. Mai hatten inzwischen die Kriegsräte der vier katholischen Orte in Luzern Carl Emanuel von Roll, alt Ammann und Pannerherr zu Uri, zum Obmann des in Stans zusammentretenden Schiedsgerichtes ernannt, und Paul Ceberg, Landschreiber von Schwyz, zu dessen Schreiber. Am gleichen Tage stellten die Räte von Luzern und die 10 Ämter [1]) ihre Vollmachten (Anlassbriefe) zu Handen des Schiedsgerichtes aus; für die Bauern siegelte das Land Entlebuch.

Luzern bezeichnete als Schiedsrichter: Landammann Arnold und Burkard zum Brunnen von Uri; Landammann Reding und Landeshauptmann Caspar ab Yberg von Schwyz, Landschreiber Johann Peter Imfeld von Obwalden, Landammann Lussi von Stans, Ratsherr Jakob Knopfli und Landammann Rudolf Kräuwel von Zug.

Als Schiedsrichter von Seite der Bauern wurden erwählt: Landvogt Johann Jakob von Beroldingen und alt Landvogt

---

[1]) Zur Regierung standen damals nur die Ämter Wäggis, Merischwand und Habsburg. Die Vogtei Wykon wurde als Annex von Willisau betrachtet. Die Städte Sursee und Sempach blieben neutral.



Johann Martin Epp von Altorf, die Landvögte Heinrich Jansser und Hieronimus Schryber von Schwyz, Fähnrich Ming von Obwalden, Statthalter Johann Melchior Leuw von Stans, Ammann Peter Trinkler und Seckelmeister Johann Stocklin von Zug.

Als seine Vertreter wählte der Rat von Luzern zu diesen Verhandlungen: Schultheiss Dulliker, Statthalter Lorenz Meyer, L. Hartmann und Ludwig Cysat.

Wie es scheint erhielten auch die Schiedsrichter ihre Instruktionen von den betreffenden Kantonsregierungen, wenigstens liegt eine solche von Schwyz und Zug vom 29. Mai vor. Danach verlangt Schwyz: Auflösung des Bauernbundes; Bestätigung des Wortlautes der frühern Sprüche; Bestrafung der 4 Haupträdelsführer der Bauern, Schadenersatz durch die Bauern, Wahrung der Souveränitätsrechte Luzerns, Bestrafung der Luzerner Bauern, die gegen Bern gezogen; Abbitte von Seite der Bauern; Restitution der von den Bauern in Sursee und anderwärts weggenommenen Geschütze und Munition; Abtragung aller Schanzen; Bestrafung der Bauern in der Grafschaft Baden und im Freien Amt durch die jene Gegenden regierenden Orte. — Die Instruktion von Zug ist nicht präzisiert; sie regt nur die Fragen an: 1. ob es nicht passend wäre, eine sofortige Huldigung nach dem Spruche zu verlangen; 2. ob die Bauern nicht mit Hand und Mund geloben sollen, dem Spruche nachzukommen.

Am 29. Mai wurde die Instruktion für die luzernischen Gesandten festgesetzt. Luzern betonte den 250jährigen Besitz der Landeshoheit, verlangte Auflösung des Bauernbundes, Ersatz der Kosten, Bestrafung der Rädelsführer und Bestätigung des Spruches vom 18. März.

Sodann wurden auch die Klagen gegen die Bauern zusammengestellt, die also lauten:

«Zu wüssen und offenbahr sye menigklichen hiemit, nachdeme dann ettwölche Redlinführer der nüwlich in den 10 der Statt Lucern zuogehörigen Empteren entstandenen Unruwe in verhafft kommen, sich uss derselbigen eigenmündiger bekannt-

nuss heiter erscheint hatt, wie ehr und trüwloss selbige (Jedoch mit synem underscheid die einte mehr als die andere, vermög bemelt Ihrer ussag.) an Ihrer natürlichen von Gott gesetzten Oberkeit verfahren, und noch ferner, wann es Gott durch syne güete und barmhertzigkeit nit gnädig abgewendet und verhüetet hette, zu verfahren gewillet gewesen, welches in substanz vss nachfolgender kurzer verfassung, wytleüffiger aber uss Ihrer gethanen bekenntnuss zu vernemmen ist.

Erstlichen, dass sy Ihr Ehr, Eydt, trüw und schuldikeit by sytss gesezt, an Ihrer Oberkeit meineidig worden und noch deme Ihnen Ihrer vorgenandten beschwärden abgeholffen worden, sy davon von nüwen ohne alle ursach zum anderen, ja auch die ein oder andern zum dritten mohl brüchig und meineidig worden.

Item, dass sy nit allein in loblichen orthen der Eidtgnosschafft, sondern auch ussert derselben becirkh hin und wider geloffen, Ihr Obrikeit mit unbegründten unwahrhaften Zulagen uffs allerhöchste verkleinert, geschmäht, gescholten und das ganze land mit Ihren unwahrhafften reden angefüllet haben.

Item, dass sy anderer loblichen orthen underthanen durch Ihr zierlich und scheinbare, aber unwahrhafte und unbegründte Vorgeben nit allein verführt, uffgewickhlet und zur rebellion erweckt, sondern auch mit selbigen, ja auch denen, so nit unserer Religion, sonderbahre Verkomnussen, verein und püntnussen wider die Obrikeiten und derselbigen zusammenhabende alte Pünt uffgerichtet und mit lyblichem Eydt bestätiget, noch darzu so vermessen gewesen, dass sy Ihr eigne Oberkeit in solchen punt laden dörffen. Dardurch den fryen stand der ganzen Eydtgnosschaft und die Catholische Religion, allein darumben in höchste gefahr gesezt, damit sy Ihr unbillich gottlosig vorhaben und begehren erzwingen und behaupten könnent.

Item, dass sy alle gehend und rytende mit oder ohne gleit reisende potten uff offenen keyserlichen strassen uffgehebt, die obrikeitlichen brieff abgenommen, geöffnet und underschlagen, vil derselbigen potten übel tractiert, gefangen, angeschmidet,

mit rohren und sytenwöhren über sy zuckt, darzu mit allerhand schand und schmachworten gegen Ihnen verfahren, also den Obrikeiten die Correspondenz gentzlichen benommen.

Item, dass sy nit allein der Statt Zürich Ehrengesanten vil stund lang nit passieren lassen wollen, sondern auch den zu Werdenstein anwesenden Herrn Gsanten der 6 loblichen Orthen den arrest ankündt und zu Russwyl uff lyb und läben geträwt, pistolen über sy gezuckt und landsverräter gescholten.

Item, dass sy ein sonderbahre Compagnia leichtfertiger gsellen uss Ihren gemeinden gemehrt, und uff die füess gerichtet, nameuss die bartschärer, wölche in den Empteren herumb gezogen, ehrliche lüth wölche der obrikeit getrüw verbliben, mit gwalt von Ihrer uffrichtigkeit abzutryben, davon sy ettlich geschoren, gross guot von Ihnen erpresset, unsäglich tyranny verübt, wyb und kinder in grossen schrecken gesezt, auch Ross und Vych hinweg genommen.

Item, dass sy eigens willens und gwalts ein standt gricht angestellt, diejenigen, so nit nach Ihrem willen gelebt, darfür citiert, einen bekanten man um 1000 Gl., andere um 3. 2. 1. hundert guldin angelegt. Ja sogar haben sy 2 burger von Lucern für ein sollich gricht nacher Rootenburg citiert, und menigklich by solchem gricht verkündet: wär sich der urtheil nit settigen könn, soll gwalt haben für die 10 Empter zu appellieren.

Item, dass sy underschydenliche herren von dem Rat uss hin forderen, dieselben absetzen, Ihr Richter syn, die Rathssstellen enderen und das Regiment in einem anderen Model giessen und selbsten meister syn wöllen.

Item, dass sy an underschydlichen Orthen Geistliche persohnen und priester an lyb und an guot angriffen, Ihnen allen respect verloren, landessverräther gscholten, by dem haar zogen, arrestiert, die stifft Münster mit 700 mann beschwärt, die sy verpflegen müssen, bemelte geistliche an gewüssen Orthen yngethan, ettlich tag uffgehalten, ab den pferden genommen, zu erschiessen geträwt, Ihre diener mit kettenen an die

böum gebunden, noch darzu geträwt die Closterfrowen von Rathhusen und Eschenbach in dem Veldzug vornen an zu stellen und uff sie schiessen zu lassen.

Item, dass sy den Spitälen, Ritterhüseren und geistlichen zuogehörige früchten und guot mit gwallt genommen, die Spycher uffgebrochen und grossen muotwillen und gwallt gebrucht.

Item, dass sy underschydliche schlösser und herrensitz angefallen, wyn, korn, waaffen und wöhr und andere fahrhaab daruss entfrömbdet.

Item, dass sy der Statt Sursee die stuckh und munition abgetrungen, dessglichen dem schloss Wickhon und der Statt Sempach die der Oberkeit zu Lucern gehörige waaffen sampt den Munitionen entwert und schwäre tröwungen ussgossen.

Item, dass sy das schloss Castelen, so M. G. H. zustendig, mit gwallt nidergerissen, den tachstuol sampt allen zieglen abgeworffen, auch willens gewesen den ynbuw genzlich zu verbrennen, massen des strow allbereit in bereitschafft gsin, nachmahlen aber die Muren ganz zu schlyssen und dem boden eben zu machen.

Item, dass sy die 2 der Oberkeit noch getrüw verblibne Ämpter Hapspurg und Wäggis mit schwärt und füwr uss ze tilgen geträwet.

Item, dass zu vil underschydenlichen mahlen sy geredt, sy habent kein Oberkeit mehr, sy syent selbst die Obrikeit, die Obrikeit sye lang meister gsin, sy wollend nunmehr auch Meister syn.

Item, dass sy zum offtermahlen geträwt, sy wellend die statt Lucern zu einem offnen fleckhen machen, die thor hinweg nemmen und alles, reverenter, wie die hund niderschlachen, die statt an vilen orthen anzünden, selbige ynnemmen und sich dero bemächtigen.

Item, dass sy würcklichen und effective mit ihrem zusamen getrungenen volck die statt zum andern mahl belägert, an vil orthen schanzen uffgeworfen, bruggen über die Rüss geschlagen, in währenden tractaten sich der Gyscikher Brugg bemächtigen

und den pass überen See spörren und die statt aller zufuher berauben wöllen, gestalten sy die schanz by der Gysikher brugg mit gewallt an gefallen, und uff selbiger syten auch für die statt ruckhen wöllen, unangesehen theilss selbiger völkeren zu Mellingen an Eydess statt angelobt, sich nacher huss zu begeben und die wöhr nider zu legen, hiemit sy abermahlen meineid worden.

Item, dass sy feindltich mit stuckhen nach der statt geschossen, die Müli- und Brunnen wasser abgeschlagen, auch die von Krienss herfliessende Brünnen getröwt zu vergifften.

Item, dass sy zum anderen mahl alle comercien gespert, alle zufuher, so wyt sy können abgeschnitten, dardurch man den nechstgelegnen orthen mit früchten, auch nit nach notturfft byspringen könden, zu mahlen die früchten und wyn man mit grossen Unkosten anderst woher verschaffen müessen.

Item, dass sy nit allein die ungehorsamen underthanen zu dem usszug und belägerung angemahnt, sondern auch die ehrlichen gehorsamen lüth uss ze ziehen und vorne anzustehen genötiget.

Item, dass sy mit der Statt Lucern underthanen in dem usszug nit vernüegt, sondern auch beider stetten Bern und Solothurn underthanen zu Ihnen genommen und für die statt Lucern und an die Rüss gezogen.

Item, dass sy ebenmessig mit Ihress glychen lüthen, anderen loblichen Orthen mit gewöhrter hand uff ihr land, päss und für Ihre statt gezogen sind, und an bewüssten orthen mit plünderen mercklichen schaden gethan haben.

Item, dass sy sich von Ihrer Oberikeit würklich abgeworffen, selbige nit mehr anerkennen wollen, Zins, hauptguot, zechenden, fahl, ehrschatz und andere gefelle zu geben abgeschlagen, aller pflichten ledig zu syn, und mit disem mittel sich ihrer schulden entladen zu haben, sich offentlich erklärt, mit vermelden, dass ein Obrikeit solches gegen Ihnen alles verwürkt habe.

Item, entlichen und nach ussrüeffung und annemung des letsten fridens, die von Entlibuch denselbigen von nüwem gebrochen, in deme sy lut Ihres eigenen der Oberkeit in die hand gefallenen schrybens die Willisower und andere unsere Underthanen zu fernerer ungehorsame verleiten wollen, auch die stukh, so sy lut spruchs der statt Sursee wider zustellen sollen, mit sich nach Entlibuoch geführet, in meinung sich domit zu wöhren.

Item, dass sy von Littow in dass läger uff dem gütsch geschriben, dass man dem Clauss Löwenberger ylendess zu schrybe, er solle denen von Underwalden ylendss, ylendss mit ganzer macht in das land fallen, damit das underwaldnerisch kriegsvolck von Lucern wider heimb müesse, domit der Empteren volck den Zürcheren desto besser widerstehen möge.

Durch wöllich oberzellte und mehrere verloffenheiten M. G. H. unverschuldet by nahend in 300,000 gl. kosten, wölche zu erhaltung des Catholischen glaubens auch der fryheit des vatterlandtss wider frömbde fürsten und herren besser hette können verwendet werden, geworffen, sy und ihre nachkömling mit hocheit, ehr und guot in unwiderbringlichen schaden gesetzt worden.

Hiebei erpietend sich M. G. H. Ihren g. l. E. der loblichen 4 orth wass wyter forfallen wirt, sampt schlüsslichem process zu participieren». —

Der Zusammentritt des Schiedsgerichtes war auf den 30. Mai fixiert worden. Aber die Hauptperson — der unparteiische Schreiber Ceberg — blieb aus. Doch begann man nach alter Vätersitte die Verhandlungen mit einem feierlichen Gottesdienst in der durch Nikolaus von Flüe geweihten Friedensstätte. Die Bauern, die durch ihr halsstarriges Benehmen die Schiedsrichter verletzten, bestimmten als ihren Anwalt Landvogt Jakob von Büren von Stans. Man trat sofort in die Eröterung der Streitpunkte ein. An der Debatte beteiligten sich: Caspar Steiner von Emmen und Pannermeister Emmenegger auf Seite der Bauern, Dulliker und Landammann Arnold sprachen für

Luzern. Die luzernischen Gesandten gewannen die Überzeugung, dass die Hauptbegehren der Luzerner solchen Widerstand finden werden, dass «der Tractat völlig brächen werde». Sie mahnten deshalb den Rat von Luzern zur Wachsamkeit und baten, eines der grössern Schiffe mit 40 Musquetieren und 2 Kanonen versehen auf 12 Uhr mittags, versehen mit Speise für einen Tag, nach Stansstad zu senden, damit die Ehrengesandten mit ihrem Gefolge heimkehren können, wenn die Verhandlungen sich zerschlagen oder verzögern sollten.

Die Bauern nahmen inzwischen von den aufgelegten Originalurkunden Einsicht, beharrten aber darauf, die Obrigkeit habe ihre Hoheitsrechte durch Werbung fremder Truppen verwirkt; vom Bunde wollten sie nicht lassen. — Da wurde der Vermittlungsvorschlag eingebracht: der Bund soll nicht gegen die Regierungen, sondern nur gegen «fremde Völker» Kraft haben. Aber auch diesen Vorschlag wollten die Bauern nicht annehmen; sie erklärten: der Bund soll ihnen gegen Bern, Basel und Solothurn dienen. Dann traten sie mit neuen Begehren auf, die mit dem vorliegenden Streite in keinem Zusammenhange stunden.

Am 31. Mai verlangten die Entlebucher, die Luzerner sollen ihnen den Verräther nennen, der die geheimen Beratungen der Entlebucher geoffenbart habe. Sie verlangten das Recht des Blutbannes, das Besetzungsrecht der Schweizergarde in Rom, Restitution der Kosten und der ungerechterweise bezogenen Bussengelder.

Darauf beschloss der Rat von Luzern, wenn seinen 4 Hauptbegehren nicht entsprochen werde, zu den Waffen zu greifen.

Inzwischen waren die Truppen aus den italienischen Vogteien und die fürstabt-st.-gallischen Mannschaften in Luzern eingerückt[1]). Diese stellten am 2. Juni, mit Hinweis auf die

[1]) Letztere, befehligt von Hauptmann Hässi, Obervogt zu Iberg, bezogen den Posten zu Root. Nur die Toggenburger hatten sich der Hilfeleistung entziehen wollen. J. v. Arx: Gesch. v. St. Gallen III, 173. Das Manifest von Luzern spricht selbst von ernstlichem Zusprechen und Ermahnen des Fürstabtes an die Gotteshausleute.



Erfolge der Züricher und Berner und die Kriegslust (!) der Bürger, das Ansinnen, man solle die Bestrafung der Rädelsführer verlangen.

Allein sofort erfolgte die Rückantwort aus Stans: aus Privatäusserungen müsse man schliessen, dass diese Forderung auf die grössten Schwierigkeiten stosse.

Da der Rat von Luzern auf der Aufhebung des Bauernbundes beharrte und am 3. Juni den beiden Gesandten erklärte, die Ehre des Staates erfordere, sich nicht länger hinhalten zu lassen, wesswegen er auf sofortige Publikation eines Rechtsspruches oder Kündigung des Waffenstillstandes auf den Abend dringe, so begaben sich die Landammänner Arnold und Reding nach Kriens, um direkt mit den Kriegsräten der Bauern zu verhandeln. Diese wollten aber absolut nicht vom Huttwiler Bunde abstehen, ja lieber den Tod leiden; endlich aber willigten sie ein, dass die Tagsatzung zu Baden die Frage über die Gültigkeit des Bundes entscheide.

Da mit dieser ausweichenden Antwort offenbar nur wieder eine neue Verzögerung des Streites durch die Bauern bezweckt war, trat der Rat von Luzern auf dieses neue Ansinnen nicht mehr ein. Hiebei bestärkte ihn die frohe Hoffnung auf baldige Hülfe von den Bundesgenossen.

Schon am 28. Mai hatte der Rat von Luzern den Ausmarsch der ostschweizerischen Truppen vernommen. Bald folgten erfreuliche Nachrichten aus der Nachbarschaft Luzerns.

Zwischen dem 13. und 20. Mai a. St. trafen in Zürich die Truppen der Ostschweiz ein, welche nach dem Beschlusse der Tagsatzung in Baden sich mit der Armee Zürichs vereinigen sollten. Es fehlten nur die Bündner. «Mit nassen Augen und bekümmertem Herzen» hatten die Thurgauer sich in Bewegung gesetzt[1]).

---

[1]) Pastorations-Zeitbuch v. J. B. Collin, Pfarrer zu Schwerzingen Schweizer. Museum 1787, S. 1012.

Wir wenden uns zunächst zum Heere der Züricher, dessen Erfolge auf die Verhandlungen in Stans von der grössten Wirkung waren.

In Bezug auf den General Conrad Werdmüller bemerkt ein Züricher: Werdmüller sei nicht sofast wegen seiner Kriegskenntnis zum General gewählt worden, sondern wegen der ansehnlichen Ämter, die er verwaltet, auch weil er als ein frischer, unerschrockener Mann gegolten habe. Mit Mühe sei es ihm gelungen, als Generalmajor Oberst Johann Rudolf Werdmüller beizuziehen. Auf diesem lag bald auch die ganze Last des Krieges; denn durch langjährige Kriegserfahrung wusste er seinen Stand gehörig zu bedienen. Oberst der Artillerie war Johann Georg Werdmüller, der die Fortifikationen um Zürich geleitet hatte, ein trefflicher Ingenieur und Baumeister. Als vorzügliche Offiziere des Züricher Heeres nennt unser Gewährsmann die beiden Zunftmeister Ulrich Ulrich und Thomas Werdmüller. Die Glarner führte Landammann Müller, die Schaffhauser Oberst Neukomm.

Am 30./20. Mai wurde auf der Schlierer Allmend, anderthalb Stunden von Zürich entfernt, Heerschau über die 8000 Mann zu Fuss und Pferd gehalten, die 8 Geschütze und einen grossen Tross mit sich führten.

Schon vor der durch Bürgermeister Johann Heinrich Waser und Statthalter Johann Jakob Leu vorgenommenen Beeidigung der Truppen fiel den Zürichern ein Spion der Bauern, Georg Lüthi von Wohlen, in die Hände.

Nachts um 9 Uhr zog die zürcherische Armee über den Heitersberg nach Mellingen. Die Stadt war von Bauern besetzt, da der Rat nicht Mut und Kraft besass, dem Eindringen der Rebellen sich zu widersetzen. Neben den Berner Bauern hielten auch Truppen aus den Freien Ämtern Wache, angeblich um den acht eidgenössischen Orten den Pass offen zu halten. Als nun die von Major Bürkli kommandierte zürcherische Cavallerie in die Stadt einrücken wollte, machten die Bauern mit den Freiämtern gemeinsame Sache.

Die Züricher entwaffneten die Widersätzlichen und waren entschlossen, die ganze Besatzung niederzuhauen, wenn nicht Landschreiber Beat Jakob zur Lauben für deren Begnadigung sich verwendet hätte.

Während drei Kompagnien Mellingen besetzt hielten und sieben Aufwiegler aus dem Entlebuch gefangen nahmen, schlug die Hauptmacht vor der Stadt, bei Wohlenschwil gegen Lenzburg zu ihr Lager auf. Die sofort vorgenommene Rekognoszierung durch den Generalmajor konstatierte die Anwesenheit einer erheblichen Anzahl von Bauern. Aber auch noch am gleichen Abend erschienen Ausschüsse der Grafschaft Lenzburg, welche Einstellung der Feindseligkeiten verlangten, da nach dem Friedensschluss auf dem Murifelde ein Vergleich rasch folgen werde. Werdmüller bewilligte den Leuten aus der Grafschaft Lenzburg auch sofort einen Waffenstillstand von 2 Tagen (21./31. Mai).

Allein dieser Stillstand, den der Generalmajor zu einer Rekognoszierung benutzte, wurde am Sonntag (1. Juni) nachmittag an einigen Cavalleristen von Schaffhausen gebrochen, die in Othmarsingen eingekehrt waren. Als die Züricher zur Gegenwehr ausrückten, lenkten die Bauern, die sich in Wäldern versteckt hatten, rasch ein und erklärten durch einen schlechtgekleideten Anführer, die Waffen niederlegen zu wollen, wenn man sie bei den Freiheiten und Rechten lasse, die sie vor 100 Jahren besassen. Wolle man sie um diese Rechte bringen, so wollen sie im Kampfe für die Freiheit untergehen. Nach dem Berichte eines Zürichers, der unserer Darstellung zu Grunde liegt, bezweckte der Generalmajor durch diese Besprechung nur, Uneinigkeit unter den Bauern zu erwecken.

Inzwischen hatte der bernische Edelmann Graviset zu Liebegg im Namen des Kommandanten und Landvogtes zu Lenzburg dem General Werdmüller Kenntnis gegeben, dass die Festung Lenzburg sich halten könne und dass der angebliche Friedensvertrag mit Leuenberger nur «eine feinte gewesen». Am folgenden Tage bestätigte der Kommandant auf Lenzburg

diese Nachricht verabredeter Massen durch vier Kanonenschüsse [1]).

Am 23. Mai a. St./3. Juni n. St. nahm Generalmajor Werdmüller mit 1500 Musquetieren, 500 Reitern und 4 Kanonen um die Mittagszeit eine Rekognoszierung in der Richtung gegen Brunegg vor. Er fand starke Verhaue, hinter welchen die Bauern in voller Schlachtordnung teils im Felde standen, teils auf dem Berge bei Mägenwil, teils in den Wäldern lagen. Die bei Mägenwil stehende Abteilung, 15,000 Mann stark, geführt von alten Soldaten, die in Frankreich zur Zeit gedient hatten, standen in halbmondförmiger Schlachtordnung, in äusserst vorteilhafter Stellung, so dass Werdmüller durchaus nicht für geraten hielt, zum Angriff überzugehen. Denn seine schwachen Truppen, in Zugsordnung begriffen, hätten in den engen Gassen zwischen den von den Bauern besetzten Gebüschen nicht rasch zu einem Angriff auf den an Zahl weit überlegenen Feind übergehen können. Werdmüller nahm in dieser peinlichen Lage zu einer List Zuflucht. Er rief einige Offiziere zu sich auf die Seite und sagte diesen: wir sind etwas zu weit gegangen, wenn die Bauern thun wollen, was sie können, so kommen wir mit harter Mühe voneinander. Schlagen wir, so ist der Kampf zu ungleich. Wir müssen einen Meisterstreich ausführen und mehr die Vernunft als die Waffen brauchen.

Werdmüller liess die Vorhut halten, schickte die Majore Bürkli, Holzhalb und Leüw mit einigen Reitern eilends zur Rekognoszierung vor und gleichzeitig, um Zeit zu gewinnen, einen Tambour zu den Bauern mit dem Befehle, es soll ein Hauptmann zu einer Besprechung an ihn abgeordnet werden. Zugleich benutzte er die Gelegenheit, seine Hauptmacht rückwärts in einer günstigen Stellung zu konzentrieren und aus dem Lager 1500 Musquetiere und 4 Geschütze heranzuziehen. So im Rücken durch das Lager geschützt, gedachte er in vorteilhafter Stellung den Kampf aufzunehmen.

---

[1]) Pfarrer Bassler's Beschreibung Fol. 27—42.

Inzwischen erschien der zunächst stehende Offizier der Bauern, der mehr zum Schlagen, als zum Verhandeln geneigt war, da ihm hiezu auch keine Vollmacht erteilt war, wie ja auch Major Werdmüller zu Verhandlungen nicht bevollmächtigt war. In Gegenwart von Landammann Müller von Glarus stellte Werdmüller so weitgehende Forderungen an die Bauern, dass deren Annahme einem Siege mit den Waffen gleichgekommen wäre. Denn Werdmüller verlangte unverzüglichen Abzug der Bauern und Niederlegung der Waffen, Aufhebung des Bundes, Huldigung der Unterthanen, schriftliche Übergabe der Beschwerden der Bauern zur definitiven Entscheidung durch die unparteiischen Orte der Eidgenossen, Gestattung des freien Passes für die eidgenössische Armee, um diejenigen, die sich der Gerechtigkeit und Billigkeit widersetzen, mit Gewalt zur Gebühr zu bringen, wogegen die Kommandanten sich verpflichten, gute Disziplin zu halten.

Eilends — binnen einer Stunde — sollten sich die im Felde stehenden Truppen über die Annahme dieser Punkte erklären, nehmen sie diesen Vorschlag nicht an, «so solle hiemit das unschuldige Blut, so hierüber möchte vergossen werden, auf ihren Köpfen ruhen gegen Gott zu verantworten. Gehet nun hin und bringet schleünigen und guten Bescheid, wo nicht, so solle auch die Sonne nicht untergehen, dass ihr nicht einen Theil euerer Thorheit und unbefugten Ergreifung der Waffen bezahlet».

Inzwischen traf die Verstärkung aus dem Lager ein. Die Armee von Zürich war gerettet; sie bemächtigte sich sofort des Dorfes Mägenwil. Der General selbst trat auf und ermunterte die Soldaten zur Tapferkeit. Als alle in Kampfbegierde des abschlägigen Bescheides harrten, kam der Pfarrer Jakob Hemmann von Amriswil mit etlichen Hauptleuten zum General, um noch eine Stunde Bedenkzeit zur Beratung auszubitten. Als nach Verfluss dieser Frist die Antwort nicht eintraf, befahl der General die Eröffnung des Feuers. Allein als Landammann Müller versicherte, er sehe einige Leute sich bewegen, so erfolgte die

Einstellung der Feindseligkeiten. Die unmittelbar den Zürichern gegenüberstehenden Bauern anerboten die Annahme der Vergleichspunkte für sich, erklärten aber, sie haben noch nicht Zeit gefunden, den andern hievon Kenntnis zu geben. Sie verlangten, dass man sie vorläufig im Felde stehen lasse, bis morgens 7 Uhr könne der definitive Abschluss des Friedens erfolgen. Der General willigte in diesen Waffenstillstand ein und zog sich in das Lager zurück. Die Soldaten waren unwillig; sie hätten viel lieber gefochten [1]).

Die Truppen von St. Gallen waren der Ansicht, Werdmüller habe sehr unklug gehandelt [2]), da die Bauern nur Zeit suchten, sich zu verstärken.

In der Nacht zwischen dem 23. und 24. Mai a. St. kam General Leuenberger mit starker Mannschaft im Lager der Bauern an. Zu seiner Verwunderung fand er unter seinen Genossen grosse Zwietracht; ihm waren die Vorgänge des letzten Tages noch nicht bekannt. Der grössere Teil der Bauern wollte die Vergleichsartikel annehmen und am Morgen im Lager des Generals bestätigen. Leuenberger missbilligte dieses Vorhaben höchlich. «Folgt mir», rief er, «lasst nur mich mit den blauen Zürichern handeln. Seit versichert, dass die Züricher nicht Stand halten werden, wenn ihr mit euerer Armee vor das Lager rücket». So sprach Leuenberger, der durch Thoman Wyermann von Ranflüh genötigt worden war, nach Mellingen zu ziehen, der Mann, den Hans Lieli von Brunnen zum Zuge dadurch bewogen hatte, dass er ihn versicherte, die Sache werde ohne Blutvergiessen ablaufen.

Zur festgesetzten Zeit traf niemand aus dem Heere der Bauern, die sich nach Basthart wie die Murmeltiere im Walde versteckt hielten, im Lager der Züricher ein. Allein bald

---

1) Brief eines Zürichers. Bibliothek v. Mülinen und Stadtbibliothek Bern. Mss. Hist. Helvet. VI, 47, 172—174.

2) G. Basthardt: Aufruhr in der Eidgenossenschaft. Bassler Beschreibung.

darnach berichteten die Wachtposten, dass sich das ganze, 15,000 Mann[1]) starke Heer der Bauern bewege und gegen das Lager heranrücke. Der Generalmajor war entschlossen, sich still im Lager zu halten und den Angriff ruhig abzuwarten. Er liess das Lager durch einen Wassergraben und gefällte Bäume verschanzen und gab der Reiterei den Befehl, sich zurückzuziehen und in keinen Streit einzulassen. Als Leuenberger, der um 1 Uhr den Kampf eröffnete, das Lager sah, wagte er nicht, den Sturm auf dasselbe zu beginnen, sondern hielt sich mehr denn einen Kanonenschuss von demselben entfernt. Einige Bauern wagten sich etwas näher gegen das Lager heran, zogen sich aber, nachdem sie von der Reiterei ziemlichen Schaden gelitten hatten, zurück. Mit Bewilligung des Generals gieng Generalmajor Werdmüller mit 1000 Musquetieren und einigen Compagnien Reiterei zum Angriff über und nun begann ein heftiger bis gegen den Abend dauernder Kampf, bei dem beide Teile viele Tote und Verwundete zählten. Die Artillerie eröffnete ein Kreuzfeuer gegen den Wald, in welchem die Hauptmacht der Bauern stand. Das Dorf Wohlenschwil, gegen welches der linke Flügel der Bauern manöverierte, gieng in Feuer auf. Als die ermüdeten Truppen sich in ihre Standquartiere zurückzogen, erschien am Himmel ein Regenbogen. Viele schlossen daraus, Gott wolle die Eidgenossenschaft zum Frieden mahnen[2]).

Generalmajor Werdmüller schickte sich sofort an, mit seiner Artillerie eine jenseits der Reuss befindliche Anhöhe zu besetzen, von der aus er am Morgen das Heer der Bauern zu beschiessen gedachte.

Inzwischen trat Leuenberger mit General Werdmüller in Unterhandlung. Er versicherte, die Bauern wollen nichts als ihre alten Rechte und Freiheiten, sie wollen dagegen der Obrig-

[1]) Relation von Johann Jakob Turneisen von Basel, bei Mossmann Cartulaire de Mulhouse VI, 668.

[2]) Basthardt und Bassler.

keit Zinsen und Zehnten, Zölle, Renten und Gülten entrichten[1]); um des jüngsten Gerichtes willen bitte er um den Abschluss des Friedens und um Verhinderung eines allgemeinen Blutbades.

Zugleich übersendete er die Kopie des auf dem Murifeld bei Bern mit der Regierung unter dem 18. Mai geschlossenen Vergleichs.

Auch dermalen war General Werdmüller scheinbar so gutmütig, einen neuen Waffenstillstand zu bewilligen, der bis zum folgenden Morgen dauern sollte, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalte, dass dann die Bauern mit bevollmächtigten Ausschüssen in seinem Lager sich einfinden sollten.

Werdmüller hatte offenbar seine Macht auch jetzt für nicht hinreichend stark gehalten und wollte das Eintreffen von Verstärkungen erwarten, die unter Thomas Werdmüller in Zürich, 2000 Mann stark, bald anmarschieren sollten[2]).

Allein auch Leuenberger hielt seine Macht für zu gering, um das Lager der Züricher anzugreifen; er blieb einen Kanonenschuss weit vom Lager entfernt auf freiem Felde, während die Artillerie der Züricher einen Hügel besetzte[3]).

Am Mittwoch den 25. Mai a. St. (4. Juni), morgens um 9 Uhr, stellten sich im Zelte des Generals Werdmüller 43 Mann, Ausgeschossene der Bauersame, wovon 24 aus dem Gebiete von Bern, 7 aus Luzern, 2 aus Basel und 10 aus Solothurn. In ihrem Namen verlangte der bernische Untervogt zu Aarburg, Stephan Peinlein:

1. Vergessenheit für alles Vorgefallene;
2. Verzeihung zur Verhütung grössern Unheils;
3. Bestätigung des auf dem Murifeld geschlossenen Vertrages;

---

[1]) Schon vor dem Treffen hatten die der Regierung von Bern getreuen Leute von Schenkenberg bei Werdmüller Rat und Hilfe gesucht.

[2]) Bassler, Fol. 51.

[3]) Extract wegen der Rebellion.



4. Bestätigung des Huttwiler Bundes, eventuell Niedersetzung eines Schiedsgerichtes, bestehend aus je 2 Ratsherrn und Bauern von Bern, Luzern, Basel und Solothurn zur Entscheidung aller Streitfragen.

5. Niederlegung aller Waffen auf beiden Seiten und Rückzug der Besatzungen aus Städten und Schlössern.

6. Abschluss eines Friedens.

Bürgermeister Waser, General Werdmüller und die andern Vertreter der Regierung von Zürich wiesen das Unstatthafte dieser Begehren nach und betonten besonders, dass die alten Bünde, namentlich das Stanser Verkommnis, diese Ansinnen als unzulässig erscheinen lassen.

Nach einer einlässlichen Besprechung traten die Bauernführer wieder ins Zelt, verzichteten auf ihre weitgehenden Begehren, bekannten ihre Fehler und baten um Gnade.

Diese versprachen ihnen die Vertreter des Standes Zürich unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauern sollen unverzüglich das Feld räumen, sich nach Hause begeben, die Waffen niederlegen und sich fürderhin solcher Auszüge enthalten.

2. Sie sollen den Rücktritt vom Huttwiler Bunde erklären und die Bundesurkunde an General Werdmüller aushändigen.

3. Was nicht durch freundlichen Vergleich zwischen Obrigkeit und Unterthanen erreicht werden kann, soll dem Rechtsspruche unterliegen.

4. Bis nach erfolgter Huldigung sollen die Truppen der Kantone und der hilfeleistenden Orte im Felde stehen.

In Bezug auf die Bestrafung der Rädelsführer wurde mündlich beigefügt, bleibe das Recht der Obrigkeit vorbehalten.

Die Ausschüsse von Bern, Basel und Solothurn nahmen dankbar diesen Entscheid an und gelobten getreue Haltung an Eides statt. Die Ausgeschossenen von Luzern dagegen erklärten, sie seien zum Abschlusse eines solchen Vergleiches nicht befugt, sie geloben aber, wenn man sie heimziehen lasse, die Wehren sofort niederzulegen und dieselben weder gegen ihre

Obrigkeit noch gegen andere eidgenössische Orte wieder zu erheben; vielmehr wollen sie sich des Gehorsams befleissen.

Nach freundlicher Bewirtung der Bauern flatterte bald eine weisse Fahne auf dem Zelte Leuenbergers und Salve-Schüsse zeigten an, dass die Armee die Verhandlungen der Ausschüsse billige [1]).

Gegen Imhof äusserte Leuenberger, er sei bereit, sich zu unterwerfen, sofern die Regierung den gerechten Klagen abhelfe, ja er werde selbst Beistand leisten, um den Rest der Bauern zu zwingen, dasselbe zu thun.

Christian Schybi, der «fürnemste Oberst der Entlebucher» (wie ihn Wirz nennt), welcher während des Waffenstillstandes nachts in Verbindung mit Hans Boller oder Lorbel von Horgen, genannt Zöchlimacher, dem Rat und Spion Leuenbergers, die Züricher hatte überfallen wollen [2]), zog mit den Luzernern ab. Leuenberger, der weder an den Friedensverhandlungen noch an den darauffolgenden freundschaftlichen Besprechungen im Lager der Züricher teilgenommen hatte, zog das rote Ehrenkleid, welches ihm die Luzerner geschenkt hatten, aus, verkleidete sich und «irrte wie Kain» in den Wäldern herum [3]), in die sich seine Anhänger, 8000 Mann stark zurückzogen, um sich nochmals bei Othmarsingen bei Lenzburg zu konzentrieren, der Hilfe aus Bern und dem Emmenthal harrend.

Wie die Generäle von Zürich, Bern und Luzern waren auch die Bauern darüber einig, dass das Treffen zu Wohlen-

[1]) Pfarrer Bassler's Beschreibung Fol. 51—54. Cod. Diplom. Wettstein IX, Nr. 128. Ausführliche Relation des Aufstandes im Luzerner- und Berner-Gebiet Anno 1653 (von einem Züricher). Bibliothek der Herrn von Mülinen (Kopie aus dem Ende des 18. Jahrhunderts).

[2]) Wie Schybi galt auch Lorbel, den Vock Boller nennt, als Zauberer; vor Kriegsgericht läugnete er alles, wurde aber mit Stimmenmehrheit zum Tode durch den Strang verurteilt (1./11. Juni). Basthardt; Vock, der diese Chronik nicht kannte, teilt S. 401—405 die Verhöre mit; ebenso ein Schreiben Scheuchzers über denselben.

[3]) Basthardt.

schwil «den Bauern den Compass verruckt habe». Hätten die Bauern hier gesiegt, so wären die Gebiete von Zürich, St. Gallen, Thurgau und Appenzell den Bauern [1]) zugefallen [2]).

Leuenberger suchte allerdings nochmals seine Getreuen zum Siege zu führen; aber auf allen Linien rückten die siegreichen Truppen von Zürich und Bern vor.

Kehren wir nach diesem Blick auf die Vorgänge bei Mellingen nach Luzern zurück und betrachten wir zunächst das Lager der Bauern, so finden wir keine erfreuliche Erscheinungen.

Im Lager der Bauern herrschte Not und Unordnung. Bauern von Hergiswil und Dagmarsellen stahlen dem Kloster St. Urban Vieh. — Die tapfern Entlebucher hatten sich zuoberst auf dem Gütsch postiert, wohin keine Geschützkugel dringen konnte; sie hatten dorthin auch 7 Kanonen geschleppt. Die Truppen der kleinen Ämter durften die gefährlichen Posten in der Nähe der Stadt beziehen. Aber als fromme Christen wollten die Entlebucher Feldgottesdienst halten. Der Pfarrer von Hasle, Johann Gerber, wendete sich deshalb an den päpstlichen Nuntius Caraffa mit der Bitte, er möchte die Bewilligung erteilen, auf einem Feldaltar Messe zu halten. Ein Landespfeiffer überbrachte dieses Gesuch; allein der Nuntius, der die List der Bauern gleich durchschaute, antwortete den 30. Mai sofort, er könne dem Ansuchen nicht entsprechen, denn dieser Krieg würde nur zum Ruine der katholischen Eidgenossen-

---

[1]) Basthardt.

[2]) Pfarrer Bassler sagt in seiner Beschreibung der Unruhen von 1653, Fol. 50: Trotz Abmahnung Leuenbergers haben einige «von den verlohrenen Schiltwachen» Lärmen gemacht, doch sei «darus keine Action entstanden». In den zürcherischen Gemeinden Schöfflisdorf und Niederweningen hatten sich die Anhänger der Bauern schon zur Abhaltung von Gemeinden ermannt; die Rädelsführer wurden ehr- und wehrlos erklärt, um Geld gestraft und ins Schellenwerk gesteckt. 14. Juli.

schaft führen; er ermahne die Soldaten, von den Streitigkeiten abzulassen und sich zur friedsamen Ruhe zu begeben.

Die Entlebucher belustigten sich inzwischen auf dem Gütsch mit Spiel und Trank, sie spielten mit Karten und Würfeln und unterhielten sich besonders mit ihrem Nationalspiel, dem Steinstossen, wie Wagenbach erzählt.

In der Stadt war die Lage auch nicht gerade sehr angegenehm; die Bürger wurden, gleich den Soldaten, die von Misstrauen gegen die Regierung erfüllt waren, durch den Wachtdienst ermüdet; sie fiengen an selbst auf den Vorposten mit den Bauern zu unterhandeln. Die allzuoffenen Äusserungen über Persönlichkeiten und allgemeine Zustände führten unangenehme Erörterungen herbei. Um diesen Übelständen abzuhelfen, beschloss der Kriegsrat unter dem 30. Mai: Niemand darf fürderhin mit dem Feinde reden und sich über die Schildwachen hinaus begeben; Jedermann soll behutsam sein im Reden, bei Strafe und Ungnade.

Um dem gemeinen Soldaten den vorgefassten bösen Wahn gegen die Obrigkeit zu benehmen, sollen in der Peterskapelle, bei den Jesuiten und Barfüssern vor- und nachmittags Predigten gehalten werden.

Die Zuger sollen ersucht werden, mit 220 Mann eine Stadtpforte in Luzern zu besetzen.

Am 31. Mai dankten alt Schultheiss und Rat von Luzern dem Rate von Zürich für die Eröffnung der Aktion «von Grund des Herzens», in der Hoffnung, dass das liebe, werte Vaterland zu Ruhe gesetzt und die Rebellen auf den rechten Weg gewiesen werden. Betrübt aber teilten sie mit, dass nach den soeben aus Stans eingetroffenen Nachrichten «allem Anschein nach die Traktaten sich brechen und alles zu einer Ruptur kommen werde» weil die Rebellen in die Aufhebung des Bundes und in die Rechtskraft des gütlichen und rechtlichen Spruches von Ruswil nicht einwilligen wollen. Schon seien die Schiffe bereit, um morgens die Gesandten aus Stans zurückzuholen. Der Rat empfahl sich der fernern eidgenössischen Wohl-

meinung, «dass man handgriflich spüren und der Welt zu erkennen geben sölle, dass eüer Volck unser Volck und unser Volck euer Volck heisse und seye».

Die Verhältnisse besserten sich aber rasch zu Gunsten der Obrigkeiten.

Das Amt Meyenberg im Aargau war gegen Erwarten dem Bauernbunde nicht beigetreten, sondern hatte am 30. Mai einfach die Erklärung abgegeben, es werde fremden Truppen den Durchpass nicht gestatten. Statt 10,000 Berner waren am 31. Mai, laut Meldung aus Willisau, deren nur 3000 den Luzerner Bauern zu Hilfe gezogen. Die Truppen in Littau klagten über Mangel an Verpflegung und baten die Ausschüsse in Stans um Ernennung von Kriegsräten und eines «General-Obristen».

Auch bei den Truppen in Gisikon herrschte keine Begeisterung. Fähnrich Hans Rast von Hochdorf ersuchte einen Bekannten in Zug schriftlich, sich für Abschluss des Friedens zu verwenden.

Am 1. Juni riss unter den Bauern von Willisau, die bei Gisikon standen, Desertion ein; Hans Ambühl liess deshalb einen Ruf ergehen, dass alle bei Verlust von Leib und Leben zurückkehren sollen. Die Stadt Sursee wurde dringend um Hilfe gemahnt, da bei Mellingen schon 4300 Züricher und Schaffhauser stehen. Hauptmann Jakob Wolf drohte, wenn nicht sofort Hilfe gesendet werde, müssten die Berner Sursee verwüsten.

Am 4. Juni hatten die Bauernführer dem General Werdmüller gelobt, wenn man sie heimgehen lasse, werden sie daselbst die Waffen niederlegen, aus dem Felde ziehen und der Obrigkeit künftig gehorsam sein.

Allein die Bauern waren keine Sklaven ihres Wortes, sondern zogen sofort gegen die Regierung von Luzern zu Felde.

Während des Waffenstillstandes waren Hauptmann Krepsinger und Junker Nikolaus Franz Meyer von den Bauern in Kriens gefangen worden. Der Kriegsrat von Luzern verlangte am 2. Juni deren Freilassung. Die Bauern aber antworteten:

man habe die Beiden gefangen, weil sie das Lager der Bauern ausspioniert hatten, weil die Bürger Schanzen aufwerfen und weil von den Städtern auch zwei Entlebucher seien gefangen worden.

Die Bauern konnten aus ihren Positionen die Bewegungen in der Stadt ganz genau beobachten und sich leicht überzeugen, dass die Regierung von Luzern nur eine ganz geringe Macht gegen sie ins Felde führen könne.

Diesen überdiess wenig zuverlässigen Regierungstruppen gegenüber verfügten die Bauern über eine unbestreitbar weit grössere, aber zum Teil schlecht bewaffnete Armee.

Wie gross diese Armee war, lässt sich nicht genau ermitteln. Nach Versicherungen verschiedener Bauernführer lagen 2000 Rothenburger zuerst bei Gisikon, später bei Rathhausen, ferner standen in Gisikon und Pfaffwil je 400 Mann von Willisau und Münster, Perlen gegenüber lagen die Truppen von Büron und Triengen. Etwas später lagerten sich bei Rothenburg, nach dem Zeugnisse von Stephan Lötscher, 400—500 Solothurner, bei Littau lagen 160, nach andern 250 Berner, die später nach Gisikon vormarschierten. Oberst Zwyer berechnete am 8. Juli die Mannschaft von Willisau auf 3000 Mann, die von Rothenburg auf 2200, Entlebuch 1000, Ruswil 900, Münster 800, Malters 400, Kriens und Horw 300, Knutwil 200 Mann.

Gewöhnlich nimmt man an, die Bauern haben damals um 20,000 Mann gezählt, die Regierungstruppen aber 5000 Mann [1]), doch dürfte die Macht der Bauern kaum 15,000 Mann betragen haben.

Während dieser misslichen Verhältnisse kehrte Oberst Zwyer aus Regensburg nach Luzern zurück und übernahm am 2. Juni den Oberbefehl über die luzernischen Truppen, als gerade der Waffenstillstand sein Ende erreichte. Mit der Stimmung der Bürgerschaft und der Truppen nicht näher vertraut,

---

[1]) Fassbind: Gesch. v. Schwyz V, 255.

glaubte Zwyer durch ein kühnes kombiniertes Manöver der Sache der Regierung zum Siege verhelfen zu können.

Am 2. Juni berichtete Oberstwachtmeister Sonnenberg im Kriegsrate, die Zahl der der Regierung zur Verfügung stehenden Truppen belaufe sich auf 4100 Mann, wovon 1100 an der Reuss stehen.

Man beschloss, bei der Brücke zu Gisikon einen Vorrat von Palisaden anzulegen, die Brücke einzunehmen und jenseits derselben eine Schanze zu errichten, welche die Brücke beherrschen sollte. Als Kommandant für diese Unternehmung wurde Hauptmann Jost Pfyffer bezeichnet.

Sodann wurde beschlossen, den Ibach zu besetzen, um die Bauern an der Emmenbrücke zurückzuhalten, gegen dieselben etwas Volk marschieren zu lassen und zugleich die Höhe ob der Zimmeregg zu besetzen.

Allein dieses Projekt wurde offenbar ebenso rasch wieder fallen gelassen, da man einen Teil der Armee zwischen zwei feindliche Kolonnen eingekeilt hätte. Zuerst musste der Gütsch genommen werden, ehe man die Zimmeregg besetzen konnte. Diesen Plan verfolgte Zwyer.

Am 2. Juni schrieben die luzernischen Deputierten in Stans in französischer Sprache an den Rat von Solothurn, ihre Hauptbemühung sei darauf gerichtet, den Bund der Bauern zu trennen, dessen Rechtsgültigkeit sie niemals anerkennen können, weil derselbe den Ruin und die Unterdrückung der Obrigkeit bezwecke. Niemals werden sie auch einen Frieden eingehen, ohne in denselben auch Solothurn einzuschliessen, wie sie umgekehrt auch erwarten, Solothurn werde im Frieden mit seinen Unterthanen Luzern einschliessen und nie gestatten, dass die Bauern von Solothurn gegen Luzern zu Felde ziehen. Sie versprachen sich grossen Erfolg von dem Vorgehen der Züricher, die mit 9000 Mann zu Fuss, 600 Reitern und 15 Kanonen bei Mellingen Posten gefasst und die Bauern entwaffnet haben. Sie haben aber die feste Überzeugung, dass man aus diesen Wirren nur herauskomme, wenn man die wahren Ursachen be-

seitige, d. h. die Urheber und Aufwiegler. Sie hoffen, ihre Eidgenossen werden zur Erreichung dieses Zweckes die Hand bieten [1]).

Am 2. Juni hielt der Kriegsrat in Luzern Sitzung, morgens um 5 Uhr, und verordnete, «da eine Ruptur vorhanden», auf Mittag die Kriegsbereitschaft an. Sodann wurde Landvogt Moor zu General Werdmüller und zu Jost Pfyffer (nach Bremgarten) abgeordnet, um mit denselben sich über ein gemeinsames Vorgehen und gute Korrespondenz zu vereinbaren. Carl Anton Büntiner hatte den Auftrag nach Mellingen sich zu verfügen; Landammann Imfeld an die Sinserbrücke [2]), um in Erfahrung zu bringen, ob die Freiämter, von denen er 100 Mann zu Hilfe begehren sollte, «kalt oder warm, lind oder hart» seien.

Am 2. Juni wurden Landvogt Von Büren und Landweibel Achermann von Nidwalden in das Lager der Bauern abgesendet, sie sollten mit jedem einzelnen Amte wie mit der Gesamtheit unterhandlen und über folgende Hauptpunkte einen definitiven Entscheid erwirken:

Wollen die Bauern durch die Rechtssätze die Frage über die Gültigkeit des Sumiswalder- und Huttwiler-Bundes entscheiden lassen?

Der Kriegsrat war entschlossen, weder in Bezug auf diese Frage, noch hinsichtlich der Auslieferung der Rädelsführer irgend welche Konzession zu machen.

Dem Rate von Zürich sollte gemeldet werden, «die 4 loblichen Orthe seien resoluiert ihre Dapferkeit zu erzeigen». Der Pass gegen Zürich soll bei der Brücke zu Gisikon nachts bis nach Hünenberg durch 15 bis 20 Musquetiere besetzt werden.

Die beiden Unterwaldner kehrten mit der Botschaft zurück, die Bauern seien sehr ungeduldig und vermuten, man

---

[1]) Solothurner Aktenband 60, Fol. 205.

[2]) Im Solothurnerbuch Nr. 60, Fol. 206, steht irrig «Sensenbrücke».

wolle sie überlisten; sie werden ihren Entschluss am Abend mitteilen.

Nach Ablauf des Waffenstillstandes wurde auf der 3. Juni ein kombinierter Angriff auf die um Luzern liegenden Bauern verabredet. Die Truppen in Winkel, Kriens, auf dem Gütsch und zu Gisikon sollten gleichzeitig überfallen werden. In der Nacht wurden die Truppen auf dem Fisch- und Kornmarkt versammelt. Allein der Aufbruch wurde, wie Aurelian zur Gilgen berichtet, von einem «meineidigen Bürger» durch Loosschüsse den Bauern verraten. Der eine Schuss wurde bei der Apotheke auf dem Fischmarkt abgebrannt, der andere beim alten Spital in der Kleinstadt. Sogleich ertönten vom Gütsch her die Signalschüsse für die Bauern im Krienser-Boden.

Unser Gewährsmann versichert, die Bauern seien von einigen Bürgern über die projektierten Operationen gehörig in Kenntnis gesetzt worden. Der eine Teil des Planes gelang zwar, indem die Luzerner und Urner, die zu Schiffe nach Winkel fuhren, mit 2 Kanonen eine Stunde vor Tag die Bauern angriffen und in die Wälder zurücktrieben.

Die Unterwaldner dagegen, die mit einem Teil der Luzerner den Krienser-Boden hätten einnehmen sollen, waren nicht weiter als bis zur Spitalmühle zu bringen, während die Bürger bis zum Eichwald vorgedrungen waren. Die Truppen von Stans, die am 3. nach dem Stutz hätten fahren sollen, um sich mit den Luzernern zu verbinden, waren unsichtbar.

Unter dem Befehle des Hauptmann Keller von Luzern hätten die Schwyzer den Gütsch einnehmen sollen. Allein beim Burg- oder Stadtgraben angekommen, legten sie sich, während die aus Städtern gebildete Vorhut den Angriff eröffnete, auf den Boden. Der Geschichtschreiber der Schwyzer [1]) versichert, die nicht blutdürstigen Leute hätten auf Besorgnis vor Verrat in der Stadt, sich nicht weiter vorgewagt. Nach zur Gilgen waren

[1]) Fassbind: Gesch. v. Schwyz V, 267.

dies Leute aus Arth und Einsiedeln. Wir erfahren aus spätern Akten, dass es besonders die sogenannten Nikodemiten aus Arth waren, die sich so schmählich benahmen[1]), die Truppen des Fürstabtes von St. Gallen dagegen rückten mit der Vorhut tapfer dem Feinde entgegen[2]).

Die Urner dagegen machten mit einigen Bürgern und geworbenen Soldaten im dicken Nebel einen Ausfall auf die bei der Brücke zu Gisikon stehenden Rebellen, vertrieben die Truppen aus dem Michelsamt, erstürmten und zerstörten die Schanzen und errichteten selbst auf dem von den Rebellen verlassenen Ufer Befestigungen.

Am folgenden Tage, 4. Juni, wollten die Bauern mit allem Ernste sich wieder der verlornen Positionen bemächtigen. Hier gieng es also zu.

Einige Herren von Luzern und Schwyz wollten mit Jost Knab, Propst von Luzern und Bischof von Lausanne, die Schanzen bei Gisikon inspizieren. Zur grössern Sicherheit liess man sie durch einige Musquetiere und 12 mit Äxten bewaffneten Männern begleiten. Als die Bauern diese Truppe heranrücken

---

[1]) In Zürich suchten die Nikodemiten von Arth im Jahre 1655 durch unwahre Vorgaben ihre Haltung zu beschönigen, indem sie behaupteten: vor ihrem Auszuge nach Luzern sei an der Landsgemeinde zu Schwyz beschlossen worden, die Truppen sollen nicht in die Stadt Luzern ziehen, sondern zwischen der Stadt und Stadtporte sich lagern und zum Frieden reden. Entgegen diesem Beschlusse habe man sie in die Stadt verlegt, ehe sie mit den Bauern auch nur ein Wort hätten reden können. »Während des Waffenstillstandes habe man sie zwingen wollen, die Schanze der Bauern auf dem Vogelherd zu erstürmen. Weil dies gegen ihre Instruktion gewesen, seien viele Leute von Uri, Unterwalden und Schwyz heimgezogen «mit der Oberkeit grossem Vernüegen, wie hierüber erteilte Brief und Sygel hinder dem Sybner zu Ardt, dessen Sohn nüt in diesem Zug gewesen, zu finden». Beschreibung des Ausszugs der Evangelischen Leüthen von Art. Handschrift in der Bibliothek der histor. Gesellschaft des Kanton Aargau, Fol. 10.

[2]) J. v. Arx: Gesch. v. St. Gallen III, 172.



sahen, eröffneten sie sogleich mit den aus dem Schlosse Altishofen weggeführten Kanonen das Feuer. Es entspann sich ein kleines Gefecht, das eine Stunde dauerte. Von Schibi geführt, dem eine Kugel den Hut durchlöcherte, hätten die Bauern bald die Stätte umzingelt, wäre nicht schnell zum Rückzuge geblasen worden. Die stark nach Wein schmeckenden Bauern verfolgten die Luzerner bis zu den Schanzgräben, wo sie mit Spiessen zurückgetrieben wurden. Die Explosion von 4 Tonnen Pulver, die 5 Mann tötete und 12, worunter Hauptmann Jost Pfyffer, verwundete, brachte das Gefecht zum Stillstand.

Im Kampfe selbst war ein Luzerner gefallen, vier oder fünf Mann waren verwundet.

Am Abend führten die Bauern ihre Toten und Verwundeten, deren mehr denn 100 gewesen sein sollen [1]), auf drei Wagen fort [2]).

Zweihundert und fünfzig Berner hatten teilnahmlos dem Kampfe zugesehen und kehrten darauf von Gisikon heim, weil man sie zurückberufen habe. Auf den Ruf des Obersten von Willisau: Wer Frieden haben will, folge mir nach! verliessen auch die Willisauer, nach dem Zeugnis des Fähnrich Anton Fahrnbühler, den Kampfplatz.

Die Kunde von diesem Treffen und der Bericht, dass die Züricher und andere Orte mit grosser Macht heranrücken, beschleunigte die Friedensverhandlungen in Stans.

Diese luzernischen Berichte ergänzt ein objektiver Berichterstatter.

Johann Speck schreibt den 4. Juni 1653 an Ammann und Rat von Zug: letzte Nacht war Befehl gegeben worden, man

---

[1]) Basthardt: Relation der Gesandten von Luzern und Zug vom 6. Juni.

[2]) Schon hieraus ergibt sich die Unzuverlässigkeit der Behauptung von J. Füsslin (Balthasar's Helvetia II, 64), dass viele luzernische Bürger ohne Kugeln schossen, weil sie ebenfalls vom Empörungsgeiste wider ihre Obrigkeit aufgebracht waren.

solle die Bauern an allen 5 Orten angreifen; von jedem eidgenössischen Ort sollten 50 Mann ziehen auf den Gütsch, gegen den Vogelherd 400, 3000 Mann gegen Kriens, 2 Schiffe voll Leute gegen Winkel. Die Leute von Arth, Steinen und Unterwalden, welche auf dem Gütsch hätten angreifen sollen, zogen sich zurück und wurden «hinderstellig und aufrührerisch». Die Zuger hielten sich redlich; aber weil die andern Truppen sich störrisch benommen, musste man sich zurückziehen; die Nachrichten über die Expedition gegen die Reuss mangeln noch. Die Unterwaldner und ein Teil der Schwyzer-Truppen stiften unter den gutwilligen Völkern Unruhen an.

Von Gisikon kommt der Bericht, die Truppen haben den Posten der Bauern mit Gewalt eingenommen und das Wachthaus verbrannt. Ein Toggenburger und ein St. Galler sei gefallen. Die Truppen erbeuteten in Root viele Häfen, Kessel, Speckseiten und Munition. Der Pass zu Perlen ist ohne Widerstand genommen worden. Man wolle die Anstifter der Unruhen unter den Truppen heimschicken.

Oberst Zwyer erstattete an Bürgermeister Waser einen sehr eigentümlich redigierten Bericht:

« Allhier ist kein Occasion herübergegangen, als dass 2000 Bauern sich mehrtheils voll und herzhaft gesoffen und dem Schwarm bei der Gisslinger Brugg mit grosser Furi angefallen. Die aber sind mannlich empfangen und wider abtriben worden. Von uns sind in allem 7 Mann und, wie Gefangene referiren, von den Bauern in die 50 todt geblieben. Allein ist das Unglück auf unser Seiten diss gewesen, dass das Pulver angegangen und etliche geschädigt und gebrannt worden, aber keiner (?) geblieben».

Diese Angaben über die Verluste der Bauern sind, wie aus anderweitigen Angaben ersichtlich ist, ungenau [1]).

[1]) Irrig wird erzählt: Am 5. Juni fiel Hauptmann Krepsinger, der die 700 Mann aus den italienischen Vogteien befehligte, in die Hände der Entlebucher (Haller'sche Sammlung VI, Nr. 101, Fol. 208); die Gefangennahme erfolgte schon vorher.



Der Gesamtverlust der Willisauer bei diesem Treffen belief sich auf 13 Tote und 40 Verwundete, derjenige der Leute aus dem Michelsamt auf 12 Verwundete.

So klein uns das Resultat dieser Kämpfe vom 4. und 5. Juni erscheint, so wichtige Folgen hatte dasselbe auf den Gang der Ereignisse. Die Bauern sahen, dass einerseits ein Zusammenwirken der verschiedenen Bundesgenossen fehle und dass andrerseits die Städter entschlossen seien, den Kampf aufzunehmen. Deshalb suchten sie wieder um neue Unterhandlungen nach. Sie anerboten am 4. Juni direkte Unterhandlungen und wünschten, dass die Stadt zu diesem Zwecke 6 Kleinräte, 6 Grossräte und 6 Bürger abordne. Der Rat berief deshalb seine Gesandten aus Stans zurück. Aber von der Macht der Züricher und Berner, dem Anmarsch der Leute aus den italienischen Vogteien unterrichtet, beschloss der Rat von Luzern, auf dieses neue Anerbieten nicht einzutreten.

Dieser Beschluss war von dem Pannerherrn Johann Emmenegger und den Entlebuchern auf dem Knubel ausgegangen und wurde von den übrigen Ausschüssen der Ämter in Stans durchaus nicht gebilligt; diese hielten eine derartige Verhandlung, bei welcher die Bauern verführt würden, für nachteilig.

Stephan Lötscher wollte allerdings noch einen Sturm gegen die Stadt unternehmen, einen eigenen Sturmwagen bauen und mit diesem die Stadtmauer bei der Hofkirche durchbrechen. So übel war die Idee nicht, indem die dortige Friedhofmauer von jeher sehr schwach war. Der gute Mann übersah aber, dass die Hofmauer nicht den Eingang zur Stadt bildete, sondern gewissermassen ein eigenes Festungswerk für sich. Zu Wagenbauten war keine Zeit mehr.

Allerdings machte sich im Rücken der bernischen Regierungstruppen eine feindselige Bewegung der Freiburger geltend, die vielleicht auch die Entlebucher mit schwachen Hoffnungen erfüllte, indem von den aufgebotenen Truppen 353 Mann am 3. Juni nicht über die Sensenbrücke ziehen wollten, obwohl sie ihre Treue gegen die Obrigkeit beteuerten. Sie erklärten rund-

weg, sie lassen sich nur gegen Fremde und zur Erhaltung des katholischen Glaubens, nicht aber zur Verteidigung von Bern oder zur Verbindung mit bernischen Truppen verwenden [1]).

Als am letzten Mai die Kunde sich verbreitete, die Züricher seien mit 300 Fähnlein nach Mellingen vorgerückt, um die Bauern zum Rückzuge von Luzern zu bewegen, entstand eine grosse Verwirrung. Am 1. Juni begannen die Truppen der Bauern aus dem Gebiete von Luzern ihren Marsch gegen Mellingen anzutreten. Am 2. Juni riefen Sturmglocken auf dem Lande das Volk zu Hilfe. Die Leute von Dagmersellen marschierten gegen Wykon, nahmen den Schlossvogt (auf 8 Tage) gefangen und schlugen ihn in Eisen.

Allein die energischen Operationen der Züricher zerstörten bald die Träume der Bauern, die sich dem Wahne hingegeben hatten, die Städte wagen nicht, gegen eine solche Übermacht vorzugehen.

Da nun einmal Demoralisation im Lager der Bauern und Zwietracht zwischen den Entlebuchern und Willisauern wegen der Unthätigkeit der erstern ausgebrochen war, Mangel an Lebensmitteln sich bemerkbar machte und eine Ober-Leitung fehlte, so fühlten die Entlebucher das Bedürfnis, auf einem anständigen Weg das Feld zu räumen. Noch ehe die Kunde von dem zu Mellingen geschlossenen Frieden in Kriens eingetroffen war, stellten deshalb die Ausschüsse der 10 Ämter am 4. Brachmonat in Kriens einen neuen «Anlassbrief» aus, wonach die Schiedsrichter in Stans befugt sein sollen, auch über die Gültigkeit des Huttwiler- und Wolhuser-Bundes ihr rechtsverbindliches Urteil abzugeben [2]).

---

[1]) Relation der freiburgischen Hauptleute vom 4. Juni im Staatsarchiv Freiburg. — Auch im Greyerzerlande machte sich eine den Bauern günstige Stimmung bemerkbar. Alt: Histoire des Helvétiens X, 603—617. Berchtold: Histoire de Fribourg III, 51—52.

[2]) Zug hielt den 6. Juni nicht für nötig, den Gesandten deshalb neue Instruktionen zu geben.



Erst nach dem am 5. Juni zu Gisikon gelieferten Treffen kehrten die luzernischen Gesandten nach Stans zurück und stellten hier folgende Forderungen:

1. Die Rädelsführer sollen ausgeliefert werden.

2. Der Bauernbund soll aufgehoben werden.

3. Es sollen Massregeln getroffen werden, dass derartige Empörungen nicht mehr vorkommen können.

4. Die Bauern sollen der Stadt die Kriegskosten ersetzen.

5. Hauptmann Krepsinger ist aus der Gefangenschaft zu entlassen.

Die Postulate der Luzerner stiessen anfänglich auf Widerstand, so dass die Gesandten mehrmals nach Luzern kommen mussten, um sich hier Rates zu erholen. Da eröffneten aber am 4. Juni die Berner unter General Erlach den Feldzug gegen die Rebellen und rückten gegen Wangen vor. Wohl rief Leuenberger die Getreuen zu Hilfe; allein sein Stern war bereits am Erbleichen. Leuenberger war Schönredner, aber nicht Feldherr. Den Bauern entgieng der Ernst der Lage nicht; sie sahen ein, dass sie mit ihren Drohungen und Unterhandlungen die beste Zeit verloren hatten, dass sie überlistet worden seien, dass aber auch die grosse Masse des Volkes sich von ihnen abgewendet habe.

Binder, welcher den Oberbefehl über die luzernischen Truppen führte, nachdem Pannermeister Emmenegger denselben abgelehnt hatte, scheint ein ganz unbedeutender und mutloser Mann gewesen zu sein, der unter Emmenegger stand. Während alle Führer immer zum Losschlagen drängten, verlangte Emmenegger laut seinem Geständnis, dass man jeden Kampf vermeide.

Allein bald bereute Emmenegger den Beschluss der 9 Ämter, den Bund ins Recht zu setzen. Als schon das von Caspar Steiner namens der 10 Ämter an Landammann Leu in Stans abgeschickte Schreiben übergeben war, veranstaltete Emmenegger wieder eine geheime Versammlung der Ausschüsse bei der Kapelle nächst beim Schützenhause in Kriens und erwirkte

mit Stephan Lötscher und Untervogt Spengler von Kriens einen neuen einstimmigen Beschluss, dass man beim Bunde bleiben wolle und dass jeder, der davon abstehe, als ein treuloser und meineidiger Mann soll betrachtet werden.

Bald vernahmen die Führer, dass der Bund als ungültig bezeichnet werde. Es fragte sich nun, wie kann der Bund neben diesem Spruche bestehen?

Eine geheime Vereinbarung brachte am 6. Juni eine unerwartete Wendung.

Über die Vorgänge, welche diese herbei führten, wurde die Regierung erst aus dem am 17. April 1654 geführten Prozesse gegen Jodok Kraut, Kaplan zu Grosswangen, unterrichtet. Kraut gab am 6. Juni den Bauern den Rat, sie sollen scheinbar mit der Obrigkeit Frieden schliessen; dann aber, wenn am Schwörtage die Landvögte erscheinen, «alle Herrn sämtlich ergreifen und an die Bäume aufhängen». Ich wüsste, sagte dieser gottlose Pfaffe, 1000 Mittel, wie die Bauern an der Obrigkeit sich rächen könnten; z. B. sollten die Bauern sich stellen, als wollten sie an einem Jahrmarkt die Gülten ablösen und dann die Herrn niederschiessen; die Bürger würden Hilfe und Beistand leisten. Ich wollte es, versichert Kraut, den Herrn selbst ins Gesicht sagen, dass sie am ganzen Unglück allein Schuld seien.

Wenn auch solche Vorschläge nur bei den rohesten Menschen Beifall finden mochten, so trugen sie doch in Verbindung mit den allgemeinen Verhältnissen dazu bei, die Annahme des Friedens zu sichern.

Inzwischen begaben sich am 2. Juni Landvogt Rudolf Mohr, begleitet vom Kleinwaibel von Luzern, im Namen des Kriegsrates der 5 Orte, und Ammann Beat zur Lauben von Zug im Auftrage des Abtes von St. Gallen ins Lager der Züricher zu Mellingen. Sie berichteten, wie frech sich die Luzerner Bauern benehmen, baten um getreues Aufsehen, eventuell um Hilfe und verlangten Auskunft über die Friedensverhandlungen mit den Bauern (6. Juni). Zur Lauben bat zugleich, die Freien Ämter

mit militärischer Exekution zu verschonen[1]). Mohr hatte die Aufgabe, womöglich ein Schrecken gegen die Willisauer zu machen[2]).

Am 6. Juni hatte Fähnrich Rast die Truppen von Hochdorf aus dem Felde von Othmarsingen nach Hochdorf zurückgeführt und gewärtigte hier den Spruch der eidgenössischen Orte.

Die Luzerner hinwieder beunruhigten die auf dem Gütsch liegenden Truppen der Entlebucher, bis diese am 7. Juni die Luzerner ersuchten, die Feindseligkeiten einzustellen, indem sie sonst zu Gegenmassregeln greifen müssten, wenn bis 10 Uhr morgens das Feuer nicht eingestellt würde. Das Gesuch um Freigebung des verhassten Hauptmann Krepsinger wurde abgelehnt, mit der Weisung, derselbe befinde sich in guter Gesellschaft. Dagegen wurde Hauptmann Meyer freigegeben. — Wohl war Schybi auch wieder in Kriens angekommen, aber der vermeintliche Zauberer konnte den Mut der Truppen nicht mehr beleben. Die Vermittler in Stans wünschten den Abschluss eines neuen Waffenstillstandes, allein Zwyer liess zurückmelden, mit Rechtsprechen lasse sich der Streit nicht beenden. Die Justifikation müsse der Stadt Luzern überlassen werden und der letzte Termin des Waffenstillstandes müsse mit dem Morgen des 8. ablaufen[3]). Da traf am 7. Juni, abends, die Kunde ein, die Schiedsrichter in Stans hätten den Spruch beendet und wollen denselben am 8. Juni, um 4 Uhr nachmittags, bei der Eiche auf dem Grossen Hof zu Kriens feierlich verkünden. Damit trat nun in und um Luzern Waffenruhe ein.

«Mir will», schrieb Zwyer an Bürgermeister Waser, «das Herz schweinen, dass man so ansehnliche Mittel dem gemeinen Wesen sämmtlich sowohl aufzuhelfen, nicht braucht, und dass

---

1) Conrad Wirz: Beschreibung eidgenössischer Unruhen. Lauffer's Beyträge III, 199 ff.

2) Relation des Kaspar Pfyffer. Solothurner Buch Nr. 60, Fol. 206.

3) Zwyer an Bürgermeister Waser in Zofingen den 8. Juni.



man solches, was schädlich, nicht abwendet und damit so langsam fährt».

Auch Seckelmeister Schneeberger von Zürich war sehr besorgt; er glaubte, die Anerbietungen der Bauern laufen nur auf eine List hinaus; sie suchen die Ernte unter Dach zu bringen und werden nachher sich wieder erheben, zudem wisse man nicht, «worauf es papistischer Seits angesehen». Er drang deshalb darauf, dass zunächst die von der Stadt Bern den Bauern bewilligten Zugeständnisse gehörig verbrieft und besiegelt werden. Von Seite der Regierung von Bern sei ein grosser Fehler begangen worden, indem man «die Briefe nicht nach der Abrede, sondern mit vielen unleidlichen Clauseln gestellt habe». Zudem sei nicht das ganze Land untreu gewesen, sondern der grösste Teil hierzu nur mit Gewalt getrieben worden. Endlich seien viele Beschwerden nicht alt und die Klagen gegen viele Landvögte und Beamte begründet gewesen.

Das Landvolk von Zürich wäre auch unzufrieden, wenn den Berner Bauern nicht das gehalten würde, was durch die Vermittler der evangelischen Orte sei erwirkt worden. Schneeberger meinte, man sollte sich der vielen tausend Unschuldigen erbarmen, nicht nach Strenge verfahren, sondern sich mit der Auslieferung der Rädelsführer und Bundesbriefe begnügen, jedenfalls aber nicht aus dem Felde heimkehren, bis alles in gehöriger Form verbrieft sei. Das Rauben und Plündern in der Grafschaft Lenzburg sollte streng, bei Strafe an Leib und Leben untersagt werden, um das Volk nicht zur Verzweiflung zu treiben [1]).

---

[1]) Rudolf Waser an seinen Bruder Bürgermeister Waser in Aarau den 12./2. Juni.

XXII. Promulgation und Vollziehung des Stanser-Schiedsspruches.
Niederlage der Bauern zu Herzogenbuchsee.

In Gegenwart einer grossen Volksmenge wurde am Dreifaltigkeits-Sonntag unter der Eiche auf dem Grosshof zu Kriens der am 7. Juni in Stans vereinbarte Spruch der eidgenössischen Schiedsrichter eröffnet. Dieser besagte: nach dem rechtlichen Luzerner Spruche der Ehrensätze der 6 katholischen Orte im Streite Luzerns mit den 10 Ämtern vom März seien etliche Punkte von den Unterthanen in Missverständnis und solche Weitläufigkeit gezogen worden, dass sie sich mit andern Unterthanen in einen unguten Bund eingelassen, die Wehr ergriffen, so dass man gegen einander aufgezogen und feindliche Thätlichkeiten verübt. Durch gutherzige vaterländische Gemüter sei dann wieder eine Vereinbarung eingeleitet worden, wonach ein neues Schiedsgericht unter einem von den Kriegsräten gewählten Obmann und unparteiischen Schreiber nicht nur die neuen, sondern auch die ältern, durch den frühern Spruch noch nicht erledigten Streitigkeiten entscheiden sollte. Nach Einreichung der Anlassbriefe sei dann am 7. Juni in Stans der Streit also entschieden worden.

1. Der Stadt Luzern werden alle Urkunden, Rechte und Gerechtigkeit über den dritthalbhundertjährigen Besitz ihrer Ämter, wie dieselben vor den Schiedsrichtern ausgewiesen wurden, wie die Ämter teils als Pfand, teils in Kaufsweise an die Stadt gekommen, bestätigt. Ebenso werden bestätigt und bekräftigt alle Amtsbücher, Sprüche, Verträge, Rechtsamen, guten Bräuche und Herkommen der Ämter.

2. Die Klage, als hätten die Landvögte den Ämtern Urkunden und «Gewarsamen» entfremdet, wird als unbegründete Behauptung abgewiesen; eine Rechtspflicht der Stadt zur Zurückgabe allfälliger seit so vielen Jahren innegehabter Urkunden wird nicht anerkannt, doch wird die freiwillige, von der

Stadt anerbotene Zurückgabe allfällig zum Vorschein kommender Urkunden an die Unterthanen als thunlich erachtet.

3. Der gütliche und rechtliche Spruch vom verwichenen März im Streite zwischen der Stadt und den 10 Ämtern soll ausdrücklich seinem ganzen Inhalte nach bestätigt sein, da es sich gezeigt hat, dass die Ehrengesandten bei Erlass desselben aufrichtig, ehrlich und unparteiisch verfahren und gehandelt haben. Aus den Anlassbriefen und den Zeugnissen und Beteuerungen der Schiedsrichter ergibt sich auch, dass die drei bestrittenen Punkte des Schiedsspruches wirklich ins Recht gesetzt wurden; die Gültigkeit des Wohlhuser-Bundes; dass die Unterthanen um Verzeihung gebeten und dass sie einen Fehler eingestanden haben. — Dagegen lässt man es bei den seither von der Stadt gütlich erteilten Konzessionen bewenden.

4. Der von den Unterthanen von Luzern, Bern, Basel und Solothurn samt Angehörigen der Freien Ämter in Sumiswald und Huttwil geschlossene und bestätigte Bund wird aufgehoben, weil derselbe gegen Gott, geistliches und weltliches, menschliches und natürliches Recht, wider Vernunft, alle Gerechtigkeit und Billigkeit, wider den Bund der 4, 8 und 13 Orte der Eidgenossenschaft und ihrer Zugewandten sich verstösst. Niemand soll fürderhin davon reden, sich dessen behelfen oder wieder einen solchen aufzurichten suchen. Wer so etwas unternehmen würde, soll als ein fauler, treu- und eidbrüchiger Mann gehalten werden und mit Leib und Gut der Obrigkeit verfallen. Ein Amt, das wieder einen solchen Bund aufrichtet oder sich gegen die Obrigkeit auflehnt und die Waffen ergreift, verliert die zur Zeit von der Stadt Luzern erworbenen Rechte, Privilegien und Freiheiten. In die gleiche Strafe fallen auch diejenigen, welche jetzt oder künftig die Aufruhrstifter aufnehmen, dieselben beherbergen oder ihnen beholfen sind und nicht der Obrigkeit verzeigen. Die Unterthanen sollen auch vor Niederlegung der Waffen den Schiedsrichtern alle Urkunden ausliefern. Dagegen soll den Unterthanen dieser Bund an ihrer Ehre und dem guten Namen unschädlich sein und die

Stadt Luzern soll allfällige Angriffe auf die Ehre der Unterthanen strafen.

5. Die von den Unterthanen verliehenen Kriegsämter und Titel sind aberkannt und aufgehoben und dürfen nicht mehr gebraucht werden. Ebenso soll der Titel Bundesgenosse unter den Unterthanen nicht mehr gebraucht werden.

6. Aberkannt wird auch der Gebrauch der Parteibezeichnungen: Lind und Hart. Die Verfolgung der Anhänger der Regierung wird bestraft. Diese sollen auch für Verlust von Habe und Gut von den Thätern oder den betreffenden Ämtern entschädigt werden. Die Ämter sollen auch den Geistlichen, der Obrigkeit und den Privaten die weggenommenen Geschütze, Waffen, Munition, Früchte, Viehwaren etc. restituieren oder dafür Ersatz leisten. Auch die von den Soldaten der Regierungspartei gemachte Beute soll restituiert werden. Wer während des Krieges seiner Ehrenämter entsetzt wurde, tritt in den vorigen Stand zurück.

7. Weil die Unterthanen den gütlichen und rechtlichen Spruch der frühern Schiedsrichter angegriffen und demselben vorgeworfen haben, es fehlen darin einige Wörter, andere seien versetzt, sie haben auch die versprochenen Briefe und Siegel nicht erhalten, und weil sie auch behaupteten, durch das in Baden erlassene Manifest seien sie an ihrer Ehre angegriffen und dadurch genötigt worden, den bösen Bund mit ihren Mithaften abzuschliessen, weil sie dann der Obrigkeit drohten, selbe schimpflich behandelten und selbst erklärten, sie wollen nicht mehr Unterthanen sein und darauf gegen ihre natürliche Obrigkeit aufs neue zu Wehr und Waffen griffen: so dass sich die löbliche Eidgenossenschaft darüber nicht unbillig ärgern und zu den Waffen greifen musste, wodurch nicht geringer Schaden an Leuten und Gut entstand, so wurde darum erkannt und befunden: dass sie alle miteinander gefehlt haben und deshalb solche ihre Fehler vor ihrer Obrigkeit, der Stadt Luzern bekennen und um Gnade und Verzeihung bitten sollen. Weil aber auch offenbar ist, dass der gemeine Mann grösstenteils

durch etwelche Rädelsführer zu diesem Aufstande geführt und teils gezwungen wurde, so sollen diese deshalb entschuldigt und begnadigt sein. Es soll aber der Stadt Luzern freistehen, 12 solcher Anstifter und Rädelsführer aus diesen gesamten Ämtern herauszunehmen, die sich vor der Obrigkeit auf Gnade und Ungnade stellen sollen. Wir behalten uns aber vor, mit kräftiger Fürbitte für dieselben einzukommen, dass sie an Leib und Leben verschont werden, in der Voraussicht, nicht weniger als unsere geehrten, frommen Altvordern im Jahre 1570 bei der Rothenburgischen Empörung geehrt zu werden.

8. Die Kosten belangend, sind solche bis zum ersten gütlichen und rechtlichen Spruche bereits aufgehoben. Die Kosten des neuen Aufstandes sollten billig den Unterthanen auferlegt werden, da dies aber die Obrigkeit selbst nicht verlangen würde, so wollen wir hiemit zum letzten Male erkannt haben, dass jeder die Kosten an sich selbst haben soll. Dabei bleibt aber den Ämtern freigestellt, wenn sie die Rädelsführer für die Kosten belangen wollen. Ebenso kann die Obrigkeit nach dem Spruche des unparteiischen Gerichtes von den Landvögten wegen unziemlichen Verfahrens Kostenersatz fordern.

9. Die Unterthanen dürfen niemals mehr gegen die Obrigkeit die Wehren ergreifen, noch weniger gegen dieselbe ausziehen oder auch ohne Wissen und Befehl derselben Jemand ausser Landes Hilfe leisten. Bei Vermeidung von Strafe an Ehre, Leib und Gut sollen sie auch die ausser Land stehenden Hilfstruppen sofort heimmahnen.

10. Wegen der besondern und vielfachen Klagen der Unterthanen über die harten und grossen Strafen der Landvögte und der unleidlichen Auflagen, die als Ursache des ersten Aufstandes bezeichnet wurden, lassen wir es bei dem ersten gütlichen und rechtlichen Spruche bewenden, so zwar, dass die Stadt Luzern ein unparteiisches Gericht von 4 uninteressierten Bürgern einsetzen soll. Diese sollen nach Verhör von Klag und Antwort bei Eiden Recht sprechen. Zu diesem könnte von jedem Ort ein verständiger Mann als Beisitzer und als

Obmann alt Landammann v. Roll beigezogen werden. — Die übrigen noch nicht erörterten Beschwerden der einzelnen Ämter sollen dem Rate von Luzern und wo dort der Entscheid nicht erfolgen sollte, dem unparteiischen Gerichte vorgelegt werden.

11. Im übrigen sollen sie, die Unterthanen, der Obrigkeit als natürliche und rechtmässig angehörige Unterthanen ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit gemäss aufrichtig treu, gewärtig und gehorsam sein und die altgewohnte Huldigung eidlich thun und leisten, so bald und oft die Obrigkeit diese fordert. Die Obrigkeit hinwieder wird die Unterthanen in väterlicher Huld, Schutz und Schirm halten.

12. Beide Teile sollen diesem Spruche Genüge leisten. Die vier Orte werden denjenigen Teil schützen, schirmen und handhaben, der bei einem allfälligen Konflikt dem Spruche nachlebt.

13. In diesem Frieden sollen auch inbegriffen sein die Städte Bern, Basel, Solothurn und die übrigen Orte der Eidgenossenschaft, wie auch die Ämter Wäggis, Habsburg und Merischwand.

14. Zwei Stunden nach Proklamation dieses Friedens sollen die Unterthanen dieser 10 Ämter die Waffen niederlegen und mit dem Volke nach Hause ziehen, auch die Schanzen abtragen. Die Stadt Luzern aber darf die zur Sicherheit der Stadt erforderlichen Schanzen bestehen lassen. Die Stadt soll am Tage nach der Proklamation des Friedens mit der Entlassung der Truppen beginnen und nur noch die nach dem letzten Abschied von Baden fixierte Truppenzahl zurückbehalten, bis der Friede gesichert ist. Die beiderseits Gefangenen sollen nach dem Friedensschluss ohne Entgeld freigelassen werden [1]).

Während der Verlesung des Spruchbriefes kredenzte Maler Hans Andreas Rassmann den zu Pferde sitzenden Ehrenge-

---

[1]) Den 22. September erfolgte die Originalausfertigung auf Pergament durch Landschreiber Paul Ceberg von Schwyz.

sandten den vom Rate gespendeten Ehrenwein. Dann fragte Landammann von Roll die Parteien an, ob sie dem Spruche sich fügen wollen. Namens der 10 Ämter verdankte Leutpriester Bissling den Ehrensätzen ihre Bemühung, für den Rat von Luzern Schultheiss Dulliker. Landessiegler Binder aber bat, man möchte sich bei den Städten Bern und Basel für freien Handel und Wandel der Entlebucher verwenden.

Dann zogen die Bauern schleunig ab. Die Entlebucher dagegen teilten sich in zwei Kolonnen, die eine umfasste die alten Landleute, die andere die Hintersassen, denen man die Aufnahme ins Landrecht versprochen hatte. Sie führten auch die aus Sursee und Wykon weggeführten Kanonen mit sich fort.

In diesen unglücklichen Tagen machten sich gewissenlose Leute das diabolische Vergnügen, durch Verbreitung unwahrer Gerüchte das Volk zu erschrecken.

Unter dem 7. Juni 1653 bat «die ganz Gmeind Willisau, die noch bi sampt anheimsch gsin» Abt Edmund von St. Urban, nachdem sie durch den Klosterboten «mit höchstem beduren vernommen, dass leider sich die bernerischen Völker durch das Gäuw nider sich mit grosem huffen ze samen rotten und dass zu besorgen, wie denn wir vernemen, uns über den Hals gerichtet werden soltent und ouch dis orths halber niemand vil verschonet wurde, wenn sy ein Infahl in unsers Ampt Willisauw, dahin gesinnet, wie dann mir mündlich bricht, kein anders vorhaben» dem Übel zu steuern und ihnen «zu den Völkern ein Zukunft zu machen». Er möchte sich auch dafür verwenden, «dass sie doch wellent unserm Ampt Willisauw, sampt Wib und Kinden verschonen, damit mir könnent und mögent bi hus und heimb verbliben, dann wir doch in keines wegs nit anders begeren wellent, als das göttliche und fridliche rächt und den vergangnen Ponth in Nichten mehr geachtet werden sölle. Als danne verhoftent wir, uns in aller rechter gebür, ehr- und früntlich gegen unser G. Obrikeit widerumb inzestellen. Es möchte fillichter wol etwan ein old der ander gsin sin, die zu vil an die Sach gethan; doch sol man alzit

geschächnen Sachen zu best reden. Uebrigens und bestens wie wir sind berichtet worden, dass die Berner und Solothurner des Ponts halber ein glichheit gemacht habent, also wie sie mit dem selbigen überkommen, wellent wir dessen ouch gläben. Wir hoffent, dass Ihr G. uns diss werde mit höchster pit nit abschlagen. Wir habent auch in der post dem läger zugeschriben, damit sie auch wüsent, was unser meinung sie, wie wol wir albereit oftermal ihnen zugeschriben, also dass unser volk alles zum rächten gestelt. Wil aber kein usspruch uns nit worden, so könnent wir nit wüssen, was solches noch hindern möchte.»

Am 8. Juni wurden die Bauern von General Erlach bei Herzogenbuchsee geschlagen und zersprengt. Jetzt erst näherte sich die bernische Armee dem Gebiete von Luzern.

Als am 8. Juni das Gerücht sich verbreitete, die Berner Truppen werden 12,000 Mann stark sengend und brennend aus Aarwangen und Langenthal ins Gebiet von Luzern einrücken, schrieb die Gemeinde Willisau an den Rat von Luzern, wenn bis 12 Uhr das fremde Volk nicht zurückgezogen werde, so werde man mit ganzer Macht angreifen. — Dieses fremde Volk, das wirklich im Gebiet von Luzern lag, bestand aus einer von General Sigmund von Erlach ins Kloster St. Urban gelegten Schutzwache, welche die Mönche gegen die räuberischen Angriffe der gut katholischen Nachbarn schützen musste. Als Erlach am 29. Mai a. St. diese Wache zurückzog, dankte er dem Kloster für die freundliche Aufnahme derselben und sprach die Hoffnung aus, die Bauernherrschaft werde bald ihr Ende erreichen.

Am 9. Juni wurde vom Rate von Luzern das Verzeichnis der zwölf Männer festgesetzt, deren Auslieferung man begehren wollte. Die Auswahl war sehr schwierig, da man über die Schuld der Einzelnen sich nicht klar war. Da Zwyer bei der bevorstehenden Huldigung die Verhaftung der Rädelsführer ausführen wollte, war Eile notwendig. Der erste Akt, welcher

uns die «Namen [der] 12 Redlifüehreren» nennt, «welche M. G. H. in Craft dess Rechtspruch ushinforderent», lautet:

«Willisow.

Hans Vlrich Amstein (über die Zeile geschrieben, weil ersetzt für den gestrichenen Namen «Jakob Stürmli der Metzger»).

Fridli Buecher.

Hanns Deller (statt Heller) zu Teywyl.

Entlibuch.

Lantspannermeister Emmenegger.

Weybel Krumenacher.

Hans Krumenacher, genant der Fuchs.

Stefan Lötscher.

Rothenburg.

Caspar Steiner.

Ruedi Stürmlin.

Adam Müller zu Gundelingen.

St. Michels ampt.

Hans am Rein zu Holderen.

(über die Zeile geschrieben an die Stelle des zuerst auf die Liste gesetzten «Weibel Gassmann zu Eych»).

Kriens.

Undervogt Spengler.»

Dann erliess man eine Intimation an die Ämter zur Huldigung und sendete General Zwyer auf dessen dringendes Verlangen zum Schutze und zur Beruhigung des Landes mit 7 Compagnien nach Sursee und Wykon, da dieser der Ansicht war, nur auf diese Art könne man der Unterthanen Meister werden[1].

Eine dieser Compagnien führte Anton Marzol von Luzern, ein Rädelsführer im Bürgerhandel.

Als diese Truppen heranzogen, verlangte Kaplan Kraut in Grosswangen, man solle Sturm läuten. Gehe es wieder los, so

[1]) Zwyer an Waser den 9. Juni.

wolle er selbst «die Ermel hindern litzen und auch dreinschlagen».

Der Marsch nach Sursee wurde dem Obersten Zwyer freilich noch durch einen äusserst peinlichen Auftritt verbittert, der sich unter den Truppen des Fürstabtes von St. Gallen in Luzern ereignete. Wir haben bereits erwähnt, dass durch die Aufwiegelung der Entlebucher die Toggenburger bestimmt wurden, gestützt auf ihre Freiheiten, die Pflicht zur Hilfeleistung in Frage zu stellen. Als es sich nun um Vollziehung des Stanser Spruches und Entwaffnung des Landvolkes handelte, brach die der Regierung feindselige Stimmung von neuem aus.

Vergeblich mahnte Hauptmann Tschudi die Leute von St. Gallen an ihren Eid, umsonst verwies er auf die Strafen, die nicht ausbleiben könnten; selbst das Anerbieten des Soldes half nichts. Die Leute sagten einfach: der Fürst gibt uns nichts; in eigenen Kosten sind wir hergezogen; wir sind schon viel zu weit gezogen, wir wollen heim. Lieutenant Reding wurde «Hundsbub» gescholten. Als Hauptmann Keller Geld anerbot, rief die Menge: wir schmeissen darauf. Ein kleines Männchen stellte sich unter die Stiftslinde und rief: Wer nicht nach Sursee will, der komm her und halte die Hand empor. Und sofort lief der grosse Haufen dem Kleinen zu. Die Offiziere und Fähnrich standen mit etwa 20 Mann allein und als vom grossen Haufen noch einige Mann zur Fahne stehen wollten, hinderten sie die Übrigen und hielten sie mit den Waffen zurück. Mit den Schwyzern sind wir hergekommen, mit den Schwyzern wollen wir heim — rief die Menge[1]).

Zum Glücke für die Regierung von Luzern standen die

---

[1]) Zeugnisse luzernischer Stiftsgeistlicher vom 13. Dec. 1653. Landvogt Friedrich Schorno warf die ärgsten Aufwiegler in den Kerker, verwies die Rädelsführer des Landes und schickte den 18. Juni die Mannschaft nach Luzern zurück. J. v. Arx: Gesch. v. St. Gallen III, 173; Wegelin: Gesch. d. Landschaft Toggenburg II, 246 ff.

zuverlässigen Truppen von Zürich[1]) und Bern in der Nähe und die Bauern von Luzern waren ganz mutlos. Am 10. Juni wurde der Schlossvogt von Wykon durch 15 von Zwyer gesendete Soldaten, welche fortan die Besatzung der reizend gelegenen Burg bildeten, aus der Gefangenschaft befreit. Als Zwyer am 11. Juni mit seinem Stabe nach Zofingen, Aarburg und Olten marschierte, da wurden die Bauern im Amte Willisau, wie der Schlossvogt von Wykon bemerkt, «ganz demüthig». Allein bald erwachte der alte Trotz.

Wenn man aus dem Hilfsanerbieten von Willisau schliessen wollte, die Gemeinde sei wieder vom revolutionären Sinne gänzlich zurück gekommen, so würde man sich sehr irren. Denn am 12. Juni kam alt Schultheiss Fleckenstein nach Willisau, liess den Stanser Spruch verlesen, verordnete die Ämterbesetzungen und hatte auch die Freude, den alten Pannermeister wieder gewählt zu sehen, der mit dem üblichen Ceremoniell heimgeleitet wurde. Am Nachmittage erfolgte die Huldigung. Als aber der Schultheiss das Städtchen verlassen hatte, wollten Stadtrat und Sechser wieder eine neue Ämterbesetzung vornehmen und es bedurfte der ganzen Energie des dortigen Schultheissen, dieses Beginnen zu verhindern.

Am 13. Juni setzte der Rat von Luzern fest, zur Vollziehung des Stanser Spruches, Ablieferung der Waffen und Kanonen sei in Schüpfheim eine nochmalige Gemeindeversammlung am 14. Juni einzuberufen. Allein an diesem Tage war aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach kein Mann zu finden, angeblich wegen der Wachen an der Berner Grenze. Die Ablieferung der Waffen wurde verweigert, die einen wollten die Knüttel in Kriens zurückgelassen haben, die andern bemerkten, man brauche die Waffen noch gegen die Berner und werde selbe später abliefern.

---

[1]) Auch die Thurgauer, die sich durch Plündern in der Grafschaft Lenzburg, namentlich in Schöftland, verhasst gemacht hatten. Schreiben des Hans Rudolf Waser an Bürgermeister Waser in Aarau vom 12./2. Juni.

Trotzig erklärten die Geschwornen: die verlangten Rädelsführer stelle man nur unter der Bedingung, dass man sie an Leib und Leben sichere und wieder auf freien Fuss stelle. Der Schulmeister von Entlebuch, der die Willisauer mit einem Schreiben zur Fortsetzung der Rebellion ermuntert habe, sei mit andern nach Unterwalden geflohen. — Die Hoffnung Zwyers, das Vorgehen Berns gegen die Rebellen werde auch auf das Entlebuch deprimierend wirken, war nicht in Erfüllung gegangen.

Am 13. Juni hatte der Rat von Luzern zum Verhöre der Rädelsführer von Willisau und Rothenburg eine Kommission bestellt, bestehend aus den Kleinräten Heinrich Ludwig Segesser und Rudolf Mohr und Grossrat Beat Schumacher; als Schreiber wurde Johann Baptist Bircher einberufen. Die Rebellen von Entlebuch sollten sich stellen vor Eustach Sonnenberg, Johann Christoph Cloos und Grossrat Alexander Pfyffer; das Verhörprotokoll sollte Jost Pfyffer führen.

Bezüglich der von Bern wegen Teilnahme am Kriege citierten Rädelsführer von Willisau, Entlebuch, Rothenburg, Büron u. s. w. beschlossen Rat und Hundert am 15. Juni: die Bezeichneten sollen sich unverzüglich vor dem Kriegsgerichte in Zofingen stellen; Ausbleibende werden mit Verbannung auf 101 Jahr bestraft; wer solche einbringt, erhält eine Belohnung von 20 Kronen; wer solche aufnimmt, verfällt in die gleiche Strafe wie die Proskribierten.

Schon am 12. Juni berichtete Zwyer aus Sursee über seine Besprechung mit Bürgermeister Waser, Statthalter Hirzel und den Generalen in Aarburg, die Bauern haben sich unterworfen; Erlach habe 150 Bauern verhaften lassen, darunter Leuenberger; sollten sich Schwierigkeiten wegen der Auslieferung der 12 Rädelsführer ergeben, so anerbieten Erlach und Werdmüller ihre Hilfe. Die Generale seien mit dem magern Stanser Spruche unzufrieden, namentlich auch deshalb, weil darin nichts über diejenigen gesagt sei, welche nach Bern und Mellingen gezogen seien. Sie verlangen die Bestrafung von 35 dieser Anführer,

die Luzern, nach Zwyers Ansicht, schon nach seinem Souveränitätsrechte verfügen könne. Der Rat solle nur nicht so viel fragen, sondern alles mit Ernst angreifen und ausführen und nicht so viel Respekt haben. Diese 35 Mann waren: Jakob Stürmli, Hans Jakob Peyer, Jakob Myesbühler von Willisau, Heinrich Broch von Hüswil, Moriz Kneubühler von Willisau, Hans Kaspar Marfurt von Langnau, Michel Müller von Altbüron, Jakob Sinner von Richenthal, Hans Diener von Nebikon, Martin Hodel, Kirchmeyer von Egolzwil, Schaberli, Müller zu Unterwasser; Bättig in Waldsburg, Peter Elmiger, Wirt in Dagmarsellen; Jost Sury in Dagmarsellen; der Krämer in Altishofen; Konrad Jost von Hergiswil; Hans Woruch von Hupbrächtigen; Hans Emmenegger und Weibel Hans Achermann von Schüpfheim; Kaspar Unternäher, Hans Stadelmann und Hinteruoli — die 3 Tellen —, Siegler Binder v. Escholzmatt; Uli Christen von Hasle; Lenz Schnyder von Schüpfheim; Christian Schybi von Escholzmatt; Landeshauptmann Nikolaus Glanzmann von Marbach; Landesfähnrich Portmann von Schüpfheim; Hans Renggli, Kirchenrichter, in Entlebuch; Josef Portmann, Weibel von Escholzmatt; Leodegar Huber daselbst.

Da man von Seite der Ämter Willisau und Entlebuch Schwierigkeiten wegen der Huldigung gewärtigte, wurden am 11. Juni Statthalter Meyer und General Zwyer nach Zofingen abgeordnet, um sich mit den Generalen Erlach und Werdmüller ins Einvernehmen zu setzen.

Als am 11. Juni die Ämter Rothenburg, Ruswil, Münster, Büron, Triengen, Knutwil, Malters, Littau, Kriens und Horw und am 12. Juni selbst Willisau gehuldigt hatte, begann die Abschiebung der Hilfstruppen. Zuerst, den 11., zogen Truppen aus den italienischen Vogteien ab, am 14. das Panner von Schwyz, die Landesfähnlein von Uri und Nidwalden und das Schützenfähnlein von Zug; am 16. Gersau und Wäggis. Nur die Schwyzer stellten unbescheidene Soldforderungen.

Am 14. Juni huldigten die Entlebucher; aber mehr denn 300 Mann fehlten, angeblich wegen des Lärms an der Berner Grenze.

Schon vor dem Bekanntwerden des Beschlusses über die 12 Männer, welche Luzern als Rädelsführer bezeichnet hatte, waren viele jener Bauern, die sich besonders schuldig fühlten, geflohen, so der Taywiler Bauer Hans Häller [1]), Schullehrer Müller und das Kollegium der 3 Tellen wie Hans Brun von Doppleschwand.

Ulrich Püntiner von Uri schrieb am 10. Juni an Kleinrat Johann Christian Cloos: es scheine ihm nicht passend, dass nur 12 Rädelsführer herausbegehrt werden; nach seiner Ansicht sollte man sich mit General Werdmüller dahin verständigen, dass auch Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Glarus (!) je 12 Rädelführer herausverlangen, welche in jenen Orten und in den Freiämtern die Bauern aufgewiegelt haben.

Trotzig schrieben Landespannermeister, Landesfähnrich und Geschworne von Entlebuch an Stadt und Amt Willisau am 10. Juni: Die Berner seien bis Lützelflüh vorgerückt und wollen ins Land einfallen; wir haben deshalb nach Luzern geschrieben: wenn ihr unsere Obern sein wollt, so seid uns beholfen und schirmt uns. — Vergeblich haben wir die Obrigkeit ersucht, auf die Auslieferung der 12 Rädelsführer zu verzichten [2]). Wir fürchten, sie wollen diese Männer selbst abholen. Thun sie das, so wollen wir alle zusammen lieber sterben, ehe wir einen der Unsern hergeben. Wir bitten um Nachricht, was Willisau und die andern Ämter zu thun gedenken. Die Bauern im Gebiete von Bern bitten um Hilfe und anerbieten Gegendienste. Man verlange Nachricht, wie man dieses Gesuch beantworten solle.

Pannermeister Emmenegger gestand einige Tage später im Verhöre zu Sursee, er habe sich durch die Flucht retten wollen;

---

[1]) Er floh als Städter gekleidet den 8. Juni und lebte dann in Schwaben.

[2]) Auffälligerweise war am 11. Juni in Liestal das Gerücht verbreitet, die Entlebucher hätten sich unterworfen und 12 Mann ausgeliefert. Mossmann: Cartulaire VI, 671.



Weibel Krummenacher aber habe gesagt, eher wollen wir sterben, als uns stellen.

Die Willisauer, die allein mutvoll bei Gisikon gekämpft hatten, antworteten den prahlerischen Entlebuchern am 12. Juni: man wolle und könne den Bernern nicht mehr helfen; Willisau werde die 3 Rädelsführer stellen; wenn die Entlebucher sich nicht unterwerfen wollen, so sollen sie wieder auf den Gütsch ziehen, von dem man sie nicht habe herunterbringen können.

Die Rothenburger ermahnten die Entlebucher ebenfalls den Frieden zu halten und die 12 Mann zu stellen [1]).

Am gleichen Tage beschloss der Kriegsrat von Luzern, da die Entlebucher die Kanonen von Sursee und Wykon ihn ihr Land geschleppt und weder diese noch den Bundesbrief, noch die Rädelsführer ausliefern wollen, so soll Zwyer mit 2000 Mann ins Entlebuch ziehen und auch die Züricher und Berner um Hilfe mahnen. Zwyer hatte diesen Zug ins Entlebuch als absolut erforderlich erachtet [2]).

Am 13. anerbot das Amt Willisau zu diesem Zwecke 1000 Mann zu stellen.

In der Nacht vom 12. Juni hatten die Entlebucher zwar durch Verhaue sich gegen das Einrücken der Truppen aus Luzern zu sichern gesucht, aber trotzdem war Zwyer nach einer Besprechung mit Oberst Wachtmeister Sonnenberg fest entschlossen, einen der vier Pässe sofort zum Einmarsch ins Entlebuch zu benützen, um dem ganzen Lande endlich die Ruhe zu verschaffen, da es ihm nicht passend schien, die Unterwerfung des Entlebuchs erst zur Zeit der im September üblichen Huldigung vorzunehmen. Er ersuchte deshalb am 13. Juni General von Erlach, im Emmenthal gegen das Entlebuch vorzurücken, damit der Widerstand rasch gebrochen werden könne.

---

[1]) Dieses Schreiben wurde in Liestal auf einm flüchtigen Rädelsführer der Entlebucher am 16. Juni gefunden. Mossmann: Cartulaire VI. 672.

[2]) Schreiben an Bürgermeister Waser aus Sursee vom 12. Juni.

Am gleichen Tage wurde beschlossen, die Gemeinde Dagmarsellen und das Amt Entlebuch zu entwaffnen und die Waffen im Zeughaus zu Luzern aufzubewahren, da immer noch gegen den Frieden agitiert werde. Schon hatten die Entlebucher auch an der Berner Grenze Schanzen aufgeworfen, um sich gegen einen angeblich bevorstehenden Einfall des Oberst von Diessbach sicher zu stellen.

Von seinen in Sursee liegenden Truppen liess Zwyer den 14. Juni den Rest der zwei Compagnien von St. Gallen mit einigen Kanonen gegen Wolhusen vorrücken; mit den übrigen Truppen marschierte er selbst über Ruswil und besetzte, obwohl die Berner noch nicht die versprochene Bewegung ausgeführt hatten, mit seinen unzuverlässigen Truppen am 19. Juni Entlebuch, am 20. Schüpfheim, wo er sofortige Ablieferung der Waffen verlangte und Auslieferung der Leute, die im Gebiete von Bern sich Diebereien und Unziemlichkeiten hatten zu Schulden kommen lassen.

Gleichzeitig verbreitete sich das Gerücht, durch das bernische Emmenthal rücke General von Erlach heran und wolle in Escholzmatt plündern. Die Beamten riefen deshalb am 19. Juni die Leute von Entlebuch, Romoos und Doppleschwand, wie die Regierung von Luzern um Hilfe an.

In Schüpfheim wollten die Leute die Truppen nicht bewirten, wesswegen diese in die Häuser und Keller eindrangen und Speise und Trank forderten, was Zwyer, der streng auf Disziplin hielt, bei Strafe an Leib und Leben untersagte.

Um den Widerstand der Entlebucher zu brechen, rückten sowohl die Truppen von Bern als von Freiburg ins Entlebuch ein. Letztere[1]) besetzten Schüpfheim und Marbach, wurden aber von ihrer Regierung heimgemahnt und verliessen am

[1]) Auf der Rückkehr von Thun, wo sie das Volk entwaffnet und 18 Rädelsführer gefangen hatten, erhielten die Truppen vom Kriegsrat der 3 Städte den Befehl gegen Entlebuch zu ziehen, vom Rat von Freiburg den Gegenbefehl zur Heimkehr (22. Juni). Berchtold III, 56.

23. Juni das Entlebuch. Auch unter den Truppen von Glarus, Appenzell und Thurgau wurde nach Berichten vom 24. Juni der Wunsch nach der Heimkehr laut[1]).

Hasle, Entlebuch, Romoos und Doppleschwand huldigten; Schüpfheim, Escholzmatt und Marbach wurden durch Landvogt Amrhyn am 19. Juni noch einmal ernstlich ermahnt, sich zu fügen.

Während Rittmeister Pfyffer die 200 Mann verlangte, die von Entlebuch nach Bern marschiert seien, beharrten die Berner auf der Stellung jener 400 Mann, die ins Entlebuch aus dem Berner Gebiet geflohen seien. General Zwyer erklärte aber: da in den Spruchbriefen hievon nichts zu finden sei, so verlange er nur 10 Entlebucher und 20 Berner heraus, die sich vor der Obrigkeit zu stellen und zu entschuldigen hätten. Allein diese Leute stellten sich nicht.

Am 21. Juni wurden endlich die allerschlechtesten Waffen abgeliefert, und zwar in Entlebuch 230 Stück; in Schüpfheim 157 und in Escholzmatt von 400 Waffenfähigen gar nur 136 Stück. Auf 4 Wagen wurden diese «Ueberwehren» nach Luzern geführt.

Am 21. Juni gelang die Gefangennahme Schybi's durch Hauptmann Keller, allein Zwyer kam dadurch in grosse Verlegenheit, er fürchtete, der Gefangene werde ihm entwischen.

Als die Stellung der verlangten Rädelsführer nicht vorsichgehen wollte, publizierte Zwyer am 23. Juni in Schüpfheim folgenden Ruf: werden bis am Morgen Caspar Undernäher, genannt Cäspi, der lange Zemp und Hinteruli — die drei Tellen — nicht ausgeliefert, so erhalten die Gemeinden Schüpfheim und Escholzmatt eine Einquartierung von je 300 Mann, deren jedem täglich 1 ℔ Fleisch, 1 ½ ℔ Brod und ½ Mass Wein verabfolgt werden muss.

---

[1]) Solothurner Aktenband Nr. 60, Fol. 213. Relation von J. J. vom Stal aus Zofingen.



Bei der Hausuntersuchung fanden sich in der Schmiede, wo Schullehrer Müller gewohnt hatte, die alten Urkunden des Landes Entlebuch wohlbehalten vor, darunter auch, wie Zwyer am 24. Juni nach Luzern berichtete, das von den Entlebuchern verlangte Vidimus Kupferschmids, und neben den Urkunden in dem gleichen Kasten auch ein altes weisses und rotes Fähnlein (Panner des Markgrafen Otto von Hochberg aus der Schlacht von Sempach). — Durch zahlreiche Streifzüge durch das ganze Land hatte Zwyer die versteckten Rädelsführer meist zur Flucht genötigt.

Am 26. Juni zogen die Berner Truppen von der Grenze des Entlebuchs ab. General Zwyer aber trat am 27. den Rückmarsch nach Sursee an, nachdem er sich überzeugt hatte, dass die Flüchtigen nicht eingebracht werden können.

Von den verlangten Rädelsführern waren ihm einzelne nach und nach eingeliefert worden, es waren dies nachfolgende Persönlichkeiten, die sofort gefesselt nach Sursee transportiert wurden:

Christian Schybi, der vor Bern und Mellingen gewesen; Poley Christen; Weibel Hans Achermann; Weibel Emmenegger; der Landespfeifer, der lange Lenz genannt; Hans Undernährer, des Käspis Bruder (wegen Diebstahl); Hans Brun von Doppleschwand; Hans Jakob Murpf; Hans Jakob Oberteüffer; Klaus Binder; Weibel Caspar Portmann und Leodegar Huber von Escholzmatt; der Wirt im Kragen.

Dagegen konnten nicht eingebracht werden: die 3 Tellen, der Schulmeister und Weibel Krummenacher, Minder und zwei Söhne des langen Pfeiffers.

Am 27. Juni bat auch das Amt Malters um Gnade, unter Versicherung, dass es nur gezwungen sich beide Male der Revolution angeschlossen habe. Die Gnade wurde unter der Bedingung zugesichert, dass die Rädelsführer ausgeliefert werden.

Tags zuvor war auch das Amt Knutwil begnadigt worden; dort mussten aber auch die frühern Beamten wieder eingesetzt werden, welche die rebellischen Leute streng überwachen sollten.

Wie Schullehrer Müller, der Schriftführer der Entlebucher, so hatten auch andere Rebellen ihre Hoffnung auf den Sieg ihrer Sache noch nicht aufgegeben. So wollte am 23. Juni Heinrich Werder, Weibel von Zuchwil bei Solothurn, von seinem Bruder vernommen haben, die Bauern erwarten vom Kaiser und Spanien Hilfe [1]). Allein Verbindungen mit dem Auslande hatten die Bauern, abgesehen von den unschuldigen Unterhandlungen mit dem französischen Ambassador, nicht angeknüpft.

Zum grossen Bedauern des Rates von Luzern wollte Zwyer mit der Beendigung der Expedition ins Entlebuch sein Kommando niederlegen, um zu den Seinigen zurückzukehren, zumal seine Wirksamkeit von mehrern Seiten scharfen Tadel erfuhr. Doch liess er sich auf inständiges Anhalten des Rates von Luzern den 28. Juni bestimmen, noch einige Zeit seine Thätigkeit dem arg zerrütteten Vororte der katholischen Eidgenossenschaft zu widmen.

Diese energische Thätigkeit Zwyers war um so notwendiger, weil gerade während der Entwaffnung der Entlebucher die Rothenburger mit den Rebellen im Kanton Bern zu Hüswil geheime Besprechungen hielten und insgeheim gegen die gewaltthätigen Massregeln des Rates von Luzern in Zug, Schwyz und Unterwalden durch Abgeordnete Klage führen liessen, wie Zwyer (am 24. und 25. Juni) an Luzern berichtete. Scheinbar fügte sich das Amt Rothenburg allerdings den Befehlen Luzerns und verlangte selbst eine Belobung wegen der Auslieferung eines der Rebellen, der nach Mellingen gezogen war; aber daneben bestand noch ein eigener Kriegsrat, der die Agitation leitete.

Nach Sursee zurückgekehrt, drang Zwyer den 28. Juni auf die Verhaftung dieses Kriegsrates.

Nachdem das Blutgericht in Sursee seine Funktionen beendet hatte, legte Zwyer unter dem 8. Juli das Kommando

---

[1]) Solothurner Aktenband Nr. 60, Fol. 165b.

nieder. Er glaubte bei diesem Anlasse anlässlich der Relation über die Verhandlungen mit den Ämtern Willisau, Ruswil, Entlebuch, Büron, Triengen und Knutwil in Ruswil, die sich ganz ehrerbietig gezeigt, auch seine Ansichten über die Kosten des Aufruhrs äussern zu sollen, die man auf nahezu 300,000 Gulden schätzte. Zwyer meinte, die 10 Ämter seien verpflichtet, diese Kosten gemeinschaftlich zu vergüten; die Ämter Entlebuch, Willisau und Rothenburg sollten überdies noch um 8 bis 12,000 Gulden gebüsst werden, weil sie die andern Ämter beide Mal zum Abfall von der Obrigkeit verleitet hätten, die übrigen Ämter um je 3000 Gulden, oder man könnte auch die Kosten auf die einzelnen Leute verteilen, die gegen Luzern gezogen seien. In Ruswil schon hatte Zwyer den Ämtern dargestellt, dass die Generale Erlach und Werdmüller ins Gebiet von Luzern eingerückt wären, wenn er nicht die Truppen nach Sursee verlegt hätte.

Am 9. Juli entliess der Rat von Luzern die letzten Hilfstruppen aus den italienischen Vogteien; damit schien die Ära des Friedens inauguriert zu sein.

XXIII. Das Kriegsgericht in Zofingen.

Am 11. Juni hatten die Delegierten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn und Basel auf dem Schlosse Aarburg sich verständigt, die Frage über die Gültigkeit des zu Mellingen geschlossenen Friedens mit den Bauern, das gegen die Friedbrecher einzuschlagende Verfahren und die Verteilung der Kriegskosten auf einer Konferenz in Zofingen zu besprechen. Zürich wünschte schon aus Rücksicht auf die Papisten, möglichste Beachtung der abgeschlossenen Friedensverträge und schonliche Behandlung der Revolutionäre, unter denen sich viele

unschuldige befinden. Diese Auffassung wurde von Bern sehr bekämpft. Man trat am 13. Juni zusammen. Am 14. Juni wurde beschlossen, die Truppen nicht zurückzuziehen, bis auch jene Rädelsführer von Luzern und Solothurn abgestraft seien, die am Kriege gegen Bern und Zürich sich beteiligt und Exzesse aller Art begangen hatten. Der Stand Luzern wollte, laut Erklärung Zwyers vom 16. Juni, seine Rebellen anfänglich selbst strafen, willigte aber schliesslich ein, dass jene, die am Zuge gegen Bern und Mellingen teilgenommen, vor das eidgenössische Kriegsgericht gestellt werden, das in Zofingen zusammentreten sollte. General Zwyer erhielt den 16. Juni den Auftrag, das Entlebuch zu entwaffnen. Nachdem dies geschehen und inzwischen das Kriegsgericht in Sursee seine Thätigkeit eröffnet hatte, trafen am 23. Juni Statthalter Meyer und Landvogt Cloos in Zofingen ein und meldeten, dass eine grössere Zahl der Rebellen sich gestellt habe und am 24. in Zofingen eintreffen werde. Die Gesandten von Luzern klagten vor Bürgermeister Waser und Ratsherr Hirzel von Zürich auch über die Soldforderungen der Urkantone, die für 2000 Mann für je drei Wochen sechs Kronen und einen Ehrensold begehrten, obwohl diese Truppen so wenig genützt hätten. Ebenso eröffneten sie ihre Klage über die Bürgerschaft, welche sich des Regiments habe bemächtigen wollen. — Dann wurde beschlossen, dass auch die luzernischen Bauern wegen der Teilnahme am Kriege gegen Bern und wegen des Zuges gegen Mellingen einen Teil der Kriegskosten zu tragen haben. Da auch Solothurner sich am Kriege gegen Luzern beteiligt hatten, verlangte Luzern die Auslieferung von Solothurnern, namentlich des Urs Lack von Bonningen, der als Hauptmann am Kriege teilgenommen, und der 3 solothurnischen Bauern [1]) Caspar Klein, Jakob von Arx und Hans Rauber, die in Stans als Gesandte aufgetreten waren.

[1]) Bericht des Joh. Jakob vom Staal vom 23. Juni. Solothurn. Band 60, Fol. 243. Das Signalement der Gesandten daselbst Fol. 291. Schreiben Luzerns vom 11. Juni. Übrigens war auch einer der Rädelsführer in Olten der Hammerschmied aus dem Entlebuch. Ib. Fol. 175b.

Schon am 25. Juni begannen die Verhöre mit den luzernischen Gefangenen. Am 29. Juni referierte General Zwyer über die Verhältnisse im Entlebuch und bernischen Emmenthal, die nach seiner Ansicht nur .durch gemeinsames Zusammenwirken der Kantone Bern und Luzern gebessert werden können.

Am 30. Juni suchten in Gegenwart des Generals Zwyer und Statthalters Meyer von Luzern die Abgeordneten des französischen Ambassadors die frühern Beschlüsse des Kriegsrates zu Gunsten der Bauern aufzuheben, indem sie die Bundesverträge der eidgenössischen Orte anders interpretieren wollten. Allein die Vertreter der eidgenössichen Orte bestritten den Franzosen dieses Interpretationsrecht.

In Bezug auf das Prozessverfahren erhielt Oberst Zwyer vom Rate von Luzern folgende Instruktionen: «Herr Oberster wolle Ime obgelegen seyn lassen, das die übergebenen Persohnen Catholisch sterben, und wo immer möglich, wenn der usspruch an jenigem ort (Zofingen) gemacht, sy by Wickhon uff miner G. H. botmässigkeit um das läben abgestraft werden, auch das deren von Lucern execution, wo möglich, nit zum ersten an die Hand genommen werde.

Der Stürmbli, den man will nacher Zofingen liefern, sol bevor die angedüte Entlibucher namhaft machen. Us gwüssem respect ist Herren Obersten überlassen, wie und wann er zu lieferen.

Das die Gefangne zu Sursee und sonst mit ysen und schiltwachten wol versähen, und mit notwendiger convoy begleitet werden.

NB Hans Diener sol wegen angeregter Persohnen nit übergeben, sonder mehrers examinirt werden.

Uli Meyer sol an die tortur geschlagen werden.

Jacob Schlüssel als ein starker antriber sol gestreckt werden.

Henneli sol gestreckt werden.

Jakob Sinner sol wyters examinirt, und auch dahin übergeben werden.

Mit undervogt Hodel wird Herr Oberster, wo es die gnad zugeben kan, mit gelt oder derglichen straaf zu verfahren wüssen.

Jöri Ziller sol gestreckt werden.

Peter Elmiger auch also.

Herr H(auptmann) Hässi (soll) berichten, das er die 100 Doublen für seine völcker angrifen, und dessen sinen gnädigen fürsten (Abt von St. Gallen) schriftlich berichten solle.»

Dagegen verlangte die Regierung von Luzern, dass auch jene Berner und Solothurner vor Kriegsgericht in Zofingen gestellt werden, die sich als Anführer im Gebiete von Luzern hatten gebrauchen lassen, wie z. B. Jakob von Arx von Niderbuchsiten, Weibel Hans Jakob Rauber von Egerkingen und Jakob Studer von Wolfwil, dazu noch 76 Mann aus der Grafschaft Lenzburg, die am Treffen zu Gisikon teilgenommen hatten [1]).

Die Regierung von Luzern gieng aber nicht so weit wie jene von Zürich, die von vornherein die Hälfte des Vermögens jener gefangenen Rebellen von Bern beanspruchte, welche die Bauern von Zürich aufgewiegelt und zur Hilfe gerufen hatten [2]).

Durch Vereinbarung vom 30./20. Juni wurde der Stand Solothurn, der zur Unterdrückung des Aufstandes nicht die in Baden von der Tagsatzung fixierte Truppenzahl gestellt hatte, gehalten, die Summe von 20,000 Kronen Solothurner Währung an die Stände Zürich, Bern und Luzern zu zahlen. Die Stände Bern und Luzern überliessen ihr Betreffnis an dieser Summe in Folge einer Vereinbarung an General Werdmüller.

In Folge der Vereinbarung von Aarburg hätten jene Luzerner, welche vor Mellingen und im Gebiete von Luzern standen, in Zofingen beurteilt werden sollen, so besonders die

---

[1]) Haller'sche Sammlung VI, Nr. 101, Fol. 128.

[2]) Vergl. hierüber das gelehrte Rechtsgutachten von Emanuel Gardard in den Miscellanea Historica von Abraham de Losea. Mss. der Stadtbibliothek Bern I, 108, Fol. 1004—1008.



Willisauer und Rothenburger, sowie einzelne Entlebucher. Allein da sich diese Personen nicht so rasch ermitteln liessen, musste man sich mit einigen bekanntern Hauptleuten begnügen. Nicht alle waren so unklug, mit voller Unterschrift General Werdmüller zu benachrichtigen, dass sie nach Hause gezogen seien, wie dies am 6. Juni von Fähnrich Hans Rast von Rothenburg geschah.

Den Stand Luzern vertrat in diesem Kriegsgerichte Major Pfyffer.

Da man in Luzern Wert darauf setzte, von einigen Rädelsführern über die Verhältnisse zwischen Stadt und Land und die Ziele der Revolution genauere Auskunft zu erhalten, so wurden die für Luzern wichtigsten Zeugen wieder nach Sursee zurück beordert, so der bekannte Christian Schybi den 28. Juni, nachdem er 2 Tage in Zofingen sorgfältig bewacht worden war.

Das Kriegsgericht in Zofingen teilte alle Angeklagten in drei grosse Kategorien; die erste derselben umfasste alle diejenigen, die freigelassen werden sollten; die zweite jene, welche man mit Verbannung bestrafen wollte; die dritte solche, die malefiziert werden sollten. Die Regierung von Solothurn bestritt nochmals die Kompetenz des Kriegsgerichtes und wollte die Beurteilung der Angeklagten nur der Tagsatzung der XIII Orte zugestehen, wurde aber von der Mehrzahl der Vertreter der anderen Orte überstimmt.

Ratsherr Nikolaus von Diessbach von Freiburg rühmt in seinem Berichte an den Rat von Freiburg, dass es ihm gelungen sei, mehrern Angeklagten das Leben zu retten [1]).

Wenn das Kriegsgericht in Zofingen nur wenige Luzerner verurteilte [2]), so liegt der Grund darin, dass der Rat von Luzern Wert darauf setzte, mit einigen Rädelsführern noch weitere

---

[1]) Berchtold: Histoire de Fribourg III, 57.

[2]) Stürmli, Diener, Jakob Sinner, Jakob Schlüssel, genannt Stöckli von Altishofen, Peter Elmiger, genannt Mutzohr, von Dagmarsellen. Haller'sche Sammlung VI, Mss. Nr. 101, Fol. 215 und 120.

Verhöre anzustellen, um die Schuld der dreizehn Bürger zu ermitteln, die mit den Bauern konspiriert hatten[1]). Mit dem Prozess gegen Schybi wurde nur deshalb nicht geeilt, weil sich Leuenberger sehr häufig auf denselben berief und mündlich versprach, über den Verlauf des ganzen Handels einlässlich Auskunft zu erteilen[2]).

Metzger Stürmli und Diener waren beschuldigt, sie haben am 21. Mai die Rothenburger zur Empörung verleitet durch das unwahre Ausschreiben, die Berner hätten 10,000 Mann in die Stadt genommen: sie haben Leuenberger durch die Entlebucher ersucht, mit ganzer Macht in Unterwalden einzufallen, sie haben am 27. April die 10 Ämter ersucht, vom Wolhuser- und Sumiswalder-Bund nicht abzustehen; sie haben mit Bucher und Müller das Strafgericht aufgerichtet und harte Bussen ausgefällt; sie wurden überhaupt als die bösesten Aufwiegler neben Bucher und Heller, als Teilnehmer an allen Bundesverhandlungen, als Aufreizer an den Versammlungen in Schötz bezeichnet. Stürmli war zudem nicht nur «ein Obrist», er hatte auch in Sempach die Kanonen herausverlangt, den Befehl zur Zerstörung von Kastelen gegeben, Anordnung zum Bartscheren erlassen und das Geld in Empfang genommen, das die Bartscherer erpresst hatten. Mehrere dieser Klagen konnten allerdings nicht bewiesen werden; aber Personen, denen man Kenntnis der Vorgänge zutraute und mehrere Gefangene brachten solche Beschuldigungen vor.

Rasch folgten sich die Bluturteile des Gerichtes in Zofingen. Jakob Stürmli von Willisau und Hans Diener von Nebikon wurden am 1. Juli zum Tode verurteilt und auf Wunsch der Delegierten von Luzern auf dem Gebiete von Luzern hingerichtet; ihre Köpfe aber auf dem Hochgericht zu Sursee aufgesteckt. Einem andern, Jakob Sinner von Richenthal, wurde

---

[1]) Bassler's Beschreibung der Unruhen, Fol. IX.

[2]) Daselbst Fol. X.

die Zunge geschlitzt; er wurde ehr- und wehrlos erklärt. Jakob Schlüssel von Altishofen, ein Krämer, genannt Stöckli, wurde auf 1 Jahr verbannt, um 100 Gulden an Geld gebüsst und ehr- und wehrlos erklärt. Peter Elmiger, genannt Mutzohr, von Dagmarsellen, traf nebst Verlust der Ehre die Busse von 200 Gulden.

Am 2. Juli wurde in Gegenwart Zwyer's und Meyer's beschlossen, gegen jene Proscribierten, die sich nicht gestellt, sollen die betreffenden Kantone vorgehen und die Landvogteien Lugano und Locarno sollen die Kosten für die Besoldung der nach Luzern gesendeten Hilfstruppen bestreiten. Kriegsräte und Examinatoren sollten von den Kantonen aus dem Vermögen der Gefangenen entschädigt werden.

Freundlich verabschiedeten sich die Luzerner von den Zürchern am 2. Juli, während die Berner grollten, weil die Zürcher für ihre Kriegshilfe an Bern grosse Forderungen stellten.

Der französische Ambassador konnte sich nicht enthalten, gegen verschiedene eidgenössische Orte sich zu äussern, in Zofingen haben nicht die 13 eidgenössischen Orte, «sonder 3 oder 4 Profosen sentenziert und gericht» [1]).

Wenn die Räte von Luzern meist zu Milde geneigt und im Wahne befangen, die Ruhe sei nun vollständig hergestellt, so zeigte Oberst Zwyer an der Konferenz in Zofingen, dass er mit der wahren Sachlage weit besser vertraut sei. So erklärte er am 11. Juni a. St.: «er könne dem Frieden nicht völlig trauen und kümmerlich glauben, dass es, sonderlich im Entlebuch, einen Bestand haben werde, wo nicht ein guter Teil der Redlinsführer exemplarisch abgestraft und das Unkraut fein rechtschaffen ausgereutet werde». Er schlug vor, in allen luzernischen Ämtern die Huldigung vornehmen zu lassen, den Bundbrief und die 12 Rädelsführer herauszuverlangen und

---

[1]) Zwyer an Waser, 12. Juli.

durch ein Manifest der Generale die Luzerner Regierung der Hilfe der eidgenössischen Orte zu versichern, falls irgend ein Widerstand versucht würde» [1]).

Am 2. Juli 1653 trafen General von Erlach und Zwyer in Zofingen zur Unterdrückung des Aufstandes, unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Regierungen von Bern und Luzern folgende Vereinbarungen:

1. Die verdächtigen Höfe und Dörfer im luzernischen Amte Willisau, wo geheime Zusammenkünfte der Berner und Luzerner Bauern stattgefunden und die Flüchtlinge verborgen wurden, sollen durch General Zwyer entwaffnet werden.

2. Zu Erstellung eines bessern Einvernehmens zwischen den Ständen Bern und Luzern sollen die beiderseitigen Landvögte, Beamten und Bedienten fleissige Aufsicht halten und geheime Späher aussenden und allfällige gefährliche Umtriebe sofort verzeigen und streng bestrafen.

3. Wenn möglich soll nicht nur in Willisau, sondern auch im Entlebuch beständig ein Landvogt wohnen und von dort aus sich mit dem bernischen Vogte von Trachselwald ins Einvernehmen setzen.

Die Regierung von Luzern konnte mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge nur zum Teil diese Vorschläge ausführen; die Residenz eines Landvogtes im Entlebuch war gesetzlich unzulässig. Diese Abwesenheit eines ständigen, gesinnungstüchtigen und energischen Mannes machten sich die Unruhestifter sofort wieder zu Nutzen und brachten das Land in neue Not und Gefahr.

Unter den Entlebuchern, die von der Regierung von Bern requiriert wurden, befand sich der Landessiegler Binder von Schüpfheim. Er war beklagt, den Pass der Truppen zu Aarberg und Gümminen verhindert und als Rädelsführer in her-

---

[1]) Ohnparteyische substanzliche Beschreibung der Eydtgnössischen Unruhen.



vorragender Weise sich beteiligt zu haben. Er wurde deshalb gemeinsam mit Leuenberger am 7. September hingerichtet[1]).

XXIV. Das Kriegsgericht in Sursee.

Am 15. Juni konstituierte sich auf dem Rathause in Sursee das Kriegsgericht von Luzern unter dem Vorsitze des Generals Zwyer. Ausser den früher genannten Verhörrichtern nahmen an demselben Teil Kleinrat Alphons Sonnenberg und die Grossräte Jakob von Wyl und Johann Keller; das Protokoll führte in sehr summarischer Weise Beat Amrhyn. Zwyer versichert in einem an Bürgermeister Waser in Zürich gerichteten Schreiben: Der Rat von Luzern habe ihm überlassen, das Gericht zu besetzen, die Verbrecher und Gefangenen zu verurteilen oder zu begnadigen oder weitere Verhandlungen wegen derselben anzuordnen. Allein so weitgehende Vollmachten besass Zwyer nicht, er war nur Instruktionsrichter und Präsident des Kriegsgerichtes; Bluturteile konnte nur der Rat aussprechen. Zwyer und seine Kriegsräte sprachen nur über kleinere Vergehen ihr Urteil.

Schon ehe dieses Gericht zusammentrat, liefen für die 12 Rädelsführer zahlreiche Begnadigungsgesuche ein, so schon am 10. Juni für Untervogt Spengler von Kriens, der damals, wie auch am 20. Juni, als ein gutmütiger, allgemein beliebter Mann geschildert wurde. Am 16. Juni erliess der Rat von Nidwalden ein Bittschreiben an den Rat von Luzern zu Gunsten der 12 Rädelsführer, da er mit grösstem Bedauern vernommen,

---

[1]) Kalender-Notiz des Emanuel Hermann von Bern, der ihn «Springen, der gewesene Meyer zu Schüpfen» nennt, während der Brechershäuser Bauer Jost nur von einem «fürnamen Entlebucher» redet. W. Fr. v. Mülinen, Die Chronik des Jost von Brechershäusern, S. 24.



dass man diese «umziehen und foltern» wolle, bewilligte dagegen in höchst überflüssiger Weise 500 Mann für die Besatzung von Luzern.

Von der Folter wurde in allen Kriminalprozessen seit Jahrhunderten der ausgiebigste Gebrauch gemacht; sie diente nicht nur zur Erpressung, sondern auch zur Bestätigung der freiwilligen Geständnisse und wurde ohne Ansehen der Person gehandhabt. Auf Betrieb der fanatischen Bauern wurden beim sogen. Zwiebelnkrieg vom Jahre 1513 Schultheissen, Klein- und Grossräte von Luzern gefoltert, darunter selbst der Held von Dornach, Petermann Feer, obwohl die Anklagen, welche die Bauern gegen die Häupter der französischen Partei vorbrachten, den Stempel der Unwahrheit auf der Stirne trugen. Die Anwendung der Folter gegen die Rädelsführer der Bauern war also durchaus keine exceptionelle Massregel.

Am 16. Juni erschienen vor Rat in Luzern Landeshauptmann Glanzmann, Fähnrich Portmann, die Weibel Hofstetter, Hans Achermann und Hans Renggli mit Pfarrer Melchior Bisslig und baten um Freilassung der drei Entlebucher, die sich freiwillig gestellt hatten. Sie wurden am 17. mit Mahnung zur Geduld und einem Verweis entlassen.

Am 16. Juni, als schon die Verhöre mit Pannermeister Hans Emmenegger begonnen hatten, schrieb Weibel Hans Krummenacher von Schüpfheim an die Ehrensätze der IV katholischen Orte, er sei gewarnt worden, sich nicht zu stellen, da man gesonnen sei, ihn streng zu bestrafen, mindestens auf 2 Jahre zu verbannen. Er habe sich deshalb auf eine Wallfahrt begeben und bitte, sich für ihn zu verwenden.

Der Rat von Luzern war fest entschlossen, nicht nur die 12 Rädelsführer zu strafen, sondern auch diejenigen, die nach dem Spruche von Ruswil und nach dem Stanser Frieden Excesse begangen und das Volk aufgewiegelt hatten. Nach dem Beschlusse des Kriegsgerichtes von Zofingen musste er zudem diejenigen ausliefern, die in Bern geplündert, Schlösser zerstört und den Zug nach Mellingen mitgemacht hatten.

Am 17. Juni gab der Rat den Beamten Kenntnis, dass Truppen ins Land kommen und die Auslieferung der Schuldigen verlangen werden.

Allein gleich darauf begann wieder in Luzern, wie in Bern, eine mildere Anschauung die Oberhand zu gewinnen, so dass Zwyer schon am 18. Juni aus Sursee an Bürgermeister Waser nach Bern schrieb: «Ich lebe in dem Wahne, man mache auf dem Lande was man wolle; wenn man in den Städten das verruckte nicht wieder einrichtet, so ist alles umsonst. Ich besorge übel, übel, es sey nicht allein in der Stadt Luzern, sondern es sei auch in der Stadt Bern nicht alles richtig und gesund, wie ihm aber aller Orthen zu rathen und zu helfen, cedire und überlasse ich alles Verständigeren».

Am 7. Juli wurde ein zweites Kriegsgericht in Sursee bestellt aus: Landvogt Kaspar Pfyffer als Präsident, Landvogt Beat Schumacher, Rittmeister Ludwig Pfyffer und Kleinrat Keller von Luzern; Landeshauptmann von Beroldingen, Hauptmann Hessi und Hauptmann Tschudi, Hans Ludwig Pfyffer, Hauptmann Krepsinger, Hauptmann Castanea, Karl Morosini, Lieutenant Karl Pfyffer, Lieutenant Johann Popart und Bartholome Schafhuser, Fähnrich Göldlin. Als Schreiber funktionierte Beat am Rhyn. Als Ankläger statt des Profosen Alexander Manz.

Die Verhöre begannen in Sursee am 14. Juni und wurden dort bis zum 12. Juli fortgesetzt. Vor diesem Gerichte erschienen fast alle Delegierten der 10 Ämter, diejenigen, die vor Räten und Landsgemeinden die Sachen der Bauern vertreten hatten, die Hauptleute, Lieutenants und Fenner der Bauern-Horden, die nach Bern und Mellingen gezogen waren, die berüchtigten Bartscherer und die Exekutoren des Kriegsrates der Bauern.

Eine ganz erhebliche Anzahl von Eingeklagten wurde vom Kriegsgericht sofort wieder entlassen. Gemäss der Instruktion des Rates von Luzern wurden Verhöre und Exekution so kurz wie möglich abgethan.

Die Bluturteile wurden nicht vom Kriegsgerichte, sondern vom Rate von Luzern erlassen; das Kriegsgericht war in solchen Fällen nur Untersuchungsbehörde, wendete aber nach damaliger Sitte auch die Folter zur Ermittelung von Geständnissen in reichlichem Masse an.

Die meisten Angeklagten — von denen gegen 300 zeitweise in Gefangenschaft lagen — hatten nur 1 bis 2 Verhöre zu bestehen; über 10 Verhöre wurden mit Bauern nicht vorgenommen; während der Gefangenschaft wurden die Leute ausgezeichnet verpflegt [1]).

Von den 32 Bartscherern wurden die meisten auf 2 Jahre ehr- und wehrlos erklärt, hablichere wurden um 200 bis 800 Gulden gestraft [2]); der Henker musste ihnen den Bart scheren und die Wehre abbrechen; dazu mussten sie die Turmkosten bezahlen.

Schon am 4. Juli hatte der Rat bestimmt, 4 oder 5 Bartscherer sollen auf die Galeeren verurteilt, andere mit dem aufgebrannten L an der Stirne gezeichnet, andere mit Halseisen und Bartscheren bestraft werden. Der Henker besorgte das Scheren der Bartscherer, wie er auch die Waffen derjenigen unter dem Galgen zerbrach, die ehr- und wehrlos erklärt wurden [3]). Allein als der Henker gegen die Bartscherer vorgehen wollte, wurde er von «grossem Concurs des Volkes attaquirt».

Anführer beim Zuge nach Bern und Mellingen wurden mit Galeerenstrafe. auf 4 bis 6 Jahre bestraft [4]); andern wurden

---

[1]) So besonders Fridolin Bucher, der vom 12. Juni bis 5. Juli im Wasserturm sass; für seine Verköstigung wurden täglich 1 Gulden 6 Schilling bezahlt.

[2]) Silvester Weber von Genensee hatte 200 Gulden; Jöri Züller von Knutwil 800 Gulden zu zahlen.

[3]) Brief von Zwyer an Bürgermeister Waser vom 10. Juli.

[4]) Jakob Schlüssel, Krämer zu Altishofen, Anführer beim Zuge gegen Bern, erhielt 5 Jahre Galeerenstrafe; Heinrich Broch von Hüswil, der vor Bern und Mellingen war, 6 Jahre.



Wallfahrten nach Einsiedeln und Geldstrafen auferlegt[1]) oder auch Kriegsdienst im Auslande[2]).

Leute, die sich als Gesandte Verläumdungen des Rates von Luzern hatten zu Schulden kommen lassen, mussten Wallfahrten nach Werthenstein verrichten und Geldbussen erlegen[3]). In mehreren Urteilen wird besonders hervorgehoben, dass die Empörung der Regierung von Luzern «an dem grossen und weiten Geruch ihrer Ehren und Ruhmes» in den Augen von ganz Europa geschadet habe. Mehrern solcher Lästermäuler wurde die Zunge geschlitzt oder ein Nagel durch die Zunge geschlagen. Sechser Georg Sinner behauptete im Dezember 1653, seine geschlitzte Zunge sei in 24 Stunden «durch ein Miraculum wieder zusammengewachsen», wie Rittmeister Ludwig Pfyffer aus dem Elsass nach Luzern schrieb.

Bezeichnend ist auch eine Meldung von Oberst Zwyer an Bürgermeister Waser in Zürich vom 10. Juli, wonach drei Entlebucher «nur des Schreckens halber» vor das Kriegsgericht in Sursee geladen wurden, wo damals etwas zu 50 Angeklagte gefangen lagen.

Mehrere Hauptleute, die gegen Bern, Luzern oder Mellingen gezogen waren, Exzesse begangen und die Regierung verläumdet hatten, sollten 6 Jahre gegen die Türken kriegen[4]).

---

[1]) Amtsfähnrich Hans Rast von Hochdorf, Kommandant von Mellingen, sollte 3000 Gulden Strafe zahlen. Hans Heinrich Rast erhielt 400 Gulden Busse und eine Wallfahrt nach Einsiedeln.

[2]) Anton Farnbühler von Willisau sollte 4 Jahre Kriegsdienst leisten, ebenso Jakob Miesbühler von Willisau.

[3]) So Jakob Sinner von Richenthal.

Michael Müller von Altbüron, ein gewaltthätiger Mann, Gesandter nach Zürich, erhielt 6 Jahre Gemeinde-Eingränzung, Verlust der Ehrenämter und 800 Gulden Busse.

Jöri Rast von Hochdorf, Gesandter nach Zug, Uri und Schwyz, 600 Gulden Busse und Wallfahrt nach Werthenstein.

[4]) So Weibel Hans Emmenegger von Schüpfheim; Boley Christen von Hasle; Hans Caspar Bucher von Lügswil, Vorfähnrich von Mellingen,

Einige Bauern wurden wegen gemeiner Verbrechen, Diebstahl, Eigentumsbeschädigung (im Schlösschen Schauensee bei Kriens), Zerstörung der Burg Castelen, Bedrohung des Landammanns Zwyer [1]), Unterschlagung von Briefen u. s. w. bestraft. Hans Wandeler, genannt Fürabend, wurde 4 Jahre nach Dalmatien geschickt, weil er dem Landvogt Moor und Weibel Wüest die Fäuste unter die Nasen gehalten. Viele wurden nur einige Tage mit Gefangenschaft gestraft.

Michael Müller von Altbüron, Kommandant beim Zuge nach Bern, sollte, die Hände auf den Rücken gebunden, der Exekution gegen Schybi zusehen und auf Zwyers Gnade oder Ungnade auf die Galeeren geschickt werden.

Heinrich Broch von Hüswil, Antreiber zum Berner-Bunde, wurde auf 6 Jahre zur Galeerenstrafe verurteilt.

Andere Treiber wurden auf 4 Jahre des Landes verwiesen, so Anton Farnbühler und Jakob Miesbühler von Willisau; andere auf Wohlverhalten entlassen, so Weibel Jost Portmann, Jakob Murpf, Hans Unternäher, Siegler Nikolaus Binder und Leodegar Huber aus dem Entlebuch.

Neben dem Kriegsgericht in Sursee funktionierte das Gericht in Luzern, das seit Juni politische Vergehen verfolgte und dem Rate den Befund mitteilte. Hier wie dort waren Empfehlungen für Angeklagte massenhaft eingelangt.

Die Geständnisse der Rebellen wurden in Luzern «zu dero von Lucern mehrerer Entladung und Glympf weil vil der Länderen den Bauren nit geringen Glympf geben» vor den anwesenden Gesandten der Urkantone verlesen [2]). Das hinderte die letztern nicht, auch später noch sich für die Begnadigung

---

Josef Portmann, Weibel von Escholzmatt; Hans Achermann, Weibel von Schüpfheim.

[1]) Ulrich und Jöri Gilli von Stachenrain um 50 Gulden gebüsst, 2 Jahre ehr- und wehrlos erklärt.

[2]) Relation von Johann Jakob vom Staal und Urs Gugger von Solothurn vom 24. Juni. Solothurner Aktenband Nr. 60, Fol. 213.

mehrerer Rädelsführer zu verwenden. So schrieben noch am 5. Juli Arnold, Reding und Trinkler durch Landschreiber Ceberg von Schwyz: nichts ziert die Mächtigen dieser Erde mehr als die Gnade, die auch der Ruhm der heiligen Jungfrau und der Krone Christi ist. Lasset auch ihr sie walten gegen Leute, die ohne Zweifel schuldig sind, die ihrer aber nicht bedürften, wären sie unschuldig.

Die Räte von Luzern waren jetzt für die Empfehlungen durchaus nicht unzugänglich; es hiess auch später, der und jener habe durch ein schönes Geschenk an einflussreiche Ratsherrn sich vor einer strengen Strafe bewahrt. Selbst gegen sehr kompromitiertte Personen übte man Gnade. So wurde am 3. Juli Adam Müller von Gundeldingen, als Freund der Kapuziner begnadigt und um 4000 Gulden gestraft; auch ehr- und wehrlos erklärt.

Am 5. Juli ergieng das Urteil über Hans Ulrich Amstein von Willisau. In Anbetracht, dass Amstein zwar Anstifter des ersten Aufstandes gewesen, im zweiten aber sein Gemüt geändert, die Rebellen zum Gehorsam ermahnt und deshalb Verräter gescholten worden, nachdem er abgeraten, sich nochmals mit den Entlebuchern einzulassen und, obwohl zum Pannerherrn gewählt, aus Sursee heimkehrte und sich nicht zum Zuge gegen Bern verleiten liess, wird Amstein, mit Hinsicht auf die für ihn eingelegte Bitte des Landammanns Zwyer, des Rates von Sempach, zahlreicher Geistlicher und Weltlicher, worunter Ambassador la Barde, auf 10 Jahre auf die Galeere in Venedig verbannt.

Als am 5. Juli Hans Amrein, der reiche Bauer von Holdern, vor Gericht stand, wurde geltend gemacht, dieser habe sich nur gezwungen dem Aufstande angeschlossen, habe früher einen «feinen», redlichen, unklagbaren und ehrbaren Wandel geführt. Aus Rücksicht auf die 13 Kinder, den alten, frommen Vater, die Brüder, die Nachbarn des Beklagten, die Fürbitte des Stiftes Münster, der Amtsweibel und der Geschworenen des Michelsamtes, den Leutpriester, die Vierherrn und den Rat

der Stadt Sursee wurde Amrein zu 10 Jahren Kriegsdienst verurteilt und um 4000 Gulden gestraft. Mit den Anverwandten und Kindern Amreins war der Propst von Münster vor die Schranken getreten, entblössten Hauptes bat er, um Gottes Barmherzigkeit willen, wegen des vom Heiland vergossenen, rosenfarbenen Blutes, Maria der seligsten Jungfrau, aller unserer Patronen und der lieben Seelen im Fegefeuer willen um Begnadigung; mit dem Beklagten baten unter erbärmlichem Weinen fussfällig alle Anverwandten um Gnade.

Weniger glücklich waren die andern Rädelsführer trotz der Fürbitte der Urkantone und der Schiedsrichter.

Am 3. Juli wurde Hans Krummenacher von Entlebuch, genannt Grosshans, wegen seiner Drohworte und beständigen Volksaufreizung hingerichtet; am 5. Juli wurde Fridolin Bucher auf Steinern zum Strange verurteilt.

Grosses Interesse erregte der Prozess gegen Christian Schybi. Dieser suchte sich so unschuldig wie möglich darzustellen, andere Entlebucher dagegen als weit gefährlichere Leute anzuschwärzen. Beim Zuge nach Bern will er nur auf Befehl als Lieutenant des Johann Emmenegger mitgezogen sein; vor Mellingen als Statthalter des Wilhelm Limacher. Dort habe er zwar dreimal mit Leuenberger unterhandelt; das erste Mal, um sich wegen der Erkennungszeichen zu informieren; dann wegen der Aufstellung des Volkes, endlich «um eine andere Ordre zu begehren». Das ist wohl die diplomatische Umschreibung des Vorschlages, nach dem Friedensschlusse in Mellingen das Lager der Zürcher nachts zu überfallen. Die Räubereien in Habstetten und Signau gestand Schybi ein, allein er wollte an denselben sich nicht beteiligt haben. Die Personen, welche die Obrigkeit Schelmen und Diebe gescholten hatten, bezeichnete Schybi sehr genau; so habe auch Jost Unternährer gesagt: «er wolle die Oberkeit bännig machen» (in Kirchenbann bringen). Der grosse, starke Mann wurde am 4. und 5. Juli gefoltert und mit den kleinen und grossen Steinen aufgezogen. Schybi weinte, bekannte aber nichts von Interesse, nament-

lich wollte er nichts davon wissen, dass er sich auf Nekromantie verstehe. Dagegen gab er zu, er habe das Volk im Wahne gelassen, er werde dafür sorgen, dass die Geschütze den Bauern nichts schaden. Die Hexenkünste, welche er nach der Volkssage in Küssnach und Kriens sollte verübt haben, erklärte Schybi als blosse Geschwindigkeit.

Am 5. Juli wurde das Todesurteil über Schybi ausgesprochen und am 7. Juli in Sursee vollzogen (27. Juni a. St. auf dem Bilde von Aubry).

Nachdem Rudolf Stürmli von Rothenburg und Stephan Lötscher von Schüpfheim ihre Umtriebe in den Urkantonen, die Verläumdungen gegen die Regierung, die Thätigkeit als Kriegskommissäre und Kommandanten, die Pläne betreffend Zerstörung des Schlosses Castelen, Wegnahme der Kanonen in Sempach, Eintreibung von Bussengeldern von den Anhängern der Regierung, eingestanden hatten, wurden beide am 19. Juli zur Enthauptung verurteilt. Ihre Köpfe sollten auf dem Hochgerichte aufgesteckt werden.

Sobald Pannermeister Hans Emmenegger und Sigrist Caspar Steiner von Emmen in zahlreichen Verhören über Ursprung und Ziele des Aufstandes und die Beziehung der Bauern zu den Städtern einlässlich Auskunft erteilt, aber über die angebliche Mordnacht in Luzern nichts eingestanden hatten, wurde am 23. Juli ihr Gerichtstag gehalten. Steiner benahm sich im Verhöre sehr würdig; zur Milderung des Urteils machte er nur darauf aufmerksam, dass er bei der Urteilsfällung über die Linden neben 24 andern sich befunden habe, die er aber nie mit Namen nannte. Niemals suchte er einen Dritten als Verführer des Volkes hinzustellen, wie dies von anderen oft geschah. Schultheiss Dulliker beantragte, Emmenegger mit dem Schwerte hinzurichten; dieser Antrag vereinigte 29 Stimmen auf sich, Statthalter Pfyffers Antrag — Hinrichtung mittelst Strang — siegte mit 31 Stimmen.

In Bezug auf die Todesart Steiners lagen verschiedene Anträge vor. Landvogt Leodegar Pfyffer beantragt Hinrichtung

durch Schwert und Aufstecken des Hauptes auf den Galgen, Schultheiss Dulliker will Steiner auf einem Schleipfling zur Richtstätte führen, dort auf's Rad flechten und erwürgen lassen; dann erst soll das Haupt auf das Hochgericht gesteckt werden; er zieht aber seinen Antrag zurück und stimmt mit Schultheiss Fleckenstein zur Hinrichtung mit dem Strang.

Beide Urteile wurden, trotz Fürbitte der Entlebucher, noch am 23. Juli vollzogen [1]).

Mit grösster Gemütsruhe vernahm Emmenegger das Todesurteil. Selbst Ratsherrn weinten, als sie Emmenegger mutig und ruhig auf dem Wege zur Richtstätte sahen. Noch bestimmte er 6 Gulden zur Lesung von Messen für seine arme Seele.

Zuletzt kam das Urteil über Untervogt Hans Spengler von Kriens, der am 4. August nach dem Antrage des Statthalters Ludwig Meyer zur Enthauptung verurteilt wurde. Das Urteil vollzog Nachrichter Balz Mengis. In der Stadt hatte sich die Tradition erhalten, Spengler habe den Rat erteilt, alle « Junker in Luzern zu verschneiden ». Allein hiefür bieten die Verhörprotokolle keinen Anhaltspunkt [2]); vielmehr erscheint als Motiv die Thatsache, dass zahlreiche Rädelsführer behaupteten, die Krienser und Horwer haben die erste Belagerung von Luzern verursacht.

Die Todesurteile erregten grosses Aufsehen, zumal beim Abschluss des Stanser Vertrages die Idee sich geltend machte, auf Fürbitte der Schiedsrichter werde eine allgemeine Amnestie eintreten. Zur Beschwichtigung des Publikums veröffentlichte Stadtschreiber Hartmann pseudonym jenes grosse Manifest, das

---

[1]) Steiners Bild von Joh. Schwyzer in 4°.

[2]) So schreibt der Franziskaner Kaisersberg: Alii fassi sunt dum torquerentur, quod capta civitate mactassent omnes indiscriminatim adusque exennes parvulos, quos voluissent castrare, ne semen virile Lucernae residuum permaneret. Auch Wagenmann führt das Projekt des Castrirens an, ohne den Autor des Ratschlages zu bezeichnen.



Ursache und Verlauf des Krieges darstellte und am Schlusse die Todesurteile zu rechtfertigen suchte.

Rätselhaft bleibt uns, wie Ammann Gassmann von Eich, der zuerst als einer der zwölf an den Rat auszuliefernden Rädelsführer bezeichnet war, nicht nur ungestraft, sondern auch im Besitze von Amt und Würden, ja selbst im Genusse eines vom Staate abhängigen Mannlehengutes verblieb. Ein Rechnungsbuch des Schultheissen Fleckenstein hätte vielleicht dieses Geheimnis offenbaren können. Metzger Jakob Stürmli von Willisau, der gleichfalls zuerst unter die zwölf Rädelsführer gesetzt worden war, scheint zuerst auf ähnliche Weise durch mächtige Fürsprache der Strafe entgangen zu sein. Allein gleich darauf wurde er von der Regierung von Bern reklamiert und, wie erwähnt, nach Zofingen gebracht, wo er zum Tode verurteilt wurde.

Jene Rädelsführer, die sich geflüchtet hatten, wie Hans Häller, der Daywiler-Bauer, Hans Krummenacher, Weibel von Schüpfheim, wurden auf ewig verbannt. Andere, wie z. B. Lehrer Müller, den Schriftführer der Entlebucher, suchte man auf verschiedene Weise wieder einzubringen und scheute deshalb auch nicht die einlässlichsten Nachforschungen und Verhandlungen mit den deutschen Reichsfürsten.

Die Flucht der Rebellen wurde erleichtert durch die Haltung einiger eidgenössischer Stände. So beschloss Nidwalden am 1. Juli, vorläufig auf die flüchtigen Bauern noch nicht zu fahnden, wie Luzern verlangt habe, sondern sich nochmals für die Begnadigung derselben zu verwenden [1]). Unter dem 5. Juli richtete dann Paul Ceberg, Landschreiber von Schwyz, namens der Ehrensätze an den Rat von Luzern ein weitläufiges Begnadigungsgesuch für die 12 Rädelsführer. — Da immer noch Bauern und Bürger sich bei den kleinen Kantonen über die

[1]) Zug verbot die Agitation gegen die Sprüche schon am 23. Juni Landratsprotokoll 58—59.



Härte der Regierung von Luzern beschwerten, fand sich diese bemüssigt, ihr Verfahren den 11. Juli durch Abgeordnete zu rechtfertigen.

XXV. Ausgang des Bürgerhandels.

Aus den vom Kriegsgericht in Sursee aufgenommenen Verhören ergab sich zur vollsten Sicherheit, dass einzelne Bürger selbst während der Belagerung der Stadt mit den Bauern konspiriert und dem vom Amte Rothenburg abgehaltenen Strafgerichte, vor welches selbst zwei Bürger von Luzern zitiert worden waren, beigewohnt hatten [1]. Sie lasen ihnen die ertrotzten Konzessionen vor und versprachen dafür zu sorgen, dass auch die Bauern befriedigt werden. Verbindungen mit Bürgern gestanden namentlich ein Untervogt Spengler in Kriens und die beiden Entlebucher Emmenegger und Stephan Lötscher, nebst Kaspar Steiner von Emmen. Unbestimmt lauteten zwar die Angaben, die Bürger hätten die den Bauern besonders verhassten Ratsherrn ausliefern und die Stadtthore öffnen wollen. Dagegen war offenkundig, dass am 4. Juni die Bauern durch 2 Schüsse von dem projektierten nächtlichen Ausfall in Kenntnis gesetzt wurden. Diese Thatsachen bestimmten den Rat, die besonders verdächtigen Bürger einzuziehen. Einer der Hauptschuldigen war vor dem 10. Juli aus dem Gefängnis entwichen, aber bald wieder eingebracht worden [2].

Die besonders kompromittierten Bürger ergriffen eine List: sie gaben vor, nach Einsiedeln zu wallfahrten und die Wall-

---

[1]) Hans Joachim Waltert, der Sigrist im Hof, Martin Marzoll und Jakob Schürmann. — Letzterer kam später noch einmal mit dem Schiffer nach Rothenburg.

[2]) Zwyer an Bürgermeister Waser.

fahrt wurde zur Flucht. Die Regierung aber suchte sich nun vollständige Klarheit zu verschaffen, indem sie ihre Untersuchung auch auf die Vorgänge in der Stadt bis ins Jahr 1652 zurück ausdehnte.

Aus den Verhören ergab sich aber gerade dasjenige nicht, was man mit Vorliebe hätte demonstrieren wollen: der Plan einer gegen die Patrizier gerichteten Mordnacht[1]). Nur betrunkene Leute wollten von einem solchen Projekte etwas gehört haben, konnten sich aber nicht mehr erinnern, von wem sie diese Schauermähr vernommen.

Das Ergebnis dieses Untersuchs wurde in einem für die Versammlung des Grossen Rates vom 4. Juli bestimmten «Extract Etlicher Kundtschaften über theils der Burgeren» niedergelegt, in welchem am Rande die Namen der betreffenden Personen notiert sind. Diese wurden der Versammlung nicht mitgeteilt. Man gewärtigte offenbar, welche Wirkung diese Relation auf die Bürgerschaft ausübe, um dann je nach Umständen weitere Massregeln zu treffen. Wir wissen auch, dass bereits beim Kriegsgerichte in Zofingen Statthalter Meyer Klagen über die Bürgerschaft konfidentiell eröffnet hatte, ohne ein Hilfsbegehren gegen die Bürger zu stellen.

Jener Extract lautet:

«Ein Burger hat den Entlibucher wiberen zugesprochen ihre Männer zu ermanen, das si zusamen halten, anderst wurden si bös spil bekommen; er hab aber dess halben zwen bekannten geschriben.

(Randbemerkung: Baschi Schindler — sinen söhnen.)

Item sagte gemelter: sitemal M. G. H. lut der buren klägten durch ihr ungebürlich straffen das Regement verwürkt haben, sie es an dem, das die beklagten ihrer stell entsetz(t) werden, und die burger den friden zwüschen den buren und

---

[1]) Später dagegen behauptete der unzuverlässige Stadelmann, genannt Städeli, er habe die Mordnacht verhindert; dadurch hoffte er Begnadigung zu erwirken.

herren machen, auch nach begeren der buren, das die burger das Regement setzen.

Ein anderer Burger redte, wan M. G. H. den buren was man ihnen uf dem krientzer boden versprochen, nit geben werden, müsse sich ein burgerschaft darin legen, dz der bursame gehalten werde und man zu ruhe komme; es sie aber wenig burger und alzit zwen oder 3 hindersassen dargegen; welches ein anderer bestättet [1]), dem also sie, und glich einen hindersassen [2]) anredte.

(Wilhelm Probstatt. [1]) M. Jacob Schürmann. [2]) Jörg Dikh stubenknecht zu Metzgern.)

Si sollen sich zu 3 und 4 hin und her versamblen und es mit den burgeren halten; si wollen die sach dahin bringen, das si burger werden müessen.

Item vorgedachter Burger redte mit viler grosser ergernus, alles mit 1000 Sacrament bestättigungen, man hab und wol den buren nüzit geben, ia nit ein buchstaben was man ihnen versprochen, und die M. G. H. so ihnen nit halten wollen, sien fule lüth, meineide schölm und dieben, sogar (Sal. hon.) hunsf. Man müesse unschuldig bluot vergiessen und sehe wol, das alles zu grund gehen müesse. Es werde nit besser, bis man etlichen in der Stadt den lohn gebe.

Item redte er mit lasterlichem schweren, die rechten Dieben (Rr) sitzen in der Rathstuben.

Ein anderer burger redte, es si ietz kein oberkheit mehr, sin wehr umb etwas zukent, sagente: das sie ietz die oberkheit. (Propstatt der ferber.)

Ein anderer Burger sagte: der Wilhelm Dell hab nur ein Trang gehabt, und ursach genommen sich zu wehren, ein Burgerschaft aber si übel und vil von der oberkheit gedrengt. (Wendel an der A.)

Item, es sien 150 Burger, dargegen 300 hindersässen, die über sie meister wurden; sie haben aber die selbigen mit versprechung des burgerrechtens an sich gebracht.

Item M. G. H. haben für die klagenten kein gehör, zeigen ihnen darfür den durn, wie gross ihr klag were.

Ein Burgerin redte: die buren haben in der Statt niemals nüzit begert zu thuen, anderst si offt gelegenheit gehabt heten, ob man hilff bekommen, solches zu verrichten.

Item die bursame hab so vil recht als die in der Stat mit vil schmäl worten, und es sie etwas verdecktes verborgen, welches Gott wüsse (Fräulein Anna Bircher).

Ein anderer Burger redte, es werde nit guoten, bis man 8 Curfürsten hinden aben führe und enthaupte (Wilhelm Schindler).

Ein anderer zeigt an, all die wilen die beklagte Herren am Regement sitzen, sie kein guoter frid zu erwarten; man müesse die ihrer stellen entsetzen, und die buren wellendt kein friden machen, bis die burger ihr alte gerechtigkheit auch haben. (Johann Walthert der iung.)

Item zwen des kleinen Raths und ein Burger haben geredt: die Schinder, die (Sal. hon.) hunsf., sollen in dem usfahl vor dran ziehen. (Beid Herrn Bircher und Hauptmann Melchior Rüttimann.)

Item haben 3 Ruswiler einen für ein burger gefangen, den sie übel tractieren wollen, sagente, ihr burger, ihr hunsf. (Sal. hon.) hand uns guug geschriben, nun lassent uns ietz auf dem hinderen (Sal. hon.) hockhen. (Wilhelm Stocker.)

Ein anderer Burger redte: die Burger haben von M. G. H. sigel und brief, eher si darvon stahn, wollen sie sich zu riemen verhauwen lassen oder andere si darvon tribende also verhauwen und wenn der N. sage, die burger haben dieses der oberkheit abzwungen, so hat er es wie ein (Rr.) fule hunsf. erhidt. (Mr. Rochi Murer.)

Ein anderer redte, wan einer anders dan was die burger erlangt, begere, der sie (Rv.) ein fule hunsf. Dem selbigen wolt er auch den Kopf zerspalten. Der müth kernen und anders vil mehr gehör den burgern so wol als den grossen

Räthen, und wan man ihnen nit wurde halten, nemme man ihnen das ihrige und Ir gerechtigkeit. (Hans Ostertag.)

Item, die wo ietz in Rath wollen, müssen ihnen ietzund auch guote wort geben.

Item, das der friden mit den burgeren gemacht, sie er mit den buren auch gemacht. (Hans Ostertag.)

Item er wolle einem (Jr. Kündig) zu dem Müth kernen helffen, aber er noch sine Kind sollen als dan des Raths fähig sin.

Item, welcher red, das die Burger dise sachen der oberkeit abdrungen, sie ein fuler ketzer.

Item ob glich man nit vermeint, haben doch die burger den bekandten herren (NB Hr. Leüth. Bircher) widerumb an sin stell bringen können.

Item wan M. G. H. uf die anfänger dieses kriegs komen thete, dürft man ihnen lut versprechens nüzit thuen.

Ein anderer verschwerdte sich höchlich, die Soldaten welche kein nutz, müessen us der Statt. (Ammann Gilli.)

Item, welcher red, das die burger grosse Rathsherrn bsetzen, sie so gwüss ketzer, wanns wiber hexen; si wollens nit machen wie die Rotenburger, deren besatzung kein bestand.

Ein anderer burger, do man ihm iüngst ein Bolete inquartierung geschickt, hat ers nit annemen wollen, sagente, die grossen hansen, welche den krieg angefangen, sollen quartieren. (Mr. Ulrich Guott.)

Ein bisess hat geredt, die oberkheit si sonst streng, man dürff ihr nit zusprechen. (Gabriel Meyer.)»

Auffällig ist nun zunächst die Thatsache, dass gar keine Klage gegen jene Bürger vorliegt, die in Rothenburg und Malters mit den Bauern verhandelt hatten. Entweder wurde gegen diese eine eigene Anklage vorbereitet, oder dann hatten jene Bürger in Folge geheimer Instruktion von Seite des Rats sich dort eingefunden, um gleichzeitig die Verhandlungen über die Vereinbarung zwischen der Stadt und den 10 Ämtern wieder aufzunehmen.

Die Kenntnisgabe an den Rat vom 4. Juli, wo zugleich mehrere Todesurteile erlassen und Bericht über die Verhandlungen des Kriegsgerichtes in Sursee entgegengenommen wurde, hatte eine grosse Wirkung. Der Rat beschloss allerdings zunächst nur, den abwesenden Wachtmeister vorzuladen. Allein die Bürgerschaft befiel ein panischer Schrecken: sie rief wieder die Geistlichkeit zu Hilfe, um durch dieselbe Straflosigkeit für die kompromittierten Anstifter des Bürgerhandels, die auch mit den Bauern konspiriert hatten, zu erwirken. Zu diesem Zwecke wollte sie selbst auf einen Teil der politischen Errungenschaften verzichten. Zu diesem Zwecke fand mit Bewilligung des Rates am 11. Juli auf Schneidern wieder eine Versammlung der Bürgerschaft statt.

Anfänglich wollten die Bürger nur unter gewissen Bedingungen die errungenen Konzessionen zurückstellen, allein der Rat war entschlossen, nur einen bedingungslosen Verzicht anzunehmen, dagegen aber den Bürgern «andere nützlich Emolumente einzuräumen», namentlich zum Besten der Armen [1]). Diese Bedingungen akzeptierten dann auch die Bürger.

In Gegenwart des Propstes Jodok Knab, Kommissar Jakob Bisling, mehrerer Jesuiten und Chorherrn wurde einstimmig beschlossen: die Bürgerschaft verzichtet auf die am 17. und 23. Mai erhaltenen Privilegien.

Die Geistlichen in Verbindung mit Carl Hieronimus Cloos, Dr. Johann Oehen, Caspar Rüttimann, Jakob Wegmann und Martin Marzoll sind beauftragt, diese Urkunde dem Rate wieder einzuhändigen. Der Leutpriester bat namens der Bürgerschaft den Rat:

1. Der Rat wolle der Bürgerschaft fernerhin ein väterliches Herz, Liebe und Hilfe erzeigen.

2. Diese als redliche, getreue, liebe Bürger erkennen und aufnehmen, deren Mängel väterlich betrachten und deren Beschwerden ansehen.

---

[1]) Oberst Zwyer an Bürgermeister Waser (12. Juli).

3. Weil der Rat auch den Beschwerden der Bauern abgeholfen, möchte er auch die Bürger in Gnaden betrachten und besonders diejenigen, welche mit Worten oder Werken sich verfehlt haben und sich bereits in Banden befinden oder verzeigt seien, wie Anton Marzol.

Dr. Oehen legte darauf den Freiheitsbrief der Bürgerschaft auf den Ratstisch nieder.

Hierauf fiel Martin Marzol in offener Session auf die Knie und bat um Verzeihung.

Der Rat dankte den Bürgern für ihre Beschlüsse, liess durch Geistliche, Unterschreiber Cysat und Ratssubstitut Peyer einen Akt über die Zurückgabe dieses Diploms ausfertigen und verfügte dann, weil die abwesenden Bürger Melchior Rüttimann, Baschi Schindler und dessen Sohn Hans Caspar, wie Jakob Schürmann, sicherem Vernehmen nach bei den benachbarten Orten die Regierung von Luzern durch böswillige Reden verlästern, so sollen Landvogt Eustach Sonnenberg und Hans Leopold Bircher sich in die 4 Orte verfügen und darthun, dass die Regierung streng nach dem Stanser Spruche und den Verfügungen der Generale handle und denselben für ihre Hilfe zu danken. Aber gleichzeitig sollten sie auch erklären, warum man gegen einzelne Bürger einen Untersuch eingeleitet habe und wie die Bürger ihren Fehler eingestanden haben. Die Regierung hoffe deshalb, die 4 Orte werden den Klagen der Bürger, Hintersassen und Bauern kein Gehör mehr schenken, sondern dieselben abweisen oder verhaften und dem Rate von Luzern ausliefern.

Die Kunde von den Veränderungen der luzernischen Staatsverfassung war auch nach Bern und Zürich gekommen, wo man sich sehr eindringlich mit der Tragweite dieser Konzessionen zu Gunsten der Bürgerschaft beschäftigte. Offenbar befürchtete man eine Rückwirkung auf die andern aristokratischen Kantone. In Folge einer am 30. Juni a. St. in Zürich gehaltenen Konferenz erliessen die Abgeordneten der Stände Zürich und Bern an Schultheiss und Rat von Luzern eine Note, worin sie das

Begehren stellten, der Rat von Luzern möchte mit der Regimentsänderung innehalten, bis die Räte von Zürich und Bern hievon gründlich informiert seien und ihre «eidgenössische Wolmeinung darüber auch abfassen mögen», da sie für den Wohlstand «und rechte Befestigung desselben besorgt seien»[1]).

Am 12. Juli traten Bischof Knab, Pfarrer Bisslig und der Kapuziner P. Plazidus nochmals vor den Rat und baten um Begnadigung der Bürger, die Urheber des sogenannten Bürger-Handels gewesen seien, da sie die Bürgerschaft zur Resignation auf die Privilegien bestimmt und ihr dafür die Erwirkung der Amnestie versprochen haben. Der Kapuziner unterstützte im Namen des Nuntius Caraffa dieses Gesuch auch aus dem Grunde, weil die Bürger sonst kleinmütig werden und das Ende des Handels ärger als der Anfang werden könnte. Von der Amnestie aber sollten diejenigen ausgeschlossen sein, die mit den Bauern korrespondiert hatten. Der Rat entsprach dem Ansuchen, behielt sich aber vor, die Schuldigen vorzuberufen, ihnen die Fehler vorzuhalten, versprach dagegen, sie weder an Leib noch an Gut zu strafen.

Am 16. Juli wurde eine sehr inkorrekt geschriebene Schrift dem Grossen Rate vorgelegt, welche bezeugte, dass der Geist der Opposition in der Bürgerschaft noch nicht erloschen sei. Sie lautete:

«O Obr(ig)keit der Statt Lucern, wie Besitzest diner nottlittenden Bettregtt armen Burgeren ire Friheitt und grächtsame, Burgerliche rächt wider Gott und alle biligkeit; hast innen vil mer versprochen und args dar gäben, von welches du must zu siner zitt verantworten in einer nacht mit angs(t) und nott».

Wahrscheinlich hatten die Räte in dieser «Famos-Schrift» wieder eine Drohung mit der gefürchteten Mordnacht erblickt. Doch beeilte sich der Rat trotzdem, das Versprechen zu halten.

---

1) Haller'sche Sammlung VI, Mss. 101, Fol. 143.

Am 17. Juli wurden zunächst sämtliche Bürger vor den Rat berufen, wo ihnen Schultheiss Dulliker im Namen der Obrigkeit eine Strafrede hielt.

«Der Obrigkeit liegt es sehr am Herzen», begann der Redner, «Friede, Ruhe, Einigkeit, Gehorsam und Freundschaft wieder von Neuem in Stadt und Land aufzurichten und zu pflanzen, und alles dasjenige mit allen Kräften aufzuheben und abzuschaffen, was solchem erwünschten Ruhestande zuwider wäre oder den selbigen stören möchte. Es müsse und werde aber die Bürgerschaft wohl begreifen und erkennen, wie hochbedauerlich es der Obrigkeit zu Herzen griff, dass die Bürgerschaft, welche den verwichenen 28. März zum zweiten Male gelobte, laut Mitgabe des Stadtrechtes dem althergebrachten Regimente keinen Eintrag, keine Minderung oder Schmälerung zu thun noch thun zu lassen, dennoch dieses Versprechen nicht hielt. Vielmehr, als sie, die Bürger, den günstigen Anlass sahen, wo die Obrigkeit von den Rebellen mit Empörung und Aufständen wie von einem Waldwasser umgeben und hilflos seien, und als die Gefahr des Leibes. der Habe und des Gutes, auch selbst der endliche Untergang mit grossem Blutvergiessen vor Augen schwebte, in solcher Not der Obrigkeit Punkte, die dem Versprechen und dem Bürgereide stracks zuwider liefen, aufgesetzt, ja, dieselbe gezwungen, in Zeit von einer halben Stunde sich zu entschliessen, ob sie dieselben annehmen wolle. Viele Klein- und Gross-Räte habe diese Zumutung höchst beschwerlich gedünkt, so dass sie dagegen protestierten, Gott anrufen und den Rat verlassen wollten, da sie eine solche Nachgiebigkeit vor ihren Nachkommen nicht verantworten könnten. Hiemit noch nicht zufrieden, suchten einige ehrgeizige, hochmütige und regierungssüchtige Köpfe ohne Ruh und Rast den günstigen Anlass zu benutzen, und in der Peterskapelle, ungeachtet aller Vorstellungen und Erläuterungen des P. Plazidus, zum zweiten Male die Obrigkeit zu bestimmen, ihnen die Ämterbesetzung zu überlassen und selbst Rechte zu erwerben, die vormals der Grosse Rat nie hatte, noch beanspruchte. Mit

dieser Zudringlichkeit wurde die Obrigkeit auch bestimmt, in das Bürgerrecht 70 Hintersassen aufzunehmen. — Überdies erhelle aus den Geständnissen der Bauern, dass etliche Bürger mit den Bauern Einverständnisse hatten und ihnen versprachen, die Bürger werden ihnen, wenn sie, die Bauern, vor die Stadt ziehen, mit Degen und Mantel entgegenkommen, keinen fremden Soldaten in die Stadt hineinlassen, Geschütze und Ratsherrn ausliefern. — Ja, dass sie sogar zu den Bauern sagten: Helfet uns! Wir wollen euch auch helfen! Es ist erwiesen, dass die Bürger die Bauern ermahnten und stärkten, sie sollen Kostenersatz und urkundlichen Beweis verlangen, wie sie an die Obrigkeit von Luzern gekommen. Wolle die Obrigkeit dem Begehren nicht entsprechen, so müsse sie es thun oder die Bürger wollten die Kanzlei mit Gewalt öffnen. Diesen Besitz könne die Obrigkeit nicht wie andere Orte per regressum perpetuum oder mit dem Schwerte, sondern durch Kaufstitel erweisen. Dies seien die ungeschickten Reden, Praktiken und Anstiftungen der Majorität der Bürger gewesen. Ausgenommen seien hievon die Redlichen und jene Wenigen, welche der Obrigkeit treu blieben, mit solchen Dingen nichts zu schaffen, und sich bei diesen, von der Obrigkeit künftig verbotenen, bürlichen Versammlungen nie eingefunden hatten. Mit diesen Schuldbaren aber soll wegen ihres Einvernehmens mit den Bauern nach einem strengen Untersuche nach Ratsbeschluss verfahren werden. Dieses alles werde der Bürgerschaft nicht in böser Absicht verwiesen und vorgehalten, sondern bloss zu dem Ende, dass sie einsehen möge, wie gröblich die Unruhstifter sich an ihrer Obrigkeit vermessen und alles Gehorsams und Respekts, aller Ehrfurcht und Treue vergessen habe, auch dass man die alte Liebe und Vertraulichkeit wieder eräufne, in Freundlichkeit zusammen wandle und sich befleisse, sich auch aller Unbescheidenheit müssige. — Wenn dies geschehe, werde auch die Obrigkeit den Stadtbürgern, als Mitgliedern der Stadt und nicht als Unterthanen, in allem entgegen zu gehen wissen.»

Darauf ergriff Dr. Oehen als Vertreter der Bürgerschaft das Wort, um der Obrigkeit zu danken, ihr Leid zu gestehen und um Verzeihung für ihren grossen Fehler zu bitten, und auch um Bestätigung der Libelle und des geschwornen Briefes anzuhalten.

Dr. Oehen fragte hierauf alle versammelten Bürger an, ob das, was er vorgetragen, ihr aller ernster Wille und ihre Meinung sei? Wer anders denke, soll vortreten und sich aussprechen, nicht aber hernach auf der Gasse andern Widriges vorhalten! — Als niemand das Wort ergriff, fuhr Dr. Oehen fort: Wir Bürger wollen gute Kinder sein und uns wie solche halten; wir bitten auch die Obrigkeit, dass sie unsere Väter sein und den verhafteten Bürgern Gnade und Barmherzigkeit erzeigen wolle.

Schultheiss Dulliker ergriff hierauf nochmals das Wort. Die Obrigkeit, führte er aus, wolle die herzliche Abbitte der Bürger für bekannt und wahr annehmen, auch die Bürgerschaft auf versprochenes Wohlverhalten hin begnadigen, derselben nicht bloss die Gewerbs- und Handwerks-Libelle mit den im vorigen Jahre gegebenen Erläuterungen bestätigen, sondern die Freiheiten der Bürger noch vermehren. Bezüglich der verhafteten Mitbürger werde die Obrigkeit ihrer angewöhnten Natur nach Gnade und Barmherzigkeit walten lassen,

Am 21. Juli ergieng der Befehl an die Hintersassen, sich am 23. vor Rat zu stellen. Dann hielt der Schultheiss ihnen eine Strafpredigt, in welcher er zuerst die Hintersassen wegen der im ersten Aufstande bewiesenen treuen Anhänglichkeit belobte, dann aber ihnen vorhielt, wie schmählich sie sich wegen des ihnen von den Bürgern versprochenen Bürgerrechtes im zweiten Aufstande gehalten. Die Obrigkeit wolle daher vernehmen, ob man sich künftig auf ihre Treue verlassen könne und ob sie ihrem Eide und ihrer Schuldigkeit Genüge leisten wollen. Die Obrigkeit befehle ihnen daher, wenn künftig von Bürgern oder Hintersassen heimlich oder öffentlich etwas unternommen werde, was der Obrigkeit zum Schaden oder Nachteil

gereichen könnte, solches anzuzeigen. Wenn sie sich hinfür redlich und treu verhalten, werde die Obrigkeit ihnen Gnade und Verzeihung erteilen. Hievon aber sollen diejenigen ausgeschlossen sein, welche mit den Landsassen und Bürgern gegen die Obrigkeit konspiriert haben.

Wie die Bürger baten auch die Hintersassen um Gnade und gestanden ihren Fehler ein, beteuerten, dass sie von den Bürgern verführt worden seien, die ihnen verschwiegen hätten, dass es sich darum handle, die Macht der Obrigkeit zu schwächen und das Regiment an sich zu ziehen. Diese hätten heftig in sie gedrungen, ja, man habe sie sogar bestimmen wollen, einen eigenen Eid den Bürgern zu schwören.

Nachdem die Hintersassen alles Gute gelobt hatten, entliess sie der Schultheiss mit Versicherung der Gnade und der Ermahnung, mit jedermann freundlich zu sein, niemandem etwas dieses Handels wegen vorzuhalten, und Klagen der Obrigkeit vorzutragen, die sie in gutem Schutz und Schirm halten werde. Künftig sollen aber die Hintersassen nicht mehr unter den Bürgern, sondern von diesen getrennt, auf der Weiberseite der Peterskapelle den Eid schwören.

Auf den 27. Juli wurde dann die Gemeinde in die Peterskapelle einberufen, einerseits um die sonst am St. Johannstag übliche Ämterbesetzung vorzunehmen, andrerseits um die neuen Freiheiten zu vernehmen, welche der Rat nach dem Gutachten der am 3. Juli bezeichneten Kommission zur Erhaltung der Ruhe und Eintracht erlassen hatte. Bei diesem Anlasse wurden zuerst verlesen: der Bürgereid und der Eid der Hintersassen, dann die auf die bürgerlichen Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen Bundesbriefe von 1332, 1351 und 1481.

Dieser neue Freiheitsbrief der Bürgerschaft enthielt folgende 21 Artikel:

1. Die 1652 erteilten und bestätigten Libelle und Ordnungen der Handwerker und Beisässen werden bekräftigt und sollen ergänzt werden.

2. Die seit 8 Jahren aufgenommenen Beisassen sollen bei den angenommenen Gewerben und Hanthirungen verbleiben, aber nicht mehr als ein Gewerbe treiben.

3. Fremde Dienstmägde, die nicht dienen und besonders den Schneidermeistern beschwerlich sind, sollen sich in Dienst begeben oder ausgewiesen werden.

4. Für das Verfahren gegen Hausierer, Kessler, welsche Kantengiesser u. s. w. sind die Instruktionen massgebend.

5. Bei Vergebung von Pfründen sind vorab qualifizierte Bürger zu berücksichtigen; sind andere Tauglichere da, so ist der Rat frei, namentlich wenn gelehrte Priester an unkatholischen Orten sich eine Zeit lang nützlich gemacht haben. Die jungen Priester sollen vorzüglich zur Erlernung des Gesanges angehalten werden. Das karolinische (Borromaeische) geistliche Stipendium zu Mailand soll nicht mehr denen geliehen werden, die auf Chorherrnstellen aspirieren, sondern denen, die Pfarrer werden wollen. Diejenigen, welche das Patrimonium auf den Spital haben, sollen ohne Bewilligung des Rates nicht aus dem Lande ziehen.

Die Artikel 6, 7, 8 und 9, handelnd von den Handwerkslibellen, Verleihung von Klosterammannschaften und Nutzung der Gemeindegüter entsprechen den betreffenden Bestimmungen der Konzessionen vom 25. März 1652, ebenso Art. 10 betreffend Bündnisse und Auszüge. Art. 11 setzt fest, die Pensionen sollen wie von Alters her ausgeteilt und zu der Steueranlegung die Burger auch berufen werden.

12. Die Kleinräte und Grossräte wollen bei dem geschwornen Brief, dem Stadtrecht und dem bürgerlichen Eid verbleiben, es sollen aber auch die Bürger nicht davon abweichen. In Gericht und Recht werden Bürger gegen Hintersassen nach dem Geschwornen Brief gehalten.

13. Geborne Bürger sind aller Genossamen und Gemeinwerke fähig wie alte Bürger.

14. Wie die Klosterfrauen bei S. Anna dürfen auch die Bürger währschafte Wachskerzen fabrizieren.

15. Bei Vergebung der Wartnereien und fremden Stipendien sollen der Reihenfolge nach je 2 Kleinräte mit je einem Grossrat und Bürger abwechseln.

16. Bei Kundschaftaufnahmen ist die Gegenpartei zu benachrichtigen; die Appellation wird nach Stadtrecht verführt, sofern nicht sonderbare und ehehafte Ursachen vorliegen. Die Obrigkeit mag nach Belieben Kundschaften aufnehmen.

17. Bei Aufrichtung und Bestätigung von Testamenten sind die nächsten Erben zu berufen.

18. Um die Stelle des Stadtschreibers und Grossweibels mögen sich neben Grossräten auch die Bürger bewerben. Den Bürgern bleiben alle ihnen früher überlassenen Ämter.

19. Den Bürgern werden auf Verlangen auch Plätze zur Anlegung von Krautgärten angewiesen, die sie auf ihre Kosten erstellen und unterhalten sollen, aber weder verkaufen, vertauschen, verpfänden noch (mit Hypotheken) belasten dürfen. Diese Gärten gehen vom Vater auf den Sohn über, fallen aber, wenn kein Sohn da ist, wieder an die Behörde zurück.

20. Zur Bezeugung des gnädigen und guten Willens wird ab den Kornhäusern des Staates alljährlich um Weihnachtszeit jedem haushaltenden und in der Stadt wohnenden Bürger ein halber Mütt Kernen verabfolgt, sofern ein solcher nicht schon den monatlichen Kernen bezieht.

21. Der Rat behält sich vor, diese Artikel zu mindern und zu mehren, je nach Gestalt der Sachen.

In dieser Zeit mag der reiche Schultheiss Fleckenstein seine verborgenen Schätze und Gelder wieder ausgegraben haben [1]).

Allein bald vernahm man wieder Drohungen von Seite einiger Bürger, «welche in den Ländern das Maul brauchen,

---

[1]) Dabei war ihm sein Privatsekretär Franz Pfleger behülflich, der bei diesem Anlasse zirka 8000 Gulden in Gold unterschlug. Protokoll der Franziskaner von 1658, Fol. 86—91.

das zu erbarmen»; allein, bemerkt Kleinrat Johann Christoph Cloos in seinem Schreiben an Bürgermeister Waser von Zürich vom 21. Juli 1653, thut uns weh, dass man ihnen dergestalt Gehör gibt.

Was die Bürgerschaft beim Beginne des Bürgerhandels besonders gewünscht hatte, den Ausschluss der Bauern von allen Ansprüchen auf die geistlichen Pfründen, vom Betriebe der Handelschaft und der Gewerbe, wurde durch den Vergleich zwischen Rat und Bürgerschaft also durchaus nicht erreicht. Die Bauern-Söhne studierten fortan mehr als je Theologie oder widmeten sich, «um die Feldarbeit zu fliehen, und unter Schärm und Schatten sich zu ernähren» — wie Dr. Oehen bemerkte — den Handwerken.

XXVI. Bestrafung der Bürger von Luzern.

Von der General-Amnestie waren, wie bereits erwähnt, diejenigen Bürger ausgeschlossen, die in verräterischer Weise mit den Bauern konspiriert hatten. Der Rat verhaftete deshalb rechtzeitig eine erhebliche Anzahl derselben, andere entflohen, um vorerst das Resultat der Verwendung der Urkantone für die Rebellen abzuwarten. Der Rat von Luzern erliess rasch Ediktalladungen an die Entflohenen, namentlich an Hauptmann Melchior Rüttimann, Nikolaus Probstatt, Jakob Schürmann, Wilhelm Sebastian, Hans Kaspar und Jost Schindler.

Im Juli waren noch 27 Bürger gefangen [1]). Wenn irgend jemals, so hatte in diesem Falle das alte Sprichwort recht: Den Bürger und den Bauer scheidet nichts als die Mauer. Das Strafmass gegen die Bürger war daher demjenigen gegen die Bauern ziemlich gleich.

---

1) Bassler's Beschreibung der Unruhen, Fol. XIV.



Die Reihe der Urteile eröffnete dasjenige gegen Goldschmid Nikolaus Probstatt, welcher der Vorladung nicht Folge geleistet hatte. Am 19. Juli erliess der Rat folgendes Urteil: Probstatt ist als Aufwiegler der Landschaft, als Verschwörer gegen die seit 250 Jahren bestehende Verfassung und Verlästerer der Obrigkeit erklärt. Dabei fällt ihm noch zur Last, dass er die Regierung von Zug abhalten wollte, derjenigen von Luzern Hilfe zu leisten. Der des Hochverrats schuldige Probstatt wird wegen Ausbleibens vor den Schranken des Gerichtes vogelfrei erklärt; wer ihn einbringt, erhält 200 Gulden Belohnung. Wird Probstatt eingebracht, so soll er enthauptet werden, seine Habe verfällt dem Staate. Am 22. Juli wurde das Urteil auf den 4 Hauptplätzen durch den Grossweibel publizirt.

Am 30. Juli wurden Wilhelm Probstatt, Kürschner, und Schiffer Hans Joachim Walthert vor Gericht gestellt. Für diese legten Fürbitte ein: Propst Knab und Kammerer Eckart, Namens des Stiftes im Hof; Leutpriester Bisling für die Weltpriester, P. Modest Namens der Franziskaner, P. Hankrat Namens der Kapuziner, P. Christoph Bapst und P. Nikolaus Wysing für die Jesuiten, dann mehrere Nachbarn und Bürger, die Kinder und Verwandten der Angeklagten. Ein Todesurteil schien fast sicher. Als Schultheiss Dulliker einen Antrag stellen sollte, ob man nach Gnade oder Recht vorgehen solle, bat er, man möchte ihn «der Urthel halber ledig lassen und überheben», da er mit Probstatt «in Gevatterschaft stande», zumal neulich im Prozess des Nikolaus Probstatt auch Seckelmeister Balthasar und vor Jahren Bauherr Sonnenberg im Rechtshandel des Durs Heyd aus gleichem Grunde dispensiert worden sei. Dem Gesuche wurde entsprochen. In geheimer Abstimmung wurden 30 Pfennige für Gnade und 29 für Recht abgegeben. Ebenso wurde Walthert der Gnade würdig befunden. Beide wurden dann auf 10 resp. 8 Jahre des Landes verwiesen und zum Kriegsdienst gegen die Türken unter venezianischer Flagge verurteilt; würden sie ausreissen, so sollen sie aus der Eidgenossenschaft verbannt und vogelfrei erklärt

sein, eventuell nochmals auf die Galeeren geschickt werden. Dem Probstatt sollte überdies auf dem Fischmarkte die Zunge geschlitzt werden. Sollte aber die Republik Venedig diese beiden Bürger nicht auf die Galeeren nehmen wollen, so sollte der Rat nochmals auf die Strafe zurückkommen. Da der Resident Venedigs gern die Soldaten übernahm, kam der Rat nicht in den Fall nochmals zu urteilen. Gramgebeugt starb Walthert im Auslande; Probstatt entkam im Januar 1654 aus Bergamo und lebte dann 1658 zu Sulz im Elsass, von wo aus er um Begnadigung bat.

Am 31. Juli stand Goldschmid Jost Spitzlin vor den Schranken des Gerichtes. Er wurde zur Abbitte an Leutpriester Bysling verurteilt, den er der Agitation beschuldigt hatte, um sein Vorgehen zu beschönigen; 6 Jahre lang sollte er zur Strafe kein Schützen-, Wein- und Wirtshaus besuchen.

Komplizierter war der Prozess gegen Ratsherr Franz Bircher, zu dessen Gunsten eine angesehene Patrizierfamilie ihrer ganzen Einfluss geltend machte. Am 2. August wurde Franz Bircher zunächst als intellektueller Urheber des Bürgerhandels des Rats entsetzt.

Am 13. August kam die Frage zur Erörterung, ob Kleinrat Franz Bircher des schädlichen Verständnisses mit den Bauern schuldig sei. Diese Frage wurde verneint. Dagegen wurde er nochmals als Urheber des Bürgerhandels schuldig befunden, aber mit Rücksicht auf die Fürbitte des Nuntius, der adeligen Verwandtschaft, der Geistlichkeit u. s. w., wie mit Hinsicht auf die erlittene Folterung, aus besonderer «Gnade und Mildigkeit» zu 15 Jahren Kriegsdienst auf der Insel Kandia verurteilt.

Wie Probstatt konnte sich auch Bircher in Brescia durch Bestechung des Gouverneurs mittelst 100 Doublonen befreien; er siedelte sich in Flüelen im Kt. Uri an, wo er die Agitation gegen die Regierung von Luzern fortsetzte, bis der Rat 1659 auf seinen Kopf eine Prämie aussetzte, worauf Bircher nach

Mailand zog, wo er noch 1672 lebte[1]); dann siedelte er sich in Deutschland an und kehrte nach Überstehung vielfachen Elends im März 1687 nach Luzern zurück.

Wie für Bircher bat auch am 4. August die gesamte Geistlichkeit um Begnadigung des Kupferschmieds Anton Marzoll. Dieser hatte beim ersten Bürgerhandel sich ruhig verhalten, im zweiten Aufstand dagegen die Bauern bestärkt, sie sollen den Ersatz der Kosten verlangen. Marzoll wurde deshalb mit 34 Stimmen um 500 Gulden gebüsst und auf 6 Jahre aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt. Hiebei kam in Betracht, dass Marzoll bereits lange Kerkerstrafen und mehrfach Folterqualen erlitten.

An dem Tage, wo Untervogt Spengler hingerichtet wurde — 4. August — erfolgte auch das Urteil gegen Ratsherr Beringer Heiserlin. Heiserlin, ein arg verkommener Junker, dem Blutschande, Fruchtabtreibung, Misshandlung seiner Frau und anderes zur Last gelegt wurde, bestritt energisch die politische Agitation im Bürgerhandel, wurde aber am 4. August 1653 in Contumazia zum Tode verurteilt und des Rates entsetzt, später aber zum Kerker im Wäggisturm verurteilt (22. April 1655), wo er am 9. September 1665 starb.

Am 5. August wurden Melchior Rüttimann, Walther Meyer, genannt Hüngel, Jakob Schürmann und Wilhelm Schindler peremtorisch vorgeladen.

Am 7. August wurde Hofsigrist Hans Schwendimann wegen Injurien gegen die Obrigkeit entsetzt.

Am 17. Januar 1654 schritt man zum Urteil gegen Hauptmann Caspar Rüttimann. Da dieser seine Verdienste um Ver-

---

[1]) Für Bircher wirkten besonders Spitalherr Schwytzer und Jakob von Wyl. — Am 16. Mai 1654 wurde die Familie Bircher verbannt; die Frau Bircher wurde 1655, 31. Juli, auf Verwendung Zwyers und der katholischen Orte begnadigt. Anna Bircher, welche jene Verbindungen mit den Bauern unterhalten hatte, wurde 1654 um 200 Gulden gestraft.

zicht der Bürgerschaft auf die ertrotzten Privilegien hervorhob, wurde er begnadigt und nur zur Abbitte an einen gewissen Geistlichen verurteilt; sollte er sich aber nicht ruhig verhalten, so würde man auf den Prozess zurückkommen.

Walther Meyer bewies sein Alibi zur Zeit des Bauernkrieges, wurde deshalb den 7. Febr. 1654 begnadigt; er lebte später noch in Luzern, wo er 1682 zur Ruhe eingieng. Jakob Schürmann wurde auf 2 Jahre verbannt; 1655, 10. Dez., wurde er begnadigt, sollte aber ein Jahr lang kein Wirtshaus besuchen und eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten.

Am 19. Juni 1654 trat man auf die Klagen gegen Hauptmann Nikolaus Bircher ein. Er hatte sich über das Gebahren strenger Landvögte unanständig geäussert, stand in Verdacht, mit dem verbannten Franz Bircher in Venedig korrespondiert und demselben Geld gesendet zu haben; dazu hatte er ein politisches Pasquill gebilligt. Schon 1649 hatte man ihn wegen eines Attentates einen Verräter gescholten, ohne dass er seine Ehre gewahrt hatte; dann soll Bircher beim Ausbruch der Bürgerwirren gesagt haben, es werden in Luzern auf dem Fischmarkt blutige Köpfe herumliegen. Letztere Worte bezog man auf die sogenannte Mordnacht; er aber sagte: ich habe diese unbedachten Worte nur gesprochen, weil in einem Kalender und «Cometsbeschrybung ein grosses Sterben angedütet war» und weil ich viel auf solchen Prognostiken gehalten. Bircher wurde des Rats entsetzt, zu lebenslänglichem Kerker im Grabentörlein verurteilt und sein Vermögen dem Rate zugesprochen. Im Jahre 1657 starb Bircher im Gefängnis [1]).

Komplizierter war der Prozess gegen Hauptmann Melchior Rüttimann. Nach mehrfachen vergeblichen Citationen schritt man am 14. November 1654 zu einem Contumazial-Urteil, das

[1]) Er war schon im Februar 1656 krank; damals sagte Melchior Filliger: man sollte den rotnasigen Schultheissen (Dulliker), den Geuchser, Geyner, das Mütterlein in einen viel tiefern Kerker werfen, doch sage ich das nicht euch, sondern nur dem Ofen.



Rüttimann wegen der Vorgänge beim Brückenbau der Bauern zu Rathhausen und der Agitation in der Stadt in eine Busse von 2000 Gulden und 20jährige Landesverweisung verfällte; sollte die Busse nicht innerhalb 4 Wochen entrichtet werden, so soll der in Uri sich aufhaltende Rüttimann vogelfrei erklärt und auf seinen Kopf ein Preis von 100—200 Dukaten ausgesetzt, eventuell die Todesstrafe gesetzt werden. Wirklich stellte sich Rüttimann nicht und es erfolgte deshalb am 14. Januar 1655 die Verrufung Rüttimanns. Rüttimann floh von Altorf und starb 1680 in Mailand, wie das im Staatsarchiv liegende Fragment von zur Gilgens Beschreibung des Bauernkrieges erwähnt.

Weil diese Bürger, sagt zur Gilgen, die Gnädigen Herrn und Obern nicht nur «um ihr loblich Regiment, Freiheit und alt Herkommen bringen, sondern Alles in ihre Gewalt zu treiben begehrt», entstand das Sprichwort:

Der Rüttimannen Hochmut,
Der Marzolen Armut,
Der Brobstatten Listigkeit
Bringt Stadt Luzern um ihre Freiheit.

Grosses Aufsehen erregte in Zürich die Verhaftung eines «erfahrenen Büchsenmeisters, der, als die Stadt Luzern blokiert war, ein Stück groben Geschützes unter einem Tor den Rebellen zum Vorteil über den Haufen werfen wollte und im Treffen an der Brücke zu Gisikon nur mit Pulver schoss»[1]). Es scheint aber nicht ein voller Beweis für diese Anschuldigungen erbracht worden zu sein, da kein Urteil vorliegt, welches hievon etwas erwähnt.

---

[1]) Bassler's Beschreibung der Unruhen, Fol. XIV—XV. Vermutlich Johann Joachim Walthert, der wegen seinen «bekannten» Vergehen zu 10 Jahren Galeerenstrafe verurteilt wurde.

XXVII. Bestrafung der Freiämter und der Leute im Gerichtskreise Sempach und Sursee.

Als das Kriegsglück zu Mellingen und Gisikon gegen die Bauern entschieden hatte, beeilten sich die Deputierten von Hitzkirch und Meyenberg mit Hilfe des einflussreichen Landschreibers Beat Jakob zur Lauben und des Landvogtes An der Matt von Baar [1]) die bernischen und zürcherischen Befehlshaber in Mellingen aufzusuchen, sie demütig zu bitten, dass man sie mit Kriegsvolk verschonen und nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen strafen möchte. General Werdmüller versprach Berücksichtigung des Gesuches unter der Bedingung, dass die Rädelsführer nach Mellingen ausgeliefert werden (6. Juni). Am 10. Juni verwendete sich auch der Rat von Zug dafür, dass General Werdmüller nicht in das Freie Amt einrücke und diesen «Brodkasten» des Standes Zug schädige [2]). Oberst Ulrich von Zürich, der seit Mitte Juni das Kriegsgericht in Mellingen präsidierte, verlangte für jeden der 1600 Freien Ämter, die nach Mellingen gezogen waren, eine Busse von je 3 Dublonen und Kostenersatz an Zürich. Am 1. Juli wurde diese Busse auf die Summe von 2000 Dublonen reduziert, und zwar auf Ansuchen von Landschreiber zur Lauben, Landvogt An der Matt und Hauptmann Knopfli von Zug, dagegen wurde die Bestrafung der Rädelsführer vorbehalten.

Fähnrich Hans Rast von Rothenburg, seit dem 26. Juni in Lenzburg gefangen [3]) wurde am 7. Juli mit zwei Freiämtern zum Tode verurteilt; mehrere erlitten körperliche Züchtigung oder hatten noch besondere Geldbussen zu erlegen. Ulrich

---

[1]) Haller'sche Sammlung VI, 81; Auszüge aus den Schriften General Werdmüllers.

[2]) C. Wirz: Beschreibung helvet. Unruhen. Lauffer's Beiträge III, 200.

[3]) Georg Bastardt: Aufruhr der Eidgenossenschaft, nennt ihn Nikolaus.



Ineichen von Klotensperg dagegen, dessen Geständnisse Aufschluss über die geheimen Agitationen der Bauern verbreiten sollten, wurde vor die Tagsatzung in Baden gewiesen. Ineichen legte keine wichtigere Geständnisse ab, sondern stellte sich verrückt oder wahnsinnig und wurde deswegen am 29. August in eine Geldbusse verfällt, ehr- und wehrlos erklärt und der Beobachtung des Landschreibers unterstellt, mit Vorbehalt weiterer Strafen, wenn er weitere Umtriebe sich erlauben sollte[1]).

Die Bussen-Rechnung zeigt eine Summe von 6879 Florin; darin erscheint die Gemeinde Hitzkirch mit 1200 Gulden; für diejenigen, welche das Schloss Heidegg geplündert, 140 Gulden.

Einzelne Beamte sind mit höhern Summen angelegt, z. B. beträgt das Strafgeld von Statthalter Stoll, Untervogt Stoll und Ammann Lüscher von Gelfingen je 150 Gulden, für Hans Brunner von Aesch 50 Gulden[2]).

Grosse Bedrängnisse hatte die Stadt Sempach wegen ihrer Treue gegen die Regierung von Luzern von ihren Nachbarn ausgestanden. Als die zweite Belagerung von Luzern begann, musste die Stadt am 26. Mai ihren ganzen Vorrat an Pulver, die vorhandenen Feuerseile und 10 Musqueten abliefern. Dann legten die Bauern in die von den Bürgern von Eich mit Brand bedrohte Stadt eine Besatzung von 100 Mann. Man drohte den Bürgern, wenn sie nicht 25 Mann zum Heere der Bauern stellen, werden ihnen die Berner « z'Hof riten », deshalb schickten die Sempacher nach langen Verhandlungen endlich 5 Mann ins Lager der Bauern.

Als nach dem Friedensschlusse die von der Regierung wegen ihrer Treue belobte Stadt das Recht erhalten hatte, gegen diejenigen strafrechtlich vorzugehen, die sich im Fried-

---

[1]) Schlussbericht der Schule in Bremgarten 1858, 76—77. Die Verhandlungen über Zahlung der Bussengelder der Freien Ämter wurden bis 1661 fortgesetzt.

[2]) Mss. Hist. Helvet. VI, 47, Fol. 168—169. Stadtbibliothek Bern.

kreise Sempach durch Wort und That verfehlt hatten, machte der Rat von Sempach von seiner Strafbefugnis sehr ergiebigen Gebrauch. So wurden am 8. August Sebastian Fuchs von Knutwil, Benedikt Beni, Rochus Habermacher und Hans Bumann von Eich, die Volk, Pulver, Gewehre und Seile verlangt hatten, mit Geld, Gefängnis und Trülle bestraft. Eine Geldstrafe traf den 20. August Hans Meier von Huprechtikon, Kirchmeyer Jakob Wolf von Rothenburg, Meister Hans Sigrist von Nottwil und Jost Bühlmannn, genannt Landvögtli von Rothenburg. Eine Geld- und Kerkerstrafe wurde am 22. August verhängt über: Michael Salzmann, Georg Schürmann von Trutigen, Josef Meier, Hans Bürgisser und Kirchmeyer Hans Schürmann von Mettenwil. Gegen die eigentlichen Bürger von Sempach, die teils freiwillig mit den Bauern gezogen waren, teils eine andere Regierung verlangt hatten, wurde nicht nur eine Geldstrafe, sondern auch die Entziehung des Bürgerrechtes unter dem 5. September ausgesprochen. Diese Strafe traf: Nikolaus Helfenstein, Rudolf Gassmann, Rudolf Stempfli, Meister Anton Bitterolf und Hans Gassmann in der Hundgellen. Endlich wurde auch Martin Meier von Neuenkirch um Geld gestraft[1]).

Wie der Rat von Sempach fand auch jener von Sursee sich veranlasst, gegen die Anhänger der Rebellen vorzugehen. Unter diesen hatte sich besonders Friedrich Hollenwäger hervorgethan, der anfangs Mai mit den Ausschüssen in Willisau und Ruswil in Verbindung getreten war und mehrere unruhige Auftritte in Sursee veranlasst hatte (7., 17. und 20. Mai)[2]).

Wie Sempach hatte auch Sursee Pulver und Geschütz den Bauern liefern müssen. Man wollte neue Freiheitsartikel und eine Allmendteilung ertrotzen. Nicht milder als der Rat von Sempach büsste auch Sursee diejenigen, die Injurien und Drohungen sich erlaubt hatten, meist nur mit Gefängnis und Geld-

---

[1]) J. Bölsterlin: Heimatkunde von Sempach, 25—26.

[2]) Attenhofer: Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. Luzern 1829, 150 ff.



strafen, so Jakob Hollenwäger, Hans Schärer, Sigrist von Nottwil, Caspar Tschopp von Ettiswil, Wilhelm Rogger im Lehn, Hans Zimmermann und Beat Wüst, Balz Zülli, Michael Im Graben und Jakob Schwyzer, Stoffel Zülli, Marx Hollenwäger, Melchior und Hans Jakob Zülli. Dagegen wurde Fridolin Hollenwäger als Urheber der revolutionären Bewegung wegen falscher Angaben am 9. August des Bürgerrechts und der bürgerlichen Ehren verlustig erklärt, Meister Jörg Hinker den 8. August des Rates entsetzt und der Ehre und Wehre beraubt. Auf 4—10 Jahre verloren das Bürgerrecht: Max Hollenwäger, Jakob Hollenwäger, Melchior und Jakob Zülli, Melchior Eicheler, Georg Hinker; doch wurde schon am 30. August die Strafe gemildert. Andreas Grundeler, der sich geäussert hatte, er würde nur ohne Stein (Kugel) gegen die Entlebucher schiessen, wurde, auch weil er seine Söhne mit Brügeln hatte umziehen lassen, ehr- und wehrlos erklärt.

Endlich wurde am 1. September den Leuten von Knutwil, Büron, Triengen und Winikon, die geholfen hatten die Kanonen von Sursee wegzuführen, das Privilegium entzogen, ohne Standgeld den Markt zu benutzen.

XXVIII. Belohnung und Bestrafung der Geistlichen.

Während in den protestantischen Kantonen der gesamte Klerus einmütig das Vorgehen der Bauern verurteilte, stand der höhere Klerus im Kanton Luzern meist auf Seite der Regierung, der niedere zum geringsten Teil auf Seite der Bauern. Der Propst von Münster wankte nur kurze Zeit und war einmal daran, mit den Bauern in einen Bund zu treten. Von den Dekanen war nur derjenige von Ruswil anfänglich auf Seite der Bauern, brachte dann aber im Verlaufe des Streites seinen Fehler durch treuen Diensteifer wieder in Vergessenheit. Die

Hauptstütze der Regierung bildeten mit den Chorherrn von Luzern die vom Volke hochverehrten Kapuziner, Franziskaner und Jesuiten.

Wie Dekan Lüthert benahm sich auch Leutpriester Dr. Jakob Bislig von Luzern etwas dubios, im Bürgerhandel billigte er das erste Vorgehen der Bürger, gleich andern Geistlichen; als zu viel verlangt wurde, sah er den Fehler ein und nahm sich eifrig der Regierung an, verwendete sich aber auch kräftig für die Begnadigung der Bürger. Deshalb wurde er auch vom Rate am 29. Juli wegen seiner Treue belobt und Goldschmid Spitzlin, der ausgestreut hatte, Bislig habe den Bürgern den Rat gegeben, den Schlüssel zum Staatsschatze zu verlangen, als Lügner erklärt.

Sonnenberg führt in seinem Liede vom Bauernkriege u. a. zwei Geistliche an, von denen er den einen, namens Moli [1]), als einen Mann schildert, der es bald mit den Herrn, bald mit den Bauern hielt. Vom andern bemerkt er:

Herr Christoph Wäber ist siner Pfar
mit Recht und wohl vorg'standen,
er taugt zur Galioten Schar,
in wilde frömde Landen.

Dieser Christoph Weber, Pfarrer von Geiss, wurde am 24. Juli wegen seines Benehmens im Bauernkrieg der Pfrund entsetzt. Die gleiche Strafe traf am selben Tage auch Johann Dangel, Pfarrer von Marbach, und Pfarrer Bürgi von Dopple-schwand. Mit der Entsetzung war die Landesverweisung verbunden. Andere Geistliche, namentlich die Kapläne, scheinen freiwillig das Land verlassen zu haben. Kaplan Jodok Kraut in Wangen wurde 1654 entsetzt und dem Bischof von Konstanz zur Bestrafung übergeben. Er entkam aber auf der Reise [2]). Eine Volkssage meldet auch, Dekan Lüthert habe zur Busse den Pfarrhof Ruswil neu bauen müssen.

---

[1]) Offenbar Pfarrer Lüthert in Ruswil.

[2]) Estermann, Heimatskunde von Neudorf.

Jener Chorherr von Münster dagegen, der die Bauern von Neudorf zur Revolution bestimmt hatte, war noch 1654 im Dezember unbehelligt.

Am 15. November 1653 beschloss der Grosse Rat, da es offenbar sei, dass an dem vergangenen Aufstande der Landschaft die Geistlichkeit nicht «die wenigste Ursache sei», so soll künftig keinem mehr das Patrimonium oder eine Pfrund zugestellt werden, der nicht durch Zeugnisse sich ausweise, dass er 2 Jahre Philosophie und scholastische Theologie studiert und in der Choralmusik bewandert sei. Die «geistlichen Vaterschaften» an den ersten Messen dagegen sollen abgestellt werden.

Seckelmeister Balthasar erzählt in seinen Merkwürdigkeiten II, 139—141, Pfarrer Kaspar Bründler von Emmen schleuderte an einem Steine einem Vertrauten jeweilen einen Brief über die Reuss, so oft die von den Bauern bei der Insel zu Rathhausen erbaute Wagenbrücke fertig war; dann wurde die Schwelle zu Luzern geöffnet und die Brücke weggeschwemmt. Bründler erhielt hiefür die Anwartschaft auf ein Kanonikat. Allein hiefür liegt kein Beweis vor; vielmehr scheint Balthasar den Pfarrer von Emmen mit jenem von Root verwechselt zu haben. Am 15. September 1653 erhielt der regierungstreue Pfarrer Sebastian Büttel von Root die Anwartschaft auf die erste ledigwerdende Chorherrnpfrund. Übrigens wurde die Brücke bei Rathhausen nur einmal weggeschwemmt.

XXIX. Belohnungen und Belobungen der Vermittler und Freunde Luzerns. Stellung zur Urschweiz.

Als die Ruhe zu Stadt und Land wieder hergestellt war, fand sich der Rat von Luzern veranlasst, endlich auch jener Männer zu gedenken, die sich in dem Kampfe um die Erhaltung

der alten Staatsform besondere Verdienste erworben hatten. Da war es in erster Linie Oberst Sebastian Peregrin Zwyer von Evenbach, der als der eigentliche Retter des Staates besondern Dankes würdig befunden wurde. Schultheiss, Klein- und Grossräte beschlossen deshalb am 12. Juli, nachdem sie sich «vor gestellt die acta und facta des hochgeachten wol Edlen und gestrengen herren Oberist Pelegrin Zwieren von Effenbach, wie loblich, ruomlich die gesin», diese zu ewigem Gedächtnis einzuschreiben. Dass er «der selbigen zu Boden gesunkenen stand mit sinem flyss, mühe, arbeit und grossen Industria auch fürsichtigen Geschwindigkeiten widerum ufgericht und in den alten loblichen vigor gebracht». Deshalb wurde ihm der Dank des Rates ausgesprochen, und zwar vor Rat und Hundert; diese Dienstbereitwilligkeit sollte auch in einem zierlichen Schreiben an den Kaiser besonders gerühmt und der Oberst der kaiserlichen Majestät empfohlen werden, weil der Oberst auf Wunsch der Regierung aus dem kaiserlichen Dienste in eigenen Kosten nach Luzern gereist war. Als Gratifikation wurden dem Retter der Staates 100 Dukaten und eine Denkmünze (die Zwyer jedoch ablehnte) zuerkannt und das Bürgerrecht geschenkt, obwohl 1638 beschlossen worden war, 50 Jahre lang keine Bürger aufzunehmen. Das Bürgerrecht sollten auch seine Kinder geniessen, wenn sie in Luzern wohnen sollten. Endlich wurde Zwyer auf Betrieb Dullikers zum «Stand- und Kriegsrat» ernannt, der, wenn einberufen, nach dem Schultheissen Sitz und Stimme haben sollte [1].

Sodann wurden je drei Ratsherrn an die eidgenössischen Orte abgeordnet, um ihnen für die treue Hilfe und die militärische Unterstützung zu danken und das Versprechen zu geben, man werde den Stanser-Spruch getreulich vollziehen. Diese versicherten den Rat auch ferner Hilfe und Unterstützung, falls solche erforderlich sein sollte.

---

[1]) Eine Abschrift des Bürgerrechtsbriefes Zwyers findet sich auch im Staatsarchiv Basel, Cod. Diplom. Wettsteinianus IX, N. 130.



Besonders belobt wurde vom Rate Landvogt Johann Jakob Ostertag, weil er die Vogtei Habsburg in der Treue erhalten (15. September). Sehr freundschaftlich hatte Ostertag mit den Geschwornen von Root und Meyerskappel verkehrt, die er oft im Pfarrhause zu Root bewirtet hatte. Das Habsburger-Amt erhielt wegen seiner Treue, besonders wegen der Verteidigung der Brücke zu Gisikon, den 15. September eine neue Fahne aus Damast mit der Inschrift: Inconcussae fidei symbolum. Der Schwörtag sollte künftig in Root gehalten werden. Die Gemeinden Root, Meyerskappel, Gisikon und Honau erhielten ein neues Amtsbuch; am 25. September auch Zollfreiheit an der Gisikoner Brücke und beim Wäggistor, sowie Befreiung vom Hühnergeld und von der Vogtsteuer.

Ähnliche Rechte und Freiheiten erhielt auch das Amt Wäggis.

Der treuen Stadt Sursee erteilte der Rat 1654 die Befreiung von Abzugstaxen in Erbsfällen.

Als der St. Johannstag im Dezember 1654 heranrückte, wurde auch beschlossen, jenen Männern das Bürgerrecht zu schenken, die sich im Kriege oder als Schiedsrichter um die Stadt besonders verdient gemacht hatten. Es waren dies: Landammann Anton Arnold und Hans Franz Arnold von Altorf, und deren Söhne; Landammann Jost Püntiner und Heinrich Püntiner von Altorf; Hauptmann Peter Schmid und dessen Nachkommen, alle aus Uri. Aus Schwyz Landammann Martin Bellmont, Statthalter Michael Schorno, Johann Rudolf Reding, Landesfähnrich Georg Fassbind, Hauptmann Johann Franz Frischherz, und deren Söhne. Aus Obwalden Landammann Marquard Imfeld und Hans Imfeld; Landammann Jakob Christen aus Nidwalden.

Aus Zug «die Säule des Vaterlandes» Landammann Beat zur Lauben, der seine Vaterstadt auf 150 Tagsatzungen vertreten hatte; aus Baar Jakob Andermatt, Landvogt. Hiezu kamen noch Schultheiss Hans Balthasar Honegger von Brem-

garten, dessen Bruder Melchior und deren Nachkommen [1]) (1654, Joh. Evangel.). Endlich am 11. März 1655 Diego Maderni von Lauis und dessen Vetter Giovanni Maria Maderni. Andern bezeugte man den Dank dadurch, dass man ihnen zu einträglichen Stellen in italienischen Vogteien verhalf, wie dem Landschreiber Carl Conrad von Beroldingen von Uri, der als Privatschreiber des Obersten Zwyer funktioniert hatte. Auch dem Landschreiber zur Lauben gab der Rat von Luzern die Zusicherung, dass man einem seiner Söhne die Landschreiberei in den Freien Ämtern verschaffen wolle. Ein dankbares Andenken bewahrte der Rat von Luzern auch dem energischen Schultheissen Hans Jost Schnyder von Sursee.

Dagegen dauerten die Reibungen mit einigen hochgestellten Beamten der Urkantone fort, so besonders mit Landammann Johann Melchior Leu, den man beschuldigte, er habe die Stadt um ihre Freiheiten bringen wollen. Dabei verwies man auf seine zwei Briefe an einen Rebellen [2]). Diese Reibungen erhielten neue Nahrung einerseits durch den Schutz, den Nidwalden und Uri den Häuptern im Bürgerhandel gewährten, namentlich Nidwalden dem Anton Marzoll, Uri dem Ratsherrn Franz Bircher, andrerseits durch die Beschlüsse über die Bestellung des unparteiischen Gerichtes.

Freundlicher gestalteten sich die Verhältnisse zu Obwalden, als die Regierung nach dem Attentate beim Büggenschachen energisch zur Verfolgung der Mörder mitwirkte und jede Unterstützung derselben ablehnte.

Im grossen und ganzen aber war man sehr ungehalten

---

[1]) Johann Balthasar Ulrich, Caspar Honegger. Dazu kam noch ein besonderes Dankschreiben.

[2]) Später wurde ausdrücklich anerkannt, diese anonymen Briefe rühren nicht von Leu her und die Unschuld Leu's wurde vor der Tagsatzung konstatiert. Die Kriegsräte stellten am 21. April 1654 eine Ehrenerklärung aus.

über die kleinen Kantone, weil dieselben auch für die bundesgemässe Hilfeleistung sich mehr als gut bezahlen liessen. Man nannte sie deshalb in Regierungskreisen unersättliche Harpyen.

Die Standeshäupter der demokratischen Kantone selbst beklagten sich über ihre Mitbürger, die sie oft tadelten wegen der passiven Haltung bei Übertretung des Friedensvertrages durch die Regierungen, wie Johann Anton Arnold aus Altorf am 10. Herbstmonat 1653 an Schultheiss Dulliker schrieb. Dieser letztere suchte nachzuweisen, dass die Regierung von Luzern vorzüglich auf die Urkantone sich stützen müsse. «Ich will», bemerkt Arnold, «dem Herrn nit verhalten, dass ich us fillen begegnussen gespören, dass eüwere Underthanen selbsten gärne sächent, dess i(h)r allenklichen über den Fridensschluss handletet, wie sy das, so albereit vorgangen, dass man i(h)nen die Wehre genommen, dass man etlich usset den Zwelfen gericht, und etlich uf die galeeren geschickt, bey den länderen zu ihrem fortell inschlichen lassent. Der Herr considerier, was die oberkeiten gägen der mänge Volcks sin wurdent, wann unsere landtlüt eüwere procedur nit billich achten wurden. Denn der Herr wolle mich nit übel reden lassen, weilen eüwere underthanen ihre schwirige gemüeter nit änderent, so bestat der Stat Lucern wollfahrt uf der 4 Catholischen orten hilff, obglich etlich nit wol erfahrne Herren bey euch der meynung sind, es wärde sich ein Stat Luzern in Zukunft der kostlichen länderischen beyspringung entschlachen und bey den Stetten hilff suochen. Eracht ich aber, dz wärde bey vernünftigen Menschen kein hafft haben. Dann uss der vorgangnen leidigen empörung hat man gesächen, wes man sich zuo den Stetten zuo versächen. Dann wo die länder die lucernerischen Underthanen, als die herzhaftigsten waren, mit ihren wachten nit hinderhalten hetent, so wurdent gwiss nit fill von der Zircherischen arme wider Zrug (zurück) zogen sin. Das ander, so zuo beobachten, dz bey den ufleuffen alle der Steten underthanen in einem spitell krank sint. Entlichen suocht der kallfinisch geist

nit anders, als ein vorthell uns einmal capott ze machen, da vor uns got behüeten welle [1]).»

Selbst jenseits des Gotthards warf der Bauernkrieg noch Jahre lang seine Wellen. Landschreiber und Landeshauptmann Carl Conrad von Beroldingen in Lugano hatte in ziemlich willkürlicher Weise, mit Ausserachtsetzung der bisherigen Sitten und Gewohnheiten die Aushebung der Truppen in den ennetbirgischen Vogteien bewerkstelligt, als die Not rasches Vorgehen erforderte. Nach Niederwerfung des Aufstandes wurde in den ennetbirgischen Vogteien sowohl dieses Vorgehen, als die Art der Rechnungsstellung von Seite Beroldingens beanstandet, da die Landschaft für ihre Kosten nicht sofort baar ausbezahlt, sondern für die Kosten der Reise auf die Bussengelder der Bauern verwiesen wurde, die nicht sofort eingiengen. In Lugano namentlich beklagte man sich, Beroldingen hätte zuviel Leute und Pferde aus der Landschaft Lugano ausgehoben. An der am 2. Juli/22. Juni 1653 in Zofingen gehaltenen Konferenz von Abgeordneten der 12 eidgenössischen Orte wurde aber die Beschwerde abgewiesen, als hätte Beroldingen seine Kompetenz überschritten, da er die tauglichsten Leute, die ihm bekannt gewesen, zum Auszuge aufgeboten.

Die Tagsatzung wies auch die Beschwerde ab, Beroldingen habe die übliche Form nicht innegehalten und erkannte, der Landeshauptmann habe nicht anders als dem Willen und Befehl der Obrigkeit gemäss gehandelt; auch künftighin soll jeder Landeshauptmann jeweilen nach freiem Ermessen nur die Tauglichsten zum Kriegsdienste ausheben.

Die Tagsatzungsgesandten erteilten der ordentlichen ennetbirgischen Tagsatzung Vollmacht, diejenigen zu bestrafen, die sich «mit unguten Reden oder sonst wie gegen den Landeshauptmann vergriffen».

Allein die Rechnungsstellung Beroldingens wurde besonders

---

[1]) Akten Frankreich, Bünde.

nach dem ersten Villmergerkriege wieder angegriffen und bildete bis 1662 ein Streitobjekt.

Wie der zweite Religionskrieg zum Ausbruche kam, bot auch dieser — obwohl er momentan Luzern innig mit den Urkantonen verband — bald Stoff zu neuer Unzufriedenheit. Gegen den Retter Luzerns, Landammann Sebastian Peregrin Zwyer, richtete sich die ganze Wut des Parteihasses. Man schalt Zwyer, ohne hinreichenden Grund, einen Verräter; selbst der Rat von Luzern erklärte denselben vogelfrei und setzte eine Prämie auf dessen Einbringung.

Unter diesen Eindrücken wurden die Stimmen über die eigentümliche Politik der Urkantone immer gereizter. Schon Schultheiss Dulliker hatte in sein Tagebuch geschrieben: Hätten wir dem Wasserturm (wo der Staatsschatz lag) die Kappe nicht geschüttelt, so hätten wir Bündnis halber drauf gehen können.

Und den 10. Dezember 1654 bemerkte Propst Ludwig Meyer dem Ratsherrn Ludwig Meyer: hätten die Länder euere Unterthanen nicht aufgewiesen, so wäre kein Landkrieg entstanden.

Auch der spätere luzernische Schultheiss Aurelian Zurgilgen erwähnt in seiner Geschichte des Bauernkrieges die Sage, der ganze Krieg sei durch «Anstiftung etwelcher Personen aus den Ländern» entstanden, welche die luzernischen Unterthanen zum Aufruhr und zur Einreichung der Klagen veranlasst haben. Allein diese Legende, die wohl erst nach dem Zwyer'schen Handel aufkam, beruht nicht auf glaubwürdigen Indizien. Die Thatsache ist allerdings unbestreitbar, dass einzelne einflussreiche Häupter aus den kleinen Kantonen, wie z. B. Ammann Trinkler von Zug n a c h dem Ausbruche des Krieges sich nicht korrekt benahmen. Die meisten ältern Ratsherrn standen auf Seite der Regierung und suchten das Auftreten der Entlebucher vor den Landsgemeinden zu verhindern, weil sie fürchteten, die unbesonnene Jugend möchte das Vorgehen der Rebellen billigen.

Was Zwyer insbesondere anbelangt, so bezeugt Hauptmann Jost am Rhyn, mit Berufung auf Statthalter Pfyffer den 21. Juni

1657, ein redlicher Landsasse habe ihm gesagt, Oberst Zwyer habe die Bauern, die ihn für einen redlichen Mann gehalten, «in dem gestärkt, für die Statt zu ziehen». Nun ist Pfyffer, der seine Gewährsmänner nicht nennt, im Zwyer'schen Handel gerade der Hauptgegner des Beklagten und es ist dessen Zeugnis nichts weniger als zuverlässig. Wegen der Worte Zwyer's, «O Luzern, du bist ein Licht, aber dieses wird bald verdunkelt werden», beruft sich Pfyffer einfach darauf, das Wort «sie stattkundig». Stadtammann Fleischli dagegen bezeugt positiv, als Oberst Zwyer unter der Ecke in das Schiff gestiegen, habe er weder diese Worte, noch sonst etwas gesprochen, sondern sei «gestrakts eingestiegen». Auch die Angaben von Pfyffer, Rüttimann, Bellmont und andern, dass Zwyer vor der Abreise aus Luzern im Saale zum Rössli im Zorne Verwüstungen angerichtet habe, erweisen sich an der Hand der Depositionen des Wirtschaftspersonals als unwahr. Für die Behauptung, dass Zwyer ein «Verräter, Kätzer, ehrvergessener und meineidiger Mann» gescholten worden sei, wird von Meister Meinrad Maugwyler ein «Rottenburger Bur» angeführt, der mit dem grossen Unbekannten nahe verwandt sein dürfte. Dagegen hat Zwyer allerdings schriftlich dem Stadtschreiber im Vertrauen mitgeteilt: die Bauern haben nach seiner Ansicht Recht und Unrecht. — Es gab natürlich in Luzern damals und später noch Ratsherrn, die alles Unrecht immer nur auf Seite der Unterthanen sahen. Wenn der Hass des Rates von Luzern sich zunächst gegen Zwyer richtete, so dürfen wir nie vergessen, dass Zwyer als Haupt der spanischen Partei der Eidgenossenschaft von der französischen Fraktion verfolgt wurde.

Und da Zwyer in allen politischen Fragen das grosse Wort führte, auch mit allen auswärtigen Staaten verkehrte und überall seinen Einfluss geltend machte, hatte er auch überall Gegner.

Wir wollen aber auch nicht verschweigen, dass die frommen Luzerner Gott dankten für die glückliche Beendigung des Bauernkrieges und dass sie zum Zeichen des Dankes am 28. August 1653 beschlossen, eine silberne Ampel und ein ewiges

Licht nach Einsiedeln zu stiften, mit Bitte, Maria wolle die Stadt ferner beschirmen und alles Unheil vom Vaterlande abwenden [1]).

Damit auch Stadt und Land in Frieden erhalten bleiben, wurde der grosse Heidenapostel Franciscus Xaverius zum Schutzpatron von Luzern erwählt (1654, 6. März) und eine Denkmünze mit den Initialen der Schultheissen Fleckenstein und Dulliker auf dieses Ereignis geschlagen.

Dagegen ist die Hypothese eines Numismatikers, dass jene zwei im Staatsarchiv liegenden Stempel zu einer grossen Medaille zum Andenken auf den Bauernkrieg bestimmt gewesen seien, nicht begründet. Der eine dieser nicht gehärteten Stempel, signiert H, zeigt eine Justizia mit Schwert und Wage. Die Inschrift lautet:

REMVNEROR ET PVNIO.

Der Styl weist auf die Zeit Hedlingers.

Der andere Stempel, signiert C. H., zeigt eine vor einer Säule sitzende Kriegsgöttin, Fortitudo, die in der Rechten die Fasces hält, die Linke aber auf das Haupt eines Löwen legt. Die Inschrift lautet: RES DISVNITÆ DEBILES. Dieser Stempel ist jener Medaille von Hammerano auf Innocenz XI. von 1689 nachgebildet, welche die Inschrift trägt FORTITVDO MEA DOMINE [2]).

Zu bemerken ist überdies, dass nicht nur der Styl und die Schrift beider Medaillen nicht harmoniert, sondern auch eine Differenz von 1 mm. in der Grösse der Stempel konstatiert werden kann.

---

[1]) Überdies wurde von der Stadt und der «Bruderschaft der jungen Töchteren» eine Wallfahrt nach Einsiedeln veranstaltet. Gregor Hüsser: Chronica, Einsidlen, 1674, p. 507.

[2]) Vergl. Serie dei Coni di Medaglie Ponteficie. Roma 1824, p. 98.

XXX. Die Vergleiche mit den Aemtern. Attentat im Büggenschachen. Unterwerfung des Entlebuchs. Marbachs Umtriebe.

Am 4. Juli schloss der Rat von Luzern einen Vergleich mit der Landvogtei Willisau. Hienach sollten die Geschwornen «die bösen Buben, rebellischen Geister und Gemüther, falls solche sich hervor lassen sollten, aufgreifen und gefangen setzen», um ferneres Unheil zu verhüten. Der Stadt Willisau wurde das Vorschlagsrecht für den aus der Bürgerschaft zu wählenden Schultheissen eingeräumt; der Kleine Rat sollte an diesen Vorschlag von 4 Personen gebunden sein; ebenso hatte die Stadt das Wahlrecht der Räte und des Pannerherrn, der Rat von Luzern das Bestätigungsrecht fortan zu üben. Der Stadtschreiber dagegen sollte vom Rate von Luzern gewählt werden. Hinwieder wurde dem Rate von Willisau die Wahl des Stadtfähnrichs und Kleinweibel überlassen. Der Landvogt sollte in Willisau residieren. Als Grossweibel wurde auf Lebenszeit Hans Wising bestätigt.

Im Willisauer-[1] wie im Michels-Amte fehlte es trotzdem nicht an eifrigen Opponenten. So sagte Heinrich Peyer von Willisau, man werde um Michelstag, wo die Luzerner Landvögte die übliche Huldigung vornehmen werden, erfahren, dass das Volk für die hingerichteten Führer und die 300 Verhafteten Rache nehme werde (3. Juli).

Nach einem Berichte Zwyers vom 4. Juli fanden nächtliche Zusammenkünfte im Hause des Michael Estermann und Webers zu Kägiswil in der Pfarrei Rickenbach statt. Auch der Schmied (Wapf?) zu Neudorf wurde als ein Führer der

[1]) Das war wohl auch der Grund, warum im Jahre 1653 niemals das Meyengericht der einsiedlischen Gotteshausleute in Dagmarsellen abgehalten wurde. Max Eschers Selbstbiographie, Handschrift der Stadtbibliothek Luzern, Fol. 81.



Harten angezeigt. Man befürchtete selbst eine Agitation im Amte Rothenburg.

Am 14. Juli wurden die Abgeordneten von Kriens vorgeladen. Schultheiss Dulliker gab ihnen einen scharfen Verweis wegen ihres Verhaltens, da sie die Ämter gehetzt und durch lügnerische Vorgaben die Belagerung der Stadt und die Einschliessung vom See her veranlasst haben. Die Krienser baten um Gnade; sie seien damals so erschrocken, dass sie sich in die Wälder geflüchtet; erst als sie eine Wallfahrt nach dem Herrgottswald verrichtet, haben sie wieder Trost erhalten [1]).

Auch die Abgeordneten der übrigen Ämter wurden in ähnlicher Weise vorgeladen und dann mit Zusicherung der Gnade entlassen, so am 7. Juli Ruswil, am 1. August Münster, Knutwil u. a.

Da sich die Bauern nichts weniger als vernünftig im Kriege benommen hatten, so mussten noch zahlreiche mutwillige Beschädigungen teils von Einzelnen, teils von ganzen Gemeinden sukzessive vergütet werden, so die Beschädigungen in den Schlössern Casteln, Altishofen, Wyer, Schauensee; die mutwilligen Sachbeschädigungen in St. Urban, im Gütschwald [2]). Wie boshaft die Bauern sich benahmen, zeigt z. B. folgendes Faktum.

Tauschweise hatte die Regierung von Luzern dem Kloster St. Urban den Schötzer- oder Egolzwiler-See abgetreten. Die an den See anstossenden Gemeinden Schötz, Egolzwil, Wauwil, Ettiswil, Zuswil und Kottwil suchten nun ihre Rechte auf die

---

[1]) Bis ca. 1880 befand sich im Herrgottswalde ein Votivbild an einer silbernen Kette; die eine Seite zeigte das mit Grabstichel ausgeführte Madonnabild, die andere die Inschrift: Einer Wol Wisen Oberkeit zuo Lucern verspricht das Amt Kriens Thrü Vnderdenig zuo sin zuo ewigen Ziten vf den Tag der Heiligen Dreifaltigkeit des 1653. Jar zum zügen nend wir vnser liebe Frauw im Hergiswald. Haller-Münzkabinet II, 502 bis 503.

[2]) Zerstörung des Vogelheerdes unter Anführung Schybis laut Spottgedicht des Ratsherrn Conrad Sonnenberg.

Nutzung des Sees, die Fischrechte in demselben auszudehnen, wurden aber 1623, 1637 und 1638 in ihren daherigen Begehren durch Schiedsrichter und den Rat von Luzern abgewiesen. Beim Ausbruche des Bauernkrieges zerstörten die Bauern dieser obgenannten Gemeinden die Schwelle des Egolzwilersees und die für den Fischfang erstellten Vorrichtungen. Der Abt von St. Urban klagte deshalb vor dem Kriegsgerichte in Sursee, welches laut Urkunde des Landvogtes Jost Pfyffer von Wyer vom 23. Juni 1653 die Bauern verurteilte, in ihren Kosten den See ausmarchen und die Schwellenwerke wieder herstellen zu lassen.

Im August 1653 fand, nach einem Schreiben des Statthalter Hans Berger von Steffisburg an Oberst Samuel Lerber in Bern, eine neue Vereinigung zwischen einigen Entlebuchern und Emmenthalern statt. An derselben beteiligten sich Berg-Michel (Michel Aeschlimann von Trachselwald), Hans Bachmann am Bucholterberg (Hauptmann), Megert von Münsingen, Christian Zimmermann (von Steffisburg), Uli Rolli (Galli) und viele Entlebucher in Schangnau in einer dem Christian Zimmermann zustehenden Weid. Man dachte an einen neuen Volksbund zwischen den Leuten von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, «aber nur uf dem Land und nit us den Stetten, denn sie wöllen alle Sachen heimlich haben, wie sie denn guten Anlass und Glimpf von den obanzognen Orten, von vielen Landlüten Verheissung haben. Und wöllen, berichtet Berger, diese obanzogne Ort nemmen und die Statt Bern umbstürzen, samt der Statt Thun, aber denen Landlüthen müss nüt geschehen, und ein Wiedervergelt der Oberkeit geben, wie sie den Landlüthen gethan haben, und eine andere Oberkeit in die Stadt Bern sezen, und den armen und rychen Landlüthen ihre Güter ledigen, und die Gültbriefen us den Stetten usher raumen. Allein Predicanten, Gottshäuser und Spitäler wöllind Sie bei Ihren Grechtigkeiten bleiben lassen»[1]. Die Verschwornen hatten,

---

[1]) Stadtbibliothek Bern, Mss. Hist. Helvet. VI, 96.

nach der Versicherung dieses Gewährsmannes, die Absicht, die Bäume auf dem Murifelde umzuhauen, in die Aare zu werfen und durch Schwellen das Wasser bei den Mühlen zu stauen und von dort in die Stadt einzudringen. Berger sprach auch die Vermutung aus, dass die Verschwornen beim französischen Ambassador in Solothurn «Niederlass»[1]) haben. Berger versichert, er habe schon durch Hinterhaltung eines Briefes, den der Kriegsrat der Bauern aus Ostermundingen zur Zeit der Belagerung Berns ihm geschrieben, das von den Entlebuchern in Bern[2]) und von den Solothurnern in Thun projektierte Blutbad verhindert.

Durch strenge Überwachung der Entlebucher und Emmenthaler hoffte man die Bewegung unterdrücken zu können. Von den durch Berger verzeigten Leitern des Aufstandes hatten sich die meisten schon durch die Flucht der Gewalt der Obrigkeit entzogen.

Sie hielten sich, 25 Mann stark, in Schibenfluh zu Marbach auf, wie der Rat von Bern seinen Gesandten an der Tagsatzung in Baden berichtete[3]). Allein auch hier konnte sie die Luzerner Regierung nicht festnehmen.

Als der Herbst herannahte, wo die neugewählten Landvögte die Huldigungen vornehmen sollten, gab sich der Rat von Luzern von vorneherein keiner Illusion hin, dass dieser

---

[1]) Im «Rathzedel» an die Geistlichen Berns vom 24. August 1653 lesen wir auch, die Geistlichen sollen Leuenberger bei der Vorbereitung auf den Tod und auf dem Wege zur Richtstätte fragen: ob und was für sonderbare und heimliche Verstandnuss und Anlass zwüschen Ihme, seinen Conjurenten, dem Ambassador wie auch seinem Schreiber Baron sich verhalten.

[2]) «Denn die Entlibucher schon zuvor vor Bern gelegen sind und zu allersyts ein Blutbad haben anrichten wöllen». — Der Rat von Luzern erhielt durch Propst Meyer von Münster zuerst in sehr allgemeiner Form Nachricht von wichtigen Enthüllungen Bergers.

[3]) Schreiben des Ritters Ulrich Dulliker an den Rat von Luzern vom 21. August 1653. Akten, französisches Bündnis von 1653.

Akt nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gehen werde. Denn die pergamentenen Spruchbriefe waren von den in Stans anwesenden Schiedsrichtern noch nicht besiegelt worden. Der Rat von Luzern war zuerst der Ansicht, die Schiedsrichter wollen die Briefe nicht besiegeln, weil die Siegeltaxe noch nicht erlegt sei und übermittelte deshalb an die Richter diesen Betrag. Allein bald kam der Bericht ein, mehrere der Schiedsrichter befinden sich im Auslande und haben ihre Siegel nicht zu Hause gelassen. Die Regierung ersuchte deshalb die einzelnen Stände, mit ihren Angehörigen zu reden, dass sie beförderlich die Besiegelung vornehmen. Allein der Schwörtag war schon da, ohne dass die besiegelten Spruchbriefe den Ämtern vorgelegt werden konnten[1]).

Wie die Regierung von Luzern richtig vermutet hatte, wurde von einigen Agitatoren diese verzögerte Besiegelung als eine böswillige Handlung des Rates von Luzern und als ein Anzeichen für die Ausserachtsetzung des Stanser Spruches betrachtet. Dazu kam, dass die Regierung, welche für die Besoldung der Hülfstruppen[2]) sehr viel Geld gebraucht hatte, auch von den Unterthanen sobald wie möglich Ersatz der

---

[1]) Zirkular der Regierung vom 3. Oktober. Für Ausfertigung und Besiegelung der 10 Spruchbriefe wurden 741 Gulden bezahlt.

[2]) Die Kosten für die Hilfstruppen kamen auf 68,077 Gulden zu stehen. Schwyz stellte 1921 Mann, unter den Hauptleuten Johann Rudolf von Reding, Franz Rigert, Caspar ab Iberg, Georg und Mathias Fassbind, Wolf Friedrich Schorno, Statthalter Zeberg, Heinrich Reding, Johann Rudolf Belmont, Johann Franz Bätz, Franz Frischherz und Rudolf Rigert. 821 Mann von Nidwalden standen unter Johann Jakob Leuw und Franz Zelger; die 406 Obwaldner kommandierten Hans Imfeld und Hans Seiler. Die 416 Zuger führten an Hans und Caspar Späck. Landammann Arnold u. Johann Carl Büntiner brachten 644 Mann aus Uri und Bünden. Die 717 Mann aus dem St. Gallischen bildeten die Kompagnie Adam Tschudi's, Joachim Rütti's und Hauptmann Tschudi's, wie des Hauptmann Rütti von Schwarzenbach. Antonio Riva von Lugano brachte 223 Mann, Franzoni 39 Mainthaler, Antonio Orelli von Locarno 53 Mann, Fontana von Mendrisio

Kriegskosten forderte. Durch diese Finanzkalamität fielen die verschuldeten Landgüter noch mehr im Preise und viele Rädelsführer wussten nicht, wie sie die ihnen auferlegten Bussengelder aufbringen könnten.

Am 24. September wurden die Ausschüsse der 9 Ämter nochmals vorberufen. Schultheiss Dulliker eröffnete: Zur Beschirmung des Landes gegen einen Einfall der Berner habe man auf dringendes Anhalten der luzernerischen Ämter eine Armee aufgestellt; die Kosten für diese Schutzwehr belaufen sich auf 25,000 Gulden. Da diese Auslage durch die Bauern provoziert worden sei, so sei es auch billig, dass diese Summe dem Staate zurückvergütet werde. Namens der 9 Ämter schilderte Landvogt Jost Pfyffer die traurige Lage des Volkes und bat um Nachlass dieser Summe, da sonst die Unterthanen auswandern müssten. — Der Rat von Luzern entsprach dem Begehren der Ämter unter dem Vorbehalte, dass die Unterthanen der Obrigkeit treu bleiben; sollte ein Amt sich wieder erheben, so sollte es die Summe zurückvergüten.

Kaum hatten die Deputierten der Ämter die Regierung ihrer Treue versichert, als ein Ereignis eintrat, welches die Zustände im Entlebuch im bedenklichsten Lichte erscheinen liess. Am Sonntag vor Michaels Tag, 28. September, sollte Landvogt Amrhyn von Entlebuch von seinem Amte zurücktreten und in landesüblicher Weise seinen Nachfolger vorstellen.

Kurz vor der Ankunft des Landvogtes erschien in Schüpfheim Hans Häller, der Daywyler-Bauer, und veranstaltete im Hause des Weibels Hans Krummenacher eine Besprechung unter den Unzufriedenen. An derselben nahmen teil: Krummenacher und sein Sohn, Hans Stadelmann, Caspar Unternährer, Hinteruoli, Hans Stych, Jost Marbacher, Christian Peter und Fridli

---

ein Fähnlein von 44 Leuten. Dazu kamen 65 Mann von Habsburg, 62 von Gersau, 76 von Wäggis und eine Freischaar von 6 Mann, befehligt von Nikolaus Gilli.

Schnyder, Stoffel Hurni und ein Schullehrer namens Josef. — Häller las zuerst das bekannte Manifest der Tagsatzung in Baden vor. Dann einigte man sich, der Schullehrer soll die von Christian Schnyder aufgestellten Postulate verlesen, wonach die Gemeinden dem Landvogte nicht schwören bis die Bussummen nachgelassen, für die Flüchtigen einen Generalpardon erhalten, die Gefangenen befreit, die Waffen zurückgestellt seien.

Dann schlug Jost Marbacher vor, man wolle den Schultheissen und Landvogt umbringen; die 3 Tellen proponierten, man wolle gleich die ganze Gesellschaft niedermachen. Weibel Krümmenacher lachte zu den Vorschlägen. Endlich einigte man sich, Städeli soll auf den Schultheissen Dulliker zielen, Unternährer auf Landvogt Schumacher, Dahinden auf Landvogt Ludwig am Rhyn [1]).

Stadelmann versichert, der Tell habe bei 500 Gulden an Geld bei sich gehabt und ihn durch Vorspiegelung einer Belohnung zur Teilnahme am Attentate bestimmt. Weibel Krumenacher dagegen habe erklärt: Der Mord des Landvogtes nütze dem Tell (Caspar Unternährer) nichts; er solle das Attentat bleiben lassen; denn wenn auch die ganze Gesellschaft niedergemacht würde, kämen wieder andere Herren; Tell soll dem frühern Anschlage nachgehen, d. h. vor und mit der ganzen Gemeinde um Begnadigung bitten. Als Tell dann sein grosses Schwert zeigte, mit dem er den Mord vollbringen wollte, sagte Krummenacher: ich kann es weder wehren noch raten, «doch wäre es gut, wenn die Anwesenden laut Anschlag im Schachen schiessen würden». Als Motiv zum Morde an Schultheiss Dulliker wurde, wie Stadelmann versichert, geltend gemacht: «er si gar fürnem, hab alles Commando und wenn er tod, werde sich viel ändern». Von diesem Plane erhielten auch Kenntnis des Moritzen Hans und Jakob Studer.

---

[1]) Geständnis von Stadelmann vom Oktober 1659.



Mit den Tellen verfügten sich dann Ulrich und Peter Stadelmann, Hans Rogi und sein Knecht, der Limacher, an den Raffolteren-Wald, um den Einritt des Landvogtes anzusehen.

Der Daywyler-Bauer, Hans Häller, aber ermunterte zum Attentate, indem er sagte: wenn schon Volk ins Land käme, so wollte er gleich stürmen lassen; sogleich habe er aus dem Amte Willisau das Volk beieinander, um das Land zu schirmen.

Andere Personen waren in das Attentat nicht eingeweiht [1]).

Laut Zeugnis des Gedeon Hertlin von Baden sagte Heinrich Wirz von Obwalden am 24. Oktober: «es sei schad, dass der Schuss dem Herren Schultheiss Dulliker nicht höher gegangen», «damit er ab der Meren aber ghit were, er, Wirtz, habe wol gewüsst, dass es den Herren also ergehen werde». «Es werde», bezeugt Hans Müller, nach Aussage des Wirz, «bald wieder einen frischen Krieg geben und dann werde wieder der Eine und Andere über die Meren aben bürzlen»; man könnte aber auch «den Herrn in den Speisen vergeben» oder «die Brunnen vergiften».

Zur festgesetzten Zeit ritt der Landvogt, begleitet vom Schultheissen Dulliker und mehrern Ratsherrn, sowie dem neuen Landvogt Schumacher in Schüpfheim ein. Als die Huldigung vor sich gehen sollte, trat Jost Marbacher auf und sprach infolge des ihm von Christian Schnyder erteilten Auftrages: wir schwören nicht Treue, wenn ihr nicht zuvor die Gefangenen und Verbannten begnadigt, uns die Busse von 5000 Gulden erlasset und die Waffen zurückgebt. Im gleichen Sinne sprach auch Jakob Lötscher und Melchior Bircher. Schultheiss Dulliker und Leutpriester Jakob Bisling ermahnten das Volk umsonst zum Gehorsam. Ihre Reden wurden vom Lärm der Leute von Schüpfheim und Hasle übertönt. Da rief alt Landvogt Pfyffer: Ihr

---

[1]) Dass die Fäden des Komplottes sich bis nach Solothurn verfolgen lassen, wie Pfarrer Markus Huber in einer Flugschrift jener Tage behauptete (Vock: Bauernkrieg 532—533), ist absolut unwahr. Wegen einer unbesonnen Rede wurde auch ein Obwaldner verfolgt.



Herrgotts-Lumpen! wer nicht schwören will, mache sich davon, wer schwören will, folge mir nach! Pfyffer und die Abgeordneten von Luzern traten auf eine Seite, ihnen folgten viele. Allein die Mehrzahl der Leute von Hasle und Schüpfheim machte sich davon. Als am Abend die Gesandten im Wirtshause sassen, machten einige Entlebucher den Antrag, jetzt schon die Luzerner zu überfallen und niederzumachen. Allein andere, namentlich Weibel Hans Krummenacher von Schüpfheim, widersetzten sich, ohne das Vorhaben ganz vereiteln zu können. Schultheiss Dulliker ahnte vielleicht infolge der ihm vom Kommissar Bislig zugekommenen Warnung, die kommende Gefahr. «Ich habe», bemerkt er in seinem Tagebuche, «der Sache nicht getraut, sondern eine Messe der ärmsten Seele im Fegfeuer vor unserm lieben Frauen-Altar zu Ehren St. Antons von Padua lesen lassen, damit mich Gott wieder gesund nach Hause begleite. Ich verrichtete auch zu Pferd meine gewöhnliche Andacht».

Inzwischen hatten sich jene Strolche, welche das Attentat am Abend hatten ausführen wollen, verteilt und vor Tagesanbruch an drei verschiedenen Posten, bei denen die am Morgen vom Schwörtage nach Luzern heimkehrenden Gesandten vorbeireiten mussten, aufgestellt. Es war dabei besonders auf Landvogt Amrhyn abgesehen, auf Schultheiss Dulliker und einen Herrn, dessen Namen Stadelmann später nicht mehr nennen konnte.

Beim Büggenschachen, in der Nähe der Brücke zwischen Schüpfheim und Hasle standen Unternährer, Hinteruoli und Stadelmann, jeder mit einem gezogenen Feuergewehr und einer Pistole und einem Seitengewehre bewaffnet. Den ersten Schuss that Caspar Unternährer, der Tell; er traf den Zeugherrn Caspar Studer mitten durch das Herz, so dass er nach einer Stunde starb[1]). Die drei folgenden Schüsse von Hinteruoli,

---

[1]) Bis zum Jahre 1827 bezeichnete ein doppelarmiges Kreuz mit der Inschrift: Siste Viator, Plange obitum nobilis Studer, die Stelle, wo der Mord geschehen.

Stadelmann und Unternährer waren auf den zwischen Georg Balthasar und Karl Christoph Fleckenstein reitenden Schultheissen Ulrich Dulliker gerichtet. Die eine der Kugeln durchbohrte das Pferd, die andere, von Stadelmann abgefeuert, das rechte Bein des Schultheissen. Stadelmann versichert, sein mit 2 oder 3 Kugeln geladenes Gewehr habe zuerst versagt und zudem habe er bei dem Rufe: «das walt Gott», nicht gezielt. Er sei zuhinterst hinter einem «Logel» gegen Schüpfheim hin gestanden und habe auch zuerst die Flucht ergriffen, nachdem er mit einem letzten Schusse aus einer Pistole auf Landvogt Ludwig Amrhyn gezielt, aber statt denselben, das Pferd des Kommissars (Bislig) in die Nase getroffen.

Die Deputierten von Luzern änderten hierauf ihren Weg, sonst hätten sie wahrscheinlich noch weitere Gefahren bestehen müssen, wie Chorherr zur Müle in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen bemerkt.

Nach dem Attentate kehrten die Missethäter in das Haus des Stadelmann zurück, wo sie dessen Schwester bewirtete; niemand hatte das Attentat gesehen, ausser Jakob Studer.

Der lange Zemp (Tell) war nicht bei dem Attentate. Als dieser später ins Land zurückkehrte, zeigte ihm Stadelmann genau die Stelle, wo die Scene sich abgespielt hatte und versicherte, der Schuss Hinteruolis habe versagt; Cäspis Schuss habe sein Ziel verfehlt; er hingegen, Stadelmann, habe drei Gewehre bei sich gehabt und Studer wie Dulliker getroffen.

Als die Kunde von dem Attentate nach Schüpfheim gelangte, wurde sofort Sturm geläutet. Stadelmanns Schwester ging deshalb ins Dorf, um sich zu erkundigen, was man zu thun gedenke. Bald brachte sie die Kunde, dass die Mörder für ihre Sicherheit sich nicht zu bekümmern haben, indem man sie nicht fangen wolle. Man habe nur gelacht und gemeint, «es sei wohl gangen». Darauf sei auch des Tellen Frau gekommen und habe gesagt, sie sollen nur ins Dorf kommen, «es werde den Herrn niemants nüt leids thun». Darauf seien sie wirklich ins Dorf gegangen, dort haben sie drei Bekannte getroffen,

Hans Küng, Jost Studer und den Städi, die ihnen auf offenem Platze Wein bezahlten, den sie mit dem Grossen Peter, Hans Ruoff und Hans Gerber tranken. An jenem Abend habe niemand mit ihnen von dieser That geredet. ausser Cäspis Bruder, der sie deshalb «gebalget» und jeden Verkehr mit seinem Bruder abgebrochen habe. Sie haben darauf den Wirt beim Weissen Kreuz aus dem Turme befreien wollen, aber beim Abholen der Schlüssel vernommen, dass dieser bereits sei losgelassen worden. Bald darnach trafen sie den Landeshauptmann mit seiner Frau und einem Berner namens Minder. Stadelmann und «Cäspi» redeten den Landeshauptmann an, bestürmten ihn, er solle das «Landrecht» zu erhalten suchen und für die Befreiung der Gefangenen sich verwenden: sonst werden sie ihm Haus und Heim verbrennen.

Aus Furcht lud der Landeshauptmann Nikolaus Portmann in der Klus die Mörder am Abend auf das Rathaus ein, wo er ihnen Wein schenkte. Von hier begaben sie sich zu Krummenacher, dem sie den Verlauf des Attentates erzählten, «dem es», wie Stadelmann deponirte. «wohlgefallen und gelachet, denn er Rath und That darzugeben!»

Am Morgen gingen die drei Mörder bewaffnet zur Kirche. Jetzt erst trat Stadelmann «in des Zempen statt in die Tellenschaft». Von der Kirche weg begaben sich die Mörder in das Haus des Weibels Achermann in den Berg. Hier verbarg Stadelmann dasjenige, was er der Katharina Scherer gestohlen hatte.

Aus dieser meist auf die Geständnisse Stadelmanns sich stützenden Darstellung ergibt es sich, dass die Behörden als solche am Attentate ebensowenig mitwirkten, als das Volk. Auffällig aber ist es, dass sie nicht sofort irgend einen Schritt zur Verfolgung der Mörder thaten, da sie ja doch sehen mussten, dass diese, gering an Zahl, keinen Anhang im Volke besassen.

Der ursprüngliche Plan der Bauernführer bezweckte offenbar nicht ein Attentat, sondern nur ein Einschüchtern der

Beamten, um durch gemeinsames Auftreten die im Stanser-Spruche in Aussicht gestellte Amnestie zu erwirken.

Das Volk war durch einige Agitatoren zu dem Wahne verleitet worden, der Widerstand sei berechtigt, weil die Regierung den Stanser-Spruch nicht halten wolle.

Eine lang vorbereitete Handlung war das Attentat unbedingt nicht.

Oftmals hatte zwar Pfarrer Bislig von den Drohungen der Tellen gehört; allein er hielt dieselben nicht der Beachtung wert. Auf Ansuchen des Kirchenrichters Hans Renggli teilte Bislig dem Kommissär mit, die luzernischen Gesandten würden gut thun, «mit etwas gewehrtem Convoi» heimzureisen. Es war also wenigstens einer der Beamten von dem projektierten Attentate unterrichtet.

Dass den Auftritten am Schwörtage eine gemeinsame Besprechung der Rebellen verschiedener Ämter voranging, zeigte dagegen der Vorgang an der Huldigung in Willisau. Dort vernahm Landvogt Jost Pfyffer von Schultheiss Peyer, den Sechsern und mehrern Geschwornen, dass einige Händelstifter, vorab Ulrich Müller von Altbüron, Lienhard Steinmann von Grossdietwyl, Dionys Rölli von Budligen, die Leute bereden wollten, dem Landvogte nicht zu schwören, bis der Spruchbrief von Stans auf Pergament geschrieben und gehörig besiegelt übergeben worden sei. Als der Landvogt zu Willisau am 28. September zur Beeidigung schreiten wollte, verlangten verschiedene Schreier zuerst den besiegelten Spruchbrief. Mehrere Beamte suchten das Volk zu beruhigen, indem sie sagten, die besiegelten Spruchbriefe seien nur deshalb noch nicht ausgehändigt worden, weil die Siegeltaxe noch nicht erlegt worden sei. Die Regierung meine es gut mit dem Volke. Der Sturm legte sich zwar; aber auf Betrieb des Ludwig Rölli erhob doch ungefähr der dritte oder vierte Teil des Volkes nicht die Hände zum Eidschwur. Diese verlangten: 1. Vorlage des Spruch-

briefes, 2. Freilassung der Gefangenen, 3. Zurückgabe der Waffen [1]).

Als am folgenden Morgen sich die Kunde von dem Attentate im Entlebuch in Willisau verbreitete, gelobten die Beamten, den Mördern keine Zuflucht zu gewähren, vielmehr dieselben zu verhaften und nach Luzern auszuliefern, wie auch alle diejenigen, die zu denselben halten oder über die Obrigkeit Lästerworte sich zu Schulden kommen lassen, da sie wohl sehen, dass das Volk mit Liebe und Furcht regiert werden müsse.

Im Entlebuch scharte sich das Volk bewaffnet zusammen. Etwa 200 Mann versammelten sich um den Landespannermeister und begannen ernstliche Verteidigungsanstalten im Geheimen zu treffen.

Die Abgeordneten des untern Amtes Entlebuch erschienen zwar, wie Wagenmann erzählt, vor dem Rate von Luzern und suchten die That als das Werk Einzelner darzustellen, an der das Land unschuldig sei. Allein sie verlangten sofort auch, dass man ihnen die bewilligten Artikel besiegelt zustelle und die Waffen zurückgebe, dann erst wollten sie die Mörder aufsuchen, der Regierung ausliefern und den Eid der Treue schwören. Es war somit das alte Spiel, das die Landesbeamten in ihrer Weise forttrieben und zwar um so verwerflicher, weil sie faktisch immer noch im Besitze von Waffen waren, da sie nur den geringsten und schlechtesten Teil derselben abgeliefert hatten. Es konnte auch den Beamten durchaus nicht unbekannt sein, dass gerade auf den Schwörtag ein solches Attentat projektiert war. Mit dem Beileidszeugnis war zugleich das Gesuch um Schutz gegen die mörderischen Drohungen der Rebellen verbunden, welche bereits auch die Befreiung einer grössern Anzahl Verhafteter von den Landesbeamten des Entlebuchs ertrotzt hatten.

---

[1]) Relation des Nikolaus Willading, Amtmann von Aarwangen. Haller's Collect. Dipl. XXVII, 623.

Der Rat von Luzern gab sofort den eidgenössischen Orten von dem Attentate auf den Schultheissen Dulliker und den im ganzen Kriege sonst nie genannten Unterzeugherrn Studer Kenntnis. Da man vermutete, die Mörder werden das Land meiden und durch das Gebiet von Solothurn sich flüchten, so wurde an den Rat von Solothurn und den Schultheissen von Olten mit der Anzeige von dem Attentate das Signalement der Mörder und die Anzeige vom Truppenaufgebote erlassen, aber, wie es scheint, wieder zurückgenommen [1]).

Das am 30. September erlassene Signalement der «bösen Buben aus dem Land Entlibuch» lautet: Hans Stedelin ist ein junger Mann, hat wenig Bart.

Der lange Zemp ist ein langer, magerer Mann mit rotem Barte und Tupfen im Gesicht, bei 46 Jahren alt.

Caspar Undernährer, der Tell, bei 33 Jahren alt, hat einen schwarzen, dünnen Bart und ein weisses Angesicht.

Uli Dahinden, sonst Hinder Ültsch genannt, eine unscheinbare, kurze, grobe, dicke Person, hat etwas rötlichen Bart.

Die Namen der andern Attentäter waren damals der Regierung noch nicht bekannt; irrig wurde auch Zemp als Teilnehmer am Morde bezeichnet.

Mit der wahren Sachlage nicht näher vertraut, bot der Rat von Luzern nur 40 Bürger auf, die mit Rittmeister Ludwig Pfyffer und Hauptmann Keller, die bereits unter Oberst Zwyer die frühere Expedition ins Entlebuch mitgemacht hatten, am 30. September ins Entlebuch zogen. Als die Truppen von Luzern abends um 5 Uhr im Entlebuch eintrafen, zogen sich die Landleute scheu vor ihnen zurück. Sie erhielten nicht einmal Brot zu essen oder andere Nahrungsmittel. Da die Luzerner sich einer grossen, bewaffneten Macht gegenüber

---

[1]) Denn im Archiv liegt das besiegelte Exemplar. Ein Schreiben Berns an Zürich über dieses Attentat vom 24. Sept. findet sich auch in der Haller'schen Sammlung VI, Nr. 101, Fol. 170—171.



sahen, beschlossen Pfyffer und Keller, den Friedhof zu besetzen und in der Kirche Quartier zu beziehen. Sie schrieben nach Luzern, dass man ihnen Proviant und Verstärkung an Mannschaft nachsende, namentlich aus den getreuen Ämtern Kriens, Littau, Malters, Habsburg und Ruswyl, wo, wie sie vernommen, die Leute gern zum Kriegsdienst gegen die Rebellen sich gebrauchen lassen. Aber auch aus den andern Landvogteien sei der Zuzug erwünscht, um die Entlebucher zu erschrecken und bei denselben die Ansicht zu erwecken, dass jetzt alle Ämter treu zur Regierung stehen.

Die Rädelsführer der Revolte vom September, die jetzt unter Waffen standen, waren: Jakob Lötscher, Hans Rogi und sein Knecht, Weibel Achermanns Sohn, Jakob Lötschers Sohn, Jägel (er wollte den Hut vor dem Schultheissen nicht abziehen), Hans Wurpf, die Frau Achermanns, Hans Küng, alle von Schüpfheim.

Von Hasle: Melchior, Hans und Klaus Wicki, Jöri Roth, Stoffel Roth, Hans Stübi, Hans Ruoff, Hans Dahinden, Hans Hofstetter, Hans Forster, Melchior Emmenegger, Hans Emmenegger, Christen Wespi, Bernhard Kammermann, Hans Küng, Hans Bitzi, Hans Scheidegger, Hans Brun von Doppleschwand, welcher Krummenacher und Jost Marbach mit Speise versehen hatte.

Die Führer der Rebellen waren der Beglaubigung, die Luzerner wollen am Sonntag nochmals eine Huldigung vornehmen lassen. In diesem Falle wollten sie ein Haus anzünden und dann die Luzerner, die sich beim Löschen beteiligen würden, niedermachen. Wie die Führer des grossen Bauernkrieges waren aber diejenigen des neuen Aufstandes nicht weitblickende Männer; sie sorgten weder für Verpflegung noch für Besoldung der Truppen und verloren ihre Zeit mit Prahlereien.

Noch am 1. Oktober hatte «Cäspi» (Champnährer) in Schüpfheim den jungen Burschen zugesprochen, sie sollen nur lustig sein, in 4 Wochen gebe es eine andere Regierung.

Pfyffer hinwieder hoffte am 3. Oktober den Vormarsch gegen Hasle und Schüpfheim über die Entlenbrücke bewerkstelligen zu können, da er auf Unterstützung von Seite der Gemeinde Escholzmatt rechnete, die er um Hilfe gebeten hatte. Da aber diese Hilfe ausblieb, musste er die Ankunft der unter Major von Sonnenberg anrückenden Hilfstruppen abwarten. Der Landespannermeister und die Geschwornen von Escholzmatt hatten allerdings schon am 1. Oktober den Rebellen erklärt, dass sie ihnen keinen Beistand leisten werden; dagegen waren sie aber auch nicht geneigt, ohne ausdrücklichen Befehl der Regierung am Kampfe der Regierungstruppen sich zu beteiligen; sie wollten vorerst nur Wachen ausstellen. Wie eingeschüchtert die Leute waren, ersehen wir auch daraus, dass der Pfarrer den Luzerner Offizieren nicht einmal ein Bett in seinem Hause anzubieten wagte. Sie mussten mit den Soldaten in der Kirche auf Stroh schlafen.

Da die Luzerner Hauptleute vorläufig das Eintreffen der Verstärkung erwarteten und die Regierung inzwischen den Urkantonen den Zweck der Truppensendung erklären wollte, so begann im Entlebuch ein reges Leben, als stände ein neuer Krieg bevor. Der Landespannermeister zwar traute sich nicht, mit den Rebellen gemeinsame Sache zu machen, sondern zog sich nach Escholzmatt zurück. Die bewaffneten Entlebucher, etwa 200 Mann, standen teils in Hasle, teils in Schüpfheim oder an der neu erbauten Schanze am Entlenstutz.

Nachts schlich einmal «Cäspi» an eine auf dem Friedhofe in Entlebuch stehende Schildwache heran und hätte diese niedergemacht, wenn dieselbe sich als einen «Herrn» aus der Stadt entpuppt hätte[1]).

Am 2. Oktober beklagten sich Landessiegler Wilhelm Limacher, Melchior Wicki und Hans Hofstetter namens der Leute von Schüpfheim und Hasle, bei den luzernischen Haupt-

---

[1]) Geständnis von Städeli, Oktober 1659.

leuten in Entlebuch darüber, dass die Regierung von Luzern Truppen ins Land geschickt habe; sie wollten auch wissen, dass der Befehl erteilt worden sei, ob der Entlenbrugg zu sengen und zu brennen. Deshalb haben sie zur Gegenwehr greifen und ihre andern Ämter zu Hilfe rufen müssen. Sie wollen hiemit die Luzerner freundlich warnen und ihnen raten, beförderlich das Land zu räumen. Pfyffer und Keller entgegneten: das Vorgebrachte beruhe ganz und gar auf Unwahrheit. Die wenigen Truppen seien auf Begehren des untern Gerichtes Entlebuch zum Schutze gegen böse, mörderische Buben abgeschickt worden. Die geringe Zahl schon spreche deutlich genug gegen die vorgebrachte Absicht der Plünderung und des Brennens. Von einem Rückzuge könne nur dann die Rede sein, wenn der Rat denselben anbefehle; sonst seien die Hauptleute entschlossen, sich eher in Stücke hauen und mit Kirche und Kirchturm verbrennen zu lassen. Nur wenn sie ihnen die zwei Tellen — denn der lange Zemp habe bereits das Land verlassen — stellen, wollen sie sofort nach Luzern zurück und sich bei der Regierung für Begnadigung des Weibels Krummenacher verwenden.

Der Regierung aber rieten die beiden Hauptleute, mit den Entlebuchern ein gütliches Abkommen zu treffen, damit nicht auch die übrigen Ämter wieder zu den Waffen greifen. Denn sie haben sich überzeugt, dass die Halsstarrigkeit dieser Leute immer mehr steige, wenn man mit Schärfe auftreten wolle. Man sollte vielleicht einen General-Pardon erlassen und nur Geldstrafen aussprechen, dann würden auch die 2 Tellen ausgeliefert und der grösste Streit vermieden.

Der Kleine Rat wagte nicht von sich aus die Vorschläge der beiden Hauptleute zu genehmigen, sondern berief auf den 3. Oktober den Grossen Rat, ermunterte inzwischen die Truppen zum Ausharren, zum Hinhalten der Rebellen und gelobte beförderlich Verstärkung zu senden.

Die beiden Tellen und der Daywyler Bauer bedrohten jetzt aber alle nicht zu ihnen stehenden Beamten mit Mord und

Brand. Die Rebellen verschanzten sich an der Entlenbrücke und streuten aus, alle Ämter senden ihnen Hilfe, so dass die wenigen Luzerner von allen Seiten bald angegriffen würden.

Pfyffer und Keller suchten nun den Landesfähnrich Hofstetter und Martin Renggli für den General-Pardon und die Befreiung Krummenachers gegen die Auslieferung der 2 Tellen und des Daywyler Bauers zu gewinnen. Pfyffer meinte, durch dieses Mittel könnte man sich aus den Klauen der geldgierigen Harpyen der IV Orte befreien und zu einem dauerhaften Frieden gelangen. Bereits haben die Unterhändler, nach Besprechung mit ihren Verwandten, den Plan gebilligt. Pfyffer meinte, zur Ergreifung der Offensive seien 200 bis 300 Mann und mindestens 2 Geschütze erforderlich.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober verliessen die Rebellen die Entlenbrücke. Die Leute von Escholzmatt aber machten sich auf und nahmen Partei für die Regierung, indem sie die Brücke zu Schüpfheim besetzten. Pfyffer wollte in Schüpfheim eine Schanze bauen und dort eine Besatzung unterhalten, sobald seine Mannschaft gehörig verstärkt wäre.

Mit den nun eingetroffenen Truppen von Littau besetzte Keller die Entlenbrücke; Pfyffer verfolgte die Tellen und bot auf deren Köpfe 100 Gulden (3. Oktober).

Weibel Krummenacher aber liess dem Rittmeister Ludwig Pfyffer sagen, er billige seinen Plan nicht; denn er habe in der heiligen Schrift gelesen, dass man den Nebenmenschen um sein eigenes Leben zu retten, nicht auf die Fleischbank verkaufen dürfe.

Pfyffer verlangte deshalb, dass in Schüpfheim eine Redoute erstellt und so lange besetzt gehalten werde, bis man die Tellen eingebracht habe. Denn so lange man diese nicht eingebracht habe, werde kein Friede und keine Sicherheit im Lande sein.

Am 3. Oktober war der junge Hauptmann Krepsinger mit 70 Mann von Kriens bei der Brücke in Wolhusen, der ältere Krepsinger und Sonnenberg wollten über die Bramegg mit zwei

Geschützen, 40 Mann von Malters, 30 Mann von Horw und 100 Mann von Habsburg am 4. Oktober an die Entlenbrücke vorrücken. Man hoffte auch auf baldiges Eintreffen der im Amte Willisau aufgebotenen Truppen. Allein auf Betrieb des Richters Ludwig Wyss von Dagmarsellen weigerten sich die vom Grossweibel aufgebotenen Truppen von Altisbofen und Dagmarsellen ins Entlebuch zu marschieren.

Am 4. Oktober traf Sonnenberg in Schüpfheim abends um 5 Uhr ein. Seine Truppen hielten sich wacker. Er fand auch die Dispositionen Pfyffers und Kellers sehr gut.

Als letztere gegen Schüpfheim vorrückten, gaben die Rebellen auf den Schanzen einige Schüsse ab und flohen dann in die Berge. — Die luzernischen Hauptleute wie die Landesbeamten hielten zwar dafür, dass eine Verfolgung der Rebellen durch die Berge resultatlos verlaufen werde, glaubten aber doch das Feld nicht räumen zu dürfen. Sonnenberg verlegte deshalb den jüngern Hauptmann Krepsinger und Lieutenant Suter mit 80 Kriensern nach Wolhusen zur Bewachung der Brücke und des Passes; der alte Hauptmann Krepsinger sollte mit 50 Mann von Horw die Entlenbrücke bewachen. 200 Mann sollten in Schüpfheim auf Kosten des Landes so lange bleiben, bis die Rebellenführer ihnen ausgeliefert würden. Diese Truppen sollten auch in Schüpfheim ein Fort erbauen.

Inzwischen anerbot sich Weibel Krummenacher, die beiden Tellen einzuliefern, wenn ihm der Rat von Luzern eine besiegelte Urkunde über seine Begnadigung ausstelle, so dass er an Leib und Gut gesichert sei. Sonnenberg verlangte, dass man den Leuten von Escholzmatt die Waffen ausliefere, damit sie an der Verfolgung der Rebellen sich beteiligen können.

Den Tellen fing es an unheimlich zu werden. Sie liessen mehrere Vertraute kommen [1]) und baten diese, sich beim Rate

[1]) Hans Stalder, Hans Roggi zu Lindenbüel, Uli und Peter Stadelmann, Jost Roos, Caspar Limacher zu Reherzen, Richter Peter Felder und Peter Vetter.



von Luzern für ihre Begnadigung zu verwenden. Als diese auf das Ansuchen nicht eintreten wollten, sagte «Cäspi»: schwört nur nicht so bald der Obrigkeit, diese wird sich dann wohl besinnen; inzwischen wollen wir fünf Vaterunser beten[1]), dass Gott der Regierung gute Gedanken eingibt. Wie Dahinden sich verlassen sah, wollte er sich als Knecht verdingen oder nach Solothurn fliehen.

Bald da, bald dort suchten die Tellen Unterkunft. So war Städeli wohl geborgen in der Alp Reistegg, wo Hans Müller für Speise sorgte. Zeitweise waren die Tellen auch in dem durch einen Scheiterhaufen zugedeckten Keller des Hans Rych untergebracht.

Am Sonntag — 5. Oktober — hielt Sonnenberg den Beamten von Schüpfheim und Hasle ihr schmähliches Verhalten vor, namentlich auch, dass sie selbst nach der Mordthat die Ämter Willisau und Ruswyl um Hilfe gemahnt. Die Beamten wollten an allen Vorfällen unschuldig sein und baten um Gnade. Darauf wurden die Landleute auf die Laube berufen und von Sonnenberg und Keller zur Treue gegen die Obrigkeit ermahnt und angefragt, welche Mittel nach ihrer Ansicht angewendet werden könnten, um der Tellen habhaft zu werden. Diese schlugen vor, man solle 12 Schützen von Schüpfheim, Escholzmatt und Entlebuch an jene Orte senden, wo sich die Tellen gewöhnlich aufhalten. Sie hoffen, diese werden die ausgesetzte Belohnung zu verdienen suchen. Die Kosten der Okkupation aber solle man nicht auf das ganze Land, sondern nur auf die Schuldigen verlegen, die allerdings meist arme, verschuldete Leute seien.

Die Hauptleute der Luzerner versprachen sich von dem Resultate der Expedition dieser Schützen sehr wenig; sie waren auch darüber einig, dass die Okkupationskosten schliesslich nur der Staat zu tragen habe, konnten sich aber nicht ver-

---

[1]) Geständnis von Hans Dahinden.

hehlen, dass beim Abzuge der Truppen sofort wieder die Revolution ausbrechen werde, wenn nicht die Tellen, Jakob Lötscher und Jost Marbacher in der Hand der Regierung sich befinden.

Sonnenberg und Keller suchten auch die Frau «Käspi's» in ihre Gewalt zu bringen, um dadurch den «Tell» in die Nähe zu locken. Sie suchten auch die Frau Krummenachers für die bereits erwähnten Projekte zu gewinnen.

Die Räte von Luzern genehmigten die von Alphons von Sonnenberg, Oberkommandant im Entlebuch, getroffenen Massregeln (6. Oktober). Sie ersuchten ihn, die drei Ämter des Entlebuchs zur Entwicklung grössern Ernstes in Verfolgung der Rebellen zu ermahnen, sich der eigentlichen Rädelsführer der letzten Empörung zu bemächtigen und etwa 6 derselben nach Luzern zu liefern, auch mit dem Landvogte von Trachselwald und Willisau wegen Verfolgung derselben sich ins Einvernehmen zu setzen. Zu einer Vereinbarung mit Krummenacher und zur Ablieferung der Waffen an Escholzmatt wollte der Rat von Luzern nicht Hand bieten.

Inzwischen hatte die Tagsatzung in Brunnen die Massnahmen Luzerns zur Verfolgung der Mörder gebilligt und ihre Hilfe zugesagt.

Infolge Ansuchens von Luzern sendeten die Obwaldner zwei Späher aus, die unter dem Vorwande, verlorne Schafe aufsuchen zu wollen, in den Kragen und bis nach Schüpfheim giengen. Der eine derselben, Bartholomäus Obrist, wäre im Kragen bald von Anhängern der Tellen erschlagen worden. Allgemein hiess es, wer die Tellen verrate, werde es mit dem Leben büssen. Am 6. Oktober nachts wurde von Obwaldnern auch das Haus Stadelmanns umzingelt und untersucht, das man als Zufluchtsstätte der Mörder bezeichnet hatte. Allein es fand sich hier keiner der Attentäter. — Da letztere ausgestreut hatten, in Unterwalden und Schwyz haben sie bereits Hilfe zugesagt erhalten, so erklärten die Regierungen beider Stände am 6. Oktober ausdrücklich, dass sie durchaus nicht gesonnen

seien, in irgend einer Weise die Entlebucher zu unterstützen. Das Gericht von Escholzmatt versicherte am 6. Oktober zwar die luzernischen Hauptleute seines Abscheues gegen die ruchlose That, riet die Brücken wohl zu bewachen und die Tellen zu «hinterziehen», versicherte aber, es seien die waffenfähigen Leute immer noch auf den Bergen, so dass niemand an der Verfolgung der Mörder mitwirken könne. Da am 6. Oktober bereits Schnee auf den Bergen lag, war diese Ausrede nicht gut gewählt.

Am 6. Oktober hatten die beiden Kommandanten von Luzern sich überzeugt, dass die Entlebucher keinen Widerstand leisten werden. Sie suchten zwar durch Streifkolonnen die flüchtigen Mörder einzubringen, überzeugten sich aber bald, dass die Entlebucher freiwillig diese Mörder nicht ausliefern werden. Da verriet ein Knabe, lüstern nach dem ausgesetzten Preise von 100 Kronen, den Aufenthaltsort der Mörder in der Scheune des Hofes Oberlinden. Sofort rückten die Truppen vor den bezeichneten Platz in Schüpfheim, untersuchten selben. Aber nur Caspar Unternährer, der Tell, und Hinteruoli, der Stauffacher, fanden sich in jenem Momente in der Scheune, Stadelmann hatte sich bereits aus dem Staube gemacht. Die beiden unwürdigen Tellen wollten sich nicht ergeben, sondern flohen, mit grossen Schlachtschwertern bewaffnet, auf das Dach der Scheune. Während der eine der Tellen mit dem Schwerte in der Wut der Verzweiflung die Soldaten zurücktrieb, schleuderte der andere auf dieselben grosse Steine, mit denen Scheunen- und Hausdächer des Entlebuchs in jener Zeit belegt waren. Da wurden die Soldaten gezwungen, die ruchlosen Mörder vom Dache herunter zu schiessen. Die Leichname der am 7. Oktober erschossenen Rebellen wurden nach Luzern gebracht, wo der Grosse Rat am 9. Oktober folgendes Urteil fällte: Die Leichname dieser Erzrebellen, welche zur Zeit die Boten aufgezäumt, den ersten Aufruhr begonnen, sich als Tellen gekleidet, viele Leute verführt, die Obrigkeit verlästert, durch Drohungen mit Mord und Brand das Publikum erschreckt, den

Ehrengesandten getrotzt, vor die Stadt gezogen, in Schüpfheim Gefangene gewaltthätig befreit, und das Attentat auf die luzernerischen Gesandten verübt, sollen auf das Hochgericht geschleift werden. Dort sollen die beiden enthauptet werden. Unternährers Kopf soll auf dem Haberturm aufgesteckt, der Leib gevierteilt werden; je ein Teil soll auf dem Hochgericht in Willisau, Entlebuch, Buholz (bei Ruswil) und Münster aufgehängt werden. Dahindens Kopf und rechte Hand soll man abhauen und in Entlebuch ausstellen, den Leib rädern. Die Häuser der beiden Missethäter sollen zum Scheühen und Exempel für die bösen Buben abgerissen und zerstört werden.

Dann wurden die flüchtigen Rebellen durch nachfolgendes Mandat nochmals proscribiert:

Schultheiss vnnd Raht, auch der grosse Raht, so man nennet die Hundert der Statt Lucern, vnseren Gnädig wolgeneigten Willen vnd alles Guts zuvor Ehrsamme Ehrbare Liebe Getrewe.

Nach deme wir verschiner Tagen mit hohem Bedawren sehen vnnd erfahren müssen, dass etliche böse Buben auss dem Land Entlibuch, vnd andere so sich zu jhnen geschlagen, welche schon hievor abgetretten, verbandisiert vnd verrüfft gewesen, nit allein fräffener vnverschambter weiss, mit vngegewohnten Wehr vnn Waffen, wiederumb in das Land gewandlet, ehr- vnnd fridliebende Landleuth bevnrühiget, mit schweren Tröwungen, filfältig gegen selben aussgebrochen, sondern auch Montag den 29. Tag nächst verwichenen Septembris, die bewüsste vnnatürliche vnn ertzmörderische That an Hoch Oberkeitlichen Persohnen verbracht, vnd darüber gewaltthätiger weiss etliche verhaffte Persohnen auss Gefängnuss gerissen, auch andere leichtfertige Buben an sich gehenckt, in Meinung ein newe Rebellion vnd Auffstand zuerwecken, darumben wir dann abermahl vervrsachet worden, ein Anzahl vnsers Kriegsvolcks in das Land zu schicken, in Meinung die Gehorsamben zuschirmen, vnd obermelte böse Rott zubehändigen vnd zu gebührender Straff zuziehen, vns aber so vil Bericht eingelanget, dass disere böse Buben sampt jhren Anhängeren, abermahl

entweders auss dem Land entwichen oder sich sonsten darinnen an denen jhnen bekannten wilden Orthen verborgen ligen thühent, da so hat vns tragenden Ampts auch dess gemeinen Ruhstands wegen obligen sollen, disem Vnheyl gebührend abzuhelffen: Fügen derowegen allen vnsern Vnderthanen in vnsern Vogteyen vnd Aemptern, Mann und Weibs Persohnen jung vnd alten, auch Knechten vnd Mägten heimbschen vnd frembden zuwissen, vnd befehlen jhnen gantz ernstlich, dass sie vnder was Vorwand es immer seyn möge, solchen aussgewichnen verrüfften Gesellen, oder die auff solche Gestalt noch verrüfft möchten werden (auss was Orthen dieselbigen seyen) oder einigem von jhnen keines wegs Vnderschlauff, Herberg, noch Tach oder Gmach geben, sonder jedermänniglich schuldig seyn solle, wo sie solche sehen oder vernemmen gefäncklich anzunemmen, vnd da sie nit mächtig genug weren, den Geschwornen vnd Vorgesetzten, vnd den Leuthen in den nächsten Dörffern anzuzeigen, die dann auch schuldig seyn sollen, samptlich oder sonderlich zulauffen vnd sich diser Leuthen zubemächtigen; vnd werden wir diejenigen so disere bösswichtige vnd aussgetrettne Gesellen, so jhnen wie gemelt, Vnderschlauff Speiss vnn Tranck oder einige Auffenthaltung geben, die Manns-Persohnen vnfählbar an Leib vnnd Leben straffen, die Weiber Mägt vnd Kinder aber in Ewigkeit verschicken vnd dess Lands verweisen. Damit man aber zu Berühigung dess gantzen Lands bälder gelangen vnnd dieser bösen Leuthen desto geschwinder mächtig werden möge, so versprechen wir hiemit in Krafft diss, in guten vnd wahren Trewen, allen vnd jeden, sie seyen frembd oder heimbsche, welche einen oder mehr von den verzeichneten flüchtigen vnnd verrüfften lebend zu vnseren Handen liffern wurden, denen solle von jeder Persohn zweyhundert Guldin baaren Gelts, vnnd da sie eines solchen anderst nicht mächtig werden oder dene lebendig bekommen möchten vnd aber sie dessen Kopff brächten, denen solle gleicher Gestalten ein hundert Guldin baaren Gelts auss vnserm Stattseckel bezahlt werden, darauff sich ein jeder sicherlich zuverlassen, welches hiemit allen geöffnet erklärt

vnd kundbar gemacht seyn solle, damit sich männiglichen zuverhalten wüsse. Geben auss vnserem Raht den 9. Tag Octobris 1653.

Erst jetzt erklärten die Landesbeamten von Entlebuch schriftlich, dass sie allfällig im Lande sich aufhaltende Flüchtlinge der Obrigkeit verzeigen und verhaften wollen. Allein diesem feierlichen Versprechen kamen sie nicht nach.

Die Gemeinden Schüpfheim und Hasle wurden wegen der durch diese Revolte verursachten Kosten in eine Strafe von 5000 Gulden verfällt; sie beeilten sich aber durchaus nicht, diese Summe an die Kosten des Haslekrieges, wie man diese Episode nannte, bald zu erlegen.

Die schärfste Verurteilung des Attentates im Entlebuch, verbunden mit den empfindlichsten Massregeln gegen die Rädelsführer erfolgte von Seite der Regierung von Bern, wie das nachfolgende Mandat vom 24. September/4. Oktober 1653 zeigt.

Schuldtheiss vnd Raht der Stadt Bern, vnseren gruss zuuor lieber vnd getrüwer Ambtsman.

Diewyl die Lucernischen vnderthanen dess vor aller Ehrbaren weldt sich stinckend gemachten Landts Endtlibuch durch die jüngsthin an den HH. Ehrengesandten der Stadt Lucern, Irer natürlichen oberkeit schandtlich verübte mehr als mordrische vnerhörte vnthat vnd Ihr sid hariges verspürtes vssschicken Irer bösen vffwiggler potten gnugsam zu erkennen gebendt, wie wenig Ihnen das vatterland im Ruhestand verblyben zu lassen, vnd Ihre erst eerschinen Sontags geleistete frische Eydtshuldigung ze halten im sinn vnd obgelegen, als habend wir dahar vrsach genommen, sölchen bösen vnd Ihren nechstgesessnen gantz gefährlichen, mit allerhand bossheit anerfülten vnd mit luter vnglück schwanger gehenden lüthen, allen sonst zugelassnen freyen handel vnd wandel hinder vnseren landen, vnd weder vnseren vnderthanen, denselben, vnd vnserem lieben vatterlandt dardurch vor weiterem vnheil ze syn gentzlich ze speren vnd wider abzesagen, wie den durch diss vnser vssschryben, vnd offentliche verkündung, beschicht. Also das Ihnen den

Endtlibuchern vnd übrigen Ihrer glychen nach Vnruw suchenden Lucernischen vnderthanen biss uff eine gäntzliche wider beruwigung die betrettung vnser landen vnd gepietten, vnd besuchung vnser vnderthanen vnd alle heim- vnd offentliche gemeinschafft haltung mit denselben gentzlichens bey schwerer hauptstraff verpotten vnd hiemit vnsere liebe angehörige Ihrer sich ze mässigen vnd Ihnen weder zugang, gehör, glauben, statt noch platz ze geben, bey gleicher peen zu erwartent sein söllind; Sie, die vnseren, hingegen, dahin gantz vätterlich wolmeinend, vmb Ires selbs eignen heils willen, ermanende, sölche von dem geist der vnruh vnd dess vnfridens angetribne lüth, vssersten fleisses abgewysen, vnd von Ihrem bösen Surteig fürbass sich zu hüten, darzu wir die hiemit alles ernsts beuolchen haben wellend, nebend publication diss, ouch an allen Brüggen, Pässen vnd anderen gräntz orthen wie auch in den wirtshüseren geflissne vffsächer zu bestellen, vff sölche frömbde vögel vnd vffwiggler alles ernsts ze achten, dieselben vff betretten zu behändigen vnd einzusetzen, vns volgendts Ihrer verhafften ze berichten, wie wir vns versechend. Datum 24. September 1653 [1]).

Wir haben bereits erwähnt, dass gleichzeitig mit dem Attentate im Büggenschachen die Weigerung des grössten Teils der Leute aus der Vogtei Willisau, dem Rate zu huldigen, in Scene gesetzt wurde. Diese Opposition war keine rein lokale Erscheinung, sondern stand mit neuen Agitationen in Verbindung, die von Lienhard Steinmann, Dionys Rölli von Ludligen und Michael Müller von Altbüron ausgingen. Steinmann hatte beim ersten Aufstande die Leute von Melchnau, Gondiswyl, Rorbach und Huttwyl von Bern abwendig gemacht. Dann hatte er nach dem Friedensschlusse mit Rölli den Feldscherer des Herrn von Aruffens ermordet, und in Gondiswyl wieder neue heimliche Versammlungen veranstaltet, indem er vorgab, wenn das Volk

---

1) Haller: Collect. Diplom. XXVII, 509. Relation den bernischen Aufruhr betreffend u. a. m.

auch wehrlos sei, so sei doch der mit Fremden geschlossene Pakt so stark, dass man die Obrigkeit nicht zu fürchten brauche.

Die Regierung von Bern war fest entschlossen, einen neuen Aufstand sofort kräftig niederzuschlagen, Luzern rasche Hilfe zu leisten und Ruhe und Ordnung herzustellen [1]).

Da der Rat von Solothurn, wie die geschäftige Fama erzählte, eifrige Rüstungen betrieb, so vermutete man, die Revolutionäre zählen auf Hilfe von dieser Seite. Damit standen auch die angeblichen freundschaftlichen Verhältnisse zwischen dem französischen Ambassador und den Bauern in Beziehung. Der Rat von Luzern schritt ernst ein und verurteilte am 28. November den Urheber der Revolte, Dionys Rölli, zum Tode, hauptsächlich weil er überwiesen war, nach dem Friedensschlusse bei St. Urban zwei Soldaten ermordet zu haben [2]). Die gleiche Strafe erlitt in Aarwangen am 31. November der von Luzern an Bern ausgelieferte Lienhard Steinmann von Grossdietwyl, der an der Revolte wie an der Ermordung der Soldaten gleich beteiligt war. Ludwig Cysat versichert, Steinmann sei «catholisch» gestorben. Ohne das energische Auftreten der Regierung von Bern wären ohne Zweifel Verhältnisse wie im Entlebuch zu Tage getreten.

Am 19. Oktober wurden in allen luzernischen Ämtern die besiegelten Exemplare des Stanser-Spruches vorgelesen und eidlich die getreue Haltung desselben gelobt. Nur die Lage im Entlebuch war so trostlos wie zuvor. Der intellektuelle Urheber des Attentates, Stadelmann, hielt sich noch im Lande verborgen. Man sah deshalb von einer nochmaligen Beeidigung ab und suchte successive die einzelnen Streitpunkte zu vergleichen. So wurde am 23. Oktober 1653 folgender Kompromiss geschlossen:

1. Wegen Nutzung des Hochwaldes soll ein neues Reglement erlassen werden.

---

[1]) Briefe von Willading an den Abt von St. Urban vom 21. und 26. September a. St.

[2]) Turmbuch 23, 207—208.



2. An die wegen der Unruhen entstandenen Kosten sollen die Unschuldigen nichts beitragen.

3. Die unnöthigen «Butschhüser» (Mostschenken), Lichtstubeten und nächtlichen Zusammenkünfte sollen abgestellt werden; kein Wirth darf eine «Ürte dings» geben.

4. Der Rat wird den Entlebuchern Pass und Repass ins Bernbiet zu verschaffen suchen.

5. Der Stadtschreiber soll den Entlebuchern eine Abschrift des gütlichen und rechtlichen Spruches auf Pergament ausstellen.

Dagegen sollen die Entlebucher:

1. Dem Rate das Vidimus von Kupferschmit abliefern und durch den Stadtschreiber annulliren lassen, weil dessen Auslegung so übel ausgeschlagen.

2. Das Landbuch soll zur Bekräftigung eingeliefert werden; dann soll man auch die Aufrittskösten zu verringern suchen und eine Kehrordnung unter den Geschwornen einführen.

3. Soll zur völligen Versöhnung beförderlich die Wallfahrt nach Werthenstein angeordnet und dort das «bewusste Zeichen» aufgehängt werden. Dieses Denkzeichen an einer dreifachen silbernen Kette zeigt auf rundem vergoldetem Silberblech vornen Madonna mit dem Kinde im Strahlenglanz, auf der Rückseite die gravirte Inschrift:

«Einer Hochen Oberkeit zuo Lucärn, als unsern Gnädigen Herren verlobt das Gantze Land Entlibuoch Trew, Gehorsame vnd Vndertänigkeit zuo Ewigen Zeiten. Des Glübts nimbt es zuo Züg mit disem Ehrenzeichen die Aller Heiligiste Muotter Gottes Maria zu Wärdenstein. Den 2. Tag Meien 1654» [1]).

Mit dem Vergleiche waren die Entlebucher bald nicht mehr zufrieden, sie verlangten am 17. Juni 1654 die Freilassung der beiden Revolutionäre Hans Emmenegger und Polei Christen. Am 1. Juli erneuerten sie dieses Gesuch und verlangten als weitere Konzessionen:

---

[1]) Seit 1856 befindet sich dieses Ehrenzeichen im Staatsarchiv.

1. Gestattung, Beil- und Zahlungsbriefe nach Entlebucher Brauch zu errichten.

2. Besetzung des Vogtgerichtes in alter Weise und Besoldung der Richter mit 25 Schilling per Tag.

3. Abschluss eines förmlichen Vergleiches mit Bern, wonach die Entlebucher freien Verkehr in Bern erhalten.

4. Gisel- und Schuldpotten sollen die Leute bescheidenlich halten.

5. Wenn der «Städeli» wieder einen Landsmann als Rebell denunziere, so soll man nicht gleich zur Verhaftung schreiten, damit nicht ein neuer Aufruhr entstehe.

Die Regierung war über dieses letztere Begehren so empört, dass sie die Frage aufwarf, ob die Entlebucher der Regierung überhaupt noch gehorsam sein wollen. Sie verlangte, zuerst soll man ihr Hans Krummenacher und Jost Marbach ausliefern; dann erst könne von weiteren Verhandlungen die Rede sein. Diese beiden hatten die neue Agitation gegen die Regierung in Scene gesetzt, wie Marbach selbst 1659 bekannte.

Inzwischen wurde der Prozess gegen Hans Stadelmann, genannt Städeli, fortgesetzt. Dieser 22jährige Mann war wegen zahlreicher Vergehen vogelfrei erklärt worden. Er machte sich durch räuberische Überfälle auf wehrlose Leute, Erpressungen u. s. w. bemerkbar. Beim Morde am Büggenschachen hatte Städeli den ersten Schuss auf Schultheiss Dulliker und nachher noch einen Pistolenschuss abgefeuert. Dann führte er ein Räuberleben, bis er am 24. Juni 1654 in die Hände der Regierung fiel, die ihn um 15. Juli 1654 zum Tode verurteilte [1]). Durch die Einlieferung dieses gemeinschädlichen Verbrechers hatte sich der lange Zemp am 18. Juni, durch Vermittlung einiger Ratsherren, Zusicherung der Amnestie erworben.

Unter dem 8. Oktober 1654 wurden endlich auch Weibel Hans Emmenegger und Polei Christen auf Urfehde entlassen; sie sollten unter Hauptmann Keller auf dem Meere dienen.

---

[1]) Turmbuch Nr. 23, 230—231b.

Auf Fürbitte der Kapuziner wurde darauf am 5. Mai 1655 Weibel Hans Krummenacher, trotz der Teilnahme am Attentate im Büggenschachen, begnadigt und nur um 3000 Gulden gebüsst [1]. So wenig wie Krummenacher kümmerte sich Emmenegger um den geschwornen Eid. Er entfloh, wurde aber eingebracht und endlich im Januar 1655 über Neuenburg nach Paris und von dort auf das Meer gebracht.

Die Agitation im Entlebuch wurde inzwischen durch Jost Marbacher von Hasle und Hans Krummenacher fortgesetzt und richtete sich zunächst gegen den der Regierung ergebenen Andreas Kleeb, der 1655 Landeshauptmann war. Die Unzufriedenen wollten die Kratzernmühle, wo Kleeb wohnte, anzünden, und Kleeb mit andern der Regierung ergebenen Leuten, wie Siegler Peter Felder, niederschiessen [2]. Sie bauten auf die Hilfe von Fridolin und Peter Schnyder, Hänsli Emmenegger, Hänsli Müller, Stoffel Hurni, Christian Schnyder, namentlich aber auf Melchior Schnyder, dessen Vater hingerichtet worden war.

So redlich sich der Rat von Luzern auch bemühte, die Eintracht zu fördern, so eifrig wirkten die alten Rädelsführer gegen die Rückkehr geordneter Zustände. Am 15. November 1653 hatte die Regierung beschlossen, zur Pflanzung guter Freundschaft soll in jeder Landvogtei jährlich einmal ein «Hünermal» gehalten werden; für jeden am Festessen teilnehmenden Landsmann wollte der Rat einen Gulden zahlen. Aber der Erfolg entsprach den Erwartungen nicht. Die Leute beteiligten sich wacker am Essen und schimpften über die Regierung nach Herzenslust.

Dann suchte man die Oppositionspartei, die sich so unanständig benommen hatte, aus den Gerichten zu entfernen, z. B. 1654 Sebastian Steiner von Rothenburg. Um der Opposition

[1] Geschichtsfreund XVI. 117—119.

[2] Geständnis vom 30. Oktober 1659.



die Angriffe auf die einzelnen Ratsherrn zu erschweren, wurde am 12. März 1654 das alte Verbot, dass niemand aus dem Rate schwatzen dürfe, eingeschärft. Allein schon am 10. März 1656 wurde noch eine neue Verordnung nötig erachtet, dass niemand mehr wegen der vergangenen Unruhen lästern dürfe.

Wenn die Regierung mehr als ihr lieb sein mochte, sich mit den innern Angelegenheiten des Landes Entlebuch befassen musste, so hatte sie das zum Teil selbst ihrer Energielosigkeit zuzuschreiben, als man den Entscheid des Streites zwischen den Landleuten und Hintersassen ihr unterbreitete.

Beim Beginn der Unruhen hatten die Landsbeamten des Entlebuch versprochen, jene Beisassen als Landleute aufzunehmen, welche mit ihnen gegen die Räte von Luzern zu Felde ziehen. Als die Entlebucher nach Beendigung des Krieges ihrem Versprechen nicht nachkamen, ergriffen die Bei- oder Hintersassen den Rekurs an den Rat von Luzern. Namens der Hintersassen traten auf: Adam Stentz von Romoos, Jakob Käch von Doppleschwand, Peter Tangel von Entlebuch, Hans Meyer von Schachen und Andreas Helbler von Schüpfheim. Sie versicherten, die Landleute von Entlebuch hätten sie «bei Verlurst des Vaterlandes» gezwungen, die Waffen zu ergreifen. Wie man über den Rümlig gekommen, habe der hingerichtete Hans Emmenegger, den vormals auf der Kanzel ergangenen Ruf, dass diejenigen Hintersassen, welche mit dem Panner ziehen, nachher als Landleute betrachtet werden sollen, bestätigt. Auch auf dem «Hübel» oder Vogelherd zu Luzern sei diese Zusage erneuert worden. Und als nach dem Stanser-Spruche die ganze Mannschaft des Entlebuch von Luzern heimgezogen, habe man den Haufen in «Beisassen» und Landleute geteilt, um die Beisassen, welche mitgezogen, verzeichnen zu können. Auf dem darauf folgenden Schwörtage dagegen habe man sich geweigert, diese Beisassen «als Landleute und Genossen in Holz und Feld» anzunehmen.

Die Landleute von Entlebuch dagegen bestritten, dass ein Kirchenruf ergangen sei; der Pannerherr Emmenegger selig

habe auch durchaus nicht das Recht gehabt, ein solches Versprechen zu geben. Wie die Hintersassen, bekannten auch die Landleute, dass sie sich arg gegen die Regierung verfehlt haben. Sie behaupteten aber, die Hintersassen seien gar nicht von ihnen provoziert worden; ja gerade die Hintersassen hätten sich im Aufstande ärger als die Landleute benommen. Die Landleute stellten der Regierung zugleich vor, ein Entscheid zu Gunsten der Hintersassen müsste auch künftige Generationen zur Unterstützung von Revolutionen bewegen und wäre um so peinlicher, weil der Stansische Spruch bestimme, dass jedermann bei seinen alten Rechten verbleiben soll. Am 14. Januar 1654 und 15. Juni 1655 lehnte der Rat von Luzern einen Entscheid des Streites ab und bestätigte damit den status quo, wodurch die Landleute in ihren Rechten beschützt wurden [1]).

Als die Gefahr eines Religionskrieges wegen der Arther-Wirren heranrückte, gab der Rat von Luzern den Entlebuchern die Waffen wieder zurück [2]).

Während dieser langwierigen Streitigkeiten kehrten viele Flüchtlinge und Verbannte in die Heimat zurück. Der Rat von Luzern beschloss deshalb unter dem 11. Dezember 1656 «mit füglicher Manier» diese Verbrecher festzunehmen und vor Gericht zu stellen. Aber statt energisch vorzugehen, wartete man auf einen passenden Anlass und erweckte dadurch beim Landvolke die Meinung, aus Schwäche wage man nicht, irgend ein politisches Vergehen zu strafen.

Wie die einzelnen Personen, die von den Entlebuchern im Kriege bestohlen worden waren, z. B. Landvogt Jakob Hartmann, hatte auch der Staat die grösste Mühe, für seine An-

---

1) Ratsprotokoll LXXI, 212b; 457a.

2) Diesem Beispiele folgte 1655 im November auch der Rat von Bern und gab hievon, mit Hinweis auf die Vereinbarung zu Zofingen, dem Rate von Luzern Kenntnis.

sprachen vom Entlebuch entschädigt zu werden. Als der Rat endlich auf den 20. Dezember 1656 dem Lande Entlebuch auf Klage Hartmanns einen Rechstag ansetzte, schützten die Landesabgeordneten mit andern «unverschämten Gesuchen» das Begehren um Nachlass der Steuern und Anlagen wegen des grossen Geldmangels vor. Der Rat hielt ihnen vor, er wäre berechtigt gewesen, 25,000 Gulden Kriegskosten zu erheben, da die Entlebucher die Urheber des Krieges gewesen; er habe ihnen diese Summe nachgelassen und nur für den zweiten Aufstand nach dem Frieden eine Anlage auferlegt; als letzten Termin für Entrichtung dieser rückständigen Summe bezeichne er St. Martinstag 1657; ebenso wenig können die Auslagen wegen der Gefangennahme des «Städeli» dem Lande nachgelassen werden, da dieses die Pflicht habe, das «Land von dergleichen bösen Buben zu säubern», hätte man diesem nicht so viel nachgesehen, so wäre ein solcher Jammer nie entstanden. Auch das Begehren betreffend Einräumung eines Vorrechtes der «Schadlosbriefe» vor den Hypotheken und um Abberufung des Landvogtes (Melchior Schumacher) vor Ablauf der Amtsdauer (Sept. 1657) wurde als unstatthaft abgewiesen.

Die Landesbeamten von Entlebuch belästigten fortan den Rat nicht mehr mit Eingaben betreffend Nachlass dieser Auflage, sie zahlten aber auch die ihnen überbundene Summe innerhalb des fixierten Termins nicht und der Rat — schwieg.

XXXI. Die Kriegslieder und Wallfahrten zum Galgen.

Als die Prozesse gegen die Rädelsführer ihr Ende gefunden hatten, war der Widerstand des Volkes noch nicht gebrochen, sondern manifestiert sich immer wieder in den verschiedensten Arten. So sang man auf dem Lande das «Tellenlied», welches den Anfang der Revolution bezeichnet hatte, wie

das Lied auf Fridli Bucher[1]). Der Rat von Luzern verbot am 14. September 1654 das Singen aller Lieder, die sich auf dieses leidige Kriegswesen bezogen, da dieses nur ungute Gedanken verursache.

Allein bald kam es zu noch ärgern Auftritten. Ein Krummenacher vergabte an die Kapelle zum heiligen Kreuz von Hasle ein kleines Gütlein zur Jahrzeitstiftung für die hingerichteten Rädelsführer. Und nun begann ein eigentlicher Heroen-Kultus. Damian Huober von Gross-Wangen soll der erste gewesen sein, der im September 1659 diese Bauernführer Heilige nannte, durch deren Fürbitte viele Leute[2]) gesund geworden seien. Man erzählte sich auch, als einmal die Luzerner beim Papste zu Rom um einen heiligen Leib angehalten, hätten sie zur Antwort erhalten: Ihr habt daheim heilige Leiber unter dem Galgen, zieht vorerst diese zu Ehren[3]).

Verrät diese Sage späten Ursprung, so ist dagegen sicher, dass unmittelbar nach dem Kriege schon der Heroen-Kult, die sogenannten «Galgenfahrten» begannen, die sich besonders zu einer Verehrung des Rebellen Steiner gestalteten, der bei Lebenszeiten nichts weniger als verehrungswürdig erschienen war.

Zuerst suchte man durch Spott die Leute von diesem Kult abzuhalten, da man sich dem Wahne hingab, wer mit dem

---

[1]) Gedruckt im Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau 1862, 103—106, wo dasselbe irrig ins Jahr 1799 versetzt wurde, und mit Varianten in Dr. Ludwig Toblers Schweizer. Volksliedern (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz IV, 106—111). Schultheiss Nikolaus Dula von Luzern sang mir noch dieses Lied 1869 auf dem Schwanenplatz.

[2]) Unter diesen wird ausdrücklich die Magd des Statthalters Christoph Pfyffer von Altishofen erwähnt. Huber wollte freilich nur gesagt haben, die am Hochgericht hangenden Bauern seien «selig». Durch das Zeugnis des Schultheissen Ludwig Schnyder, Hans Jost Meyer und Hans Jakob Schnyder von Sursee überwiesen, musste Huber in der Kirche öffentlich seine frechen Reden widerrufen. Attenhofer, Sursee 166—167.

[3]) Lütolf: Sagen 427.

Spotte der Lächerlichkeit getroffen sei, werde sich dieses Kults entschlagen. Dann schritt man zur Bestrafung, indem man diese Heiligen-Verehrung als einen Gräuel vor Gott darstellte. Bezeichnend ist diesfalls nachfolgendes Mandat:

Wir der Schultheiss und Rath der Statt Lucern thundt kundt allermenigklichen hiemit.

Nachdeme uns mit sonderbahrer verwunderung und höchsten schmerzen und bedauren zu vernemmen worden, dass vil unser underthanen jung und alte, Mann- und weibspersonen sich uss faltschem wahn und angaben dahin habend verleiten vnd verführen lassen, dass sy für sonderbahre Ihre lybliche gebrächen, krankheiten und anligen, zu der Richtstatt by dem hochgericht unfehr von unser Statt wallfarten vorgenommen, wölches nit allein ein thorechter unerhörter und unchristenlicher Missbruch und Aberglauben, unserm wahren Catholischen glauben zu grossem nachtheil und Ergernuss, sondern auch ein Grüwel vor Gott und Abschüwen vor ganzer ehrbarer welt ist, und billich uns tregenden Ampts halber gebüren und obligen soll, disem vorbrechenden Unheil, schandlichen und abergleübischen beginnen vorzubiegen: Da so lassend wir allermennigklichen ganz vätterlich und ouch ernstlich vermanen, sich dess wolfahrtens an ein sollich abschüwlich und unehrbarlich Orth genzlichen zu enthalten und vor der glychen unzulässigen unchristenlichem Aberglauben zu gaumen, sittmohlen kein mangel an vilen Gott geheiligten kirchen und Gottshüsern, an wölchen einsjeder Christenmensch sein gebätt für das heil seiner und der abgestorbenen christgläubigen seelen und des leybs walfahrt uff zu opferen weiss.

Dann wofern ein oder ander person für dis unser ernstlich manung hin solicher ungebühr ergriffen oder erfahren wirt, wellend wir selbige an lyb, leben, ehr und gut abstrafen, und soliche (wie sie sich in der that selbst machend) anderst nit denn für unehrbare, unredliche, abergleübische und galgenmessige lüth halten, und ussrüeffen lassen, dessen sich menigklicher zu verhalten und Ihme selbst vor ungemach zu syn müsse.

Dann wir diss ganz ernstlich meinend. Geben vss unserem Rat den Meyen 1654.

Unter den luzernischen Gedichten über den Bauernkrieg nehmen besonders jene von Conrad Sonnenberg ein historisches Interesse in Anspruch, da sie uns die handelnden Personen schildern und manchen Zug überliefern, der durch andere Quellen sonst nicht bezeugt ist, so das Lied «Vom Knüttelkrieg»[1]) oder «Schimpf und Ernst» und das Lied vom Gütsch[2]); hiezu kommen die lateinischen und deutschen Verse von Wagenmann, Kaplan in Willisau, auf die Entlebucher Knüttel[3]).

Das Entlebucher Tellenlied erlitt eine Umarbeitung im Surenthal[4]).

Plumper sind die in Zürich entstandenen Kriegslieder[5]); sie erheben sich kaum über die Stichelei auf die luzernischen Geschlechter, die in dem Bürgerhandel sich hervorgethan hatten.

Dagegen mag aus dem von Professor Rohr in Bern unter dem Namen Philomusus Liebfried am 28. November 1653 bei Georg Sonnleitner in Bern gedruckten «Lustigen Hirtengespräch» wenigstens die Stelle folgen, welche sich auf die Bauernführer

---

[1]) Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Frauenfeld 1882, Band IV, pag. LVI. Vulliemin, S. 82, Note, gibt den irrigen Titel «Kuttelkreis».

[2]) Daselbst pag. LVII. Lütolf, Sagen 427—428. Toblers Band V, 125—128.

[3]) Hans Caspar Hirzel schreibt am 23./13. Februar 1653 an Bürgermeister Wettstein in Zürich, die Entlebucher haben «vil Prettigaüwer Prügel gemacht». Cod. Dipl. Wettstein IX, Nr. 106. Man nennt diese Prättigauer Prügel gewöhnlich «Keulen der Verzweiflung».

[4]) Tobler am angeführten Orte p. 46—51.

[5]) Daselbst LVII und 51—53. In Georg Basthardts Beschreibung des Aufruhrs in der Eidgnoschaft von 1653 (Mss. Hist. Helvet. VI, 31, der Stadtbibliothek Bern) bildet das Lied der beiden Hufschmiede von Zürich den Anhang. Da diese Beschreibung am 1./11. Juli 1653 in St. Gallen abgeschlossen wurde, ist die Entstehungszeit dieses Liedes genau fixiert.

bezieht: Der Ehrgeitz hatte dich und andre mehr verführt; Ihr wolltet Herren seyn, das hat man wohlgespürt.

Die Wallfahrt zu dem Steiner am Galgen verspottet Conrad Sonnenberg in einem Gedichte von 32 sechszeiligen Strophen. Nicht nur Bauern und alte Weiber, sondern auch «Länder» und Städter zogen dorthin, bis man solche Pilger gefangen nahm und barfuss nach Einsiedeln wallfahrten liess.

«Was nützen der heiligen Oerter
Gottshäuser und auch Klöster,
Was nützen die Tempel,
Was nützen der Heiligen Beiner
Wenn heiliger ist der Steiner
Der gewest ist ein Rebell.

Der Lügensinger wol sache
Als er zum Galgen nache
Wolt ihn anbeten gschwindt,
Nach sinem Will verehren,
Als er thäte heimkehren,
War er schier gar stockblind [1]).»

Pfarrer Bölsterlin gedenkt der alten Volkssage, nach welcher die Kapelle Philipp Neri bei der Emmenbrücke die Stelle des alten Hochgerichtes einnimmt, wo Fridolin Bucher «unschuldig» hingerichtet wurde [2]).

Selbst im Gebiete von Bern glaubte man an Zeichen und Wunder, die Gott habe geschehen lassen, um die Sache der Bauern als die gerechte zu erweisen. So wies ein Fremder, der im Dezember 1653 bei Rudolf Günthart, dem Bauer zu Meiniswil, sich einquartierte, darauf hin, dass der Predikant

---

[1]) L. Tobler: Historische Volkslieder II, 129. Lütolf, Sagen 429.

[2]) Manuscript über das Vierwaldstätter-Kapitel im Staatsarchiv Luzern. Allein schon 1649 wurde die alte Kapelle auf Kosten des Rates vergrössert.



von Lützelflüh, «der am heftigsten die Bauern des Aufstandes halber beschuldigt, von Gott darum sei gestraft worden, dass er ganz contract an allen Gliedern wäre und die Zunge nicht mehr regen, viel weniger aber ein Wort sprechen könne»[1]).

Ja, schon im Sommer 1653 deutete man auf ein derartiges Zeichen. Am 3./13. Juli brach ein Hochgewitter über Bern herein, das an den Häusern in der Stadt Bern grossen Schaden anrichtete und das Hochgericht niederwarf, an dem die Köpfe von drei Rebellen hingen, wie die Glieder des Schmieds von Höchstetten, der zur Vierteilung verurteilt worden war[2]).

XXXII. Die Pläne und Schicksale der Flüchtlinge.

Als die Kriegsgerichte in Zofingen, Mellingen und Sursee ihre Thätigkeit eröffneten, flohen viele Rädelsführer ins Ausland. Während einige der intelligentern und hablichern Bauern in der Fremde als Pächter oder Knechte, als Lehrer oder Schreiber ihr Auskommen suchten und fanden, scharten sich andere zusammen und wollten gemeinsam einem Kriegsherrn ihre Dienste anerbieten. Zuerst fielen einige auf die sonderbare Idee, dem französischen Ambassador ihre Dienste anzuerbieten, da sie vernommen haben wollten, der König von Frankreich wolle mit Waffengewalt die Berner zur Annahme des katholischen Glaubens zwingen. Das war wohl nur eine Insinuation, da die Berner-Regierung wegen ihres rücksichtlosen Vorgehens den Bauern-Führern äusserst verhasst war. Das interessante Schreiben, welches uns von diesem Projekte Kenntnis gibt, lautet:

---

[1]) Brief von Nikolaus Willading vom 27. Dez. 1653 an den Rat von Bern.

[2]) Basslers Beschreibung der Unruhen von 1653, Fol. XII—XIII.

Dieser Brief gehört dem wohlehrenden Herrn Ambasidoren in Solothurn zu Handen unserm grossgünstigen, hochehrenden lieben Herrn.

Es ist unser Gruss und Dienst zuvor an Euch, hoch und wohlehrender Herr Fürst Ambasidor, wie auch andere hoch und wohlehrende Herrn in Solothurn.

Als unsere guete freund und nachbaren. Der Herr wels nit achten, dass wir ine nit titulieren wie sis aber wohl würdig und wert sind; denn das schriben ist nur von uns den gemeinen bauren. Es wird dem Herrn Ambasidoren wohl in Wüssen sein, wie dass wir so gar ein lange Zeit gar kum hand können husen. Darauf wir vermeint hand, unsere Oberkeit solle und werde uns in vielen sachen, dass wir vermeint wir ze klagen, uns behülflich sein. So ist aber die Sach so weit kommen, dass wir die sach nit hand können mit einandern vertragen, bis auf das äussrist und letzte. So gaths uns wie länger wie wirs. Dann sie nämen uns unsere fürnembsten Lüt und richten sie und martern sie grausamblich, und versenden sie, und sind noch etlich menner, die flüchtig sind worden. Gott weiss, wie sie so grausamlich wurden mit ihnen umgahn, wenn sie sie möchten überkommen. Und uns andern hand sie die Wehr genommen. Aber das so müssen wir ein kosten hir, der ander dort, und ein buss hir, die ander dort bezahlen. Und ist zu besorgen, es habe noch lange kein End bis wir al samen zu grund und zu boden gerichtet sein und leider-Gott erbarm der vilen kleinen Kinder. Und mit einem Worth, sie nemen uns Leib, Ehr und Gut, alles was wir hand. Das Gott klagt sie. Es ist unser gantz undertenigist pitt an Euch, den Herrn Ambassador, Ihr wellen uns um Gottes Willen rathen, wie wir uns verhalten sollen.

Wohlehrender Herr, wir hend vernommen, Ihr nämend Volk an, so vil ihr könnent überkommen, und wellend an die Statt Bern und die Catholisch machen. Wann ess dann also ist, so wären wir abtretne Gesellen und eine grosse Zahl der ganzen Gemeind uss dem Entlibuch, die begehrten, wann es

dem Herren möchte gefellig sein, under euch zu dienen. Wann der Herr uns welte Schutz und Schirm geben, wer weiss, ob nit das ganze Entlibuch wurde zu euch stohn. Und ist ausserhalb dem Land die gemein Sag, sie wetten es schon thun, wann es der Herr begehrte. So wäre es unser Begehren, das ihr euer Fürgesetzen, Euer Amtmann einen wurden schicken, das der gemein Mann eigentlich berichtet wurde, wie es der Herrn Will und Meinung wäre. Schickt uns angends gewissen Bescheid, dass wir uns können darnachhalten. Dass der Herr diesem Schreiben könne Glauben geben zum Wortzeichen, dass Euere Diener sind (zu) Summiswald gesein an der Landsgemeind und hat Inen der Schreiber uss dem Entlibuch ein Brief geben und das Landssiegel darauf und hand Ihm Euere Diener 1 Gl. gän.

Lassend uns Euer Gnaden befolen sein und schicket uns eilends Bescheid widerum. Dann wir warten mit grossem Verlangen. Nit mehr dann seidt Gott und Mariae fürbitt wohl befolen. Geben den 19. Tag Augstmonat des 1653 Jahres.

Vor mir
Hans Stadelmann uss dem
Entlibuch.

Als die Bauernführer vom Ambassador nicht den gewünschten Bescheid erhielten, zogen sie wohlbewaffnet rheinabwärts, um dem kriegslustigen und abenteuerlichen Herzog Karl von Lothringen ihre Diensten anzubieten. Wohlgekleidet marschierten mehr denn 40 Mann durch Frankfurt, wie General Zwyer nach einem Schreiben des Fürsten Piccolomini an Bürgermeister Waser von Zürich am 29. September 1653 berichtete [1]). Herzog Karl befand sich damals in Paris (seit 6. September), von wo er sich am 15. Oktober in die spanischen Niederlande begab. Der Herzog soll die Bauern gut aufgenommen und mit Aussicht auf einen Zug ins Elsass getröstet haben, da ihm

[1]) L. Meisters Helvetische Geschichte, 1802, II, 18.

diese versicherten, er würde mit offenen Armen in der Schweiz von dem Volke empfangen. Die Regierungen der Kantone Basel, Solothurn, Bern, Zürich und Luzern waren deshalb nicht ohne Besorgnis, da der Herzog von Lothringen als nur zu kühner Feldherr galt. Aus dieser Besorgnis befreite sie endlich die Kunde, dass der seines Landes beraubte Herzog am 26. Februar 1654 gefangen und nach Spanien geführt worden sei.

Keinen unpassenderen Kriegsherrn hätten sich jene Leute wählen können, als diesen Herzog von Lothringen, der in Saus und Braus lebte, aber seine Truppen auf Almosen und Raub verwies; nur insofern wären die Entlebucher im Heere des Lothringers während der Kriege der Fronde in Paris am richtigen Platze gewesen, weil der Krieg daselbst mehr mit Possen und Chansons als mit Pulver und Blei geführt wurde.

Inzwischen hatte auf Betrieb des Generals Zwyer Kaiser Ferdinand III. in Regensburg mit Diplom vom 7. Oktober 1653 alle aus der Schweiz geflüchteten Teilnehmer am Bauernaufstande proscribiert und aus dem Reiche verwiesen. Das Diplom zählt 63 Personen aus Bern, 13 aus Basel und folgende aus dem heutigen Gebiete von Luzern auf: Goldschmid Nikolaus Probstatt, Hans Heller, genannt der Grossbauer von Teinwyl, Weibel Hans Krummenacher, Schulmeister Hans Jakob Müller, Caspar Unternährer, genannt Cäspi, Uli Dahinden, genannt Hinteruoli, der lange Zemp, Fridli und Peter Schnyder, des langen Pfeiffers Söhne, Stoffel Hurni, Peter Roth, Stephan Lauber, Stephan Galli, Peter Klaus von Hasli, Jäckli Muri von Schüpfheim, Schneider Lenz Vetter, Hans Minder, Hans Winkler von Hitzkirch.

Durch Diplom vom 16. April 1654, ausgestellt in Innsbruck, verwies auch Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich diese Flüchtlinge aus den österreichischen Staaten.

Allein die Zeiten, wo Acht und Bann ihre Kraft besassen, waren längst vorüber. Selbst in Reichsstädten achtete man wenig auf die Reichsacht; so lebten ruhig in Colmar im De-

zember 1653 die aus Luzern verbannten und flüchtigen Weibel Krummenacher, Georg Hunkeler, Hans Ambühl, der Metzger[1] und der lange Maurer von Altishofen, Sechser Georg Sinner, in Riechenweyer Mauriz Marbacher von Entlebuch. Anton Farnbühler, der Fähnrich der Willisauer im Treffen zu Gisikon, erkundigte sich im Oktober 1653 in Thann, ob Pulver zu einem neuen Kriege gegen Luzern zu kaufen wäre. Auf Klage Luzerns wurde er dort eingekerkert, nach Luzern ausgeliefert und hier am 29. November 1653 hingerichtet[2].

Andere benutzten die deutsche Kleinstaaterei; so fand Lehrer Müller im Hohenzollerischen ein Asyl als Lehrer. Hans Häller hielt sich noch 1659 in Münchrodt, 3 Stunden von Memmingen, als Pächter auf einem Klosterhofe auf und trieb Pferdehandel nach Sursee und Solothurn.

Die Bewegung dieser Flüchtlinge schien um so bedenklicher, weil Farnbühler erklärt hatte, die Zahl seiner Anhänger, die zum Loschlagen bereit seien, so bald sie mit Munition versehen wären, belaufe sich auf 500 Mann[3]. Dazu kam, dass bei Rudolf Günthert zu Weiniswyl sich im Dezember 1653 ein als Kaufmann verkleideter Rebell erkundigte, ob nicht die Bauern geneigt wären mit Hilfe fremder Potentaten das Vergangene zu rächen und die Obrigkeiten zu unterdrücken, oder wenigstens, falls Fremde dies thun wollten, stillzusitzen[4]. Die Besorgnis

---

[1]) Er wollte 1656 im Januar der Regierung von Luzern Hilfe leisten; für seine Begnadigung verwendete sich Landvogt Jakob Hartmann.

[2]) Turmbuch 23, 209—210. Hiebei kam in Betracht, dass er seinem eidlichen Versprechen, 4 Jahre einem Hauptmann in Frankreich treu zu dienen, ungetreu geworden, auf dem Marsche nach Dijon den ihn begleitenden Feldscherer eines Mantels beraubt und in Solothurn und Thann sich neue Drohungen gegen die Regierung erlaubt hatte. In Solothurn stand er als Schuster bei einem Meister im Dienste, der sich dahin äusserte, beim Wiederausbruch des Krieges wolle er mit einigen Reitern den Bauern Hilfe leisten.

[3]) Befehl an Luzern, 15./25. Oktober 1653.

[4]) N. Willading an Bern, 27. Dezember 1653.

stieg, als in Basel der französische Intendant de la Ferte sich äusserte: er wünschte nicht mehr, als der Stadt Basel empfindliches Leid und Ungelegenheiten zu verursachen; ja, wenn er die eidgenössischen Bauern neuerdings rebellisch und aufrührerisch machen könnte, würde er die Mühe nicht sparen[1]).

XXXIII. Das unparteiische Gericht. — Die Kriegskosten.

Durch den 10. Artikel des Stanser-Spruches vom 7. Juni 1653 wurde bestimmt, da die Klagen über die Härte und Ungerechtigkeit der Landvögte als Hauptursache des Krieges betrachtet werden müssen, so soll der Rat von Luzern ein unparteiisches Gericht von 4 Bürgern niedersetzen, das diese Beschwerden prüfen und die Landvögte streng bestrafen solle.

Die 4 Orte Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sollen je einen Vertreter hiezu abordnen. Als Obmann wurde Pannerherr von Roll von Uri bezeichnet. Schon unter dem 24. Juni riet Oberst Zwyer dem Rate von Luzern sich der Leute aus den vier Orten zu entledigen.

Am 31. Juli 1653 setzte der Grosse Rat von Luzern fest, dass der Rechtstag gegen die Landvögte, die zu strenge Bussen ausgesprochen und über diejenigen, die andere «übernutzt», am 15. September beginnen solle. Allein nun waren es die Ämter selbst, die nichts mehr von den Richtern aus den Urkantonen wissen wollten, sondern an deren Stelle 4 Ratsherrn begehrten. Hiebei wirkten besonders finanzielle Rücksichten mit. Man fürchtete, die Richter aus den Urkantonen würden ganz exorbitante Rechnungen stellen. Dann hielt man auch dafür, die natürliche Obrigkeit sei durch die Bundesbriefe als ordentliche Gerichtsbehörde anerkannt.

---

[1]) Basel an Luzern, 23. Dez. 1653 3. Januar 1654.

Diese Weigerung einerseits und andrerseits die Aussagen verschiedener Personen, als hätten die 4 Orte an der Hinrichtung der Unterthanen und an dem Aufstande Schuld getragen, führte zu einer gereizten Korrespondenz, welche vom Januar bis April zwischen Luzern und den Urkantonen gewechselt wurde [1]).

Am 21. Februar 1654 bestellte der Grosse Rat das unparteiische Gericht aus 4 Kleinräten: L. Meyer, Alphons Sonnenberg, Georg Balthasar und Johann Leopold Bircher; aus drei Grossräten: Jakob Meyer, Alexander Pfyffer und Jakob Schobinger, sowie aus 2 Bürgern: Jakob Wägmann und Dr. Johann Cysat. Bei Verlust von Leib und Gut mussten die Gewählten sich dieser Aufgabe unterziehen und über ihre Verhandlungen Stillschweigen geloben. Als Endtermin für Einreichung der Klagen wurde St. Johanns Tag 1655 bezeichnet. Obmann war Hauptmann Lorenz Meyer; Schreiber: Gerichtsschreiber Johann Baptist Bircher.

Die erste Sitzung dieses Gerichtes wurde gehalten am 2. März 1654, die letzte am 30. Juni 1657. Es traten nicht ganze Ämter klagend auf, sondern nur einzelne Personen, und zwar aus der Landvogtei

Willisau	84,
Rothenburg	12,
Entlebuch	38,
Ruswil	25,
Büron und Triengen	5,
Knutwil	4,
Münster	9,
Malters und Littau	4,
Habsburg	3.

[1]) Daneben äusserte sich die gereizte Stimmung in zahlreichen Injurienstreitigkeiten zwischen Angehörigen Luzerns und der Urkantone; Proben hievon bringen die Beiträge zur Geschichte Nidwaldens IV, 104 bis 105.

Bussen wurden ausgesprochen im Betrage von 781 Gulden 10 Schilling. Die Bestraften waren meist Bauern.

Dieses Resultat erklärt sich daraus, dass einerseits die eifrigsten Agitatoren hingerichtet oder flüchtig waren und dass andrerseits die Beklagten meist den Klägern Geld für Zurückziehung der motivierten Klagen auszahlten, und zwar:

Landvogt Ludwig Meyer	460	Gulden,
Nikolaus Bircher	457	„
Statthalter Christoph Pfyffer	655	„
Landvogt Schwytzer	200	„
Kirchmeyer Ludwig Krauer in Littau	240	„

Die Resultate des Untersuchs haben wir bereits im Kapitel über die strengen und ungerechten Landvögte mitgeteilt.

Klagen über Wucher wurden nicht vorgebracht; da der Staat selbst seit 1622 bei Anleihen auf kleinen Termin 8% Zins bezog, wären solche aussichtslos geblieben.

Der relativ so ungemein günstige Verlauf der Untersuchung gegen die luzernischen Landvögte erklärt sich einerseits aus dem geringen Umfang des Territoriums der Landvogteien, in Folge dessen die Landvögte nur selten innerhalb der Marchen ihres Verwaltungsbezirkes zur Ausübung ihrer Funktionen erschienen, andrerseits aus der kurzen Dauer ihrer Verwaltung, die in der Regel nur zwei Jahre betrug. Hiezu kam noch der zur Gemütlichkeit sich neigende Charakter des grössten Teiles des luzernischen Patriziates.

Wären dagegen die Klagen gegen die luzernischen Landvögte in den eidgenössischen Vogteien in gleich unparteiischer Weise untersucht worden, so wäre das Resultat wohl kaum so günstig ausgefallen.

Es ist daher begreiflich, dass früher schon dieses unparteiische Gericht angegriffen wurde und sich schon am 11. April 1654 veranlasst sah, den Schutz des Grossen Rates zur Wahrung seiner Ehre anzurufen.

Der Rat sprach den Richtern, die am 1. Juli 1655 ihre Hauptverrichtung vollendet hatten, den Dank aus. Gern hätten

die Richter auch jene Landvögte und Bürger gestraft, die sich Übernutzungen erlaubt und mit den Klägern sich gütlich verglichen hatten; aber höhere Interessen scheinen die freie Bewegung der Richter gehemmt zu haben. Als Grund wird freilich im Protokoll die Tagsatzung in Baden vom Juli 1655 angeführt, deren Ergebnisse man abwarten wolle.

Weit strenger waren die Räte von Bern gegen jene Ratsherrn verfahren, die als Landvögte zu gerechten Klagen Anlass gegeben hatten, so besonders mit S. Tribolet[1]), Hans Rudolf Zechender und alt Landvogt Jenner.

Sie betrachteten, allerdings mit Unrecht, die Handlungen einiger Landvögte als Ursachen des Bauernkrieges, glaubten durch Bestrafung derselben ihre Ehre gewahrt zu haben und suchten vor der Mitwelt sich auch dadurch zu rechtfertigen, dass sie dem Herausgeber des Theatrum Europaeum, Merian in Frankfurt, einen offiziösen Bericht über Ursache und Verlauf des Bauernkrieges zustellen liessen.

Die Gesamtkriegskosten des Staates beliefen sich auf ungefähr 300,000 Gulden, wovon an barem Gelde 248,000 Gulden aus dem Staatsseckel entnommen wurden. Verbraucht wurden Lunten im Werte von 4000 Gulden, 60 Zentner Blei, 80 Zentner Pulver. Der Staat verlor aus dem Zeughause an Kriegsmaterial 805 Musketen, 80 Hackenbüchsen, 80 Seitengewehre, 750 Wurfeisen, 1000 Schaufeln, Hacken etc., 350 Halbarten und Mordachsen, 6 schussfreie Brüste, eine grosse Zahl Handgranaten, Tortschen, Windlichter, Kugeln, Gerätschaften aller Art. Dazu kamen noch die Vorräte aus den Kornmagazinen u. s. w.

Von den Kriegskosten liess der Staat den Ämtern 25,000 Gulden nach.

Die Ämter selbst dürften ungefähr 191,707 Gulden nach einer 1656 aufgestellten Berechnung an Kriegskosten verausgabt haben, nämlich:

---

[1]) Vergl. Berner Taschenbuch für das Jahr 1891, 143—181.

Willisau	35,000	Gulden,
Rothenburg	30,000	»
Entlebuch	15,000	»
Ruswil	10,000	»
Münster	8,000	»
Büron und Triengen	4,000	»
Knutwil	3,000	»
Malters und Littau	2,000	»
Kriens (Horw)	1,500	»
Ebikon	1,000	»

dazu Bussengelder 82,207 Gulden, worin jedoch auch die 15,000 Gulden mitgerechnet sind, die Ratsherr Nikolaus Bircher in Luzern zu zahlen hatte.

XXXIV. Gemeinsame Massregeln von Luzern und Bern zur Unterdrückung von Aufständen und zur Beruhigung des Volkes.

Da die Angehörigen der Kantone Bern und Luzern unter der Hand immer noch heimlich verkehrten und sich gegenseitig zur Opposition gegen die Regierungen ermunterten, hatte Bern seinen Unterthanen den Verkehr mit den Luzernern untersagt und ebenso den Luzernern aus den Ämtern Entlebuch und Willisau, die sich am Aufstande betheiligt hatten, das Betreten des Berner Gebietes verboten. Die Luzerner wurden durch die Leute dieser Ämter oftmals ersucht, bei Bern sich ernstlich um Aufhebung dieser Handel und Verkehr hemmenden Massregeln zu verwenden, da auch Unschuldige unter diesen Massregeln litten. Nach langen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen kamen die Regierungen von Bern und Luzern endlich überein, durch Delegierte in Zofingen am 5. Februar (25. Januar alten Styls) 1655 gemeinsame Massregeln zur Beseitigung der aus dem Bauernkrieg erwachsenen Missstände zu

besprechen. Zu dieser vertraulichen Besprechung wurden von Bern abgeordnet: Anton von Graffenried, Herr zu Carrouge und Corselles, alt Schultheiss, und Herr General Sigismund von Erlach, des Kleinen Rates; von Luzern: Schultheiss Ulrich Dulliker, Landvogt Ludwig Meyer und Ritter Caspar Pfyffer.

Die Parteien einigten sich dahin:

1. Beim Ausbruche einer neuen Empörung soll nach dem von den Generalen von Erlach und Zwyer vereinbarten Gutachten vom 22. Juni/2. Juli verfahren werden; die Unterthanen sollen, wie dies im Entlebuch, Willisau und im bernerischen Emmenthal bereits geschehen, entwaffnet werden.

2. Durch Landvögte, Amtsleute und Bediente, Geistliche, vertraute Leute und heimliche Späher sollen Worte und Thaten des Volkes gehörig überwacht und verdächtige Äusserungen sofort den Regierungen verzeigt werden. Diese werden hierauf Posten ausstellen, die Pässe bewachen, gefährliche Zusammenkünfte verhindern, die Aufrührer verhaften und ausliefern und für exemplarische Bestrafung sorgen. Die Aufrührer sollen von der Regierung bestraft werden, in deren Gebiet das Verbrechen begangen worden ist.

3. Um die Unterthanen in Gehorsam zu erhalten und deren Herzen wieder zu gewinnen, sollen die grosse Bitterkeit und Unwillen erweckenden Excesse der Amtleute durch schleunige Rechtsadministration und nicht allzustrenge Geldbussen remediert werden.

4. Dazu soll auf Mittel gedacht werden, wie die Schuldenlast der Unterthanen, die Hauptursache des ganzen Unwesens, erleichtert und das landverderbende Weintrinken und der Uberfluss in Kleidungen abgehalten werden könne.

5. Auf Anhalten des Abgeordneten von Luzern wird den Entlebuchern freier Handel und Wandel im Gebiete von Bern ausdrücklich gestattet. Hievon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Bestrafung sich der Rat von Bern ausdrücklich vorbehalten hat.

Die beiden Regierungen genehmigten diese Vereinbarungen den 15. und 23. Februar 1655.

Mit diesem Vertrage begannen in beiden Kantonen die sogenannten «Reformationen», d. h. Mandate gegen Luxus jeder Art, namentlich gegen Wirtshausbesuch. Hiebei liess es die Regierung von Luzern nicht bewenden, sondern stellte auch Ausgaben ein, die zur Hebung der Kunst und Verbreitung des Kunstsinnes nicht wenig beitrugen, so die Schenkung von Glasgemälden in jedes neugebaute Haus zu Stadt und Land.

Im November 1655 wurden die Waffen den Leuten der Grafschaft Willisau wieder zugestellt.

Im Entlebuch dagegen wurde dem freundschaftlichen Verhältnis der Regierung von Luzern zu Bern bald eine sehr üble Deutung gegeben. Man streute das Gerücht aus, die Regierung von Luzern wolle die Ausübung der Religion freigeben und das Land Entlebuch an Bern verkaufen. Am 2. August 1656 sah sich der Rat von Luzern deshalb veranlasst, diese beiden Tendenzlügen zu dementieren und die Verbreiter derselben mit ernstlichen Bussen zu bedrohen.

Da die Amtsschiessen zur Agitation gegen die Regierung von Luzern benützt worden waren, verbot dieselbe die Abhaltung solcher Schiessen. Die Bauern aber verkauften die guten Gewehre ins Ausland, so dass bald ein Mangel an Waffen eintrat und die Kriegstüchtigkeit des Landes bedenklich sank [1]).

Während die Stände Bern und Luzern in freundschaftlichster Weise mit einander unterhandelten, entzweiten sich die Stände Zürich und Bern wegen der Regulierung der Finanzfragen. Die Berner kritisierten in leidenschaftlicher Weise die zürcherische Kriegsführung wie die Prozessführung gegen die bernerischen Unterthanen. Pfarrer Lüthard von Bern bemerkte

[1]) Vergl. meinen Artikel «Zur Geschichte des luzernischen Schützenwesens» in der Festzeitung des centralschweizerischen Schützenfestes 1889, S. 30.



gegen Pfarrer Ulrich in Zürich, dass selbst «die Lothringer es (mit Erpressungen) nit erger hetten machen können» (24. Juni).

Pfarrer Ulrich suchte die Anklagen nicht nur zu entkräften, sondern auch die alte Vertraulichkeit wieder herzustellen (3. [13.] Juli 1653).

XXXV. Die letzten Aufstandsversuche der Entlebucher.

Die ungemeine Nachsicht, mit welcher die Regierung die allmählich wieder ins Land zurückkehrenden Rebellen behandelte, war nicht imstande, diese mit den bestehenden Verhältnissen auszusöhnen. Die Rebellion war vielen dieser Leute zur zweiten Natur geworden. Vielleicht war auch die Thatsache, dass mit dem Religionskriege von 1656 das gute Einvernehmen zwischen Luzern, Zürich und Bern erlosch, ein nicht unwichtiges Motiv, das zur Agitation ermunterte. Dazu kam der Zwist unter den katholischen Orten wegen des Ehrenhandels des General Zwyer von Evenbach, der die Vermutung nahe legte, in diesem Momente müsse ein Aufstand von Erfolg sein.

Aber den Lenkern dieser Bewegung fehlte, wie allen ihren Vorgängern, das organisatorische Talent.

Schon bei der Herbstmesse 1657 verbreitete sich das unheimliche Gerücht, die Bauern von Schüpfheim, Hasle u. s. w. wollen die Stadt überfallen. Schultheiss Dulliker riet deshalb, die Messe zu verschieben; allein der Rat beschloss am 3. Oktober, die Messe soll in gewohnter Weise gehalten werden.

Im März 1658 berichtete Schulmeister Rudolf Küttel von Reiden: am Sonntag nach 3 Königen habe ein Fremder zu Jost Kraft in der Sonne zu Reiden gesagt: ich hatte im Bauernkriege ein viel zu langes Zünglein, dessetwegen ich 100 Dukaten Busse zahlen und das Land meiden musste. Der Bauern-

krieg ist aber noch gar nicht erloschen, sondern wird sich wieder regen. Als Kraft replizierte: der Krieg ist erloschen, es brennt nicht mehr, erwiderte der Fremde: die Kohlen sind noch da, man kann das Feuer wieder anblasen, wenn man will.

Ungestört trieb sich der gefährlichste Agitator — Jost Marbach — im Entlebuch herum. Am 18. August und 19. November 1658 baten die Beamten des Landes Entlebuch für Marbachs Begnadigung; sie hoben hervor, die Familie Marbach sei sehr wohlthätig; die Frau, Anna Heid, habe 125 Kinder aus der Taufe gehoben; Marbach habe sich seit Jahren ruhig gehalten und namentlich im Bernerkriege (1656) die jungen Leute zur Tapferkeit ermahnt.

Und doch war dieser Marbach seit 1653 der Führer der Opposition. Die Kunde von diesen Agitationen war selbst bis nach Rom gedrungen.

Im November 1659 erzählte man in Rom, die Schwyzer haben Landammann Reding wegen Überschreitung seiner Kompetenzen an der Tagsatzung in Baden entsetzt und gestraft; nächstens werde man in Luzern aus gleichen Gründen gegen Schultheiss Pfyffer vorgehen. Die Entlebucher werden «auf ein Neues sich auflassen», doch hoffte Franz Pfyffer, «sie werden nit vill mehr ausrichten, dann nit zuglauben, dass die andern Embter Ihnen anhangen werden, wie das ander mal»[1]).

Jost Marbach verlangte, man solle dem Landvogt nicht schwören, bis die Regierung den am frühern Aufstande Beteiligten einen Generalparton erteilt und dem Gerichte Schüpfheim die 5000 Gulden Busse und Kosten wegen des Aufstandes vom September und Oktober 1653 nachgelassen habe. Sodann wollte er sich mit dem Amte Ruswil wegen Abschaffung des hohen und dem Lande schädlichen Zolles in Wolhusen in Verbindung setzen.

Mit dieser neuen Revolte waren einverstanden: Melchior Wicki und Jaggli Lötscher, Caspar und Hänsli Emmenegger,

---

[1]) Brief an Ratsherr Nikolaus Meyer vom 29. Nov. 1659.

Fridli und Peter Schnyder, Hänsli Müller, Stoffel Hurni, Christian Schnyder und Melchior Emmenegger, Sohn des hingerichteten Pannermeisters, meist Leute, die am Attentate im Büggenschachen auch beteiligt waren, namentlich aber Weibel Hans Krummenacher, der seit Beginn des Bauernkrieges immer an der Spitze der Bewegung stand.

Am Schüpfheimer-Markte 1659 sollte das neue, von Marbach projektierte Komplott ausbrechen. Allein Marbach wurde von seinen Leuten im Stiche gelassen und nach Luzern gebracht. Am 29. November 1659 wurde vom Rate von Luzern das Todesurteil über Jost Marbacher von Hasle ausgesprochen und zwar:

1. Wegen Teilnahme am Kriege von 1653;
2. wegen Beteiligung am Morde im Büggenschachen;
3. wegen der Weigerung, dem Landvogte nach dem Frieden den Eid der Treue zu schwören;
4. wegen des Projektes der Brandstiftung;
5. wegen Drohungen gegen die Anhänger der Regierung;
6. wegen der Komplotte von 1655 und 1659.

Der alte Rebell sollte deshalb hingerichtet und gerädert werden; der Kopf desselben sollte auf einer Stange beim untern Thore aufgesteckt werden.

Dieses Einschreiten des Rates schien um so notwendiger, weil nach einer Relation des Schultheissen Blau von Huttwyl ein junger Entlebucher in Burgdorf das Volk von neuem gegen die Regierung von Luzern wegen angeblicher Zollerhöhung aufzureizen begonnen hatte. Leute aus Luthern und Uffhusen hatten gleichfalls in Huttwyl in gleichem Sinne agitiert und sich vernehmen lassen: jetzt wollen sie die Sache anders angreifen; es müsse wohl anders gehen[1]).

Erst mit dem Tode Marbachers kehrte Ruhe ins Gebiet von Luzern zurück.

---

[1]) Bericht von Landvogt Melchior Schumacher von Willisau vom 25. November 1659.

Noch lebte zwar der Mitverschworne Marbachs, Weibel Hans Krummenacher, der sich nach dem neuen Aufstande aus Rheinfelden ins Ausland geflüchtet hatte. Nach fruchtloser Ediktalladung hatte die Regierung von Luzern auf Krummenachers Kopf eine Prämie von 400 Gulden ausgesetzt und am 10./22. Januar 1661 Krummenacher zum Vierteilen verurteilt. Wenn auch die Regierung von Luzern Krummenacher als einen vom Kaiser schon 1653 geächteten Mann im Auslande verfolgte, so konnte sie desselben doch nicht habhaft werden. Da begann das Heimweh den alten, 70jährigen Mann zu quälen. Mit seiner Familie baten die Landesbeamten, die Geistlichen und namentlich die Kapuziner, die Regierung von Luzern in beweglichen Worten um Begnadigung des alten Revolutionärs. Der Rat entsprach diesen eindringlichen Bitten am 24. Oktober 1682. Krummenacher sollte aber als ein ehr- und wehrloser Mann erklärt, zeitlebens in dem Hause seiner Frau bleiben, dasselbe nur zum Besuche des Gottesdienstes verlassen, mit niemanden irgend welche Korrespondenz unterhalten und kniefällig die Regierung um Verzeihung bitten. Dazu sollte das Land Entlebuch sich für Krummenachers friedliche Haltung verbürgen. Am 14. November that Krummenacher den Kniefall vor dem Rate und unterzeichnete den Revers, laut welchem mit ihm nach dem Urteil von 1660 sollte verfahren werden, wenn er heimlich oder öffentlich sich wieder in Politik mischen sollte. Dreiundneunzig Jahre alt starb der alte Verschwörer Krummenacher im Jahre 1705 in seinem Hause beim Kapuzinerkloster Schüpfheim als der letzte der einst so gefürchteten Demagogen des Entlebuchs.

Als später zur Zeit der Streitigkeiten wegen des Bundes mit Frankreich ein städtischer Agitator mit Zemp von Schüpfheim in Verbindung trat, verfolgte man nicht mehr den Agitator im Entlebuch, sondern brachte den vermeintlichen intellektuellen Urheber einer im Werden begriffenen Bewegung, Plazid Schumacher, aufs Schaffot (1764).

Das neue Staatsrecht, gegen welches sich die Volkserhebung von 1653 vorzüglich gerichtet hatte, gewann inzwischen

im Gebiete Luzerns immer mehr an Boden. Die einzelnen Landvogteien verzichteten freiwillig auf ihre Vorrechte und Privilegien und nahmen das Stadtrecht von Luzern zuerst als subsidiäres Recht an, dann als einzige Rechtsnorm. Nur das Land Entlebuch behielt bis zum Jahre 1839 sein eigenes Landrecht bei und machte 1834 noch einen letzten Versuch, sein Sonderrecht wenigstens in allen auf Handel und Verkehr geltenden Fragen zu behaupten.

Als im Jahre 1804 für das gesamte Militär eine einheitliche Uniform eingeführt wurde, da waren es wieder die Entlebucher, die mit Hinweis auf ihre glorreiche Geschichte die alte Landesuniform beizubehalten wünschten. Wie mit Beginn der Dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts die Gesetzgebung des Kantons Luzern üppig ins Kraut schoss, erkundigte sich ein Mitglied der Regierung, ob und von wem die Gesetze im Entlebuch gehalten werden. Er erhielt die bezeichnende Antwort: Die Gesetze werden bei uns nur von den vier Nägeln gehalten, mit denen sie am Brett angenagelt sind. Die Erinnerung an die alte Freiheit lebte im Volke des Entlebuchs fort und mit einem Glorienschein umgab es jene Männer, die für dieselbe gekämpft hatten.



Inhaltsübersicht.

Anhang.

Inhaltsübersicht

von

Bd. XI.—XX.

des Jahrbuches.

Inhaltsübersicht

der

Bände XI.—XX.

des

Jahrbuches für schweizerische Geschichte,

herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Bd. XI. (XXVIII u. 332 S.): 1886. — Bd. XII (LVI u. 312 S.): 1887. — Bd. XIII. (XXXII u. 554 S.): 1888. — Bd. XIV. (XXXV u. 356 S.): 1889. — Bd. XV. (XLII u. 388 S.): 1890. — Bd. XVI. (LIII u. 178 u. 116 u. 4 S., nebst 2 Porträts): 1891. — Bd. XVII. (XXIX u. 463 S.): 1892. — Bd. XVIII. (XXV u. 331 S.): 1893. — Bd. XIX. (XXVII u. 320 S.): 1894. — Bd. XX. (XXXIII u. 88 S. u. 233* S. u. 8 S.): 1895.

Angelegenheiten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

---

[1]) Diese Ziffer bezeichnet die Gesammtzahl des jedes Mal beigefügten Verzeichnisses der anwesenden Mitglieder und Ehrengäste.

[2]) Diese Zahlen bezeichnen bei schon mehrmals besuchten Versammlungsorten diesen wiederholten Charakter als Sitzungsplatz.

Band.

42. Versammlung: Weggis, 19. und 20. September 1887 —79— . . . . . XIII.
43. Versammlung: Murten, 12. und 13. September 1888 — (II) —128— . . . XIV.
44. Versammlung: Rapperswil, 5. und 6. August 1889 (II) —78— . . . . . XV.
45. Versammlung: Solothurn, 23. und 24. September 1890 (XV) —108— . . . XV.
46. Versammlung: Zürich, 14. und 15. September 1891 (III) —93— . . . XVII.
47. Versammlung: Payerne, 13. und 14. September 1892 —115— . . . . . XVIII.
48. Versammlung: Luzern, 18. und 19. September 1893 (II) —144— . . . XIX.
49. Versammlung: Frauenfeld, 1. und 2. August 1894 —68— . . . . . . XX.

[NB. Von den gesammten neunundvierzig Versammlungen fanden statt: fünfzehn in Solothurn (1853, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 71, 74, 79, 90), je drei in Bern (1841, 72, 84), Basel (1843, 59, 77), Zürich (1845, 73, 91), je zwei in Baden (1848, 49), Murten (1850, 88), Rapperswil (1852, 89), Schaffhausen (1861, 83), St. Gallen (1865, 80), Aarau (1867, 86), Luzern (1875, 93), je eine in Beckenried (1851), Freiburg (1863), Neuenburg (1869), Lausanne (1876), Stans (1878), Schwyz (1881), Genf (1882), Glarus (1885), Weggis (1887), Payerne (1892), Frauenfeld (1894).

Besuche empfingen je zwei Orte der Kantone Luzern, Unterwalden, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Waadt, je einer der Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Neuenburg, Genf. Noch niemals wurden bis 1894 die sechs Kantone Uri, Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis besucht.]

Band.

Statuten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz (beschlossen zu Solothurn am 28. September 1874) . . . XI.—XV. XX.

Verzeichniss der Vereine und Gesellschaften, mit denen die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz im Tauschverkehr steht: von 1889, 1892 . . . . XIV. XVII.

I.

Abhandlungen.

II.

Urkundliche Beilagen.

III.

Verzeichniss der Autoren.

	Band.
Kallmann, Richard, Dr., in Berlin	XIV.
Kind, Christian, Staatsarchivar, in Cur († 1884) . .	XII. XIV.
Krüger, Emil, in Braunschweig	XIII.
von Liebenau, Theodor, Dr., Staatsarchivar, in Luzern .	XI. XVIII. bis XX.
Meyer von Knonau, Gerold, Dr., Professor, in Zürich .	XVI.
Oechsli, Wilhelm, Dr., Professor, in Zürich . . .	XIII. XIV.
Ritter, Karl, Dr., in Trogen	XVI.
Schulte, Aloys, Dr., Professor, in Freiburg i. Br. . .	XVIII.
Stern, Alfred, Dr., Professor, in Zürich	XII.
Tobler, Ludwig, Dr., Professor, in Zürich . . .	XII. XIX.
Vögelin, Salomon, Dr., Professor, in Zürich († 1888)	XI. XIV. und XV.
Weber, Hans, Dr., Bundesrichter, in Lausanne . .	XVII.
Witte, Heinrich, Dr., ordentl. Lehrer am Gymnasium, in Hagenau	XI.

(Manuscripte gingen ein — von Verfassern aus den Kantonen: Zürich: 5, Luzern: 1, Uri: 1, Glarus: 1, Solothurn: 1, Basel: 1, Appenzell: 1, Graubünden: 1, Waadt: 1, — aus dem deutschen Reiche: 7).

